This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

WIDENER LIBRARY
HX 1798 W

Digitized by Google

Gen 3825.9

No 3531

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Urkunden-Sammlung

von

bisher ungedruckten Gesetzen

nebst

Uebersichten gedruckter Verordnungen

für die evangelische Kirche

von

Rheinland und Westfalen.

Als Anhang zur Geschichte des Rheinisch-Westfälischen evangelischen Kirchenrechts

von

Dr. Heinrich Friedrich Jacobson.

Königsberg:
bei J. H. Bon.
1844.

Digitized by Google

Ger 3825.9

COLLEGE LIBRARY

Digitized by Google

Inhalt.

1.	Mandat gegen Campanus und von Tongern 1532	S.	3
2.	Polizeiordnung 1558	„	4
3.	Wandel der Geistlichen 1562 . . .	„	4 — 5
4.	Befolgung der alten Kirchengebräuche 1572	„	5
5.	Feier der Festtage 1572	„	6
6.	Visitation der Amtsleute in Ravensberg 1536	„	6 — 7
7.	Herforder Kirchenordnung 1532 .	„	7 — 8
8.	Kirchenordnung von Neuen-Rade 1564	„	8
9.	Beschluss über die Kirchenordnung von Soest und Oemekens Entlassung 1532	„	8 — 9
10.	Kirchenordnung von Soest 1532 .	„	9 — 17
11.	Religion, Kirchen und Klöster in Soest 1533	„	17 — 21
12.	Schatzkasten-Ordnung in Soest 1534	„	21 — 23
13.	Vertrag von Cleve mit Soest 1548 .	„	23 — 26
14.	Thom. Schwarz in Soest 1555 . .	„	26 — 27
15.	Kirchenordnung von Soest 1575 . .	„	27 — 31
16.	Schulordnung von Soest 1578 . .	„	31 — 32
17.	Prediger-Artikel von Soest 1581 .	„	32 — 33
18.	Taufzeugen zu Soest 1583	„	33
19.	Corpus doctrinae zu Soest 1593 .	„	33 — 34
20.	Artikel zu Soest wegen Unzucht 1593	„	34 — 36
21.	Kirchenordnung für die Soester Börde 1609 und 1619	„	36 — 41

Digitized by Google

22. Verordn. zu Dortmund über das heil. Mahl 1562 . . . . . S. 41 — 42
23. Verordnung zu Dortmund über den Cultus 1564 . . . . . „ 42 — 43
24. Confession zu Dortmund 1570 . . „ 43 — 44
25. Wiedertäufer zu Dortmund 1570 . . „ 44 — 45
26. Synode zu Wesel 1568 . . . . . „ 45 — 50
27. Synode zu Emden 1571 . . . . „ 50 — 72
28. Classen-Convente zu Wesel 1575 — 1582 „ 72 — 74
29. Kirchenordn. von Wesel (16 Jahrh.) „ 74 — 75
30. Disciplinar-Ordnung. Wesel 1602 . „ 75 — 77
31. Ringenberger Kirchenordn. (16. Jahrh.) „ 78 — 82
32. Classicalordnung von Wesel 1603 . „ 82 — 84
33. Classen-Convent zu Niederwesel 1606 „ 84 — 85
34. Classen-Convent zu Niederwesel 1609 „ 85 — 88
35. Bergische Synoden 1589 — 1609 . . „ 88 — 93
36. Synode zu Birkesdorf 1571 . . . „ 93 — 94
37. Synode zu Randenrode 1572 . . . „ 94 — 95
38. Synode zu Birkesdorf 1573 . . . „ 95 — 96
39. Jülichsche Classicalordnung 1573 . „ 96 — 103
40. Synode zu Bedbur 1574 . . . . „ 103 — 104
41. Synode zu Bedbur 1575 . . . . „ 104
42. Synode zu Bedbur 1576 . . . . „ 104 — 105
43. Synode zu Bedbur 1580 . . . . „ 105 — 106
44. Synode zu Aachen 1584 . . . . „ 106
45. Synode zu Aachen 1585 . . . . „ 106 — 107
46. Synode zu Aachen 1587 . . . . „ 107 — 108
47. Synode zu Aachen 1593 . . . . „ 108 — 113
48. Synode zu Aachen 1596 . . . . „ 113 — 117
49. Disciplin in den Rheinischen Classen-Conventen 1572 — 1590 . . . . . „ 118 — 122
50. Classen-Convente von Jülich 1601 — 1609 „ 122 — 125
51. Leges Ministerii Montensis 1655 . „ 125 — 126
52. Cultus der Lutheraner 1637 . . . „ 127 — 128
53. Rescript die Reformirten betr. 1641 „ 128 — 129
54. Kirchenordn. von Altena 1626 . . „ 129 — 130
55. Luth. Synode zu Unna 1659 . . . „ 130 — 145
56. Synode zu Bielefeld 1612 . . . . „ 145
56 A. Herforder Ordn. über Ehe 1628 u. 1670 „ 146
57. Geistl. Stadtgericht zu Bielefeld 1670 „ 146 — 147
58. Nachjahr zu Soest 1610 . . . . „ 147 — 148
59. Nachjahr zu Soest 1658 . . . . „ 148 — 149
60. Verein der Geistlichen in Soest 1614 „ 149 — 150

Digitized by Google

61. Kirchenordnung von Soest 1619 . S. 150—154
62. Kirchenordnung von Soest 1628 . . „ 154—155
63. Kirchendisciplin zu Soest 1628 . . „ 155—156
64. Soester Visitationsartikel 1628 . . „ 156—158
64 A. Responsum über Soest 1662 . . . „ 158—159
65. Kirchenordnung von Essen 1664 . „ 159—162
66. Reform. Convent zu Deuren 1610 . „ 162—164
67. Reform. Gen.-Synode zu Duisburg 1610 „ 164—171
68. Synodal-Schlüsse von Jülich-Cleve-Berg 1610—1653 . . . . . „ 171—179
69. Bitte, betreffend die Reform. Kirchenordnung 1654 . . . . . „ 179—181
70. Reform. Kirchenordn. 1662 . . . „ 181—190
71. Reform. Synodalschlüsse 1654—1672 „ 191—200
72. Rescript über die Reformirte Kirchenordnung 1664 . . . . . „ 200—201
73. Schreiben der Synode über die Kirchenordnung 1571 . . . . . „ 201—203
74. Artikel der Reform. in Jülich 1612 „ 203—208
75. Convent der 3ten Jülicher Classe 1612 „ 208—209
76. Visitationsordnung in Jülich 1623 . „ 209
77. Rescr. an die Reform. von Jülich 1642 „ 209—210
78. Brandenb. Rescr. an die Clever Syn. 1617 „ 210—212
79. Instruction an die Clever Synode 1618 „ 212—213
80. Erklärung über die Beschwerden 1632 „ 213—214
81. Verfügung über Betstunden 1630 . „ 214
82. Verfügung über Bettage 1630 . . „ 215
83. Visitationsregeln der Clever Synode 1654 und 1670 . . . . . „ 215—222
84. Rescr. wegen Immunitäten 1628 . „ 222
85. Schatzungsfreiheit der Prediger 1646 „ 222—223
86. Schatzungsfreiheit der Prediger 1649 „ 223
87. Erstattung von Berichten 1649 . . „ 223—224
88. Steuer der Geistlichen 1650 u. 1651 „ 224—225
89. Verordnung gegen Aberglauben 1669 „ 225—226
90. Rheinberger Conferenz wegen der Kirchenordnung 1697 . . . . . „ 226—227
91. Rheinberger Conferenz 1697 . . . „ 227—232
92. Resolut wegen der Kirchenordn. 1706 „ 232—233
93. Summarischer Begriff d. Lutheraner 1677 „ 233—236
94. Luth. Jül.-Berg. Synoden 1678—1740 „ 236—241
95. Rechte der Lutheraner in Cleve 1727 „ 241—242
96. Clev.-Märk. Luth. Kirchenordn. 1687 „ 242—244

Digitized by Google

97.	Luth. Märk. General-Synode 1691 .	S.	249—251
98.	Luth. Classen-Convent 1712 . . .	„	251—252
99.	Luth. Märk. Synoden 1721—1740 .	„	252—254
100.	Münsterkirche in Herford 1681 . .	„	254—256
101.	Besetzung der Kirchenstellen 1684 .	„	256
102.	Kirchenordnung in Bielefeld 1697 .	„	256—258
103.	Nachjahr zu Soest 1684	„	258—259
104.	Nachjahr zu Soest 1694	„	260—261
105.	Visitations-Artikel von Soest 1737 .	„	261—262
106.	Kirchenordnung von Essen 1691 .	„	262—264
107.	Reform. Gen.-Synode 1689 . . .	„	264—265
108.	Reform. Gen.-Synode 1725 . . .	„	265—267
109.	Reform. Synodal-Schlüsse 1673—1740	„	267—308
110.	Schluss wegen Privatübungen 1687	„	308
111.	Märk. reform. Synode 1695 . . .	„	308—309
112.	Märk. reform. Synode 1707 . . .	„	310
113.	Rescr. wegen der Reform. 1715 . .	„	310—311
114.	Communion in den Frühpredigten 1729	„	311
115.	Besuch der Synoden 1729	„	311
116.	Rescript über Kirchengelder 1731 .	„	312
117.	Verreisen der Geistlichen 1734 . .	„	313
118.	Unterhaltung der Kirchengebäude 1738	„	313—314
119.	Einführung des neuen Gesangbuchs in Cleve 1738	„	314
120.	Verhältn. der Reform. u. Luth. 1739	„	314—315
121.	Berg. Luth. Synoden 1740—1806 .	„	315—323
122.	Simultankirche zu Velbert 1743 . .	„	323—324
123.	Syn.-Schluss über Kirchensitze 1743	„	324—325
124.	Urtheil über Ehescheidung 1767 . .	„	325
125.	Schluss über Proclamationen 1790 .	„	326
126.	Begräbniss der Lutheraner 1754 .	„	326—327
127.	Luth. Märk. Synoden 1740—1806 .	„	327—331
128.	Inspectorwahl in Mark 1797 . . .	„	331—333
129.	Märk. Pred.-Wittwenkasse 1754 . .	„	333—335
130.	Bestattung der Prediger 1784 . .	„	335—336
131.	Gnadenjahr u. Sterbequartal 1802 .	„	336—337
132.	Rescr. über das Religionsedict 1792	„	337—339
133.	Bescheid an den Inspector zu Versmold 1748	„	339—340
134.	Bescheid an den Inspector zu Versmold 1752	„	340
135.	Bescheid über Verlöbnisse 1752 . .	„	341
136.	Nachjahr der Pred.-Wittwen. Soest 1758	„	341—344

Digitized by Google

137.	Rescript über das Nachjahr zu Soest 1799	S.	344
138.	Unkosten der Pred. zu Soest 1790	„	345
139.	Ref. Synodalschlüsse 1740—1806	„	346—359
140.	Wahl der Aeltesten zu Wesel 1769	„	359—361
141.	Presbyterialordnung zu Wesel 1772	„	361—364
142.	Ordn. der Weselschen Classe 1800	„	364—365
143.	Nachjahr in Cleve 1773	„	365—366
144.	Nachjahr zu Wesel 1789	„	366—367
145.	Parochialpflicht der Katholischen bei Evangelischen 1756	„	367
146.	Freimaurer 1794	„	368—369
147.	Heringscher Catechismus 1790	„	369
148.	Rescr. an Eylert 1796	„	369—371
149.	Parochialfreiheit in Ravensberg 1787	„	371—372
150.	Parochialverhältnisse in Ravensberg 1804	„	372—374
151.	Kirchenbau 1682	„	374
152.	Ehecopulation 1746	„	374—375
153.	Rechte der evangel. Synoden 1755	„	375—376
154.	Rechte der Berg. Synode 1755	„	376—377
155.	Discretionsjahre 1759	„	377
156.	Ehedispensation 1770	„	377—378
157.	Ehedispensation 1771	„	378
158.	Rechnungslegung 1773	„	379
159.	Ehe des reform. Militairs 1781	„	379—380
160.	Gemischte Ehen 1782	„	380
161.	Rescr. über Copulationen 1789	„	380—381
162.	Befreiung von Kirchenämtern 1788	„	381
163.	Resolut wegen Streitigkeiten 1792	„	381—382
164.	Collecten der Evangelischen 1793	„	382
165.	Proclamationen 1740	„	382
166.	Kirchencollecten 1750	„	383
167.	Jura stolae 1776	„	383—384
168.	Piae causae 1787	„	384
169.	Kirchenbauten 1787	„	384—385
170.	Schulwesen 1769	„	385—386
171.	Confirmation der Luther. 1786	„	386—387
172.	Schulwesen 1791	„	387—388
173.	Rechte beim Kohlenbau 1798	„	388—389
174.	Presbyterialordn. von Aachen 1623	„	389—391
175.	Predigen der Studenten 1775	„	391—392
176.	Teklenburg. Kirchenordn. 1588 u. 1649	„	392—397
177.	Begräbnissordnung 1678	„	397

Digitized by Google

178. Schlüsse des Presbyterii zu Lengerich 1675 . . . . . S. 398—399
179. Synode zu Teklenburg 1689 . . . „ 399—402
180. Tekl. Synode zu Lengerich 1690 . „ 402—404
181. Synode zu Lienen 1691 . . . . „ 405—411
182. Synode zu Teklenburg 1692 . . . „ 411—412
183. Synode zu Ladberge 1695 . . . . „ 412—414
184. Synode zu Lotte 1697 . . . . . „ 415
185. Synode zu Wersen 1698 . . . . „ 415—417
186. Verordnung gegen zu frühe Beiwohnung 1698 . . . . . „ 417
187. Teklenburger Synode 1699 . . . „ 418
188. Confirmation der Synodalverhandlung 1707 und 1708 . . . . . „ 418—420
189. Teklenburger Syn. 1709 u. 1710 . „ 421
190. Teklenburger Syn. 1711 u. 1712 . „ 421—422
191. Gemischte Ehen 1713 . . . . . „ 422—423
192. Teklenb. Synode von 1713 . . . „ 423
193. Teklenb. Synode von 1715 . . . „ 423—424
194. Teklenb. Synode von 1716 . . . „ 425—426
195. Teklenb. Synode von 1719 . . . „ 426
196. Teklenb. Synode von 1720 . . . „ 426—427
197. Teklenb. Synode von 1721 . . . „ 427—428
198. Teklenb. Synode von 1724 . . . „ 428—429
199. Teklenb. Synode von 1726 . . . „ 430—431
200. Teklenb. Synode von 1728 . . . „ 431—432
201. Teklenb. Synode von 1729 . . . „ 432—433
202. Teklenb. Synode von 1730 . . . „ 433—434
203. Teklenb. Synode von 1731 . . . „ 434—435
204. Teklenb. Synode von 1732 . . . „ 435
205. Teklenb. Synode von 1733 . . . „ 436—437
206. Teklenb. Synode von 1735 . . . „ 437
207. Teklenb. Synode von 1736 . . . „ 437—438
208. Teklenb. Synode von 1737 . . . „ 438
208 A. Wittwenkasse in Teklenb. 1727 . „ 438—439
209. Teklenb. Synode 1738—1746 . . „ 439—440
210. Lutheraner in Teklenb. 1747 . . . „ 441
211. Schreiben an die Reg. zu Lingen 1787 „ 441—442
212. Kirchenordn. von Hohen-Limburg 1727 „ 442—446
213. Kirchenordnung von Lingen 1678 . „ 446—458
214. Gehorsam gegen Prediger 1681 . . „ 458—459
215. Verbot der Maibiere 1686 . . . . „ 459
216. Kirchenreglement für Lingen 1687 . „ 459—463

Digitized by Google

217. Copulationen 1688 . . . . . S. 463
218. Pfarrwittwen in Lingen 1699 . . . „ 463—464
219. Parochialpflicht in Lingen 1704 . . „ 464—465
220. Kirchengesänge in Lingen 1704 . . „ 465—466
221. Kirchen- und Schulsachen in Lingen 1711 „ 466—468
222. Prediger zu Bawinkel 1711 . . . . „ 468
223. Jura stolae zu Lingen 1730 . . . „ 468—469
224. Verreisen der Prediger 1733 . . . „ 469—470
225. Inspection der Lutheraner in Lingen 1737 . . . . . „ 470
226. Leichenpredigt-Thaler in Lingen 1737 „ 470—471
227. Reglement in geistlichen Sachen in Lingen 1741 . . . . . „ 471—474
228. Neue Verwaltung in Lingen 1767 . . 474—475
229. Begräbniss der Protestanten in Cöln 1792 „ 476
230. Erhaltung der katholischen Lehre in Münster 1544 . . . . . „ 476—477
231. Unkatholische zu Bocholt 1587 . . „ 477—478
232. Begräbniss Unkatholischer in Münster 1606 . . . . . „ 478—479
233. Katholische Kinder in Münster 1687 „ 479
234. Begräbniss Unkatholischer in Münster 1748 . . . . . „ 480—482
235. Einsendung von Pfarrlisten in Münster 1750 . . . . . „ 482
236. Umgang mit Unkatholischen in Münster 1754 . . . . . „ 483
237. Unkathol. Begräbniss in Paderborn 1755 „ 483—484
238. Gemischte Ehen in Osnabrück 1795 „ 484
239. Unkathol. Schulen in Corvey 1628 „ 484—485
240. Edict gegen Unkathol. in Corvey 1630 „ 485—486
241. Edict gegen Unkathol. in Corvey 1630 „ 486—487
242. Corveysche Kirchenordn. 1666 . . „ 487—491
243. Simultaneum zu Amelunxen 1674 . „ 491—495
244. Corveysche Kirchenordn. 1690 . . „ 495—496
245. Catechisationen zu Höxter 1733 . . „ 497—498
246. Conventikel im Corveyschen 1743 . „ 498—499
247. Osterfeier in Corvey 1744 . . . . „ 499—500
248. Das Fest S. Viti in Corvey 1753 . „ 500—501
249. Prediger zu Bruchhausen 1796 . . „ 501—502
250. Kirchenordnung von Minden 1530 . „ 502—507
251. Statuten von Minden 1613 . . . . „ 507

Digitized by Google

252. Ehe der Reform. und Luther. in Minden 1689 . . . . . S. 508
253. Kirchenvorsteher in Minden 1695 . „ 508—509
254. Liturgie in Minden 1696 . . . . „ 509
255. Verhältniss zum Consistorium in Minden 1724 . . . . . „ 509—510
256. Verfahren in Ehesachen in Minden 1733 „ 510—511
257. Küster und Schullehrer in Minden 1733 „ 511—512
258. Sporteln in Minden-Ravensberg 1734 „ 512—513
259. Privatbeichte in Minden 1735 . . „ 513
260. Inspectoren in Minden 1740 . . . „ 514—518
261. Mährische Brüder in Minden 1743 . „ 518—519
262. Küster in Minden 1743 . . . . . „ 519
263. Kirchenbauten in Minden 1750 . . „ 520
264. Pfarrnundinationen in Minden 1755 „ 520—521
265. Kirchenbau in Minden 1756 . . . „ 521—522
266. Kirchenbau 1756 . . . . . „ 522
267. Kirchenbau 1756 . . . . . „ 523
268. Begräbniss Todtgeborner in Minden 1785 „ 523—524
269. Pröven zu Minden 1802 . . . . „ 524
270. Pröven zu Minden 1804 . . . . „ 524—525
271. Kirchenbau zu Minden 1805 . . . „ 525
272. Gesangbuch zu Minden 1806 . . . „ 525—526
273. Wittgensteinsche Kirchenordn. 1555 „ 526—532
274. Kirchenreparatur zu Raumland 1667 „ 532—533
275. Predigerconvente in Berleburg 1722 „ 533
276. Kirchenvisitation in Wittgenstein 1724 „ 533—534
277. Edict gegen Spielen in Wittgenstein 1729 . . . . . „ 534—535
278. Edict gegen Missbräuche 1740 . . „ 535—536
279. Wittgensteiner Kirchenordn. 1746 . „ 536—543
280. Actus eccl. in Altenkirchen 1688 . „ 543—544
281. Ordination der Candidaten 1742 . „ 544—545
282. Verfahren in Ehesachen 1746 . . „ 545—546
283. Ehesachen in Sayn 1750 . . . . „ 546
284. Reparaturen in Altenkirchen 1751 . „ 547
285. Schulordn. in Altenkirchen 1783 . „ 547—548
286. Dispensationen in Hachenburg 1802 „ 548—549
287. Reparaturen in Hachenburg 1803 . „ 549—550
288. Brüderkirche in Neuwied 1756 . . „ 550—554
289. Wied-Runkelsche Kirchenordn. 1782 „ 554—557
290. Solms-Braunfelser Kirchenordn. 1582 „ 557—562
291. Nassauische Kirchenagende 1617 . „ 562—563

Digitized by Google

292.	Nassauische Kirchenordn. 1617 . .	S.	563 — 569
293.	Synode zu Usingen 1628	„	569
294.	Kirchenordn. des Hüttenbergs 1553 .	„	569 — 571
295.	Reformations-Notul d. Hüttenb. 1563	„	571 — 574
296.	Artikel für den Hüttenb. 1566 . .	„	574 — 575
297.	Synode zu Grossenlinden 1572 . . .	„	575 — 576
298.	Landestrauer in Hessen-Nassau 1581	„	576
299.	Synode zu Dutenhofen 1596 . . .	„	577
300.	Convent zu Giessen 1600	„	577 — 579
301.	Disciplin in Hüttenb. 1638	„	579
302.	Kirchenordn. d. Hüttenb. 1703 . .	„	579 — 581
303.	Begräbniss in Saarbrücken 1747 . .	„	581
304.	Reformirte in Saarbrücken 1748 .	„	582
305.	Parochialia in Saarbrücken 1751 .	„	583
306.	Actus minist. in Saarbrücken 1751 .	„	583
307.	Gemischte Ehen in Saarbrücken 1757	„	584
308.	Kirchendisciplin in Saarbrücken 1762	„	584 — 585
309.	Actus minist. in Saarbrücken 1764 .	„	585
310.	Taufzeugen in Saarbrücken 1765 .	„	586
311.	Disciplinarrecht in Saarbrücken 1770	„	586 — 587
312.	Religiosität in Saarbrücken 1778 .	„	587 — 588
313.	Auseinandersetzung der Geistlichen in Saarbrücken 1782	„	588 — 589
314.	Kirchenreparaturen in Saarbr. 1782	„	589
315.	Glockenläuten in Saarbrücken 1784	„	589 — 590
316.	Visitationsfuhren in Saarbrücken 1787	„	590 — 591
317.	Nassauische Kirchenordn. 1536 . .	„	591 — 593
318.	Nassauische Visitationsordn. 1570 .	„	593 — 596
319.	Wild-Rheingräfl. Kirchenordn. 1690	„	597 — 601
320.	Ordn. für Nieder-Katzenellenbogen 1535	„	601 — 602
321.	Französische Gesetze seit 1680 . .	„	602 — 605
322.	Gemischte Ehen 1809	„	605 — 609
323.	Anstellung der Notabeln 1809 . .	„	609 — 610
324.	Pfarrschulen 1812	„	611 — 614
325.	Reglement für Stollberg 1805 . .	„	614 — 618
326.	Conferenz zu Crefeld 1807 . . .	„	618 — 619
327.	Dimissorialien 1810	„	619 — 620
328.	Schullehrerwahlen 1812	„	620 — 621
329.	Militairpfarrer zu Arnsberg 1805 .	„	621 — 622
330.	Gemischte Ehen 1804	„	622 — 623
331.	Consistorium in Corvey 1803 . . .	„	623 — 625
332.	Consistorium in Corvey 1803 . .	„	625
333.	Gemischte Ehen in Corvey 1803 .	„	625 — 626

Digitized by Google

334.	Fixirte Opfer in Corvey 1806 . .	S.	627
335.	Bergische Synode 1806	„	627—628
336.	Examen der Candidaten 1806 . .	„	628—629
337.	Kirchenordn. zu Essen 1808 . . .	„	629—633
338.	Consistorium zu Minden 1808 . .	„	634—635
339.	Dispensation bei Confirmationen 1809	„	635
340.	Verwaltung der Consistorien 1809 .	„	636
341.	Kirchliche Verwaltung 1809 . . .	„	637
342.	Besetzung geistl. Stellen 1809 . .	„	637—638
343.	Kirchliche Verwaltung 1810 . . .	„	638—639
344.	Kirchliche Verwaltung 1811 . . .	„	639—640
345.	Zehnten in Neuwied 1807	„	641
346.	Heidelberger Catechismus 1814 . .	„	641—642
347.	Niederknieen beim Gebet 1815 . .	„	642
348.	Mennoniten 1813	„	642—643
349.	Synode zu Elberfeld 1820	„	643—644
350.	Predigerwahl zu Lüttringhausen 1821	„	644—645
351.	Wahl des Moderamens 1823 . . .	„	645—646
352.	Amtsdauer der Pfarrer 1831 . . .	„	646—647
353.	Evangel. Gemeine zu Oeding 1823 .	„	647—648
354.	Ehe der Taubstummen 1818 . . .	„	648
355.	Pfarrzwang 1825	„	648—649
356.	Steuern von Witthums-Grundstücken 1826	„	649—650
357.	Kirchensitze in neuen Kirchen 1830	„	650
358.	Schulbedürfnisse 1837	„	651
359.	Kirchenordnung von 1835	„	651—674
360.	Geltung des Religionsrecesses von 1672—1842	„	674—675

Digitized by Google

Nro. I. Mandat des Herzogs von Cleve gegen Joh. Campanus und Heinr. van Tongern. d. Düsseldorf 1. Novbr. 1532.

(Zum §. 1. Anm 24.)

Johann Hertzoch. — Lieve Rait vnd getruwen. Wiewoll wir vch hiebeuor beuolhen, alle predicanten, die sich ungeburlicher wyss oder on ordentlichen beroiff jngedrongen hetten ader jndringen wurden . . . . . nit zu gestaden . . . so kumpt vnns doch geleufflich vur, wie durch vnsere Amptluid vnd Beuelhaver dajnnen nit notdurfftich insehens bescheen, sonder noch etliche vnd furnehmlich Johannes Campanus ouch einer Heinrich van Tongern genant vnd andere derglychen jn vnsern Landen vnderhalten werden sollen, die den gemeinen man bedroegliche vnd vnchristliche lere jngebildt hauen . . jnsonderheit dewyll sy verachtlich schryven vnd predigen von dem hochwirdigen Sacrament, von dem leblichen althergebrachten gebruych der kinder deuffen, von dem hillgen geist u. a. dergl. puncten vnd sunst den gemeynen man uff vsserliche friheit vnderstain zu foiren, daruss nit allein vneynicheit vnd vngehorsam, sonder auch ferner ergernisse, gotzlesterung, vffroir vnd widderwerdicheit entstain mocht. Dem allem so vill muglich vurzukomen jst vnser meynung vnd beuehell, jr wollet bemelten Campanum vnd Heinrichen von Tungern u. a. jn vnserm ampt vwers beuehels nit gestaden, sonder annemen vnd zu hafftung brengen, ouch jn allen kirchen vnsers ampts vurss vssroiffen vnd verkundigen lassen, das nymants by vnser straiff vnd vngenad vnd verluyss lyffs vnd guts eynchen der vurss . . . ufnemen . . . .

Digitized by Google

Nro. II. Polizei-Ordnung. d. 31. Octbr. 1558.

(Zum §. 1. Anm. 53.)

Wilhelm Herzog von Jülich — Von den Kirchenrenten und Aufkombsten soll in beysein Unsers Ambtmans jedes Orts und da derselbig . . verhindert, Unsers Vögten, Schultheissen oder Richters, so durch den Ambtmann darzu zu verordnen, dergl. auermitz dem Gericht alle und jedes Jahrs gebuhrliche Rechnung, ohne sonderliche Unkosten, Schwenderey und Zechens, geschehen gehalten werden. Was dann weiters in Nothdurff der Kirchenbäu vorhanden, soll zu gemeinem des Kirchspiels Nutz Vrber und besten in guter Verwarsam und wohl verschlossen hingestellt und bewahrt werden. Da auch von einigen Kirchen in vielen Jahren kein Rechnung beschehen, sollen die Kirchmeister und Aufbörer der Renthen zu den Rechenschaften gehalten, der Hinterstand, so bei ihnen oder den Pachtern befunden, klar gemacht und die Schuldener ohne längern Verzug zu gebührlicher Bezahlung unnachlässig vermocht und gehalten werden.

Wo ein Pastor oder Pfarherr, so mit Tod abgangen, den Widumhoff hätte verfallen und anbeuig werden lassen, soll man von dem Nachjahr die Nothdurft zu der Besserung nehmen und einbehalten.

Nro. III. Mandat den Wandel der Geistlichen betr. d. Cleve — Juli 1562.

(Zum §. 1. Anm. 54.)

Wilhelm, Herzog. — — — Es ist unser meynung vnd beuelh, wo einiche Pastores jn vnserm Ambt ewers beuelhs weren, die dem gemeinen Man mit jrem Wandell vnd leben zu verfurerischen Secten böse exempell vnd ergernuss geben, das jr dieselbige mit vleiss ermanet, das Volck nit allein von sollichen Secten, zur Gotseligkeit, christlicher Zucht, lieb vnd einigkeit durch jre lehr vnd predig zu vnderweisen vnd die sunden zu straiffen, sondern das sie auch selbst von jrem unordentlichen Wesen vnd leben abstain — also das jr leben sich mit der lehr vergleiche — Da aber solliche vermanunge bei jnen unverfencklich sein würde, hetten jr jnen von vnsert wegen ausstrucklich zu vermelden, das wir nit wurden vmbgehen konnen, sie jres Kirchendiensts zu entsetzen vnd andere

Digitized by Google

Gotzfurchtige frome an jre stat zu ordnen, damit die beschwerliche Secten abgeschnitten —.

Nro. IV. Mandat wegen Befolgung der alten Kirchengebräuche. d. Cleve 29. März 1572.

(Zum §. 1. Anm. 57.)

Wilhelm Herzog zu Jülich. — Wiewoll wir nu zu mehrmaln vnd noch jungst am 1. Juli vergangen 71. Jars euch und andern vnsern Ambtleuten vnd Beuelhabern schreiben vnd beuelhen lassen, wie man sich jn Religions vnd Kirchensachen biss zu weitterm vnserm Bescheid vnd beuelh zuuerhalten, so spüren wir doch, das dessen vngeacht nit desto weniger damit grosse vngleicheit jn etlichen vnsern Embtern gehalten vnd vnsern vorigen beuelhen, nit wie sich gebuert, nachgesetzt, dessen wir uns dan dermassen nit verschen. Ist demnach abermals vnser ernste meinung, das jr vorgemelter vnser letzten beuelschrifft jn vnserm Ambt ewers beuelhs mit allem vleiss nachkommet, damit gegen diss vorstehend heilig hochzeit Ostern alle Sachen jn den Kirchen christlich vnd ordentlich gehalten, furnemblich aber das hochwirdig Sacrament des Altars mit vorgehender Beicht vnd Absolution vndter dem Ambt der Catholischen Mess, doch in einer oder beider gestalt nach eines jedern gewissen, vermog voriger vnser Zulassung christlich ausgespendt, zu dem bei diesem und andern Sacramenten vnd Gottesdienst die alte Kirchische lobliche Ceremonien gehalten vnd nach eines jeden Kirchendieners eignem Gutdunckn nit abgeschafft, noch ein sonders durch sie angericht werde, dan welche Kirchendiener sich hierjn Catholisch zuerzeigen nit gesinnet, den oder dieselbige vns namhafft zu machen, damit sie volgends durch vns des Kirchendiensts entsezt vnd andere an jre statt gestellt werden, Wie jr auch vnsere Vnderthonen zu berichten, sich desfals alles gebuerlichen vnd schuldigen gehorsambs zu erzeigen vnd von der Christlichen Gemeind nit abzusondern, so wir sonst, wie sie zuerachten, geburlich einsehens derwegen zu thun nit kondten vnbgehen. Wollen wir vns also zu euch genczlich versehen —.

Nro. V. Mandat wegen der Feier der Festtage. d. Düsseldorf 22. Mai 1572.

(Zum § I. Anm. 60.)

Wilhelm Herzog zu Jülich. — Wir komen in Erfahrung, als solte bei vielen vnseren vnderthanen zwischen den Feyr und Werktagen kein Vnderscheidt gehalten, sonder uf den feyr-, niht weniger als anderen gemeinen tagen das eusserlich werk durch menschen undt pferdten gedrieben werden, auch der sontag bei ettlichen in dem nicht verschonet werden, deweill dan solches der Christlichen Kirchen, auch gottlichem Gebott zu wieder vndt in vnserer voriger ausgeg. Polizei-Ordnung auff hohe straff verbotten, alss ist vnsser meinung dass du sambt vnseren botten dieserhalb fleissig aufmercken habest vnd die vbertretter darfur unnachlessig bruchtest vnd straffest, da aber im Arn oder sonsten die fruchten, heu vndt anders aus den felden vnd beeden zu stellen die hohe notturfft erfordern thete, dessfalls soll iederm mitt guter bescheidenheidt verderbl. schaden vorzukommen, zugelassen sein.

Nro. VI. Verordnung an die Amtsleute in Ravensberg wegen der Visitation. a. 1536.

(Zum §. 5. Anm. 102.)

Wes bei den Amptluden vnd vagten zu erkhundigen off die vier erste Artickell oder puncten jn der Instruction begriffen.

Erstlich wie den vasgangen edicten vnd ordnungen nachkhomen, nemlich

Ob die pastore ouch sich mit jhrem predigenn, administration der Sacramenten, leuen vnd wandel der ordnung gemess halden oder vffrurisch predigen — Ob sie ouch zu jeder zyt dem gemeinen volck die ordnungen vff den predigstoelen vorlesen vnd verkundigen — Jtem von Winckelprédigern, Widdertauffern, Sacramentarien, Vffruren, heimlichen rottungen vnd Conjuration, Fridbrechern u. a., Ehebrechern, Strassenschendern, Vssgebannen, derseluigen vffhelder vnd Zustender, Boichtrucker, boichfurer vnd verkeuffer, frembde Jnkomelingen, hernlosen Knecht, vnbekante Kremer, Betteler, Heiden oder Zigeuner, Landtleuffer, argkwenige geselschaften —

Digitized by Google

Ob die vnderthanen an jdern orte zu der zit als man jn der Kirchen predigt oder sunst gotz dienst vbt, jm wyn oder beerhuysern sich enthalten, oder sunst jm brandenwyn sitzen oder nit, odir aber vff den Kirchhouen oder straessen spatzieren.

Ob auch das hieuor myns gn. hern vssgangen mandat jn den kirchen vssgeruffen sey, vermogende das niemants einiche ferner zuschlege machen u. a.

Sovil die visitation vnd Sendt antrifft, folgen die puncten vnd artickell.

Nro. VII. Der Stadt Herford Kirchenordnung a. 1532.

(Zum §. 6. Anm. 115.)

Von den Dienern des Wordts off Praedicanten.

So ist nu thom Ersten van nöden, dat düsse heylsahmbe Lehre des Evangelii werde den Lüden vorgedragen, datt under den Praedicanten ein sy, dem de Sake allermeist bevohlen sy, tho schaffende, vnde vorsorgende, dass eindrechtlicke Predike geschehe, nha inholt des lüchtern worde Godes, wante wi willen, vnde mochten midt vnsern Willen ofte weter nicht staden, in düsser vnser Stadt tho Hervorde, Secten, Partheien, Affdelinge, off falsche Prediger, wedder dat Evangelien und Sacramente off overicheit; den van solken Ding und andern mocht gelerat werden, na inholdt des worde Godes. Düsse Praedicante off Superintendens dem de Sake allermeist bevohlen sy, schall in dem Münster nha der Wyse, als Volges Predicken, demsülben möchten verschaffet werden, 2 Geschickede in Leere und Levende genogsamb, na der Schrift Praedicanten, so gelehret, dat se datt Volk recht lehren können, nicht allein in heimlicker Bekennige öres gelövenss, sonder ock apenbahr up dem Predickstohle. Düsse drey, als superattendens, vnd twe Medehülpers schollen datt Predigeramt in dem Münster, allsüss vehren etc.

Beschludt der Ordinantie.

Allsüss ist Gode dem Vater vnd sinem Evangelio thom Eheren, vnd gemeines Fredes willen, düsse Ordinantie vht bethe vndt bewilligung einer ganzen Gemeinen Stadt tho Hervorde, dorch de Praedicanten vndt Verordnete, vom ehrsahmen Rhade gemacket, gelesen, veelmahl overgesehen up dem Rathhuse; erstlich von der

Digitized by Google

ganzen gemeinen Stadt, darnegst endtlick, vht bethen und Bewilligung dersülffen von dem Predickstohle in Gegenwerdigheit beider Kerkspell in dem Münster affgelesen vndt angenahmen, midt Danksegging, darup gesungen, Te deum laudamus, des ersten Sundages nha Paschen Anno 1532.

Nro. VIII. Kirchenordnung von Neuen-Rade. a. 1564.

(Zum §. 6. Anm. 116.)

Korte Verinneringe van der wahren Religion — Van ler und leven unsers Pastors — Wanner geprediget, wanner vnd wie die Sacramente sollen gehandelt werden. — Van andern Feierdagen neven den Sundagen. — Van der Dope. — Van Brutlachten. — Van Besökinge der Kranken. — Van Begreffnisse. — Volgen de Psalmen der man einen oder etlike welke man wil vor der Messe *) singet. — Te deum laudamus (mit Noten). — Etlike Kyrie (mit Noten). — Collecten.

*) Abendmahl, nach dem damals noch üblichen Sprachgebrauche.

Nro. IX. Schluss des Raths von Soest über die Kirchenordnung und Oemeken's Entlassung 1532.

(Zum §. 7. Anm. 124.)

Up Dienstag na misericord. domni do waren weder Raid, alde Raid, Twelve, ampte und gemeynheit up dem huse und wort de ordinantie rechte gelesen, de welche ein Ersamer Rait int korteste artikelwyse hadde setten laiten, und word als do verdregen, als int erste de ordinantie to versegeln und in den druck to stellen, welk den selvigen dach mester gerd Oemeken to doinde sunder der van Soist kost lovede des man oick to vreden was. Den selvigen dach wort mester gerd Oemeken durch syne beede mit einem placaite verloiff gegeven.

Placait.

Wy Burgemester, Raid .... der stad Soist doin kunt und bekennen openbait vor idermennich, de dusse unse open besegelde breiff vor kompt, den seyn oder horen lesen, so als de achtber mester Gert Oemeken eyn wyle tydes by uns gewesen, und uns eyn ordinantie durch unser eyschunge und gesynnent gemaket, dad de selvige sich nicht anders by uns dan fromlich und erlich gehalden, also dat wy En syns vlytes und arbedes he gedain,

Digitized by Google

bedanken und den durch etliche syner anliggender geschefte mit unsem guden willen frundlichen, leifflichen und gudertytlichen verloiff gegeven van uns gescheden und den verlaitten hebben. So wy den hebben de ordinentie he gemaekt eyndrechtliken angenomen, verdregen und geslotten und bewilligt de van genanten mester gerde in den druck to stellen off gestellt moge werden. Orkunde der warheyt hebben wy Burgemester und Raid vurgenant unser Stad secret unden upt spacium dusses breves doin drucken. gegeven im Jair unsers hern 1532 up Dienstag na misericord. domini.

Nro. X. Kirchenordnung von Soest. 1532, Donnerstag nach Ostern.

(Zum §. 7. Anm. 126.)

Urbanus Rhegius Lunenburgen. Ecclesiae Superintendens Piis omnibus Susatensis Ecclesiae concionatoribus et dilectis Dei vocatis sanctis plenisa. Christi cognitionem. Ordinationem de rebus ecclesiasticis a Gerardo Omeken Viro pio et docto, praeclarae reipubl. Susat. in Westphalia praescriptam vidi legi eamque sacris literis et pietati consentaneam judico et hoc chirographo, quantum meae exiguitati licet approbo. Christus Dominus noster et Deus noster quae in Westphalia incepit ineffabili sua et potentia et bonitate perficiat, ut et haec terra juxta Habakuk vaticinium repleatur cognitione gloriae Dei quasi aquae operientes mare. Amen. Lunoburgi in Saxonib. XII. Junii anno XXXII.

Allen Christgelövigen herten und ungeveinseden leefhebbern der warheit wunschet Gerd Oemken gnade — —. De Ordenunge ist des Ehrbaren wolwysen Rades, vor de leer wil iek vermiddelst göttliker hulpe antweren, sy bryngen eer bewysunge mede, nymans sey up myn angelerde joget und nichticheit, sunder offen up dat wort —.

Wedder de swermer. — Sectenmaker, Rotten noch Schwermergeest . . sol kein herberge gestadet werden.

Von guden Predicanten tho verschaffen. — Welck Predicant motwillig, egenköppisch, halstarrig gefunden, ane godes wort und bevehl weder die ovrigheit strevede, sal sick sulvest entsett hebben, und so rotten oder secten mackede, yn der stadt und gehyde nicht geduldet werden, welck sodahen handhaven und beschutten, sollen int hogeste an live und gude gestraffet werden.

Digitized by Google

Van der Dope — Die kleinen Kinderken werden gedofft uth godliken beveel, darun ist ör dope christlick und recht — Lath vahren alle verblendede, verstockede wedderdöpers —. Idt yst averst ein grot unweten ydel narrenspel, dat de bademöme edder ander frauwen so yn Kinds nöden dar by syn, by wylen ein händeken, offt suss, wat se vor eyn lytmathe ögen edder tho sichte kriegen, flux döpen, gelick were godes hand an die dope gebunden und könde nu nicht ane sulk döpen salik maken, möste wedderum wo se gedopet tho sick nemen. Ick schrive unsen ungelerden papen, moniken und bichtvädern dusse grothe blinde unwetenheit tho — —. Nicht mag der ander mahl edder wedder geboren werden, so noch ungeboren ym Möder schrine erhalden. (s. Joann. Cap. III. Paul. ad Tit. III.) — — pfu der ungelerten bestien und eselsköppe. — Ghy aver leven christliken Väder und Möder volget den gewissen raedt Joh. Bugenhagen, nach der Brunswickischen Ordinantien, dreget ju Kinderkens, wo nicht gestadet up den armen, im gebede unserm leven hern Jesu Christo tho —. Es yss ock unschedelich den Christgelövigen Kinderkens und nicht vordömlick, wen se ynn moderliken schrine, edder sust snellik, so verne Christo im gebedde syn tho gedregen, vor der döpe afflivich werden, wy Brunswick. Ordinunge bewyset.

Duytsch tho döpen —. De duvel het vele narrenwercks by unser dope angerichtet —. Wo möchte doch wy ymans hovesslicher narren den so my up fransösisch edder caldoysch eyn beveel göve — des ich doch nicht verstaen kondhe? offt dich ener up Ruschtz grötede, du overst werst der sprake unbelerdt, wördest yenen vor enen darm holden oder menen er höne und spotte. Man sol nach inhald und lude des döpeböckesskens von Dr. M. Luther beschreven döpen — Wy geven dat wather, den hilgen geest averst schenkt Christus. Matth. III. Hie werdt, wo ynn der apostel schriffte ock nergens noch sold, olye, kresem edder smalt genömt, begeren der keyn noch eyn tho unser dope. Um den kresem bekummert sich kein rechtgelövich mensche — lathen vartm bilde, wende, altare und kleken ungesalvet, getert noch gesmerdt, idt werden sust gewisslik de Duyschen, welk bissanher des dreygekrönten affgudes tho Rome, drunkenbolden und bestien syn mothen, spreken; eyn Klotz edder Block den andern smere, sölln van uns kein geld mer darvor

Digitized by Google

bekomen; den god hefft sick der armen Duyschen erbarmt und öen de ogen dorch dat hilge Evangelion geapent, dat se der zarten geistliken Junkerkens boverie und schinderie offentlick bevynden (Hoseas II). De Christen halden sick an de salvunge, darvon 1 Joh. II Cap geschriven. De kinderkens so in den husern van der heve Moder efft andern mit Water in dem Namen des Vaders etc. gedofft syn, sal man nicht noch eyns dopen laten, worde suss den hilge geest welck den kinderken uith gnaden geschenckt, van dem Diener des Words ver einen Duvel in exorcismo geschulden, dat kind ist recht gedofft, idt sollen se Predicanten sulcks alles bevragen. Wil man ock se dan yn nöden gedöffte kinderken in de kerke bringen, öm dan eenen namen anthosetten, dat vader unser, den geloven und dat Ev. Marci tho lesen, den luthen tho wyderer belerunge, hebbe wy gerne. Was vorder von der dope nödich tho weten, sollen de Predicanten flytich in Catechismo driven, hie von mach ein yder eler leer in den Brunswick. Ordinantien finden.

Van guden hewemoderen. Ein Ehrbar Raed wil so vel erffaren hewemoders verschriven, als nödich, den sulfftigen jarlikes de husshuer afflegen und frien, dar tho sal öhnen eyn bestimmt penninck uith dem gemeinen schatkasten gegeven werden — Man sal de sulfftigen ver der annemunge thom Superattendenten edder synem Medehelper wisen, den underrichtung thohaben, nach uitwysinge Brunswick. Ordinantien. —

Van Scholen. — Lerne solle wy de armen unweten jogend, was J. Chr. und nicht der Pawest bevelen hefft — wem ydt gefält söke hir van wider in den Predike D. Martin Lut. dat men kinder tho der schole halde.

Van der latynschen schole ver de joget. — Twe Meyster der fryen kunsten . . thom wenigsten eyn sal hie in der schole syn, dann wyl man einen geschickden Cantor halden . . de kinder recht na der kunst der Musiken, latin und duytzsch syngen zu leren, eck nicht weniger in mensuris. Um de soste wecken sal de Cantor mit den geschicktesten kindern in eyn yder kerspels kerke gehn, III edder IV Psalme in figurativis syngen.

En yder Köstes aller parren sal flitich up de stunde waren und syngen leren den avends im sommer, des werckeldages um seyers IIII sal he vor de Schole komen, de kinder welck in dat kerspel hören, in ordentlicher

Digitized by Google

tachtiger procession halen, des morgens tho IX im winter desgelicken, doch des avends tho IIII und singen in der kerken up dem kore eine halwe stunde.

Des hilgen dages, wen de klocke tho der metten gelad word, sollen der kinder ölderen se schicken, ein yder in syne parre, des namittags averst tho II sal de köster den jungen, wa vorgemelt, an der scholen gesinnen — —.

Der latynschen scholen arbeders solt edder belonunge.

Van dem schole arbeder der latynschen scholen. Der Rector sal dat boeck van Meester Phil. Melanchton: Underrichtunge der Visitatoren etc. thoe handen hebben und wie dat sulfftige vormelt, der scholen arbeet dirigiren ... und de Brunswickische Ordnunge — — Alle halve jare sollen twe lythmate des Radts mit dem Supperattend. sinen Coadjutor ... den schatkasten herrn aller parren de scholen visitiren, oft eck alle dinge nach der Brunswick. Ordn. und Melanchth. underrichtunge werden gehalden —.

Van scholen der junckfrouwen.

Van dem Superattendenten und sinem helper. — Wy mösen enen gelerden Superat. edder upsper hebben, welkörem mit sinem adjutor alle sake genssliek der Prediger und der Scholen de leer, enicheit und vrede betreffende, von dem E. Raedt sampt den Vorwesern der Schatkasten, sal bevolen syn. Men sal in rechtigen Godes word, luther rein, vorstendigen und klar ... prediken, swermers aber keyns wegs dulden, wo angenomen entsetten — Idt sallen eck keine dener des words eder kerken weder angenomen noch entsettet werden, ane bywesen, ordel und vulbord des Superatt. — wolde ein yder nach seinem Koppe und oren jockent prediker erwelen, moste wedderum in kerte titd alle unse ordnunge in ein confusum chaos verwandelt werden. Darum sal de sake des words der Scholen und ander dieners der kerken tol eschen und vorschriwen, by den verordneten uth dem Rade, Schatkasten herrn und Dyaken syn, mit ordel des Superattendenten anthonemen.

Von den Predicanten in alle kenspel. Vor alle söln wy je nicht vergeten Godt bidden um gude arbeders in syn amthe, welk synt Predicanten, und uns dat reine Evangelion leren: tho S. Jurgen, tho der Hugen, tho

der Weese, tho S. Thomas, tho S. Pauvel. De Superattendent sal in dem Munster prediken tho syner tyt, ock darsulst up dem Koer vor de gelerden latynsche lection lesen, so etlicke van den Praedicanten in kranckheit vellen, sollen de gesunden nach anseggen des upseers, eyn an dem andern, Kerspel dienen .. dem gelick so jemans van den Dienern verstörve, doch dat men unsumich na enem andern trachte — Buthen der stadt over welke Kerke E. E. Raed vormunder, sal men ester stunde an de gemente Pastoren schriven, se eschen Godes wort den armen undersaten prediken, sulcks sint se godlichs ock wertliken rechts schuldig. — Wat sollen wy mit blinden leerers maken? — wat mit bucknechten angarn, se kennen weder dhuythen noch blasen. — sal men suleke in unrechte tho titlicken und ewigen vorderve der armen christen handhaven, beschutten und vorderdingen. (s. Ulpianus ad legem aquil. qui est causa causae est et causa causati. Decr. dist. LXXXV. facientes:) in dem dat de, welcke .. beteren möchten, sulcks underwegen laten, den misshandleren glick geachtet syn söllen. — So wyl nu E. E. Raed treffliche personen verschriven, in örer börde und gebeide de armen errig gande huysslude mit godlichen worde tho versorgen. —

Hie wil ick jw myn grotgunstige leven geestlosen Junckerkens vröntlich gebeden hebben, godt tho dancken, dat so gelimplick mit jw gehandelt werde — wille gi uns ock verklagen als de jegen jw heilge Pawestlicke rechte handelen, möten wi duldigen lyden, bekennens vry heruth, sol den jw van rechte vor langen tiden genszlich affgeworpen hebben und entseet als welck horerie u. s. w. driven (s. dist. LXXXI. c. 6. 10. dist. XXXII. c. 6. Cau. I. qu II. u. m.)

Von besoldunge der Predicanten und erer wonunge.

Aller Predicanten arbeet des Sondages und anderer feste morgens im samer van paschen an. Am morgen um seyers IIII sal men Catechismus halden, leren van den twen gnadenricken verbundes Zegelen der Dope und des leives und blodes J. Chr., und der bote vlitich vermanen. De Predicanten sollen nicht over de wolken flegen mit hogen worden odder wissheit, sunder einvöltlich, dat ydt ein yderman versteen köne . . .

Digitized by Google

Vanderwerkeldagespredige. — Im vastelawende und wynachten wil E. E. Raed verboden hebben nicht in larven noch verdeckts antlats schor duvel tho lopen. — Van der paschen u. a. tyden, bichthören u. a. sal de Brunswick. Ordin. geholden werden. — De Köster enes yden Kerspels, so der enem Kranken dat Sacram. tho reken, sal by und mit dem prediker darhingaen, enen Kelck, pathenen, bekledet wo vor, wyn und brodh mede nemen. —

Van Eesacken. — E. E. Raed wil de saike by sick behalden, wo twist u. a. in dem eliken stande sick erhöve, und nach gewöntliken rechten straffen. Offte hemlike echtschop E. E. Raede würde vergebracht, willen se den Superatt. darby eschen, wo de sacke wichtich, mede des deels to Rade theen, wat averst de conscientien hemlick allene betrefft, sol dem Superatt. gebören gutradich daryunen tho syn und tröstlich, ock de andere Predicanten war nicht vaer und grote argernisse vorhanden, söllen bedrövede harten und conscientien mit h. schrifft rausam und still maken. — Gude lofflike gewonheit wil wy nicht swecken noch affbringnn — so sal men, wo oldelings, de welck gesynnet to dem eestande tho gripende III festdage, er se vertruwet dem gantzen volke up dem predickstoele namkündich maken — Idt sal nein Kind ane wethen, willen, consenth und vulbordt syner Oldern, wo de aflivich geworden, der vormunder offt anderer negst blotverwanthe sick mit jemans heemlich vertruwen, wo se dans geschege, sal kraftloss syn und de Raed wil sulcks straffen (Exod. XX. Ephes. VI). — Wadt Godt tho samen gevöget, sall die Mensche nicht scheden (Math. XIX). ... woe sick etlicke gedenckan tho voreliken, dat se nicht geld u. a., sunder allene godlich bevel und wordt tho samen vöge. Up so dan recht angevangen eelick levent, dat bey Crütze, armohd, krankheid u. a. sie nicht verzagen.

Von dem banne. — 1 Cor. VI. u. a. Man sal Ebreckern, wokerern, Godes lasterern, drunkelbolten, megede schenderen, honslegern godliker warheit, acherkoseren, ungehorsamen der wertlichen. övricheit, uprörischen gemeynen vredes mothwilligen, halstorigen, versteyrenden boven dat Sacr. des lives und blods J. Chr. nicht recken, uith der Gemeyne der christgelövigen wysen, so lange dat se sick betern. Von anderem banne vinde wy int bibl. Schrifft nichts.

Digitized by Google

Van honslegern Godes syns hilgen words und bevels. So dane wil E. E. Raed an live und gude straffen (III. Mos. c. XXIIII u. a.)

Van overflödigen thodrincken und fullerie.

Van Ebrekerie. (1 Cor. VI. Galat. V. u. a.)

Van horerie und rufferie.

Van genömpten geestlicken personen. — Wy wil nymans an dem eelicken leven vorhindern. . Dat keinem papen noch anderen geestlicken personen wo men se nömpt de Ee vorbaden, sunder fry sy, ist klar uth gades worde. 1. Cor. VII. 1. Tim. III. u. a.

Van Klöstern und ören gelöfften. — De Junckferen und Monike Kloster wil wy nicht lifflich verstören . . wat övest dat h. Evangelion wert schaffen, möthe wy dem herrn hemgewe. — So wil men so verne E. E. Raed tho gebeden, na dusser tidt nicht mer gestaden, ymans in de sinagogen des helschen Duvels, die Klöster tho kleden. — Woe ewige Kuyscheit lovet tho halden, verswerdt den eestandt und gelovet horerie. — So wil wy nu allen so gern wolden eelick werden allenthalben behulplick syn, up dat der horerie moge gewerdt werden, welke uth dem hospital gedencken tho vrien, söllen er gewöntlike jarlicke renthe by ören leven bören, dem gelick ock andere geestlicke.

Van Meuchelmördern das ist hemeliken verstörers (2. Timoth.), ock alle die, so mith dem munde gudt evangelisch sint, im herten averst godts verrader — vermalediet sy die orenblaser und twetungigen. — Alle welck von E. E. Rade Kapellen u. s. w. tho lene hebben, wo se in desen puncten schuldich, söllen sick erer renthe und upkumpst entsettet hebben, war se den noch wider motwillich gespört, wil E. E. Raed se scharp straffen an live edder gute.

Von Honssegern der hilgen. — Wy sölle godt laven in synen hilgen — wy wollen Mariam de Moder Christi und alle ander leven hilgen unverachtet und ungesmeet hebben, wente wol se verfloket, den wird Godt wedderum vermaledien. — Nicht weniger sol ock alle unnödich lichtvardig flockent, sweren und untuchtige argerlicke schertzerie und reden affgedaen und gestrafft werden. — De weile nu dusse gebrecke gemeinlick in wyn und beerbencken geschein, ... so sal ein yder synen negesten

Digitized by Google

bröderlick leren und vormanen. — Und sal ock keyn wyn noch beer na XI uren ane nodt und orsake geschenckt werden.

Van Wyende. — Wech, wech mit juwer lusigen vervörungen, gi heilosen papen, wy wyllen vorthin unser fleisch, eyer, botter, kese, brodt, wather, vuyr, soldt, lichte, kruth alle und aveth van jw ungewieth hebben — den rinen ist alle dinck rein (Titus I.)

Van den gevangen mysdedern, tho den man willich ghaen sal.

Wen men lüdt morgens, myddages und avends pro pace. — solck lüden ane vorige underrichtunge yss in sick keyn nütte, darum sal idt by uns recht gebruket werden. — Nicht weniger sal dat volck danken der menschwerdung J. Chr., averst nicht allene, wen de Klocken geludt, sunder unophörlick. Dem gelick mach men ock wol na wo vorhin, wen ydt donnert und weddert mit den Klocken lüden . . . doch underwisen, dat in den Klocken nicht mer hillicheit, wen in enes smedes ambolte. —

Van liberie. Ene gude liberie nutter böcke sal men anrichten .. die slottel sollen hebben de Schatkasten herren.

Van vasten und festen. — Etlike fest dage, so in der Brunswick. Ordin. vervatet, wyl wy um eindracht willen halden . . . die III groten hochtide samt dreien negest volgenden Dagen, Mitwinter, Paschen, Pingesten, Niggenjarsdach als gewontlick, Epiphanie, Marien berchganck, Marien verkundunge, des hern hemelvart, Joh. Baptiste . . allene den Michaelsdach und wohl twe darna, alle sundache. Der Apostel, Magdalene und Laurentii sallen up den negest volg. Sundach gelecht werden. Mit prediken u. s. w. sal es inhaldens der Brunswick. Ordinantien gehalden werden.

Van der Misse. — Byde latin und dutsch, na gelegenheit der tidt, in aller forme u. s. w. der Brunswick. Ordin. sal die Misse by uns gehalden werden.

Van den belden. Belde, vor welken kein anbedent, noch mit löchtern edder lichten weder Godt und s. hilge wordt affgederie geschüdt, mach men wol hebben — de gödlose stucken drach, de wy hilgen genömpt, sal nicht vergunt werden — willen uns der levendigen hilgen dracht und notrofft beflitigen.

Digitized by Google

Van dem gemeynen Kasten der armen. Man sal in alle parren uprichten vor dem Kor eine Kiste, Gades Kiste, tho underhaldung der armen. — Tho dussen kasten sallen in ein ieder Kerke IIII Dyaken (Actor. VI. 1 Tim. III.) gekorn werden. — die sake, Superattendenten, Pastoren, Cappellane und Dyaken tho kesen, sal in aller mathen, wo in der Brunswick. Hamborger und Lübscher Ordinantien, ein Böck gemacket, uppet letztse geseth yss, welck die Pastoren dar uth mögen schriven, gehalden und gebrucket werden. —

En yder Dyaken sal tho dem Kasten enen slöttel hebben, wenthe vier slöttel verandert sollen darvor gemaket syn. — Alle feste und sundage möten twe von ön... manck dem Volcke ummegan sammeln — vort alle offer welck up sunderliche feste plach to vallen, sal in den Kasten gestecken werden, ock wat E. E. Raed sust gewontlich gewest, dem papistischen Dienste tho geven. Wenn ein Dode werth tho grave gebracht, wer löfflick dat die vrönde und so dem Lichnam gevolget, dorch die Kerken gingen und offerden ein yder .. in die Kiste, dem gelick wen Brudegam und Brudt tho Kerken gaen mit örer geselschop .. dat geld vor dat laden der doden, uthgenommen wat den Pulsanten behörich — —.

Van dem Zchatkasten. Die Schatkasten sallen by uns gehalden werden, wie in den Brunswick-Ordinantien vervatet yss.

Im yar MDXXXII Donnerdags na Paschen ist besloten van dem E. Raede, Olde Rade, Twelven, Olden Twelven, Richtluden, Ampten und ganzer gemeyne, vrywillich angenomen alle christl. Ordenunge, uth örem biddent und beveel in dit bock vorvatet und gedruckt to Gades love — Amen.

Nro. XI. Artikel, die Religion, Kirchen und Klöster in Soest betr. d. 24. März. 1533.

(Zum §. 7. Anm. 129.)

1. Dat alle papen Megede vth der Erb. Stat Soist verdreuen sullen werden, dar se yn Vnpflycht myt lygghen et sy se van stond ap deyselnygen apentlych tor ee nemen wyllen.

2. Dat alle Hören-Husen versturet sullen werden vnd dorch den Erbaren raet neder gelacht. Vnd de

Digitized by Google

opebaren Hoeren vth der Stat verdreuen, wente yt sych nycht btemet, dar godes wort opentlich gepredyket wert, dey gemeynen horen husen sullen geduldet werden.

3. Dat papen Moneken edder Nonnen nu vortan godes wort, syn ordenyngen edder dey deyner gar nychts lastern smeen noch schenden, wo auers sulkes gesche sullen de seluyge, se syn geystlych edder wertlych, van Erbaren Rad Ernstlich vnd dapper gestraffet werden, na luyt der Ordynancien, wy ander gemeyne borger, et sy am ghud edder am lyue.

4. Dat gheyn Münck, edder Nonne, van nu an sal georlofft syn, vth ere Closteren to gan, sey en wyllen dan vte blyuen, Id sy dat to vorns dey seluygen wertlyk Cleder wy ander Menschen angedan, vp dat sey de schlechten eynffoldige nycht veruoren noch verlyden wo tho vorns.

5. Dat nu vort, in geynen Clostern edder Cluzen, enyghe pape proueste, Capellane edder wodanych deseluygen syn mogen, sullen blyuen woenen, edder anders ynganck hebben, Id sy dat sey enen geschycklichen predikanten yn godes wort na erkentniss des superattentys, annemen wyllen, dey en dachlyches godes wort predyge, vp dat se nycht lenger verleydet werden, vnd den seluygen nycht lenger georlouet sy ere pauwestesche tyden to syngen, so sey plegen, wente dat weder got ys.

6. Dat me yn allen frouwen Closteren bynnen vnd buten der E. Stat gebeyde ynganck laten vnd vergunen sal den superattendenten, eyns edder twe mal to predygende alle Wecke, edder dey hey darto verordenen schal, aldar sullen alle Junfferen erschynen vnd tohoren, vp dat sey gelert mogen werden, wente dorch dat gehoer kommet dey gelouen vnd dat ock Jder besonder myt den superattendenten sullen moghen sprecken, vnd laten vnderwysen, wen sey willen.

7. Dat wat Junffrowen, yn den Closteren so myt der tyt vthgan willen, bouen eer yngebrachte vnd tobehorynge güder gegeuen werde na ryckedom van den Closteren, dar sey ynne syn, den van Sanct Walburgen 4 off 5 molt Corns, tom Paradyze vnd Weluer 3 edder 4 up andern Cluzen edder Clostern na Vermoghe deseluygen, Vnd dat van den Clostersghude eer leuenlanck tzo gebruken, na eren doth sal dat seluyghe ghuyt deme E. raad vallen, wo ander Closters ghuder, tbehoff vnd Nuttycheyt der E.

Stat Soest na luyt vnd ynholt der ordinancien. De Iunffern yn dene Hosspytal moghen vnd sullen by eren renten blyuen eer leuenlanck, wo dey ordinacie innhelt, wente et ys wol recht dat de armen Menschen, so doch der Werlt vnbequeme syn vor anderen luden gebruken sullen tdoged vnd eren, dat sey to vndoged wo gmeynlyh Nonnen vnd Monnecken leuen ys gebruket hebn, wo ock yn andren lofflycken steden geschuyt, den seluygen auers sal nycht georlofft syn, de seluyghen guder to gebruken, den bynnen der stat edder der E. stat gebeyd, wanner sey van hyr theyn, edder buten der stat gebeyde elyck werden, dat alsdan de seluyge rente dey sey van den Closteren hebn, sullen entbern, vnd by den E. Raat vallen.

8. Nadem dey papeschop, edder Munnekenleuen, nychts sy, ouers Ein Christlich leuent allene vor god gelt, sal deme, dey sych to deme Euangelio gegeuen, edder noch gegeuen werden, dey borgerschop gegunt, vnd syck to erneren wo ander borger, wan sey sulks bogheren, wo dat ock geschuyt yn allen anderen steden, dar godes wort angenommen ys, dat ock den Capellanen vnd predykanten, sulks tgelaten werden, by alzo, dat alle predikanten, vnd andere so vyfftig gl. hebben Iarlycks, edder dar bouen, papen off Vicarien sal de borgerschop gegont vnd tgelaten werden, ouerst geyne Nerynghe tdoen, dey ouers sulks nycht hebn, sullen vermoghen Nerynghe to dryuen. —

9. Dat dey Junffern yn den Hospitale, so van E. rad eer prouen entffangen hebn, belastet werden, da gelyx altsamen godes wort thorenn, yn der olden kerken glyck als vormals dar Mysse thorenn, dat sey dar dorch to erkentisse des gotlycken word kommen moghen, vnd sey vordan, buten nycht mer myt die witten ffelen gan, dwyle sulks grot Vpseyn maket, sonder myt swarten ffelen ader hoken, wente yn den kleder en ys geyn hillycheyt glegen.

10. Dat Capittel, Canonike, vnd Vicarien zegel vnd breyue, register vnd rollen, alle erer ghuder vnd Vpkompst, by den E. rad brengen sullen, des gelycken ock alle kelke, vnd ander guld vnd sylueren kleynodien.

11. Dey E. rad sampt den ffrunden sullen fforderen laten, vnd to syck nemen alle zeghel vnd breyue der Clöster Vpkompstet vnd by dey stat leggben, vnd 2 off 4 schaffeners verordenen vth rad vnt welue edder verordenten

Digitized by Google

van ampten, dey seluygen sullen dey rente ynmanen, vpboren, vnd vth geuen, den yngebleuen personen er leuen lanck erlycke erholdynghe vnd Nottruft verschaffen, na eren dode sal dey stat Soest sulks bruken, to erer stat beste, na ynholt der ordinancie; dey obgenannte schaffeners sullen alle Iar, vor rad, twelue, ampten und gemeynheyt rekenschop doyn, vnd die oueryghe ghuder by dey stat leggen.

12. Dat dey twe Mönneke Closter, yn Eyn Closter tsamend getsoget vnd gebracht werden.

13. Dey Iungen Vycarien, oder Beneficianten, sullen geholden werden syck to Marborch off to Wyttenberch verffogen, vnd studeren bys an er 23 off 24 Iar, vp dat sey gelert werden yn godes wort, vnd namals der stat deynen kunnen na all eren vermoghen; wey sulks nycht doyn wyl, sal syns leyns edder beneficiums, entledyget werden.

14. Wat yn kerken, Closter, kluzen, edder ander godes huzen gegeuen ys, sal gegeuen bleyuen vnd nycht weder genomen werden.

15. Dat dey predikanten van buten besorget werden ane ffele, van erer besoldyngen, vnd dat den seluygen, yn dey Wedemen gebracht werden van den Kerspelen vnd geordnet werden by deme E. rad, off etlyche van des rad weghen ere redelycke besoldynghe, dar van sey leuen konnen, verschaffen, na Inhalt der ordinancien.

16. Dat Dyncker vnd Weluer, erstes dages versorget werden, myt twen geschyckeden predykanten.

17. Dat alle Dorper gelegen yn der E. stat gebeyde, sullen geffordert to kerke ntho gaenn yn den negesten parren, de yn der stat gebeyd gelegen synt.

18. Dat dey schatkasten heren van buten, alle Iar rekenschop don deme E. rad, van allen vpkompsten, van des kerspels vnd kerken renten.

19. Dat nu vort, vor den Munster gheyn brante Wyn verkoft werde, vnd vp andere orden vor theyn Vren geyn geschencket noch gereycket werde.

20. Item gemerket, dat dat Euangelium hyr geprodyket, wylck alle tucht, eer, vnd soberheyt lert vnd eysschet, dat van nu vort, gheyn Wyn noch Byr, des auendes na negen vren, vnd des Morgens vor negen vren getappet werde, It sy den dey vorreyseden man, dat dar

dorch vyl vngluckes nader gelacht werden, so vth drunkenschap, vnd ouerffiodige supen entsteet.

21. Wat by den E. rad, twelnen, ampten vnd gemeynheyt, besclotten ys, to vorderynge des gotlycken Wordes, vnd van allen olden pastoren, benefficianten, sal erstes dages yn den bruyck gebracht, vnd ernstlych erholden werden.

22. Dewyle En E. rat myt vyllen saken belastes ys, vnd alle saken so nycht vorsorgen kan, als sey wal wolden, dat derhaluen dey E. raet, als nu Volmacht geue den superattendenten, Diaconen vnd Verordenten vth den houen, alle sake so deme Euangelio anhangen, vnd was yn der ordinancie verffatet ys, eygentlyken tho vollenbrengen, ane mer anlegens, an den E. rat, Idtwer dan dat enych wederstaat deme superattendenten, Diaconen, vnd Verordenten in den seluygen saken gesche, dat dan van stonden an, dey burgenmeaters, vnd rychtluiden bystant deden, vnd helpen vollenfforen, wo yn anderen rechten, vnd constitucien dusser stat, vnd vp, dat geyne swarheyt van dusser wegen gesche, sal dat allen Clostern, vnd papen dyt jngaen des E. rades, sampt ffrunden van amptes vnd gemeynheyt vnd der gantzen gemeynheyt, wylck sey nun ffrede vnd eyndracht, yn dusser lofftlyken stat geordent heben, kentlych vnd opentlyck gemacket werden, dorch deyners des E. rades, vp dat sey gheyn entsschuldyche vorwenden, sonder syck dar na schycken vnd vogen mogen.

Nro. XII. Schatzkasten-Ordnung. Soest d. Exaudi 1534.

(Zum §. 7. Anm. 156.)

Wy können nock mögen myt den Schattkasten ordentlyker anryichten wen yn der Brunswyckeschen Ordinantien veruatet js. Derhaluen schollen se by vns oick so verordent vnd gehalden werden.

Eyne jder kerspel kercke sall hebben yn der gerkameren ene Schattkasten, dar ouer scholen erwellet vnd gekoren werden twe Schattkasten heren, ein vith dem Raide, vnd ein vith der gemeyn, die eynes guiden vnstrafflyken geruchts syn, dem Euangelio gunstig, wente sie thom dele oick Dyaken synt, to versorgen die Deiner der Kercken. In die Schattkasten sollen vallen Me-

Digitized by Google

morlen by de kercken gestyfftet, kalande, vnd dat nien nomet Benefactorum, oick alle Beneficien wen se uyt steruen, Register vort alles, wo vnd wán sodane ouer to komen scholen van Erbaren Raide, dem Schattkasten heren behandtreket werden. In erer macht sollen oick syn alle kercken guider, wo tho vorne by den Loenheren, vnd brengen de jn eren gemeinen Schattkasten. Die veir hochtiden pennink schall in düssen kasten vallen, wollen genen wyll to hulpe die predikanten to holden.

Die guider aller Broderschap vnd Gilden, vorth wes die tho vorne an wasse, Memorien, vigelien, vnd Seelmessen tho halden jn die kercke ghewontlyck to geuen, schall jn düssen kasten.

Oick dat Salue gelt, vort dat men plach an die Doipe Kercken, Passche lechte, vnd ander vnnodige beloechtunge to wenden.

Die vithemisschen Beneficianten sollen in düssem kasten reken, wes sei to vorne an wyn vnd oblaten gelacht. Oick so vele als ner officianten to vorne gehordt hebben. Sunder welck van dem Erw. Raide kapellen to loene hebben, schollen wo nicht ynhemisch, verschreuen werden, hyr myt to koer ghain vnd singen als vorgherort, offte oer vpkumpst valt heel in die Schattkasten.

Wat ouerblyfft, so die vorstaender des Marien gartens rekenschop gedain hebben, schall oick in den kasten. Der vorstender sall ein blyuen, vnd van den Diaken ein by em verordent werden, so lange alle armen in ein huis gelecht vnd dei Diaken semptlyck beualen seyn.

Die Schattkasten Heren sollen all wes enn beualen ynmanen, vor alle antweren, qwiteren, vor sick vnd oere nakamelinge, derhaluen meten sie ein Houetboick hebben, darynne alles klaer gescreuen werde. Se sollen geuen alle veirdendell Jars den predickanten welck in erer Kercken prediken eren solt, als vorgemelt, en hüsinge by der kercken. Oick den Scholegesellen die myt den kinderken der verordent to singen edder kosteren war se konnen bestellen, die kercken in betringe holden, dar inne vorschaffen was nodig. Vith den Schattkasten aller kercken to samen, sall dem Rector vnd synen medehelpern alle vierdendell Jairs affgelonet, vor den kosteren, Organisten, Scholemesterynnen sampt anderen vorgenompten ein redelick geschenck gegeuen wer-

Digitized by Google

den nach vermoge der kasten. Wenn die Schattkasten heren dem Erb. Raide, Richtluiden vnd twelff verordenten, van der gemein Jarlickes hebben Reckenschop gedain, schall all, wat ouerich vorhanden is, yn einen sunderigen kasten vith allen Parren thosamen gedragen vnd in einen seeckeren orde verwartt werden. Doch sall ein Jder kerspell dat ere in scrylften hebben, in anligend noden to bruiken.

Ein toghesegelt Inuentarium Inholdes aller kercken gelt, suluers vnd klenodien, schall gemaket by die XII verordenten van der gemein gelecht werden, lose vordechtniesse vnd ansprake to verheden. Dat men oick wete in noden sodans to ouerkomen vnd tho gebruiken.

Nro. XIII. Uebereinkommen des Herzogs Wilhelm von Cleve etc. mit der Stadt Soest. d. 25. September 1548.

(Zum §. 7. Anm. 133.)

Anfenglich, dat die van Soest des ghoenen sie hier beuorens der Röm. Kai. Maj. vnsern allergnädigsten Herrn vnd ock vnser gnädigsten Herrn Hertoegen oeren Landtsfürsten toegeschreuen wirklich vnd guttwilliglich naekommen vnd vnderdanigen Gehorsam leisten wellen.

Dat sie ock willich der Ordnnng und Resolution Irre Kai. Mai. (welleck Interim gnant wirdt) sich gemeess tho halden.

Dat die predicanten so in tyt der enderung oen furgestain, die syn dan Inkomelinge frembden ader Borgerskinder vith der Statt vnd Boerden mit oeren Wuevern bleuen, noch dieseluige of andrer derglicken wederumb angenommen vnd gestadet ader vpgehalden werden sallen. Den von Soest oeren priuilegien, fryheiden vnd burgergerechtigheiden hier mit vngekrenckt. Dat desglicken itziger Schoilmeister, so van einem Ersamen Raith angenommen erleuft, vnd van den Kapittel ader Scholaster (den dat gehört) ein erbar vnd geschickter Scholmeister weder bestalt sall werden, die den Kindern und Jugent vp rechtlich vnd woel fürstaet vnd in Erbarlicher christlicher tucht anfuret. Auer die Koester in den Kerspelen mögen den Kindern, die to der latinischer Scholen nit vermögen gehalden to werden, och dütsch lesen vnd

Digitized by Google

schrynen lehren, vnd doch sunst geiner anderer lehr sich vndernemen.

Dat die rechte Pastorn vnd ordentliche beroipen predicanten wederumb in oeren Kercken bynnen der Statt vnd Boerden toegelaiten, in den wedemhoeuen gestalt, eres beuelhs vnd Ampts nae gemeiner Christlicher Ordnung unuerhindert uittowarden, vnd of der kerspelskercken jnnige onbesatt, of noch ther tyt geine bequeme personen furhanden weren, dat in desem fall die rechte walire pastoere dienliche vnd geschickte seelsorgere mit raith des Dekans vnd Capittels furderlich stellen sullen.

Derglicken dat der Gotsdienst mit den Christlichen Cermonien nae Insattung und Herkommen der Gemeiner Christlicher Kercken im Munster, Kerspelskercken vnd allen Clösteren vnd Gotzhueseren wederumb angericht vnd vortan gehalden, vnd die Cloester nae oerer beropingen ein ider synes Ordens vnd Regels sich gemeess halden sullen.

Dat in Latinischer Spracken die hylige Sacramenten, Misse vnd andere goetliche Amptere gehalden, vnd die deutsche gesenge achterwegen blyuen sullen, vnd dat by der Doip vnd reckung der Sacramenten to iderer tyt in duetschen op dat kortest vnd sunst vnder predich in die lengde daruan guden bericht vnd erklerung geschehe.

Dat in den predicanten vnd goetlichen Ampteren by vermydung der hochster straiff, gein vngestummigheit of wederwerticheit van ymant mit worden ader wercken angericht noch einiche verhinderung furgewant werden sall.

Auer die ghoenen, die eingen twyuel ofte gebreck dairyn hedden, mögen to gelegener tyt den Deken Pastoren vnd andern predicanten fueglicher wyse fragen vnd darup guden bericht entfangen. Jdoch sullen ock gein heimliche Conuenticula, Versamlungen ofte vergaderungen in huesern of andere orteren gestaedet, ock geine toesamen schweringen noch bunteniss vpgericht, noch Imant geduldet werden, dairuiss jnnich vpproir wederwertigheit ader Disputation erwassen, Nyerung ingefuert of der Key. Maj. Ordnung to weder gehandelt werden möcht.

Als insglicken geine frembde noch Inkomelinge tho Borger opgenomen noch sunst vnderhalden werden sullen, die nit guit bewyss ader bescheit brengen van den enden vnd platzen, dair sie hergekommen noch sunst vnderhald oeres handels vnd wandels nae Inhalt vnsers gnedigen

Digitized by Google

fursten vnd hern hochseliger gedechtniss openlichen Edicten. Dat ock ein Iglicher der geboer nae wederumb restituert werden sall, woe in den furleden Iair van Seuen vndvertich in dem Maint Maio hochgemelt vnserm gnedigen Herrn ock togesegt vnd versegelt worden.

Vnd der aftracht haluen sall der van Soest vnderdanich begeren opt beweiglichst an vnsern gnedigen Herrn gelangt werden.

Vnd dwyl sillerley swaricheit sich toegedragen van der Communion vnder beiderley gestalt, vnd die van Soest vp dat beweglichst begerd, dat die den ghoenen, so daruon aftostain noch nit bericht werden künthen, nit benommen sunder fry gelaiten werden möcht, woe sie ock dat Interim nit anders verstanden noch by oeren gemeinen Burgeren erhalden kunnen, darup dan allerley bewegen vnd gegenbericht für gegeuen. Ock die pastorn vnd itzige prediger die sunder geborlichen beuelch to reiken sich vngetwyuelt besweren werden. So ist fur guitlich middel erhalden, dat die Raith Alderraith Twelnen Ampts vnd gemeinheit hochgemelter Key. Maj. vnd vnserm gnedigen fursten vnd Herrn to vnderdanigem gehorsam vnder den gesonden die beiderley gestalt anstain vnd berusten laiten wollen, biss tho sent Martin neist kunftigh, darmit vnser g. Herr by der Key. Maj. vp dat beweglichst ansueken vnd bidden möge mit wat wegen vnd middelen die beiderley gestalt, biss to dem gemeinen Concilio ader andere fursehung gebrackt, vnd den beswerten Gewissen geholpen werden möge.

Auer wair by den krancken, so wie furgemelt, daruan aftostain nit bericht werden kunthen, versehn werde, sall durch Herrn Iohan van Doersten vnsers gn. hern haluen vnbesairt die beiderley gestalt in oeren hueseren biss daran gereicht werden mögen.

Ferner ist der sekerung vnd vngefair haluen mit dem Raith, Alderraith, vort twelnen Ampten vnd gemeinheiden eindrechtlichem afgekelt, dat der Deken Herr Iohan Gropper, Doctor vnd Scholaster tho sanct Gereon in Cöln, so mit etlichen andern op oer begeren hier gebleuen, vort die andern Canonichen, Vicarien, ock die pastoere Capellaene vnd alle andere geistliche Standes personen onbefairt, vnbespott vnd sonder beswerniss by oen blyuen, wonen vnd synn mögen. Darfür vnd aller gewalt vnd vnrecht sie ock geschütt verdedingt vnd be-

Digitized by Google

schermt werden sullen. Doch dat der Deken vnd Scholaster vurss synes gefallens umb syner angelegenheit vnd geschaften willen af vnd tho reisen mögen sall, vnhefairt vnd vnuerhindert, sunder all argelist vnd geferdt. Des in orkunt etc. etc.

Nro. XIV. Vertrag der Stadt Soest mit ihrem Prediger Thomas Schwarz a. 1555.

(Zum §. 7. Anm. 134.)

Anno 1555 op Mandagh na Petri et Pauli Apostolorum wort angenommen herr Thomas Schwarte, vor einen Predicanten van Raide vnd twelue vth bewilligung Raide alde Raidt ampt vnd Gemeinheit. Wy sellige her Walter, Her Frederich sel., Erasmus, her Mathiass Bractius angenommen, dat hei dussen twein jn eren beuollen Kerken gotz wort lutter vnd rein soll predicken, vnd de Sacramenten jn beiderley gestalt na Insatte vnsers leuen heren Jhesu Christi, den begerrenden recken helpen vnd verrichten, vnd wollen em das jarlige geuen vor besoldunge, Sestigh Daler ader gewerde vnd das em behusunge stellen, vnd wy hei sich ferner halden vnd schicken sall das emme ein Cedell wy vormals, ein Ersam Raidt Alderaidt Amt vnd Gemeinheit verdregen vnd selbigenn heren Frederich vnd hern Erasmus, dar na oich her Mathiese togestalt, sich dar na to richten, oich gegeuen to stellen, melden wy von worden to worden, als hir na volget.

Anno 1554 vp sater dagh na Purificationis beate Marie virginis yst verdregen durch Raidt, alde Raidt, Twelue Ampt vnd Gemeinheit der Stadt Soest, dwill de predicante her Fredrich Lemme wie hei vns gesannt hir von dem Durchluichtigen, Hoichgebornen Furst vnd heren heren Wilhelmen, hertzogen to Cleue, Gulich vnd Bergē, Grauv to der Marck, Rauensborgh, her tho Rauenstein vnd vnsem leuen heren fursten vnd heren unss geschicket, hir Gotz wort lutter vnd reine to predicken, vnd dei Sacramente in beiderley gestalt na Insaite vnses heren Jhesu Christi den de des begeren to recken, vnd wider dei ander Sacramenten, als kinder doipe vnd der luide jn den ehestand vnd dat in syner befollen Kerken tho hope tho geuenn, mit von hoichgeb. vnsem gnedigen leuen heren vnd syner f. g. hoichwisen Raidenn, wy hei ock in sines f. g.

Digitized by Google

furstendom vnd landen etliche Iair seluiget gedane, das mit beuell to heben sich vernommen laten. Darup jngerumet vnd verdrage wanner dan wey hir sei de predicanten qweme die hyr in dei Stadt off in vnsem Gebeide weren wonnende vnd sich to hope to geuen yn den Eestandt begeuen, de solt sich erstenn na aldenn Stadtz vnd Landes gebruck, dreimall verkundigen laten, vnd erer sulx gescheidt nicht to hope geuen, vnd dat ein Jder in siner befollen Kercken, vnd befindt sich ock auerst, dat twist vnd gebrecke hir jnne, sollen sei sodann an er geborliche ouerheit, den sulx gebort, des sich to verdregen henwysen, vnd er sulx gescheid sei nicht tho hope geuen, sollen sich ock mit keinen vthlendeschen luden de hir in der Stadt vnd gebeide nicht gesetten, de hir to hope to geuen ouer all nicht kroiden, vnd sich hir jnne mit predicken, rekunge der Sacramente des altars kinder dopen vnd dei Lude in den Eestandt to hope to geuende nicht anders to haldende, dan wy sy solx selwst jegen Godt, vnsen gnedigen leuen herren, furst vnd hern, syner f. g. hoichwiese Raide vnd jedermenniglich bekant syn vnd vordedingen willen, vnd der anderen als de katholisschen mit eren kercken vnd Cerimonien geworden laiten, dar vp nicht schenden noch schamfforen.

Vnd das ist hir beiden predicanten eynen Jderenn dese vptekunge vnd verdrag vmb sich dar na to sickeren togestalt.

Nro. XV. Kirchenordnung von Soest a. 1575.

(Zum §. 7. Anm. 137.)

1. Van Ehesachen. Gegen die alte K. O. ist das Consistorium und Ehegericht mit Persohnen dem Evangelio widerwertig bestellt — dazu an ungebührlichen orth, in Gerichte unsers gn. herrn und der stadt Soest für den 4 Bäncken, da es iederman hört nicht ohne ärgerniss und spott des Ehestands. Darnach ist auch das vil unchristlicher, dass unser theils Leuthe werden in Ehesachen offt zum Official in des Bapst Gerichte remittirt, richten nach des Bapsts canonico jure, welches zuwider Godes Wort und Kayserl. recht, die heimliche Verlöbnisse verbindlich machen und dagegen verboten Gradus richten, die Gott zugelassen hat.

Digitized by Google

Zum andern setzt die alte K.-O. Es soll kein Kind sich heimlich verloben u. s. w., wogegen viel heiml. Verlöbnisse bisher ihren Fortgang gehabt.

Zum dritten werden gegen die alte O. die Verlobten oft 1 für 3 mal verkundiget, sonderlich etliche van den Junckeren in ihren Häusern sich aufbieten und copuliren lassen.

Zum vierten werden gegen die alte O. noch heutgen Tages junge Leuthe in der Nonnen und Mönche-Kloster und das Hospitel an S. Petri Kirchhof gekleidet.

Zum fünften ist ein nöthiger Artikel von den Hebammen und Bademüttern. Sie werden weder vom Rath mit einem Eide angenommen, noch vom Ministerio examinirt, viel weniger mit Wohnung und Besoldung versehen.

Zum sechsten wider den Art. gegen Ehebrecher bleibt viel grausam Unzucht ungestraft, oder wird am meisten an Gelde gestraft, welches die alte K. O. billig nennet einen Fuchsschwanz, wider göttl. und kayserl. recht.

II. Von Unordnungen der h. Tauffe. Dieweil an der h. Tauff so trefflich viel gelegen, soll sie mit grossem Ernst und Ehrerbietung als göttl. Ordnung gebraucht werden . . . also dass jeder Hausvater bald nach der Geburt in eigener Person oder im Fall der Noth durch einen andern seinen Seelsorger um die Tauffe anspreche und die Gevatter vermelde, ob sie ohne Aergerniss dabei stehen können und soll die Tauffe an einem ehrlichen und öffentl. Ort der Kirchen gehalten werden (so fern es möglich), mit grosser Andacht und Solennität im Beisein vieler Christen: ist derhalben die gelegenste Zeit am Sonntage des Morgens nach gehaltener Communion und auf den Mittag kurtz nach der Predigt und auf die Werktage auch nach der Predigt, ehe das Volk aus der Kirche geht, soll auch einerlei forma der Tauffe gebraucht werden nach Lutheri Catechismus, dass mit den Worten der Einsetzung Christi das Wasser dem Kinde dreymal auf das Köpflein gegossen werde — Dagegen schämen sich viele in eigener Person die Taufe nachzusuchen, etliche verziehen die Tauffe auf 2 oder 3 Tage, ja oft etliche Wochen, allein um das Gefress, dadurch mannig Kind ungetaufft dahin stirbt mit ewiger Gefahr (Genes. XVII. Exod. IV. Marci X.). Item viele Eltern halten keinen Unterschied zwischen den Gevattern. — Am allerwenigsten aber sind zu

Digitized by Google

solchem Werk tüchtig und leidlich die abgöttisch und verstockte Papisten (s. II. Cor. VII. Ioh. 2te Epistel.). Hier merke; sollen wir sie nicht grüssen, viel weniger mit ihnen zur Tauffe stehn oder stehn lassen. — Es ist mit grossem Ernst darob zu halten, dass weder lasterhaftige unbussfertige sünder, noch abgöttische Papisten, noch andere Sectirer bey der Tauff als Gevatter geduldet werden. So heben auch die Prediger zu Magdeburg 1554 in Synodo beschlossen. Eben so zu Braunschweig, in der Grafschaft Mansfeld, im Fürstenthum Mecklenburg, zu Strassburg, Regensburg u. m. a. Orten. — Zum Missbrauch gehört auch die Unordnung der Wehmütter, die die Kinder oft ohne Noth taufen oder wenns noch nicht ganz geboren ist oder brauchen auch nicht dazu, was von nöthen ist oder geschweigen gegen die Kirchendiener die Nothtaufe, damit es 2 mal getauft wird. Bisweilen auch die Schuld an den Kirchendienern, dass sie nicht nach der Taufe fragen, welches alles soll verhütet werden.

Es ist auch ein böser brauch der sechswochnerinnen, dass sie zur Kirche gehend gemeiniglich nur in die predigt mit Verstörung der gemeine kommen, oder nach der predigt mit Versäumniss Gottes Worts. — Dieweil auch viel vom Exorcismo als päbstl. tand disputiren, sollen die prediger das Volk erinnern, dass der Exorcismus nicht so zu verstehen, als ob das Kind durch ihn und nicht durch die tauff aus der Gewalt des Teufels genommen werde, sondern dass es allein sey erinnerung in was groser noth und jammer das Kindlein seiner sünde halber stecke, warum ihm die tauffe nöthig und was selbige ausrichte. Letzlich wenn eine todte frucht, die doch im mutter leibe gelebt an die welt kompt, so ist sie auf den Gottesacker zu begraben und sind die Eltern zu trösten und nicht zweifeln, dass solche frucht, die durch Gebet der Eltern und andrer Christen Gott befohlen, auch von ihm im Namen J. Chr. Johanni dem täuffer gleich vom h. Geist getaufft und zu ewigem leben angenommen sei.

III. Von den gebrechen der Schulen. Die puncte über die Schulen in der alten K. O. sind wohl bedacht und geordnet, haben aber schwache nachfolge, denn wenig Bürger halten die Kinder zur Schule, auch haben die Jungfrauen keine eigne Schule, sondern gehn sammt den Knaben gemengt u. s. w. Auch können alle wenig vom Catechismo; daraus erscheint, dass er in der

Schule nicht fleissig getrieben werde und andere Mängel, welche abzustellen.

IV. Von ordentlicher handlung des h. Predigtampts in offentl. Kirchenversammlungen sampt etlichen eingefallenen Unordnungen. Die alte K. O. setzt, dass Gottes wort lauter und rein geprediget werde, mit straffung der secten und corruptelen, worüber ein Superintendent sampt dem Rath zu wachen. Aber dem zuwider, ist lange Zeit kein Superint. hier gewesen, daraus mancher schaden entstanden und verdachtige personen zum Kirchenampt genommen. Es ist auch zu erhaltung reiner lehre nöthig ein corpus doctrinae zu stimmen, daran alle Kirchendiener verpflichtet seyn, dass wer davon weiche stracks seines ampts verlustig werde. Sodann setzt die alte K. O. mehr predigten an als jetzt gehalten werden, darum stellen wir E. E. Rath heim, ob solche mehrung der predigten von nöthen. Ferner ist zu verbieten das Zechen unter den predigten, auch der bann besser zu handhaben. Dann ist eine Zeit lang vom Cantore in der Schule die Musica unfleissig geübt, ja auch die alte Kirchen kaum mit deutschen gesängen versorgt. Auch dient zur ordentl. handelung des Predigtampts, dass gewisse zeit und gebürliche masse gehalten werde mit predigen, singen, beichtsitzen, begräbnissen, dass das übrige Klockengeleut abgekürzt, die leichpredigten allein über die alten nicht über die jungen Kinder gehalten worden. Letzlich sind der alten K. O. zuwider bisher der verstorbnen Predicanten weiber aus ihren widmin gewiesst und ist ihnen kein nachjahr noch einige forderung wiederfahren, dadurch andere Kirchendienern nicht ein geringe bedenken macht, dass sie sich hieher begeben und lange hie zu bleiben begehren.

V. Von den Kirchengütern und Schatzkasten. — Wie es hier mit den Kirchengütern zugehe können wir eigentlich nicht wissen, dieweil die Lehnherrn niemand von uns zur Rechnung rufen; wir hören aber gleichwol, dass etliche aus den Kirchen Renten bähren, die sie weder verdienen, noch einig Recht dazu haben und, wäre hochnöthig, dass man darnach forschte und in richtige ordnung brächte. An andern orthen haben die Kirchen nicht geringen zugang von dem Klockengeleut über den todten, fällt aber doch den Kirchen nichts davon, sondern die Klockenzieher verseufens allein und übersetzen die leute.

VI. Vom Allmosen Kasten und Ordnung für die armen. Zuwider der alten K. O. wird kein unterschied gehalten zwischen gottlosen und christlichen, faulen und recht benöthigten, fremden und einheimischen Armen, sondern wird allerley unbekannten Landstreichern gestattet zu betteln, dass auch die leute in der Kirche im predigthören keinen Frieden vor ihnen haben.

Nro. XVI. Verordnung für die Schule zu Soest d. 23. October 1578.

(Zum §. 7. Anm. 146.)

Aus beuell eines Erbaren Rhats vnnd der Herren vann den Zweluen am 23. octobris anno 78 besloszenn.

Das die Collegen Inn der Schulenn sich Inn der Religionn gotteswort vnnd der augspurgischer Confession glichmessigh verhaltenn, auch in der Kirchenn zu rechter Zeit sich abfindenn lassenn sollenn.

Dass sei Irr stundt darzu wie sich verpflichtet vleissigh jnn acht habenn, auch ohne erlaubnus des Herren Rectors nit auszenn pleibenn, vnnd jnn der Schulen Irr exercitia lectionis vnnd was dem ferner anhengt mit allem vleiss vbenn vnnd prauchenn sollenn,

Das sei sich des unzeitigenn, vngeburlichenn vnnd vbermeissigenn Zechens vnnd drinkens sunderlich mit denn Scholerenn vnnd diszipulenn zumal meidenn vnnd enthalten, auch die vnnottige lichtferdige disputationes bei den Zechern nicht prauchenn sollenn.

Das sei mit dem zugeordneten Schulgelt sich begnugenn, vnnd darvber niemandz bemhuenn oder beswerenn sollen.

Das auch de collegenn manncher jnnen langer zu pleiben nit wurde gefallenn, glickfalls auch der Rector wann he derselbiger sei die Collegen laudt seiner bestallungh wurdt entlauben, einer denn anderenn sulchs eine viertes Iars zuvor soll kundigenn.

Das sei auch allenn mangell vnnd Irthumb, so zwischenn Innen denn Collegenn vorfallen wurdte, dem Rectori vermeldenn vnd anzeigen sollen, vmb denselbigenn mit hilff des vom Erbarenn Rhadt vnnd Zwelue ahngenhomenen herrenn Inspectoris zu vergelichenn vnd beizulegen.

Das sei denn mangell so sei zu jnniger Zeit aun dem Herrn Rectori bedenn aber haben mogtenn dem Her-

Digitized by Google

ren Inspectori anmeldenn, vnnd nit alsbaldt immediate die obrigkeit lichtfertigh bemhuen, vnnd eine geplar vnnd gemeinen geschrei dauonn anrichtenn sollen,

Dass sich kheiner mher autorisirt oder sunst anmassenn solle dann sich seine ambt vnnd bestallungh erstrecket, kheiner denn anderenn verfurtelenn, wie danno auch ein Ider am seinem klasse vnnd besoldungh sich sol ersetigenn vnnd begenugenn lassen,

Schliesslich das sich die Collegenn wie auch der H. Rector per omnia christlich vnnd gepurlich sollenn verhaltenn, Irem ambt vnnd beruuf mit hogstem vleiss nachsitzen, der scholenn vnnd des Rectors beste befurderen vnnd kheines weges vorhinderenn widder dem Rectori darann schedtlich sinn sollenn, Zucht, Erbarheit, guth Schulregiment vnnd ordnungh haltenn wie sulches alles fromme Collegenn gepurt vnnd wol ankleidet, darnach sie sich zu richten.

Nro. XVII. Artikel, wornach die Prediger sich zu richten. Soest a. 1581.

(Zum §. 7. Anm. 151.)

1. Dae ein missuerstandt vnder denn Predigern wurde, Irgend was Ehre oder lebenn belanget, das sie alsdan sollen conuociret werdenn, vnd sich darumb gutlich besprechen vnnd verdragenn,

2. Dae Innen der verdragh vnd friede entstunde, das sie solches ann denn herren Bürgermeister vnnd Richtleuth mottenn gelangenn lassenn, welche alssden mitt Zuthun Rhat vnd Zwolue auff gutte friedtlebende mittell trachtenn sollen,

3. Das khein Part hinzwischen abgesunderte Missiuen hirumb sollen ahnn andere ortter schreiben, ein vnr vrtheill auszubringen, vnnd zu spargiren,

4. Ess soll kheiner dha Im etwas auf einen andern mangelenn wurde, solches auff die Cantzell brengen oder dessen sunst in Conuentionen der Burger gedenkhenn vnnd sich einenn anhang suchen,

5. Ess soll auch kheiner auff denn Anderen heimlich oder offentlich stechenn, vnnd es hernach wieder verleuchnen,

6. Ess sollen auch die Jungeren Ihren Affectibus nicht zuvill nachhengen vnnd getrawenn, sunderen den

Digitized by Google

Elteste vnnd oberen folgen, dha Innen nichts das gotteswortt zuweder angemutett wurde.

7. Es soll kheiner vnder uns einen frembden Prediger ohne fürwissenn Burgermeister vnnd Richtleute auff die Cantzell steigenn lassenn.

Nro. XVIII. Verfügung des Raths zu Soest wegen der Taufzeugen. d. 8. Iuni 1583.

(Zum §. 7. Anm. 153.)

Nachdem bis anhero zu erhaltungh guttes friedestandts vnd einigkeitt zwischen beider Religion so woll der Röm. kirchenn als der Augsb. unverfalschter Confession verwandtenn stenden das Sacrament der h. Tauff einer mitt dem anderen zu haltenn zu bestehenn und zu bekleidenn ohn vnderscheidt frey vnd zugelassenn werdenn, Sulchs auch bis an noch durch E. E. Obrigkeitt nitt abrogirt, widder auch ess anders damitt zu haltenn entslossenn oder beuohlenn wordenn. Dennach sollen vnsere Predicanten jns gemein binnen vnd buten sich mitt absonderungh angedeuter beider Religions-verwandten Manss vnd Frauwes Personen nitt anders verhaltenn, dann sulches bei Zeitenn sel. Hh. Brictii, Pauli Vigelii, Sim. Musei, Erasmi, Joh. Licaulae, Thomae Schwartz, Joh. Sprengeri u. a. jrenn Naefolgeren jm Ministerio gehaltenn wordenn, vnd kheinen von beider Rel. Verwandten auss eigenem Vorwitz vnd guthdunckenheit ausschleissen bis daher ein Obrigkeit darunter in anders statuirt vnd jnen den Predicanten anzeigenn vnd beuhelenn lassen. Darnach sich ein Jeder zu richten.

Nro. XIX. Articuli oder Corpus doctrinae der Prediger zu Soest d. d. 17. Ianuar 1593.

(Zum §. 7. Anm. 140.)

Dieweil in den Kirchen Gottes eine Gottselige Einigheit hoch von nöten . . . ist E. E. Ministerii wunsch vnd begeren, dass ein christl. gottsel. Einigheit in der Lere und Religion, beide in Kirchen und Schulen möchte je vnnd allezeit erhalten vnnd vermehret werden. Hat derhalben mit furwissen vnd auf Begeren E. christl. Obrigheit zu Soest nachfolg. Articules, darin Eine Bekendtniss

Digitized by Google

reiner Lere vnnd Refutatio jrriger Meinung kurtzlich verfasset, gestellt.

Es ist hochnötig, das man ein gewiss Corpus doctrinae habe — dies ist aber die heil. Bibel, die 3 Symbola, Augsb. unveränd. Conf. und Apologie, die beiden Catechismen Lutheri, sampt andern dazu gehörigen Büchern .. auf welches Corpus die Prediger zu Soest examinirt, geordinirt und von E. E. Rathe bestellt werden und wobei Prediger und Schuldiener bis ans Ende beharren wollen. (Einzelne Bestimmungen gegen Wiedertäufer, Arianer u. s. w. folgen darauf, Verwerfung der von den Calvinisten geänderten Augsb. Conf.)

Vom heil. Abendtmal Christi. (Luthers Lehre, gegen die Calvinisten.)

Von der Person Christi (gegen die Calvinisten über das Verhältniss beider Naturen.)

Vom Sacrament der h. Tauffe (ebenfalls gegen die Calvinisten, „die sehr auf der Wiedertäuffer Meinung incliniren.")

Von der ewigen Vorsehung vnnd Whal Gottes (desgl.)

Henningus Brandes. Martinus Hulthandt, Joh. Lonnierus, Georg Mathias Harhoff, Joh. Berotte, Henning Balhorn, Georg Holmann, Johann Schwartz.

Nro. XX. Artikel wegen der Unzucht. d. Soest 20. März 1593.

(Zum §. 7. Anm. 152.)

Uff ratification vndt verbesserungh der Hh. vom Rade.

Die Ienige so in offentlichem sundtlichem leben ausserhalben der ehe mit ihren concubinen haushalten, soln vom Kemmer vor einem erbaren rhate besprochen vndt zu besserung vndt ablassung in allem ernste angehaltenn werdenn.

Die unbefreite knecht vndt megde so jn vnpflicht kinder erzeugenn (oder sunsten jnn sündlichem ergerlichem leben ein ander kennen, Sollen dahin gehalten werden) die beschwengerte vndt bekante Personen zur ehe zu nehmen, oder nae erkenten's eines Erbarenn Rhats darfür angesehen vndt gestrabet werden.

Das auch Einige wehren Mans oder Fraws Personen, welche mit dem einen oder einer vor der andere man jn vnpflichte leben vndt sich verandschen wurde, Will ein

erbar Rath nae gestalten sachen, sich einer scharffeer strabe vorbehaltenn habenn.

Die Ehebrecher so in offentlichen sunden leben, vnnd des ehebruchs convincirt vnd vberzeuget, sollen offentlich vor einenn erbaren Rathe bestrabenn vndt das vnrecht auch offentlich nit heimlich verbetenen, Wie es aber dannoch weither damit gehaltenn werdenn solle, wil sich ein erbar Rath nae gelegenheit zu verhalten wissen.

Dae aber Iemandt in beharlichem muthwilligem ehebruch schuldig befundenn, der leib vnd gudt soll jnn gnade eines erbarenn Raths stehen, vndt der oder dieselbige dem Rathe verfallen sein.

So sollen auch ohne vnderscheidt knecht vnd megde, Man vndt weib, so jnn dissenn ergerlichen sunden pflichtig befundenn vom kemmer anstadt des erbaren Rahts darfür angesehenn vndt gestrabet werdenn.

Die Predicanten binnen vndt buten sollen keine horen oder vnechte kinder zur tauff gestadenn zuvor der khemerer dar jnn consentirt vndt bewilliget, Sollen auch ein jeder in seiner anbeuholener Parochia solcher vnechter kinder vader vnd moder verzeichnen zu allen quartalen vbergeben oder selbst jn strabe verfallen sein, Vndt wil sich sunst ein erbar Rath hir jnn schickenn, das sundē vndt schande gesteyret vnd gewheret auch keiner darher vbersehn werdenn muege.

Dar sich auch zu einiger Zeit wurde zutragen, dass enige Personen khinder zur welt zeugen vnd vorbringen würden vnd aber dess rechten Vaders vnbekhandt, oder sunsten in wandelbaren, zweiuelhafftigen worten reden vnd geberden sich verwirren vnd vernehmen liesse, also dass man nummer derenhalben zum rechten grunde nie khomen khundt, wie ess darin gehalten werden solle, hadt sich eine obrigkeit dar jnn zu schicken vnd zu verhalten nach verlauff der Zeit aussdrucklich vorbehalten.

Derjennige so auch wissenlich in jhre heusern oder wedemen vnzuchtige vnd verdechtige wurthe beherbergen, Ihre heuser vnd wedemen verpachten vnd aussthun wurden, sollen glich den thederen gestrabet werden.

Die Laster vnd sunden mogten sunsten so groblich inn blutschande oder sunsten geschaffen sein, Ein Erbar Rhatt wurde sich nae gelegenheit wie alzeit geschehen

Digitized by Google

und herkommen, der scharffe dess rechtens zu verhalten wissen. Darnach sich ein Jeder zu richten.

Nro. XXI. Kirchenordnung, die Börde betr. d. Soest 19. Mai 1609, erneuert 20. Novbr. 1619.

(Zum §. 7 Anm. 142.)

Bürgermeister und Rath etc. etc. Zur Abstellung der auf der Visitation der Börde 1608 befundenen Mängel und Gebrechen ist aus den Bedenken der Visitatoren folgende Ordnung verfasset.

Anfänclich sollen die Pfarrherren und Prediger neben den gewöhnlichen Predigten, den catechismum, darin die hauptstücke christlicher religion verfasset seynd, des Sonntags nachmittags stetig vor und vor (sintemahl daran hoch und viel gelegen) mit fleiss, rechten grundt und verstande predigen und ausslegen, und wen man den catechismum zum ende gebracht, sol man denselben wider vorn anfahen, das gesinde und junge volck darauss fleissig examiniren, verhören und fragen und alle jahr denselben einmahl aussführen und zum Ende bringen.

2. Daneben sollen auch die Prediger, und nicht die Costere oder Schuler nach geendigter Predigt jeder Zeit umb der Kinder und andrer einfältiger leute willen, damit es auch das volck desto besser vernehmen müge, von der Canzel von wort zu wort der gantzen gemeine vorsprechen, die fragstücke, die wie vor diesem allen Predigern im Beichtstuhl zu gebrauchen befohlen, sambt den fragstücken dem catechismo Lutheri einverleibt.

3. So soll auch nicht des Sonntags morgen, vielweniger des freytags vor dem Sonntage, auch nicht in den wiedem oder pfarrheusern, sondern auff die Sonn- und heilige abende zu rechter bequemer zeit, nach gehaltener vesper in den Kirchen, den leuten absonderlich, da es gleich Eheleute wehren, die Beicht gehört, also dass ein jeder besonder beicht und seine absolution empfange, und nicht ihrer etzliche zugleich und mit einander absolviret werden.

4. Die einfältigen layen und angehende jugend sollen im beichtstuhl fleissig examiniret, nach notufft und mildigkeit underrichtet, vnd welche nicht den catechismum wissen, sollen abgewiesen und zum h. abentmahl nicht zugelassen werden.

Digitized by Google

5. In summa, es soll bey verrichtung des gantzen Gottesdienstes, ausspendung und niessung der heil. hochwürdigen Sacramenten tauff und abentmahls allenthalben auff der Börde mit ceremonien und Kirchengebrauchen, welche zu guter anleitung und leistung gebührlicher reverentz bestimmter Sacramenten und darunter begriffener hoher geheimnissen dienlich, gleich und in aller massen es in der Stadt Soest verordnet ist und gehalten wird, allerdings gehalten werden.

6. So viel die Cösters betreffen thut, sollen dieselben bey verlust ihres Cösterdiensts Schule halten, bey der jugend sondern fleiss üben und treiben, darzu dan in gelegener art, da dieselbe nicht ist, verschaffet werden soll, und soll der pastor auff die Schule eine fleissige auffsicht haben, auch die Eltern ihre Kinder zur Schule zu thun, imgleichen herren und frauen ihr gesindt in des catechismi lehre zu schicken treulich vermahnen, und wo die Cösters nicht Schule halten, und der Pastor solches nicht den Hrn. Cämmern zur stelle oder Inspectori anzeiget, sol die Schuld auff ihn beruhen, denn kein Köster sol gelitten werden, welcher nicht Schule halt oder auch halten kann.

7. So sollen auch die Cösters auf Sonn- und heil Tage, imgleichen auff die samstage und sonsten auff die heil. abende zu ordentlicher bequemer zeit, nämlich des sommers umb zwo, und des winters um 1 uhr nachmittag lauten vesper halten und singen, die uhrklocke fleissig verwahren und recht stellen, reinen claren wein, so bey ausstheilung des hochwürdigen abentmahls gebraucht wird, auff gutachten der Pastoren, damit desshalb kein mangel befunden werde, verschaffen, und sol solcher wein auff Korb gebohlet werden.

8. Damit es aber mit dem einläuten in der kirche auff Sonn- und feyertagen eine beständige richtigkeit gewinnen müge, sollen die Zuhörer, wen die dritte pose gelautet worden ist, sich einstellen, sintemahl die leute gewisse Zeit haben müssen, darin sie zusammen kommen, den Gottsdienst abzuwarten: des Sommers sol man umb 7 uhr zusahmen lauten, und des winters halbweg acht uhren, und der Pastor sol über eine stunde nicht predigen, damit die leute desto besser in die nachmittage oder catechismi predigten wiederkommen können aus den weit abgelegenen Dörfern und höfen.

9. Es sollen auch die Cöster ohne superstition und aberglauben den tauffstein mit frischem reinem wasser versorgen, und nicht allein die Kirchen rein und sauberlich halten, sondern auch auff die Kirchhöffe achtung geben, damit dieselben mit saustellen, mistfüllen und anderen unflat nicht verunreiniget, und die Gräber von den säuen nicht zerwühlet werden, sollen darauff pferde, kühe und ander vieh nicht hüthen, sondern das grass abschneiden lassen, dan es ist eine ungestalt, darzu ein unchristlich ding auff den kirchhöffen eine viehzucht oder drifft machen, wo aber solches die Cösters thun oder leiden, sollen die lehnherren anzeigen, und die überfahrer der gebühr bestraffet werden.

10. Letzlich sollen die Cösters der Kirchen Ehr und wolfahrt suchen, ihren obliegenden Dienst nicht verwarlosen, sondern vielmehr alles was ihnen befohlen wird fleissig verrichten, die pastoren respectir en, den lehnherrn und dem gantzen Kirchspil diensthar, gehorsam und mit ihnen allerseits fein einig seyn, wofern aber die Cösters demselben behörlich nicht nachkommen, sondern sich anders verhalten, sollen sie alsbalt ihres Diensts entsetzet werden.

11. Ein jeder soll die Sonn- und heil. Tage feyern und dieselbe mit euserlichen wercken nicht entheiligen.

12. So soll auch allermänniglich an Sonn- und feyrtagen, und sonst auff wercktagen, wen geprediget wird, item wen Bettage gehalten werden, dem Gottsdienste mit behörrendem ernst und eyffer abwarten und die Predigt fleissig besuchen, sich zu seiner Kirchspilskirchen halten und nicht anders wohin an fremde örter hinlauffen.

13. Es sollen auch die leute zu rechter bequemer zeit, als im 3. articul vermeldet wird, beichten, den Pastor auff dem Kirchhoff, oder sonsten umb Beicht zu hören nicht ungestüm anlauffen, offtmahls sich zum hochwürdigen abentmahl bereiten und dasselbe zu stärkung ihres glaubens und besserung ihres sündhafftigen lebens und zu ihrer Seele seligkeit empfangen.

14. Doch soll man die leute vom Sacrament fürsichtiglich unterrichten, dass sie nicht umb gewohnheit willen auff die hohen festtage als ostern, weynachten, pfingsten oder sonst auff sichere Sonntage darzu lauffen, sondern dass sie sonsten im jahr wen und so offt sie gott, ihr gewissen und andacht darzu vermahnet und antreibet,

Digitized by Google

zum Sacrament gehen sollen, damit es an keiner Zeit gebunden sey.

15. Es sollen auch diejenige personen, welche eine geraume zeither den gebrauch des hochwürdigen abentmahls anstehen lassen, sich ungesäumt und innerhalb 4 wochen den negsten, nachdem diess unser mandat in den Kirchen verkündiget, gebührlich und mit bussfertigen hertzen und wahren glauben zu empfahung desselben begehen, und im fall wieder zuversicht jemandt darin saumhafftig befunden, und innerhalb 4 wochen wie vorgl. sich darzu nicht begeben wurde, der oder diejenige sollen von den pfarrherrn nahmkundig gemachet, der Obrigkeit sampt allem notturfftigen bericht angezeiget und demnechst mit behörender straffe beleget werden, jedoch sollen auch die Pfarrherren auss gefastem hass, neid und feindtschafft oder um anderer ihrer eigenen affecten willen die leute wieder recht und billigkeit nicht abweisen und beschweren.

16. Welche in öffentlichen lastern als Ehebruch, tägliche völlerey, hurerey und dergleichen sünden liegen und darvon nicht abstehen wollen, sollen nicht zum heil. Sacrament zugelassen, sondern zuvor zur Gottsfurcht, zur buss, reue und sich zu bessern gereitzet und vermahnet, und das sicher furchtloss leben gestraffet werden, und sollen zuvor die gemeine hurer und huren auf einen Sonntag, die Ehebrecher aber auff drey unterschiedliche Sonntage nach einander mit einem eusserlichen merckzeichen öffentliche poenitentz thun, dan der leichtfertigkeit zu viel wird und hierdurch man erfahren kan, ob es ihnen auch mit der busse ein ernst sey.

17. Da über dem und wem sonsten die leute ihrer sünde halber von den Predigern gepürlich und mit hindansetzung ihrer privat affecten gestraffet, sollen sie nicht gegen die Prediger murren, und ihnen mit trotzigen worten begegnen, gegen andere sie schmähen und ungeduldig werden, sondern vielmehr sich gehorsamlich einstellen, ihren pastoren in ehren halten, sich gerne straffen lassen, und wo sie unschuldig seyn, sich fein demüthig entschuldigen.

18. So sollen auch die leute, so balde in den Kirchen zu singen angefangen wird, sich in die Kirche verfügen, gestelt dem gesange und gemeinem gebethe beizuwohnen, und sol männiglich biss so lange der Gottsdienst allerdings seine Endtschaft erreicht, in den Kirchen verbleiben.

Digitized by Google

19. Dan niemandt soll bey wehrendem Gottsdienste hinfüro auff den Kirchhöffen spatziren gehen oder gespräch halten, darauff die vögte und baurrichters achtung geben und solches anzeigen sollen.

20. Ebenermassen soll kein brandtwein vor ende der predigt und andern christlichen Gottsdiensten und Kirchenceremonien verkauffet, vielweniger vor solcher Zeit einige brantweins gelage gehalten werden, Sol auch vor oder unter der predigt kein Kramer vor oder auff dem Kirchhoffe feil haben.

21. Dessgleichen sollen die Kindertauffen, brautkosten und andere gastbothe nicht auff die hohen feste, Sonn- oder heil. tage, sondern auff werckeltage, innassen vor diesem heilsamlich und christlich verordnet worden, gehalten werden.

22. Niemandt soll sich auch gelüsten lassen an Sonn- und feyrtagen, wan der catechismus gepredigt und gelehret wird, auff der Clotzbahn, oder Charten zu spielen, schiessspiel oder andere leichtfertigkeit anrichten, vielweniger biergelagen zu halten. So sollen auch die hirten umb selbige zeit das vieh nicht austreiben und hüthen, sondern vielmehr zur lehr des catechismi gehalten, und in die Kirche geschickt werden, die das nicht thun, sollen vom gebrauch des h. abentmahls, vorbehaltlich der Obrigkeit Straffe, abgewiesen werden.

23. Es sollen auch diejenige personen, welche sich in ein christlich Ehegelöbniss und heyrath (so mit zuziehung der Eltern, und da dieselben todts verfahren, der vormünder und sonsten der verwandten und freundte geschehen soll) eingelassen, der beywohnung sich enthalten biss und so lange sie 3mahl von der Kantzel abgekündiget, und durch die pfarrherrn, christlichen gebrauch nach, darauff ehelich zusahmen versprochen worden, und soll die Eheverbietung nicht leichtfertiger weise, sintemal daher nicht geringe beschwernuss und Clagten entstanden, sondern allein auff den fall, da erhebliche wichtige ursachen vorhanden seyn mochten, geschehen, aber nicht in der Kirchen, sondern bei dem Pastor, darzu sollen copulation und einsegnung oder hochzeit auff eine zeit gehalten, und nicht lange nach der copulation allererst die brautkoste celebriret werden.

24. So sollen die templirer und vorsteher auff das Kirchengebau, damit dasselbige nicht verregne oder ver-

Digitized by Google

falle, fleissige auffsicht haben, und in esse verwahren. Item das Chor, altar, den tauffstein, und was dazu gehörig. Item die Kirchhöffe soll man ehrlich halten, die mauren und pforten an den Kirchhöffen, da sie darbhafftig worden, ungesäumet repariren und bessern, ingleichen sollen die Wiedumheuser und Costereyen nothurfftiglich gebauet werden.

25. Es sollen auch auff alle feyrtage in den Kirchen zu behauff der armen almosen gesammelt werden.

26. Beschliesslich soll ein armenkaste, darin die almosen verwarlich hingeleget werden mögen, gemacht werden, darzu die diaconi einen schlüssel haben sollen, und sollen die allmosen mit zuziehung des Pastoris den armen gegeben und jahrlichs berechnet werden.

Sign. Soest am 19. May styl. vet. a. 1609 auss befehl E. E. Raths und der Zwölfe der Stad Soest.

Petrus Jacobi Secretarius m. s. subscripsit.

Nro. XXII. Bewilligung des Raths von Dortmund, das heil. Mahl in beider Gestalt zu empfangen. d. 19. März 1562.

(Zum §. 8. Anm. 164.)

Es hat ein Erbar Rath mit Fürwissen, ausdrücklichem Consent, Belieben und Bewilligung 12 und 24 sich entschlossen und bewilliget, und thun hiermit gegenwärtiglich das einem jeden, Manns- und Frauenspersonen, jung und alt, doch verstendigen Alters, frey, erlaubt und zugelassen seyn soll, das hochwürdige heilige Sacrament des Altars Leibes und Blutes unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi unter beyder Gestalt, nach Christi Befehl und Jnsasse zu empfangen, welches also auch ein jeder Pastor seinen Kerspelskindern unverweigerlich selbst reichen oder durch seinen Kapellan und Priester, neben einer offentlichen guten Unterrichtung und Vermahnung, so in der Beichte auch aus dem Altar geschehen mag, ausreichen lassen, auch ein jedes Kerspelskind in seinem Kerspell empfangen solle; die aberst das Sacrament unter beider Gestalt empfangen, und die hinwiederumb so eine Gestalt nehmen, sollen einer den andern nicht verachten, beschämen, dann einer mit dem andern christlich, friedsam und freundlich leben, auch niemand in Behr- und Weinhäusern die Sache in Disputation trocken, bei Bröcke

60. Mark dortwünsch. Und will dem E. E. Rath, das hinforner niemand sich aus der Stadt begeben, da hier ein jeder in seiner Kirchspielskirchen das Sacrament empfangen soll. Thete aber jemand dagegen, und so jemand wehre, der sich des Jahrs nicht zum wenigsten einmahl bey seinem Pastor oder Cappellan erfügte, das Sacrament empfinge, soll von seinem Pastor vorbescheiden, und das Sacrament beklagt, und das Sacrament zu empfangen befördert werden, und so der sich unterrichten zu lassen oder sonder erhebliche Ursachen das Sacrament zu empfangen weigerte, den soll der Pastor einem Erbaren Rathe angeben, und soll derselbe, so er sich nach einer Vermahnung nicht bessert, der Stadt verwiesen werden. Item es soll das Sacrament nicht ausgetheilet werden, es sey dann auf und vor dem Altar consecrirt, und was daselbst nicht ausgetheilet wird, soll in Behuf der Kranken verwahret und mit solcher Solennitaet, wie bis anhero geschehen, an die Kranken gebracht werden. Doch soll einem jeden Kranken frey stehen, einen Pastor bey sich zu fordern, sich Messe thun und das Sacrament unter beider oder einer Gestalt, wie ehrs begehrt, reichen zu lassen, und soll niemand auf solchen Gebrauch noch auf die Umtragung dieses Sacraments lästern oder schimpfen, bey Vermeidung der vorgemelten Geldstrafe. Die Ceremonien und Gesange, so bishero in der Kirchen gebräuchlich gewesen, sollen hinfurter unverendert gehalten, und hiergegen noch zur Zeit keine Veränderung vorgenommen werden. Es soll sich niemand unter der Predigt in Brantweingelägen noch auf dem Kirchhofe spatzieren finden lassen, bey Brüche einer Mark.

Nro. XXIII. Edict des Raths zu Dortmund wegen des deutschen Gottesdienstes, 1564. Judica.

(Zum §. 8. Anm. 166.)

Nachdem ein Erbar Rath mit zwelf und Vier und Zwantzigern hierbefür Anno 1562 den 19. Martii eine Ordnung aufgerichtet, will ein Erbar Rath dieselbe noch gehalten haben, doch auf vielfältige beschehene Vorbitt unser Bürger hat ein Erbar Rath mit 12 und 24 Gott allmechtig zu Ehren und dem Friede zu Gutte bewilliget, das in einer jeglichen Pfarrkirchen und in keinen Clöstern vor den Sermons oder Predigten auch nach gehalte-

Digitized by Google

nen Predigt ein deutsch Psalm oder christlich geistlich Gesang nach Gelegenheit der Festen und Zeiten des Jahrs durch den Predicanten angefangen und durch die Gemeine mit eindrechtiger Stimme gesungen werden sollen. Desgleichen nach der deutschen Vermanung, so durch den Priester vor Ausreichung dieses hochwürdigen heil. Sacraments nach der gehaltener Messen geschieht, sollen auch zwehn geistliche deutsche Gesenge durch den Kirchendiener angefangen und von der Gemeine gesungen werden, einer vor, der andere nach, und will ein Erbar Rath diese Ordnung also gehalten haben bis so lange eine andere Ordnung durch die Romische Kayserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn oder durch unsere Nachbar Fürsten und Herrn aufgerichtet werde. Und so ferne jemand von unsere Bürgere und Inwohner dieser und der vorigen Ordnung zugegen thete, oder Conspiration aufrichtete, heimblich oder offenbar, die sollen ihrer Bürgerschaft Gilde und Ammt entweret sein und sollen von ihren Gilden und Ambte dagegen nicht geschützet oder gehandhabet werden. Und dieweil die, so in Ambteren und Gilden gesessen diese vorgemelte Ordnung also zu halten sich mit einem Erbaren Rath vereidet, will ein Erbar Rath auch den andere unsere Bürgere und Inwohnere solches zu halten befehlen, einen jeden bei seinem Bürgereide. Und so hiergegen jemand thete, den oder die will ein Erbar Rath in gleiche Strafe, wie die von der Gilde nehmen. Desgleichen, so jemand von unsern Pastoren oder Predicanten hiergegen handelte, und davon nach einer Vermahnung nicht abstehen wollten, dieselben sollen ihres Ambtes entsetzet sein, und von keinem Bürger dagegen beschützet werden.

Nro. XXIV. Bekenntniss der Predicanten zu Dortmund a. 1570.

(Zum §. 8. Anm. 167.)

Auf Begehren des Raths u. s. w. gehen die Prediger ihr Bekenntniss über das h. Abendmahl, dahin „dass das Brod sei der wahre Leib für uns gegeben, der Wein das wahre Blut, so für uns vergossen ist.“ — Wir gebrauchen dabei solcher Weise zu reden, „dass im Abendmahl mit, in und unterm Brod und Wein der Leib und Blut Christi zugegen sei.“ „Wir bekennen, dass die Christen im Abendmahl nicht allein mit dem Glauben und Herzen,

Digitized by Google

sondern auch mit dem Munde, nicht allein geistlich, sondern auch leiblich den wahren Leib Christi und sein heiliges Blut empfangen.“ „Wir sagen aber, dass Leib und Blut Christi wahrhaftig, doch nicht auf mathematische oder natürliche Weise, sondern in natürlicher und himmlischer Weise dar sei“ u. a. m.

Nro. XXV. Edict des Raths zu Dortmund gegen die Wiedertäufer a. 1570.

(Zum §. 8. Anm. 168.)

— Anfencklich sollen alle Widerteuffer vnd widergetaufte, auch die da halten vnd lehren, das die Kindertauffe nicht sei, nach Inhalt Rom. Kais. Constitution, von dem Leben zum Dote gevrtheilt vnd gestrafft werden. vnd soll sich niemand vber diese vielfaltige warnungh einiger begnadungh versehen, sondern ernstlich gestraffet werden.

Dessgleichen alle Sacramentirer als nemblichen die da halten schreiben vnd lehren, das in dem Hochwürd. heiligsten Abendmall vnsers Herrn Xpi der wahre Leib vnd Blut vnsers Herrn Jesu Xpi, allein figurlich bedeutlich vnd nicht wesentlich gegenwärtig sey vnd daselbst wahrhafftiglich aussgetheilt vnd genhommen werde. sollen jn keinem wege verstattet, sondern aus dieser Statt vnd Graffschafft Dortmund vnd den vnseren verbannet sein, wie auch Bürgermeister vnd Raht die auch hirmit verbannen. Also woe sie nach vmbgangk dreyen tagen hirnegst folgende betretten, in ernstliche straffe genommen werden sollen.

Die Winckelprediger vnd Lehrer sollen jn keinem wege zugelassen werden, sondern woe die betretten sampt ihren auffhaltern anhangeren vnd zustanderen, an Leib vnd Leben gestrafft werden.

Die Buchdrucker, Verkeuffer und Führer sollen keinerley Bücher, so den Widerteufferen, Sacramentirern, Gotzlesteren oder auffrurischen vorg: anhengigh oder sonst schmehe oder schandbücher fehle haben, verkauffen oder hirher in diese Statt vnd Graffschafft bringen. Desgleichen sollen solche Bücher von den vnsern nicht gehalten oder gekaufft, entfangen oder behalten werden, sondern zu handen des Herrn Principall Burgermeisters auch von den die sie jetzund haben ahn stund überantwortet werden, alles bey Verlust der Bücher vnd vorg. Erb. Rahts ernstlicher Straffe.

Digitized by Google

Hiernach wissen sich ein Jeder zu richten, dan E. E. Raht wirt durch die Pastores, Prädicanten, Kirchendienere vnd anderen Ihrer Erb. weisheit dazu verordnete ein fleissig aufsehen thun vnd geschehen lassen vnd die in vorgemelten Puncten schuldige ernstlich straffen.

Nro. XXVI. Acta synodi Wesaliensis d. 3. Novembris 1568.

(Zum §. 10. Anm. 12.)

De collegiis ac provinciarum classibus —. ante omnia laborandum, ut et collegia disciplinarum instituantur, in quibus doceantur tres linguae, et imprimis Theologiae sincerae professio diligensque exercitatio vigeat, et simul Belgicae singulae Provinciae in certas natas classes seu paroecias distribuantur: quo cuique ecclesiae consulere possit, cum quibus graviora quaeque negotia, quae ad publicam utilitatem spectare videbuntur, et sunt conferenda consultandaque —. Interea videtur aliqua esse ineunda ac certis capitibus consignanda ratio: quam pro se quisque ... praefectus erit ecclesiae tantisper sequatur, donec exacta Synodo rectius aliquid ac perfectius constitutum fuerit —. In adiaphoris licet id cuique sequi, quod res et usus quemque docuerit esse convenientissimum. Atque id quidem, donec Synodo provinciali certi quippiam in hujusmodi rebus sancitum fuerit. Ejusmodi videntur in baptismi administratione, num vel ante concionem vel post fiat etc., in coenae celebratione num mensae accumbatur, an stando eundove panis calixque porrigatur etc. Quae vero alterius sunt generis, ut vel in Dei verbo, vel in Apostolorum usu atque exemplo vel in ecclesiarum perpetua inque gravibus ac necessariis rationibus subnixa consuetudine fundata sunt, in iis non temere ab inveterato usu recedatur.

De ministris et doctoribus. Primum, ut ad verbi Dei ministerium ecclesiaeque qualemcunque ordinem, sine legitima vocatione, electione, satisbabitione justeque examine et ordine legitimo nemo admittatur. Vocatio autem electioque legitima censeri nulle jure potest, nisi in qua et vocati ambitus et plebis impotentia ac temerariae inclinationes et seniorum praefectorumque ambitiosum imperium, quand ejus fieri potest, excludantur. Quod ut fieri recte possit, optandum sane fuerit, ut pius magistratus, maturo seniorum judicio ac prudenti delectu mutuam

Digitized by Google

praebere velit operam. Ea nimirum ratione tuto possit plebis omne arbitrium in eorum conjuncta authoritate acquiescere —. In doctrina quatuor observare erit utile 1) ut requirantur testimonium sive ecclesiae, sive Scholae, aut etiam civitatis in qua antehac vixit, ut constet, an cuiquam haeresi addictus fuerit. 2) quaeratur, ecquid per omnia consentiat cum doctrina quae in ecclesia publice retinetur secundum ea, quae confessione fidei primum Galliarum regi . . oblata, deinde vero in vernaculam linguam conversa Hispanierum Regi ceterisque inferioris Germaniae magistratibus inscripta, exhibitaque fuit, denique vero catechesi continetur. 3) interrogetur de primariis religionis capitibus ac 4) proponentur aliquot scripturae loca . . . explicanda.

Haec omnia (si ita a Synodo statutum fuerit) posthac in classis seu paroeciae conventu classibus distributis erunt peragenda, ante id tempus in cujusque ecclesiae consistorio —. Jam ita exploratos populique suffragiis comprobatos ministros censemus precibus . . . vel manuum impositione confirmandos, vel ab ejusdem ecclesiae, vel a vicinae ministro. Nec tamen antequam manus imponendae sunt, coram universa ecclesia sancte sese obstrinxerit dei gloriae propagandae . . . ac simul religiose observaturum receptas ecclesiae constitutiones —.

Ministris, quos et pastores, episcopos, seniores, presbyteros vocat scriptura adjuncti sunt doctores ac prophetae . . . . quibus in consistorio seu senatu ecclesiastico locus erit quoties de doctrina vel ceremoniis aliqua inciderit controversia: tum spirituum ac doctrinarum probatio ad eos vel maxime pertineat. Ad eosdem vero, vel certe ubi eorum non erit potestas, ad ministrum vel ad seniores censemus esse referenda dubia singulorum fidelium. Et si ii nequeant satisfacere, ad ministrum, vel si ne ille quidem poterit, ad classis conventum deferatur —. Sicubi erit commodum omnino suademus privatas propositiones haberi quibus sé inter domesticos parietes exercant, ii de quibus bona spes est posse aliquando ecclesiae Dei inservire . . idque praeside ac moderatore uno aliquo ex ministris vel certe prophetis ac doctoribus.

Unus ut minimum in hebdomade dies, pro cujusque ecclesiae commodo solennibus precationibus consecrabitur, quo peccatorum publica atque solennia confessio ac submissa deprecatio pro populo habeatur, quam quisque mi-

Digitized by Google

nister vel dictante Spiritu, vel si voluerit formula eccl. Genevensis, alteriusque cuiuspiam sibi proposita concipiet.

Dum in concionem conveniunt, non erit inutile primum quidem a seniorum vel diaconorum quopiam vel quovis alio ex scriptura caput ad populum legi ac deinde pro more psalmos decantari. — In cantu retinebuntur per omnes Belgii ecclesias Psalmi a Petro Datheno conversi. —

De catechismo. Catechismi formulam in ecclesiis Gallicanis Genevensem, in Teutonicis Heidelbergensem, potissimum sequendam duximus. —

De senioribus. Seniorum sive presbyterorum (1. Cor. 12, 28. 1. Tim. 3, 8.) munus in hoc versatur, ut singuli suis parœciis sedulo invigilent.... Necesse erit, primo quoque tempore singulas ecclesias in certas parœcias .. dispertire: singulis parœciis singulos praeficere seniores, qui singulis septimanis die constituto in consistorium referant et quod omnia in parœciis recte gerantur et ex sententia —. Seniorum eligendorumque confirmandorumque eadem quae ministrorum est ratio, nisi .. eorum quae proprie ad ministerium Christi pertinent. — Electi spondebunt .. sese pro officio impugnaturos omnem idolatriam, blasphemiam, haeresin, luxum etc. .. et si quae digna videbuntur ad consistorium relaturos — —! Necessarium esse censemus, ut peculiari quodam libro acta consistorii per unum seniorem ad hoc deputatum annotentur, ita etiam diaconos recepta dispensataque omnia sedulo adscribere consistorioque ... rationes reddere verbo domini omnino consentaneum est.

De diaconis. Diaconi mensae inserviant i. e. pauperum inopiae succurrant et collectis eleemosynis necessaria administrent. 1. Tim. 3. — In majoribus praesertim civitatibus diaconorum duo genera institui non erit alienum, quorum alii eleemosynis colligendis distribuendisque operam dabunt ... alii potissimum aegrorum .. curam gerent —. Quibus locis erit opportunum, existimamus etiam mulieres .. ad hoc munus recte adscisci posse. — Providebunt etiam diaconi an ecclesiae viduis pupillisve vis vel injuria sit illata .. et referent ad consistorium. — Praeter hos alii etiam conquirantur, qui colligant ministrorum stipendia ceteraque ad usum ministerii necessaria. —

Quotannis nova seniorum et diaconorum electio fiat. —

Publica persona, ut minister ... diaconus ecclesiam multum deseret, sine legitima causae cognitione et inter-

Digitized by Google

positu totius classis seu provinciae judicia. Neque vicissim ecclesiis erit liberum ministrum . . . . destituere, nisi paroeciae classisve provinc. consensus intercesserit.

De sacramentis: de baptismo. Non censemus ab alio quam a verbi ministro, baptismum rite conferri posse. Administretur autem forma usitata et in ecclesiasticis constitutionibus expressa. — Nomina infantium etc. publicis tabulis consignentur. Quibus etiam seorsim nomina adscribi poterunt mortuorum.

De coena Domini. Nemo admittatur, nisi qui fidei confessionem ediderit et se disciplinae eccl. subjecerit. — Pueros qui ex catechumenis excesserunt, non erit alienum coram universa ecclesia examinari, secundum brevioris catechismi formam, cui etiam adjungentur majoris catech. capita. — Panis fractionem . . . necessariam esse omnino censemus . . Verba coenae quae in constitutionibus eccl. proponuntur, . . putamus plane esse retinenda, communem vero panem .. usurpandum: sedendo aut stando celebrari . . posse existimamus.

De matrimonio. Matrimonio copulandorum nomina ternis diebus dominicis pro suggestu ad populum edi, et usus rerum et experientia quotidiana testatur. Antea vero . . sistent se una cum parentibus aut curatoribus ministro et duobus senioribus, ut de necessariis possint interrogari. Quo facto eorum nomina tabulis publicis consignabuntur. Quovis die matrimonia celebrari possunt, modo eodem die concio ad populum habeatur, exceptis tantum jejunio sacratis diebus.

De disciplina. Ne ulla nascens ecclesia, neglecta disciplina eccl. instituatur. Disciplinam censemus constare, tum censura doctrinae sive religionis ac morum, tum correctione legitima, tum etiam excommunicatione, in qua potissimum versatur potestas clavium a Domino ecclesiae data. Proprie quidem doctrinae censura ad ministros et doctores, morum vero ad seniores videtur pertinere. Sed debent procul dubio utrobique mutuas praestare operas. — Ad consistorii judicium hanc causam pertinere putamus esse quam convenientissimum. Proinde, si quis aliena dogmata et haereses clam palamve sparserit, ejus nomen senioribus ad consistorium referatur: eo vocatus moneatur; ac si se ecclesiae judicio submiserit in gratiam recipiatur. Sin autem iterum ac tertio monitus animum pertinaciter obfirmaverit, a fidelium communione arcea-

Digitized by Google

tas. Eodem modo si quis ecclesiae ordinem conventumque superbe fastidierit. — In criminibus occultis nemo ad ecclesiae judicium trahatur, nisi repetitas monitiones fastidiose rejecerint. —

In publicis autem et cum aperto scandalo conjunctis criminibus, consistorii senatusve eccl. authoritas primo quoque tempore interponatur, monendo primum, et placide in gratiam recipiendo si paruerit, sin minus excom. feriendo. In atrocibus flagitiis ac sceleribus ... a communione in certum aliquod tempus suspendantur donec resipiscentiae specimen ac testimonium luculentum praebuerint. — Licet autem a consistorii sententia ad classium (postquam erunt institutae) judicium appellare, et rursus a classium decisione, Synodi auxilium implorare.

Atqui in ministris ac senioribus paulo aliam observari rationem aequum est: ne facile pateant calumniis. Nisi forte publico aliquo scelere sese contaminarint. Tum quam primum, non exspectato classis judicio, ... ab officio movendos esse nemo dubitat. Sin autem crimine aliquo occulto tenebuntur, referatur ad conventum classis censura, in quo singulorum ministrorum seniorumque diligens exploratio habeatur. — Crimina quae in ministris tolerari nequaquam debent sunt: haereses, schisma etc. ... quae vel inurant infamiam vel separationem ab ecclesia inferant. Alterius vero generis crimina sunt, quae tolerantur quidem, sed tamen reprehensioni ac censurae sunt obnoxia. Qualia sunt inanis quaestionum inutilium curiositas, aliena et affectata scripturas pertractandi ratio quae scandalum pariet auditoribus etc. ... In prioris generis criminibus, qui convictus erit, ab officio in consessu classis removebitur. In caeteris vero fraterna admonitio ac lenis castigatio adhibebitur, ab iis qui in classis conventum erunt vocati. Quam si iterum ac tertio repetitam respuerit, referatur ad Synodi judicium. — In levioribus porro vitiis, quae ne judicio quidem Concessus digna videbuntur, servetur ea quae est in ceteris omnibus a Christo praescripta ratio. Ut autem hic ordo censurae commodius observetur, putamus fore utile ut in binos vel ut minimum in ternos menses classes cujusque conventus habeatur. Totius autem provinciae classes semestri intervallo convenire non foret inutile. Ac in singulos denique annos totius Belgii provincialem Sy-

Digitized by Google

nedum instituí. Videtur etiam forte utile ne bi classium conventus uno semper loco habeantur. —

Postremo si quid singulare in ecclesia aliqua sit, quod ad ordinem et rectam ecclesiae constitutionem pertineat, liberum erit unicuique ecclesiae id sequi quod ad aedificationem maxime erit commodum.

In his autem capitibus constituendis . . testatum volunt esse . . ministri, nullo aliarum ecclesiarum praejudicio id a se factum esse: sed tantum habuisse rationem temporis, locorum, personarum, pro quibus quid ecclesiis Belgicis conducat vel non conducat summa cura ac diligentia exquisiverunt, et ita rem temperarunt, et posthac . . . haec ipsa capita latius extendere . . augere, minuere, immutare licebit. —

Nro. XXVII. Geschicht und Verhandlunghen deren Niderlendischen Kirchen, so vnter dem Creutze durch Deutschland vnd Ostfrieslandt verspreiet, gehalten zu Embden a. 1571 d. 4—14. Octobris.

(Zum §. 10. Anm. 14.)

1. Es sol keine Kirche, kein dhiener, kein Eltester, kein Diacon einigen furzugh, noch herschungh vnter den andern haben, sondern sollen sich vilmher alles argwohns vnd boser gelegenheit vermeiten.

2. Die Einigkeit in der Lehr zwischen dissen Niderlendischen kirchen zu bezeugen, haben die Bruder fur guth befunden, die Bekantnus der Niderlandischen kirchen zuunderschreiben. Vnd die einigkeit, vnd vergleichungh derselben kirchen mit denen Franzosischen zu bezeugen, sol auch derselben Franzosischen kirchen Bekantnus gleicher massen vnderschreben werden, gewisser Zuversicht, das derselben kirchen Dhiener die Bekantnus des Glaubens dero Nidderlandischen kirchen zu bezeugungh der einigkeit hinwider vnderschreben werden.

3. Petrus Dathenus, vnd Johannes Taffinus sind erwehelet diss gegen den Nehesten Synodum dero Franzosischer kirchen Dhienern anzuzeigen, vnd derselber antwort auff Neheste Zusammenkunfft den Brudern zu ermelden.

4. Es sollen auch die Nidderlandische Dhiener, so bey disser versamlungh niet seien, vermanet werden in disse vnderschreihungh zu bewilligen, Das soll auch also

Digitized by Google

von allen andern Dienern, so nachfolgentz zu dem Dienstz des Worts beruffen, ehe sie zum Dienst tretten, vornbracht vnd gehalten werden.

5. In dero Franzosischer kirchen sol der Geneuisch, jn der Deutzsch kirchen der Heidelbergische Catechismus gebraucht, vnd gefolget werden, jedoch so einige kirch derer, so eines andern Catechismi dem Wort Gottes gemess gebraucht, sol zu verenderungh derselber vngehalten sein.

6. In allen kirchen soln versamlung, oder Consistoria der Dhiener, der Eltesten, vnd dero Diacken gehalten werden zum wenigsten alle vnd jede woche, auff Zeit, vnd Platz, so in der kirchen das bequemeste zu sein beduncken wirdt.

7. Nach disser versamlung soln deren benachbarten kirchen abgetheilten zu allen drey oder sechs Monaten, nach denen kirchen gelegenheit vnd notturfft, gehalten werden.

8. Darneben soln alle Jhars die verspreite kirchen durch Deutsch, vnd Ostfriesland vnder sich, die Engelsche kirch vnder sich, vnd die kirchen so vnder dem Creutz sind vnder sich ihrer aller Zusammenkunfft halten.

9. Darneben zu allen zweyen Jharen soln die Nidderlandische kirchen sementlig zusamen komen.

Quartier, vnd abtheilung der Nidderlandischen kirchen durch Deutschs vnd Ostfriesland verspreiet.

10. Quartier, vnd besunder Zusammenkunfften soln anstellen, vnd mit einander halten beide Franckforter, Schonhoffer, die welsche Heidelbergische, Franckendalische, vnd S. Lembertz kirch. Im andern Quartier soln zusammen komen beide Colnische, beide Aquinische, Triechische (Mastricht), Limburgische, Neussische, vnd die im Fürstenthumb Gülig kirchen sein. Im dritten soln zusamen komen die Wesalische, Embrische, Gochische, Resische, Gennipsche, vnd andere im Herzogthumb Cleue vertheilte kirchen. Im vierten und letzten soln zusamen komen die Embdische mit den frembten Dhienern vnd Eltisten deren Brabandischer, Hollandischer, vnd Westfrieslandischer kirchen.

Quartier, vnd abgetheilte Ohrter der Kirchen, so vnder dem Creutz.

11. Es sollen auch ein Quartierte, vnd abgetheilte Zusamenkunfft halten beide kirchen zu Antwerpen, zum Busch, zu Bredé, zu Brüssel, vnd was der mehr in Bra-

Digitized by Google

bant ist. Im zweyten Quartier sollen zusamen kommen die kirche Gendt, Ronsen, Aldenarde, Werwich, Comen, vnd was denen mehr in beiden Flandern. Im dritten die kirch zu Dorneck, Ryssel, Atherbath, Doway, Armenthoirsch, zu Walentzyn, vnd was mehr Welschen. Im vierten die kirch zu Ambsterdam, Delfft, und die andern in Hollandt, Vber Isell, vnd in Westfrieslandt.

12. Die kirchen in Engellandt soln auch vermanet werden, Ihr kirchen in Quartier abzutheilen.

13. Die Dhiener soln mit vrtheil, vnd erkentnus deren versamlungh des Quartiers, oder aber zweyer, oder dreyer benachbarter Dhiener, so von dem Consistorio gesetzet, erwelet werden, vnd die also erwelet, soln vor die Gemeine gestelt, auf das sie durch deroselben stilschweigendt mitstimmen bewert, fur guith angenhomen werden, oder aber so die Gemein etwas hette, darumbme sie in die erwehlung nicht willigen wolte, das sie das inwendig funffzehen tagen furbrechte. Jedoch so eine kirche die gewohnheit einer Gemeiner erwehlung hette, welche gewohnheit sie nicht verendern wolle, sol also geduldet werden, bis dasselbe durch einen General Synodum anders gesetzet, vnd verordnet wirt.

14. Gleiche Bescheidenheit vnd mas sol in erwehlung der Eltisten vnd Diacken gehalten werden. Allein das in disser erwehlung das vrtheil der Versamlung des Quartiers, oder auch dero benachbarten Dhiener nicht zu ersuchen.

15. Jedes Jhars soll der halb theil der Eltisten, vnd Diacken verendert werden, vnd die so in derselben statt gestalt, soln auch mit sambt den andern zwey Jhar mit ihnen dhienen, Jedoch den Gemeinden, so insonderheit vnder dem Creutz, langer oder kurzer Zeit nach gelegenheit vnd notturfft, freyheit lassen.

16. Die Dhiener sollen von denselben sie erwelet auch examiniret werden, So ihre lehre, vnd leben fur guith angenhomen, soln sie mit gewonlichen gebreuchen, vnd aufflegen dero hendt confirmiert werden, doch alles ohne Superstition, vnd noith.

17. Es soll auch keinem Dhiener zugelassen werden in einer ander kirchen, oder Gemeinen, ohne derselber Dhiener, vnd Consistorii, oder da der Dhiener mehr bey handen ohne des Consistorii wille zu lheren.

Digitized by Google

18. Die sich aber an den platzen in den Dhienst stehlen, da schon der Dhienst bestelt, vnd versorget ist, sollen von dem Consistorio abzustehen ermanet werden, So dieselbe nicht destoweniger verharlig fortfaren würden, sollen, alsbalt drey, vier, oder mehr, so müglig, auss dem Quartier nechst gesessener Dhiener beruffen, vnd durch dieselben für Spalter daselbst erkant werden. Als viel aber die Zuhorer belanget, so dieselbe den declarirten abtrunnigen vngeacht der ihnen beschehenen vermanungen, halstarrig horen würden, sol das Consistorium mit dem gesetz der Disciplin gegen sie handeln.

Von den Ceremonien oder Breuchen, so bei dem Tauff frey zu halten, oder auch hinderzulassen, vnd Adiaphoren genennet werden.

19. Ein mahl, oder drey mhall eingetaucht zu werden ist Adiaphorum, vnd wird derohalben in der kirchen vnd Gemeinde ihr habender Brauch frey gelassen, bis das im negsten General Synodo anders gesetzet vnd verordnet wurde.

20. Gezeugen bei der Tauff zu thun, oder nicht wirt auch Adiaphorum geachtet, darumb soll der angenhomener brauch in der kirchen frey gelassen werden, vnd das nach einss iedern freyheit bis im General Synodo anders gesetzet.

Von Ceremonien, vnd Breuchen des Nachtmals vnseres Hern Jesu Christi.

21. In den kirchen da vns zu lehren, vnd zu vnterrichten freyheit zu gelassen, soll gemeines, oder teglichen speis broitz gebraucht, vnd desselb in bedhienungh des Nachtmals gebrochen werden. Das Nachtmal aber gehende, stehende, oder sitzende zu geniessen wird ohne vnderscheidt zugelassen. Darumb sollen die kirchen dero bescheidenheit gebrauchen, die ihnen ahm nutzlichsten beduncket. Vber der austheilung des Nachtmals Psalmen zu singen oder die h. schrifft zu lesen, wirt den kirchen freygelassen, Wie in gleichem vber die ausspendungh des broitz, vnd weins der wort Christi, oder Pauli zugebrauchen frey stehet, Darinnen aber verhutet werden soll, das das aussprechen der wort, nicht in gestalt, oder meinungh der Consecration gezogen werden.

Von der Ehe.

22. Es soll niemandt, so vnter der gewalt seiner eltern oder deren so an statt seiner eltern sein, sonder

Digitized by Google

derselben verwilligungh, vnd beliebẽ zur Ehe greiffen, vnd die eheliche gelobten, so ohn deroselben beliebten, vnd verwilligungh geschehen, sind keines werdtz. Da sich aber die Eltern, oder die, so an statt der Eltern sind, alhie unbillig, und beschwerlich erzeigen wurden, vnd keineswegs darin willigen wollen, (das vnderweilen auss hass der Religion, oder andern vrsachen sich zutrecht), ob die vrsag solches heilig furnhemen zu verhindern billig vnd gnugsam, soll zur erkentnus des Consistorii stehen.

23. Die hiligen, vnd Eheberedungen rechtmessig eingangen kunnen auch nicht auff beiderseits bewilligungh wider auffgeloeset werden. Ja es ist auch noith, das iemands von den Dhienern, oder Eltisten der kirchen darbey sein, da solche Ehegelobten verhandlet werden, die zuuorn beiderseitz gelobten erfahren, vnd verstehen mogen, ob beide die reine Religion lieb haben, ob die Eltern verwilligendt, vnd da beide, oder eine seide furhin ehelig gewesen, ob von absterben desselben gemahls rechtmessig Zeugnus seie.

24. Die Nhamen deren, so vereheliget soln werden, soln drey Sontag, oder sunst dreyenmahlen mit gnugsamer ersatzter zeit vor der predig ausgereffen werden.

Von der Disciplin, vnd Straff dero kirchen.

25. Wir erkennen auch das die Disciplin, vnd Straffe der kirchen in allen kirchen zu halten vnd derhalben der Dhiener Ampt seie nicht allein offentlig zu lehren, zu ermanen, vnd zu straffen, sondern auch jedern besonders seines ampts zu erinnern; darinnen die Eltisten ihren dhienst auch anwenden müssen.

26. So aber Jemandt in reinigkeit der lehr irret, oder in heiligkeit des wandels sundiget, so das heimlig, vnd von gemeinen ergernis verborgen ist, soll die Regel gehalten werden, wie vnser her Christus offentlig beschreibet. Matth. 18.

27. Und darumb soln die heimliche sunden deren, so nach besonderer beschehener vermanungh, durch zwey, oder drey zeugen angestellet, vnd sich deroselben bereuwen theten, ahn das Consistorium nicht gebracht werden, Die heimliche Sunder aber, so dem gemeinen nutz, oder der kirchen schweren verderb zubringen, als sind Verreetherey, verfurungh der Seelen, soln dem Dhiener

Digitized by Google

vermeldet werden, das mit desselben rhadt, was in der Sachen zu thun, versehen werde.

28. So iemand in heimlichen Sunden zweyer oder dreyer vermanen nicht horete, oder sunsten offentliche sunden begienge, sol dem Consistorio angegeben werden.

29. Die Sunden, so ihrer natur offenbar, oder die vmb der verachtungh der kirchen vermanungen sind offenbar worden, sollen auch offentlich versonet werden, nicht nach eines, oder zweyer, sondern nach des gantzen Consistorii erkennen, vnd das dero gestalt vnd mass, wie einer iederen kirchen am nutzlichsten kann erachtet werden.

30. Der aber halsstarrig des Consistorii vermanungh verwirffet, soll von der gemeintschafft des Nachtmals abgehalten werden, Vnd so derselbe also abgehalten nach vielen ermanungen kein zeichen der busse gebe, soll mit ihme zum Bann geschritten werden.

31. Der Dhiener soll von der Cantzel den haltzstarrigen Sunder vermahnen, die sunde ausslegen, vnd die vberwiesene mit seinem Dhienst, vnd Ampt vom Nachtmal abgehalten, vnd doch mit fleissigem vermanen erklieren. Sol auch die Gemeinde vor solchen vnbusfertigen sunder ernstlich zu bitten ermanen, ehe, vnd zuuor sie zu entlicher straffe Artzney zuschreiten gedrungen werde. Vnd solcher vermanungen sollen drey geschehen. In der Erster soll der Sunder, darmit seiner etwas verschonet, nicht genennet werden. In der zweyter soll er gennennt werden. In der dritten soll der Gemeinden angezeigt werden, das ehr (so er sich nicht bekert) zuuerbannen sey, auff das er, so er anders halsstarrig verpleibt semptlig mit der gemein stilschweigendem Consentz verbannet werde. Die zeit vnd weil, so den zweyen Vermanungen, so zwischen dem verlauff zugelassen werden, sollen stan in erkentnus des Consistorii. Und da er durch disse Dhienst vnd mittel zur bekherungh nicht konne gleidt werden, soll solchen halsstarrigen sunders verbannungh, vnd Abschneidung vom leib der kirchen vor der Gemein offentlich ausgesprochen, vnd erkant werden. Darnach sol der Dhiener den brauch, vnd endt des Banns ihm weiter erkleren, vnd die glaubigen vermanen, das sie mit dem verbantten keine freuntliche, noch vnnotige gemeinschafft haben, sondern seine gesellschafft meiden mit dem sunderlichen rhait, vnd fursatz, das daruber der Verbantter schamrhoit gemacht mit ernst nach der bekherung denken mochte.

Digitized by Google

32. Die aber schwere, der kirchen lasterhaffte, vnd der gewalt der Oberkeit straffbare sunden begangen, ob dieselbe schon mit den worten die buess bezeugen, sollen gleichwol vòn der gemeintschafft des Nachtmals gehalten werden, Aber wie offtermal stehet in erkentnus des Consistorii.

33. So die Dhiener, Eltisten, oder Diacken eine offentliche der kirchen lasterhaffte, vnd der Gewalt der Obrigkeit straffbare sunden begiengen, sollen die Eltisten vnd Diacken auf macht des Consistorii alsbald ihres amptz entsetzet werden. Die Dhiener aber sollen im Dhienst vffzuhalten verwircket haben, Ob sie aber ihres Dhienst zu entsetzen seien, soll durch des Quartiers versamlung erkant werden, mit welchem erkantnus so der Dhiener nicht gestillet, sol er sich zu dem Prouincial Synodo beruffen mogen.

34. Ob aber die entsetzte Dhiener, Eltisten, Diacken, nach dem sie der kirchen mit der buess gnug gethan, vnd widder erwelet wurden, zuzulassen seien, stehet als vil die Eltisten, vnd Diacken belanget dem Consistorio, als vil aber die Dhiener angehet, des Quartiers Zusammenkunft zuurtheilen.

35. Die Dhiener auss dem Nidderlant geboren, die den ausseren kirchen ihren Dhienst zugesagt, wurden aber wider von den Nidderlandischen kirchen beruffen, sollen fleiss anwenden denen zu folgen, Jedoch das sie den kirchen, da sie im Dhienst sind, zeit, vnd ziel setzen, sich umb andere Dhiener zu versehen, da aber die ausser kirchen sie nicht verlassen wollend, soll die beruffungh bei andern vnuerdechtigen kirchen stehen. Die Dhiener aber, so ihren dhienst noch niemandt zugesagt, sollen ermanet werden, dem kunfftigen beruff zu folgen freyheit zu behalten.

36. Es sollen aber auch die Glieder der gemeine vermanet werden, so der Dhiener dhienst in Zeit der freyheit gebraucht, das sie denselben auch ihr vnderhalt, so so sie es notig haben, versorgen.

37. Die auss disser verspeitungh in einer stadt versamlet, sollen etliche zu scholen, vnd dieselbe ihnen verbunten halten; welcher dhienst, so diejenigen, von welchen sie vnderhalten werden, entbehren wolten, vnd zuliessen das sie sich einer anderen kirchen verpflichteten, so sollen die furige erziger ihre kosten widder fordern

mogen; Aber so sie allein dieselbe eine zeitlanck vberliessen, hatt weit einen andern bescheidt.

38. Derer Dhiener, so ietz ihres dhienst entsetzet, vnd auch der andern, so zum dhienst gottliches wortz bequem zugelassen, ist ein sonderes register beschreben in einem iederen Quartier. Sundt derohalben alhie sunderliche Dhiener erwehlet, welche in nahmen ihres Synodi ihres Quartiers Dhiener fleissig vermanen vnd vnderfragen sollen, ob ihres Quartier einige kirche where, so mit keinem Dhiener versehen, das sie dieselbe ermanen soln, einen Dhiener zu beruffen, vnd sollen etliche auss dem Register furschlagen, auff das einer mit vorgehendem rhait beruffen werde.

39. Es sindt erwelet alhie zu Embden Dominicus Julius, Cornelius Retius, Johannes Arnoldi, zu Wesell Joannes Lippius, Carolus Neellius*), Petrus Rickius, welchen die Niderlandische Deutsche kirchen, so da an Dhienern manglet, zuschreiben wissen, vnd sollen disse menner ihnnen die Dhiener, so da in ihren, oder darbey liegenden orthern vorhanden, anzeigen, vnd vermelden.

40. So auch einige kirch so arm, das sie ihren Dhiener, so sie beruffen, nicht vnterhalten kuntte, soll das Quartier vmbsehen, ob nicht mehr vmbliegende gemeinden darzu mogen gethan werden, Darneben sollen die Dhiener der verspreieten kirchen erinnert werden der kirchen glieder zu ermhanen, so auss dem ohrt seien, da disse kirche ist. Die Dhiener auch selbst sollen auch in dissem theil den andern zum exempel seien.

41. Die Dhiener des Quartiers, sollen in den orthern, dahin keine dhiener des wortz gesetzet mogen werden, personen die lesen konnen, auch Eltisten vnd Diacken setzen, auff das also letzlig eine kirche versamblet werde.

42. Die Dhiener, vnd Eltisten deren Quartier, so vnter dem Creutz sind, sollen aus allen stedten, vnd dörffern ihres Quartiers ihnen benachbarten, so zu einer religion geneigt seien, mit fleiss nachfragen, vnd dieselbe zu dem ampt ermanen, vnd auff disse weise sollen sie sich befleissigen eine kirche, oder einer kirchen anfangk zuuersamlen, vnd damit solches deste bas volnzogen

*) In der holländ. Ausgabe ist statt Niellius, Michael Jordaens genannt.

Digitized by Google

werde, sollen die Quartier ihre benachbarte stette, vnd dorffer vnder sich theilen, darmit nichtz verseumet werde, vnd solche sorgen sollen die verspreite Gemeinden vber ihre benachbarte stette, vnd ohrter, sonderlig so sie weit von Quartieren gelegen, auff sich laden vnd ertragen, Die verspreiete gleubige soln auch den Dhienern deren Quartieren vnter dem Creutz, in dissen sachen behulfflig seien, vnd fursichtiglig deren nhamen so sie kennen, vnd zu der Religion geneigt wissen, jn den Orthern, da sie ausgestossen, oder verzogen sind, anzeigen.

43. Es ist auch sehr nutzlich die verbindungh der kirchen mit einandern also zu sein, das ihr eine der andern offt schreibe, was ihre zu erhaltung, vnd wachsung dero gemein, oder etlicher besonderer kirchen notig zu sein bedunkt, vnd also mit nhamen die ketzer, Abtrunnigen, Hürlinge, seuffer vnd andere desgleichen schedliche leuthe anzeigendt, darmit sich die kirchen vor solchen zu huten.

44. Darmit auch den schweren lasten der kirchen begegnet, welche täglich durch deren leichtfertiges auffbrechen vermehret, auch anderer, so vnter dem Schein der armuth vnd Religion den hausgenossen des glaubens ihre notige vnd schuldige almusen entzehend, haben wir rahtsam bedacht, in allen vnd jeden kirchen zuuerkundigen, das hinfürter denjenigen, so von dannen gehen, ohne Zeugnus ihres furigen, daher sie komen, lebens, vnd lehrs bey den andern kirchen als hausgenossen des glaubens kein behülff geschehen werde.

45. Die Dhiener sollen sich befleissigen dieselbe, so die Zeugnussen fordern, zu fragen, was vrsach sie verziehen wellen, vnd so sie die vrsach nicht gnugsam befinden, soln sie die Zeugnus kurtz ab verweigern. Die Dhiener vnd Diacken sollen sich auch verhuten, das sie nicht leichtlig ihre kirchen von deroselben armen leer machen, vnd also ohne noith andere kirchen beschweren. Denen aber so sie Zeugnus zugeben bedacht, sollen sie in denselben Zeugnussen die Nhamen vnd Zunhamen, woher sie geborn, wohin sie wellen, was ihr handwerck, was die vrsag ihrer reisen, wie lange sie in der kirchen gewesen, wie sie sich verhalten, vmb welche Zeit sie auch verzogen, welches vorhabens sie seien, vnd andere dergleichen vmbstände mit vberschreiben.

Digitized by Google

46. Es soll aber den reisenden so viel gegeben werden, so viel ihnen gnug bedunckt, bis sie zu der kirchen komen, dahin sie zu reisen vorhabens. Wie viel dessen aber seie, sull in den Zeugnussbrieffen vermeldet werden. Desgleichen sollen die andere kirchen, dahin sie komen, nach vermogen verrichten. Wen nhu die Zeugnusbrieffe furbracht, vnd dieselbe sich rechtmessig, vnd aller anderer sachen wahrhafftig befunden, so soll ihnen so viel gegeben werden, so viel ihnen zu der nechster kirche zu ziehen notig sein, erkant wirt. Dasselbe auch, vnd auff was tag er daselbsten abgewichen, in die Zeugnusbrieffe geschreben werden soll. Also soln alle kirchen thun, bis zu dem ohrt, dahin er gedencket, daselbst soll das Zeugnus vberlibert, vnd zerrissen werden.

47. Alle die ienige, so nach dissen negsten Monat Novembr. ahne einiges Zeugnus, oder mit Zeugnus aber nicht in disser form beschreben von den kirchen verzehen wurden, sol man fur keine hausgenossen des glaubens, welchen Paulus sunderlich guith zu thun vns schuldig sein lehret, verhalten. So aber einige von den kirchen, so vnter dem Creutz sind, oder aus den orthern komen, daselbsten kein dhienst auffgericht, ist notig das dieselbe examinirt werden, vnd so sie pitten, vnd rechenschafft ihres glaubens konnen geben, was vrsachen sie verzogen, vnd dergleichen von anderen vmbstenden, Wie aber denselben zuuerhelffen, geburet den Diacken zuuersehen.

48. Der Her von St. Aldegundi soll in nhamen disses Synodi gebetten werden, das er deren Dingen, so in den Nidderlanden fur etlichen iharen bis anhero sich zugetragsn haben, eine historien beschreiben wolle, vnd sunderlig deren dingen so zu der erbauwung der kirchen, die verfolgung denselben, Abwerffungh, vnd widerauffrichtungh deren Abgoetter, vnd bilder, Bestendigkeit der Martyrer, Gottes erschreckliche Vrtheil in den Verfolgern, vnd verenderungh der Polycey etc. etc. gehorendt.

49. Die Dhiener jederer kirchen, vnd alle andere, so dissen furhaben zu steur komen mogen, sollen sich selber befleissigen, das sie alles was dahin dhienlig, in der warheit erfragen, vnd erforschen, vnd einen besunderm zu dissem werck erwelen, welchem sie alles verzeignet zuschicken, auff das solches folgens dem Hern von

St. Aldegondi trewlig vbertragen, versorget, vnd in die feder gebracht moge werden.

50. In Embden sind erwelet Christophorus Benecanius, Cornelius Retius zu Wesell, Petrus Rickius, Carolus Niellius zu Cöln, Adrianus von Königslohe, Joh. Regius aus Achen, Joh. Christiani und Johannes Heicklum, zu Frankfurt, der her Baldin, vnd St. Bastianus Matthe, zu Heidelberg Petrus Dathenus, Joannes Daffinus, zu Frankendal Caspar von der Heiden, Petrus Antoni, zu Schoinhouen Franciscus Junius, zu St. Lambert Nicolaus Schauvbrecher.

51. Es sol keiner kein boich, das er selbst, oder auch andere gemacht, darin von der Religion gehandelt, in druck oder sunsten ausgehen lassen, es sey den zuuorn von den dhienern deren Quartier, oder durch die öffentliche lehrer der Theologiae unsrer bekantus examinirt, vnd approbirt.

52. In den grossen kirchen wird nhott sein besondere Propositiones zu haben, auff das dieselbe, bey welchen guithe Hoffnungh ist, das sie etwa hernaher der kirchen dhienstlig sein würden, ein prediger gebraucht werden, vnd damit das alhie gute ordnung gehalten, sol dessem handel etwa durch einen dhiener beygewohnet, vnd fürgestanden werden.

Alle disse Artikel, so da zu guter ordnung dero kirchen gehorendt, seien also mit einhelligem Gemüte vnd sinne auffgerichtet, doch dieselbe nach nutz dero Kirchen iederzeit verendert, vermehert, vnd verminneret kunnen, vnd mogen werden. Das dennoch in macht keiner besonderer kirchen sein solle, sondern viel mehr sollen allen fleiss anwenden, das disse Ordnungh so lange gehalten werde, bis so etwan auff dem Synodo anders verordnet, vnd beschlossen wurde. Embden, den 12. Octobris Anno 1571.

Caspar Heydanus Praeses. Joh. Poliander Scriba.

Besondere Acta, vnd Fragen.

53. Nachdem die broder des Synodi das flehen vnd pitte beider kirchen zu Embden angehoret, haben sie angelobt, das sie als balt sie zu haus komen, mit fleiss daran seien wollen, das iedern kirchen in ihrem Quartier sol angezeigt werden, das die Diacken der kirchen zu Embden denselben, so glaubwirdige Zeugnus, von den kirchen, daher sie komen, eines getreuwen, vnd gottseligen lebens vbergeben werden, als hausgenossen des glaubens,

Digitized by Google

gleich auch andere kirchen dardurch sie ziehen, steur, vnd hilff thun wellen, so sie aber, wie bisweilen geschicht, viele tage, oder etliche Monat zu Embden lygen, vnd gutes wintz darmit jn Engellandt zu schiffen, erwarten mussen, zu solcher langwiriger steur soll ihnen die Embdische kirche hinfurter mit nichten verbunden sein, darmit nicht iemands sich solches vergeblich vertroste, oder auch leichtfertiglig disser vrsachen von andern orthen auffbreche.

54. Auff der Colner erste Frage, antworten die Bruder also. Alles was gewissens ist, soll mit Gotteswort bewiesen werden, Was aber die ordnungh anlanget, oder sunst mittelmessige ding seien, sollen zu solcher nhottwendigkeit nicht gedriben werden.

55. Die zweite frage Von rechter vbersetzung der Bibel in Nidderlandischer sprach, haben die bruder zum General Synodo zuuerhalten erkennet.

56. Der dritter vnd vierter frage etc. Ist oben im §. anfangs. „Es soll keiner etc. vnd im 52 beginnet, „In den grossen kirchen etc. articuln geantwortet.

57. Das der funfften frage von der verhandlungh des Rochellischen Synodi in Franckreich gnug geschehn, haben die bruder das Petro Datheno, vnd Ioanni Taffino befohlen.

58. Der sechster frage, Antwort der 38 articul von beruffung der dhiener, anfahende „Der dhiener, so ietzt etc.

59. Auf die Sibende ist geantwortet, das zeugen beizubringen, vnd im Consistorio anzuhoren zugelassen, da aber deren mangeln wurde, soll man in schweren sachen den eydt fordern, aber das nicht befehlender, (welchs den allein der Obrigkeit geburet) sondern vermanender weise, vnd wiewol deren eidtz form, so bei der Obrigkeit gepurlig, vnd im schwange, auch alhie gebraucht kuntte werden, so ist doch nutzlicher sich solcher zu enthalten, vnd vielmehr mit einbildung Gottes ernstlicher straffe vnd rach gegen den zeugenden fortzufharen, vnd ahm fleissigsten zu bitten, das sie die warheit bekennen, vnd runt herausser sagen wollen. Das rhettsambste aber ist, so man wenig, vnd so viel immer muglig selten zeugen beizubringen, zuuerhoren, vnd Eydt ausszufordern zuliesse.

60. Auff der Colnischer frage Von dem Man, dem seine fraw nicht folgen wil, jst geantwort, das aus ge-

Digitized by Google

walt der Obrigkeit der ausrottung nötig sehe. Darumb mag sich der man zu solcher statt, da die Obrigkeit ihre hulff, vnd gewalt darzu setzen kan, vnd wil, begeben.

61. Auff die Colnische zehende frage, Ob es zulessig bei einem Papisten, (welcher bekent, das die angenhomene form des Tauffs in den Reformirten kirchen ihme reiner beduncket, als die form so im Babstumb breuchlich) sein kindt zu tauffen? Ist geantwortet, Das dieselbe, so vber disser frage ersettigen sein wollen, besehen nachgesetzte Articul, so von den Brudern von Geneuen hieruber eingestellet, vnd geschreben.

Copey des Artickels, so gestellet von den Brudern zu Geneuen, vnd dienet sunderlig zu der resolution vber letz vorgehende frage deren Bruder von Coln.

62. Das beste, vnd allersicherste ist keine kinder zu der Tauff zu lassen, oder anzunhemen, dan deren Eltern glider der kirchen sind, Vnd furwar, Es ist eine ordinaria regula, welcher man in disser sachen mus, oder billig sulte gebrauchen. Dennoch die strengheit in disser sachen zu lindern, vnd zu messigen, so mus man allezeit hierauff acht haben, das Gottes bundt sich erstrecke bis in tausende geschlegt. Nicht das also ohne allen vnderscheidt allerley kinder, die man zu tauffen darstellet, anzunhemen, vnter dem deckel, vnd schein das die Voreltern vor tausent iharen Christen gewest seien, sondern vielmehr das man durch guthe, vnd geburliche mittel zu der kirchen widerumb annheme, vnd hinein setze dasselbe, so da eine zeitlanck daruon entfremdet gewesen ist. Aber nhu sind solche mittel vnterthan vnd mancherley, nachdem die Circumstantien mancherley, vnd verscheiden seien. Dan where es sach, das Gott seine verfallene kirche widderumb gefiele auffzurichten, vnd das die ordentliche bedeutungh des Tauffs, (welcher heutiges tages die veiandt der warheit misbrauchen) widderumb in die hende der auffrichtiger diiener gestellet where, ob schon viel leuthe nicht so balt reformirt, bekehrt, oder widergeborn wheren, so soll man dennoch solcher leuthe kinder, welche der kirchen zukomen, von der Tauff nicht abschliessen mogen. Den man wurde denselben nicht allein zu kurtz thun, sondern auch dero gemeinschafft deren gleubigen, vnd den verheissungen der erwelten Gottes. Derogleichen Antwort haben wir ahn die von dem

Digitized by Google

Reich Schottlant gethain, als sie vnsere meinungh vber disse sach, vnd frage gesunnen vnd begert haben.

63. Item auff den orthern, da die kirche vater dem Creutz schaulet, oder heimlig vnd verborgen ist, so weit das die Eltern der kinder noch so schwagh, vnd furchtsam sind, das sie sich zu der gemeinen nicht durffen begeben, oder noch rauw, vnd vngeschicket sind, vnd sich noch nicht also lassen, oder vnterwerffen wollen vnter das Joch Jesu Christi, vnd gleichwol etlichen von ihren freunden befelch vnd macht geben ihre kinder zu presentiren, auff das dieselbe nach ordnungh, vnd reinigkeit des Euangelii getaufft mogen werden, so ist da keine vrsache, noch einrede, die verhindern moge, dieselbe kinder anzunhemen, vnd zu tauffen. Vorbehalten, das die gefatter, vnd gefattersche, oder zeugen dieses Tauffs sich verbeissen, in dissem ihrem ampt, vnd pflicht sich selbsten zu quittiren, auch besichern vnd bezeugen, das sie von den Eltern solches zu thun volkommen gewalt, vnd verwilligungh haben, den das ist eben so viel, als wen die Eltern der vorernenter kinder ihr vetterlig recht, vnd action in die hende dero gefattern vbergeben hetten. Aber so da einer vorhanden, so nitz von dem Euangelio verstehet, noch weis, sondern in solchen sachen gar vnverstendig, daruber wollen wir keinem rhaten, eines solches kint zu der Tauff zuzelassen vnd anzunhemen, sondern disse person, so da ihr kint tauffen liesset, sol furall, vnd zum ersten geloben, das sie zulassen, vnd gestatten will, das dasselbe getaufte kint von den gefattern zu seiner zeit soll vnderwiesen, vnd in reiner lehr des Euangelii gelheret werden, vnd darneben das er durch seine vatterliche auctoritet, vnd gebiet hinfurder nimmer zwingen soll zu einiger anderer religion, odern auch sonsten mittel verwenden, durch welche es widder zu der Superstition, vnd Aberglauben des Pabstumbs gebracht kuntte werden. Hingegen das er ihme seinem kint vielmehr solche freyheit gestatten wolle, das es iederzeit leben moge nach der lehre des Euangelii in welcher es erzogen sul wenden, vnd vnderwiesen ist. So weit man aber in disser sachen den Zawm zu seer sinoken lassen wurde, vnd zu vil zulassen, so wirt etwa die ambitio, oder vermessenheit zu weit einschreiten vnd regieren, auss welcher darnach eine grosse verwustungh, vnd vngeschicklichkeit erstehen, vnd erfolgen wurde.

Digitized by Google

64. Auff die zehende deren von Coln frage, Ob dieselbe so da die reine religion angenhomen, vnd dennoch sich nicht zu der kirchen geben wollen auch fur gefattern an der Tauff zuzulassen? Ist beantwortet also. Dieweil es die brüder gedaucht, den brauch der gefattern im Tauff freyzulassen, derohalben so disse leuth allein dero vrsachen halben geforderet werden, das sie allein zeugen sollen, das der Tauff in den kirchen geschehen, so konnen sie zugelassen werden, so aber die gefattern solcher gestalt erfordert werden, das sie die sorge das kint zu underrichten, vnd zu lehren auff sich nhemen, ist notig das sie glieder der kirchen sindt.

65. Die Bruder von Coln, vnd Aich haben gefraget, Ob ein Bruder der nicht gottselig lebt, vnd dennoch vil, vnd offt, aber vergeblich ermanet wirt, seie zuuerbannen, sonderlich so er die kirche bedreuwet mit deroselben zerstörungh? Darauff also geantwortet, das alle, so nach Gottes wort zu verbannen seien, sollen verbannet werden, ob sie schon zerruttungh dero kirchen dreuwen vnd furwenden. Dieweil aber dem Consistorio freigelassen vrtheil, vnd erkentnus zu geben vber zeit, vnd ziel so vber die offentliche ermanung, welche vorhin geschehen solle, so auch die Verbannungh aufzukundigen, nach ihrem gutdunken, vnd wolgefallen, so konnen sie die zeit dero Vermanung, vnd Verbannungh etwa verziehen, also das man fleissige acht habe auff der kirchen erhaltungh, vnd also auch notige erbauwungh nicht hinderlasse.

66. Auff die Proposition der bruder von Anttorp, von den Dhienern so sunder dhienst, vnd an andere orther beruffen, gleichwol sich weigern zu gehorchen, vnd zu folgen. Ist also geantwortet. So die dhiener, welche da dhienstlos, vnd doch von einer gemeinde beruffen wurden, vnd aber zu folgen sich weigern, das soll bei erkentnus des Quartiers, oder Classici conuentus stehen, ob dieselben zu dringen seien.

67. Auff deroselben proposition, Ob einem gleubigen weibe, so mit einem vngleubigen Man vermahlet, zugelassen, vnd frey stehe, wider ihres Mans willen ihres beider kint zu tauffen der kirchen furzustellen? Ist geantwortet. Das es zuliessig, vnd zu thun where. Aber dieweil es villeicht nicht allezeit nutzlig, wirt rhatsam, vnd notig sein, das in solcher schwerheit, vnd geferligkeit nach deren kirchen gestalt, vnd gelegenheit das Con-

Digitized by Google

sistorium vmb rhatt ersucht werde, welchs sich den also in die sach schicken, vnd solcher weisheit gebrauchen soll, das weder den forchtsamen, der zaum zu lang gelassen, wider auch ihre gewissen zu hart beschweret, vnd gedrungen werden.

68. Als die Gemeinden gefraget, Ob einem Bruder zugelassen, seine kauffmanschafft mit eines andern fursten muntzen zu treiben, dieselbe zuuergiessen, oder das sie in argere Werde gebracht zuuerschaffen, oder aber sunsten einigen forschab, mittel vnd gelegenheit darzu zugeben? Ist geantwortet, Bose Müntz schlagen, oder auch sunsten gelt auff vnd zusamen pringen, das dasselbe in argere, vnd leichtere Muntz, oder gelt verschlagen, oder gemuntzet werde befurderung zu thun, oder zubestellen, daher den dero Gemein schade, vnd hindernus erstehen, vnd zugefuget mochte werden, Wen schon die Obrigkeit desselben orhtz nicht sehen wurde, oder wolte, So ist es dennoch dero gerechtigkeit in sich selbsten, vnd der Christlicher liebe zugegen, vnd wirt also denselben, so sich reiner religion berhumen, mit nichten frey gelassen, wirdig erachtet, oder einiges wegs gestattet.

69. Der Proposition vnd furgeben dero Bruder von Gendt, vnd Anttorp ist geantwortet, das nach schwerheit dero sunden, grosse der ergernus, vnd vielfeltigem sundigen, auch nach der zeit, vnd aller vmbstende gelegenheit das Consistorium so vnder dem Cruetz versehen, vnd mit zeitigem gutem rhat vrtheilen, vnd setzen, ob iemand nicht allein von dem Nachtmall, sondern auch von der gemeine auszuschliessen, vnd abzuhalten seie; So aber etwas weiters notig, vnd furfallen wurde, sal in dero zusammenkunft dessen Quartiers referirt, furgebracht, vnd entschlossen werden.

70. Ein bruder von Gendt hatt gefragt, Ob es offentliche oder aber heimliche sunden seien? Nemlig, heimlicher weise Ablas zu entfangen, die Ehe anzufangen, vnter den Papisten, die kinder lassen zu tauffen in den heusern, Christum zuuerlaugnen vor einem Burgemeister oder sunsten vor einem rhatz verwantten, zu schweren bey oder durch die Heiligen. Diese fragen, dieweil sie vielerley weise disputiret wurden, seien auff nechste zusammenkunfft auffgeschoben, vnd verhalten.

71. Auff dero von Aichen frage, Von dem jungen Gesellen, vnd magde, soll das Consistorium zu Aich aller

Digitized by Google

der gantzen sachen vmbstende fleissig nachforschen, vnd solches darnach den versamblungen dero Quartiere furgeben, vnd referiren.

72. Auff die frage dero Welschen Gemeine binnen Anttorp, Was der frauwen zu thun, die da furgibt Ihr Man sei vor vier, oder funf iharen im kriege gestorben, kan aber den todt mit glaubwirdigen Zeugen nicht darthun, noch beweisen, Ist geantwortet, das durch gewalt der Obrigkeit die aufruffung angestellet, vnd geschehen sulle, welches so sie nicht erhalten wurde, soll sie die Obrigkeit ersuchen, vnd weiters bitten, das ihr eine sichere Zeit gesetzet werde, wie lang ihr zu warten, So sie aber dero keins erhalten kunne, kan man ihr dissen rhatt geben, das sie sich in solche statt, vnd ohrter begebe, da die Obrigkeit eigen gewalt vnd hilff mit darzu thun welle, vnd wurde.

73. Auff die andere deroselben gemeinten frage, von den Witwinnen, so sich vber einen Monat, oder zwei nach ihrer Menner absterben wider zur Ehe greiffen, vnd verheiraten wollen? Ist geantwortet, das in dem Fall das Consistorium keine sichere Zeit setzen soll, dieweil Paulus den Wittwen sich zu verheiraten zulies ohne fürgeschriebene bestimmte Zeit. Gleichwol fordert die Erbarkeit, das die Wittwen nach vier, oder funff Monaten nach ihrer Menner todt zur einer andern Ehe nicht greiffen sollen, vnd so sie schwanger wheren zum wenigsten zwey Monat nach ihrer geburth.

74. Der dritten obgemelter kirchen frage, Von deme so vmb einer schweren sunden willen vom Nachtmal ausgeschlossen, vnd sich nhu in die gemeine zuuerheiraten vorhabens ist, ehe, vnd zuuor er seine fehle fur der gemeine offentlig bekant, vnd widerruffen? Ist geantwortet, das wider solchen mit der kirchenstraffe zuhandeln seie, vnd so er sich bekheret, ist er zuzulassen, So aber nicht, ist die frauwe zuermanen, das sie mit solchem Manne, welcher da mit schweren, vnd offentlichen sunden beladen, welcher auch die kirche verachtet, vnd von deroselben verbannet, vnd vom h. Nachtmal ausgeschlossen worden, sich nicht verheiraten wolle.

75. Es ist gefragt worden, In welchem grad, oder glidt so dero blutfreundtschafft, so auch dero Schwegerschaft sich zuuerheiraten zugelassen, oder verbotten? Ist also geantwortet, das am rhattsambsten seie (sunderlig

Digitized by Google

da die Obrigkeit nicht gläubig ist) iederes ohrtz gesetz, ordnungh, vnd satzung, zu halten, dieweil solches ohne verletzung geschehen kan, damit nicht die Ehe, so wider solche gesetz, vnd ordnungh auffgerichtet, von der Obrigkeit nichtig, die kinder vnelig erkant, die Erbgerechtigkeit nicht anders wohin geschuben, vnd andere derogleichen vnfehll darauss entstehen, vnd erfolgen mochten.

76. Auff die frage, so die von Aichen furbracht, von einem Dhiener, so eine ketzerische frauw zur Ehe hat, Ist geantwortet, dieweil er zum dhienst verordnet, vnd gesetzet, sall von dem Consistorio fleissige nachfrage geschehen, was für fleis, vnd arbeit der Dhiener mit heiliger Conuersation, vnd stetigen Vermanungen aus Gotteswort angewendet, darmit er seine frauwe dem hern Christo gewunnen haben mochte. So es derohalben sach where das er in solchem seinem ampt vnfleissig gewesen, oder noch zu sein befunden werde, soll er mit vrtheil, vnd gewalt des Consistorii, vnd Quartiers vom dhienst ausgeschoben, vnd gehalten werden, Vnd so das Consistorium auch darin zu linde, vnd schlefferig handlete, ist ihnen vergunt mit vrtheil vnd erkentnus etlicher bruder dero gemein von dem vnfleis, vnd sententz des Consistorii an das Quartier sich zu beruffen, vnd anzuklagen.

77. Der General Synodus soll ausgeschreben, vnd gehalten werden den negsten lentzen, doch im fahll sich die Engellendische kirchen erkleren wurden, das sie auch einige person darzu abfertigen wollen, oder kunnen, ob schon nicht alle darin verwilligen wurden, Wo aber nicht, soll der General Synodus verzogen werden, bis auf negsten lentzen oder Vorsummer des Ihars 73.

78. Das Pfaltzische Quartier ist declarirt, vnd erwelet den General Synodum auszuschreiben, vnd zu beruffen.

79. Diese folgende, vnd ernente Gemeinden iedes Quartiers sind erwhelet, zu welchen man schreiben, vnd beruffen solle.

80. Die Embdische, Weselsche, Colnische, Heidelbergische, Anttorpische, Dornachsche, vnd Alckmarische jn Hollandt. Zu Embden den 13. Octobris Anno 1571. Casparus Heidanus Praeses. Joannes Polyander Scriba.

Von den Quartierten Zusamenkünfften.

81. In den Quartierten Zusamenkünften, soll der dhiener einer predig haben vor der Gemeine, von welcher

Digitized by Google

alle andere mitdhiener ihr vrtheil zugeben, vnd so etwas zu verbesseren anzuzeigen haben, und solches sollen folgentz alle die andere, vnd iede besonders in ihren beykunfften thun vnd halten.

82. Doch noch soll der praeses, so da durch gleichstimmende wahl deren andern Dhiener zum Vorweser verordnet, ordentlig alle, vnd jede fragen, Ob auch die Consistorial beikunfften in ihren kirchen gehalten, Ob die kirchenstraffe getrieben, Ob sie auch streit mit einigen ketzern haben, Ob auch zweiuel in einigen puncten der haubtlehre vorgefallen, Ob der Armen, vnd Schulen fleissige sorge getragen werde, Ob sie auch zur regierungh ihrer gemeine durfftig seien ihrer andern mitgesellen rhatt vnd hulff, vnd von derogleichen vmbstendeu meher.

83. So sich etwan in einiges Quartiers kirchen etwas zutrage, das in ihrem Consistorio nicht verglichen kunte werden, das sol in der Zusamenkunfft deren Quartier decidirt, vnd verurtheilet werden, von welchem man dennoch an den Provincial Synodum appelliren, vnd sich beruffen mag.

84. Es soll aber in den Quartierten beykunfften vorgenhomen, vnd verhandlet werden, was zu den gemeinden eines iedern Quartiers dhienstlig, vnd gehorig.

85. Wen dis also geschehen, soll der Praeses eine, oder zwo fragen von den fürnemesten puncten, so in der religion zwisschen vns vnd den Papisten, oder auch andern streitig proponiren, vnd auff solche weise sich vnder einander zu lehren, vnd zu studiren bewegen.

86. In den beykunfften dero Quartier, so das letzte vor dem Provincial Synodum gehalten, sollen erwehlet werden, welche im nhamen der gemeinen aller Quartier auff den Provincial Synodum abgesandt werden.

87. Es sollen aber aus jedem Quartier abgefertiget, vnd gesandt werden zween, mit eben so viel eltisten, oder Diacken. So das nicht muglich, kan ein Dhiener, mit einem eltisten oder Diacken verordnet werden.

88. Ehe, vnd zuuor man die hauptpuncten, (die den auff dem Provincial Synodo furbracht sollen werden) beschreibt, ist rhattsam erkennet, das man des zuuorn gehaltenen Synodi steten, satzungen, vnd beschlus mit fleis vberlese, damit dasselbe nicht, so einmal auff andern Provincialen, vnd sunderlig auff Generalen Synoden ins gemein eingewilliget verhandlet, vnd beschlossen, wi-

Digitized by Google

derumb in zweibel gezogen, vnd fürgetragen werde, es were den sache, das vber solches, so vorhin determinirt, vnd beschlossen, andere neuwe fundament, vnd vrsachen darüber zu zweibeln eingefallen, vnd vorhanden wehren.

89. Letzlig soll orht, vnd zeit der nechsten Quartierten Zusamenkunfft angestellet, vnd vermeldet, auch Gott Danksagungh, vnd solche durch den Praesidem geschehen vnd beschlossen werden.

Von den Provinzial-Synoden.

90. Welche zu den Provinzial-Synoden abgesant werden, sollen Credentz, vnd ihrer abfertigungh glaubwirdige brieffe, vnd was sie sunsten furzutragen, schrifftlig verfasset mitbringen, vnd soll nichtz schrifftlig vorbracht werden, den was man nicht in den Consistorialischen, vnd Quartierten Zusamenkunfften habe kunnen scheiden, vnd vergleichen, oder sunsten was da angehet alle kirchen einer Provincien ins gemein, auff das die provincialische Synoden mit vnnotigen fragen nicht beschweret, auffgehalten, vnd verzogen werden.

91 Wen sie nu alle versamblet vnd zusamen gekomen, soll der Dhiener desselben ohrtz, oder so derselbe nicht gegenwertig, der negst gewesener Praesident vmb andere neuwe Praesidenten, Beysitzer, vnd Schreiber zuerwehlen zu Gott das gebett thun, vnd verrichten.

92. Und wenn nu der Praesident, Beysitzer, vnd Schreiber erwelet, sol der Praeses das gebeth, so zu der gantzen handlungh dhienlig, vnd accommodirt zu Gott verrichten, vnd ins werck stellen.

93. Dahnach soll er versorgen, das die nhamen deroselben so gegenwertig, beschreben, vnd auch so da ausgebliében verzeichnet werden, auff das sie darnach vrsag ihres ausbleibens geben kunnen, vnd sollen.

94. Deren absendung, oder zeugnusbrieff sol er fordern, auff das sie gelesen werden, wie auch aller instruction vnd befelch schrifftlig verfasset eins nach demandern soll verlesen, vnd furtragen, vnd dero gantzen versamblungh vrtheil, meinungh, vnd suffragia erforschen, vnd samlen, vnd darnach die beste meinungh des mehren, vnd des befuchtesten wolgegrunten theils vorlesen, welche der schreiber also vnderscheidentlig angezogen, vnd verfasset solle haben, auff das solche meinungh durch aller gegenwertiger mitstimmungh gelobt, eingangen, vnd beschlossen kunne, vnd moge werden.

Digitized by Google

95. Erstlich soll gelesen, vnd vnderscheidlig geschreben werden was zu der lehr, darnach was zu der kirchen disciplin gehörig, letzlig was anlanget die particular thaten, vnd sachen.

96. Des Praesidente nampt ist das er einem iedern befehle nach seiner ordnungh zu reden, vnd denen so im reden zu hefftig, zu bitter, oder zu zencklichs sein wurden, so sie sich nicht stillen wellen lassen, zu schwigen gebiete, vnd so das nicht hilffet, das sie aus der versamblungh ausgeschlossen, vnd darnach durch eine gemeine censur aller bruder vorgestellet, heruber gezegen, vnd beschulden werden.

Das Ampt eines Praesidenten endiget sich zugleich mit der handlung eines ieden Synodi, soll aber dem negstfolgenden Provincial Synoden denselben oder einen andern Praesidenten zuerwelen frey stehen.

97. Die Eltisten vnd Diacken so zu dissen Synoden abgefertiget werden, sollen in allen versamblungen vnd seessen gleich mit dem Dhiener ihre stimme, vnd votum haben. Auss den Eltisten aber dero orther, da die zusamenkunfft geschieht, sollen zween seien, welcher stimme platz haben, vnd mitschliessen kan, ob wohl auch die andern Eltisten darbey sein, vnd auch ihre meinungh darzu sagen konnen, vnd mogen.

98. Alle Sees soll der Praesident mit dem gebett anfangen, vnd mit der dancksagungh schliessen.

99. Alle, vnd iede Artickel, alsbalt sie gesetzet, eingangen, vnd schrifftlig verfasset sein, sollen auffs neue gelesen, vnd also von allen eingewilliget, vnd vnderschreben werden, welcher Artickel eine iedere kirche eine besondere abschrifft, vnd Copey, welche davon dem Praesidenten, vnd Schreiber vnderzeichnet werden, forderen solle, darmit iederer kirchen Consistorium, hort, vndt wisse, was verhandlet, vnd beschlossen seie.

100. Mit Consent, vnd verwilligungh des gantzen Provincialischen Synodi soll eine sichere kirche erwehlet werden, welche macht soll haben (doch mit rhatt vnd vrtheil anderer ihres Quartiers kirchen Dhienern) Orht, vnd Zeit des negst zukommenden Provincialischen Synodi anzustellen, vnd auszuschreiben.

101. Vnd diesser kirchen, soll bey zeiten, alles was in andern kirchen beschwerlig furfelt, oder was in den Consistoriis, vnd Quartirten kirchen zusammenkunfften

Digitized by Google

nicht gescheiden, vnd vertragen kan werden, oder auch sunsten schwer, vnd zu der gantzen Provincien gehorig, fleissig beschreiben, vnd vberschickt werden.

102. Disse kirche soll auch ohrt vnd zeit, zu dem negsten Provincial Synodo angestellet, den andern kirchen drey Monat zuuor auffschreiben, vnd anzeigen.

103. Mit gleichem fleiss soll auch disse kirche aller ihrer zugestelter handlungen, puncten, vnd articuln den andern kirchen ein exemplar, oder Copey vberschicken, daruber eine iedere kirche bey zeiten zubedenken, vnd ihre meinungh vnd vrtheil in den Quartierten zusammenkunfften furzubringen hat, auff das dieselbe, so in nhamen ihrer Quartier abgesant werden, nichtz den was durch alle kirchen des Quartiers wol vorbedacht, examinirt, vnd erwogen ist, an die bhan zu pringen, vnd fursutragen haben.

104. Damit aber die kirche, welcher aufferlacht den nechstfolgenden Synodum Provincialem an zeit, vnd ohrt anzusetzen, vnd aufzuschreiben, nicht mit der manigfaltigkeit des schreibers zu der gantzen Provincien vnd denselben Quartierten kirchen vber pilligkeit beschweret werde, soll eine sichere kirche in iederer Provincien ernennet werden, zu welcher man schreibe, auff das dieselbe alles, dessen sie also schrifftlig bericht, anderen ihres Quartiers mitkirchen dhienern gnugsamen bericht, vnd meldungh thue, damit sie solcher vielfaltiger arbeit enthoben, vnd befreyet sein konne.

105. Dieselbe so von den Quartierten kirchen hingesandt werden, sollen auff eines iedern Quartiers vnkosten auss vnd darbey seien.

106. Wen nu des Synodi sachen beschlossen, vnd verhandelt sollen das Nachtmal mit einander halten die Dhiener, die Eltisten, so zum Synodo abgefertiget gewesen, vnd die kirche des orhtz, da der Synodus gehalten soll werden, so es anders deroselben kirchen gelegenheit, vnd vmbstende zulassen, vnd ertragen.

107. Dero kirchen, da den der lesttzte Synodus gehalten soll dis zu versorgen obliegen, das sie die Acten, geschicht, oder beschluss, so auff dem lesttzten verlauffenem Synodo abgeredt, vnd beschlossen, auff negsten zukunfftigen aufgeschrebenen Synodum selbst bringen, oder aber mit sicherer pottschafft vberschicken wisse, vnd wollet

Digitized by Google

Von den Generalen Synoden.

108. Alle diese stück, wie obgemelt, sollen auch in den Generalen Synoden observirt, vnd gehalten werden, Aber dis sunderlig zu mercken, das die Dhiener samt den Eltisten nicht von den Quartieren, sondern von dero gantzen prouincien mit gnugsamen glaubwirdigen Credentz, vnd zeugnusbrieffen erwelet, vnd gesant sollen werden, was die lehre, kirchen disciplin, vnd particuliere sachen anlanget furzutragen, vnd auszufüren, welche dingen nicht haben in den Provincial-Synoden resoluirt, vnd ausgefuret noch hingelecht konnen werden, vnd beuorab was da antrifft alle kirchen ins gemein, dasselbe soll woll vnd fleissig examinirt, vnd erwogen werden.

Nro. XXVIII. Schlüsse der Classen-Convente zu Wesel 1575 — 1582.

(Zum §. 11. Anm. 26.)

1. Auf die Frage der Brüder von Rees, ob man sich bei Begräbnissen einfinden dürfe, bei denen ein Kreuz vorgetragen u. a. Superstitien vermengt werden, ist geantwortet, man soll auch allen Schein des Quaets nach Pauli Lehre meiden. (10. Octbr. 1575.)

2. Wegen der Frage, ob man den Kranken allein das Nachtmal reichen dürfe, soll man bei der allg. Synode Rath holen, die am 1. Juni 1578 zu Dordrecht gehalten werden wird. (14. April 1578.)

3. Bei den Mahlzeiten nach der Taufe soll man sich aller Superstitien enthalten. (eod.)

4. Ob man sich dürfe lassen abconterfeien? — Man soll dem folgen, was das Consistorium von Wesel darüber beschlossen. (was?) (29. April 1579.)

5. Die von Hörstgen fragen, ob man von Mönchen Almosen empfangen könne? Resp. ja. (eod.)

6. Man soll keine Kinder zur Taufe anhehmen ohne Beisein des Vaters. (6. Octbr. 1579.)

7. Jeder soll seine Gemeine und Brüder warnen vor etliche Buchelger, so heimlich verkauft oder in Strassen und Häuser geworfen werden und solche Druckerei helfen verhindern. (eod.)

8. Die Consistorien sollen sich der Dordrechter Synode gemäss alle Woche oder 14 Tage versammeln. (eod.)

Digitized by Google

9. Kinder und Ungläubige darf man nicht zu Taufzeugen nehmen. (eod.)

10. Es ist fürgefallen, als Leut in der Gemein weren, die ausgeheischen weren und also blieben bei ein wohnen und nit eingesegnet weren, noch sich nit einsegnen wolten lassen. Ob sie auch in der Gemein zum Nachtmal zugelassen werden? ist geantwortet, nein. — Von den Pfaffen darf man sich ausheischen lassen, wenn die Obrigkeit sonst die Kinder nicht für ehelich hält. Denn das Ausheischen ist eine Ordnung der Obrigkeit. man muss sich aber nit von den Pfaffen lassen einsegnen. (eod.)

11. Wegen der Bestellung der Diaconissen soll man nach Pauli Vorschrift verfahren. Man kann Wittwen, 4—5 J. unter 60 J. dazu nehmen. (12. April 1580.)

12. Bei den durch einen lutherischen Prediger zu verrichtenden Taufen soll man nicht stehn, wenn er sich nicht des Exorcismi enthalten will. (eod.)

13. Auf die Frage Andreä Pellionis, Ministri zu Hörstgen, ob ein Mann, dessen Frau eine Ehebrecherin ist, eine andere Frau nehmen möge, ist beschlossen, dass wenn der Mann die Frau vor gehührlicher Obrigkeit des Ehebruchs überzeugt, überwunden und durch eine gerichtl. Sentenz loss erkannt, dass er alsdann, die Ehebrecherin werde gestrafft oder nicht, eine andere Frau nehmen möge. (4. Octbr 1580.)

14. Auf die Frage des Aeltesten von Orsoy, ob es geurlaubt sei, in den nächstliegenden reform. Kirchen zu communiciren, welche nicht dieser Classe übereinstimmen in Lehre und Disciplin, ist geantwortet, ja. (eod.)

15. Der Kirchendiener von Wesel fragt: ob wohl ein rechtgläubiger Christ möge in abgöttische papistische Kirchen, die Zeit, wenn sie die Exercitia ihrer Religion mit haben, gehen, sein Gebet da zu thun oder nicht? Ob die Diener des Worts einen solchen vom Abendmahl abweisen dürfen? Ob die Diener des Worts die, so von fern kommen und unbekannt sind und sich zum Abendmahl begeben wollen, deshalb befragen dürfen? (Antwort fehlt.) (eod.)

16. Wegen der Communion soll es jeder Diener nach seiner Discretion halten; die Frage soll aber an die General-Synode geschickt werden. (4. April 1581.) *)

*) Nach einer Notiz des folg. Convents hat darauf die Syn. zu Middelburg 1581. Art 78. entschieden.

Digitized by Google

17. Wegen der Gevatter soll man sich nach den Particular-Quästionen der Dordr. Synode halten. (eod.)

18. In Nothfällen kann man auch solche zu Aeltsten wählen, die nicht lesen und schreiben können. (eod.)

19. Auf die Frage Pascasii Aquensis, ob ein Gläubiger sich mit einer Ungläubigen verheirathen möge, ist geantwortet, nein. (10. Octbr. 1581.)

20. Die Ehe mit der verstorbnen Frauen Schwester ist nicht erlaubt. (eod.)

21. Auf Angaben von Joh. van Hauenbeck ist beschlossen, dass die, so von den umliegenden Städten kommen und begehren in die offenbare Gemeinde zum Nachtmahl des Herrn zu gehen, die durch Schwachheit und der heimlichen Gemeinde noch nit unterworfen, auch noch keine Gemeinschaft haben mit dem Pabstthum und in ihrem Handel aufrichtig und fromm sind, die sollen zum Nachtmahl gelassen werden, doch mit vorgehender fleissiger Vermahnung, dass sie ihre Schwachheit verlassen wollen und sich fortan zur heiml. Gem. zu geben. (24. April 1582.)

22. Es sind die Predicanten von den Predicanten der heiml. Gemeinde gebeten, dass sie niemand zum Nachtmahl zulassen wollen, es sei denn, dass sie von ihnen gute Zeugniss mitbringen. (eod.)

Auf die Frage der Brüder von Alpen, ob eine christl. Obrigkeit, die sich der christl. Disciplin unterworfen hat, mit guter Conscientien Juden in ihren Gebieten leiden kann, ist geantwortet, nein. (eod.)

24. Auf die Frage der Brüder von Berck, wie man sich mit einer Frau halten soll, die im Pabstthum zu Kindertauf gestanden hat und ihren Fehl oder Sünde vor der Gemeine nit bekennen will. Antw. dass man sie darzu halten soll, weil sie öffentlich gesündigt und die Gem. geärgert hat, dass sie öffentlich Buss thun soll und dass man auch Wellichum bitten soll, dass er sie unterrichte, weil dass sie solches zu thun schuldig sey. (eod.)

Nro. XXIX. Alte Kirchenordnung von Wesel. (16. Jahrh.)

(Zum §. 11. Anm. 28.)

Tot wettelick gebruyck der Christlicker diser vnd der vtlandischer Kerken binnen Wesel, bestaet in veer Doelen van de Diensten, Sacramenten, Versamelingen en Straffen.

Digitized by Google

Van de Diensten der Eltisten. Van de Dienst der Diaken, wye de gehalden en geplegt sal werden. Van het vtspenden der Almissen. Van den Vorradt von kledern, lynen vn wollen vom branten korn vn van vtspenden derselven. Ferma der beuestigung der Eltisten vn Diaken. Van de eitung tot den Eltisten.

Van de Sacramenten. Van de tzt des Nachtmals, wat vor in en na denselvigen geschien mude. Van de Scholen wye die gestalt un onderhalden sullen werden. Van de begrefnissen.

Van de Versamelingen. Van de Classische bykomsten. Van der attestaten breuen.

Nro. XXX. Kirchen-Disciplinarordnung. Wesel im Juli 1602.

(Zum §. 11. Anm. 28. a.)

Disciplin d. i. Ordnung in den Kirchen muss man halten. Dazu sind Elteste und Diaconen nöthig.

Die Eltesten sollen 1) den Predigern die Gemeine J. Chr. regieren helfen. 2) Dazu sind wohl qualificirte Personen zu wählen. 3) Sie sind zu nehmen theils aus den Rathspersonen, theils aus den Gemeinsfreunden, theils aus der andern Bürgerschaft*). 4) Ihr Amt ist zu sorgen, dass die Lehre nicht verfälscht werde, dass kein Aergerniss eingreife, keine Spaltungen entstehen, dass sie mit den Predigern zusammen die hartnäckigen in den Bann thun und die so rechte Busse thun wieder annehmen, in summa Alles, was wider Gottes Ehre und Wort ist, abschaffen und der Kirche Besserung befördern**).

Diaconia beruht auf fleissiger Verpflegung und Wartung der Armen. Dazu sind 1) zu wählen erbare Männer von Gemeinsleuten und Bürgern. 2) Sie sollen einheimische und fremde Arme verpflegen, in Gemeinschaft mit dem Provisor, zugleich auch für gute Disciplin bei den

---

*) Nach der Verordn. v. 20. Febr. 1612 sollen jährlich Montag nach Oculi an Stelle der abgehenden Eltesten je 2 aus dem Rath, den Gemeinsfreunden und Bürgern gewählt werden.

**) Die V. v. 1612 bestimmt bes., dass sie bei Administration des h. Abendmals sich an einen gewissen Ort setzen sollen. Es sollen auch zwei Elteste neben einem Prediger dem Examen beiwohnen, das mit den neuen Communicanten zu halten ist in der grossen Kirche auf Gudestag, in der Matena Freitags nach der Predigt.

Digitized by Google

Armen und deren Kinder sorgen, die Armenhäuser visitiren. 3) Die Einkünfte der Armen und andere Mittel sammeln, jeder in seinem Viertel und jährlich dem Rathe oder den Angeordneten aus dem Rathe in der Gemeine vom Consistorio und Kirchenrath Rechnung thun. 4) Fremde Bettler sind ohne Consens des Raths nicht anzunehmen.

Von Kühr und Erwehlung der Personen zu diesen Aemtern dienlich. 1) Die Kühr sol bei der Obrigkeit, Predigern und Gemeinsleuten stehen. 2) Aus jedem Quartier sind, nachdem es gross ist, 2, 3 oder 4 zu wählen. 3) Die Kühr ist mit Gebet anzufangen und zu beschliessen. 4) Am nächsten Montag nach gehaltener Rathskühr. 5) Die Gewählten sind 2 oder 3 Sonntage abzukündigen, ob jemand auf sie zu sprechen hätte. 6) Dann sind sie mit Auflegung der Hände und Gebet zu bestätigen. 7) Ein Diener des Worts hat sie zur Treue im Amt zu verpflichten. 8) Bei der Wahl sind von den Versammelten gewisse Personen zu benennen. Die Kirchendiener sollen dann die vota colligiren und die, so die meisten Stimmen haben, sind für erwählet nnd berufen anzunehmen.

Von Zusammen- oder Beykumsten der Eltesten und Diaconen.

Die Beykumsten sollen das ganze Jahr Sonntags oder Montags zu 1 Uhr in der Stadt- oder Matenaischen Kirchen gehalten werden*). Ob zwey- oder einerlei Zusammenkunft zu halten, ist zu bedenken. Sie werden mit Gebet angefangen und beschlossen. Wer zu spät kommt oder ohne rechte Ursach ausbleibt wird nach Satzung des Presbyterii gestraft werden. In dem Conventu soll allzeit einer aus den Kirchendienern von viertel zu viertel Jahren präsidiren, da das Gebet thun und Umfrage halten. Auch sollen dazu 2 oder 1 wenigstens erscheinen, die des Raths sind, damit die Sache mehr Ansehens hat, auch nicht Sachen, die impertinentes sind und darin nicht gehören, getrieben werden. Keine Sachen, die vor weltliche Gerichte gehören, sind darin zu handeln. Die Eltesten sollen aus ihrem Mittel einen Buchhalter erwählen, der die Acta protocollire. Der Präses, oder in seinem Abwesen einer aus dem Rath oder den Eltesten soll umfra-

*) Die V. v. 1612 verfügt die wöchentliche Versammlung am Montag in der grossen Kirche.

Digitized by Google

gen, ob das, was von Eltesten und Diaconen zu verrichten ist anbefohlen worden, auch verrichtet sey und dann soll weitere Umfrage unter den Eltesten und Diaconen geschehen. Von keinen fremden Sachen, sondern allein von den, so gehandelt wird, soll jemand sprechen, geschichts aber, soll er gebrüchtet werden. Eben so, wer von einer Sache, so in conventu gehandelet wird, auf Befragen nicht Antwort zu geben weiss, darum dass er kein Aufmerken gehabt. Was in conventu beschlossen, darf niemand ausbreiten. Vor die Eltesten soll keiner vorgefordert werden, ohne einhelligen Consens des grössten Theils. Wer vorbeschieden wird muss zuvor zu unterschiedenen mahlen ermahnet sein. Im strafen und ermahnen sollen die Eltesten mit Vernunft und sanftmüthigem Geist handeln. Wer auf der Eltesten Vermahnung nichts giebt, soll dem Rath zur Animadversion vorgebracht werden. So jemand mit falscher Lehr eingenommen ist, sollen die Eltesten einen ministrum der Kirche neben 2 oder 3 von ihnen zu ihm abfertigen, um ihn zu ermahnen und zu überweisen. Ist er hartnäckig, so soll man ihm ein halbes oder ganzes Jahr zu bedenken Frist geben und inzwischen ermahnen. Bleibt er halsstarrig, so wird er eine Zeit lang vom h. Mahl suspendirt und bekehrt er sich nun nicht, so soll man ihn in den Bann thun und den Rath, als gegen einen ungehorsamen, um gebührliches Einsehen ermahnen. Geht ein gemeines Gerücht von grober Sünde, sollen die Eltesten nachforschen und dem Conventui anzeigen. Keine fliegende Rede, daran man keinen Grund hat, soll aber von den Eltesten angenommen werden. Ist von den versammelten Eltesten etwas in der Kirche anzurichten oder abzuschaffen für nöthig erkannt, so soll es nicht ins Werk gesetzt werden, es sei denn von E. E. Rath bewilligt. Der Provisor und die Diaconi sollen auch alle Zeit ermahnet werden, für den Winter Holz, Lacken, Leinwand zu Vorsorge der Armen in Vorrath zu verschaffen.

Dies ist die Ordnung dieser Gemeine der uralten Stadt Niederwesel, von den Kirchendienern zusammengetragen.

Digitized by Google

Nro. XXXI. Ringenberger Kirchen-Ordnung. (16. Jahrh.)

(Zum § 11. Anm. 29.)

Von der christlichen Lehr und Predig. (— die Prediger sollen sich immer vff die Stück des Catechismi zeigen vnd conferiren, als vff die Articel des christl. Glaubens, zehn Gebott, Vatter vnser vnd heil. Sacramenten. — Auch sollen die Kirchendiener kein Buch nach ihrem eignen Wohlgefallen vnd Gutdunken aus der H. Schrifft zu erklehren führnemen ohn Rath oder Vorwissen Irer Collegen oder Mittarbeitern, welche dan ein Auffsehens haben sollen, das die Bücher des N. T... ahn den Sonntagen fürnehmlich fahrgedragen vnd erklehret werden, welche Erklehrung nitt vber ein stundt weren soll.)

Eingangk zu der predig vnd von dem Kirchengebett. (Auff das die gemein sich nitt vber dem langwürigen vnd vilfeldigen singen, lesen vnd predigen fur der ordentl. predig beklage, soll nur ein Psalm von der gantzen gemein in gemeiner sprach gesungen werden vnd darnach die predig anfangen. An Sonn- vnd Feiertagen vnd an Bettagen soll ein bestimmtes Gebett vurgesprochen werden (Gnad, Fried u. s. w.). Dann Vnser Vatter. Ahm End der predigh, ehe das gemein gebet gethan wurdt, so der Diener etwas hatt, das er der gemein anzeigh oder dauon sie soll ermanet werden, das soll er erklehren, dann also sprechen: Liebe Christen vnd Freund etc.; darauf den Glaubigen die Vergebung der sünden vnd vnbusfertigen das Vrtheil Gottes mit diesen oder dergl. Worten verkundigen: Nun höret etc., dann das gemein Gebett vur allerley noth der gantzen Christenheit also anfagen: Allmechtiger Gott etc. Vnser Vatter. — Ich glaub jn Gott Vatter. — Nach diessem Gebet, so Kindter zu tauffen oder das Nachtmal auszutheilen oder die Ehe einzusegnen soll solches ehe der Psalm von der gantzen Gemeine gesungen wurdt verricht werden, die Diener aber sollen das Volk ermahnen, das sie solchen actionibus, die weil die zum auswendigen Gottesdienst gehören, beywohnen. Letzlich soll der Diener den segen sprechen. Ahn allen Sonntagen nachmittag soll Catechismus gehalten und dann gebetet werden: Allmechtiger etc. Vnser Vatter. An den Werktagen jn der wochen sollen jn einer jedlichen stadt zwei predigten gehalten werden, am Mittwoch vnd

Digitized by Google

Freytag (mit bestimmten Gebeten). Es ist vnuonnöten das an Bettagen die teutsche Letaney, wie bis anher gesungen oder gelesen werdte).

Vom heilichem Tauff. (Die Kindter sollen getaufft werden. Es sollen aber nitt wie bisher in vielen Euangelischen vnd Pabstschen Kirchen breuchlich die Hebammen oder weise Mutter oder andere personen jm Fall der Noth oder ausserhalb derselben, sondern nur die Kirchendiener tauffen (Matth 20.) vndt souil die Kindter so ohne Verachtung des Tauffs sterben anlangt, da wissen alle verstendigen, das die nit als verdampte . . zu halten seindt. Die Tauff soll nimmermehr ohne Christliche Versamblungh vnd Lehr bedienet werten. — Der Vatter soll den Diener zuuor vmb den Tauff ansprechen ... vnd sollen die Eltern fleissig ermahnt werden, das sie keine Geuatter beruffen, die nitt der Religion zugethan oder eines erbaren Lebens seindt . . Solche Zeuchen sind mit nichten bei dem Tauff zuzulassen. — der Vatter selbst soll sich zum Tauff verfugen — der Nahme des Kinds, des Vatters, der Mutter vnd Geuattern soll ordentlich jn ein besundter Buch, so bey einer jeden Kirchen dazu gemagt soll werdten, eingeschrieben werden — Form zu tauffen — Gebet: Vnser Vatter. Ich glaub jn Gott etc. — Fragen — Danksagung — die bishero gebrauchte aberglaubische Ceremonien vnd furnemblich die Exorcismi, die keinen Grund jn Gottes Wort haben, sollen abgeschafft werden).

Von der Vorbereitung zum h. Abentmal. (In Stetten vnd Dorffern ist das Nachtmal wenigstens jm Jar viermal zu halten und niemand soll sich des enthalten, es sei denn Krankheit halber oder andrer Noth. — Die zum erstenmal zum Tisch des Herrn gehen, sollen offentlich vor der Gemeine Bekenntnuss thun. Am Sambstag soll die Vorbereitung geschehn).

Was am Tag des Nachtmals gescheben soll. (Nach der Predigt soll der Diener die Gemeine vermanen und dann das Nachtmal halten, dabei jedem das Brodt des Herrn brechen und den Kelch reichen).

Von den Almosen Pflegerenn. (Die Diener sollen fleissig zu Almüssen vermanen. In allen Stetten und Dörfern sollen fromme Männer, die man Diaconos oder Almüsenpfleger nennt, erwählt werden, die das Almüsen vnder der Predigt und sonst sammeln vnd ausgeben, vnd zu gelegener Zeit Rechnung thun. Die Pfleger sollen mit

Digitized by Google

Willen und Wissen der Gemein beröffen vnd von ihr bestätigt werden).

Von der Christl. Straff. (Was auch unuerstendige Leut dazu sagen, die verfallen vnterlassen vnd doch der Kirche nothwendige vnd heilsame Ordnung vnd Uebung der Disciplin soll wieder jn jhren rechten Gebrauch gebracht werden, dan wie das politisch Haus vnd Krigs-Regiment nitt bestehen kann ohne gewisse Straffe vnd Ordnung, also kann auch die Kirch, Gottes Haus (1. Tim. 3. Hebr. 3) ohne Straff, wie die Erfahrung lehrt, jn gutter Ordnung nitt gehalten werden. Die Kirchen Disciplin wird ausdrücklich beuolhen. Matth. 18. Die Form begreifft jn sich die gradus admonitionum, welche gleich als medicamenta lenitora seindt Der Hauptzweckh ist zweierley. Der erst vnd principalis finis ist, das das Reich Christi in seiner Junger Hertzen, sonderlich bei den Schwachen erhalten vnd gefordtertt werde, der ander finis trifft ahn das gantze Corpus ecclesiae, das nitt der gantze Herdt angesteckt werde. (s. Vers 12. 14. 16. 17. 1. Cor. 8, 6. u. a. O.). Die Verheischung stehet V. 18. 19. vnd vnterscheidet klerlich diese Ordnung vom Ampt der Oberkeytt, deren bindten vnd lösen hocher nitt, dan das Reich dieser Weldt sich erstreckt, sollen derowegen beide Regiment wohl vnterschidten werden vnd ihre eines der anderen durch seine eigne besondre Mittel die Hand biedhen. (s. auch 1. Cor. 5. 2. Cor. 2. 10 u. 13. 2. Thess. 3. Tim. 1 u. 2. Tim. 4.) Das diese Disciplin schon der alten Israelit. Kirchen beuolhen ist zu sehen aus den Büchern Mosis vnd der Propheten. Levit. 7. 22. Num. 9. Levit. 10. Ezech. 10. aus welchen dan genucksam erscheint, das die Christl. Straff oder Excommunication von Gott selbst sey eingesetzt. Damit man aber nit jn einem Missbrauch, wie jm Pabstumb gerathe, soll man woll Acht haben erstlich das das Ausschliessen bey der gantzen Christl. Gemein sei nach Matth. 17. u. 1. Cor. 5. daneben das gottselige Menner, seniores oder Eltiste, erwählet werden, die neben den Kirchendienern ein Auffsehen auf die Gemeine haben vnd helfen regiren. Zum Letzsten müssen die Kirchendiener sich selbst dieser Straff vnterwerffen, wie Christus Joh. 8., Petrus Galat. 2.

Vom Catechismo. (In allen Kirchen soll er gelehrt werden, an Sonntagen Nachmittags).

Digitized by Google

Ordnung der Ehe-Einleitung. (Zum ersten sollen die sich ehelich verpflichtet haben mitt ettlichen Zeugen zum Pastor kommen, damit er sich moge erkundigen, ob die Ehe rechtmessig vnd zuuor die Mangel gebessert werden. Zum andern soll die Verkundigung der newen Eheleut 3mal auf 3 Sonntagen nageinander bei der Gemeine offentlich geschehen. Zum dritten sollen die, so sich ehelich versprochen, jre Ehe in der Kirche vur der Gemeine bestetigen vnd heiligen lassen. Zum vierten soll keine Ehe bestettigt werden, dan ahn den Tagen, da man gewontlich Predigt hält. Es sollen auch die Nhamen der Ehe leuth vnd Zeugen jn ein besondter Buch eingeschrieben werden. — Anrede. Ringwechsel. Gebet).

Ordnung der Feiertagen. (An ihnen sollen sich die Christen von auswendiger Arbeitt enthaldten vnd desto fleissiger Gottes Wort hören, die Sacramente brauchen, nicht zu Follerey vnd Leichtfertigkeit sich begeben. Ausser dem Sonntag sollen gefeiert werden: der Christag sampt den negsten Tagen hernach, Jarstag oder erste Tag jm Jar, Ostertag sampt dem negsten, die Himmelfart Christi, Pfingstag sampt folg. Montag, die andern, so man bisher gehalten, sollen abgeschafft werden).

Von den Synodis. (Die Diener der Kirche sollen nach altem Gebrauch jn einer jedern Graff- oder Herrschaft viermal jm Jar, als am ersten Godestag nach dem newen Jarstag, Ostern, Pfingsten vnd Remigij oder im Fall der Noth offter vnd zu andern Zeiten ahn einem gelegenen ortt bey einander kommen, das sie sich mit predigen vben vnd das die Lehr Christi desto weniger mit Irtumb vermischt vnd die Diener sampt der gantzen Gemeine jn gutter Ordnungh, Zucht vnd Disciplin gehaltten werdten. Derhalben jn Synodo alle Diener einer jeden Kirchen mit einem Eltesten oder Diacono oder erbaren frommen Mann erscheinen sollen, auf das man sich fleissig vnd eigentlich vmb der Diener Lehre Leben vnd Wandell vnd dem Standt der gantzen Kirchen verkundigen moge. Zum ersten soll der Diener Nahmen jn ein besunder Buch, darin man die Acta des Synodi referiren soll, geschrieben werdten, aus welchen einer nach der geschriebenen Ordnung ein kurtz Predig thun soll, von welcher darnach die andern, in dessen Abwesen, urtheilen. Nach der Predig soll der Diener des Ortz der Versamlungh jn Anfangk der ersten Versamlungh das Gebett thun, fol-

Digitized by Google

gends der im negsten Synodo praesidirt hatt. Dan soll das Urtheil von der Predigt furbracht werden. Zum andern soll man ad censuram morum kommen. Der Präses soll im Anfang der Censur die Diener vermahnen, das ein jder ohne Zorn, Bitterkeytt oder andre fleischl. Affecten, was jme von andern bewust, darin sie strefflich ahnzeigen. Darnach soll der Präses ausgehen, vnd soll einer dem Präsidi, wenn er wieder eingeruffen, was seinethalben beschlossen, ansagen, welche Ordnung mit den andern auch allso soll gehaltten werdten. Da aber notoria facinora fuhrfielen, dieselbige sollen der Oberkeitt ahngegeben werden. Zum dritten soll der Präses einen jeden Diener fragen, ob die Consistorialen Beikombsten jn jren Kirchen gehalten, disciplina eccl. getrieben werde, ob sie einen Streit mit Ketzern oder Zweifel ahn einigen Hauptpunkten der Lehr haben, die Armen versorgt, die Schulen vnderhalten werden, ob sie der Regierung ihrer Kirchen, auch dero Diener Rath vnd Beystandt von nothen haben u. dergl. m. Zum letzten soll der Ort des kunfftigen Synodi ernennt werden und der Präses Danksagung und Gebet thun.)

Von Besuchung der Krancken. — Gebet bey den Krancken, bey den Sterbenten. — Von Besuchung der Gefangenen. — Von der Begrebnus.

Nro. XXXII. Ahnordnung der Classischen Versamblung zu Wesel d. 1. Septbr. 1603.

(Zum §. II. Anm 30.)

1. Dass man zum wenigsten in einem jeglichen Jahre einen Classicum Conventum solle anstellen, und dass denselben die Brüder des Orts, dahin er verleget, einen Monat zuvor, sollen ausschreiben.

2. Dass in Ausschreibung des Classici Conventus solle angezeigt werden, wo die ankommende Brüder sollen einkehren.

3. Dass die von ihren Gemeinden abgefertigte Brüder alda einkehren, bei welchen sie verschrieben, und dergestalt sich gebrauchen, es sei dann, dass solches Verwandschaft verhindere.

4. Dass wenn die Brüder nun zusammenkommen seien, derjenige, welcher in nächst gehaltenem Synodo Praeses gewesen, oder aber in dessen Abwesen der Minister des

Digitized by Google

Orts, da der Conventus gehalten wird, eine Danksagung thun an die gegenwärtige Brüder, dass sie sein erscheinen, und dass auch der nächstmal gewesene Schreiber die Namen verzeichne.

5. Dass aus den verzeichneten Personen durch die Stimmen Praeses, Assessor und Scriba erwählet werden.

6. Dass der erwählte Praeses das Gebet spreche, so auf diese Versammlung gerichtet.

7. Dass derselbe Praeses darnach umfrage, ob der berufenen Kirchen abgefertigte Brüder alle beisammen, und dass die Kirche, die sich absentirt um 4 Rthlr. gestrafft werde, welches Geld für die Armen zu sammlen.

8. Dass der Praeses alsdann die Credenzbriefe abfordere, in welchen soll verfasset sein was ein jeglicher in seiner Gemeine Namen anzugeben. Darin nichts soll vorgegeben werden, denn allein dasjenige, welches in privato Consistorio nicht hat können geschlichtet werden.

9. Dass alsdann der Kirchendiener, dem es in nächst vergangenem Synodo auferlegt, von gewisser Materia eine Predigt thue, über welcher die Censur bei den Brüdern ergehe.

10. Dass man nach gehaltener Predigt zum Werk selbst schreite, und der Praeses am ersten umfrage, ob ein jeglicher in seiner Kirche, was ihm im nächsten Synodo auferlegt verrichtet, und wo solches nicht geschehen, die Strafe nach Discretion des Conventus auferlegt werde.

11. Dass alsdann der Praeses umher frage, wie es stehe in ihren Gemeinen: 1. Ob sie auch fleissig zusammen kommen? 2. Was für Prediger sie haben? 3. Ob sie auch die Disciplin fleissig üben? 4. Wie es bei ihnen mit der Schule stehe? 5. Ob auch einigerlei Ketzerei bei ihnen einreisse? 6. Ob auch ihre Armen wohl versorget werden?

12. Dass darnach die Credenzbriefe besichtigt, und die Instructiones Ecclesiarum stückweise in Erklärung eines nach dem andern verlesen werden.

13. Dass es in Sammlung der Stimmen also gehalten werde: Der Assessor soll die angegebene Quaestiones erklären, und darauf seine Meinung sagen; darnach sollen die andere Brüder durch ihr Ja oder Nein, Zeit zu gewinnen darauf antworten, und endlich soll der Praeses ausdrücklich sagen und setzen was zu thun sei.

Digitized by Google

14. Dass wenn also alle Credenzbriefe verlesen, und alle Quaestiones genugsam betrachtet und beschlossen, dass dann speciales Quaestiones, so vielleicht einige wären, und die Zeit erleiden könnte, erörtert werden.

15. Dass darnach Censura doctrinae, vitae et morum gehalten werde, und wenn da zwei Gemeinen unter sich streitig, die klagende Parthei znvor allein verhöret werde, darnach die andere, bis sie endlich, nachdem sie beide verhöret zusammen eingelassen werden.

16. Dass nach diesem allen der Scriba, alles was gehandelt, beschlossen und geschrieben, mit heller Stimme allen Brüdern vorlese.

17. Dass die Brüder, nachdem sie alles approbirt haben, ihre Namen mit eigener Hand unterschreiben.

18. Dass einer jeden Gemeine Copei der Händel, so sie besonders durch ihre Gesandten hat lassen vortragen, wie auch desjenigen, welches ihr daneben auferlegt, zugesandt werde.

19. Dass man alsdann ferner einen gewissen Ort und Zeit folgendes Synodi bestimme.

20. Dass endlich, nachdem alles vollkommendlich geschlichtet und verrichtet, eine gemeine Danksagung vom Praeside gesprochen werde.

Nro. XXXIII. Classen-Convent zu Niederwesel. d. 17. Mai 1606.

(Zum §. II. Anm. 31.)

I. Die von Cleeff haben proponirt 1) Ob der Ehestandt in heimlichen Gemeinen solemniziert vnd eingesegnet, richtig, bundigh vnd krefftig soll erkandt werden? Ist geantwortet, in alle wege. 2) Aber da die Frage also restringirt worden, ob nit die Zusammengebungh der Ehelich versprochen, vnd fur der Gemeine abgekundigte Personen könn erbawlicher vnd fuglicher geschehen in den offentlichen christlichen vnd nicht Papistischen Kirchen? Ist geschlossen, das Ja. Doch das vertrawete zukunfftige Eheleutt mitt Zeugnuss, Attestation vnd Qwittbrieff, wie nothwendig vnd breuchlich ist, daselb erscheinen.

1. Dann dardurch wirt vielerlei disputirens bei der weltlicher Papistischer Obrigkeitt verhuttet, als das sie die Kinder solcher Eheleutt nicht vnehlich halten, nach todtlichen abgangs der Ehepersonen eines; das nicht ent-

Digitized by Google

setzzungh der Erbgerechtigkeitten darauf folge; wie dan mit Petri Datheni seligen steeff zu Gent ergangen. Das dardurch auch die heimlichen Gemeinen in gefahr vnd vnruh konnen gerathen.

2. So ist die obgesatzte Fragh schon vor negen Jahr gleichermassen debattirt worden.

3. So ist es wie oben geschlossen nicht allein zu Collen, vnd in anderen vnder den Creutz seufftsenden Versammlungen gehalten, sondern auch bishero in diesen Furstenthumb observiert worden.

II. Ob man den Reichen, welche sich der Disciplin nicht vnterworffen vnd noch forchtsame Nicodemiten oder sunst Politische wankelmutige Christen sind, in ihren Heuseren auf Ihr Ansuchen vnd begeren ihro Kinder soll tauffen? Darauf die Resolution gegeben, wie vor drei Jahr die dritte Fragh erweiset, es sind aber nachfolgende Vrsachen beigebracht worden.

1. Weil solche Leutt bissweilen zu Zeugen bitten vnd rufen über ihre Kinder, welche den heimlichen Gemeinen, vnd sich selbs, weil sie mitten ihm Papstumb vnter den feinden Gottes sitzen, schedlich sein. 2) Weil es bissweilen solche Ampts-Personen, uber welche die heimliche Gemeine keine Jnrisdiction noch Gewalt hatt. 3) Weil auch noch solches in Teutschland bei den von Adel geduldet. 4) Weil noch Gott zu danken, dass es an Fursten vnd Herrn Höff solche Obedias hatt. 5) Weil Paulus spricht: Ich bin den schwachen worden schwach. Im Fall es aber glieder der Kirchenordnung einverleibet sind, so soll man ihrer Person Qualitaet, nach der guter Quantitaet mit nichten ansehen, vnd derhalben kann ihnen kein besonder Gottesdienst angerichtet werden. —

Nro. XXXIV. Classen-Convent zu Nieder-Wesel d. 10. Juni 1609.

(Zum §. II. Anm. 31.)

1. Die von Cleue thuen fragen, ob ein Diener vor die Gemeine aufkundigen mach die nahmen derjenigen daruon die eine Person vngedauft ist, vnd die aufkundigung bereit zuuor ergangen, ob man damit soll fortfahren vnd die einsegnung oder copulation thuen, der vngetauffte sei getauft lat sich taufen oder nicht, oder aber ob man die

Digitized by Google

Persoen erst taufen soll, ehe man die einsegnung thue Resp. So man weiss zuvohr dass die eine Persoen vngetauft sei, so sal men die erkundigung nicht doen, want sie gehöret vnter vnse Kercke nicht, dan die einsetzunge der gemeine vnd Kirchenordenung sol richtig zugahn, vnd nicht dass erste zuletzt setzen, besonder alless zu stifftung vnd Pflantzung der Kirchen, mit der allgemeinen regel Pauli 1. Corint. 14, 12. 24. Daruber dann der Diener mit Fleiss zuuor erst sol fragen vber bekenntniss ihrens glaubens, vnd also ein Christ sich zu halden flitich ermahnen. So ess dann gebuert das die proclamationes 1 oder 2 mahl sein gethaen, so sal man die nicht auffhalten, dadurch die proclamationes eins Dehl politici vsus sein, auff dat men den geloeuigen nicht entwerffe, auch andere Personen nicht ganz abschrecke, auf dass sie nicht zu vnkeuschheit vnd vnbeharliche beycoembsten occasion kriegen, entlich jhnen an Gott auch kindern keinen schaden thue, Jedoch mit dieser caution dass men sie erst flitiglich vermahnt, Gott in sein gebotten gehorsam tho sein, vnd noch lassen zu tauffen, mit apentlicher protestation offentlich vor die gemeine, dat solches nicht geschehe, alss dat man damit alle vnordenungh willenss lasse einreissen.

2. Wannehr dan ihnen von der Kerken dar sie wönhafftig sein, die einsegnung geweigert wurde, sie die gemeine vorbei gahen vnd ihre copulation mit vnd bei andere gemeine auff der Papistischen attestation vnd dieselbige ihr moegen einsegenen, ob die dann nicht behörden der Christlichen gemeinen Attestation abzuforderen, oder ob die Papistische attestation den reformirten genuech sol wesen? Resp. Der Diener eius loci sol anderen Kirchendienern solches anzeygen, aber dieweil menss nicht weten kann, wannehr sie fortfahren willen, vnd sich von der plaetze enthalten wohin geschriuen machte sein, so sollen die Diener ihnen ahn andere Plaetzen solches nicht tholaten, dan ess zu der gemeinen vorordel vnd verachtinge sol gedeyen besonder ieder diener sie vnderrichten dat sie zu keiner anderer gemeine sollen gahen, vnd eingesegenet werden, ess sei dann dat sie eine getuechniss von ihrer gemeine bringen, sonder ansehen einige Papistische attestation, also auch die ienigen welche vmbss wolstahent vnterweilen zum gehoer kommen, inss gehoer von der gemeine begeuen, sollen nicht auffgekundiget werden, sondern

Digitized by Google

ernstlich vorgahende vermähnen, vmb Ihnen zur gemeine Gottes zu begeben.

3. Von wegen des Namen Jesus, fragen die von Xanten, ob man alle Zeit, wenn man diesen Namen gebrauchet oder in dem predigen das Wort höret nennen, den Hut gehöret abzuthun oder die Knie zu beugen? R. 1. Es ist nichts, denn eine Papistische Superstition uud eine Abgötterei, als ob eine besondere Kraft in den fünf Lettern und zwei Silben gelegen wäre. 2. So müssen wir die Ehre Gottes nicht dem einigen Namen, sondern der Person zuschreiben, nach jedes Bekenntniss; aber dass die Papisten die Ehre dem Namen thun, und nicht der Person, ist mehr dann beweislich aus ihrem Gebrauch, dann sie thun solche Ehre, als sie hören den Namen Jesus in solchen Buchstaben nicht im Wort Seligmacher, welches doch ein Ding ist, auch nicht wenn man sagt Gottes Sohn Christus, welches doch dieselbe Person ist. 3. Und in den Plätzen, dass Paulus den Namen Jesus nennet, so nennet der Prophet den Namen Jehova Esai: 43. 23. Doch eben wohl den Namen Gottes des Vaters, Gottes des Heiligen Geistes hören nennen und thun das nicht, und nach der rechten Meinung Pauli ist Christo die oberste Ehre zugetragen, die nicht so sehr in einem Hut zu lichten, als in die Anrufung und Unterwerfung ist gelegen; warum? Die weil die Kniebeugung ein Zeichen ist, so wird das Zeichen vor die Sache selbst gebraucht, also auch in der Historie vom Elias saget Gott, dass er sich noch 7000 behalten hat, die ihre Knie vor dem Baal nicht haben gebogen, Reg. 19. 18. Nun die Ehre die Christo zukommet, besteht in diese zwei Stücke: 1. In dem inwendigen Vertrauen, 2. in dem auswendigen Beweiss. Aber der Beweiss muss nicht nach vnser Vernunft, sondern nach Gottes Gebot geschehen. Nun gefällt Gott das auswendige nicht allein, kann so auch nicht gedienet werden, sondern im Geist und in der Wahrheit. Dass sie nun in diesem thun, das eine was andere scheiden, bescheinet wenn sie auch solches beweisen, als sie hören den Namen von Jesus Sirach, neben dem so müssten sie eben (wie sie auch thun) die Knie beugen. So frage ich was für Kniebeugung die Creaturen thun, die im Himmel und unter der Erde sein, ja wie wohl gebraucht wird das Wort beim Namen Jesus, so wird doch da nicht gemeinet die Silbe, sondern die Person, als im Platze Actor.

Digitized by Google

4. 12. so wird dann durch die Anrufung Christus verstanden. Aber nun hat der Diener nicht vor, so oft das Volk zum Gebet zu ermahnen, so oft er den Namen gebraucht, sondern hat vor etwas von ihm zu bezeugen, worin denn ein grosser Unterschied ist, kann deswegen solches nicht bestehen, um so vielmehr, dass leichtlich Aergerniss daraus folgen kann. Denn wenn ein Lutheraner zu den Plätzen käme, da solches geschehe, möchte derselbe meinen, als stünden wir den Papisten zu. Sollen daram die Diener den Gemeinen ernstlich hievon berichten, was solches zu sich hat.

Nro. XXXV. Schlüsse der Bergischen reformirten Synoden. a. 1589 — 1609.

(Zum §. 12. Anm. 41.)

1. Die heil. Sacramente sollen auf Eine Form und Weise bedient werden. (Syn. 1589 §. 1.)

2. Die Taufe soll an öffentl. gewöhnl. Orte auf Sonn- oder ord. Predigttag nach der Predigt, nicht aber in den Häusern ohne erhebl. Ursache verrichtet werden. (1589 §. 2.)

3. Ausser der Ehe gezeugte Kinder sind zu taufen, doch soll der Vater zugegen sein, seine Sünde bekennen und die Schmähung, so er der Gemeine angethan abbitten. (1589 §. 3.)

4. Die Communicanten sollen zuvor untersucht werden, ob sie gute Erkenntniss haben und dabei christlich leben, sonst nicht zugelassen werden (1589 §. 4.)

5. Alle Prediger sollen den Gemeinen Aelteste zuordnen, die ihnen auf gute Zucht und Ordnung sehen helfen. (1589 §. 5. 1600 §. 30.)

6. Die Class.- und Syn.-Mahlzeiten sollen ungefähr für ½ Cöln. Gulden angerechnet, mässig gehalten und nicht über ein Maass Wein für jedes Haupt aufgetragen werden. (Syn. II. 1589 §. 3. 1597 §. 14.)

7. Auswendige und Unbekannte sollen ohne Schein ihres Glaubens und Lebens nicht z. h. Mahle zugelassen werden (1590 §. 3.)

8. Hochzeitl. Copulationes sollen bei öffentl. Gottesdienst und zu ord. Predigttagen (nicht aber an Sonntagen) angestellt; wäre es ein anderer Werktag darauf die Predigt bestellt und nur aus wichtigen Ursachen privatim vollzogen werden. (1591 §. 1.)

9. Der Vater, so ein Kind zu taufen hat, muss

Digitized by Google

die Taufe beim Prediger selbst begehren, um aller Pflichten erinnert zu werden. (1591 §. 2. 1595 §. 6.)

10. Die Prediger sollen das Vogelschiessen strafen. (1594 §. 2. 1603 §. 2.)

11. Das heutige üppige und unzüchtige Tanzen ist in Gottes Wort allen Christgläubigen verboten. (1594 §. 3.)

12. Nur im äussersten Nothfall, da der ganzen Kirche durch das Verbot der Obrigkeit die Syn. zu besuchen, Unheil und Unruhe erwachsen würde, kann ein Prediger sich ein oder zweimal des Synodi enthalten, soll aber mit seinem Gebet und ganzen Kirchenregiment sich möglichst nach göttl. Wort und des Syn. Constitut. richten. (1594 §. 8.)

13. Das A.- und N.-Testament soll in der Kirche getrieben werden, dieweilen es Ein Buch ist und eins ohn das andere nicht völlig kann verstanden werden. (1594 §. 11.)

14. Die Prediger sollen dahin arbeiten, dass der Sacramente Bedienung in öffentl. Gem. und Versammlung geschehe. (1594 §. 12.)

15. Ob eine Person mit gutem Gewissen noch könne zum h. Abendmal bei den Päbstlichen oder Lutherischen gehen, welcher für sich mit Bewilligung des Kirchendieners (weil sie einen Abscheu an den päbstlichen Hostien hat) Weckbrot gereicht würde? — Nein, weil 1, nach dem Zeugniss des Apost. ein Brot es sein soll davon zusammen an einem Tisch gegessen würde, so gebiehrt 2, auch solches Aergerniss in der Gemeine. (1594 §. 15.)

16. Ob ein Pred., dessen Gem. noch dem Papsthum sehr zugethan, und er sie gern staffelweise bekehren will, bei Ausspendung des h. Mahls das päpstl. Brot oder Hostia mit geniessen könne? —. Ia, wenn es dem Prediger selbst nicht wider sein Gewissen wäre. (1594 §. 16.)

17. Es steht nicht frei, seiner abgestorbenen Frau Schwestertochter zum Weibe zu nehmen, weil es gegen die Landesordnung. (1594.)

18. Bei der Ausspendung des h. Mahls soll das runde papistisch Götzenbrod abgeschafft, und gemein Speisebrot nach der Einsetzung Christi und der Apostel gebraucht werden. (1595 §. 4.)

19. Ob ein ref. Christ bei der Taufe eines Kindes stehen kann, dessen Vater noch nicht solcher wahren Kirchen Glied wäre, unterdessen aber die Sacramente und Lehre rein bekennt, auch das Kind in der ref. Religion erziehen zu lassen verspricht? — Ia, nicht aber, wo sich das contrarium findet. (1595 §. 6. 11.)

Digitized by Google

20. Ob ein Pred. in einem weissen Röcklein predigen möge? Als nothgedrungene Ceremonie kann es nicht geduldet werden, als ein Mittelding kann es aber geschehn. (1595 §. 9.)

21. Von den Excommunicirten soll man sich in geistl. Weise absondern, im übrigen aber ohne Gleissnerei ihnen beiwohnen, um sie zu gewinnen, folglich auch mit ihnen essen und trinken. (1595 §. 10.)

22. Ob ein Christ Taufzeuge sein kann, da ein papist. Pfaff steht und gebraucht die Formel des Heidelb. Catech. mehr den Leuten zu gefallen, als aus christl. Eifer für die wahre Lehre? — Nein. (1595 §. 16.)

23. Das päpstl. Geldopfern bei Leichpredigten, Spendung der Sacramenten und Bussen soll abgeschafft, hiemit aber, dass fromme Diener bei ihren Pfarrkindern, zu ihrem bessern Unterhalt, etwas anordnen mögten, nicht benommen werden. (1596 §. 2.)

24. Kein Christ darf am Sonntage Hochzeit oder Kindtaufen und dergl. Gastgebotte anstellen oder ihnen beiwohnen, auch nicht auf Kirmessen gehn. (1596 §. 3. 1599 §. 6. 1601 §. 4.)

25. Die Eltern sollen zu Taufzeugen keine päpstl. oder luth. Personen nehmen (wiewohl die luth. so fromm und die wahre Religion nicht lästern zugelassen), sondern allein ref. Glieder, die ihr Glaubensbekenntniss abgelegt (1596 §. 6. 1608 §. 8. 1609 §. 3.)

26. Kein Glied der Kirche kann ohne vorhergehenden Beruf auf den Synodum kommen. (1596. §. 9.)

27. Ob ein ref. Christ zum Begräbniss der abgestorbnen Päpstlichen kraft der Nachbarschaft mit in die Kirche gehn oder mit entblösstem Haupte beten kann? — Nein. Er kann nur bis an den Kirchhof oder das Grab folgen und wenn die Päpstlichen ihr Haupt entblössen und für die Todten beten, soll er davon gehn. (1596.)

28. Die Feste der Apostel u. a. verstorbenen Heiligen soll man sich befleissigen abzuschaffen Dringt die Obrigkeit darauf, so muss er an denselben Gotts-Wort predigen; doch soll man sich bemühen, solche Feste den Leuten aus dem Herzen zu predigen. (1597 §. 2.)

29. Die, so mit auswendigen Copulationen und unordentlichen Brautleuten sich gegen ihre Prediger und Gem. setzen, sollen ohne vorgehende Busse zu keinem Sacrament gelassen werden (1597 §. 8—9.)

Digitized by Google

30. Ob ein Prediger zugleich den Buss- und Unbussfertigen das h. Mahl reichen soll und wo zwei Pred. sind, deren einer es zulässt, der andere es gern besser sähe? R. 1, soll der treue Pred. die ärgerlichen Personen abmahnen und 2. sollen die freiwillige Christen fein zusammen das Abendmahl allein halten. (1597 §. 17.)

31. Ob Pred. an die Sonntags Evangelia so sehr verbunden sind, dass sie nicht andere Materien nehmen möchten? Sie sollen nicht allein die gewöhnlichen Sonnt. Evang. sondern auch nach Gelegenheit was der Kirche am erbaulichsten tractiren. (1597 §. 20.)

32. Ob Christen frei stehe, bei Begräbnissen Farrenkränze zu tragen? Nein, weil es einen Schein des Papstthums und Aberglaubens hat. (1598 §. 2.)

33. Ob die Sünde, die nur in einem Hause geschieht und nur etlichen Personen bewusst, für eine öffentliche zu halten und wie sie zu strafen? Man soll die Gelegenheit der Sünde ansehn, ob sie aus Schwachheit oder andrer Reizung geschehen; hätte er aber seine Sünde wiederholt aus Muthwillen, Trotz und Frevel, zur Schande der Religion, und wollte er nicht mit Reu bekennen, so soll sie als öffentliche Sünde vom Consistorio gestraft werden. (1599 §. 7.)

34. Ob die Ehe zu vollziehen, da sich zwei verlobt, auch copula carnis erfolgte, der Mann aber und der Braut Mutter Neffe und Nichten sind? Weil solche Ehe wider Ehrbarkeit und polit. Gesetze ist, kann sie nicht zugelassen werden und mögen die Personen dahin ziehn, wo ihnen vielleicht solche Ehe verstattet wird. (1600 §. 2)

35. Wenn in Class. Conv. schwere Sachen oder Casus conscientiae vorfallen, die auf die Synode müssen gebracht werden, sollen sie 1 Monat vor der Syn. dem Präses und von diesem anderen Kirchdienern angezeigt werden. (1600 §. 5.)

36. Es soll nichts in Synodo vorgetragen werden, das nicht zuvor im Presbyterio beschlossen und soll jeder Prediger die Gewissensfälle in seiner Gemeinde dem Conv. Class. anzeigen. (1600 §. 6.)

37. Ob einem Christen, der ein Glied der Kirche ist, frei steht, sich mit einer Person, welche der Kirche nicht einverleibt ist, zu verheirathen? Nein. (1600 §. 8.)

38. Wenn schon ein Diener des göttlichen Worts einen neuen Beruf rechtmässig angenommen, darf er doch

Digitized by Google

seine Gemeinde nicht verlassen, ehe sie mit einem andern Diener versehn ist. (1600 §. 9.)

39. Die so öffentlich gesündigt, müssen auch öffentliche Busse thun. (1600 §. 10.)

40. Ob ein Prediger über das Giessen einer Glocke das Gebet thun möge? Man soll es suchen abzuschlagen, da im Papstthum so viel Abgötterei mit den Glocken getrieben wird; so aber ein Prediger hart dazu gehalten, soll er durch ein Vorwort allem Aberglauben und Aergerniss begegnen. (1600 §. 12.)

41. Kinder sind nicht zum Tisch des Herrn zuzulassen, bis sie sich selbst prüfen können. (1600 §. 14.)

42. Ob ein Gem. aus dem Ueberschuss ihrer Armengelder auf den Nothfall einige Predigersteuer oder zum Bau der Schulen nehmen möge? — Nein. Es sei denn, das die Gemeine zu arm würde, und Prediger und Kirche im Bau zu erhalten; doch soll sie das Geld später wieder erlegen; zum Bau der Schule wird es aber gar nicht zugestanden und ist Gemeine schuldig, solches ausser der Ordnung beizulegen. (1600 §. 18. 1604 §. 1.)

43. Das Geldverehren bei der Taufe von den Taufzeugen den Kindern geschehn, ist ein Mittelding. (1601 §. 5.)

44. Allein das Presbyterium und kein Partieulär-Glied kann ein Kirchenzeugniss geben. (1601 §. 6.)

45. An Fast- und Bettagen sollen die Prediger 2 mal predigen. (1601 §. 10.)

46. Die Entheiligung des Tages des Herrn durch Hochzeiten, Kinderzechen, Reisen der Fuhrleute, Einreden in die Predigt, wann einige Laster bestraft werden, Lachen, Murren, Schimpfen beim Gottesdienst, sind nach Matth. 18. zu bestrafen. (1600 §. 11. — 1608 §. 1.)

47. Kein Christ darf Taufzeuge sein, wenn ein Diener tauft, der Feind der wahren Religion ist und dieselbe lästert. (1601 §. 13.)

48. Ein Vorleser, der den Catech. oder sonst Gottes Wort liest, soll die Form des Segens aus n. 6. über die Gemein nicht sprechen. Er kann aber einen andern Segen brauchen, als: Gott verleihe uns seinen Segen. (1602 §. 2.)

49. Ob ein Christ in einer luth. Stadt die luth. Kirche besuchen darf, wo die Prediger mit Scheltworten um sich werfen? Ja, sofern es sein Gewissen leidet und er die Lehre zu unterscheiden weiss. (1602 §. 8.)

Digitized by Google

50. Meineidige sollen vor dem Consistorio Busse thun und öffentlich mit Verschweigung des Namens abgekündigt werden. (1604 §. 6. 7.)

51. Kein Pred. soll ohne Wissen und Zustimmung der Syn. Bücher in Druck gehen lassen. (1605 §. 2.)

52. Vorleser sollen keine langen Vorreden nach Gebrauch der Predigt thun, sondern mit kurzen Worten das Volk zum Gebet und Anhören ermahnen. (1605 §. 6.)

53. Christen dürfen Kriegsvölkern, die der Wahrheit feind sind, keinen Proviant u. a. zuführen, auch nicht geraubte Güter kaufen. (1606 §. 5.)

54. Kein Meineidiger, wie auch die so Aergerniss gegeben oder infam sind, Schandsteine getragen u. a. sind ohne Busse zu Gevatter zu nehmen. (1606 §. 10.)

55. Ob ein Messpriester zugelassen werden könne, auf das Begräbniss eines Reform. zu kommen, um Gebet und Danksagung zu verrichten? Nein. (1608 §. 4.)

56. Die erwählten Aeltesten, wie alle übrigen Consistorialen sind erst öffentlich der Gem. zu nennen und darauf coram facie ecclesiae zu bestätigen. (1609 §. 6.)

Nro. XXXVI. Des Quartiers Synodus in Birkestorff, d. 17. Decbr. 1571.

(Zu §. 12. Anm. 53.)

1. Auff die frage deren von Heinsbergk. Ob Christen leuth, so sich zu verheiraten gedenken, macht haben sich auff lassen zuruffen, von einem papistischen diener, so sie ohne solche verkündigungh nicht wol kunnen ehelig werden? R. Dieweil solches ein politischer handel ist, das es wol geschehen kunne vnd moge, doch nicht ohne furwissen des Consistorii, auch nicht solcher gestalt, das sie durch gleisnerey in die papistische kirchen sich einzuflicken vnderstehen.

2. Belangendt die frage deren von Coln, Ob unmunndigen, vatter- vnd mutterlosen kindern, vnd da keine blutuerwanten, die sich solcher kinder annhemen, furhanden, vnd sie sunsten wol von dem ihrigen leben kunnen, von den Diaconis, oder Eltisten Tutores oder Vormunder gesetzet, vnd bestellet mogen werden? R. Das solches, so fern es nit wider die Ordnungh, vnd brauch derr Obrigkeit ist, nicht allein von den Diaconis, oder Eltisten son-

Digitized by Google

dern von einem gantzen Consistorio geschehen, vnd ins werck bracht werden solle.

3. Auff die frage deren von Coln: Ob man den dhienern des wortz aus dem seckel der Armen in zeit dero noth vnderhalt geben muge? Item Ob man darneben aus dem dhienstgelt den armen geben vnd helffen moge? R. Ja.

4. Was angehet die frage deren von Mastricht und Aich; Ob ein Diaconus ohne vorwissen der Eltisten, vnd seiner Mitdiacken eine grosse Summe geltz, wiewol zum grossen nutz dero Armen, ausgeben moge? Ist beschlossen das solches ohne furwissen der Eltesten, vnd Mitdiacken mit nichten geschehen solle.

5. Betr. disse frage: Ob man die kinder, so von Eltern geboren, welche die lehre vor recht halten, vnd bekennen, vnd gleichwol sich nicht zu der kirchen begeben, auff ansuchen der Eltern, oder freunden tauffen moge, oder nicht? Ist beschlossen, das die kinder so ausserhalb der Christlichen gemeine geboren von den dhienern des wortz (so ferne es von den Eltern begeret wird) angenhomen vnd getaufft kunnen vnd mogen werden.

6. Auff die frage: Ob ein armer in der gemeine almossen empfangen moge von denen, so draussen sindt? R. Es sol kein armer von solchen almosen entfangen, so fern die gemein dardurch verlesteret, oder er auch selbsten dardurch vom glauben abgezogen wurde. Sunsten stehet vnd ist es frey.

7. Ist der kirchen von Aich aufferlacht worden, den negst kunfftigen Synodum auszuschreiben.

Joannes Christianus Praeses.

Nro. XXXVII. Quartiers-Zusammenkunft. Randenrode d. 7. Juli 1572.

(Zum §. 12. Anm. 54.)

Nach Vorlesung des Conv. Class. 3. März zu Bedhur ist die Confession des Glaubens der Niederländ. Kirche in hochdeut. Sprache von Carl Wierde vorgelesen und den anwesenden Predigern und Aeltesten unterschrieben.

4. Eltern können ihre Kinder enterben, wenn diese wider ihren Willen sich entfernt und verheirathet haben. Bei der Reue der Kinder ist aber Milde zu wünschen.

Digitized by Google

5. Die Cöln. Kirche soll die Emdener Artikel unterschreiben.

8. Auf die Bitte derer von Mastricht und Hasselt ist Wilh. Leyendecker zum Pred. vorgestellt.

9. Auf gleiche Bitte der von Cöln ist beschlossen, da keine Ministri ledig, vom heidelb. Kirchenrath einen zu erbitten.

11. Die Aeltesten sollen Aufsicht haben, dass den Unmündigen klar Rechnung geschehe.

15. Vber die Frage deren von Deuren: Ob ein Christ das Biltnus Christi, vnd seiner Mutter künstiglig moge abmalen, vnd solche Biltnus verkauffen? R. Dieweil biltnus gottes, oder desselbigen einige gleichnus zumachen verbotten, vnd sunst ergernus daraus entstehet, das solches einem Christen nicht frei stehe.

17. Mit den Widertäufern ist nach der Emdischen Kirchenstrafe zu verfahren.

20. Die Acten der Zusammenkünfte sollen nicht den Missgünstigen, sondern nur dem Consistorio mitgetheilt werden.

21. Den nächsten Conv. Classicum soll die Kirche im Mittelquartier des Herzogthums Jülich ausschreiben und versammeln. Joh. Conart Präses.

Nro. XXXVIII. Conventus Classicus zu Birkestorf d. 7. Juli 1573.

(Zum §. 13. Anm. 55.)

4. Joh. Christianus und Heinr. Heruelt sollen die Particularia, so bisher verhandelt, verfassen, die Religion und Disciplin betr., excipiren und ein jegliches, was zu einer jeglichen Materie gehört, besunder gesetzt an seinen Ort stellen.

9. Halsstarrige Trunkenbolde sind zu excommuniciren.

10. Eben so, wenn jemand seinen Bruder in grosser Follheit schlägt nnd von den Kirchendienern ermahnt nicht bekennen will.

12. Ob gläubige Eltern auf die ohne ihre Verwilligung angerichtete Hochzeit ihrer ungläubigen Kinder gehen und Steuer dazu geben mögen, darüber ist kein Maass zu stellen.

13. Gläubige Knechte sollen bei ungläubigen Herren keinen Dienst nehmen, bei welchen verbannte Knechte

Digitized by Google

dienen. Werden erst später verbannte angenommen, dann sollen jene mit diesen nicht conversiren, sich aber bemühen, sie wieder zur Kirche zu bringen.

14. Der Lehnherr soll nicht nach gem. Polizei- und Landsbrauch, sondern nach christl. Liebe mit den armen Leuten handeln.

15. Wer sich öffentlich der Trunkenheit ergeben, muss öffentlich in der Kirche Busse thun.

19. Jede Kirche soll ihren bes. Diener haben, aber in Zeiten der Noth einer dem andern seinen Dienst nicht verweigern.

22. Ein Christ, in einem reformirten Kloster wohnend, soll Clenodien, so vorhin zum abgöttischen Dienst gebraucht, zu solchem Brauch nicht verkaufen. Was aber verkauft soll zu christlichem Brauch gewendet werden.

25. Die Kirche von Bedbur soll künftigen Synodus ausschreiben.

26. Am 2. August soll in allen Kirchen der Classe ein gemeiner Fast- und Bettag gehalten werden.

Nro. XXXIX. Ordnung des Classici Conventus oder des Quartiers Versammlung. (1573.)

(Zum §. 13. Anm. 56.)

1. Dreymal im Jhar soll der Classical-Conventus gehalten werden, 1. anfangh Martij. 2. Julij. 3. Nouembris. Da aber wichtige vnd schwäre Sachen fürhanden, magh der Synodus ausserhalb der bestimpten Zeitt angestelltt vnd beruffen werden.

2. Am End des Synodi soll einer kirchen auffgelacht vnnd befohlen werden, den kunfftigen angestelter ordnung einen monat zuuor, auch den der ausserthalb der ordnung soll beruffen werden, auszuschreibenn, mit anzeigungh des ortz, tag vnnd stunde.

3. Die kirche zu diesenn Classe gehörig, seind diese: alle einheimische vnnd fremde gemeine, Coln, Nuss, Dusseldorff, Bonn, Erburch*) vnnd der vmliegenden örttern vnnd die jhm fürstendum Gulich, vnnd Stifft Coln zwischen Mass vnnd Rhein geleghen.

4. In Synodo sollen erscheinen die Diener einer jeder kirchen mit eynem Eltesten oder Diacon, so aber

*) Bedburg? + Limburg?

Digitized by Google

von eyniger privaten personen schwäre sachen, die man im consistorio nit konne vergelichen furfielen, mag denselbigen auch nach iren begeren, doch nit ohn furwissen vnnd willen des consistorii in dem Synodo ihre sache furzutragen zu können zugelassen werden, in welchen auch die consistorialen ihr ampt fleissig zu thun sollen vermaent sein, dass durch ihre Nachlassigkeit oder andere fleisslich affecten, darauss in den kirchen grosse vneinigkeit entsteiht, keine sachen so vill mögelich vnausgericht bleiben, auch niemant da das die nött erfordertt in den Synodum zu kommen verhindert wurde, So das widerspill geschehen wurde, sollen die privat personen sachen im Classen conuent gleichwoll verhordt vnnd angenommen werdenn.

5. Die Consistoria vnnd deren abgefortigten den Synodum zu besuchen, sollen dauon eynige meldung bei yemand zu thun sich verhutten, auff das durch deren leichtfertigkeitt der Synodus nit in gefahr komme.

6. Die Diener so in den Synodum kommen sollen von ihrer gemein Zeugnus oder credentzbrieff auch ihre Instruction mit allen vmbstend fleissig gestalt haben, vnnd ein yeder theill besunder geschreiben vnnd mit des Consistorii siegell, oder von den andern consistorialen vnderschrieben, welche nach dem Synodo sollen zerrissen oder verbrennet werden.

7. Auss dem Synodo zu bleiben, soll keinem Diener zugelassen werden, So aber eyner kranckeitt oder anderer geschefften halbenn nit kommen kunnte, der soll sich daruon gegen dem Synodo schrifftlich excuseren oder eynen anderen solches in synen namen zu thun befehln vnnd aufflegen oder zum beholff des Synodi, so er keines von beiden thut 12 fl. Coln. geben vnnd gleichwoll die vrsagh seines aussbleibens im nachfolgenden Synodo erkleren, wurde er aber ohne vrsagh vnnd auss verachtung des Synodi aussbleiben, sollen mit der disciplin nach erkantnus des Synodi gehandelt werden.

8. Die zeitt vnnd stund des angestellten Synodi von denen so darein kommen werden, soll mit fleiss obseruirett werden, da aber einer zu spatt kome, soll der zum behoff des Synodi 12 fl. Coln. darlegen.

9. Die vnkosten so die abgefertigte fur der reiss oder sunst anwenden sollen die kirchen dragen.

Digitized by Google

10. Es soll der so im nehesten Synodo präsidirt, oder ein ander im abwesenn desselben darzu beweght oder auch der dhiener des ortz, da der Synodus gehalten zu erwelung des Praesidis, Assessoris, vnd Scribae das gebett thun, welche in allen classicis Conuentis, damit geleicheit vnder den dhienern gehalten, soll geschehen.

11. Die suffragia zu erwehlung dieser ämpter sollen von dem, der das gebett gethan colligeert, vnd darnach fur allen deutlich gelesen werden, das ein yeder wisse wer darzu erwehlet sey.

12. Es sollen die Namen der dhiener des wortz ordentlich verzeichnett werden nach welcher ordnungh, so vill die zeitt, vnnd das ort leidenn kan, zur vbung der dhienern ein kurtze predig thun, die von allen im abwesen dessen der sie gethan examiniret werden soll, das die fehler oder errores so in der lehr, sprach, action, vnnd dergl. befunden demselben von dem präside freuntlich vnnd brüderlich angezeigt werden vnnd so der präses selber predigen wurde, soll das ampt des präsidis, dem diess am ampt sein wirdt, nach angestalter ordnung am end oder im anfang der versammlung das zu versteheu geben.

13. Nach diesem soll der praeses das gebett thun, dienstlich zu der anstehender handlung.

14. Die nitt in den Class.-Conuentum zu komen beruffen, noch mit willen des consistorii oder sunst auss wichtigen vrsachen, wie oben art. 4 gemeldett ohne willen des consistorii erschenen, sollen in Syn. nit geduldett werden.

15. Der dhiener Namen sollen von dem präside gelesen, vnnd die abwesende angezeigt werden, das die nach gebur, wie oben im 7. art. gesaght, gestrafft vnnd ihres ausspleibens halben in nechstfolgenden Syn. rechnung geben.

16. Ein yeder soll dem Syn. biss zum End, (ausgenommen alle private personen die ihre beschwernüssen furzugeben gegenwertigen vnnd nach verhandlung ihrer sachen abweigen mögen), beywohnen, oder mit willen vnnd furwissen des präses abscheiden.

17. Es soll der präses alle dhiener vermahnen zur Zucht, erbarkeit, bescheidenheit, gottselichkeit vnnd dergl. tugenden, das die ganse Handlung ohn alle leichtferdigkeit, mitt warer gottfurcht anfangenn vnnd geendigett werden.

18. Vnder den dhienern im Syn., damit ein yeder seines beruffs erinnert werden, soll die disciplin ohn allen

Digitized by Google

Zorn, ehrgeitz, hoffart, Neyd, hass vnnd dergleich böse affecten, geubt vnnd gebraucht werden, mit folgender ordnung vber sey oder ihn halten. Der präses soll zum ersten ausgahn vnnd darnach der Scriba vnnd also folgens einer nach dem andern, so woll Eltesten als Diaconn, als Dhiener des wortz so zugegen. Die sachen aber so furgebracht sein, soll der Scriba dem präsidi, der präses den andern bröderlich anzeigen.

19. Was fur irthum vnnd vneinigkeiten zwischen kirchen vnnd dero dhiener erwachsen, die in Consistorio nitt haben konnen vergleicht werden, sollen im Syn. furgebracht, verhortt vnnd niedergeleght werdenn.

20. Die acta des nehest gehalten Synodi, sollen von dem präside gelesen vnnd was aussgericht, das soll auff dem randt des Buchs, das Zeichen fct. gesetz werdenn.

21. Dem irthumb bey guter Zeitt begegnen vnnd furzukomen soll der präses alle dhiener nach der gestalt vnnd gelegenheit ihrer kirchen fragen, ob sie nemlich in eynes punct vnnd articull der Christlich religion eynen mangell vnnd zweiffell oder streitt, von wegen der lehr, mit sectischen leuthen haben, ob sie alle wochen in ihrenn kirchen Consistoria halten vnnd die disciplin vben, ob auch zu der regirung vnnd ynterhaltung anderer dhiener hilff vnd beestandt von nötenn habenn, vnnd ihrer armen nach notturfft pflegen.

22. Im Synodo soll die bekantnuss des gelaubens der Nederlendischen kirchen sein, das die selbe die eynigkeitt in der lehr des Christlichen glauben zu bezeugen alle dhiener, vnnd die sunst für vnnd nach zum kirchendienst beruffen werden vnderschriebenn.

23. Der Präses soll nach diesenn, von der kirche gesanntten die Instructiones forderenn vnnd deutlich ein punct nach dem anderen furlesenn.

24. Was in eynen yeder Consistorio kan ausgericht werden das sal man im Synodo nitt furbryngen; wie auch dem provinciali oder generali Synodo nitt soll furgebracht werdenn, das da abgefertigt hat konnen werden in classico Conuentu.

25. Darmit der Synodus nitt zu lanck verzogen vnnd alle vnordnunge mitt vielen vergeblichen vnnd vnnutzen fragen nicht dienen, vermeidett werde, so soll niemantt ausserthalb seiner Instruction einige frage furgebenn.

Digitized by Google

26. Belangend die propositiones in den Instructionibus verfasst, soll folg. ordnung gehalten werden. Der Präses soll der kirchen abgefertigte, deren Instruction gelesenn, fragen ob sie auch weiters, das zur erklerung der propositionen dienett, damit man desto bass versteht etwas haben, vnnd darnach eynes yeden meinung vber die vorgestalte propositiones hörenn, vnnd nach den meisten vnnd furnemsten stimmen die Sententiam aussprechen. So aber schwäre frage furhanden soll furhin von denselben ohn Zanck kurtzlich von etwas disputiertt vund darnach einen yeden sein Meinung zu sagen furgestalt, vnnd was nach den meisten stimmen fur gutt erkannt, von dem präside erklertt, vnnd ausgesprochen werden. Welche sententiä von dem scriba sollen auffgeschriebenn, verstentlich furgelesenn, vnnd von allen approbiertt werdenn.

27. Den Eltistenn oder Diaconis, so im Synodo gegenwertig soll in alle Sessionen ihre antwort vnd stimmen auff die furgegebene fragen zu geben gleich anderen nitt abgeschlagen werden.

28. Ein yeder soll sich der kurtze im antwortten befleissigenn auch nitt eines andernn antwortt, die er nitt verbesserenn kann mit langen vnnd vergeblichen worttenn repetirenn, sondern bei der vorigen nitt welcher er so er zu stimpt es lassenn bleibenn. Vnnd sall hierinne der präses ein gutt auffsicht habenn, vnd alle vermanen das neben diesenn auch ein yeder sein meinung deutlich vnnd verstentlich sage, vnnd den zenckischen zu schweigenn gepottenn werdenn, vnnd wo eyner in diesenn allem nach seynenn gefallenn handlenn vnnd nitt gehorsam sein wurd, soll nach erkantnus des Synodi gestrafft werdenn.

29. Was im Synodo nitt kann aussgericht werdenn, das soll man auffschreibenn vnnd dem prouinciali oder generali Synodo furgebracht werden, vnnd sollenn derhalbenn alle vorige actenn von einem prouinciali oder generali Synodo zu dem andern, ehe vnnd zufor die gehalten mitt fleiss gelesen, vnnd was darinnenn vnausgericht befundenn, darmitt nitt versaumett werde, den abgefertigten in ihrer Instruction vbergebenn, zu dem, sollen auch des nehesten generalis Synodi acta, darmitt der Synodus aller dingenn so darinnen begriffenn erinnertt, gelesenn werdenn.

30. Es soll ein yeder was ihm in dem Synodo zuerrichten innert eyner gewissen vnnd bestimpter Zeitt

Digitized by Google

auffgelacht wirdt, mitt fleiss aussrichtenn thun, oder 12 fl. Coln., so er nachlessig befundenn, gebenn.

31. Im Synodo soll nitt angenommen werden, was zu andern Classen gehörtt, den mit derenn willen vnnd begerenn.

32. Kein dhiener soll sein ortt ohn furwissenn seines Consistorii verlassen, oder in andern gemeinden, ohne deren Consistorien wissenn vnd willenn nach seinem gefallen predigen, vnnd sonderlich soll den fremden vnnd vnbekanten, sie bringenn den gnugsam schein vnnd zeugnus ihres beruffs, als predigern nitt zugelassenn werden, den wolbekantenn aber, oder die sunst fur treuwe vnnd bewertte dhiener gehaltten, mag zu lehrenn von den Consistoriis in ihrenn gemeind die eynigkeitt der lehr zu bestetigen vergunett werdenn, vnnd darmit hierinnen ordnung gehalten, soll diss zu vergunen oder zu verhindern nitt in eynes Consistorialen, sonder des gantsen Consistorii macht gelegenn sein.

33. Die predigenn soll sich keiner ohn ordentlich beruff ahnemenn, derhalben die sich zu kirchen dienst willen brauchenn lassen vnnd darzu von Synodo oder andern gefordertt werden, soll furhin im Synodo oder ahn dem ort, so man der Zeitt des Synodi nitt wardenn kundt, da ein ziemliche anzall der dhienern bey einander ist, examinirt, darnach ein probpredig thun, vnnd so sie geschickt befunden mit zeugnusbrieff von den Examinatoren zu der gemein der sie dienen sollen abgefertight werden, vnnd soll der Synodus fleiss anwenden, das ein yeder so vill möglich alle vnordnung zu meiden Ihren ordentlichen beruffenn dhiener habe, vnnd hierinnen nach gelegenheit der sachen anderen Classen hilff vnnd rath brauchen, auch sollen alle Consistoria den abganck oder mangell irer dhiner bey guter zeitt dem Synodo oder anderenn dhienerenn des worts anzeigenn, das nit der gemein durch ihre hinlessigkeit am Dienst verhindert werde vnnd man mittell vnd weghe finden oder erdenken konne, wie ihr zu helffenn.

34. Damit der Synodus vnnd auch ein yeder kirchen im beruffen der dhiener ihre freiheitt habe vnnd behalte, mogen die newe ankommende von dem Synodo oder gemein, die sie furstellen sollenn mit furwissen des Synodi, so das die Zeitt leidenn kann oder etliche anderer dhienern zu andern Euangelischen kirchen oder vniuersiteten

Digitized by Google

vmb alda examiniret zu werdenn mitt einer furschrifft abgefertiget werden vnnd dauonn Zeugnus mit sich bringenn.

35. Die als bewerte vnnd geubte dhiener von anderen Classen mitt guter Instruction vnnd bescheidt gesanndt werden, mach man nach erkantnuss des Syn. examinirenn oder nit, sollen aber nitt destoweniger vorhin, ehe sie zu einiger gemein gesand ein probpredig thun, vund darnach mitt Zeugnussbrieff derselben zugeschickt werden.

36. Kein dhiener soll ohn furwissen des Syn. oder Consistorii, vnnd etlicher kirchen dhiener nach gelegenheit der zeitt sein gemein, noch die gemein ohn derselben furwissen ihren dhiener verlassen, vnnd wer derhalben ahn andere orten sich begeben will dem soll vonn Synodo oder anderen dhienern ein bscheidtsbrieff mittgetheilt werdenn.

37. Der Synodus soll sorg dragen, das die dhiener so vill moglich mit ziemlicher vnnd billiger Notturfft von ihrenn kirchen versehenn werdenn. Desgelichen sollenn die kirchenn so sie ihre dhiener armuts halbenn nit vnderhalten kontenn, das in den Synodum gelangen lassenn.

38. Es soll der Präses am end der versamlung nach gelegenheitt der Zeitt ein frag oder zween, dienende zur beuestigung der warenn religionn, wiederlegung oder ausrottung der falschen opinionen der papisten, widerteuffern vnnd dergleichen secten furgeben vnnd dauon eines yeden meinung forderenn.

39. Die acta eines jeden Synodi sollen von dem Scriba in des Synodi buch geschrieben, am end der versamlung allen furlesen, vnnd darnach von gegenwertigen Dhienern, Eltistenn vnnd Diaconis vnderschriebenn werdenn.

40. Einer yeden kirchen gesantenn sollenn ein exemplar von dem präside vnderschrieben mit sich nemen, vnnd den Consistoriis mit fleiss zu lesen vbergebenn.

41. Es sollen auch die Consistoria jhre besundere Bucher haben vnd darinne alle acta der Synoden schreibenn vnnd die mitt fleiss fur eynem yeden Synodo furlesen, das nit eine sach oder frag oftmall furgestellt werdenn.

42. Alle diese Articuli mögen nach erforderung oder gelegenheit der Zeitt von dem gantzen Synodo, vnnd nitt eyner particular kirchen vermehrett oder verendert werden.

43. Am ende des Synodi soll der Präses alle dhiener vermanen, dass keiner die acta anderen, da das die noth nitt erfordert, ohn allein den Consistorialen offenbaren, auch das ein jedes seines beruffs mit fleiss warneme,

Digitized by Google

vnnd darnach die Dancksagung thun die in allen Sessionen von dem Praeside geschehen soll.

Nro. XL. Conv. Class. a) Bedburdick d. 3. März. b) Bedbur d. 3. Nov. 1574.

(Zum §. 13. Anm. 57.)

a) Cornelius Walrauen Präses.

5. Bei Leichenbegängnissen mit päbstlichen Gebräuchen soll man nicht zugegen sein*)

6. Schulmeister dürfen in öffentl. Gemeinen nichts thun, als das Abend- und Morgengebet vorbeten und einen Text der heil. Schrift oder des Catechismi ohne einige Erklärung vorlesen. (desgl. d. 7. Juli 1574 n. 12.)

9. Ein Eltester, der abermals gewählt wird, soll sich der Wahl nicht widersetzen.

10. Kein Christ darf Bücher, so der Kirche und wahren Religion schädlich sind, feil haben. (ern. 26. April 1582. n. 11.)

11. In Zeit und auf Orten, da der papistische Dienst geübt wird, soll niemand spazieren oder wandeln.

12. Nächsten Paultag soll ein gemeiner Fasttag gehalten werden.

13. Die von Aichen sollen künftige Synode ausschreiben.

b) Joh. Christianus Präses.

8. Es hat jemand eine Magd geheirathet, die, wie nachher erkannt wird, vorher durch einen andern beschwängert. Die Strafe wird der Obrigkeit überlassen.

15. Es ist beschlossen, das dieselbe, so kinder zu tauffen, Nachtmal zu halten, vnd sich in die Ehe anderswohin, den da der dhienst offentlich ist, zu begeben gedenken, alle zeit zeigen sollen Zeugnus-Brieffe von den dhienern des wortz, vnd dieselbe geschrieben in nhamen, vnd von wegen des Consistorii, vnd hinwiderumb das die dhiener, so ihren dhienst offentlig verwalten, keine annhemen, so von den heimlichen Gemeinen erscheinen, es seie den sache das sie ihres vorhabens gnugsame Zeugnus-Brieffe zeigen, vnd mit sich bringen.

*) Ern. 1584 d. 7. Octbr. n. 9., mit dem Zusatze, dass wenn es nicht zu vermeiden, man zu verstehen gebe, dass man an solchen Abgöttereien nicht Gefallen habe. — Vergl. 8. April 1587, Anhang von XLVI.

Digitized by Google

18. Wenn die Pest grassirt und die Gemeine zum Besuche der Kranken einen dazu qualificirten ausser ihrem Prediger annimmt, so ist dies gestattet, mit Rücksicht auf Wohlfart und Erbauung der Kirche.

Nro. XLI. Conv. Class. zu Bedbur-Reifferscheid d. 2. Nov. 1575.

(Zum §. 13. Anm. 58.)

Cornelius Walraue Präses.

10. Christl. Eltern ist zugelassen ihre papistischen Kinder mit andern Papisten zu verheirathen, nicht aber in Unordnung, Fressen u. s. w.

11. Christen sollen nur beim Namen Gottes, nicht bei andern Creaturen, als Heiligen, schwören.

12. Wenn ein Diaconus zur Taufe seines Kindes einen Papisten gebeten und von einem Messpfaffen taufen lassen, darüber aber Reue empfindet, soll das Consistorium des Orts entscheiden, ob er abzusetzen oder nicht.

18. Wenn jemand durch Quittung und Zeugen nicht Glauben erwecken kann, darf er auch schwören, aber nicht leichtfertig und allein um der Wahrheit willen.

19. Ob man sich von einem Messpfaffen in der Ehe kann bestätigen lassen, wenn derselbe sich der Ordnung der Reformirten bei der Einsegnung bedient?

R. Weil die Einsegnung der Ehe zum ord. Kirchendienst gehört und die Messpfaffen keine rechte berufene Kirchendiener sind, sollen dieselben die Ehe nicht befestigen, sonderlich da dies zur Verachtung des ord. ev. Kirchendiensts gereicht.

Die Kirche zu Bedbur soll nächste Syn. ausschreiben.

Nro. XLII. Synode zu Bedbur. d. 3. Octbr. 1576.

(Zum §. 13. Anm. 59.)

Joh. Christianus Präses.

8. Auf die Frage der von Oberwinter, wenn zwei Personen, so papistisch, sich geheirathet, später auf beider Begehr geschieden, die Frau aber darnach zu den Reformirten übertritt und einen Bruder des Glaubens zur Ehe begehrt, wird von der Syn. erkannt, dass da die Sache schwierig sei, man sie den Pfalzgräfl. Theologen vorlegen soll.

11. Wiewol mit dem Ball zu spielen ein mittelmässig Ding ist, soll doch ein gemeiner Christ und viel mehr

Digitized by Google

ein Diener des Worts 1. Cor. 10. nachleben, Alles ist mir wohl frei, aber nicht Alles erbauet.

12. Ob man die Eheschliessung zweier Gebannten für eine rechte und gute halten soll? ist geantwortet: weil auf den solemnichen Segen die eheliche Beschlafung erfolgt, lässt Syn. die Ehe in ihrer Würde bleiben.

13. Ob ein Christ eine Person aus dem Papstthum unter der Condition, dass selbige sich der christl. Gemeine einleite und wenn sie auch etliche mal zur Lehre kommt, heirathen könne? ist geantwortet, dass ehe die Beredung und Einsegnung geschehe, beide von dem Diener oder in der Kirche öffentlich verheissen, sich der Gemeine zu ergeben und soll der Diener fleissig untersuchen, dass kein Betrug oder Gleisnerei einlaufe.

16. Das Begehren der welschen Gem. zu Aich, für sich einen bes. Diener zu nehmen, ist für unrathsam erklärt worden*).

18. Am 28. Octbr. soll ein gem. Bet- und Fasttag gehalten werden.

20. Bedbur soll künftigen Synodum ausschreiben.

Nro. XLIII. Synode zu Bedbur. d. 13. April 1580.

(Zum §. 13. Anm. 61.)

4. Auf die Frage deren von Maseike wegen Trennung ehelich Versprochner wegen Armuth soll man sich bei Rechtsgelehrten und Theologen erkundigen.

6. Eine Jungfrau, die im 14. J. einem jungen Gesellen die Ehe verheissen, konnte sich zwar als minorenn nicht verpflichten. Da sie aber 12 oder 13 Jahr seitdem geschwiegen, und seitdem nicht widerrufen, soll man sich diesfalls weiter befragen.

7. Ob ein Christ da zum h. Mahl gehen möge, da man noch das gemahlte Brot braucht? soll was zu schliessen in vorigen Actis aufgesucht werden.

8. Ob man zum Begräbniss in die päbstl. Kirche gehen und Beichtpredigt hören möge? ist beschlossen, dass man nur bis an die Kirche oder das Grab gehe, so-

*) d. 17. April 1577 n. 11. Die Antragstellen 8 oder 9 hatten sich nun separirt, ohne rechten Grund gegen ihren Diener. Es soll kein ordentl. Diener sich ihrer annehmen und sie sollen nicht zum Gehör göttl. Worts und zu den Sacramenten zugelassen werden.

Digitized by Google

weit keine abergläub. Ceremonien gebraucht werden, dann aber umkehren.

11. Auf die Frage, da etliche personen dero Kirchen, sich ahn vngleubige verheirathen, vnd heimlig ohne vorgehenden raith vnd wissen der gemeine verloben, Ob man sie gleichwol in solcher Ehe bestettigen solle? Ist beschlossen, Damit man boese exempel hinfurter moge vermeiden, so soll die gleubige person fur dero kirchen, so sie geergeret, ihre sunde bekennen, dieselbe abbitten, vnd der vngleubige theil verheissen die wahre Religion anzunehmen, vnd soll also die Confirmatio Matrimonii nicht abgeschlagen werden.

Nro. XLIV. Synode zu Aach d. 13. (23.) Mai 1584.

(Zum §. 13. Anm. 64.)

Joh. Christianus Präses.

3. 1584. 8. April ist für die Gem. zu Odenkirchen Math. Bilverath als Diener bestellt.

9. Gläubige können mit Exkommunicirten so weit Gemeinschaft halten, als die Londische K. O. von Joh. Lasco zugiebt.*

10. Frage der von Neuenhofen, ob die heimlich bediente Christen auch öffentliche Martinische Lästerer*), als wenn unsere Lehre von Teufel wäre, anhören?. Resp. Die Lehrer sollen von den Unsern umliegend zur Sanftmuth und aus Gottes Wort gründlich und gütlich ermahnt werden, und lassen dann nicht ab so zu lästern, soll man sie nicht hören. Auch sollen die Cöln. Diener D. Tossanum deshalb erfragen und anhalten, dass er ihren Theologen diese Sache mit ihren Umständen erkläre, ihr Wohlmeinen anhöre und diesen Kirchen zu gut uns schreiben.

13. Beim Sendgericht kann man erscheinen, weil es von der Obrigkeit geboten und ein politisch Ding ist, abzuschaffen Schand und Laster. Wenn es aber uns der Religion halben angriffe, soll man ihm mit gründlicher und sanftmüthiger Antwort vorsichtig begegnen.

Nro. XLV. Synode zu Aach, d. 8. Octbr. 1585.

(Zum §. 13. Anm. 65.)

Joh. Christianus Präses.

4. Düsseldorf, Rattingen, Mettmann erhalten Joh. Plangenius zum Diener.

*) Mspt. Duisburg: Lutherische Ubiquitisten.

Digitized by Google

5. Gladbach, Virsehen und Suchteln erhalten statt Plangenius Joh. Jeuchenensis.

7. Ob zwei Verlobte, die noch nicht proclamirt sind, von denen einer erkrankt, in der Krankheit kunnen zur Ehe bestätigt werden? nein, da in solchem Fall das fürnehmste Ende der Ehe nicht statt haben kann.

8. Auf Anhalten des Mittelquartieren von Gülich von wegen der permutation der kirchendiener so eine Zeitlang vor gutt angesehen von wegen das die kirchendiener desto bekandter wurden; das dieselbe mochte zu besser ordenungh vnd Auffbaw der kirchen vnnd richtiger Besuchung des Consistorii vnd der kirchen auffgehaben werden, ist solche von Synodo auffgehaben vnnd geburlicher erkandt funden das ein jtziger ort seinen besonder diener haue.

9. Neben dem von Syn. geordneten Fasttage soll nach Gelegenheit noch jede Kirche bes. Bettage anstellen.

10. Auf Begehr einiger Personen, einen Diener nach Münster anzustellen, ist Heinr. Herfeld, jetzt zu Wesel dienstlos vorgeschlagen. Sollte er nicht mehr anzutreffen sein, dann soll Joh. Badius oder ein andrer geschickt werden *).

11. Wegen der Erwählung der Kirchendiener soll jede Gem. ihren bisherigen guten und löblichen Gebrauch behalten. Sonst soll man nach Syn. Emden 1571 Art. 14. und Dordrecht 1578 Art. 12. und Middelburg 1581 Art. 15. sich halten.

12. Die von Hamboch soll der Pred. zu Deuren bedienen.

14. Auf das Erbieten des Pastors von Sittardt wegen eines Gesprächs mit den Unsern, soll man bequeme Personen wählen, die seinen Zweifeln werden begegnen können.

16. 2. Nov. allg. Fasttag.

Nro. XLVI. Synode zu Aich, d. 8. April 1587.

(Zum §. 13. Anm. 66.)

10. Weil die Gemeinde von Cöln des Synodi Erklärung begehrt, belangend den 9ten Artikel geben zu Aich Anno 84 von der Todten Begräbniss, wie sich ein

*) 1588 d. 8. April n. 8. Gem. v. Cöln erneut den Antrag für Münster, Herrm. Faukolius soll abgesandt werden, um einen von der Univ. Leiden zu erhalten.

Digitized by Google

Christ dabei zu halten schuldig, ist geantwortet, dass derselbige mit nichten soll den anderen zweien artic. zuwider verstanden werden, welche gegeben Anno 74 den 3ten März vnd Anno 80 den 13ten April, als dass solches zu verstehen von der Begräbniss da keine Superstition oder aberglauben auf dem Wege begangen werde, wofern aber auch auf dem Wege einige Missbräuche wie auch in den Kirchen und Kirchhöffen gespürt und vermerkt werden, soll einem Christen mit nichten frei stehen dabei zu sein.

Nro. XLVII. Synode zu Aich. d. 16. Juni 1593.

(Zum § 13 Anm. 69.)

Auff vorgehende anruffung gottliches namens auff gegenwertige action gerichtet ist in praesidem Johannes Christianus, in Assessorem Johannes Badius, in Scribam Johannes Plettenberg erwehlet worden.

Erstlich auff die frägh der welschen Kirchen zu Aich wegen einer frauenn, welcher Mann etwa vor 6 Jahren in Frankreich gezogen, und aber in mittels keine gezeugnus gehabt, ob er auch noch im Leben sei oder nicht? Darauff ist geantwortet, dieweil die Fran nicht gewisses und besteedige Zeugniss furleget, daraus zu schliessen ob der Mann gewiss todt sei oder nicht, so kann darauf ihr nicht richtige erklerung gegeben werden. Zu dem dweil diesse frage zum Theil politisch ist, und eigentlich nicht hierher gehört, ist vor radtsam erachtet, das in die weltliche obrigkeit consultirt und von ihr die resolution begehret werden soll.

2. Belanget das vorgeben der Kirchen zu Uberwinter, ob es einem Christen freistehet mit einer Seitwehr zu tisch des Herrn zu treten? Darauff ist der Besheid gegeben, ob woll solcher personen ihrer qualität nach woll freistehet ein seidtwehr zu tragen, dweil schwache Christen dadurch geergert werden, ist vor radthsam und gut angesehenn sulchen freundtlich zu vermahnen, den Schwachen zu gut bei der communionen sulches zu unterlassen.

3. Auff die zweite frag jetz gemelter gemein, wie man sich mitt einem verhalten der die wahre Religion bekannt, gleich woll aus Forcht der Obrigkeit sein Kind in päbstlichen Kirchen tauffen lassen, auch folgens ohne einige Bekenntniss sulcher that zum tisch des Herrn mit hinzugetreten? Darauf ist diese Antwort gegeben, ob sich woll

Digitized by Google

solcher Excess vor der ganzen gemeine zu bekennen gebüren soll, dweil aber hierdurch nach Gelegenheit des ohrts allerlei unrath enstehn konnte, so ist vor rathsam erachtet das er fur dem ganzen consistorio und etliche von der gemeine sein fall und Ubertretung zu bekennen soll gehalten werden.

4. Auf die Frage der Kirchen zu Düren, wie man mit einem eltesten sich soll verhalten, der eine geraume Zeit der gemeine daselbs vorgestanden, und aber inmittels mitt einem anderen wegen ehrröhrige Wort in Zank und streit geraten, und ob er wol zur versohnung vielmalen ermanet, so hat er sich doch darzu nicht inlassen wollen, sondern mudwillig in der vnversohnung beharret wie noch? Darauff verabscheidt, das er sich auf Kirchen begebe verhoffentlich das er durch die Diener daselbst dahin zu brengen und zu berichten sich mitt seinem widdersacher zu versöhnen.

5. Auff anhalten und vorgeben der gemein zu Neuenhoven, wie man sich mit einem eltesten halten soll, der seine tochter an einem papistischen verheiratet und ehelich versprochen und ob er vorhin sulches nicht einzuwilligen zu unterscheidlichen malen ist vermanet worden, so ist er doch uber zuversicht fortgefahren und den hylig vollenzogenn darauss dan allerlei ergerniss entstanden: Ist geantwortet, das er vor das Consistorium vorbescheiden soll werden, gestalt sulchen excess nach ordnung der gemein zubekennen.

6. Belangent die Frag, wie man sich mitt dem fur sein Kindt im Papstumb ein vicary erhalten im schein das er sulchs Kindt in reformirten schölen zu studiren darauff senden wolle, darmit es heut oder morgen der Kirchen dienen möge, auch vorgewendet das angeregte vicary ohn einige päbstliche cermonie ihm zu hülff seines Kindts konne conferirt werden, gleich woll gehet er hin uber alle zuversicht und lasset sein Kindt im pabstum weihen und investiren? Erkleret der Synodus, das es dann solle gehalten werden wie in Actis Anno 71. den 3. Iuly Art. 1 und 2. zu ersehn, darneben das er nicht allein erlangte vicary widderumb zu resigniren sondern auch sein fall zu bekennen soll gehalten werden.

7. Auff die frag der gemein zu Gladbach, wie man sich verhalten soll mitt einem der mitt verachtung aller vorgehenden vermanung sich im papstum lest ehelich

Digitized by Google

einsegnen? referirt man sich auff den Synodum Anno 91 den 1. Martij gehalten. Art. 9.

8. Auff die Frag derselben gemein, ob auch einem Christen frei stehet auf papistischem Kindtauffs essen und Hochzeit zu gehen? referiret man sich auff des Synodi abscheidt Anno 72 den 3. Martij u. Anno 73 d. 4. Martij gehalten.

9. Auff die dritte frag derselben gemein, ob auch einem Christen frei stehe, einem aussgeschlossenen zu verkaufen oder im abzugelden? Ist die Antwort, das man sich von allen unothigen gemeinschaften mitt den abgeschnitten abhalten soll, doch weil kauffen und verkauffen ein politisch werk ist, weis man nicht eigentlich Ziel und maass darin zuordnen.

10. Auf die vierte frag derselben gemein, wie man sich mit einer person, welche an einen sauffer verheirathet und von der Kirchen abgewiesen und hinweg an einem anderen Ohrt verzogen verhalten soll? Ist geantwortet, das der Diener da sie wohnhaftig nochmahl sie soll vermanen, und so sie halsstarrig verpleibt, soll nach ordnung der Kirchen, der sie inverleibt, mit ihr fortgefahren werden, solt auch solchs der gemein an den ohrt, da sie wohnhafftig ist, von dem Diener angezeigt werden.

11. Auff das vorgeben der welscher Kirche in Coln, wie man sich mitt einem verhalten soll, der sich hedt in der Kirchen gottes ehelig einsegnen lassen, und aber durch Forcht des Vatters der papistisch ist, und ihn der wegen zu enterben bedrauet, von einem Messpfaffen zeugniss aufbracht als wenn er von dem in die ehe bestetigt gestelt damit dem vatter genug zuthun, auch nachfolgens sein Kindt in Papstum tauffen lassen, und ob er woll deswegen vermanet sulche übertretung zu bekennen, so hat er sich doch ganz weigerlich hierinn verlautet lassen. Ist geantwortet das man zum Uberfluss ihn durch gute Leud vermanen soll, sulche seine fall und Schwachheit zu erkennen und zu bekennen, ehe man nach ordnung der Kirchen mitt ihm fortfahren möge.

12. Auff vorgeben der gemein zu Dusseldorff, wie man sich mitt einem der stets der Drunkenheit obliegt verhalten soll, und man gesehn das er sich zu etlichen mahlen, sich darab zu enthalten, vermanet ist, auch versprochen aber nicht mit dem Werk bewiesen? Ist die ant-

Digitized by Google

wort, das er solle vom Nachtmahll abgehalten werden bis zur bestendigen Besserung.

13. Belangent die andere Frag deren von Dusseldorpff ob sie auch auff citirenn deren reformirten Kirchen im Landt vom Berg ihrem Synodo beizuwohnen folgen mögen? Ist geantwortet, dweil etliche Bergische Kirchen in der Lehr verfelschet, und gute Ordnung zu halten geneigt, das ihn sulches freistehen soll mit dem geding, das Bergische Kirchendiener widder uns wiederumb zween auss ihrem mittel zu Aich auff dem Synodo erscheinen sollen, damit in Lehr und Kirchenordnung zu allen seiden gute Ordnung und einigkeit erhalten werdt.

14. Auff die Frag derselben gemein, da sich einer mitt einer personen ehelig versprochen und treupfennnig gegeben, inmittels aber der gesell in Krankheit gerathen, daruber die frauenperson anders gesinnet worden und hinweggezogen, ob demselben freistehe sich mitt einer ander zu verehelichen? Antwort, das ihm sulches freistehet, es wehr dann das die person zuvor sich an einem anderen hette verheirathet, oder sonst der Breutgam durch ein ordentlich gericht frei erkandt wirdt.

15. Auff die vierte frag derselben gemein, ob auch einem Christen freistehet das er die Almussen in papistischen Kirchen nach geendigter predig wan kein abgottische Dienst geschicht auffsamelen möge, dweil er darzu von der Obrigkeit ist verordnet? Ist vor radtsam geachtet, dweil das er einen anderen konne in sein platz stellen der es vor ihm thut, das er sulches mittels brauche auff dass alle ergernuss dadurch vermeidet werde.

16. Auff die Frag derer von Sittard, wie man sich mitt den verfolgten Christen so daselbs neulich ankommen und ihre eigenen Conuente zu halten begehren und das aus erheblichen Ursachen verhalten soll? Antwort, dweil sie in Lehr und Ordnung auch bedienung der Sacramente mit der gemein daselbs einig, und durch einen dhiener bedienet werden, sich auch dem consistorio unterwerffen und hinfür zu ihm erbieten, ist inen zu vermeiden grosser guter Dinstes also zu gelassen, dar sie sich aber irgends worin vergrieffen konnen sie deswegen vermanet werden.

17. Auff die Frag der Kirche zu Süsternn, dweil die obrigkeit zu Masseik untersteht die Christen zu bezwingen, ihre Kinder im Papstum tauffen zu lassen, unangesehn das sie einmahl die christliche tauff empfangen,

Digitized by Google

wie es damit zu halten? Antwort, das sie ihre Kinder in offentlichen Kirchen zeugnus geben lassen gestalt auff erforderung ihrer obrigkeit sulchs damit zu beweisen, wofern aber die obrigkeit damit nitt ersetttigt, sondern mitt gewalt etwas thun würdt alsdann sullen die Christen sich an anderen ohrten zu begeben schuldich sein.

18. Auff ferner anhalten und begehren selbiger gemein, das sie mitt einem anderen Diener mögten versehn werden, dweil ihr itziger diener Johannes Arnoldus wegen allerhandt ursachen umb erlaubung angehalten, Ist vor gut eingesehn dweil von anderen Dienern gute vertrostung vorbracht und aber dieselbe nicht bei der handt, das jezt gedachter Johannes Arnoldus seinen Dienst continuiren soll bis die Kirchen mitt einem anderen Diener versehn, jedoch das sie an bewusten ohrtern hierin selbst sich bearbeiten sollen.

19. Dweil auch an etlichen ohrtern sonderlich etliche offentliche Kirche mitt insegnung der ehe, aufnemung zum tauff und zulassung zu Nachtmahl unordnung eingerissen, So ist auch verabscheid das kein Diener sonderlich in offentlichen Kirchen an seinem oder fremden ortheren die Leudt verehelichen auch zum tauff und Nachtmahl zulassen soll, ohn vorwissen und bewilligung der Diener und eltesten deren Kirchen, der sie inverleibt sein.

20. Dweil man auch in glaubwirdige erfahrung kompt, das sich viel Leud hin und widder bei den Kirchen sein, sich auf bekannten Kirchendiener und eltesten referirent und geben fur das sie durch Kriech, Brandt, Beraubung ihrer Güter, in Armud gerathen sein, darbey aber grosse bedrog und unordnung gespurt wirt, So ist darauf verabschied das hinferner kein arme auf sulche blosse angeben, oder auch auf einer privat person schreiben sollen angenommen werden, sondern das sie von der ganzen Kirche deren sie eingeleibet sein sollen zeugnus vorbringen Zum andern das ein jede kirche ihre armen nach Notturft versorgen damitt andere kirchen unbeschweret pleiben, Zum dritten, wofern aber die Kirchen sulchs vermögens nicht wehren, ihr armen selbs zu erhalten, als dan die negste beygelegene Kirche umb Hulff und stur schrifftlich anzulangen damitt die armen von ihrer arbeid nicht abgehalten und zum Müssiggang wie bisher geschehn ihnen ursach gegeben werdt.

Digitized by Google

21. Es ist auch beschlossen, das die neu ankommenden Diener auff negst kommenden Synodo testimonia vocationis vorbrengen sollen, auff das man siehe, wie, wenn und von wem und an welchen ort sie in ihrer vocation bestetigt sein.

22. Dweil man auch glaublich berichtet, das zeit und ohrt des Synodi hin und widder aussgebreitet, darauss dan der Kirchenn zu Aich und andern allerlei Gefahr enstehn konnen, so ist verabscheid, das hinferner beide Zeit und ohrt bei allen consistorialen verschwiegen pleib.

23. Auff anhalten und begehren der Kirchen zwischen Düren und Aich gelegen, dweil die kirche zu Düren einen eignen diener angenommen, damitt vorg. kirchen an den Stür 50 Thaler abgangen und sie selber keinen eigenen Diener unterhalten konnen, ist verabschied das jeder Kirchendiener an seinem ohrt nach ihrem vermögen etwas zustür zu thun, sollen ersuchen und erkleren, was sie nach ihrem vermögen zu erlegen vermeint sein, damitt die abgegangenen 50 Thlr. erstattet werden, verhoffentlich das viel auss christlicher Lieb beigebracht das sie desto besser einen unterhalten mögen.

Den zukünftigen Synodum sollen die von Aich ausschreiben und soll die ordentliche predig von Conrado Schardio zum negsten geschen, und in seinem abwesen von Johanne Gossmanno.

Wegen jetzt trübseliger Zeit und umb abwendung des gemehrten Zornes gottes ist auff den 1. August ein gemeiner Fast-Bettag bestimmt und angesetzt.

Diessen Synodum haben neben dem Diener besucht die von Kempen und alle unkost getragen.

Nro. XLVIII. Synode zu Aich. d. 21. — 24. August 1596.

(Zum §. 13. Anm. 69.)

1. Belangend die Frag der Kirchen zu Deuren, der einen Jungen gesellen zum Kirchendiener vorgeschlagen, wie derselbe zu beruffen were, und sie auff Ankunft desselben mit Dienst mögten besucht werden? Ist darauff des Synodi abschied, das die Kirche daselbs an D. Rimedontium schreiben solle, das derselbe geselle dem Kirchenrath zu Heydelberg zu examiniren vorgestellt werde,

Digitized by Google

und da er zu predigen tüchtig befunden von der Kirchen zu Deuren ordentlich soll beruffen werden, und soll die gemeyn in Deuren in mittels mit Dienst der predig gottliches Worts einmahl nämlich zum anfang des Monats September von D. Simon Budaeo, und folgends von D. Conrado Velthusio besucht werdenn, wie auch wen sie einen eigenen Diener bekommen das derselbe alsdenn quatieren an der Erfft gleichfalls mit Dienst soll verpflichtet sein.

3. Belangent die frag D. Matthiae Hauij, ob ein Diener einer Kirchenn in welcher er, wie auch an der Nähe dieselbe zu erreichen keine bequeme Herberg haben kann, soll zu dienen schuldig sein? Ist der Brüdern Meinung Nein, sondern eine jede Kirche Christi solle schuldig sein iren Diener mit nottdirfftige herberg und sunsten so viel möglich zu versehen.

4. Auff betrübtes vorbrengen der Kirchen zu Grevenberg und Suchtelen denen ihre viehe abgepfendet und abgebrücht wirt, wie sulchen mögt vorgebauet werden? Ist geantwortet das zu abwendung zugefügter beschwernus kein ander mittel konnen vor diesmahl geseigt werden, dan ein andächtiges gebett auss waren glauben und demütigen hertzen herfliessendt sich zu Gott allmechtig, ohn unterlass zu gebrauchen.

5. Auff die frag deren von Hynsberg, ob es einem Christen freistehet Comödien zu spielen, oder sich darin gebrauchen zu lassen? Lest es der Synodus beranen bei der antwort des Synodi Dordracen. Quaest. 25 Anno 78 gegeben.

6. Betreffendt die andere frag derselben Kirch, ob die so sich von den kirchen Dienst abgehalten, genugsam excommunicirt sein oder nicht? Ist davon des Synodi gutachten, das die Kirchen vor sulchen zu warnen seien, mit anzeigung der grossen gefahr, darinn die stehen, so in alsulche verachtung dahin sterben.

7. Auff die erste frag der Bürgerlichen gemeyn in Cöln wie man mit denen verfahren solle, welche auss vorwendung anstehender gefahr zur predig wan sie gleich darzu beruffen und vermanet worden, zu kommen sich verweigern? Ist geantwortet, das man sulche mit gedult tragen solle, bis das man siehet ob sie trennung in der Kirchen anrichten werden, als dan nach befindung mit jnen zu handeln.

Digitized by Google

10. Auff die frag der Kirchen zu Düsseldorff, Ratingen, Mettmann und Solingen, dweil gemeldet, wan orthen unyrt und eine Kirche sein, die einen Diener zugleich angenommen und auch besoldet haben, ob ein orth allein Macht habe, als sulchen iren gemeynen Diener, darumb das er fast bekandt ist, ohne vorwissen und willen der anderen zu erlauben und abzudanken? Ist geantwortet, das darin nicht ordentlich procedirt und derselben zu viel gethan sei.

13. Auff die frag derer von Ratingen, ob es einem Christen der ein Bruder ist und consistoriahl zu erlauben dem Synodo bei zu wohnen? Ist verabscheidt das man sich referirt zu dem 13. art. in Loco de Classibus des Synodi Anno 78 d. 2. Juni zu Dort gehaltenen.

17. Auff die frag der Niederländischer Kirchen in Cöln, da einer bei leben seiner Haussfrauen eine andere person beschlafen und geschwängert hedt, und dieselbe nach Todt seiner eheligen Frauen, zur Ehe begehret, ob sulche ehe zulässig sei? Ist die Antwort das man diesse frage an die universität zu Heydelberg deren resolution darüber zu hören soll gelangen lassen, mit dem anhange da künftiger Zeit dergleichen fähll, das Gott verhüten wolle, in den quartiren diesses Synodi, würden vorfahllen, das alsden die Consistorialen die dess ohrts, sulche mit umbständlichen Bericht dem Kirchendiener so den Synodum aussschreiben ein Zeitlang zuvor sollen zustellen, damitt dieselbe Zeit haben den sachen nach Notturfft nach zu denken und desto fruchtbarer in dem negsten conuentu classico davon gerichtett und gehandelt werden.

21. Auff die frage der welscher Kirche in Cöln wie man sich verhalten solle mit einer person die ein blutschandt begangen hadt und vor derselben genug gethan dem Consistorio der Kirchen da die That begangen ist, welche that nicht pleiben kann ohne gefahr der Kirchen, dahin sich dieselbe begeben? Darauff ist geantwortet das sie sich von der Kirchen anders wohin begebe, da sie das Wort Gottes hören und getröst werde, damit dieselbe person sulchs desto lieber aussricht, ist den Brüdern der fransosischer Kirchen alhier aufferlegt worden, an dieselbe person zu schreiben, zu dem und wie oben vermehlet, wofern aber etliche glieder der Kirche zu Cöln an gerurte Person sich würden ärgern, so soll durch denn pre-

Digitized by Google

digern und Consistorial angezeigt werden, das der sunder der Kirchen genug gethan hedt, da die that begangen ist.

22. Die fransosische Kirche fragt zum 2. mahl wie man sich verhalten solle mit einem Gliedt der Kirchen der da beide das Werk der erschaffung und dan auch das Werk der erlösung in Zweivel ziehet, und beharrlich daran disputirt, der auch nicht allein sein Kindt in pabstumb hadt lassen taufen sondern sich auch ganz und gar von der Kirchen abgesondert, unangesehn die christliche grundt und brüderliche Vermanung auss gottes Wort gezogen ihm durch den Diener und Eltesten geschehn? Darauff ist der Bruder Antwort, das man dieselbe persohn Nachmittag fleisig soll ersuchen und vermanen, die Glieder der Kirche auch gleichfalls erinnern und vermanen das sie mit sulcher persohn keine grosse gemeinschaft sollen haben, es sei denn ihn zu unterrichten und zu recht zu brengen, wofern aber ein sulches glied halsstarriger weis in seinem wahn und wesen wolt fortfahren, so soll die Kirche mit der excommunication billiger und rechtmessiger weis fortfahren laudt des 30. und 31. Art. des Embdisch. Synodi.

23. Auff die 1ste Frag der franz. Kirch in Aich, wan etwas besonderes in der Kirchen vorkompt, fragt man ob das Consistorium gebunden und schuldig sei, die andern vorgehende consistorialen 10 od. 12 von den vornehmsten, oder aber ob dasselbige Ihnen frei stehen soll, dieselbe zu Ihnen zu ruffen die Ihnen darzu düchtig erscheinen? Antwort referirt sich der Synodus alhier zu den 10 art. der französischen Kirchenordnung.

24. Auff die andere Frag der letzt genannten franz. Kirch, wie man sich halten solle mit dem der noch kein Glied der Kirche ist und will sich mit seiner Nichten verheyrathen, weil er verheissen hadt sie zu der ehe zu nemen und wofern er mitt ihr unzucht getrieben, ob er nicht soll seiner sundt bekenntniss thun vor der gemeyn, oder aber in dem Consistorio? Antwort die ehe zwischen Nichten und Neffen ist wiedder die Ordnung der Obrigkeit, deren die Glieder der Kirch zugehörig; was schuldig sein belanget die bekenntniss der sunden, im fahll die begangen stelt man's ans urtheil des franz. Consistorii.

25. Zu Beantwortung das diesse Kirche zum 3ten mahl fraget, ob man deren Namen nicht soll 3mahl auffrufen in der Kirch die sich begehren zu verheyrathen, und haben andersswo handtstreich gehalten, siehet der Sy-

Digitized by Google

nodus vor rathsam an das keine mit Zeugnus brieffen werden abgefertigt, dan der zuvor ordentlich verkundiget ist.

26. Verantwortet da die franz. Kirche zum 4ten mahl fraget ob dass Consistorium nicht macht habe die unterhaltung der prediger zu mehren, nachdem die Nott erfordert, oder aber ob es verpflichtet sei den gantzen Corpus der Kirchen, oder die vornehmsten derselben zu versammeln, ire gutdenken und willen darüber zu haben? Sagt der Synodus das es des Consistorii ampt sei dem Kirchendiener iren unterhalt nach erheischung der Nottdurft zu verordnen, doch mit bewilligung der Contribuenten, welcher bewilligung nottwendig wirt erachtet, alles in dem verstandt des 10 art. irer Kirchenordnung.

27. Auff vorgebrachte frage vielgedachter Kirche ob die 18 Artikel ehesach belangent der welscher Kirchordnung inzuverleiben? Wirt geantwortet das bei diesser gelegenheit der Kirche sulches nicht rathsam sei, sondern zum friedden der Kirchen dienstlichen das sie anderen Kirchen diesses Synodi sich gleichmessig verhalten und in vorfallender beschwernuss mit gottes wort und der general Synoden derer sich behelffen.

28. Auff die 6te Frag der franz. Kirche, ob man nicht zween seckel haben soll in der Kirch, einen von dem die prediger erhalten, den anderen von dem die armen ernehret werden? Ist geantwortet, wir halten besser das zween seckell sein, einen vor die Prediger den die Eltesten verwalten sollen, den anderen vor die armen, welcher den Diaconen soll beuvolen sein, wie wirs auch in unserer Kirche halten.

29. Dweil das Consistorium der franz. Kirche zu Aich begeret von dem Synodo die Disciplin irer Kirch zu übersehn und zu verbessern, so haben wir solches nach gelegenheit der Zeit und jetzig Zustandt irer Kirchen nach vermög aufgerichtet, wie solches in der Disciplin widder zu sehn.

Auch ist ein gemeyn fast- und bettag von wegen jetzt trubseliger Zeit anff den 13. oct. geleget worden.

Die zukunftige predig soll Conradus Velthusius, oder in dessen abwesenheit Theodorus Dunkius verrichten.

Den zukunftigen Synodum soll die Kirche von Aich ausschreiben.

Diessen Synodum haben besucht neben dem Diener die von Neuenhoven und alle unkost getragen.

Digitized by Google

Nro. XLIX. Disciplinar-Bestimmungen der Rheinischen Classen-Convente. 1572 — 1590.

(Zum §. 13. Anm. 71.)

1. Zu papistischer Hochzeit vnd Kinder Taufessen zu kommen soll man vermeiden (1572 n. 4. ern. 1588 27. Sptbr. n. 1.)

2. Niemand darf einem bis zur Trunkenheit zapfen. (eod. n. 6.).

3. Auf die Frage der von Syberg wird geantwortet, dass Gut, welches jemandes Voreltern zum Messdienst gegeben, zu gutem Brauch anzustellen, nach Erkenntniss der Ortskirche. (4. März 1573 n. 6.)

4. Was jemand, ehe er sich bekehrt durch Spiel gewonnen, soll er restituiren. (eod. n. 7.)

5. Das Geld auf höhere Pension, als sich gebürt, auszuleihen und Geldwechsel, wie unter Kaufleuten breuchlich, zu treiben, sollen die Diener ernstlich strafen. (4. Nov. 1573 n. 8.) Wegen der Zinsen soll man die Reichsordnung nicht überschreiten. (6. April u. 6. Juli 1575 n. 9.)

6. Da eine Obrigkeit nicht Macht hat, geistliche oder Kloster-Güter zu eigenem Nutzen zu gebrauchen oder zu verkaufen, dan sie weit zu einem andern Ende gegeben, kann kein Christ dieselbe zur Bezahlung nehmen und behalten. (7. Juli 1574 n. 10.)

7. Es soll überall die Lehre des Catechismi zum fleissigsten getrieben werden. (6. April 1575 n. 11.)

8. Niemand soll zum Taufzeugen genommen werden, der nicht Glied der wahren Kirche ist. (eod. n. 14.)

9. Ob jemand Fürsprecher sein könne, da die Obrigkeit ungläubig? wird gestattet, doch dass er keine ungerechte Sache vertheidige. (eod. n. 16.)

10. Kein Christ darf Kaufmannnchaft mit Kornfrüchten treiben, dadurch man Leute betrübt, Theurung eingeführt und vermehret werde. (eod. n. 21.)

11. Auff die frage der Nidderlandischen Gemeine in Colln, Obs Einem, oder mehr Christen, oder auch einer particular Gemeine gepuren wurde, mit namhafften ketzern sich ohne Vurwissen des Synodi in offentliche disputation, oder gesprech einzulassen, beuorab, wen das gespreche durch verordnete personen auffgeschreben, vnd verzeichnet, also das es vermutlig, es wurde durch den widdertheil in offenen Druck verfertiget vnd geben werden? Ist

Digitized by Google

beschlossen, das demnach durch solches gespreche die algemeine warheit in gefahre gebreche, vnd auch verlestert, verspottet mochte werden, darneben iederman nicht begabet die warheit zuuerthedigen, vnd dem gegentheil das Maul zu stopfen, So soll es keiner particular kirchen, ohne des Synodi vorwissen, in solch gespreche sich einzulassen nicht geburen, So derohalben hinfurter auff diese meinungh etwas furfallen wurde, soll man dem Synodo zu erkennen geben, vnd nach gestalt dero sachen darinnen, was die Ehre Gottes, vnd der kirchen erbauwungh erfordern fornehmen, vnd ausführen. (6. Juli 1575 n. 10.)

12. Gegen öffentliche Hurer und Lästerer soll man den Bann brauchen, wenn brüderliche Ermahnungen nichts fruchten. (eod. n. 11.)

13. Zeugen und Gevatter bei der Tauf sind verpflichtet nach dem Tode der Eltern für die Kinder möglichst väterlich wegen der reinen Religion zu sorgen. Auch wenn er seine Wohnung verändert, soll er diese Pflicht erfüllen. (eod. n. 13. 14.)

14. Auf die Frage derer von Oberwinter, ob man einen Kirchdiener, der approbirt ist, in heimlichen bei der Obrigkeit beklagten Versammlungen hören dürfe, ist wie zu Randenrath 7. Juli 1572 Art. 16. geantwortet, ja. (25. April 1576 n. 11.)

15. Auf die Frage der von Düsseldorf, ob sich jemand in päbstl. Kirche zur Ehe verkündigen lassen kann, ist geantwortet, der Diener soll sich fleissig nach der Ursache erkundigen und wenn er einige Superstition, falschen Schein und Gutdünken päbstl. Wesens findet, soll nach Urtheil des Consistorii gehandelt werden; sonsten wenn es die Noth erfordert, steht es einem Christen frei. (9. April 1578 n. 8.)

16. Wenn die Renten einer Pastorei feist sind, kann der Collecteur sie kürzen, aber das Geld nur zur Kirche anwenden. (eod. n. 12.)

17. Christl. Werkleute dürfen an päbstl. Kirchen nicht arbeiten. (eod. n. 13.)

18. Die Diener im Amt Blankenberg sollen für gute Ordnung sorgen im Berufe des Volks zum Gottesdienst und nur die sollen berufen werden, bei denen Hoffnung vorhanden, dass sie die Sache verschweigen und in guter Stille gehalten werde, wie denn solche Vorsicht in den

Digitized by Google

andern nämlichen Kirchen gehalten wird und gehalten werden soll. (1578. 8. Octbr. n. 11.)

19. Ein gem. Fasttag soll nach Gelegenheit jeder Kirche gehalten werden. (eod. n. 12.)

20. Niemand darf den Feinden der Religion und des Vaterlandes Lebensmittel zuführen. (13. Mai 1579 n. 6.)

21. Auf die Frage des mittelquartiers Jüligh, Ob der so in vnehren eine person geschwecht hatt, vnd heimliche verheissungh, doch ohne Consentz der Eltern gethan vnd vber dieses eine andere offentlich getreuwen vnd genohmen, schuldig seie die letzte zuuerlassen vnd die erste wider zu nehmen? Ist beschlossen, das es bei des Consistorii handlung verpleibe. (5. Octbr. 1580 n. 6.)

22. Auf die Frage derer von Hasselt, Ob es guth, vnd nothwendig seie das eine versamlunge geschehe in abwesen des Dhieners gottliches wortz, vnd in derselben gesungen, gelesen, vnd gebetten werde, vnd was sunsten zu der erbauwung dero kirchen vorgenommen mochte werden? Antwort, Es ist also nothwendig, das billig alle Christen nach der lehre Pauli Hebr. 10. darzu ermahnet vnd gehalten werden sollen. (15. März 1581 n. 5.)

23. Man darf Procurator oder Kellner eines Klosters sein, doch so dass es nicht zum Nachtheil der Kirche sei. Viel lieber fängt man aber etwas Anderes an. (11. Octbr. 1581 n. 4.)

24. Ob ein Christ auf päpstl. Hochzeiten und Kindtaufen kochen möge? An sich ists ein Mittelding, rathsamer ists etwas Anderes vorzunehmen. (1582. 26. April n. 9.)

25. Das Kind einer Ehebrecherin mag getauft werden, sobald die Mutter zuvor rechte Busse gezeigt hat. (eod. n. 10.)

26. Auf Frage der von Süstern, Sittard und Umgegend, ob man am Sonntage dem Schiessen nachziehen kann? wird erklärt, an sich sei das Schiessen ein Mittelding, profanire aber den Sonntag. (eod. n. 13.)

27. Wenn Glieder der Kirche beharrlich contractlich zu entrichtende Schulden zu zahlen sich weigern, dürfen sie excommunicirt werden. (eod. n. 14.)

28. Die aus Furcht des Kreuzes sich der Kirche enthalten und ihre Kinder den Papisten zur Taufe übergeben, die sollen erstlich ermahnet und endlich solenniter excomm. werden. (7. Octbr. 1584 n. 4.)

Digitized by Google

29. Der Gem. zu Otzenrath wird geantwortet, dass einer der ohne bes. Veranlassung einen Kriger getödtet von der Kirche als Verletzer des 5ten Gebots gestraft werden solle. (eod. n. 6.)

30. Auf die Frage der Welschen Gem. zu Cöln, ob Bruder und Schwester Kinder sich ehelichen können, wird erkl., dass es hier zu Land nicht bräuchlich. Da sie aber bereits Kinder gezielt, sollen sie ziehen, wo es bräuchlich und zugelassen. (eod. n. 8.)

31. Der Gebrauch eines Kreuzes auf den Kirchhof zu setzen wird wegen der im Papstthum getriebenen Abgötterei, um Aergerniss zu vermeiden, untersagt. Kein Schreiner darf den Papisten Kreuze machen, dieweil sie zur Abgötterei gebraucht werden. (24. April 1585 n. 5.)

32. Gemäss Emdisch. Synodus soll man Collectanten ohne Kirchenzeugniss nicht Steuer geben, es sei denn, dass ohne besondere Gefahr ein solcher von einem Ort zum andern das Zeugniss nicht bei sich tragen kann. (eod. n. 8.)

33. Am Sonntage die Laden zum Kaufe zu eröffnen, ist nicht statthaft. (eod. n. 9.)

34. Die Excommunicirten in heimlichen Gemeinden, da kein Zeichen der Busse vorhanden, soll man zum Gehör göttl. Worts nicht berufen, doch öfter privatim zur Busse ermahnen. Die aber vom Nachtmahl allein gehalten werden um eines Fehls willen und keine Gefahr der Verrätherei zu besorgen, soll man berufen, bes. wenn sie es begehren. (eod. n. 12.)

35. Ehegatten, die sich in Erbitterung gesondert, soll man zu vereinen suchen und bis dahin nicht zum Abendmal lassen. (4. Septbr. 1585 n. 8.)

36. Die Eheproclamationen sollen nicht negligirt werden. (eed. n. 13.)

37. Ob Zeugen unsrer Religion nicht zugethan zur Taufe zu lassen, soll man gut Achtung geben, dass durch solche Adiaphora der Kirchen Friede nicht getrennt werde, und hat man sich nach dem Middelburg. Abschied zu verhalten. (eod. n. 9.)

38. Ob ein Diener des Worts, so sich zum Ehestand begeben, soll proclamirt und wie andere unter das Gebet der Kirche gestellt werden? Nach Act. 1586. 16. April zu halten*). (8. April 1587 n. 8.)

*) Diese Acten fehlen.

Digitized by Google

39. Die welsche Gem. zu Ach will nicht Taufzeuge sein wegen der zu strengen Verpflichtung. Synodus erklärt, die Pflicht gehe nur auf das beste Vermögen und Gelegenheit der Sachen. (eod. n. 3.)

40. Jemand der eine kath. Frau hat und die Kinder im Papstthum zu erziehen nicht wohl verhindern kann, darf auf sein Begehr zum Gehör des göttl. Worts zugelassen werden, aber mit der Condition, dass er daraus lerne, wie nach Gottes Wort Kinder zu taufen und dass er dem nachzukommen gedenke. (27. Septbr. 1588. n. 2.)

41. Auf die Frage der von Elverfeld wegen der Taufe unehelicher Kinder wird auf Syn. Dordrac. 1587 quaest. partic. art. 26. verwiesen, wie auch in der pfalzgräflichen Kirchenordnung geboten ist. (9. Aug. 1589 n. 9.)

42. Der verstorbenen Frau Base oder Nichte zu heirathen ist gegen politisches Recht und gemeine Ehrbarkeit. (eod. n. 10.)

L. Schlüsse der Classenconvente von Jülich a. 1601 — 1609.

(Zum §. 11. Anm. 26.)

1. Es ist für gut angesehn, das hinfart alle resolutiones Academiarum, darumb dieselbe im namen des Synodi ersucht werden, von denen, welchen es vferlegt, dem negsten Synodo zugestelt vnd verzeigenet, vmb zukunfftiger Zeit besser nachrichtung zu haben. (1601).

2. Jede Synode soll ferner mit einer Predigt angefangen und mit einer geendet werden. (1602.)

3 Es heirathet jemand eine leichtfertige Person unter Bedingung der Besserung; dennoch lässt sie sich bald entführen und es entsteht die Frage, ob es ihm auch freystehe, eine andere zu trawen, angesehen er die entfurte wegen ehebruchs nicht widderumb begeret? Ist geantwort, Gewissens halber könnte er vermögh Göttliches Wordts zur zweiten ehe greiffen, wir konnen jhme aber keine Befurderungh hiezu leisten, ohne vorgehenden consent vnd auktorität Weltlicher Obrigkeitt, welches, so er nicht wird an diesen örtern erhalten konnen, musste er sich vnder reformirte Obrigkeitt begeben, vmb ire hülffliche handt darin zu erlangen. (1603 §. 10.)

4. Wenn eine Person sich ausserhalb der ref. Religion verheirathen will ungeachtet der Abmahnung von

Digitized by Google

Dienern nd Aeltesten, dann soll solche Person offentlich vor der Kirchen jre feell bekennen, doch mit dem Anhangh, das die Eltisten eines jeden Orts vorsichtigkeit daran gebrauchen sollen, wie solches am bequemsten geschehen konne. (eod. §. 13.)

5. Auf die frage beider kirchendiener Odenkirchen und Weuelinkhouen, Ob man eines Papisten kindt, es sei ehelich oder im hurdumb gezillet täuffen solle? Ist geandwordt, das die elteren vermanet vnd dan die kinder sollen getäufft werden. Jedoch so vill jnnen möglich, das zugesehen solle werden, das glaubige Zeugen darbei geprauchet werden. (eod. §. 17.)

6. Zwei in gleichem Grade Verwandte wollen sich ehelichen. Achtet Syn., es sei besser, das sie von einander pleiben, weilen sie doch zum ziemlichen Alter kommen seindt, so sie aber bei einander sein wollen, das sie dann an solche Ortter sich begeben, da sie consent von der Obrigkeit erlangen konnen, vnd den schwachen keine ergernuss, vnd den feinden keine Vrsache geben, die Gemeine zu schmehen. (1604 §. 13.)

7. Auf die Frage des Dieners zu Wachtendorf wegen der Ehe eines Edelmanns mit seiner Nichte, richtet Synodus, das sie sich darmit nach dem Landrechten vnd guter kirchen ordnungh halten sollen, dass sie aber Papstliche Dispensation sollen zu wege bringen, ist ganz vnd gar vnzulessigh erachtet. (eod. §. 16.)

8. Auf die Frage, ob es jungen leuten, die der ref. Augsb. Religion seindt, frei stehe durch einen Messpriester sich zu der ehe zu bestetigen lassen, da sie von ihren Elteren darzu gezwungen werden, vnd der Messpriester sich erlaubt die Heidelbergische form der einsegenungh zu gebrauchen? Antwortt der Synodus, wie woll man mit solchen kindern, etwas gelinder fort zu fahren, dennoch konne es nicht gebilligt noch frey gestalt werden, derhalben solche zu ermanen, vnd sie bei ihren Eltern auffs fleissigste sowoll durch sich selbst, als durch andere anhalten, damit sie in jrem gewissen nicht beschweret werden. (eod. §. 21.)

9. Frage der von Oberwinter, ob auch ein Christ mit gutem gewissen bei einem essen einer Pabstlicher Klösterlicher einkleidungh erscheinen oder auch abwesendt darzu contribuiren möge? Ist geantwortet, das keines wegs mit gutem Gewissen solches zuzulassen. (1606 §. 9.)

Digitized by Google

10. Frage des Underherrn der Gemein zu Flammersheim, ob man auch einen Zäuberer oder Zäuberin, die sich nur dem teuffell schlechtlich ergeben, vnd bekennet, dass sie die Zäuberkunst wisse, habe aber weder menschen, noch Viehe schaden angethaen, ob solche am Leben zu straffen oder nicht? Ist geantwortet, dieweill von diesem Fall von hoch gelerten leuten verschieden disputiertt, auch darin verschiedene Obrigkeit vngleich procedirt, hatt der Synodus ein bedenken, sich hieruber zu erklären, wolle demnach solche fragh an hohe Schulen verwiesen haben. (eod. §. 10.) *)

11. Frage der Gemeine zu Bullesheim, ob auch ein Diener der ref. Kirchen, zwo vngleiche, als adeliche vnd vnadeliche Personen, so biss an den Todt vnehelich, doch als ehelich gelebtt, jn sterbend nöten die mannspersonen besuchen solle? Ist geantwortet, das man mit vorhergehender ermanungh zu warer reu vnd leidt jrer sunden aus deren erkentnuss solle willigen. (eod. §. 11.)

12. Frage der Kirche zu Gladbach, ob einer Personen, welche der Kirchen einuerleibt, freystehe sich zu verheiradten an eine Person, so nicht getaufft, doch verheischen, sich nith allein tauffen zu lassen, sondern auch jn allem der reiner Religion sich zu ergeben? Ist geantwortet, ia, doch das zuuor vnd ehe die Confirmation geschehe, die Person nach angehörter glaubens bekentnuss, getaufft vnd der kirchen einuerleibett werde. (eod. §. 13.)

13. Auf die Frage derer von Sittard, ob einem Christen frey stehe in der Papistischen kirchen nach der Begrabnuss der leichen in den armen kasten zu opffern? Ist geantwortet, das, dieweill von den Päbstleren solches Opffer geschicht vmb erleichterungh der seelen des verstorbenen, solchs keineswegs freystehe. (eod. §. 17.)

14. Eltern versagten aus geringschätzigen Ursachen die Einwilligung zur Ehe ihrer Kinder. Der Synodus entscheidet, dass um Unordnung zu vermeiden, erst die gütliche Bewilligung gewonnen werde. (eod. §. 20.)

15. Die Kirche zu Aich wünscht eine gemeine Formel in Bestellung der Aeltesten nnd Diaconen. Synodus lässt's bei der Gewohnheit jeder Kirche, da dies bisher nicht geschadet. (1607 §. 14.)

*) Syn. 1607 §. 4. Auf diese Frage entscheidet Heidelberger Facultät nicht für Tod, sondern für andere härtere oder lindere Strafe nach Gelegenheit.

Digitized by Google

16. Gegen sonntägliche Gastereien und übermässige Kleidung soll man abmahnen. (eod. §. 15.)

17. Kirche Deuren fragt: Wenn die Obrigkeit in einer ernstlicher inquisition bei etlichen Religionsverwanten auf die Verrheterey ihrer Kirehendiener dringet, ob einer mit gutem Gewissen fingiren möge, das doch eigentlich nit ist, oder ob er villieber solle gefengnuss vnd andere straffen ausstehen? Ist geantwortet, dass es durchaus nicht frey stehe etwas zu fingiren oder zu lügen, sondern stracks anzuzeigen, dass solches wider rein Christliche Liebe und gewissen sei. (eod. §. 17.)

18. Contra consensum parentum keine Ehe zu schliessen. (1609 §. 11.)

Nro. LI. Leges Rev. Ministerii Montensis, Aug. Conf. invariatae addicti. d. 8. Juni 1655.

(Zum §. 16. Anm. 48.)

1. Nemo in Synodum et societatem Collegii debet assumi, nisi prius corde, ore et calamo, praemissae confessioni subscribat.

2. Nulli concessum sit, a constitutione ecclesiastica, quae nostris ecclesiis, ante multos annos a Comite Palatino Wolffgango Wilhelmo, gloriosiss. recordationis, est exhibita, proprio ausu, citra consensum Ministerii, vel ad latum unguem discedere.

3. Quilibet tenebitur, nostro examini et ordinationi, nisi alibi beneficium ordinationis iam tum impetraverit, si ad officium in nostro Ducatu vocatus fuerit, sese subjicere.

4. Nemini permissum sit, citra consensum Inspectoris, Senioris et Assessorum, suggestum studioso committere.

4. Omnis sancte promittet, quod muneri a Deo sibi commisso, ita velit in doctrina et vita praeesse, ut decet ministrum ecclesiae fidelem.

6. Vitabit quisque omnem *πολυπραγμοσύνην* et *ἀλλοτριοεπισκοπίαν* sedulo.

7. Quilibet Inspector a nostro corpore denominatus, et secundum majora rite electus, spondebit in id incumbere, ut religio nostra evangelica, contra quoscunque turbatores, pro virili defendatur.

8. Idem observabit, ut Ministerii Sigillum, Confessio, Protocollum et alia documenta, quam diligentissime

Digitized by Google

custodiantur, ne in peregrinas manus, cum ecclesiarum nostrarum detrimento et scandalo, perveniant

9. Singulariter etiam cautum est, ne Inspector praedicto sigillo abutatur, quippe qui tenebitur sui officii rationem coram toto Collegio reddere.

10. Visum fuit e re nostra esse, singulis semestribus in conventibus, disputatio theologica institueretur, ubi Inspector praesidis vices e dom. Fratribus respondentis partes, alii vero opponentium spartam gerant.

11. Unanimi suffragio sancitum est, ne aliquis citatus ad Synodum, vel ad Inspectorem, si possibile sit, emaneat.

12. Quodsi autem aliquis justas emanendi rationes possit obvertere, tum in Fraternitatis tesseram, tabellioni praeter jura sua, tradet imperialis medium, quam alii dn. Fratres in conventu consumant.

13. Ceterum cuilibet sit interdictum, ne quis in casibus dubiis praecipitanter agat, nisi prius cum Inspectore suo communicet, qui ita, si ponderosiora sint, dn. Assessoribus, aut toti Ministerio ad decidendum poterit notificare.

14. Juniori in Ministerio incumbet scribae partes, pro data occasione, in Conventibus tueri.

15. Ad hanc decretum est, ut quilibet Minister judicio et sententiae Ministerii, sese submittat nec morose ipsi refragetur, si vel maxime in mulctam pecuniarum, vel suspensionem officii, vel ejusdem depositionem, ob transgressionem harum legum et pro re nata fuerit condemnatus.

16. Tandem nobis potestas relinquitur, novas leges addendi, et aliquas ex hisce restringendi.

17. Secundum Syn. Lennep. sub 12. Oct. an 1684 annectitur hisce summaria comprehensio in respectu disciplinae ecclesiasticae, in Syn. Volberg. generali an. 1677 d. 12. Oct., 23. approbata, et Eckenhagen an. 1681 d. 15. Oct. 27. roborata, libelloque nostro Confessionis, simulac nostro Serenissimo dicto, an. 1677 d. 20. Oct. cum Agendis nostris ad confirmandum humillime exhibita, firmissima sit regula, secundum quam Ministerium, Presbyterium, Ecclesiarum visitatio, Synodi ac conjugium regendum ac dispensandum, utque dum aliter a Serenisstmo et Nobis fuerit ordinatum.

Digitized by Google

Nro. LII. Churf. Rescript an die Clev. Reg., betr. das Religionsexercitium der Lutheraner. Cöln d. 18. Octbr. 1637.

(Zum §. 17. Anm. 61.)

Georg Wilhelm, Churfürst. — Es ist unser ernstlicher Wille und Befehl, dass ihr die lutherischen Gemeinen an den Orten, wo sie das Exercitium seit unsern ausgegebenen Reversalen gehabt haben, dabei verbleiben, und sie cum effectu geniessen lasset, also, dass wenn ihrer Prediger und Pastoren einer verstürbe, oder abzöge, den Gemeinen zugelassen werde, einen neuen lutherischen Prediger zu vociren, auch interim und bis solches erfolgt, das Ministerium durch einen benachbarten Prediger luth. Confession, es sei derselbe unter demselben Amte, oder einem andern, bestellen zu lassen. Davon ihr auch weder die Gemeinen, noch die Prediger, so dazu erfordert würden, irren oder aufhalten, weniger bedrängen noch bestrafen wollet. Es wäre auch keinesweges der Gemeine in ihrem hergebrachten Exercitio zum Nachtheile anzuziehen, da einiger Prediger, der in Qualität lutherischer Religion oder dero Bekenntniss vozirt worden, gleich hernach seine Meinung öffentlich oder heimlich in totum vel ex parte verändert, oder auch gar in dem öffentlichen Gottesdienste in Lehren oder Ceremonien eine Aenderung wider der Gemeine Willen eingeführt hätte; viel weniger wäre darauf zu sehen, oder es zu billigen, wenn einige Kirchen durch Ansichziehung fremder Soldateska de facto eingenommen und reformirt worden wäre, und ob denn überdem, was für ein Exercitium hergebracht, etwan zwischen den Zuhörern einen oder des andern Ortes, Streit oder Contradiction vorginge: so wollet ihr sie beide darüber hören, euch der Sachen eigentlich erkundigen, und solches unpartheiischen Leuten auftragen und beiden Theilen gleiches Recht verwalten, nicht aber einen Theil vor dem andern drücken, oder mit vielen Kosten und Zeit abmatten, oder auch des einen Theils bericht diesen communiciren, jenen aber versagen. — — Und ob denn gleichwohl einige Particular-Leute in demselben Kirchspiele wären, so anderer Confession zugethan sind, denen soll unverboten sein, ob sie wollen an andern benachbarten Orten sich zur Kirche ihrer Confession halten, und sich daselbst des Gehörs göttlichen Worts, des Gebrauchs der h. Sacramente für sich und die Ihrigen bedienen; auch

Digitized by Google

bei Krankheiten und dergleichen Fällen daheim in ihre Behausung einen Prediger kommen zu lassen, darin ihr denn abermals keinen Eintrag thun, oder zu thun gestatten wollet. — In diesem allen wollen Wir Uns eures schuldigen Gehorsams gnädigst und fürdersamst versehen, und befehlen euch nochmals, es mit den Lutherischen so anzustellen, dass sie sich Unserer violirten Zusage und Reversalien, oder anderer unbilligen Verfolgungen, daran unsere christliche Religion und deren Zugethane jederzeit einen Abscheu getragen, und sie andere beseufzet und beklaget nicht zu beschweren haben; oder Unserer allbereit genugsam allenthalben gehassten und gedrückten Religion und Gemeinen durch dergleichen undienliche Prozeduren einen Schandfleck angehängt, oder ein böser Nachklang gemacht werden möge.

Nro. LIII. Churf. Rescr. an die Clev. Reg., die Förderung der Reformirten betr. d. Königsberg d. 5. April 1641.

(Zum §. 17. Anm. 61. a. und §. 27. Anm. 58.)

Friedrich Wilhelm, Churf. Unsern gnädigen Gruss zuvor. Veste, hochgelehrte Räthe und liebe Getreue. Demnach uns vor allen, in unser angetretener Regierung gebühren will, dass wir den Gottesdienst, und also auch in unseren Cleveschen und angehörigen Landen befördern, damit wir seinen göttlichen Seegen desto mehr zu erwarten haben mögen, insonderheit aber gnädigst gesinnet sein, das Ministerium reformatae religionis, wozu wir uns denn auch bekennen, in billiger Obacht zu nehmen, damit die Glieder selbiger Religion vor Unterdrückung, unbilligen Beschweren, mögen befreit werden, also wollen wir euch hiemit gnädigst anbefohlen haben, dass gleichwie die Evangelisch genannten Lutherische Religions-Verwandten, wie ebenfalls die Katholisch-Römischen, ihr freies, und ungehindertes exercitium haben, Ihr auch die Hand, über diejenigen Gemeinden und Prediger, so der reformirten Religion zugethan sind, halten sollet, auf dass dieselbe ungehindert bei ihrem Exercitio, an den Orten wo sie es zuvorhin gehabt, und es noch hinführo mit Billigkeit begehren werden, geschützet, und behalten, auch von Jedermann deshalb unbetrübet und unbedrücket bleiben mögen, zu dem Ende wir auch das euch gnädigst

Digitized by Google

anbefehlen über die geklagte Beschwerde, euch fleissig zu erkundigen, dieselbe abzustellen, und diejenige, welche darin Theil haben, zu unserer Animadversion, mit allem Bericht der Uebelstände, unterthänigst angeben, sintemal auch die reformirten Pastores der Gemeinden zu Hissfeldt, Hamminkel, Werdöl, und andere sich beklagt, dass sie ungehöret ihrer Pastorate entsetzt; also wollet ihr, wie es darum eigentlich bewandt, Erkundigung anstellen, und da sich befinden solle, dass dieselben inauditi, und mit Unfug entsetzet, dieselben alsobald in ihren vorigen Stand wieder einsetzen, und wie ihr selbige Sachen beschaffen befunden, uns folgends in Unterthänigkeit berichten, imgleichen wenn den Reformirten und Evangelischen einige beneficia und Vikarien zur Ungebühr entzogen, sollt Ihr darüber fleissige Erkundigung anstellen, und dieselbe klaglos machen. Und haben wir schliesslich auch noch dieses euch in Gnaden anzubefehlen, dass ihr Vorschläge thuen wollet, wie den nothleidenden Gemeinden zu helfen, und woher die Mittel füglich zu nehmen, wovon Ihr unsern gnädigen Willen vollbringet, und wir verbleiben euch mit Gnaden wohl beigethan.

Nro. LIV. Kirchenordnung der luther. Gemeine zu Altena. a. 1626.

(Zum §. 18. Anm. 76.)

Um Gottes Ehr willen .. zu Conservation herbrachter Conformität Augsb. Conf. ist bei Bürgermeister, Rath, Gemeindt Vorstehern und Pastorn, Vicarien und Schuldienern nachfolg. Punkte hinfüro zu observiren bedacht und in Gottes Nahmen verfasset, jedoch hierin Hoher Obrigkeit, den Häuptern dieser Rel. der Synodal-Christl. Verordnung, jetzt oder inskünftige nichts im geringsten vorgegriffen.

c. 1. Von den Predigern, wie sie sich bei ihrem Amt in Lehr und Leben bezeigen sollen. (Der Pastor wird wie bräuchlich hoher Landtsobrigkeit vor der Gem. präsentirt, damit beim Ministerio alle Einträchtigkeit erhalten werde. — Einrichtung des Gottesdienstes — Kirchendisciplin — Kirchenrath.)

c. 2. Was für Leute zu Senioren und Eltesten hinfüro zu erwehlen seyn, und was für Eigenschaften dieselbige an sich haben sollen (Ap. Gesch. 6, 1 — 6. 1. Tim. 3, 8 — 13).

Digitized by Google

c. 3. Wie und von wem die Senioren zu erwählen.

c. 4. Vom Amte der Senioren (Aufsicht auf Gottesdienst u. a. m.)

c. 5. Von Administration der h. Sacramenten (Taufe auch in Häusern zulässig, in der Kirche aber nur bei 3 Pathen. Die Nothtaufe ist zugelassen und wird laut Evang. gedruckten Kirchenordnungen inquirirt, ob sie auch recht angedienet. Uneheliche Kinder werden nicht getauft, bis der Vater ermittelt ist, damit geist- und weltl. Obrigkeit strafe und gebührt vor Alters her davon dem Pastor 1 Goldfl.)

c. 6. Von Copulation und Ehe-Einsegnung.

c. 7. Von Kranken Besuchen und Leichenbegräbnissen (Allen, auch den kleinsten ungetauften Kindern geschehn Leichpredigten, ausgen. den manifeste impiis et scelerosis etc. Alle Leichpred. werden ohne Röchlein für dem Pulpet, ausser wenn Pred., Schuldiener, Rhatsverwandte, Gemeinsherrn, Senioren oder ihre Weiber sterben, alsdann wird vom Canzel gepredigt und gesungen. Von den Präsentgeldern erhält der Schulmeister 1, der Vicar 1½, der Pastor 2 Stüver pro quota.)

c. 8. Von den Armen und ihrer Ordnung.

Nro. LV. Lutherisch-Märkische General-Synode zu Unna. d. 9. Juli 1659.

(Zum §. 18. Anm. 74.)

Praelegatur confessio.

§. I. De stata ecclesiarum.

1. Selbiger ist durch Beförderung der Herrn Prediger von allen Gemeinden in forma probante einzuschicken, auch Convent-Buch zu praesentiren.

2 Wo nicht Sächsische so soll doch eine andere gedruckte rein evangelisch-lutherische Kirchen-Ordnung bei einer jeglichen Gemeind sowohl zu der Prediger als auch Zuhörer nöthiger information vorhanden sein.

3. Die Wiederersetzung der bis dahero beneficiorum incuratorum absonderlich deren, so noch bei Menschen Gedenken curata gewesen, allermöglichst zu befördern.

4. Da nun einige Prediger so vel an ihnen ist, dieses dermaassen nit befördern, sondern vielmehr verabsäumen, vnd solcherhalb vber kurz oder lang die Gemeinheiten hierüber geführet werden solten, solches muss dero

Digitized by Google

Gewissen anheim gestellt sein, zumalen da auch von hochlöbl. Clev. Regierung selbst vor und nach die Beschaffenheit einiger Gemeinden ihres Zustandes ein gnädigster Befehl erfordert.

§. II. Vom Beruf und Ordination der Prediger.

1. So viel möglich sollen alle vnd jede Prediger alles Fleisses mit darüber an sein, dass nach anderer Prediger ihrem Absterben oder Abziehen die vacirende Stetten mit tüchtigen Personen wieder ersetzet werden mögen.

2. Ordinationis testimonium soll bei einem jeglichen Prediger verhanden sein, damit er solches lesen und seiner Amts-Schuldigkeit sich daraus desto besser erinnern möge.

3. Kein neu berufener Prediger soll zur ordination admittiret werden, er habe denn seiner Qualification halber, wo nit von dem subdelegato des Orts, je dennoch zum wenigsten an denen Oertern, da er einen oder zwo Collegen für sich in officio findet, von deme oder denselben ein testimonium vorzuweisen. —R. ita approbatur et observabitur.

Addenda. 1, Alle ordinandi sollen Mittwochs einkommen, damit also fortan nächstfolg. Donnerstag das Examen theologicum mit ihnen gehalten, auch folg. Freitag und Sonnabend der Text, welcher ihnen in examine zur Predigt wird aufzugeben seyn, desto fleissiger von ihnen elaboriret werden möge. — Approbatur.

2. Quaeritur. Falls einer in solchem examine theologico gar schlecht erfunden werden sollte, ob dann die Ordination nit billig in etwa und so lange zu differiren, bis er sich noch einige Zeit in denen locis theologicis et articulis August. confessionis etwas fleissiger ersehe, und also mit besserem perfectu zur ordination wiederum anzufinden haben möchte, jedoch nicht anders als glimpf- und bescheidentlich auch nach der Herrn Ordinanten ihrem Gewissen hierinnen zu verfahren? — Resp. Placet und wollen die Herren Prediger beobachten, die novitios dahin zu vermahnen, dass sie sich fleissig zum examine praepariren.

§. III. Von Predigen.

1. Predigten sollen mit Fleiss concipiret und pro captu auditorum dermaassen eingerichtet werden, dass sie dieselbe fassen und mit Frucht behalten mögen.

Digitized by Google

2. Da sie von einigen absonderlich novitiis gefordert, sollen dieselbe Herrn Inspectori in den concepten gezeiget worden.

3. Sollen an Sonn-, Buss- und Bettagen auch an den hochfeierlichen Festagen, an welchen es izt Herkommens, nit allein Vor- sondern auch Nachmittag gehalten, jedoch Vormittag so frühzeitig angefangen und geendigt werden, damit Nachmittags Gottesdienste dadurch keine Behinderung geschehen möge.

4. Wochen-Predigten, da sie im Gebrauch oder auch jemalen im Gebrauch gewesen, müssen nit unterlassen, sondern fleissig jedoch kürzer als an Sonn- und Festtagen gehalten werden.

5. Da auch gleich keine Wochen-Predigten im Brauch, so soll und muss doch so wohl in Dörfern als auch Städten an denen auch falls nöthig alle Freitage in den Fasten die Passion geprediget werden.

6. Gebets-Formular für allerlei Stände und Noth der Christenheit, da es jetzo nach eingerücktem §. von der Feuersnoth abermal beliebet, soll an Sonn-, auch Buss- und Bettagen zum wenigsten einmal nach geendigter Haupt- oder Mittelpredigt der Gemeinde vorgebetet werden.

7. Keine studiosi sollen absque testimonio suorum praeceptorum, auch sie haben dann vorhin entweder dem subdelegato das Concept ihrer Predigten gezeiget, zur Kanzel gelassen werden.

8. Keine Predigten oder ichtwas absque praevio consensu inspectoris zum Druck zu geben.

Quia ita jam toties in conventibus nostri ministerii conclusum, also wird nun ein jeglicher Herr subdelegatus nit allein für seine Person, sondern auch seiner Amts-Brüder halben, auch dabei ein jeglicher ex praesentibus gefragt, ob er bei priesterlicher Ehre und wahren Worten, auch an Eidesstatt, womit er sich bei der Ordination, Gott vor seiner Gemeine verpflichtet sagen könne und wolle, dass diesem von ihme, auch so viel ihm wissig von andern also nachgelebet sei, auch dass es sich bei der Visitation mit Gott, nit anders finden werde; jedoch hätten Altenanis dero Nachmittags-Predigt halber vorbehaltlich, da dieselbe an einigen Orten daselbst tempore hiemis nothwendig, eine Zeitlang, suspendiret werden muss, Herr Magister Reddecker hinfüro allezeit das Ge-

Digitized by Google

bet-Formular nach der Haupt-Predigt zu gebrauchen, promittirt. Mehrentheils Herren subdelegati haben vor ihre Person affirmative respondirt, auch sowohl auf Begeren der anwesenden H. confratres als auch Befehl der Herren Inspectorial-Adjuncten über sich genommen, die Fehler oder Mängel welche sie an ihren confratribus angemerket hätten, oder noch anmerken würden, inner Monat ad inspectorium ista fide wie oben zu berichten.

§. IV. Von Buss-Bettag und Betstunden.

1. Betstunden, da sie von Alters in observanz, sollen wöchentlich gehalten werden.

2. In denselbigen, auch zu Zeiten denen Wochen-Predigten, solle allenthalben wo nicht allezeit, je dennoch zum öfftern die Litanei oder auch der Psalm (Nimm von uns Herre Gott:) gesungen oder von dem Prediger der Gemeind andächtig vorgebetet werden.

3. Wo nit öfter, so solle je dennoch allezeit an denen quartal- Buss- und Bettagen, auch da es nöthig, mit Auslassung des sonst gewöhnlichen Gebetsformulars das Gebet Manassis nach der Haupt- oder Mittelpredigt, auch darauf denen Bussfertigen zum Trost die Absolution öffentlich gesprochen, auch denen Unbussfertigen zu ihrer Warnung und Besserung, ihre Sünde alles Kraft der Loss- und Binde-Schlüssel vorbehalten werden. Wozu sich dann ein jeglicher eines gewissen auch in etwan im Dortmündischen Bettbuch befindlichen Formular zu gebrauchen.

Hic iterum quaerantur domini subdelegati. — R. Mehrentheils cum praesentibus dominis affirmiren, der übrigen halber promittiren die Herrn subdelegati ista fide ut supra.

Addendum. Ob nit die Litanei an denen jährlichen Buss- und Bettagen allenthalben entweder zu singen, oder da solches aus Mangel der Schulen nit geschehen könnte, von dem Prediger der Gemeinde öffentlich und andächtig vorzubeten? — R. Wie auf keinen Bettagen die Litanei zu vergessen, also allenthalben von den Predigern zu beobachten.

§. V. Vom Catechismo.

1. Catechismus soll allenthalben zu gewissen Jahreszeiten absonderlich nach Ostern vndt des Sommers hindurch vor und nach, wo nit alle Zeit in denen Nachmittags-Predigten einfältig erkläret, und also alle Jahr so-

Digitized by Google

wohl in Dörfern als auch Städten die Catechismus-Predigten gehalten werden.

2. So soll auch die Kinderlehr oder Catechismus-Verhör in allen Gemeinden jährlich gehalten und keineswegs unterlassen werden.

3. Falls solches mit den Catechismus-Predigten oder auch dessen Verhör an theils Oertern zumal unmöglich sein, oder aber an denen Oertern, da zweierlei Religions-Exercitia in einer Kirche getrieben werden, gar selten sollte geschehen können, so sollen gleichwohl die 5 Hauptstücke für anderen oder nach gehaltener anderer Predigt zu Zeiten von dem Prediger abgelesen, oder aber von einem und andern dazu abgefertigten Knaben gebetet werden.

Quaerantur, an ita sub formulari solito et antea §. 3. annotato — R. Herren Subdelegati und einige confratres affirmant, und promittiren ferner, wie vor.

§. VI. Von Taufen.

1. Kindtaufe ausser Nothfälle ordinarie in der Kirche zu verrichten.

2. Nur drei Gevattern bei der Taufe zu admittiren, auch da an Theils Oertern allein Privat Nutzens halber ihrer mehr gebeten werden wollen, die Eltern davon ernst jedoch glimpf- und bescheidentlich abzumahnen, auch denen was das Officium patrinatus sei, privatim auch zu Zeiten öffentlich per concionem der ganzen Gemeine zum Unterrichte vorzutragen

3. Kinder so noch am Tische des Herrn nit gewesen, sein zur Gevatterschaft nit zu admittiren, sondern da sie gleich von einigen Eltern unbedachtsamlich dazu erbeten sein möchten, sollen entweder die Eltern oder auch andere ältere anstatt dero gleichwohl dabei stehenden erbetenen Kinder auf des Herrn Pastoris Tauffragen Rede und Antwort geben.

4. Zur Verhütung allerhand superstition so von Theils damit getrieben werden möchte, sollen die Taufsteine allenthalben verschlossen, auch denen Küstern einigen Menschen Taufwasser ausfolgen zu lassen, ernstlich inhibiret und verboten sein.

Quaerantur ut supra — R. Da an einem oder andern Orte es also nit eingerichtet werden möge promittiren fide ut supra alle ihren Fleiss.

Digitized by Google

Addendum. 1. Quaeritur. Ob nit uneheliche Kinder, da gleich die Väter nit bekannt, zumal bei angedeuteter dero Schwachheit schleunig zu taufen und demnächst der Obrigkeit solches gehörig anzuzeigen, damit also von deroselben ferner nach dem Vater inquirirt, immittels aber des Predigers oder auch dessen seiner Gebühr halber das Kind nit etwa ungetauft über die Zeit liegen bleibe oder dahin sterben möge? — R. Omnino salus aeterna praeferenda temporali.

2. Da zwischen den Gevattern des Namens halber Streit und Uneinigkeit vorfallen sollte, wie dieselbe am füglichsten zu verhüten oder auch geschlichtet werden möge? — R. Ehe die Gevattern zur Taufe treten, sollen sie von Predigern bescheidentlich gefragt werden, ob sie des Namens halber einig, widrigenfalls wie am selbigen Ort der Kirchen-Gebrauch quod ius imponendi nominis mitbringet, ernstlich vermahnet, und bis zum Vergleich der actus baptizandi aufgeschoben werden, im Fall des Kindes Schwachheit aber dem Kinde ohne einigen Verzug die Taufe und von dem Prediger selbst ein christlicher Name gegeben werden.

§. VII. Vom heiligen Abendmahl.

1. Solle andergestalt nit, als dass unterander dabei übliche Ceremonien, als auch mit öffentlich gesprochenem heiligen Vater Unser und denen Stifftsworten administriret und angetheilet werden möge.

2. Damit sich dessen fromme Christen nach Erheischung ihres Christenthums oder Gewissens öfters gebrauchen, und damit nit eben so stricte an sichere Jahreszeiten gebunden sein mögen, so ist absonderlich auf den Dörfern durch vorgehende öffentliche Vermahnung zu versuchen, ob nit auf denen Sonntagen nach denen Quartal-Bettagen die Communion allmählig einzuführen; Quaerantur ut supra — R. Dass 1, allerdings gehalten, das andere 2, an etlichen Oertern tentiret, soll auch ferner tentiret werden.

Addendum. 1. Ob ein Prediger eines anderen seine Pfarr- und Beichtkinder ausser Nothfällen als etwa auf der Reise und sonsten zur confession und communion zulassen könne? — R. Negatur; pascite gregem vobis commissum.

2. Ob ein Prediger allein für sein Haup Jemand von der Beicht oder Communion abweisen könne oder

Digitized by Google

solle, er habe dann der vermeinten Ursache halber, warum ein solcher auch etwa von der Gevatterschaft bei der Taufe abzuweisen, wo nit mit H. inspectori oder vicinis confratribus je dennoch zum wenigsten mit seinen H. Collegen communicirt, auch falls selbige erheblich, mit vorgehenden gradibus admonitionum denen Kirchenräthen vorgetragen, auch mit dem Gutachten, falls es nur die Zeit immer leiden kann, hierin verfahren, wie es dann die Prediger dero unbussfertigen Sünden halben nit aber bis zur confession oder communion sollen unkommen lassen, sondern vielmehr ihres Amts im Vermahnen und Warnen mit allmähliger Zuziehung ihrer Collegen da sie sein, oder in deren Mangel des Kirchen-Raths bei Zeiten vernehmen? — R. Da die Herrn Prediger einen oder andere Unbussfertige und Halsstarrige unter ihren Zuhörern hätten, solle mit denselben nit praecipitiret, sondern ante confessionem die gradus admonitionum mit Zuziehung der Collegen oder Kirchenräthen bei Zeiten wargenommen und also äusserst möglichst verhütet werden, dass keiner nach seinem Haupt ausser Zuziehung seiner Collegen und Kirchräthen hierin verfahre.

§. VIII. Von der Kirchen-Disciplin oder Kirchen-Busse.

1. Allenthalben Kirchen-Räthe zu bestellen.

2. Selbige haben die H. Pastores beneben ihren Collegen da sie vorhanden, wo nit monatlich je dennoch an denen Quartal Buss- und Bettagen zu sich zu begehren, damit also, wenn die vorgangene Vermahnung der Prediger an denen nit hätten verfangen wollen, mit denen öffentlichen Verächtern des Gottesdienstes, auch heiligen Abendmahls, auch Segensprechern, nachweiseten, und denen, so sich deren Raths gebrauchen, wie auch allen denen, so in öffentlicher Unbussfertigkeit dahin leben, in besagter Kirchenräthe ihrer Gegenwart die gradus admonitionum nach der Lehre Christi Matth. Kap. 18. gebürund erbaulich vorgenommen werden möge.

3. Die Scortatores und meretrices sollen in primo delicto für solchen aus Predigern und Vorstehern versammelten Kirchenrath, in secundo aber Namens derselben, jedoch unter oder gegen der Kantzel stehen, die Prediger, und falls sich ferner vertiefen würden, alsdann und also zum drittenmal sollen sie vor der ganzen Gemein die öffentliche Abbitte persönlich thun, und im Verwei-

Digitized by Google

gerungs-Fall der Obrigkeit Handbietung von dem Prediger begehret werden, Kraft dero beim Inspectorem vorhandener Churfürstlicher Verordnung und Declaration.

4. Da einige in dem atheismo und epicureismo ohne Anzeigung rechtschaffener Busstertigkeit notorie dahin sterben sollten, können mit christlichen Ceremonien, als mit Gesänge und Leich-Predigten, jedoch dem Geläute auch der Grabstätte nichts benommen, nit zur Erden bestattet werden, wie dann solches denen zur Warnung in denen Predigten aus Gotteswort, nachdem es die Gelegenheit giebt, vor und nach zu remonstriren, auch solche Lehr zu treiben, und als darbei in denen Predigten Niemand zu nennen, also könnte es gleichwohl für dem ministerio oder auch Kirchen-Räthen denen sogar muthwillig hart verstockten Sündern oder auch durch die ihrige und sonsten vorhin angedeutet werden.

5. Die in Verdacht, dass sie den Grund ihres Christenthums nit gelegt haben möchten, sie seien jung oder alt, sollen vor deren proclamation, copulation, auch Zulassung bei der Taufe zur Gevatterschaft glimpf- und bescheidentlich examiniret und zu Rede gesetzet werden.

Quatenatur ut supra. — R. Ist in allem richtig, allein in der Kirchen-Busse findet sich noch etwa Mangel, wollen aber in diesem Stück allen Fleiss nach Möglichkeit anwenden.

§. IX. Von Translation einiger Feier- und Festtage.

1. Sollen wie sie fallen ohne einige translation gehalten werden.

2. Die Translation soll allein quoad festum annunciationis und zwar anderer Gestalt keinen Platz haben, als da solches in den Marterwochen auf Donnerstag, Charfreitag oder Sonnabend, ingleichen auch auf Ostertage fiele, angesehen alsdann auf Sonnabend vor Palmarum, dessen Feier zu retrahiren, da es sonst an denen übrigen Tagen in der Marter- oder Osterwoche, worauf es fallen möchte, zu halten.

3. An denen Oertern, da es bishero an denen Feier- und Festtagen Vormittags nur geprediget, die wenigen aber mit des Nachmittags ohne Haltung einiges Gottesdienstes gefeiert werden, sollen zur Verhütung des Müssiggangs oder Völlerei die Zuhörer von denen Predigern,

Digitized by Google

jedoch bescheiden und erbaulich zur Arbeit genutzet werden.

4. Die Festa omnium Sanctorum, Martini, Corporis Christi und dergl., sind an denen Oertern, da sie bis dahero üblich in solchem bescheidentlichem Glimpff zu unterlassen, dass gleichwohl die an sothanen Festtagen gewöhnliche Evangelia des vorigen oder nächstfolgenden Sonntags in der Nachmittags Predigt zu erklären.

B. Aetzer Isenlohn, da die Translationes bis daher ohne Unterschied von H. Pastorn ohne Einrathen und Consens seiner Collegen, auch Schwerte da es einmal pro more ist, keine Translation, so viel gegenwärtigen Herren wissig, geschehen. Nachmittags Arbeit an denen halben Feier- und Festtagen belangend, ist an unterschiedenen Oertern da es erbaulich befunden werden, schon tentiret, soll auch ins künftig, soviel es erbaulich befunden werden mag, tentiret, auch dergleichen in anderen billigen Fällen beobachtet werden. In Ecclesia Iserlohn, quasi festum omnium sanctorum et Martini glimpfflich aufgehoben und die Evangelia sequenti die Dominica tractiret werden.

§ X. Von Proclamation der Sonn-, Buss-, Bet- und Festtage.

1. Weil sowohl die Wirthschaften und Gastereien, und auch damit zugleich hochzeitlich-öffentliche Mahlzeiten, Tauf-Essen, als auch die Jahrmarkte Kraft unterschiedener publicirter Churfürstlicher Befehle ernstlich verboten, als sollen Prediger in ihren Predigten auch sonsten Fleiss anwenden, dass darüber gehalten werde.

2. Fleiss anzuwenden, dass auf den Sonnabend keine öffentliche Gastereien gehalten werden, sondern glimpff- und bescheidentlich verhütet werden möge.

3. Wenn die Jahrmärkte auf denen dazu bestimmten Montagen, da dieselbe zugleich mit Feier- und Festtage wären, oder auch sonst, an andern Feier- und Festtagen mit einem einfallen, sollen allen Fleisses zu verhüten, dass selbige Jahrmärkte auf selbige Festtage auch nit mit Fleiss oder extraordinarie verlegt werden mögen.

Quaeratur ut prius. — R. Ein Jeglicher hat bis dahero pro posse das seinige gethan et porro facturus.

Addendum. Wenn etwa die hochzeitliche, Tauff und andere öffentl. Gastereien denen gnädigsten Churfürstl. Befehlen noch nicht abgeschafft, sondern vielmehr gehal-

Digitized by Google

ten wurden, und aber wie ein jeglicher also auch ein Prediger um des Gewissens willen der Obrigkeit gehorsam zu sein, auch mit seinem selbst eigenen Exempel die Zuhörer dahin zu reitzen schuldig ist, ob er sich dann ohne Anstoss seines Amts und Gewissens bei nathanen verbotenen Gastereien seiner Pfarrkinder als ein Gast einund zufinden könne? — R. Weil der casus conscientiae recht formiret, also will ein jeglicher Fleiss anwenden, demselben sich zu bequemen, und darum zu sein, dass sein Amt und Gewissen hiebei keinen Anstoss leiden möge, so viel äusserst möglichst sein wird, und da er ja Ehren halber erscheinen müsse, dass er doch seine displicent. mit Allegirung Churfürstlichen Befehls bezeigen wollte.

§. XI. Von Copulationen.

1. Die sollen ordinarie ausser besonderen erheblichen Ursachen an keinen anderen Oertern, als in dero Kirchen verrichtet werden.

2. Ueber die Dimissorialien ist gebühr-, und bescheidentlich dermaassen zu halten, dass kein Prediger darum gefährdet, auch diejenigen so vielleicht ante copulationem einige Einrede haben möchten, sich darüber nit zu beschweren.

3. Bei herannahendem Advent auch schon angefangener Fastenzeit die Gemeinen glimpf-, und bescheidentlich aber doch beweglich zu vermahnen, dass öffentliche Hochzeit, so noch einige dero Zeit obhanden, doch für dero Adventzeit auch Mitfasten gehalten werden mögen.

4. In zweifelhaften Ehe-Sachen Herrn Inspectoris consilium einzuholen.

5. Adlichen, graduirten Personen, auch denen so in öffentlichen obrigkeitlichen Aemtern sitzen, sind ihre gehörige Titul bei Proclamation, Copulation und Leichpredigten jedoch mässiglich, sonsten aber anderen nit zu geben.

Quaerant. ut supra. — R. Solle ins künftig, da es noch nicht beobachtet zu Werk gerichtet werden.

Addendum. 1. Weil alle absonderlich junge Ehegatten der Eingepfarreten so aus denen ledig jungen oder jungfräulichen Stande: 1, den heiligen Ehestand zum erstenmal beschreiten, nach Ausweisung aller Kirchen-Ordnung auch durchgehend üblichen Gebrauch dieser Oerter nur allein, dass an Theils Oertern die Adelichen davon

exemt. 2, an Theils Oertern aber nur zweimal proclamiret werden. 3. Ob dann ein Prediger zumalen da öffentliche rechtmässige Verlöbniss keines weges vorhergegangen, ohne vorhergegangene zum wenigsten eine einzige Proclamation wohl mit Fug und Recht die Copulation verrichten könnte? — R. Wenn anders geschehe würde schwerlich zu verantworten sein, daferne die Prediger anders den Eltern ihre Kinder elterliche Macht, auch der Kirche ihr Recht mit abstellen wollen.

2. Falls solches geschehen, dass zwischen benachbarten Kindern die welche keine rechtmässige Verlöbniss gehalten, auch darob ihrer einer oder ander Seits zumalen benachbarter Eltern consens, dass sie mit denen Personen zu heirathen, dieselben gehörig und kindlich gesuchet, auch sine per tacitum sive per expressum ihnen gestattet, nit beweislich vorbracht, ohne einige vorhergegangene proclamation, auch keine dimissoriale, sothane Copulation vorgangen, ob die anwesenden Herrn confratres solches approbiren und gut heissen können, auch dafür hielten, dass es authoritate aliorum theologorum ministeriorum sive et consistoriorum Evangelicorum zu behaupten? —

R. Halten nit dafür, dass es zu verantworten oder von einem theologo approbiret werden konnte.

3. Da die Elteren über sothane vergangene Copulation sich sehr offendirt und betrübt befunden, ob dann nit der Prediger so die Copulation gethan, ihre Schuldigkeit sei, die Copulirte den Eltern eine Abbitt zu thun, alles Ernstes zu vermahnen, auch bei denselben ihren selbst eigenen Anstoss zu agnosciren und sich bestermaassen zu entschuldigen? — R. Ist allerdings billig recht und schuldig.

§. XII. Von den Predigern ihrem Leben und Wandel.

1. Sollen sowohl in unsträflichem Leben und Wandel, als auch reiner Lehr ihrer Gemeind, als auch jedmänniglich vorleuchten.

2. Gleich wie sie sich des Bier- und Brandweinschenkens, auch unziemlicher Besuchung der Wirthshäuser, auch Wein- und Brandweins-Geläger allerdings zu entäussern, und für dem schändlichen Laster der Trunkenheit und Vollerei gänzlich vorzusehen und zu hüten, also sollen sie sich fleissig bei Hause halten, damit sie jedes-

Digitized by Google

zeit bei Tag und Nacht bei Visitation der Kranken und andern Nothfällen bei der Hand sein mögen, und da sie nöthiger Geschäfte halber zu verreisen an denen Oertern, da keine Collegen vorhanden, durch die Benachbarten ihre vices bestellen zu lassen, damit also ihrer Abwesenheit halber an denen nöthigen Amtsdiensten nichts verabsäumet werden mögen.

3. Da in dem Ministerio Collegen bei einander sein, sollen dieselben wie öfters, also auch insonderheit an Sonn- und Festtagen, von allerhand nöthigen Kirchen-Sachen, absonderlich was für Krankheiten in der Gemeinde vorhanden und zu visitiren sein möchten, fleissig und vertraulich zu communiciren.

4. Alle Herren Prediger sollen ihnen ihre Beichtväter, auch da sie vorhanden ihre Herren Collegen dazu erwählen.

5. Ob gleich an Theils Oertern also Herkommens sein möchte, dass sich ein Prediger ohne vorgehende Confession selbst communicirte, so würde es doch eines Predigers seinem Gewissen viel verträglicher sein, auch zu desto mehrer Ehrerbietung des heil. Predigt-Amts gereichen, wenn er sich sowohl in Communion als Confession und Empfahung der Absolution ausser Nothfällen eines andern benachbarten Predigers bevorab aber seines Herrn Collegen Dienste, da derselbe vorhanden, gebrauchete.

6. Da ein Prediger eines andern benachbarten Predigers nur mächtig sein kann, soll er keinesweges ausser Krankheiten an denen Werkel-Tagen privatim zu Haus, sondern an denen Sonntagen auch anderen Jahrfesten vor seiner ganzen Gemeinde öffentlich communiciren.

7. Da etwa einige Prediger in vita verdächtig oder ärgerlich sein sollten, ist dero vicinorum ihre Amts- auch Christenthums-Schuldigkeit, auch der christlichen Liebe gemäss, selbige derentwegen eines bessern zu vermahnen, oder auch nöthig Herrn Inspectorem vertraulich davon zu berichten, damit also allem Unheil, Aergernis, auch der Prediger ihrem selbst eigenen Schaden äusserst möglichst möge vorgebeuget werden, zumalen da leider unterschiedene Exempla derjenigen am Tage, die bei ihren Diensten wohl hätten und können mögen behalten bleiben, dafern sie Herrn Inspectoris getreue Vermahnung hätten gefolget, aber bei deren Hintansetzung, davon leider removiret worden.

Digitized by Google

Resp. Dagen allerseits fide qua supra sei diesem pro passe gemäss gelebet, wollen auch ins künftig dazu befleissigen, und da anderer Mangel sich etwa finden würde, wollen die Herren subdelegati notificiren fide qua supra.

Addendum. 1. Ob auch einige Prediger mit ihren Collegen in Uneinigkeit leben oder auch sonst ein College über den anderen sich mit Fug zu beschweren haben möchte? — R. Es hat sich Niemand zu beschweren.

2. Ob auch etwa zwischen Predigern und Gemeinden einige Streitigkeiten sein. — R. Nein.

§. XIII. Vom Allmosen.

1. Prediger sollen ihre Gemeinde zu Einlagen oder Reichung der Allmosen bei der Kirchensammlung treu ernstlich vermahnen, auch fleissige Inspection und Aufsicht haben, dass sie treulich ausgetheilet werden.

Ubi cum pace reliquorum Dominorum confratrum pro moderno eoque calamitosissimo patriae nostrae statu addendum puto si modo ii etiam approbent.

Prediger sollen soviel möglich und ihrem Amt anständig und zulässig ist, bei denen Kirchen-Provisoren die Beförderung allenthalben thun, dass diejenige so aus denen benachbarten leider verbrannten Städten sich glaubwürdig anfinden, für andere begabet werden, auch allenthalben bei ihrer Zuhörern, das mitleidige Herz, ja Erweisung der christlichen Liebe in der That zu spüren haben möge — Rp. Omnino.

2. In denen, nach leider verbrannten Städten wollen die H. Prediger auch so viel ihnen möglich auch ihrem Amt zuständig und zulässig, ihnen die höchstnöthige Beförderung auch mit angelegen sein lassen, damit dasjenige, was zu gemeinem Behuf gesammter Verbrannten und auch sonsten zu Wiederaufbauung der Kirchen und Schulen colligiret, so viel äusserst möglichst distribuiret, auch zu keinem andern Behuf, als wozu es gesammlet, nützlich und nöthig angewendet werden möge. — R. Approbatur.

3. Und gleich wie secundum instructionem nostram alle Prediger mit Aufsicht zu haben schuldig, ob auch die Seniores, Kirchmeister und Provisores in ihren Kirchenhändeln aufrichtig, auch wie die Allmosen gesammlet und distribuiret werden, also wollen ihnen die Prediger in denen leider verbrannten Städten, auch alles Fleisses die Mit-Inspection angelegen sein lassen, damit von denen Collectanten, so zur Sammlung ausgeschicket, alles

Digitized by Google

richtig möge eingebracht, auch dero ihrer Reise und Diäten halber kein Uebermässiges und damit der grosse Past und der beste Vorrath des Gesammelten von denen hinweg genommen, sondern nur ein erträglich und billigmässiges gefordert, auch denen gezahlet werden möge — R. Approbatur.

4. Wie dann auch diejenige Prediger selbst, so da bevor auf Ansuchen ihrer Gemeinde zur Einsammlung solcher Collecten wären ausgeschickt gewesen, oder auch noch ins künftige, falls sie nur ohne Nachtheil und Versäumniss ihres Amts dazu bequemen könnten, dazu abgefertiget werden möchten, in obigen beiden Puncten der richtigen Einbringung, nämlich dessen, was collegiret, auch dero Diäten und Mühe, oder der Zahlung halber ihr Amts-Gewissen und Christenthum dermassen beherzigen wollen, damit aller Schein und Verdacht eines Eigennutzes halber durch Gottes Gnad soviel äusserst möglich verhütet werden möge — R. Omnino.

§. XIV. Von Schulen.

1. Schulen absonderlich auf den Dörfern, wo nit wöchentlich jedoch zum wenigsten alle viertel Jahr von denen Pastoribus fleissigst zu visitiren.

2. Aller möglichst zu verhüten, dass keine Winkel- oder verdächtige Neben-Schulen aufkommen, sondern da sie vorhanden, Fleiss anzuwenden, dass sie mit Zuziehung der Obrigkeit (falls nöthig) abgeschafft werden mögen.

3. Da einige unfleissig erfunden wurden, selbige ihres Amts getreulich zu erinnern, oder auch nach Befindung Herren Inspectori anzumelden.

4. Aller möglichst zu verhüten, dass keine zumalen in ihrem Christenthum noch gar nicht informirte ohne praeceptoribus domesticis gelassene Kinder in Papistische Schulen gebracht, sondern da es theils Prediger selbst unbedachtsamlich gethan, dasselbe ehestmöglich revocirt und von ihren Pfarrkindern dergleichen geschehen möge.

5. Zur Abfassung einer in etwa General-Schul-Ordnung die Herren Prediger absonderlich aus Staedten und Freiheiten, und sonsten denen Oertern, da einige ziemlich wohlbestellte Schulen vorhanden von denen rectoribus und praeceptoribus ihren methodum, lectiones, libros, institutionem deren sie sich in der Schul-Arbeit tam in humanioribus quam in pietate gebrauchen, zum inspectorio einschicken.

Digitized by Google

R. Hätten ihren Fleiss mehrentheils in obigen Punkten gethan, und da noch etwas ermangelen sollte promittiren sie solches fide qua supra, bestermaassen zu beobachten und zu Werk zu setzen, wie die Herren Subdelegati für sich, als auch für andere die Herren Mitbrüder.

Addendum pro quaestione. Da etwa ein Prediger nit allein auf das heilige Predigtamt, sondern auch zugleich mit als ein rector oder praeceptor scholae vociret, denne auch solchen Ends ein gewisses beneficium oder vicarie conferirt, wie er dann auch keine andere vocation als sowohl auf Schulen als auch Kirchendiensten gerichtet, vorzubringen, und aber derselbe mehher befindend, dass das ihme conferirte beneficium allein auf Kirchen und keine Schul-Arbeit fundiret, auch keiner von vorigen vicariis solchen Schuldienste bedienet, auch sonsten an Bezahlung seiner Besoldung einigen Mangel spürend, sich im Schul-Amt unfleissig und nachlässig bezeigend, oder deren gar entbrechen wollte, dass auf solchem Ends die Eltern ihre Kinder fast nachträglich an Papstische Schulen schicken müssen, ob er dann solches ohne gebührliche gesuchte und erhaltene Dimission von sothaner Schul-Arbeit für Gott und in seinem Gewissen auch für der Obrigkeit und Ministerio zu verantworten habe. — R. Nullo modo.

Pro conclusione. 1. Quod tandem von dem zum Druck abgefassten Gesangbuch schliesslich zu concludiren, auch wie die im Dortmundischen neu gedruckten Psalmbücher sphalmata absonderlich der ausgelassene §. in der Litanei (für Feuer- und Wassersnoth) zu emendiren und nothwendigermaassen wiederum einzubringen sey. — R. Noch einmal mit dem Ehrw. Ministerio Tremoniano zu communiciren, ob nit cum istius revisione et approbatione das ihnen hiebevor offerirte Psalmbuch daselbst eheat zu drukken, sonsten anderwärts ein Verleger gesuchet werden müsse, mit dem Erbieten, alsdann alle Märkische Prediger ihre Zuhörer um solches und kein anderes zu kaufen, treufleissig vermahnen wollen, gestalt vom Inspectorio zwei Prediger solchen Ends ad Ministerium Tremonianum zu deputiren.

2. Der Subdelegatus in satrapia Hammonensi D. Pastor Westhoff wegen des Herrn Subdelegati Isernlohnensis, als der Pastor sich beschweret, wird der Herr Inspector alle gütliche Mittel und Wege Bedacht sein.

Digitized by Google

In satrapia Unnensi Pastor D. Aslensis H. Hemmerdeck adjungirt, reliqui bleiben stehen, biss sie in ihren classicis conventibus einen andern elegiren.

3. De Domino Varnhagio, si ita visum fuerit, eiusdemque invitatione referatur.

In fine praelecta confessio, und alle und jegliche anwesende Herren vor ihr Haupt gefragt, haben constantiam cum Deo usque ad vitae finem promittirt.

Tandem dum modo et medio zu deliberiren, wie die Acta conventus gehörig ad effectum zu bringen — R. Die Herren Subdelegati haben copiam actorum gebeten und erhalten, auch darauf versprochen, erstmalig einen conventum classicum zu halten, darin sie diese acta mit Fleiss repetiren eines jedweden jetzo abwesenden Herrn Confratris resolution notiren und innerhalb Monats-Frist ad manus Domini Inspectoris unnachlässig übersenden wollen, und solches alles fide qua supra.

Nro. LVI. Ausschreiben zur Synode nach Bielefeld d. Düsseldorf d. 25. Octobr. 1612.

(Zum §. 19. Anm. 81.)

Salutem et felicitatem in Christo perpetuan. Vir rev. et doct. frater in Christo dilecte! Vigilare omnes Christianos passim jubent Christus et Apostoli: Cum primis sero nos, quos in illustri, et excelsa Ecclesiae speculo collocavit Custos Israëlis, vigilare et attendere, ne lupi gregem nobis commissum, invadant et seducant modis omnibus, addecet. Si vero unquam vigiliis opus fuit, certe hoc tempore, quo Sätanas per sua organa, tam infessus est, et industrius in his quoque regionibus vigilare, quam maxime necessarium fuerit. Quo fine constituimus ad diem 4 (14.) Nov. Bielfeldiae generalem Comitatus Ravensburgici convocare Synodum, in qua ut cum Collega tuo compareas, et de iis, quae ad Dei gloriam et Ecclesiae salutem Tibi facere videbuntur, nobiscum raterne communices, Te etiam atque etiam rogamus et hortamur. Facies ea in parte, rem Deo, et principi nostro pergratam, Ecclesiae salutarem, Tibi honorificam, hic et illic ab animarum Episcopo benigne compensandam. Vale in Domino!

Digitized by Google

Nro. LVI. A. E. E. Raths zu Hervorden Stadtordn. über Eheverlöbnüssen, Hochzeiten, Kindertauffen und Todten Begräbnissen. d. 15. Octbr. 1628, revid. d. 24. April 1670.

(Zum §. 19. Anm. 88 a.)

Ermahnung zur Gottesfurcht und Demuth.

Tit. 1. Von den Eheverlöbnissen (die ohne Willen der Eltern oder Vormünder eingegangen sind nichtig. — Es sollen Eherecesse gemacht werden, wobei auch ein Mahl ohne Ueppigkeit erlaubt ist, bei welcher Gasterei der Bräutigam der Braut arrham sponsalitiam (so man dieses Orts das grüne Zweig nennt) geben soll.)

Tit. 2. Von der Proclamation und Copulation künftiger Eheleute (8 Tage vor der Hochzeit 3maliges Aufgebot, diese selbst am Dienstage. Vornehme Wittwer und Wittwen können vom Rath die Vergünstigung der Copulation im Hause erhalten. Die keine Hochzeit halten wollen können sich auch Sonntags einsegnen lassen. Verbotheiml. Copulationen und der Hochzeit für Wittwer und Wittwen, denen nur ein freyes Abendessen vergünstigt ist)

Tit. 3. Von der Ausrüstung oder dem Zubringen des Brautwagens.

Tit. 4. Von Einladung der Hochzeitgäste.

Tit. 5. Von Anordnen und Vollziehung der Hochzeiten.

Tit. 6. Von den Hochzeitgaben.

Tit. 7. Von den Belohnungen derer, die zur Hochzeit aufwarten.

Tit. 8. Von Kindtaufen und Gevatterschaften.

Tit. 9. Von Begräbnissen. (polizeiliche Bestimmungen.)

Nro. LVII. Hofrescript betr. die Jurisdiction des geistlichen Stadtgerichts zu Bielefeld d. Cöln d. 23. Novbr. 1670.

(Zum §. 19. Anm. 89.)

Friedrich Wilhelm. — Es ist unser Wille und Befehl, dass Capitulum und Capitulares zu Bielefeld, als dem selbst keine Iurisdiction zukommt, hinfüro in prima instantia für Unserem geistlichen Stadt-Gerichte zu Bielefeld in omnibus causis concludirt und besprochen werden sollen, jedoch salva appellatione an unser hiesiges Ra-

Digitized by Google

vensbergisches Appellations-Gericht. Es sollen auch zu diesem Gericht neben unsern zum Ravensbergschen Consistorio bereits verordneten Räthen und Deputirten, unser zeitiger Bürgermeister, Richter und ältester Rathsherr hinfüro, sowohl in diesem die capitulares concernirenden, als in allen andern Sachen welche von Rechtswegen ans Geistliche Stadtgericht gehören gezogen werden, und dieselbe dabei unser Interesse bei den Brüchten und sonsten pflichtmässig zu beobachten schuldig seyn. —

Nro. LVIII. Vergleich des Ministerii zu Soest wegen des Nachjahrs. a. 1610.

(Zum §. 20. Anm. 97).

Nach dem Tode des Pastors Joh. Berotte zu S. Paul (d. 3. April 1610.) hat Rev. Ministerium sich folg. Punkte verglichen

1) Dass die Kirche, so ihres Pastoris beraubt, aus erheblichen Ursachen solle zustehen ohne predigt und gottsdienst, so darinnen verrichtet pflegt zu werden, 3 wochen, excepto templo petrino, in welcher des verstorbenen Predigt soll vaciren 14 Dage lang.

2) Dass nach verlauf der 3 wochen die H. Pastores dieser Stadt die vacirende Kirchen wolten versehen mit der sontags und wochen Predigt, nach der ordnung, welche in den Epistelpredigten gehalten wird.

3) Dass sie dasselbige also ¾jahr verrichten wollen, samt administration der h. Sacramenten, copulationibus der angehenden eheleute und visitationibus der Kranken, auch leichpredigten, damit also die vidua des abgestorbenen Pastoris das nachjahr haben möge.

4) Wegen des nachjahrs aber soll also mit obgedachten verstorbenen H. Pastoris nachgelassenen wittwen und bey dergl. fällen auch künfftig mit anderen gehalten werden, wie den auch in vorgesetzten und folgenden puncten

a) in dem vierteljahr, darin ein Prediger verstorben, ist ihm ohne das das gantze quartal erschienen, und soll dasselbige vierteljahr nicht in das nachjahr gerechnet werden, welches von dem nächst folgenden vierteljahr sol angehen.

b) von den ¾jahrs, in welchen die H. Pastores die vices des verstorbenen Predigers vertreten, sol die vidua

Digitized by Google

oder die Kinder (wo der abgestorbene Pastor keine conjugem verlässete) die ordinarios reditus empfangen.

c) sol der successor ¼jahr umsonst dienen, und sich mit den accidentalibus begnugen lassen, von welchem ¼jahr auch die vidua oder Kinder die annuos reditus empfangen sollen.

d) sollen die Kirsspillverwandten irrequisito consilio Rev. Ministerii und E. E. Raths dieser Stadt keinen Pastorem annehmen.

e) wenn einer ordentlich communi R. Ministerii, Ampliss. senatus et paroecialium consensu ist vociret worden, sol sich derselbige von dieser Stadt Predigern examiniren und ordiniren lassen, wo er zuvor nicht war in ministerio gewesen, dieweil alhier nun ist ordinandi potestas, wer dawieder handelt soll rejiciret werden, es wäre dan, dass ihnen auss besondren ursachen et singulari dispensatione R. ministerii et senatus anders wo die ordination zu petiren wurde gelassen.

Diese ordnung sol, damit sie bey jetzigem fall zu S. Paul und in gleichen casibus in posterum alle Zeit gehalten werde, per subscriptionem R. ministerii et amplissimi senatus approbationem confirmirt werden.

Nro. LIX. Vergleich des Ministerii zu Soest wegen des Nachjahrs a. 1658.

(Zum §. 20. Anm. 97.)

Anno 1658 hat das Rev. Minist. Susat. suburbanum aus bewegenden Ursachen wohlhergebrachte observata circa annum gratiae erneuert u. hierüber in nachgesetzten Punkten sich verglichen.

1) Dass die Kirche, so ihres pastoris entsetzt aus erhebl. Ursachen ohne Predigt und Gottesdienst zustehen solle 6 Wochen.

2) Nach Umlauf dieser 6 Wochen sollen die beiden H. vicini pastores die ledigstehende Pfarrstelle mit gewöhnl. Predigten, administration der H. Sacramenten, copulationibus, visitationen der Kranken, Beichtpredigten bis dahin dass die vacirende Pfarrstelle mit einem ordentlichen pastore wieder besetzt wird, versehen; doch also, dass die accidentia hievon den Wittwen oder Kindern, mortua conjuge, heimfallen.

Digitized by Google

3) circa annum gratiae speciatim ist dieses beliebet, dass bei Antritt des neuen pastoris die Wittwen oder die Kinder, so es gegen den Sommer gehet, das Sommergetraide neben dem Korn u. Geldrenten halb, ingleichen gegen Winterzeit das halbe Wintergetraide neben gedachten Renten erheben sollen, jedoch dass die Wittwen ihren, der pastor seinen Theil mit gewöhnlichen Kirspelsdiensten bestellen lassen.

4) So auch neben diesem die Wittwen beweislichen Fett u. Besserung an Acker u. sonsten anführen kann, soll antretender pastor dieselbe der Wittwen nach Kirspelsgebrauch bezahlen.

Nro. LX. Vereinigung der Geistlichen zur Aufrechthaltung des kirchl. Friedens. d. Soest c. a. 1614.

(Zum § 20. Anm. 98.)

Wir Joh Grimmäus Pastor in S. Peter binnen Soest, Math. Harhoff, Pred. zur Hohe, Hemming Balhorn zu S. Walburg, Joh. Schwartz zu S. Thomas, Joh. Melinus zur Wiese, Joh. Moller u. a., haben mit fürwissen, belieben u. Bewilligung unsrer Obrigkeit der Hrn. Bürgermstr. Richtleute, Rath und Zwölfe untereinander verglichen und an ayds stat angelobt, das wir in unserm predigtamt sorge tragen wollen, damit die reehte in gotts wort gegründete lehre nach den bewehrten 3 symbolis, der Augsb. Conf. und Apologie, Schmalcald. Artikeln und Form. Concord. und was derselben gemäss — — gelehrt, geübt und getrieben werde. Da sich aber nun oder hernachmals einiger missverstand zwischen uns . . . in der lehre, leben und wandel zutragen würde . : . . wollen wir solche an unsre obrigkeit gelangen lassen . . . und soll keiner von uns — — solches auf die Cantzel bringen . . , durch schreiben oder sonsten ausbreiten und sich dadurch einen anhang machen. Es soll auch keiner . . in offentl. predigten auf den andern . , heimlich stechen . . . sondern die personen, welche etwas strafwürdiges verbrochen . . . . in verschwiegener geheim ermahnen, aber in entstehung dessen, dass solche vermahnungen nicht verfangen — — dasselbe dann auf der Canzel straffen und der Obrigkeit zur Bestraffung anzeigen. In summa wollen uns unser bestallung gemäss verhalten und alsdan . . falsche lehre einreisset, wollen wir keinen frembden Prediger ohne

Digitized by Google

fürwissen Bürgerm. und Richtleute predigen lassen, — im fall aber unser ein oder mehr dagegeu handeln, sollen ipso facto Dinsts und Kirchenberufs sich entsetzt haben und als aufrührer personen gestraffet werden, so sollen auch folgende Prediger dieses mit uns, die alhie in ministerio seyn, folgents angenohmen und zugelassen werden wollen, underschreiben und . . . zu halten festiglich sich verpflichten.

Wir Pfarrherren und Prediger obgenant sambt dem Rev. ministerio suburbano haben dieses mit eignen handen wissentlich und wolbedachtlich underschrieben.

Nro. LXI. Kirchen-Agenda oder Ordnung der Stadt Soest. c. a. 1619.

(Zum §. 20. Anm. 99.)

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Soest — — um bestandige ainigkeit zwischen den unsrigen zu erhalten haben aus Gotts wort, auch den exempeln der gottseligen Regenten A. u. N. T. bervorab den löbl. protestirenden Chur und fürsten zu und kurtz vor unsere zeiten, wie dan auch insonderheit derer Stände, so das opus form. concordiae anno 1580 ins werck gestellet uns der Schuldigkeit nach erinnert, dass uns wegen Obrigkeitl. Ambts obliegen und gepüren wolle, eine richtige gleichförmige Kirchenordnung, darnach sich unsere Prediger so wol in der Stad als auff dem Lande in ihren anbefohlnen Kirchen zu richten und denselben zu conformiren durch etliche dazu verordnete personen einstellen und verfassen zu lassen. haben derwegen was hiervon möchte in unserm archivo vorhanden seyn geistl. u. weltl. dazu deputirten personen überliefert worden, in diese nachgesetzte richtigkeit zu pringen. wollen derwegen und gebieten ernstlich von wegen tragenden ambts, dass alle pastores, diaconi und prediger gottlichs worts, auch die rectores scholarum, ludimoderatores, cantores und editui dieser unser ordnung sich gemäss verhalten ohn einigs ab- und zuthun, damit desswegen in geringsten kein Clage ferner möge fürkommen, bey verlust ihrer Dienste und sonster andrer gebührender straffe. Befehlen auch dem inspectori (so auctoritate Senatus hiezu verordnet) deshalb fleissig aufsicht zu haben . . . . sintemal in dieser ordnung nichts ist, das Gotts wort und aller refor-

Digitized by Google

mirten Kirchen lehr zu wieder wäre, welche nuch a facultate theol. einer trefflichen universität auf unser bitte ist revidiret und approbirt. Soest d. —

I. Von der Lehr, so dem Volke für zu tragen. Alle Prediger sollen lehren gemäss den scriptis canonicis A. u. N. T., den symbolis . . Augsb. Conf., deren Apologie, Schmalcald. Art., kl. und gr. Catechism. Lutheri.

II. Von Ordnung der Predigten. An den Festen (Christtag, Beschneidung Xi., Epiphaniä, Opferung Xi. im Tempel, Empfängniss Xi., Palmentag, grün Donnerstag (bis die Morgenpredigt aus ist), Charfreitag (bis auf den Mittag), Ostern 3 Tage, Himmelfahrt, Pfingsten 3 Tage, nativit. Joh., visitat. Mariae, Michaelis) sind in jeder Kirche 2 Predigten zu halten, in der alten, und in der Wiese 3. Auf die gemeinen Sonntage sollen die Pastores und Prediger die Episteln nach einander ordentlich predigen in der alten Kirchen und wenn sie umb seyn von vorne anfahen. In der Börde sollen die Pastores alle Iahr einmal die Epistel daselbst ordentlich nach einander erklären, dass man höre, ob sie auch fleissig darinne studiren und bei einer jeden Predigt sollen sambt unserm inspectore allemahls 2 andere Pastores aus dieser Stadt seyn und was zu reprehendiren sollen sie ihnen fein fraterne anzeigen, denn wir keinen wollen, als wenn er noch ein Schülerjung wäre, verhudelt haben, sol aber uns frey stehen in dieser Ordnung consilio der Geistlichen zu dispensiren.

Die Predigten insgemein sollen sich über 1 stunde nicht erstrecken (Morgens 6 — 7, 8 — 9, 1 — 2. Uhr.)

III. Vom Catechismo. Nur der Catechismus Lutheri ist zu brauchen und in den Sonn- und Wochentagspredigten zu erklären.

IV. Von den Cermonien in den Kirchen zu gebrauchen. Gesänge, auf die Zeit und Predigt passend, sind zu brauchen, Collecten, Gebete. In Gebeten ist auch des Landsfürsten und E. E. Raths mit Namen zu gedenken.

V. Von Administration der h. Tauffe. Gebet vorher u. a. Formen. (Unter den Fragen auch: Wiedersagest du dem Teufel und allen seinen Werken u. s. w. — den Exorcismum lassen wir unsern Predigern frey und die ihn gebrauchen sollen die andere nicht anfechten,

Digitized by Google

die ihn nicht gebrauchen; so aber die Sacram entirer einreissen und fürchten per abrogationem exorcismi introduction ihrer Schwärmerey, so sollen unsere Prediger den exorcismum defendiren und gebrauchen. Aber extra hunc casum sol uns nicht aus bewegenden ursachen missfallen, dass sie den exorc. lassen fallen, wie viele sonderlich die oberländische Kirchen gethan, welche doch Aug. Conf. addictissimae seyn und form. Conc. unterschrieben.

Wegen der Nothauffe, sollen sie sich den gem. Augsb. Conf. verwannthen Kirchenordnungen, sonderlich Lutheri Tauff-Büchlein gemäss verhalten.

VI. De administratione coenae dom. Mit der Beicht und Privatabsolution bleibt's wie bisher bei der Wittenberg. Kirchenordnung.

VII. Von Absolution und Bann. Auch hierbei bleibt's bei der Wittenb. K. O. Wenn besondere Casus vorfallen, sol von unserm Consistorio, so wir, wills Gott verordnen wollen, consultirt und beschlossen und derselbig beschluss exequirt werden, denn wir ein solches consistorium anzuordnen gemeint, welchs geistliche und weltliche personen besitzen sollen, dahin Ehesachen und Religionshandel, wie denn auch censura de doctrina et vita pastorum eccl., et auditorum, nec non de vocatione et remotione ministrorum eccl. ab officio propter enormia delicta vel falsam doctrinam sollen geweiset und darin verhandelt werden.

VIII. De synodis. Alle Monathen in Calendis sol das Ministerium Eccl. in der alten Kirchen bey einander kommen und sich von nothwendigen sachen, zu erbauug der christl. Kirchen dienlich, auch von vorgefallenen mängeln und gebrechen bereden, sonsten sol unser inspector nach erheischung der Sachen das Ministerium convociren und wer nicht erscheint sol nach gutachten der anwesenden mulctirt werden, oder wo er gar oder alle zeit würde aussen bleiben, sol ihm andere gefahr darauf stehen und sol nicht im ministerio geduldet werden, er hätte denn grosswichtige ursachen, darüber er sol gehört werden vom Rev. Minist. und etlichen Politicis darzu verordnet, bis das consistorium angeordnet ist worden.

Das Minist. auf dem lande unsers gebiets sol auf Convocation unsers inspectoris jährlich 2 mal in die Stadt in die alte Kirche kommen 1.) Mitwoch post Trinit., 2.) Mitwoch post domin. I adventus h. 9. matut. und sol ein jeder aus dem minist. urbano wer da wil einem pastori pagano

Digitized by Google

eine quaestionem theologicam proponiren, also dass einem jeden nur 1 qu: auferlegt werde. Ob aber auch auf den synodis generalibus orationes latinae und conciones germanicae geschehen, sol vom Minist. Urbano und den deputatis polit. abhängen, sonst soll järlichs oder je 2 J. eine visitatio generalis vom inspector und dazu geordneten politicis gehalten werden nach der 1608 gehaltenen Ordnung, nach eben der der inspector unterdessen visit. specialem halten sol, wenn er will und kann.

IX. De vocatione et ordinatione ministrorum Ecclesiae. Hierbei wird es nach der Wittenb. K. O. gehalten, wie auch das Ministerium auf Consens des Raths und Zwölfe a. 1608 sich verglichen.

Novitii melden sich zuerst beim inspector, auf dessen beim bescheiden Min. toto, welchs cum consensu nostro eine feine Ordnung gemacht, darnach sie sich zu richten haben und sol keiner sich, der in unserer Stadt und Gebiet zu Dienst kömpt, anders wo ordiniren lassen, er sei denn zuvor in officio gewesen und wenn einer vom Papstum oder andern Secten sich bekehrt und wird zum Predigambt befördert, der sol aufs neue ordinirt werden, dieweil bei solchen die wahre ordinatio nicht gehalten wird.

Niemand soll einen vice curatum haben. Die Patroni sollen eine tüchtige Person zu rechter Zeit präsentiren oder sich ihres Rechts entsetzt haben. Man sol nicht gestatten, dass die collatores järlichs ein reservat nehmen und wer ihnen das bewilligt oder giebt soll auf den pfarren nicht geduldet werden.

X. De aedituis. Solche sind nicht ohne Consens der pastoren anzunehmen und wo sie sich nicht nach der Ordn. von 1609 verhalten, sind sie zu straffen und nach Umständen zu entsetzen.

XI. De causis matrimonialibus. Mit der formula copulationis ist's nach der Wittenb. K. O. zu halten. Die Proclamationen gehen vorher. Mit den Ehefällen wird es den Sächs. Consistoriis (s. Beustii tr. connubiorum) gleich gehalten und sol davon in futuro consistorio gehandelt werden.

XII. De sepultura. Es bleibt bei alter guter ordnung und mit dem geläuten soll maass gehalten werden. Die sich der wahren Religion und K. O. im leben nicht gemäss gehalten, sind ohne geläuten u. a. Ceremonien zu begraben.

XIII. De scholis. Es bleibt bei der guten Schulordnung.

Digitized by Google

XIV. De libris in ecclesiis et scholis. Es ist ein domicilium bibliothecae in der alten Kirche zugerichtet, worin alle dazu gegebene Bücher gesetzt werden. Ueber die biblioth. sol eine Ordn. aufgerichtet werden.

Appendix. Alle andere Sachen sind nach der Wittenb. und Sächs. K. O. zu halten und wie mans nu viel jahre in exercitio gehabt hat und hat, dann diese Ordn. geht nur auf die fürnembste puncte, darüber leichtlich streit entstehen könnte.

Nro. LXII. Soester Kirchenordnung d. 22. October. 1628.

(Zum §. 20. Anm. 100.)

1. Glaubensbekenntniss (3. Symbole, Augsb. Confession und Apologie, Schmalcald Art., die beiden Catechismen Lutheri, Concordienformel. — Kirchenord. von 1532.)

2. Von der Prediger Leben (reiner Wandel gemäss. h. Schrift. cf. Luth. praef. in Psalm. T. II. ed. Jenens.)

3. Prediger Amtspflicht in Besuchung der Kranken und Vorsorge vor die Armen (s. Luther T. V. fol. 179. 198. VI. 205. 291. VII. 252. 371. — VI. 121. VII. 33. — IV. 389. VIII. 191. — VI. 122. — II, 435. III. 437.)

4. Prediger sollen mit der Schrift reden.

5. Von Sacrament reichen. (Taufe.)

6. Was für Leute man zu Gevattern bitten soll (keine Lasterhafte, sie sollen dem Prediger vorher genannt werden.)

7. Fürsichtigkeit bey Ausspendung des h. Abendmahls zu gebrauchen (Luther T. IV. 597.)

8. Rechte Zeit der Privatbeicht (Luther T. VII.) 12. — Verschweigen dessen, was in der Beicht vertraut ist. (Mathesius conc. 12 fol. 141.)

9. In Kirchen Cermonien Gleichheit zu halten.

10. Wie die Predigten und das Exercitium catecheticum erbaulich zu halten.

11. Sabbath soll mit Gastereyen und andern äusserlichen Werken nicht entheiligt werden.

12. Welchergestalt eingerissene Simultates beizulegen. (Vergleich in Güte, sonst soll der Superintendent, endlich die Obrigkeit eintreten.)

13. Der Küster Amtspflicht.

14. Von der Küster Schulen.

Digitized by Google

15. Instruct. und Regeln für die, so sich wollen verehelichen.

16. Der allzufrühe Beischlaf ist auch Sünde und Unrecht (s. Erasm. Grüninger Sünden-Zettel p. 49. 150.)

17. Wie es mit den jährl. Visitationibus soll gehalten werden.

18. Von Uebung des christl. Bannes. (1, Excommunicatio oder öffentl. Bann. 2, separatio vel suspensio ab usu sacramentorum.)

Nro. LXIII. Verordnungen über die Anwendung der Kirchendisciplin nach der K. O. von 1628.

(Zum §. 20. Anm. 100.)

Es soll der Bann gebrauchet vnd geübet werden wider alle die mit groben lastern beschmitzet sind.

Also 1. Wider die Verächter Gottlichs wortts, vnd des rechten Gottesdienstes.

2. Wider die so mit Teuffelischen Künsten als warsagen vnd Aberglaubischen Seegensprechen vmbgehen, oder auch die solchen leutn nachlauffen vnd bey jnnen Rath suchen,

3. Die selten zur Kirchen vnd zum heyligen Abendmal kommen,

4. Welche einer Ketzerei vnd falscher Lehre zugethan sind vnd nach beschehener trevhertziger vermahnung sich nicht wollen davon abweisen lassen,

5. Wider die, welchen eytel fluchen vnd schweren auss dem Maul gehet,

6. Die treweiffrige Prediger schenden vnd lästern,

7. Die Irer vorgesetzter Obrigkeit vngehorsam sind vnd wider dieselbige sich aufflehnen.

8. Welche Iren Eltern fluchen, sie schlagen oder sonst übel halten,

9. Die wider Iren nechsten lange Zeit feyndtschaft wiederwillen vnd Groll tragen vnd nach geschehener vermahnung sich mit Ihm nicht wöllen versühnen,

10. Die andern oder auch Innen selbst an Irem leibe schaden thun,

11. Die in Ehebruch Hurerey vnd anderer vnreinigkeit leben,

12. Die Ihren Ehegatten freffentlicher vnd mutwilliger weise verlassen,

13. Die sich mit mehr Persohnen alss einer ehelich verloben,

Digitized by Google

14. Die an geistlichen vnd weltlichen güttern dieberey üben,

15. Die wider Gottes gebot vnd beschriebene Rechte unchristliche Wucherey treiben,

16. Die falsche Zeugniss geben oder einen Meyneid thun.

Welche nun wegen erzehlter groben Sünden in Gerücht kommen die sollen erstlich privatim von Irem Beichtvatter darüber zu rede gesetzt, darnach dem sembtlichen Ministerio fürgestellet auch nach befindung dem Magistrat selbige zu verhören, angekündiget vnd dafern es sich in wahrheits grund also verhält offentlich gestraffet vnd gestalter sachen nach von der absolution Abendtmahl vnd Tauffe abgewiesen werden, Und solchs den frommen zur warnung, das dieselbige für solch lastern sich hüten, den Bösen aber zum Schrecken vnd den gestaltenen Personen selbst zur besserung, damit sie nicht in solchen sünden fortfahren vnd in Irem ewigen verderben darin vnbussfertig verharren, doch soll gleichwoll ein Prediger bey seinem Ambtseyffer sich auch einer Theologischen moderation vnd Christlicher besheidenheit gebrauchen, auf dass Er nicht, wan Er vermeinet Aergernüsse zu tilgen, noch mehr Aergernüsse machte, Insonderheit soll er sich darfür hüten, das in straffen keine privat affecten mit vnterlauffen, dan es stehet also: der heilige Geist vnd nicht Ewer eigene Rachgier soll die Welt straffen.

Nro. LXIV. Soester Visitationsartikel. a 1628.

(Zum §. 20. Anm. 101.)

Articul, so auf der Börde bei den Visitatoribus der Gemeinden nach dem Examine vorgehalten werden, gezogen aus der K. O. 29. Mai 1609. und 12. Octbr. 1628.

1. Ob auch die Hn. Pastores ihrer anbefohlnen Gemein mit reiner lehr und untadelichen wandel vorgehen?

2. Ob die Pastores Krancken, bekümmerte und betrübte fleissig besuchen und trösten, oder ob auch solcher Dienst auss Frägheit oder gefasseten wiederwillen gegen eine Person unterlassen werde?

3. Ob auch an Sonn und Festtagen der Gottesdienst zu rechter Zeit, laut Kirchen-Ordnung angefangen und vollendet werde?

4. Ob auch die leute beym Gottesdienste vom anfang biss zum ende ausharren? ob auch einige unter dem Gottsdienst auf den Kirchhoffen spaziren gehen?

Digitized by Google

5. Ob auch alle Sonntage nach geendigter Evangelischer Predigt die Hauptstücke des catechismi sambt einverleibten Fragstücken der gemeine von worten zu worten deutlich vorgelesen, und nachmittags das examen catecheticum gehalten werde? und ob die Eltern ihre Kinder drein schicken?

6. Ob auch die Küster fleissig eigner person schule halten? sonsten auch ihre Pastores gebührlich ehren, denselben so wol auch den Lohnherrn in Kirchensachen dienstlich auffwarten? die Kirche zu rechter Zeit auff und zuschliessen? das Kirchengeräthe verwahren? den altar zur Communion gebührlich bestellen? die Bethglocke zur rechten Zeit ziehn? das uhrwerk vernünftig stellen? auff den Kirchhoff, damit der nicht verwüstet, oder verunreiniget werde, gute achtung geben?

7. Ob auch die Personen, welche gedenken Ehelich zu werden, dreymahl an dreyen unterschiedenen Sonntagen verkündiget werden?

8. Ob auch in der gemeinde vorhanden leute, welche vor dem hochzeitlichen Ehrentage durch unzeitigen beyschlaff den Ehestandt geschandet, und ob solche, vermöge der Kirchenordnung gebührlich von der Cantzel ohn ansehn der Person gestraffet werden?

9. Ob auch weibsbilder vorhanden, welche wan sie in unehren geschwengert, sich obrigkeitlicher straffe zu entziehen, ausser der Botmässigkeit ihrer Bürde ablegen, und hernacher wieder herbeykommen?

10. Ob auch an Fest und Sonntagen, hochzeiten Kindtauffen und andern gastereyen angestellet werden? und ob an werkeltagen bey hochzeiten und Kindtauffen die Ordnung was die Zeit, zahl und gäste und giffte anlanget, steif und fest gehalten werde?

11. Ob auch die hohen Jahrfeste prophaniret werden auff art und weise, wie a. 1628 geklaget worden?

12. Ob auch, (wie vor diesem geklaget) knechte und mägde, des sonnabendts späte anfangen ihre Sädinge zu dreschen, die gantze nacht damit zubringen, und sich dadurch zur Sabbatsfeyer untüchtig machen?

13. Ob auch grobe Bann würdige Sünder, im 18. art. der jüngst Kirchenordnung zu Theil specificiret, in der gemeine vorhanden?

14. Ob auch die, so communiciren wollen, sich vorigen tages zur vesper zeit zur Beicht einfinden, oder

Digitized by Google

erst, wenn morgens von dem Prediger auff seine Predigt meditiret, gelauffen kommen?

15. Ob auch die Beichtkinder eintzel verhöret werden?

16. Ob auch ruchlose und im Catechismo unerfahren zur communion und gevatterschaft gestattet werden?

17. Ob auch die Eltern ehe sie gevattern bitten die Tauffe bei ihren Seelsorgern bestellen, und die gevattern, welche sie bitten wollen, anmelden?

18. Ob auch an Sonn und festtagen für die armen gesammelt werde? Ob auch catalogus pauperum vorhanden? ob auch ohn vorwissen des Pastoris jemand eingeschrieben werde? ob auch empfang und aussgabe richtig verzeichnet werde?

19. Ob auch an fest und Sonntagen unter dem Gottesdienst Brandtwein, oder ander getränke geschmecket, oder ob auch die Kramer ihre wahren alsdan auff den Kirchhoffen vertauschen?

20. Ob auch etwa streitigkeit zwischen dem Pastore und dem Küster, oder zwischen dem Pastore und Eingepfarrten entstanden?

21. Ob auch Pastores auff gefassetem hass und feindschafft, aus privat affecten die leute auss dem Beichtstuhl weisen, und das h. abentmahl verweigern?

22. Ob auch die Kirchen und angehörige gebaude, Pfarrhäuser, Cüstereyen und Schulen sampt dem uhrwerk in bauständigen esse erhalten werden?

Nro. LXIV. A. Responsum der Juristenfac. zu Giessen über die kirchlichen Rechte von Soest. d. d. 1. Febr. 1662.

(Zum §. 20. Anm. 95. a.)

Facti species. Der Soest. Richter hat bei Sr. Churf. Durchl. aufs heftigste angetragen, als ob die Stadt in das jus episcopale allerhand Eingriffe verübte, welches .. Angiessen er weiter nicht denn mit blossen generalibus, wie nemlich dieses und jenes unter dem jure episc. begriffen und demnach mit Unfug von der Stadt exercirt würde, in etwas zu palliiren und vorzustelln vermugte. Ob nun zwar antragender Richter der Stadt Soest, welche in possessione unterschiedl. jurium ecclesiasticorum, als vocandi, confirmandi, corrigendi, visitandi, speciale ministerium habendi, bona eccl. administrandi et gubernandi und dergl. Gerechtsamen mehr als 10, ja 100 Jahren ge-

Digitized by Google

wesen und noch ist, titulum zu dociren, dadurch zu Recht nicht wird aufbringen noch aufbürden können, jedennoch weil man, wenn der Richter in petitorio sein ungereimbtes Vorgeben klagbar zu machen sich erkühnen würde, worauf eigentl. die Hauptdefensionsgründe zu setzen gern informirt sein mögte, so entsteht die Frage:

Nachdem die Landstände Augsb. Conf., so unter einer der Ref. Rel. zugethanen Herrschaft gesessen, sich auch desjenigen, was in Instr. P. Osnabr. art. V. n. 12 §. hoc tamen. enthalten, werden zu gebrauchen haben, wie solches l. c. art. XI. §. Eidem Dom. Electori. Salvis tamen Civ. Minden. Civitati vero Magdeburg. nicht undeutlich nachweist und dan die Stadt Soest nicht allein lange vor a. 1609 (welches Ihro Churf. Durchl. in der Mark Landen, darunter Soest auch gerechnet wird, in geistl. Sachen pro term. a quo gnäd. halten), sondern auch im J. 1609, 1624 bis jetzt in possessione berührter jurium eccl. gewesen und noch ist: Ob nicht dem Richter in diesem passu auch das Instr. Pacis wol könne opponirt werden?

Responsum: Decanus u. a. D. D. der Jur. Fac. haben die Species f. mit Fleiss verlesen und wohlerwogen. Gerichten darauf für Recht. Ist die consulirende Stadt von undenkl. Jahren her in poss. jurium eccl. gewesen und noch, so würde sie dabei ferner geschützt und gehandhabt, zumal da von Ihr. Churf. D. in selbst eigner hoher Person ermelte Stadt, dass ihre Priv. und Rechte vielmehr vermehret als verringert werden sollten, gnäd. versichert worden. Und vermag darum dem jetzigen Soest. Richter gegen sein ohnbefugtes Angeben die ex J. Pacis cit. §. §. mit Bestand Rechtens opponiren. V. R. W.

Ratio decidendi in ipsa dispositione J. P. l. l. consistit. Facit et haec ratio, quod privilegia semel concessa amplius revocari non possint (Barbosa locuplet. lib. 14 c. 83 ax. 8), maxime si tempore immemoriali fuerint acquisita (Rumel. ad. Aur. Bull. P. 2. diss. 4. Th. 10 in add.)

Nro. LXV. Luther. K. O. der Reichsstadt Essen. d. 23. Januar 1664.

(Zum §. 22. Anm. 118.)

I. Von Bestellung des Consistorii.

II. Wie in dem Consistorio tractirt und gehandelt werden soll.

Digitized by Google

III. Von Erhaltung reiner Lehre (Es sollen die 11 Art. von 1563 beobachtet werden. „Gleich wie in der Lehre also solle auch in deren anjetzo üblichen Kirchenceremonien durch niemanden bevorab durch die Prediger ichtwas verändert werden, so aber die Prediger einige neue ungewöhnliche Ceremonien einzuführen sich würden gelüsten lassen, sollen sie von dem Consistorio reprehendirt und abgemahnet und so solchs nichts helfen würde, ihres Dienstes zumal erlassen werden").

IV. Von Berufung der Prediger und derselben Leben und Wandel. (Es steht beim Rath sich um eine tüchtige Person zu bewerben — Rath und Consistorium haben sich zu unterreden und vergleichen, welche von den vorgeschlagenen Personen zur Probepredigt zuzulassen, worauf das Consist. die Person zur Probepredigt erfordert. Rath und Consist. sollen berathen, wer zu berufen sei und der empfängt vom Rath Beruf und Bestallungsbrief. — Die Prediger sollen den Bürgereid vor dem Rath ablegen, daneben die Artikel von 1563, die Pfalz-Neuburg. K. O. und hiesige Consist. O. unterschreiben. — Urlaub über 8 T. ertheilt das Consist. — Wittwen der Kirchen und Schuldiener, die nicht bürgerl. Nahrung treiben, sind von gemeinen Lasten frei und haben ½ Nachjahr).

V. Von Bestellung des äusserl. Gottesdienstes in der Kirche. (Ausser den in der K. O. gen. Festen wird gefeiert Freitag nach d. 9. Septbr. zum Gedächtniss des deutschen Friedens; die 3 Hagelfeier oder Betfeiertage um Erhaltung der Früchte im Felde werden halb gefeiert — die ord. Wochenpredigten am Mittwoch und Freitag werden, ausser in der Ernte, nicht verabsäumt. In jedem Seculum ist der 28. April des 63sten Jahres als ein hochfeierl. Dankfest zu begehen. — Die Predigt dauert nicht über 1 S. und in der Wochenpred. nicht über ¾ S. — Da statt der sonntägl. Frühpredigt vor 1 Jahre die Abendpredigten im Winter eingeführt, so sollen diese von Sonntag Simon Judae bis Cathedra Petri stattfinden. — Zur Verrichtung des Geläuts hat der teutsche Schulmeister auf Ersuchung des Küsters sichere Zahl Schulknaben zu verabfolgen).

VI. Von Taufe und Abendmahl. (Taufe ist nicht über 8 T. zu verschieben und niemand zur Gevatterschaft zu lassen, der nicht zum h. Abendmahl gewesen — das h. Mahl wird auf die hohen Feste, die beiden nächsten Sonntage vor und nach denselben und Jahr durch alle 4 Wochen den 4ten Sonntag gespendet).

Digitized by Google

VII. Von d. Catechism.-Uebung u. Kinderlehre (Luthers Catech. ist Sonntags Nachmitt. zu erklären und vor der Predigt sollen die Kinder aus dem Catech. examinirt werden).

VIII. Von Bestellung der Schulen.

IX. Vom Küster d. Kirchen. (Ihn beruft d. Consist., aber nicht wider der Prediger Willen. — Er darf keine Sache durch den Kirchen Schall abrufen, ehe der Bürgermeister es gelesen und consentirt hat).

X. Kirchen und Armen-Collecten. (Die Einsammlung u. Verwendung erfolgt durch die Vorsteher u. Diaconen. — Von d. Kirchen Almosen sollen die Diaconi, weil die Katholischen ihre Collecten unter ihre Leute allein austheilen, vornämlich die Evang. Armen u. davon so sich zu unser Kirche u. Lehre halten, austheilen — die Diaconi werden vom Consist. gewählt).

XI. Haus-Visitation. (Da in den ev. Kirchen zu Zeiten Prediger und Kirchenväter die Angehörigen der Gem. besuchen u. visitiren, soll dies auch eingeführt u. gegen die 3 hohen Feste verrichtet werden. Die Stadt soll zu dem Ende gleichsam in 2 Theile getheilt werden u. jeder Prediger mit einem weltl. Consistorialis, bes. dem Provisor ad pios usus und Kirchenmeister, von Haus zu Haus visitiren, sich nicht aufhalten u. nicht mit einigem Trunke Wein oder Bier nöthigen lassen. Finden sie etwas Wichtiges, bevorab Streitsachen, dann sollen sie es dem Consist. vortragen, vor welches die Streitenden gefordert und zur Vereinigung gemahnt werden. Wegen der sonstigen Bestrafung von Sünden u. s. w. wird auf die K. O. hingewiesen).

XII. Von Ehefällen u. Hochzeiten. (Ehe-S. gehören vors Consist. Brautleute sind 3 mal zu proclamiren, die Verkündigung aber muss d. Bräutigam in Person beim Pred. bestellen. Junge Leute werden vor der Proclam. oder Eheeinsegnung erst aus dem Catechismus examinirt. Auf hohe Feste u. andere Feiertage wird ohne Dispensation des Consist. bei Strafe 1 Goldfl. nicht verkündigt. Nach dem Verlöbniss sind die Hochzeiten nicht zu lange aufzuschieben, dass nicht der Eheteufel die Ehe behindre. Wer Verlobte uneins macht ist vom h. Abendmahl abzuweisen u. sonst zu bestrafen. Die Copulation geschieht coram facie ecclesiae in der Kirche bei 5 Goldfl. Auf die hohen Feste, Sonntage, Advent bis Epiphanias, Laetare bis Quasimodogen. sind keine Hochzeiten gestattet, Copulationen aber ohne Gastmahl mögen jederzeit ge-

Digitized by Google

schehen. — Die Bestrafung aller Hurerei und Ehebruch gehört vor die weltl. Obrigkeit, quatenus tamen agitur ad separationem est mixti fori.)

XIII. Von Begräbnissen d. Todten u. deren Beläutung. (Alle Leichen ohne Unterschied d. Religion sind b. St. Gertrudis ohne Entgelt durch die Nachbarn ½ Stunde zu beläuten. Wer längeres Läuten wünscht (über ½ St. ist nicht erlaubt) zahlt ½ Thlr. Bürgermeister, Rathsverw. u. Geistliche werden ohne Unterschied der Rel. in 3 Pausen a ¼ St. beläutet. Wer sonst 3 Pausen wünscht zahlt 1 Goldfl. — Bürgermeister während der Regierung und Prediger haben für ihre Person freies Begräbniss in der Kirche.)

XIV. Von den Kirchenplätzen oder Gestühlen. (Jeder soll einen eignen Platz haben, der von den Eltern auf die Kinder fällt und nicht verkauft oder legirt werden darf).

XV. Von der Kirchen und Pfarrer Gebauen oder doch derselben Unterhaltung. (der zeitl. Kirchmeister hat d. Kirche in gutem Esse u. Nothbau zu erhalten. Wenn die Glocken zu verneuen sind muss ein Umgang durch die ganze Stadt ohne Unterschied der Relig. gehalten und collectirt Werden; auch sind die Bauerschaften, die ins Kirchspiel gehören, zu einer Geldbeisteuer verpflichtet. Wer sich der Beisteuer weigert, zahlt bis zur Befriedigung des Kirchmeisters für das Beläuten 26 alb. Für einen Nothbau am Kirchthurm ist ebenfalls zu collectiren. Das Uhrwerk hat der Stadt-Rentmeister zu erhalten, die Pfarrhäuser und Küsterei der Provisor ad pios usus, welcher auch Hostien und Wein zum h. Abendmahl zu liefern hat — Kirchmeister und Provisor haben ihre Rechnungen dem Consist. vorzulegen und dann dem Rath abzulegen.)

Bürgerm. und Rath ist diese Ordnung im ordentl. Consess vorgelesen und darauf heilsam befunden, worauf sie dieselben authorisiren, feststellen und confirmiren lassen.

Nro. LXVI. Conv. Extr. zu Deuren 17. August 1610.

(Zum §. 23. Anm. 2.)

Entwurf und Anleitung, wie man einen allgemeinen Synodum der reformirten Kirchen in den dreien Fürstenthümern Gülich, Cleve, und Berg, sammt angehörigen Graf- und Herrschaften anstellen und halten solle:

1. Weil zu Beförderung der Kirchen und darin der Ehren Gottes, seiner heilsamen Wahrheit und nützlicher

Digitized by Google

Disciplin nicht wenig dienlich seien die gemeine Synodi und Correspondenz deren Landschaften, so Einem Magistrat zugehören und unterthan, als sollen die reformirten Kirchen der drei Fürstenthümer sammt angehörigen Landen sich auch dazu bequemen.

2. Es sollen aber gedachte Kirchen zu Duisburg deswegen den 6ten Septembris zukünftig novo stylo einkommen, deshalben der Magistratus daselbst im Namen gesammter Kirchen durch D. Guilhelmum Stephani, Philippum Pöpinchhausen und Danielem Telonès gebührenden Respects wegen schriftlich zu verständigen.

3. Die Personen belangend sollen dazu aus jedes Fürstenthums Kirchen 4 Minister und 2 Aeltesten fürs erste mit genugsamen Credentzen abgefertigt werden. Da aber neben denen einige andere Diener solchem Synodo beiwohnen wollten, soll ihnen solchs frei stehen mit angemerktem Vorbehalt, dass sie keine beneficia suffragii vermöge voriger National-Synoden Erkenntniss haben sollen.

4. Die benachbarte und anderer Obrigkeiten unterthänige Kirchen, als Cöln, Aach, Odenkirch, Rheidt, Weuelinckhouen, Wickaterberg und Schwalenberg, sollen sich mit ihren Obern und Consistorialen darüber berathen und ihrer Gelegenheit nach richten; doch dergestalt, dass beides ihrer und dann auch anderer Oerter der mögliche Bau der Kirchen Gottes wahrgenommen werde.

5. Man soll in solcher Beikunft zur erbaulicher ferneren Einigkeit fürnehmlich handeln. 1. Vom sonderlichen Symbole oder äusserlichem Merkzeichen der einhellig bekannten Lehr. 2. Von Gleichheit der Ceremonien und Kirchendisciplin. 3. Vom ordentlichen Beruff, Confirmation und Präsentation der Kirchendiener. 4. Vom Unterhalt derselben. 5. Von Aufrichtung der Schulen und deren Diener Unterhalt. 6. Von einhelliger Form, wie man General und particular Synoden oder Conventen in diesem Fürstenthum halten und unterhalten soll.

6. Nachdem auch neben den Dienern obberührter Fürstenthümer die Brüder der Grafschaft Mark und anderer angehöriger Landen Kirchen, auf Gutachten gegenwärtiger Brüder ad proximum generalem Synodum sollen beruffen werden, ist Herrn D. Wilhelmo Stephani die im Fürstenthum Cleve und Grafschaft Mark, D. Petro Curtenio und Scriverio im Fürstenthum Berg und D. Daniel

Digitized by Google

Telones im Fürstenthum Gülich gegen obgenannte Zeit an bestimmten ort zu beschreiben einhellig auferlegt worden.

7. Mehr ist gut und nöthig befunden, dass D. Abraham Scultetus und D. Joh. Fontanus zu obgedachtem Conventu schriftlich in Namen der sammtlichen Kirchen gemelter Fürstenthümer erbeten werden. Welchs von wegen der von Cleve von H. Stephani, der von Berg von P. Popinchhausen, der von Gülich von D. Telones soll beschehen.

8. Endlich sollen in solcher Beikunft nur Kirchensachen und die den allgemeinen Standt der gesammten Kirchen berühren vorbracht und verhandelt werden.

Nro. LXVII. Reformirte General-Synode zu Duisburg d. 7—10. Septbr. 1610.

(Zum §. 23. Anm. 4.)

Anfenglich nach gethanem gebett haben die Deputirten ihre Credenzbrieff auffgeleget, welche allermassen richtig befunden.

Folgendes sindt nach gewohnheit zu guter ordnung in Praesidem D. Wilhelmus Stephani, in Assessorem Petrus Curtenius, in Scribam Petrus Scriverius erwählt worden.

Darauff sindt folgende puncten zu verhandlen furgenhomen worden. Als

1) weill sich fast allerhandt newerung in Religionssachen hin vnd widder ereugen wollen, wie dieser Landen Kirchen vor denselben verwahret, vud die reine Evangelische Lehr, wie sie biss anhero darinnen getrieben, mögte erhalten werden.

2) Weil biss anhero dieser Landen Reformirte Kirchen alldweil sie vnter dem creutz gesteckt in vngleicheit der Caeremonien gerathen, auch die nöthige Disciplin allerwegen nit der gebür hat können bestellt vnd geübt werden, nachdem sie nunmehr durch sonderliche schickung Gottes vnter ihrer Christl. Obrigkeit schutz frei öffentlich mögen zusammen komen, wie sie sovill möglich, zur gleichförmigkeit derselben vnd beförderung der Disciplin gelangen mögten.

3) Weill auch vill am ordentlichen beruff der Kirchendiener gelegen, wie damit dergestalt zu verfahren, dass alle vnordnung vermitten bleibe.

4) Weil vill mangelss im vnderhalt des Predigtampts gespüret, wie demselben abzuhelffen sey.

Digitized by Google

5) Weil hochnötig, dass die jugendt bey Zeit zur erkenntnuss und furcht Gottes furnemblich erzogen werde, wie die Gemeindten mit nötigen Schulen vnd Schuldienern hin vnd widder mögten versehen werden.

6) Weil zu Beforderung der Kirchen Gottes vnd seiner heilsamen warheit biss dazu in diesen Lande vblich gewesen die Synode vnd Beykumpst der Kirchen Diener vnd Eltösten, wie dieselbe ferner am fruchtbarligsten zu continuiren weren.

I. Belangend den ersten punkt halten die anwesende Brüder, 1) nach wie für das H. Wort Gottes für die einige Regell vnd Richtschnur ihres Glaubens vnd Lehr, fürs andere halten sie auch dafür, das die Summe der in Gottes wortt gegründter Religion im Heidelbergischen Catechismus woll gefasst, vnd derentwegen derselbe Catechismus wie für diesem, also auch hinfuro in Schulen vnd Kirchen zu behalten vnd zu treiben sey. Soll derhalben niemandt gestattet werden, einige novitates oder besondere Catechismos einzuführen. 2) So aber jemandt were der sich ins Künfftige an dem einen oder andern puncten des Catechismi in seinem gewissen zweyfelhaftig vnd beschwert befinden mögte vnd dasselbe in Gottes wort klarer vnd deutlicher aussgedruckt zu sein vermeinte, derselb soll solches nit alssbald vff die Kanzell bringen vnd den Catechismum tadeln, sondern sich davon freundt vnd bruderlich mit seiner Classe besprechen: So ihme daselbst nit genug geschehn, soll mans zum Synodo gelangen lassen, daselbst denn dergestalt zu handeln, damit diese zwey extrema für all verhuetet werden, nemblich Licentia novitatum vnd Servitus conscientiarum. 3) Mit dieser erklärung aber wollen die anwesende Brüder anderen Kirchen in vnd ausserhalb Teutscher nation mit Gottes wort vnd also dieser bekäntnuss miteinstimmenden confessionibus in keinem wege ichts präjudicirt haben.

II. Betreffend den zweyten punkt von gleicheit der Kirchen-Caeremonien, halten 1) die anwesende Brüder dafür, das diejenige Kirchen, so bissher der Churpfaltz Agenden gefolget, hinfurder auch dabey verpleiben, wie imgleichen die Kirchen im Cleuischen Landt, so der Niederlendischer Agenden sich gebraucht (weill sie miteinander einig) auch hinfurt dabey gelassen werden sollen. 2) Was aber die Bilder, Altarn vnd andere ab-

Digitized by Google

göttische Reliquien anlangt, soll bey der Obrigkeit vmb abschaffung derselben zu bequemer vnd gelegener Zeit vnderthenig angehalten werden. 3) Das auch die Kirchen Disciplin vermöge des spruchs Matth. 18 vnd desselben erklärung im Heydelbergischen Catechismo begriffen geubet vnd vnderhalten werden solle: wo auch in einigen Kirchen dieselbe nit angestellt oder aber verfallen were, das die Prediger daran sein vnd bey ihrer Obrigkeit mit gebürender bescheidenheit dahin sich bearbeiten sollen, das sie sovill möglich angericht vnd befurdert werde.

III. Belangendt vors Dritte den ordentlichen beruff der Kirchendiener in den Gemeindten, welche noch zur Zeit, biss vff bessere verordnung vnserer gnediger Landtfürsten, ihre Kirchendiener selbsten vnderhalten vnd derentwegen berufen, 1) halten die anwesende Brüder dafür, das von diesen Gemeindten solche personen beruffen werden, die wegen ihrer wissenschaft vnd geschicklichkeit darzu tüchtig vnd bequem sindt, vnd die ein gutes Zeugniss ihrer Lehr von den Academien vnd Schulen da sie studirt, wie auch ihres vorigen wandelss vnd Abzugs mithringen, sie seien vorhin im ministerio gewesen oder nicht. 2) Das auch gemelte Gemeindten in beruffung ihrer Diener mit vorwissen vnd gutachten ihrer Class verfahren. 3) Und da einige berufene noch nicht zum ministerio ordinirt weren, die, von selbiger Class oder aber vom prouincial-synodo der gebur examinirt vnd nach befundener geschicklichkeit ordinirt vnd confirmirt werden sollen. 4) Das alle Ministri auch ehe sie admittirt vnd auffgenhomen werden, sie seien in ministerio vorhin gewesen oder nicht, dieser conformirtet vnd Synodalvereinigung vnderschreiben, auch nicht angenhomen werden sollen, so sie sich der vnderschreibung weygeren würden, in massen dan die itzo Anwesende Fratres dieser conformitet alle vnderschreiben. 5) Und das endtlich allen Kirchen angezeigt werde, das sie keinen zum prediger fordern oder annhemen, ohne vorgehende sothane approbation vnd vnderschreibung.

IV. Die Vnderhaltung der Kirchendiener angehendt 1) halten die anwesende Brüder dafür, das, biss vff bessere anordnung vnserer gnedigen Fürsten, wie bishero, ein jede Kirche oder Gemeindt ihre Diener soll erhalten. 2) So fern aber einige Kirch des vermögens nit were,

Digitized by Google

sollen die benachbarte Kirchen, wie auch die gantze Class, derselben, mit trewer bruderlicher hülff beystehen vnd darinnen nottürfftige Vorsehung thun helffen bis zur Zeit, dass man von der Landtfürstlichen Obrigkeit durch vnderthenige Supplication mit vorbringung allerhandt Kirchenbeschwiernuss etwas bessers erlangen mogte. 3) Keinem ministro der sein ordentlich vnderhalt an einem Ort hat, soll freystehen, da etwa 2, 3, oder mehr Kirchen in vnterhaltung eines Dieners sich zusammengethan hetten, derselben also vereinigten Kirchen einige davon abzustricken, vnd neben der seinen zu bedienen. 4) Das auch, so ein Prediger an einigem ort todts verfahren würde, alssdan dessen hinderlassene Wittib das gantze folgende Jar das stipendium geniessen, vnd die negstgelegene vnd benachbarte Kirchendiener des orts oder der Class immittelst den Dienst vertreten sollen, dazu sich alle vnd jede anwesende Brüder haben willig anerpotten.

V. Die Schulen vnd derselben Diener vnderhalt betreffendt, 1) halten die anwesenden Brüder dafür, das es in allen wegen nöthig, das ein jede Gemeine, so fern es immer möglich, neben dem Prediger auch einen Schullmeister für die jugendt habe vnd anstelle. 2) So aber eine gemeindt für sich allein einen zu erhalten vnd zu bestellen nit vermögte, das alssdann 2, 3, oder mehr benachbarte Gemeindten sich darinn zusammen thun, vnd zugleich einen Schulldiener bestellen; auch die Prediger die Zuhörer in denselben Gemeindten vermahnen, das sie ihre Kinder bey dieselbe ihre bestellte Schulmeister vnd bey keine andere zuschicken schuldig vnd gehalten sein sollen, 3) Das die Prediger vnd Eltisten, wegen des Schuldieners der bestelt würde, sich erkundigen sollen, ob er in der Christlichen Lehr gesundt vnd rein, vnd mit der Kirche einig sey, wie auch von ihme forderen das er keinen andern Catechismum als dem in diesen Kirchen vblich, der jugendt fürtrage.

VI. Ferners halten die anwesende Brüder dafür, I. das zur Fortpflanzungen und Erhauungen der Kirchen sehr dienlich, die bis anhero vnter dem creutz geubte Zusammenkünfte der Kirchendiener und Eltisten, auf folgende Weise sollen renovirt werden. 1) Dass eine jede Gemeine ihr presbyterium oder consistorium habe und vnderhalte, oder wo eine Gemeine allein zu schwach und zu geringe, sich 3 oder mehr zusammen thun und unter ihnen

Digitized by Google

ein gemeines consistorium anstellen. 2) Das alle Kirchen in gewisse classes getheilt, und in jede Classe gewisse Kirchen gezogen werden, die ihre classicos conventus haben und zu bestimmpten Zeiten besuchen sollen. 3) Das die Classes den provincialibus Synodis zu geburlichen Zeiten beywohnen. 4) Die generale Synodos auch besuchen.

II. Das die presbyteria aller 8 oder 14 Tagen nach Gelegenheit und Nothdurft jedes Orts gehalten werden, die classici conventus 2 monatlich im Jar, die provinciales Synodi alle Jar einmahl, die generales Synodi aber zu dreien Jaren einmahl. Allein das aus hochwichtigen Ursachen und Nothdurft der erste generalis synodus über ein Jar widerumb gehalten werde. Damit aber die provinciales synodi nit vff eine Zeit einfallen mögten, das die Juliacenses ihren prov. Syn. des Dienstags post dominicam Cantate, die Clivenses Dienstags post dom. trinitatis, die Montenses Dienst. post dom. 5 trinitatis halten — vnd das, so oft ein prov. Synodus in einem dieser dreien Landen gehalten wirdt, von wegen der ander Churfürstenthumben auf jedem einer dazu deputirt und abgefertigt werde, der demselben beywohne und also brüderliche Correspondentz u. Einigkeit erhalten werde.

III. Das der nächste prov. Synod. im Fürstenthumb Jülich zu Linnich, im Fürstenthumb Cleve zu Wesel, im Fürstenthumb Berg zu Düsseldorf, der gen. Synodus aber widerrumb alhir zu Duisburgh den ersten Dienstagh im Septembri gehalten werde.

IV. Das zu Besuchung dieser vurschr. Conuentus die Deputirten folgender weiss verordnet werden. Auss jedem consistorio 1 Pred. u. 1 Eltister zum classico conventu. Auss jeder Class 2 Prediger und 2 Eltisten zum Prov.-Syn. Auss jedem Prov.-Synodo 4 Prediger und 2 Eltisten zum General-Synodo. Das auch in Anordnung der Deputirten in Acht genommen werde, das darzu halb alten, so dem negst vorigen generali Synodo beygewohnt haben, und halb neuen, so bey dem vorigen nit gewesen, in provinciali synodo erwehlet werden.

V. Die benachbarte Neben-Herrlichkeiten anbelangent, das mit Belieben ihrer Obern von jederer 1 Prediger u. 1 Eltisten zuschicken, oder andern ihre Nothdurfft zu befehlen, ihnen freystehen solle.

VI. Das die Unkosten, so zu Besuchungen der prov. u. gen. Synoden aufgewendet werden, ein jede Kirche jedes Landes, wie vorhin, für sich selbst trage.

Digitized by Google

VII. Das vff allen vorbenanten Beykumpsten von Synoden allein Kirchensachen nach kirchl. Weise, und keine politische Dingen fürgebracht noch verhandelt und in diesem stuck folgende gradus in Acht genohmen werden. Das nichts ad classicum conventum bracht werde, welches nit zuvor in presbyterio, wie auch in provinciali synodo nichts, das nit zuvor in provinciali were fürbracht, und nicht hätte können erörtert werden: das auch gedachter Beykunfften, eine der andern vnderworfen sey, alss presbyterium classico conventui, classis provinciali synodo, provincialis generali.

VIII. Das die synode folgender weise angefangen und gehalten werden. 1) Das die so zum anstehenden Synodo deputirt sindt des Abendts für dem bestimpten Tage, an den benanten Ort mit genugsamen Credentzen von ihren Kirchen ankomen. 2) Das nach gehaltener Abendtmallzeit mit gemeinem raht bey gewisser Straff die Stundt zu welcher man folgendes Tages anfangen soll, vom letztgewesenen praeside ernannt und ingebunden werde. 3) Das so baldt man vmb ernante Stundt zusamen komen, nach vorgehendem Gebet off Anmahnungen letztgewesenen praesidis durch schrifftliche suffragia ein ander praeses, assessor und scriba erwehlt werden. 4) Das derselb praeses das gebeth thue, die Brüder der Still guter Ordnungh, Kürtz und Deutlichkeit im reden ermahne, von jeglichem Deputirten Credenzbrieff fordere, die deutlich verlese, sie mit den anwesenden fratribus examinire, die absentes verzeichne, pro Synodi membris die Diener so irstlich erscheinen, und noch nicht aufgenomen sindt, förmblich auff und anneme. 5) Das er des vorigen Synodi acta vorlesen lasse, ob alles verrichtet sei nachfrage, die Predigt durch den, dem sie in vorigem Synodo auffgelegt, geschehn lasse, durch ergangene Umfragungen je das Bedenken erforsche und vernehme, dasselbe dem, der gepredigt, brüderlich anzeige. 6) Das er frage, wie es in jeder Kirchen stehe mit der Predigt gottliches Wortes, Bedienungen der H. Sacramenten, Catechisation, Kirchendisciplin, Armenverpflegungen und Schulen. 7) Das er fordere die mitgegebene Instructiones, und die darin begriffene Sachen erörtere. 8) Das man handele von Fast und Bethen, wo man den künftigen Synodum halten soll, wer predigen, wem das synodalbuch zu vertrawen. 9) Endlich das er die acta und Handlungen deutlich verlesen auch unterschreiben lasse, jedem copiam actorum an seine

Digitized by Google

Kirch mitzunehmen befehle, die Handlungen mit dem gebetli schliesse, niemandt ohne Erlaubniss abscheiden lasse. 10) Nach geendigtem Synodo und Beykumpste er sampt dem assessore Sorg für alle und jede vnirte Kirche trage, und er sölchs lasts nicht ehr erlassen werde, biss im folgenden Synodo durch gemeine Wahl der alsdann anwesenden, ein ander praeses erwehlet sey.

IX. Es soll ein jede Class ihren besonderen Inspectorem haben, vnd derselb in einem jeden classico conventu erwählet werden.

X. Ist auch einhelliglich beschlossen, einen allgemeinen Fast u. Bethtagh in allen Kirchen dieser 3 Fürstenthumben u. andern benachbarten Kirchen off dem 1. Adventus anzustellen.

XI. Item das die ref. Kirchen in der Graffschaft Marck, wie zu Duren beschlossen, sich dieser unser Conformitet gemeess zu verhalten, schrifftlich ersucht werden.

XII. Endtlich und zum Beschluss, das keinem freystehen solle wider diese vörbeschlossene Punkten etwas zu thun, oder die selbige zuverändern, es sei im presbyterio, classico conventu oder provinciali synodo, es werde den von dem Gen.-Synodo beschlossen, welcher ihm dann, davon und dazu zuthun, zu mindern und zu vermehren, nachdem der Kirchen nutz zu sein gespürt werden möchte, hiemit woll fürbehalten haben.

Und ist diese gantze Berathschlagungen auff ein Interim gestellt, so lange nemblich Kirchen und Schulen dieser Landen in itzigem Zustand pleiben, biss Gott der Herr Gnad verleihet, das sich unsere gnedige Landesfürsten deroselbigen mit mehrerem mögen annehmen.

Es ist auff diesem Synodo Petrus Wachendorffius zum Kirchendiener zu Linnich anzunehmen, auch vorhin gebüslich examinirt und darauff vom Herrn Johanne Fontano ordinirt und confirmirt worden.

Gravamina.

Nachdem auch allerhand gravamina und Beschwerniss der Kirchen von den Brüdern proponirt worden, als nemblich das ihr begeren were von Iren F. F. D. D. zu erlangen. 1) Das orthodoxi Ministri bey den Collatoribus von wegen ihrer Confession nicht verworfen, oder ihnen die Placaten verweigert werden. 2) Das keiner Gemeindt, so sich zu diesem synodo bekennet, einiger Diener, der dem synodo nicht vorhin vnderschrieben, auffgedrungen werde. 4) Das die christlichen Klöster und Prä-

Digitized by Google

luten in und ausserhalb dieser Fürstenthumben von den Renthen und Zehendten, wie auch Vicarien und Canonicaten den Kirchen und Schuldienern zu ihrer besserer Underhaltungh contribuiren und helfen sollen. 4) Das Vicareien, den unwürdigen und den sie nicht gebüren, als Kriegsknechten und anderen (insonderheit so auff Jesuitischen Schulen sind wider derjenigen willen, so jus conferendi haben) widerumb benhomen, und andern so vff orthodoxis academiis studiren, conferirt werden mögten. 5) Das die Gemeindten, so keine bequeme Plätz und Oerter haben ihr exercitium des Predigtamtpts zu treiben, solche vergünstiget und damit versehen mögten werden. Und das hierüber eine allgemeine Supplication im Namen aller reformirter Kirchen Iren FF. GG. gnädigst hierin zu bewilligen offerirt werde. Welches von den anwesenden Herren fratribus für rahtsamb und hochnöthig angesehen worden. Ist auch von den anwesenden Brüdern ein büttliche Vorschrifft von wegen der Kirchen zu Aach und zur Cölln, an Chur Pfaltz und Landgraff Moritzen, im Namen des synodi, damit sie publicum exercitium haben möchten, abgehen zulassen beschlossen. Ferner das man fürnehme vom Adell und die in Aempteren sindt, und der Religion zugethan, dienstfleissig ersuchen soll, die Religion so vill möglich zu befürderen. Sollen auch alle Brüder darahn sein, das bey Herrn und anderen vom Adell, bey welchen dieser Synodus tradutirt, förderligst entschuldiget werde, nachdem einem jeden dazu Gelegenheit mögte fürstehn.

Und ist also dieser synodus vermittelst der Hilff Gottes hiemit geendigt und geschlossen.

Nro. LXVIII. Schlüsse der reformirten General- und Provincialsynode von Jülich- Berg- Cleve- Mark, seit 1610 bis 1653.

(Zum §. 23. Anm. 5.)

Cap. I. Von Bedienung des Predigtamts.

1. Ohne Consens des Insp. Cl. soll keiner zur Probepredigt gelassen, viel weniger berufen oder bestätigt werden (Gen. Syn. 1619 § 2.)

2. Kein Pred. soll 2 Pastoreien bedienen (Gen. Syn. 1611. § 3.)

3. Die Ordination soll in Syn. oder Classe vom Insp. geschehen (Berg. S. 1609. § 10. 1646 § 23.)

Digitized by Google

4. Keine Gemeine kann einem Pred., der zu scharf gegen Laster predigt, von der Kanzel heissen zu bleiben (Berg. S. 1639. §. 17.)

5. Prediger sollen sich mit den Ihrigen auch in Kleidung ihrem Stande gemäss halten (Syn. Jul. 1638. §. 15.)

Cap. II. Unterhalt der Prediger, ihrer Wittwen und Waisen.

6. Zu den Leichpredigten, Proclama und Copulationen, als extraord. labores, sollen die Pred. absonderlich willig gemacht werden (Berg. S. 1614. §. 23.)

7. Da Pred. bei Verrichtung des Amts executirt oder geplündert, soll die Gem. sie schadlos halten. (Berg. S. 1637 §. 24. Gen. S. 1644 §. 28.)

8. Wo kein Pastorathaus vorhanden, muss es die Gem. dem Pred. frei und ohne Contribution erbauen lassen (Berg. S. 1653 §. 28.)

9. Das Predigerhaus, das ohne Schuld des Pred. baufällig, ist durch die Gem. zu erbauen und zu erhalten (Gen. S. 1644. §. 37.)

10. Wegen Auszahlung des Predigergehalts, wenn alle Güte fruchtlos, kann die Obrigkeit angegangen werden (Berg. Syn. 1643. §. 13. 1645. §. 26.)

11. Den Inspectoribus soll bei den Visitationen Verpflegung von den Gemeinen verschafft werden (Syn. Clev. 1635. §. 11.)

Cap. III. Censur der Prediger.

12. Zu einem Pred., der ein Aergerniss giebt, dass sein Amt nicht mehr Erbauung schaffen kann, sollen die vier ältesten und fürnehmsten Kirchendiener abgefertigt werden, die ihn ermahnen. Im Weigerungsfall soll man ihn abdanken (Syn. Jül. 1611 §. 14.)

Cap. IV. Schulordnung.

Cap. V. Der Aeltesten Amt und Bedienung.

Cap. VI. Von Diaconen und Armenpflegern.

13. Die Austheilung der Armengelder soll von Diaconen und Predigern zusammen erfolgen und sollen die Armenpfleger ein absonderlich Buch alles Empfangs und Ausgab halten und jährlich Rechnung thun. (Gen. Syn. 1641. §. 10.)

14. Keiner von den Almosenpflegern soll ohne Beisein eines Predigers den Kasten eröffnen, vermöge auch der heidelb. Almosenordn., nach welcher der Kasten in der Kirche oder wo die Aeltesten zusammenkommen ste-

Digitized by Google

hen und mit 3 oder 4 Schlössern, dazu der Pfarrer einen Schlüssel hat, versehen sein soll (Berg. Syn. 1648 §. 22.)

Cap. VII. Von den kirchl. Versammlungen.

15. Keine Gem. darf Unvermögens halber von den Versammlungen ausbleiben und soll wenigstens durch Einen Deputirten erscheinen (Clev. S. 1613 §. 7.)

16. Die Credentiales der Deputirten sollen mit dem Kirchensiegel bekräftigt sein (Clev. S. 1618 §. 7.)

17. Wenn statt des Aeltesten ein Diaconus erscheint, soll Ursache in den Credentialen angegeben sein (Clev. S. 1618. §. 8.)

18. Es soll kein in Syn. oder Classe abwesender Pred. an einen fremden Prov.-Syn. abgeordert werden (Berg. S. 1640. §. 8.)

19. Personalia sollen nicht leichtlich actis inserirt werden (Clev. S. 1633. §. 9. 1635 §. 10.)

20. Der Präses jeder Provinz soll den Deputirten zur Zeit die Acten zustellen (Gen. S. 1631 §. 54.)

Cap. VIII. Von den Presbyteriis oder Kirchenräthen.

21. Jedes Glied der Gem. soll vermög der Syn. Ordn. sich dem Consistorio sistiren und unterwerfen (Syn. Jül. 1650 §. 10 nro. 16.)

22. Gemeinen sollen ihrem Prediger keine testimonia ohne Vorwissen Cl. oder Insp. geben (Clev. S. 1635 §. 11.)

Cap. IX. Von den Classen.

23. Insp. ist bei vorkommenden Fällen befugt Classem extraord. zu berufen (S. Jül. 1620 §. 6 nr. 4.)

24. Insp. Cl. soll die Kirchen der Cl. jährlich wenigstens einmal visitiren (Clev. S. 1620 §. 12.)

Cap. X. Vom Provincial Synodo.

25. Alle zum Syn. abgeordnete Brüder sollen unfehlbar den Abend vor der Syn. bei Strafe 1 Thlr. sich am Orte Syn. einfinden (Berg. S. 1645. §. 33.)

26. Syn. soll den ersten Tag Morgens bei Strafe ½ Thlr. anfangen (Berg. 1646.)

27. Die benachbarten Syn. sollen statt bes. anfänglich üblicher Vollmachten eine von Syn. Moderatoribus unterschriebene Copia Actorum Syn. vorweisen und selbige Syn. hinterlassen. (Berg. S. 1613 §. 8. 1621.)

28. Neue Membra müssen Präsidi versprechen, den Syn. Verordn. gemäss zu leben u. ihre Gem. ohne wichtige

Digitized by Google

Ursache u. Zustimmung des Syn. nicht zu verlassen. (Berg S. 1618 §. 5.

29. Aus dem Syn. soll man stillschw. ohne Urlaub nicht weggehn bei Strafe ½ Thlr. (Berg. S. 1613. §. 16.)

30. Die abgeschriebenen Acta müssen von allen Brüdern unterschrieben werden. (Berg. S. 1648. §. 20.)

Cap. XI. Vom General-Synodo.

31. Jeder Pred. soll sich die Acta Syn. Gen. I. abschreiben. (S. Jül. 1647. §. 7).

32. Kommen einer ganzen Provinz Deputati durch ihr Versäumniss zu spät, so zahlt jeder Dep. 2 Thlr. ad pios usus, bleiben sie gar aus, so tragen sie die Kosten Syn. gen., einzelne, die ausbleiben ohne Entschuldigung u. keinen andern legitime substituiren entrichten 4, sero venientes 1 Thlr. (Gen. S. 1619).

Cap. XII. Von der kirchlichen Uebung.

33. Der Text des göttl. Worts, wenn derselbe vorgelesen wird, soll von den Zuhörern stehend angehört werden (S. Jül. 1619 §. 11. n. 1).

34. Bei Erkl. des Cathechismi und der 5 Hauptstücke soll immer ein darauf bequem sich schickender Text aus der H. S. vorgelesen werden (S. Jül. 1613 §. 7.)

Cap. XIII. Vom Gebet.

35. Dass beim Gebet auch äusserlich andächtige u. demüthige Geberden beobachtet werden (S. Jül. 1646 §. 10 n. 3.); auch wäre es gut, dass das Kniebeugen, wo es geschehen kann, eingeführt werde (eod. 1652 §. 12.)

Cap. XIV. Von Bedienung der h. Taufe.

36. Die Taufe soll vor oder nach der Predigt an dem Orte, wo die Predigt gehalten wird, bedient werden (S. Jül. 1611 § 14 n. 2.)

37. Da der Exorcismus in der Taufe nicht gebraucht wird, ists einem Reform. erlaubt solcher beizuwohnen, kann aber ratione locorum et circumstantiarum an dem Ort nicht erbaulich, sondern vielmehr hinderlich sein (S. Clev. 1625. §. 12.)

38. Unter Strafe der Censur wird verboten, bei röm. kath. Taufen Zeuge zu sein (S. Jül. 1638. §. 9. ern. Gen. S. 1680 §. 20. u. öfter).

39. Ob das Kind dessen, der zu den Wiedertäufern übergegangen, auf Anhalten des Grosvaters, so noch Glied der Kirche ist, getauft werden möge? — Ja, sonderlich wenn der Vater selbst es leiden mag (S. Jül. 1621. §. 8 n. 1.)

Digitized by Google

40. Ob ein Kind im Ehebruch gezielt, dessen Mutter eine ledige Person, getauft werden möge?—Ja, aber mit gebührl. Ermahnung (S. Berg. 1610 §. 2. S. Jül. 1621 §. 10. nro 4.)

41. Ob ein Pred. auch ein solches unehel. Kind taufen könne, dessen Mutter nicht Glied der Kirche ist, auch keinen gewissen Vater dazu weiss, der die Taufe begehre? — Wenn durch obrigkeitl. Befehl oder Anhalten der Verwandten oder Nachbarn, ihm das Kind gebracht wird, dann soll er es taufen mit Ermahnung die Unzucht zu strafen. (S. Jül. 1624 §. 18.)

Cap. XV. Vom h. Abendmahl.

42. Wie mit den abstentis in Ausspendung des h. Mahls zu verfahren? Man soll denselben statt Wein andern bequemen Trank reichen (S. Clev. 1614 §. 14.)

43. Nach Gelegenheit jedes Orts kann der Pred. mit einem Aeltesten die Glieder der Gem. vor dem Abendmahl verwalten (S. Clev. 1619 n. 3.)

44. Bei Austheilung des h. Mahls sollen die Hochdeutschen bei den hochdeut. Pfälzischen, die Niederländer bei den niederl. Agenden Conformität halten (S. Clev. 1633. §. 6.)

45. Vor Ausspendung des h. Mahls soll eine Hausbesuchung vom Pred. und Aeltesten verrichtet werden (S. Jül. 1634 §. 8. ern. 1679 §. 7. 1680. §. 15.)

46. Wer aus einer andern Gemeine zum Abendmal gehen will, darf ohne Schein seines Pred. nicht zugelassen werden (Gen. S. 1653 §. 21.)

47. Die Bedienung des h. Mahls bei den Kranken und Sterbenden soll abgeschafft werden; wäre aber jemand in seiner Krankheit dieser h. Mahlzeit sehr begierig, so kann es, aber nicht dem Kranken allein, sondern etlichen versammelten Christen gereicht werden (S. Jül. 1610. §. 5.)

Cap. XVI. Von Fest-, Fast-, Buss- und Bettagen.

48. An den 3 hohen Festen soll der nächste Tag hernach, sodann Neujahr, Charfreitag und Himmelfahrt gefeiert werden. An den Orten aber, wo Wochenpredigt gehalten wird, mag dieselbe auf einen in der Woche fallenden Apostteltag ohne Superstition verlegt werden (Gen. S. 1611 §, 5 n. 4.)

49. Die Fasttage sind auf die Sonntage vor den 3 hohen Festen und auf den 3ten Sonnt. des August zu

Digitized by Google

legen. Andere Bettage kann jede Gem. nach Gelegenheit anordnen (S. Clev. 1616. §. 11 n. 2.)

50. Wie im Jülichschen soll auch in Cleve wegen der Drangsale am 1sten Sonntage jedes Monats ein Fast- und Bettag gehalten werden. Ausser dem Gen.-Fasttage, den Präses Gen. ausschreiben wird, soll alle Vierteljahre ein Fasttag gehalten werden, Aschermittw., Mittw. vor Pfingsten, im Aug. auf Gudestag vor Bartholomäi, im Novbr. auf Mittw. vor Catharinae oder am 1sten Adventsonnt., und weil in etlichen Kirchen bräuchlich, dass Sonntag vor Austheilung des Abendmahls ein Bettag gehalten wird, soll dies hinfort angestellt werden (S. Clev. 1616. §. 10.)

Cap. XVII. Von der Kirchenzucht und Excommunication.

51. Alle Zucht der Kirchen muss nach Gottes Wort und dem heidelb. Cat. eifrigst geübt und was ihre Staffeln betrifft vorsichtig angestellt werden, dass es auch vor landsfürstl. Obrigkeit (sonderlich die unserm wahren Gottesdienst zugethan) zu verantworten und man von derselben Schutz und Hilfe haben möchte (Gen. S. 1619. §. 17.)

52. Eine Person, so mit Beschuldigung des Ehebruchs ihre Nachbarn verunglimpft, vor Gericht aber aussagt, dass sie solches allein aus Neid und Hass gethan, soll vor dem Consist. Busse thun und öffentlich mit Verschweigung des Namens der Gem. bekannt gemacht werden. (S. Berg. 1611 §. 3).

53. Pred. u. Aelteste sollen die Kirchenzucht unterhalten. Ist Pred. dafür, dass ein Glied vom Abendmahl abzuhalten u. setzen sich die Aeltesten dagegen, so muss die Sache ad Class. u. Syn. gebracht werden. (Gen. Syn. 1619 §. 52).

54. Ein Excommunicirter, der vorher Busse zeigt, soll von Insp. in Cons. oder öffentlich vor der Gem. (nachdem es der Kirche am erbaulichsten) wieder aufgenommen werden (Gen. Syn. 1611 §. 27).

Cap. XVIII. Von Ehesachen.

55. Kein Verlöbniss oder Heirathscontract soll anders als im Beisein 1 oder 2 Prediger gehalten werden (S. Berg. 1644. §. 22.)

56. Eine Ehe, welche verbis de praesenti et pure geschlossen, kann und mag nicht resolvirt werden (S. Clev. 1642. §. 15.)

Digitized by Google

57. Wenn 2 Personen, zumal ohne Wissen und Consens der Eltern, mit einander auch vermittelst eines gegebenen Pfandes sich versprechen und eine oder beide den Contract brechen, so muss sothanes Verlöbniss zwar re adhuc integra als ipso jure nulla erkannt werden, jedoch die Person öffentl. vor der Gem. ihr Vergehen bekennen (S. Jül. 1611 §. 14 n. 12.)

58. Ob der, so mit Consens der Eltern sich verlobt, die andere ihr Gemüth aber hernach zu einem andern schlägt, etwa unter dem Vorwand, dass sie schon vorhin heimlich verlobt gewesen, die abweichende Person mit gutem Gewissen könne fahren lassen? — R. Er soll ermahnet werden, jene zur Vollziehung der Ehe zu bewegen; wenn aber Alles fruchtlos darf er sich anderweit verheirathen (S. Jül. 1621. §. 8.), die treulose Person soll aber zu keiner andern Ehe schreiten (S. Jül. 1631 §. 6.)

59. Pred. sollen niemand bei Strafe der susp. ab officio ohne Proclamation copuliren. (S. Berg. 1612. §. 5.)

60. Die Ankündigung neu angehender Eheleute muss an 3 nacheinander folg. Sonntagen geschehen: käme aber ein unumgänglicher Nothfall, könnte man dieselbe etwas, jedoch nicht ohne Consistorium verändern. (S. Berg. 1627 §. 1. ern. 1644 §. 22. 1667 §. 1.)

61. Fremde, die nicht genügende Zeugnisse bringen, dass sie im Vaterlande proclamirt sind, sollen nicht zur Ehe eingesegnet werden (S. Clev. 1616 §. 11.)

62. Wenn einer aus päpstischen Oertern bei ev. Pred. ohne vorgehende Verkündigung heimlich eingesegnet werden will, damit ihm bei päpstl. Obrigkeit kein Schaden entstehe, so soll solche Person glaubwürd. Schein von ihren Aeltesten oder bekannten Mitbrüdern vorbringen und mag der Pred. dann mit Vorwissen des Presbyterii in Gegenwart etlicher Zeugen dieselbe einsegnen, damit sie dessen einen Scheffenschein erlangen und allen Unglimpf verhüten können (S. Clev. 1613 §. 13.)

63. In casu necessitatis, benanntlich morti letalis vel extremi periculi, kann ohne vorgehende Proclam. copulirt werden, dafern 1, der casus genugsam bekannt ist. 2, beiderseits sammt dero nächst Angehörige, so da Bewilligung ad matrimonium nicht wäre, erscheint. 3, sonst kein Verhinderniss vorhanden. 4, mit Vorwissen magistratus oder presbyterii solches zugehe. 5, genugsam und bequem Zeugen zugegen (S. Clev. 1638 §. 12.)

Digitized by Google

64. Die Proclamation der Adligen, so sich gedenken in den Ehestand zu begeben, soll gleich andern juxta praxim ecclesiae vorgenommen und jeder Pred. sie einzuführen sich bearbeiten (Gen. Syn. 1653 §. 18.)*)

65. Ob die vor der Ehe gezielte Kinder bei der Einsegnung der Eltern gegenwärtig zu haben? — R. dass man sich hierin jeden Orts Herkommen und Gebrauch gemäss verhalten soll. (S. Clev. 1614 §. 14 n. 2.)

66. Ob junge Leute, die sich fleischlich vermischt, in den Ehestand einzusegnen? — R. wenn die Verlobung vorhergegangen, ob es schon heimlich geschehen; würde dies aber geleugnet, so soll die Sache zur weltl. Obrigkeit verwiesen werden. (S. Berg. 1620 §. 16.)

67. Ob einer seiner vorigen Frau Schwestertochter, mit der er sich fleischlich vermischt, möge zur Ehe nehmen? — R. nein. (S. Berg. 1613 §. 18. S. Clev. 1640 §. 13.)

68. Ob zweier Brüder und Schwestern nachgelassene Ehegatten sich ehelichen mögen? — R. Nein, weil es wider die Ehrbarkeit und Landes Gebrauch ist, auch bei den ref. Kirchen eine Sache neuen Exempels (S. Berg. 1616 §. 8.)

69. Ob eine solche Frau, deren Mann vor 7 Jahren begangnen Todschlags wegen verwichen und die Zeit über ganz nichts entboten, zur andern Ehe schreiten könne? R. Ja, wenn sie es begehrt und mit Gutachten der Obrigkeit Alles geschieht (S. Berg. 1611 §. 4.)

70. Ob eine Frau, die an einen Spanier verheirathet, von demselben verlassen und in 13 Jahren nichts gehört, sich mit einem andern verheirathen könne? — R. Wenn die Frau bescheinigt, dass sie dem Spanier nicht Anlass zum Wegziehen gegeben und sich immitels ehrbar betragen, kann sie mit Belieben der weltl. Obrigkeit wieder zur Ehe schreiten (Gen. Syn. 1650 §. 21 verb. Gen. Syn. 1611. §. 27. u. a. m.)

71. Wenn uneinige sich separirende Eheleute in ihrer Trennung beharren, soll das Cons. die weltl. Obrigkeit um Assistenz angehen, bis zu erfolgter Vereinigung sie aber vom h. Mahl ausschliessen (S. Jül. 1614 §. 5 n. 1.); vorher soll aber in der Gem. öffentl. für sie gebetet, auch der seine Unschuld betheuert und sich dem, was utrumque

*) Auf dem Convent der Classe Wesel 1657 §. 17. wird noch geklagt, dass Adlige sich nicht wollen proclamiren lassen. Die Gen. Syn. 1672 §. 9. erneute noch die Vorschrift.

Digitized by Google

forum erkennt, zu unterwerfen bereit erklärt, ad s. coenam admittirt werden (eod. 1615 §. 5 n. 1.)

72. Eine Wittwe soll nach ¼, ein Wittwer nach ½ Jahr erst zur zweiten Ehe schreiten propter honestatem conjugii et evitationem scandali. (S. Clev. 1622 §. 4.)

Anhang der in der K. O. übergangenen Gegenstände.

Von Collecten.

73. Keine Gem. kann ohne Vorwissen und Willen des Syn. eine Collecte anstellen (Gen. Syn. 1611 §. 5 n. 5 S. Berg. 1616 §. 2.)

74. Bei ausländ. Herrschaften oder Provinzen ist nicht ohne landesfürstl. Consens zu collectiren (Gen. S. 1619 §. 16.)

75. Kein Nothleidender soll ein offnes, sondern ein versiegeltes an die bestimmte Gem., wo die Beisteuer gesucht wird, gerichtetes Vorschreiben erhalten (S. Jül. 1622. §. 7 n. 2.)

Von Begräbnissen.

75. Ob man Leichen begleiten darf, da die Kreuze neben andern päpstl. Ceremonien vorgehen? — R. dass wofern es illaesa conscientia absque scandalo, capitibus tectis und ohne Zwang in ihre Kirchen mit einzukehren geschehen könne, es etlichermassen zugelassen; aber über obspecificirten Fällen will es sich nicht geziemen einigermassen unchristl. Weise zu politisiren; es soll alles zur Auferbauung geschehen (S. Clev. 1627 §. 9 n 6.)

Christl. Leben überhaupt.

76. Ob Schnitzler, Maler, Goldschmiede, wenn sie abgöttische Bilder zu machen, zu malen und zu zieren geboten werden, dergl. mit gutem Gewissen verfertigen können? — R. Nein. Solches kann ohne Verletzung ihres Gewissens und vieler Frommen Aergerniss nicht geschehen, weil es ausdrücklich wider Gottes Gebot ist und man auch allen Schein verhüten muss (S. Berg. 1618 §. 3.)

Nro. LXIX. Präsentation und Bitte, betr. die ref. Kirchenordnung d. Cleve 19. Febr. 1654.

(Zum §. 24. Anm. 19.)

Durchlaucht. Churf., Gn. Herr! Demnach a. 1609 durch Gottes gnedige Regierung den Gülich, Cleve, Berg und Marckschen Landen eine erfreuliche Thür zur Erkenntnis der wahren Religion zu gelangen in Gnaden

Digitized by Google

eröffnet worden, und Synod. Gener. I. nach fleissiger Unterredung mit Churpfaltzischen u. a. vornehmen Theologis gepflogen, a. 1610 eine gemeine Weiss der Kirchen-Regierung, nach welcher alle Prediger dieser E. Churf. Durchlaucht. Fürstenthümer und Landen sich bishero regulirt, aufgesetzt und obgleich Syn. Gen. Acta in so kurzer Zeit nicht alles der Gebür ausführen können, E. Churf. D. Hochgeehrter H. Vater hochseligen Andenkens auch etliche mal den Predigern gnädigst anbefohlen eine förmliche Kirchen-Ordnung, nach welcher sich die ref. Kirchen in diesen Landen zu richten hätten aufzusetzen, über dieses die fast allen Orten sowohl Prediger als Eltesten theils aus Unwissenheit ihres Amts, theils aus Säumniss eingerissene Unordnung um selbige zu remediren, starken Anlass dazu gegeben, haben die Deputati der Clev., Jülichsche, Berg- und Marckische Synoden nach Anrufung göttl. Regierung in dem Namen des Herrn diese K. O. zuvörderst aus Gottes Wort und insgemein aus den Actis et decretis Synodalibus, so denselben gemäss und nach und nach in die 90 Jahr Synodaliter in diesen Landen gemacht und praktisirt worden, so gut als möglich aufgesetzt und zusammen getragen und uneracht ungleicher Beschaffenheit in welcher alle diese E. Churf. D. Fürstenthümer und Landen sich finden, gleichwol sich dahin bearbeitet, das verhoffen durch Gottes Gnade zwischen allen vermittels dieser K. O. eine gute Einigkeit und Correspondenz in Religion und Ceremonien gehalten werden möge. Wie wir aber nit in Abred sein, das etwa ein oder anders auf eine andere Manier oder Ceremonie vielleicht proponirt und gesetzet werden möge, also müssen bekennen, das um obgleich Einigkeit und Gleichheit willen, welche in diesen Kirchen, in so viel Jahren bei so mancher Verfolgung nach Inhalt dieser Ordnung wie die Acta Synodalia nachführen, durch Gottes Gnade unterhalten worden, bisweilen ein und anders nachzuführen und zu behalten genöthiget werden. Wo nun Gn. Churfürst und Herr verhoffen, dieses Werk Gott zu Ehren und Kirchen Dero Fürstenthümer und Landen zu guter Disciplin und Aufkommen gedeihen werde, Als bitten unterthänigst E. Churf. Durchl. als Vater und Pfleger dieser Kirchen, gebuhen unser Arbeit in dem Herrn Gn. vor genehm zu halten und uns ferner darbei Gn. beschützen und zu schirmen, das gereicht Gott zu Ehren,

Digitized by Google

E. Churf. Durchl. zu hohem unsterblichen Ruhm, den Kirchen zum guten Gedeihen, und wir werden mit ihnen mit desto mehr Freimüthigkeit vor Ihro Churf. Durchl., Dero herzgeliebte Gemahlin und Hochlöbl. Haus Segen und Wohlfarth an Leib und Seel erhalten und Vermehrung mit herzlichen Seufzen zu Gott rufen, wie wir ohne dem so willig als schuldig sein uns unterthänigst erkennen, Also E. Churfürstl. Durchlaucht

unterthänigste gehorsamste Kirchendiener und
Synodi Gener. Deputati
Joh. Hundius, Hofprediger und Synod. Gener. Praeses,
Caspar. Karl Wirdius, Pastor Eccles. Wesal.
Wilh. Huls, Eccl. Gall. Wesal. Minister.
Gerlacus à Gustorff, Pastor Duisburg.

Nro. LXX. Cleve-Märkische, und Jülich-Bergische reform. Kirchenordnung d. 20. Mai 1662.

(Zum §. 24. Anm. 22. 29. a.)

Friedrich Wilhelm. — Als auf Unser gn. Gutfinden Präsides, Moderatores, Insp. Pred. und Vorsteher der Syn. einige Canones, Kirchensatzungen und Ordnungen aus den von 1568 und 1609 continuirten jährl. Presbyterialen, Class., Prov. und Gen. Synodalversammlungen und sonsten aufgesetzt, dieselbe Uns unterth. vorgebracht und in folg. Capita vertheilet:

Cap. I. Von Bedienung des Predigtamts. (vergl. Acta Syn. Wesal. a. 1568 tit. de ministris.)

1. Niemand soll ohne ord. und rechten Beruf zugelassen werden. (Jül. Berg. §. 1.)

2. Ein treuer Lehrer soll gläubig sein, die rechte Wissenschaft haben, glaubwürdige Zeugnisse vorzeigen und von Classe oder Deputatis Syn. examinirt und demnächst in seinem Dienst bestätigt werden. (J. B. 2 — 4.) s. Gen. Syn. 1610 P. III.

3. Wer schon im Amte gewesen hat Zeugnisse seines Berufs, Lehre, Lebens und Abschieds vorzuweisen (J. B. 5).

4. 5. Niemand soll aus schlechten Absichten sich eindringen (J. B. 7).

6. Keiner soll ohne eine gewisse Gemeine ordinirt werden (J. B. 4. 8).

7. Der Beruf verbindet für das ganze Leben. (J. B. 9). s. Gen. S. 1619 §. 2.

Digitized by Google

8. Die Berufung soll nach des Lands Brauch ord. erfolgen (J. B. 10).

9. Der weltl. landesfürstl. Obrigkeit oder a. weltl. Richtern, die Collation und Confirmation haben, unbeschadet (J. B. 11).

10. Wenn aber der Collator ein beneficium weigern oder schmälern wollte, soll die Obrigk. angegangen werden (J. B. 12).

11. Candidaten, die sich angeben, sind zunächst von der Gem. zu hören, dann hat das Presbyterium und wer nach jedes Orts Gelegenheit dazu gefordet wird, einen zu berufen, der 3mal zu proclamiren, damit jeder aus der Gem. Erinnerung anbringen kann. Etwaniger Zwist ist durch den Insp. oder Präses gütlich beizulegen. (J. B. 13.) s. Syn. Emden 1571 §. 13.

12. Wird eine Gem., die nur 1 Pred. hat, vacant, so verfährt Insp. nebst der Gem. bei der Vocation (J. B. 14. 15).

13. Ordination wird in übl. Weise durch Insp. verrichtet (J. B. 15.) s. Syn. Emden §. 16.

14. Erfolgt der Beruf ohne des Insp. Zuziehung, so ist er kraftlos, bis Classis erkännt hat. (J. B. 16).

15. Wird ein Pred. zu einer noch nicht formirten Gem. gesendet, so kann die Ordination in Classe oder Syn. geschehn. (J. B. 17).

16. Wer pro membro Cl. oder Syn. angenommen wird, hat sich durch Unterschrift der K. O. zu verbinden (J. B. 18). s. Syn. Jül. 1619. §. 5. 1623 §. 26.

17. Wenn Patrone und Collatoren untüchtige Subjecte vociren und in 3 Monaten keinen qualificirten berufen, behalten wir Uns vor, die Kirche mit einem nützlichen Subject zu versehn (J. B. 19).

18. Wenn durch ord. Cl. oder Syn. Censur ein Pred. zu entsetzen, soll die Handlung und das Verbrechen Uns zu fernerer gn. Verordn. vorbracht werden (J. B. 20).

19. Der Pred. soll als ein treuer Haushalter lehren, Sacram. bedienen u. s. w. (J. B. 21).

20. Pred. sollen dem A. u. N. T. und wie es im Heidelb. Catech. wiederholt und ausgelegt, gemäss lehren und schreiben (J. B. 22). s. Gen. S. 1610 P. I.

21. Er soll den Text nur aus den libris canonicis nehmen (J. B. 23).

22. Bei der Erkl. des Catech. ist das Wort G., darauf er sich gründet, mit zu lesen und zu erklären und die

Digitized by Google

Predigt erbaulich zu halten. (J. B. 24) s. Syn. Jül. 1613 §. 7.

23. Es soll keiner eine Neuerung oder bes. Catechismos einführen (J. B. 25.) s. Gen. S. 1610 P. I.

24. Es soll fleissig catechisirt werden (J. B. 26).

25. Wo Leichpredigten üblich können sie bleiben (J. B. 27).

26. Pred. sollen sich des unnöthigen Disputirens u. Schriftwechsels ohne Unsere gn. Bewilligung enthalten (J. B. 28). s. Syn. Jül. 1612. Cleve 1613 §. 10. n. 2.

27. Keiner soll eine Arbeit drucken lassen ohne dass Syn. Dep. es erbaulich erachtet (J. B. 29.) s. Syn. Emden §. 51. S. Berg. 1605 §. 2. Cleve 1634 §. 16 u. a.

28. Kranken oder Siechen-Tröster zur Assistenz der Pred. sollen von Pred. und Presbyterio angestellt werden (J. B. 30.) s. Syn. Bedbur 1574 §. 18.

29. In andern Kirchen soll nicht ohne Bewill. des ord. Pred. ein andrer fungiren (J. B. 31.) S. Emden §. 17. Gen. Syn. 1610 P. IV. u. a.

30. Kein Pred. soll vor 2 Jahren ohne erhebliche Ursache eine Gem. verlassen (J. B. 32).

31. Keine Kirche . . kein Diaconus soll über andere herrschen (J. B. 33.) Syn. Emden §. 1.

32. Kein Student soll ohne Genehmigung des Ortspred. zur Canzel gelassen werden (J. B. 34). S. Berg 1613 §. 9. Gen. S. 1650 §. 6.

33. Kein aus widriger Rel. Uebertretender soll vor 2 J. zum Predigtamt zugelassen werden (J. B. 35). S. Cleve 1630 §. 8.

Cap. II. Von Unterhalt der Prediger oder der Wittwen u. Waisen.

34. Alle Gem. sollen ihre Diener unterhalten (J. B. 36), s. S. Emden §. 36. Gen. Syn. 1610 P. IV.

35. Geschieht dies nicht, so ist's zu Unsrer Verfügung zu bringen (J. B. 37).

36. Alte und schwache Pred. sollen unterhalten werden (J. B. 38).

37. Kein Pred. ist ohne Noth aus den Armenmitteln zu erhalten (J. B. 39), s. S. Berg 1600 §. 18. 1604 §. 1. u. a.

38. Statt der im Pabstthum üblichen Opfer sollen die Gem. ihren Dienern Zulagen geben (J. B. 40). s. Syn. Berg 1596 §. 2.

Digitized by Google

39. Wittwe und Kinder eines Pfarrers geniessen das Nachjahr (J. B. 41). s. Gen. Syn. 1610 P. IV. 1647 §. 8. u. a.

40. Wenn aber die Anstellung des Pfarrers nicht Verzug leidet, soll der neue Pred. nach erfolgter Bestätigung noch ½ J. von Besoldung und Renten der Wittwe u. Waisen belassen (J. B. 42).

41. Auch soll den dürftigen Hinterbliebnen von jeder Classe und Gem. nach Gelegenheit Beisteuer geschehn (J. B. 43).

42. Die Gem. tragen die Kosten der Collation und Confirmation (J. B. 44).

43. Eben so die Unkosten zu den Conventen (J. B. 45).

44. Wenn den Kirchen bessere Mittel zukommen, soll Praeses für gebührl. Austheilung sorgen (J. B. 46).

Cap. III. Von Censur der Prediger (s. Syn. zu Wesel 1568).

45. Jeder Pred. ist der Censur unterworfen (J. B. 47).

46. Wenn ein Pred. in Lehre oder Leben verderblich ist, soll Syn. nach Verhör die Acten Uns zuschicken, worauf Wir ihn entsetzen oder bestrafen wollen (J. B. 48).

47. Die Censur erfolgt gradatim (J. B. 49). s. Syn. Berg. 1597 §. 6. Jül. 1622 §. 10. u. a. m.

48. Wenn einer Trennung verursacht, ist er ab off. zu suspendiren und soll vor der Execution der Excommunication Uns berichtet werden (J. B. 49).

Cap. IV. Schulordnung.

49. Es sollen überall Schulen angeordnet und dazu bequeme Männer bestellt werden (J. B. 50.) s. Gen. Syn. 1610 P. V.

50. Die Lehrer sollen der wahren Rel. angehören und Gehorsam u. s. w. lehren (J. B. 51).

51. Es sollen einerlei praecepta gelehrt werden, worüber Syn. zu halten und sollen Scholarchen und Pastoren die Schulen visitiren (J. B. 52. 53).

52. Es ist nur der Heidelb. Cat. zu brauchen (J. B 54). Gen. Syn. 1610 S. Cleve 1631 §. 11 u. a.

Cap. V. Der Aeltesten Amt und Bedienung (s. Syn. zu Wesel de senioribus.)

53. Jede Gem. soll Aelteste und Vorsteher haben (J. B. 55).

54. Die Wahl soll ordnungsmässig erfolgen (J. B. 56). s. Syn. Emden §. 14.

Digitized by Google

53. Nur aus wichtigen Ursachen ist die Wahl abzulehnen (J. B. 57).

56. Das Amt ist: Aufsicht über Lehre und Wandel der Pred. und Zuhörer, und Alles, was zum Bau der Kirche nöthig, in Acht zu nehmen (J. B. 58).

57. Jährlich ist die Hälfte durch andere zu ersetzen. (J. B. 59). s. S. Emden §. 15.

58. Vor wirkl. Klage soll erst freundl. Ermahnung geschehen. (J. B. 60).

Cap. VI. Von Diaconen u. Armen-Pflegern (s. Syn. Wesel. de diaconis.)

59. Die Wahl ist wie die der Aeltesten (J. B. 61.) s. Syn. Emden §. 14.

60. Ihr Amt ist einsammeln der Almosen, aufbewahren, berechnen ders. u. a. (J. B. 62). Gen. Syn. 1641 §. 10.

61. Aelt. und Diac. sind den Umständen nach zu strafen. (J. B. 63.)

Cap. VII. Von den kirchl. Versammlungen. (s. Syn. Wesel. Syn. Emden §. 6 f. §. 81 f. Gen. Syn. 1610 P. VI.)

62. Die Vers. beginnt und endet mit Gebet. (J. B. 64.)

63 Es sind nur zum Bau der Kirche gehör. Sachen zu handeln. (J. B. 65.)

64. Nur deputirte Pred., Aelteste und Diaconen sind zuzulassen. (J. B. 66.)

65. Consistoria versammeln sich alle 14 Tage oder 4 Wochen, Classen jährl. 1 — 2, Syn. Prov. 1 mal, Gen. Syn. alle 3 J. (J. B. 67.)

66. Der Minister loci präsidirt im Cons. In Classe soll dem Präses ein scriba, in Syn. ein assessor adjungirt werden. (J. B. 68.)

67. Jede Kirche, Cl. u. Syn. haben ihr Siegel und Buch. (J. B. 69.)

68. Predigten in Cl. u. Syn. werden von den dazu benannten gehalten. (J. B. 70.)

69. Bei der Session entscheidet das Dienstalter. (J. B. 71.)

70. Die Vollmachten sollen ord. beschaffen sein. (J. B. 72.)

71. Bei willkührl. Strafe darf keiner die Versammlung verlassen oder versäumen. (J. B. 73.)

Digitized by Google

Cap. VIII. Von den Presbyteriis oder Kirchenräthen.

72. Jede Kirche soll ihr Cons. haben. (J. B. 74.)

73. Dem Schluss des Cons. soll nachgelebt und wo des Magistratus Beistand nöthig, derselbe nachgesucht werden. (J. B. 75.)

74. Die Verhandlung soll niemand austragen, sich des Geschwätzes enthalten und was da nicht abgehandelt werden kann, in Cl. erörtern. (J. B. 76.)

75. Jedes Cons. muss seine ord. Kirchenbücher haben. (J. B. 79.)

76. Die Cl.- und Syn.-Acten sind im Cons. vorzulesen und in ein bes. Buch zu schreiben. (J. B. 78.)

Cap. IX. Von den Classen.

77. Jede Prov. zerfällt nach der Verordn. von 1610 in Classen. (J. B. 79.)

78. Die Cl. soll ein Pred. jeder Gem. u. ein Aelt. besuchen. Wo in loco Cl. mehr Pred. sind, können sie zugelassen werden. (J. B. 80.)

79—80. Präses thut das Gebet, und zeichnet die Anwesenden auf. Dann wird das neue Moderamen gewählt, gebetet, der Zustand der Kirchen erforscht, Censur gehalten. (J. B. 81. 82.)

81. Was Cl. nicht abthun kann, geht zur Prov. Syn. (J. B. 83.)

Cap. X. Von dem Provincial-Synodo.

82. Die Deputirten werden mit glaubwürd. Vollmachten abgefertigt. (J. B. 84.)

83. Nach deren Vorzeigung und Bekenntniss der Orthodoxie werden die Moderatoren gewählt. (J. B. 85.)

84. Nach dem Gebet werden die vorigen Acta verlesen und das Nöthige beschlossen. (J. B. 86.)

85. Die Aeltesten stimmen mit. (J. B. 87.)

86. Was Syn. nicht schliessen kann, geht zur Gen. Syn. (J. B. 88.)

Cap. XI. Von dem Synodo Generali.

87. Aus jeder Prov. kommen 4 Pred. u. 2 Aeltests, oder wenn diese nicht erscheinen können, so viel Pred. zur Syn. (J. B. 89.)

88. Die Syn. wird mit Gebet und Wahl begonnen und mit Gebet beschlossen. (J. B. 90.)

89. Statt Acta Syn. Gen. I. wird diese K. O. vorgelesen. (J. B. 91.)

Digitized by Google

90. Wenn ein Syn. prov. mit dem andern in Missverstand geräth, wird die Sache zur Gen. Syn. gebracht. (J. B. 92.)

Cap. XII. Von der kirchlichen Uebung.

91. Der Gottesdienst beginnt mit Lesung einiger Capitel und der 5 Hauptstücke. (J. B. 93.)

92. In den Ceremonien soll man der apost. Kirche und dem Heidelb. Catech. folgen und in den Mitteldingen Zwang meiden. (J. B. 94.)

93. Die Predigt wird hochdeutsch gehalten und die Churpfälz. Agende gebraucht. (J. B. 95.)

94. Wegen der Kirchengesänge bleibt jede Kirche bei ihrer Gewohnheit. (J. B 96.)

95. Wo mehr als 2 Predigten, auch Wochenpred. gehalten werden, soll ein Text oder Buch der h. Schrift erklärt werden. (J. B. 97.)

Cap. XIII. Von dem Gebet.

96. Das Gebet wird andächtig gehalten (J. B. 98.) S. Jül. 1646 §. 10 u. 3. 1652 §. 12.

97. Die Pred. können nach Gelegenheit aus dem Inhalt der Predigt ein Gebet formiren. (J. B. 99.)

98. Die Pred. sollen für den Kaiser und die Obrigkeit beten. (J. B. 100.)

99. Niemand soll vor dem Segen die Kirche verlassen. (J. B. 101.)

Cap. XIV. Von Bedienung der h. Taufe. (s. Syn. Wesel de baptismo. Syn. Emden §. 19. 20. 61—64. 67.)

100. Nur wer berufen ist soll taufen. (J. B. 102.)

101. 102. Die Taufe soll nach der Predigt in der Kirche geschehen und nur im Nothfall im Hause. (J. B. 103. 104.)

103. Eltern sollen die Taufe nicht aufschieben und ihr selbst beiwohnen. (J. B. 105.)

104. Die Eltern mögen dazu Zeugen bitten. (J. B. 105.)

105. Dazu sind nicht zuzulassen, die es nach gem. Recht, wegen Alters, Disciplin u. s. w. nicht sein können (J. B. 107.) s. S. Berg. 1606 §. 10. Gen. S. 1641. u. a.

106. Wer sein Kind bei den Papisten taufen lässt, wird bestraft.

107. Es sind nur christl. Namen zu geben. (J. B. 108.)

108. Die Eltern sollen vor der T. die Namen des Kindes und der Gevatter zur Verzeichnung ins Kirchenbuch einliefern. (J. B. 109.)

Digitized by Google

109. Wird ein unehel. Kind getauft, so ist Vater und Mutter zur Busse zu halten. (J. B. 110.)

110. Findlinge, Kinder der Papisten und Excomm. sind zu taufen, wenn sich gottsel. Gevatter melden. (J. B. 111.)

111. Heiden, Juden, Wiedertäufer u. s. w. sind zuvor zu unterrichten und müssen ihre Irrthümer widerrufen. (J. B. 112. 113.)

112. Bei vermischten Ehen ist das Kind auf des rechtgläub. Theils Anhalten zu taufen. Lässt aber der kathol. Theil beim Messpriester taufen, so ist der andere zu bestrafen. (J. B. 149.)

113. Mahlzeiten nach der Taufe sind unerlaubt. (J. B 114.)

Cap. XV. Von dem h. Abendmahl. (s. Syn. Wesel de coena Dom. Syn. Emden §. 21.)

114. das A. ist nach dem Heidelb. Formular zu bedienen. (J. B. 115.)

115. Es soll wenigstens 4 mal im Jahre bedient werden. (J. B. 117.) s. Gen. S. 1619. §. 14 n. 3.

116. Vorher soll bei der Vorbereitungs-Predigt öff. Sündenbekenntniss geschehn. (J. B. 117.)

117. 118. Nur wer sein Glaubensbek. gethan und unsträflich wandelt ist zuzulassen.

119. Unter der Comm. ist Gottes Wort verzulesen oder Psalmen zu singen. (J. B. 118.)

120. Wenn das A. nicht öff. einer Person zu reichen ist, sollen 2 oder 3 zugegen sein. (J. B. 119.) s. Syn. Jül. 1610 §. 5.

121. Keiner soll sich dem A. entziehen. (J. B. 120.)

122. Man soll in der ord. Kirche communiciren und die Kinder zur Taufe bringen. (J. B. 122) s. Gen. Syn. 1653. §. 21.

123. Ohne Zeugniss seiner Kirche ist keiner in andern Gem. zu admittiren. (J. B. 122) s. Gen. Syn. 1653 §. 21.

124. Kein Ungeprüfter ist zuzulassen. (J. B. 123.)

125. Verständige Taubstumme, sind zuzulassen. (J. B. 124.)

126. Aussätzige und gefährliche Kranke empfangen zuletzt wo sie in der Kirche ihre Stelle haben das A. (J. B. 125.)

127. Die von Natur Abscheu des Weins haben, können auch einen andern Trank empfangen. (J. B. 126) s. Clev. Syn. 1614 §. 14.

Digitized by Google

128. Keiner soll sich den andern vordringen. (J. B. 127.)

129. Vor dem A. soll 4 mal Hausvisitation gehalten werden. (J. B. 128.) s. Jül. S. 1634. §. 8.

130. Unmündige sind nach Erkenntniss des Cons. auszuschliessen. (J. B. 129.)

131. Es soll beim A. nicht für die Armen gesammelt werden.

132. Dies soll bei der Predigt geschehn. (J.B. 130.)

Cap. XVI. Von Sonn-, Fest-, Fast-, Buss- und Bettagen.

133. Man soll die Feste feierl. halten. (J. B. 131.) s. Gen. S. 1619. § 5 n 4.

134. Keine Entweihung soll statfinden. (J. B. 132.) s. Gen. S. l. c.

Cap. XVII. Von der Kirchenzucht und Excommunication. (s. Syn. Wesel de disciplina. Syn. Emden §. 25—34.)

135 Alle Ref. sind der Zucht unterworfen. (J.B. 133.)

136—138. Die Sünder sollen in der Stille oder, wenn sie offenbar, öffentlich ermahnt werden (J. B. 134. 135)

138. Halsstarrige sind vom Abendmahl und Gevatterschaft abzuhalten. Bessern sie sich dann nicht, so soll vor der Excomm., öff. mit Verschweigung des Namens für sie gebetet werden. (J. B. 136.)

139. Kein Verbrecher, der nicht wahre Busse gezeigt, ist zuzulassen. (J. B. 137.)

140. Mit der Excomm. u. s. w. soll nach 83 — 85 Frage des Heidelb. Cat. verfahren, vor der Publication aber Uns Bericht gethan werden. Inzwischen können Pred. die öffentl. Sünder vom Abendmahl suspendiren. *) s. Gen. S. 1619. §. 17.

141. Mit den Excomm. soll, ausser Ehe- u. Hausgenossen, niemand Gemeinschaft halten; doch sollen Pred. und Aelteste sie wieder zu gewinnen suchen. (J. B. 139.)

Cap. XVIII. Von den Ehesachen (s. Synode Wesel de matrimonio, Syn. Emden §. 22—24. 72—76.)

142. Die Ehe soll nach göttl. Wort, gem. Recht und unsrer Ordnung, frei, mit Willen der Eltern, Vormünder und Freunde vollzogen werden. (J. B. 140.)

*) In der Jül. Berg. O. §. 138. „und vor gänzlicher Publication des Syn. Moderatoribus Bericht thun und derselben Rath einnehmen."

Digitized by Google

143. Die sich ohne Willen der Eltern und Vormünder versprochen, sollen Pred. nicht abkündigen oder zusammen geben. (J. B. 141.) s. Syn. Jül. 1611 §. 14. u. a.

144. Die sich vor Einsegnung der Ehe fleischlich vermischen sind zu strafen. (J. B. 142.)

145. Die Verkündigung soll 3 Sonnt. nach einander geschehn. (J. B. 143.) s. Berg. S. 1612. §. 5. u. a.

146. Die Verk. kann auch von kath. Priestern geschehn. (J. B. 144.)

147. Wenn beide aus versch. Gem., soll an beiden Orten die Abkündigung verrichtet werden. (J. B. 145.)

148. Die Verlobten sollen sich 14 Tage nach der Proclamation einsegnen lassen. (J. B. 146.)

149. Eine Wittwe soll vor ½, ein Wittwer vor ½ J. nach des andern Tod ohne erhebliche Ursachen nicht wieder heirathen. (J. B. 147.) s. Syn. Cleve. 1622 §. 4.

150. Mit einer ungetauften und excomm. Person soll sich niemand verheirathen. (J. B. 148.) s. Jül. S. 1606. §. 13.

151. Die Einsegnung erfolgt nach dem Heidelberg. Catechismus. (J. B. 150.)

152. Keine Ehesache ist an die Päbstler zu bringen. (J. B. 151.)

153. Ehe man zur Obrigkeit geht, soll man Güte anwenden. (J. B. 152.)

154. Wollen sich Eltern nicht zur Heirath der Kinder verstehen, so ist die Sache ans Cons., dann an die Obrigkeit zu bringen. (J. B. 153.)

155. Bei Amtsverlust darf kein Pred. solche, die zu einer andern Gem. gehören, ohne Zeugniss ihres Orts zusammen geben. (J. B. 154.)

Mit Bitte, Wir wollten solche einverleibte Ordnung bestätigen; dass nachdem Wir sie durchsehen, examiniren und nach Gelegenheit ändern lassen, Wir . . sie bestätigt haben; thun auch dasselbe hiermit, vorbehältlich, dass Wir dieselbe zu jeder Zeit vermindern, vermehren und nach Gelegenheit ändern und aufheben wollen, anbefehlend, darüber steif zu halten, dass sie observirt werde. Gegeben Cölln an der Spree d. 20. Mai 1662.

Digitized by Google

Nro. LXXI. Schlüsse der ref. General- und Provinzial-Synoden von Jülich, Berg, Cleve, Mark seit 1654 bis 1672.

(Zum § 23. Anm. 5.)

Cap. I. Von Bedienung des Predigtamts.

1. Es soll lieber die Predigt nachgelassen, als eine unqualificirte Person auf die Kanzel gelassen werden (Berg. S. 1661 §. 11. 1665.)

2. Ein Pred. darf auf Erfordern der Noth auch einen leibl. Eid mit ausgestreckten Fingern schwören, doch cum reservatione, dass ihm in formula juramenti nichts dem Glauben und Gewissen zuwider aufgedrungen werde, was er zuforderst dem Richter zu eröffnen. (Gen. Syn. 1668 §. 40.)

3. Zum Examen ausser der ord. Zeit soll der Candidat die Classe auf seine Kosten berufen lassen. (Gen. S. 1659 §. 14. Berg. S. 1671 §. 22.)

4. Die sich dem Examen unterwerfen sollen gründlich durch alle locos communes, auch in den Grundsprachen geprüft werden. (Berg. S. 1670 §. 29. 1671 §. 28. (Gen. S. 1680 §. 27.) Clev. S. 1670. §. 24.)

5. Zu den Texten beim Examen erhalten die Cand. 3 Tage. Nach dem Examen giebt Insp. ihnen noch 10 oder 12 Texte zur Ausarbeitung und Predigt. (Gen. S. 1659. §. 14.)

6. Auch sollen sie versprechen, in Nothfällen den Pred. zu vertreten, sonst ex catalogo recommendatorum ausgelöscht werden (Berg. S. 1664 §. 23. Gen. S. 1665 §. 24.)

7. Die Cand. sollen im Beten still und gottselig, in Kleidung u. a. Dingen unärgerlich sein (Berg. S. 1661 §. 27. 1673 §. 17. Gen. S. 1674 §. 42. 1680 §. 34.)

8. Die Cand. sollen sich eidlich verpflichten, dass sie nicht durch Simonie sich einschleichen. (Berg. S. 1663 §. 28. Gen. S. 1665 §. 23. Clev. Syn. 1666 §. 17. 1677 §. 16.)

9. Man wünscht, dass indigenae den auswärt. Candidaten vorgezogen werden. (Clev. Syn. 1660 §. 16.) Ein förml. jus indigenatus ist aber nicht einzuführen und dem Tüchtigern der Vorzug zu geben (Gen. S. 1662 §. 26.)

10. Die neu angehenden Pred. sollen die K. O. unterschreiben (Clev. S. 1663 §. 7.)

11. Alle Pred. sollen fleissig den Catechismum treiben (Gen. S. 1658 §. 64.)

Digitized by Google

Cap. II. Unterhalt der Prediger, ihrer Wittwen und Waisen.

12. Wo 2 Pred. an einem Ort stehen und gleiche Dienste haben, auch genugsam Mittel zu beider Unterhaltung vorhanden, sollen sie wie in officio auch in beneficio gleich sein (Clev. S. 1667 §. 31.)

13. Wo die Gemeinen des bessern Unterhalts der Pred. wegen combinirt sind, sollen sie keine Separation vornehmen, bis jede im Stande befunden wird, nach K. O. § 34 ein ehrliches Stipendium (200 bis 180 Thlr.) aufzubringen. (S. Jül. 1667 §. 6. n. 2.)

14. Verdienstvolle Prediger sollen als emeriti von allen Gem. des Syn. im Nothstande sublevirt werden (Jül. S. 1665 §. 22 n. 5.)

Cap. III. Censur der Prediger.

15. Ueber ein öffentlich Aergerniss gebende Prediger soll Inspector ein wachsames Auge haben (Gen. S. 1668 §. 51.)

Cap. IV. Schulordnung.

16. Wo eine Gemeine nicht einen Schulmeister unterhalten kann, sollen sich mehre zusammenthun (Gen. S. 1695 §. 30.)

17. Kein Schulmeister ist anzusetzen, bevor er im Consistorio über die Glaubensartikel gebührend examinirt ist (Clev. S. 1658 §. 9. Gen. S. 1659 §. 22.)

18. Ref. Eltern dürfen ihre Kinder nur im äussersten Nothfall in päpstl. Schulen schicken. (Gen. S. 1659 §. 30. S Jül. 1660 §. 7. Gen. S. 1671 §. 29.)

19. Zur Unterhaltung des Schulamts sollen auch die, so keine Kinder haben, contribuiren, weil es ein allgemein Gutes ist (Berg. S. 1655 §. 85.)

Cap. V. Der Aeltesten Amt und Bedienung.

20. Bei Erwählung der Aeltesten, wie auch Diaconen, Kirchmeister und Scholarchen soll die Präsentation und Vorschlag nicht bei den Abtretenden, sondern beim Pred. und ganzen Consistorio sein (Berg. S. 1671 §. 31.)

21. Wenn neue Aelteste ins Consist. treten, soll die K. O. abgelesen und unterschrieben werden (Berg. S. 1656 §. 8. ern. 1682 §. 24. 1689 §. 52.)

22. Aelteste dürfen ohne Vorwissen des Pred. keine Conventicula anstellen. (Berg. S. 1672 §. 31.)

Digitized by Google

Cap. VI. Von Diaconen und Armenpflegern.

23. Kein Diaconus und Kirchmeister kann ohne Willen des Consistorii Armen- oder Kirchengüter verpachten. (Berg. S. 1671 §. 34.)

24. Pastores und Diaconi sollen auf dem platten Lande jeder einen Schlüssel vom Armenkasten haben. (Clev. S. 1660 §. 20.)

Cap. VII. Von den kirchlichen Versammlungen.

25. Deputirte Aelteste sollen persönlich erscheinen und dürfen ihren Predigern nur aus erheblichen Ursachen substituirt, aber nicht ad moderamen zugelassen, ja sollen sogar ganz abgewiesen werden, wenn nicht in der Credenz der Grund der Substitution angegeben ist (Gen. S. 1659 §. 17.)

26. Die Aeltesten sollen ihren Predigern an der Seite sitzen, um sich über das, was eingebracht wird, mit ihnen in der Stille zu besprechen (Gen. S. 1656 §. 17.)

27. Bei wichtigen Conferenzen sind nicht nur alte und erfahrene, sondern auch junge und angehende Membra pro conservanda notitia rerum eccl. zu deputiren (Clev. S. 1665. §. 32.)

28. Wenn Candidati bei den Versammlungen wünschen zugelassen zu werden, soll man sie zwar admittiren, doch wenn Sachen vorkommen, die geheim zu halten, sollen sie so lange abtreten. (Clev. S. 1664 §. 8. s. n. 52.)

29. Es ist keiner pro membro anzunehmen, der nicht gelobt, der K. O. gemäss zu leben (Gen. S. 1656 §. 26.) und ist solcher auch sonst zu censuriren (Gen. S. 1671 §. 33.)

30. Die kirchl. Acta sollen denen, welche in ihren Prozessen dieselben der weltl. Obrigkeit vorlegen, nicht ohne Bewilligung der moderatorum sub poena censurae eingeliefert werden (Syn. Jül. 1661 §. 7.)

31. Die Acten sind bei Strafe von 2 Thlr. den Gem. in Monatsfrist zuzustellen (Syn. Jül. 1662 §. 30.)

32. Jede Gem. soll neben den Consistorialacten auch die Cl., Prov. und Gen. Syn.-Acten abschreiben lassen, welche Inspectoribus bei der Visitation vorgezeigt werden sollen (Gen. S. 1665 §. 22.)

33. Jede Gem. soll ihr Kirchensiegel haben und in Wachs ausdrücken, auch selbige den Präsidibus Syn. Prov. und Moderatoribus Syn. Gen. zukommen lassen, weil ein grosser Missbrauch der Siegel, wie bisweilen Supplicanten und Bettler in ihren Intercessionalibus vorzeigen, angemerkt wird (Gen. S. 1662 §. 32.)

Digitized by Google

Cap. VIII. Von den Presbyteriis oder Kirchenräthen.

34. Zu Presbyterialen oder Consistorialen sollen keine ärgerliche Wirthe und Krämer, die am Sonntag mit Zapfen ihr Gewerb treiben, oder sonst übel berüchtigte Personen erwählt werden (Gen. S. 1654 §. 48.)

35. Ohne Vorwissen des Predigers mögen die Aeltesten allein, um kirchl. Sachen zu behandeln, nicht zusammen kommen, es sei denn 1, dass der Pred. abwesend und die Sache keinen Aufschub leidet. 2, wenn der Pred. zu erinnern wäre und den Kirchenrath nicht halten wollte. 3, wann die Aeltesten in Sachen, die im künft. Cons. vorzustellen, mit einander deliberiren wollten (Gen. S. 1672 §. 31.)

36. Die Präsides der Cons. sollen vorsichtig sein und sonderlich dahin sehen, dass keine Politica denselben einverleibt werden (Berg. S. 1662. §. 15.)

37. Cons. sollen über eins und anders, so in ihren Gem. vorfällt, Remedirung tentiren, ehe solches ad Classem vel Syn. gebracht wird (S. Clev. 1661 §. 10.)

38. Consist. Zeugnisse sollen nicht ausgefertigt werden, ohne vorhergehende genaue Untersuchung vitae et morum (S. Clev. 1662 §. 11.)

39. Die sich weigern vor dem Cons. zu erscheinen, sollen in ihrem Hause ein und andermal ermahnt, und wenn dies fruchtlos bleibt, vom h. Mahl abgehalten werden (S. Jül. 1670 §. 17.)

Cap. IX. Von den Classen.

40. Jede Cl. soll 3 Moderatores, einen Insp., Ass. und Scriba haben, die in Cl. per majora zu erwählen sind (S. Berg. 1666 §. 25. 1670 §. 24.)

41. Insp. Cl. sollen den Präsidibus ihrer Provinz und diese Präsidi Syn. Gen. jährlich die Namen der Pred., so da noch stehen und abgegangen sind, auf einem Register geben (Gen. S. 1669 §. 44.)

42. Wenn ein Deput. Aeltester ad Classem nicht kommen kann, soll er dies zeitig dem Cons. anzeigen, damit ein anderer substituirt werde (S. Clev. 1671. §. 25.)

43. In allen Cl. soll beim Conventu eine Predigt gehalten und von Pred. und Aeltesten censurirt werden. (Berg. S. 1669 §. 32.)

44. Eine Gem., die mehr als 1 Pred. hat, die in Class.-Conventu erscheinen, soll nicht mehr vota decisiva

haben, als eine andere, die durch 1 Pred. erscheint (S. Clev. 1669 §. 34.)

45. Deputati Cl. sollen nicht ohne erhebliche Ursache vor Unterschreibung der Acten scheiden. (S. Clev. 1664 §. 20.)

46. Die Kirchenvisisation soll von Insp. wo möglich im Septbr. oder ½ Jahr nach gehaltener Classe angestellt werden (S. Jül. 1667 §. 18 n. 4.)

47. Die Class.-Inspection oder Besuchung der Gem. soll jährlich der Haltung der Classe vorhergehen, damit desto füglicher, was in Cl. nicht abgethan, zum Syn. möge gebracht werden (S. Berg. 1668 §. 17.)

48. Wie Cl. Insp. andere Gem. visitirt, soll seine Gem. Cl. Assessor besuchen (S. Berg. 1670 §. 24.)

49. Bei den Class. Visit. sollen dem Insp. die Kinder, so in diesem Jahr ihr Bekenntniss gethan, vorgestellt und vom Ortspred. examinirt werden (S. Berg. 1671 §. 16.)

50. Visitat. — Reisekosten sind dem Insp. ex communi massa zu ersetzen (S Berg. 1669 §. 38.)

Cap. X. Vom Provinzial-Synodo.

51. Wenn keiner der Pred. loci, wo Syn. gehalten, ad Syn. deputirt worden, soll doch wenigstens einer derselben dem Syn. beiwohnen und sein Votum haben. (S. Clev. 1670 §. 16.)

52. Es sollen keine ministerii candidati zur Session zugelassen werden, weil die Erfahrung gelehrt, dass sie die Verhandlung ausgebracht haben (Berg. S. 1671 §. 9.)

53. An die Schlüsse Syn., die die K. O. betr., soll sich jeder, wenn er gleich andrer Meinung wäre, genau halten, bei gebührl. Censur. (Gen. S. 1671 §. 33.)

54. Es soll in den Syn.-Acten der abgestorbnen Mitbrüder gedacht, auch ihr Alter und wie lange sie gedient und ihr Nachfolger verzeichnet werden. (Gen. S. 1662 §. 21. Syn. Clev. 1664 §. 22.)

55. Materia philosophica gehört nicht vor das Forum der Syn. und ob die professores zwar Syn. Gen. I. ad orthodoxiam testandam unterschrieben, sei das doch mit Vorbehalt geschehen, dass sie als professores ihre libertatem professoriam, dass sie curatoribus scholae allein unterworfen, wiewohl sie gern Syn. Gen. in Billigkeit anerkennen wollen, wann derselbe mit guten Gründen und Reden darthun würde, dass sie in dem einen und andern

Digitized by Google

welches res fidei concernirt, zu weit würden gegangen sein (Clev. S. 1654 §. 14).

Cap. XI. Vom General-Synodo.

56. Bald in der ersten Session sollen 4 Moderatores (Praes., Ass., und 2 Scribae) gewählt werden, damit jede Provinz einen Commoderator habe und die Ausfertigung der Acten schleuniger geschehe (Gen. S. 1668 §. 4.)

57. Den Moderat. soll aus jedem Syn. Prov. noch ein Deput., um ihnen in wichtigen Sachen ausser der Zeit des Syn. zu assistiren, zugeordnet werden, doch dergestalt dass erwählte Deput. ohne die zeitl. Moderatores nichts thun sollen (Gen. S. 1665 §. 29.)

58. Es soll so wie bei den Prov. Syn., auch in Syn. Gen. ein Text zur Syn. Predigt von der Prov. Syn., welcher der Ordnung nach die Predigt zu halten obliegt, aufgegeben werden (Gen. S. 1659. §. 39.)

59. Aller Synodorum prov. acta, so in 3 Jahres-Frist verhandelt werden, sollen dem Gen. Syn. übergeben werden, um mehrer Nachricht willen (Gen. S. 1641.)

60. Auch soll in Syn. Gen. am Sonnt. nach gehaltner Vormittags-Predigt von sämmtl. Brüdern in öffentl. Gem. zu wahrer Bezeugung der Einigkeit und Gemeinschaft im Glauben und brüderl. Liebe die Communion gehalten und zu dem Ende die Vorbereitungspredigt am Sonnab. zuvor, wie auch eine Danksagungspredigt Sonnt. Nachmitt. gehalten werden (Gen. Syn. 1659 §. 29. 1665 §. 16. 1668 §. 75.)

61. Die Syn. Predigten sollen dem Präses schriftlich übergeben und zum Archivo gelegt werden (Gen. S. 1654 §. 73. ern. 1698. §. 23. 1701. §. 14.)

62. Wenn schwere Casus dem Syn. Gen. sollen vorgetragen werden, sollen Dep. der vortragenden Provinz den Casum schriftl. abfassen und die Antwort Syn. prov. beifügen, auch vor der Session tempus deliberandi den Brüdern verstattet werden. (Gen. S. 1662 §. 28.)

Cap. XII. Von der kirchlichen Uebung.

63. Es sollen keine heiml. Versammlungen gehalten werden, sondern der Gottesdienst in loco publ. der Kirche oder des Pred. Wohnung geschehen (S. Clev. 1670 §. 30.)

64. Beim öffentl. Gottesdienst sollen diese ärgerl. Gebräuche abgeschafft werden. 1, wenn einige nach Absterben ihrer Anverwandten 5 bis 6 Wochen aus der Predigt bleiben, gegen Hebr. 10, 25. 2, wenn bei Leichpredigten und hernach die nächste Anverwandten unter dem

Digitized by Google

Gebet und Gesang ihre Hüte nicht abziehen, gegen 1 Cor. 11, 5. (Syn. Jül. 1667 §. 18 n. 3.)

Cap. XIII. Vom Gebet.

65. Im Kirchengebet soll die Fürbitte für die hohe Landsobrigkeit nach der Lehre des Apostels, sonderlich an den Fast- und Bettagen und am Neujahrstage nicht vergessen werden. (S. Jül. 1667 §. 10).

Cap. XIV. Von Bedienung der h. Taufe.

66. Es ist rathsam gefunden, die Kinder in der Woche oder doch Sonntags nach gehaltner Predigt zu taufen, damit durch die bei dem Kindtauf haltende Gastmahle des Herrn Tag nicht entheiligt werde. (S. Jül. 1659 §. 19.)

Cap. XV. Vom heil. Abendmahl.

67. Keine Catechumenen sollen ad s. coenam admittirt werden, sie haben denn ½ Jahr der öffentll. Catechisation beigewohnt, ihre Confession vor dem Consistorio abgelegt und angelobt noch 1 Jahr der Catech. beizuwohnen (S. Berg. 1669 §. 25. S. Cleve 1669 §. 39.)

68. Wer eine Zeit von 1 Jahr ausser einer Gem. sich aufgehalten, soll nicht ohne Zeugniss seines Lebens und wo er zum h. Mahl gegangen, zur Communion admittirt werden. (S. Jül. 1670 §. 19).

69. Dienstboten, welche an andern Orten wohnen, sollen während des Diensts, ohne kirchl. Zeugniss oder Dimissorial in ihrem Vaterlande nicht zugelassen werden. (S. Berg 1671 §. 15).

70. Kein Consist. soll ein solches Zeugniss ertheilen, ehe es der Person Name öffentlich der Gem. kund gethan (S. Berg 1670 §. 23. ern. 1678 §. 57.)

71) Wer aus erhebl. Ursachen sich des h. Mahls eine Zeit enthalten will, soll, falls er der Censur vorbeugen will, dies dem Consist. oder zwei Aeltesten vorbringen. (S. Jül. 1668. §. 14 n. 2).

72. Wer mit seinem Nächsten in Streit ist, soll erst dem Gegner vor 2 Zeugen den Frieden anbieten, ehe er zum h. Mahl zuzulassen. (S. Jül. 1660 §. 9).

Cap. XVI. Von Fest- Fast- Buss- und Bettagen.

73. Alle unnöthige und bedenkliche Fragen von der Sabbatsheiligung sind von den Kanzeln zu lassen und ist allein von der wahren Heiligung nach Inhalt des Catech. und der Kirchenordn. zu predigen. (Gen. Syn. 1659. §. 28.)

Digitized by Google

74. Den Wirthen soll scharf verboten werden, einige Gelage am T. des Herrn zu halten. Die Contravenirenden sollen von allen Kirchenbedienungen ausgeschlossen werden und 3 Thlr. erlegen. (Gen. Syn. 1669 §. 45. 1671 §. 34).

75. Wenn extraord. Betstunden auf Befehl der Obrigkeit gehalten werden, soll ein Capitel vorgelesen, kurz analysirt und darauf das Gebet gesprochen werden. (S. Cleve 1664 §. 14).

76. Die Berg. Kirchen sollen die Haltung der vierteljährl. Bettage den Clev.-Märk. Gemeinen conform beobachten. (Berg S. 1669 §. 28. Gen. Syn. 1671 §. 32.)

Cap. XVII. Von der Kirchenzucht und Excommunication.

77. Die ihre Kinder ungeachtet aller Abmahuung in die papist. Schule schicken, die den Fastelabendspielen beiwohnen, sich bei Teufelsbannern und Wahrsagern Raths erholen, bei Umtragung der Götzen und des sog. Sacram. der Päpstler auf den Gassen auf die Kniee fallen, sollen bis zu Bezeugung der Busse oder wenigstens einmal vom h. Mahle abgehalten werden (S. Berg. 1654 §. 38. 1670 §. 38.)

78. Die sich der Anhörung des göttl. Worts oder h. Mahls eine geraume Zeit abwenden sollen mit der Kirchenzucht gradatim angesehn werden (Gen. S. 1662 §. 15.)

Cap. XVIII. Von Ehesachen.

79. Die sich abkündigen lassen müssen sich vom Gottesdienst und dem allgem. Gebet nicht entziehen, bei Ausschliessung vom h. Mahle (S. Berg. 1672 §. 34. ern. 1673 §. 6. Gen. Syn. 1674 §. 40.)

80. Personen, die proclamirt werden wollen, müssen wenigstens Tags zuvor dem Pred. oder Cons. Beweis führen, dass ihre Sponsalia gemäss K. O. §. 142. 143 errichtet seien (S. Jül. 1667 §. 18. n. 5.)

81. Streitige Ehesachen soll kein Ref. beim päpstl. geistl. Gericht oder dem sog. Officialat anhängig machen. (S. Berg. 1661 §. 17, 1664 §. 34.)

82. Pred. sollen alle Heirathen in den Gem. widerrathen, wobei wegen zu grossen Abstand des Alters oder Gebrechlichkeit der Personen der Zweck der Ehe nicht errichbar ist oder Aerger entsteht. (S. Jül. 1667 §. 13.)

Digitized by Google

83. Da fast alle Class. Acten*) von Ehen mit Päpstlern handeln, urtheilt Syn., dass weil die ref. Kirche jederzeit, wenn sie de causis secessionis e papatu ihr Bekenntniss gethan, aus II. Cor. VI. dagegen beibringt, eine solche Ehe mit gutem Gewissen nicht geschehen könne (S. Clev. 1666 §. 16 n. 7.)

Anhang der in der K. O. übergangnen Gegenstände.

Von Collecten.

84. Collect-Verschreiben sollen sparsam und nicht ohne Erkenntniss höchster Nothwendigkeit ausgegeben werden (S. Jül. 1665 §. 11 n. 5)

85. Bei Bedienung des h. Mahls zu collectiren ist unstatthaft (Gen. S. 1656 §. 14.)

Von Begräbnissen.

86. Die Todtenwachen sollen allenthalben abgeschafft werden (S. Berg. 1671 §. 45)

87. Weil der Gesang: Nun lasst uns den Leib begraben, jederzeit bei Beerdigung der Leichen nicht ohne Missbrauch göttl. Namens gesungen wird, soll er mit der Zeit abgeschafft und ein anderer gottseliger und nützlicher Gesang, als: Herr Jesu Chr. wahrer Mensch uund Gott, oder dergl. eingeführt werden (S. Berg. 1670 §. 43. Gen. Syn. 1671 § 31.)

88. 1, Wenn ein ref. Christ zum Begräbniss bei einer papstischen Leich gebeten und aber bei Begrabung dieser Leich von den Papisten die gewöhnliche Fürbitte für den Todten geschieht: ob alsdann ein Reformirter mit Abziehung des Huts, Kniebeugen oder andern äusserlichen Geberden salva conscientia sich gleichstellen möge? — R. Nein, sondern ein Reformirter soll bei solcher Gelegenheit abtreten und zurückgehen. 2, Wann eine reformirte Leiche begraben wird, ob alsdann nach Begrabung der Leich praesertim in praesentia ministri auf dem Kirchhof

*) Die Cl. Wesel 1666 §. 25. bestimmt „Um den Ehen mit den Papisten vorzubeugen, ist die Manier der Französischen, sothane Personen zur öffentl. Busse anzuhalten und nicht wieder anzunehmen, sie haben denn als für Gottes Angesicht verheissen, nicht nur beständig bei der ref. Rel. zu beharren, sondern auch möglichsten Fleiss anzuwenden, dass der andere Theil möge gewonnen werden. Wiewohl Cl. erachtet, dass dieser nimius rigor sich nicht wolle practisiren lassen, halten sie doch für gut, dass wenigstens in etlichen gradibus und so viel möglich man sich dieser Manier gemäss verhalten soll."

Digitized by Google

bei dem Grabe ein stilles Gebet unter dem Hut verrichtet werden solle? oder ob nicht viel erbaulicher, dass solcher heimlicher Schein zu beten entweder gar unterlassen oder mit harter Stimme von dem anwesenden Minister das Gebet verrichtet werde? — R. das erste wird nicht gebilligt und das andere erbaulicher erkannt. 3, Ob salva Conscientia dem Kreuz zum Grab nachgefolget werden möge? Nein. (Clev. S. 1670 §. 44. vgl. Gen. S. 1671 §. 19.)

Nro. LXXII. Schreiben der Clev. Reg. an den Rath zu Wesel, die Kirchenordnung von 1662 betr. d. 2. (12.) Aug. 1664.

(Zum §. 24. Anm. 22.)

Friedrich Wilhelm. Liebe getrewe! Wir haben ewere unterthänigste Erklärung wegen Annehmung der von Praeside und Moderatorn des Generalen und provincial Synoden und Kirchlichen Versamblungen in Unserm Herzogthumb Cleve und Graffschaft Marck auss dem vom iahr 1568 angefangen und folg., sonderlich vom iahr 1609 continuirten iährl. presbyterialen, classicalen, provincialen und general Synodal actis abgefassten und von uns am 20. May 1662 genäd. confirmirten und folg. publicirter K. O. empfangen und erwogen; Gleich wie nun Uns einestheils die hohe Landtobrigkeit und derselben anklebende Bischoffliche recht und oberinspection in Kirchensachen in Unser Stadt Wesel, weniger nicht denn in andern Städtenn, Freyheiten und Dörffern unstreitig zustehet, zumahlen Wir hiebey einen ieden bei deren kirchlichen Ceremonien und Lehren der Dreyen im heil. Röm. Reich zugelassenen Religionen zu handhaben Landesfürstlich entschlossen seyndt, anderntheils auch des Consistorii daselbst Deputirte, unter welchen sich auch einige ewres mittels in der Zeit befunden, jedesmahl den gemeinen Kirchlichen Versamblungen beygewohnt, zu den classical und synodal conventen mit deputiret, und also die canones und Satzungen, worauss diese K. O. zusammen getragen worden, mit berechnet und abfassen helffen. So werdet ihr selbst ermessen, dass ihr, nicht weniger als andere unsere gehorsame Unterthanen und Glieder der Evang. ref. Gemeine, solche Verordnung annehmen, euch derselben ohne fernere Einrede bequämen und demzufolge die §. §. 2. 3. 6. 9. 11. 13. 18. 30 von examination, vo-

Digitized by Google

cation oder collation, ordination und confirmation auch Veränderung oder Entsetzung der Prediger, fort die §. §. 47. 48. und 140. von der Censur und excommunication, die §. §. 51 und 90 von Aufsicht des Schulwesens nicht ferner in dispute ziehen, auch der Verordnung von Besoldung undt Nachlahr der Prediger und deren Wittwen, wovon in §. §. 39. 40 und 44 disponiret wirdt, gehorsamst nachkommen, bevorab da Unsere Vorfahren die pastoraten daselbst fundiret, dotiret, conferiret und zwar dieselbe dem Custos Vordorff übertragen haben, aber ihnen im iahr 1557 von demselben wiedrumb übergeben, und darauff von Unsern Vorfahren die Pastores Gerh. Veltius und Joh. Havelbergius ohne contradiction angeordnet worden, auch die daselbst vorhandene vicarien und deren zehnten und ausskompsten ihnen und Uns ex jure devoluto anheimb gefallen, von euch aber gutentheils eingezogen, und demnachhero dieselbe zu untersuchen und davon zu disponiren haben, gestellt ihr dagegen keine privilegia, welche Wir hierauf nachsehen lassen, und sonsten dieselbe zu krenken oder euch widerrechtliche eindracht thun zu lassen, Wir zumahl nicht gemeinet seyndt, vorbringen könnet; So viel sonsten angehet die §. §. 24. von ausspendung des h. Abendmahls, 65. von der visitation, 95. von den predigten in der Niederlandischen Sprache, und 101. von der Kindertauff, weiln dieselbe die Hauptsache der K. O. nicht eigentlich concerniren, wirdt darunter und wass sonsten eine oder andere Zeit und Art zur bessern Aufnahme der Gemeinen erfordern möchte, auf geziemendes Ansuchen, nach Befinden dispensirt werden können, also dass ihr über diese mit wollbedachtem wissen recht verfasste, confirmirte und publicirte K. O. euch umb desto weniger beschweren könnet; Wir befehlen euch demnächst hiermit gn. dass euch über diese unsere gn. Willenmeinung innerhalb 8 Tagen nach Ueberlieferung dieses näher unterthänigst erklären und solches Uns zu gn. Verordnung einsenden sollet. Wir bleiben euch mit Gnaden gewogen.

Nro. LXXIII. Schr. nomine der ref. Gen. Syn. an den Churf.-Commissarius zu Bielefeld, betr. die Kirchenordnung d. 20. April 1671.

(Zum §. 24. Anm. 29.)

Synodus Generalis suchet, dass die Vereinigung der reformirten Kirche in den Landen Jülich, Cleve, Berg

Digitized by Google

und Mark, als vast das einige Mittel, wodurch gott dieselbe bishiehin a priori seculo erhalten hatt, noch also durch des synodi Generalis Band bleibe. Welches Band der Vereinigung zu unterhalten dienstlich und höchstnöthig ist, dass eine gemeine Kirchenordnung aus dem bisher gehaltenen Synodalacten und Schlüssen, welche die sämmptlichen Kirchen verbinden, mochte per synodi generalis deputatos zusammen gedragen, aufgerichtet und eingeführet werden.

Dieweil nun die von Sr. Churf. Dürchl. zu Brandenburg zum besten der reformirten Kirche in den Cleve- und Markischen confirmirte und gnädigst publicirte Kirchenordnung zwar grossen nutzen den Kirchen in selbigen Landen gebracht hatt, gleichwohl aber nicht an Seiten des Hn. Pfalzgraffen F. D. zugegeben werden will, dass die reformirten Kirchen in den Jülichschen und Bergschen Landen selbige aussgelassene K. O., auss dem Grund, dass selbige von Sr. Churf. D., als Clev- und Märk. Landesherrn anbefohlen, auch einige die Landesfürstl. Hoheit betreffende Dinge darinnen gefunden werden, annehmen und üben sollen, auch die gemelte Jülich- und Bergische ref. Kirchen solche Ordnung in omni ohne Gefahr nicht annehmen noch auch wohl practiziren können, so besorgt Synodus Generalis, es möchte dadorh die Union der Kirche, welche in dem Religions-Nebenrecess befestigt ist, mit der Zeit, wan nicht dem vorgebaut wurde, aufgelöset werden konnen, und schlegt derwegen vor und bittet, dass von dem Synodo Generali auss den Synodalacten und Schlüssen, und der Clev- und Mark. publicirter K. O. mutatis mutandis eine gemeine Synodalordnung, welche alle Kirchen annehmen und üben, und also dadurch sich desto fester unter einander verbinden möchten, aufgesetzt werde. Und dass S. Churf. D. als der reformirten Religion durch Gottes Gnade zugethane hohe Landesobrigkeit der Unterhaltung dieser Ordnung der ref. Kirchen in den Landen Cleve und Mark durch ein absonderliches edictum gnädigst anbefehle, und da neben derselben K. O. etwas weiter, so in Kirchensachen in acht zu nehmen, auss Landesfürstl. Hoheit und macht zu verordnen wäre, absonderlich verordne: und zwar auf solche Weise, dass genugsam versehen werde, dass nicht etwa S. F. D. zu Neuburg anlass nehme, auss Landesfürstlicher Hoheit und Macht den Jülich- und Bergischen

Digitized by Google

Kirchen dergl. Verordnungen fürzuschreiben und anzubefehlen.

Nro. LXXIV. Artickel der Ref. Kirchen im Fürstenthumb Jülich a. 1612.

(Zum §. 25. Anm. 31.)

1. Cor. XIV, 40.

Von Predigern und ihrem Ampte. 1. Die Kirchen sollen ihre Prediger haben, die des Predigtampts in allen Stücken fleissig abwarten (Matth. 28, 2. Ephes. 4, 11. 12.)

2. Die Prediger sollen ihren rechtmessigen Beruff vnd genugsame Promotion haben; darnach authorizirte bestendige Zeugnisse ihrer Lehr vnd Lebens, sollen geschickt vnd tüchtig sein zu predigen, vnd ihre Predig nach Gelegenheit der Zeit zur Erbauungh der Kirchen stellen, prophetiren d. i. Gottes Wort ausslegen vnd erkleren, catechisiren, Kirchgebetten, Eheeinsegnungh, taufen, Nachtmahl halten, Besuchungh der Krancken vnd Begräbniss der Todten, der Heidelberg. Kirchordtnungh sich gemess verhalten, solln auch einen guten Wandel führen vnd ein Fürbildt sein aller Gottseeligkeit, keine vnehrliche Handthierungh, sich um keiner weltlichen Gerichtssachen, Artzney, Kauffmanschafft u. dergl. Handtlen bekümmern.

3. Wenn solche Prediger den Kirchen fürkomen, angehoren vnd auff ihr Anhalten durch des synodi oder classici conventus Bewilligungh ihr zuerkannt werden, solln sie derselbigen verbunden sein, auch in solchem Dienst pleiben, sie auch nicht ohne wichtige Vrsache vnd des Consistorii sampt des Classici Conventus Bewilligungh verlassen. Wenn aber bestendige Vrsachen zu scheiden vorhanden sein, sollen dieselbigen erstlich dem Cons., folgends dem Class. Conv. vnd im Fall der Noth der ganzen Gemeine furbracht werden vnd solln alsdan für ihrem Abscheidt eine Valetpredigt thun vnd das Volck zur Bestendigkeit in der wahren Religion vnd Gebett treulich vermahnen, neben Beforderungh, dass andere bequeme Diener an ihren Platz kommen vnd die Kirche nicht Dienerloss pleibe.

4. Die Kirchen sein schuldigh ihre Diener als Gesandte Gottes anzunehmen vnd zu halten vnd ihre Lehre

Digitized by Google

nicht als Menschen, sondern Gottes Lehre zu halten vnd derselben zu gehorsamen. Sie sindt auch schuldigh, sie bestens Vermogens zu versorgen, damit sie Mittel haben zu studiren und ehrlich zu leben.

Von den Eltesten vnd ihrem Ampte. 5. Neben den Predigern solln die Kirchen auch Elteste und Diaken haben, welche solln sein gottesfurchtige vnd verstendige Menner, ordentlich mit Bewilligungh der Gemeine erwehlt, die der Kirche solln fürstehn, ihre gemeine sachen verrichten, auf der Diener und Zuhörer Leben gutte Achtung geben, für die Kranken, Witwen, Waisen, Trostlosen sorgh tragen, sie besuchen, trosten mit Rath vnd thatt ihnen beistandt leisten vnd so viel moglich daran sein, dass alles recht vnd wol zugehe.

Vom Consistorio oder Kirchenrath. 6. Die Prediger, Elteste und Diaken sollen 8 oder 14 Tage zusammen kommen vnd Consistorium halten, sich mit einander vom Zustande der Kirchen von nothwendig aufbawen derselbigen zu berathschlagen, wie die gutthertzigen mogen gewonnen, die gebrechen abgeschafft werden u. s. w.

7. Die Diener des Worts oder (so ihr mehr) einer umb den andern sol in dem Cons. präsidiren — vnd darauf sehen, dass nichts vnordentliches in der versammlung gehandelt werde, welchen auch die andern Diener zu folgen vnd zu gehorsamen schuldigh sein.

8. Das Cons. soll mit Gebet angefangen — vnd christl. Dancksagung geendigt werden.

9. Es soll auch der Präses fleissig aufsicht haben, dass vnnütze vnd vergebliche reden oder die sonst in das Consist. eigentlich nicht gehören, als lange narrationes von politischen oder weltlichen sachen und dergl. in das Cons. nicht eingebracht werden.

10. Wenn einer vom Präside seiner Meinung vber einen punct gefragt wird, sol er seine Antwort gantzlich auff die furgestellte Frage richten vnd daruber nicht schreiten, sich auch der Kürtze vnd Warheit fleissigen.

11. Der Präses sol die Stimmen der gefragten Bruder colligiren vnd in eine summe zusammen fassen, dieselbige repetiren vnd nach gelegenheit der sachen erklären vnd was für das beste funden, schliesslich anzeigen, sol auch darbeneben anderen personen, die auff anderen Orteren, fur dem Consistorio dessen rath zu begeren, er-

Digitized by Google

schehnen, dess Consistorii bedenken vnd meinungh vermelden.

12. Es sol der, so etwas proponirt im Cons., zum ersten davon seine meinungh sagen.

13. Die Zeitt dess angestellten Cons. soll fleisigh gehalten werden, so aber einer zu spatt kommen wurde, soll für die armen — alb. zur straff geben.

14. Wenn einer auss wichtigen ursachen zu kommen verhindert wurde, soll er fur der Zeitt des Cons. sich entschuldigen lassen, sonst fur die armen — alb. geben vnd gleichwol seines ausspleibens gutte vrsache anzeigen.

15. Keiner auss den Consistorialibus soll etwas, dass eigentlich zum Cons. gehort, ohne willen seiner Mitbruder verrichten.

16. Wan wichtige sachen furhanden, magh das Cons. auch andere, alss die verhin im Cons. gewesen oder die den sachen verständigh sein, darzu beruffen.

17. Die gebrechen oder fehler der privatpersonen, so in der gemeine seind (ausgenohmen die so zu des Consistorii oder der gemeine nachtheil gereichen mochten oder so es gar ruchtbar worden) solln sie in das Cons. nicht gebracht, sondern darin die ordtnungh christl. Mittel gehalten werden, zu welcher vnterhaltungh auch die Diener diejenigen, so ihnen solche gebrechen anbringen, vermahnen und berichten solln, damit der Verdacht und argwohn des nachredens desto mehr verhütet werde.

18. Wenn ein Eltester von einem Mangel oder gebrechen, der sich in eines andern quartier zugetragen, hort, sol er das ohne verzugh den Eltesten desselbigen quartiers, damit der Mangel nicht grösser werde, anzeigen.

19. Auch solln die Eltesten zur Verhutungh vnd abwendungh aller vnordtnungh ein fleissiges auffsehn auff die gemeine haben vnd derselben jede in ihrem quartier fur der Zeit des Nachtmaal, so viel das immer moglich besuchen vnd wie sie alles befunden dem Cons. fur dem Nachtmaal referiren.

20. Was einem jeden Consistorialen in einer gewissen vnd bestimmten Zeit zu verrichten befohlen, das sol er fleisigh zu dem nechtfolg. Consistorio ausrichten: so er aber sonderlicher geschefte halber nicht thun konnte, sol ers einem andern Consistorialen anzeigen; wurde er aber hierunter nachlessig befunden sol er — alb. zur strafe für die armen geben.

Digitized by Google

21. Alles was im Cons. verhandelt vnd beschlossen, sol der Präses in ein besonder Buch verzeichnen vnd am endt des Cons., wie am anfangh des nechsten verlesen, vnd am Rand des Buchs bei jedem verrichteten punct das Zeichen Fet. setzen.

22. Niemandt sol etwas, davon in Cons. gehandelt, ausbringen, sondern geheim halten oder sol nach Bestimmung des Cons. gestrafft werden.

23. Vom Kindttauff. Der Christen Kindtlein solln offenbahr in der gemein nach der predigt fur den gesengh vnd segen getaufft werden vnd sollen die Vätter, so viel immer moglich die Kinder selbst zum h. Tauff präsentiren, auch solche gevattern vnd zeugen nehmen, die der reinen Lehre zugethan vnd frommen lebens sein.

24. Es solln auch die nahmen der getauften Kindtlein sampt den Eltern vnd gezeugen unter jahr moendt vnd tag in ein besonder buch verzeichnet werden.

25. Das h. Nachtmaal sol viermal des jahrss, christtagh, ostern, pfingsttagh vnd den 1. Sonnt. im Septbr. ausgetheilt werden vnd sol niemandt darzu gelassen werden, den der fur der Kirchen, in welcher er sich darzu begebe, seines glaubens bekenntniss gethan hatte vnd eines frommen Wandels ist oder desswegen gutte gezeugniss bringet — Privatim Kranken sol das Nachtmaal nicht gegeben werden, es sei dan dass etliche fursteher der Kirchen dabei sein, damit missbrauch vermieden werde.

26. Fur der Ausstheilungh des Nachtmaals sol nach der Kirchengewonheit alzeit ein probpredigh gehalten vnd die glaubnisbekenntniss verhort werden. Es solln auch die nahmen deren, so das bekenntniss gethan oder davon zeugniss gebracht vnd sich zu der gemeine begeben in ein besonder buch eingeschrieben werden.

27. Gleiche ordnungh sol auch mit den eingesegneten Eheleuten gehalten werden vnd soll kein Diener ohne furwissen der Eltern oder furmund oder freundt vnd Eltesten vnd offentliche Kirchruff oder Verkündigungh die Leuthe in der Ehe einsegnen.

Von der Censur. 28. Die Censur der sampt-lichen Diener der Kirchen alss Prediger Eltesten vnd Diaken sol mit fleiss im nechsten hergehenden Consistorio fur der ersten austheilung des Nachtmaals eines jeden Vierteljahrs gehalten werden, doch mit dem gedingh, dass

die gebrechen vnd fehler, die sich an den Dienern des Worts in Lehr vnd Leben zutragen vnd der Kirche ergerlich sein mogen bis auff den gewonlichen tagh der Censur nicht ausgestelt, sondern alsbaldt gebessert werden.

Von den Classicis Conventibus. 29. Wenn der Class. Conv. gehalten wird, sol der Diener des Worts sampt einem Eltesten mit geburlicher Credentz vnd Instruction dahin erscheinen vnd was in ihrem Consistorio nicht hat entschieden werden können furbringen, die Acten desselben auch zu endt mit sich nehmen vnd ihrer Kirchen in nechstfolgenden Class. verstendlich furlesen vnd was ihnen aufferlegt ist, fleissig verrichten.

Von Diaken. 30. Die Diaken belangendt sollen sich dieselbige gleich den andern Dienern zur selbigen Zeit vnd ahm selbigen ort ihre sachen den armen zu gutt zu verrichten versameln.

31. Sie solln die Almosen fur die Armen nach der predigt vnd was sonst den Armen gegeben wirt fleissigh einsameln, entpfengh vnd aussgab treuwlich auffschreiben vnd davon alle Jahr gute Rechnungh thun. Sie solln ein Register der Armen haben vnd nach heischend Noturfft ordtnungh der Steuren machen.

32. Keiner von Diaken sol ohne Vorwissen seiner Mittbruder weder einheimischen noch frembden ausserhalb ihrer ordnungh gelt auszugeben vnderstehen: Wenn aber eine hohe noth furhanden, deren mahn furkomen musste, vnd die nicht bis auff die nechst kunfftige versamlungh konte ausgestelt werden, sol er solches einem oder zweyen seiner Mittbruder anzeigen vnd alsdan, wenn die gegenwertige noth erfordert, verrichten, vnd davon in ihrer nechstangehenden Versamblungh den andern gutten Berichtt thun.

33. Ingleichen solln die Diaken den Armen, so ausserhalb der Gemeine, ohne furwissen des Consistorii kein gelt geben.

34. Auch solln die Diaken nicht allein den Armen ihre noturfft ohn ansehn der personen geben, sondern auch dieselben in ihren heuseren vnverschluss fur vnd nach besuchen vnd wol zusehen, wie sie leben vnd Hauss halten, auff dass der Almosen den Vntugenden nicht gegeben vnd den rechten Armen entzogen werde.

35. Es solln die Diaken alle Jahr einmahl, vnd dasselbige nach der Confirmation der neu erwehlten Elte-

Digitized by Google

sten vnd Diaken, fur der gemeine ihre rechnungh thun, damit ein jeder hore vnd wisse, wie die armengeltt, die sie fur vnd nach empfangen, ausgetheilt, vnd alle Suspicien boser haushaltungh vber der armen geltt von ihnen abgewendet werde. Zu dero selbigen Zeit sol auch diese Kirchenordnungh vorgelesen werden.

36. Es solln beide Elteste vnd Diaken 2 jahr nach einander dienen, vnd die Halbscheidt alle jahr verendert werden, auff das sie nicht durch langhwirig Dienst zu sehr beschweret werden.

37. Alle diese vnd andere Artickeln, so nach gelegenheit der Zeit zu gemeinem nutzen erbauwungh vnd wolfarth der Kirchen gestalt, mogen mit gemeiner bewilligungh vnd einhellig Consens des Synodi durch ab vnd zu thun, geendert vnd gebessert werden.

Nro. LXXV. Conv.-Class. der 3ten Jülicher Classe d. 28. u. 29. Octbr. 1612.

(Zum §. 25. Anm. 33)

Fürbringen Classis Territorii Aquensis.

1. Weil man an etligen Orten spüret, dass die schriftliche Privat-Disputationes mit den Lutheranis unerbaulich abgehen und Weiterung machen, auch etzliche andere die solch anderswo aufgehoben ein grosses Missfallen darob tragen, als ist für rathsam erachtet, dass hernacher keine schriftliche Disputationes mit einigen adversariis, ohn Fürwissen und Rath des Synodi prov. oder zum wenigsten Classici Conventus soll gehalten werden.

2. Ist dem Synodo zu deliberiren fürgestellt, wie die gemeine Leut vom Einkaufen und Lesen etzlicher unerbaulicher verdachtiger Streitbücher, betreffend die neue jetzt in benachbarten Orten einreissende Secten, mögen abgeführt werden, haltens sämmtliche Brüder dafür, man solle fleissig nachforschen, bei welchen solche Bücher zu finden und die Zuhörer zum fleissigen Lesen göttlichen Worts und nicht solcher Bücher publice und privatim fürsichtiglich anmahnen.

3. Ist wegen etzlicher erheblicher Ursachen verabscheidet, dass man hinfür gewisse Materie denen so die Predigt zum nächsten Synodo oder Classicis Conventibus halten, injungiren und ernennen sollen.

Weil man unterschreidliche Ursachen vernommen, dass ein entlassener das ihm mitgetheilte Zeugniss miss-

Digitized by Google

brauchet, als ist beschlossen, dass hinfüro grössere Fürsichtigkeit und Mässigung in denselben soll gebraucht werden.

Nro. LXXVI. Ordo visitandi in ducatu Julio, ex Syn. Prov. 13. Hückelhoviae d. 16. 17. Marti 1623.

(Zum §. 25. Anm 43.)

1. Inspector tempus quo adfuturus nature Ecclesiae indicet.

2. Dicto tempore adsit, presbyterium convocet, illudque a precibus inchoet.

3. De statu Ecclesiae presbyteriales omnes roget, nempe praedicatione Christi, administratione Sacramentorum, disciplina, pauperibus, aegrorum visitatione, catechisatione, actorum presbyterialium et Synodalium consignatione.

4. Gravamina quae sunt particularia excitata.

5. Si Ecclesia careat ministro vel is absens sive aeger sit ei de eodem prospiciat, ne exercitium intermittatur. (cf. Syn. prov. I. art. 13. et VII. art. 5.)

6. Ecclesia ministrum sine consensu classis ex qua et ad quam vocatur, et sine consensu Inspectoris non dimittat. (cf. Syn. Gen. III. art. 5 — 6 Syn. prov. I. art. 15. II. art. 6. VIII art. 12.)

7. Ne ignotus, candidatus aut ludimagister sine Consensu Inspectoris ad ministerium Christi admittatur. (cf. Syn. prov. X. art. 7. XI. art. 8.)

8. Inspector extra hos casus communicet cum Moderatoribus Synodalibus.

9. Inspectori in necessariis itineris et comitatu prospiciat Ecclesia.

10. In casu vocationis Inspectoris ad aliam Ecclesiam praeterito Inspectori omnia referat, et ab eo dimissionem petat praeteritus et vices suas lubens suscipiat.

Hi articuli extracti d. 19. Junii anno 1623.

Nro. LXXVII. Churf.-Schreib. an die Reform. v. Jülich und Berg d. d. Königsberg 13. Januar 1642.

(Zum §. 23. Anm. 4.)

Liebe Getrene. Was massen Ihr ewre gehorsamste Glückwünschung schriftlich ablegen und wass darneben wegen der, von unseres Herrn Grossvaters Gnaden, höchstseligen Andenkens gestifteten Gnadengelder, zur Erhaltung und Beförderung des Gottesdienstes, wie auch we-

Digitized by Google

gen der 500 Reichsthaler, so wir den nothleidenden Gemeinden gnädigst versprochen, unterthänigst suchen wollen, das ist Uns gebührend fürbracht worden. Gleich wie nun wir der unterthänigsten Congratulation halben, Uns gnäd. bedanken, also wollen wir auch ewrem gehorsamen Suchen geruhen und die gnädige Verordnung thun, damit die obgedachte so von unsers H. Grossvaters Gnaden, als von Uns zum Behuf des Gottesdienstes und der Armen besten, deputirte Gnadengelder mögen jährlichen gereichet werden, und verbleiben euch in gnaden all stets wohl gewogen.

Nro. LXXVIII. Befehl gegen den Arianismus und Vorstianismus und über das Verhalten der ref. Clever-Syn. d. 11. (21.) Mai 1617.

(Zum §. 27. Anm. 52.)

Georg Wilhelm. — Demnach wir von Zeiger dieses, dem auch Würdigen und Wohlgelehrten unserm jetzigen Hofprediger und lieben getreuen Wilh. Hachin advisirt worden, dass nächstkünftigen Dienstag ein Provinzial-Syn. in diesem unserm Fürstenthum Cleve zu Goch, angestellt und gehalten werden soll, und das sonsten fürhin uns auch fürkommen, dass bei diesen ohne dass fast beschwärlich verderblichen, zerrütteten, Läuften und Unwesen, der leidige Teufel, als der uralte Erbfeind des menschlichen Geschlechts, auch seinen vergifteten Saamen und Unkraut hin und wieder, sonderlich in den benachbarten Landen auszusprengen, und die Kirchen Gottes, so unser Heiland Christus mit seinem theuern Blute erkauft, zu betrüben und zu beunruhigen unterstehen, sonderlich aber dabei zu besorgen sein soll, dass solches hochverderblich Unkraut, auch weiter in diesem unserm Land sich austhun und fortkriechen, ja einschleichen möchte:

Also werdet ihr, als denen die Bedienung des heilsamen und seligmachenden Wortes Gottes in den christl. Gemeinden befohlen, was anfänglich die Trüb- und Drangsal damit diese Landen und Kirchen daselbst beladen, betrifft, sowol für euch selbst, als auch die euch anbefohlenen christlichen Gemeinden hierinnen zu trösten, und für Aergerniss sich zu hüthen, und zu verfahren wissen, ungesehen vorhin wohl kundig, dass die wahre christliche Kirche und Glieder nicht allezeit wie man sagt, im Rosengarten sitzen, sondern vielen Trübsalen und Anfechtungen unter-

Digitized by Google

worfen sein, und leben müssen, als darunter Sie wie die alten und neuen Kirchen, Historien und tägliche Erfahrung fast in allen Landen und Königreichen, ausweisen, am meisten wachsen, grünen blühen und zunehmen.

Und das zum andern, weil man wie theils furangeregt, vermerkt und spurt, das der Arianismus und Vorstianismus, so in etlichen angränzenden Landen einreissen wollen, auch in diesen Landen allhier besorgl. heimlich und öffentlich durch unterschiedliche in Druck ausgelassene und hin und wieder eingeschobene ärgerliche und schmähliche Schriften disseminirt und fortgepflanzt, und also zu der In- und auswärtigen merklichen Scandalo und Offension dieser Landen, christliche Kirchen verunruhiget, und mit irrigen spaltigen Lehren verwirret werden durften, wofern demselben besorgenden Unheil und Verrath bei Zeiten nicht remediirt und angebauet werde. So wird euch ohne Zweifel fürhin billig wissend und bekannt sein, welchergestalt die Christlichen Kaiser Ihre Synodos gehalten, und zu halten befohlen, und sonderlich, dass bei denselben sowohl generalibus als particularibus folg. puncten in Acht zunehmen, zu verhandeln seien.

Zum ersten dass die reine Lehre des h. Evangelii erhalten und fortgepflanzt, hingegen aber auch, den Kezzereien und Irrthümern gesteuert und begegnet, und da einer oder der andere deshalb in Verdacht käme, oder gezogen oder auch damit inficirt würde, dass derselbe alsdann sein Glaubensbekenntniss daselbst zu thun, der Gebühr angewiesen, oder sonst eines andern und bessern unterwiesen, und berichtet würde Gestalt dass solcher Weg zum Wohlstand auch christlicher Ruhe und Einigkeit sowol gemeinen Vaterlands als auch der Christlichen Kirchen gereichen thäte: Als hättet ihr demnach dieses also in Acht zu nehmen, und zu bedenken, euch angelegen sein zu lassen.

Zum andern, dass bei den Synodis in Acht zu nehmen ist, die Censura vitae et morum personarum Ecclesiasticarum, oder denen die Bedienung der Kirchen vertraut, und da sonst insgemein ein unordentliches Leben und Wesen zu öffentlichem Aergerniss und Verhinderung des christl. Baues vorginge.

Was nun in einem und andern Punkten ihr obgedachtermassen verrichtet, solches solltet ihr uns, wie für diesen auch in einer den Bergischen Kirchendienern,

Digitized by Google

und hernach auf euer bittlich Ansuchen, euch und den Bergischen gegebene Resolution angedeutet und befohlen, uns schriftlichen und zu fernerm Unserm nachdenken, referiren und anmelden. Wollens Euch der erheischender Sachen Nothdurft nach in Gnaden (damit wir euch gewogen) unverhalten

Nro. LXXIX. Credenz und Instruction an die Clev. Ref. Syn. d. d. Cleve 9. Juni 1618.

(Zum §. 27. Anm. 53.)

Georg Wilhelm, Markgraf. Dieweil wir anitzo berichtet, dass abermal ein Provinzial Synodus in diesem unserm Fürstenthum Cleve zu Reess, bedachter christlicher Ordnung nach gehalten werden soll: Als haben wir auch nicht undienlich erachtet, dass Zeiger dieses, der auch würdig und wohlgelehrt unser bestellter Hofprediger und lieber getreuer, Wilhelm Hachin demselben gleichfalls Beiwohnung leisten soll.

Und demnach wir vermerkt auch in Erfahrung gebracht, dass zu Zeiten bei dergleichen Synodalischen Versammlungen etwas fürgehet, tractirt und recessirt wird, das uns oder unserer Hoch- und Gerechtigkeit zu merklichem Präjudiz gereichen thut, wie Exempels weiss anzuziehen, mit der Collation der Kirchen oder Kapellen mit Lon für diesem fürgangen, indem man die Collation der Orten per Intercessiones gesucht, da es sich doch nicht gebührt hat. Als ist unsere gnädigst befehlende Meinung, dass ihr Uns wie für diesem vollmehr beschehen auch diesmal und hernacher die Synodalia acta et actitata ganz und zumal gehorsamlich einzuschicken, da auch hinfüro dergleichen und sonsten etwas nachdenkliches sonderlich bei Ausländischen fürfallen sollt, solches zuvörderst an Uns oder unsere hinterlassene Regierung berichtlich zu gelangen, und darüber unsern Bescheid zu erwarten und sonsten, in dem übrigen bei diesen schwierigen Zeiten und Läuften, auch unseres sub dato den 11. (21. Mai 1617 aus gnädigster Wohl-Meinung und Fürsorge an euch damahl zu Goch Synodaliter versamleten Kirchendiener ausgelassenem gnädigsten Schreibens nothdürftig und bedachtsamlich zu erinnern, auch also dahin trachten sollet, dass zuvörderst Gott dem Allmächtigen, und uns als von ihm geordneter hoher Obrigkeit, respective

Digitized by Google

schuldiger unverfälschter Gottesdienst, Ehre, und pflichtiger Respect, und Gehorsam geleistet, und sie unsere Unterthanen darzu gebührlichen und beifügend Occasion und Gelegenheit der heiligen Schrift gemäss, angemahnt, und alle gute christliche Zucht und Gottesfurcht auch Ehrbarkeit erhalten und fortgepflanzt, auch des Allmächtigen gedeihlicher Seegen, zu Friede, Ruhe und Einigkeit in und über diesen Landen desto reichlicher befördert werden möge.

Inmassen ihr solches mit mehrern von obgl. unserm Hofprediger zu vernehmen, und auch wir uns in Gnaden, dazu gänzlich verlassen, damit wir euch wohl gewogen.

Nro. LXXX. Erklärung des Churf. v. Brandenburg wegen Abhilfe der Beschwerden a. 1632.

(Zum §. 27. Anm. 57.)

Articula, deren Verrichtung in Acht zu nehmen.

1. Die Kirchen gnedigst zu schützen und in den Vertrag welcher von Furstlicher Durchlaucht von Newburg in Anno 1629 d. 9. Martii vorgeschlagen nit einzuwilligen.

2. Auf Verfassung einer allgemeinen Kirchen-Ordnung zu gedencken.

3. Die Reformirten aus Rathstellen, Zunfften, und Hauptmannschaften nit ausschliessen.

4. Die Reformirten mit Papstischen Ehegerichtern nit zu strengen.

5. Die Eheeinsegnung den Papstischen Pastoren Munchen und anderen Vaganten nit zugestatten.

6. Der reformirten Armen und Wais-Kinder in Hospitalen und Waishäuser aufzunehmen.

7. Der bekehrter Priester Kinder nit für unehlich zu halten ubi matrimonium subsecutum.

8. Den Reformirten das Kirchenläuten nit zu versagen.

9. Denen zu Orsauw zu ihrem evangelischen Exercitio zu verhelfen, sonsten auf ander durchdringende mittel zu gedenken.

10. Den Reformirten zu Reess und Embrich die Renten zur fabrice und Aufsicht der Kirchen gehörend, zu restituiren.

11. Zu Bruinen das Exercitium zu continuiren.

Digitized by Google

12. Dem Collatori der Kirchen zu Buderich zu befehlen, die Kirch wieder aufzubawen oder seinem juri zu renunciren.

13. Die Kirch zu Schwerdt und Werdael wieder zu restituiren.

14. Für die Gülich- und Bergische Kirchen trewlich zu sorgen.

Nro. LXXXI. Verf. des Presbyterii zu Wesel wegen Betstunden und Taufen d. d. 14. Jan. 1630.

(Zum §. 27. Anm. 68.)

Demnach die Predigern, wie auch Ein Ehrsamer Magistrat guth gefunden, das die Abendsgebette widerum angestellet werden sollen, als hat das Presbyterium gute ordnung zu erhalten, und zum besten der Gemeine nötig erachtet geschehen zu lassen, dergestalt, das in Jan. und Febr. umb 4 U., in Martio und April umb 5 U., in Majo, junio und julio umb 6 U. nach Gelegenheit der Zeitt, am Dienstag und Donnerstag, der Gottesdienst solle verrichtet werden. Welches Einem Ehrsamen Magistrat zu referiren, und auff derselben belieben am künftigen Sonntage der Gemeine soll angezeiget, und mittlerweile die Praeparamenta von Candelarn und sonsten gemacht sollen werden.

Desselben gleichen, soll auch die Vorlesung künftige Woche in allen Vormittags und Catechismi predigten angefangen werden. Halten auch dafür, das kein bequemer Orth als bei der Cantzel dazu zu verordnen sey, welches an einen Pulpito füglich geschehen kondte.

Was anbelanget die Kinder Tauff und Orth derselben, davon soll ein schriftlicher Bericht Einem Ehrsamen Magistrat zu Händen gestellet werden, wie solche im Presbyterio verlesen und approbiret ist.

Ist auch erbewlich erachtet, das alten Gebrauch nach bei allen Vor- und Nachmittagspredigten (ausgenohmen die abendsgebette) zweymahl zur predigt geleutet werde. Einmahl wenn die Vorlesnng anfengt, darnach zum zweyten, wenn der Gesang soll angefangen werden.

Digitized by Google

Nro. LXXXII. Verf. der Reg. zu Emmerich wegen der Bettage d. d. 22. Juli 1630.

(Zum §. 27. Anm. 67.)

Demnach in künftigem Monat Augusto der in den reformirten Gemeinen dieser Lande gewöhnliche ordinari Bettag vor dem 24. des Mon. und dann zugleich der jüngsthin im Namen und von wegen Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, unsres gnädigsten Herrn, Monatlich auf den ersten Mittwoch bis zu fernerer Verordnung angestellte Bettag auf den 7. d. M. einfällt, so ist aus erheblichen Ursachen für gut angesehen worden, wird auch den Inspectoribus der Classes hiemit aufgegeben, solches den Gemeinen jedes Orts anzukündigen, dass sowohl oberwähnter ordinari Bettag, von dem 24. August, als auch die andere ordinari Bettage welche alle Vierteljahr pflegen gehalten zu werden; wofern sie nicht auf den ersten Mittwoch jedes Monats eintreffen, so lang angeregte Verordnung der extraordinari Bettage währet, zu desto fleissiger Begehung derselben eingestellt werden sollen.

Adolph Heinrich, m. p.

Nro. LXXXIII. Visitationsregeln der Clev. Synode, von 1654 und 1670.

(Zum §. 27. Anm. 66.)

Generalia.

Die kirchliche Visitation ist zweierlei. Die eine geschieht durch die Moderatores Classium öffentlich, die andere durch die Prediger ihres Orts mit einem oder andern Aeltesten der Kirchen absonderlich und häuslich; und diese häusliche Visitation ist wiederum zweierlei. Die erste geschieht ordentlich, wann zur gewissen Zeit absonderlich vor der H. Communion der Prediger mit Zuziehung eines Aeltesten, von Haus zu Haus die Glieder der Kirchen thut besuchen und ansprechen. Die andere ist ausserordentlich und gehalten von dem Pastore mit Zuziehung eines oder zwei Aeltesten, wann Ketzerei, Irrsachen oder doch notori Aergernisse einschleichen und einreissen wollen.

Von der ersten ordentl. Kirchenvisitation, so durch die Moderatores Classium verrichtet werden muss:

1. So muss eine christbrüderliche Gleichheit in Visitationibus gehalten, und also keine Kirche sie sei gross

Digitized by Google

oder klein, auch so ansehnlich als sie wolle, von diesem hochwichtigen Werk abgesondert werden, gestalt dadurch sonst der Weg zu denen geistlichen Exemtionibus und praeferentiis gebahnet werden könnte.

2. Alle kirchliche Personen und derselben gänzliche Administrationes oder Bedienung müssen den Visitationibus unterworfen sein, dass keiner derselben insonderheit urgente necessitate mit der Wahrheit hervor zu tretten sich schämen noch scheuen solle.

3. Damit aber die Visitation nicht eine Hierarchiam nach sich führe, als sollen Moderatores Classis all solche Sachen, so da vorkommen und so gewichtig sind, dass sie nicht in Abwesenheit derselben christ- und friedbrüderlich gethan werden mögen nicht pro Anthoritate terminiren, sondern dieselben richtig verzeichenen und ad referendum annehmen und folgends das Urtheil Classis darüber einholen.

4. Die ordentliche Classical-Visitation soll zum wenigsten des Jahrs einmal und zwar zu der Zeit, so Classis dazu bestimmt hat, angestellt, und der Tag, an welchem der Visitator oder Visitatores bei der Gemeine sich einzufinden Fürhabens, vorhin notificirt werden.

5. Wiewohl auch den Moderatoribus frei stehen soll, ein oder andere Kirche, wann es gewisser Ursachen halben nöthig sein solle, ausser der gewöhnlichen Zeit zu visitiren, dabei aber der Tag seiner Ankunft nicht darf bekannt gemacht werden.

6. Die Aeltesten sollen alle folgends Authoritate Präsidis Synedrii bei einander gerufen werden.

7. Nach vorhergegangener Anrufung göttlichen Namens, so vom Insp. Classis geschehen solle, sollen die Diaconbücher, das Kirchenprotocoll, wie auch Syn.-Acten, so viel derselben vorhanden, zur Hand gestellet werden, um sich derselben bei der Visitation, da es nöthig sein würde, zu bedienen.

8. Soll von Visitatore zuförderst an den Prediger und sämmtliche Consistorialen Umfrage geschehen, ob und wie oft die Consistorial Zusammenkunft gehalten und ob auch von den dazu gehörigen dieselbe auch fleissig besucht werde, ob in derselben alles richtig und ordentlich her und zugehe; ob die Handlung in der Furcht Gottes, mit Berufung seines allerheiligsten Namens, und in guter Ordnung zum Gebau der Gemeine angefangen, fortgehet,

Digitized by Google

beschlossen und folgends alles protocollirt und verzeichnet werde.

9. Ob jedesmal vor dem Gebrauch des h. Abendmahls Consistorium gehalten, und in demselben nicht allein, was bei der gethanen Hausvisitation sich befunden berichtet, sondern auch eine christbrüderliche Censura über Prediger und sämmtlicher Consistorialen Dienst, Leben und Wandel, nach eines jeden Abtritt, angestellet, und sonst allerlei abusen, so bei dem Gebrauch der H. Sacramenten einreissen wollen, mit Ernst abgeschaffet und denselben kräftlich widerstanden werde.

10. Ob in der Gemeine von dem Prediger richtige Verzeichniss der Getaufften, der neuen Communicanten, der Eheleute, wie auch der Verstorbenen gehalten werde.

11. Weiter kann und soll gefragt werden, insgemein was es mit dem Zustand der Kirchen vor eine Beschaffenheit habe, davon Prediger und sämmtliche Consistorialen einer nach dem anderen als vor den Augen des allwissenden Gottes, was ihnen desfalls bewusst freimüthig, aufrichtig und ohne Scheu vorstellen und entdekken sollen.

12. Hierauf soll Visitatio Synedrii zur Hand genommen werden, da denn zuforderst abtreten sollen der Pred. und Aeltesten.

13. Nach dem Abtritt aber sollen die Visitatores einen Aeltesten nach dem andern hineinrufen und dieselbe ernstlich erinnern ihres Amts, und was ein jeder bei der Confirmation, so öffentlich vor der Kirche geschehen, Gott dem Herrn versprochen habe, und darauf ihn als vor dem Angesicht des allwissenden Gottes fragen, nicht allein ins gemein nach der Capacität, Fleiss und Gaben des Predigers, sondern auch und absonderlich 1, wann und wie oft er wöchentlich predige, und ob dessen Predigt auch orthodox und erbaulich sei? 2, wie die h. Sacramenta administrirt werden? wie oft des Jahres das h. Abendmahl werde gehalten? ob auch allemal vor dem Gebrauch des h. Abendmahls die Hausvisitation von Prediger und Aeltesten gebührlich werde verrichtet? 3, wenn und wie oft er wöchentlich catechisire? 4, ob er auch die neu angehende Communicanten treu fleissig instituire, und also dieselbe recht zu dem hochwichtigen Werk präparire? wobei es falls nöthig erachtet wird, den Visitatoribus frei stehen solle, die letzt zugelassenen Communicanten in

Digitized by Google

fürnehmsten Glaubenspunkten zu tentiren. 5, ob er auch die Kranken und Schwachen fleissig besucht? 6, ob er auch mit seinem ganzen Hause in seiner Conversation, Leben und Wandel, so inn- als ausserhalb seines Hauses unärgerlich und erbaulich lebe? darneben ob er auch den Privatgottesdienst mit den Seinigen fleissig wahr und in Acht nehme? 7, ob er auch fremde und unnöthige Kaufmannschaft und Handtierung treibe? 8, ob er auch bei Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, Bedienung der h. Sacramente, Gebete und den übrigen christlichen Ceremonien, sich der kirchlichen Ordnung gemäss verhalte? 9, ob ihm auch ein ehrlicher Unterhalt zu rechter Zeit verschaffet werde?

14. Dem vorgangen solle der Prediger hereingerufen und mit demselben nach der Sache Bewandniss geredet werden.

15. Hierauf soll auch abtreten ein Aeltester nach dem andern, da denn vom Prediger und übrigen Consistorialen nicht allein von des abgetretenen Aeltesten Bequemheit, sondern auch nach dessen Bedienung, unablässiger Verrichtung des privativen, insonderheit des öffentlichen Gottesdienstes, wohlbestellter exemplarischer Haushaltung, Leben und Wandels genau und scharf gefragt werden.

16. Dieses alles kann auch gleichfalls, sonderlich wann dieselbe mit sind im Consistorio, von den Kirchmeistern und Diaconen, nachdem sie abgetreten, was eines jeden Bedienung betrifft untersucht werden, alles nach Inhalt des Kirchenformuliers und christl. Kirchenordnung.

17. Im gleichen soll Nachfrage geschehen von der Schulen Beschaffenheit; ob der Schulmeister eine qualificirte Person, gottseelig im Leben und treufleissig in der Bedienung christlicher Unterrichtung der Schulkinder, sowohl den Armen die kein Geld zahlen können, als auch den Reichen, dieselbe nicht nur zu lehren lesen, schreiben, rechnen, sondern auch beten, Psalmen singen, und in den Stücken christl. Religion sie gebührlich zu unterweisen; wie nicht weniger ob und wie oft die Lateinische und Deutsche Schulen, so viel derer vorhanden, von dem Synedrio oder Scholarchen besuchet werden.

18. Ferner soll auch bei den sämmtlichen Consistorialen genaue Umfrage geschehen, wie es im übrigen mit der Gemeine bewandt, ob dieselbe an der Zahl und vornehmlich in der Gnade Gottes, Erkenntniss Jesu Christi

Digitized by Google

und dessen Worte, wie auch in der Kraft der Gottseeligkeit zu- oder abnehmen; ob auch sonsten die Glieder derselben dem Evangelio Christi würdiglich wandeln, ob auch in derselben Leute erfindlich, welche die heilige Bekenntniss mit einem unchristlichen, ärgerlichen Leben schänden? Ob sie auch fleissig dem öffentlichen Gottesdienst zu gewöhnlichen Zeiten, insonderheit am Tage des Herrn und an den Bettagen, Vor- und Nachmittags fleissig beiwohnen, den Tag des Herrn gebührend heiligen? Ob auch sie an demselben und auch an den Bettagen nicht allein aller Kaufmannschaften, Krämereien, Handtierungen, Geld einnehmen und dergleichen irdischen Geschäften, als sonderbaren Hindernissen des Gottesdienstes sich gänzlich enthalten, sondern auch der Wachholder- und Branntweinshäuser, Mittags-Gastereien, und aller Trinkgelagen, wie auch des Spielens und aller unchristlichen Unordnungen sich mässigen?

19. Ob auch auf diejenigen so an denen und dergleichen Lastern schuldig gute Achtung gegeben, an denselben christliche Disciplin verübet, auch dieselbe bei derselben hartnäckigen Verharren in solchem ärgerlichen, lasterhaften Unwesen vom Tisch des Herrn abgemahnet werden?

20. Weiter soll man sich erkundigen, wie es mit dem Begräbniss werde gehalten; ob alles bei demselben ehrlich und christlich ohne Unordnung, ungebührliche Trauermahle, abgöttische und abergläubische Ceremonien, unnützen Rühmen und dergl. zugehe?

21. Was nun der Visitator bei einer jeden Gemeine unordentliches findet, soll von ihm so viel dessen nöthig richtig und treulich verzeichnet, auch dem Consistorio vorgelesen und dann in nächst künftiger Classe von allem Bericht gethan werden.

22. Die nöthige und mässige Verpflegung werden die Moderatores von den Kirchen, dahin sie kommen erwarten.

23. Endlich beschliesst der Inspector diese Handlung mit dem Gebet und wünschet der Gemeine den Seegen von Gott.

Von der zweiten ordentlichen Hausvisitation, so von dem Prediger mit Zuziehung eines Aeltesten häuslich, doch mit einer heiligen Vorsichtigkeit verrichtet werden muss.

Digitized by Google

Specialia. 1. Soll diese Hausvisitation Namens des Consistorii der Gemeine 8 Tage vor Haltung derselben von der Kanzel bekannt gemacht werden, damit die Glieder der Kirche zu Haus und bei der Hand sein und bleiben mögen.

2. So sollen alle Hausgenossen bei dieser Gesandten Ein- und Antritt von dem Hausvater und Hausmutter in ein absonderliches Gemach christfreundlich gerufen werden: Da dann der Prediger

1. Ihnen allen so klein als gross von dem lieben Gott in dem Namen Jesu Christi durch die kräftige Wirkung des H. Geistes den Frieden so leiblich, so geistlich, so ewig herzlich und in Bezeugung des Geistes zuwünschet.

2. Fänget der Prediger an die Eltern, Kinder und Dienstboten, und also alle Hausgenossen in den Grundstücken unserer christlichen Religion zu untersuchen, auch nach des Hauses Gelegenheit, ein und die andere Frage unseres christl. Catechismi, wo nicht des grossen, doch des kleinen verständlich zu beantworten, ihnen vorstellen, dabeifügende einen ferneren Unterricht mit angehefftеter Vermahnung, dass ein jeglicher das seines Amts ist, so in geistlichen als auch in leiblichen fleissig wahr und in Acht nehmen wolle.

Specialiora: Ferner soll gefraget werden von den Visitatoribus.

A. Wie sich die Eheleute halten gegen einander, ob sie auch mit uns bei einander heilig leben, nach dem H. Wort Gottes, ob auch Zwiespalt, Streit und Uneinigkeit durch den grossen Feind des Ehestandes erweckt werden wolle?

B. Wie sich die Eltern halten gegen ihre Kinder, ob sie auch vor die Seelen ihrer Kinder treu väterlich sorgen? und hinwiederum ob auch die Kinder alle Ehre, Liebe, Treue und Gehorsam ihren Aeltern erzeigen und erweisen? Item, ob auch Herrschaft und Dienstboten und sonsten andere, die ihr Brod essen und unter ihrem Dach sind, einander wohl begegnen und allerseits ihr Christenthum recht und in der Furcht des Herrn führen und in Acht nehmen? etc. Sollte nun hiebei bei dem einen und bei dem andern einiger Missverstand und Versäumniss seiner schuldigen Pflicht vorfallen, so sollen die Visitatores diese gütlich und mit christlicher Bescheidenheit beizulegen sich eifrigst bemühen. Sollte aber dieses nicht Platz

Digitized by Google

finden wollen, so soll dieses Unwesen dem christlichen Consistorio gebührlich per Visitatores um darin ferner gebührlich zu versehen vorgebracht werden.

C. Ob auch jemand der Hausgenossen in Neid, Streit und Zank mit seinem Nächsten, es sei in oder ausser dem Hause lebe? da dann zu verfahren wie vorhin angezeiget.

D. Ob auch ein jeglicher liebe die Versammlung der Heiligen und sich dazu würdiglich schicke und bereite, sonderlich aber ob der christliche Sabbath von ihnen recht gefeiert und geheiliget werde?

E. Ob auch die Aeltern ihre Kinder hierzu bequemen zur Catechisation mit allem Fleiss antreiben, mit Bitte dieselbe namhaft zu machen, damit sie aufgerufen und vorgestellet werden mögen? Item ob sie auch ihre Kinder fleissig zur Schule halten, und unter die Hände fleissiger und gottseeliger Schulmeister thun und gethan haben? Item ob sie auch Klage, so untersucht werden muss, führeten über und wider den Schulmeister? Item was für Bücher und Briefe den Kindern zu lesen und zu lernen gegeben werden?

Specialissima. Endlich fragen die Visitatores die Hausväter und Hausmütter. 1. Ob auch ihr Haus sei eine kleine Kirche, das ist, ob auch die heilige und Gott wohlgefällige Hausübungen, mit lesen, beten und singen der Psalmen, Morgens, Mittags und Abends, wie auch Wiederhohlung der des Tags gehaltenen Predigten fleissig in Acht genommen werde?

2. Ob sie auch wohl wissen, dass bei der heiligen Communion Tod und Leben gegessen werde, nach eines jeden Communicanten Zustand und Beschaffenheit? Ob sie sich dann auch würdiglich zur Tafel des Herrn haben geschikket? Sagen sie ja, — woher sie solches wissen könnten? Was dann vor eine Vorbereitung hiezu erfordert werde, so je mehr und mehr muss werden eingeschärffet. Ob sie auch bei letztererer Niessung dieser geistlichen Speisen davon eine geistliche Kraft und Trieb ihr Christenthum eifrigst fortzusetzen empfunden. Et unde profectus hic dignosci queat?

3. Ob sie auch haben eine wohlgegründete Hoffnung nach diesem Jammerleben zu werben das ewige Leben?

4. Dabei schliesslich fromme und Gott liebende Herzen in der Stille und unter dem Siegel der Verschwie-

Digitized by Google

genheit gefraget werden sollen, wie es mit ihren Nachbaren und Nachbarinnen in Ansehung des wahren Christenthums stehe, und ob nicht etwas sonderbares diesfalls bei denselben zu erinnern sei?

Hierauf wünschen die kirchliche Visitatores dem ganzen Hause Gottes mildreichen Seegen, Frieden, Liebe, und ferner Gesundheit Leibes und der Seelen, von dem allerliebsten Gott, absonderlich so zu hochheiligen Abendmahl zu gehen Vorhabens sind, dass sie Gott dazu recht bereiten und beschicken wolle; damit diese heilige und geistliche Mahlzeit zu der Ehre Gottes, ihnen aber zur zeitlichen, allermeist aber ewigen Wohlfahrt, ausschlagen und gedeihen möge, worauf von Herzen und mit einem andächtigen Amen! dieses Werk allerseits beschlossen werden kann.

Nro. LXXXIV. Rescr. wegen der geistl. Immunitäten d. Düsseldorf d. 3. Jan. 1628.

(Zum §. 30. Anm. 78.)

Unsern gnädigsten Gruss zuvor! Beste liebe getreue, hierbei habt ihr abschriftlich zu verlesen, massen sich der Pastor zu Herdicke, Arnold Töllner wegen der monatlichen Kontribution und nachbarlichen Lasten, damit er mehr denn andere pastores beschweret werden soll, demüthig beklagt und gegeben. So viel nun die personal Belitterung und zu dem Pastorat gehörige geistliche Güter und Renten betrifft ist pillig und also herpracht, dass er sowohl als andere Pastores von erwähntenn Unlasten eximirt und befreiet werde, immassen ihr denn denselben darinnen nit graviren zu lassen. Im Fall aber dabei neben einige acquirirt oder gepachtete Länderei und Güter vorhanden soll der Supplikant nach advenant und getrage von denselben mit angeschlagen werden. Darnach ihr euch zu richten, und wir versehen uns solches also zu geschehen, und pleiben euch beneben zu gnaden geneigt.

Nro. LXXXV. Rescr. an die Clev. Reg. über die Schatzungsfreiheit ref. Prediger. d. Königsberg, d. 30. Jan. 1646.

(Zum §. 27. Anm. 58.)

Friedrich Wilhelm. — Nachdem die reformirten Prediger mehrentheils ihren Unterhalt nicht haben, so ha-

Digitized by Google

ben wir sie aus Churfürstl. Milde der Schatzung erlassen und sollen die Receptores deren quotam bis zu fernerer unser Verordnung in den Abgang bringen, darnach ihr euch zu richten, und das was von den Predigern Wittiben und anderen reformirten Predigern bei unser Regierung durch die Execution, wegen der uns bewilligten steuern beklagtermaassen beibracht, restituiren lassen sollet.

Nro. LXXXVI. Rescript über die Schatzungsfreiheit der ref. Prediger. d. Wesel d. 3. Decbr. 1649.

(Zum §. 27. Anm. 58.)

Friedrich Wilhelm, Churfürst. — Demnach unserm gn. Herrn von unterschiedlichen reform. Predigern in Unterthänigkeit wehemüthig geklagt worden, dass zufolg dero am 30sten Januarii des Jahres 1646 gnedigst ertheilten decreti, und darauf nach und nach ergangener Verordnungen, dieselbe der Schatzungen nicht erlassen, sondern mit deren Abforderungen, eins und anderen Orts annoch beschweret werden, So haben Seine Churfl. Durchlaucht gnädigst gut gefunden, solche ihre genedigste Intention zu renoviren, und sollen demnach die unvermögende Prediger hinfüro aus dem Ausschlage gelassen und ihre quota oft anbefohlenermassen unter die Kirchspielsleute ausgetheilet und was dieselbe bei Se. Churfl. Durchl. Regierung bezahlt haben, denselben restituirt werden, darnach sich die Dröste, Richter, Voigte und Vorsteher jeden Orts zu richten haben sollen.

Nro. LXXXVII. Rescript wegen der von den reform. Inspectoren zu erstattenden Berichte. d. Wesel d. 23. Decbr. 1649.

(Zum §. 27. Anm. 58).

Friedrich Wilhelm — Demnach S. Churf. Durchl. zu Brandenburg in Erfahrung bracht, was massen in dem Fürstenthum Cleve, an einem und anderen Orte unterschiedliche Beschwerden, bei den reformirten Gemeinen um schulderen Rhenten und der Diener Besoldung, auch der Armen Verpflegung, sich ereigen, so haben S. Churfl. Durchl. gnädigst gut gefunden, befehlens auch hiemit einem jeden Inspectori in seiner Classe, dass er sich über nachfolgende Punkte, fleissig und umständlich erkundigen solle.

Digitized by Google

1, Ob die Prediger an einem jeden Orte mit nöthigem Unterhalt versehen, wie viel die Gemeinen ihnen zulegen und woher solches werde genommen?

2, Ob auch die Prediger in ihrem Amte, Lehr und Leben sich getreulich und wie einem Seelsorger zustehet, verhalten, die Kranken fleissig besuchen und die Haus-Visitationes zu gebührlicher Zeit in Acht nehmen?

3, Wie es mit Verpflegung der Armen, item den Kirchen-Armen-Rechnungen sei bewand und ob auch darinnen einige Versäumniss verspüret werde?

4, Ob auch die Schulen wohl bestellet sind und der Catechismus unter der Jugend fleissig werde getrieben?

5, Ob an allen Orten Aeltesten und Diaconen angesetzet sind und ob und wie oft die Consistoria gehalten werden?

6, Ob auch mortificirte Renten, item Bruderschaften, und sonsten andere Stiftungen, die den Kirchen zum Nachtheil verdunkelt wären, vorhanden?

Was nun der Inspector jeden Orts über einen und anderen Punkt vernehmen wird, soll er Höchstgl. Churfl. Durchl. Cleve- und Märkischen Statthaltern und Regierungs-Räthen, schriftlich einbringen, und darüber deroselben Verordnung gewärtig bleiben.

Nro. LXXXVIII. Rescript an die Landstände der Grafschaft Mark und Beschluss derselben wegen der Steuer der Geistlichen. d. 5. April 1650 und 16. Febr. 1651.

(Zum §. 30. Anm. 89.)

Friedrich Wilhelm. Liebe Getreue, massen sich die sämbtliche Christliche Geistliche pastores und Prediger des Amts Wetter wegen einer drei monatlichen Contributions-Last, damit sie von euch auf denen in Unna im verflossenen Monat Martio gehaltenen Landtage belegt worden sein, beklagen, und was sie ferner bitten, das senden wir euch aus der Beilage mit ferneren zu vernehmen. Wenn wir dann aus der Beklagten Anschlage nicht anders erachten können, als dass ihr die Matrikel werdet verändert haben müssen, Uns aber am höchsten frembt und missfällig vorkommt, dass ihr euch dessen ohne unsere Landesfürstl. Vorbewust und eingeholten Willen unterstanden. Als wollen wir hiermit solches ferners unbe-

Digitized by Google

fugte Unterfangen und Anmassen nachdrücklich widersprechen, euch auch zugleich befohlen haben, dass ihr nicht allein gegen diese Supplicanten, sondern auch alle andere Geistliche Unserer Grafschaft Mark mit Einforderung und Beitreibung des von euch ihnen diessfallss beschehenen Anschlags, bis dass Unser Statthalter, Geheime und Bevollmächtigte Commissarii Johann Moritz von Nassau und Philipp Horn in Unserer Grafschaft Mark angelangt seyn, und hierunder die Gebühr und Nothdurft verfüget haben werden, allerdings stellet und einhaltet. Versehen uns dessen also und seindt euch mit Gnaden gewogen. Cleve am 5. Aprilis 1650. Anstatt und von wegen Johann Moritz, Graf von Nassau.

Den Gottesdienst desto besser zu unterhalten, und die Jugend wohl anzuführen lassen die Herren Landstände geschehen, dass die Herren Prediger und Schuldiener bei annoch anhafftenden schweren Ausgaben in etwa mit Dargebung der Steuern übersehen und verschont werden; jedoch denn, massen verschiedener Orther geschiehet, die Kirchspiele und deren Eingesessenen Ihrer Seelsorger Contingent umblagen und also dieselbe übertragen. Dergleichen Provisional-Verordnung auch die Churfürstl. löbliche Regierung in anno 1635 d. 10. Decbr. auf ein und andern Orts Ansuchen, ausgelassen hatt. Conclusum auf der in Unna gehaltenen Vergaderung den 16. Februar 1651.

Auf Befehl der Herren Landstände
scr. et subcr. Bertram Hilb. Kumpsthoff, Synd. jur.

Nro. LXXXIX. Verordn. gegen verschiedene abergläubische Gebräuche in der Grafschaft Mark d. d. Cleve 18. Juli 1669.

(Zu §. 30. Anm. 92.)

Friedrich Wilhelm, Churfürst. — Demnach Wir erfahren, dass an etlichen Orten Unserer Grafschaft viele abergl. und böse Dinge annoch im Schwunge gehen; als das auf Matthiä Abend Blätter in's Wasser gelegt, auf Petri Tag der Söllvogel ausgetrieben, gewisse kranke Leute durch Anblasen von Erbschmieden gebeutet, Schweinshaare ins Feuer gelegt, am Neujahrtage die Bäume gebunden, Johanniskraut oder Donnerlauch auf Johannistag in die Wände gesteckt, Geister verwiesen, Osterfeuer an

Digitized by Google

gezündet und dabei allerlei Gesänge mit Missbrauch des Namens Gottes gesungen, auch viel Muthwille getrieben, bei Einlegung des Fleisches ins Wasser zugleich Brod, Butter und Schmalz und dergleichen eingebunden, Johanniskränze oder Kronen angehangen, Opfer gebeten, die Vehreichen gebüget, Erbbrumen gegen gew. Krankheiten gebraucht, auf Maitag das Vieh gequicket und die Quickruthe an die Thüren und Hecken des Hofes ausgesteckt, auf 3 Feiertage gesegnet, das Haar gegen gew. Krankheiten abgeschnitten und mit Feuer verbrannt, item bei Leichen das Reefstroh verbrannt und das Todten Gebott zuletzt an einen hohlen Baum gebracht werde, wie auch auf gew. Tage das Vogelschiessen gehalten und andere dergl. unterschiedliche so recht heidnische, als sonst abergläubische und zahllose Dinge verübt werden, die bereits guten Theils von Uns mehrmals ernstlich verboten worden seynd. Und Wir solchen Sachen bei Unsern Unterthanen ohne Unterschied der Religion abgestellt haben wollen . ., so befehlen wir, dass welche dawider handeln gebührend zu bestrafen . . und dieses von den Kanzeln publiziren lassen sollet.

Anstatt Sr. Durchlaucht Fr. Freiherr v. Heiden.

Nro. XC. Rheinberger Conferenz d. 29. Juli 1697 n. 3. Kirchenordnung.

(Zum §. 31. Anm. 10. a)

Ob zwarn die Evang. Reformirte und Luther. Kirchenordnung de novo post conferentiam Embricensem wiederumb ubergeben, so wolle selbige dem gethanen Versprechen und Relig. Recess art. 8. §. 3. gemäss, unerachtet darumb, vigore protocolli conferentiae d. 13. Aug. 1689. 1. Juli 1690. 20. Aug. 1693. 23. Nov. 1694. 10. Mart. 22. Aug. 1695. und sonsten münd- und schriftlich vielfaltig angestanden, dennoch nicht confirmiret werden, und hat es das Ansehn, als wan man nicht gemeint ist, solche Confirmation erfolgen zu lassen. —

Ad. 3. Weilen Hn. Churbrand. Deputirten vorgeben über diesen Punkt von Ihro Churf. Durchl. zu Brandenburg specialiter instruirt zu sein und davon nicht abweichen zu können, als übernahmen Hn. Churpfälzischen darüber an ihren gnädigsten Herrn unterth. zu berichten und bei noch währender Conferenz den Herrn Churbrand., ob der überkommender gnädigster Resolution parte zu

Digitized by Google

geben — Worauf sich dan nachgehends folg. Inhalts erklärt: Als viel in der K. O. wider die Landesfürstl. Hoheit nichts Nachtheiliges enthalten ist, lässt man es bei dem Religionsvergleich Art. 8. §. 3. dergestalt bewenden, dass bei denen ev. Reform. die K. O. (wie früher) also auch ins künftige gehalten, und wenn darüber unter ihnen Streit vorfallen wird; sie nach derselben judiciret; inzwischen auch bei mehrged. K. O. sie dann ihren ev. reform. Kirchen-Statuten, Ceremonien, kirchl. Disciplin, Schlüssen und andern Gebräuchen, auch allen bisher gewöhnlichen Versammlungen, wie dieselbe in Recessen exprimiret, gehandhabet und dawider nicht beschweret werden sollen.

Nro. XCI. Entscheidungen der Rheinberger Religions-Conferenzen A. 1697.

(Zu §. 31. Anm. 11.)

Cleve. 12. Die Katholischen sollen in Büderich nicht zu lang währende Prozessionen halten.

Jülich. 4. 5 Bei den Brüchten sollen die Facta erstlich untersucht, liquidirt, genugsam cavirt, und nicht ab executione et arresto inskünftig angefangen werden*).

6. 7. In Ehesachen soll nach Erklärung der Churfürstlichen Commissarien den Recessen gemäss (Art. IX. §. 4.) gelebt, auch ehe die 3 Monat passirt und genugsamer Beweis angebracht, dass sich beim Consistorio gemeldet, keine Processus erkannt werden.

11. Weilen Herrn Churbrandenburgische gravirt, dass die Consistoria in der kirchlichen Censur vielfeltig behindert auch die Prediger und Consistoriales, wan ihre Untergebne ärgerlichen und bösen Lebens halber strafen, und ermahnen, öfters mit schweren Brüchten unverschuldeter Dingen belegt werden, als ist gut gefunden den Weselschen Rezess v. 16. April 1677 nochmalen in Truck zu verfassen und dem beliebten Gen.-Edict mit zu inseriren, auch denen Beamten zu befehlen, dass hinfür unverbrüchlich darauf halten sollen, welches Edictum also fort von den Canzeln aller Orten zu publiciren.**)

*) Vergl. Edict d. d. Cleve 26. Januar 1699. Nro. 2. (Scotti Sammlung der Ges. für Cleve Mark I., 792.)

**) Clev. Edict a. a. O. Nro. 1. Verordn. Jülich 1. Octbr. 1697. (Scotti Samml. der Gesetze für Jülich I., 232 f.)

Digitized by Google

12. Es thun die Churpfälz. Beamten in mehrentheils Aemtern, als Caster, Wassenberg etc. bei den Herren-Gedingen, die §. der Polizei-O. von den Sacramentirern und denen, welche die leibliche Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl nicht glauben, publiciren, und dass sie den Mennonisten gleich gehalten werden sollen, welches nicht allein dem Instr. pacis und Rel.-Friedensschlüssen, sondern auch dem Rel. Recess gerade zuwider ist und daher per generalia abzustellen wäre. — Dazu ist gut gefunden zu befehlen, dass Keiner auf die im Röm.-Reich permittirte Religion schmähen, noch die in ged. Pol. Ordnung vorhandenen Wörter, von Sacramentirern, auf die Ev. Reform. und Lutherische ausdeuten, sondern sich friedlich mit einander comportiren, und die dagegen handelnden zu gebührender Strafe gezogen werden sollen. *)

13. Soll per Generale befohlen werden, dass keine Pastores oder Prediger sine proclamatione et dimissorialibus die Copulationes verrichten, weder auch die Ev. Reform. und Lutherische von Begrabung ihrer Todten auf gemeinen Kirchhöfen oder sonsten in ihren Erbbegräbnissen abhalten, sondern durchgehends den Rel. Edicten und Recessen gemäss leben, die Contraventores aber nach Ertrag der Person und Mittel der Gebühr gestraft werden sollen **).

Ob im Rel. Recess Art. I. §. 1. VI. §. 1. X. §. 1. das Küsterbrod ein onus personale oder reale sei, darüber soll man auswärtige Gutachten holen. Die Churbrandenb. bleiben dabei, dass es nur jura sind, Churpfälzische e. contra ***).

Wegen der Leichenpredigten u. a. Ceremonien bleibts beim Recess art. X. §. 14. Wo es aber anders hergebracht wäre, hätte es dabei sein Verbleiben †).

*) Vers. Jülich 1. Oct. 1697 n. 3.

**) s. Clev. Verf. 26. Jan. 1699 Nro. 4.

***) Eine Entscheidung ist auch später nicht erfolgt. Man beachtete fact. Verhältnisse. Demnach wurden in S. des Pastors und Küsters zu Wurm c. Reformirte zu Hummerich und Brede jene am 30. April 1753 in possessione vel quasi der Ostereier gehandhabt. Eben so ist in S. N. Pastors und Küsters zu Rupichtrade gegen die Luther. Prediger und Gem. Amts Blankenberg 1. Febr. 1770 gesprochen, dass Lutherische das Opferbrod zu entrichten schuldig sein. (v. Knapp Handschr. Sammlung deren die prot. polit. Verf. in Julich und Berg betr. — Schlüsse S. 91).

†) Vergl. Edict. Cleve 26 Jan. 1699 Nro. 4.

Digitized by Google

Wegen der Armengelder bleibts beim Edict vom 14. April 1682 und soll darauf gehalten werden, dass diese Gelder der Contrahenten Religions-Provisoren zur Ausspendung unter die Armen eingereicht und was von solchen Geldern noch vorräthig und den Armen nicht ausgezahlt ist, soll alsobald ausgeliefert werden. Dabei soll nicht ad locum contractus reflectirt werden.

Ein jeder soll seine Kirch und Pastorat-Häuser bauen und unterhalten et detur desuper mandatum.

Wegen der Feier der Festtage bleibts beim Embrichschen Protokoll, dergestalt dass wann ein festum mobile vorfällt, der Röm. kath. Pastor dem Ev. ref. Prediger ein solches ad publicandum 8 Tage vorher notificiren soll, ohne welchen Vorgang die Ev. Ref. wegen unterlassener Feierung nicht bruchfällig sein sollen.

Es ist Joh. Wintert verboten bei 100 Goldfl. Strafe den Heidelb. Catechismus zu verkaufen.*) — Dagegen haben die Brandenb. nicht bloss das Verkaufen, sondern auch das Drucken und öffentliche Debitiren ihrer Religionsbücher begehrt, worauf die Churpfälz. erklärten, dass der reformirte Catech. von den schmähsüchtigen Passibus erledigt und purificirt werden möchte, dies nicht gehindert werden solle. — Den Brandenb. erscheint dies befremdlich, da früher bei der Conferenz anders darüber gedacht, auch der Heidelberger Catechism., so wie er ist, bereits vor fast 150 Jahren und von Anfang der Reformation allerorts, da die im Röm. Reich zugelassene Religion öffentlich nicht allein gelehrt, sondern auch, wo gemeldete Rel. Verwandten die bürgerliche Nahrung ohne Unterschied mit verstattet ist, der öffentliche Kauf und Verkauf nie verboten worden, und man daher um so weniger sich jenes Verbots versehen, weil durch den Erbvergleich und die Recesse den Ev. Reformirten neben

*) Dies Verbot war von Churpfalz im J. 1695 ergangen. „Es soll der Heidelberger Catechismus u. a. dergl. ärgerliche Schriften nicht feil geboten werden.“ Dagegen schrieb der Churfürst v. Brandenb. d. d. Cöln a. d. Spree 22. Aug. 1695, er könne eben so gut das Trident. Concil. verbieten, welches die Evangelischen verfluche. Das Verbot sei gegen die Reichsverfassung, nach welcher die libri symbolici, zu denen auch der Heid. Catech. gehöre, respectirt werden sollen; nicht minder gegen den Rel.-Recess von 1666 der die Ev. Kirche anerkennt und bei ihren Ordnungen und Statuten erhält. (das Schreiben befindet sich im Archiv zu Duisburg.)

Digitized by Google

dem exercitium. publ. alle bürgerliche Nahrung verstattet ist, die Pol.-Ordn. vermöge Recess art. X. §. 18. 19., soweit sie die Religion concernirt und dem Vergleich zuwider ist, die Reform. nicht verbindet, sondern der unangesehn alles, was dem Relig. exercitio anklebt, Inhalts art. 8. §. 1. Recess. zu thun freigelassen ist. Sie fordern daher Abschaffung des Verbots, widrigenfalls müssten sie dagegen protestiren und sich zum förderlichsten bedingen *).

Es sollen einer jeden Religion Kinder derselben Religion Vormünder gegeben werden. **)

Berg Nro. 5. Von den alten Kirchen und Armen-Renten sollen die Rechnungen von den Beamten der Pol.-Ordnung gemäss, doch ohne Diäten oder Zehrung, zu solchen Zeiten, wann andere Commissiones (worumb sie Diäten ziehen) vorgenommen und ohne Reexaminirung der alten Rechnungen dergestalt gehalten werden, dass die Schickung der Prediger in derselben passiren, die neuen Fundationen aber, die von den ref. Kirchen angelegt, vor ihren Consistoriis allein abgelegt und dieser Passus der General-Ordnung eingerückt werden solle ***).

12. Da in Cleve, Mark, Ravensberg nach Art. VIII. §. 8. X. §. 7. 8. Copulation, Taufe, Begräbniss und Administration der Sacramente gleichmässig frei gehalten wird, soll es auch in Jülich und Berg so gehalten und ein Mandat erlassen werden.

27. Was die Classical- und Synodal-Unkosten, auch sonst zu den gem. Besten gethane Ausgabe belangt, sollen dieselbe in der Rechnung passiren, die freiwilligen Collecten auch dergestalt gestattet werden, dass hinführo keine Repartition, sondern ein jeder freiwillig nach seinem Belieben Etwas hergeben möge.

---

*) Auf der Conferenz war am 1. August hierüber verhandelt. Unterm 30. ej. (9. Septbr.) schrieb der Churf. nochmals dass diese Sache ein connexum religionis sei, davon man nicht abgehen könne. Widrigenfalls werde man in Cleve und Mark Repressalien brauchen.

**) Jülicher Verf. v. 1. Octbr. 1697. Nro. 6.

***) Den Antrag stellten die Brandenb. Commissare gemäss. Rel. Rec. Art. VIII §. 3, X. §. 23. Protocoll. Rheinsberg 22. 25. Febr. 1682. Ed. v. 12. April 1682. vergl. Jül. Verf. 1. Octbr. 1697 n. 8.

Digitized by Google

Freiheit Burg. Man kann sich nicht über Rel. Vergleich Art. X. §. 12. und dessen Declar. v. 26. 27. Februar 1682 nebst Nebenrecess 1666 art. VI. vereinigen. Churbrand. Commissarien behaupten, dass wo 1624 keine in Ehrenstellen gewesen, auch nicht von dieser Confession angestellt werden könnten: Churpfälz. dagegen, dass nicht von bestimmter Zahl die Rede sei, sondern genug wäre, dass einige von den, so 1624 in dem Magistratu der Ehrenstellen privative gestanden, wieder erwählt werden mögen.

Wegen Begleitung der armen Sünder nach Art. X. §. 15. ist beschlossen. Weil den Pfarrern frei steht, bei sothanen Fällen mitzugehen, so hätten sie solches entweder gratis zu thun, oder fortzubleiben.

Da die Röm. Kath. vor weltlichen Personen nicht schwören (c. 22. C.XXII. qu. V.) und die Luther. Pred. nach Rel.-Vergl. Art. X. §. 17. den Kath. gleich stehen, ist desfalls Antrag gemacht. - Resp. die luth. Pred. mögen sich a praestatione corporalis juramenti coram judice nicht entschuldigen, so oft solche dem Rechte gemäss gefordert wird.

Es soll nöthige Verordnung ergehen, dass des Predigers (zu Volberg u. a. O.) Weib und Kind mit der Kopfsteuer verschont werden.

Mark. 3. Beiderseits Religionen haben ihre Kirchen zu unterhalten; wenn am Thurm, Glocken u. s. w. so gemein sind, Etwas zu repariren, soll ohne Unterschied der Religion von allen dazu contribuirt werden.

17. Weil ref. Prediger das Missaticum, wann Colonus religionem catholicam in reformatam verändert, zu sich ziehen und derweniger nicht, wann ref. in catholicam verändert, als andere in dessen Genuss und Possession verbleiben. Resp. Es soll ein jeder ohne Unterschied der Religion in Possession, worin er 1672 gewesen, bleiben und gelassen werden juxta Rec., ut supra ad Juliac. wegen der Küst. u. Opferbrodt resolvirt worden, nur ratione possessorii.

Dafern nichts paciscirt, wonach man sich zu reguliren, soll den letztlebenden Gatten die Kinder nach ihrem Gefallen zu erziehen freigelassen werden, bis die Kinder annos discretionis erreicht haben, da ihnen die Gewissensfreiheit in puncto relig. verstattet wird, wie solches auch in Jülich u. Berg von Sr. Churf. Durchl. permittirt worden.*)

*) Jülich. Verf. v. 1. Octbr. 1697 Nro. 6. Clev. V. v. 26. Jan. 1699 Nro. 6. Ueber die Praxis bei gemischten Ehen entstanden

Digitized by Google

Churbrand. tragen vor 1) weil in Cleve bei allen in Inquisitionssachen vorfallenden Streitigkeiten den kathol. Partheien provocatio ad extraneos jctos ihrer Religion zugelassen und sententia exequirt wird, so soll auch in Jülich u. Berg den Evangelischen dasselbe gestattet werden. 2) Ueberhaupt sollen in Relig. Streitigkeiten die Sachen nicht sofort zu weitläuftigen Processen gezogen u. kostbare Commissionen ertheilt, sondern nach Untersuchung des facti, soweit es in Rel. Recess. fundirt oder sonst an sich billig u. recht ist, de plano decidirt und exequirt werden. — Churpfälz. erklären sich einverstanden ad 2 unbedingt, ad 1. dass Acta wie bisher ad impartiales geschickt, deren Sentimenta publicirt und exequirt werden.

Nro. XCII. Resolut wegen der Jülich-Berg. Kirchencensur und Kirchenordnung. d. Düsseldorf d. 30. Jan. 1706.

(Zum §. 32. Anm. 30.)

Johann Wilhelm, Pfalzgraf. Nachdem zeithero von den Evangelisch Reformirten und Luther. Eingesessenen unserer Jülich-Berg. Lande verschiedene Gravamina in Religions-Sachen geführt.. sind folgende Resolutiones ertheilt worden.

Gravam. Kirchen-Ordnung in puncto censurae eccl.

3. Obwohl in Protocollo Rhenoberg. die nachdrückliche Erklärung geschehen, dass die Kirchenordnung in judicando eingefolget und die Evangelischen bei ihren Statuten und Gewohnheiten nach dem Art. 8. §. 3. gehandhabt werden sollen: so hat man doch dem gerad zuwider den zu Eckenhagen unordentlich berufenen und nebst Annullirung der Wahl per Synodum unter die Censura gezogenen Pastoren Stoll durch eine publique Sentenz gegen Synodi Schluss manuteniret, ein placitum ertheilt, den Inspectorem Synodi in expensas condemnirt und dafür exequiren wollen, und ohnerachtet selbiges dem Weselschen Recess de anno 1677 d. 6. April gerade zuwider ist es dennoch nicht abgestellt, sondern dafür gehalten werden wollen, dass S. Churf. Durchl. zu Pfalz in puncto censurae

---

später Differenzen. Ueber die deshalb 1787 ergangene Berathung und Verordn. s. m. unten.

Digitized by Google

die Obercognition, ob Synodus wohl verfahren, gebühren thäte und wäre dannenhero obged. Recess in verbis „jedoch wird dieselbe keiner Dijudicatur oder Cognition, ob übel oder wohl sententionirt oder censurirt sei, sich anmassen" näher zu erläutern und der darüber anmaselich geführten Prozess und die erfolgte Urtheil zu cassiren und zu annulliren.

Resolutio. Weilen diese Sache verglichen und das Präjudicium dadurch gehoben, cessiret dieses Gravamen, und solle hinfüro auf angezogenen Recessen und der Kirchenordnung gehalten werden*).

Nro. XCIII. Summarischer Begriff der Luth. in Jülich-Berg. d. Volberg 13. Octbr. 1677.

(Zum §. 32. Anm. 26.)

Gemäss Rel. Vergl. Art. VIII. §. 3. haben Sr. Hochfürstl. Durchl. zum unterth. Respect und gnädigster Bestätigung, wir sämmtliche Pastores und Vicarii der unveränderten Augsb. Conf. im Fürsteuthum Jülich und Berg auf unserer Gen. Syn. zu Volberg der Kirchen-Disciplin halber.. nachfolgendes geschlossen und unterth. vorgetragen.

Cap. I. Vom Predigtamt.

Demnach J. H. D. Hr. Wolfgang Wilhelm Pfalzgraf 1612 d. 2. Octbr. zu Unna eine Conf.-Formul gnädigst vorgeschrieben und selbige angenommen und unterschrieben, massen sie in Syn. Berg. a. 1643 und Lennep. 1655 bekräftigt; Als ist zu mehrerer Festhaltung unserer Hierarchiae sacrae beschlossen

1. Dass niemand ein Glied Min. und Syn. gehalten werde, er habe dann gelobt, zu glauben und zu lehren, was in den Schriften der Propheten und Apostel vorgestellt, wie es in Apost. Nicaen. und Athanasii symbolo, unveränd. Augsb. Conf., Cat. Luth., Schmalcald. Art. wiederholt und ausgelehret.

2. Dass bei Erledigung der Pfarrstelle Namens unsers Min. durch zeitl. Insp. bei den Gemeinen in Vorschlag zur Ersetzung geschehe.

3. Jeder zu vocirende Pred. soll seiner Lehr und Lebens halber Zeugniss dem Insp. vorzeigen.

*) nochmals bestätigt in der Confirmation der Gesammtverhandlungen d. d. Düsseldorf 15. Juli 1706.

Digitized by Google

4. Sich des Insp. und anderer aus dem Ministerio examini unterwerfen.

5. Sich von ihm ordiniren und investiren lassen.

6. Soll niemand ohne Insp. Vorwissen die Kapzel anvertraut werden.

7. Kein Particular Prediger darf von der K. O. von 1670 abgehen.

8. Pred. soll das Pfarramt so vertreten, dass er's vor Gott und der Kirche könne verantworten.

9. Der Aeltere im Min. geht dem Jüngern vor.

10. Assessores werden vom Insp. und Insp. von den Ass. in Syn. gen. vorgeschlagen und nach Urtheil der meisten Stimmen erwählt.

11. Insp. soll Pred. und Gem. in Einigkeit der Lehr und Sitten erhalten; ihm werden des Min. Confessio, Protocollum, Siegel und Briefschaften anvertraut. Für seine Mühe werden ihm von jeder Gem. jährl. 2 Thlr. zugelegt.

12. Assessores sollen dem Insp. beistehen.

13. Pred. sollen in schweren Amtsfällen mit dem Insp. communiciren, oder da es die Wichtigkeit fordert mit dem Min. auch benachbarten theologis besprechen.

14. Wittwe und Kinder eines Pred. behalten das volle Nachjahr der Substantial- und Accidental-Renten, dagegen sie durch die Benachbarten dasselbe bedienen zu lassen; ist die Pfarre entlegen, so haben sich Gem. mit den Hinterlassenen in Güte abzufinden.

15. Wer vor den Insp., Consist. oder Syn. citirt wird soll bei arbitr. Strafe, auch Suspension erscheinen, da ihn nur Gottes Gewalt entschuldigt.

16. Pred. hat sich Insp., Consist., zuletzt Syn. Urtheil, auch auf Suspension und Remotion, zu unterwerfen; bei der Rem. kann er aber auf seine Kosten Acta an ein anderes Min. oder theol. Facultät senden lassen.

Cap. II. Vom Kirchengericht oder Presbyterio.

Es bleibt bei hochfürstl. K. O., dass in jeder Gem. 6 Kirchenälteste durch Pastores und Gem. aus den Scheffen und Gem., die alle 2 Jahre zur Hälfte abgehen, geordnet werden, denen Befehl gegeben wird auf Zucht und Ehrbarkeit Aufsicht zu haben. Gegen Ungehorsame und Unbussfertige soll strenge Censur gehandhabt werden. Die Pred. selbst sollen ein Fürbild der Gem. sein. Wenn aber ein Pred. irrig lehrte oder in Sünden lebte, sollen

Digitized by Google

ihn die Aeltesten erinnern, und da er sich daran nicht kehrte, dem Insp. zum weitern Verfahren anzeigen.

Wer sich über das Presbyterium und Kirchenrath zu beschweren hat, kann an das Consistorium und von diesem ad Ministerium provociren.

Wie die Send durch Pastor und Sendscheffen, wie hergebracht, zu halten, also soll das Kirchengericht alle Monat gehalten werden.

Cap. III. Von der kirchl. Visitation.

Gemäss Rel. Vergl. Art. 8. §. 4. ist die Visitation zu halten, wobei aber Ihro Durchl. versichert wird, dass nichts gegen Landesh. Hoheit und Jurisdiction vorgenommen werden soll, deswegen um Erlassung des Mit-Visitators gebeten wird, auch dass die Unkosten aus den Kirchen- und Gem.-Mitteln werden verstattet.

Bei der vom Insp. ausgeschriebenen Visitation geschieht Nachfrage 1, nach des Pred. Lehr und Amt. 2, wie sonst Kirche, Schule, Send- und Kirchengericht bestellt, sammt der Catechisation. 3, von den Gebäuden. 4, ob muthwillige Leute sein. 5, von Uneinigkeit der Lehrer und Zuhörer, Ehegatten u. a. 6, von der Sonntagsfeier. 7, von allerhand Neuerungen und Aergernissen. 8, darauf etliche in Catech. verhört werden und verordnet wird, dass alle Sonnt. Nachm. Verhör des Catechismi gehalten. 9, Zuletzt werden die Kirchenbücher durchgesehen.

Cap. IV. Von den Synodis

Unter den übrigen Special Versamml. soll jährl. wenigstens einmal Gen.-Syn. gehalten werden, dabei der abgelegenste Theil per deputatos erscheint. Im 3ten Jahr werden in loco, da Insp. beliebt, alle Pastores und Kirchendiener nebst einigen Deputirten aus den benachbarten Ministeriis und besonders wer durch den Insp. citirt wird, erscheinen.

Cap. V. Vom Ehestande.

Vor der Copulation ist keine Beiwohnung zu gestatten; auch sollen nach fürstl. Pol.- und unsrer K. O. keine Ehegelübde ohne Bewilligung der Eltern gültig sein, auch keine Ehestiftung ohne Gegenwart des Pastors und 2 oder 3 Zeugen für kräftig zu achten. Die Proclamation soll ord. geschehen und soll 6 Wochen, vom Tage der Sponsalien, die priesterl. Einsegnung folgen. Die den Ehestand ohne dies und ärgerlich anfangen, sollen öffentlich

Digitized by Google

Kirchenstrafe leiden. Auch sollen dagegen handelnde Pred. suspendirt oder removirt werden.

Damit keine Blutschande vorgehe, ist nach unsrer K. O. auch der 3te Grad in linea inaequali nach dem Geblüt und der Schwägerschaft verboten.

Wenn der Ehe halber Einsprache geschieht, hat Pred. sich nicht zum Richter, nach unsrer K. O., zu machen, sondern soll es an Insp. und Consist. verweisen, die nach dem Rel. Vergl. Güte versuchen und wenn dies in 3 Monaten nicht verfangen will, die Sachen zur Reg. hinweisen.

Obberührter Summar. Begriff, wie er vorher vom Insp. Scheibler abgefasset, auch ferner vom Syn. corrigiret und placidiret, als ist demselben commissio aufgegeben zu Ihro Durchl. Bestätigung zu hinterbringen. —

Sig. Volberg. in Syn. Gen. an. 1677 d. 13. Octobris
Exhib. Dno Voezio d. Düsseldorf d. 20. Oct.

Nro. XCIV. Schlüsse der Luth. Jülich-Bergischen-Synoden, zur Erläuterung des Summarischen Begriffs von 1678 bis 1740.

(Zum §. 32. Anm. 44. 47. 53. 56. 57. 67.)

Cap. I. Vom Predigtamt.

1. Wenn einer testimonia academica hat, kann er sich im Predigtamt üben. Wer Candidatus Min. werden will, muss sich vom Inspector mit Zuziehung des Assessoris und eines benachbarten Pastors examiniren lassen. Landeskinder sind bei gehöriger Qualification auch vorzuziehen. (Syn. 1680 Pos. 7).

2. Wenn ein Studiosus theol. predigen will, soll er erst dem pastor loci seine testim. zeigen und vom Insp. licentiam erhalten. (Syn. 1678 Pos. 5.) *)

3. Dem Concluso in Syn. Waldbröl **) dass kein Candidat wahlfähig sei, er sei denn erst examinirt und dass die Besetzung von Predigerstellen besonders auf Landeskinder zu sehen, wird inhärirt. (Syn. 1732 Pos. 2).

4. Da der Vicar zu Eckenhagen ohne Zuziehung des Insp. erwählt worden, so wird die Wahl a Synodo annul-

*) Pastor zu Witzhelden, der seinen Sohn predigen lassen, ohne dass er sich vorher dem Insp. sistirt, contra Pos. 5, Syn. 46 wird in 3 Goldfl. Strafe declarirt und soll seinen Sohn dem Insp. zuweisen (Syn. 1701. Pos. 8.)

**) 1727. Pos. 2. s. nro. 6.

Digitized by Google

lirt und soll Insp. der Gemeine noch 4 Subjecte vorschlagen und sodann dia Wahl von neuem halten. Die in die Wahl zu setzende müssen sich vorher examiniren lassen. (Syn. 1702 Pos. 4.)

5) Nach Abzug des Pastors zu Elberfeld hat die Gemeine ohne den Insp. eine einhellige neue Wahl gehalten. Dies wird auf ihr Bitten diesmal übersehen. (Syn. 1721 Pos. 1.)

6) Um allen Streitigkeiten bei Vacanzen vorzubeugen soll gleich dem Insp. Anzeige geschehen, dass er die nöthige Verordnung mache und niemand ohne sein Wissen zur Wahl zugelassen werde, auch vorzüglich auf Landeskinder zu sehen. (Syn. 1727 Pos. 2. 1729 Pos. 5. 1739).

7. Wegen des Opfer-Rangstreits zu Holpe soll der Insp. ein Accessum entwerfen und publiciren lassen. (Syn. 1700 Pos. 8.)

8. Sub poena susp. ab officio wird verboten, nicht wider die Inhibitoria des Insp. zu sammeln (Syn. 1701. Pos. 13.)

9. Kein Prediger ist pro sua persona, noch eine ganze Classe befugt einem zeitl. Insp. dessen Verordnung und Schreiben, in sofern solches der alten Observanz und Synodalschlüssen gemäss ist, sich eigenthätig zu opponiren und de facto zuwider zu handeln (Syn. 1734 Pos. 4.)

Cap. II. Vom Kirchengericht oder Presbyterio.

10. Es soll niemand Etwas in Druck geben, es werde denn vorhin censurirt, entweder durch uns oder mit unserem Vorwissen von andern bewährten Theologis (Syn. 1682. Pos. 7.)

11. Die wider den Pastor zu Rosbach erkannte remotio ab off. wird wegen Demüthigung desselben in eine 6wöchentl. Suspension und zu haltende Busspredigt verwandelt und hat derselbe die wegen geschehener Untersuchung und eingeholten Bedenken aufgegangenen Kosten ad 30 Thlr. salvo interesse fisci noch 30 Thlr. ad pios usus zu zahlen (Syn. 1697 P. 7.) Der Vicar zu Eckenhagen, der wegen mannigfacher Uebertretung der Synodalgesetze de jure in p. remotionis verfallen, demüthigst sich, daher ihm die verdiente Strafe erlassen wird (Syn. 1703 P. 1.)

12. Der Pastor zu Mühlheim a. d. Ruhr, der die Kirchenvisitation recusirt hat und auch auf dieser und der vorigen Syn. nicht erschienen ist, wird in eine emenda von 10 Thlr. declarirt und demselben sub p. susp. aufgegeben,

Digitized by Google

dieselben zwischen hier und Michael zu entrichten (Syn. 1698. P. 16.)

13. Der Pastor zu Ratingen wird ab off. removirt, doch demselben jährlich 32 Rthlr ad dies vitae versprochen. Es sind viele Klagen gegen ihn vorgekommen und er ist immer ohne Besserung hartnäckig geblieben. (Syn. 1729. P. 3).

14. Weil der Pastor zu Gemünd die Synodalpredigt zu halten recusirt und die übrigen Prediger auf die an sie geschehene Einladung in Synodo nicht erschienen, so wird ihnen eine emenda von 4 Thlr. andictirt und sämmtlichen Predigern aufgegeben, künftig wenigstens per deputatum zu erscheinen, widrigenfalls das Ministerium andere Verordn. wird ergehen lassen. (Syn. 1708 P. 10. vergl. P. 22 folg.)

15) Der Prediger zu Ruppichterode wird wegen verweigerter Kindtaufe und halsstarrigen Betragens auf 6 Wochen ab off. suspendirt und andere angeordnet, während der Zeit seine Dienste zu versehen. (Syn. 1736 P. 1).

16) Defloratores sollen nebst der beschwängerten Person Kirchenbusse thun. (Syn. 1717 P. 10.)

17) Für seine Person kann kein Prediger in privat- und eignen Sachen einen excommuniciren, doch ist zu consideriren, ob es causa mere privata oder auch andere Sachen damit verknüpft sind. (Syn. 1734 P. 6).

18) Die Rechnungen der Inspectoren werden aus den Strafgeldern zum Theil bezahlt, zum Theil darauf verwiesen. (Syn. 1703 P. 5).

Cap. III. Von der kirchlichen Visitation.

19. Es soll der Insp. mit Zuziehung eines Assesors im Unterquartier, im Oberquartier beide Insp., im Jülichschen aber der Ass. mit Zuziehung seiner Mitbrüder Kirchenvisitation halten u. zwar gratis; eben so jeder Pastor mit seinem Presbyterio visitationem domesticam. (Syn. 1683 P. 9. 10).

Cap. IV. Von den Synodis.

20. Zeitl. Insp. cum assessoribus soll sich jedesmal ante Syn. mit dem Wirth bereden, dass die Kosten nicht zu hoch kommen. (Syn. 1694 P. 4.)

21. Das Convocationsschreiben soll überall unterschrieben und die Symbola eingeschickt werden. (Syn. 1694. P. 6.)

Digitized by Google

22. Auf die Frage, wie mit denen zu verfahren, so in voriger und dieser Syn. nicht erschienen, noch ihr Symbolum eingeschickt, wie die zu bestrafen, die die ihnen dictirte mulctam nicht entrichtet, wird geantwortet: Jeder soll 1 Thlr. halb ex propriis, halb ex communitate bezahlen und wenn dies in 14 T. nicht erfolgt, sollen sie durch den Capitelsboten exequirt und bei erfolgter Widersetzlichkeit sub poena suspens. das Duplum zahlen (Syn. 1689. P. 10.)

23. Wer nicht ob causas praegnantes ausbleiben muss, soll 1 Thlr. bezahlen und denselben mit dem Synodalboten einsenden; im Weigerungsfalle sollen zwei benachbarte Prediger so lange bei dem immorigero bleiben, bis das Symbolum in duplo ausgezahlt ist und die committirten Prediger auch solches sub eadem poena auszurichten verbunden sein (Syn. 1697 P. 11)

24. Dem Pastor in Elberfeld, der auf Anzeige seines Consistorii keine Synode besuchen will und auch sonst sein Amt vernachlässigt, wird mit Suspension, gar Remotion gedroht (Syn. 1720 P. 4.)

25. Einem jeden wird in Betreff der Syn. silentium theologicum sub p. susp. ab off. eingebunden (Syn. 1698. P. 8.)

26. Da von einigen Predigern den Conclusis Synodalibus auf allerhand Weise zuwider gehandelt wird, so sollen deshalb beide Insp. ante futuram syn. conferiren und einen Entwurf einer brüderl. Verbündniss aufsetzen und dann in Synodo ipsa darüber ein allgem. Schluss abzufassen (Syn. 1699 P. 9.)

27. Auf den Antrag der Düsseld. Classe 1, bei allen Vorfällen in ihrer Classe jedesmal ihren Ass., vel cum desit aliud membrum zuzuziehen. 2, dass in vorfallenden Streitigkeiten der Ass. prima Instantia sei und dann cum relatione ad Insp. gelange. 3, dass auch einmal Synodus in ihrer Classe sei: wird geantw., dass dies dem Gutachten des Insp. anheimgestellt werde (Syn. 1730. P. 9.)

Cap. V. Vom Ehestande.

28. Keiner soll sich in Ehesachen präcipitiren. (Syn. 1683. P. 14.)

29. Nach alter Observanz haben die Neogami sich tam in loco originis, quam habitationis proclamiren zu lassen. (Syn. 1717 P. 13.)

Digitized by Google

30. Da der abgesetzte Prediger zu Elberfeld sich anmasst zu copuliren, so ist beschlossen, alle dergl. copulationen für null und nichtig zu erklären. (Syn. 1733. P. 5.)

31. Es hat jemand seiner zweiten Ehefrau Schwester Tochter imprägnirt und verlanget Dispensation: diese wird vom Ministerio wegen Levit. 18, 17 u. 20, 20 geweigert (Syn. extr. 1697. P. 5.)

32. Zwei in secundo gradu lineae aequalis mit einander verwandte Personen haben beim Insp. Dispensation verlangt, dieser aber hat dieselben ad synodum verwiesen: wie dann bishero solche Dispensationen bei unserm Synodo und Inspectore verblieben. Synodus giebt darauf dem Insp. und Ass. auf, die Sache zu untersuchen und citra extremum necessitatis casum nicht zu dispensiren. (Syn. 1701. P. 1.)

33. Jemand hat seine Nichte beschwängert. Syn. dispensirt salvo interesse Serenissimi und erklärt sie in eine Strafe von 12 Thlr. (Syn. 1705. P. 3.)

Schlüsse über andere Materien.

1. Die Kinder sollen nicht zur Communion gelassen werden, bis ihre Beichtväter sie dazu tüchtig finden (Syn. 1673 P. 4.)

2. Die Confirmation soll öffentlich in allen unsern Kirchen auf Dominica Quasimodogen. und den Sonntag nach Michaelis geschehen, auch von allen Predigern und Schuldienern der Catechismus Saxonicus nebst dem kl. Cat. Lutheri aufs fleissigste getrieben werden (Syn. 1690 P. 3.)

3. Die Frage, ob die panes eucharictici nicht in crassiori forma zu bereiten? soll in syn. generali entschieden werden (Syn. 1695. P. 10.)

4. Obgleich die Catechisation nicht allenthalben uniformiter kann gehalten werden, so wird doch nicht gezweifelt, Gott werde zu unserm Pflanzen und Begiessen sein Gedeihen geben.

5. Das Taufen und Aussegnen der Kindbetterinnen soll ordinarie und citra summum necessitatis casum anders nicht, als in der Kirche geschehen (Syn. 1695. P. 4.)

6. In Elberfeld haben sich fremde Candidaten während der Vacanz erkühnet, ihnen von den Eltern zugeschickte gesunde Kinder zu taufen, was Syn. nicht zugiebt (Syn. 1736. P. 3.)

7. Wegen der Feier der Busstage bleibt es bei den vorigen Synodalschlüssen sub poena 2 Goldfl., aber das

Digitized by Google

festum visitat. Mariae soll nicht gefeiert werden (Syn. 1699 P. 2.)

8. Dom. 23. p. Trin. (31. Oct.) soll das einfallende Jubiläum nach dem ordentlichen Evangelium gefeiert werden, auch des Nachmittags eine ord. Dankpredigt sein, doch ohne dass den widrigen Religionsverwandten Anlass zu schreiben gegeben wird. (Syn. 1717. P. 6.)

9. Die Verlegung des Buss- und Bettags von Mariä Verkündigung auf Charfreitag wird als unzulässig erkannt und verworfen. (Syn. 1718. P. 8.)

17. Den 25. Juni soll Jubiläum wegen Uebergabe der Augsb. Conf. gefeiert und über Hebr. 10, 23. gepredigt werden. (Syn. 1730. P. 1.)

Nro. XCV. Cab. Ord. betr. die Rechte der Lutherischen im Herzogthum Cleve, insbes. zu Wesel. Berlin d. 12. Decbr. 1727, publ. Cleve 12. Febr. 1728.

(Zum §. 33. Anm. 76.)

Friedrich Wilhelm — Die vorgestellten Gravamina des luth. Ministerii wegen ihnen zugefügten Eintrags von den Reformirten sind dergestalt decidirt, dass:

1. Was die Begrabung der Todten bei denen Evangelischen Lutherischen betrifft, ihnen soll erlaubt sein wan Sie die Leichen auf ihren Kirchhoff begraben selbige mit ihrer Leichbahre und Schule dahin zu bringen und soll alsdan, wenn darzu von den reformirten Küstern und Schul-Bedienten auch kein Geld vor's Geleite oder andere Jura, am wenigsten vor jedes Paar, welche mit zur Leiche gehn, vier Groschen gefordert werden.

2. Was die Aufbietung und Trauung der Leute von denen beyden Religionen anlanget, so soll wan der Mann reformirt ist, die Aufbietung in der reformirten Kirche, ist er aber lutherisch, soll selbige in der lutherischen Kirche geschehn, die Vertrauung aber geschieht in der Kirche, wohin der Mann gehört.

3. Die Waysenkinder anlangend, muss darauf gesehn werden, wie die Fundation der Armen- und Waysen-Häuser, wo die Kinder hingegeben werden, von Anfang gewesen. Bey welcher Fundation auch sein Bewenden hatt, und müssen die Kinder in der Religion darin gedachte Häuser gestiftet sind erzogen werden. Nicht weniger soll

Digitized by Google

4. Denen Evangelisch-Lutherischen Gemeinen wenn sie einen Prediger von ihrer Religion haben können, keinesweges gewehret werden, ihre Kinder von selbigen tauffen zu lassen.

Nro. XCVI. Cleve-Märkische Lutherische Kirchenordnung d. Potsdam d. 6. August 1687.

(Zum §. 34. Anm. 89.)

Friedrich Wilhelm. — Als auf Unser gn. Gutfinden die Inspectores und Ministeria der luth. Gem. in Cleve-Mark eine K. O. aufgesetzt und übergeben, mit geh. Bitte, Wir wollten solche in Gn. confirmiren; nachdem Wir dieselbe durchsehen, examiniren und nach Gelegenheit ändern lassen, haben Wir ihrer Bitte stattgegeben und wohlbed. dieselbe in allen ihren Artikeln und Clauseln, wie solche lautet:

Cap. I. Vom Beruf der Prediger.

1. Wann Pfarr- und Kirchendienste erledigt werden, soll solches dem Subdelegato als Insp. Cl. von der Gem. bedeutet, von demselben die Pred. Cl. convocirt und wegen des Nachjahrs Ordnung gemacht werden.

2. Da Wittwen und Kindern das Salar 1. Jahres nebst den Gefällen zu verabfolgen sind, soll mit dem Beruf eines andern Pred. nicht geeilt werden.

3. — §. 40. der ref. K. O. 1662.

4. — §. 2—5 der ref. K. O.

5. — §. 11. der ref. K. O.

6. Wenn auch nur 2 oder 3 Candidaten gehöret und einer tüchtig erachtet wird, so ist er als rechtmässig berufen anzunehmen.

7. Wo es üblich, dass von der ganzen Gem. die vota viritim aufgenommen werden müssten, soll dies in Gegenwart des Insp. oder zweier von diesem begehrter Pred. ordentlich geschehen.

8. — §. 13. ref. K. O.

9. Da die Ordination vom Insp. und dessen Collegen des Sonntags vor der Gem. verrichtet wird, soll sich der neuberufene Pred. mit dem docum. vocationis so früh einfinden, dass er sich zum Examine theol. sistiren, auch das Thema Insp. zur Ord. Predigt elaboriren und zum Genuss des H. Abendmals bereiten möge. vgl. Syn. Unna. 1659. §. 2. Add. n. 1.

Digitized by Google

10. Nach der Ordination sollen die Vorsteher oder Kirchenräthe vor dem Insp. in der Kirche erscheinen, um anzuhören, wie sie sich gegen ihren Pfarrer zu verhalten, auch darauf ihre Zusage thun. Auf Verlangen und Kosten der Gem. kann die Ord. wohl in ihrer Kirchenversammlung geschehen.

11. Der Ordinirte erhält ein testimonium ord. vgl. Syn. Unna. 1659. §. II. n. 2.

12—15. — §. 33. 30. 9. 10. ref. K. O.

Cap. II. Von dem Amte der Prediger.

16. — Syn. Unna. 1659. §. III. n. 1.

17. — §. 19. 22. ref. K. O.

18. Zur Einrichtung der Predigt sollen Pred. die Bibel neben den Compendiis, Catech. und locis comm. theolog. auch a. Bücher fleissig lesen, ja es würde nicht undienlich sein, dass die Pred. sich der Grundsprache so weit befleissigen möchten, dass sie den Text selber erklären könnten; auch sollen die Predigten mit Fleiss concipirt werden, damit sie dem Insp. gezeigt werden können. (Syn. Unna. 1659. §. III. n. 2.)

19. — 21. — Syn. Unna 1659. §. III. n. 3—5.

22. vergl. K. O. v. Altena 1626. c. 1 §. 2.

23. — §. 22. ref. K. O. — 24. — §. 136. 137. der ref. K. O. — 25. — vgl. §. 58. ref. K. O.

26. — Syn. Unna. 1659. §. III. n. 7. — Stud. theol. sollen, so oft sie die Gestattung zur Kanzel begehren, von ihren Lehrern dem Pred. ein Zeugniss bringen, das auch nachgehends beim conventu generali einzuliefern. Die Bestimmung oder Benennung der Predigt steht aber nicht bei der Gem. oder deren Vorstehern, sondern nur bei den Predigern.

27. Die Pred. sollen nur die Sachen von der Kanzel abkündigen, die auf obrigkeitl. Befehl oder wegen des. Nothwendigkeit männiglich zu wissen nöthig.

Cap. III. Von dem Catechismo.

28. — Syn. Unna. 1659. §. V.

Cap. IV. Von dem Gebet.

29. — §. 96 — 98. ref. K. O.

30. — Syn. Unna. §. IV.

Cap. V. Von dem Gesang.

31. Der Gesang soll mit Andacht verrichtet werden.

32. Cantores oder Schulmeister und Küster sollen

Digitized by Google

die Schüler im Gesange unterrichten. Da ohne Gutfinden der Pred. keine neue Psalmen einzuführen und ein Pred. dies für nützlich und nothwendig erachten würde, soll es mit Vorwissen, Zurathen und Belieben der Kirchenräthe und aus den in solcher Gem. üblichen Psalmbüchern geschehen, damit alle Irrungen verhütet werden.

33. — Syn. Unna. §. IV. n. 2. und Add.

Cap. VI. Von der Bedienung der h. Taufe.

34. Die Taufe soll mit höchster Reverenz und Ehrerbietung verwaltet werden.

35. vergl. Syn. Unna. §. VI. n. 1.

36. — §. 103. ref. K. O.

37. — Syn. Unna. §. VI. Add. n. 2. §. 107. 108. ref. K. O.

38. — Syn. Unna. §. VI. n. 2.

39. 40. vergl. §. 105. ref. K. O.

41. Da jemand zur Gevatterschaft unzulässig, soll ihm solches alsofort vorigen Tages nach erhaltnem Gevatterzettel oder zeitig vor der Taufe selbst angedeutet werden.

42. — §. 109. ref. K. O.

43. — Syn. Unna. §. VI. Add. n. 1.

44. 45. — §. 110. 111. ref. K. O.

46. — Syn. Unna. §. VI. n. 4.

47. — §. 103. ref. K. O.

Cap. VII. Vom h. Abendmahl.

48. — Syn. Unna. §. VII. n. 1. Auch soll beim Hinzutreten sich keiner vordrängen.

49. — Syn. Unna. §. VII. n. 2.

50. Pred. sollen die Zuhörer unterrichten, dass sie öfter im Jahr sich des h. Mahls bedienen.

51. Communicanten sollen sich zu den Comm. Predigten oder der Privatbeicht, je nachdem es üblich, einfinden.

52. Wenn sie aus Gründen erst Sonntag morgen sich einfinden, soll ihnen der Pred. anzudienen auch schuldig sein.

53. vgl. §. 124. ref. K. O. — 54. — §. 117. ref. K. O.

55. — 57. vgl. §. 118. 120. 122. ref. K. O.

58. Wenn ein Pred. .. hadersüchtig, dass einige Pfarrkinder mit dessen Vorbeigehung die Comm. bei andern suchen, soll der ersuchte Pred. sie nicht ohne Schein der Obrigkeit annehmen.

Digitized by Google

59. Die in öffentl. Feindschaft leben sind vor der Aussöhnung nicht zuzulassen; die aber ohne Hass einen Prozess führen müssen sind nicht auszuschliessen.

60. Wer sich zum Beweise äussert: er wolle das h. Mahl darauf empfangen: soll wegen dieser unbesonnenen Rede censurirt und die Zuhörer eines bessern unterrichtet werden.

61. 62. — §. 125. 126. ref. K. O.

63. Zur Vorbereitung sollen die Comm. sich fleissig beim Gottesdienst einfinden, sich der Bier- und Wirthshäuser entäussern, insbes. nicht an dem Tage, da sie am Tisch des Herrn gewesen, in die Wirthshäuser gehen.

64. — §. 103. ref. K. O.

Cap. VIII. Von Sonn-, Fest-, Buss-, Fast-, und Bettagen.

65. vgl. §. 133. ref. K. O. — 66. — §. 134. ref. K. O.

67. Gegen die Entheiligung des Sabbats sollen die Pred. fleissig Erinnerung thun. vgl. Syn. Unna. §. X.

Cap. IX. Von der Prediger Leben und Wandel.

68. — Syn. Unna. §. XII. n. 1.

69. vgl. Syn. Unna. §. XII. n. 3. u. Add. n. 1. 2.

70. Pred. sollen die Kranken fleissig besuchen.

71. Pred. sollen sich nicht in weltl. Sachen mischen.

72.—76. vgl. Syn. Unna. §. XII. n. 2. 4—6.

Cap. X. Von dem Unterhalt der Prediger, auch derselben Wittwen und Waisen.

77. — §. 34. 35. ref. K. O.

78. Das zu geringe Gehalt der Pred. soll die Gem. erhöhen.

79. Die zerstörten oder baufälligen Wohnungen der Kirchen- und Schuldiener sollen aus den dazu bestimmten Gütern oder aus gemeinen Mitteln hergestellt werden.

80. — §. 36. ref. K. O.

81. Adjuncten oder Substituten sollen auch regelmässig dem verstorbnen Pred. succediren.

82. Pred. Wittwen sollen bei der Freiheit und Gerechtigkeit, die ihre Männer gehabt, erhalten werden.

83. — §. 42. 43. ref. K. O.

Cap. XI. Vom Verhalten der Zuhörer gegen ihre Prediger.

84. Zuhörer sollen mit den Pred. friedlich leben, sie ehren, unter Androhung von Strafe im Fall der Verachtung.

Digitized by Google

85. Die ohne eine andere zugelassene Rel. anzunehmen die Kirchenversammlungen verlassen, die Predigt und Sacramente verachten, sollen bestraft werden.

Cap. XII. Von Censur der Prediger.

86. — 88. — §. 45. 47. 48. ref. K. O.

Cap. XIII. Schulordnung.

(vergl. Syn. Unna. 1659. §. XIV.)

89. Die alten Schulen sollen erhalten, Neben- und Winkelschulen aber nicht gestattet werden.

90. Wo aber Nebenschulen wegen grosser Entfernung der Kirchspielsschulen nöthig sind, sollen sie unter Zurath der Pred. und Kirchenräthe, oder Cl. und Insp. mit Bewilligung der Obrigkeit errichtet werden.

91. Die Schule soll mit Gesang und Gebet angefangen und geendet, auch alle Tage 2 Cap. der Bibel lat. oder deutsch gelesen werden.

92. — §. 50. ref. K. O.

93. Der Cat. Lutheri, lat. und deutsch, soll mit Fleiss getrieben, die Kirche besucht und darin jeder Muthwille vermieden werden.

94. Die Discipuli, so des Verstandes und Alters sind, sollen mit den Lehrern oder Aeltern zum h. Mahle gehen und vorher unterwiesen werden.

95. — §. 51. ref. K. O.

96. Die Ferien sollen alle ½ J. nicht über 1 Monat dauern.

97. Der rector scholae ist als Haupt der Schule zu ehren.

98. Wenn sich Collegen ohne rectoris Consens absentiren, soll rector dies den Scholarchen anzeigen, auch selbst ohne deren Wissen sich nicht entfernen.

99. Die Disciplin soll glimpf- und bescheidentlich eingerichtet werden.

100. Im Falle des Ungehorsams soll schärfer gezüchtigt werden.

101. Wie in den Cl.- und Syn.-Conventen, wo die Schulmeister erscheinen sollen, über der Schul. Ord. zu halten, also sollen die Schulen monatlich von den Pred. und Vorstehern visitirt werden.

102. Wer diese Ord. verletzt ist mit Suspension und Entlassung zu bestrafen.

Digitized by Google

Cap. XIV. Von den Presbyteriis oder Kirchenräthen.

103. — §. 72. ref. K. O.

104. Wo Presb. noch nicht bestehen, sind sie einzurichten.

105. — §. 65. ref. K. O.

106. vgl. §. 53. 56. 58. ref. K. O.

107. 108. — §. 75. 76. ref. K. O.

Cap. XV. Von den Classical-Conventen.

109. Die in einem Amte vorhandenen luth. Pred. und Gem. bilden eine Classe, und wo in einem Amte zu wenig, können sie sich mit dem benachbarten Amte commembriren.

110. vgl. §. 78. ref. K. O.

111. Wenn ein Pred. nicht erscheinen kann, sollen doch 1 oder 2 Aelteste sich einfinden.

112. vgl. §. 81. ref. K. O.

113. Wie alle neue Pred. bei der Ordin. geloben sollen, den prov. conv. 2 Jahre nach einander zu besuchen, so sollen neben ihnen auf dem Class. conv. noch 4, 3 oder wenigstens 2 deputirt werden, die neben 1 oder 2 Aeltesten die Syn. besuchen.

114. vgl. §. 80. ref. K. O.

Cap. XVI. Von dem Synodo oder Conventu prov.

115. Syn. ist jährlich zu halten.

116. 117. Er beginnt mit einer Predigt und wird die Session in bish. Ordnung gehalten.

118. Es soll ein Scriba verordnet werden.

119. Die Aeltesten sollen mit votiren.

120. Die von Churf. D. beigeordn. Adjuncti sollen jedesmal zugezogen werden.

121. Jeder soll sich zur Zeit einstellen, bis zum Schlusse bleiben und nichts ausschwatzen.

122. Niemand soll Syn. Schlüsse zuwider handeln.

123. Die Obrigkeit ist allen rechten Verfügungen amtliche Handbietung zu thun gehalten.

124. — 127. — §. 87. — 90. ref. K. O.

Cap. XVII. Von Diakonen oder Armenpflegern.

128. — 129. — §. 59. 60. ref. K. O.

130. vgl. §. 132. ref. K. O. Die Almosen sind in einen mit 2 oder 3 Schlössern verwahrten Kasten zu legen und nicht von Einem allein zu öffnen.

Digitized by Google

131. Auch Kirchenbücher, Rechnungen, Siegel sind in einem Kasten zu bewahren.

132. Pred. sollen die Lehre von den Almosen ernstlich predigen.

133. Nur den wirklich Dürftigen sind mit Einrathen der Pred. Almosen zu reichen.

134. Bei Steuerversammlungen für dürftige Gem. soll aller Argwohn des Eigennutzes vermieden werden.

135. Armen- und Kirchenrechnungen sind unter Zuziehung des Pred., Aeltesten u. a. abzulegen.

Cap. XVIII. Von den Küstern.

136. Dazu sind fromme, im Lesen und Schreiben erfahrne Männer zu nehmen.

137. Sie sollen nicht ohne Erinnerung der Pred. gewählt werden.

138. Sie sollen ihre Pred. ehren und mit jedermann friedlich leben.

139. Sie sollen nicht ohne Wissen der Pred. verreisen.

140. Auf die Kirche und Geräthe haben sie gehörige Aufsicht zu führen.

141. Wenn Küster zugleich Schule halten, dürfen sie nicht in demselben Hause und zur Schulzeit Wirthschaften haben.

Cap. XIX. Von Todten und Begräbniss.

142. Die Todtenwachen sind abzustellen.

143. Leichenbegängnisse sind nicht ohne Vorwissen der Kirchen- und Schuldiener zu halten.

144. — §. 25. ref. K. O.

145. Armen sind unentgeldliche Begräbnisse zu gewähren.

146. Kirchhöfe sind rein zu halten und zu umzäunen.

Cap. XX. Von der Kirchenzucht und Excommunication.

147.—154. vergl. §. 135.—141. ref. K. O.

Cap. XXI. Von Ehe-Sachen.

155—158 — §. 142—147. ref. K. O.

159. Die den Ehestand zum erstenmal antreten müssen vor dem Pred. erscheinen und falls Hindernisse sich zeigen muss bis zur Erledigung mit der Verkündigung inne gehalten werden.

160. — §. 148. ref. K. O. vergl. Reh. Rec. 1652. Art. X. §. 5.

Digitized by Google

161. Wegen Proclam. und Copulat. der Kriegsleute sind die Edicte zu befolgen.

162. 163. — §. 155.—159. ref. K. O.

164. Verwittwete sind auf Ansuchen der Verwandten nicht zu copuliren, bis ihren Waisen Vormünder gesetzt und die Theilung der Güter eingerichtet ist.

165. — §. 150. ref. K. O.

166. Für Copulation in dem Privathause sind 5 Thlr. zur Kirche zu geben.

167. Es ist zur Beförd. der Kirchencopulat. zu verfügen, dass angehende Eheleute beim Kirchgange nicht wegen Geschenk angesprochen oder beschwert, auch sonst aller Muthwille verhindert werden möge.

168. 169. — §. 152. 153. ref. K. O.

Confirmirt und bestätiget: thun auch solches hiemit, jedoch mit dem Vorbehalt, dass Wir dieselbe zu jederzeit vermindern, vermehren, und nach Gelegenheit verändern und aufheben wollen, auch sampt und sonders gn. anbefehlen, daräber steif und fest zu halten.

Nro. XCVII. Lutherische Märkische General-Synode. d. Unna. 11. u. 12. Juli 1691.

(Zum §. 34. Anm. 92.)

1. Die gewöhnliche Confession diesmal wegen Enge der Zeit nicht vorgelesen, soll jedoch künftig beobachtet werden.

2. Das vorm Jahr gehaltene Schwertische Protokoll ist wiederum vorgelesen und approbirt, da denn auch

3. wegen des Inspectors Gehalt und andrer Unkosten ein beständiges Aerarium aufzurichten, also dass nun abermals die Summa ad 100 Thlr. nach der Matrikel wie im vergang. Jahr in die Aemter eingeschlagen worden, wobei aber die Ordinations jura, wie auch Commissions jura, item Visitations-Kosten etc. ihm ausdrücklich vorbehalten bleiben.

4. Ein jeglicher Pastor soll statum Ecclesiae suae quoad pastoratum et vicarias designiren und der posterität zur Nachricht ad protocollum vor künftigem General-Convent einschicken.

5. Das alte Synodal-Buch bei H. Davidis abzufordern, auch ein neues, darin die Synodal-Acta ferner einzuschreiben, verfertigen lassen.

Digitized by Google

6. Wegen des zerfallenen Christenthums, wie es wieder aufzurichten, ist allerdings für gut und nöthig befunden, dass vorhin die gar gemeine und doch grosse und grobe Sünden, als Fluchen, Entheiligung des Sabbats etc. vorhero aus dem Wege geräumet und in Conventu abgestrafet würden, deswegen Ihro Churfürstliche Durchlaucht. unterth. zu ersuchen.

7. Da dem Verlaut nach zu Düsseldorf eine Rel. Conferenz gehalten werden sollte, wollen die Hn. Inspectorial-Adjuncten neben dem H. Insp. I. Churf. D. darüber belangen, dass man davon avisiret und alsdann Jemand dahin um unserer Kirchen-Interesse zu observiren, deputiret werden möchte.

8. Wegen des Predigens der jungen Studenten soll man sich stricte nach der K. O. verhalten, deswegen auch an die Rectores zu Dortmund und Soest von H. Insp. Erinnerung zu thun.

9. Damit an Platz des seel. H. v. Voss Drosten zu Lünen und Hörde ein anderer Insp.-Adjunctus erwählet und gn. confirmiret werden möchte, haben die Herren Assessores mit dem H. Insp. und einigen deputatis de präsenti daraus communiciret und solches mit Ehestem zu effectuiren über sich genommen.

10. Die Ordinationes sollen nach der K. O. verrichtet werden.

11. Wenn die Kirchen-Visitation von H. Insp. befangen werden sollte, will sich Ein oder Andere aus denen vor diesem benannten Senioribus oder sonsten einer von den ältesten Predigern von ihnen erbitten lassen, dass er den Visitatoribus, wie dieselben anzugreffen, berathig sey, auch mit beiwohnen wolle.

12. Da sich einer vom Class.-Conv. subduciren würde, soll er jedesmal 1 Thaler und da ein Dep. zum Gen.-Conv. ausbleibet oder auch vor dem Schluss weggehet, soll selbiger jedesmal 4 Thlr. geben und so Jemand sowohl Pred. als Aeltester aus den Conventen etwas austragen oder nachsagen würde, soll gleichfalls 4 Thlr. pro poena entrichten.

13. Es sollen hinfüro auch die Aeltesten der Gem. zum Convent mit eingeladen werden, dergestalt und also, dass aus jeder Gem. zum Class.-Conv. 1 und zum Gen.-Conv. aus den grossen Classen 2, und aus den geringen 1 mit hinzukommen.

Digitized by Google

14. Die Prediger in den Gerichten sollen hinfüro ad conv. mit eingeladen und die Ausbleibenden mit obgen. poena beleget werden.

15. Mit der Ordination zu Plettenberg anzustehen.

16. Wegen der Gem. zu Niederwenigern, soll H. Insp. neben der Blankensteinischen Class den Prediger zur Rede setzen und nöthigenfalls mit der Susp. ab off. et benef. bedrewen auch an I. Churf. D. berichten wolle.

17. H. Altfeld Stadtpred. zur Neustadt in hoc conv. erschienen und Nam. aller Hn. Confratrum daselbst sich erkläret unseren Conventsschlüssen sich hiernächst zu bequemen, auch ihr contingent allemal beizutragen, als sollen sie auch zu den Gen.-Conv. mit invitiret werden.

18. Auf einkommenes Memorial der Kirchen zur Mark ist nöthig erachtet worden, dass der Herr Drost zum Hamm deswegen von denen Herren Inspectorial-Adjuncten und Herrn Inspectore erinnert werden möchte.

19. Wegen der Davidischen Erben.

20. Welche künftig aus den Classibus zum Gen.-Conv. deputiret werden, müssen von der Cl. vollkommene Völlmacht mitbringen zu deliberiren und zu schliessen.

21. Wegen der Turbirung der Gem. zu Opherdecke will Syn. intercediren.

22. Weil einige Prediger in den Städten sich beklagen, dass sie von den Magisträten gegen die K. O. zu den Armen- und Kirchenrechnungen nicht gefordert sondern excludiret würden, soll Abhilfe besorgt werden.

23. Schliesslich soll von einem jeden Pred. hinfüro befordert werden, dass die K. O. in allen ihren Clausuln und Punkten observiret werde, widrigenfalls soll der Synodus diese Sache I. Churf. D. zur gn. Remedyrung unterthänigst vorstellen.

Nro. XCVIII. Ausserord. Convent der luth. Classe Wetter auf dem Hofe zum Krumstück. d. 3. März 1712.

(Zum §. 34. Anm. 98.)

Zur Vollziehung des Königl. Sabbats-Edicts vom 28. Octbr. 1711. hat man folgenden Schluss collegialiter abgefasset:

Dass nach wie vor die Catechisationes des Sonnt. Nachm. v. Ostern bis Martini, oder, wie sonsten jeden

Orts Gelegenheit leidet, mit allem Fleiss und Eifer gehalten werden sollen.

2. Damit aber, wegen der Nachmitt.-Predigten, solche Catechisationes nicht zu lang fallen, so sollen jene nicht über ½ St. extendiret werden.

3. Weil noch an etlichen Orten der schändliche Gebrauch ist, dass nur die Schulkinder den Catech. Examinibus sistiren, die andern Kinder aber aussen bleiben; so sollen die Eltern ermahnet werden, dass sie alle Kinder, sonderlich die, welche von dem Alter sind, dass sie zum heil. Abendmahl gehen können, zu der Kinderlehre schicken.

4. Wie denn auch die Erwachsenen solchen Examinibus nicht alleine beizuwohnen, sondern auch, wenn sie ihres Christenthums halber von ihren Predigern gefraget werden, mit Ehrerbietigkeit zu antworten schuldig seyn sollen.

5. Wo aber die Gemeinen allzuweitläuftig sind, sollen die Pred. mit Zuziehung der Aeltesten es überlegen, ob nicht dann und wann, sonderlich des Sommers, die Prediger die Hausleute an einen bequemen Ort in den Bauerschaften zusammen fordern und dergl. Catechisationes, Examina und christl. Uebungen anstellen könnten.

Nro. XCIX. Schlüsse der Märk. luth. Synoden von 1721 bis 1740.

(Zum §. 34. Anm. 90. 98.)

1. Kein im Amte stehender Pred. soll bei Vacanzen eine Probepredigt halten. In ganz bes. Fällen soll judicium Inspectoris darüber eingeholt werden. (Syn. 1737.)

2. Der Tod eines Geistl. soll dem Insp. angezeigt werden. (Syn. 1735.)

3. Ein Pred., der in fremde Gem. geht und Conventikel hält, soll censurirt werden und wenn das nicht hilft, soll Anzeige bei den Obern geschehen, weil es gegen die K. O. ist. (Syn. 1737.)

4. Keiner soll Etwas drucken lassen, ohne es vorher dem Insp. ad revidendum eingeschickt zu haben. (Syn. 1725.)

5. Jeder Pred. soll den statum seiner Gem. schriftlich einreichen, damit dem Bösen abgeholfen und das Gute gefördert werden könne. (Syn. 1734.)

Digitized by Google

6. Wenn ein Confitent dem Pred. Etwas als Wahrheit eröffnet und das Gegentheil vor Gericht sagt, soll ihm sein Fehler vorgehalten, er aber nicht vom Abendmahl ausgeschlossen werden. (Syn. 1739.)

7. Studiosi, die sich im predigen üben wollen, sollen sich deshalb an den Insp. wenden und ihm das Concept der Predigt einsenden. (Syn. 1721.)

8. Der Catechismus soll nach den 5 Hauptstücken tractirt und die Cat.-Predigten darnach eingerichtet werden. (Syn. 1721.)

9. Die Augsb. Conf. und der Cat. sollen getrieben und die 3 Symbola in festo trinitatis vorgelesen werden. (Syn. 1723.)

10. Im Winter und Sommer soll Sonnt. Nachm. die Predigt wiederholt und catechisirt und sollen sowohl die praeparandi ad s. coenam als die Erwachsenen gefragt werden. Man soll über das Habermannische Gebetbuch catechisiren, damit es verstanden werde. (Syn. 1734.)

11. Wo die Confirmationshandlung noch nicht eingeführt ist, soll dies geschehen. (Syn. 1734. 1736. 1737.)

12. Kein Pred. soll eigenmächtig einen Catechismus drucken lassen oder einführen (Syn. 1732.)

13. Bis der neue Märk. Catech. edirt ist, soll kein anderer als der Lutheri oder Gesenii gebraucht werden. (Syn. 1736.)

14. Da man beschlossen, dass keine Märk. Ausgabe des Cat. besorgt werden soll, soll nur Luth. Cat. gebraucht werden. (Syn. 1737. 1738.)

15. Es soll ein vollst. Märk. Gesangbuch eingeführet werden und jeder Subdelegat berichten, was in seiner Gem. für Lieder in usu sind. (Syn. 1725.)

16. Zum Märk. Gesangbuch soll ein Anhang gemacht werden. (Syn. 1723.)

17. Bei Nothtaufen sollen die Pred. inquiriren, ob Alles quoad substantialia richtig beobachtet worden. (Syn. 1735.)

18. Privat-Communionen extra casum necessitatis sollen abgeschafft werden. (Syn. 1723.)

19. Das Anmelden der Communicanten etliche Tage vor der Comm. soll allgemein eingeführt werden. (Syn. 1725.)

20. Kath. adlige Häuser können keinen Sitz in einem Consistorio haben und bei Pred.-Wahlen nicht mitstimmen. (Syn. 1737.)

Digitized by Google

21. Cons.-Versammlungen sollen in der Kirche und nicht in Privathäusern gehalten werden. (Syn. 1738.)

22. Es sollen Hausvisitationen gehalten werden. (Syn. 1721.)*)

23. Wirthe, die während des Gottesdienstes zapfen, und Gäste, die dann im Wirthshause sind, sollen der Censur unterworfen werden. (Syn. 1721.)

24. Ob das weltübliche Tanzen als eine Lust des Fleisches anzusehn und zu detestiren sei? — Syn. urtheilt es könne mit dem Christenthum nicht bestehen. Ob man die Tänzer vom Abendmahl abweisen könne? — R. Ja, wenn vorher alle gradus admonitionis gebraucht sind. Besonders soll man die Confirmanden warnen. (Syn. 1738.)**)

25. Wenn ärgerliche Leute sich nicht vor dem Pred. stellen wollen, sollen sie vor das Consistorium geladen und so lange vom Abendmahl abgehalten werden (Syn. 1739.)

26. Es haben sich zwei betagte Leute geheirathet und der Mann die Frau verlassen. Es sollen die gradus admonitionis angewendet werden und wenn dies nichts fruchtet soll der Ausschluss vom Abendmahl erfolgen. (Syn. 1739.)

27. Wenn Pred. Personen, die vom Abendmahl ausgeschlossen sind, zu demselben admittiren, sollen sie scharf censurirt werden. (Syn. 1737.)

Nro. C. Transact zwischen Stift und Stadt Herford betr. die Münsterkirche d. 7. Jan., confirm. d. 3. Aug. 1681.

(Zum §. 35. Anm. 109.)

Wir Friedrich Wilhelm approbiren den Recess zwischen der Fürstin und Aebtissin Elisabeth Albertinen und dem Rath der Stadt Herford.

1. Will der Magistrat der Frau Aebtissin und dero Nachfolgerinnen keinen Eintrag in der alhier in dem Münster oder Stifts Kirchen habenden abteil. Rechte, so sie als ordinaria des Orts hergebracht thun oder thun las-

---

*) Schon der Class. Convent zu Schwelm d. 11. Juni 1692 hatte verordnet „die Hausvisitationen soll der Pred. mit Zuziehung eines Consistorialis Dom. II. p. Trin. vollziehen. Wer sich derselben entzieht soll bei der Vorbereitung zum h. Mahle befragt und examinirt werden."

**) vergl. auch oben den Text §. 38. Anm. 142 a).

Digitized by Google

sen und zu dem Ende die Trauerzeit, so von I. Durchl. angeordnet, respectiren, hingegen behält der Magistrat für sich und dero eingepfarrte Bürger das jus suffragandi, Gehör göttl. Worts, Gebrauch der heil Sacramente, Kirchenstühle, Erbbegräbnisse auf dem Kirchhofe, gewöhnliches Glockengeläut, Leichpredigten, Leichgesänge, Umtragung des Armenbeutels und Distribution der eingesammelten Allmosen, doch solcher Gestalt, dass diejenigen, so die eingepfarrten Dorfschaften einlegen, in einen absonderlichen Kasten gesammlet, und ihren Armen, welche der älteste Stiftsprediger mit der Abtei Genehmhaltung benennen wird, ausgetheilet werden, und sind I. Hochf. D. für sich und dero Nachfrauen zufrieden, dass die Orgel ausser der Trauerzeit sowohl nach als vor der Predigt alle Sonntage und Festtage gerühret werde, wollen auch deshalben den Organisten fürfordern, und ihm solches zu thun anbefehlen lassen.

2. Die Churf. Brandenb. Ausschreiben zu Dank- Buss- Festtagen und dergl., so dem Magistrat zugesendet worden, will die Frau Aebtissinn den Eingepfarrten nicht weniger als die übrigen dem Stifte unpräjudicirliche Rathsdecrete und Verordnungen, durch dero Stiftsprediger von der Kanzel unhinderlich verlesen und abkündigen lassen, doch dass der Magistrat sie der Aebtissin oder ihren anwesenden Räthen sie fürtragen und zur Wissenschaft bringen könne.

3. Der Magistrat giebt an Wein zum heil. Abendmahl und sonsten was sich von Alters her gebührt, und die 4 Thaler, so dem Cantor wegen des Chorgesanges hiebevor vom Stifte zugeleget sind; soll er mit dem was noch restiret und seine Nachkommen auch zur bestimmten Zeit, jährlich bekommen.

4. Wegen der extraord. Texte und Gesänge wollen Ihre Hoch. D. solche Anstalt machen, dass wenn von Sr. Churf. dergleichen mit überkommen, Conformität gehalten werde, wenn aber dergl. nicht beigeleget sind, die Stiftsprediger sie anordnen mögen.

5. Die Jurisdiction über die Freiheit bleibt der Frau Aebtissin. Die abteil. Untersassen daselbst, so nicht Bürger sind und keine Commercien treiben, wie auch die Canonici auf der Neustadt in den beiden Häusern am Süsterhause und der decani sollen von Einquartirung und allen bisher streitigen Wachten und Bauwerken exemt sein.

Digitized by Google

6. Belangend die Kinder der Geistlichen, die Delicta der Geistlichen in der Stadt und die Jurisdiction auf der Wehren und Ahe, so lässt man es beiden Theilen bei voriger Transaction bewenden.

10. Wegen Nani Testament sollen die Hn. Hebdomadarii nicht mehr vorbeigegangen, sondern nach Anwendung voriger Vergleiche als Coexecutores darzugezogen und ihnen die Rechnung über Nani Fundation communiciret, und mit ihnen darüber conferiret werden.

Nro. CI. Hof.-Reser. an das Ravensberg. Consist. wegen der Besetzung der Kirchenstellen. d. Potsdam d. 21. Juni 1684.

(Zum §. 35. Anm. 113.)

Friedrich Wilhelm. — Nachdem Wir wahrgenommen, dass die beneficia und Vicarien, die keine privatos collatores haben, Uns als dem Landesherrn vigore jurium episcopalium anderwärts privative zu conferiren zustehen, Wir aber dabei missfällig erfahren, dass einige Personen ohne Unsere gnäd. Collation und Präsentation zu solchen beneficiis sich eingedrungen und solche bald von Pfalz-Neuburgs Liebd., bald von Unserm Stift Schildesche, wie auch von den Collegiat-Kirchen zu Bielefeld und Herford expracticirt haben, solche nulliter beneficiati auch zugelassen .. worden. — Als befehlen Wir Euch .. künftig Unsere jura episcopalia et patronatus unterthänigst zu beobachten, auch alle detentores, welche die Collation .. von unbefugten Collatoribus impetrirt haben, vorzufordern, selbige in Beibringung ihrer Patente .. binnen 14 T. sub. poena privationis anzuweisen und Uns selbige einzuschicken.

Nro. CII. Kirchenordnung der Stadt Bielefeld. d. 11. Decbr. 1697.

(Zum §. 35. Anm. 110.)

Wegen vorgekommenen Streitigkeiten der luth. Kirche auf der Alt- und Neustadt ad S. Nicolaum und S. Mariam haben die Templirer die aus den alten Kirchenbüchern genommenen Punkte nach jetzigem Zustande geändert, auf zu erbittende Approbation des Rev. Consistorii des Magistrats und Confirmation Sr. Majestät.

Digitized by Google

1) Jeder hat sein Recht an Kirchstühlen und Begräbnissen in 6 Monaten nachzuweisen.

2) Jede Verfügung darüber, ohne Vorbewust der Templirer, ist kraftlos.

3) Die Veräusserung erfolgt mit Consens der Templirer und nach Erlegung der Consensgelder.

4) Die Kirchen und deren Vorsteher haben beim Verkauf an Fremde das Näherrecht.

5) Der Käufer entrichtet ausser dem Kaufgelde und den Schreibgebühren an die Kirche 2 Thlr., 1 Thlr. 18 gr., 1 Thlr. resp. für die beste, mittlere und schlechte Stelle.

6) Nach derselben Proportion auch für die Begräbnisse.

7) Die Söhne erben des Vaters, die Töchter der Mutter Stelle. Fehlen Kinder, so fällt der Stand an die Kirche.

8) Das älteste Kind hat das Näherrecht, muss aber den Uebrigen anderweit Satisfaction geben.

9) Die Söhne haben beim Begräbnisse das Vorrecht.

10) Die ohne Leibeserben sterben hinterlassen die Kirchstände den Kirchen.

11) Verwandte haben 2 Monate das Näherrecht.

12) Die nähern schliessen die entfernteren Verwandten aus.

13) Kinder, Söhne und Töchter, deren Vater und Geschwister (auch Halbgeschwister), Eheleute, können, wenn eine Stelle an die Kirche gefallen, sie in 2 Monaten für die Hälfte an sich bringen.

14) Weitere Verwandte müssen aber entrichten, was Fremde.

15) Wenn Eltern ihre Kinder in elter- oder grosselterl. Stände oder Begräbnisse einschreiben lassen, die Kindar unverehelicht sterben, so fallen die Stühle und Begräbnisse zurück, doch müssen sie sich wieder einschreiben lassen und zahlen wie ad n. 5.

16) Sterben Mann und Frau ohne Kinder, so hat der überlebende das Näherrecht für Bruder und Schwester.

17. 18) Hinterlässt der Mann einen Vater, die Frau eine Mutter, so sollen sie das Näherrecht für den überlebenden Ehegatten haben, wenn der Kirchstand von den noch lebenden Eltern herrührt.

19) Die Zeit ist 2 Monate.

Digitized by Google

20) Durch Fortziehen geht die Stelle verloren.

21) Beamte und Prediger, die die Wohnung ausserhalb B. in der Grafschaft verändern müssen, behalten ihre Stellen, können sie auch verheuern, die Heuer aber geniesst während ihrer Abwesenheit die Kirche.

22) Alle Permutationen der Kirchstände sind verboten.

23) Erfolgt ein Tausch, so wird die Hälfte der n. 5. genannten Gebühr gezahlt.

24) Für Setzen eines Leichensteins wird 1 Thlr., für Einschreibung 12 gr., für einen kleinen 9 gr., für Einschreiben 4 m. gr. gezahlt.

25) Kein Küster darf einen Todten ohne Schein des Templirers verläuten und haftet sonst für den Schaden.

26) Der Todtengräber ist zu treuer Handlung eidlich zu verpflichten.

27) Er darf ohne Anweisung des Templirers keine Grube machen.

28) Jedes der Kirche zufallende Begräbniss soll er gleich anzeigen.

29) Küster und Todtengräber haben anzuzeigen, wenn Leichensteine gesetzt werden.

30) Bei der Beerdigung soll der Todtengräber um den Kirchhof gehen und allen Unflath entfernen.

31) Der Todtengräber muss den Hagen um den Kirchhof erhalten und geniesst das Gras.

32) Bei willkührl. Strafe darf kein Handwerker an Stühlen oder Schlössern zum Nachtheil Dritter etwas verändern.

Nro. CIII. Nebenvergleich zu Soest wegen des Nachjahrs 1684.

(Zum §. 36. Anm. 129.)

Anno 1684 d. 7. Aug. hat E. Rev. Minist. suburb. wegen der Artikel von 1658 (s. Nro. LIX.) folg. Nebenvergleich beliebt.

Ad §. 1. 2. Nachdem Zeit und Gelegenheit gewiesen, dass art. 1 et 2 sowohl einer vacirenden Pfarr der Gemeinde, den Wittwen, als den benachbarten Predigern selbst hinder- und schädlich, als hat sich ein Wohlentw. Ministerium dahin verglichen, dass bei mutation oder zeitlichem Tod eines pastoris dasselbe nach jetziger Observanz mit und vermög gewöhnlicher Circular-Predigten die

verwittwete Gemeine an Sonn- und Feiertagen bedienen wolle, und soll mit Predigen immediate nach Abgang des Pastoris der Anfang gemacht werden. Indessen sollen die benachbarten Prediger; entweder 2 oder 3 nach den Umständen der Zeit, mit Beichthören, Taufen, Eheeinsegnen und Besuchung der Kranken dem Kirspel nach ihrem Vermögen dienen, die accidentia aber des pastoris Wittiben, Kindern oder rechtmässigen Erben einliefern. Wann dann ferner gedachte Circular-Predigten abgehalten, soll der pastor und successor loci der nachgebliebenen Wittwe, Kindern od. Erben alle Gefälle auf nächste 6 Wochen inclusive, weiter einzureichen schuldig sein, auch davon von vorged. Erben E. E. Ministerio schriftlich Zeugniss in proximo conventu darbringen, wie sie sich unter einander verglichen, damit sotaner Vergleich in das Kirchenbuch zur Verhaltungsnachricht möge verwahrlich beigelegt werden.

Ad 3. Um mehrerer Erläuterung dieses Art. ist folg. casus in fine anni ejus hiehergesetzt und soll auch nach Inhalt der decision ins Künftige mutatis saltem circumstantiis temp. danach gelebt werden; es wäre denn, dass an einem oder andern Orte bes. exception oder observanz vorhanden wäre.

Wann Hr. Joh. Haberland Past. Meiningh. a. 1683. 20. juni seel. verstorben, als hat derselbe von diesem Jahr ½ E. E. Minist. ½ der Wittwen verdient, darum den Wittwen die substantialia rechtlich zustehen; weil auch ferner cit. §. in der litter mitführet, dass die Wittwen die Halbscheid zu Winter und Sommer von denen zum pastorat gehörigen Ländereien zu geniessen haben, mag also dieselbe ½ von den Pastorat-Ländereien zusäen, wenn aber derselbe Theil zu Winter nicht könnte beschicket werden so bleibet ihr Freiheit, den Rest im Sommer zu bereiten, wozu ihr die hergebrachten Kirspelsdienste mit verstattet sind, jedoch bleibt Kost und Stroh bei der Wiedumb.

Ad §. 4. Wann hierin pro ratione loci nicht einerlei Recht hergebracht, so ist auch davon keine durchgehende Regel zu machen, bleibt also in terminis stehen.

Digitized by Google

Nro. CIV. Convention des Soester Ministerii wegen des Nachjahrs. d. d. 20. Novbr. 1694.

(Zum §. 36 Anm. 129.)

Demnach des Nachjahrs halber einige Misshelligkeiten entstanden und zwar daher, wenn ein Prediger im Anfang des Vierteljahres nach Gottes Willen verstirbt, ob das darauf folgende Quartal des salarii für deserviret und verdienet gehalten, oder zum Nachjahr gerechnet werden sollte, als hat E. zeitl. E. Ministerium unanimi consensu geschlossen, wie folgt:

1. Soll es bei der von unsern antecessoribus a 1646 auch 1635 gemachter Verordn. des Nachjahrs halber verbleiben, dass die Wittiben ½ Nachjahr, was das fixum salarium (darunter die sog. Kanzelrente allige Kornpfächte und ord. Einkünfte, wie die Namen haben mögen, mit begriffen) betrifft, unweigerlich haben und geniessen sollen, damit aber aller Anlass zu einigem Missverstande möge verhütet werden, als haben sie folg. Erläuterung hinzugesetzt.

2. Wann nach Gottes Willen ein Prediger aus hiesigem Stadt-Ministerio verstirbt, es mag im Anfang eines Vierteljahrs (sollte er auch nur Einen Tag darin leben) oder im Mittel oder am Ende desselben geschehen, so soll das fällige oder folg. Quartal des salarii pro deservito gehalten und nicht zum Nachjahr gerechnet werden, sondern der successor soll der Wittibe seines antecessoris über dies Quartal die 2 nachfolg. Quartal als ½ Nachjahr ausfolgen lassen.

3. Weilen die salaria bei hiesigen Stadtkirchen zugleich in Kornrenten guten Theils bestehen und also nicht, wie das Jahrsgeld-salarium zu 4 malen nach denen 4 Quartalen des Jahrs bezahlet werden, sondern nur einmal auf Michael fällig und einkommt, und bis wieder Michael gerechnet werden: soll Ein Theil des Korns, darinnen ein Prediger stirbt, es sei im Anfang, Mittel oder Ende, vor verdienet gehalten, und noch 2 Theile dazu als ½ Nachjahr der hinterlassenen Wittiben oder Erben zukommen. Als wann ein Prediger in dem Vierteljahr vor Michael stirbt, so hat die Wittibe alle Kornrente als ein deservitum ihres Eheherrn zu erheben, und muss der successor von dem auf folgenden Michaelis fälligen Korn 2 Theil als ½ Nachjahr derselben ausfolgen lassen u. s. w.

Digitized by Google

4. Mit den Accidentalien soll es nach der alten Ordnung gehalten werden, dass der Wittiber ¼ J. ad 13 Wochen a die mortis des Predigers an gerechnet, alle Accidentien, wie sie Namen haben mögen, sie seien von denen Hn. des ministerii oder vom successore verdient, eingeliefert werden.

Dass nun dieses zeitl. H. H. pastores und ihre successores, also steif und fest wollen observiren und halten haben sie mit eigenen Händen unterzeichnen wollen.

P. S. Weil nicht deutlich exprimirt worden, wie es mit den Cantzelrenten so in Gelde bestehen nach eines Pastoris Tode gehalten werden soll, hat man sich darüber dergestalt erklärt, dass die in einem Jahr, so von S. Michael anhebt, fallige Cantzelrente, welche in Gelde bestehen, in eine massam geschlagen werden sollen und in 4 Theile getheilt werden und dan mit selbe es so gehalten werden, wie mit den Kornrenten.

Nro. CV. Articuli visitatorii, so Magistratus zu Soest a. 1737 den abgeordneten Visitatoribus zur Instruction mitgegeben.

(Zum §. 36. Anm. 126.)

1) Wie es bisher mit dem Gottesdienst gehalten sey an Sonn Fest- und Busstagen, mit administration der h. Sacramente, mit öffentlicher catechisation, haltung der Schule und informirung der jugendt?

2) ob die gemeine, junge und alte mit bibeln und gesangbüchern und mit dem catechismo versehen?

3) ob die prediger ihren gemeinen mit reiner lehre und untadelichen wandel vorgehen?

4) ob sie die Kranken fleissig besuchen?

5) ob Küster und Schulmeister ihr ambt fleissig verrichten?

6) ob die Kinder in der gemeine fleissig zur Schule gehalten werden?

7) ob viel arme bey der gemeine befindlich und wie es mit deren versorgung gehalten werde?

8) ob etwa streit zwischen Pastoren, Küstern und Schulmeistern oder gemeinen vorhanden und worin solche bestehen?

9) wie es mit den sammlungen gehalten werde?

Digitized by Google

10) wie es mit verwaltung der Kirchengüter gehalten werde, ob dieselbe verpachtet und das gewinn davon bezahlet werde?

11) ob die Kirche und dazu gehörige gebäude, pastorathauss, Küsterey und Schule im stande gehalten werden?

12) ob mangel in Kirchensachen und Hinderungen im Christenthumb angemerket worden, oder zu besser einrichtung des Gottesdienstes und zur auffnahm der Kirche und Schulen vorschläge vom pastore oder Vorstehern zu thun?

13) ob der Prediger oder seine Zuhörer, was ihr leben und wandel betrifft gegründete Klage zu führen habe, und ob hass, feindtschafft oder ruchloses leben in der gemeine verspürt werde?

14) ob die Sonn- Fest- und Bustage gefeyert und nicht durch arbeit, fressen und sauffen und andres leidliches leben entheiliget werden?

Nro. CVI. Kirchen- oder Prediger-Ordnung von Essen. d. 1. Decbr. 1691.

(Zum §. 38. Anm. 140.)

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Essen bekennen, demnach wir mit Bewilligung der Vorsteher der Gemeinen beschlossen haben, dass unser hiesiges Evang. Ministerium mit 3 Predigern versehen werden solle und dieses geschehen, als hat E. Wohl-Ehrw. Consistorium nöthig erachtet, dass die Ordnung (wornach sein Amt, Lehr und Leben einzurichten) aus der Consist. Ordn. und den 1563 aufgerichteten Prediger-Artikeln extrahirt und mit etlichen Artikeln, die auf jetzigen Zustand unserer Ev. Kirchen gerichtet, vermehrt werden möchten. Daher sind selbige zur Hand genommen, von uns confirmirt, auch darauf zu halten und Obrigkeitl. Schutz zu leisten versprochen.

Art 1. Das Wort Gottes rein zu predigen, und Sacramenta zu administriren. 2. Falsche Lehren zu strafen. 3. Nach der Kirchen-Ordnung sich gemäss zu verhalten. 4. Ohne Meditation nicht zu predigen. 5. Langsam und deutlich. 6. Kurz und nachdrücklich zu predigen. 7. Soll der Prediger, so am Sonntage die Catechismus-Predigt hält, auch am Feiertage, wie auch auf den Nachmittag, so ein Bettag in solcher Wochen einfiele, predi-

Digitized by Google

gen. 8. Den Eingang der Predigt zuweilen zu ändern, und die vorhabende Materie im Eingang zu melden. 9. Ein oder andern Kernspruch aus der Bibel unter der Predigt vorzulesen, und den Zuhörern einzuschärfen. 10. Die Zuhörer und Bürgerschaft nach Gelegenheit der Materie oft zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, und deren Verordnungen zu ermahnen. 11. Von Heirathen mit widrigen Religionsverwandten, in Predigten und Privat-Visitationen die Zuhörer abzumahnen. *): 12. Von Leichenpredigten. 13. Ein Prediger soll sich aller weltlichen Handtierung enthalten. 14. Wie sich bei Hochzeiten und Gastereien zu verhalten. 15. Selbst und die Ihrige zum Gottesdienst und heiligen Wandel anzuhalten. 16. Keine Privatsachen und Affecten auf die Kanzel zu bringen. 17. Vor eine vacante Pfarr- und Schuldienst fleissig zu beten. 18. Das H. Abendmahl zwei Sonntage nach einander auszuspenden. 19. Die Communicanten zur gründlichen Prüfung anzuhalten, und dazu Anleitung zu geben. 20. Ferner Unterricht vom H. Abendmahl. **) 21. Von Gebeten und Gesängen insgemein, in specie auch beim Abendmahl. ***) 22. Zum oftmaligen Gebrauch

*) „Dieweil die Erfahrung bezeugt, dass durch das Heyrathen an widerwärtige Religion viel Streit, Zank, gottloses verruchtes Leben entsteht, auch oft Abfall oder Lauigkeit in der Lehr bei sich selbst, oder die Seinige herkömmt, und das einmüthige Gebet dadurch verhindert wird, als wollen wir, dass die Hn. Prediger, so viel an ihnen ist, ihre Zuhörer, so wol in offnen Predigten, als privaten Visitationen ... abmahnen, und sie dabei erinnern, dass sie von ihrer Religion Knechte und Mägde annehmen möchten. Fals die Abmahnung nicht verfangen wolte, sol ein solcher vorm Consistorio citirt, abgemahnt, bestraft und zur Beständigkeit erinnert, demselben auch die Proclamation bis zu näherer Unterredung mit dem Cons. nicht verstattet werden, es wäre denn, dass die Sache vorm Cons. oder Hn. Predigern untersucht und befundenen Umbständen nach nicht geändert werden könnte ... die aber, so bereits an Widerwärtigen geheirathet, sollen sie mit allem Ernst, Fleiss und Sanftmuth ermahnen, beständig bei ihrer Religion zu bleiben, ihre Kinder darin in der Zucht und Vermahnung zum Herrn aufzuziehen, und ihnen Anleitung und Mittel nach Inhalt göttl. Worts zu zeigen, wie sie das falsch-gläubige Theil mit Liebe, Sanftmuth und Vorhaltung der besten, doch einfältigsten Gründen unserer Ev. wahren Lehre gewinnen und bekehren mögten."

**) gedr. bei v. Oven über die Entstehung des ev. Cultus S. 80.

***) a. a. O. S. 77.

Digitized by Google

des Abendmahls die Zuhörer zu ermahnen. 23. Von der Confirmation.*) 24. Von der Catechisation. 25. Die Zuhörer, der Catechismus Lehre und Predigten fleissig beizuwohnen, zu erinnern. 26 Auf das einfältigste zu catechisiren. 27. Was die Jugend vom Catechisiren auswendig lernen soll. 28. Bei jeder Kinderlehr eine kurze Ermahnung beizufügen. 29. Was bei den Morgen- und Abendgebeten in Acht zu nehmen. 30. Von der Privat-Hausvisitation. 31. Wie die generale Hausvisitation einzurichten. 32. Was ein Prediger bei der Visitation sonderlich in Acht zu nehmen und zu fragen hat. 33. Von öffentlichen Sünden und Lastern, wie die Gradus Admonitionis in Acht zu nehmen. 34. Was dem Seelsorger ins geheim offenbaret, nicht nachzusagen. **) 35. Von der Schulvisitation. 36. Diese Ordnung soll, nebst der Consistorial-Ordnung, alle Jahr am Donnerstag vor Palm-Sonntag öffentlich verlesen werden in Consistorio.

Nro. CVII. Schluss der ref. Gen.-Syn. über die Stellung des Präses und der Moderatoren zur Prov.-Syn. a. 1689.

(Zum § 39. Anm. 3.).

Von den Deputatis Syn. Mont. ist gefragt 1. Ob ein Präses Syn. sen. Macht habe in erheblichen Sachen, und da kein periculum in mora inhibitionem eines bereits convocati Conventus Synodi provincialis zu verhängen, ehe sich noch gesetzet und etwas gegen ein und andern Theil geschlossen? 2. Ob ein Conventus Deputatorum Syn. Gen. eines ganzen Synodi prov. Schluss aufheben möge, und nicht vielmehr schuldig sei, denselben ad Syn. Gen. plenam zu deferiren? — Worauf ein christlicher Syn. sich auf nachfolgende Weise erkläret:

ad 1) Weil diese Frage eigentlich darauf ankommt, ob mit Vorbeigehen des Syn. prov., wann derselbe aus

---

*) zu halten nach Brauch der alten Kirchen und zwar in Conformität der Confirm. O., die wir im Sächsischen, zu Lemep a. 1690 auf Gutachten des Gülich und Berg. Ministerii nachgedruckten Catechismus beigedruckt finden.

**) bey arbitrari Straf der Suspension und Entsetzung; es wäre dann des Besten also beschaffen, dass daraus der Stadt oder Gemeine künftig einige Gefahr oder Schade entstehen könnte, welchen fals solches der Obrigkeit anzuzeigen.

Digitized by Google

bewegenden Gründen vor suspect gehalten werden will, ad Syn. Gen. appellirt worden, und ob der H. Präses allein solche Appellation annehmen, und daraus inhibiren könne, so seind die vota pro affirmativa gefallen, denn ob zwar in den weltlichen Gerichten nicht zulässig medias instantias in appellando vorbei zu gehen, so hat doch alda das juramentum perhorrescentiae Platz, wodurch dem suspecto judici die Hände gebunden werden, den Theil nicht zu graviren.

Weil aber sothanes beneficium in Syn. nicht gebräuchlich, auch kein Aequivalentz, wodurch derjenige, welcher graviret zu werden besorget, solches Beschwer removiren kann; so ist resolviret worden, dass der gravandus dem Präsidi Gen. mit Anführung bündiger Reden bezeugen soll, wie er nicht getraue, recht geurtheilt zu werden: welche Contestation von dem Präside reiflich erwogen und angenommen seiende den Effect haben soll, dass Classis oder Syn. prov. auf des Praes. Gen. Erinnerung in solcher Sachen still stehen, und also die Sache ad Syn Gen., sowohl quoad effectum suspensivum, als devolutivum gelangen solle.

Ad 2) seind die Vota dahin gefallen, dass ein Conventus Moderatorum Syn. Gen. eines ganzen Syn. prov. Schluss cum cognitione causae aufheben möge; weilen solcher Conventus als ein Collegium qualificatum den Syn. Gen. ex Commissione repraesentiret, bis derselbe wieder in pleno gehalten wird.

Nro. CVIII. Schlüsse der ref. Gen. Syn. a 1725.

(Zum §. 39. Anm. 5.)

Es wird ad notitiam communem erinnert 1) dass überall auf die errichtete Recessen und K. O. zu halten und davon nicht abzugehen, zu dem Ende alle oder doch die zahlreichsten Gemeinen ein Exemplar solcher Ordnung und Recessus sich anzuschaffen und im Zimmer, wo Consistoria gehalten werden, hinzulegen.

2) Wann zwischen unsern Gemeinen selbst Streit und Unlust entstehen sollte, Falls sonderlich in Gülich und Berg die Güte zwischen Predigern und Consistorialen und den Gliedern der Gem. zu befördern sein, bei des Entstehung

Digitized by Google

3) das Amt der Schlüssel zwar zur Hand genommen, doch überall sehr behutsam und per gradus zufolge der Gülich und Berg. K. O. cap. 17 verfahren, auch ehe und bevor etwa die eclatante Censur zur Hand genommen ein extraord. Conventus Moderatorum Classis, Syn. prov. oder Gen. nach Gewicht der Sachen in Gülich und Berg. befordert, auch anbei was am dienlichsten vorzunehmen berechnet werden möge, von welchem Concluso dann der Clev. Regierung part gegeben werden könnte, um durch Praeoccupations-Schreiben es bei der Düsseldorfischen Reg. dahin zu vermögen, damit dem Syn. oder den Moderatoribus Cl. et Syn. freie Hände im censuriren gelassen und die weltliche Obrigkeit durch Inhibitiones keine Weitläuftigkeit und Irrungen erwecken könnte.

4) Dafern aber von Röm. Kathol. Religions-Verwanten im Gülich und Berg. den Protestanten ein Beschwer erreget werden sollte, möchte man gleichfalls in loco bei dem Beamten suchen in der Güte recessmässige Remedirung zu befördern, in dessen Entstehung solches an die Moderatores Syn. von denen, an den in Düsseldorf subsistirenden Residenten gelangen lassen. Falls nun solches von keinem prompten Effect sein sollte, müsste ja nicht mehr wie sonsten wohl geschehen zu Düsseldorf schriftlich bei der Reg. geklaget und das Beschwer inter processus ordinarii, als eine Partheysache eingeführet, sondern das Gravamen an den Verweser des Aerarii Eccles., als welchem das Syndicat obliegt zum Besten aller ref. Gem. genannten Provinzen zu beobachten nacher Cleve gebracht werden, welche dann des Endes in Consilio Kön. Vorstellung thun, oder sofort zum Königl. Collegio Regiminis solche Sachen gelangen lassen, um durch eine recessmässige Correspondenz et Conference zwischen beiden Landes-Regierungen das Beschwer zu heben und den daraus entstehenden Ruin der Gem. zu evitiren.

5) Ferner wird allen Gem. recommandiret, dass nach der Class., prov. und sonderlich Syn. Gen. Versammlungen jedesmal aus den Consistoriis die gelehrteste auch vornehmste und gescheidteste Aeltesten nebst dem Prediger zu deputiren wären, welche denn dahin sehen würden, dass überall mit gebührender Moderation verfahren, alle öfters vorkommende nicht relevirende Punkte und Bagatellen zur Seite gestellet; hingegen dasjenige, so

zum Aufnehmen und Beförderung auch Conservation der Gemeinen strecken kann befissent und dabei vorsichtig verfahren werden möge.

Nro. CIX. Schlüsse der ref. General-, Provincial- und Classical-Synoden von Jülich, Berg, Cleve, Mark seit 1673 — 1740.

(Zum §. 39. Anm. 7 u. §. 40. Anm. 18.)

Cap. I. Von Bedienung des Predigtamts.

1. Stud. der Theol., die nicht docciren können, wenn sie auch examinirt sind, sind nicht zur Cantzel zu lassen. (Berg. S. 1698. §. 14. Gen. S. 1715 §. 75.)

2. Nicht examinirte sind bei Strafe von 2 Thlrn. nicht zuzulassen. (Gen. S. 1701 §. 39. 1722. §. 22. 1735. §. 64.)

3. Sämmtliche Cl. und Syn. sollen daran sein, dass sie in exam. Candidatorum deren theol. Wissenschaft fleissig untersuchen und auf ihre testimonia, Leben, Wandel und Umgang genau Acht nehmen, wie denn auch Pred. u. Consistoria solche, deren Leben nicht erbaulich ist, zur Cantzel nicht admittiren sollen. (Gen. S 1680. §. 27.)

4. Stud. der Theol. sollen nicht ohne Zeugnisse des Ministerii, wo sie studirt und sich aufgehalten haben, geprüft, auch nicht zum heil. Mahle zugelassen werden. (Gen. S. 1692. §. 27. 1695. §. 21. 1698. §. 18.)

5. Examinatoren sollen die, so in h. Sprachen und Grundwahrheiten nicht genugsam erfahren, zurückweisen und wo wirklich ordinati und auf Condition eines Experiments angenommen zum andernmal kein Genüge geben, sollen sie von der Classe entsetzt werden. (Clev. S. 1713. §. 24. 1714. §. 16. Jül. S. 1714. §. 32. Berg. S. 1715. §. 41.)

6. Es sollen aus sämmtl. Geistl. auf der Classe einige zur Exam. Commission bestellt, das Ex. in fine Cl. vorgenommen, aber auch jedem der übrigen Brüder zu examiniren gestattet werden. (Cl. Wesel 1679. §. 6. 1681. §. 11.)

7. Die Examination soll vom jüngsten Pred. in Cl. angefangen und durch die Hn. Moderatores und übrige Brüder fortgesetzt werden. (Clev. S. 1728. §. 34. Berg. S. 1729. §. 26.)

Digitized by Google

8. Stud. theol., die allein von Professoren mit Ausschluss der moderatoren Cl. oder andrer Pred. examinirt sind, sollen nicht unter eligibiles ad ministerium angenommen (Clev. S. 1703. §. 34.), ja nicht einmal als cand. ministerii erkannt und zur Canzel gelassen werden. (Berg. S. 1704 §. 25.)

9. Die von adligen Freiherren gegen die K. O. berufenen, bei ausländ. Ministerien Ordinirten sind bei andern Gem. ineligibiles. (Gen. S. 1704. §. 15. S. Berg. 1705. §. 37. 1706. §. 32. S. Mark 1705. §. 16.)

10. Beim Exam. peremtorio sollen wenigstens stehende und abgestandene moderatores Cl. idque sub censura erscheinen und den Ordinationen beiwohnen und im Hinderungsfall einen andern Bruder Cl. zu erscheinen willig mache, damit die Zahl 6 complet sei. (Cl. Duisburg 1718. §. 31. S. Cleve 1718. §. 37. 54. S. Jülich 1719. §. 41. Cl. Düsseldorf 1729. §. 4. Berg. S. 1730. §. 33. Märk. S. 1729. §. 48.)

11. Es bleibt bei dem öffentl. Examen der einzusetzenden Pred., jedoch so dass bessrer Ordnung halber des Tags vor der Introduction das ex. peremtorium gehalten werde. (Gen. S. 1719. §. 42. S. Jül. 1720 §. 39.)

12. Jeder Examinandus muss die K. O. unterschreiben, weshalb bei jedem Classenbuch ein Exemplar der K. O. beizulegen. (Märk. S. 1714. §. 49. Clev. S. 1714. §. 16.)

13. Beim Examen ist die Stipulation, den Pred. im Nothfalle beizustehn, zu inculciren. (Berg. S. 1702 §. 14.) Wer sich des weigert, ist nicht pro commendato synodi zu halten. (Märk. S. 1720. §. 57.)

14. Cand. einer Syn., so sich in der Gegend einer andern Syn. aufhalten und bei vacanten Stellen eligibel sein wollen, müssen sich bequemen bei der Vacanz wenigstens 3 oder 4 mal in turno zu observiren (S. Jülich 1726 §. 35. S. Cleve 1727. §. 59. S. Mark 1727. §. 36).

15. Cand., die für einen abwesenden Pred. fungiren, sollen für jede Predigt 40 Stüber Clev. erhalten. (S. Jül. 1706. §. 44.)

16. Cand. sollen beim Ex. angeloben, dass sie keine Novitäten oder so etwas die Misshelligkeit in den Lehrstücken betr., auf der Canzel vortragen wollen. (Gen. S. 1695. §. 54.)

17. Stud. theol., die unter Prof. studiren, so der Heterodoxie verdächtig, den Heidelb. Cat., Kirchenagende

Digitized by Google

und O. nicht unterschreiben wollen, sind weder zum exam. praepar. noch zur Wahl zu admittiren (Gen. S. 1719. §. 37.)

17 a. Zum Bezeugen der Orthodoxie auf der Syn. wird folg. Formel beliebt. „Ich bezeuge hiemit für dem Angesicht des allwissenden und heiligen Gottes: dass ich die Schriften des A. u. N. T., wie dieselbe in unserm Heidelb. Cat. kürzlich begriffen und worauf unsere heilsame K. O. begründet ist für das einige Wort Gottes, und die vollkommenste Lehre der Seeligkeit halte und alle Lehr, die dagegen streitet, verwerfe, ich verspreche auch heiliglich dass ich durch die Gnade Gottes das Wort rein und lauter verkündigen, und mit einem erbaul. heil. Wandel befestigen, auch dabei bis an das Ende meines Lebens beharren wolle, so ich aber mich in Lehre oder Leben gegen dieses Wort verlaufen sollte, wofür mich Gott gnädiglich bewahren wolle, dass ich mich der christlichen Busszucht nach der K. O. willig unterwerfen werde, wie ich dann auch bei diesen gegenwärtigen Handlungen die gebührende Verschwiegenheit von ganzem Herzen angelobe.“ (Syn. Jülich 1738 §. 7.)

18. Allen Insp. und Predigern wird inhibirt, ausser ihren Classen ein Examen oder Ordination eines Candidaten vorzunehmen oder selbigen beizuwohnen, wenn nicht Syn. dazu Auftrag ertheilt hat. (Gen. S. 1719. §. 64. verb. Märk. S. 1718. §. 35. 1720. §. 40.)

29. Praep. und peremtorie nicht Examinirte dürfen nicht ordinirt werden. (Gen. S. 1698. §. 43.)

20. Ob ein Candidat bloshin ohne Absicht einer Gem. ordinirt werden könne? wird einhellig geantwortet, dass solches laut §. 5. K. O. nicht geschehen dürfe. (Märk. S. 1714. §. 90.)

21. Keine Ordination soll coram deputatis, sondern coram facie ecclesiae, die den Pred. berufen hat, geschehn. (S. Cleve 1680. §. 20. n. 1.)

22. Die Ordinandi sollen angeloben, dass sie an andern Pred., wenn sie hören oder spüren würden, dass Erinnerung nöthig sei, dies freundlich und brüderlich thun und auch selbst solche gern verstehen und annehmen. (Gen. S. 1674. §. 54. S. Berg 1675. §. 20. S. Jülich 1675. §. 20.)

23. Vor der Ordination ist das churf. placitum zu suppliciren, die placita sind aber nicht eher, als nach ge-

Digitized by Google

schehener Ordination zu übergeben. (S. Jülich 1730. §. 65. Gen. S. 1731. §. 47.)

24. Wenn zu einer Wahl das placitum nicht erfolgen will, soll Syn. der Gem. zur Ruhe verhelfen. (S. Berg. 1732. §. 26.)

25. Mit dem Ex. und Ord. der durch die Patrone berufenen Cand. soll angestanden werden, bis constirt, dass solcher Beruf ord. zugegangen. (S. Cleve 1706. §. 21.) und sollen acta electionis et ordinationis den Classenbüchern inserirt werden. (S. Berg. 1706. §. 38. 1707. §. 45. Märk. S. 1707. §. 32. S. Cleve 1708. §. 46.)

26. Bei Vernehmung eines Todesfalls eines Pred. soll Insp. für die Conservation der Kirchen- und Pastorat-Briefschaften sorgen. (S. Mark 1738. §. 38. S. Jülich 1739. § 52.)

27. Wenn ein Prediger stirbt, soll Sonnt. nach der Predigt Gott von der Canzel angerufen werden, dass ein tüchtiges Subject succediren möge. (S. Mark 1678 §. 34. S. Berg 1678. §. 47.)

28. Sobald eine Predigerstelle ledig wird, muss Insp. Cl. sich dahin erheben und von des Orts Consistorio eine Erklärung fordern, dass es keinen Pred. durch Simonie u. dergl. unzulässige Weise begehren oder wählen wolle. (S. Berg. 1677 §. 16.) Auch sollen die Cl. Pred., welche in solcher Gem. das Nachjahr versehen, die Zuhörer dringend bewegen, bei der Berufung kein fleischliches Absehn zu haben. (eod. §. 43.)

29. Wenn ein Insp. behindert wird, die auf gesetzte Zeit vorzunehmende Wahl zu moderiren, soll die Gem. nicht gleich eine allergn. Commission auf einen andern Pred. zu solchem Zweck sich ausbitten und der committirte Pred. nicht berechtigt sein, ohne Vorwissen der Moderatoren Cl. mit der Wahl zu verfahren. (S. Cleve 1715 §. 22. S. Mark 1716 §. 25.)

30. Insp. haben zu sorgen, dass vor Ablauf des Wittwenjahrs die vacante Stelle besetzt werde. (Gen. Syn. 1716 §. 19.)

31. Ohne Bewilligung Insp. oder sämmtl. Moderatoren soll in vorkommenden Gem. kein Cand. oder Pred. eine Probpredigt thun, viel weniger berufen oder [illegible] werden. (S. Berg. 1677 §. 24. Gen. S. 1677. §. 38. 1683. §. 12.)

Digitized by Google

32. In vacanten Gem. sind keine Proponenten zu hören, sie seien denn commendati classis. (Convent. Cl. Clev. 1709 §. 17. S. Clev. §. 17).

33. Wenn jemand die Stimmen erbettelt, oder sonst durch unerlaubte Mittel die Beförderung sucht, so soll die Wahl nicht admittirt werden. (Gen. S. 1683 §. 63).

34. Wenn bei einer Wahl die Stimmen für einen Cand. gesucht werden, ohne des Cand. Vorwissen, so bleibt er zwar eligibel, der aber so es gethan verliert für diese Zeit sein votum (S. Jül. 1721 §. 30.)

35. Eben so soll jeder Hausvater, der bei einer Wahl unlautre Absichten hegt seine Stimme verlieren. (Gen. S. 1680 §. 34).

36. Wenn ein zu einer Gem. neu berufener Pred. 4 Wochen a die insinuatae vocat. seinen Entschluss nicht bekannt macht, kann die Gem. eine andere Wahl vollziehen. (S. Berg. 1711. §. 28. Gen. S. 1713 §. 34. Märk. S. 1714. §. 40. S. Jül. 1714 §. 23.)

37. Ob einer, der zu einer Gem. berufen und den Beruf abgeschlagen, in die immediate folg. Wahl wieder kann gezogen werden? Man will dazu nicht rathen. (S. Jül. 1721 §. 41).

38. Es soll in den Beruf eines Pred. jedesmal einverleibt werden, was sein Amt sei, damit er um so mehr in seiner Bedienung alle Amtspflichten beobachten möge. (S. Mark 1696. §. 33. S. Cleve 1697. §. 49.)

39. Vor jeder Wahl hat die Gem. den Moderatoren die Vocations-Bedingungen mitzutheilen. (S. Berg. 1733. §. 21. 1734. §. 21.)

40. Ob Communicirende und zum Gehalt der Pred. contribuirende Wittwen und Gesellen zum Votiren zuzulassen? Hierbei wird grosse Vorsicht und vorheriges Conferiren mit dem Consistorio empfohlen. (Gen. S. 1722. §. 45.)

41. Wenn mehre Brüder in einem Hause wohnen und nur einfachen Beitrag thun, hat nur einer eine Stimme. Küster oder Schulmeister dürfen nicht mitstimmen. Vater und Sohn, die in einem Hause an einem Tische leben, von denen jener Aeltester, dieser Diaconus gewesen, können beide stimmen. (S. Jülich 1726. §. 55.)

42. Die grossjähr. Söhne, bes. Brüder, welche proprii juris sind, können ad votandum viritim admittirt werden, wenn sie jährlich das Ihrige beitragen und an dem

Digitized by Google

Ort die Observanz ist, dass jeder Hausvater seine Stimme giebt. (Gen. S. 1728. §. 35. S. Jülich 1729. §. 27. S. Berg. 1729. §. 57.)

43. Solche, die keine Glieder der Gem. sind, ihr Glaubensbekenntniss nicht abgelegt oder nicht zum h. Mahl gehen, sind zur Wahlhandlung nicht zu admittiren. (S. Berg. 1705. §. 49. S. Mark 1709. §. 85.)

44. Wo thunlich sollen die Pred.-, bes. die Schulmeisterwahlen von stehenden, und wo nöthig auch von abgestandenen Consistorialen oder einigen Deputatis der Gem. gehalten werden. (S. Berg 1716. §. 40. Gen. S. 1716. §. 47.)

45. Es wird allen aufgegeben bei den Pred.- und Schulmeisterwahlen keine Lutherische im Stimmen zu admittiren, auch bestens zu invigiliren, dass bei Ausfertigung der Berufscheine keine Unterschriften von Magistrats-, als Magistratspersonen geduldet werden. (S. Berg 1718. §. 30.)

46. Bei der Wahl, wo vota paria sind, soll der Moderator zum Loos schreiten. (S. Cleve 1721. §. 54. n. 3.)

47. Wenn ein Loos bei Wahlen zu ziehen, soll es durch ein Kind gezogen werden. (S. Cleve 1722. §. 36.)

48. Wenn bei einer Wahl paria vota auf 2 Subjecte gefallen, soll Insp. den Ausschlag geben. (Cl. Hamm 1738. §. 34. confirm. durch die Clev. Reg. 21. Nov. 1738. S. Cleve 1739. §. 40.)

49. Die Protocolle bei vorfallenden Wahlacten sollen sumtibus impetrantis communicirt werden. (S. Cleve 1733. §. 33.)

50. Wenn ein Pred. einen neuen Beruf antreten will, muss ihm die Gem. das Dimissorium ertheilen; sonst thut es auf Verlangen der Insp. oder die Syn. (S. Berg. 1699 §. 25. 1701. §. 26.)

51. Kein Pred. darf ohne Valet-Predigt und Dimissorium, auch Vorwissen der Moderatoren Cl. und Syn. von einer Gem. zu einer andern übergehen. (S. Berg. 1709. §. 42. 43. S. Mark 1710. §. 30.)

52. Kein Pred. darf eine Abschiedspredigt halten, ehe seine Dimission approbirt ist. (S. Berg 1710. §. 43.)

53. Dimissorialien sind ex Cl. oder Syn. nicht vor erlegten Dimissions-juribus zu ertheilen. (Gen. S. 1689. §. 30.)

Digitized by Google

54. Kein Prediger darf seinen Dienst eigenmächtig niederlegen und soll sonst von Syn. gradatim mit Suspension auf 6 Wochen und folgendes mit völl. Absetzung removirt werden. (Gen. S. 1698. §. 72. 73. 1710. §. 29.)

55. Wo nur 1 Pred. steht, hat nach dessen Abgang der Insp. den Berufschein aufzusetzen oder wenigstens zu revidiren. (S. Berg 1720. §. 17.)

56. Neu befestigte Pred. müssen in erster Cl. und Syn. ihr Berufschreiben und testimonia beibringen. (S. Jülich 1732. §. 41.)

57. Bei angehenden und erst gestifteten Gem. soll der erste Pred. von der Classe mit Zuziehung der Gem.-Glieder gewählt werden, worüber Confirmation der Regierung einzuholen. (S. Cleve 1676. §. 25.)

58. Jeder Prediger, ehe er den Beruf antritt, muss vom Insp., oder da mehr Pred. in der Gem. stehen, durch einen derselben introducirt werden. (Gen. S. 1671. §. 28. S. Jülich 1680. §. 31. S. Berg. 1681. §. 41.)

59. Ein betagter Pred. kann mit Consens der Gem. seinen Sohn sich adjungiren und ordiniren lassen, wenn es cum certificatione successionis geschieht. (S. Jül. 1730 §. 60.)

60. Gemeinen, die einen Adjuncten annehmen wollen, müssen auch für dessen Salar sorgen und dürfen ihren Regress nicht auf die Liebesgaben nehmen. (S. Jül. 1739. §. 57.)

61. Die Uebung der Catechisationen Sonntags und in den Wochen soll, wo sie noch nicht im Gange, unverzüglich eingeführt werden. (S. Jül. 1685. §. 22.)

62. Neben den bisher üblich gewesenen Catechisationen sollen auch nach der Wochenpredigt und in den Betstunden andere eingeführt und darin zugleich die zwischen uns und den Päbstlern schwebenden Streitpunkte nach der Ordnung verhandelt werden. (S. Berg 1687. §. 36.) Die Aeltesten sollen denselben beiwohnen. (eod. 1690. §. 39.)

63. Die Pred. sollen die Jugend zu Sibelii Cat. Erklärung gewöhnen (S. Berg 1702. §. 49.) und die Sonntagspredigt catechisando wiederholen. (Gen. S. 1716. §. 71.)

64. Die Pred. sollen sich befleissigen, dass die Predigt wo möglich nicht über 1 St. daure. (S. Jül. 1723. §. 48.)

65. Pred. dürfen sub poena censurae nicht an öffentlichen Jahrmarktstagen predigen, ausser bei Leichen. (S. Berg 1717. §. 27. 1718. §. 25. u. öfter.)

Digitized by Google

66. Die Pred. sollen gegen Eitelkeit und Kleiderpracht predigen (S. Berg 1692. §. 18.), auch selbst in Kleider und Peruquenpracht sich eingezogen halten. (Gen. S. 1692. §. 37. 1695. §. 25. S. Berg 1691. §. 17. 1693 §. 14. S. Mark 1691. §. 35. S. Jül. 1696. §. 26.).

66 a. Die Pred. sollen in Syn. und Cl. mit gewöhnl. beim Gottesdienst üblichen Habit erscheinen. (S. Cleve 1727. §. 25. S. Mark 1727. §. 31.)

67. Die Pred. sollen mit schwarzer Kleidung und mit Kragen beim h. Abendmal erscheinen. (Conv. Düsseldorf 1723. §. 23. S. Berg 1724. §. 47. S. Jül. 1724. §. 30. Gen. S. 1735. §. 55.)

68. Wo mehr als 1 Pred. steht, soll der eine des andern Predigt zu Aufweckung der Zuhörer fleissig besuchen. (S. Berg 1724. §. 42.)

69. Wenn Pred. ihre Zuhörer, so in kath. Messen gehen, bestrafen, deshalb von ihren Glaubensgenossen angezapft werden, soll sie die Syn. vertreten. (S. Berg 1706. §. 55.) Dies soll auch stets geschehen, wenn ein Pred. von friedhässigen Leuten angegriffen wird. (S. Cleve 1675. §. 15. 1677. §. 21.)

70. Pred. sollen an keinem Gliede andrer Gem. parochialia bedienen, wenn sie nicht schriftl. Consens ihres Consistorii aufweisen. (S. Berg 1696. §. 8.)

71. Keiner darf einen fremden Pred. ohne Vorwissen seines Collegen sub p. cens. parochialia verrichten lassen. (Cl. Unna-Camen 1725. §. 11. S. Mark 1725. §. 47.)

72. Wo in einer Gem. 2 Pred. stehen und der Senior stirbt, ist billiger, dass der andere in dessen Stelle trete, als ein neuer. (Gen. S. 1677. §. 39.)

73. Wo mehr als 1 Pred. stehn, hat der erst berufene den Vorzug, soll sich aber nicht primarius nennen lassen. (Gen. S. 1692. §. 51. 52.)

74. Wo 2 Pred. in eadem eccl. gleiche Arbeit zu verrichten haben, sollen sie auch in salario gleich sein. Wenn aber einer von beiden abgegangen und der andere die vacante Woche ohne Entgelt bedienen will, kann doch ein jedes Cons. einen Substituten annehmen, nur praevia communicatione cum pastore loci. (S. Berg. 1703. §. 27.)

74 a) Wenn 2 Pred. an einem Orte stehen und der ältere stirbt, soll der andere in die Pastorat-Renten succediren oder wenigstens das Pastorathaus haben. (Berg S. 1717. §. 37.)

Digitized by Google

75. Wo 2 Pred. stehen, soll jeder die Accidentien seiner Woche geniessen (Berg S. 1711. §. 40.); auch ist billig, dass die, so gleiche Arbeit haben, gleiches Tractament geniessen. (Gen. S. 1704. §. 42.)

75 a. Wenn ein Pred. seines unord. Wandels wegen entsetzt (Gen. S. 1701. §. 29. 30. u. a.) eine vermeinte species facti herausgiebt, soll dagegen eine wahrhafte sp. facti herausgegeben werden. (S. Berg 1731. §. 42.)

76. Wenn eine Cl. oder Syn. von jemand zum Schreiben herausgefordert wird, soll freistehen sich bescheiden zu verantworten und Syn. Moderatoribus ad approbandum zugestellt werden. (S. Berg 1705. §. 54.)

77. Hat ein Pred. dagegen gehandelt, so soll er sich vor der Syn. justificiren. (S. Berg 1731. §. 43.)

78. Wenn sich zwischen Pred. Streit ereignet, soll sub p. suspens. einer gegen den andern nichts Injuriöses vorbringen. (S. Mark 1691. §. 27.)

79. Wenn wegen gem. Kirchsachen ein Pred. ausreisen muss, soll Insp. sorgen, dass der Dienst unfehlbar versehen werde. (Gen. S. 1677. §. 31. Syn. Jül. 1679. §. 15. S. Berg 1679. §. 31. S. Mark 1680. §. 28.) Dazu sind die benachbarten Pred. verpflichtet. (S. Mark 1693. §. 55.)

80. Wenn ein Pred. über 14 Tage aus seiner Gem. auszureisen hätte, soll er zeitl. dem Insp. darüber Nachricht ertheilen, einen Cand. bestellen, oder die benachbarten Brüder bewerben, seinen Dienst möglichst wahrzunehmen. (S. Jül. 1736. §. 50.)

Cap. II. Von Unterhalt der Prediger oder deren Wittwen und Waisen.

81. Für die armen Gem., die ihre Pred. und Schullehrer nicht unterhalten können, soll im Lande collectirt werden. (S. Berg 1729. §. 33. 1730. §. 29.)

82. Zulagen für Pred. sollen mit Vorwissen des ganzen Consist. aus den Kirchen-Intraden, nicht den Armenmitteln geschehn. (Gen. S. 1731. §. 86. S. Cleve 1732. §. 59.)

83. Die Consist. sollen sorgen, dass jeder, was ihm billigerweise im Hebezettel auferlegt ist, als Contingent jährlich entrichte. Die sich dagegen sperren sind nach ernstl. Ermahnung mit der Kirchenzucht anzusehn. (Berg S. 1693. §. 30. 39. Jül. S. 1692. §. 37. 1729. §. 47.) Sie

Digitized by Google

sollen aller kirchl. Bedienungen unfähig sein und ihnen keine Leichenpredigt gehalten werden. (S. Jül. 1734. §. 34.)

83 a. Wenn Eltern und Kinder in einem Hause wohnen und absonderliche Nahrung treiben, soll jeder in der jährlichen Umlage sein besonderes Quantum entrichten. (S. Jül. 1696. §. 41.)

84. Wenn ein Gemeineglied bei hartnäckiger Weigerung sein Quotum in des Pred. Gehalt zu geben, dasselbe aus den Allmosen entlehnt, soll dies ins Armenbuch eingetragen und von der Canzel bekannt gemacht werden. (S. Berg 1707. §. 50.)

85. Pred. sollen die Pastorat-Renten fleissig notiren und dem Kirchenbuche zur Nachricht des Successors inseriren. (S. Cleve 1677. §. 14.)

86. Rückstände sollen nicht aus den Fundationen genommen werden. (S. Berg. 1697. §. 12.)

87. Den Cons. und Gem. ist nicht gestattet, das Predigergehalt zu schmälern. Sollte aber die äusserste Noth das erfordern, so soll den Moderat. Cl. vor der Wahl davon Nachricht gegeben werden und diese mit den Moderat. Syn. darüber erkennen. (Gen. S. 1698. §. 56.)

88. Jeder Pred. soll jährlich ein Gewisses zu der Pred.-Wittwen Unterhalt beisteuren. (S. Mark 1680. §. 17.)

89. Die in die Syn. treten, wie die ausserhalb berufen werden, sollen zur Wittwensteuer von jedem 100 ihres Gehalts 3 Thlr. geben. (S. Berg 1682. §. 23. S. Mark 1683. §. 27.)

90. Wenn ein Pred. in Bedienung des Nachjahrs in seiner Tour ausbleibt, soll er 2 Duc. für die Wittwenkasse erlegen; auch soll bei Bed. des Nachj. die vacirende der eignen Gem. vorgezogen werden. (S. Berg 1708. §. 37. S. Cleve 1709. §. 38. vergl. Gen. S. 1710. §. 63.))

91. Wenn mulcta wegen versäumter Predigten in vacanter Gem. vorfällt, soll die Halbscheid fonti viduarum, die andere Hälfte dem, der den Dienst wahrnimmt, angedeihen. (S. Cleve 1730. §. 65.)

92. Kein Pred. darf einer Wittwe in ihrem Nachjahr Eintrag thun. (S. Berg 1703. §. 30. Gen. S. 1710. §. 63.

93. Die dürftigen Wittwen sollen vor andern berücksichtigt werden. (S. Berg 1694. §. 50. 1705. §. 13. S. Jül. 1734. §. 44.)

94. Die Wittwengelder sind auch den Wittwen ausser Landes zu entrichten. (S. Jül. 1691. §. 17.)

Digitized by Google

95. Auf die Frage, ob wenn keine Prediger-Wittwen vorhanden und die Kinder majorenn sind, diese das Nachjahr zu geniessen haben? wird resolvirt, dass, da die K. O. hierin keine Beschränkung macht, es ihnen nicht abzusprechen sei. (Gen. S. 1707. §. 67.)

96. Auf den Vorschlag, ob es nicht rathsam, dass zur bessern Unterhaltung der Kirchen-, Pastorathäuser u. s. w. in Langenberg einige jura auf das Glockenläuten bei vorfallenden Leichen gelegt werden? lässt sich Syn. dies gefallen und wünscht, dass es in usance gebracht werde. (S. Berg 1721. §. 37.)

97. Die ihre Todten kurz um die Kirche begraben lassen wollen, haben zur Reparatur der Kirche das consistorialiter Verordnete beizutragen. (S. Jül. 1709. §. 37.)

Cap. III. Die Censur der Prediger.

98. Wenn Insp. vernimmt, dass ein Pred. wegen einiger Fehler billig zu bestrafen, soll er solche Censur ex officio thun. (Gen. S. 1674. §. 54.)

98. a) Es sollen alle Zeit Classes in Syn., Syn. prov. in Syn. gen. abtreten und wenn etwas zu censuriren, brüderlich erinnert werden. (eod.)

99. Ungewisse Gerüchte, bes. über abwesende Pred., sollen in der öffentl. Censur nicht vorgebracht, viel weniger untersucht werden (S. Berg 1685. §. 12. 1686 § 13.), auch ist eine auf Muthmassen gefasste Beschwer nicht leicht ad acta zu nehmen (Gen. S. 1713 §. 58.)

101. Cl. Insp. sollen vor der Syn.-Censur ratione eligibilitatis befragt werden und jeder soll sagen, dass Alles an ihm erbaulich sei. (S. Berg. 1712 §. 20. u. ö.)

102. Ein Pred., der suspendirt wird, soll den auf seine Kosten oder von seinem beneficio zu haltenden Predigten stets beiwohnen und nach deren Verlauf in einer Busspredigt Gott und die Gem. um Vergebung bitten. (S. Mark 1681. §. 24. S. Jül. 1733 §. 39.)

103. Wenn ein Prediger seine Busspredigt halten muss, sollen die Formalia seiner Bussbezeugung ihm vorgeschrieben und von ihm ein Revers gegeben werden, dass, wenn er künftig wieder ein Aergerniss gäbe, er sich selbst der remotio ab off. schuldig und unterwerfig machen wolle. (Gen. S. 1731. §. 19.)

104. Wird ein Pred. in Wahrnehmung seines Amts säumig befunden, so muss er durch Deput. Syn. nachdrück-

Digitized by Google

lich zur treuen Wahrnehmung ermahnt und ihm bedeutet werden, dass falls er sich nicht dazu bequeme, nach ½ Jahre mit ihm per gradus solle verfahren werden. (S. Jülich 1724. §. 37.)

105. Censurirte können nicht ad sessionem et vota zugelassen, viel weniger ad moderamen gewählt werden. (S. Berg 1720. §. 3. 1737 §. 12. Gen. S. 1737. §. 53.)

106. Syn. qua superius forum, ist befugt, zu inquiriren, an bene, an male censuratum sit. (Gen. S. cit.)

107. Ein entsetzter Geistlicher kann, wenn er wahre Besserung verheisst und erzeigt, praestitis praestandis wieder zur Canzel gelassen werden. (S. Berg. 1724. §. 15. 1730. §. 40.)

Cap. IV. Schulordnung.

108. Ref. Eltern sollen ihre Kinder nicht in kath. Schulen schicken. (Clev. Syn. 1681 §. 26 1685 §. 20. Berg. S. 1697 §. 18. Gen. S. 1704 §. 31. Clev. S. 1704 §. 16 Jülich. S. 1721. §. 24. Märk. S. 1722 §. 30. u. a.)

109. Es sollen keine Schuldiener, als die der ref. Rel. zugethan sind, in der Gem. eingeführt oder geduldet werden. (Cl. Solingen 1714. §. 23. S. Berg. 1715 §. 34. u. ö. S. Clev. 1716. §. 21. S. Jül. 1717. §. 36.)

110. Es soll Niemand zum Nachtheil der ord. Schulmeister Kinder zu unterweisen sich unterstehen (Gen. S. 1713. §. 36. S. Jül. 1714. §. 54.) bei Strafe der Censur. (Gen. S. 1716. §. 20.)

111. Die Wahlen der Schulmeister sollen nicht von der ganzen Gem., sond. von stehenden und wo nöthig auch den abgestandenen Consistorialen im Frieden gehalten werden (Gen. S. 1716. §. 47.); doch soll die Gewohnheit einer Gem. ihr nicht entnommen sein, falls die Hausväter absonderlich zum Schulen-Tractament beitragen. (S. Jül. 1717. §. 15.)

112. Die Herrschafts-Eingesessenen dürfen ohne Vorwissen des Pred. keinen Schulmann wählen. (S. Berg. 1697. § 45. Gen. S. 1716. §. 20.)

113. Ein neu berufener Schulm. soll sich verpflichten, wenigstens 1 Jahr bei der Gemeine zu dienen (S. Berg. 1716. §. 41. Gen. S. 1716 §. 48. S. Jül. 1717. §. 46.) und von der früheren Gem. ein Dimissorial einliefern. (Gen. S. 1716. §. 41.)

Digitized by Google

114. Ohne Vorwissen des Pred. u. Cons. darf niemand eine Schule aufrichten u. falls sich deshalb melden, sollen die Schulm. erst geprüft werden und soll man keine Bücher einführen als vom Pred. und Cons. vorgeschrieben werden. (Cl. Hamm 1714 §. 19. S. Mark. d. J. §. 68.)

115. Spielleute zum Tanz können nicht Küster werden. (S. Mark 1686. §. 60.)

116. Dem Küster (Schulm.) wird bei Verlust des Dienstes die Zapf-Nahrung untersagt. (S. Mark. 1689. §. 53. S. Berg 1693. §. 42.)

117. Schuldiener, die ein ärgerlich Leben führen, sollen censurirt und 6 Wochen suspendirt werden. (Cl. Hamm. 1727. §. 27 S. Mark 1727. §. 42. S. Jül. 1728. §. 49. S. Berg. 1729. §. 24.)

118. Liebesgaben sollen den Schulm. zufallen, doch nicht in wohlhabenden Gem. (S. Berg 1730 §. 31. 35.)

118.[a]) Wo 2 Schulm. an einem Orte sind, von denen der eine emeritus, sollen sie die Gaben theilen. (S. Jül. 1721. §. 42.)

119. Die Schulen, sonderlich in den grossen Gem., da sich viel Kirchspiels-Nebenschulen finden, sollen von Pastoribus und Scholarchen öfter fleissig visitirt werden. (S. Berg 1678. §. 46.)

Cap. V. Von der Aeltesten Amt und Bedienung.

120. Ein unehelich geborner der sonst ehrbaren Wandels ist kann zum Aeltesten gewählt werden. (S. Mark 1682. §. 32.)

121. Einer so zum Tanzen geneigt kann nicht Aeltester werden. (S. Mark 1686. §. 60.)

122. Consistorialen, die getanzt oder sich im Trunk übernommen, werden vom h. Mahle suspendirt, auch wird ihnen die Cons.-Stelle untersagt u. wenn sie sich nicht bessern, sollen sie ganz ausgeschlossen werden. (S. Berg. 1687. §. 42. S. Jülich 1687. §. 39.)

123. Ein Aelt., der ab officio suspendirt worden, kann wenn er auch sonst wieder angenommen, in demselben Jahre nicht wieder Aeltester sein. (S. Mark 1683. §. 30.)

124. Alle Cons. sollen darüber halten, dass die tüchtigsten und erbaulichsten zu Aelt. angeordnet werden, und dass jeder bei seiner Einführung vor Gott verheisse,

Digitized by Google

sich stets seinem Amt gemäss zu tragen, auch von Karten, Doppeln u. a. ärgerlichen Spielen zu enthalten. (Gen. S. 1704 §. 40. Jül. 1704. §. 33. Berg. 1705. §. 39.)

125. Es soll keiner zum Aelt. genommen werden, der nicht lesen und schreiben kann, da man andere bequeme Subjecte haben kann. (S. Jül. 1737. §. 57.)

126. Die sich einige Jahre des Gottesdienstes und heil. Mahls enthalten, sollen nicht zu Consistorialen gewählt werden. (S. Clev. 1715. §. 53. S. Berg. 1716 §. 34. S. Jülich 1716. §. 37. Gen. S. 1725. §. 76. S. Berg. 1726. §. 45.)

127. Die Wahlen der Aelt. sollen der K. O. gemäss geschehen (S. Berg. 1702. §. 52.); denn dass Jemand Aelt. zu sein prätendirt, ohne freiwill. Wahl, ist unstatthaft. (S. Mark 1713. §. 42.)

128. Wenn ein Aelt. oder Diacon das Amt, wozu er erwählt ist, nicht annehmen oder das angenommene eigensinnig verlassen will, soll er auch künftig ineligibel sein. (Cl. Ruhr 1692. §. 20. S. Mark 1692. §. 47. S. Jülich 1693. §. 28. 1722. §. 41. S. Berg. 1703. §. 42. G. S. 1734. §. 33.)

Cap. VI. Von Diaconen und Armenpflegern.

129. Der Präses Syn. darf nicht ohne Wissenschaft der andern Moderatoren ein Capital auf Zinsen austhun. (S. Mark 1718. §. 20.)

130. Die Armen- und Kirchengüter sollen so hoch als möglich verpachtet werden (S. Berg 1701. §. 38. u. ö. Gen. S. 1704. §. 37.); doch zur Verhütung weitläuftiger Prozesse soll man sie lieber geringer auf gute Unterpfänder austhun. (Gen. S. 1731. §. 87.)

131. Die Armengelder dürfen auch zu andern Bedürfnissen der Gem., als Classical- und Syn.-Unkosten verwendet werden. (S. Jül. 1718. §. 44.)

132. Auch können daraus die Kirchenzeugnisse bezahlt werden, wogegen wer ein solches begehrt für die Armen wenigstens 10 Stüber zahlen soll. (S. Jülich 1739. §. 29.)

133. Auch für die Stühle der Kirchen, die niemand bes. angehören, mögen zum Besten der Armen die, so sich dahin setzen, eine gew. Taxe entrichten. (S. Jül. 1699. §. 47.)

134. Die Diaconen sollen nicht ohne Zuthun des Pred. über Kirchen und Armengelder verfügen. (S. Jül. 1674. §. 26.)

Digitized by Google

134a) Die Rechnung der kirchl. Revenuen soll vor Niederlegung des Provisoramts erfolgen. (S. Mark 1714. §. 74.)

Cap. VII. Von den kirchlichen Versammlungen.

135. Die Präsides der Syn. sollen einander zeitig benachrichtigen, wann und wo die jährl. Versammlung gehalten wird. (Gen. S. 1674. §. 26. S. Berg. 1676. §. 11.)

136. Jedesmal, wenn Syn. gehalten werden, sollen alle dazu gehör. Gem. Sonntags vorher ein öffentl. Gebet für dieselben thun. (Gen. S. 1674. §. 45. S. Clev. 1675. §. 20. S. Mark 1680. §. 47.)

137. In allen Versammlungen soll fides silentii gleich Anfangs angelobt werden. (Gen. S. 1674. §. 5.) Wer dieselbe verletzt soll der sessio und des voti verlustig sein. (Gen. S. 1722. §. 5. S. Jül. 1723. §. 23. S. Berg. 1723. §. 28. S. Clev. 1723. §. 10.)

138. Zu Class.- und Syn.-Versamml. sollen 1 Pred. und 1 Altester deputirt werden und Falls der Pred. nicht erscheinen kann, 2 Aelteste. (S. Berg. 1706. §. 3.) Wo aber 2 Pred. an einem Orte stehen, soll nur 1 gehen. (Gen. S. 1731. §. 88. Märk. S. 1732. §. 40. Clev. S. 1732. §. 61.), doch sind sie alternatim zu deputiren. (S. Berg. 1728. §. 6.)

139. Es soll kein Pred. statt eines Aeltesten deputirt werden. (Gen. S. 1719. §. 2. S. Mark. 1720. §. 29. S. Clev. 1720. §. 62)

140. Stets sollen die gelehrtesten, vernünftigsten, gottesfürchtigsten und friedliebendsten Aeltesten deputirt werden (S. Berg. 1704. §. 27.) und haben die erfahrensten und geschicktesten Aelt. mit dem Pred. zu sehen, dass immer mit gebührender Moderation verfahren werde. (Gen. S. 1725. §. 88. n. 5. S. Berg. 1726. §. 49. n. 5.)

141. Es sollen solche Aelteste deputirt werden, die im Stande sind mit den Brüdern am Tisch des Herrn zu communiciren. (S. Cleve 1713. §. 57.)

142. Statt eines Aelt. darf kein Schulmeister deputirt werden. (S. Berg. 1730. §. 5.)

143. Kein Deputirter darf ohne erhebliche Ursache ausbleiben. (S. Berg. 1707. §. 3.)

144. Wenn Deput. die ob absentiam ihnen dictirte Strafe zu zahlen sich weigern, so sollen sie vor der Bezahlung zu keiner Versammlung gelassen und von der

Digitized by Google

Obrigkeit zur Entrichtung des dupli angehalten werden. (S. Cleve 1724. §. 33. 1726. §. 23.)

145. Jeder deput. Aelteste soll einen Substituten haben. (S. Jül. 1678. §. 10. Gen. S. 1692. §. 2. S. Berg. 1692. §. 9. S. Mark. 1693. §. 24.)

146. Neben den ord. Deput. sollen auch extraord. novitii deputirt werden. (S. Mark. 1687. §. 7.)

147. Wenn neben den ord. Aeltesten noch ein ausserord. deputirt wird, soll er zwar sessionem, aber nicht votum haben. (S. Jül. 1688. §. 20.)

148. Credentialen sollen gedruckt und jeder Gem. zugestellt werden. (Märk. S. 1682. §. 3. Gen. S. 1689. §. 6. S. Berg. 1713. §. 3.) Sie sind mit dem Kirchensiegel zu bekräftigen, vom pastor loci und den Mitältesten zu unterschreiben. (Märk. S. 1680. §. 2. 1725. §. 4. S. Clev 1686. §. 3.)

149. Die Aeltesten sollen Credentialen haben, wenn auch ihr Pred. auf der Syn ist. (Gen. S. 1719. §. 2. Clev S. 1720. §. 61.)

150. Die nicht ord. Vollmacht haben, sind nicht ad sessionem zu admittiren. (S. Berg. 1690. §. 29.)

151. Bei der Wahl der Moderatoren haben auch die Aeltesten ein votum. (Gen. S. 1737. §. 64. 1740. §. 32.)

152. Jede Gem. hat ihre Deputirten mit Zehrungskosten zu versehen. (S. Mark 1684. §. 46. S. Berg. 1728. §. 17.)

153. Falls eine Gem. die Kosten nicht zahlen kann, sollen sie aus den Collecten genommen oder von Cl. oder Syn. insgesammt getragen werden. (S. Berg. 1674. §. 9.)

154. Weil die a Cl. deput. Brüder die Cl. repräsentiren, soll eine Matrikel nach dem Vermögen jeder Gem. gemacht und daraus die Syn.-Kosten genommen werden. (Clev. S. 1738. §. 5.)

155. Klagen gegen eine Gem. müssen erst in der Cl. und dann in der Syn. vorgebracht werden. (S. Berg. 1699. §. 36. 1723. §. 31. S. Clev 1719. §. 16. S. Jül. 1723. §. 50.)

156. Die in ihren Streitsachen bald ad Cl., bald ad Syn. prov. und gen. sich wenden oder gar vom foro eccl. in rebus eccl. zum forum politicum übergehen, sollen censurirt werden. Doch soll man wohl das politicum vom ecclesiastico unterscheiden. (S. Berg. 1696 §. 42. 1715. §. 38. Gen. S. 1722. §. 27. 1725. §. 64. S. Jül. 1726. §. 38. 1730. §. 57.)

Digitized by Google

157. Es soll Niemand eine Sentenz zur Prostitution des Ministerii drucken lassen, sub p. censurae; da auch in foro politico acta prioris instantiae aut judicii öffentlich auszustreuen nicht gestattet ist. (S. Berg. 1732. §. 47.)

158. Wer sich gravirt glaubt kann appelliren. Da aber das in weltl. Sachen übliche juramentum pehorrescentiae in Syn. nicht bräuchlich ist, so ist loco desselben resolvirt, dass der gravandus, der a Cl. oder Syn. unrecht beurtheilt zu werden besorgt, Präsidi Gen. solches bezeugen solle, welche Contestation a Präs. reiflich erwogen und angenommen den Effect haben solle, dass Class. und Syn. prov. in dieser Sache still stehen und dieselbe ad Syn. gen. sowohl quoad effectum suspensivum als desolutivum gelange. (Gen. S. 1689. §. 30. 1725. §. 86.)

159. Wenn in kirchl. foris appellirt wird, sind folg. Fatalien präfigirt; 1 Monat ad interpositionem appell. und 3 Mon. ad introductionem. Es soll aber der Apellant die Acta originalia dem Präs. prov., demnächst dem Präs. gen. einsenden. (Gen. S. 1722. §. 27. 1725. §. 86. 1728. §. 26. 1731. §. 23. S. Clev. 1726. §. 49. S. Berg. 1729. §. 56.)

160. Wenn a collegio qualificato Syn. Gen. ad Syn. Gen. plenam appellirt wird, soll solche Appell. nicht anders gestattet werden, als dass Moderatores Syn. Gen. nach Befinden sumtibus impetrantis einen extraord. Conventum Syn. Gen. plenae beschreiben können. (Gen. S. 1728. §. 27.)

161. Alle nicht relevirende Punkte und Bagatellen sollen zur Seite gestellt und in Allem, was zum Wohlstande der Gem. dienen kann, vorsichtig verfahren werden. (Gen. S. 1725. §. 88. S. Jül. 1726. §. 40.)

162. Bei allen kirchl. Versamml. sollen die K. O. und Relig. Recesse bei der Hand sein. (Gen. S. 1725. §. 86. S. Berg. 1726. §. 49.)

163. Wer absque venia in der Versamml. von seinem Orte geht, soll erst mulotirt und im Wiederholungsfalle a voto et sess. excludirt werden. (S. Berg. 1724. §. 57 S. Mark. 1725. §. 36. S. Cleve 1726. §. 45.)

164. Wer das Lesen der Acten oder die Vota in conventu interrumpirt, soll 1 Thlr. Strafe geben nach den Umständen nach censurirt werden. (S. Cleve 1729. §. 49.)

165. Der Substitut des Syn.-Predigers soll stets dput. ordinarius sein. (S. Clev. 1725. §. 5.)

Digitized by Google

166. Die Acten sollen, ehe der Convent scheidet, mundirt, verlesen und von den Moderatoren unterschrieben und kurz darauf den Inspectoren zur weiteren Communication eingereicht werden. (S. Clev. 1725. §. 32 S. Mark 1725. §. 12.)

167. Die Versendung der Acten soll bei Strafe 1 Thlr. in 14 Tagen erfolgen. (S. Clev. 1697. §. 36. 1726. §. 41. S. Mark 1727. §. 34.)

Cap. VIII. Von den Presbyteriis oder Kirchenräthen.

168. In jeder Gem. soll das Cons. wenigstens monatlich sub p. cens. gehalten werden. (S. Berg. 1692 §. 37.)

169. Die Zeit des zu haltenden Cons. ist von der Canzel bekannt zu machen. (S. Jül. 1734. §. 49.)

170. Kein Consistorialis darf seine Stelle eigenmächtig sub p. cens. verlassen. (S. Berg. 1688. §. 53. 1692. §. 43. S. Jül. 1685. §. 48. 1728. §. 21. 1734. §. 33. S. Mark 1692. §. 32.)

171. Kein Pred. soll bei vorfallenden Sachen das Consist. verschieben oder sich demselben ganz entziehen. (Gen. S. 1674. §. 78. S. Mark 1692. §. 33.)

172. Die Cons. sollen jährlich der K. O. gemäss verändert werden. Insp. hat unter 1 Thlr. Strafe darüber bei der Visit. Nachfrage zu thun. (Gen. S. 1728. §. 73. 1731. §. 42. 1734. §. 28. S. Berg. 1730. §. 46. S. Mark 1714. §. 67. S. Clev. 1729. §. 45.)

173. Kein Streitsüchtiger kann Consistorialis sein. (S. Mark 1686. §. 60.)

174. Streit unter den Gliedern der Gem. oder des Cons. oder der Aeltesten und Pred. oder mit andern Cons. soll in Güte abgethan werden. (S. Berg. 1690. §. 41. Gen. S. 1716. §. 38. S. Berg. 1726. §. 49.)

175. Kein Cons. soll einem Pred., mit dem es in Streit ist, ein Credential ad Cl. et Syn. versagen, es sei denn aus relevanter Ursache. (S. Berg. 1729. §. 6. 7. 1730. §. 25.)

176. Gegen jede Unordnung soll das Cons. ernstliche Verordn. unter Androhung der Execution thun und dem Insp. bei der Visitation davon Nachricht geben. (S. Berg. 1730. §. 28.)

177. Die Cons. haben bei allen Examinationen und Ordinationen dahin zu sehen, dass gute Wirthschaft ge-

Digitized by Google

führt und die Gem. nicht mit Kosten beschwert werde. (Cl. Ruhr 1739. §. 9. S. Mark. 1739. §. 44.)

178. Corrigendi, die 2 oder 3 mal citirt, vorm Cons. nicht erscheinen, sind durch alle Stufen der Kirchenzucht zu behandeln. (S. Jül. 1670. §. 17. 1688. §. 32. S. Berg. 1689. §. 30.)

179. Wenn die, welche vor dem Cons. nicht erscheinen wollen, bei der Classe wegen auferlegter Censur klagen, sind sie abzuweisen und darf Insp. bei Strafe von 4 Thlr. ihre Klagschrift nicht acceptiren. (S. Jül. 1739. §. 32.)

180. Wer das, was in Cons. vorgeht, ausschwatzt, soll 1 Thlr. an die Armen zahlen und im Fall der Wiederholung aus dem Cons. ausgeschlossen werden. (S. Jül. 1725. §. 35.)

181. Die K. O. soll jährl. in pleno cons. vorgelesen werden. (Gen. S. 1722. §. 42. S. Berg. 1723. §. 34. S. Mark. 1723. §. 40.)

182. Die abgehenden Consistorialen sollen die Acten des Jahrs unterschreiben. (S. Berg. 1697. §. 46.)

Cap. IX. Von den Classen.

83. Französische Pred. können sich bei Classen und Syn. einfinden und mit denselben vereinigen. (S. Clev. 1705. §. 19. S. Mark 1705. §. 22.)

184. Niemand ist in Cl. als membrum anzunehmen, ehe er die K. O. durchgelesen. (S. Berg. 1697. §. 41.)

185. Ein gewesener Insp. soll nicht abermals erwählt werden. (S. Mark. 1684. §. 44.)

186. Die Insp. Cl. sollen nicht per turnum, auch wo es bisher üblich gewesen, sondern per plurima vota gewählt werden. (Gen. S. 1725. §. 75.)

187. Wer eines Insp. Anschreiben nicht respectirt, soll censurirt werden. (S. Berg. 1704. §. 31.)

188. Wenn ein Pred. die Class.-Visitation sollte decliniren, soll er nicht nur des Präsidii unfähig sein, sond. in mulctam von 2 Duc. verfallen. (S. Clev. 1709. §. 20.)

189. Präs. Cl. soll Visitationem den Brüdern zeitig vorhin advisiren, auch Visit. in der Kirche und nicht in des Pred. Hause halten oder 2 Thlr. ad bursam zahlen. (S. Clev. 1712 §. 16.)

190. Bei der Visit. soll jedesmal gefragt werden, ob etwas gegen den Pred. vorzubringen, damit nach dessen Absterben nicht durch üble Nachrede seine Ehre angetastet

Digitized by Google

werden könne, bei Strafe 2 Thlr. (S. Mark 1697. §. 49. S. Cleve 1698. §. 54. S. Jül. 1698. §. 21.)

191. Insp. soll bei der Visit. sich erkundigen, ob protocolla Cons. vorhanden und der K. O. nachgelebt werde. (S. Mark 1725 §. 42.)

192. Für die gehaltene Inspection soll dem Insp. von jeder Gem., mit Vorbehalt der Localunkosten, für seine Reise 1 Thlr. vergütet werden. (S. Jül. 1726 §. 32.)

193. Jeder Präs. Cl. soll die Namen der Pred. und immatriculirten Cand. dem Präs. Syn. jährl. vor November communiciren, damit dieselben ins Prädicantenbüchlein eingetragen werden können. (Gen. S. 1728. §. 46.)

194. Jede Classe soll nach dem Muster der Cleveschen (S. Cleve 1708 §. 20). ex mulctis eine bursa machen und jeder, so pro membro angenommen wird, dazu 2 Thaler zahlen. (Gen.-Syn. 1710. §. 46. S. Cleve 1711. §. 25.)

195. Aus jeder Classe soll zur Abhörung eines zeitl. Präses Rechnung einer deputiret werden. (S. Mark 1678 §. 51.)

196. Die Consistorialen, welche wider einen Insp. Visitationis halben, oder sonst Beschwer zu haben vermeinen, sollen denselben zuvörderst brüderlich erinnern, und wenn dies fruchtlos, in nächster Classe die Beschwer bescheiden vorbringen, Insp. und Consist. sollen aber von der Visit. Protocoll halten und die acta dem Kirchenprotocoll inseriren. (S. Cleve 1713. §. 16. S. Jülich 1714 §. 30.)

197. Kein Insp. soll, wenn bei der Visit. etwas gegen zeitl. Praeses Gen. eingebracht wird, solches ad acta nehmen, sondern ad forum competens verweisen, es sei denn der Präses pastor loci. (Gen. S. 1725 §. 66.)

Cap. X. Von der Provinzialsynode.

198. Wenn ein Festtag auf die Zeit des Syn. ord. fällt, wird Syn. 8 T. später (S. Clev. 1692 §. 4. S. Mark. d. J. §. 20.) oder früher, (S. Berg 1692 §. 30.) gehalten.

199. Die abgestandenen Moderatoren sollen alle Zeit ad Syn. deputirt werden. (Gen. S. 1683. §. 22. S. Clev. 1681. §. 4. 1711. §. 6.)

Digitized by Google

200. Obwohl nicht allemal die Aeltesten der weit entlegenen geringen Gem. zu erscheinen nöthig haben, müssen sie sich doch ante syn. entschuldigen. (S. Berg. 1728. §. 3. 1729. §. 4.)

201. Keiner, der ordnungsmässig deputirt ist, darf ausbleiben. (S. Berg. 1690 §. 3. 1694. §. 7.)

202. Die Excusationsschreiben sind ad stantem syn. zu richten. (S. Berg. 1697. §. 26.)

203. Wenn einem Aeltesten ein unvermutheter casus in Syn. zustösst, soll er einen andern an seine Stelle schicken. (S. Berg 1692. §. 8.)

204. Substituten werden angenommen, ohne dass sie rationes des Ausbleibens des ord. Deputirten anzugeben haben. (Gen. S. 1719. §. 67.)

205. Correspondirende Pred. aus andern Herrschaften oder Ministerien sind nur dann zu conv. extraord. u. examinibus zu requiriren, wenn Moderatores in bes. Fällen dies für nöthig erachten. (Gen. Syn. 1719. §. 45.)

206. Die erste Session der Syn. soll um 9 Uhr beginnen. (S. Clev. 1727 §. 5. S. Mark d. J. §. 27.)

207. Vor der Wahl der Moderatoren ist censura classium vorzunehmen u. können censurirte nicht zum moderamen gewählt werden. Darauf soll die Rechtsinnigkeit im Glauben bezeugt werden. (S. Berg. 1674. §. 24. 1676. §. 19. 1712. §. 20.)

208. Die honoris causa zur Syn. invitirten pastores loci können auch zum moderamen gewählt werden. (S. Mark 1731. §. 67.)

209. Der neue Präses soll, nachdem er die Handlung mit Gebet fortgesetzt, zu Stille und guter Ordnung ermahnen, deren Verletzung Censur nach sich zieht. (S. Berg 1704. §. 65. 1731. §. 12. 17. u. a. S. Jül. 1730. §. 49. S. Mark 1740. §. 35.)

210. Alle Brüder sollen den Syn.-Mahlzeiten beiwohnen (S. Berg 1694. §. 23.

211. Nachher sollen die acta ad describendum circuliren (Gen. S. 1698. §. 48. S. Berg 1698. §. 24. 1699 §. 44.)

212. Täglich sollen die Verhandlungen, wie sie öffentl. vorzulesen, ins Syn.-Buch geschrieben werden. (Gen. S. 1734. §. 75. S. Berg. 1735. §. 33.)

213. Auch alle Acta convent. extraord. sollen in Syn. verlesen und dem ord. Protocoll einverleibt werden. (Gen. Syn. 1683. §. 23. S. Berg. 1685. §. 44.)

Digitized by Google

214. Ist ein Deput. der corresp. Syn. ausgeblieben und sind die Acten derselben nicht eingeschickt, so soll dies im folgenden Jahr geschehen. (S. Berg. 1708. §. 6. 1731. §. 7.)

214. a) Die Acten der Gen. Syn. sind nochmals in dem lezten ante Syn. Gen. zu haltenden Syn. prov. wieder vorzulesen und den Acten die nöthigen Instructonen zum Besten der zur Gen. Syn. zu deputirenden zuzufügen. (Gen. Syn. 1719. §. 75. 76. S. Cleve 1720. §. 69. S. Berg. 1720. §. 37.)

215. Wenn zur Hinlegung einer Sache mehre a Syn. deputirt sind, kann nicht einer selbst mit Zuziehung des Präses die Sache entscheiden (Gen. S. 1680. §. 25.) und müssen sich überhaupt Committirte in limitibus commissionis halten (S. Berg. 1696. §. 28.)

216. Was die Moderatoren in conv. extraord. nicht in Güte abthun können oder von grossem Gewicht ist, soll allen membris Syn. zugestellt und nach der Mehrheit der Stimmen concludirt werden. Ohne Vorwissen des Syn. sollen Moderatores keine Decision vornehmen, es sei denn dass die Sache keinen Aufschub leidet, in welchem Fall nach Gelegenheit derselben mit Zuziehung der Exmod. entschieden werden kann. (S. Berg. 1727. §. 32. S. Jül. 1727. §. 47. 1728. §. 24. 53.)

217. Abgestandene Moderatoren sollen allezeit deputirt sein, den stehenden zu assistiren. (S. Berg. 1690. §. 51.)

218. Zur schleunigen Abhilfe vorkommender Sachen soll ein Collegium qualificatum, bestehend aus zeitlichen u. abgestandenen Moderatoren, gebildet werden, von welchem die tempore intermedio vorkommende Sachen instruirt und decidirt werden, in kritischen Sachen nach Befinden unter Zuziehung zweier Aeltesten. (S. Cleve 1735 §. 7.)

219. Zur Präparationspredigt in Syn. und zur Predigt bei der Communion soll je einer deputirt werden und beide das heilige Mahl austheilen. (S. Mark 1683 §. 45.)

220. Nach der Syn. Predigt soll von allen Brüdern das h. Abendmahl genossen werden. (S. Berg 1676 §. 62 1677 §. 41.), dem sich auch kein Aeltester entziehen möge. (S. Mark 1681 §. 21. S. Jül. 1685 §. 48. 1735 §. 69.)

221. Die Deputirten zu den correspondirenden Syn. erhalten 6 Thlr. Reisekosten. (S. Berg. 1727 §. 31.)

Digitized by Google

222. Den Moderatoren sind die Unkosten synodaliter zu refundiren, doch mit dem Vorbehalt, dass wichtige Special-Casus, wenn nicht periculum in mora, vorher den Consistoriis communicirt werden. (S. Mark 1720 §. 35. S. Berg 1733 §. 11.)

223. Wenn Syn. eine Commission in einer Sache arbeiten lässt, soll der, für den die Sache unternommen wird, Unkosten erlegen; falls aber Syn. selbst eine Commission anordnet, sorgt sie auch für die Zahlung. (S. Jül. 1725. §. 50.)

224. Bei Abfassung der Acten soll künftig bei jedem §. eine kleine Rubrik ad marginem gesetzt werden. (S. Cleve 1739 §. 71. Gen. S. 1740 §. 56. S. Jül. 1741 §. 34. S. Mark. 1741. §. 60.)

225. Präses hat ausser den Syn.-Büchern und Siegel auch den Archivschlüssel zu bewahren. (S. Berg 1710 §. 14.)

226. Was die kirchl. affaires betrifft, die während seines Jahres dem Präses vorkommen, so soll er sie den Commoderatoren communiciren. (Gen. S. 1707. §. 8.)

227. Zeitl. Präses soll die in Zeit seines Präsidii verhandelten Acten dem Syn. übergeben, um ad archivum gelegt zu werden. (Gen. S. 1683. §. 22.)

Cap. XI. Vom Synodo Generali.

228. Zur Gen.-Syn. soll kein Pred. loco senioris deputirt werden; geschieht dies aber, so kann der Pred. nicht moderator werden. (G. S. 1719. §. 2. 40.)

229. Die Prov.-Syn. soll den Präses Gen., der p. t. in ihr ist, inter deput. ordinarios zur Gen.-Syn. senden. (Gen. S. 1728. §. 54. u. öfter.)

230. Es soll jedesmal ein Pred. von Cleve, so in Consilio eccl. sitzt und die beste Nachricht in Kirchensachen hat ad S. G. deputirt werden, kraft Churf. Rescr. 3. April 1692. (S. Cleve 1692 §. 39.)

231. Ausser den Deputirten soll ohne erhebl. Ursache niemand als Auditor zur G. S. zugelassen werden. (G. S. 1674. §. 10.)

232. Das Präsidium soll nach der Ordnung der Synoden umgehen und aus welchem Prov.-Syn. der abstehende Präses gewesen soll der Assessor dann Scriba gewählt werden. (G. S. 1674. §. 6.)

233. Die in S. G. gehaltene Predigt ist zum Gen. Archiv zu nehmen. (G. S. 1674. §. 73. 1698. §. 23. u. a.)

Digitized by Google

234. Beschwerden gegen das colleg. qualific. Gen. sind in plena Syn. Gen. vorzubringen. (G. S. 1716. §. 63.)

235. Die Acta S. G. haben Insp. abzuschreiben u. den Gemeinen zu communiciren (G. S. 1716. §. 50.)

Cap. XII. Von der kirchlichen Uebung.

236. Die Obrigkeiten sollen gebeten werden, quaker., socinian., atheistische u. andere gefährliche u. verbotene Religionen zu untersagen. (Gen. S. 1680. §. 37.)

237. Die Sacramente sollen möglichst bei öffentl. Gottesdienst mit Abschaffung der Gastereien bei Taufen u. s. w. gehalten werden (S. Berg. 1700. §. 13. u. a.)

238. Gemeinglieder, die während des Gottesdienstes sich in Wirthshäusern aufhalten, sind zu censuriren und sollen die Aeltesten desshalb visitiren (S. Clev. 1674. §. 19. S. Jül. 1700. §. 19. S. Berg. 1700. §. 35. 1701. §. 21. Gen. S. 1701. §. 43.)

239. Weil das öffentl. Glockengeläut ein sonderbares Zeichen der Kirchenfreiheit ist, giebt Syn. den Gem., welche noch keine Glocken haben, solches zu reifer Ueberlegung heim und erinnert sie ihrer Schuldigkeit, auch hierin ihrer Kirche Bestes zu besorgen. (S. Berg. 1693. §. 50.)

240. Wo möglich sollen alle Tage Betstunden gehalten werden, besonders auf den adligen Häusern. (Gen. S. 1674. §. 44.)

241. An den wöchentl. Betstunden soll das aus der Bibel vorgelesene Capitel auch erklärt werden. (S. Berg 1691. §. 36.)

242. Es ist eine Frage vorgefallen von den sog. Zusammenkünften der Gottseeligkeit, so ist Syn. mit allem Fleiss darauf bedacht gewesen, dass christliche gottseelige Uebungen befördert, und gleichwohl dadurch keine Gelegenheit zur Trennung, falscher Lehre, Verachtung der Pred. und öffentl. Gottesdienstes und andern Unordnungen gegeben werde, und ist dem zufolge in der Furcht Gottes geurtheilet wie folgt.

I. Es ist zugelassen und wird auch billig nach dem Zustand und bester Erbauung jeder Gemeine besten Fleisses zu befördern recommandirt.

1. Dass ein Prediger in der Kirche oder andern ihm bequemen Ort die Glieder seiner Gemeine, welchen Unterweisung nöthig oder auch ferner von dem Prediger sich unterweisen zu lassen Lust haben, bei sich kommen

Digitized by Google

lasse, jedoch also, dass niemand davon ausgeschlossen werde, und alles ohne Abbruch gemeiner Catechisation geschehe.

2. Dass ein jeder in seinem Hause seine Hausübungen halte, mit lesen, beten, singen, Wiederhohlung der Predigten, catechisiren der Seinigen, auch wenn er einen oder andern Nachbarn oder Bekannten hat, welcher den Uebungen gerne beiwohnen wollte, er denselben mit herbei lasse, nur allein dass solches unverborgen geschehe.

3. Dass wenn einer einen andern weiss, der Unwissenheit oder übelen Wesens ist, er denselben also wie Aquila und Priscilla den Apollo zu sich nehme, ihn zu unterrichten, und dasselbige dem Prediger anmelde.

4. Dass wann gute Freunde und Bekannte einander zusprechen und besuchen, sie anstatt eiteler Reden christliche erbauliche Discursen führen.

5. Dass wann fromme Christen ohngefähr in einiger Gelegenheit zusammenkommen, sie ebenfalls erbauliche Unterredungen mit einander halten.

II. Hiergegen wird nicht zugelassen:

1. Dass diejenige, welche das Hirtenamt in der Gemeine des Orts nicht führen, wann es auch sonsten Prediger oder Candidati Ministerii wären, ohne Wissen und Willen der Prediger und Consistorii des Orts einige Zusammenkünfte anstellen, darinnen Glieder der Gemeine zu unterweisen.

2. Dass Glieder der Gemeinen aus unterschiedlichen Familien ohne Erkenntniss, Wissen und Willen der Prediger und Aeltesten vor sich selbsten und gewöhnliche Zusammenkünfte halten, mit Vorgeben sich darinnen zu üben und aufzumuntern in Erkenntniss und Gottseeligkeit.

3. Auch urtheilet Syn., dass da in dieser Zeit durch sog. Zusammenkünfte der Gottseeligkeit allerlei Trennung angerichtet wird, ein Prediger den Gliedern seiner Gemeine aus unterschiedlichen Familien nicht zulassen solle, dass sie ohne sein Beisein ordentliche Zusammenkünfte erhalten, womit gleichwohl nicht soll verboten sein, dass des Sonntags nach der Predigt und Catechisation 2 oder 3 zusammen kommen die Predigt zu wiederholen.

Digitized by Google

4. Alle Privatübungen müssen so angestellt werden, dass dadurch der öffentliche Gottesdienst nicht verhindert werde oder in Verachtung komme, auch solle allerwege Predigern und Consistorialen frei stehen, in ihrer Gemeine dasjenige in diesem Stück zu verbieten, welches sonsten zulässig, aber insbesondere nicht geboten ist, im Fall sie befinden, dass ein solches bei gegenwärtiger Gelegenheit und Zeit undienlich oder auch gefährlich sei: doch werden Prediger und Consistorialen daran sein, dass anders nichts, als nach Gottes Wort mit gutem Gewissen hierin wie in allen wiederfahre. (Gen. S. 1674. §. 61.)

243. Ist gefragt, wie man sich mit denen verhalten sollte, welche dem Labadismo anhangen, und dahero absonderliche Versammlungen wider den Willen der Prediger und Consistorialen des Orts anstellen, also dass dabei die ordinari Predigten versäumen und verachten? — Resp. dieselbe sollen nach der Regel Christi ein und andermal gütlich angesprochen, und woferne sie hartnäckig beharren, die Kirchendisciplin mit ihnen vorgenommen werden. (Gen. S. 1674. §. 66.)

244. Insonderheit weil aufs neu geklagt wird, dass noch durch die sog. Privatzusammenkünfte hin und wieder die Gemeinen Gottes verwirret werden und die Erfahrung bezeuget, dass selbige 1. unter den Brüdern und Gemeinen nur Spaltung und Trennung verursachen und die Liebe unter einander verlöschen. 2. Dass daraus entstehet eine Verachtung des öffentlichen Gottesdiensts und Ministerii, oder die meisten bei Wiederhohlung der Predigten ihre vermeinte Uebung in eine lieblose Censur der gehaltenen Predigten verändern. 3. Dass Ordnung zu halten, weil ohne dieselbe keine Gemeine in die Länge bestehen kann. 4. Dieselbe so andere in den Zusammenkünften lehren und unterrichten wollen dazu specialiter nicht berufen noch Capacität haben, andere in der rechtsinnigen Lehre zu unterweisen. 5. So werden oft bei den Zusammenkünften solche Bücher und übergesandte geschriebene Predigten gelesen die nicht approbirt noch orthodox sind. 6. Sie geben den Feinden der Wahrheit grosse Ursach die ref. Rel. zu lästern, ja uns des Schismatis mehr und mehr zu accusiren und dass aus der ref. Lehre nur Ketzerei entstehe. 7. Dass unter solchem Schein allerlei Irrthümer und falsche Lehren von ver-

Digitized by Google

führerischen Geistern eingeführet werden könnte, so sind wiederum die deswegen anno 1674. §. 61. in Syn. gen. gemachten und darnach anno 1675. in Syn. prov. Cliv. §. 30. erläuterte Articuli aufs neu vorgelesen, und ist Syn. Meinung, dass es dabei verbleibe, und wenn einige dawider handeln würden, die sollen dafür angesehen, und soll sowohl was vom Syn. gen. als prov. Cliv. geschlossen, von der Kanzel wo es nöthig publicirt werden; wenn aber einige Lehrbegierige mehr Lust zu lernen haben, können sie sich bei ihren ordentlichen Predigern, so schuldig sind jeder Zeit und Begebenheit zu unterweisen, angeben, von welchen sie können durch vielfältige Catechisationes und andere Uebungen nach ihrem Verlangen unterrichtet werden. Es soll aber keinem fremden Prediger, Proponenten, Schulmeister, Kranke besuchen oder dergleichen, und noch vielweniger denjenigen privatis, welche keinen Beruf haben, einige Uebung zu thun verstattet werden, es sei denn, dass sie von dem Ministerio und Consistorio des Orts als geprüfet darzu Erlaubniss erlanget haben. (Gen. Syn. 1686. §. 32. 1689. §. 17. S. Jülich 1690. §. 23.) s. nro. 293.

245. In Ansehung der Pietisten und ihrer Versammlungen, wenn dieselben den öffentl. Gottesdienst oder Sacramente verlassen, wird Pred. und Consistoriis imponirt dieselben vorab freundlich zu erinnern und wenn dies fruchtlos gegen sie mit der Censur zu verfahren, auch sie nicht zu proclamiren oder copuliren. (Gen.-S. 1722 §. 15. 1725. §. 13. S. Clev. 1723. §. 30.)

246. Privata pietatis exercitia müssen so eingerichtet werden, dass auch andere zugegen sein können und dürfen solche nicht nach Art der ersten nächtlichen Agapen oder Liebesmahle gehalten werden, bei jetziger Verfassung und Gewissensfreiheit. (Gen.-Syn. 1737. §. 69. 1740. §. 36. S. Berg 1738. §. 26. S. Clev. 1739. §. 62.

247. Kein Pred., der des Dienstes entsetzt ist, ob er schon gegen Revers der Besserung licentiam concion. erhalten, darf Sacramente bedienen. (Gen.-S. 1677. §. 36. S. Berg. 1706. §. 45. 1724. §. 58. 1725. §. 45.) s. nro. 284.

248. Ohne des Syn. Vorwissen und Gutfinden darf niemand in üblichen kirchlichen Ceremonien und Agenden eine Neuerung machen. (S. Berg 1686. §. 50. Gen. S. 1731. §. 13. 1734. §. 61. S. Jül. 1732. §. 56. S. Berg. 1732. §. 22. S. Clev. 1732. §. 55.)

Digitized by Google

Cap. XIII. Von dem Gebet.

249. In allen Gem. soll das Gebet des Herrn den andern Gebeten zugefügt und von der Canzel vor und nach der Predigt jederzeit von allen Predigern gebraucht werden. (Gen. Syn. 1686. §. 35. S. Berg. 1685. §. 53.)

Cap. XIV. Von Bedienung der heil. Taufe.

250. Da Eltern ihre Kinder, wenn nicht Unpässlichkeit oder grosse Kälte daran hindert, öffentl. in der Kirche sollen taufen lassen, so sollen die, welche sie im Hause taufen lassen, einen Thlr. für die Armen erlegen (S. Berg. 1711. §. 13. S. Mark 1720. §. 60. 1724. §. 47.)

251. Wenn sich Väter bei der Taufe ihres Kindes zu erscheinen weigern, sollen Pred. sub p. cens. die Taufe nicht vollziehen (S. Berg. 1681. §. 9. 1687. §. 66. 1701. §. 19. (S. Mark. 1701. §. 45.) Gen. S. 1689. §. 11. 1710. §. 41. 1713. §. 18. (S. Mark. 1714. §. 87.) 1716. §. 14. (S. Clev. 1717. §. 65.)

252. Doch sollen Väter eben so wie andere Pers., die ihr Glaubensbekenntniss noch nicht abgelegt haben, nicht bei der Taufe stehen. (S. Mark. 1695. §. 56. S. Jül. 1696. §. 32. S. Berg. 1706. §. 21. 1707. §. 23.) Eben so, wenn sie widriger Religion sind (S. Berg 1703. §. 36.)

253. Bejahrte, die ihr Glaubensbekenntniss noch nicht gethan, sollen bei ihrer Kinder Taufe in der Ansprach darüber beschämt und abgefragt werden, ob sie sich wollen informiren lassen und ohne Leichpredigt begraben werden. (S. Cleve 1709. §. 33. S. Berg. 1710. §. 36.)

254. Da Papisten nicht Reformirte zu Taufzeugen lassen, soll es vice versa geschehen. (Gen. S. 1680. §. 20.)

255. Ob die Papisten bei der Ref. Taufe mögen zugelassen werden? Rebus sic stantibus soll ein jeder nach seines Orts Gelegenheit vorsichtig verfahren (S. Mark. 1691. §. 39.) Da dies S. Berg 1692. §. 26. missbilligt, wird declarirt: dass, wenn die Sache an und für sich betrachtet werde, es billig nicht geschehen sollte; gew. Umstände halber aber und da der Gebrauch der Taufzeugen ein statutum humanum, das weder ad essentiam noch integritatem sacramenti gehört und an vielen Orten in Abgang kommen, ist beschlossen, dass jeder Prediger mit Fleiss daran sein soll, dass papistische Taufzeugen abgehalten werden und jeder nach seinem Gewissen consideratis circumstantiis vorsichtig verfahren solle. (S. Mark. 1692. §. 31.)

Digitized by Google

256. Röm. Kath. Taufzeugen soll kein Pred. admittiren und bei kath. Taufen als Zeuge oder an deren Stelle zu stehen, keinem Glied der Gem. erlaubt sein, sub p. censurae. (Gen. S. 1692. §. 39. 1740. §. 30.)

257. Wenn rechtgläubige Taufzeugen bei solchen Taufen stehen, deren Eltern ein Theil widerwärtiger Religion, sollen die Zeugen erinnert werden, dass nach Absterben des rechtgläubigen Theils sie allen Fleiss anzuwenden, um die Kinder zur wahren Rel. zu führen; ja vor Annahme der Gevatterschaft sollen sie ausverdingen, dass bei obgem. Fall sie ihre Pflicht in Acht zu nehmen, ihre Freiheit haben wollten. (S. Clev. 1682. §. 20. 1683. §. 13. Gen. S. 1683. §. 38.)

258. Taufzeugen sind nicht ohne Vorwissen des Pred. anzunehmen. (Gen. S. 1695. §. 26. S. Berg. 1696. §. 47.)

259. Es sind nicht mehr als 3 Zeugen nebst dem Vater zuzulassen, worüber Inspect. bei der Visit. zu wachen haben. (S. Berg 1705. §. 24. 1706. §. 21. 1707 §. 23.)

260. Ob bei der Taufe unehel. Kinder der Sünde der Eltern nicht Meldung geschehen müsse? Es kann vor der Taufe zur Erinneruug anderer geschehen oder im Gebet, dass Gott an den Kindern die Sünde der Eltern nicht rächen wolle. (S. Jül. 1699. §. 18.)

261. Ob der Vater unehelicher Kinder bei der Taufe erscheinen müsse? ja, falls es gelingt ihn gegenwärtig zu haben, wozu man sich auch der Obrigkeit bedienen soll, (S. Mark. 1714. §. 37.) *)

262. Bei der Taufe eines eilfjährigen Kindes sollen die Eltern wegen ihrer Versäumniss bestraft werden, die Taufe aber allenfalls im Hause geschehen. (S. Jül. 1696. §. 55.)

263. Kein Pred. soll bei Bedienung der Taufe einem andern, oder der Wittwe eines Pred. Eingriff thun. (S. Berg 1691. §. 12. 1703. §. 30.)

Cap. XV. Vom heil. Abendmahl.

264. Die Vorbereitung zum heiligen Mahl soll mehr beherzigt und die Lehre von der wahren Prüfung öfter, auch bei den Hausbesuchen eingeschärft werden. (S. Berg 1677. §. 47. Gen. S. 1677. §. 29.)

265. Wer nicht bei der Vorbereitungspredigt zum heiligen Mahle zugegen war ist von Predigern abzuweisen (S. Mark 1733. §. 29.)

*) S. unten im Anhange Nro. CXXXIX. die Schlüsse seit 1740 im Cap. XIV.

Digitized by Google

266. Damit nicht Censurable das heilige Mahl empfangen, sollen alle Communicanten nach der Vorbereitungspredigt einen Umgang in der Kirche halten, damit Consistorialen auf alle Achtung geben können. (Gen. S. 1725. §. 73.)

267. Wenn in einer Gem. das heil. Mahl nicht in der rechten gesetzten Zeit gehalten wird, soll Pred. und Consist. mit scharfer Censur angesehn werden. (Gen. S. 1728. §. 13.)

268. Das decorum temporis soll wahrgenommen und da an einigen Orten das h. Mahl bei den Frühpredigten Weihnachten und Ostern ausgespendet wird, wobei sich censurable Personen einfinden, soll dies abgestellt werden. (Gen. S. 1731. §. 21. S. Berg. 1732. §. 52.

269. Wer sich mit seinem Widersacher nicht versöhnt, ist nicht zu admittiren. (Gen. S. 1695. §. 55. S. Berg 1710. §. 50. S. Mark 1734. §. 55.)

270. Wer übel berüchtigt ist und nicht allen bösen Schein des Orts und der Person beseitigen will, ist nicht zuzulassen. (S. Jül. 1699. §. 27.)

271. Weiber, die sich am Tage des Herrn in den Wirthshäusern beim Trunk aufhalten, sind, bis sie sich dessen entschlagen, nicht zuzulassen. (S. Berg 1705. §. 27. 1707. §. 24.)

272. Desgleichen keine den schädlichen Neuerungen zugethane Personen. (S. Cleve 1715. §. 43. S. Mark 1715. §. 34.)

273. Ebenso Personen, die in Blutschande leben. (S. Berg. 1676. §. 47.)

274. Wenn Bejahrte, obgleich sie öfter communicirt, die Fundamente der Seligkeit nicht verstehen, sind sie so lange vom heil. Mahle abzumahnen, bis sie bessre Erkenntniss haben. (S. Clev. 1674. §. 19.)

275. Die gegen alle Ermahnung und selbst gegen das consilium einer theol. Facultät einander geheirathet und sich von einem kathol. Priester copuliren lassen, sollen erst, wenn sie coram tota eccl. Besserung verheissen, wieder zum h. Mahl angenommen werden. (S. Berg. 1692 §. 54.)

276. Eheleute, die sich nach Trennung und Wiedervereinigung abermals scheiden, obschön ruhig und eingezogen leben, sind nicht zuzulassen. (S. Berg 1715. §. 47.)

277. Die so sich selbst vom heil. Mahle wegen einiges wider Pred. oder sonst gefassten Muthwillens ab-

Digitized by Google

halten, sollen erinnert und wenn dies fruchtlos bleibt ausgeschlossen werden. (S. Berg. 1674 §. 15.)

278. Die viel Jahre nicht communiciren, sollen durch gradus excomm. dazu angehalten und im Weigerungsfalle nicht zur Taufe stehen dürfen, auch ohne Leichpredigt begraben werden. (S. Jül. 1699. §. 22. 1705. §. 15. S. Berg 1699. §. 51. 1706 §. 33. 1707. §. 38. 1714. §. 27. S. Mark 1714. §. 59.)

279. Es sollen keine Dispensationes bei der Reg., um anderswo im Lande communiciren zu können, ohne dass die betr. Gem. oder Pred. gehört sind, erschlichen werden. (S. Mark. 1705. §. 33. 1706. §. 17.)

280. Wenn einem Prediger ein erschlichenes, mit der K. O. streitendes Mandat, um actus eccl. zu verrichten, präsentirt würde, soll er mit Classis Moderatoribus conferiren und bei der Regierung remonstriren, ehe er Folge leistet. (Clev. S. 1716 §. 22.)

281. Wenn in einer Gem. Trennung entstanden, sollen die unärgerlichen Glieder inzwischen in benachbarten Gem. communiciren. (S. Mark 1711. §. 47.)

282. Knechte und Mägde und a. Pers. sollen nicht an andern Orten ohne Kirchenzeugniss zum h. Mahl admittirt werden. (S. Clev. 1725. §. 30. 1731 §. 18. S. Mark 1725. §. 32.)

283. Testimonia vitae, anderwärts zu communiciren, sollen unentgeldlich ausgefertigt werden. (S. Cleve 1674 §. 16. S. Mark. 1713. §. 52. 1715 §. 71. 1723. §. 55.)

284. Kein des Amts entsetzter Pred. darf das heil. Mahl austheilen und seine Zeugnisse sollen nicht gelten. (S. Berg 1706 §. 45. 1724 §. 58. 1725. §. 48.) s. nro. 247.

285. Kein Pred. soll sich weigern, das heil. Mahl auszutheilen, wenn er auch vorgeben wollte, es leide nicht sein Gewissen wegen der im Schwange gehenden Sünden. (S. Berg. 1729. §. 66. 1730. §. 49.)

286. Kein Pred. soll von der Bedienung des heil. Mahls etwas fordern. (S. Mark 1730. §. 23. 1731. §. 19.)

Cap. XVI. Von Sonn-, Fest-, Buss- u. Bettagen.

287. Am Tage des Herrn soll der Gottesdienst mit Vorlesung des göttl. Wortes anfangen und mit entblösstem Haupte und Andacht zugehört werden. (S. Berg 1692 §. 30. 1693. §. 41.)

288. Der ganze Sonntag soll mit Pred. und Catechisiren zugebracht werden und wo mehr als ein Pred.

Digitized by Google

steht soll einer den andern und des säumhaften Stelle vertreten. (S. Berg. 1674 §. 41.)

289. Am dritten Tage der hohen Feste soll das Volk zur Arbeit angewiesen, die eine Predigt eingestellt und an den zwei ersten Festtagen Vor- und Nachmittags gepredigt werden. (Gen. S. 1680 §. 30. S. Mark 1680 §. 35. 1692 §. 27.)

290. Wegen der Hagelfeier und dritten Feiertage hat der Churf. resolvirt, dass jeder Pred. mit seinem Consistorium zu überlegen und zu verfügen hätte, dass wo es geschehen kann solche abgeschafft werden. (S. Mark 1694. §. 16. 1695. §. 14)

291. Die Feiertage sollen in keiner Weise entheiligt werden, als durch Versäumniss des Gottesdienstes, Besuch der Wirthshäuser, unschickliche Arbeit, Jahrmärkte, Gelage, Anwendung der Spielleute an Hochzeiten, Tanzen und Springen, Abhalten der Herrengedinge, Austreiben des Viehs vor Beendigung des Gottesdienstes. (Gen. S. 1674. §. 47. 48. 1731. §. 53. 64. 1737. §. 61. S. Berg 1674. §. 13. 1682. §. 17. 1689. §. 48. 1692. §. 16. 1694. §. 62. 1722. §. 14. S. Jül. 1705. §. 15. 1738. §. 59. S. Clev. 1730. §. 44. S. Mark 1690. §. 38. 1734. §. 44.)

292. An den Kirchmesstagen sind Predigten nicht erlaubt, wenn nicht die ord. Wochen- oder Leichpredigten darauf fallen. (S. Mark 1716. §. 30. S. Berg. 1716. §. 27. 1717. §. 26.)

293. Während des öffentl. Gottesdienstes dürfen ohne Vorwissen des Pred. loci keine Privatversammlungen gehalten werden. (Gen. S. 1692. §. 12.) s. nro. 244.

294. An den kath. Feiertagen soll die recessmässig gestattete stille Arbeit nicht unterlassen werden. (S. Jül. 1688. §. 51.)

295. Die viertelj. Busstage sollen in Egalität gebührend gefeiert (Gen. Syn. 1710. §. 27. 1713. §. 10. 1716. §. 11. 1731. §. 64. 1734. §. 38. S. Jül. 1704. §. 23. 1729. §. 64. S. Berg. 1721. §. 40. 1731. 15.) nicht etwa auf kath. Feiertage verlegt (Gen. S. 1716. §. 11.) und die Lutherischen ersucht werden, diese in Egalität mit zu feiern. (S. Berg. 1723. §. 22. 1733. §. 15. Gen. S. 1734. §. 38.)

296. Zu ausserord. Busstagen, die auf Syn. Vorlegung oder Verordnung angelegt werden, sollen die Texte, so auf die Umstände der Zeit schlagen, synodaliter aufgegeben werden. (S. Berg. 1702. §. 19.)

Digitized by Google

297. Für gefährliche Kriegszeiten bleibt der monatliche halbe Bettag nebst den heilsamen Betstunden empfohlen. (S. Berg. 1689. §. 27. 1690. §. 20. 1702. §. 16. S. Jül. 1714. §. 40.) und soll an solchen Tagen bes. gegen die Entheiligung der Feste und das muthwillige Leben gepredigt werden. (S. Berg. 1691. §. 15. 16. 1693. §. 13-15.)

298. Consistorialen, welche, wenn der Bettag nicht nach ihrem Sinn und Caprice gefeiert wird, die Bedienung niederlegen wollen und den öffentl. Gottesdienst verlassen, sind censurabel und sollen durch Insp. zurecht gebracht werden. (Gen. S. 1734. §. 38.)

Cap. XVII. Von der Kirchenzucht und Excommunication.

299. Ist gefragt, ob genug sei, dass ein öffentlicher Sünder, der seine Busse bezeugen solle, als Ehebrecher, Hurer, Spieler, Diebe, Vollsäuffer, Balger und Haderer, Flucher, Gotteslästerer, Meineidiger etc. von dem Consistorio bestrafet, oder vor der Kanzel gestellet werde? — Hierauf ist Syn. Meinung, dass die Versteher in der Kirchendisciplin fürsichtiglich und mit gutem Unterschied verfahren müssen, zu welchem Ende folg. Regeln in Acht zu nehmen: 1. Was für Sünden die Ausschliessung mit sich führen weisen an Matth. 18, 17. Röm. 16, 17. 1. Corinth. 5, 11. 2. Thes. 3, 6. Tit. 3, 10, als nämlich Ketzerei, Trennung, gänzliche Widersetzlichkeit und Ungehorsam, so dass man auch die Gem. nicht hören will, ferner auch eigentl. und öffentl. Abgötterei und dann solche Sünden, welche einen Menschen auch in civili conversatione infam oder widrig machen, dann solche sind die 1 Cor. 5. neben der Abgötterei erzählet werden. Wieviel aber auch unter solchen Sünden ein Unterschied ist, so muss noch nachdem die Sünde grösser oder geringer ist auch die Disciplin unterschiedlich sein. 2. Dieweil Kirchendisciplin dahin gerichtet ist, dass Aergerniss verhütet und aufgehoben werde, so muss öffentl. Disciplin nicht ergehen über einen solchen, dessen Sünde nicht offenbar ist, so muss auch darnach der Sünder entweder allein in Consistorio vorgestellt oder seine Sünde und Busse mit Verschweigung seines Namens der Gemeine angezeigt werden, oder er selbst seine Busse öffentlich bezeugen. 3. Es muss auch darauf gesehen werden, dass durch scharfe Disciplin ein bussfertiger Sünder

Digitized by Google

nicht zu sehr betrübet werde 2 Cor. 2, 5. 2 Thes. 5, 11., sintemalen die Disciplin anders nirgends hin gerichtet ist, als zum Verderben des Fleisches, damit der Geist selig werde am Tage des Herrn Jesu nach 1 Cor. 5, 4. 4. Und dann muss betrachtet werden was einer jeden Gemeine Zustand erleiden mag, als zu deren Erbauung alles gerichtet ist, 2 Cor. 10, 6. Dabei ist gleichwohl dieses in Acht zu nehmen 1, dass der Prediger und Aeltesten mehr und mehr allen Fleiss anwenden müssen, dass die Gem. wie in allem so in diesem Stück der Disciplin sich der Ordnung Christi gehorsam unterwerfe. 2, dass in den allergrössten Sünden, da Aelt. und Gem. schwierig oder nachlässig wären, die Disciplin fortzusetzen oder die Laster zu dulden, eines Predigers Amt sei dieselbe darüber ernstlich zu bestrafen und mit Vollziehung der Disciplin ihnen vorzugehen, so wie Paulus in Sachen des Blutschänders gethan in derselben Gemeine zu Corintho, bei welcher er noch allen Ungehorsam nicht rechnen wollen. 3, Wenn in anderen Sünden der Prediger dafür hält, dass ein Glied der Gemeine vom h. Abendmahl abzuhalten sei und die Aeltesten sich dagegen setzen, muss die Sache nach gem. Ordnung ad Classem und folgends ad Syn. gebracht werden. (Gen. Syn. 1674 §. 52).

300. Liehlose und unchristl. Retorquenten gegen ihre Pred. sollen mit zugezogenem Gutfinden Insp. von der Kanzel abgekündigt und für sie gebetet werden. (S. Berg 1687 §. 64.)

301. Die Kirchenzucht soll mit Ernst gehandhabt werden, bes. auch gegen Eltern die ihre Kinder in päpstliche Schulen schicken oder mit Päpstlern verloben. (S. Cleve 1685 §. 20.)

302. Gegen zu frühe und uneheliche Beischläfer (S. Berg 1718 §. 32. 1724 §. 44)., gegen die, so sich ohne Dimissorialien anderweit copuliren lassen (S. Berg 1708 §. 36. 1711 §. 35), die des falschen Geldmünzens verdächtig sind (S. Berg 1693 §. 8), die zu grosse Hochzeiten anstellen (S. Berg 1706 §. 20. 1707 §. 22), die Leichenzechen halten (Gen. S. 1714 §. 54. S. Berg 1714 §. 41), gegen Sabbathschänder, ärgerliche Wirthe, Sauf- und Spielgenossen (S. Mark 1679 §. 10. S. Berg 1729 §. 22.), gegen Unzüchtige (S. Mark 1713 §. 39.) ist bis zu gebührlicher Buss-Bezeugung und Besserung mit der Kirchenzucht zu verfahren.

Digitized by Google

303. Die mit einander im Ehebruche gelebt können und mögen als poenitentes mit einem weissen Kleide gestellt werden. (S. Berg 1715 §. 49.)

304. Ein adliges Fräulein, das sich mit gem. Leuten, in Unzucht verlaufen und dann einen solchen ehelichen will, kann nicht vor Bussbezeugung zum Abendmahl admittirt werden. (S. Berg 1703 §. 45.)

305. In Unzuchtfällen soll, wenn Anzeichen rechtschaffener Busse vorhanden, die Blödigkeit aber die Person abhält, solche in pleno coetu zu bezeugen, darf dies zwar in Consist. geschehen, muss aber der Gem. publiciret werden. (S. Cleve 1677 §. 19.)

306. Kein Ref. soll der kath. Messe beiwohnen, noch vor dem sog. Venerabile knieen bei Strafe der Censur und Abhaltung vom h. Mahle. (S. Berg 1700 §. 46.)

307. Wenn ärgerl. Personen, bes. Unzüchtige an dem Ort, wo sie Unzucht getrieben und wo sie den partum male quaesitum niederlegen, Aergerniss geben, sollen die Pred. beider Orte sich über den modus und locus censurae vereinigen. (S. Mark 1733 §. 50.)

308. Wenn eine junge Tochter sich ohne Wissen der Eltern verlobt, auf deren Befehl aber nachgehends das Verlöbniss aufhebt, genügt eine Bussbezeugung coram pleno consistorio. (S. Jül. 1705. §. 40.)

309. Ein alter Mann, der sich von seiner Frau entfernt, weil er sie nicht unterhalten kann und selbst von seinen Kindern Unterhalt empfangen, soll nicht zum h. Mahl zugelassen werden, bis er zur Frau zurückgekehrt ist. (S. Jül. 1705. §. 41.)

310. Censurandi sollen von den Consistoriis nicht mit Geldbussen belegt werden. (Gen. S. 1719. §. 41. S. Berg. 1720. §. 38. S. Jül. 1720. §. 42. S. Mark 1720. §. 36.)

311. Mit Censurandis darf man sich nicht in Schriftwechsel einlassen, sondern soll sie nur mündlich hören. (Gen. S. 1701. §. 56. S. Berg. 1701. §. 44.)

312. Wenn Glieder Aergerniss geben, sollen sie zuvor durch den Pred. oder Aeltesten zur Rede gestellt, ehe sie vor das ganze Consistorium citirt werden. (S. Jül. 1739. §. 37.)

313. In Excomm.-Fällen sollen den Präsidibus Class. rationes decidendi zugleich mit zugestellt werden. (S. Cleve 1677. §. 16.)

Digitized by Google

314. Sub censuram kann keiner gesetzt werden, als durchs Consistorium, und wenn die meisten Glieder desselben jemand ad s. coenam admittiren, kann kein Pred. ihn propria authoritate abhalten. (S. Berg. 1722. §. 38.)

315. Wenn eine eclatante Censur oder Excomm. vorzunehmen, soll vorher extraord. conventus Moderatoram Cl. et Syn. veranlasst und der Reg. vom Concluso Nachricht gegeben werden. (Gen. S. 1725. §. 88. S. Jül. 1726. §. 40.)

316. Wenn ein Gem.-Glied synodaliter censurirt worden und die Gem. desfalls von der weltl. Obrigkeit sollte angegriffen werden, soll sie a Syn. indemnisirt werden. (S. Berg. 1713. §. 35.)

Cap. XVIII. Von den Ehesachen.

317. Clandestine Verlöbnisse ohne der Eltern Consens sind nichtig und die Personen zu strafen. (S. Berg. 1698. §. 50.)

318. Ob zwei betagte, die sich mit einander verlobt, aber hernach über Anbringung des Heirathsguts streitig werden, sich trennen können? — Resp. nein. (S. Berg. 1676. §. 46.)

319. Verlobte sollen nicht ohne vorangegangenes Glaubensbek. proclamirt oder copulirt werden. (Gen. S. 1674. §. 39. S. Berg. 1703. §. 40. S. Cleve 1704. §. 33.)

320. Keine Copulation darf ohne vorherige Proclam. verrichtet werden, worüber Insp. zu wachen. (S. Mark 1681. §. 25.)

321. Die 3 Proclamatoines dürfen nur an 3 auf einander folg. Sonntagen geschehen. (S. Berg. 1690. §. 12.)

322. Wenn Pers. 3 Jahre ausser ihrem Vaterlande gewohnt genügt die Proclam. in ihrer letzten Wohnung. (S. Berg. 1678. §. 58. S. Mark 1685. §. 26. 1729. §. 49. 1730. §. 23.)

323. Wenn Personen aus ihrer Gem. an *fremde* Oerter laufen und sich ohne Proclam. zusammen koppeln lassen, sollen ihr Stand nicht für eine Ehe und die so gezielten Kinder nicht für ehelich geachtet werden, auch nicht zu taufen, bis sie einen Schein der weltlichen Obrigkeit beigebracht: sie selbst aber werden mit der Gem. erst versöhnt, wenn sie neben hezeugten öff. Leidwesen sich von ihrem Pred. proclam. und ordnungsmässig copuliren lassen. (S. Berg. 1674. §. 36. 1675. §. 41.)

Digitized by Google

324. Ohne Dimissorialen darf sub p. susp. ab off. kein Pred. Leute aus andern Gem. copuliren. (S. Berg 1707. §. 20. 1720. §. 35.)

325. Wenn ein kath. Pastor den ref. Bräutigam weder proclam, noch der Braut das Dimissoriale geben will, kann nach ord. Proclam. der ref. Pred. copuliren. (S. Jül. 1728 §. 59.)

326. Die Reg. hat erklärt, dass nach erhaltenen Dimissorialen es jedem freistehe, sich proclam. zu lassen, wo er will. (S. Clev. 1722. §. 28.)

327. Es ist in consil. eccl. 25. Sept. 1735. resolvirt, dass im Fall dispens. a proclam. ertheilt werden, jura stolae pastoribus zu entrichten seien. (S. Clev. 1735. §. 32. S. Mark 1735 §. 27.)

328. Gegen Entrichtung der jura stolae sollen Dimissorialen nicht versagt werden. (S. Berg 1701 §. 42.)

329. Nach churf. Befehl verfällt der Pred., der absque praevia proclam. aut dispens. copulirt, in 10 Thaler Strafe ad pios usus und Syn, will demnach mit schärfster Censur verfahren. (S. Mark 1683. §. 70.)

329. a) Einer der eine Proclam. durch seine Einrede hemmen will, soll es nicht am Ende der letzten Woche thun, sonst soll damit fortgefahren werden. (S. Jül. 1727. §. 58.)

330. Wenn widrig Gesinnte vor der kirchenord. bestimmten Proclam. Copulation begehren, soll kein Pred. allein, sondern Consist. darüber erkennen und bei bemerkter Schwierigkeit Classem belangen. (S. Berg. 1703. §. 9.)

331. Wenn Pers. in einer Gem. proclamirt sich in einer andern copuliren lassen, so ist dies als eine Privat-Copulation anzusehen, von der jura priv. copul. zu fordern sind. (S. Jülich 1713 §. 37.)

332. Von den Hochzeiten sollen alle Spielleute wie auch das Tanzen und Springen, woraus nur ein unordentlich Leben folgt, abgeschafft sein und bleiben. Würden aber die Hochzeiter sie durchaus haben wollen und damit aufgezogen kommen, so sollen sie durch gänzliche Verweigerung und Unterlassung der Copulation abgestraft werden. (Gen. S. 1674. §. 47. S. Berg 1676. §. 12.)

333. Wider das verschwenderische wüste und gefährliche Schiessen bei Hochzeiten soll Consist. als gegen ein recht heidnisch Wesen eifern, auch bei erfolgtem Ungehorsam und Widersetzlichkeit die Thäter vom Abendmahl suspendiren. (S. Berg 1687 §. 17.)

Digitized by Google

334. Alle Cons. werden ermahnt, keine Proclam. oder Copulation zu gestatten, es sei denn dass verheissen werde, nicht über die von der Obrigkeit bewilligte Zahl der Gäste einzuladen, sub p. cens. (S. Berg 1704. §. 32. 1719. §. 13. 1723. §. 14. u. ö.)

335. Der churfürstl. Befehl dass die Zahl der Gäste auf 25 — 30 für einen Mittag gesetzt ist, soll jährlich abgekanzelt und befolgt werden. (S. Berg 1711. §. 20. 1717 §. 14.)

336. Bei der Visit. soll dem Insp. darüber jedesmal Anzeige geschehen. (S. Berg 1732. §. 27.)

337. Wegen der Copulation in den Privathäusern wird sub p. susp. den Pred. eingebunden, sich vor der Copulation 6 Thaler pro fonte viduarum einhändigen zu lassen. (S. Jül. 1695. §. 18. vergl. S. Berg 1681. §. 9.)

338. Wenn 2 ledige Pers. ohne elterl. Consens, ohne Proclam. und Dimissorialen sich von kathol. Priest. trauen lassen, sollen sie, wenn sie einen rechtmässigen Schein der Copulation aufweiseu können, zur Kirchenbusse gezogen und darauf ihre Ehe als rechtmässig bekannt gemacht werden. (S. Berg 1706. §. 49. 1709. §. 51.)

339. Die Ehe einer Mannsperson mit der verstorbenen Frau Brudersohns-Tochter ist gefährlich und weil von vielen Theologen für verboten geurtheilt, ärgerlich und unzulässig. Wer gegen Abrathung dagegen verfährt thut gar übel und soll scharf und ernstlich censurirt werden. (Gen. S. 1680. §. 26.)

340. Die Ehe mit der verstorbenen Frau Sohns Wittwe ist zu widerrathen. (S. Berg 1691 §. 37.)

341. Die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester ist verboten. (S. Berg. 1715. §. 22. S. Mark 1715. §. 37.)*) Haben sich solche Pers. von kath. Priestern copuliren lassen, so bleibt die Ehe zwar bestehen, sie sind aber vom heil. Mahle abzuhalten. (S. Berg 1731 §. 30.)

342. Ehen zwischen Bruder- und Schwesterkindern sind möglichst zu verhüten; doch ist dies auf deren Kinder nicht auszudehnen. (S. Jül. 1704 §. 42. 1713. §. 36. n. 1.)

343. Die Ehe mit der verstorb. Frau Schwester Tochter ist unstatthaft. (S. Berg 1706 §. 48.), eben so

*) Ein Hofrescript an die Clev. Reg. v. 23. Mai 1706 erklärt diese Ehe für indispensabel. (Gen. Syn. 1706 §. 50.)

Digitized by Google

wie mit des verstorbenen Mannes Schwester Sohn. (S. Mark 1692 §. 14.)

344. Die deutsche Uebersetzung Petri Molinaei: christ- und treu väterl. Widerrathung der ungleichen Ehen: wird empfohlen. (Gen. S. 1674 §. 31.) Eben so ein Tractat des Hn. Hondius, der auf Kosten Syn. Gen. gedruckt werden soll (Gen. S. 1677 §. 18.); desgl. der Tractat von Pavenstett der mit Approbation der theol. Facultät zu Duisburg gedruckt ist. (S. Clev. 1697 §. 51.)

345. Junge Leute sollen bei Bekenntniss ihres Glaubens festiglich versprechen, mit denen, die ihrer Rel. nicht sind, keine Ehe zu schliessen. (Gen. S. 1674 §. 43.)

346. Die Pred. sollen ernstlich von den Ehen mit Röm.-Katholischen abmahnen. (Gen. S. 1680 §. 28.)

347. Zur Verhinderung ungleicher Ehen mit Päbstlern wird empfohlen 1. Gelöbniss dagegen beim Ablegen des Glaubensbek. 2. Widerlegung in den Predigten. 3. Einschärfung in den täglichen Catechisationen. 4. Erforschung bei den Hausvisitationen. 5. Erkundigung der Aeltesten und Anzeige bei Pred. und Consistorien. 6. Würde dies vergeblich sein, so sollen die Ungehorsamen vor der Proclam. ins Consist. gefordert, ihnen ihr unbilliges Verfahren vorgehalten, sie zum Leidwesen und Sorgfalt, wie auch zur Beständigkeit in der Lehre der Wahrheit und zum Fleiss auch den andern Theil dazu zu bringen und sonderlich die Kinder, so Gott bescheren wird, darin zu erziehen und solches im Voraus zu bedingen, mit Ernst ermahnt werden, und dass 7. dieses zur gemeinen Warnung an Bettagen, wo es thunlich von den Canzeln abgelesen werde. (Gen. S. 1683. §. 39. vergl. S. Jül. 1680. §. 29. S. Mark 1680 §. 29. S. Cleve 1674 §. 16. 1683 §. 14. S. Mark 1683. §. 24. 1685 §. 67.)

348. Von einer Person, die der Unzucht und mehr als jährl. Verlassung schuldig befunden ist, kann der andre Gatte nach Gottes Wort geschieden werden. (S. Jül. 1706 §. 38.)

349. Wenn sich Eheleute von einander scheiden und nicht wollen vereinen lassen, soll für die schuldig befundenen zuerst ohne, dann mit Nennung ihres Namens öffentl. gebetet werden. Will das nicht fruchten, so sollen sie als Heiden und Zöllner nach Gottes Wort vorgestellt werden. (S. Berg 1696. §. 37.)

Digitized by Google

350. Eine Frau, die vor 8 Jahren von ihrem Manne verlassen und zweimal mit einem andern proclamirt ist, kann dieser nicht heirathen, wenn nicht desertio malitiosa nachzuweisen ist. (S. Berg 1692 §. 39.)

Anhang. Von Collecten.

351. Kein Pred. soll ohne Vorwissen des Inspectors zum Collectiren ausreisen sub p. susp. val remot. ab off. (Gen. S. 1734 §. 44. S. Cleve 1735. §. 75.)

352. Kein Präses soll ohne Syn. Vorwissen ein Collectschreiben herausgeben. (Gen. S. 1680. §. 20.)

253. Alle Collectanten sollen Consens der Regierung haben und vorzeigen. (S. Cleve 1680. §. 13.)

354. Die Rechnung der Collecte ist bei Syn., welche die Verschreibung gethan, abzulegen. (Gen. S. 1674 §. 16. S. Berg. 1690 §. 27. 1691 §. 21.)

355. Collectanten sollen von ihren Collecten den Praesidibus Cl. richtige Rechnung vorzeigen. (S. Cleve 1722. §. 59.)

356. Nach beendeter Collecte soll das Schreiben dem Praeses, der es ausgestellt, wieder eingehändigt werden. (S. Berg 1708. §. 27. 1709 §. 27.

357. Hinfüro sollen alle von Syn. gegebenen Collectbriefe nach Ablauf von 2 Jahren dem Syn. wieder eingereicht oder doch nach Gutfinden Syn. eine gewisse Zeit stipulirt werden, wie lang sie währen sollen, doch dass jeder Collectant jährlich Synodo Rechenschaft gebe. (S. Jülich 1728 §. 23.)

358. Um Betrug zu vermeiden, soll der Prediger die Gaben mit Worten in das Collectirbuch eintragen, und kein Pred. Namens der Gem. etwas einschreiben, bevor Collectant eine Recommendation des Praeses vorgezeigt hätte. (S. Berg 1698 §. 19.)

359. Zur Verhütung alles Verdachts ist bei Repartition der Collecten aus jeder Classe ein Aeltester zuzuziehen. (Gen. S. 1683 §. 37.)

360. Wenn zum Besten einer Gem. eine Collecte ausgesandt werden soll, hat sich das Consistorium vorher mit den Moderatoren wegen der Diäten der Collectirenden u. s. w. zu besprechen. (S. Berg. 1713. §. 33. S. Jül. 1719 §. 33. Gen. S. 1719. §. 43. S. Berg 1720 §. 41. S. Clev. 1722 §. 59.)

361. Dem colligirenden Pred. soll für seine Mühe ein Recompens gegeben werden. (S. Berg 1700 §. 37.)

362. In Fällen bes. Nothdurft kann Inspector wenn eine dürftige Gem. die Unkosten durch Deputirte vermei-

Digitized by Google

den will, bei den Visitationen die von Syn. bewilligte Collecte einfordern. (Gen. S. 1722. §. 39. S. Berg 1723. §. 39.)

Von Begräbnissen.

363. Da die Schulkinder zu viel versäumen, wenn Leichen aus entfernten Höfen abgeholt werden, wird dies verboten. (S. Berg. 1681. §. 51.)

364. Die Schulmeister sollen die Leichengesänge vorher den Predigern anzeigen und die Leichen allein vor dem Dorfe oder der Stadt mit Gesang empfangen. (S. Berg. 1701. §. 14. Gen. S. 1701. §. 42. 1704. §. 20. 1719. §. 19.)

365. Da bei allen Begräbnissen ohne Unterschied der Gesang: Nun lasst uns den Leib begraben:, in welchem viele zur Sicherheit leitende Formalien enthalten sind, gesungen wird, soll dieser Irrthum verbessert oder andere unanstössliche Gesänge gebraucht werden. (S. Mark 1694 §. 27.)

366. Weil in dem Liede: Nun lasst etc. Unterschiedliches auf den Zustand jeglicher Verstorbenen nicht applicabel ist, soll es, wo es noch bräuchlich ist abgeschafft werden. (S. Mark 1724. §. 40. 1725. §. 22. S. Jülich 1725. §. 39.)

367. Die Leichenzechen sollen abgestellt werden. (S. Cleve 1680 §. 9. S. Berg 1681. §. 42. Gen. S. 1713. §. 54. S. Berg. 1714. §. 41. S. Mark 1714 §. 45. S. Jül. 1716 §. 42.)

368. Die Excesse mit den Todtenkränzen bei Beerdigungen sollen aufhören. (S. Jül. 1709. §. 51.)

369. Der Pred. soll seine Gem. erinnern, bei Leichbegängnissen mit mehr Ehrerbietigkeit wie bisher durch Abziehung des Huts dem Gesang und Gebet beizuwohnen. (S. Berg. 1690. §. 25. 1694. §. 17. S. Mark 1690 §. 39. S. Jül. 1691. §. 31.)

370. Die Todten sollen auf keine andern Kirchhöfe begraben werden, als zu deren Gem. sie gehören. (S. Berg 1709. §. 35.)

371. Todesfälle sollen sogleich den Pred. angezeigt und mit deren Consens der Begräbnisstag bestimmt werden, widrigenfalls Pastores zu den Leichpredigten, obschon sie ihre jura erheben, nicht gehalten sein sollen, worüber Inspector zu wachen hat. (S. Mark 1734. §. 55. S. Jül. 1734 §. 57.)

372. Leute die ihren Pred. darum, dass er einen

Digitized by Google

Verstorbenen keinen Mitbruder genannt, bei der weltl. Obrigkeit verklagen, sollen consistorialiter vorgenommen werden. (S. Berg. 1705 §. 50.)

Nro. CX. Beschluss des Raths zu Wesel wegen der Privatübungen. d. 24. Juli 1687.

(Zum §. 43. Anm. 56.)

Praesentidus Senatu et tribunis ist verlesen examiniret und provisionaliter placidiret nachfolg. Verordnung wegen der Privatübungen.

Die Uebung der Gottseligkeit und dass Gott der allmächtige nicht nur öffentlich in den Kirchenversammlungen, sondern auch privatim gedienet werde, ist nicht allein zulässig, sondern auch der Christen Pflicht und Schuldigkeit: Dieweil uns aber in Gottes heiligem Wort die Ordnung befohlen wird, auch vor allen Dingen nöthig, dass man das Predig-Ampt in Ehren halte, so wird wegen der Privatversammlung hernachst zu beobachten sein.

1. Dass solche zu bequemer Zeit nicht aber alsdann oder in der Stunde gehalten werde wan in ein oder andern Kirchen gepredigt oder catechisiret wird.

2. Dass solche Versammlung nicht alzu gross sein, wan man aber in mehrerer Anzahl zusammen kommen wollte, dass solches einem oder andern der Herren Prediger bekannt gemachet werde und solchen wie auch allen andern dergl. Versammlung beyzuwohnen denselben unbenommen bleibe.

3. Dass in dergl. Versammlung das Predigtampt directe vel indirecte nicht verachtet, noch ein oder der andere Hn. Prediger verunglimpfet und insgemein die Liebe des Negsten nicht ausser acht gesetzet werde.

4. Dass zwar in solcher Versammlung ein oder andere Predigt repetiret, die heilige Schrifft oder ein ander gut Buch gelesen oder sonsten erbauliche Discursen geführet, jedoch keine tiefsinnig oder zu wissen unnöthige Frage vorgestellet werden, dan nur etwas von denen welche Predigern dazu mochten bequem erachtet werden.

Nro. CXI. Märk. reform. Synode a. 1695.

(Zum §. 44. Anm. 64.)

§. 62. Classis Suderland stellt folg. Frage für: Wann einem Prediger jährlichs von der Gem. ein fixum salarium versprochen, und hernacher anderwärts, als von S. C. D.

Digitized by Google

oder andern gutherzigen Leuten etwas beigesteuret wird, ob solches von seinem Salario soll gekürzet werden, oder ob ers beneben dem haben soll? — Resp. Synodus Classis habe wohl geantwortet, dass ausser dem fixo das Hinzukommende dem Prediger müsse zu gut kommen.

§. 63. Resolutiones auf etliche schriftlich verfasste Schlüsse des Consistorii der Gem. zu Altena. 1. Wegen des verpachteten Pastorathauses ist Syn. Gutachten, dass ein zeitl. Pastor bei Macht sei, gleichwie sein Pastorat-Land (allwo es vorhanden) also auch sein Pastorathaus selbst zu verpachten; gleichwohl hätte Syn. gern gesehen, dass es communicato consilio des Consistorii geschehen wäre. 2. Das Kirchenbuch muss beim zeitl. Prediger sein, andere Briefschaften und Obligationes aber können in einem bes. Kirchenkasten verwahret werden, und Pred. einen, die Eltesten den andern Schlüssel haben. 3. Die Pacht des Pastorathauses gehört dem Pred. 4. Die Einforderung der jährlichen Kirch- oder Armen-Intraden, muss von Eltesten und Provisoren geschehen, die Einnehmung aber des Pred.-Gehalts mag der Pred. für sich behalten, und wo es nöthig müssen Eltesten dem Pred. auf Erfordern assistiren. 5. Billigt Syn., dass die gesammelte Armen-Collecten bei währendem Gottesdienst in den Kasten alsofort eingeschüttet werden, und von solchen Armenkasten der Pred. einen, die Eltesten oder Diaconen den andern Schlüssel haben. Dass 6. die Kirchenrechnung anjetzo also auch jährlich müsse geschehen ist billig. 7. So muss das heil. Abendmahl freilich nach der K. O. das Jahr viermal gehalten werden. 8. Similiter die nöthige Hausvisitation, wobei ein anwesender Syn. sowohl Pred. als Consistorialen zum Frieden und Einigkeit ermahnet, sich nach der K. O. zu tragen, die Halbscheid des Consistorii abtreten und an deren Stelle neue antreten lassen, und alles Widrige in Christbrüderlicher Liebe hinlegen.

§. 69. Das Cons. zu Rhynern klaget, dass ad instantiam des Röm. Priesters daselbst ein Eheverlöbniss sponso et sponsa invitis rescindirt werden wollen, damit der Braut zustehender Hoff an keine Reformirte kommen möge; mit dienstlicher Bitte, dass S. C. D. solches zur gnädigst. Remedyrung möge hinterbracht, und dem Richter zu Hamm gnädigst rescribirt werden, damit die befangene Heirath vollenzogen werden möge.

Digitized by Google

Nro. CXII. Reform. Märk. Synode a. 1707.

(Zum §. 44. Anm. 65.)

§. 49. Von der Gemeine zu Hülschede werden E. Christl. Synode nachfolgende Fragen vorgestellet:

1. Ob ein Dorfrichter oder Officialis loci, der in einer andern Gem. domiciliirt ist, bei einer Pred. Wahl in einer fremden Gem. votum et sessionem habe? — R. quod non.

2. Ob nach gehaltenem Wahltage in loco ordinario und ausgefertiget protocollo ein zeitl. Inspector noch möge anderwärtlich vota colligiren und solche dem Wahlprotocollo inseriren? — R. dass ein solches Verfahren höchst censurabel sei.

3. Ob die Personen die zuvor der Hülscheder Gem. zwar sind eingepfarret gewesen, nunmehr aber ihre eigene Kirche und Pastoren haben, noch bei der vorigen Gem. können ein votum praetendiren? — R. abermals nein.

§. 50. Synodus findet vor gut, dass Candidati Ministerii, die an einer vacanten Stelle zu predigen und den Gem. ihre Gaben bekannt zu machen gesinnt wären, nicht sollen zugelassen werden, wo sie sich nicht zuvor bei dem Inspector Classis angeben, und ihre testimonia doctrinae et vitae vorgezeigt.

Nro. CXIII. Rescr. der Reg. zu Cleve an die Stadt Dortmund wegen milder Behandlung der Reformirten d. 27. Juni 1715.

(Zum §. 45. Anm. 76.)

Wohl Edle! Denenselben mögen wir nicht verhalten, was Syn. Mark. wegen untersagter administration der H. Communion der Evangl. Reformirten in ihren Häusern, wenn sie etwa krank oder nicht zur Kirche kommen können vorgetragen; gleich wie wir nun nicht glauben können, dass die Herrn dergestalt unfreundlich und unnachbarlich gegen gem. Ev. Ref. sich bezeigen wollen, dass dieselbe dem alten Herkommen gemäss in ihren Häusern ihnen die Sacra zu empfangen nicht sollten gestatten wollen, diese Neuerung auch nicht allein gegen besagtes kundbares Herkommen, sondern auch pacem religiosam streitet, also müssen dieselbe erinnern und zugleich dehortiren, ferner zur Ungebühr deswegen in ged. Ev. Ref. nicht zu

Digitized by Google

dringen und ihnen einigen Gewissensdrangsal ungebührlich an zu thun.

Nro. XIV. Rescr. der Reg. zu Cleve an die ref. Märk. Syn., betr. die Communion in den Frühpredigten. d. 24. Jan. 1729.

(Zum §. 46. Anm 118.)

Friedrich Wilhelm. — Es ist allerunterth. vorgetragen worden, dass an einigen Oertern auf Christtag und Ostern bei der Nacht in den Frühmorgenspredigten, verschiedene censurable Personen, welche in der Nacht nicht erkannt noch unterschieden werden könnten, bei dem Gebrauch des h. Abendmahls sich einfinden und einschleichen, mit Bitte zu verordnen, dass hinführo alle Communicanten beim hellen Licht zur Communion kommen möchten. Weilen wir nun den von Syn. Generali gethanen Vorschlag allergdst. approbiret haben, als committiren wir euch in Gnaden hiemit, dass ihr durch die Moderatores denen Predigern solches bekannt machen lassen sollet.

Nro. CXV. Rescr. der Reg. zu Cleve an die ref. Märk. Syn. den Besuch der Synode betr. d. 5. Juli 1729.

(Zum §. 43. Anm. 70.)

Nachdem Moderatores Syn. Marcanae in verwichenem Jahr angezeiget und näher Instanz des Falls gethan, dass zufolge K. O., eine jede Gemeine verpflichtet wäre, ihren Predigern und Aeltesten ad Classem et Deputatos fratres ad Synodum zu schicken, ohne dass wegen der darauf gehenden Kosten, die geringste Schwierigkeit machen könnte, noch möchte, mit Bitte, dass dem Concluso Nachdruck gegeben, auch per decretum universale de novo und zu mehrerer Befestigung der K. O. zu erscheinen, oder erhebliche Ursachen ihres Ausbleibens anzugeben. Als wird Namens Sr. Königl. Maj. in Preussen, unsers allergn. Herrn, allen Predigern ernstlich anbefohlen im Gefolge der K. O. zu erscheinen, dem Concluso zu geleben, oder erhebliche Ursachen, warum nicht erscheinen können, zeitig der versammelten Classe anzuzeigen, welches ein jeder Praeses in seiner Classe gebührend bekannt zu machen hat.

Digitized by Google

Nro. CXVI. Rescript der Reg. zu Cleve betr. die Ausleihung der Kirchengelder d. 29. Octbr. 1731.

(Zum §. 46. Anm. 123.)

Liebe Getreue! Ihr erinnert euch allerunterthänigst, was für eine Circular-Verordn. zum Besten der Kirchen und Schulen in Ansehung nöthiger gerichtlicher Obligationen über anstehende Capitalien unterm 10. August 1720 ergangen und hat zwar selbige bereits hie und da guten Effect gehabt, es stehet aber zu besorgen, dass da die Aeltesten zum Theil jährlich abgehen und immer neue ankommen; diese und dergleichen heilsame Sanctiones sonderlich bei geringeren Gemeinen in Vergessenheit gestellet, auch vorige Missbräuche zum Schaden der piorum corporum eingerissen sein möchten, wie dann de novo bei Nachsehung des Ringenbergschen Status der Kirchen und Armen-Revenues sich hervorgethan. Dahero wir billig wie solchem allen pro futuro vorzubeugen, in Deliberation ziehen lassen und vermeinen, dass hierunter führende Zweck am besten verrichtet werden möchte, wann eben gemelte Verordnung sammt dem euch bekannten §. ex protocollo Syn. generalis jüngsthin zu Stollberg ratione augmentationis salariorum donativen und dergl. den Inspectoribus Classium mit dem Imposito communiciret würde, um bei denen Visitationibus an jedes Orts Consistorium darob nicht nur copias zurück, und dem Protocollbuch inseriren zu lassen, sondern auch mit derer Ablesung alle Jahr in Gegenwart solchen Insp. Cl., der darüber in seinem Protocollo einen §. formiren müsste, zu continuiren, damit zeitliche Consistoriales, dafern solchem dennoch contraveniiret werden sollte, keine Ursach der Unwissenheit zu arripiren befuget sein können und man bei unterstehenden banquerottirten oder verbotenen Donativen an allsolche Consistoriales, so nicht der Gebühr vigiliret, und diese Satzungen observiret sich zu erhohlen im Stande sein mögen. Gleichwie wir nun nicht zweifeln ihr werdet von selbsten, dass hierunter den Gemeinen und Armen prospiciret werde, allerdings nöthig finden, also auch um so mehr die prompte Ausführung dieser Resolution, und wann etwa noch nachher dieserhalb und sonsten zum Aufnehmen der Kirchen und Schulen zu erinnern desfalls von Zeit zu Zeit eueres Berichts gewärtigen.

Digitized by Google

Nro. CXVII. Hofrescript an die Clev. Reg. betr. das Verreisen der Geistl. d. Berlin 26. Aug. 1734.

(Zum §. 46. Anm. 115.)

Die Moderatores Syn. Gen. sind mit angeschlossenem Memorial allerunterthänigst eingekommen, worinnen sie gebeten, dass das Verbot wegen Ausreisens der Prediger im Lande nicht mit auf sie verstanden werden möchte. Wir finden auch bei den angeführten Umständen, dass erwähnte Prediger dergl. höchstnöthige Amtsreisen ohne vorher gesuchte Permission wohl thun mögen, un habt ihr also wie bisher, also auch ferner ihnen zu verstatten, solche Reisen ohne Permission vorzunehmen, die Praesides beider Provinzen müssen aber dahin sehen, dass keine unnöthige noch langwierige Reisen vorgenommen werden, sondern alles in gehöriger Ordnung geschehe..

Nro. CXVIII. Rescr. der Reg. zu Cleve wegen Unterhaltung der Kirchengebäude d. 24. Februar 1738.

(Zum §. 43. Anm. 51.)

Friedr. Wilh. Wir haben in Unserm Hoflager verordnet dass die Prediger das Pastorathaus, wenn es ihnen von der Gemeine in gutem Stande geliefert, wobei jedesmal bei der Ueberlieferung ein richtiges Inventarium zu verfertigen, in gutem Stande unterhalten, auch ihnen oder deren Erben keine Reparationskosten fernerhin passiret werden sollen, in massen wan nach Abgang eines Pred. sich finden möchte, dass das Haus in baulichem Stande nicht unterhalten, die Erben die Reparation auf ihre eigene Kosten annoch übernehmen sollen, wenn aber eine Haupt- oder sonsten eine Reparation so ein Eigener zu thun schuldig vorzunehmen ist, die Kirche oder Gemeine darzu die Kosten sodann hergeben muss, welches auch also mit den Küster- und Schulmeister-Häusern zu halten ist.

Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, solches bei der erst bevorstehenden Visitation nicht nur allen unter eurer Inspection stehenden Predigern, sondern auch den zeitl. Consistoriis zu ihrer Achtung bekannt zu machen, mit ausdrücklicher Verwarnung, dass wider diese Verordnung in Rechnung keine Kosten passiren sollen, gestalten die zeitl. Consistoriales davor zu sorgen, und genau darauf zu halten, auch den neu angehenden Predigern solches zu ihrer Verhaltung ernstlich zu bedeuten

Digitized by Google

haben, und wollen wir eures Berichts, dass dieses überall gebührend bekannt gemacht, ohnfehlbar ad Acta gewärtigen.

Nro. CXIX. Rescr. der Reg. zu Cleve an die ref. Gen. Syn. über die Einführung des neuen Gesangbuchs. d. 2. Decbr. 1738.

(Zum §. 46. Anm. 118.)

Friedrich Wilhelm. — Nachdem, wie euch bekannt, nunmehr das unter Approbation des Syn. Gen. zu Lippstadt gedruckte Psalm- und Liederbuch allhier, zu Wesel und Lippstadt, um einen billigen Preis zu bekommen, auch die Einführung dieses Buchs bei hiesigen Gemeinen bereits reguliret werden; als habt ihr per circulares darob allen Gemeinen in den 4 unirten Provinzen hiervon Nachricht zu ertheilen und zu adhortiren, um auf eben denselben Fuss, wie bei der Cleveschen Gem. geschehen, ermeltes Psalm- und Liederbuch gleichfalls zum Gebrauch zu bringen, wodurch dann auch das Armenhaus hieselbsten wegen des zu wünschenden guten Abgangs solchen Impressi erfreut werden könne.

Nro. CXX. Rescr. der Reg. zu Cleve über das Verhältniss der Luth. und Reform. d. Cleve 24. Juni 1739.

(Zum §. 46. Anm. 110. vergl. §. 60. Anm. 68.)

Friedrich Wilhem. — Wir haben Ew. allerunterth. Bericht wegen des Kath. Mannes K., so der luth. Pred. H. absque dimissorialibus copuliret, empfangen und verlesen, werden auch wenn der Hoffiscal, welcher dieserhalb näher vernommen werden soll, mit seinem finalen Bericht einkommen wird, dem Befinden nach, näher verfügen, unterdessen muss fast bedenklich vorkommen, dass ermelter H. in seiner Exculpations-Schrift unter andern avanciren will, ob seie bei der luth. Gemeine daselbst religio dominans, und müsse dahero besagter K. sammt andern römisch Kath. allda nicht zur ref. sondern gedachten luth. Gem. gerechnet werden, da es doch wohl keinen Zweifel leidet, in all unsern Landen sei die ref. Gem., obschon an der Zahl geringer als andere, pro religione dominante zu achten, als habt ihr derowegen ermelten H.

Digitized by Google

nebst dem ref. Prediger in seiner Erinnerung zu vernehmen.

Nro. CXXI. Schlüsse der luth. Jülich-Berg. Synode, zur Erläuterung des Summarischen Begriffs von 1740 bis 1806.

(Zum §. 48. Anm. 55.)

Cap. I. Vom Predigtamte.

1. Extra casum necessitatis soll kein Cand. Kinder taufen oder andere Ministerialhandlungen verrichten. (Syn. 1763. Pos. 10.), bei poena ineligibilitatis. (1772. P. 7.)

2. Der Insp. kann den Cand. veniam concion. ertheilen. Ehe sie aber in numerum eligendorum aufgenommen werden, sollen sie sich unter Direction Insp. von 3 oder 4 Assistenten examiniren lassen, und zwar gewöhnlich auf der Syn., weshalb sich Cand. 6 Wochen vorher beim Insp. zu melden haben, damit die Examinatoren davon benachrichtigt werden. Ausser der Syn. geschieht es am Wohnort des Insp. auf Kosten des Examinandus von 2 oder 3 Assistenten. (1783 P. 9. ern. 1802. P. 29.)

3. Keinem ist die Canzel zu eröffnen, der nicht veniam concionandi aufweisen kann und diese soll nur 1 Jahr gelten, worauf Cand. sich dem examini rigoroso zu sistiren haben. (1789. P. 10.)

4. Die bisher a Syn. erlassenen Verordn, insb. c. I. lex 4. des Summ. Begr., wegen des examinis cand. sollen strenger befolgt werden. (1792. P. 2.)

5. Kein anderer als ein in Min. recipirter Candidat ist zur Bedienung einer Stelle zuzulassen. (1789. P. 4.)

6. Cand., die von andern Ministeriis veniam conc. erhalten haben, sind zur Canzel zuzulassen, wenn sie dem Insp. ihr Zeugniss vorgelegt haben. (1801. P. 20.)

7. Beamte, die sich in die Prediger-, Kirchmeister- und Provisorwahlen mischen wollen, sollen nicht regardirt werden. (1769. P. 7. 1775. P. 4.)

8. Bei erledigten Predigerstellen ist alle Vorsichtigkeit zu brauchen, dass keine des Socianismi verdächtige Subjecte zur Wahl gelassen werden. (1777. P. 8.)

9. Keine Gem. soll in Vacanzzeit von den Pfarrgütern u. a. Fixis Etwas abnehmen und den Schulmeistern zuwenden, worauf Insp. zu achten. (1786. P. 10.)

Digitized by Google

10. Die Wahl soll durch gedruckte Zettel erfolgen. (1803. P. 32.)

11. Dass die Besorgung der Vacanzen durch Classiarii nicht zu approbiren sei. (1765. P. 9.)

12. Die Bedienung des Nachjahrs soll, wie im Unterberg., auch im Oberberg. 1 Jahr 6 Wochen per membra ministerii geschehen. (1767. P. 6.)

13. Das Nachjahr soll jeder Cirkelpred. auf seine Kosten bedienen und nicht bei der Wittwe logiren. (1804. P. 15.)

14. Zu Ordinationen, Installationen, Tentaminibus Concordiae sollen, so viel thunlich, vornehmlich die Classiarii mit zugezogen werden. (1765. P. 8.)

15. Die Kosten für Ord., Install. und Placitum sollen, wenn sie wieder gefordert werden, auf 80 Thlr. gesetzt werden. (1786. P. 6. 1791. P. 7.)

16. Das Einfallen in andere Gem. ist unstatthaft. (1754. P. 6.)

17. Die sich in Ermangelung eigner Kirchen und Parochien zu benachbarten Gem. halten, sollen wo sie sich einmal hin erklärt haben, bleiben und ohne Dimissorialien von andern nicht angenommen werden. (1775. P. 8.)

18. Insp. soll ohne Vorwissen der Assessoren in Amtsangelegenheiten wenig, in wichtigen Dingen aber gar nichts inconsultis Dom. Pastoribus vornehmen, widrigenfalls soll sein einseitiges Vornehmen nicht allein null und nichtig sein, sondern derselbe auch darüber coram Syn. zur Verantwortung constituirt werden. (1753. P. 1. n. 2.)

19. Dem Insp. soll unter Bedingung, wegen Frequentirung der Unterberg. Syn., Fortschickung der Boten und dergl. ord. Ministerialausgaben keine fernere Praetensiones an das Oberberg. Min. zu machen, jährl. haben von Eckenhagen 2 Thlr., Odenspiel 1 Thlr. 30 St., Waldbroel desgl. Holpe 40 St., Rosbach 1 Thlr. 15 St., Leuscheid desgl., Herchen 20 St., Ruppichterode desgl., Seelscheid 30 St., Walscheid 1 Thlr., Hohnrath 40 St., Volberg 1 Thlr. — Summa 12 Thlr. (1756. P. 8.)

20. Dem Unterb. Insp. wird zur Ersetzung der ord. und extraord. Syn.-Ausgaben jährl. 15 Thlr. zugelegt, so nach dem Matricular-Anschlage beigetragen, die geringen Gemeinen aber übersehen werden sollen. Jeder Pastor soll das Quantum seiner Gemeine jährl. bei Ausschrei-

Digitized by Google

bung der Gen.-Syn. durch den Boten einschicken. (1757; P. 10.)

21. Die Insp. sollen sich Protocolle halten, in welche die von einer Syn. zur andern ereignende merkw. Vorfälle eingetragen werden und solche zur jedesmal. Syn. besorgen. (1776. P. 19.)

Cap. II. Vom Kirchengericht oder Presbyterio.

22. Auch Sterbenden wird aus genügenden Gründen das Abendmal versagt. (1754. P. 8.)

23. Wegen ärgerl. gräulicher Sünden soll das von der Syn. abgefasste Proclama am nächsten Sonntage abgekanzelt werden. (1759. P. 3.)

24. Eine ledige Weibsperson, die von einem gew. Ehemann imprägnirt zu sein vorgiebt, soll Kirchenbusse thun. Der dies leugnende Mann, der die Sache zu Düsseldorf anhängig gemacht, soll bis zur Entscheidung vom Abendmahl ausgeschlossen sein. (1761. P. 10.) *)

25. Eine ledige von ihrem Dienstherrn imprägnirte Person, die Anfangs einen unschuldigen Menschen angegeben, soll ehe sie zum Abendmal admittirt wird, coram Syn. und Presb. ihren Scandal erkennen und wenn sie zum Abendmal geht in die öff. Vorbitte eingeschlossen werden. (1763. P. 1.)

26. Syn. beschliesst, dass die zu früh beischlafen, nicht nur zur Churf. Brüchte, sondern auch zur behörenden Kirchencensur nebst 1 Goldfl. ad Pastorem anzuhalten seien. (1765. P. 4.) **)

27. Nicht alle Deserteurs sind als Meineidige zu behandeln und vom Abendmal auszuschliessen; doch soll es kein Pastor an nöthigen Warnungen juxta prudentiam eccl. mangeln lassen. (eod. P. 5.)

28. N. soll mit seiner Geschwängerten zwar copulirt werden, aber öffentl. Kirchenbusse thun. (1768. P. 9.)

29. Glieder, die sich der bestehenden Verfassung und den Beschlüssen entziehen, sollen von der Gemein-

*) In einem andern Falle wird der leugnende und nicht überführte Mann ½ J. vom Abendmal ausgeschlossen, wobei aber der Seelsorger auf den frühern Wandel und Umgang Rücksicht zu nehmen hat. (1776. P. 14.)

**) Mit Rücksicht auf bestehendes Herkommen im Oberberg, wird deshalb ausser der gewöhnl. Taufgebühr noch 1 Goldfl. zu den jura stolae ord. entrichtet. (Syn. 1780. P. 21.)

Digitized by Google

schaft und den Beneficien ausgeschlossen werden. (1799. P. 20.)

30. In jeder Gem. soll wenigstens quartaliter Consistorium gehalten und die Verhandlung in ein Protocollbuch eingetragen werden. Wo noch Aelteste fehlen, sind sie zu bestellen. (1803. P. 17.)

Cap. III. Von der kirchlichen Visitation.

31. Auf die geheimen Conventicula, die der Churf. streng verboten hat, soll vigilirt werden und wo gütige Vorstellungen nichts helfen, gleich Anzeige beim Inspector geschehn, damit bei der Reg. Vorstellung gethan werde. (1789. P. 11.)

Cap. IV. Von den Synodis.

32. Insp. soll in seinem Ausschreiben zur Syn. die Proponenda, so viel ihm bekannt, anzeigen. (1753. P. 1. n. 1.)

33. Die Membra Min. sollen sich über die Prop. in ihren Unterschriften geziemend äussern. (1790. S. 11. 1793. S. 1.)

34. Wichtige Veränderungen in der Min.-Verfassung sollen vorher in den Circularibus vom Insp. angezeigt werden. (1799. S. 13.)

35. Es sollen aus jeder Classe 2 deputirte Membra zur Synode erscheinen, denen jeder abwesend bleibende 1 Thaler mitzugeben hat. Ante Synodum sind Convente zu halten, um sich über die Proponenda zu berathschlagen und wechselweise Deputirte cum symbolis zu schicken. In Ansehung der Jülichschen versichert sich Syn., dass wenigstens Ein Deputirter erscheine. Die Insp. erscheinen mutuo in beiden Syn.; sonst bleibts überhaupt beim Snmm. Begriff. Jeder Assessor soll für das Convents-Tractament 40 Stüb. haben und auf den Conventen sollen jedesmal die Reisekosten für die Dep. ausgemacht und gleich bezahlt werden. (1767. S. 5.)

36. Sofern Classical-Convente nicht in praejudicium Syn. und Insp., sondern vielmehr in honorem Syn. et salutem ecclesiae gereichen, sind sie genehm zu halten. (1765. S. 7. 1790. S. 10.)

37. Classen-Convente sollen gleich nach Invitation zur Syn. gehalten werden, damit dem Insp. die Zahl der kommenden Synodalglieder angezeigt werden könne. (1805. C. 11.)

Digitized by Google

38. Jeder Moderator und Dep., der nicht zur Syn. erscheint, ohne dass ihn Gottes Gewalt zurück hält, soll 5 Thlr. zahlen. (1783. S. 7. 1789. S. 12. 1793. F. 9.)

39. Die Syn. soll zahlreich besucht und von den Ausbleibenden die Mahlzeit bezahlt werden. (1802. S. 7.

40. Da einige Prediger, besonders der neuern Gem. selten in Conv. u. Syn. erscheinen, weil die Gem. die Kosten zu erstatten sich weigern, schliesst Syn., da der Rel.-Recess und Summ. Begr. die Gem. dazu verpflichten, die renitirenden durch das brachium seculare dazu anhalten zu lassen, theils auch in ihrer Bedrängniss ihnen nicht Hülfe zu leisten. (1802. P. 9.)

41. Wer von der Syn. fortbleibt, verfällt in 2 Thlr. Strafe. (1803. P. 34.)

42. Damit nicht der ganze Min.- und Syn.-Verband sich auflöse, wird zu Recht erkannt, dass nach den bisher. Min.-Statuten die Amtsbrüder, welche die Beiträge zu entrichten sich weigern, durch Abschickung und Zurlastlegung des Capitelsboten dazu anzuhalten sind. Jeder Pastor hat sein Cons. zu belehren, dass die, so sich weigern, die Wohlthaten der Syn., als Bedienung des Nachjahrs, verlieren. (1805. P. 9.)

43. Der Vorschlag, Consistorialen zur Syn. zu senden, wenn der Ortspfarrer gehindert ist, wird aus wichtigen Gründen abgelehnt und soll es bei der bisherigen Verfassung bleiben. (1801. P. 18. 1802. P. 7.)

44. Die Insp. sollen mit den Wirthen wegen der Zehrungskosten vorher accordiren, Candidaten für sich zahlen. (1772. S, 6.)

45. Die Moderatoren sollen für ein biennium gewählt werden, doch nicht der Scriba, welcher wie früher derj. sein soll, welcher der jüngste in Syn. ist. (1802. S. 30.)

46. Alle Titulaturen der Moderatoren fallen fort, sobald ihre Amtsjahre abgelaufen sind. (1804. S. 25.

47. Syn. soll nach altem Herkommen jedesmal in der ersten Woche des Juli gehalten werden. (1789. S. 7. 1790. S. 10. 1799. S. 6.)

48. Die anwesenden Synodalglieder sollen nach Würde und Alter ihren Platz einnehmen und dann per majora die Angelegenheiten entscheiden. (1790. S. 1.)

49. Alle nehmen nach ihren Würden ihre Plätze ein und die wichtigsten Angelegenheiten sollen wenigen Brüdern als Deputirten ausser den Sessionen zur ruhigen

Digitized by Google

Ueberlegung und um demnächst darüber zu referiren übergeben werden. (1800. P. 1.)

50. Es sollen zuvörderst die vorigjähr. Syn.-Schlüsse gelesen und geprüft werden, ob dieselben ausgeführt werden. (1791. S. 1.)

51. Nichts kleidet eine hochw. Syn. schöner und giebt ihr mehr Ruhm, Ehre und Ansehn, als wenn sie dem Character der hochw. Glieder derselben gemäss gehalten wird und dass sich der Pastor überall auszeichnet. (1780. S. 16.)

52. Das Kritisiren über die Synodalschlüsse wird untersagt. Jeder kann seine Anmerkungen zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte vorbringen. (1771. S. 1.).

53. Längstens 14 T. nach der Syn. sollen die Acten an die Assessoren abgeschickt werden, die sie dann in den Classen herumschicken, mit dem Bedeuten, dass jeder sie höchstens 2 T. im Hause haben soll. Jeder Assessor zahlt dem Insp. für Schreibgebühren 45 Rt., die ihnen die Classen-Brüder wiedergeben müssen. (1767. S. 11.

Cap. V. Vom Ehestande.

54. Kein Pastor darf ohne Dimissorialien Leute aus andern Gem. copuliren. (1761. S. 7. 1789. S. 9.)

55. Es hat sich jemand ohne Dispensation der Reg. und ohne sich gehörigen Orts proclamiren zu lassen, mit seiner verstorb. Frau Schwester im Märkischen copuliren lassen, worauf verordnet wird, dass da er contra ordinem peccirt, er coram Cons. Abbitte thun und pro emenda ein Malter Korn an die Armen geben und dann zum Abendmal admittirt werden soll. (1761. S. 4.)

56. Die Syn. gestattet in einem gew. Falle, dass ein für allemal können proclamirt, copulirt und dann getauft werden. (1763. S. 7.)

57. Srediger sollen im Proclamiren, Copuliren in gradibus prohibitis u. dergl. nicht inconsultis inspectoribus verfahren. (1765. S. 12.)

58. Bei Ehen zwischen Luth. und Ref. soll für Erziehung der Kinder in der luth. Confession gesorgt werden. (1743.) *)

*) Der Schluss ist vollständiger gedruckt in den Acta historico-ecclesiastica VIII, 201.

Digitized by Google

59. Hr. A. in Elberfeld a mensa et thoro getrennt kann ad secundas nuptias schreiten, da seine Frau in Sachsen dazu geschritten ist. (1770. S. 11.)

60. Die Verhandlungen in Ehesachen pflegen bei den Pred. und Insp. liegen zu bleiben, welches abzuändern ist, damit sie nicht an die Untergerichte kommen, wohin sie nicht gehören. (1775. S. 10.) *)

Anhang. — Schlüsse über andere Materien.

61. Dem Pred. Gelshorn zu Elberfeld wird das Kniebeugen bei der Confirmation von Syn. untersagt. (1771. S. 5.)

62. Ohne Taufschein soll kein fremdes Kind confirmirt und der Confirmationsschein präsentirt werden, wenn jemand ad s. coenam admittirt werden will. (1792. S. 6.)

63. Vor dem 14ten J. soll niemand zur Confirm. angenommen werden und bis dahin am Schulunterrichte und öff. Catechisationen Theil nehmen. (1802. S. 26.)

64. Die Confirmanden sollen dem Pred. bei Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses ein freiwilliges Opfer zahlen. (Syn. 1803. S. 35.)

65. Taub und stumm Geborne können auf Verlangen, wenn sie einige Religionskentnisse haben, zum Abendmal admittirt werden. (1785. S. 5.)

66. Syn. bestimmt die jura für einen Communionsschein auf 12 Stüber. (1793. S. 10.)

67. Die Communionscheine dürfen nicht als Dimissorialien benutzt werden. (1805. S. 14.)

68. Zur Verhütung des Meineids soll jährl. dom. IX. post Trin. über den Eid gepredigt und bei der Regierung darum angestanden werden, dass bei Ablegung eines Eides der Pred. gegenwärtig sei. (1790. S. 8.)

69. Auf den Wunsch der Clev. Reg., dass Syn. Lutherana sich in puncto der Quartal-Busstage mit den Reform. conformiren möge, erklärt man sich wegen der Menge der kath. Feiertage und weil ausser Obercassel keine ref. Gem. im Oberberg. ist dagegen, will sich aber willig finden lassen, wenn die Feiertage, wie in andern Ländern, abgeschafft werden. (1754. S. 2.)

*) vergl. auch die Schlüsse Syn. 1707. P. 4. 1790. P. 5. im Anhange Nro. CXXIV u. CXXV.

Digitized by Google

70. Classis Duisburgensis kann sich in der Feier der Busstage mit den übrigen Berg. Gemeinen conformiren oder sie auf die ersten einfallenden Feiertage anordnen. (1765. P. 7.)

71. Die Abschaffung der Feiertage lässt sich Syn. gefallen und soll der Busstag auf Michaelis den letzten Sonntag im Septbr. gefeiert werden. (1770. P. 1.)

72. Dom. Trinit. soll das 100jähr. Dankfest der Rel.-Freiheit über das gewöhnliche Evangelium gefeiert werden. (1772. P. 9.)

73. Syn. verordnet, dass wegen Wiedergenesung des Churf. dom. VII. p. Trin. ein Dankfest begangen und über Ps. 34. v. 4 — 6. geprédigt werde. (1775. P. 9.)

74. Die Busstage sollen in den ganz luth. Gem. nicht verlegt werden. Syn. erkennt für nützlich, dass auf drei Könige über den Eid u. Meineid, auf Mariä Verk. über einen ord. Busstext, am letzten Sonnt. im Sept. über einen Erntetext u. Petri Pauli über einen Erziehungstext gepredigt werde (1799. P. 8.). Darüber soll das Proclama ergehen, die Texte aber bleiben jedem freigestellt. (1800. P. 10.)

75. Da die Miseloher Classe den Busstag vom 6. Jan. zu verlegen wünscht, erklärt Syn., dass sie dabei volle Freiheit hat. (1803. P. 31.)

76. Nachdem die Feier der kath. Feste den Prot. erlassen, doch noch einzelne gefeiert werden, so ist beschlossen, dass ausser den hohen Festen keine weiter zu begehen, als Charfreit. und Himmelfahrt. Die Busstage sind Dom. I. p. Epiph., Charfreit., der letzte Sonntag im Juni und im Septbr. (1805. P. 4.)

77. Die Schulmeister sollen nicht auf den Höfen Sonnt. Nachmitt. Kinderlehre halten, sondern zur Kirche gehen. (1772. P. 13.)

78. Wegen Besetzung der deutschen Schulen ist beschlossen 1) Keiner ist dazu wahlfähig, der nicht vom Insp. oder einem von diesem committirten Pastor und 1 oder 2 Schullehrern examinirt worden und darüber ein Testimonium aufweisen kann. 2) Ohne Genehmigung des Pastors und Cons. soll kein Schulmeister an einer Nebenschule angestellt werden. 3) Die Nebenschulen werden alle 4 — 6 Wochen mit Zuziehung des ord. Schulmeisters visitirt. 4) Die Moderatoren sollen ein ord. Schulregle-

Digitized by Google

ment verfertigen und circuliren lassen. (1784. P. 4. 1779. P. 5.)

79. Da das beschlossene Schulreglement Schwierigkeiten findet, wird vorläufig verordnet, dass die Eltern allenfalls mit Hilfe der Obrigkeit angehalten werden sollen, die Kinder von 8 — 13 J. in die Schule zu schicken. Die Pred. sollen den Gem. diese Verordn. bekannt machen und auf deren Befolgung halten. (1786. P. 12.).

80. Ohne Mitwissen des Pred. u. Cons. soll keine Hofstätte eine Schule errichten u. Schulmeister bestellen. Die Prüfung soll vor den Assessoren geschehen. Das Mandat v. 31. Jan. 1800 wegen der Schullehrer soll jährl. dom. I. p. Epiph. abgelesen werden. (1800. P. 2. 1802. P. 6.)

81. Rel.-Gravamina, die hin und wieder in Gem. obwalten u. die Wohlfahrt u. das Ansehn des Min. betreffen, sollen ex cassa Min. betrieben werden. (1776. P. 11. 1780. P. 6. 7.)

Nro. CXXII. Berg. luth. Syn.-Schluss wegen der Simultankirche zu Velbert. a. 1743.

(Zum §. 48. Anm. 11.)

Die Kirche zu Velbert ist notorie in solchen Umstand gerathen, dass deren völliger Ruin, und eine tägliche Lebensgefahr der zunächst wohnenden oder frequentirenden Menschen zu befürchten. Weil nun Reformati cum Evang. Lutheranis, per sent. c. a. 1698 latam darin den Gottesdienst simultanee üben, so wird vom Pastore Velbertensi Schrader beim Rev. Syn. geziemend angefragt: 1. Ob nicht Reform. ex jure Simultanei schuldig, da sie die grade Halbscheid der Kirchen-Renthen geniessen, gemeinschaftlich mit den Luth. die nothwendige Demolirung und Reaedification der Kirche vorzunehmen? und 2. Falls sie sich darin weigern, ob nicht Reformati via iuris dazu anzuhalten wären? 3. Ob es vor Ev. Luth. rathsam sei, die zu erbauende neue Kirche so einzurichten, dass sie in der Mitte, durch eine Scheidemauer unterschlagen würde, dass beide Partheien zu gleicher Zeit den Gottesdienst darin halten könnten? Oder 4. ob es nicht vielmehr vor Ev. Luth. räthsamer sei, da Reformati auf eine Separation dringen, die ehemals possedirte Kirche allein zu bauen und zu gebrauchen, vor sich zu behalten, den Thurm aber sammt allem Zubehör cum Reformatis gemeinschaftlich zu bauen und zu brauchen, auch den Kirchhoff

Digitized by Google

gemeinschaftlich bleiben zu lassen, dagegen aber den Reform. anheimzustellen, dass sie auf einem Platz ausser dem Kirchhoff vor sich ein gottesdienstliches Gebäude errichten und nebst dem halben Genuss der Kirchenrenten privative gebrauchen könnten? Falls aber 5. Reformati dieses nicht acceptiren wollen, sondern, wenn sie sehen, dass ihre schädliche Absichten vereitelt werden, nach ihrer Art, allerlei Ausflüchte machen, den nothwendigen Bau zurückhalten und durch Beihülfe ihrer Synod. cum Ev. Luth. einen kostsplitterlichen Prozess anspinnen würden, ob letztgemeldte sich auf eine thätige Assistenz Rev. Syn. verlassen dürfen; da sie zumal in dergleichen Fällen ihrer Mitbrüder laut Protocol. Syn. die thäthige Assistenz einmal versaget? und endlich 6. ob die Ev. Luth. bei einer placitirten vorzunehmenden Collecte sich den möglichsten Vorschub derer Herrn Pastorum in ihren resp. Gemeinen versprechen dürfen?

Resolutio quoad membrum 1. affirmative quia justum et aequum. ad 2dum affirmative, insofern durch Bauverständige die Nothwendigkeit dargethan wird. ad 3. negative. ad 4. affirmative. ad 5 et 6tum quod Sic.

Nro. CXXIII. Berg. luth. Syn.-Schluss wegen des Rechts an Kirchensitzen 1743. Pos. VI.

(Zum. §. 48. Anm. 55.)

Nach einem vorgezeigten Extract der Ev.-Lutherischen Gemeine zu Solingen bittet sich Pastor Forstmann über folg. Fragen das Gutachten Rev. Synodi aus: 1. Ob wenn eine Gem. überhaupt oder insbes. die Solinger Kirchensitze verkauft, eo. ipso dem Ankäufer auch der Grund worauf sie stehen eigen wird? 2. Ob wenn Jemand Gruben in der Kirche gekauft hat, er deswegen auch die darüber liegenden Sitze pratendiren kann? 3. Ob die Gem. nicht recht habe, Sitze in der Kirche die ihr gehören zu verkaufen? 4. Ob sie nicht hernach noch das Recht behalten auch den unter diesen Sitzen befindlichen Platz gleichfalls zu veräussern? 5. Ob also zu Solingen, da die Gem. vor einigen Jahren 3 Bänke an privatos verkauft, nun aber die darunter liegende 3 Gruben ebenfalls veräussert mit dem Beding, dass theils den Eigenthümern der Sitze das Vernäherungsrecht soll zugestanden, theils die Bänke auf Kosten des Consistorii so sollen eingerich-

Digitized by Google

tet werden, dass sie füglich könnten weggehoben werden, ob dadurch recht oder unrechtmässig verfahren?

Gutachtliche Resolution.

Rev. Synod. hält davor, dass theils nach den allgemeinen kirchlichen Rechten, theils nach der besonderen Observanz bei den Ev.-Luth zu Solingen die 1. u. 2. Frage mit Nein zu beantworten, indem es sich mit Gruben und Sitzen bei den Kirche ganz anders als mit bonis secularibus verhält. Die 3te Frage ist ebensowohl zu bejahen als die 4te; woraus also was die 5te betrifft, von selbst erhellet, dass Ev.-Luth. Consistorium zu Solingen in Verkaufung des Platzes unter den 3 schon ehemals verkauften Bänken nicht Unrecht gehandelt, sonden bei solchem Verkauf zu manuteniren sei: nur mit dem Beding, dass man auf Kosten der Gemeine, die Bänke zum Wegheben geschickt mache, auch allen Schaden der Eigenthümer der Sitze möglichst praecavire; was aber das Vernäherungs-Recht betrifft, so hält Rev. Synod. davor, dass solches nicht den Eigenthümern der Bänke zukomme.

Nro. CXXIV. Urtheil der Berg. luth. Syn. in einer Ehescheidung a. 1767.

(Zum §. 48. Anm. 57.)

Weil nach eignem Geständniss N. N. die Umstände sich so befinden, wie in vorgedachtem Zeugniss angeführet*): so erkennet Rev. Synodus nach der Sache reifen Ueberlegung mit einstimmigen Zeugniss der Casuisten sowohl Gottes- als Rechts-Gelehrten (vide Carpzov Jurisprud. Consist. libr. II. def. 193. etc.), dass mehrgemeldete Personen per Schedulam repudii sich einander entsagen und forthin ganz frei von einander sein können. Welches hiemit zu Recht erkannt, und ein Theil von dem andern frei gesprochen wird, daher auch ein Theil auf den andern zu renunciiren schuldig ist.

*) Dass nämlich die Frau 14 Wochen nach dem Trauungstage sich im 5ten Monate der Schwangerschaft befunden, die von einem andern, als ihrem eigentl. Manne, nach ihrem eignen Bekenntnisse hergerührt habe.

Digitized by Google

Nro. CXXV. Beschluss der lutherisch. Berg.-Syn. wegen der Proclamationen a. 1790.

(Zum §. 48. Anm. 57.)

Da in unserm Ministerio die Meinungen in Ansehung der Proclamationen und Dimissorialen sehr verschieden sind und daraus nicht nur Unordnungen im Ministerium selbst, sondern auch manche Unannehmlichkeiten in vorkommenden Fällen entstehen, so ist a rev. Syn. ein für allemal als Norm für die Einheimischen festgesetzt, dass die Proclamationen allemal an dem Orte der Geburt geschehen sollen; ausgenommen.

1. Wenn der Proclamandus oder die Proclamanda als Kind vor der Confirmation, von dem Geburts-Ort weggekommen ist: in diesem Falle muss aber demungeachtet ein Taufschein gefordert werden. 2. Wann sie sich häuslich an einem Orte niedergelassen, daselbst ein Jahr und sechs Wochen aufgehalten haben, so soll die Proclamation sowohl an diesem Orte des Aufenthalts als auch in loco nativitatis nachgesucht werden. 3. In Ansehung der Ausländer wird angenommen, dass wenn Jemand ein Jahr und sechs Wochen in einer Gem. unseres Landes sich aufgehalten haben, auch daselbst die Proclamation geschehen soll, jedoch dass sie: 1. einen Tauf- und Confirmations-Schein, sodann 2. von dem letzten Orte ihres Aufenthalts von ihrem geführten guten Wandel ein glaubhaftes Zeugniss beibringen.

Da sich aber doch noch allerlei Fälle ereignen können, die Bedenklichkeiten erreichen, so wird jedem Prediger a. rev. Syn. nach Inhalt des Summ.-Begriffs Cap. I. §. 13. aufgegeben, behutsam zu verfahren und desfalls mit seinem Inspectore Rath zu nehmen.

Nro. CXXVI. Resolution der Reg. zu Cleve, betreffend das Begräbniss der Luth. d. 25. Juni 1754.

(Zum §. 49. Anm. 59.)

Auf das Seitens des Syn. reform. Clivensis angebrachte Beschwer in puncto der Begrabung der luth. Todten in der Mühlheimischen Honnschaft zu Sarn wird demselben hiemit zum Bescheid ertheilet, wie man nicht absehen könne, warum dem Ev. luth. Prediger zu Mühlheim nicht freistehen sollte, die Todten seiner Religion sowohl in dem angeregten District als sonsten zu be-

Digitized by Google

graben, folglich kann man von hieraus darunter um so viel weniger etwas verfügen.

Nro. CXXVII. Schlüsse der Luth. Märk. Synode 1740 — 1806.

(Zum §. 50. Anm. 64.)

1. Kein Candidat ist zur Probepredigt zu requiriren, der sich nicht vorher dem Inspector gestellt hat. (Syn. 1774.)

2. Prediger an kleinen Stellen mögen auch zur Probepredigt requirirt werden. (Syn. 1779.)

3. Da so viel Novatores aufstehen und die Stud. auf Universitäten Dinge hören, die dem Wort Gottes zuwider sind, sollen Pred. dahin sehen, dass dergl. Unkraut in Pred. nicht gesäet werde und die Insp. sollen die Cand. bes. nach der Gottheit des Sohnes und heil. Geistes, so wie nach den symbol. Büchern fragen. (Syn. 1773.)

4. Von der Universität zurückgekehrte Cand. sollen zwar vom Inspector geprüft werden und licentiam concion. erhalten, doch nicht eher wahlfähig sein, bis sie sich in Syn. examiniren lassen. Die Cand. sollen auch jährlich dem Inspector Zeugnisse des Wohlverhaltens vom Subdelegato Classis einreichen. Falls die Syn. noch zu entfernt ist und ein Cand. Hoffnung zur Beförderung hat, kann ihn Insp. mit Zuziehung einiger geschickten Prediger auf seine Kosten examiniren. (Syn. 1780.)

5. Die von den Deputirten der Märk. Syn. und dem Consistorium zu Soest geprüften Cand. sollen in beiden Ministerien recipirt werden. Die Cand. sollen aber ihren Min. nicht vorbeigehen und die Zeugnisse dem andern Insp. präsentiren, ehe sie zur Kanzel gelassen werden. (Syn. 1782.)

6. Die Deputation zum Examen soll nach den Classen umgehen und jede Classe einen Examinator deputiren. (Syn. 1783.)

7. Ausser der Syn. soll ohne Consens der Reg. kein Cand. geprüft werden. (Syn. 1786. 1788.)

8. Um immer Deput. ad Examen zu haben, soll die Syn. aus den anwesenden Brüdern 4 wählen, die dann

Digitized by Google

ohne Widerrede bleiben und im Nothfalle Substituten stellen müssen. (Syn. 1793.)

9. Damit künftig nicht wie bisher Männer unbereitet zum Examiniren aufgefordert werden und keine fernere Ursach sich zu weigern haben, beschliesst die Synode, dass jedesmal auf 3 Jahre 2 Prediger des Ministerii in der Nachbarschaft des zeitl. Inspectors von der Synode zu Examinatoren gewählt und von keinem der Gewählten die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt werden soll, und dass die beiden andern Examinatoren nach den Classen jedesmal gestellt werden sollen, welche dann auch zugleich Deputati Classium für das Jahr sein können. (Syn. 1797 §. 17.)

10. Da mit einigen Predigerstellen auch das Rectorat verbunden ist, sollen die Cand. auch als Schulmänner geprüft werden. (Syn. 1787.)

11. Die Fortschritte in theol. Kenntnissen und die Vorbereitung auf das Predigtamt zu befördern, soll jeder Cand., wenn er lic. conc. oder auch schon die Wahlfähigkeit pro min. erhalten hat, jährlich einmal an einem vom Subdeleg. Cl. festzusetzenden Tage und Orte in seiner Cl. zu einer theologischen Unterredung und Uebung sich einfinden. Bei dieser Conferenz, wozu die Pred. oder Cl. vom Subdeleg. eingeladen werden (und wobei es diesen freisteht sich einzufinden oder nicht) soll über ein dem Cand. zeitig vorher angezeigtes Stück der Glaubens- und Sittenlehre, der Bibel, der pract. Religion, und Pastoral-Theologie, das Urtheil des Cand. angehört, erweitert und berichtigt und ihm weitere Anleitung zum künftigen Amte sich desto tüchtiger zu machen, ertheilt werden. Ferner haben die Cand. über allerlei ihnen aufzugebende pract. Gegenstände schriftl. Aufsätze einzureichen, welche in der Cl. circuliren, von deren Gliedern schriftl. beurtheilt, dann dem Cand. zur Einsicht zugesandt, von ihm zurückgegeben und ins Class.-Archiv niedergelegt werden sollen. (Syn. 1800 §. 19.)

12. Das Anmelden zur Communion, bes. in Landgemeinen, soll befördert werden. (Syn. 1740.)

13. Die Anmeldung soll geschehen, damit grobe Sünder verab privatim erinnert werden. (gemäss Reg. Rescr. v. 28. Nov. 1749. Syn. 1741. 1742.)

Digitized by Google

14. Aus andern Gem. ist ohne Zeugniss niemand zum heil. Mahle zuzulassen. (Syn. 1742.)

15. Ob ein Taubstummer das Abendmahl geniessen könne? — Sein Verlangen darnach und seine Erkenntniss sollen vorab geprüft werden. (Syn. 1753.)

16. Wegen der Censura morum auf den Cl. Conventen soll der Subdelegat dem Inspector anzeigen, wenn ein Mitglied in der Cl. ist, das dem Predigtamte Schande macht. (Syn. 1798. §. 23.)

17. Wegen der Censur soll Subdelegat beim Anfange oder Schlusse der Cl.-Versammlung die Amtsbrüder befragen, ob ihnen Natheiliges über Mitglieder der Cl. bekannt ist. Wird Etwas vorgebracht und eingestanden, so soll eine löbliche Ermahnung stattfinden und entschieden werden, ob der Vorfall im Cl.-Buche zu notiren sei oder nicht und ob er auf der Syn. zum Vortrage kommen soll. Im Falle des Leugnens wird näher in loco untersucht. (Cl. Wetter 1798.)

18. Wegen der Censur der Pred. wird Rescr. v. 30. September 1805 vorgelegt. Die Syn. glaubt, dass es am zweckmässigsten sei, ein zu monirender Pred. erhalte diese Erinnerung zum erstenmal schriftlich vom Subdelegaten seiner Classe. Antworte er nicht in 4 Wochen, so sei die Anklage als eingestanden zu betrachten. Hilft die schriftl. Ermahnung nichts, dann wird sie mündlich durch den Subdel. geschärft. Und ist auch das ohne Wirkung, dann berichtet der Subdel. an den Gen. Insp. indem die bisherigen Verhandlungen beigefügt werden. Der Gen. Insp. wird dann das weiter Erforderliche einleiten. — Sollte einmal dem Subdel. eine irrige Angabe gemacht worden sein, und dies zeigt sich, so wird natürlicher Weise die Sache sofort unterdrückt. (Syn. 1806 §. 11. n. 1.)

19. Die bisher vom Inspector vorgeschlagenen Texte zu den Predigten am Erntefeste und Busstage sollen Prediger künftig selbst wählen. (Syn. 1787.)

20. In der Passionszeit sollen die Kinder über die Leidensgeschichte Christi im Beisein der Schullehrer catechisirt werden. (Syn. 1773.)

21. Kein Schullehrer soll ohne Wissen und Prüfung des Predigers angestellt werden. (Syn. 1744.)

Digitized by Google

22. Studiosi sollen, ehe sie die Universität beziehen, sich vom Subdel. und zwei geschickten Gliedern der Cl. pro maturitate prüfen lassen. (Syn. 1780.)

23. Die Prüfung pro maturitate ad academiam soll im Class.-Convent geschehen. (Syn. 1785.)

24. Die Abiturienten sollen nicht in den Conventen, sond. in den Ferien geprüft werden. Sie müssen sich beim Insp. melden, der ihnen 2 Pred. aus der Cl. als Examinatoren zuweist und aus deren Zeugniss er selbst das testim. maturitatis formirt. (Syn. 1787.)

25. Wenn künftig wider Vermuthen, Irrungen zwischen Predigern, Schullehrern und Gem.-Gliedern mit den beiden Erstern, wegen deren Amtsführung vorfallen sollten, so sollen dergl. Vorfälle, wie es nach der K. O. und den ältern Syn.-Verhandlungen gebräuchlich ist, zuvörderst an den Subdelegaten der Classe gebracht werden, welcher dann mit Zuziehung des einen oder andern Predigers seiner Cl. die Streitigkeit gütlich beizulegen suchen soll. Sollte aber das nicht möglich, oder etwa gar ein der obrigkeitl. Untersuchung oder Ahndung werthes Aergerniss vorgefallen sein, so wird die Sache von dem Subdelegaten dem Gen.-Insp. gemeldet, und von diesem entweder dem Syn. oder nach Befinden sofort der hochlöbl. Regierung vorgetragen. Der Subdelegat und Gen.-Insp. sind überdem gehalten, jener seiner Cl., und dieser dem Syn. davon Nachricht zu seiner Zeit zu geben, und mit denselben zweckmässige Maasregeln über dergl. Vorfälle zu verabreden und festzusetzen. (Syn. 1797 §. 4.)

26. Um auch äussere Ordnung und Sittlichkeit auf den Syn.-Versammlungen aufrecht zu erhalten, so sollen künftig beim Anfange der Sessionen etwa 2 oder 3 Censores ernannt werden, welche über jenes wachen, und den, der dagegen handeln, und sich nicht zurechteweisen lassen würde, in eine verhältnissmässige Strafe zur Wittwen-Casse verurtheilen sollen. (eod. §. 5.)

27. Um auf der Syn. Zeit zu sparen und bei den Vorträgen Ordnung zu erhalten, ist festgesetzt worden, dass die Deputirten sich nach der Ordnung der Classe setzen sollen. Der Insp. und die Assessoren haben zuerst den Vortrag, dann jede Cl. so wie die Reihe an sie kommt, dann wird über die Verhandlung gestimmet, und nach der Mehrheit ein Schluss gefasst. Alles in- und

Digitized by Google

Durcheinanderreden ausser der Ordnung ist bei von den Censoren anzusetzender Strafe an die Wittwenkasse untersagt. (eod. §. 6.)

28. Die Classicalacten sollen in Syn. vorgelesen werden. (Syn. 1751.)

29. Kein Prediger kann aus einer andern Classe für sich ad Syn. deputiren. (Syn. 1751.)

30. Kein novitius darf deputirt werden. (Syn. 1754.)

31. Deputirte die von der Syn. bleiben, müssen doch die Kosten tragen. (Syn. 1741.)

32. Hochzeiten sollen nicht am Sonnabend gehalten werden. (Syn. 1766.)

33. Ob jemand seines Vaters Bruders Wittwe heirathen kann? Syn. überlässt diesen Fall jedes Gewissen, obgleich sie nicht dazu rathen möchte. (Syn. 1772.)*)

34. Ohne Dispens soll kein Wittwer mit der verstorbenen Frau Schwester und der Wittwe des verstorbenen Bruders copulirt werden. (Rescr. 7. Oct. 1785. Syn. 1786.)

Nro. CXXVIII. Positionen über die Wahl und das Amt des Inspectors der luth. Syn. in der Grafschaft Mark, d. Hagen 18. Juli 1797.

(Zum §. 50. Anm. 62.)

1. Es wird alle 3 Jahre ein General-Inspector des Ministerii gewählt.

2. Wähler sind und Vota dabei haben a, die beiden Assessoren 2 Vota. b, Amt Hamm 1. c, Stadt Unna 1. d, Amt Unna-Camen 3. e, Amt Iserlohn 2. f, Amt Lünen-Hoerde 2. g, Amt Bockum 4. h, Stadt Schwerte 1, i, Amt Wetter 2. k, Amt Altena, Lüdenscheid 2. l, Amt Blankenstein 2. m, Amt Plettenberg 1. n, der abgehende Inspector 1 votum.

3. Wahlfähig ist jeder Prediger des Ministerii, welcher folgende Eigenschaften besitzt: a), Vorzügliche wissenschaftliche einem Prediger nöthige Kenntnisse, b) Erfahrung in den Geschäften des Predigtamts. c) öffentliches Zeugniss treuer Amtsführung. d) ein reiner tadelloser, durchaus von einem bösen Schein entfernter, ehemaliger und bisheriger Wandel. e) Prediger an einer Gemeine in der Grafschaft Mark.

*) Die Zudssigkeit war von Baumgarten (theol. Bedenken Samml. VI., 227 f.) und Semmler ausgesprochen.

Digitized by Google

4. Die Wahl geschieht auf der Gen. Syn. und zwar: a) zu Anfang der Sessionen, wenn der vorige Insp. während seines Triennium's gestorben ist. b) zu Ende der Sessionen, wenn der abgehende Insp. noch lebt.

5. Im ersten Fall moderirt der Interims.-Insp., im letzten Fall der abgehende Insp. die Wahl.

6. Die Stimmeführenden schlagen 2 oder 3 Subjecte wie jeder zur weitern Wahl vor und der Scriba Minist. trägt die Namen der Vorgeschlagenen ins Syn.-Protocoll. Unter sämmtlichen Vorgeschlagenen wird gewählt.

7. Die enge Wahl geschieht nach dieser Form a) Jeder Votirende giebt sein Votum schriftlich in einem verschlossenen Zettel ab. b) So manches Votum eine Classe hat, so manchen verschlossenen Zettel geben ihre Deputirten ab. c) In dem verschlossenen Zettel steht blos der Name dessen, dem gestimmt wird. d) Der Scriba Min. sammlet die Zettel in einem Hute. e) Die beiden Assessoren öffnen die Zettel und zählen die Stimmen. f) Wer majora hat, wird als Inspector proclamiret.

8. Dem neugewählten Insp. wird eine Vocation ausgefertigt und die auf ihn gefallene Wahl der hochlöbl. Regierung angezeigt.

9. Der jedesmalige Insp. ist verbunden sich nach der Kirchenordn. und den Synodalschlüssen in seinem Amte zu richten, ohne etwas darin zu ändern, noch das ihm Aufgetragene zu unterlassen.

10. Findet er nöthig und möglich, dass eine alte Einrichtung abgeändert, oder eine neue gemacht werde, so muss er dies dem Syn. vorher zur Beurtheilung und Entscheidung vorlegen und sich darunter nach dem Schlusse der Mehrheit richten.

11. Er muss jeder Classe und einzelnen Predigern die Freiheit lassen, schriftlich oder mündlich etwas in Syn. vorzustellen und muss das entweder selbst unpartheiisch vortragen, oder vortragen lassen, darüber das Gutachten des Min. einholen und sich nach demselben richten

12. Alles, was er als Insp. das Jahr hindurch gethan hat, muss er dem Syn. aufrichtig vorlegen und dann seine Handlungen unpartheiisch und freimüthig beurtheilen lassen.

13. Jede Classe oder einzelne Prediger sind dem Insp. in allem, was derselbe gemäss der K. O. und den Synodalschlüssen von ihnen fodert, Folgsamkeit schuldig.

Digitized by Google

14. Glaubt ein Insp., dass eine Cl oder Prediger pflichtwidrig gegen ihn gehandelt haben, so muss er das dem Syn. anzeigen, dieser darüber richten lassen, und Kläger und Beklagte unterwerfen sich dessen Entscheidung.

15. Ebenso auch, wenn eine Cl. oder ein Pred. glauben Beschwerde gegen den Insp. zu haben.

16. Es wird eine Taxe über die Amtsverrichtungen des Insp. angefertigt, die er nicht überschreitet.

17. Nach Ablauf des Triennium legt Insp. in Syn. sein Amt nieder.

18. Er moderirt die Wahl seines successoris, und ist nicht eher, als bis dieser über 3 Jahr abgeht, wieder wahlfähig.

19. Die künftigen Inspectorat-Wahlen, geschehen jedesmal nach den pos. VI. VII. bestimmten Formen, von denen in keinem Fall abgegangen wird.

20. Auch der Scriba Ministerii wird alle 3 Jahr gewählt, und zwar, um diesem Amte die Würde, die es bei den Vorfahren hatte, wiederzugeben, mit Beobachtung der nämlichen Formen, wie bei der Besetzung der Inspectur.

21. Stirbt ein Insp. während seines Trienniums, so tritt zur Interimsverwaltung des Amts bis zur nächsten Syn. der Exinspector und wenn keiner vorhanden sein sollte, der Scriba Min. ein. Die beiden Assessores melden dies der Reg. im vorkommenden Falle.

22. Diese auf dem Herkommen, der K. O. und den alten Synodalschlüssen beruhenden Statuten werden alle 3 Jahre bei vorseiender Inspectorat-Wahl auf den Classen und der Syn. laut verlesen und danach verfahren.

Nro. CXXIX. Stiftungsurkunde der luther. Prediger-Wittwen-Kasse der Grafschaft Mark. d. d. Berlin 22. Februar 1754.

(Zum §. 50. Anm. 69.)

Friedrich, König in Preussen. — Wir ordnen allergnädigst:

I. Dass die Wittwen-Kasse errichtet und zu dem Behuf jeder neue Pfarrer, wenn sein Vorgänger eine Wittwe oder ein Kind unter 15 J. hinterlassen, $\frac{1}{25}$ aller

Digitized by Google

seiner feststehenden Renten*), nicht die Accidentien, für die Wittwe oder das Kind bis zum 15. J. abgeben soll. Sind mehr Wittwen bei einer Gemeine, so theilen sie sich in dieses Quantum.

II. Dazu haben Wir noch folg. Fonds verwilligt.

1. Jeder Prediger entrichtet jährlich in Synodo 1 Thaler.

2. Wenn Prediger ohne wichtige, bei Zeiten dem Inspector zu meldende Ursachen, aus einer Classical-Versammlung fortbleiben, so entrichten sie dazu 12 Groschen.

3. Wenn deputati oder novitii ohne die höchste Noth von Synodo bleiben, zahlen sie 1 Thlr.

4. Wenn ein Candidat ordinirt wird, zahlt er 5 Thlr.

5. Wenn ein Prediger heirathet, zahlt er 2 Thlr.

6. Ein Prediger, der von einer Gemeine zu einer andern zieht, auch 2 Thlr.

7. Ein Prediger, der aus einem andern Ministerio in die Grafschaft vocirt wird, 5 Thlr.

8. Milde Geschenke sollen mit Dank angenommen und zu einem beständigen Capital ausgethan werden.

9. Damit man künftig eines sichern Fonds gewiss sei, erhält in den ersten 12 Jahren jede Wittwe nicht mehr als 10 Thlr.

10. Nach Ablauf der 12 J. werden die Zinsen des Gesammelten und die jährl. von den Predigern einlaufenden Gelder zu gleichen Raten den Wittwen vertheilt, die von den Ordinationen und sonsten einkommenden Gelder aber zum Kapital geschlagen.

11. Die Hebung der Wittwe beginnt erst nach Ablauf des Gnadenjahrs, während dessen noch die Quote von ihr beizutragen.

12. Bei der Wiederverheirathung oder Transferirung des Domicils ins Ausland hört das beneficium auf.

13. Hinterbleiben nur Waisen, so erhalten diese den Wittwentheil, bis das jüngste Kind 15 J. alt ist.

---

*) Nach einem Rescr. der Reg. an das luth. Märk. Ministerium vom 13. Mai 1771. gehören zu diesen Renten aber nicht: die Prediger-Häuser nebst den dabei liegenden Hofraum, Baum-Garten und Kirchensitzen.

Digitized by Google

14. Durch Verheirathung wird den Stiefkindern nicht präjudicirt, sondern dieselben erhalten bis zum 15ten J. ein Wittwentheil, wie bei Lebzeiten und währenden Wittwenstandes der Stiefmutter, zu $\frac{1}{3}$, und nach deren Verheiratung den ganzen Theil.

15. Wird der Pred. entsetzt, so verlieren die Angehörigen den Ansprach.

16. Die Wittwengelder darf kein Creditor mit Arrest belegen.

17. Das beneficium hört gleich mit dem Tode der Wittwe u. s. w. auf.

III. 1. Die Verwaltung hat das ev. luth. Ministerium der Grafschaft unter Aufsicht der Assessoren.

2. Die Zahlung an die Wittwen erfolgt jährlich in Synodo.

3. Jährlich erfolgt dann auch Abschluss der Rechnung, die in 4 Wochen der Clev.-Märk. Regierung zur Revision einzuschicken ist.

Nro. CXXX. Ausserord. Convent der luth. Classe Wetter wegen der Bestattung der Prediger und des Nachjahrs. Vogelsang d. 17. Aug. 1784.

(Zum §. 50. Anm. 67.)

Es ist von Classe beschlossen, dass künftighin bei jedem Todesfall eines Predigers in Cl., die Mitglieder derselben ganz unfehlbar am Tage des Leichenbegängnisses sich in loco, an einem vom Subdelegato zu bestimmenden Hause einfinden und die Leiche des Verstorbenen, mit Mantel und Kragen, Flor und Handschuhen zur Ruhestätte begleiten sollen. Und es solle davon nichts als nur die grössten Hindernisse, welche jedoch dem Subdeleg. angezeigt werden müssen, dispensiren, und in jedem andern Fall, von dem wegbleibenden zur Wittwen-Kasse 2 Thaler bezahlt werden: und damit dies eben so wenig denen Herrn Predigern in der Cl., als der etwa zurückbleibenden Wittwe, Kindern oder Erben des Verstorbenen zur Last fallen möge, so wurde festgesetzet:

1. Dass in dem Fall wenn ein Nachjahr wäre, zugleich der Turnus bestimmt und die Arbeiten des Nachjahrs regulirt werden sollten. Dagegen 2. Niemand der Wittwe, Kindern oder Erben des Verstorbenen zur Last fallen, sondern ein Jeder (es mag ein Nachjahr sein oder

Digitized by Google

nicht) auf Kosten seiner Gemeine zehren, auch bei 2 Thaler Strafe, in dem Trauer-Hause weder bleiben noch essen solle, wenn er auch eingeladen werden sollte, damit nicht andere Wittwen in die Nothwendigkeit gesetzt würden, in ähnlichen Fällen, die Herren gleichfalls zu invitiren. 3. Soll wo 2 Prediger stehen, der lebende, und sonst das Consistorium den Tod des Verstorbenen sogleich nebst dem Tage seiner Beerdigung dem Subdelegato bekannt machen, damit Cl. davon zeitig Nachricht erhalten könne, und würden die Hinterbliebenen sich darnach richten, dass sie die Beerdigung nicht am Sonnabend oder Sonntag ansetzten, weil es sonst den Herren Predigern nicht möglich sein würde zu erscheinen, auch soll in dem Fall der Turnus nicht festgesetzet werden. 4. Solle diese von Cl. gemachte Einrichtung jetzt gleich, bei dem Begräbniss des Herrn Pastoris Sohn zu Schwelm ihren Anfang nehmen, und würde von sämmtlichen Herren Predigern der Cl. erwartet, dass sie sowohl bei diesem, als in künftigen Fällen sich derselben gemäss verhalten würden.

Nro. CXXXI. Rescr. der Reg. zu Emmerich an den luth. Märk. Insp. über das Gnadenjahr und Sterbequartal d. 5. März 1802.

(Zum §. 50. Anm. 70.)

Friedrich Wilhelm — Auf Euern Bericht vom 27. v. M. wegen des den Kindern und Erben verstorbener Prediger zu belassenden Gnadenjahrs und Sterbequartals lassen Wir Euch zum Bescheide ertheilen, dass es auf einem Irrthum beruhe, wenn Ihr glaubt, dass das Allg. L. R. Theil 2. Tit. 11. noch keine gesetzliche Verbindlichkeit habe. In dem Publikat-Pat. v. 5. Febr. 1794. §. VII. ist bloss in Ansehung Theil II. Tit. 1. — 3. wegen der darin enthaltenen Abweichungen von den gemeinen Rechten die Gesetzeskraft bis dahin suspendirt, dass bei den Conferenzen über die Provinzialrechte, auch wegen der von den gemeinen Rechten abweichenden Vorschriften die Bedenken eröffnet und darüber Entscheidung erfolgt sein wird. In allen übrigen Titeln hat das Allgemeine Landrecht die Gesetzeskraft eines allgemeinen subsidiarischen Gesetzes, lediglich also mit dem Vorbehalte der Nachweisung einer speciellen örtlichen Observanz oder Provinzial-Rechts.

Digitized by Google

Da nun nach Euerm Anführen in Plettenberg schon in älteren Zeiten grossjährigen in väterlicher Gewalt stehenden Kindern das Gnadenjahr gelassen worden, mithin solches mit dem A. L. R. übereinkommt, so muss es um so mehr bis dahin, dass eine andere örtliche Observanz nachgewiesen werden wird, bei der Vorschrift des A. L. R. und der darnach d. 12. Jan. u. 9. Febr. h. dem Consistorio zu Halver ertheilten Vorschrift verbleiben.

Auch wegen des Sterbe- oder Deservit-Quartals hat es, (da das blosse Anführen, dass Euch kein Fall bekannt sei, wo es den Erben belassen worden, keine dem Allgemeinen Landrechte entgegen laufende Observanz begründet) dieselbe Bewandniss; und wegen der durch die Prediger der Klasse während der Vacanz zu versehenden Ministerial-Geschäfte hat es bei der luth. Kirchenordnung von 1687 §. 1. seqq. sein Bewenden; wobei durch die Wittwen-Kassen-Ordnung vom 22. Februar 1754 nichts abgeändert worden.

Nro. CXXXII. Rescr. der Reg. zu Cleve an den Insp. des luth. Märk. Ministerii wegen Befolgung des Religionsedicts d. 17. Januar 1792.

(Zum §. 50. Anm. 79.)

Friedrich Wilhelm — Da wir zur Aufrechthaltung und genauen Befolgung des Rel.-Ed. v. 9. Juli 1788 unser anderweite Instruction an unsere sämmtliche Landes-Consistoria unterm 5. Nov. a. pr. Allerhöchstselbst ergehen lassen, werdet Ihr in Gefolge desselben hierdurch angewiesen.

1. Auf die Beobachtung und genaue Befolgung des in dieser nähern Verordn. wiederholten und nochmals seinem ganzen Inhalte nach bestätigten Rel.-Edicts strenge zu halten und Euch keiner Vernachlässigung oder Verabsäumung desselben bei schwerer Verantwortung schuldig zu machen. 2. Habt Ihr dem, was bei Gelegenheit des Euch mitgetheilten und vorgeschriebenen Schematis examinis Candidatorum vermöge unseres ausdrückl. Befehls aus dem geistl. Depart. erlassenen Rescr. v. 9. Decbr. 1790 von hieraus 16. Febr. 1791 an Euch verordnet worden getreulich nachzuleben. 3. Wird Euch die vorläufige Nachricht ertheilet, wie wir überdem gut gefunden haben in Ansehung der Prüfung der Candidaten in den Provinzen noch eine bes. Commission niedersetzen zu lassen, welche

Digitized by Google

einen jeden Cand. der ein Predigt- oder Schulamt verlangt, vorher und ehe er zu dem bisherigen tentamine oder examine admittirt wird, über sein Glaubens-Bekenntniss, und ob er auch nicht von den schändlichen Irrthümern, Neologie und sog. Aufklärern angesteckt sey, noch bes. examiniren und ihm ein schriftl. Zeugniss darüber ausstellen soll, ohne welches zu producirende testimonium kein Cand. weder examinirt, noch zu einem Amte zugelassen werden kann. Das Nähere wegen dieser Commission wird Euch zu seiner Zeit bekannt gemacht werden. 4. Müsset Ihr die jährl. Conduiten-Liste von sämmtlichen Lehrern und Schullehrern, welche hieher zur ferneren Beförderung an das Geistl. Departement eingesandt werden sollen, richtig nicht nur mit Unpartheilichkeit und Treue, sondern auch mit Sorgfalt und Genauigkeit abfassen. 5. Habt Ihr auf die Eurer Aufsicht anvertrauten Prediger und Schullehrer sowohl in Ansehung ihrer Amtsführung, als auch ihres übrigen Lebenswandels die strengste Aufmerksamkeit und Sorgfalt mit allem Ernste unermüdet anzuwenden und vornehmlich alles aufkeimende Uebel einer etwaigen Sittenlosigkeit bei diesem oder jenen, sogleich in der Geburt zu ersticken und alles öffentl. Aergerniss zu verhüten, und wird Euch dabei angedeutet, dass, wenn die schlechte Aufführung eines Predigers oder Schullehrers uns auf eine andere Art, als durch Eure schleunige Anzeige bekannt wird, und Ihr überwiesen werden könnet, dass Ihr solches bereits gewusst und diese Anzeige unterlassen hättet, Ihr mit ganz unausbleiblicher Cassation werdet bestrafet werden. 6. Damit wir auch die Prediger genau kennen lernen und solche hinlänglich zu beurtheilen im Stande sein mögen, so soll hinfüro auf die von Alters her schon gebräuchliche Kirchen-Visitation aufs genaueste gehalten werden, und werdet Ihr alles Ernstes wiederholentlich angewiesen, sothane entweder von Euch selbst oder der unter Euch stehenden Predigern vel Subdelegatos Classium nach Vorschrift der Kirchenordn. und anderer diesorhalb ergangenen Verfügungen zu haltenden Kirchen-Visitation bei nachdrücklicher Ahndung nicht zu versäumen oder verabsäumen zu lassen, auch die Visitations-Berichte hieher einzusenden. Die zu den Kirchen-Visitations-Predigten bisher von Euch aufgegebenen Texte werden künftig von dem Geistlichen Departement erlassen und Euch durch die hiesige Regierung zugefertiget werden, welchemnächst Ihr die darüber ge-

Digitized by Google

haltenen Predigten von den Predigern leserlich geschrieben, abzufordern und anhero einzusenden habt. 7. Werdet Ihr in Absicht der Candidaten zu Pfarr- und Schul-Aemtern hiedurch angewiesen, auf einen jeden der sich in Eurem Sprengel aufhält, nach Möglichkeit ein wachsames Auge zu haben und zu dem Ende noch eine bes. Liste für Euch anzufertigen, um daraus von ihnen auf Erfordern jedesmal Rede und Antwort zu geben, und dabei dasjenige zu beobachten, was wegen der Cand. in der Instruction für das Ober-Consistorium v. 4. October 1750 verordnet ist. In Ansehung der Cand. bleibet nach wie vor das examen pro licentia concionandi ernstlich anbefohlen, nur dass es in Zukunft von der nächstens zu ernennenden besondern Examinations-Commission verrichtet werden soll. 8. Schliesslich habt Ihr solche Cand. welche zu einer Feld- oder Garnison-Prediger-Stelle vocirt werden, zu instruiren, dass sie in Absicht ihres Glaubens-Bekenntnisses sich der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen haben, und zwar allein bei dem Churmärk. Consistorio in Berlin, wobei diese Prüfung ex officio und ohne Bezahlung, auch mit möglichst geringem Aufenthalt der Candidaten in Zukunft geschehen wird.

Nro. CXXXIII. Bescheid des Mind.-Rav. Consistorii an den Insp. Lohning zu Versmold. d. Minden 29. Aug. 1748.

(Zum §. 51. Anm. 94.)

Auf euren wegen einiger bei letzterer Pastoral-Versammlung vorgekommenen Fragen anhero erstatteten allerunterthänigsten Bericht, ertheilen wir Euch ad 1, hiemit zur Resolution, dass Ihr Euch von selbst zu bescheiden, dass kein Pred. in einer fremden Parochie und zumalen territorio, actus ministeriales verrichten könne und wird also auf Eurer und anderer Pred. alleinigen Gefahr ankommen, wenn sie die im Münsterschen commorirende Evangelicos allda ohne Permission des Landesherrn mit dem heil. Abendmahl pro re nata zu bedienen wagen. Ad 2. muss ein jedes Gesetz cum grano salis et ceteris paribus verstanden werden, und wie nun das angezogene Verbot nur diese Meinung hat, dass denen Pred. nicht

Digitized by Google

pro libitu eine despotique disposition über den Beichtstuhl zu verstatten, zumahlen die Erfahrung gelehret, dass darunter oftmahls Passiones die Triebfeder gewesen, wenn die Pred. Beichtlinge abgewiesen, da doch selbigen keine Schlüssel zustehen; also kann im Gegentheil dafern sich ein offenbar ruchloser und unwürdiger Beichtling unvermuthet einfindet, denen Predigern indulgirt werden, dieselben bello modo abzuweisen, mithin die Confession und Absolution zu suspendiren, bis dahin Verordnung vom Consistorio eingelaufen, als wohin dann der casus sofort zu referiren und Verhaltungs-Befehl einzuholen, ad 3) müssen die Pred. sich mit dieser Beschwerde herab bei dem Commissario loci und bei entstehender Hülfe weiter melden.

Nro. CXXXIV. Bescheid des Mind.-Ravensb. Cons. an Insp. Lohning zu Versmold. d. Minden d. 6. Juli 1752.

(Zum §. 51. Anm. 94.)

Dem Insp. L. wird auf seinen Bericht zur Resolution ertheilet, dass ad 1, dem Amte Ravensberg befohlen worden, Namens des Consistorii von denen Kanzeln bekannt machen zu lassen, dass Einhalts des Sabbaths-Edicti aller Handel und Wandel unter dem Gottesdienst bei 5 Thlr. Strafe verboten und die Laden verschlossen sein, die Unterdiener auch darauf vigiliren und die Contravenienten zur Strafe anzeigen sollten. ad 2, dem Amt gleichfalls befohlen worden, gegen die Bettler und Vagabonden nach Vorschrift der Königl. Edicte zu verfahren. ad 3, dem Superintendenten in beiden Provinzen aufgegeben, die Prediger Namens des Consistorii vorgeschlagenermaassen zu instruiren. ad 4, können zwar die Pred., wenn sich Brautleute im Hause wollen copuliren lassen, wegen der dazu erforderl. Dispensation berichten, und soll bei deren Ertheilung ein Leidliches dafür ad pios usus determinirt werden, es müssen aber die Prediger jedesmal einen Stempel-Bogen von 4 gl. zum Bericht adhibiren. ad 5, wird der Vorschlag approbirt und denen Vorstehern erlaubet aus denen Kirchenmitteln den 1sten Theil des Landrechts anzuschaffen, wornach sich Kirchen-Provisores zu achten haben.

Digitized by Google

Nro. CXXXV. Bescheid des Mind.-Rav. Cons. an den Insp. Buddeberg zu Schildesche, Verlöbnisse betr. d. Minden 2. Nov. 1752.

(Zum §. 51. Anm. 94.)

Dem Insp. B. wird auf dessen Bericht zur Resolution ertheilet, dass man den darin gethanen Vorschlag in puncto der Verlöbnisse, dass solche in Gegenwart des Pastoris loci geschehn, wegen verschiedener daraus resultirenden Inconvenienzien zu aggreiren bedenklich finde, daferne er aber acceptablere propositiones zu Abhelfung derer bei Verlobung einschleichenden Unordnungen thun wird, soll darauf dem Befunde resolvirt, und er mit fernerem Bescheide versehen werden.

Nro. CXXXVI. Bestätigung der Predigerconvention zu Soest vom 4. Octbr. 1756, betr. das Nachjahr der Prediger-Wittwen d. Soest 26. Mai 1758.

(Zum §. 52. Anm. 100.)

Das Stadtgericht bestätigt die Convention von §. 1. — 15, als dem Rescripto approbatorio vom 27. Aug. 1754 gemäss, nach welchem das Nachjahr auf ein volles Jahr festgesetzt ist.

§. 1. Die Wittwe eines verstorbenen Predigers hat alles, was zum Salario und Kanzelrenten gehört, zu geniessen, also die Pastorath Wiedum nebst Baum- und gesammten Küchengarten, nach Endigung des Monats worin der Ehemann verstarb, 12 Monate zu bewohnen und zu benutzen, ist aber auch verbunden, dann das Haus zu räumen, wenn auch das eingefahrene Korn noch nicht gedroschen und der Garten nicht abgenutzt wäre, dessen Früchte dann pro rata vergütet würden, wie auch während solcher Zeit, zumal auf dem Lande, dem neuerwählten Prediger wenigstens eine bequeme Stube im Pastorathause einzuräumen.

§. 2. Auch die Accidentien kommen ihr zu, nämlich Tauf-, Proclamations-, Copulations- und Leichengebühren, Beichtpfennig, Opfer der Sechswöchnerinnen u. dgl., nicht aber die freie Kuchensteuer und zum Zeugniss der Liebe und Dankbarkeit dem neuen Prediger gemachte Geschenke, wie auch die Verbesserung der jurium stolae in Ansehung der extraordinären Mühe.

Digitized by Google

§. 3. Der Monat, worin sich casus mortis ereignete, gilt für deservirt, wenn der Prediger nur den ersten Tag erlebte.

§. 4. Zur richtigen Berechnung wird Michaelis als Ende des Jahres angenommen. Stirbt im Septbr. der Mann, so hat die Wittwe die folg. ganze Sommer- und Winter-Erndte verdient, folglich da der Ausgang des Septbr. und des März ein halbes Jahr von einander seynd, ist die an der Erde stehende Wintersaat völlig verdient, wo casus mortis im März existirt, und kommt der Wittwe zu, die ganze folg. Wintersaat zu bestreiten und einzuerndten. Wenn aber der Sterbefall sich im Octbr. begiebt, hat die Wittwe über der ganzen Winter- und Sommersaat noch das Recht von allen zur Pastorath gehörigen Ländereien $\frac{1}{12}$, im Novbr. $\frac{2}{12}$, im Decbr. $\frac{3}{12}$, im Januar $\frac{4}{12}$ und im Febr. $\frac{5}{12}$ an der Wintersaat des folgend. Jahres zu nutzen; also auch wenn casus mortis im April existirt, hat sie von der folg. Sommersaat $\frac{1}{12}$ u. s. w., jedoch also, dass die sich dazu schickende Ländereien angenommen und die Aecker durch solche Besaamung nicht in Unordnung gebracht werden.

§. 5. In Berechnung des Geldsalarii geht das Jahr mit Ostern oder 1. April an, weil dann von den meisten Kirchen den Lehnherrn Rechnung gelegt wird. Stirbt der Prediger im März, so hat die Wittwe das Salar des folg. Jahres gerade voll, im April noch darüber $\frac{1}{12}$ u. s. w. und im Februar $\frac{11}{12}$.

§. 6. Zur Berechnung der Kanzel-Geld-Renten muss mit dem 1. Januar der Anfang gemacht werden.

§. 7. Zur Berechnung der Kornpacht, Gartenheuer und unterhabenden Ländereien und Gärten nach Michael mit Anfang des Octbr.

§. 8. Wo sich das Wittwenjahr gegen Ostern oder Michael endigte, würde der Successor das Land beschicken und hätte die Wittwe nur ihren Theil zu erwarten.

§. 9. Eben so würde es gehalten mit Abnutzung der Kampfe, Holze und Heugewächses. Auf die Gärten wie sie Namen haben geht aber der Zusatz der übrigen Monate nicht, sondern es bleibt bei §. 1.

§. 10. Nach solchem Maasse werden aber auch die onera entrichtet.

§. 11. Wenn Ländereien bei Lebzeiten des Predigers in Pacht ausgethan sind, so lässt der Successor die

Digitized by Google

Pächter die Gewinnjahre aushalten, sind diese vorbei, so darf die Wittwe in ihrem Wittwenjahr die Länder nicht aufs neue verpachten, kann auch von dem Gewinngelde nichts participiren.

§. 12. Mit den Fettungen in den Ländereien wird es nach dem gemeinen Recht gehalten, in welchem auch ausgemacht, dass Rüben eine Fettung vom Lande wegnehmen. Wo aber Ländereien mit Erde befahren und noch nicht besamt sind, wird jedes Fuder Erde, so aufs Land gefahren, mit 5 Stüber bezahlt. Für die bereits besamten Ländereien kann wegen der aufgefahrenen Erde nichts angesetzt werden, doch wird dem neuen Pfarrer anheimgestellt der Wittwe deshalb ein Douceur zu geben.

§. 13. Die im Nachjahr fälligen Holzfuhren kommen der Wittwe zu, eben so die schuldigen Pflug-, Fuhr- und Handdienste.

§. 14. Der Fruchtbaum, der nicht der Kirche zugehört, wird mit 3 Stüber 9 Pfennige, der unfruchtbare mit 1 Stüber bezahlt. Angepflanzte Laubhütten und Alleen wird jeder Stamm mit $\frac{1}{4}$ Stüber vergütet, die übrigen, auch geschorene Hecken kommen in keinen Anschlag.

§. 15. Wo die Kirche nicht das Recht acquirirt hat, dass Stroh und Mist bei der Pastorath bleiben, muss der Nachfolger, der es behalten will, es abkaufen.

§. 16. Dagegen achten sich auch die überbleibende Prediger ohne Unterschied verbunden, vom Tage des Todes bis ein anderer eingesetzt ist, alle in der Gemeine nöthige Arbeit zu verseben.

§. 17. Was vor der Beerdigung sich begiebt, besorgt der Beichtvater des Verstorbenen.

§. 18. Am Tage der Beerdigung auf der Börde wird verabredet:

a. in welcher Ordnung alle 14 Tage einer der Prediger den Gottesdienst verwaltet.

b. in welcher Ordnung von den dazwischen einfallenden Sonn- und Feiertagen die Herren Schulcollegen und Candidaten eintreten, bei deren Ermangelung der in der Ordnung folgende Pred. fungirt.

§. 19. Was an vorfallender Arbeit in der Gemeine auf dem Lande in den Wochentagen bis zur Ankunft des Ordinarii am Sämstage nicht verschoben werden konnte, leisten die benachbarten näher bezeichneten Prediger.

Digitized by Google

§. 20. Wenn mehrere Vacanzen zugleich existiren, erbitten sich die Prediger auf der Börde die Hülfe der Amtsbrüder in der Stadt und umgekehrt.

§. 21. Wenn die Bestellung eines neuen Predigers sich über das Wittwenjahr verzögert, erhält der vicariirende Ministerialis die Accidenzen, das Salarium aber fiele pro rata der Wittwenkasse zur Verbesserung des Capitals zu. So würde es auch bei der Gem. gehalten, deren bisheriger Prediger zu einer andern Gemeine berufen und wenn ein verstorbener Prediger weder Wittwe noch Kinder nachliesse.

§. 22. Der Magistrat ist um Bestätigung anzugehen.

Nro. CXXXVII. Rescr. der Reg. zu Cleve an das Stadtgericht zu Soest wegen des Nachjahrs d. Emmerich d. 16. April 1799.

(Zum §. 52. Anm. 100.)

Da nicht allein nach der bisherigen Observanz des Nachjahr dort verstorbener Prediger-Kinder, ohne Unterschied, ob sie versorgt gewesen oder nicht, zu statten gekommen zu sein scheint, sondern auch für die hinterlassenen Söhne des Inspector Hennecke ein Grund der Billigkeit dadurch eintritt, dass ihr Vater im ersten Jahre des Amtsantritts zum Besten der Wittwe seines Vorgängers gratis fungiren müssen, so wollen Wir auf Eueren Bericht vom 23. pr. hiedurch festsetzen:

Dass auch den Henneckeschen Söhnen der Genuss des Nachjahrs verbleiben soll. Nicht weniger müssen die Beerdigungskosten, da nachgewiesen ist, dass selche beim Absterben des Antecessoris des H. aus den Kirchenfonds vollständig vergütet und der H. auf dasjenige, was sein Antecessor gehabt, berufen ist, ebenfalls aus den Kirchenmitteln bezahlt werden.

Hiernach werdet Ihr den betr. Kirchenvorstand bescheiden und dem luth. Ministerio das Nöthige bekannt machen, zugleich jedoch nach Eurem Antrage die Verfügung treffen, dass dem Eligendo in der Vocation bedeutet werde, dass seinen Erben die Beerdigungskosten nicht weiter zu Theil werden könnten, so wie dann auch endlich zwischen den H.schen Erben und dem Eligendo über das jenen zugestandene Nachjahr bei der Vocation das Nöthige regulirt werden muss.

Digitized by Google

Nro. CXXXVIII. Rescr. der Reg. zu Cleve wegen der Begräbniss- u. andrer Kosten der Prediger zu Soest. d. 8. Januar 1790.

(Zum §. 52. Anm. 101.)

Friedrich Wilhelm — Wir haben uns vortragen lassen, was ihr unterm 16. m. et a. pr. wegen der Beschwerden der Prediger in Soest und in der Börde über einige Rechnungs-Notaten allerunterthänigst gutachtlich einberichtet habt und ertheilen euch darauf zur Resolution, dass bei denen Gemeinen, woselbst bisher die Begräbnisskosten der verstorbenen Prediger aus Kirchenmitteln bezahlt sind, solches auch zwar fernerhin geschehen könne, jedoch dabei alle überflüssige Kosten möglichst vermieden werden müssen, auch dafür niemals mehr als höchstens 50 Thaler ordinairer gangbarer Münze oder 41 Thaler 40 Stüber Berl. Cour. passiren sollen.

Gleichergestalt haben Wir in Ansehung der Prediger-Röcke für gut gefunden denen Pred., welche nicht wie der Pastor bei der St. Petri-Kirche aus dortiger Stadts-Haupt-Casse, oder wie die Prediger zu Dinker und Ostonne von ihren Gemeinegliedern entschädigt werden, in Rücksicht ihrer geringen Besoldung ein jährliches Eixum von 3 Thaler Berl. Cour. ab anno 1790 an aus Kirchenmitteln an Mantelgeldern zuzubilligen und festzusetzen.

In Ansehung der kleinen Reparaturkosten, so soll zwar dieserhalb ratione praeteriti keine Nachforderung geschehen, hinfüro aber auch dieserhalb nichts weiter passiren, als was die bekannte Ordnungen gestatten.

Eben so bleibt es auch einmal vor all dabey, dass bei künftigen Vacanzen die Ordinationskosten der ordinandus ex propriis tragen und bezahlen müsse.

Uebrigens ist in Ansehung der Copial-Gebühren für die Rechnungsführer dafür bei Anfertigung des künftigen Etats etwas bei jeder Gemeine auszuwerfen, und soll sodann dem Befinden nach solches näher festgesetzt werden.

Hiernach habt ihr also die Prediger in Soest und Börde zu instruiren und auf ihre anhero unterm 21. November v. J. überreichte Vorstellung gemessenst zu bescheiden.

Digitized by Google

Nro. CXXXIX. Schlüsse der ref. General-, Provinzialsynoden und Classenconvente von Jülich, Berg, Cleve, Mark seit 1740—1806.

(Zum §. 56. Anm. 4. 19.)

Cap. I. Von Bedienung des Predigtamts.

1. Inexaminati sind nicht zur Cathedra zuzulassen und soll kein Stud. ohne Zeugniss der theol. und philos. Facultät, nicht aber auf blosse Privat-Zeugnisse einzelner Professoren zum exam. praepar. admittirt werden. Auch sollen Stud. aus der Universität-Stadt ein Kirchenzeugniss über ihren Wandel beibringen. (Gen. S. 1778. §. 42.)

2. Präses soll beim Exam. im Anschreiben an die Examinatoren das caput. theol., worüber jeder vornemlich fragen soll, bekannt machen. (Cl. Wesel 1742. §. 69.)

3. Die Examinandi sollen sich beim Lusp. Cl. nicht nur melden, sondern auch tentiren lassen. Die Zeugnisse sollen künftig deutsch gegeben werden. (Cl. Düsseld. 1769. §. 24. S. Berg. 1770. §. 35. S. Mark 1772. §. 46.)

4. Auf Antrag der Berg. Syn., dass Stud. der Theol., die gute Univ.-Zeugnisse besitzen, auch vor dem Examen zur Predigt zuzulassen, wenn nur die Moderatoren oder Insp. Cl. ein Tentamen veranstaltet, wird dies mit der Restriction bewilligt, dass inexaminati in vacanten Gem. zu predigen durchaus nicht befugt sein sollen. (Gen. S. 1784. §. 31. 1787. §. 30. 1790. §. 26. 1793. §. 23.)

5. Nach Verordn. der Clev. Reg. d. 7. Nov. 1774. soll keiner zum Candidatus Ministerii admittirt werden, der nicht ein testimonium beibringt, dass er die auf der Univ. zu Duisburg gesetzlich vorgeschriebene Methodologia stricte befolgt und die darin genannte Collegia sämmtlich gehört habe. (Märk. S. 1775. §. 50.)

6. Betr. das Examen praeparatorium Cand. bei auswärtigen Univ. oder Gymnasien, wird der Schluss Syn. Mark. (1738. §. 53.) cassirt und allen Syn. aufgegeben, falls von auswärts bündige testimonia examinis vorgebracht werden, solche für gültig zu erkennen, wie auch vice versa von andern erwartet wird. (Gen. S. 1740. §. 77.)

7. Candidaten, so ausser den 4 vereinigten Synoden exam. sind, und sich bei einer vacanten Gem. zu predigen angeben, sollen sich erst bei Moderatoribus Cl. melden, ihre testimonia vorlegen und nach Umständen einem Tentamen unterwerfen. (Gen. S. 1755 §. 76. Märk. S. 1756. §. 99. 1763. §. 84.)

Digitized by Google

8. Es steht keiner Gem. frei, Candidatos so in Lehr und Leben richtig befunden worden, von dieser oder jener Gem., wenn es von einigen Gliedern derselben begehret wird, a denominatione auszuschliessen. (Gen. S. 1743 §. 85.) s. Nro. 18.

9 Es wird heilsam befunden, dass die Cand., wenn sie in den Gem. zur Wahl gezogen werden sollen, nicht blos Proben ihrer Gaben im Predigen ablegen, sondern auch im Catechisiren. (Clev. S. 1756 §. 71.)

10. Alle Insp. und ihre Assistenten sollen die Examinandi bes. darüber prüfen, ob auch einiger Hang zum Socinianismus bei ihnen verspürt werde, und soll deshalb in allen Class- und Syn.-Versammlungen eine entscheidende Formel von allen Deputirten genehmigt werden. (Gen. S. 1778 §. 76. S. Jül. 1780 §. 40.)

11. Die Consist. sollen nach Absterben ihrer Pred. wenigstens binnen 14 T. mit Zuziehung Insp. oder Pastoris loci alle Kirchenschriften von der Wittwe oder den hinterbliebenen Erben abholen lassen. (S. Clev. 1769 §. 16. S. Jül. 1770 §. 45. S. Berg 1770 §. 20.)

12. Insp. Cl. haben für Abholung der Kirchenschriften eines verstorb. Pred., wie auch wegen Verfertigung und Fortsetzung eines Inventarii zu sorgen. (S. Clev. 1774 §. 15. S. Märk. 1775 §. 35.)

13. Zur Aufrechthaltung der K. O. und Syn. Schlüsse wird für nöthig erachtet, dass wo durch Abzug eines Pred. oder sonst bei einer Gem., wo nur ein Pred. steht, eine Vacanz eintritt, Insp. sich alsbald dahin verfüge und ein Consistorium halte, worin das Arrangement zur Wiederbesetzung der Stelle gemacht wird. (Cl. Solingen 1787 S. Berg 1788 §. 23.)

14. Wenn eine Gem. supra terminum vacirt, soll in Syn. durch die Cl. die Ursache angezeigt werden. (Cl. Wesel 1763 §. 55. S. Cleve 1763 §. 37.)

15. Die in vacanten Gem. predigende membra Cl. sollen nach der Predigt die Jugend catechisiren. (Gen. S. 1743 §. 65.)

16. Auch in vacanten combinirten Gem. soll der Dienst, wie bei Lebzeiten der Pred. wahrgenommen werden. (S. Jül. 1747 §. 21.)

17. Ob ein Pred., der noch nicht 2 J. seine Gem. bedient, anderwärtig möge zur Wahl gezogen werden? Resp. Da die K. O. nicht dawider, ist die Antwort ja. (S.

Digitized by Google

Jül. 1741 §. 57.), doch muss die einen solchen Pred. berufende Gem. der früheren die Unkosten erstatten. (eod. 1743 §. 16. Gen. S. 1743 §. 54.) Auch sollen nicht eher die Dimissorialien von der Classe ertheilt werden, bis die Ursache der Veränderung als eine erhebliche erkannt ist. (Gen. S. 1743 §. 66.)

18. Ob ein stehender Pred., auf dessen Lehr und Leben nichts zu sagen ist, und der von einigen Gem. Gliedern zur Wahl denominirt wird, von der Denomination möge ausgeschlossen werden, da dies laut §. 85. Syn. Gen. 1743 bei einem Candid. nicht practicirt werden mag? Resp. nein. (S. Berg 1744 §. 42. n. 1.) s. Nro. 8.

18[a]) Um künftig allen Irrungen bei zu haltenden Wahlen vorzubeugen verordnet Syn.: dass bei einer anzustellenden Pred. Wahl sich unter dem Moderamine des zeitl. Insp. alle berechtigte Wahlglieder vorläufig versammeln und gemeinschaftl. vereinbaren sollen, welche und wie viele Candidaten, wo aber nach den Syn.-Gesetzen kein Cand. Syn. darf übergangen werden, sollen gehöret werden. Bei dieser Verabredung soll es hernach sein gänzliches Bewenden haben. Wenn aber bei der Bestimmung der Anzahl oder derjenigen, welche gehört werden sollen, keine gütliche Vereinbarung sollte zu Wege gebracht werden können, so sollen wie billig die plurima entscheiden. (S. Jül. 1788 §. 31.)

19. Als gleich einem neu erwählten Pred. oder Cand. frei belassen wird, dem vom Consistorio mit dem Notificationsschreiben an ihn abgeschickten Expressen ein Douceur zu reichen, wird selbigem doch noch andern oft haufenweise herzu laufenden Leuten an Douceur etwas zu geben sub poena cens. verboten und soll dieser Schluss bei jeder Wahl der Gem. publicirt werden. (S. Berg 1767 §. 49.)

20. Bei vorkommender Wahl und Ordination lässt man es bei der Usance, dass nebst Defrayrung der Moderatoren dem Insp. 1, dem Ass. und Scriba je ½ Louisd'or gegeben werde. (S. Berg. 1774 §. 39.)

21. Nach vorgekommener Wahl ist gemäss Rescr. der Clev. Reg. v. 26. Nov. 1784 nebst Einsendung des Wahlprotocolls die Confirm. bei der Reg. nachzusuchen. (S. Mark. 1785 §. 30.)

22. Die Dimissoriales dürfen einem abziehenden Pred., wenn keine erhebliche Ursachen wegen Lehr und

Digitized by Google

Leben vorhanden, a Classe nicht geweigert werden, wobei jedoch dem Pred. praestanda zu praestiren schuldig bleibt. (Cl. Unna-Camen 1784 §. 4. Märk. S. 1784 §. 44.)

23. Alle Berufscheine sollen den Actis Classis inserirt werden. (S. Clev. 1744 §. 49. Gen. Syn. 1746 §. 65.)

23 a) Wenn eine Gem. mit der Bedienung eines Candidaten zufrieden ist, kann der Pred. einen solchen annehmen, doch nicht, wenn er selbst zur Verrichtung des Amts im Stande ist. Sollte aber ein Pred. in solche Umstände gesetzt werden, dass man keine Vermuthung hat, dass er jemals zur Bedienung seines Amts geschickt werde, so soll die Classe jenen etwa zur freiwill. Niederlegung des Dienstes bereden oder verstatten, dass ein Adjunct-Prediger angesetzt werde. (S. Jül. 1770 §. 38.)

24. Es ist keinem Pred. erlaubt, Kinder einer andern Gem. und die auf ihre Gem. keine Beziehung haben, als Catechisanten aufzunehmen, vielweniger zum Glaubensbekenntniss noch Abendmahl zuzulassen. (Cl. Duisburg 1748 §. 21. S. Cleve 1748 §. 49. verb. Gen. S. 1740 §. 89. S. Mark 1741 §. 61.)

25. Sub p. censurae et susp. wird Predigern verboten, sich für Krankenbesuche Etwas zahlen zu lassen. (Cl. Wesel 1743 §. 58.)

26. Wo 2 Pred. stehen und einer mit Tode abgeht, soll der College die Leichenpredigt halten, es sei denn dass ihn Krankheit hindere, in welchem Fall Präses Cl. die Predigt zu besorgen hat. (Cl. Duisburg 1752 §. 33.)

27. Emeriti können Glieder der Syn. und Cl. bleiben, wenn sie wollen. (S. Mark. 1796 §. 38.)

Cap. II. Von Unterhalt der Prediger oder deren Wittwen und Waisen.

28. Die Interessen des ganzen Wittwenfonds, sie mögen eingekommen sein oder nicht, sollen jährlich vertheilt, die fehlenden Beiträge aus dem Capital genommen und von den einkommenden Restanten refundirt werden. Die Interessen sind aber nicht in gleiche Portionen, sondern nach dem Bedürfnisse der Wittwen zu vertheilen. (S. Jül. 1774 §. 45.)

29. Zum Nachjahr sind auch grossjähr. unversorgte Predigerkinder berechtigt. (Gen. S. 1763 §. 87.)

30. In Bedienung des Nachjahrs soll auch da, wo nur ein Pred. gewesen, der Class.-Pred. jedesmal nach der Predigt die Jugend catechisiren. (Gen. S. 1743 §. 65.)

Digitized by Google

31. Ob ein Pred. die Wohnbehausung in Reparationsstand halten müsse? — Resp. Falls die Gem. solche in guten Stand gestellt hat, hätte ein Prediger selbst die Discretion, desfalls keinen Verfall durch Versäumung der Kleinigkeiten einreissen zu lassen, wie denn auch die Gem. vor ihr hierin versirendes eignes Beste in Hauptbauen sorgen werde. (S. Berg 1745 §. 46.)

32. Syn. hält für billig, dass die Kosten zur Reparation des Pastorathauses aus den Kirchenrenten genommen werden, oder wo dies sich nicht wollte thun lassen, die Gem. selbst durch einen ausserord. Beitrag diese Kosten abführe. (S. Jül. 1789 §. 37.)

Cap. III. Die Censur der Prediger.

33. Wenn sich ein öffentl. Scandal, sonderlich bei Pred. zutragen, und das Consistorium darüber nicht gehörig vigiliren würde, soll es mit scharfer Censur und 3 Thlr. Strafe angesehen werden. (S. Clev. 1755 §. 19. Gen. S. 1755 §. 72. Märk. S. 1763 §. 33. 1764 §. 31.)

Cap. IV. Schulordnung.

34. Es wird den Pred. der 4. Syn. imponirt, dahin zu arbeiten, dass die Kinder weder in kath. Schulen noch Klöster gesandt werden mögen. (Gen. S. 1746 §. 48.)

35. Wegen der Schuldiener Wahl soll man möglichst Gen. S. 1716 §. 47. beibehalten (s. Anhang Nro. CIX. S. 278. §. 111.); doch ist auf das Possessionsrecht jeder Gem. zu reflectiren. (Gen. S. 1749 §. 50.)

36. Die sich um Schulmeisterstellen melden, sollen vorher geprüft und jede Wahl unter Moderation des Pred. angestellt werden. Insp. halten sich bei der Visitation darnach zu erkundigen. (S. Cleve 1764 §. 43. S. Berg 1765 §. 16. S. Cleve 1776 §. 45. S. Berg 1777 §. 26.)

37. Schulm. und Küster dürfen sich unter Androhung scharfer Censur bei keinem Gelage einfinden. (S. Mark. 1740 §. 42. S. Cleve 1741 §. 68.) Pred. und Consistorien sollen darüber wachen. (S. Mark. 1742 §. 50.)

38. Keinem Hofschulm. ist erlaubt, ohne Consens des Consist. im Schulhause öffentlich etwas feil zu haben. (S. Berg 1762 §. 48.)

39. Schulm. haben sich bei ihrer Parentation der Erklärung eines Spruchs aus der h. Schr. gänzlich zu enthalten. (S. Jül. 1752 §. 35. 1773 §. 44. S. Berg 1774 §. 19.)

40. Schulm. ist nicht anderes, als ausser der Zeit des Gottesdienstes, und auch ohne Auslegung und Appli-

Digitized by Google

cation zu catechisiren erlaubt, desgl. das Besuchen der Kranken nur in Abwesenheit des Pred., wobei sie sich blos des im Gesangbuche vorgeschriebenen Formulars bedienen dürfen. (Cl. Düsseldorf 1771 §. 8. Berg 1772 §. 33.)

Cap. V. Der Aeltesten Amt und Bedienung.

41. Aeltesten und Vorstehern wird sub p. susp. und remot. das ärgerliche Leben untersagt. (S. Mark. 1742 §. 50.)

42. Des Tanzens berüchtigte und überführte, ehe sie censurirt werden und Leidwesen bezeugt haben, sind nicht für eligibel zu halten. (S. Berg 1750 §. 38.)

43. Pred. haben dahin zu sehen, dass keine Pers. zum Aelt. erwählt werde, die durch langwierige Enthaltung vom Abendmahl ärgerlich geworden. (S. Mark. 1788 §. 31.)

44. Die Confirmation der Aeltesten soll nicht privatim, sondern vor der ganzen Gem. geschehen. (S. Mark 1740 §. 40.

Cap. VI. Von Diaconen und Armenpflegern.

45. Alle Consistoria sollen dahin sehen, dass die Kirchen- und Armen-Capital-Hypotheken ordnungsmässig belegt werden. (S. Cleve 1742 §. 62.)

46. Alle der Gem. zugehörigen Praedia sollen in ein Lagerbuch inserirt werden, damit nichts verdunkelt werden könne. (Gen. S. 1740 §. 41. S. Jül. 1741 §. 33. S. Mark 1741 §. 58. Gen. S. 1746 §. 19. S. Mark 1747 §. 64.)

47. Ohne Wissen des ganzen Consist.-Collegii sollen nicht Gelder ex communi cassa genommen und ausgethan werden. (S. Jül. 1745 §. 49. Gen. S. 1746 §. 54. S. Mark 1747 §. 66.)

48. Diaconen, die ord. erwählt das Amt angenommen haben, auch gehörig installirt sind, müssen der K. O. und Königl. Verordn. d. 2. April 1744 gemäss in Person mit dem Armenstock umgehen. Falls sie nicht gegenwärtig sein können, müssen abgestandne Diaconi dies Werk wahrnehmen. (S. Mark 1767 §. 42.)

Cap. VII. Von den kirchlichen Versammlungen.

49. Die Consist. sollen ihre Beschwerden nicht eher ad Class., die Cl. die ihrigen ad Syn. bringen, bis sie alle Remedia bei der Regierung tractirt haben. (S. Cleve 1743 §. 46.)

50. Ein Pred., der fidem silentii verletzt, soll für das Jahr ad moderamen ineligibel und ein Aeltester für

unfähig zu allen kirchl. Versammlungen erklärt werden. (S. Jül. 1765 §. 6.)

51. Die Deputirten sollen nur mit gedruckten Credentialen zugelassen werden. (Gen. S. 1755. §. 76. n. 2. S. Mark 1756. §. 100.)

52. Ganz dürftige Gem. können beim Schluss der Syn. erfragen, ob Syn. ihnen gestatten wolle, künftig nur 1 Deput. zu schicken. (S. Berg. 1786 §. 25.)

53. Alle Consist. haben Macht, aus ihrer Mitte welchen Aeltesten sie wollen, ohne Rücksicht ob sie in- oder auswendig seien, durch ord. Wahl ad Cl. und Syn. zu committiren. (S. Jül. 1769. §. 34.)

54. Die Rheinberg.-Rel.-Conferenz-Acta sollen beständig bei den Syn.-Acten bleiben und zur Syn. gebracht werden. (S. Cleve 1754 §. 22.)

55. Der abgestandne Scriba soll stante Synodo die Acta mundiren. (S. Cleve 1745 §. 47.)

56. Die Brüder, so in Syn. predigen, sollen die Predigten der Syn. schriftlich überreichen. (S. Cleve 1754. §. 60.)

Cap. VIII. Von den Presbyteriis oder Kirchenräthen.

57. Im Fall der Noth sollen höchstens 2 Brüder im Consist. zu gleicher Zeit erwählt werden. (S. Cleve 1767. §. 39.)

58. Wenn sich ein Scandal bei einem Pred. zutragen sollte, haben die Cons. sub p. cens. zu vigiliren. (Gen. S. 1745. §. 72. S. Clev. 1756. §. 63. S. Mark 1756. §. 98.)

Cap. IX. Von den Classen.

59. Die in mehren Syn. ausgesetzten Class.-Predigten müssen unfehlbar gehalten werden. (Gen. S. 1746. §. 53.); dagegen soll um Zeit zu sparen in der Cl. nach der Predigt ohne fernere Anrede mit dem Gebet die Handlung eröffnet werden: die Predigt soll übrigens nicht über eine Stunde währen. (Gen. S. 1749. §. 38. 1752. §. 32. S. Jül. 1750. §. 34. S. Mark 1750. §. 78. (ern. 1781. §. 54.) S. Clev. 1750. §. 52.)

60. Die Wahl der Classical-Texte bleibt der Willkühr des Pred. überlassen. (Conv. Cl. Düsseldorf 1751. §. 1. S. Berg. 1752. §. 38.)

61. Jedes Mitglied der Cl., das sein Aussenbleiben von der Versamml. nicht mit geltenden Gründen entschul-

Digitized by Google

digen kann, muss muletam ord. zur Wittwenkasse erlegen. (S. Mark 1794. §. 31.)

62. In jeder Cl. soll ein Archiv errichtet und einer der Hn. Brüder zum Archivar bestellt werden. (S. Cleve 1744. §. 48.)

63. Wenn Consistoria aus Mangel der Mittel oder sonst erhebl. Ursachen ihre Angelegenheiten nicht treiben können, sollen Präsides Cl., wenn ihnen die nöthigen Documente übergeben worden, selbige vertreten. (S. Clev. 1748. §. 43.)

64. Insp. soll immer schriftlich verzeichnen, wie er bei der Visitation Gem. u. Consistoria befunden, den Bericht von den Pred. und Aeltesten unterschreiben lassen und in Classe darüber Relation abstatten. (Gen. S. 1743 §. 78.)

65. Jede Gem., die der Insp. visitirt, soll demselben die Mahlzeit veranstalten oder vergüten. (S. Jül. 1783. §. 29.)

Cap. X. Von dem Provinzialsynodo.

66. Neu erwählte, aber noch nicht befestigte Pred. können ad sessionem, aber nicht ad votum admittirt werden. (S. Jül. 1744. §. 30. 1767. §. 53.)

67. Auch abwesende Deputirte können zum moderamen gewählt werden. (S. Mark 1777. §. 12.)

68. Fremde können ohne Vorwissen der Moderatoren nicht zur Syn.-Tafel gelassen werden. (S. Jül. 1746. §. 58.)

69. Wegen des Präses soll vorher Rücksprache genommen und jeder Luxus vermieden werden. (S. Jül. 1761. §. 30.)

70. Vor abgehandelten Syn.- und Class.-Acten und vor der Mittwochs gehaltnen Syn.-Predigt, kann keine Partei gehört, kein Streit angenommen und dürfen keine dazu gehörige Acta verlesen werden, ausser denen, die in serie vor Jahres Acten vorkommen. (S. Jül. 1740. §. 52.)

71. Die Schlüsse und leges pro foute viddarum sollen bei censura morum prima vorgelesen und durch die Insp. allen Gem. ad describendum zugestellt werden. (S. Jül. 1766. §. 44.)

72. Es soll die alte Observanz, dass bei getheilten Meinungen votirt und nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werde, beibehalten werden. (S. Mark 1787. §. 20.)

73. Statt des gewöhnl. Vorbereitungs- und Communion-Formulars auf der Syn. soll nach der Predigt eine

Digitized by Google

kurze erbauliche Rede vor dem Tische gehalten werden. (S. Cleve 1790. §. 46.)

74. Niemand soll sich vor dem völligen Schlusse der Syn., bis die Moderatoren die Acten verlesen und unterschrieben haben, absentiren bei Strafe von 2 Thlrn. (S. Jül. 1762. §. 37. S. Berg. 1775. §. 15. S. Mark 1775. §. 38.)

Cap. XI. Vom Synodo Generali.

75. Den Moderatoren sollen in deputatione ad Syn. Gen. die in derselben Classe vorhandne Exmoderatores substituirt werden. (Gen. S. 1752. §. 38.)

76. Wenn ein Deput. zur Gen.-Syn. auch bei erkannter erheblicher Ursache ausbleibt, hat dessen Syn. 3 Thlr. ad bursam Syn. Gen. zu erlegen, und wenn die Ursache unerheblich befunden würde, soll ausserdem der ausbleib. Deputatus 3 Thlr., wie bisher, erlegen. (Gen. S. 1778. §. 61. 1781. §. 43.)

77. Die Acten S. G., welche die Insp. in ihre Provinzen mitnehmen, sollen beim Schlusse der Syn. von den Moderatoren unterschrieben werden, damit sie als vidimirte Acten gebraucht werden können. (G. S. 1755. §. 51.)

78. Auf die Frage Syn. Montensis, ob ein Praeses Gen. in Appellat.-Fällen sich den darüber abgefassten alten Gen.-Syn.-Schlüssen gemäss verhalten müsse? antworten Dep. Syn. Gen., allerdings und merken hierbei zur genaueren Einschärfung dieser Gesetze an, dass im widrigen Fall das Verfahren eines Präses für null und nichtig erkannt, er aber selbst censurabel sein müsse. (Gen. S. 1769. §. 77. n. 2.)

79. Ob die Sache eines ganzen Syn. prov. der Dijudicatur eines Collegii qualif. unterworfen werden könne, oder ob nicht vielmehr Syn. Gen. plena darüber urtheilen müsse? antw. Dep., dass es sich allerdings von selbst verstehe, dass wichtige Urtheile nicht anders, als nur allein von Syn. Gen. plena ihre vollkommne Kraft erhalten. Dabei ist aber anzumerken, dass alsdann ein jeder Syn. nach seiner eignen Kirchenordn. müsse beurtheilt und gerichtet werden. (eod. n. 3.)

80. Ob Präses Syn. Gen. seine Decreta und Insinuanda direct an Consistoria und Pred. oder per modum ord. nämlich durch Präs. Syn., den Subordinationsgesetzen gemäss, einsenden müsse? urtheilen Dep., dass sich letzteres von selbst verstehe. (eod. n. 4.)

Digitized by Google

Cap. XII. Von der kirchlichen Uebung.

81. Insp. sollen gegen die Neologie wachsam sein. (Gen. S. 1778. §. 76. S. Mark 1779. §. 50. 1780. §. 39. 1789. §. 17.)

Cap. XIII. Von dem Gebet.

Cap. XIV. Von Bedienung der heil. Taufe.

82. Die Taufhandlung soll nicht in Privathäusern geschehen. (Gen. S. 1784. §. 52. S. Berg. 1784. §. 41. 1785. §. 36.)

83. Ein Vater, der sub censura steht, ist nicht bei der Taufe seines Kindes zuzulassen, und wenn er deshalb hören liesse, das Kind bei den Katholischen taufen zu wollen, soll er um so härter censurirt werden. (S. Jül. 1764. §. 29.)

84. Kathol. Hebammen sollen das Kind nicht über die Taufe halten. (S. Jül. 1778. §. 61.)

85. Da §. 37. Syn. Marcan. (s. Anhang Nro. CIX. cap. 14. §. 261. S. 295.) nicht hat wahrgenommen werden können, weil die Obrigkeit nur der Mutter Namen mehel. Kinder im Taufschein benennt, soll bei der Reg. angehalten werden, dass in den Tauf- oder Brüchten-Bescheinigungszetteln auch die Väter bekannt gemacht werden. (S. Mark 1745. §. 45). *)

86. Bei der Taufe von Kindern unbekannter Pers. sollen Pred. nach der Religion derselben, und ob sie die principia relig. ref. verstehn sich erkundigen, dann das Ansuchen der Obrigkeit eröffnen und die Taufe verrichten. (S. Cleve 1741. §. 40. Gen. S. 1743. §. 59.)

87. Bei der Taufe gottloser Schwärmer ist gemäss Kirchenordn. §. 111. zu verfahren. (S. Berg. 1768. §. 55.)

Von der Confirmation.

88. Catechumenen sollen bei Ablegung des Glaubensbekenntnisses dem Pred. und den Consistorialen die Hand reichen. (Cl. Jülich II. 1753. §. 17. Syn. Jülich 1753. §. 31.)

89. Syn. genehmigt, dass bei hochl. Reg. Vorstellung gethan werde, dass Personen, so noch kein Glaubensbek. abgelegt haben, nicht zu öff. Bedienungen zuge-

*) Hierauf decretirte die Reg., es solle das Nöthige verfügt werden. (S. Mark 1746. §. 29). Indessen musste man (nach Aufhebung der Kirchenbusse) „respectu der verlangten Resolution Geduld haben." (S. Mark 1753. §. 20.)

Digitized by Google

lassen werden mögen. (Conv. Cl. Cleve 1767. §. 30. Syn. Cleve 1767. §. 38. 1773. §. 24.)

89 a. Syn. lässt sich gemäss Gen.-Syn. 1784. §. 28. die öff. Confirmation der Kinder coram coetu gern gefallen; nur wird dabei bemerkt, dass bei diesem Actu nicht auf öff. Catechisiren der abzulassenden, sondern nur auf feierl. Annehmung derselben zu Gliedern der Gem., nach vorhergegangener Beantwortung und freiwill. Zusage der ihnen vorzulegenden geziemenden Gelübde gesehen werde. (Syn. Berg 1785. §. 59.)

Cap. XV. Vom heil. Abendmahl.

90. Bei Austheilung des h. Mahls soll niemand die Worte des Formuliers ändern. (Syn. Cleve 1771. §. 59.)

91. Ohne Kirchenzeugniss soll niemand aus andern Gem. zum h. Mahl admittirt werden sub p. cens. (S. Jül. 1751. §. 50.)

92. Wegen des Haltens der Dienstboten und andrer Fremden ad sacra sollen die Geistlichen diese Personen unter speciellè Aufsicht nehmen und ihnen beim Wegziehen Dimissorialien ertheilen. (S. Mark 1783. §. 43.)

93. Zur Beförderung der Theilnahme am h. Mahle sollen die Pred. bes. bei Hausbesuchungen auf die Glieder der Gem. wirken (Gen.-S. 1772. §. 72.) und junge Christen sollen ihr abgelegtes Glaubensbekenntniss sofort durch einen zweckmässigen Gebrauch des h. Mahls besiegeln. (S. Berg 1780. §. 30. 1790. §. 38.)

94. Wenn Commödianten, Seiltänzer u. dergl. Leute in unbekannten Gem. zum Tisch des Herrn zu treten sich unterständen, soll pastor loci sie auf eine bescheidene Art abweisen. (S. Cleve 1746. §. 62.)

Cap. XVI. Von Sonn-, Fest-, Buss- und Bettagen.

95. Auf die Sabbathschänder soll genau vigilirt und dieselben sollen kirchenordentlich bestraft werden. (Syn. Mark 1740. § 36. 1741. §. 21. 1753. §. 20. 1754. §. 20.)

96. Die sog. Weihnachts-Uchte oder Predigten vor Tage sollen abgeschafft werden. (S. Mark 1763. §. 67. 1767. §. 60.) (Clev. Reg. Rescr. 18. Mai 1767.)

97. Die aus einem Missverständnisse (des die Hagelfeier abschaffenden Edicts v. 17. Mai 1773.) eingegangene Passions-Wochenpredigt soll, wo sie vorhin ge-

Digitized by Google

bräuchlich gewesen, wieder eingeführt werden. (S. Cleve 1774. §. 66. Gen.-S. 1775. §. 63. S. Mark 1776. §. 47.)

98. Die Bettage sollen in den 4 vereinten Provinzen in Egalität zugleich mit den Lutherischen gefeiert werden. (S. Berg 1742. §. 17. 1743. §. 17. 1746. §. 13. Gen.-Syn. 1746. §. 75.)

Cap. XVII. Von der Kirchenzucht und Excommunication.

99. Wenn Pers. sich finden, die bei angebl. Beschwörern oder Wahrsagern sich Raths erholen, sollen sie vom Consist. censurirt werden. (S. Berg 1749. §. 49.)

100. Zu früh niedergekommene Personen sollen censurirt werden. (S. Jülich 1774. §. 28.) ebenso eine Verlobte, die von ihrem Bräutigam verlassen wird und ein Kind von ihm geboren. (S. Berg 1745. §. 31.)

101. In Ansehung derer, die dem öff. Gottesdienst nicht beiwohnen, auch sich a sacra coena enthalten, soll nach den emanirten Schlüssen mit möglichstem Eifer, aber auch mögl. prudence verfahren werden. (Convent Wesel 1743. §. 21. S. Jül. 1745. §. 48. 1746. §. 15. 1747. §. 18. S. Mark 1747. §. 43.)

102. Wer des Meineids halber überführt und obrigkeitl. darüber hergenommen, soll wenn er pro membro eccl. wieder angenommen sein wollte, in der ganzen Gem. censurirt werden. (S. Berg 1744. §. 46.)

103. Wenn eine Person einer Schandthat beschuldigt und wegen blossen Verdachts von der Obrigkeit bestraft worden, so soll sie nicht vom heiligen Mahle abgewiesen werden, wenn sie vorher vom Consistorio vernommen ist und diffitirt. (S. Jül. 1745. §. 47.)

103 a. Cens. eccl. soll nicht in eine Geldstrafe verändert werden, damit nicht ihr Zweck frustrirt werde. (Gen.-Syn. 1743. §. 30.)

Cap. XVIII. Von den Ehesachen.

104. Eine Person, die aus ihrem frühern Wohnort nur 1 Jahr entfernt ist, soll auch dort proclamirt werden. (Gen.-S. 1740. §. 55. S. Mark 1790. §. 50.)

105. Copulationen Fremder ohne Dimissorialien sind nichtig. (Rescr. Cleve d. 15. Septbr. Düsseldorf d. 12. Septbr. 1770. Gen.-S. 1772.)

106. Verlobte, die beide zu 1 Gem. gehören, sollen nicht dimittirt, viel weniger von andern Geistlichen copulirt werden. (S. Jülich 1786. §. 49.)

Digitized by Google

107. Die auf adligen Häusern und in Predigerwohnungen erfolgenden Copulationen sind als private anzusehen, von denen die Gebühr für die Wittwenkasse mit 6, oder wo diese nicht zu erlangen, mit 3 Thlr. entrichtet werden soll. (S. Jül. 1747. §. 18. 19. 1754. §. 14. 1769. §. 9. 1771. §. 12.)

108. Die Ehe mit der verstorb. Frau Schwester ist gemäss königl. Erklär. auch ohne Dispensation zulässig. (S. Mark 1750. §. 47.)

108 a. Eine solche Ehe ist auch von Syn-Gen. als zulässig beurtheilt, doch kann kein Pred. zu solcher Copulation gegen sein Gewissen gezwungen werden, sondern ist solche Person mit einem Dimissorial von einem andern, der sich darüber kein Bedenken macht, zu copuliren. (S. Jül. 1778. §. 70.)

109. Jemand, der wegen Ehebruchs geschieden und ad secunda vota geschritten, falls dies mit Consens der Obrigkeit geschehn, kann nach geschehener Bussbezeugung nicht vom h. Mahl abgehalten werden. (S. Mark 1772. §. 53.) Sollte pastor loci sich aber Gewissen machen, die Person ad sacra zu admittiren, hätte Syn. zu leiden, dass selbige an einen benachbarten Ort gewiesen würde. (eod. 1773. §. 31.)

110. Im Fall einer boshaften Verlassung, nachdem die Obrigkeit die Ehescheidung erkannt, ist der freigegebene Theil ohne Bedenken zu proclamiren und copuliren. (S. Berg. 1782. §. 41). Wollte ein kathol. Geistl. einen solchen unter seiner Pfarre gehörigen geschiedenen nicht proclam., copuliren oder admittiren, es sei denn, dass ihm ein Todtenschein des vorigen Ehegatten eingereicht werde, soll man bei der Reg. deshalb Vorstellung thun. (eod. 1783. §. 44.)

111. Die Syn. Jül. fragt, wann Eheleute verschied. Religion keine pacta antenuptialia errichtet, ob dann der Mann alle Kinder, um sie in seiner Rel. erziehen zu mögen, unter dem Prätext, er sei caput familiae, gegen der Frau Willen, die wenigstens die Töchter vor sich prätendirt, sich anmassen könne? und wenn solches geschehen, ob man es als ein Rel.-Gravamen einzuklagen befugt sei? Wird darauf der Bescheid ertheilt, dass gleichwie eine solche Unternehmung eines Mannes juri communi und dem beständ. Gebrauch der 4 verein. Länder zuwider, man es existente casu als ein schweres gra-

Digitized by Google

vamen gehörigen Orts zur Remedur vorbringen könnte. (Syn. Jül. 1746. §. 32. Gen.-S. 1747. §. 60.). Auch findet dieser Casus, wenn die Mutter ihre Einwilligung nicht gegeben, an den Rheinberg. Conferenzacten seine abhelfliche Maas. (Syn. Jülich 1751. §. 29. Gen.-Syn. 1752. §. 49.)

Anhang. Von Collecten.

112. Man soll einstimmig sein 1) dass kein Pred. oder Vorsteher einem Collectanten ohne Erforschung seiner Atteste was einschreibe, 2) den churf. Edicten gemäss einem Coll., der nicht mit landesobrigkeitl. Commissionsschein versehn, nichts gereicht werde, 3) dass die Gabe durch Pred. Hand mit ausgeschriebenen Worten in die Collectbücher eingezeichnet werde. (S. Berg. 1746. §. 23.)

113. Es soll künftig keine Collecte verstattet noch mit Syn. Vorschreiben begünstigt werden, bis Classis die Nothwendigkeit anerkannt und die nöthige Anzeige in Syn. geschehen. (S. Berg. 1770. §. 34.)

114. Nach der Verfassung des Landes kann keine öff. Collect. verstattet werden, als die vom Hofe accordirt ist. (S. Cleve 1783. §. 49.)

Von Begräbnissen.

115. Die Todtenkränze sollen abgeschafft werden. (S. Jülich 1754. §. 30.)

116. Protestanten sollen nicht nach päbstl. Weise ein Kreuz auf den Sarg malen lassen. (S. Mark 1743. §. 41.)

117. Wo Gem. Glieder auf dem Kirchhof Erbbegräbnisse haben, soll auch der Pred.-Familie ein solches eingeräumt werden. (S. Jül. 1751. §. 42.)

Nro. CXL. Reglement zur Denominations-Wahl der Aeltesten und Diaconen in der Matena. Wesel d. 31. Jan. 1769.

(Zum §. 59. Anm. 58.)

Weilen denen mehresten Gliedern unseres ref. Consistorii die alte hergebrachte Observanz der Vorwahl der Aeltesten und Diaconen in verschiedenen Puncten unbekannt geworden, und auch keine schriftl. Verordnung darüber ad Acta erfindlich ist, als hat man so wohl ob-

Digitized by Google

seithen deren Hn. Deputirten eines Hochlöbl. Magistrats als auch deren übrigen resp. Consistorialen, zu desto genauerer Beibehaltung guter Ordnung und Belehrung aller Misshelligkeiten unanimi Consensu gut gefunden, ein ord. Wahlreglement zu entwerfen, gleich wie denn hiermit entworfen und festgesetzet ist.

1) Der zur Wahlzeit vorsitzender H. Präses Cons. lässet den Tag vorhero, sowohl die würklich fungirenden Aeltesten und Diaconen, als auch die im vorigen Jahr abgestandene per Custodes zur Vorwahl invitiren.

2) Weilen auf den Freitag nach Reminiscere des Morgens gewöhnl. Gottesdienst und Predigt auf der Matena gehalten wird, so bleibt der terminus zur Vorwahl auf den nachfolg. Montag angesetzt, wobei denn H. Scriba Cons. Zeit genug übrig hat, die Denomination der Diaconen auszufertigen, und einem Hochlöbl. Magistrat zu praesentiren.

3) An dem bestimmten Tag des Morgens ½ über 9, macht H. Praeses der Vorwahls-Handlung mit dem Gebet einen Anfang, als welches denen zu invitirenden membris bekannt zu machen ist.

4) Ueberhaupt dürfen keine andere auf die Vorwahl gebracht werden, als ehrbare Männer, die gesund im Glauben und eines untadelhaften Lebens und Wandels *sind*, gleich wie denn auch nach verlängst hergebrachtem Gebrauch keine ungeheirathete genommen werden.

5) Zur Wahl derer, die die Stelle der Gemeinds-Freunden vertreten, kommen in Vorschlag ex praecedenti ordine und die früher ein- oder mehrmahlen Aelteste gewesen sind.

6) Auf die Denomination der Aeltesten werden gebracht. a. Aeltesten, die 2 Jahren von ihrem Ambt geruhet haben. b. Diaconen, so 1 Jahr ihres Dienstes erlassen gewesen. c. Auswärtige, so sich hier niederlassen, und mit einem Kirchenzeugniss als gewesene Aelteste dimittirt worden, damit in hoc casu, wie in andern Orten, als hier die Kirchengemeinschaft unterhalten werde.

7) Die in dem Quartier Wohnenden haben bei der Vorwahl den Vorzug und dürften keine aus einem andern Quartier darinnen angeordnet werden, es sei denn solches, dass keine Subjecta, die wahlmässig sind, darinnen können gefunden werden.

Digitized by Google

8) Von der Vorwahl bleiben ausgeschlossen, die so das 70. Jahr ihres Alters erreicht haben, oder sonst durch erkränkelnde Umstände ausser Stande sind, das mühsame Collecten-Wesen in der Kirche besorgen zu helfen.

9) Die Wahl geschieht so und dergestalt, dass die zur Vorwahl gebrachte nicht allein in dem Protocoll, sondern auch auf die Liste noch namentlich vorgezeichnet werden, und dann 4 und 4 stimmende in guter Ordnung an die Tafel treten und ihre vota deutlich angeben, inmassen das entfernte Rufen öfters Verwirrung und mühsames Nachfragen verursacht hat.

10) Weilen der vorjähr. Syn.-Clivensis verordnet, dass höchstens nicht mehr als 2 Brüder zur Verhütung aller Parteilichkeit zugleich in Consistorio Sitz und Stimme haben sollen, so muss dieses genau befolget, und beobachtet werden.

11) Wenn H. Scriba die Denomination der Diaconen einem hochachtbaren Magistrat einsendet, so wird selbiger in rubrica genau zu notiren haben, dass es gehöre an E. E. Magistrat ev. ref. Antheils, damit man sich falls mehrere Lütheraner zur hiesigen Magistrats-Würde gelangen sollten, contra quodcunque praejudicium verwahre.

12) Gleich wie in allen kirchlichen Versammlungen der Schluss von der Pluralität der Stimmen abhängt, so hat es auch bei dieser Vorwahl sein richtiges Bewenden.

Nro. CXLI. Reformirte Ordnung des Presbyterii zu Wesel. d. 1. Juni 1772.

(Zum §. 59. Anm. 59.)

Damit alle Versammlungen im Presbyterio richtig gehen, ist gut gefunden nachbeschriebene Ordnungen zu verfassen.

1. Auf diesen letzten Montag sollen alle Glieder des Consistorii, so die aus Raths-mitten dazu deputirt sind, als auch die, die nicht allein die Stelle der Gemeinsfreunden zu vertreten, sondern auch ausser denen zu Aeltesten erwählt sind, sich schuldig erkennen, um 4 Uhr Nachmitt. in der Stadt-Kirche zu erscheinen. Was Endes Präses Cons. des Tages vorher per Custodes die Versammlung soll ansagen lassen, die Glieder zusammen rufen, auch bei vorzukommenden Aeltesten- und Diaconen-Wahl, alle die dem Herkommen nach dazu berech-

Digitized by Google

tiget sind, zufolge dem bes. bestätigten Wahl-Reglement veranlassen, wie er denn auch wichtiger Umständen wegen ausserord. Versammlung einstellen soll, worin auch keiner der obenerw. Cons.-Glieder ihm Eingriffe thun, oder seine Verfügungen hintertreiben soll.

2. Präses soll alsbald mit dem Gebet der Versammlung einen Anfang machen, und wenn Jemand nach dessen Verrichtung und Verzeichnus der absentium zu spät käme, derselbe soll den Armen mit 2 stbr. verfallen sein.

3. Im Fall aber der Präses und Scriba sich verspätet, sollen bezahlen 4 stbr.

4. Wenn aber Jemand ganz ausbleibe und weder durch Krankheit noch dass er verreiset, oder mit andern ganz nöthigen Geschäften beladen gewesen, welche doch stehen sollen zur Erkenntniss des Cons., sich zu excusiren wüsste, derselbe soll, so oft er ausbleibt, jedesmal mit 4 stbr. den Armen verpflichtet sein.

5. Da einige Brüder im Presbyterio unter einander mit eigensinnigen Widersprechen und Verlachung ihrer Brüder sich verlaufen, oder mit Worten dieselben verbittern und verletzen möchten, die sollen den Armen mit 6 stbr. verfallen sein.

6. Präses soll die ganze Handlung moderiren und acht geben, dass alle Sachen gebührlich ausgeführt werden, und da er hierin säumig, soll er arbitrali poena mulctiret werden, auch länger nicht denn ½ Jahr präsidiren, auch 8 Tage vor Ablauf seines Präsidii seinen nächsten Bruder erinnern dasselbe anzutreten.

7. Scriba aber soll nicht allein in allen Conventibus was vorfällt verzeichnen, sondern auch alle Acta vor der folg. Versammlung dem Protocollo einverleiben, und selbige mit Unterschrift seines Namens nom. Cons. bestätigen. sub poena 3 stbr. So aber jemand von den Aeltesten säumig gewesen in Verrichtung der impositorum, soll den Armen mit ebener Strafe verfallen sein.

9. Wenn das Presbyterium aufs Neue bestellt, soll der Präses dusch den Scribam die Kirchenordnung vorlesen lassen, und wo es nöthig ist, den fratribus declariren, sub. poena 3 stbr.

10. Präses soll die Brüder in allen Versammlungen kürzlich ihres Amts erinnern, und die vorige Acten vorlesen, und darüber gestellten Sachen nach ferner mit den

Digitized by Google

fratribus sich berathschlagen, was verrichtet rubriciren lassen, was aber noch offen steht abhandeln.

11. Präses soll mit Zuziehung eines Aeltesten monatlich das hohe Haus visitiren.

12. Die Aeltesten sollen schuldig sein, von ihren Quartiren Rechenschaft zu geben, wie die Bürger in Lehr und Leben sich verhalten, und des Endes auf die Aufführung, insbesondere der jungen Leute fleissig acht geben, auch die des Sonntags in der Stadt-Kirche collectiren, alle Woche das Waisenhaus visitiren, und wer darin säumig, den Armen mit 3 stbr. verfallen sein. Auch sollen die Aelt. alle Jahr einmal die Hausvisitationes neben dem Prediger verrichten: wovon den Montag nach Michaelis Bericht soll eingeliefert werden.

13. Bei der Anfrage sollen die Aelt. wenn sie das vorige advis nicht zu verbessern wissen, mit einem blossen Ja selbiges bekräftigen, sub p. 1 stbr.

14. Es soll auch der Präses Acht haben, dass die Zeit der Classical- und Synodal-Versammlungen gehörig wahrgenommen, auch zeitlich einige dazu deputirt werden, sub p. 6 stbr., und die Zeit und Ordnung der Wahl derer Aeltesten in Achtung nehmen, sub. p. 8 stbr.

15. Die Censura vitae et morum soll Montags vor Ostern jährlich verrichtet werden, sub. p. 4 stbr.

16. So jemand aus der Stadt zu reisen hätte, welchem etwas imponiret, dessen Verrichtung er den Brüdern nicht angemeldet, soll mit 2 stbr. verfallen sein, desgl. wenn Aelt. ihre Vices in collectiren versäumen oder keine andere dazu substituiren, sollen dieselben mit 1 Thlr. den Armen verpflichtet sein, mitlerweil der Küster die Collecte versehen soll, und falls einer oder anderer nach verrichteter Collecte zu Aergerniss der Gemeine sofort aus der Kirche geht, mit 20 stbr. bestrafet oder sonst censurirt werden.

17. Wo jemand das, was im Presbyterio verhandelt wird, ausbreiten würde, soll mit 30 stbr. den Armen verfallen sein.

18. Wenn das heil. Abendmahl auszuspenden ist, sollen die Aelt. sich vergleichen, dass bei der Aufnahme neuer Glieder zum wenigsten aus jedem Viertheil 1 erscheine, und wann das Abendmahl in einer Kirche gehalten wird, sich sämmtlich, wenn es aber auf hohen Festtagen in beiden Kirchen verrichtet wird, aus jedem Vier-

Digitized by Google

theil, 1 auf den Chören sich einfinden lassen. Sub p. 5 stbr.

19. Alle membra Cons. sind verpflichtet zur Ausfindigung der etwa vorhandenen Stipendien nöthige Untersuchung anzustellen, um dieselbe, falls sie verdunkelt, ans Licht zu bringen.

20. Die 4 Aeltesten, welche die Stelle der Gemeins-Freunden vertreten, anderwegen dieselbe mit den Diaconie-Sachen chargirt sind, werden von dem Wahrnehmen der Collecten eximirt.

21. Bei vorfallenden Heyrathen und Kinder-Taufen in den Häusern, muss der Pred., der solches verrichtet, einen Diaconen zur Einsammlung der Armengelder veranlassen. (1. Tim. V, 17.)

Also ratihabirt und unterschrieben im Consistorio.

Nro. CXLII. Ordnung der Weselschen reform. Classe d. 15. Mai 1800.

(Zum §. 59. Anm. 57.)

1) Alle Class.-Geschäfte sollen einem Ausschusse von 4 Predigern und einigen Consistorialen anvertraut werden.

2) Die 4 Pred. wählt Classis und sieht vorzüglich darauf, dass sie nicht weit von einander wohnen, um Zeit und Kosten zu sparen.

3) Dem Ausschuss selbst bleibt die Wahl der Consistorialen überlassen, die zu den Geschäften, die ihnen anvertraut werden sollen, passen.

4) Die Pred. des Ausschusses stehn 3 Jahre fest, nach deren Ablauf neue Subjecte an ihre Stelle gewählt werden.

5) Die innere Verfassung des Ausschusses und die Einrichtung der Geschäfte bleibt dem Ausschuss selbst überlassen.

6) Geht ein Glied des Ausschusses mit Tode oder sonst ab, so schlägt jede Gem. 3 neue Glieder vor, aus denen allen der Ausschuss den geeignetesten wählt. Die Wahl erfordert also keine Classis extraordinaria. *)

---

*) Die Classe d. 6. Mai 1801 änderte diesen §. dahin, dass die eingetretene Vacanz erst auf der nächsten ordentl. Class.-Versammlung ergänzt werden solle.

Digitized by Google

7) Wesel bleibt nach wie vor der Ort, wo sich der Ausschuss versammelt. Eine dieser Versammlungen wird auf den Tag, wo sonst Conventus ord. Cl. ist, verlegt bleiben. Sonst kann der Aussch. seine Versammlungen so oft halten, als es die Umstände erfordern.

8) Damit die Gemeinen von den Handlungen des Aussch. gehörige Wissenschaft erhalten, werden Acta jährlich bei jeder Gem. circuliren, wie solches bisher geschehen ist.

9) Zur Bestreitung der Kosten wird nach dem Matricular-Anschlag das ordinarium entrichtet und von der Gem. nach Verhältniss der Kosten, die bisher die Cl. Versammlung verursachte, beigetragen.

10) Durch diesen Ausschuss wird die Cl.-Versamml. nicht aufgehoben. Sie verkürzt sich selbst in Ansehung keines ihrer Rechte. Sie macht nur eine neue Einrichtung, um ihre Geschäfte kürzer, wohlfeiler und in bessrer Ordnung zu betreiben.

Nro. CXLIII. Gutachten der Commission der Clev. Synode über das Project der Weselschen Classe in Betreff des Nachjahrs a. 1773.

(Zum §. 59. Anm. 61.)

Deputati referiren, dass sie das Project plausibel gefunden und wünschen die Execution in den einzelnen Gemeinen. Zu dem Behuf schlagen sie vor, dass

1) den Präsidibus jeder Cl. zu imponiren sei, sobald sich eine Vacanz ereignet, die neue Wahl zu veranstalten und die Wittwe zur Abgebung ¼ vom Gehalt und ¼ von den Accidentien anzuweisen, oder sonsten dem Consistorio des Orts aufzugeben, dass solches ¼ pro novo Electo einbehalten werde.

2) Würde jedoch auch den Gem. frei zu stellen sein, mit einer nachgelassenen Wittwe und bes. wo Kinder vorhanden nach Möglichkeit dahin zu accordiren, dass selbige sofort dem neuen Pred. die Wohnung nnd Zubehör einräumen.

3) Ein bei solchen Fällen zu erwählender Candidatus würde sich dieses schlechterdings gefallen lassen müssen, und also damit zufrieden sein, dass entw. gegen das abzugebende ¼ Gehalt, ¼ Accidentien Classis Zuschuss den

Digitized by Google

Dienst wahrnehme, er dagegen das Jahr hindurch sich beköstige, auch eine Stube oder nach Belieben ein Haus miethe, oder wann aber die Wittwe und Kinder sich sofort abfinden lassen wollen, hoc in casu einen besondern Vortheil ziehen, und die Pastorathbehausung cum annexis gleich bewohnen kann.

4) Falls aber ein wirklicher Pred. bei dergl. Vacanzen erwählet werden sollte, so werden die Gem. nicht nur mit nachgelassenen Wittwen und Kindern auf die beste Weise ihres Abzugs halber zu accordiren, sondern auch dahin zu sorgen haben, dass der neu erwählte Pred. den Beruf annehme, und es dahin mit ihm eingeleitet werde, gestalten wohl kein wirkl. Pred. auf ¼ des Gehalts, ½ Accidentien und den Beitrag der Classe einfolgen dürfte. Indessen

5) bleibt es in beiden Fällen dabei, dass von den Gem. jeder Cl. und Pred. selbst der Zuschub pro rata ausgemacht und gegeben werden soll, indem doch dieser leidlich und dadurch in Ansehung der Reisekosten ein mehreres profitiren wird. Also würde sich auch

6) hiernächstens von selbsten verstehen, dass der gemeinschaftlich genommene Schluss, der Hochpreisl. Reg. zur allergn. Confirmation des Endes einzusenden, damit die nachgelassene Wittwe und Kinder sich darnach zu fügen, angewiesen werden.

Nro. CXLIV. Beschluss der Clev. ref. Syn. über die Bedienung des Nachjahrs zu Wesel. d. 10. Juni 1789.

(Zum §. 59. Anm. 62.)

Bei Vorlesung des §. 55. der Acten der Clev. Classe zeigte D. Jung von Wesel in seinem und seiner Hn. Collegen Namen an, dass sie auf der Erfüllung eines laut Actor. Class. Vesal. de 1742. §. 46, 1743. §. 40. und Act. Syn. Cliv. 1743. §. 65. und Act. Syn. Gener. 1743. §. 35. gemachten Vergleichs, dass die Classical-Prediger mit Ausnahme der Weselschen Stadt-Prediger bei einer dortigen Vacanz den sonntägigen Gottesdienst durch eine Predigt versehen; dahingegen um die Prediger zu Wesel alle vacante sontägige Predigten mit wahrnehmen sollten, darauf bestehen müssen, dass entweder die Class. Pred. die sämmtliche Wochen-Touren mit wahrnehmen,

Digitized by Google

oder die Stadt-Pred. von Haltung der Somt.-Predigten, die ihnen wegen der Vacanz oblägen, ganz frei lassen sollten. Da nun Classis sich der Wahrnehmung der Wochen-Touren als einer in sämmtl. Syn. Gen. ungewöhnlichen Sache, aus denen Actis angeführten Gründen weigert, auch glaubet, dass Consistorium jederzeit Mittel haben werde, in Ansehung des Wochen-Dienstes der Wittwe oder den Nachgelassenen eines verstorbenen Predigers alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, besonders dadurch, dass man nach dem Vorgang andrer Gemeinen die beiden Wochen-Predigten die monatlich der Wittwe zur Last fallen, eingehen lasse, auch die Stadt-Pred. sich der Verbindlichkeit der Mitwahrnehmung des Nachjahrs an Sonntagen zu entziehen unmöglich einen Rechtsgrund werden beibringen können, so bestehet Classis nicht nur auf ihrer Weigerung, sondern bittet auch, dass Venerab. Syn. diese Frage der Observanz gemäss entscheiden wolle.

Resolutio Synodi gehet dahin, dass die Pred. der Cl. unmöglich zur Mitwahrnehmung der Wochen-Diensten de jure angehalten, noch auch die Pred. von Wesel in der Bedienung des Nachjahrs von den sonntägl. Touren der Vacanz dispensiret werden können.

Nro. CXLV. Hofrescr. an die Clev. Reg. wegen der actus parochiales der Kathol. bei Evang. d. Berlin 1. Januar 1756. *)

(Zum §. 60. Anm. 68.)

Wir lassen Euch auf den Bericht vom 20. Novbr. a. pr. wegen der streitigen Actuum parochialium zwischen den Ref. und Luth. bei den Röm.-Kath. zur Resolution gnäd. hiemit zu wissen fügen: Dass, weil sowohl bei euch wie in allen unsern Landen gewöhnlich den Röm.-Kath. frei stehen müsse, die actus ministeriales oder parochiales entweder durch einen Ref. oder Luth. Prediger verrichten zu lassen, Ihr sowohl das luth., als ref. Consistorium zu Iserlohn darnach bescheiden sollet.

*) Von der Reg. zu Cleve am 3. Juli 1780 an das Landgericht zu Unna, von diesem am 14. ej. an den Pred. zu Wickede wegen eines Streits zu Schwerte publicirt und angewandt.

Digitized by Google

Nro. CXLVI. Schluss der reform. Märk. Synode über Freimaurer. a. 1794.

(Zum §. 60. Anm. 74 a.)

Es sieht (sagen Acta Classis Unna-Camensis d. Unna 11. Juni 1794. §. 22.) Classis mit Unwillen, dass §. 14. ihrer vorjähr. Acten wider den Freimaurer-Orden der Prediger, von Synodo oder dessen Praeside D. Küper unrichtig verstanden, und dass diese Missdeutung für sie anzüglich und für Syn. ganz bedenklich den Synodal-Acten eingerücket worden, erwartet also Berichtigung des §.

Resolutio Synodi: Producantur zuvorderst die vorjähr. Class.-Acten, und da §. 14. darinnen also lautet: „Stante Classe machten ein Paar der Hn. Brüder das Bedenken, dass in unserm Zeitalter, wo sich der Orden der Maurer so ausserordentlich verbreitet, auch verschiedene Pred. sich darin aufnehmen liessen, und sogar Redner der Logen würden, und sich dessen öffentlich rühmten. Sie wollten zwar den Orden selbst auf seinem Werth beruhen lassen, und die Geistlichkeit habe keine Cognition über sein Gewicht, indessen aber gereiche es doch dem Publico zum Anstoss, und schwäche den Eindruck der Christl. Lehre, bes. da der gemeine Mann in dem Wahn stünde, als wäre die Mauerei eine neue Religion für die vornehmere Classe, und das gepredigte Christenthum nur ein Blendwerk, womit sie das Volk zu täuschen suchten. Es wäre demnach eine höchst nöthige Sache: dass Synodus darauf Bedacht nehme, allen Herrn Predigern sowohl, als den Schullehrern und Candidaten dies Bedenken vorzulegen, und die Christl. Klugheit zu empfehlen, damit sie nicht durch ihr Leben das niederreissen, was sie durch ihre Lehre zu bauen suchen." Dahingegen die vorjähr. Syn.-Resolution wörtlich also hiesse: „Diesen Vortrag der Classe, dass den sämmtlichen Predigern, welche etwa Freimaurer sein möchten und werden wollten, die nöthige Vorsicht und Circumspection bestens empfohlen bliebe, findet Syn. allerdings der Weisheit angemessen, und empfiehlet also sämmtlichen Brüdern ernstlich dasselbige zu beherzigen." so bliebe es zwar bei dieser Syn.-Resolution, jedoch solchergestalt: dass Syn. mit Anerkennung des wohlgemeinten und gründlich abgefassten vorgedachten Classical-Vortrags die vorjährige Resolution, als nur wohlgemeinte

circumspicirende Warnung, als eine dringende Empfehlung Christl. Klugheit, und als eine wirklich warnende Bedachtnehmung zur Verhütung, um nicht durch das Leben das niederzureissen, was durch die Lehre zu erbauen gesuchet werde, und diesergestalt verstanden, den §. so eben ganz, nicht unangemessen finde.

Nro. CXLVII. Rescr. der Reg. zu Cleve an die Clev. Synode wegen des Heringschen Catechismus. d. 2. Juli 1790.

(Zum §. 59. Anm. 64.)

Friedrich Wilhelm. — Auf Eure allerunterth. Remonstration vom 3. Mai a. c. wegen Einführung des Heringschen kurzen Unterrichts ertheilen Wir euch nunmehro in Conformität eines Rescr. Clem. d. d. Berlin d. 18. m. pr. hiemit in Gnaden zur Resolution, dass es bei eurer Verfassung und deren alleinigen Gebrauch des Heidelb. Catechismi verbleibe, und nur dahin zu sehen sei, dass keine andern Bücher ohne unsere Approbation eingeführet werden; da ihr aber indessen selbst einsehen müsset, dass der Heidelb. Cat. zu schwer für den ersten Jugend-Unterricht sei, und diesen Mangel zu ersetzen, durch das Heringsche Lehrbuch beabsichtiget worden, so werdet ihr wohl thun, solches in reifere Erwägung zu ziehen, und unsere höchste gute Absicht darunter nicht zu verkennen.

Nro. CXLVIII. Hofrescript an den Prof. Eylert, das Religionswesen betr. Berlin. d. 16. Juni 1796.

(Zum §. 60. Anm. 76.)

S. Königl. Majestät lassen dem E. auf die von ihm und im Namen mehrerer Märk. reform. Synodalen an Allerhöchstdero geistliches Departement eingesandte Vorstellung vom 18. m. pr. zur gnäd. Resolution ertheilen, dass sein löblicher Eifer zur Aufrechthaltung der reinen Ev. Wahrheit und zur Steuerung des einreissenden Unglaubens und Sittenverderbens nicht verkannt werde; indessen die in dieser Rücksicht bisher erlassene Verordnungen schon alle die Vorschriften enthalten, die für diesen Zweck nöthig erachtet werden, und spreche die Erfahrung so wenig, als der Gang, den die spätern Verord-

Digitized by Google

nungen und Erläuterungen jener erstern Vorschriften genommen, nicht dafür, dass strengere Maasregeln rathsam und anwendbar sein würden. Wenn die Lehrer und Prediger von dem Sinn, wahre Christl. Gottseeligkeit und die dazu gehörige Ueberzeugungen zu befördern, belebt, in ihren Unterweisungen durchaus nur den einen Zweck vor Augen behielten, ihre Zuhörer von schädlichen Irrthümern zurück und zur lebendigen Erkenntniss der Ev. Wahrheit zu führen, und denn ächtes Christenthum in ihrem eigenen Wandel zeigten, so würde dies das beste Mittel sein, der Religion Eingang in die Herzen zu verschaffen, und dem Strom des Leichtsinns, des Unglaubens und der Verwilderung einen Damm entgegenzusetzen; wo sich hingegen dieser Sinn nicht findet, da wird bei allen verdienten Bezeugungen des Unwillens der Christlich gesinnten Obrigkeit und Landes-Reg. dennoch der Sinn selbst nicht erzwungen werden können. Se. Königl. Maj. haben es genugsam zu erkennen gegeben, wie ernstlich Sie es wünschen und verlangen, dass sowohl die Lehrer auf Schulen und Academien, als auch die Prediger ihres wichtigen Berufs mit Gewissenhaftigkeit wahrnehmen, und sich aller verwirrenden schädlichen Neuerungen enthalten. Dieses ist auch noch Allerhöchst Dero Wille, und werden Sie alle, es sei durch Lehre oder Leben, Aergerniss gebende Lehrer zur gebührenden Rechenschaft ziehen, so wie das Kirchen-Directorium mit allem Nachdruck, den Ueberzeugung und Königl. Auctorität giebt, solchem Aergerniss entgegen arbeiten wird.

Was die Catechetische Unterweisungen anbetrifft so haben S. Königl. Maj. Allerhöchstselbst verordnet, dass in Ansehung der Reformirten in Dero Staaten ausser dem beizubehaltenden Heidelb. Catechismus für die Anfänger der kurze Unterricht in der Christlichen Lehre, der nach der Ordre v. 5. Febr. 1790. den dortigen Synoden ist bekannt gemacht worden, als ein Leitfaden allgemein gebraucht werden soll. Hierbei muss es auch sein Verbleiben haben, und würde es Theils unnöthig, Theils die Einförmigkeit störend sein, wenn noch mehrere Lehrbücher der Art eingeführet und vorgeschrieben werden sollten. Gebraucht ein Pred. zur Unterweisung der von ihm zu unterrichtenden Kinder daneben für sich und zur eigenen Direction bei seinem Unterricht noch andere Aufsätze, so ist dies nur in so fern etwas verwerfliches, wenn

Digitized by Google

darüber die vorgeschriebene Lehrbücher zurückgesetzt, oder der Tugend entgegengesetzte Lehren beigebracht werden.

In Ansehung der noch hinzugefügten Bitte, dass solche Consistorialien, welche weder die Kirche besuchen noch zum Abendmahl gehen, von ihren kirchlichen Geschäften entsetzet werden sollen, so kann darauf, da sie nur auf eine allgem. Anzeige, dass es dergl. Beisitzer des Consist. giebt, gegründet ist, nichts verfüget werden. Eines jeden der dortigen Consistorien Sache ist es, sich nur solche zu Gehülfen beizugesellen und in Vorschlag zu bringen, die zu einem würdigen Kirchen-Aeltesten erforderliche Eigenschaften haben und nicht als Verächter des öffentl. Gottesdienstes bekannt sind. Versäumet aber ein Consistorial in der Folge die Pflichten der äussern Religiösität und giebt dadurch der Gem., der er ein Beispiel sein sollte, Anstoss und Aergerniss, so haben die Consistorialen ihn an seine Pflichtvergessenheit mit gebührender Sanftmuth zu erinnern, und ihn durch Gründe, denen kein vernünftiger Mensch seine Zustimmung versagen kann, auf den richtigen Weg zurück zu leiten, solche aber die nach den umsonst beobachteten Stufen der Admonition dennoch sich als offenbare Verächter der Religion zeigen, gehörigen Orts anzuzeigen, damit andere an deren Stelle den kirchl. Geschäften vorgesetzet werden können, indem es allerdings unschicklich und aller Erbauung zuwider ist, dass derjenige für Erhaltung der Ordnung in einer Christlichen Gemeine sorge, der sich selbst dieser Ordnung nicht unterwirft.

Nro. CXLIX. Hofrescr. über die Parochialfreiheit der Reformirten in Ravensberg. d. Berlin 13. Decbr. 1787.

(Zum §. 61. Anm. 86.)

Da nach Inhalt des Schreibens des ref. Kirchendirectorii vom 22. m. pr. schon ehemals in dortiger Provinz bei Errichtung der ref. Gem. in Herford und Bielefeld solche, ungeachtet der vorigen Verfassung, ganz ausser Verbindung mit denen Luther. Predigern und von allen persöhnlichen Abgaben an letztere gesetzt worden, als wollen Wir auch in Ansehung der Luth. Prediger zu Vlotho die an euch unterm 11. Octbr. c. erlässene Verfügung dahin abändern, dass selbige, da den Ref. ein eige-

Digitized by Google

ner öffentl. Gottesdienst, eine eigene Kirche und eigene Prediger zugestanden worden, fernerhin für Handlungen, die sie nicht verrichten, keine Stolgebühren von den Ref. zu fordern befugt sein sollen, und zwar um so mehr, als gegenseitig nach Rescr. v. 1. Januar 1730 den Lutheranern in Lingen eine öffentliche eigene Kirche und eigene Prediger zugestanden worden, eine gleiche Verfügung in Ansehung der ref. Pred. erfolgt ist. *)

Nro. CL. Hofrescr. an den Insp. S. über die Parochialrechte der luth. u. ref. Pred. in Ravensberg. d. 28. März 1804.

(Zum §. 61. Anm. 86a.)

In der unterm 23. v. M. von Euch einberichteten Streitsache zu Vlotho eröffnen Wir Euch hierdurch gnädigst, dass es auf folgende 4 Haupt-Fragen ankömmt: 1, sind die ausserhalb Vlotho auf den nahe gelegenen Amtsdörfern wohnenden Reformirten dem Parochial-Zwange der luth. Pfarrer auf diesen Dörfern unterworfen oder nicht? 2, sind die reform. Schulkinder in diesen Dörfern verpflichtet, die Dorfschulen zu besuchen, oder hat der reform. Pred. ein Recht zu verlangen, dass sie in die reform. Schule nach Vlotho geschickt werden? 3, kann es den reform. Kindern in diesen Dörfern verstattet werden in eine ihnen nahe gelegene Schule im Lippeschen zu gehen, oder nicht? 4, hat der Prediger R. sich darüber hinlänglich gerechtfertigt, dass er ein Mädchen in ihrem 13ten Jahre confirmirt hat?

Ad 1, so gehören nicht blos die Ref. in V. selbst, sondern auch die auf den Amtsdörfern wohnenden zur Parochie des ref. Pred. in V., sie sind mithin vom Parochial-Zwange der luth. Pred. gänzlich eximirt; wobei es sich inzwischen von selbst verstehet, dass bei gemischten Ehen die gesetz- und observanzmässigen Bestimmungen Statt finden. Denn obgleich bei Fundirung der reform. Gemeine zu V. nicht ausdrücklich festgesetzt worden ist, dass die Parochie des Pred. derselben sich auch auf die in den Amtsdörfern wohnenden Reform. erstrecken solle, so ist doch auch nicht das Gegentheil verordnet worden, und es ist der Analogie, den ergangenen Verordnungen und der Natur der Sache gemäss, dass alle, die sich ad Sacra zu der reform.

*) s. unten Nro. CCXXIII.

Digitized by Google

Kirche in V. halten, auch als in dieselbe eingepfarret anzusehen sind, und keine Verpflichtungen haben, Ministerial-Handlungen, die sie von ihrem eigenen Prediger verrichten lassen, dem luth. parocho zu bezahlen. Was ihr hierüber ausgeführt habt, finden Wir gut und zweckmässig; jedoch habt Ihr Euren Bericht an das Consistorium zu Minden nicht zweifelnd, sondern ganz bestimmt dahin zu fassen: dass die sämmtlichen ref. Einwohner im Amte eine Gem. ausmachten, die ausserhalb der Stadt wohnenden in V. eingepfarrt, und folglich alle diese Einwohner von jedem nexu parochiali gegen die luth. Kirchen- und Schulbedienten eximirt wären.

Nach den ersten Regeln der Hermeneutik enthält der von Euch angezogene §. 260. Theil II. Tit. XI. des Allgem. Landrechts die Regel, und §. 261. die Ausnahme; dass Eure Erklärung des A. L. R. die richtige sei, folgt auch daraus, dass in den §. 3. und 4. des 176sten Zusatzes vom Ostpreuss. Landrechte eben zum cit. §. 261. festgesetzt worden.

§. 3. Stolgebühren dürfen auch von Katholiken und andern nicht Protestantischen Religionsverwandten an den Protestantischen Pfarrer nur da entrichtet werden, wo es durch besondere Verordnungen festgesetzt ist.

§. 4. In Ansehung der Protest. Confessions-Verwandten hat es wegen der Stolgebühren bei der Vorschrift des A. L. R. sein Bewenden.

Es lässt sich aber nicht annehmen, dass die Protestanten, welchen die Rechte privilegirter Corporationen beigelegt worden, deterioris conditionis sein sollen, als die nur geduldeten Religions-Gesellschaften (A. L. R. II. XI. §. 17. 20. seq. II. VI. §. 12 — 14.)

2, Die zweite Frage anlangend, so ist es zwar, was den ersten Theil derselben betrifft, der Ordnung gemäss, das die reform. Kinder in den Dörfern auch die luth. Schule des Orts, wo sie wohnen, besuchen, und würde es einen bösen Schein haben und gerechte Beschwerden veranlassen, wenn sie angehalten werden sollten, zur Vlothoschen Schule zu gehen. Denn ob die Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen, allenfalls auch in der Naturgeschichte, Historie, Geographie u. s. w. von einem reform. oder luth. Schulhalter unterrichtet werden, ist an sich einerlei. Es ist daher auch der 2te Theil dieser Frage verneinend zu beantworten.

Digitized by Google

ad 3, So habt Ihr den Prediger R. anzuweisen, seinem Versprechen gemäss, mit Ernst darauf zu halten, dass die Kinder der Reform. im Amte V. zur Schule geschickt werden. Welches Ihr dem dortigen Consistorio anzuzeigen und darauf anzutragen habt, dem Pred. L. zu Valldorf aufzugeben, darauf zu vigiliren, im Falle einer Unordnung, welche ihm nicht unbekannt bleiben könne, solche dem R., und wenn hierauf kein fleissiger Schulbesuch erfolge, dem Consist. zur weitern Communication hierüber mit dem reform. Inspector, oder mit dem reform. Kirchen-Directorium zur weitern Verfügung auzuzeigen.

ad 4, So hat der R. allerdings Unrecht gethan, und sich nicht hinlänglich gerechtfertiget. Ihr habt ihn daher zu warnen, künftig kein Kind mehr vor dem gesetzlichen Alter (nach dem 14ten Jahre) zu confirmiren, in einem ausserordentlichen dringenden Falle aber Euch zuvor davon Anzeige zu thun, und das Kind von Euch prüfen zu lassen.

Nro CLI. Resolutio in puncto reparationis Turris, occasione Mettmann, d. 22. Februar 1682.

(Zum §. 62. Anm. 150.)

Ad secundum Membrum wegen Kirchen- und *Thurns*-Reparation sagen die Chur-Pfältzische, dass mit nichten die Reparation der Kirchen sondern die Reparation des Thurns denen Evangelischen mit aufgebürdet würde, es wäre aber im ganzen Land der Brauch, dass die zeitliche Pastores das Chor, und der die majores Decimas hat, Navem ecclesiae, die Gemeine aber den Thurn repariren, und das Geläut in Esse halten müssen, dafern nun die Evangelische alldahe sich des Geläuts gebrauchen wollten, müssten sie die Reparation des Thurns auch helffen thuen, es hätten sonst die Röm.-Cath. sich erkläret, dass wofern die Evang. sich der Orths des Geläuts begeben wollten, dass sie dann auch die Reparation des Thurns allein über sich nehmen wollten.

Nro. CLII. Rescr. des Churf. Geh. Raths, betreffend eine Ehecopulation. Düsseldorf d. 4. Mai 1746.

(Zum §. 62. Anm. 132.)

Auf demüthigst inhärirliche Remonstration des ref. Berg. Synod. ist folg. Conclusum abgefasset, dass dem S. al-

Digitized by Google

lenfalls der Prediger zu Heiligenhaus die Copulation zu thun, weiters beschweren würde, anderweitig durch einen seiner Religion zugethanen Prediger der contrariae opinionis seie, sich copuliren zu lassen frei zu stellen, doch auch, dass de facta Copulatione folgends legaliter anzuweisen hätte, beim Geheimen Rath also concludiret worden.

Nro. CLIII. Schreiben des Königs von Preussen an den Churfürsten von Pfalz, die Rechte der evangelischen Synoden betreffend. d. Berlin d. 22. Februar 1755.

(Zum §. 62. Anm. 114.)

Durchl. Fürst! Es ist uns die gesicherte Nachricht eingekommen, dass Ew. Liebden Regierung zu Düsseldorf bereits unterm 7. Juli a. pr. sich beigehen lassen, den Gülich und Bergischen Präsidibus und Moderatoribus der general und provincial Synoden occasione der Wermelskircher Prediger Wahlsache unter 50 goldfl. Geldstrafe ernstlich zu untersagen, sich künftig in dergleichen und allen geistl. Sachen, wie selbige Namen haben mögen, aller Cognition und Gerichtsbarkeit zu enthalten und solche an die Reg. zu verweisen. Jemehr diese anmassliche Verordnung gegen den klaren Buchstaben der Religions-Recesse a. 1672. art. VIII. §. 3, 4, auch deren Weselschen Nebenrecessen a. 1677 in verbis: sollten aber die Visitatores und Inspectores etc. offenbar angehet, je weniger können wir uns vorbilden, dass Ew. Liebden zu einer so recess-, als observanzwidrigen Verfügung Dero Reg. autorisiret haben sollten, zumahlen ausserdem bekannt ist, dass eine Kath. Landesregierung in causis Ecclesiasticis Evangelicorum so wenig judiciren könne, als solches dem Westphälischen Friedens-Instrument gemäss sein würde, wenn nicht mehr gedachte, Religions-Recesse hierunter besonders disponirten und darin sogar das reciprocum in Ansehung der in unsern Clev- und Märkischen Landen befindlichen Kathol. Geistlichkeit durch Anordnung der Officialat-Gerichte festsetzeten.

Da nun die Düsseldorfische Reg. denen von unserer Cleveschen an sie ergangenen Remonstrationen kein Gehör geben wolle, so ersuchen wir Ew. Liebden freundlichst; Dero Reg. gemessen aufzugeben, sich hierunter in den Schranken der Religions-Recessen und des Herkom-

Digitized by Google

mens zu halten, folglich Eingangs gedachte Ordre vom 7. Juli a. p. unverlängst wieder aufzuheben, damit wir in unverhofft entstehenden Fall nicht gemässiget werden, die denen Officialen in unserem Clev- und Märkischen Lande durch mehrbesagte Recessus zugelegte Gerichtsbarkeit per modum retorsionis gleichmässig sistiren zu lassen, da wir in Erwartung beliebiger Antwort verbleiben.

Friederich.

Nro. CLIV. Churf. Rescript, betr. die Gerechtsame der Berg. Syn. d. Düsseldorf 26. Febr. 1755.

(Zum §. 62. Anm. 113.)

Nachdem Ihro Churf. Durchl. sich über die ad manus Clem. vom Berg. ref. Syn. übergebene unterth. Vorstellung näher gehorsamst referiren lassen, und darauf Anlass special gnäd. Rescripti vom 19. h. gnäd. erkläret haben, dass Höchstdieselben nach Dero gesammten treuen Unterthanen, wessen Glaubensverwandten sie auch sein, in ohnausnehmender Gleichheit zu wendenden Landesfürstl. Huld immer gnäd. gesinnet wären, jeglichen Religionstheil den vollen Genuss aller derer in denen Religionsrecessen begriffener Versöhnung Freiheit und Zuständnissen ohnabbrüchig angedeihen, mithin die der Augustaner Confession zugethane Glaubensgenossen bei verstatteten gewöhnlichen Conventen und Syn.-Versammlungen ohngehindert zu belassen und zu handhaben, in der hegenden Zuversicht, dass sie sich dabei in den Grenzen derjenigen Gebühr und Schuldigkeit verhalten und betragen, welche in allen berührten Religionsrecessen auf allen Seiten nachdrucksamst bestimmet und vorgeschrieben sind. Solchem zufolge ergehet dannenhero an besagte Synoden und deren Vorsitzer der ernstlich gemeinte Befehl und Verwarnung, auf den fürtershin anhaltenden solchen Conventen in den verfassenden Schlüssen und darauf ziehenden Centurien, sich von denen in allen des rechten Grund und hiesigen besondern Landesgesetzen auch Religionsedicten vorab geschärft untersagte Schmähschriften und solchen Ausdrücken, womit gehässige Verbitterung, und von daher im gemeinen Wesen gefährliche Unruhen erwecket werden, gänzlich zu enthalten, weniger etwas so denen juribus principis und der Civilpolicey zu nahe gehet zu ordnen oder zu unternehmen, sondern mit Vermeidung dergl. unzulässi-

Digitized by Google

gen Ausschweifens lediglich bei dem bestehn zu bleiben, was ad doctrinale zur Kirchen-Disciplin, und als viel dahin ex vitae et morum correctione einschlägig, sodann was im weitern zu dem eigentlichen Vorwurf der Verrichtung in Synodis gehört.

Nro. CLV. Churf. Rescr. an den Jülich-Berg. Gch. Rath, die Discretionsjahre betr. d. Mannheim 16. März 1759.

(Zum §. 26. Anm. 136.)

In den Relig.-Recessen mag das Discretionsjahr nicht fixirt sein, weil die Discretion nicht allemal nach denen Jahren, sondern nach dem Begriff des Subjecti abgemessen wird; — Es will zwar sogar das Alter von 7 Jahren pro discreta aetate nach Meinung verschiedener Autoren gehalten werden, und ist gewiss dass, wan ein kathol. Kind zur heil. Communion zugelassen, bei selbigem die discretio supponiret werde; — Gleichwie aber gemeiniglich diese Zulassung in dem 11ten oder 12ten Jahre geschiehet, so wird daran nicht zu zweifeln seyn, dass das ins 14te Jahr gehende Mägdlein sowohl, als dessen noch ältere Schwester die Discretionsjahre zu haben, supponiret werde, zumal dessen ad Protocollum gegebene Antworten hievon keinen Abgang zu seyn, genugsam an Tag legen; Beide habt ihr dahero ihrem Schicksal folgen zu lassen, und euch hiernach in andern dergleicheu Vorfallenheiten zu richten.

Nro. CLVI. Churf. Rescr. an den Präses der ref. Berg. Synode, betr. Ehedispensen. Düsseldorf d. 7. Septbr. 1770.

(Zum §. 62. Anm. 129.)

Ihro Churf. Durchl. haben sich den Inhalt der vom Praeside des ref. Syn. Montensis Lepper den 5ten dieses übergebenen unterth. Vorstellung die Dispensationen in Ehesachen betreffend *), geziemend vortragen lassen, und ohnverhalten demselben in Antwort gnäd. eine Schuldigkeit derer Prediger zu sein, die Bedenklichkeiten, wenn sie deren bei einer Dispensation in gradibus prohibitis

*) in Folge des Rescr. d. Düsseldorf 7. Decbr. 1768. (Scotti Jülich-Berg II., 570.)

Digitized by Google

vorfinden, sogleich entweder dahier unmittelbar, oder dem Beamten anzuzeigen, oder von dem zeitl. Praeside Syn. anzeigen zu lassen; wenn in denen angezeigten Fällen geschehen wäre, so würde es an näherer Untersuchung nicht ermangelt haben. Als viel aber die Dispensationen von denen Kirchen-Rüffen angehet, da sind solche mit der Clausel, wann denen Predigern beider Verlobten von Impedimentis legalibus nichts bewusst, immerhin versehen, folglichen ist es abermal an diesen, die etwanige Bedenklichkeiten den Beamten, welche ihnen die Dispensation notificiren, sogleich zu hinterbringen und die Losscheine vor erhaltenem nähern Bescheid nicht zu ertheilen; hiernach hat gemelter Praeses die Glieder des Berg. und der Jülichschen Syn. zu verbescheiden.

Nro. CLVII. Entscheidung der Reg. zu Düsseldorf, betr. eine Ehedispensation d. 3. Mai 1771.

(Zum §. 62. Anm. 131.)

Ihro Churf. Durchl. haben sich über den von Präside des ref. Syn. Gen. wegen der von J. M. Klein mit seiner Schwiegermutter Wittib Butz unter Landesfürstl. Dispensation begangenen Ehe angebrachte Umstände von der Juristen-Facultät der Universität zu Göttingen gehorsamst referiren lassen. Da nun dieser ihre rechtliche Meinung ist, dass es am rechtlichen Grund ermangele, gemeldte Ehe zu trennen, vielmehr solche für gültig und rechtbeständig zu halten, und dahero das währender Untersuchung den 4. Septbr. vorigen Jahres provisorie erlassene Verbot der Cohabitation aufzuheben, dem Gen.-Syn. aber zu bedeuten sei, dass in Ansehung deren beiden Juristen-Facultäten Marburg und Giessen abgegebenen Rechtsbelehrungen beiden Eheleuten etwas widerrechtliches nicht zur Last falle, und dass die unter ihnen auf Landesfürstl. Dispensation vollzogene Ehe gültig, und rechtsbeständig, und dahero das auf deren Trennung angebrachte Suchen, als unstatthaft zu erklären sei, als wird ein und anderes erwähnten Praesidi der Gen.-Syn. zur Nachricht, und an die Prediger, darnach zu bescheiden, gnädigst ohnverhalten.

Digitized by Google

Nro. CLVIII. Rescr. der Reg. zu Düsseldorf an die Jülich-Berg. Syn., betr. die Rechnungslegung. d. 30. Juni 1773.

(Zum §. 62. Anm. 106.)

Gleichwie denen Consistorien nicht benommen ist, die Rechnungen vor sich ablegen zu lassen, ob aber einmal für all bei der Schuldigkeit verbleibet, dass nehmliche Rechnungen in vorbestimmter Frist, denen Beamten müssen abgelegt werden; und um diese Ordnung so viel sicherer beizubehalten, die Consistorien, Kirchen- und Armen-Provisoren anfangs Juni an und abgehen mögen, wodurch alle Beschwernisse gehoben sein werden; als bleibt es denen Moderatoren der Jülich und Berg. ref. Synoden auf derenselben hierunter übergebene unterthänigste nähere Anzeig vom 22. dieses gnädigst ohnverhalten.

Nro. CLIX. Churf. Resolution an die ref. Berg. Syn., betr. die Ehe reform. Militairs. d. Düsseldorf 20. Decbr. 1781.

(Zum §. 62. Anm. 122.)

Demnach zu vernehmen vorgekommen, wes massen einige Militair-Personen, welche der ref. Religion zugethan, sich nach erhaltener Heiraths-Erlaubniss ausser Landes oder sonst copuliren lassen, ohne dass sie die gewöhnliche Proclamationes in ihrer Kirche wo sie eingepfarret oder in Garnison liegen geschehen lassen, noch auch die Dispensation hierunter bei der Behörde nachgesucht; weniger die erforderliche Losscheine von ihren Predigern erhalten haben, all solches aber nicht nur den Normalgesetzen in protestantischen Ehesachen zuwider läuft, sondern auch zu allerlei Unordnungen, Missbrauch und sonst übelen Folgen Anlass giebt; als wird hiemit verordnet, dass in Zukunft alle solche ref. Militair-Personen ohne Unterschied sich vor antretendem Ehestand in ihrer Kirche zu dreien malen ausrufen oder proclamiren lassen, sonsten aber, und wenn sie dessen um gegründeter Ursachen willen entübriget sein, falls auch sich anderwärts in oder ausser Landes copuliren lassen wollen, wegen des erstern bei ihrem Regiments-Commandanten oder Cheff, als welcher sodann der Dispensation halber unter Beifügung der Heiraths-Erlaubniss zum Jülich und Berg.

Digitized by Google

Geheimderath dahier die nöthige Requisition zu erlassen hat, gebührend anmelden, und das weitere gewärtigen, wegen des letztern aber den diesfallsigen Losschein bei einschlagenden ordentlichen Pfarrern oder Predigern gesinnen, mithin ein so anders bei schwerer Strafe und Verantwortung fernerhin nicht ausser Acht lassen sollen. Des N. N. Regiments commandirender Hr. Officier hat solchem nach des weitern demgemäss zu verfügen und zu beobachten.

Nro. CLX. Circ. an die Jül. und Berg. Beamte über Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. d. Düsseldorf 3. April 1782.

(Zum §. 62. Anm. 135.)

Nachdem daher verschiedene Irrungen entstanden sind, dass wegen Erziehung deren Kindern keine Beredungen geschehen, oder dass solche förmlich nicht beschrieben worden, wann Katholische mit Protestanten sich in Ehegelübde eingelassen haben, so befehlen euch ggst. denen Kath. Pastoren und Missionarien zu bedeuten die Kath., welche mit Protest. sich ehelich verbinden wollen, vordersamst, an euch zu weisen, welchemnach ihr euch von Amtswegen verwenden sollet, dass wegen Erziehung deren Kinderen zum Besten der Kath. Religion oder wenigstens solche Vereinbarung getroffen werde, dass die Söhne dem Vater, und die Töchter der Mutter in der Religion folgen sollen, über die Vereinbahrung habt ihr sodann kurzes Protocoll abzuhalten und dessen Abschrift dem Pastori oder Missionario zustellen zu lassen, wenn aber dergl. Verlobte sich bereits vereinbaret hätten, so habt ihr auch solche Vereinbarung euch vorbringen zu lassen und die Paciscenten zu fragen, ob der Inhalt ihr freier wohl überlegter Wille seyn, dem Kath. Theil hierunter zuzureden, euch aber allen Zwangs und Drohungen dabei zu enthalten.

Nro. CLXI. Rescr. an den Inspector der reform. Syn. betr. die Copulation Clev.-Märk. Unterthanen d. Düsseldorf 18. Septbr. 1788 u. 10. Jan. 1789.

(Zum §. 62. Anm. 124.)

Da S. Churf. Durchl. von der Clev. Regierung angezeigt worden, dass viele Märkische Unterthanen von

Digitized by Google

diesseitigen protestantischen Predigern, ohne Losscheine in verschiedenen Jahren ehelich zusammen gegeben worden sein, so wird solches dem Insp. der ref. Syn. mit dem gnädst. Befehle ohnverhalten, dergl. Unternehmen jedem Pred. bei 25 Thlr. Strafe zu verbieten, und wie geschehen in 14 Tagen gehorsamst anzuzeigen. d. 18. Septbr. 1788.

Da S. Churf. Durchl. verordnet haben, dass jene Clev. und Märk. Unterthanen, welche 1 Jahr und 6 Wochen in hiesigen Landen an einem Ort sich niedergelassen und gewohnet haben, als Einwohner anzusehen, und ohne Dimission zu copuliren seien, — so wird solches Präsidi der reform. Berg. Syn. zur gemässen Nachachtung gnäd. ohnverhalten. d. 10. Jan. 1789.

Nro. CLXII. Resolution an die reform. Berg. Syn. wegen der Befreiung von Kirchenämtern. d. Düsseldorf 14. Novbr. 1788.

(Zum §. 62. Anm. 102.)

S. Churf. Durchl. lassen dem Präses der Berg. Ref. Syn. auf dessen Vorstellung die Befreiung von denen Kirchenämtern betr., ggdst. ohnverhalten, dass Höchstdieselbe sich dieses Landesfürstlichen Befugnisses so weniger begeben mögen, als dergl. Befreiungen ohne erhebliche Ursachen nicht ertheilet werden, dass gleichwohl denen Consistorien unbenommen sei, die Ursachen vorzustellen, wenn dieselbe andurch beschwert zu sein vermeinen, und dass auf solche rechtliche Rücksicht werde genommen werden.

Nro. CLXIII. Resolut des Geh. Raths zu Düsseldorf an die Berg. Syn. wegen Streitigkeiten. d. 26. März 1792.

(Zum §. 62. Anm. 152a.)

Auf die Vorstellung die zwischen Predigern und Gemeinsgliedern entstehende Irrungen, fort derenselben Untersuchung betr. ergeht die Resolution: dass in den unter einigen Gemeinsgliedern oder auch unter einer ganzen Gemeine mit ihrem Prediger entstehenden Uneinigkeiten vor allem dem Aufsichter über die Classe oder Synode der Auftrag zur gütlichen Niederlegung ertheilet

Digitized by Google

werden solle. Findet aber gütliche Vermittlung nicht statt, dass alsdann die Sache zur ordentlichen Instanz gehöre.

Nro. CLXIV. Churf. Rescr. an die Beamten des Amts Elberfeld, betr. die Collecten der Evang. d. Düsseldorf 14. Juni 1793.

(Zum §. 62. Anm. 95.)

Carl Theodor. — Nachdem Sr. Churfl. Durchl. sich das vom Praeses der ref. Berg. Syn. gegen den Inhalt der, wegen der von einigen ref. Gliedern zu Kronenberg zum Behuf ihres Predigers 1790 abgehaltenen Sammlung einer freiwilligen Beisteuer unterm 21. Jan. 1791 erlassenen Verordn. eingelegte Beschwer umständlich haben vortragen lassen, und Höchstdieselbe erwähnte Verordn. dahin abgeändert haben, dass dem reform. Consistorio zu K., wie auch den übrigen Consistorien nachgelassen sei, zum Behuf ihres Gottesdienstes und was zu diesem gehöret, wie auch für ihre Kirchen- und Schuldiener, freiwillige Beisteuer ohne Anfrage bei den Beamten in ihrer Gemeine zu sammeln, dass gleichwohl dieselbe verschuldet sein sollen, den Ertrag, und wohin solcher verwendet worden, bei der jährlichen Kirchenrechnung nachzuweisen, so wird solches Beamten Amts Elberfeld zur Nachachtung und weiters nöthiger Verfügung gnädigst unverhalten, und Praesidi committirt das ferner Dienliche zu besorgen.

Nro. CLXV. Rescr. der Reg. zu Cleve über die Proclamationen. d. 14. Juli 1740.

(Zum §. 62. Anm. 169.)

Auf die Anfrage der Synode wird erklärt: Wenn die, welche zur Heirath treten wollen, 1 J. 6 W. in dem Orte fixum domicilium gehabt, ist in loco nativitatis keine Proclamation nöthig. So viel aber Dienstboten u. a. dergl. Personen, welche nicht haussitzend sind und nur pro tempore an einem Orte sich aufhalten betr., so ist sowohl an dem Orte ihres Aufenthalts, als in loco nativ. die Proclamation zu verrichten; es wäre dann, dass Dienstboten ausser Lands zu Hause gehörten und 3 Jahr lang sich hier im Lande aufgehalten hätten, als in welchen u. a. dergl. Fällen vorkomm. Umständen nach die Proclamation allein in loco domicilii verstattet wird.

Digitized by Google

Nro. CLXVI. Hofrescr. an die Clev. Reg. die Kirchencollecten betr. d. Berlin 15. Novbr. 1750.

(Zum §. 62. Anm. 170.)

Friederich. — Bei denen zeithero von uns verwilligten vielfältigen und denen fast täglich nachgesucht werdenden Collecten besorgen wir nicht ohne Grund, dass dabei hin und wieder Unrichtigkeiten unterlaufen, und die Collecten entweder ohne Noth verlanget, oder nicht allemal zum gehörigen Behuf angewandt werden. Wir haben daher aus höchst eigener Bewegung resolviret, dass zur Vermeidung aller dergl. Inconvenientien zukünftig, wann zur Aufbauung oder Reparation der Kirchen, Thürmen, Pfarr- und Schulgebäude, oder bei vorkommenden ausserordentlichen grossen Unglücksfällen Collecten nachgesuchet werden, alsdann jeder Zeit durch die Commissarios locorum in den Städten, und durch die Landräthe in den Aemtern und Dörfern mit den angegebenen Mitteln bestritten werden können, pflichtmässig examinirt, und wenn dieselbe die Nothwendigkeit, sowohl des Baues, oder der Reparatur, als die Collecte attestirt haben werden, so dann von denen erforderlichen Kosten ein genauer Anschlag verfertiget, und dem Befinden nach die Collecten verwilliget und ausgeschrieben, nach deren Completirung aber hauptsächlich darauf gesehen werden solle, dass die eingesammlete Gelder zu keinem andern, als dem angezeigten Behuf verwendet und gehörig berechnet werden mögen.

Nach dieser unser allergnädigsten Intention müsset ihr euch also überall auf das genaueste achten, bei vorkommenden Fällen derselben gemäss verfahren und mit der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer allezeit darüber communiciren.

Nro. CLXVII. Rescr. der Reg. zu Cleve an die ref. Clev. Synode, die jura stolae betr. d. 13. Septbr. 1776.

(Zum §. 62. Anm. 183.)

Da Wir in Rescr. sub d. Berlin 4. Juli a. c. und 5. huj. wiederholentlich verordnet haben, dass, da es der Vorschrift der ref. Kirchenordnung §. 38. ausdrücklich entgegen seye, dass die ref. Prediger jura Stolae nehmen, vielmehr solche abgeschafft seyn sollen, es dahero bei der Vorschrift sothaner Kirchenordnung lediglich verbleiben müsse,

Digitized by Google

So befehlen wir Euch hiemit in Gnaden, an denen Orten, wo solche jura Stolae noch in Gebrauch sind, die in der Kirchenordnung vorgeschriebene Einrichtung einzuführen, und die nöthige Verfügung zu machen, dass das Aequivalent bestimmet, und entweder aus denen Kirchen-Mitteln oder von denen Gemeinen, nach Vorschrift der Kirchenordnung aufgebracht werde. Uebrigens verstehet es sich von selbsten, dass künftig dergl. widergesetzliches Versprechen aus denen Vocationen weggelassen werden müsse. Das ist unser Wille.

Nro. CLXVIII. Gutachten der Gesetzcommission wegen der Vermächtnisse ad pias causas. d. 13. Septbr. 1787.

(Zum §. 62. Anm. 173.)

Auf die von der Clev. Regierung vom 23. July c. geschehene Anfrage über den Sinn des §. 14. des Edicts vom 21. Juny 1753 *) wegen der Vermächtnisse ad pias causas, hat die Gesetzcommission dahin concludirt: dass ein Vermächtniss zu milden Stiftungen, dessen die pia causa sich wider die Vorschrift des §. 14. des Edicts vom 21. Juni 1753 ohne vorgängige Confirmation angemaasst hat, nur insofern, als dasselbe die edictmässige Summa von 500 Rthlr. nicht übersteiget, pro bono ereptitio, quoad excessum aber zum Vortheil des Gravati pro non scripto zu achten.

Nro. CLXIX. Gutachten der Gesetzcomm. über den Bau eines Pfarrhauses in Cleve-Mark. d. 21. Septbr. 1787.

(Zum §. 62. Anm. 171.)

Auf Eure Anfrage vom 15. May c. über einige zweifelhafte Rechtsfragen bei dem Bau eines Pfarrhauses, hat die Gesetzcommission das Conclusum gefasst.

1. Dass die Excussion in der Parochie domicilirenden und dem Religionsbekenntnisse der Parochial-Kirche zugethanen Einwohner, welche der Zuziehung der ausserhalb der Parochie wohnenden Grundbesitzer vorhergehen soll, nach den allgemeinen Grundsätzen der Landes-Po-

*) Scotti Sammlung v. Clev. Mark. III., 1442—N. CC. I., 505. Rabe Sammlung I. II., 317.

Digitized by Google

lixey, nur mit dem Temperament statt finde, dass die domicilirenden Parochiani um solcher Beiträge willen, nicht ausser Nahrungs- und Contributionsfähigen-Stand gesetzt werden müssen.

2. Dass zwar Possessores solcher Grundstücke, welche zu keiner innerhalb der Parochie liegenden Feuerstätte gehören, wenn dieselben, auch für ihre Personen, extra Parochiam wohnen, nur in subsidium zuzuziehen sind; dass aber

3. auswärts domicilirende Eigenthümer, welche in der Parochie wirkliche Feuerstätten besitzen, die Last der Pfarrbauten nicht nur in subsidium, sondern mit andern intra Parochiam domicilirenden Eigenthümern solcher Stätten, in sofern beyde zu der Religionspartei der Pfarrkirchen gehören, in gleichem Verhältniss tragen müssen; dass

4. wenn solche mit Feuerstätten versehene Grundstücke verpachtet sind, die Eigenthümer zu den Beyträgen durch ihren Pächter concurriren müssen, dergestalt dass, wenn der Pächter dergleichen onera in dem Contract nicht mit übernommen hat, er den baaren Geld- oder andern Natural-Beytrag von der Pension abziehen könne, Hand- und Spanndienste hingegen von ihm, insofern er zu derselben Religionsparthey gehört, und also die commoda der Parochie mitgeniesst, ohne Vergütung prästirt werden müssen.

Ihr habt Euch für die Zukunft darnach zu achten.

v. Carmer.

Nro. CLXX. Verordn. der Reg. zu Cleve an den Insp. des Luth. Ministerii, das Schulwesen betr. d. Cleve. 5. Septbr. 1769.

(Znm §. 62. Anm. 174.)

Friedrich, König. — Bei Nachsehung der Schul-Catalogorum haben wir einige Mängel im Schulwesen insgemein angemerkt, und dahero Nachfolgendes zu verordnen gut gefunden.

1. Dass künftig die Prediger in der Ernte nicht mehr denn 4 Wochen Ferien gestatten und die Schulmeister anweisen müssen, binnen solcher Zeit, bes. an Sonn- und Feiertagen die Wiederholungs-Stunden fleissig abzuwarten.

Digitized by Google

2. Haben die Pred. auch dahin zu sehen, dass die Jugend, so zur Communion gehen will, das Lesen und Schreiben sattsam gefasset habe, und dass dazu keine junge Leute zugelassen werden, welche nicht wenigstens das Lesen verstehen.

3. Ist den Pred. das fleissige Catechisiren nochmals ernstlich einzubinden, und müsset Ihr und die Subdelegati darauf die exacteste Aufsicht nehmen.

4. Habt ihr selbst künftig bei Prüfung der Candidaten des Predigt-Amts auf die Geschicklichkeit im Catechisiren vornehmlich Eure Aufmerksamkeit mit zu richten, und die darinnen untüchtig befunden worden abzuweisen.

5. Ist es künftig mit den kleinen sogen. deutschen Stadt-Schulen, worinnen keine andere lectiones als über das Christenthum, Lesen, Rechnen und Schreiben geschehen, auf gleichen Fuss, wie mit den Landschulen in Ansehung der jährl. Schul-Catalogen zu halten.

Im Uebrigen wollen wir binnen 8 Tagen ohne fernern Anstand die Schul-Catalogi vom verwichenen Johannis erwarten.

Nro. CLXXI. Circ. für die Grafschaft Mark über die Confirmation der Lutheraner d. Cleve 7. Febr. 1786.

(Zum §. 62. Anm. 174.)

Friedrich, König. — Wir haben zur bessern Befolgung des Schul-Reglements v. 12. August 1763 allergn. verordnet.

1. Dass keine ev. luth. Gemeine unserer Grafschaft Mark, noch auch die davon abgesonderten Bauerschaften sich weder unterstehen dürfen, für sich ohne Vorwissen ihrer Prediger einen Schulmeister anzusetzen; und ehe und bevor ein solches Subject von dem Subdelegato Classis examinirt ist und das Zeugniss der Tüchtigkeit erhalten hat, zum Schuldienste zu admittiren.

2. Dass die Prediger bei nachdrücklicher Strafe keine Kinder aus einer andern Gem. confirmiren und zur Communion admittiren sollen, ehe und bevor solche ihrem ordentl. Pred. zugesandt sind, und darüber einen Erlaubnisschein von demselben erhalten haben. Um auch ferner

3. der so willkührlichen und eigenmächtigen Confirmation der Kinder von ihren Predigern vorzubeugen,

Digitized by Google

so wollen wir zugleich hiedurch verordnen, dass ein Pred. wenigstens 14 Tage vor der Zeit, ehe er die Kinder öffentlich confirmiret, sie in Gegenwart des Consistorii, und wo mehrere Pred. sind, mit Zuziehen seines Collegen, und an den Oertern, wo der Pred. allein stehet, mit Zuziehung eines benachbarten Predigers, demselben darstellen und deren Alter anzeigen, auch zugleich eine Probe, ob sie alle lesen können, machen, und eine Prüfung anstellen lassen müsse, ob sie die wesentlichen Heilswahrheiten gefasset haben, da denn die Kinder, welche noch nicht einmal lesen können, noch auch die Grundwahrheiten der christlichen Religion gefasset und das erforderliche Prüfungs-Alter erreichet haben und also nicht über 14 Jahr alt sind, bis aufs folg. Jahr zurückgewiesen werden müssen, worauf der zugezogene Pred. pflichtmässig besonders mit zu sehen, und das was auch seines Orts die erforderliche Prüfung, wenn die Umstände es erfordern sollten, mit solchen Kindern vorzunehmen hat.

Nro. CLXXII. Rescr. der Clev. Reg. an den Insp. des luth. Märk. Ministerii, das Schulwesen betr. d. 1. Februar 1791.

(Zum §. 62. Anm. 174.)

Friedrich Wilhelm. — Da an Orten, wo Schullehrer von beiden prot. Confessionen stehen, die Eltern nach Belieben ihre Kinder bald in die eine, bald in die andere Schule schicken, und dieses saumseligen Eltern Vorwand geben kann, sich mit der Ausflucht zu entschuldigen, als ob ihre Kinder die Schule der andern Confession besuchten, so ergeht an Euch mit Beziehung auf die Verordnung v. 19. October a. pr.*) hiemit unser fernerweiter gnädigster Befehl.

1, die sämmtlichen Consistoria anzuweisen, die unter ihnen stehenden Schulmeister anzuhalten, die Kinder von der andern Confession dem Consistorio derselben monatlich bekannt zu machen, welche bei ihnen zur Schule kommen, und

*) Die Verordnung vom 19. Octbr. hatte mit Rücksicht auf das Gen. Land-Schulreglement von 1763 den fleissigen Schulbesuch ingeschärft.

Digitized by Google

2, eben diese Consistoria anzuhalten, dem Insp. oder Subdelegato Classis in vorkommenden Fällen die Namen der saumseeligen Eltern oder Vorgesetzten zur ferneren Bekanntmachung an die Gerichte jedesmal anzuzeigen.

Nro. CLXXIII. Entsch. der Gesetzcomm. wegen der Rechte der Pfarrer beim Kohlenbau auf dem Pfarrlande. d. Berlin 5. Febr. 1798.

(Zum §. 62. Anm. 172.)

Auf Eure Anfrage, ertheilen wir Euch nach eingegangenem Gutachten der Gesetz-Commission zur gn. Resolution: 1, dass nach den Grundsätzen des Allg. L. R. der Pfarrer, wenn auf Pfarrländereien ein Kohlenbau betrieben wird, an die dem Grundeigenthümer statt des sonstigen Grund-Kuxes, in der dasigen Bergordnung von 1766 *) beigelegten Tradde-Kohlen keinen Anspruch zu machen habe, dass ihm vielmehr davon nur der Niesbrauch zukomme, und ihm dieser dadurch zu gewähren sei, dass die von dem jedesmaligen Kohlen-Verkauf auf die Tradde-Kohlen nach Cap. 73. §. 2. der Berg-Ordnung zu berechnenden baaren Gelder von den Kirchenvorstehern unter seiner Zuziehung zinsbahr zu belegen und dem jedesmahligen Pfarrer die Zinsen dieses Kapitals auszuzahlen.

2, Dass wenn die Entschädigung, welche die bauende Gewerke dem Grund-Eigenthümer für das zum Bau abzutretende Terrain zu geben schuldig sind, bei Pfarrländereyen, nach denen Vorschriften des Allg. L. R. auf die jährliche Abnutzung bestimmt wird, dieses jährliche Entschädigungsquantum unbedenklich dem jedesmaligen Pfarrer gebühre, dass aber, wenn nach der dasigen Provincial-Berg-Ordnung die bauende Gewerke den abgetretenen Grund und Boden nach einer gewissen Taxe ein für allemal vergüten, dieses Vergütungsquantum von denen Kirchenvorstehern zinsbahr untergebracht werden und der Pfarrer sich mit den Zinsen davon begnügen müsse.

3, Dass es sich übrigens von selbst verstehe, dass die obigen Bedingungen nur dasjenige enthalten, was stattfindet, wenn die Sache blos nach den Gesetzen zu entscheiden ist; übrigens aber in jedem vorkommenden Fall zuvorderst auf den Inhalt des Vocation und was nach

*) Scotti Sammlung von Cleve-Mark III, 1697 f. vergl. auch Schulz Handb. des Preuss. Bergrechts Essen 1820. S. 90. f.

Digitized by Google

selbiger der Pfarrer bisher wirklich genossen hat, Rücksicht genommen werden müsse.

Hiernach habt Ihr Euch daher gehorsamst zu richten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Nro. CLXXIV. Reformirte Presbyterialordnung von Aachen a. 1623.

(Zum §. 66. Anm. 85.)

1. Cor. 14. V. 40.

1) Es sollen die presbyteriale beicompsten alle wochen einmahl dess Montaghs zu Morgen zu vhren, wie es sich nach gelegenheit der Zeit schicken wirdt, im Haus vnsers Gottesdienst gehalten, vnd so viel möglich innerhalb einer Stunden geendiget werden: Vnd sollten Prediger Eltesten und Diaconi sich dabei finden lassen, die das Corpus Consistoriale machen, vnd ohne erhebliche vnd wichtige Geschefften oder Leibsswachheiten sich nicht absentiren, und wan solche furfallen wurden, sich bei dem Consistorio geburlich entschuldigen, oder mit straffe 6 Stbr, den Armen verfallen sein. Da aber extraord. binnen Zeiten wegen furfallender der Kirchen notturfft eine Zusammenkunfft vonnöthen sein wurd, solle vom Pred. solche convocirt werden vnd die Consistorialen imgleichen zu erscheinen gehalten sein.

2) In diesem Presbyterio soll der Diener des Wotts, oder so deren mehr wären, einer vmb den Andern mit Abwechselung der Monate, oder auch so deren khainer gegenwärtig und zur Stelle ein Eltester an seine Statt praesidiren, welches amt ist, die frage deutlich vnd verstendtlich furzustellen, Vota zu collegiren, zu schliessen und was beschlossen ordentlich zu verzeichnen.

3) Es sollen aber in diesem Cons. oder Kirchenraeth alle kirchl. Sachen die zu erbauungh, vnd vortpflantzungh dess Reichs Christi allhie, abschaffungh aller ergerniss vnd erhaltungh reiner Lehr dess H. Evangelii vnd gottseligen lebens der Christglaubigen, wie auch guter disciplin vnd ordtenungh, vnd dass auf kirchl. Weisse nach den gradibus vnd Staffelen von dem H. Chr. selber furgeschrieben Matth. 18. tractirt werden; also das offentliche sunden offentlich, heimliche heimlich gestrafft werden. 1. Tim. 5. Vnd wan also die Kirche dass ihrige

Digitized by Google

gethan, folgends die Halsserrichten dem Magistratui inferiori, vnd so es der noth erfordern wurde auch superiori angezeigt werden, vnd manutenents vnd executio dieser kirchlicher straeffen begeret werde.

4) Damit nu solches geschehen moghe, vnd gute auffsicht auf das leben der gantzen Gem. gehalten werde; alss ist die ganze Statt in 4 gewisse quatieren abgetheilet worden 1. Oberquatier 2. Mittelquatier 3. Markquatier 4. Vnderste quatier, vnd ein iegliches 2 vnd 2 von Eltisten vnd Diaconis zugeeignet worden.

5) Darauf soll in ordentl. Session die Vmbfragh geschehen, wie es in allen vnd ieglichen quatieren mit der besuchungh der Predigten, gebrauch der H. Sacramenten, christl. haushaltungh, brüderl. vnd nachparl. liebe, gottsel. leben vnd Wandel stehe, von den Eltesten, vnd mit den armen, von den Diaconis gefragt werden, darauff wenn etwas furbracht wirdt, die fraghe oder proposition recht furgestellt, darauf die presbyterialen ordentlich ohne einighe andere Sachen erzehlungh aus Gottes wort, vnd aus Apostolischer auch ander reform. Kirchen praxi antwort geben sollen, die Suffragia collegirt, concludirt, vnd solches ordentlich in diss Kirchenbuch verzeichnet werden soll.

6) Wass einem ieden zuuerrichten wirdt anbefohlen vnd committirt, soll er trewlich vnd fleissigh für die Handt nehmen, auch ob und wie erss verrichtet in künfftigem Consistorio referiren, wan es geschehen mit diesem Zeichen fct. angeschrieben werden. Wo nicht aber, ihm nachmahlen zu verrichten ernstlich auffgelagt werde.

7) Soll derhalben keinen freistehen etwas freiwillig ohne furwissen und willen der anderer bruder im nahmen dess Consistorii zuuerrichten; wie das auch kein schreiben im nahmen des Cons. sine eius consensu, auch keine Brief, oder attestationes ohn dessen furwissen vnd bewilligungh sollen ausgefertiget, oder acceptirt werden. Im Fall aber ausserhalb dess Cons. einer oder der ander sich bei den Pred. angeben wurde, der soll von demselbigen examinirt, vnd folgendts dem Cons. referirt werden.

8) Es sollen auch die Eltesten vnd Diaconi, welche alle Jhar halb alt, vnd halb neuwen ab vnd angehen, wan die Neuwen in ihre bedienungh eintreten, ihre rechnungh thun, doch dergestalt dass die armen rechnungh alle ½ J. in Cons. geschehe, vnd daraus folgendts eine allgemeine

Digitized by Google

geschlossen werde, welche rechnungh beide der Gemein soll verkundiget werden, auff das sey sehen wa beidess so woll Ecclesiae Collecta, als auch wass den armen gegeben angewendet sei worden.

9) Es soll auch jedesmahls für Ausspendung des H. Abendtmahls die bruderliche Censura, so wol der semptlichen Consistorialen, als auch der Glieder der Gemein selbsten durch heussliche Visitation so viel moglich, geschehen, damit die furfallende ergerniss insonderheit für der Communion moghen geschlichtet werden.

10) Imgleichen dan eine auss Gottes Wort, vnd Apostolischer Kirchen praxi, wie auch reform. Synodis vnd conventibus Eccles. heraussgezogene vnd auff diese Gemeine accommodirte Kirchenordtnungh hiernegst gesätzet, alle Jhar, wenn die abwexelungh der halben Theil Eltesten vnd Diaconen geschicht, der gantzen Gemein soll furgelesen werden, damit sich alle, vnd ied Glied dazu auch moeghen verhalten, auch welche sich zu der Gemeine begeben und derselbigen begeren einverleibt zu werden, solcher sich gemäss zu verhalten angeloeben.

11) Niemandt soll aber dass wass im Cons. alsso verhandelt, ausstragen oder den armen mit 1 gantzen Reichsthalers straeff verfallen sein.

Es behelt sich aber dass Cons. für, diese Cons.-ordtnungh zu verändern, zu vermehren vnd zu verminderen, nach dem die Gelegenheit vnd nottnrfft der Kirchen erforderen wirdt.

Nro. CLXXV. Rescript der Regierung zu Mörs an die reformirte General-Synode, das Predigen der Studenten betreffend. d. 25. Juli 1775.

(Zum §. 70. Anm. 162.)

Seine Königl. Majestät von Preussen lassen dem Synodo Generali auf ihre Anzeigen und Vortrag d. Duisburg d. 19. h., dass auch im hiesigen Fürstenthum kein Studiosus ohne Zeugniss zur Kanzel gelassen werden möge, hiedurch zum Bescheid ertheilen, dass das dabei angeführte allerheilsamste, und dahero erneuerte Synodal-Gesetz Approbation gefunden habe, und dahero unterm heutigen dato das Erforderliche nach dem nehmlichen Fuss an Moderatores Classis verfüget, und darin den sämmtlichen Predigern des hiesigen Fürstenthums nachdenklich

Digitized by Google

aufgegeben worden sei, sich darnach aufs genauste zu achten, und sogar da solches nur von der Universität zu Duisburg spricht, solches auf alle Universitäten zu extendiren, als worauf es ebenfalls Application findet; zugleich auch dabei aus bewegenden Ursachen zu verordnen, dass die Studiosi, wenn sie zur Kanzel admittiret zu werden verlangen, anstatt von einzeln Professoribus, das Zeugniss der ganzen theol. Facultät von ihrer Aufführung sowohl, als Erudition und Geschicklichkeit vorhero beibringen sollen.

Nro. CLXXVI. Gräflich Teklenburgische Kirchen-Ordnung d. d. 1588. ern. 1619.

(Zum §. 72. Anm. 184. 186.)

1) Von der Christlichen Lehr und Predigt. Die Kirchendiener sollen das Wort Gottes lauter und rein vortragen. In der Lehr und Vermanungh sollen sie sich immer uff die Stücke des Catechismi ziehen, als die Articul des Christlichen Glaubens, 10 Gebott, das Vater vnser, die heiligen Sacramente, und auf den canonicis libris des A. und N. T. begründet sein, auch kein Buch nach jren eigenen Wohlgefallen vnd Gutdunken aus der heiligen Schrifft zu erkleren furnehmen, ohn raidt vnd vohrwissen Ihrer Collegen, welche ein vffsehens haben sollen, das die Bucher des N. T. an den Sonntagen furnehmlich erclertt werden, welche erclerung vber eine stunde nit weren soll.

2. Vom gemeinen Gebett. (Formulare vor und nach der Predigt —. Alle Sonntag naachmittag sol der Catechismus gehalten werden — Gebete dabei. — Von Predigten an Wercktagen, Mitwochen vnd Freittaghen nebst Gebeten dazu.)

3) Von den heiligen Sacramenten. Vom heiligen Tauff. Die Hebammen u. a. Personen sollen im Fall der noth oder ausserhalb derselben den Tauff nicht bedienen, welches allein wie auch das Predig Ambt den Kirchendienern beuohlen (Math. 25, 19). Die Kinder der Christen, so ohne verachtung des Tauffs sterben, da wissen alle verstendigen, das sie nit alss verdambte, sondern alss selig zu halten seindt. Zu deme, dass die Junge Kinder nit erst selig werden im tauff, sondern das Ihnen die Seligkeit verheisschen auch jm Mutter leibe oder von

Digitized by Google

Anfangk jres lebens. Der Tauff sol nitt ohne Christliche versamblunge vnd Lehr bedienet werden . . derhalben die Diener die Gemeine vermanen sollen, nit auss der Kirchen zu gehen, der Tauff sey dan bedienet. Es soll auch der Vatter des Kyndes den Kirchendienern zum wenigsten, ehe er die Geuattern gebetten, einen tag zuuorn vmb den Tauff ansprechen, damit der Prediger sich moge erkundigen, wes glaubens der Vatter vnd was fur getzeugen ersucht werden sollen, vnd welcher Religion dieselbige sein, auff das er bey zeitten Ihn ermane, keine leichtfertige oder lasterhaffte oder sunst untüchtige personen zu gebrauchen. Der Vatter sol auch bey der Action der Tauff sein, auch der Nhame des Vatters, der Mutter, des Kyndes vnd Geuattern jn ein besonder Buch, so bey einer Jeden Kirchen darzu gemacht soll werden, eingeschrieben werden — Form zu Tauffenn . . . die biss anhero gebrauchte aberglaubische Ceremonien, vnd furnemblich die Exorcismi sollen abgeschafft werden —.

Vom heiligen Abentmahl. Nachdem in vnser Graff- vnd Herrschafften jn den Kirchen die Altarien, Kelchen das consecrirte oder Mandaten *) brodt, wie es genannt wirdt, noch furhanden vnd gebraucht werden; sollen die Prediger ermanen, das solche abgeschafft werden müssen —. Was fur Personen zum Nachtmahl gehen vnd zugelassen sollen werden, ist aus der Insetzung offenbar — nit gottlose vnd vnbussferttige —. In Stätten vnd Dorffern sol zum weinigsten das Nachtmahl jm Jair viermahl gehalten werden, vf Oistern, Pfingsten, Anfangs Octobris vnd Christtag. Jedoch da es die erbauwung vnd noht der Kyrchen erfurderen würde, mag es offter geschehen. vnd sol allwege Attage zuuor durch die Kirchendiener der Gemeine verkundigt werden, mit ermanunge, das niemandt sich von dem brauch des heiligen Mahls enthalte, Es sey dan Kranckheit halber oder ander noht —. Die erstlich zum heiligen Nachtmahl gehen wollen . . sollen bekenthnuss offentlich fur den Christlichen Gemeinen thuen —. Am Sambstag fur dem Abendmahl sol die furbereittungh gehalten werden. Am Tage des Nachtmahls sol eine Predigt vom Todtt vnd Abendtmahl des Herrn geschehen — Form des heiligen Mahls. — Es sind abzumahnen alle Abgöttische, Alle so verstorbene Heiligen, Engel oder

*) in dem revidirten Exemplare steht dafür: Oblaten.

Digitized by Google

Andere Creaturen anraffen, die Bilder verehren, Alle Zauberer vnd warsager, die Vyhe vnd leudt sampt andern Dyngen segnen, alle verechter Gottes vnd seines Worts vnd der heiligen Sacramenten, Alle Gotteslästerer, Alle die spaltung vnd meuterey jn Kirchen vnd weltlichen Regimenten begeren anzurichten, Alle Meineidige, Alle, die jren Eltern vnd Obrighkeit vngehorsam seynd, Alle Thotschleger, Balger, Haderer, die jn Neydt vnd Hass wider jren Negsten leben, Alle Ebrecher, Hurer, Volseuffer, Diebe, Wucherer, Rauber, Spieler, geitziger, vnd alle die ein Ergerlich leben furen.

4) Von den Almusenn pflegeren. Die Kirchendiener sollen die Leuthe fleissig vermahnen, den Armen Hulf zu thuen, vnd damit alle mogen versorget werden, Sollen jn allen Stätten, Flecken vnd Dörffern fromme vnd gottselige Menner, die man Diaconos nennt, erwehlet vnd mit wissen der Pastoren vnd verordneten Senioren bestettigt vnd des Sontags den Armen etwas von dem das amselben tag auffgeopfert worden, uitgetheilet werden —. Jairlichs sollen richtige rechnungen von den verordneten Kirchen Räthen jn Jegenwerttigkeit dess Pastors an jeden ort, vnd vnser dazu verordneten geschehen — jnsonderheitt jn vnser Graffschaft Bentheim, dauon jn vielen Jaren keine rechnung beschehen, wollen wir allen vnsern Drosten vnd Beampten beuehlen, daran ohn verzug zu seyn.

5) Von der Christlichen Straffe. Wiewol die Christliche Straff vnd Excommunication, in jren rechten verstandt jn vielen Jahren her nit wie sie solt jn den Kirchen ist in brauch gewesen, vnd dazu allerlei vnnutze reden, sonderlich von den, die sich für Feinde der papistischen Lehr aussgeben, gehört werden, Alss wolt man mit aufflagen neuwen Jochs vber andere herschen. Dannoch solen alle Liebhaber Göttlicher warheit, furnemblich Christliche Obrigkeitten vnd Kirchendiener allen fleiss furwenden, das die verfallene Ordnung vnd vbung der Disciplin wieder jn rechten brauch gebracht werden. Dan, wie ein politisch hauss vnd Kriegs-Regiment ohne gewisse Ordnung vnd straff nit bestehen kan, also auch die Kirch, die Gottes hauss (1. Tim. 3, 15. Matth. 18, 15 — 18). Die Form begreifft jn sich die gradus admonitionum. Der Haupt Zweck ist, das das Reich Christi in seiner Junger hertzen erhalten vnd befordertt, vnd das nit die

Digitized by Google

gantze heerde angesteckt werde durch falsche Lehr oder gottlos Leben, es sey bey Predigern oder Zuhorern. Die Christliche Straff ist von Gott selbst jngesetzet vnd der Kirchen zu halten beuohlen. Damit sie aber nit jn ein Missbrauch, wie jm Pabstumb, gerate, sol man Acht haben, das das Ausschliessen von den Sacramenten vnd den Kirchen nit stehe jn eines oder ettlicher Kirchendiener oder anderer Personen macht, sonder bey der gantzen Gemeine (Matth. 18, 17. 1. Cor. 5, 5. 11.). Das nach gelegenheit vnd notturfft eines jeden ortts aus der Gemeine Gottselige Menner, Seniores oder Eltisten (1. Tim. 5, 19.) erwehlt werden, die mit vnd neben den Kirchendienern ein Auffsehn auff die Gemeine haben. Zu letzten jst vor allen Dingen von nötten, das die Kirchendiener sich selbst dieser straff vnderwerffen. Wie man nun sol procediren das wurdt ein verstendiger Kirchendiener durch fleissig vndersuchen der heiligen Sacramente vnd lesen der Gottsel. gelerrten bucheren leichlich verstehen können.

6) Vom Catechismo. Es sol jn allen Kirchen der Catechismus an allen Sonntagen gelehret werden.

7) Ordnung der Eheeinleitung. Die so sich ehelich verplicht haben, solen sampt etlichen zeugen zu dem Pastor kommen, auf das man sich moege erkundigen, ob die Ehe rechtmessig angefangen. Dan sol die Verkundigung dreymahl offentlich geschehen. Zum Dritten soln die sich ehelich versprochen jre Ehe jn den Kirchen bestettigen vnd hilligen lassen. Dies sol an den tagen geschehen, da man gewontliche Predigten haltet. Es sollen auch die Namen der Eheleutt vnd zeugen jn ein besunder Buch geschrieben werden.

8) Ordnung der Feirtagen. Die Christen sollen am Sonntag von ausswendiger Arbeit sich enthalten, die Sacramente brauchen vnd Wercke der liebe den Armen vnd Negsten beweisen. Beide Obrigkeit vnd Kirchendiener sollen ernstlich vermanen, dass Vollerei vnd wustes Leben abgeschaffet werde. Neben dem Sonntag sind zu feiern der Christag sampt den negsten zweyen tagen, der erste tag jm Jar, Oistern sampt 2 tagen darnach, Himmelfart, Pfingsten sampt 2 tagen — die andern feirtage, die man bis an her gehalten, weil die dem Wordt Gottes zuwider, jst recht das die abgeschaffet werden.

9) Von den Synodis. Ess sollen die Diener der Kirchen nach Altem brauch jn einer jeden Graff vnd Herr-

Digitized by Google

schafft viermahl jm Jair, als am ersten Gudenstag nach neuwen Jair, Oistern, Pfingsten vnd Remigii oder jmfal der noth offter vnd zu andern zeitten bei ein ander kommen, das sie sich mit Predigen veben vnd das die Lehr Christi desto weiniger mit Irthumb vermischett vnd die Diener selbst sampt der gantzen gemein jn guter ordnung zucht vnd Disciplin gehalten werde. Derhalben jn Synodo alle Diener einer jeden Kirche mit einem Eltisten oder Diacono oder sunst nach eines jeden ortz gelegenheit mit einem Erbarn vnd frommen Mann erscheinen sollen, auff das man sich fleissig vnd eigentlich vmb der Diener Lehr leben vnd Wandel vnd den standt der gantzen Kirchen erkundigen moge.

Die Ordnung ist, dass zum ersten die namen der Diener jn ein besonderes Buch, darjn man die Acta Synodi referiren soll, geschrieben werden, aus welchen einer nach der geschriebenen Ordnung eine kurtze Predigt thuen soll, von welcher darnach jm abwesen dessen, der sie gethann, die ander Diener urtheilen. Nach der Predigt sollen die Diener strack bei einander gehen vnd der Diener des ortts, da die versamblung gehalten werdt, soll jm Anfangk der ersten Predigt, das Gebett thuen, volgendts der jm negsten vergangenen Synodo präsidirt hatt. Nach dem Gebett soll man die Predigt urtheilen. Zum andern sol man ad censuram morum kommen. Zuerst beim Präses in seinem abwesen, dann mit den andern. Da aber notoria facinora, dieselbe sollen der Obrigkeit angegeben werden. Zum dritten sol der Präses einen jedern Diener fragen, ob auch die Consistorialen vnd beykumpsten jn jren Kirchen gehalten vnd die disciplina eccl. getrieben werde, ob sie streitt mit Ketzern haben, die Armen und Schulen erhalten werden, letzlich ob sie jn regierung jhrer Kirchen auch anderer Diener rath, hulff vnd beistandt von noetten haben u. dergl. — Wan diese Dingen verhandelt, soll das ordt des kumpftigen Synodi ernant werden vnd der Präses am ende das Gebett thun.

Die Zeitt vnd ortt des Synodus sol vns zeittlich zuvorn vermeldett werden, darmit wire dem gantzen Actui einen oder mehr bequeme pérsonen zuordnen mögen.

10) Von besuchung der Krancken. Der Kirchendiener soll Krancke öfter besuchen, trösten und mit den Anwesenden, so oft es seyn mag, beten.

11) Von besuchung der Gefangenen.

Digitized by Google

12) Von der Begrebnuss. Man sol die Todten ehrlich begraben, doch mit dem vnderscheidt, das bey der Begrebnuss deren, die jn offentlicher verachtung der Gemeine Gottes vnd ohne erförderungh eines Kirchendieners sterben, kein Kirchendiener gegenwertig sein darff. Jedoch sol der Diener jn der negsten Predigt die vrsach davon antzeigen vnd die Gemeine an solchem Exempel warnen —. Welche aber in der gemeinschafft der Kirchen verscheiden, die sol man ehrlich jn aller stille, ohne gesängk auff der gassen vnd ohne alle papistische vnd abergleubische Ceremonien bestatten, mit Glockenleutten vnd Predigt.

Nro. CLXXVII. Verfügung des Presbyterii zu Lengerich über die Begräbnissordnung zu Scholbroch. d. 8. Septbr. 1678.

(Zum §. 72. Anm. 189.)

Es ist verabredet und beschlosen 1) Wenn einer stirbt und in seinem Hause Pferde vorhanden, so sollen diese die Leiche bis zum Dorfe *) bringen und nicht ein anderer Nachbar seine Pferde herbeischaffen. 2) So aber in des Verstorbenen Hause keine Pferde vorhanden, muss der nächste Nachbar die Pferde dazu lehnen, dass die Leiche herausgeführt wird. 3) Sollen die vier nächste Nachbarn das Grab machen. 4) Soll keiner sich hinfüro (wie bisher geschehen) davon frei machen, auch kein Heurmann, Backhauser oder Leibzüchter, weil die Bauerschaft klein ist. 5) Soll aus jedem Hause zum wenigsten einer hinfüro zum Grabe mitgehen, und wer nicht erscheint soll ein halb Kopstück den Armen zur Straf geben, es sei denn, dass Krankheit ein hinderniss gebe. 6) Sollen dieselben, welche mit der Leiche gehen, zum Haus des Verstorbenen sich einfinden und nicht hin und wieder herumlaufen, bis man die Leiche im Dorfe oder uff dem Kirchhof habe.

Dieses ist einmüthig auch von allen in der Bauerschaft Schalbroch bewilliget und nunmehr zu beobachten angelobt worden.

*) Lengerich, wo sich die Kirche befand, zu welcher 5 Bauerschaften gehörten.

Digitized by Google

Nro. CLXXVIII. Schlüsse des reform. Presbyterii zu Lengerich seit 1675.

(Zum §. 72. Anm. 189.)

1. Braut und Bräutigam, die nach begonnenem Gottesdienste zur Kirche kommen, büssen 1 Scheffel Roggen für die Armen (1675 ern. 1682). Eben so Sechswöchnerinnen, die auch öffentlich zum Exempel ermahnt werden sollen. (1675.)

2. Leichen sollen nicht über den Kirhhhof gefahren, sondern auf einer Bahre getragen werden. (1675.)

3. Die Landesobrigkeit soll ersucht werden, dass der Gottesacker ordentlich umzäunt werde und jeder seinen Theil mache, desgl. dass das Stehen und Schwatzen am Kirchhofe unter dem Gottesdienst, auch der Handel während dessen bei Strafe verboten werde. (1675.)

4. Die Aeltesten sollen Hausvisitation halten, dass während des Gottesdienstes nicht Spielen, Fressen und Saufen stattfinde. (1675 ern. 1686.)

5. Das sogenannte Hausbinden bei den Hochzeiten soll abgestellt werden. (1675.)

6. Consistorialen, die aus der Versammlung bleiben und sich nicht entschuldigen, büssen 3 Schill. (1675.)

7. Kein Fremder darf ohne Attest zum heil. Mahle zugelassen werden. (1676.)

8. Das heil. Mahl soll nicht blos 4 Mal im Jahre, sondern monatlich ausgetheilt werden. (1676.)

9. Wenn eine Braut vor dem Kirchgange zum Bräutigam zieht oder sonst unzüchtig lebt, soll ihr nicht die Brautkrone aufgesetzt werden. (1682.)

10. Kinder, die zum heiligen Mahle gehen, sollen wenigstens 15 Jahre alt sein und ½ Jahr vorher in der christlichen Lehre unterwiesen und geprüft werden. (1682.)

11. Niemand soll vor ausgesprochenem Segen nach geendigter Predigt das Gotteshaus verlassen, und deshalb jedesmal ein Kirchenältester an der Thür stehen. (1686.)

12. Es soll jährlich 1 oder 2 Mal das Kirchspiel visitirt, nach Lehre und Leben aller Glieder geforscht und dieselben zum Guten ermuntert werden. (1686.)

13. Armenprovisoren sollen immer nur auf 1 Jahr gewählt werden. (1690.)

Digitized by Google

14. Ohne des Consistorii Genehmigung soll Niemand einen Leichenstein setzen oder auf eine Kirchenbank seinen Namen hinsetzen lassen. (1708.)

15. Kinder sollen ordentlich der Catechismuslehre am Sonntage Nachmittags beiwohnen. (1709.)

16. Die Consistorialen sollen der Vorbereitung zum heil. Mahle beiwohnen oder beim Ausgange aus der Kirche bereit sein, um sich zu überzeugen, dass Niemand zugelassen werde, gegen den etwas einzuwenden wäre. (1755 ern. 1762.)

17. An den hohen Festen soll nicht 2 Mal am ersten Tage, sondern am 1sten und 2ten das heil. Mahl ausgetheilt werden. (1759.)

Nro. CLXXIX. Schlüsse der ref. Syn. zu Teklenburg. d. 29. Mai 1689.

(Zum §. 72. Anm. 191.)

Gravamina Ecclesiae Teklenburgensis.

1. Ob es nicht billig, dass ein jeglicher Pastor die Intraden seines Pfarrdienstes, seiner Kirchen, seiner Schulen, in sein Kirchen-Protokoll bringen lasse, dass künftig nichts veralieniret werde? Affirmant omnes.

2. Ob ein jeglicher Pastor, wo er merkt, dass einer oder ander mit dem Gedanken umgehe, etwas vor der Kirchenthüre zu veralieniren, nicht schuldig sei, dem zeitlichen Praesidi zu offenbaren, dass derselbe bei hoher Landes-Obrigkeit solches Werk verhindere? Aff. omnes.

3. Ob nicht recht, dass diejenigen, welche von einer Gemeine zur andern kommen, nicht zum Abendmahl zugelassen werden, absque testimonio? Aff. omnes.

4. Ob nicht billig, dass die Catechismus-Predigten, die Kindlehr, die Hausvisitationes, in denen Kirchen, wo sie bisher nicht gehalten, nun eingeführt werden? Aff. omnes.

5. Ob nicht rathsam, dass der zeitliche Praeses und Scriba jährlich einmal alle Kirchen besuchen, zu fragen wie es mit den Consistoriis stehe, wie es in Kirchen und Schulen beschaffen, und darüber sein, dass die Classicalia decreta zur execution gebracht werden? Aff. omnes.

6. Ob nicht eine jede Kirche schuldig, ihrem Prediger freien Unterhalt zu geben, wenn der Classicus con-

Digitized by Google

ventus gehalten wird, und dass denen in dieser Grafschaft jedem 1 Thlr. dargereicht werde? Aff. omnes.

7. Ob es nicht besser, dass die Kindtaufsmahlzeiten abgeschaffet, damit die Nachmittags-Predigt nicht verabsäumt, oder vielmehr eine Abendmahlzeit gegeben werde, auch den Zuhörern vorgestellt werde, dass sie auch nach und nach ihre Kinder am Mittwoche taufen liessen? Aff. omnes.

8. Ob nicht die Herren Pastores und Brüder aus der Grafschaft Bentheim, Steinfurt und Limburg per Deputatos sollen cum Consensu nostri magistratus die Correspondenzen zu halten ad conventum invitiret werden? Dieses wird ausgestellet.

9. Ob nicht dem zeitlichen Praesidi et Scribae müsse in Commission gegeben werden, bei der gnäd. Herrschaft unterthänigst zu suchen, dass dasjenige welches von dem Ehrw. Convent beschlossen, ausgeführet werde? Aff. omnes.

10. Ob nicht die Acta der vorhergehenden Session in der folgenden müssen revidiret werden, ob auch alles wohl abgefasset und verzeichnet sei? Aff. omnes.

11. Ob es nicht billig, dass ins künftige der Class. conventus a Censura morum angefangen werde? Aff. omnes.

12. Ob nicht könne practiciret werden, dass die Gravamina, die eine jegliche Gemeine ins künftige haben könnte, 4 Wochen vor dem Classical Convent dem zeitlichen Praesidi und Scribae zugesandt werden, von dem sie zusammengetragen allen Kirchen wieder zugesandt würden, auf dass man sich zuvor wohl bedenke, was darauf zu antworten? Aff. omnes.

Gravamina Ecclesiae Lengricensis.

1. Ob es nicht erbaulich, dass man nach dem geheiligten Eifer und sorgfältiger Arbeit der Prediger in Hoch- und Nieder-Deutschland eine Abschrift nehme, die nöthige und nützliche Kinderlehre bei der Catechismus-Predigt nunmehr in allen hiesigen Kirchen einmüthig einzuführen? Aff. omnes.

2. Ob es nicht recht, dass die erwachsene Söhne und Töchter, welche zum erstenmal zum Abendmahl kommen, zum wenigsten ½ Jahr zuvor am Sonntag und Mittwoch nach der Predigt unterwiesen werden? Affirmant omnes.

Digitized by Google

3. Ob es nicht wohl laute, dass man nach dem Exempel anderer nach Gotteswort Reformirten Kirchen bei dem Convent eine öffentliche Predigt halte, und dazu die ganze Gemeine am vorigen Svntag herzu lade? Aff. omnes.

4. Ob nicht ein Synodal-Buch solle verfertigt werden, darin die Acta et nomina V. D. M. könnten verzeichnet werden? Aff. omnes.

5. Ob nicht zu bessener Harmonie und Beförderung des Gottesdienstes der Bettag hinfort auf den ersten Freitag im neuen Monat Stylo Juliano verordnet werde? Aff. omnes.

6. Ob nicht, Aergerniss und Muthwillen zu vermeiden auf der Strasse, besser sei, dass der Bräutigam und die Braut ohne viel Leute in der Stille nach der Kirche gehen? Aff. omnes.

7. Ob nicht eine heilige Ordnung, dass der Bräutigam nur mit 2 oder zum höchsten mit 4 Personen, desgleichen die Braut (wie es in Niederland und mehreren Orten gebräuchlich) nach den Kirchen gehen, in Betracht, dass die neuen Hochzeitleute früher können in die Kirche kommen Gotteswort zu hören; auch dass dadurch das Branntweinsaufen und das muthwillige Rufen und leichtfertige Singen in den Eschen oder Feldern hiedurch nach der Copulation gehindert wird? Aff. omnes.

8. Ob nicht aufs fleissigste die hohe Landes-Obrigkeit zu bitten, dass Sabbath heiliger und rifriger gehalten werde, auch kaufen, laufen, tanzen und springen abzuschaffen? Aff. omnes.

9. Ob nicht darin eine andere Ordnung müsse gemacht werden, dass wan junge verlobte Leute alsbald, vor dem öffentlichen Kirchgang, etliche Wochen zusammen wohnen, und hernach doch noch die Braut will die Krone tragen? Aff. omnes.

10. Ob nicht wider Gott und sein göttliches Gebot, dass die Kirchenmessen am Sonntage gehalten werden? Aff. omnes.

11. Ob es nicht frei, dass die Kindbetterin, wenn sie zum erstenmal zur Kirche gehet, allein herzu trete ohne Comitat, der mit dem Brandweinsaufen den späten Kirchgang verursachet? Aff. omnes.

Von der Kirche zu Rheda wird gefragt:

Ob es nicht rathsam sei, dass die Väter selbst bei der Taufe stehen? Man erklärt, dies geschehe hin, und

Digitized by Google

wieder und sei auch art. 86 Syn. Dordracenae 1618 — 1619 verordnet. Es soll allmälig den Gemeinen empfohlen werden.

Nro. CLXXX. Teklenburger Synode zu Lengerich d. 16. Juni 1690.

(Zum §. 72. Anm. 182.)

1. Weilen die visitatio in vorigem Jahre nicht gehalten, so werden alle gegebene Gravamina hirmit wiederholt und muss derew execution nunmehro befördert werden.

2. Bei der h. Taufe soll fortan beobachtet werden, dass der Taufzeuge, so das Kind zur Taufe hebet (alias der Gevatter) ein Glied der Kirche sei.

3. Ist beschlossen, dass die Kinder nicht mehr in Privathäusern, sondern öffentlich in der Kirche vor Gottes Angesicht, in der gemeinen Versammlung sollen getaufet werden.

4. Weilen eine grosse Unordnung wegen des Gevatterbittens ausreisset, ist beschlossen, dass fortan solche abgeschafft und man bei seines Gleichen mit dem Gevatterbitten bleiben solle, damit die geladene Gevatter in persona selbst erscheinen, die Bekenntniss an des Kindes statt und das Gebeth dabei ablegen mögen.

5. Wann ein Prediger stirbt, ist beschlossen, dass dessen Wittwe das Nachjahr haben soll a die mortis und 6 Wochen darnegerechnet.

6. Hat der Prediger den Acker selbst unter den Pflug, und stirbet in dem Jahr, als wo der Acker gedüngt, so soll der Successor die Gedüng der Wittwen und ihren Kindern zahlen.

7. Kein Prediger soll einer Weibespersun uneheliches Kind taufen, wenn das Weib in seines verstorbenen Bruders Gemeine gehört.

8. Keine Leiche soll beendiget werden, es sey dann, dass der Mensch zum wenigsten 24 Stunden todt gewesen.

9. Die ordentliche Jahrs-Evangelia, Epistel- und Catechismi-Texte sollen in vigore bleiben; doch dass nach und nach frei stehe einen andern Text auf die Zeit gerichtet, ohne Verachtung der andern Prediger dabei zu lesen und zu erklären.

Digitized by Google

10. Wann Einer von den Predigern aus diesem Conent nach dem Wohlehrw. Limburgischen Synodo als Deutatus die Reise anfangen, ab- und zurücklegen wird, oll derselbe täglich 1 Rthlr. haben, und sollen die Reiekosten auf alle Kirchen intra den hiesigen Convent unerworfen proportionaliter herbeigeschaffet werden.

11. So oft der Convent gehalten wird, sollen die rüder mit gegebenen Handstreich orthodoxiam et veriatem Reform. Relig. contestiren; dabei feste versprechen uch nichts heraus zu plaudern, dass nicht ein Jeder bald uf der Gasse wisse, was proponirt und geschlossen, wie enn auch heute solche contestatio orthodoxiae et silentii ormlich geschehen ist.

Gravamina ecclesiae Teklenburgensis.

1. Ob ins künftige die Visitatio der Kirchen allein om Praeside, oder zugleich vom Praeside und Scriba lle verrichtet werden, und also alle Sachen bestehen 2 oder 3 Zeugen Munde? Affirmatur posterius de raeside et Scriba.

2. Ob nicht nöthig bei Hochgräfl. Gnaden anzuhten, dass gnädig möge verordent, und die Osterbergihe Rechnung alle Jahr richtig eingefordert werden, und iss der zeitl. Praeses und Scriba der Einnehmung derlben beiwohne. Aff. omnes.

3. Ob einer wohl möge ordiniret werden, ob er leich noch keine Vocation und Gemeine hat, denen er nn vorgestellet werden? Certis circumstantiis explicatis t es per majora zugelassen worden.

4. Ob nicht ins künftige unsere studirende Jugend, nn sie von Academien kommt, und keine Attestation t, dass sie vom Ehrw. Ministerio sei examiniret, vor esem E. Convent müsse examiniret werden, ehe sie eihait bekommt öffentlich zu predigen? Aff. omnes.

5. Ob sie nicht zum zweitenmal plenarie müsse exaiiret werden, wenn sie etwa in hiesiger Grafschaft eine ocation bekommen, und sich nicht ordiniren lassen? esp. Die Deputati ex Conventu können solches beobachten.

6. Ob nicht billig, dass die Diener Gottes nicht von olitico, sondern vom Praeside et Scriba introduciret und diniret werden, wann sie in Diensten sollen und wol treten? Es wird dieses der H. Landes-Obrigkeit schöfl. Decision demüthigst unterworfen.

Digitized by Google

7. Ob den Provisoren der Kirchen nicht müsse eingeschärfet werden, dass sie die Kirchen, Pastoreien und Schulen ja nicht verfallen lassen, sondern wo es nöthig ist alle Jahr so viel möglich zu reparieren, dieselbe reinlich zu halten, auf dass die Gotteshäuser nicht als Schweineställe liegen, und ganz baufällig, ja endlich wohl unbewohnet stehen? Affirm.

8. Ob es wohl zu erdulden sei, dass der eine Bruder die Intraden seiner Pastorei durch Verringerung der Intraden der Pastorei seines Mitbruders vergrossere? Es soll dieses der H. Landes-Obrigkeit vorgestellet werden.

9. Ob nicht der als Correspondens nach Hohen-Limburg wird gehen Credentialien müsse entnehmen, welche vom zeitl. Praeses und Scriba dieses E. Conv. fein unterschrieben? Affirm.

10. Ob nicht alle Hrn. Brüder die Acta des gehaltenen Conv. müssen zeichnen, ehe sie von einander scheiden? Affirm.

11. Ob nicht nöthig sei, dass bei der Gn. Herrschaft angehalten werde, gnäd. zu befehlen, dass man keinen Freuden die Religions-Freiheit am Schloss gebe ihren Gottesdienst zu verrichten, ohne Wissen und Willen des Hofpredigers? Fiat.

12. Ob nicht gut sei, dass in der Grafschaft eine Wittwen-Casse aufgerichtet werde? Ist diesmal ausgestellt.

13. Ob nicht erbaulich, dass Comoedianten und Seiltänzern verboten werde ihre Narrentheidung in hiesiger Grafschaft zu treiben? Affirm.

Gravamina ecclesiae Lengericensis.

1. Obs nicht ordentlicher zugehe, dass bei nächstem Convent ein andrer Prediger und nicht der in loco die Synodal-Predigt halte? Affirm.

2. Ob es nicht dienlich, dass an einem gewissen Ort, etwa zu Teklenburg, ein Synodal-Archiv eingerichtet werde? Affirm.

6. Ob die Glieder eines Consistorii lebenslang sollen stehen bleiben oder um das 2te Jahr abgehen und verändert werden? Nach Gelegenheit einer jeden Kirche kann dieses entweder zur Halbscheid oder völlig geschehen.

Digitized by Google

Nro. CLXXXI. Synode zu Lienen.

d. 10. Juni 1691.

(Zum §. 72. Anm. 193.)

Quaestiones et Gravamina,

1. Ob nicht erbaulich I. H. Gnaden zu bitten, dass ins künftige Niemand weder in Kirchen und Schulen, noch in weltl. Regierung angenommen, er habe dann eidlich betheuert, dass er der reinen und nach Gotteswort Reform. Rel. verfasset im Heidelb. Catech., zugethan sei, und dabei durch Gottes Gnad beständig verbleiben, wolle? Aff. omnes.

2. Ob die Hebeammen an diesen und andern Orten nicht müssen beeidigt werden, dass sie keiner unehelichen Weibesperson aus dero Noth helfen wollen, ehe sie zuvor den rechten Vater bekennet habe? Affirm.

3. Ob nicht ins künftige die Todten, ohne Bier und Wein zu schenken und Confect dabei zu praesentiren, müssen zur Erde bestattet werden? Weil diese Frage sonderlich ihr Absehn hat auf die grosse Unordnung zu Teklenburg, würde zu Abhelfung dessen gut sein, wann die Hn. Pred. es befördern könnten, dass die Leich-Procession desto eher anfinge, und man um 1 Uhr zur Kirche gehen müsse.

4. Ob nicht alle Copulationes des Mittwoches in der Kirche nach gehaltener Predigt müssten verrichtet werden? Es bleibt dabei.

5. Ob nicht ehelich verlobte Personen, nach gehaltener Thaiding, sich alsobald proclamiren, und nach geendigter Proclamation sich des Mittwoches in der Kirche müssten copuliren lassen? Affirm.

6. Ob es nicht billig, dass so ein Lehrer hiesiger Grafschaft Personen copuliret, die aus der Fremde kommen und mit ihres Seelsorgers Attestation nicht beweisen können, dass sie 3 mal ohn alles Widersprechen sind proclamiret, oder wenn Soldaten ihres Capitänis Consens nicht haben, de facto und ohn alle Gnade suspendiret werde? Affirm.

7. Ob es nicht möglich und nützlich sei, dass die beide lateinische Schulen zu Teklenburg und Lengerich zu Teklenburg combiniret, und aus beiden eine Landschule gemacht werde? Resp. dass die Schulen nothwendig müssen combiniret werden: nur de loco et modo müsse [illegible] Landes-Obrigkeit berathschlaget werden.

Digitized by Google

8. Wann ein Prediger stirbt und keine Wittibe sondern unmündige oder studirende Kinder nachlässt, wird gefragt, ob diese Kinder nicht zum wenigsten ½ Jahr die Intraden ihres seel. Vaters geniessen mögen? R. Dass solche Kinder in allen Dingen das völlige Nachjahr sammt dem Hause und darzu gehörigen Sachen, gleich der Prediger Wittibe geniessen sollen.

9. Wann aber ein Prediger stirbt und keine Wittibe noch solche Kinder nachlässet, ob dann nicht die Intraden mit 6 Wochen aufhören müssen? Affirm.

10. Wann einer plenarie examiniret wird, ob dann nicht der Examinandus müsse vom Praeside und Scriba und den nächst angrenzenden H. Brüdern durch die ganze Theologie examiniret werden? Affirm.

11. Wann einer soll ordiniret werden, ob denn der Bruder der die vacante Stelle hat, vertreten nicht die Introductions-Predigt halten solle, die impositio manuum aber vom Praeside und Scriba verrichtet werde? Praeses soll die Installations-Predigt halten, und der ordinandus oder vocatus ad ministerium a Praeside et Scriba odiniret werden.

12. Ob nicht ein jegliches Kind, das zur Schule geht die Woche 1 Stüfer, oder alle halbe Jahr 1 Ortsthaler müsse geben, vornehmlich so der Schulmeister mit keinem sonderlichen Tractament versehen ist? Affirm.

13. Ob nicht in einer jeglichen Gemeine, wo ein Prediger ist, das Consistorium wenigstens aus 2 Eltesten und 2 Provisoren bestehen müsse, doch der eine Provisor in specie der Kirchen, Pastoreien und Schulenbau beobachte, der andere aber der Armen ihre Sachen in Acht nehme, und mit dem Beutel herumgehe? Affirm.

14. Ob nicht in den Consistoriis die Eltesten den Rang müssen haben für den Provisoren? Affirm.

15. Ob ein jegliches Cons. nicht müsse ein Buch haben, in welchem alle Acta aufgezeichnet werden? Aff.

16. Ob nicht alle Cons., so oft sie gehalten, mit einem kurzen Gebet müssen angefangen und geschlossen werden? Affirm.

17. Ob nicht Praeses et Scriba bei künftiger Visitation Macht haben sollen Elteste und Provisores pluralitate suffragiorum zu stellen, wann sie etwan in dieser oder jener Gemeine noch nicht mögten gefunden werden? Affirm.

Digitized by Google

18. Ob nicht die Osterfeuer in dieser Grafschaft gänzlich müssen abgeschaffet und bei Strafe verböten werden? Affirm.

19. Ob es nicht billig sei, dass die Kirchenrechnung alle Jahr oder zum wenigsten um das 2. und 3. Jahr (wo nahmlich geringe Intraden sind) müsse eingenommen werden? Affirm.

20. Ob nicht die Mägdlein sowohl als die Knaben zur Schule und Kinderlehr, und die Frauen sowohl als die Männer zum Gesang in den Kirchen gehalten werden? Affirm.

21. Wann ein Schulmeister Alters halber sein Amt nicht mehr kann verrichten, ob man sich nicht nach einer tüchtigen Personn umsehen möge, welche das stehende Tractament dem Alten lasse, für seine Arbeit die Accidentalien geniesse? Dieses wird dem H. Snethlagen P. zu Lynen in seiner Gem. zu beobachten recommandirt.

22. Ob nicht derselbe, welcher auf Kirchen- und Pastorei-Gründen Häuser hat gesetzet, schuldig ist einen gewissen canonem zu geben den Pastoreien oder Kirchen? Affirm.

23. Ob nicht billig sei, dass die Kirchhöfe rein gehalten werden, mit keinem Holz beleget, und so zugemachet, dass sie keine Weide der Kühe, der Schweine und Gänse werden? Affirm.

24. Ob ein jegl. Bruder vor und nach der Predigt soll verbunden sein die Kirchengebete aus den Kirchen-Formularen zu lesen? oder ob ein jeglicher in diesem Fall seine Freiheit haben soll? Die ord. vorhin gewöhnliche Kirchengebete sollen aus dem Heidelberg. Catech. am Sonntage abgesprochen werden; jedoch dass auf sonderlichen Fest- und Bettagen bei extraord. Texte frei stehen soll ein auf die Zeit formirtes Gebet zu halten, und zwar nach der Predigt in der Kürze.

25. Ob im Winter, wann die Kindlehr nicht gehalten wird, das gewöhnliche Abendgebet nach gehaltener Nachmittagspredigt nicht solle gelesen werden? Affirm.

26. Ob nicht im Taufen und bei Bedienung des Abendmals, wie auch im Copuliren in allen Kirchen ebendieselbige Formularien müssen gebrauchet werden? Affirm.

27. Weiles I. H. Gnad. einige Vorschläge zur Fundation einer Wittiben-Casse begehret haben, so geschehen nachfolgende:

a) Dass ein jeglicher Bruder jährlich von dem seinigen 1 Thlr. herschiesse, welches Geld halb belegt, halb aber unter die Wittiben und Waisen ausgetheilt werde.

b) Dass ein jeglicher Bruder bei Antretung seines Predigerdienstes, etwa 5 Thlr. dazu contribuire.

c) Dass ein öffentl. Befehl von H. Landes-Obrigkeit ausgewirket werde, wodurch festgestellt werde, dass kein Testament Kraft haben solle, es sei denn, dass der Kirche zu welcher der Testator gehört ½ und der Wittiben-Casse ½ Thlr. vermachet werde.

d) Dass ein jeglicher Bruder in seiner Gem. bei begüterten Personen, die keine Leibeserben haben, anhalte die Wittwen-Casse mit einem Legato zu vermehren.

e) Dass ein jeglicher Bruder, der ohne Weib und Kind stirbt, und etwa 10 Jahre hat den Predigtstuhl in dieser Crafschaft betreten, schuldig sein soll 20 oder 25 Thlr. von seiner nachgelassenen Erbschaft der Wittwen-Casse zu zahlen.

f) Dass alle, die sich in der Kirche nicht wollen copuliren lassen, der Kirche 1 und der Wittwen-Casse 1 Thlr. geben müssen.

Ist beschlossen ad lit. a. dass die Pastores, die grössere Intraden haben jährlich geben sollen 1; die andern aber ½ Thlr. Die Brüder haben auch sonst andere Vorschläge löblich und nothwendig befunden.

28. Ob nicht Praeses und Scriba das, welches vom E. Convent ist beschlossen, und von I. H. Gn. ist approbiret, wenn es nöthig ist öffentlich vom Predigtstuhl mögen publiciren lassen? R. Praes. und Scriba können es aufsetzen, und den Effect bei H. Landes-Obrigkeit und dero Beamten suchen.

29. Ob es erbaulich, dass ein Küster zugleich ein Krüger sei? Ist geantwortet: dass dieses könne zugelassen werden, doch dass aus dessen Hause kein Kartenspiel-, Würfel-, Tanz-, oder Sündenhaus gemacht werde.

30. Wegen des Osterbergs meinen Teklenburg. Pastores, dass die Maas-Gelder, item die Erbwinnungen und Sterbefälle auch zu geistlichem Gebrauch möchten angewendet werden.

31. Wenn ins künftige ein Predigtstuhl vacant wird und wieder soll bestellet werden, ob es dann nicht billig, dass erst von den Sollicitanten 2 oder 3 ihre Gaben der Gem. hören lassen, ehe man zur Election schreite? Die-

Digitized by Google

ses soll als ein hochnöthiges Werk der H. Landes-Obrigkeit bittweise recommendiret werden.

Allgemeine Schlüsse.

1. Der nächste Convent soll zu Cappeln 1692 Mittw. post Dom. Trinit. gehalten werden.

2. Es soll forthin die Synodal-Predigt nach dem Alter der Prediger im Ministerio stufenweise gehalten werden, und machet den Anfang der Aelteste im Predigtamt.

3. Weilen die in den Kirchen gesammelte allmosen zu der armen unterhaltung allen orthen angewendet werden, so soll kein Prediger sich unterstehen, solche collectirte armengelder zur verhütung der ärgernüs und böser nachrede zu seinem nutzen und unterhaltung zu sich zu nehmen und zu gebrauchen.

4. Die adligen Begräbnisse in den Kirchen sollen ungestört bleiben, aber den Predigern freistehen, auch nicht adelige in der Kirche zu bestatten, wenn sie zu Gottes Ehre und Erhaltung des Kirchenbaus Etwas darlegen.

5. Weilen in der ernte die Leute draussen arbeiten und nicht in die Kirche kommen; so werden 4 wochen lang die Mittwochens Predigt samt dem Gottesdienst eingestellet, vorbehaltlich wan in diesen 4 Wochen ein monatlicher Bettag einfällt, welcher alsdan diesem ohnerachtet feierlich begangen wird.

6. Bei der Copulation der Hochzeiten soll alles spielen, schätzen und schiessen auf dem wege und gasse gänzlich abgeschafft sein.

7. In der Catechismi- und Passions-Predigt soll eine Harmonie gehalten werden.

8. Es soll forthin der Praeses sein os conventus und alles was zu beschreiben, dem Scribae förmlich dictiren.

11. Wo 2 Prediger an einer Gem. arbeiten, soll keiner von denselben als ein Capellan benamset werden, kraft weil. des Grafen H. Adolfs löbl. Anordnung a 1604.

12. Wenn ein Prediger stirbt und die benachbarten Prediger müssen in des abgestorbenen Gemeine das ganze Jahr durch predigen, so soll die Gemeine, so oft der Gottesdienst verrichtet wird, den Prediger mit Pferd und Wagen abholen und auch wieder heimführen.

13. Ist guth befunden, wenn etwa Kinder im Hause getaufft oder Hochzeiter im Hause copuliret werden per

Digitized by Google

dispensationem summi magistratus, item wan die Braut der Krohne die sie trägt, unwürdig ist, dass jene 2 Thlr., diese 1 Thlr. dem Pastori loci liefern, welches geld zu den Synodal-Kosten soll angewendet werden. Es zweifelt E. E. Convent auch nicht an H. Landesobrigkeit disfalss zu ertheilenden gnäd. Consent.

Resolution des Grafen Hans Adolph auf diese Schlüsse. d. Teklenburg 15. August 1691.

ad. 1. J. Hochgräfl. Gn. halten dieses Gravamen gesetzter Massen in genere etwas zu dür, gestalt die Geistliche solches bei der ordination für Gottes Angesicht in der öffentlichen Gemeine an Eides statt versprechen und zusagen: So viel die weltliche Bedienten betrift haben J. Hochgräfl. Gn. sich durch Gottes Gnade fürgenommen auch künftig keine, als der Evangelisch Reformirten Religion zugethane in dero Dienst bestättigen zu lassen.

ad 4. J. Hochgräfl. Gn. behalten sich dieserhalben dero Dispensation in alle Wege vor.

ad 5. Es seien denn erhebliche Verhinderung oder Dispensation in medio.

ad 7. Dieser Combination halber wollen J. H. Gn. der Prediger Vorschläge in Gnaden erwarten, und sich demnächst nach Befinden erklären.

ad 11. Die Installations-Predigt kann von dem Praeside zwar geschehen, die wirkliche Installation aber zu thun wollen J. H. Gn. ihr vorbehalten durch einen, welchen Sie darzu committiren werden, zu verrichten.

ad 27. Ueber die gethane Vorschläge der Wittwenkassen.

ad a. Muss das Vermögen des antretenden Predigers consideriret, und nicht die 5 Thlr. indistincte festgestellet werden.

ad d. Kann nicht geschehen in ornejudicium der Kaiserl. Rechte. Jedoch sind J. H. Gn. gn. zufrieden, dass ein testamentarius Heres zu angezogenen Behuff 1 Thlr. auszahlen müsse.

ad f. Hierzu können diejenige, welche vielleicht Dispensation erhalten möchten, nicht gezwungen werden; es sei denn, dass sie gutwillig etwas contribuiren wollen.

ad 30. Dieser wegen können noch wollen J. H. Gn. sich von den Pastoribus nicht vorschreiben lassen, son-

Digitized by Google

dern wollen darüber vermöge der Reichs-Abschiede und Instrumenti Pacis die freie Disposition Ihro vorbehalten.

Auf die allgemeinen Schlüsse

ad 1. Ihro Hochgräfl. Gn. wollen die Convent nicht zu Cappeln oder auf einem Dorf, sondern bis anderweitige Verordnung alhie in der Kirche zu Teklenburg gehalten haben.

ad 3. Approbiren J. H. Gn. ganz mit dem Anhang, dass wofern dagegen gehandelt sein sollte, solches restituiret und bestraffet werden solle, es sei dann das expresse Gräfl. Verordnung in medio sei.

ad 4. Die Concession der fremden Begräbniss in den Kirchen stehet niemand als J. H. Gn. regierenden Landesherrn zu.

ad 13. Quoad Dispensatos referiret man sich ad Resol. ad Grav. 27. art. 6. Grav. Teklenburg.

Nro. CLXXXII. Syn. zu Teklenburg. d. 25. Mai 1692.

(Zum §. 72. Anm. 194.)

Gemeine Quaestiones und Gravamina

1. Wenn ein Prediger in dieser Grafschaft stirbt, und 2 Prediger an dem benachbarten Orte stehen, ob nicht beide altem Gebrauch nach schuldig sind, an dem Ort, wo der vacirende Predigtstuhl ist, zu gehen und dort am Wort und Gebet des Herrn zu arbeiten? Aff.*)

2. Ob ein Prediger die Macht habe, eines ganzen Convents Schluss sich zu widersetzen, und in dem verordneten, geistreichen, Heidelbergischen Kirchengebet, auch in denen von H. Landes-Obrigkeit anbefohlenen harmonischen Passions- und Catechismus-Predigten Spaen und Irrung zu machen? Negatur.

3. Ob ein Prediger die Freiheit habe, die Conventual-Versammlungen zu verlassen? Keinesweges, sed morbus et iter excusant.

4. Ob nicht nöthig, dass etliche aus dem Convent dazu müssen deputiret werden, welche hernach zusammen kommen und sich nach dem Gebet niedersetzen die harmonische Abtheilung der Passions- und Catechismus-

*) Dazu bestimmte Syn. 1693: das Wittwenjahr dauert 1 Jahr 6 Wochen, und die benachbarten Prediger haben den Gottesdienst wahrzunehmen.

Digitized by Google

Predigten abzufassen, wornach sich dann alle Prediger zu richten haben sollen? Affirm.*).

5. Weil durch die vorhin gehaltene kirchliche Visitationes gute Ordnung gestiftet, ob forthin die Visitation vom Praeside et Scriba jährlich geschehen solle? — R. Dass zur Erleichterung der Unkosten es hiernächst um's 3te Jahr geschehen müsse.

6. Ob nicht die gnädige Herrschaft unterth. zu bitten, nach dem löblichen Exempel anderer Regenten eine Kleiderordnung einzuführen, dass man Hohe und Niedrige wisse zu unterscheiden? Affirm.

7. Ob nicht die H. Obrigkeit demüthigst zu bitten, dass die unordentliche Hochzeiten, Haus-Bürungen, Fenster-Zehrungen, Kistenfüllungen, desgleichen Mimen-Schaff- Mist- Garn- Bier und so fernes, nunmehr nach dem Exempel der benachbarten Chur- und Fürsten, auch in dieser Grafschaft gänzlich möchte verboten und abgeschaffet werden? Aff. omnes**).

Nro. CLXXXIII. Syn. zu Ladberge. d. 22. Mai 1695.

(Zum §. 72 Anm. 195.)

Propositiones.

a. Ob nicht könne eingeführet werden, dass das hochwürdige Nachtmahl in der ganzen Grafschaft alle Vierteljahr und wo grosse Gemeinen sind 2 Sonntage nach einander gehalten werde? — R. dass in den grossen Gemeinen alle Monat das Abendmahl ausgetheilet werde, welches nicht geändert werden könne.

b. Weil a. 1689 Grav. Teklenb. ist beschlossen, dass alle Kirchen, Pastoreien, Schulen und Küsterei Intraden zum Protocoll sollen gebracht werden, ob nicht billig, dass ein jeglicher Bruder im künftigen Synodo eine Specification der Intraden seiner Kirchen, Pastoreien, Schulen und Küstereien überliefere, dass sie ins Protocoll geschrieben und etwan zu Teklenburg bei den übrigen Synodal-Acten zur Nachricht hingelegt werden? Aff.

c. Ob nicht billig, dass ein zeitl. Praeses et Scriba ins künftige nichts anschreibe und verordne, als was einmüthig vom Ehrw. Synodo beschlossen? Aff.

*) Syn. 1693 gestattet wegen der Texte an den Bettagen den Predigern freie Wahl.

**) Resolutio des Grafen v. 15. Juni 1692. Es ist deshalb Verordn. ergangen und soll befolgt werden.

Digitized by Google

d. Ob nicht des vorigen Jahrs Praeses et Scriba so ferne personae ineligibiles, dass ob sie wohl denuo wieder der Praeses wieder zum Scriba und der Scriba wieder zum Praeses, aber weder dieser noch jener in dem Amt, das des vorigen Jahrs bekleidet, des folgenden nicht mehr wieder erwählet werden möge? und wie dieses bei andern Synoden bräuchlich, ob es nicht auch bei diesen einzuführen sei? Aff.

e. Ob es nicht an J. H. Gn. vom Convent zu begehren, dass die alte Hochgräfl. Kirchenordnung revidiret, und bei allen Kirchen wieder eingeführet werde? Dieses wird bis zukünftigen Convent ausgestellt.

f. Ob nicht Ihro H. Gn. unterth. zu bitten, dass Synodi moderatoribus mit Zuziehung einiger anderer vom E. Convent zu deputirenden Pred. vergönnet sein möchte bei einander zu treten, und alle bishero in den gehaltenen Synoden mit Hochgräfl. Consens abgeschaffte Aergernisse und Unordnungen daraus zu extrahiren, in richtige Classes zu unterscheiden, und dero H. H. Räthen dieselbe zu übergeben, dass sie hernach in einer beständigen Publikation auf einem Bogen möchten gedrucket werden, zum wenigsten dass dieses Manifest ad interim statt finde, bis die Kirchenordnung eingeführet werde? Aff.

g. Ob nicht ein Mittel auszufinden, dass in allen Kirchen dieser Grafschaft die monatlichen Bettage zu gleicher Zeit gehalten würden, bevor ab was die Zeit der Communion betrifft nach Michaelis? — R. Dass aufs fleissigste hievon bald wieder müsse gehandelt werden.

h. Ob nicht zwischen Ostern und Pfingsten auch Bettage müssen gehalten werden, item in dem Monat in welchem das Christfest einfällt? Aff.

i. Ob nicht in kurzem auch wieder einige extraord. Bettage anzuordnen? — R. Dass bei der H. Obrigkeit darüber anzuhalten.

k. Ob nicht wenigstens vorerst mit den Passions-Predigten eine Harmonie könne eingeführet werden? — R. Dass hievon mit mehrern müsse berathschlaget werden.

l. Ob nicht bei allen Kirchen das heilige Werk mit den Consistoriis mit mehrem Eifer müsse getrieben werden, sondern dieselbe auch öfters zusammen kommen, sich mit ihren Predigern über die gemeine Erbauung berathschlagen und alles zur Nachricht in ein Consistorial-Buch geschrieben werde? Item dass den Gliedern des Consistorii

zweierlei möge wohl eingeschärfet werden, 1, wie ehrwürdig ihr Amt sei, und 2, was für einen Fleiss und Seelenwache es auch von ihnen fordere, mit Namen wer unter ihnen die Aeltesten sein? Aff.

m. Ob nicht in den Synodal-Predigten fortan textus injungirt werden könnte? Aff.

n. Ob nicht ex actis a. 1691 nro. 27. der Vorschlag und darüber in Synodo gefallene Schluss wegen einer Wittwen- und Waisen-Casse in exercitium zu bringen sei? Aff. Dabei beschlossen, dass ein jeglicher Prediger zur künftigen Synodo 1 Thlr. das erste Mahl den Moderatoribus liefern soll.

o. Ob nicht ein Mittel zu finden, dass in hiesiger Grafschaft die Almosen, so den Armen 4 mal im Jahr pflegen ausgetheilet zu werden, nicht nur auf einen Tag, sondern auch auf eine Tageszeit in allen Kirchen auszuspenden, damit ein jeder destomehr verpflichtet sei bei seiner Gemeine zu verbleiben, und man so aller Orten von fremden Armen desto weniger Anfluss habe? In dieser Frage ist pro et contra geredet und weilen der späte Abend herzu eilte, ist diese Frage diesmal zur gelegenen Zeit ausgestellet.

Gräfliche Resolution d. Teklenburg 8. Juni 1695.

Hans Adolph. — Ad propositi. a, lassen Ihro Gnaden es bei hergebrachtem Gebrauch.

b, Ihro Gnaden lassen sich den Vorschlag gefallen.

g, Wegen der monatlichen Bettage erklären sich J. H. Gnaden hiemit beständig, dass die Zeit, auf den alten Fuss niedergesetzet, solcher Gestalt, dass der erste Sonntag im jeglichem Monat den Bettag determiniren, also dass auf den Freitag, welcher dem ersten Sonntag des Monats vorhergehet, wann er schon noch im vorigen Monat einfiele, der Bettag gehalten werden soll.

l, So bald J. H. Gn. in die Trauer eingerichtet sein, werden sie hierüber Verordnung thun.

o, J. H. Gn. lassen sich diesen Vorschlag der Auspendung der Almosen auf ein Tag und Zeit im ganzen Lande, wenn es immer practicabel ist, gnädig gefallen, ob man dadurch den Zufall der fremden Bettler verhüten könne.

l, dat, und werden J. H. Gn. darauf verordnen.

Im übrigen wollen J. H. Gn. es bei diesem Jahresschlusse des Synodi noch zur Zeit bewenden lassen.

Digitized by Google

Nro. CLXXXIV. Synode zu Lotte d. 2. Juni 1697.

(Zum §. 72 Anm. 196.)

Gravamina et quaestiones.

1. Ob es nicht erbaulich, dass die Kirchmessen, die auf den Sonntag einfallen, auf nachfolgenden Montag versetzet werden? Aff. omnes.

2. Weiln sich einige von den Fürnehmsten nicht wollen abkündigen lassen, wann sie zum heiligen Ehestand treten, so ist die Frage: Ob es nicht billig, dass sie wegen Uebertretung der Kirchenordnung 1 Thaler der Kirchen geben, darunter sie gehören? R. Man müsse bei J. H. Gn. unterthänigst anhalten um gnädigen Befehl, dass alle ohn Unterschied proclamirt werden.

3. Ob die Namen derer, die als Candidati Ministerii in dieser Grafschaft angenommen, oder auch zum Predigtstuhl berufen und ordinirt werden, nicht müssen ins Synodal-Buch gebracht werden? Aff.

4. Ob nicht bei der gnäd. Herrschaft könne angehalten werden, dass wann die Einwohner dieses Landes durch 2 oder 3 Zeugen überzeuget werden, dass sie dem in dieser Grafschaft verbotenen Messdienst beiwohnen, auf einen Goldfl. mögen gestrafet, und die Brüchten zu Synodal-Kosten angewandt werden? R. Man müsse unterthänigst anhalten, dass der Messdienst gänzlich abgeschafft werde.

Gräfliche Resolution d. 4. Aug. 1697.

1. Ihre Hochgräfliche Gnaden bleiben bei der vorjährigen Erklärung, dass censura morum in visitatione ecclesiarum zwar wohl geschehen könne, es müsse aber nachgehends ad classicalem conventum gebracht und daselbst vorgetragen werden, wie man es in visitatione befunden.

2. Die Pastores sollen niemand Fremdes zum Tisch des Herrn lassen, er sei denn mit einem gültigen und genugsamen Zeugnisse versehen.

Nro. CLXXXV. Synode zu Wersen d. 22. Juni 1698.

(Zum §. 72. Anm. 197.)

1. Cum resolutione Illustrissimi ist abgeredet, dass wegen der Personhen, die sich nicht wollen proclamiren lassen, dass Synodi Moderatores bei J. H. Gn. müssen anhalten, dass ein gnädiger Befehl darüber ertheilet werde.

Digitized by Google

2. Cum resol. Ill., Es haben L. H. Gn., zugestanden d. 28. Febr. 1698, dass Praeses und Scriba der Osterberg. Rechnung mit beiwohnen sollen.

3. Ob es nicht billig, dass man die Kirchmessen von Sonntag auf den Mittwoch oder Donnerstag, wie an einigen Oertern ist geschehen, versetze, damit der Tag des Herrn nicht entheiligt werde? R. Es muss weiter unterthänig angehalten werden, dass an die Kirspel-Vögte Befehl ergehe, dass dieselbe auf solchen Missbrauch und Entheiligung des Sabbaths mögen Achtung geben.*)

4. Ob nicht die Vögte, welche die sog. Heiden mehr denn eine Nacht herbergen, strafbar seien? Es müsste billig ein sölch Volk im Lande nicht geduldet werden, weil grosse Ungelegenheiten und Dieberei von denselben entstehen, wie remonstriret worden, und wie auch solches die Acta visitationis mit sich führen.**)

5. Ob es nicht allgemächlich auf den Dörfern könne eingeführet werden, dass man auch im Sommer Schule halte? R. Es müsse dieses den Eltern nachdrücklich remonstriret werden.***)

6. Weilen hin und wieder auf den Kirchhöfen Schweine und Hühner gehen, Holz und Aschenhaufen gelegt werden, so wird an J. H. Gnaden unterthänig gebeten, dies bei Straf zu verbieten †.)

7. Was mit denen anzufangen, welche Jahr aus Jahr ein nicht einmal zur Kirche kommen, und sich durch des Consistorii Vermahnen dazu nicht wollen bewegen lassen? R. Müssen privatim et publice wohl ernstlich vermahnet, und wenn solches nicht verfangen will, der H. Obrigkeit übergeben werden.††)

8. Ob es nicht billig sei, dass bei Straf verboten werde einen Todten so spät zum Kirchhofe zu bringen, dass der Gottesdienst nach 2, ja bis nach 3 Uhr aufgehalten wird? R. Es müssen die Todten zu rechter Zeit

---

*) bestätigt durch Resolution vom 30. Juni 1698.

**) Desgleichen bestätigt.

***) Entschieden, dass die Prediger sich bemühen möchten, dass die Kinder im Sommer etliche Tage zur Schule gehalten würden.

†) Dies als Wille des Grafen bestätigt.

††) Entschieden, dass wenn die Ermahnung nichts helfe, die obrigkeitliche Hand angelegt werden würde.

Digitized by Google

und vornehmlich des Sonntags präcise um 2 Uhr zum Kirchhofe gebracht werden.

14. Ob es zu erdulden, dass einige unter dem Gebet und Gesang auf dem Kirchhof stehen, und nicht zur Kirche kommen, es sei dann, dass man das Evangelium ablese? R. Sei nicht zu erdulden, deswegen solche an einigen Oertern durch die Prediger selbst, und an anderen Orten durch die Vögte mit Wegnehmen der Hüte in die Kirche getrieben werden.

16. Ob die Gerichts-Unkosten, welche der eine oder andere Bruder zur Erhaltung seiner Pastoreigüter hat verschossen, nicht von der Kirchen müssen refundiret werden? R. Wenn solche Gerichtskosten wegen gemeiner Pastoreigüter müssen angewandt werden, so ist's auch billig, dass solches von den gemeinen Kirchengütern wieder refundiret werde *).

18. Wie diejenigen, die einander verlobt, welche sich fleischlich vermischet, ja sich haben schon abkündigen lassen, und dennoch wieder von einander gelegt werden, sollen censuriret werden, als Hurer oder als Eheleute, die sich zu frühe fleischlich vermischen? R. Solche müssen als Eheleute gehalten, und daneben gebührender Massen censuriret werden.

Nro. CLXXXVI. Teklenburg. Verordn. gegen zu frühe Beiwohnung d. 12. Dec. 1698.

(Zum §. 72. Anm. 197.)

Joh. Adolph, Graf zu Bentheim-Teklenburg. Wir wollen gehalten haben, dass wan ein Prediger von der allzufrühzeitigen Beywohnung vor der Copulation versicherte Nachricht hat, er die censurable Personen alsdan vor der Copulation dieserthalb wohl ernstlich, doch privatim censuriren, und da sich auch dergleichen nach der Copulation entdecken sollte, diesertwegen privatim sein ampt thun und die publique Censur keinen platz haben solle, wonach sich weitter unsere Prediger und das Consistorium zu richten haben.

*) confirmirt, jedoch mit der Warnung, dass die Pastores sich nicht in unnöthige Kosten und Prozesse einlassen, sich vorher also bei Rechtsverständigen informiren, widrigenfalls sie die unnöthigen Kosten selbst zu tragen haben.

Digitized by Google

Nro. CLXXXVII. Schluss der ref. Syn. Teklenburg wegen der Verjährung eines veräusserten Kirchenguts d. 22. Juni 1699.

(Zum §. 72. Anm. 198.)

Acta synodi Limburgensis hat der Deputatus D. Joh. Fried. Alstein vorgelesen, welche von dem Praeside angenommen und beigelegt worden. Nach derer Verlesung hat der Deputatus eine copeiliche Abschrift abgelesen von einem in der Gemeine Ergste, gelegen in der Grafschaft Limburg, vor vielen Jahren veralienirten Kirchengut. Es ist dabei gefragt worden, weil diese Gemeine von geringen kirchlichen Mitteln, und erweislich, dass dieses abgezwackte Gut zur Kirchen gehörig, ob die praescriptio Platz habe? — Synodus hält dafür, dass in kirchlichen Gott gewidmeten Gütern nichts könne veralienirt werden, und also solch inalienabel Gut extra omne commercium sei, es sei dann solches geschehen.

1) Cum consensu summi Magistratus et Ecclesiae.

2) Dass hinwieder mehr als ein gedoppeltes und maius emolumentum (wie in dieser Grafschaft und andern wo geschehen) der Kirchen zugelegt werde.

3) Sonst heisst's und bleibt's bei der Rechtsgelehrten und güldenen Regel: nemini fit injuria, si res ad pristinum statum reducitur. Sixtinus Consilia. 10. n. 9.

Nro. CLXXXVIII. Rescr. an die Reg. zu Teklenburg, betreffend die Confirmation der Synodalverhandlung von 1707 u. 1708. d. Potsdam 13. Octbr. 1707.

(Zum §. 72. Anm. 204.)

Friedrich. — Wir haben die von Euch unterm 19. Septbr. eingesandte Acta Synodalia h. a. nebst denen allerunterthän. Memorialen derer Moderatorum Synodi wollerhalten, und uns nunmehro alles, was sowoll bey dem im vorigen, als auch in diesem Jahre gehaltenen Convent derer sämptlichen Prediger in unser Graffschaft vorgekommen und abgeredet worden, umbständlich vortragen lassen; Und gleich wie Wir

1. vernehmen, dass unter der Bentheimschen Regierung an vielen Ortep per abusum die geistlichen Güter, die Küsterei-Gefälle denen Vögten zugeleget, solches aber zu Zeiten des Graffen von Solms an etlichen Orten schon rühmlich abgestellet worden; also haben wir

bewilliget, dass solches an denen übrigen Orten auch geschehen, und die Küsterey-Intraden wieder zu denen Schulen gegeben werden sollen, damit selbige mit desto bessern und tüchtigen subjectis bestellet werden können.

2. Haben wir das von euch eingesandte Project eines edicti *) in gnaden approbiret, und darin weiter nichts sonderlichs geändert, als dass im §. 6. anstatt des Montags der Dienstag gesetzet und §. 8. die Straffe der Kirchenbuss auch auf andere grobe Sünden **) extendiret wird, und kömbt selbiges von uns vollzogen hiebey, welches ihr aldort im Lande publiciren könnt, wodurch einige in den actis Synodalibus befindliche puncta ihre abhelffliche Maass erreichet.

3. Was das gravamen wider die in der Graffschaft sich befindende Röm. Kathol. anbetrifft, da ist unsere nochmalige ernstliche Meinung und Wille, dass alles in dem Stande von 1624 sein und bleiben solle, und dass den Röm. Katholischen nicht das geringste weiter eingeräumt werden müsse, gestalt Ihr dann denen Messpriestern, welche sich etwan eingeschlichen, anzudeuten, dass sie sich sofort auss dem Lande machen, und habt Ihr hinkunfftig mit allem fleiss dahin zu sehen, dass dergleichen pfaffen sich aldort weiter nicht sehen lasen, vielweniger einen offentlichen Gottesdienst treiben, oder dergleichen Dinge, wie in denen Actis Synodalibus angezeiget worden, weiter vorgehen, die aber, welche sich dergleichen weiter unterfangen sollten, mit nachdrücklicher Straffe anzusehen, und was den von der Horst ***) in specie anbetrifft, da wollen wir denselben, weil er jetzo alhier in loco zugegen ist, vernehmen lassen und darauff weiter resolviren, indessen aber habt Ihr durchauss nicht zu gestatten, dass Er oder die Seinige contra usum et statum a. 1624 auff seinen Gütern den Römisch katholischen Gottesdienst exercire. Ihr habt auch ferner nicht zu gestatten, dass unsere Eigenbehörige, so der Röm. katholischen Religion zugethan sein, ihre Kinder ausserhalb Landes bringen und in solcher Religion erziehen, nachgehens aber selbige

*) ist nicht vorhanden.

**) als Hurerei und zu frühes Beiwohnen der Verlobten wogegen ein Edict am 4. Mai 1696 bereits ergangen war. Vergl. auch Nro. CLXXIX. n. 9. und CLXXXVI.

***) Besitzer des Hauses Cappelen.

Digitized by Google

wieder zurükkommen lassen, und auf solche Weise sich im Lande auszubreiten suchen, welches Ihr ihnen bey einer nahmhafften Straffe zu untersagen. *)

10. Wegen des Osterbergs bleibt's bei der erfolgten Verordnung. **)

12. Was aber in denen Actis Synodi 1707 proponirte quaestiones anbetrifft, da habt ihr uns wegen eines anzuerkauffenden Hauses vor Prediger-Wittwen und Waysen, oder wegen des Wittwenkastens, welchen die Prediger jetzo in Vorschlag bringen, uns euer Gutachten zu eröffnen und vorzuschlagen, woher die Gelder zu nehmen, wobey dann in Vorschlag komht, dass die Prediger selbst hiezu von Ihrem jährlichen Salario 2 oder 1 pro Cent, nach dem an verschiedenen orthen in specie hiebevor in der Pfaltz eingeführten modo beytragen, welches Ihr mit Ihnen zu überlegen und davon zu berichten.

13. Dass die dortige Prediger mit denen andern in benachbarten Landen fleissig correspondiren und mit ihnen überlegen, wie Gottes Ehre und seiner Kirchen Bestes zu befördern, das finden wir gar gut und nützlich.

14. Uebermässige Collationsgelder sollen ferner nicht verstattet sein.

15. Wir wollen auch ferner bei denen sich erledigenden Pfarren in Teklenburg auff die Landeskinder, wann sich capable Subjecta finden, allemahl allergnädigst reflexion nehmen.

16. Die Eltern in der Grafschaft, deren einer reformirt ist, sollen ihre Kinder insgesammt in der reform. Religion erziehen.

17. Was die in diesem Jahr vorgekommenen Gravamina belangt, so lassen Wir Uns, was wegen der Bettler vorgeschlagen ist ***) gefallen. — Schliesslich geben Wir Euch zu vernehmen, was gestalt Wir höchst nöthig finden, dass eine Polizei- und Kirchen-Ordnung in der Grafschaft introducirt werde, und habt Ihr davon ein Project zu machen und so bald möglich einzusenden. Ihr könnt auch von diesem allen den Predigern Nachricht ertheilen.

*) Ein Edict des Grafen Joh. Adolph vom 21. Aug. 1680 hatte dies bei 1000 Goldgulden verboten.

**) Ein Rescript vom 22. September 1707 hatte die Verwendung der Intraden ad pios usus genehmigt.

***) „Die Armen zu ermitteln und ihnen ein bleiernes Zeichen zu geben, das sie beim Ausgehen umhängen."

Digitized by Google

Nro. CLXXXIX. Resolution auf die Teklenburger Synode von 1709. d. 20. Januar 1710.

(Zum §. 27. Anm. 206.)

Friedrich, König. — Wir approbiren zwar ad I. 6. den von dem Synodo gethanen Vorschlag wegen Beförderung der Landeskinder, dass nehmlich die von Universitäten zurückkommenden Studiosi Theologiae sich bei dem Synodo mit ihren Testimoniis melden und selbige unter die Candidatos angeschrieben, auch hernach in ihrer Ordnung befördert werden mögen. Es muss aber auch dabei auf eines jeden profectus in studiis und Gaben zum öffentlichen Lehramte gesehen und in consideration gezogen, auch auf den, welcher mehr Capacität und Gaben von Gott hat, als ein anderer, wenn er gleich älter ist, mehr reflectirt werden, weswegen Synodus mit jedem expectanten ein tentamen vorzunehmen, und sein Talent und Gaben im Predigen zu prüfen.

Ad. II. 1. Dass die monatliche Bettage wie in der ganzen Grafschaft, und allen unseren übrigen Provincien, also auch zu Cappeln und Wersen am Mittwochen gehalten werden, und habt ihr dafern ihr kein erhebliches Bedenken dabei findet, deshalben die nöthige Verfügung zu thuen, und es an beiden Orten von den Kanzeln publiciren zu lassen.

Ad 6. Habt ihr wegen Abstellung des sogenannten Beyrens an denen Orten wo solches noch gebräuchlich behörige Verordnung ergehen zu lassen, damit an allen Orten im öffentlichen Gottesdienst eine Gleichheit sei.

Ad 7. Lassen wir uns in Gnaden gefällen, dass durch Prediger jedes Orts mit Zuziehung der Aeltesten, wie solches auch bei verschiedenen andern reformirten Kirchen gebräuchlich, zu gewissen Zeiten vor der Communion, die Hausvisitationes vorgenommen werden mögen, um dadurch die Leute zu dieser Andacht desto besser zu praepariren, auch dieselbe zu prüfen, ob sie auch zu diesem heiligen Werk genugsam geschickt und bereit sein.

Nro. CXC. Resolution auf die Teklenburger Synode von 1711. d. 26. März 1712.

(Zum §. 72. Anm. 208.)

Friedrich. — Auf das eingesendete Synodal-Protocoll und Euren Bericht haben Wir

Digitized by Google

ad 1) Die eingesandte Neue Polizeiordnung in Gnaden approbiret, befehlen euch auch hiemit selbige zum Druck zu geben und zu publiciren, auch darüber zu halten. Sollte dadurch der intendirte heilsame Zweck nicht erreichet werden, wie wir dann selbiges in ein und andern Stücken, insonderheit in dem Punct wegen Heiligung der Sonn-, Fest- und Beth-Tage gar gelinde finden, so wird selbiges hiernächst noch weiter geschärft werden können.

ad 4) approbiren Wir, dass die Untersuchung der Pastoreien-Intraden in allen Kirchspielen durch jemand Eures Mittels und mit Zuziehung der Moderatoren förderssamst geschehe, und demnächst die Besoldungen der Prediger jedes Orts regulirt werden mögen.

ad 7) müssen billig die sämmtliche Prediger ihres Ohrts die Wittwen-Kasse zum stande zu bringen, auf alle Weise bemühet sein, ihr habt aber dahin zu sehen, dass dasjenige, was wir vorhin dahin destinirt haben, jedesmahl richtig abgeliefert werden möge.

ad 11) approbiren Wir, dass die Prediger, so von den Osterberg. Gefällen Etwas zu geniessen haben, in der Osterb. Kirche nach der Reihe alle 14 Tage predigen.

Nro. CXCI. Rescript auf die Synode von 1712, betreffend die gemischten Ehen. d. Cöln a. d. Spree 14. März 1713.

(Zum §. 72. Anm. 209.)

Friedrich Wilhelm. — Es ist Euer allerunterthänigster Bericht d. 29. Decbr. a. pr. nebst denen actis Synodi des letzten Jahrs zu rechte eingelauffen. So viel nun den darin enthaltenen Punct wegen der Ehen zwischen Evangelischen und Katholischen, als welcher allein unserer Resolntion bedarff, da lassen wir uns Eüren Vorschlag *)

*) Derselbe lautet: Weilen in heiliger Schrift die Ehen ungleicher Religionen von Gott so scharf und ernstlich verboten (Exod. 34, 12. Deut. 7, 2. Cor. 6, 14.) und einen schlechten Ausgang gewinnen, wie die traurige Exempel lehren, an der ersten Welt Gen. 6, Salomo 1 Reg. 11., Ahab, 1 Reg. 21. 25 Josaphath, der seinem Sohne Joram zum Weibe gegeben die Tochter Ahabs, von welcher er verführet worden. 2. Reg. 8., dem Kayser Valens, dessen Gemahlin ihn Arii verfluchte Lehre anzunehmen gereizet hat, ist gefragt worden, da kein Reformirter im Stift Münster copuliret wird, er habe denn zuvor seine Religion abgeschworen, oder zum wenigsten Hoffnung gegeben, es ins künftige zu thun,

Digitized by Google

in Gnaden gefallen, und habt Ihr eine solche generale Verordnung, dass nehmlich niemand, so wenig in als ausser Landes, ohne Vorwissen der Obrigkeit bey willkührlicher Straffe heyrathen solle, zu entwerffen und alldort zu publiciren, auch darüber mit nachdruck zu halten. Seynd euch mit gnaden gewogen.

Nro. CXCII. Resolution auf die Teklenburger Synode v. 1713. d. Berlin 23. Mai 1714.

(Zum §. 72. Anm. 210.)

Friedrich Wilhelm. — Wir remittiren Euch hiebeygehend die acta Synodi A. 1713, und finden Wir dabey nichts zu erinnern, nur dass wegen desjenigen, so ad Num. 7. vorkommet, bey Unserer dortigen Regierung fernere Instanz geschehen muss, damit, was zu den Wittwen-Kassen gewidmet, ihm nicht entzogen werde *). Imgleichen muss die Sache wegen des Gras-Kampfs zu der Pastorey des Kirchspiels Wersen gehörig, und wovon ad Gravamina nova Num. I. Erwähnung geschiehet, von der Regierung den Rechten nach entschieden und dahin gesehen werden, was zur Pastorey gehörig, dass solches davon nicht abgebracht werde.

Nro. CXCIII. Resolution auf die Teklenburger Synode v. 1715. d. Berlin 22. Febr. 1716.

(Zum §. 72. Anm. 213.)

Friedrich Wilhelm. — Wir lassen uns allergnädigst gefallen, dass die ad §. 2. Eurer eingesandten Synodal-Acten a. 1715 mentionirte neue Bäncke, so auf der Orgel-Bühne der Kirchen zu Leden gebauet worden, und vor 5 Rthlr. jede nicht verkauffet werden kann, vor 4 Rthlr. losgeschlagen werden.

Was aber das in den erneuerten gravaminibus und quaestionibus ad Lit. a. vorgekommenes Suchen anbelan-

ob kein Mittel aufzufinden, diesem Unheil vorzukommen? Synodus hält davor, ob ihnen schon die Proclamation werde abgeschlagen, sie doch solches von ihrem Vorhaben nicht abhalten werde, urtheilet derowegen kein besser expediens zu sein, wann ihnen der Brautschatz vorenthalten würde.

*) dass nämlich die Dispensationsgelder nicht für die Armen, sondern für die Wittwenkasse verwendet würden.

Digitized by Google

get, dass nehmlich, wegen der Menge dortiger Armen die Collecte vor die Hallische Frey-Tische eingestellet werden möge, kann selbiges keinen statt finden.

Ad lit. b. *) überlassen Wir eines jeden Predigers Gutfinden, was für eines Methodi er in Paraphrasirung der sonntäglich. Episteln sich bedienen wolle, indem die gezwungene nicht allemahl am besten, und erbaulichsten ausschlagen.

Weilen wir auch alle Reformirten Kirchen ausser unserm Herzogthum Cleve und der Graffschaft Mark, Unserm Reformirten Kirchen-Directorio untergeben, so bedarf es der ad Lit. c. verlangten Correspondenz mit dem Märkischen Synodo gar nicht.

Bey der von Unserm Regierungs-Rath von Bentheim, wegen der Vorbereitung zum heiligen Nachtmahl geschehenen Erinnerung haben wir allergnädigst gut gefunden, dass nicht in den ordentlichen Wochen-Predigten, welche ohne dem gehalten, und dieserhalb nicht eingestellet werden müssen, sondern jedesmahl des Sonnabends Nachmittags die Vorbereitung vor der Communion gehalten werden solle. **)

Den vom Pastore Weddo zu Schale ausgestellten und Actis Synodalibus beygefügten Schein anbelangend, ist Euch bereits d. 10. Decbr. pr. von Unserm Kirchen-Directorio aufgegeben worden, weilen Pastores Teklenburgenses anständig gefunden, obgedachten W. nach dem Ihnen zugeschickten Formular in Pflichten zu nehmen, und einen Revers von Ihm zu fordern, wie solcher Eyd und dann auch der Revers nach denen bisher recipirten Kirchen-Gebräuchen einzurichten sey, fordersamst zu berichten, und solchen Bericht nebst dortigen Kirchen-Ordnung ungesäumt einzuschicken.

Uebrigens finden Wir in Actis Synodalibus nichts weiteres zu erinnern, weshalb Wir sie Euch hiebeygehend remittiren.

---

*) „Ob nicht mit Vermeidung weit herum schweifender Worte vor der ersten Predigt die sonntägliche Epistel zu paraphrasiren, von allen Brüdern in der Kürze geschehen müsse?. Affirmant omnes.“

**) Ein Rescript des Ober-Kirchen-Directorii vom 16. Mai 1716 verordnete, dass die Vorbereitung den zweiten Tag vor der Communion gehalten werden solle.

Digitized by Google

Nro. CXCIV. Resolution auf die Teklenburger Synode von 1716. d. Berlin 10. April 1717.

(Zum §. 72. Anm. 214.)

Friedrich Wilhelm. Demnach nunmehro Unserer Regierung Erinnerungen auf Eure Acta synod. anni 1716 eingekommen, so habt Ihr ad 10. nro. 2 dahin zu sehen, dass bey denen Kinderlehren *) das allhier ausgegebene Compendium Catechismi introducirt, und also im Informiren eine Gleichheit gehalten werde: Und weilen wir auch noch zur Zeit von keiner andern Kirchenordnung, auch ratione der Graffschaft Teklenburg wissen, als von der, welche wir anno 1713 allergnädigst publiciren lassen, wir aber unter anderm bey diesem Punkt, und ad Litt. c. d. wahrgenommen, dass ihr euch auf dortige neue Kirchenordnung beziehen wollt; als habt ihr euch dergleichen inkünfftig, und so lange bis unter unserer allergnädigste Approbation ratione eurer ein anders hierunter verordnet, zu enthalten.

Bei den neuen Gravaminibus und zwar ad litt. b. ad 1. habt Ihr, wann Prediger und Schulbediente bey fleissiger Haus-Visitation und sonsten ihre Eingepfarrte fleissig vermahnen, ihre Kinder zur ordentlichen Schule zu schicken, sie sich aber daran nicht kehren wollen, dieselbe der Obrigkeit anzuzeigen, welche auch hierunter hülffreiche Hand leisten wird.

Ad 2. Ist es unrecht, dass mit denen Kirchdumsgründen, und sonderlich von einem Pastore dergleichen Vorkehrungen **) vorgenommen werden. Wesshalb ihr dahin zu sehen habt, dass dergleichen hinführo nicht mehr geschehe, wegen des aber, was schon passirt, habt ihr die Nothdurfft bey der Regierung zu suchen. Wie ihr dann auch übrigens die von der Regierung d. 10. Januar 1716 geschehene Erinnerungen wohl zu beobachten und furdersahmst zur execution zu bringen, keinesweges aber unter dem Vorwand einer neu herauszukommenden Kirchenordnung hierunter länger zu tergiversiren habt; massen diese monita dergestalt bewand, dass wan

*) auf der Synode war beschlossen, dass die Erklärung des Catechismi gegen Ostern beendet und Sonntag nach Ostern wieder angefangen werde.

**) Der Pastor zu Schale hatte ein Haus auf Kirchengrund erbaut.

Digitized by Google

die gerühmte neue Kirchenordnung damit nicht übereinstimmen sollte, jene nicht nach dieser, sondern diese nach jener würde corrigiret und eingerichtet werden müssen; Und auch ohne dem, wie bereits erwähnet, keine Kirchenordnung eher gelten kann, bis solche von uns allergnädigst approbiret, und dass sie von euch angenommen werden solle, von hier aus verordnet worden. Wornach Ihr euch dan allergehorsamst zu achten habet.

Nro. CXCV. Resolution auf die Teklenburger Synode von 1719. Berlin den 12. April 1720.

(Zum §. 72. Anm. 216.)

Friedrich Wilhelm. — Wir approbiren ad 1, unsers Regierungsraths von Bentheim Vorstellung, dass an einem gewissen Ort und zwar in der Stadt Teklenburg die zum Synodal-Archiv gehörige Sachen zusammengetragen, verwahret und protocolliret werden.

ad 2. Können die Designationes der Kirchen, Pastorei-, Schul- und Küsterei-Intraden von dortigen Predigern gefordert und an unsere Regierung übergeben werden.

ad 3. Habt ihr den Plan einer Wittwenkasse einzuschicken.

ad 4. Werden Wir allhier wegen der Catechismus-Predigten *) eine gewisse Verfassung machen lassen, bis dahin denn dieser Punkt ausgesetzet bleibt.

Nro. CXCVI. Resolution auf die Teklenburger Synode von 1720. Berlin den 21. März 1721.

(Zum §. 72. Anm. 217.)

Friedrich Wilhelm. Es ist uns sehr befremdet vorgekommen, dass in allen Euren Synoden fast nicht anders, als die Besorgung des Zeitlichen vorgenommen wird, hingegen von der wahren Beschaffenheit des geistlichen Zustandes der Gemeinen, welcher gestalt die Prediger ihre schuldige Ampts-Verrichtungen verrichten, die

*) Die Synode hatte proponirt, es sollte an folgenden Sonntagen der Catechismus gepredigt und der 5. und 6., 9. und 10., 23. und 24., 26. und 27., 28. und 29., sammt der 80. Frage des 30. Sonntages, 30. 31., 32. und 33., 36. und 37, 46. und 47. Sonntag combinirt werden.

Digitized by Google

Erbauung und Seelen-Cur oder der anvertrauten Kirchspielen von ihnen beobachtet, die Unterweisung der Jugend in dem Christenthum angestellet, und befördert, oder sonsten die dem Prediger obliegende Ampts-Verrichtungen beobachtet werden, gahr keine Untersuchung und Nachfrage geschiehet, welches doch die vornehmste und eigenste Verrichtung, bey denen angestelleten Synoden, selbst nach der Vorschrift des Göttlichen Worts sein sollte, so habt Ihr auch inskünfftige bey solchen euren Zusammenkünfften vor allen Dingen und ehe Ihr andere zeitliche Sachen vornehmet, zuforderst zu untersuchen, wie der Zustand der Gemeinen und Schulen jeden Orts beschaffen, wie Prediger, Praeceptores, auch übrige Kirch- und Schulbediente in ihrem Ampt und Leben, denen Ihnen obliegenden Pflichten gemäss, sich betragen, die Vorsteher, Allmosen-Pfleger und dergleichen ihrem Ampte ein genüge thun, imgleichen wie die Information der Jugend geschehe, und wie selbige beym Examine bestanden, und was sonsten zu derselbigen Erbauung im Christenthum oder Auffmunterung der Gemeine zum Gottseligen Wandel dienen kann, in rechte Ueberlegung zu ziehen, und was zur Erlangung dieser Absichten dienen kann, zulänglich zu verfügen, und wan solches gebührend geschehen, hiernach dasjenige, was das Zeitliche anbetrifft, als ein Nebenwerk in Synodo vorzunehmen. Sind euch mit Gnaden gewogen.

Nro. CXCVII. Resolution auf die Teklenburger Synode a. 1721. d. Berlin 1. Mai 1722.

(Zum §. 72. Anm. 218.)

Friedrich Wilhelm. — Nachdem Eure Synodalacten vom 11. Juni 1721 eingegangen, ist angemerkt, dass dieser Synodus nach der d. 4. April 1721 aus Unserm Kirchen-Directorio in Conformität Unsrer publ. Kirchenordnung ergangenen Verordnungen, noch nicht eingerichtet worden —. Ihr habt auf den Synodis zu erkundigen, ob und wie fleissig die angegebenen Catechismus-Uebungen getrieben werden, zu dem Ende auch mit einem jeden Pastore ein Aeltester ad Synodum mitzubringen, gleich vorhin schon öfters erinnert. Damit auch die Catechisation der Jugend besorget werde, als wird allen und jeden Predigern ernstlich anbefohlen, dass ein jeder insbeson-

Digitized by Google

dere bei seinem Gewissen, noch vor instehenden Synodo dieses Jahres berichten soll, ob dieses Project der Catechismus-Predigten, und Catechismus-Lehre, wirklich in der That, wie und auf welche Zeit geübt werde, zu dem Ende Moderatores einen Umlauf an alle Pastores Classis abzusenden haben, darunter ein jeder Pastor schriftlich zu berichten, ob und wo dieserwegen Nachlässigkeit verspüret wird, soll solchen Pastoribus eine Geldstrafe auf ihr Salarium geleget und von Unserem Kirchen-Directorio dictiret werden *).

Nro. CXCVIII. Resolution auf die Teklenburger Synode a. 1724. d. Berlin 6. August 1725.

(Zum §. 72. Anm. 219.)

Friedrich Wilhelm. — So viel die von euch an Unser Evangelisches Reformirtes Kirchen-Directorium eingesandte Synodal-Acten a. 1724 anlanget, habt ihr gründliche Ursachen beyzubringen, weil seit Anno 1721 kein Synodus gehalten worden, warum in 2 Jahren nach alter Gewohnheit solches nicht geschehen. Da ihr auch nicht allein die Kürze der Zeit auff dem Synodo, sondern auch den Mangel der Kosten fürwendet, wann der Synodus länger als 1 Tag währen sollte, so können wir zwar solches wohl geschehen lassen, jedoch dass Ihr hingegen die fürbemeldte Haus- und Kirchen-Visitationes jährlich nach dem aus unserm Kirchen-Directorio euch zugesandten Project vom 4. April 1721 eigendtlich und richtig einrichten sol-

*) Der Praeses hatte vorgeschlagen, ob nicht eine Egalität in Catechisation der Jugend möchte gehalten werden, allermassen denn bisher in einigen Gemeinen des Sommers nicht publice catechisiret würde, anderwärts die Catechumeni des Sonntags Nachmittags post concionem catecheticam vorgenommen, einigen Orten aber allein des Winters die Catechismusübungen angestellet würden. Ist hierauf ferm beschlossen, dass allerdings nothwendig und erbaulich, darum auch ohne Aufschub zu introduciren sei, dass die Jugend Jahr aus, Jahr ein zu catechisiren sei, und zwar ordentlich vor der Gemeine, dabei jedoch besser befunden, dass auf dem Lande die Catechisationes des Sommers an Sonntagen vorzunehmen, weilen die kleinen Kinder dann besser den Weg nach der Kirche gehen können, den Winter über füglichst am Mittwochen zur Hand zu nehmen, dieweil so dann die Menge der Kinder in der Schule, und zur Hand sein, auch zuvor in der Schule zu dieser öffentlichen Uebung können praepariret werden.

Digitized by Google

let, wie ihr nach euren Visitations-Acten einen guten Anfang gemacht habet, und billigen Wir euren §. 3. wegen der Haus-Visitationen und §. 4. der Kirchen- und Schul-Visitatur gethanen Vorschlag, wan sie nach vorbemeldeten Project vom 4. April 1721 ausgerichtet, und auff was weise solches in specie geschehen, sowohl von denen Visitatoribus als auch Predigern und Aeltesten eines jeglichen Orths attestiret werden, welchenfalss ihr die Haltung der Synoden nach altem Gebrauch continuiren könnt.

Was die Sachen selbst betrifft, so wird ad 6. Euer löblicher Schluss *) wegen der Catechisationen approbirt und sollen Visitatores achten, dass darüber gehalten werde, auch sehen, wie diese Resolution ad praxin gebracht worden und deswegen von jeder Gemeine berichten.

---

*) Derselbe lautet „dass fortan alle Sonntage Nachmittag nach gehaltener Catechismus-Predigt sowohl des Winters, als des Sommers die Jugend öffentlich in der Kirche catechisiret und Tages vorher, als des Sonnabends Morgens bei der zu haltenden Schulvisitation von Pastore loci durch eine Catechismus-Uebung darzu praepariret werden solle, weil doch die Erfahrung gelehret, auch die Sache von selbst spricht, dass die Schuljugend in der Lehre der Wahrheit, die nach der Gottseligkeit ist, besser vom Prediger selbst als vom Küster und Schulmeister unterrichtet werden kann. Der Königl. Herr Commissarius approbirte es, recommandirte aber dabei, dass die ganze Gemeine des Sonntags Nachmittags bis zu Ende der Catechisation zusammen bleibe, weil nicht nur dadurch die Jugend animiret, sondern auch die Erwachsenen, ja die alte Leute selbst durch die Wiederhohlung der ganzen Catechismus-Predigt zu einer gründlichen Erkenntniss der göttlichen Wahrheiten gelangen würden, und wäre wohl zu wünschen, dass nach geendigter Predigt die Schuljugend oder wenigstens diejenige, so den Catechismum und die darauf gerichteten Sprüche gelernet, und antworten können, sich vor den Prediger stelleten, und diese Catechisation von öffentlicher Kanzel vom Prediger gehalten würde. Ausser dieser Catechisation mit den Schulkindern haben die Prediger alle Sonntage, wie auch an einigen Orten in der Woche an den Predigttagen noch eine Catechisation mit der erwachsenen Jugend, welche mit derselben des Sonntags, an einigen Orten nach geendigter Vormittags-, an anderen aber nach der Nachmittags-Predigt, entweder in der Gerähthkammer, in der Kirche, oder in des Predigers seiner Behausung vorgenommen wird, dass also hinkünftig bei allen Gemeinen wenigstens drei öffentliche Catechisationes gehalten werden."

Digitized by Google

Nro. CXCIX. Resolution auf die Teklenburger Synode a. 1726. d. Berlin 21. Februar 1727.

(Zum §. 72 Anm. 222.)

Friedrich Wilhelm. — Nach Einsendung der Synodalacten vom 26. Juni 1726, können

Lit. C. Ad gravamina nova ad 1. wegen Copulation der kammerfreien Leuthe und deshalb auszureichenden Designation die Prediger sich nicht entbrechen, was Obrigkeit wegen zu Beförderung unsers höchsten Interesse von ihnen begehret wird, weilen darunter, weder ihr Ampt noch Gewissen leidet. *)

ad 3. Wird durch fleissige Unterweisung der Jugend und Ermahnungen von der Cantzel, dass man der Gefahr der Werbung oder des Mangels halber lieber im Lande bleiben solle, dem Vermiethen der Kinder ausser Landes einigermassen gesteuret werden können.

ad 8. Der Vorschlag wegen des um der Saatzeit willen später anzusetzenden Terminen der jährlich zu haltenden Kirchen-Visitationen und Synodal-Versammlung allergnädigst verwilliget.

ad 10. Wegen Haltung der Passions- und Fest-Evangelien, wie auch Gesänge wird der Vortrag approbiret. **)

ad 12. Approbiren wir unsers Krieges- und Domainen-Rath Balcke als Commissarii bei diesem Synodo gethane Erinnerungen und befehlen demnach

ad 1. dass die vorhin eingelauffene und noch hinkünfftige Rescripte geheftet und in den Synodal-Kasten zur Nachricht geleget werden sollen.

---

*) Auf der Synode war erklärt worden, dass den Predigern befohlen, keine kammerfreie Leute zu copuliren oder zu beerdigen, bis der Ober-Pächter gratis bescheinigt, dass wegen des Ein- und Ausschreibegeldes Richtigkeit gemacht sei, und sie diesen Schein jährl. 3 Tage post Trinit. der Kammer zu Minden einsenden sollen. — Die Prediger erklärten darauf, dass ihr Gewissen nicht zuliesse, sich in weltliche Händel zu mischen, sie auch nicht einsehen, wozu dies es nütze, da ja die Quartal-Listen der Gestorbenen u. s. w. Alles klärlich zeigen, dann auch unter Umständen wegen mangelnden Scheins das Begräbniss nicht ausgesetzt werden könne.

**) Auf der Synode war empfohlen, dass in der Passionszeit und an den Festen, die von Alters her eingeführte und in allen reformirten Kirchen gebräuchlichen Texte gepredigt, auch nur die in den ordinären Gesangbüchern befindlichen Gesänge aufgegeben werden möchten.

Digitized by Google

ad 2. Wird den gegenwärtigen und zukünfftigen Predigern aufgegeben, die von unserm Directorio ergangene Rescripta zu durchlesen und sich darnach zu richten.

ad 3. Sollen die einkommenden Rescripta von unserm Kirchen-Directorio soforth denen übrigen Predigern communicirt werden, damit sie eine Abschrifft davon ein Jeder zu seiner Information nehmen möge.

ad 4. Sollen keineswegs die Mitten in der Kirchen gesetzte Gitter geduldet werden, indem solche nicht allein das Gehör und Gesicht benehmen, sondern auch verhindern, dass man die Schläffer nicht sehen und zu gehöriger Aufmerksamkeit anmahnen könne. Sollte aber jemand an denen Seiten einige Gitter verfertigen wollen, kann solches auf vorherige Anfrage dem Befinden nach verstattet, alle Zeit aber zum Behuff der Kirchen entweder jährlich oder ein vor allemahl etwas gewisses bezahlet werden. Seynd euch mit Gnaden gewogen.

Nro. CC. Resolution auf die Teklenburger Synode a. 1728 Berlin den 26. Aug. 1729.

(Zum §. 72. Anm. 223.)

Friedrich Wilhelm. — Es wird ad 7. den Predigern einmal vor allemal hiemit anbefohlen, wann Reparationes nöthig, sofort einen Anschlag davon machen zu lassen, und zwar zeitig, damit das Nöthige verordnet werden könne, und nicht Alles auf den Synodum verschoben werde.

12. Approbiren wir, dass nach Unserer Regierung und eurer Erinnerungen unterm Gottesdienst allerhand Handel und Wandel cessiren müsse, ihr habt aber zur Nachricht ein Exemplar der gedruckten Verordnung wegen Feierung des Sonntags einzuschicken.

15. Wie wir dann gleichfalls genehm halten, was unser Regierungsrath Balcke als unser Commissarius wegen Abstellung der langen Predigten gegen unsere ergangene Edicten, Vermeidung aller particulier-Passionen auf den Kanzeln, Abnahme der Osterbergischen und Wittwenkasse-Rechnungen, wie auch Designation der im Synodal-Kasten vorhandenen Acten erinnern und vorstellen wollen, jedoch dass, was Synodus ad Lit. C. wegen Be-

Digitized by Google

suchung der Kranken vorgestellet, gleichfalls, wie billig, beobachtet werden *).

Schliesslichen befehlen wir euch hiemit in Gnaden, nicht alles, was ihr verlanget, auf den Synodum auszustellen, sondern wenn pressante Sachen sind, solche sofort oder wenigstens alle ½ Jahr an unsere Regierung oder Commissarium vorzustellen, damit letzteren Falls derselbe ad Collegium referiren könne, nicht weniger sollen die Supplicata oder andere Sachen, wenn selbige beim Synodo übergeben, auch dem Commissario zugleich in duplo eingeliefert werden, damit solcher Gestalt die Acten künftig completiret werden mögen, wie dann auch das Visitations-Protocoll zugleich in duplo einzureichen ist, damit, wann das brachium seculare von Nöthen, die Regierung von allen Wissenschaft haben, und das Nöthige besorgen könne.

Nro. CCI. Resolution auf die Teklenburger Synode a. 1729. Berlin den 25. Juli 1730.

(Zum §. 72. Anm. 223.)

Friedrich Wilhelm. — Es ist bei denen von Euch eingesandten Synodal-Acten verschiedenes von denen gravaminibus und monitis anni 1728 bey demnächst folgenden Synodo anni 1729 noch nicht abgethan gefunden, auch die erforderte Rechnungs-Abnahme noch nicht zu Stande gebracht worden. Ihr werdet demnach dahin zu sehen haben, dass alles so viel möglich, was in einem Synodo abgehandelt worden, zur Execution gebracht werde, damit in dem folgenden Synodo desshalb neue Anregungen nicht geschehen dürfen, und Wir die Unserer Regierung bey denen Synodal-Acten de a. 1729 gemachte

*) c „Wann Prediger erfahren, dass ein oder ander mit Krankheit befallen, sie solche nach der Presbyterial-Ordnung, besonders an kleinen Orten unaufgefordert besuchen müssen. Es wurde geantwortet, dass solches so viel möglich geschehen solle, es wäre aber bei diesen Zeiten, da die Krankheiten so stark grassiren, nicht möglich alle Kranke zu besuchen, oder zu erfahren, wer krank sei. — Auch wäre von Alters her hieselbst introducirt, dass man den Prediger entweder mit einem Wagen oder Pferde abholen und wieder zurückbringen müsse, und wann kein einziger im Hause gesund oder Pferde hätte, der nächste Nachbar solches zu thun schuldig sei."

Digitized by Google

Erinnerungen *) insgesammt allergnädigst approbiren, also habt ihr demzufolge bei denen alten gravaminibus ad 1. die Prediger jedes Orths dahin anzuhalten, dass sie sowohl der Regierung oder Commissario, als auch dem Gerichte bey Zeiten anzeigen, ob der Ausreuter dasjenige prästiret, wass demselben zu thun anbefohlen worden **), und nicht alles zum Convent verschieben, weilen solcher nur einmahl im Jahr gehalten wird, und in solcher Frist vorher desordres vorgehen und wohl gar nicht gestrafet werden mögen, weil die Uebertreter öfters binnen solcher Zeit der Zeitlichkeit entrissen werden können.

Nro. CCII. Resolution auf die Teklenburger Synode a. 1730. Berlin den 31. August 1731.

(Zum §. 72. Anm. 223.)

Friedrich Wilhelm. — Wir haben höchst missfällig empfunden, dass Ihr kurtz zuvor, da der Synodus soll gehalten werden, die Acta Synodalia einsendet, und in vielen Stücken dasjenige, so Wir nach unserer zum öfftern ertheilten Resolution abgethan geglaubt, Uns wieder vorleget, Als befehlen Wir Euch hiemit alles Ernstes, sowohl Unsere Befehle prompt zu exequiren, als auch, dass bey Straff 4jähriger Besoldung hinkünftig die Acta Synodalia höchstens sub fine Jan. allemahl eingesandt werden, und habt Ihr unsere Regierung fleissig zu erinnern, dass sie im Martio Ihre Notata nachschicke, wie

*) Diese waren a) dass Prediger und Candidaten die Gesetze befolgen, die ordinären Texte nehmen und nicht nach Gefallen andere wählen, auch nicht bisher unbekannte Gesänge vorschreiben lassen sollen. b) Der Gottesdienst soll von 9 Uhr Morgens und 2 Uhr Nachmittags anfangen und den Verordnungen gemäss geendet werden. c. Die zur Synode zu spät kommenden Prediger sollen 1 Thlr. zur Wittwenkasse erlegen. d) Die, so ohne erhebliche Ursache ausbleiben, und sich nicht entschuldigen werden mit 2 Thaler gestraft. e) Bei Ablesung und Verfertigung der Synodal-Acten soll niemand andere Sachen discuriren. f) Jeder Prediger soll an seinem Ort sitzen bleiben und nicht umhergehen oder sich entfernen. g) Bei 2 Thaler Strafe soll nichts aus der Synode ausgesagt werden.

**) Derselbe sollte die an Festtagen vor der Kirche länger verweilenden Personen daselbst nicht dulden, sondern in die Kirche treiben (vergl. Instruction für die Polizei-Ausreuter vom 17. März 1727. s. von Kamptz die Provinzial-Rechte I, 418. n. 4.)

Digitized by Google

Wir den auch vor jetzo nach derselben gemachten Notata vom verwichenen Synodo anni 1730, welche wir hiemit allergnädigst approbiren, zum Theil haben bescheiden wollen.

Ad Gravamina de Anno 1728.

12. ad 2. Sollen die monatliche Bettage besser gefeyert, und die Uebertreter zur gebührenden Straffe gezogen werden, und wird Euch als Predigern hiermit anbefohlen, solche unsrer Regierung zu denunciiren, damit selbige Euren Vermahnungen, wan die nichts helfen wollen, Nachdruck gebe.

Nro. CCIII. Resolution auf die Teklenburger Synode a. 1731. Berlin den 6. Juli 1732.

(Zum §. 72. Anm. 223.)

Friedrich Wilhelm. — Ad gravam. 1728 nro. 12 ad 2. sollen die Uebertreter der monatlichen Bettage noch vor nächstkommender Synode von denen Predigern unserer Regierung, die ihre Namen geheim halten wird, denunciiret werden, damit von derselben dem Befinden nach das officium Fisci möge excitiret werden.

19. ad 12 wollen Wir, dass mit aller rigeur auf die Feierung des Sonntages, wie bereits anno 1729 verordnet, gehalten werde, auch habt ihr Unserm vorjährigen Notatum wegen Einsendung des Exemplars von Feierung des Sabbaths gehorsamst nachzuleben.

Ad grav. 1731 nro. 4. soll unsere Regierung wegen der Trauermahlzeiten die nöthige Abhelfung thun, und habt ihr euch bei derselbigen behörig bei dergleichen vorfallenden excessen anzugeben.

Ad monita Commissarii. 3, wird euch nochmals hiemit anbefohlen ein förmliches Inventarium in duplo von allen Pastoreigütern und Intraden und zwar in forma probante zu verfertigen, davon ihr ein Exemplar unserer Regierung zuzustellen habt, das andere aber in dem Synodal-Kasten verwahrlich beizulegen.

4. Finden Wir Unsers Commissarii Vorschlag*) gnädigst gut und befehlen Euch hiermit dergleichen Ver-

*) „Er recommandirte, die Zuhörer von den Sünden, die sie begehen, auf den Kanzeln en general abzumahnen, und nicht Alles auf das brachium seculare ankommen zu lassen, wie denn die Leute zu vermahnen und zu überzeugen, dass sie übel thä-

Digitized by Google

mahnungen Fleissig zu thun. Dass auch unsere Regierung einen von den 7 Busspsalmen, alle Sonntage abzusingen vorschlägt, ist erbaulich, weil aber auch andere geistreiche Psalmen und Lieder vorhanden, so sind solche nicht an die Seite zu setzen, damit also wie das Wort Gottes auch das Lob Gottes reichlich unter euch wohne.

Nro. CCIV. Resolution auf die Tecklenburger Synode von 1732. d. Berlin 28. Juli 1733.

(Zum §. 72. Anm. 223.)

Friedrich Wilhelm. — Nach Vorlegung der Acten der am 11. September a. praeteriti zu Wersen gehaltenen Synode, so approbiren Wir 1. Unsers Commissarii Meinung und wollen, dass die Fuhrleute weder den pastoribus loci noch den Gliedern der Gemeine beschwerlich fallen sollen. *)

2. Wollen wir, dass zu denen Visitations-Protocollen ein dergleichen Buch, wie Commissarius erinnert, möge angeschaffet werden.

3. Imgleichen wollen wir auch, dass ein vollständiges Lager-Buch (für die Obligationes der Wittwenkasse) fordersamst gemacht, und von allen Predigern nachgesehen und subscribiret werde, demächst per scribam jährlich bey Strafe revidiret und nöthigenfalls suppliret werde.

4. Werdet ihr wissen, wie weit diese Erinnerung des Commissarii wegen Singung der Psalmen **) kann bewerkstelliget werden.

5. Habt ihr Uns mit nechstem zu berichten, wieviel Candidati Ministerii bey euch vorhanden, wie sie heissen, wo sie gebohren, wer ihre Eltern gewesen, wo sie studiret, von was für capacitat ein jeder sey, wo und bei wem er sich anjetzo aufhalte, auch wie alt er sey? Uebrigens aber ist auch Unser ernstlicher Wille, dass sich die Candidati im Predigen, so viel als möglich üben, damit sie nicht als ungeschickte zum Amte gelangen.

---

ten, wenn sie vor der Kirche stünden und die Gesänge, als ein wesentliches Stück des Gottesdienstes, versäumten; imgleichen, dass es nicht zu verantworten, wenn bei den Begräbnissen Mahlzeiten gegeben werden. "

*) Die Fuhrleute, welche die Prediger zum Synodo fahren, sollen etwa 4 ggr. und nichts weiter erhalten.

**) „Psalmen, die in den ordinären Büchern vorhanden."

Digitized by Google

CCV. Resolution auf die Teklenburger Synode von 1733. d. Berlin 7. Januar 1735.

(Zum §. 72. Anm. 223.)

Friedrich Wilhelm. — Wir approbiren nro. 5. ad 13., wegen der Gitter Stühle in denen Kirchen, dass kein jährlicher Canon davon möge entrichtet werden. Inzwischen habt ihr die jetzigen zu specificiren, damit inskünftige keine neue weiter gebauet werden mögen.

Nro. 20. ad 15. de a. 1728. habt ihr alle Zeit bei dem Visitationsprotocolle jedes Orts anzumerken, wie und auf was Art die Rechnungen abgenommen worden, was die jährliche Einnahme und Ausgabe gewesen, wieviel im Bestand verblieben, und wer ihn in Verwahrung habe. Wir hoffen aber dabei, dass jede Gemeine mit ihren Allmosengeldern dergestalt wirthschaften werde, als es die Vorsteher derselben gegen Gott zu verantworten sich getrauen.

de anno 1730. ad 3. Da der Catholische Gottesdienst auf dem Hause Cappeln verboten, so hat unsere Regierung, Richter und Fiscus, nach dem bereits ergangenen Befehl, seiner Pflicht ein Genüge zu thun.

ad 4. Wiederhohlen wir hiemit wegen *Abstellung* der Trauermahlzeiten, welche denen Leidtragenden nur zur Last fallen, was wir bei denen vorjährigen Acten allergnädigst verordnet: dass wenn ein dergleichen Edict solche abzustellen nöthig sein würde, ihr euch dieserhalb bei unserer Regierung melden sollet. Es würden aber Prediger, und Consistoriales wohl thun, wenn sie sich vereinbarten, und von dergleichen Mahlzeiten wegblieben, mithin andern zuerst mit einem guten Exempel vorgiengen.

Nova gravamina de anno 1733. 3. Wann der Synodus, wie ihr allerunterthänigst vorschlaget, alle Jahr nach Trinitatis soll gehalten werden, als welche Jahreszeit wir auch am bequemsten halten, so habt ihr höchstens 2 Monat nachher eure Acta dergestalt, als euch den 31. Aug. 1731 sub poena anbefohlen worden, einzusenden, wie nach unserer Regierung solche in Zeiten zuzufertigen, damit ihr Gutachten zu gleicher Zeit erfolgen, mithin unsere allergnädigste Resolution bald möglichst ertheilet werden möge.

4. Werden wir nicht ermangeln das Consistorium zu Lengerich bei seinem jure praesentandi, wann die Rec-

Digitized by Google

torstelle wieder sollte vacant werden, allergnädigst zu schützen. *)

Nro. CCVI. Resolution auf die Teklenburger Synode von 1735. d. Berlin 20. März 1736.

(Zum §. 72. Anm. 223.)

Friedrich Wilhelm. — Wir resolviren 2 ad 9. wegen der Wittwe Hachmannin zu Ledde, welche sich mit einem Römisch Katholischen wieder zu verehelichen gedenket, und approbiren was unsere Regierung hierinnen bereits veranstaltet, auch was Commissarius dabei erinnert, und hat also pastor loci, alle Sorge anzuwenden, dass selbige von ihrem Fürnehmen abstehe, widrigenfalls aber hat die Classe an unsere Regierung desswegen zu weiterer Assistenz davon anhero zu berichten.

Ad gravamina de 1735 n. 3. sind Wir der Meinung, dass Ihr die Unkosten wegen der Vorspann und Botenlohns zum Behuf der officia der Moderatoren Synodi auf die Kirchen reparirt, und haben Moderatores bei jedem Synodo eine Specification einzugeben, wie hoch sich solches Jahr über belaufen.

Nro. CCVII. Resolution auf die Teklenburger Synode von 1736. d. Berlin 3. Mai 1737.

(Zum §. 72. Anm. 223.)

Friedrich Wilhelm. — Ad gravamina 1735 nro. 4. **) habt Ihr die Küster, wann dergleichen Fälle wegen des Läutens sich hiernächst zutragen sollten, anzuweisen, dass sie sich bei der dasigen Krieges- und Domainen-Kammer angeben und Bescheide erwarten sollen.

Ad gravamina 1736 nro 1. Was Ihr wegen Befreiung der Accise derjenigen Baumaterialien, so ihr zum Behuf eurer Kirchen benöthiget seid, unterthänigst vorstellet, desshalb habt ihr euch an gehörigem Ort zu melden, und die Resolution darüber zu gewärtigen.

*) Die Synode hatte ausser dem Antrage des Consistorii zu L. zugleich gebeten, dass da das jus praesentandi alle Gemeinen im Lande bisher gehabt, es ihnen gelassen und verstattet werden möge, ferner tüchtige Subjecte zur Besetzung vacanter Stellen vorzuschlagen.

**) Die Küster erhielten für das Läuten, wenn jemand aus dem Königlichen Hause starb, pro Woche 7 Thaler.

Digitized by Google

4. Habt Ihr auch wegen des sogenannten Todten-Biers, welches bevor der Leichen-Conduct geschehe, und die Predigt gehalten werde, getrunken wird, die deshalb von dem Prediger Rothermund zu Lodde gethane Vorstellung, bei der dasigen Regierung anhängig zu machen, und um dessen Abstellung Ansuchen zu thun.

Nro. CCVIII. Resolution auf die Teklenburger Synode von 1737. d. Berlin 20. Juli 1738.

(Zum §. 72. Anm. 223.)

Friedrich Wilhelm. — Was Ihr wegen der neuangehenden Prediger, zumahlen wenn sie an einen Orte kommen, wo sie nur alleine stehen, vorstellet, dass sie in dem ersten Jahre nur eine Predigt des Morgens und statt der Nachmittagspredigt, catechisiren möchten, findet nicht statt, sondern es muss hierunter bei der bisherigen Observance verbleiben, und haben Moderatores bei Besetzung der Pfarrstellen allemal dahin zu sehen, dass tüchtige Subjecta bestellet werden, die nach Pflicht und Gewissen ihr Amt wahrnehmen, damit ratione officii niemals Klagen geführet werden mögen.

Nro. CCVIII. A. Beschluss des Teklenburger Convents in Osterberg wegen der Wittwenkasse den 25. October 1737.

In Ansehung der Prediger-Wittwen, und deren Hebung aus der Wittwenkasse, ist einmüthig beschlossen:

1. Dass terminus solutionis auf Martini jährlich solle festgestellet sein und bleiben.

2. Dass die Wittwen im Nachjahr, welches sich 1 Jahr und 6 Wochen erstrecket, nicht aus der Wittwenkasse participiren können, dieweilen sie noch das Gehalt des Dienstes geniessen.

3. Damit aber keine Schwierigkeit entstehe, wann die Hebung einer Wittwen anfange, ist beschlossen, dass wenn am nächstfolgenden Martini nach dem abgelauf. Nachjahr über ½ Jahr verflossen, so soll der Wittwen vor ein ganz Jahr daraus gezahlet werden; würde es aber gerade ½ Jahr oder weniger sein, und nur einige Zeit vom Nachjahr bis Martini verflossen sein, so solle alsdann vor ½ Jahr erleget werden.

Digitized by Google

Welches zur beständigen Nachricht und Richtschnur, damit bei allen die Gleichheit beobachtet werde, festgesetzet und denen Synodal-Büchern einzuverleiben gutgefunden, welches denn auch hiermit attestiren.

Nro. CCIX. Schlüsse der Teklenburger Synoden, nebst Resolutionen a. 1738 — 1746.

(Zum §. 72. Anm. 223.)

Gravam. an. 1739. n. 2. Da 1738. den 28. Februar von Berlin aus eine Königliche Verordnung ergangen: dass es, wegen bemerkter vielfältiger Excesse, keiner Wittwe, sich vor 4 Jahres, nach ihres Ehemannes Tode, anderweit zu verheirathen, erlaubt sein solle:, und man sich nicht zu entsinnen weiss, dass hie zu Lande, wegen früherer Verheirathung der Wittwen jemahlen ein Aergerniss vorgegangen; hingegen zu befahren stehet, dass wo ferne in keinerlei Falle dispensiret werden möchte, sich dergleichen äussern dürften; Als werden Se. Königliche Majestät es hiesiger Orten bey der bisherigen Observanz zu belassen, allergnädigst geruhen, Undemehr, da anderer Gestalt, zumahlen, nach dem bei diesen Gott Lob! wohlfeilen Zeiten, das Gesinde so übel zu haben ist, mancher mit vieler Länderei versehener Hoff, ausser Stande gesetzet werden könnte, die jährliche Praestanda zu leisten.

Resolution d. 11. August 1740 und 22. Mai 1744, dass es bei der Anordnung bleibe, und Wittwen sich unter Umständen von Berlin Dispensation zu erbitten haben.

Ad Gravamina 1735. n. 3. *) Weil die Kosten bei Zusammenkunft derer Moderatorum bisher aus eigener Tasche müssen genommen werden, welches aber in Ansehung derer Fuhren zu beschwerlich, so ersuchet Ministerium, dass dazu bei nöthigen Vorfällen die Vorspann allergnädigst verwilliget werden mögen, gleichwie desshalb auch die Vorstellung bei der hochlöblichen Regierung geschehen soll.

Commissarius hält das Petitum der Synode für billig und meinet, dass wie D. Praeses deshalb eine Vorstel-

*) Im Jahre 1735 war den Moderatoren Meldung abgefordert, warum und wie oft die extraordinairen Zusammenkünfte, wozu wie bei ordinairen Visitationen Vorspann verlangt

Digitized by Google

lung eindienet, die freie Fuhr um je eher wird accordiret werden, weil solche im Lingischen bereits zugestanden ist.

Nov. Grav. 1. Da von E. E. Ober Kirchen-Directorio anno 1746 angezeiget, dass Klage eingekommen, als würden die Kinderlehren in hiesiger Grafschaft versäumet, mithin die Jugend gar schlecht unterwiesen, haben membra Ministerii hierauf geantwortet, dass die Klage da sie allgemein, und über alle Prediger ergangen, fälschlich angebracht, und aus besonderem Triebe und Ursache herrühren müsse, indem sie sich Haupt für Haupt hieran nicht schuldig finden: Auch würde man die Jugend an allen Orten so schlecht unterwiesen nicht finden, dieweil ein jeder nach Vermögen allen Fleiss dazu anlegte; sollte sich aber hierin ein Mangel irgend wo hervor thun, würde solches bei nächster Kirchen-Visitation angezeiget und Verbesserung gesuchet werden.

Da das Rescript doch zur Aufmunterung dienet, so will Commissarius hoffen, dass bei künftiger Visitation soll gefunden werden, dass die Hn. Prediger ihren Fleiss vermehret haben.

Resolution d. Berlin 30. April 1748.

Bei künftiger Visitation ist besonders genaue Erkundigung einzuziehen, ob die Catechisationes mit allem gehörigen Fleiss bishero gehalten worden.

Uebrigens finden wir annoch zu erinnern nöthig, dass sie die Classical- und Visitations-Acta hinführo alle Zeit dasiger Regierung, um ihre Annotata Punkt für Punkt dabei zu fügen, und uns sodann zu communiciren, zuförderst in Zeiten praesentiren, und in Anfertigung derselben sich nicht so säumig, als diesesmal geschehen, bezeigen.

---

wird, gehalten werden. Sie erklärten, es seien diese nöthig, wenn Acta Synodi auszufertigen, oder sonst Sachen des Ministerii zu überlegen wären, was 6, 7, bis 8 mal im Jahr geschehe. — Darauf wurde weiter Anfrage über die Kosten gethan und hier auf Obiges geantwortet — Die Entscheidung fehlt.

Digitized by Google

CCX. Hofrescript an die Teklenburg-Lingensche Regierung wegen Gebrauchs der reformirten Kirche Seitens der Lutheraner. Berlin d. 29. Juli 1747.

(Zum §. 72. Anm. 230.)

Friedrich, König. Wir haben zwar vernommen, um welcher Ursachen Willen Ihr in eurem allerunterthänigsten Bericht vom 11. h. davor halten wollen, dass denen Lutheranern zu Teklenburg die Haltung des heiligen Abendmahls in der dortigen reformirten Stadtkirche nicht zu verstatten.

Wir finden aber solches gar nicht hinlänglich, und befehlen Euch dannenhero allergnädigst sofort nachdrücklich zu verfügen, dass alles Einwendens ohngeachtet, denen Lutheranern, so lange ihnen kein anderer bequemer Ort zu Haltung der heiligen Communion daselbst angewiesen werden kann, jedesmahl die dasige Kirche eingeräumt werden solle.

Und habet Ihr deshalb dem Teklenburgischen Synodo und Consistorio gehörige Bedeutung zu thun.

CCXI. Schreiben der geistlichen Inspectoren der Grafschaft Teklenburg an die Regierung zu Lingen. d. Teklenburg 31. Juli 1787.

(Zum §. 72. Anm. 234.)

Ew. Königl. Majestät haben uns unterm 16. Juli c. allergnädigst anbefohlen, in 8 Tagen pflichtmässig zu berichten, wie es hier, wenn ein ausser Landes gehender Prediger auf die künftige Pension der Prediger-Wittwen-Casse renunciiren will, mit der Zurückzahlung der von ihm erlegten Access- und Beitragsgelder gehalten werde, und wenn dergleichen Fälle sich schon ergeben haben möchten, solche zu benennen und anzuführen.

Diesem Allergnädigsten Befehl zu Folge zeigen wir allerunterthänigst an, dass nach bisheriger Usance ein Prediger, der einem auswärtigen Beruf folgt, und sein Amt in dieser Grafschaft resigniret, sich seines Anspruchs an die hiesige Pension der Prediger-Wittwen-Casse begebe, und keine Zurückzahlung seiner erlegten Access- und Beitragsgelder erhalte. Die Rechnungen dieser Casse, die wir genau nachgesehen, weisen nach, dass dem ehemali-

Digitized by Google

gen zweiten Prediger in Lengenich Haupt, der jetzt in Hamburg stehet, und den dritten Predigern in Teklenburg Rump und Lahrmann bei Renunciirung ihrer hiesigen Dienste aus der Wittwen-Casse nichts für ihren Beitrag vergütet worden.

Nro. CCXII. Kirchenordnung der Grafschaft Hohen-Limburg d. Limburg 26. Mai 1727.

(Zum §. 74. Anm. 264.)

Mauritz Casimir. — Demnach Wir nach Antrettung unsrer Reg. für höchst nöthig erachtet, den verfallenen Gottesdienst in Kirchen und Schulen wiederum in guten stand zu setzen und alle eingeschlichenen Unordnungen gänzlich aus dem Wege zu räumen, so haben Wir des Endes die alte Kirchenordnung, wie dieselbe von unseren gottseligen Vorfahren gestiftet *), mit Fleiss durchsehen, und wo nöthig gewesen geändert, gebessert, vermindert und vermehrt, gestaltet selbige in folgenden Articuln eingetheilt und zu dem Ende hiemit publicirt, und dass Prediger, Eltesten, Diaconi und Schulmeister sich darnach betragen und bey arbiträrer straffe darob steiff und fest halten sollen.

Cap. I. Von Feyrung des Sabbaths und anderer Buss- und Festtagen.

1) Sonntags soll zweimal gepredigt werden, Vormittags das Evangelium, Nachmittags der Heidelberger Catechismus, oder es soll dafür mit Bewilligung der Gemeine eine erbauliche Catechisation gehalten werden. 2) An den 3 Hauptfesten, Weihnachten, Ostern, Pfingsten wird am ersten Tage zweimal, an den beiden andern Tagen nur einmal gepredigt. 3) Der ord. Buss- und Bettag wird monatlich am ersten Mittwoch gehalten und nur Vormittags gefeiert. 4) Passionspredigten werden in der ersten Woche, wie Fastnacht, angefangen und bis auf Ostern wöchentlich einmal, wie auch des Sonntags damit fortgefahren. 5) Die Hagelfeier sollen überall auf gleiche Zeit gehalten, die andern Aposteltage, wie auch Michael gänzlich abgeschafft werden.

*) Diese Kirchen-Ordnung trat an die Stelle der vom Grafen Friedrich Mauritz d. Limburg 16. Febr. 1682 erlassenen.

Digitized by Google

Cap. II. Von der Lehr und Gebet.

6) Die Prediger sollen das Wort Gottes lauter und rein vortragen (II. Tim. II, 15. 16.), und die Zuhörer über die gebührende Zeit nicht aufhalten. 7) Die Prediger sollen nur Gottes Wort reden (I. Petri IV, 11.) und keinen Text als aus den libris canonicis A. und N. T. nehmen. 8) Sie sollen die Predigt in der Lehre und Vermahnung immer auf die Stücke des Catechismus ziehen und referiren. 9 — 11) Gesang, Gebet (nach der Formel des Catechismus), Predigt, Fürbitte für die Obrigkeit. 12) Nach der Predigt und Gebet folgt die Taufe oder das Nachtmahl des Herrn und Copulationen, und dann soll mit einem Psalm und Ausspendung des Segens geendet werden. 13) Bei Copulationen oder Taufe an Sonn- und Festtagen sollen nicht weitläuftige Festmahle gehalten werden.

Cap. III. Von der Taufe.

14) Die Kinder sollen getauft, Weiber- oder Nothtaufen aber verboten, und nur von Kirchendienern verrichtet werden. (Matth. XXVIII, 19. I. Tim. II, 12.) 15) Die Taufe darf nur aus Schwachheit oder Krankheit im Hause, sonst immer in christlicher Versammlung, wenn ordentliche Predigten geschehen, bedient werden. 16 17) Vor der Taufe sollen die Namen des Kindes und der Gevatter dem Prediger schriftlich eingeliefert werden. 18) Kein Reformirter darf sein Kind bei den Priestern taufen lassen. 19) Der Vater soll bei der Action der Taufe sein. 20) Die Kinder sollen über 8 Tage nicht ungetauft bleiben. 21) Die Prediger sollen fleissig notiren, zu was Zeit das Kind nach der Copulation zur Tauf gebracht werden, damit Hurerei vermeidet werde.

Cap. IV. Von Bedienung des heiligen Abendmahls.

22 — 25) Wegen der Belehrung über das heilige Mahl und Verwaltung gemäss Christi Einsetzung. Selbstprüfung vor dem Abendmahl. 26) Es soll im Jahr wenigstens 4mal öffentlich gehalten werden, Ostern, Pfingsten, Sonntag nach Michaelis, und Christtag, nach Bedürfniss auch öfter. 27) Es soll keinem allein, und Kranken wenigstens mit 2 oder 3 Personen zugleich gereicht werden. 28 29) Acht Tage, ehe das heilige Mahl gehalten wird, soll dies verkündet, und jeder aus der Gemeine zum Empfange ermahnet werden. Zu dem Behuf sollen auch Haus-

Digitized by Google

visitationen veranstaltet werden. 30) Erwachsene Leute, die sich erst zur Gemeine thun, oder junge, die ihre in der Taufe gethane Pflicht selbst bekennen, sollen ehe sie zum heiligen Mahl zugelassen, gehörig unterwiesen und angemahnet werden. 31) Es wäre heilsam, dass die bereits zum heiligen Mahl Zugelassenen, bis zur Verheirathung oder zum 22. Jahr, an den Catechismus-Uebungen Theil nehmen möchten. 32. 33) Zwei Tage vor dem heiligen Mahl soll ein Busstag und Nachmittags die Vorbereitungspredigt gehalten werden, welcher alle, die das Mahl empfangen wollen, beizuwohnen haben. 34) Zum Tische des Herrn kommen zuerst die Männer, dann die Frauen.

Cap. V. Von den Allmosen.

35. — 36. Für die Armen soll gesorgt und Diaconi von den Pastoren und Senioren bestellt werden, welche in Gegenwart des Pastoris und der dazu Verordneten Rechnung legen sollen.

Cap. VI. Von der Kirchendisciplin.

37. Die christliche Strafe ist nothwendig (Matth., XVIII. 15. — 18. Luc. XV. 4. folg. 11 I. Cor. V. 1. folg. 1.) 38. Niemand der in Verläugnung der wahren Religion, Mord, Ehebruch, Hurerei, offenbaren Diebstahl und dergleichen gefallen, ist zum Tische des Herrn zuzulassen, bevor er dem Prediger und Aeltesten sein Leidwesen zu erkennen gegeben und sich wirklich gebessert hat. 39. Offenbare Sünder sind vom heiligen Mahl abzuhalten, gemäss Heidelberger Catechismus 82. Frage. 40. Prediger und Aelteste sollen hierin vorsichtig nach Heidelberger Catechismus 83 — 85. Frage verfahren. 41. Sollte ein offenbar Lasterhafter vor dem Consistorio zu erscheinen sich weigern, so soll auf Antrag des Predigers die Obrigkeit ihn dazu anhalten. 42. Die Kirchendiener selbst müssen sich auch der Strafe unterwerfen nach dem Beispiel Petri, der sich von Paulo strafen liess. (Galater II. 11.) 43. Ein Prediger, der der Gemeine offenbar Aerger giebt, soll zuerst von den Aeltesten brüderlich erinnert und bestraft werden, und so er das verachten würde, sollen die Aeltesten die Klage in conventu classicali oder bei der Kirchenvisitation ordentlich vorstellen.

Cap. VII. Vom Catechismo.

44. Die Prediger sollen fleissig den Catechismus lehren. 45. Fr. Ob es nicht sehr nützlich wäre, dass des

Digitized by Google

Sonntags die Kinder nicht eher als nach geendetem Gottesdienste, um 3 Uhr, mit dem Vieh austreiben, da leider nur wenige Kinder in die Kirche kommen und also an denselben schier nichts zu gewinnen ist.

Cap. VIII. Ordnung der Eheeinleitung

46. Die sich ehelich verpflichtet, sollen sich 3mal öffentlich verkündigen lassen. 47. Die sich ohne Wissen und Willen der Eltern und Vormünder ehelich versprochen, sind nicht abzukündigen oder zusammenzugeben. 48. Die sich vor der Copulation fleischlich vermischen sind in Consistorio zur Rede zu stellen und zu bestrafen. 49. Die Copulation erfolgt in der Kirche vor der Gemeine Morgens 10 Uhr. Die sich im Hause wollten copuliren lassen, möchten wohl 1 Thaler für die Armen und 1 Thaler für den Prediger extra bezahlen. 50. Wegen der Lossbriefe wird es so gehalten, dass wo eine Person continuirlich 9 — 10 Jahre gewohnt, dann keine Lossbriefe gefordert würden; im übrigen können die Lossbriefe und Dimissoriales in valore bleiben und aus einem Kirchspfel ins andere gefordert werden,

Cap. IX. Von den Classical-Conventibus.

51. Die Diener der Kirche sollen nach altem Brauch jährlich Donnerstag nach dem 6. Sonntag p. Trinit. zusammenkommen, damit die Diener selbst und die Gemeine in Ordnung, Zucht und Disciplin gehalten werden. 52. Zum Convente erscheinen alle Diener jeder Kirche mit einem Aeltesten oder Diacono oder sonst einem ehrbaren Manne, damit man sich nach jeder Gemeine erkundigen könne. 53 — 57. Die Namen der Erschienenen und Acta sind in ein besonder Buch zu schreiben. — Predigt, Gebet des Praeses, Censura morum (jeder soll nur der Wahrheit gemäss Anzeige machen), Nachfrage über die disciplina ecclesiastica in allen Kirchen, ob die Armen und Schulen versorgt und die Kirchenordnung befolgt werde. Dann wird der Ort des künftigen Convents bestimmt, und mit Gebet des Praeses geschlossen. 58. Zeit und Ort des Convents sind zeitlich zu melden, damit eine oder mehre bequeme Personen zugeordnet werden mögen.

Cap. X. Von Besuchung der Kranken.

59. — 63. Pflicht der Geistlichen, die Kranken zu besuchen und zu trösten, die Zuhörer zu ermahnen, dass sie die Kranken nicht versäumen. Auch der Gefangenen

Digitized by Google

sollen die Kirchdiener sich annehmen, und sie zur Buse veranlassen

Cap. XI. Von den Begräbnissen.

64. — 69. Die in öffentlicher Verachtung der Gemeine sterben, sollen ohne Begleitung des Kirchendieners, andere aber ehrlich, stille und ohne abergläubische Ceremonien begraben werden. Dazu wird mit der Glocke ein Zeichen um 10 Uhr gegeben. Der Kirchendiener kann in der Kirche einen kurzen Leichen-Sermon halten, soll sich aber des eiteln Rühmens und Schmeichelns enthalten. Vor und nach der Predigt mag ein Psalm gesungen, sonderlich dabei Allmosen gesammelt werden.

Cap. XII. Von denen Eltesten und deren Amt.

70. — 72. Jede Gemeine soll wenigstens 2 Eltesten haben, fromme und unsträfliche. Alle 2 Jahr können sie neu angesetzt werden, nach vorheriger Wahl des sämmtlichen Consistorii. Die Gewählten können sich nur aus sehr wichtigen Ursachen entziehen. 73. Das Amt der Eltesten ist, neben dem Prediger auf die ganze Gemeine fleissig zu achten, über Lehr und Wandel der Prediger und der Zuhörer, mit dem Prediger die Hausvisitationen zu verrichten, deren Conventui beizuwohnen und die Busszucht zu üben.

Cap. XIII. Von den Schulen.

74 — 77. Sorge des Predigers und der Gemeine für gute Schulen durch Besuch derselben, und Aufsicht über den Schulmeister. Schulmeister und Küster sollen die Jugend eifrig unterrichten, Aufsicht auf die Jugend beim Gottesdienst führen und sorgen, dass sie dem Catechismus fleissig beiwohnen.

Nro. CCXIII. Kercken-Ordnung der Graefschap Lingen d. 9. November 1678.

(Zum §. 76. Anm. 290.)

Wilhelm Hendrik Prince van Orangien ende Nassau etc. doen te weten, Alsoo wy noodigh en dienstigh bevonden hebben, tot onderhoudinghe van goeds Ordre in kerckelycke saecken binnen onse stad en graefschap Lingen, te statueeren een Ordre en Reglement, waernae een jeghelick dien sülch ennighsins angaen moght, haem vortaen süllen hebben te reguleeren, ends tot dien fine door de saemeetlycke Leden van de Eerw. Classis der Graefschap vorscr. hadden doen concipieeren ende

Digitized by Google

nederstellen soodaenighen project, als deselve de Kerckenordre, Wetten en Ordonantien alomme in de Kercken van de waere christelycke gereformeerde Religie, bysonder in de vereenighde Nederlanden gerecipieert ende vigeerende conform, ende in onse stad en Graefschap van den meesten vrucht en oirbaer souden oordeelen, luydende als hiernaer volght.

1. Op dat alles in Godts Gemeente, het huys des Heeren, sonder Confusie toegae . . . süllen onse naefolgende Ordonantien strictelyck onderhouden worden.

2. Twee saecken syn altyd in gebruyck geweest en tot saligheyt van de zielen noodigh bevonden. 1. Vergaederinghen der Gemeente, 2. Byenkomsten van de Opsienders der Gemeente.

Van de Vergaederinghe der Gemeente.

3. In de Verg. der Christenen dient principaelyck gelett, 1. op de Leere, 2. op de Ceremonien an H. Sakramenten.

I. Van de Leere.

4. 1. Wat de Leere angaet, sal der gheen andere, als de oude waere Christ. gereform. Religie, soe als sy in den Heydelberghschen Catechismus, de Nederlandsche Confessie, ende de Canones van de Synode te Dordreght, uytgedrückt staet, in de Gemeente klincken, met exclusive van alle Ketteryen en Gesinheden, als Paepsche, Sociniaensche, Arminiaensche, Monnistische etc. 2. sollen alle Pastoren, Consistorialen, Schoolmeesters vorgem. Formulieren, als oevereenkommends met de Propheten en Apostol-Schriften, onderteykenen en soo 't noodigh, besweren. Oock niets schryven, leeren ofte predicken dat dese tegen strydt. En alle de sülx weygheren, süllen de facto . . . gesuspendeert, en in Cass van obstinate pervicacie gedeporteert ende gantschelyck afgesett en ontslaeghen worden. 3. Niemand sal oock enigh geschrifte . . int light geven sonder visitatie en approbatie van 't E. Classis.

5. Indien evenwel jemand tegen de voorseyde Leere van em onderteyckent, eenigh Bedencken kreegh, sal he mit den E. Consistorio en Classe . . communiceeren omme beter onderrichtet te worden; het welck' indien niet geschieden konde . . mag hy in gheene Bedieninge der Kercken blyven.

6. Dese suyvere Leere sal in de ordinarisse vergaederinghe met gebeden, predicatien en lofsanghen worden

Digitized by Google

onderhouden a. In Bidden sal de Dienaer de gemeente een elik bekende formulieren niet verachten, nogthans deselve nae gelegenheyt moghen accomodeeren, oock somtydts geheel andere gebruycken, als hy stichtelyck sal vinden. b. Int predicken sal hy alleen Godts Woort verhandeln, en niet synen Text uyt de Apocryphe nemen. α. de sonndäghsche Evangelien en Dominiculen süllen hier te Lands niet afgeschafft worden, omme de verblinde Pausgesinde, die daraen geweent zyn, tot het gehoor te lokken. β. In de 7 Weecken voor Paeschen sal men alleen de Historie van Christi Lyden verhandelen. γ. De Heydelbberger Catechismus sal strictelyk alle Sabbathen nae de middagh verhandelt worden. δ. Naer gedaene Predicatie sal de Dienaer tot de Catechizatie treden, en t' gepredickde door vraeghen en' antwoorden de Gemeente. c Intsinghen sal men de 150 Psalmen Davids gebruyken, het Gebeed des Herren, de Artickelen des Christl. Geloofs, den Lofesangh Mariae, Zachariae, Simonis, en ander Christl. Liederen.

7. 1, Wat de tydt des Gottesdiensts en der Leere angaet, sal niet alleene de h. Ruestdagh des Heeren geheylight worden, maer oock de Christdagh, het Paeschende Pinxten-Feest twen achter een volg. Daeghen, der Sterfdagh Christi, Himmelfaert, nieuwe jaers dagh. Seven Weecken vor het Paesch-Feest sal oock des vrydaeghs het Lyden Christi gepredickt worden; ende daer twee Pastoren zyn, sullen 't geheele jaer de weeckentlycke Predicatien continueeren. Overall sal men oock strictelycke de Lyckpredicatien observeeren. 2. In tydt van Oorlogh, Pestilentie etc. sal de Class. Vergaederinghe nae onderlinghe Consultatie en Deliberatie by H. Overheyt anhouden, datter allgemeene Vast- en Verbots-Daeghen uytgeschryven moghen worden.

II. Van de H. H. Sakramenten.

8. 1, Niemand als een geroepen ende door oplegginghe der handen bevestigt Predigher sal den H. Doop ende het H. Avontmael bedienen, oock nergens anders, als in de openbare versaemelinghe, ten waere daen, dat het E. Consistorium in casu speciali, als hier te Lande onder het Pausdom somtydts vorvallen, aenders moghten oordelen. 2. Een jegelyck sal oock de H. Sakram. ontfanghen in die Gemeente dar hy onder hoort.

Digitized by Google

9. Van den H. Doop 1. de Kinderen sal men soo haest mooghelyck, terstond nae de geboorte de Kercke door den Doop inlyven. By den Doop suellen sigh de Vaeders selfs praesenteeren, ende daer men oock gevaeders ofte gethyghen heeft, sal men diligenteeren, dat sy de suyvere Leere toegedaen en' vroom van wandel syn. 2. Alle de naemen der gedoopds sullen de Predigers te boecke stellen. 3. Ende by de Bedieninghe de Litaniee ent' Formulire de Nederl. Kercken gestellt by de Synods te Dordreght volghen; ten waere de Gemeente aen de Hough-Duytsche taele geweent, 't Formulier, opgestellt van de' Heydelbergher Theologanten.

10. Van 't H. Avontmael. 1. Tot Avontmael sal niemand toegelaeten worden, dan die Belydenisse van de gereform. Religie heeft gedaen, er .. reckenschap van syn geloove kan geven, oock het getuighenisse van een vromen wandel heeft. 2. En sal elck Consistorie daertoe een syckeren tyd beraemen, wanneer düs in elck gemeente de Luyden te gelyck sullen worden geexamineert. 3. En omme de eenvoudighe te hulpe te komen . . . sullen alle Pastoren gehouden syn, 6 weecken voor 't Avontmael swosdaghs een uyr of twen te vaceeren, omme sodanen te onderwysen.

11. Daerbeneven, soo sal voor elck Nachtmael een Christ. vorbereydinghe en Parasceve met een Predicatie in alle Gemeenten geschieden.

12. Van den h. houwelycken Staet. Wat de Ceremonien der inzegninghe in den houwelycken staet en alle andere annexen betreft, sal men sigh nae het Eght-Reglement in desen jaere geemaneert reguleeren.

III. Van de Dienaeren.

13. Bysondere Diensten syn tweederley, of principaele, naementlyck Pastoren, Ouderlingen, Diaconen, Provisoren en Armen-Besorgers, of mindere, als Kerkmeesters en Costers.

14. Van de Pastoere en haer beroepinghen. Niemand sal den Dienst des Worts betreden, sonder wettelyck daertoe geroepen te syn. — Waervan evenwel de Proponenten syn onslaeghen, die nyt uyt kraght van haere roepinge, maer op de proeve predicken, dewelcke, wanneer sy een getuyghnisse van haere bequaemheyt koonen in examine praeparatorio gebroecken, sullen haer gaeven de Gemeente moghen praesenteeren.

Digitized by Google

15. In Beroepinghe der Pastoren sal men dese Ordre onderhouden. 1) Soo terstond, als een Gemeente . . . begint te vaceeren, sal het Consistorie by een komen, den tyd tot een vast- en Bededagh te beraemen, als door de Ordre van den Praeses in die vacante plaetse sal worden uyt geschreven — 2) darop sal de Kerckel-Vergaederinghe . . . versoecken, dat een bequem subject tot die Dienst mogh uytgevonden worden. En omme daerinne de Gemeente te dienen, sal men in de Vergaederinghe nae ennighe bequeme Subjecte omvraeghen, en deselve sonder insichten van Interessen van de Werelt recommenderen.

16. 1) Hiernae sal men de Verkiesinghe en beroepinghe van doe Persoon afwachten, in welcke tydt de Broederen des E. Classis de vacante plaetse sullen bedienen. 2) Terstond, als het Beroep is uytgegaen, sal de Beroepene set selve den E. Consistorio praesenteren. 3) Daerop sal Cons. die saeck' aan den Praeses Cl. communiceren, ten eynde hy een extraord. allgem. Class- vergaederinghe, op kosten van de beroepene uyt moghe schryven, in welcke men treten sal tot een plenar. Examen, waertoe een van de Pastoren gecommitteert, soevenwel, dat alle andere bywesende vryste te spreecken, opponeeren en te examineeren.

17. 1) En sal man daerinnen gestrengelyck vervaeren; 2) Hy sal oock een proeve van syn kennisse in de originale talen moeten geven, ende syne progressen in de Practycke, met Verhandelinghe van een Text.

18. Ende, soo 't E. Classis jemand verkoren, int een ofte ander onbequaem vond, sal daervon advertentie aen Syn Hooghheyt, en alle, die den Persoon praesenteeren, worden gegeven.

19. Dan sal men syhen Namen die Sondaeghen achter een de Gemeente, die sy bedienen sal, voordraeghen, soo en der gheen verhinderinghe tüsschen koomt, sal men vortvaeren met de bevestinghe, stipulatie, gebeden en oplegghinghe der handen, volgens het Formulier dae van achter in de Nederlandsche Bibel — welcke actie geschieden sal van de Heeren Visitatores.

20. 1) Een Dienaer magh syn gemeente niet verlaeten, omme elders een beroepinghe aen te nemen 2) Dewyle der Dienaer nu syn levenlangh aen de Kerckendienst verbonden is, soo sal hem niet geoorlopft zyn, sigh tot

Digitized by Google

een ander staet des levens te begeven, ten ware hy daertoe gewichtighe redenen konde geven.

21. Eyndelyck sullen alle speciën van simonye verre van derselver beroep zyn geweest. Die daeran schuldig wert bevonden, sal de facto gedeporteert worden, en voor inhabil verklaert. —. Om dies te beter in observantie te brenghen, sullen alle Pastoren of Proponenten, daer 't Consistorie of Classis het noodigh acht, by haer bevestinghe openbarlyck en aen plaetse van Ende verklaeren, dat sy vry syn van alle de voornomde greuwelen.

Von 't Ampt der Leeraeren of Dienaeren des Woorts.

22) Die Dienaer sullen overall voorbeelden van de Gemeente ten goeden wesen, op haer selven, en op de kudde acht geven.

23. 1) De Karspel-Scholen visiteren, soe veel moogelyck. 2) de Schoolmeesters assisteren en corrigeren. 3) In de Schoolen Catechizatien anstellen. 4) Oock particuliere huysen te besoecken 5) En sullen ten allerminsten de Pastoren doen blycken aen de E. Consistorien, dat sy viermael des jaers huys vor huys, wat geloofs oft gesintheyt die moghten wesen, hebben aengesprooken.

Von 't Onderhoud der Pastoren.

24. De Pastoren en sal 't oock aen ghaen noodigh onderhoud mancqueren.

25. Selfs die van Ouderdom, siechte of anders onbequem syn geworden, sullen oock, soo sy wel gedient hebben, haer levenlang de Eere en den Naemen eenes Dienaers behouden, oock in haere nootdurft eerlyck onderhouden worden van de Gemeente; waertoe E. Classis by syn Hooghcyt eenighe bystand sal versoecken.

26. De weduwen en wesen van afgeleefde Predickers sullen oock hier als elders het reghte Nae jaer genieten, van den dagh des doots af te reeckenen; mitsdat de weduwen of wesen de successeurs haeres mans, middeler wyle beroepen, een recognitie tot syn onderhoud en alimentatie toe laeten koemen.

27) De Broederen des E. Classis sullen oock sorghe draegen, dat een weduwen-Casse gestight worde.

Van de Ouderlinghen.

28) Elck gemeente sal haere Ouderlingen hebben,

Digitized by Google

soo veel, als hees Conditie moght vereyssehen, te verkiesen by den E. Consistorio.

29. Dese bedieninghe sal niet perpetueel wesen, maer, daer t' aen bequemen subjecten niet en schort, sal 't E. Consistorie alle jaer een laeten afgaen, onde een ander verkiesen. Nae de verkiesinghe sullen sy der Gemeente in drie verscheyden proclamation worden vorgedraeghen; en wanneer ghaen verhinderinghe voorkomt, oopenbarlyck in haere Bedieninghe ingezhegent en nae de voorschrifte van 't formulier de Nederland. Kerck bevestight worden.

30. Het Ampt is, de Dienaeren des Woorts te assisteren, met haer de kerckel. Disciplyn te exerceren, alle ergernissen uyt de Gemeente te weeren, acht op te Leere en 't Leven van de Dienaeren, haer medebroeders te geven, te bestraffen, vermaenen, de Dienaeren met haer goeds met by te springhen, met haer gesonde en kranckе te visiteeren, voor all an haer syde te syn in de allgem. huysbesoeckinghe.

Van de Diaconen.

31. Met de verkiesinghe der Diaconen sal men es houden, als de Ouderlinghen.

32. 1) Haer ampt is, de Armen-middelen en andere inkomste te innen, in alle Praedicatien praesent te zyn, de Almosen te versamelen, bewaeren, verdeelen, met advys des Predickers of des Consistorij in gewightigen saecken. 2) Krancke etc. vlytigh te besoecken. 3) binnen en buyten de Consistoriale vergaederinghe alles ten besten overlegghen, en de gemeente met Leer en Leven voorliechten. 33. 4) sullen oock gehouden zyn alle jaer voor 't E. Consistorie Reeckeninghe te doen. 5) met alle andere armbesorghers goede correspondentie te houden.

Van de Kercken-voogden.

34. Gelyck als de Dienaeren etc. over het inwendighe, of de ziele der Kercken is aenbevolen, soo is de Kerckvoeghden haer Lichaem, ofte het uyterlycke toe vertrouwet. 1) de Kercken goederen wel in achte te nemen. 2) van haeren ontfangh en uytgheve alle jaer pertinente Reeckeninghe te doen vor 't E. Consistorie. 3) op Kercken, Schoolen en alle geestl. woninghen goede acht te geven. 4) de materialen en Elementen voor 't

Digitized by Google

H. Avontmael sullen uyt haerem Casse kommen. 5) Haere verkiesinge sal geschieden by de E. Consistorie op de voorslag van de Pastoor.

35. Sy sullen oock de schriften en brieven van de Kercken- en armen-middelen registreren in de Kerck' in een Kiste bewaeren.

Van de Koesters, Schol-meesters.

36. De Custer sal de Klocke luyden, de Kercke op en toe sluyten, deselve schoon maecken, reyn en suyver houden . . , de Elementen tot de H. Sacramenten in de Kerck brengen, in alle Predicatien praesent wesen, alle rameuren uyt de Kerck weeren, de Psalmen opteyckenen, gesangh te modereren en helpen versterckeu, oock, daer de vergaederinghe des Consistorie gehouden worden, tegenwoordigh wesen.

37. Ende, vermits hier te Lande doorgaens de Schooldienst aen de Kusterys is verbonden, sullen de School-meesters, of, daer de Custers School-meesters zyn, dese Poincten onderhouden. 1) de School-meesters sullen vor alle predicatie voor en nae de middagh, Sondaghs en in de weecke het gantsche jaer door de vyf hooft stücken der Christ Religie, en eenighe Capitulen uyt de Bibel, haer van den Predicker an te wysen, alternatim de gemeente voorlesen, sullen oock den gesangh der Gemeente aenheven, en alle haere School-Kinderen in goede Ordre nae de Kerck' leyden, en nae gedaene Predicatie daruyt onderrighten. 2) Daertoe den Kindern nit alleen leeren lesen, schryven, reeckenen, spraecken in vrye konsten, maer de fondamenten van de waere Religie, en de Practycque der Godtsaligheyt. — In somma, sigh in alles nae de Ordres en Reglementen righten, als haer nae de E. Classe, of Consistorie voorgeschreven sullen worden.

38. Waervor sy sullen genieten sulcke Tractamenten en Emolumenten, als by de Lands-Overheyt daerop gestelt zyn, of gestelt moghten worden, oock soo geprivilegieert wesen, dat niet alleen ghaene van haere Stadt- Karspel- ofte bourschaps-kinderen anderweghs moghen ter Schoole gaen, maer oock alle van sessjaeren sigh haere tucht moeten overgeven. Ends op dat niemand hierdoor words reden gegeven, sal niemand tot de School-dienst worden toe gelaeten, als die van de Classe of Consistorie is duchtigh verklaert. Omme welcke den oock haer

Digitized by Google

verkiesinghe staen sal aen Syn Hoogste Drossaert, of die denselven daertoe sal authoriseeren.

39. De latynsche Schoolen sullen nae haere eyghene wetten leven, eende de duytsche sullen oock de haere van de E. Classe worden voorgeschreven.

Von de Byeenkomste van de Opsienders der Gemeente

40. Sullen in desen Lande worden onderhouden 1) Een Consistorial en Kercken-Raet 2) Een allgemeene Classicale Vergaederinghe.

41. Beyde T'samenkomsten sullen met d'aenroepinghe Godts begonnen, ende nae gedaene censura morum met Danckseghinge worden gesloten. Beyde sullen haer Praeses en Scriba hebben, met gemeene stemmen gekoren; Ende den Praeses sal in den Classe een Assessor worden bygevoeght; welcke bedieningen een jaer langh sullen continueeren.

42. 1) De Praeses sal de Propositie doen, en daerop het sentement van de Broederen afhooren, en de Conclusie nae de meeste stemme maacken. 2) De Scriba sal al het gedenckwaerdighste getrouwelyck aenteyckenen, en by poen van sess gulden te boecke brenghen.

43. Sal niemand sonder verlof des Praeses van syn plaetse opstaen, niemand, dan gevraeght, en als syn beurte gekommen is, spreecken; de Contraventeurs verbeuren een schill. tot proufyte der Classe-beurse, by obstinate moetwille sullen gecensureert worden. Alle kribbelachtighe en ruym-spreeckende sal hy silentium imponeren.

44. Die komen, wanneer de Sessie begonnen is, sullen deselve boete betaelen, en de sigh absenteert, ten zy vi majori verhindert, sullen voor de erste reyse drie, en de twede sess, ende derde twaelf gulden geven; En soo sy moetwillens langher sigh de vergaederinghe onthouden, gesuspendeert worden.

45. En soo wie uyt een deser vergaeder. eenighe secreten sal oopenbaeren, sal op derselve wyse gestraft worden.

46. In dese Vergaeder. sullen niet als kerckelycke saecken verhandelt worden. Ende dat in Consistorio niet afgedaen heeft konnen worden, sal men aen 't Classis renvojeeren. Een sal een mindere vergaeder. in eas van

Digitized by Google

Appell altyd een moeten onderworpen zyn. Alle voogh den jeder in syn Carspel sullen de noodighe spann dienste tot uytvoeringhe der kerckelycke saecken op gewonlycke ordre van den Drossaert schaffen.

Van de Vergaederinghe der Consistorien.

47. Drie Consistorien of Kercken Raeden sullen in de Graefschap Lingen wesen: 1) te Lingen waeronder sullen gehoren de Stadt, Plantünne, Bramsche, Bawinckel en Backum. 2) te Lengerke — Lengerke, Thuynen, Schaepen, Freren, Beesten. 3) Ibbenbüren, waeronder ter Plaetse, als oock Recke, Mettinghen, Brochterbeeck.

48. De Vergaederinge van yder Consistorie sal by de E. Broederen ten aensien van de plaetse, gedispiciert worden, nae de beste gelegenheyt; alleen by extraordinaire vorvallen sal daer ter plaetse de vergaeder, gelegh worden, daer de swaerigheyt is.

47. De tydt betr., sal soo menighmaal Consistorie gehouden worden, als de noot vereyscht, maer bayten ongemeenen voorvallen vyfmael ordinairie jaerlyx, weten vierd mael t' elckens op den derden dagh voor de Bedieninghe des H. Avontmaels, de vyfte maal drie erste Donderdaghen in de maent Junius, te Lingen den ersten, Lengerke den tweeden, Ibbenbüren den derden, omme de H. Visitatoren, die daen het Land omme sullen trecken, tyd te geven, dat se in alle vergaederinghen tegenwoordigh konnen zyn.

50. Het Ampt van de Consist.-Vergaeder, is, op de Welstand van Gods Kercke gestaedig te sien, ende als de Raet der Kercke alles ten besten int werck te stellen, de sleutelen des Hemel-Ryckx haer anbevoolen, wel te gebruycken.

51. En dese xenuwe van 't Lichaem der Gemeente allerweghs verslapt soo veele moghelyck te adstringeeren, sal men dese Ordre onderhouden.

52. Wanneer een Liedt der Gem. sigh ergerlyck draeght, is de sonde heymelyck, soo sal man Matth. 18. volghen —, veracht hy dese private broederlycke waerschouwinghe, so moet man 't de Gem. segghen etc.

53. Soodanninghe sondaer daen, die van hem selven oopenbaer en' straet kondigh is, sal 't Consistorie daertoe houden, om in de Vergaeder, of oock oopenbaer-

Digitized by Google

lyck, nae gelegenheit van saecken, voor de gantsche Gem. syn beronwie betuyghen.

54. So wie hartneckigh de vermaeninghe des Kerkenraets verwerpt, sal van den H. Avontmael worden afgewesen, en so wie nae dese abatentie en kleyne Excommunicatie en wederspannigheyt vollherdt, magh en banneth. T'welck geschieden sal volgens het Formulier de Nederland. Kercken, Evenwel en sal gheen Consist. tot dese uytterste remedie van Excomm. sonder voorgaende advys des Classis moghen treden of komen.

55. By aldien de sonde geheel enorm was, als oopenbaere Afgoderye, Tooverye, Zeghen-spreecken, Duevels-bannen, Godtslasteringhe, Meen-Eed, Dootslaegerye, Dieverye, Bloetschande, Echtbreucke, Hoererye, gewalt an syne anders gepleeght, en voorts alle sonden, die de Persoon vóór de Wereld eerbos, en voor de Overheyt strafbaer maecken; in desen sal sigh de Kerckenraet met een betuyginghe van beronw nooyt laeten genoughen; maer dies niet tegenstaende, de Ergernisse te repareeren, soodaenighen sondaer niet alleen terstond van t' H. Avontmael afhouden, maer daertoe oplegghen, oopenbaerlyck met de Gemeente sich te versoenen.

56. En soo hy daernae niet luysteren wilde, so sal men met de Excom. vortvaeren, als te vooren verhaelt is — Evenwel voor en aleen men nogh met dese geestl. blixem slaet, sal men de Gemeente van de hartneckigheyt des sondaers kennisse geven, en daerbey versoecken den sondaer an te spreecken, en, of hy nogh tot bekeeringhe quaeme, Godt vierigh voor hem te bidden. Sulx sal driemael geschieden. Voor de eerste reyse sal synen Naeme versweeghen worden, ten tweeden sal met advys des Classis de Naeme worden uytgedruckt; de derdemael sal men de Gemeente de uyterste resolutie bekent maecken.

57. Wanneer jemand, die gebannen is, beronw kryght, sal sulx bekent gemackt werden, ten eynde hy, so der niemand was, die contrair van hem wiest, de naeste reyse weder angenomen worden, nae het Form. de Nederl. Kercken.

58. Dese Tuchten Discipline sullen hooghe en laeghe, politycque en kerckelycke onderworpen wesen; maer aen de kerckelycke sal men soo veel te meer gestrengigheyt exerceren, en sullen sy als opsinnders der Gem. nogh andere straffe ontfanghen, en sullen de Onderlinghen of

Digitized by Google

Diaconen afgesett werden van de Consistorie, maer de Dienaeren des Worts gesuspendeert en opgeschort, en of sy af te setten sal tot ordeel des E. Classis staen.

59. De sonden nu, die met suspensie of deportatie gestraft worden aen kerckel-Persoenen syn dese: Ketterye, scheuringhe, Godtslasteringhe, Simonye, treuwloose verlaetinghe syns Diensts, Afgoderye, Meen-Eddt, Roeverye, Dieverye, gewalt, vechtingen, gewoonlycke Dronckenschap, en voorts alle sonden, die in een gemeen Lidt de afsnydinghe waerdig syn, en oopenbaer versoent moeten worden.

60. Voor 't eyndighen des Consistorie sal de Praeses een jeghelyck Predicker op syn conscientie vraeghen: 1) of hy de Visitatie en huysbesoeckinghe in alle de familien gedaen haeft? 2) wat hem darinne wedervaren sy? off hy alle tribbelinghen tueschen Naeburen en Eghte luyden heeft over een gebracht, dann of de helpende hand des Consistorij daertoe vereyscht worde? 3) Hoe det hy van de luyden wort bejegnet? 4) Zynder leyden van nieuwes angewonnen, die aen des Herrn Taefel dencken te gaen, die sul man daerop den Consistorio vordraeghen, ten eynde deselve geapprobeert, of geimprobeert moghen worden. 5) Dann sal de Praeses ten laetsten scherpelyck om vraegen, of er oock onder de oude Ledemaeten syn, die sigh in Leere of Leven onbehoorlyck draeghen?

61. Behalven de Principaele besoigens sal in de vyfde Consist.-Vergaeder-Reeckeninghe gedaen worden, ter presentie van de Hn. Dossaert en' Visitatoren.

Van de Allgemeene Classicale Vergaederinghe.

62. 1) De allgem. Cl. Vergaeder. sal van de Praesen, so dick wils als noodigh bevonden wort, worden uytgeschreven. 2) Ordinarie sal zy eenmaal den vierden Moondagh in Junius tesaemen komen, om des Dinghsdaghs deselve te houden. 3) Bestaends deselve uyt den Drossaert of desselfs gemachtighede, alle Pastoren der Stadt en Graefschap Lingen, en een gedeputeerd ouderlingh van elck gemeente.

63. Welcke t'sammenkomste met een korte Predicatie begonnen, en beslooten sal worden.

64. In dese Vergaeder. sal alle het doen en laeten van de Consistorien en Consistorialen geexamineert worden, de acte van een jhelyck uyt haere resp. Prothocollen, dat gehaele jaer over geschied en' angeschreven,

Digitized by Google

worden nae gelesen, en 't selve te satisfieren of te corrigeren.

65. Bysonders sal de Praeses vraeghen, 1) of elck Consistorie oock op syn tydt vergaedert sy. 2) of'er tzedert de laetste Class. Vergaeder. oock Kerckel. Disciplyne geoffnet is? 3. of. Pastoren, Ouderlinghen etc. elck getrouw in haere bedieninghe syn? 4) Of'er jets is, daer se ten besten van de Kercke de goede Raet en hulpe des E. Classis van noeden hebben? Summa, of alle dese kerckel. ordonantien strictelyck onderhouden worden.

Van der Visitatie.

66. Ende op dat alles gelett worde, sullen twee uyt den Classen gekooren worden, eenmal jaerlix de visitatie omme te sien.

67. Door ontzagh von haere tegenwoordigheyt sullen sy, wat ontbreckt, verbeteren, en dat sy niet alleen af konnen doen, dartoe moghen zy het E. Classis te hulpe roepen, van alles notitie houden, en schriftelyck int naeste Classis inleveren.

68. Alle de Reeckeninghen in de resp. Consistorien sullen sy examineeren en approbeeren, sullen de dese waerdigheyt niet, als nae twee jaeren, afleggen.

69. Een Kercke sal over de andere, een Dienaer over andere, als oock gheen Ouderlingh of Diacon over andere eenighe heerschappye voeren.

Dat wy de voorscr. Ordre nae rype Examinatie hebben geapprobeert etc. en de te doen publiceren. Alles noghtans by provisie en met voorbehoud van sodannighe restrictie, ampliatie of andere veranderinghe. —

G. H. Prince d'Oraage.

Nro. CCXIV. Verordn. des Drost zu Lingen wegen des Gehorsams des Volks gegen die Prediger. d. 25. Aug. 1681.

(Zum §. 76. Anm. 294)

Dewyle Godt beter't, in desen Lande veele ingesetenen worden gevonden, dewelcke teghens Godt en desselfs verbodt menighmael sondighen, der gestalte, dat sy, delinquenten, daeroover van de Herren Pastooren in de gewoonlyke Consistorien tot behoudenisse van haere Ziel en saligkeyt moeten gecorrigeert worden; En dat even-

Digitized by Google

wel gerefereert wort, dat verscheyde ingesetene an plaetse datse demoedigh op de Citatie van de Eerwürd. Consistorien souden compareren, uythlyven, jae somtyds wel erschynende, met schympelyke worden uyt braeken, soo wel in als buyten de vergaederinghe des Consistorii. Soo wort allen ingesetenen by 20 ggl. straffe anbevolen, om op de Citatie van de Eerweerdighe Heeren des gewoonlyken Consistorii ter plaetse, alwaer sy verdaegvaerdight worden, te erschynen; Süllende de respective Cästeren ofte, so 't noodigh, de vooghden dese Citation expedieren, en daervan, soo het gevordert word, onder Ende relatie doen. En op dat hier ghene ignorantie kan praetendeert worden, soo sal desen oopenlyck gepubliceert worden, wordende wel uyt drückelyck by voeren straffe anbevolen gheene schimp- of laster-woorden ieghens de Herren Predicanten van het Consistorium en haere functie uyt te spreken.

Nro. CCXV. Verbot der Mai-Biere. d. Lingen 11. Juli 1686.

(Zum §. 76. Anm. 295.)

Aldewyle men in ervaeringe kommt, dat de dag des Herren, bysonder in de vier Kerspels, word entheylight door de soo genaende Mey-bieren met tappen, drinken, schieten, trommen, self onder den Gods-dienst, tegen bevel van Hooger Overheyt tegens de Sabbathschenders vorheenen geemaneert; En sülke wulpsheden en brasmaelen t'aller tyt onbetaemelyck syn; Soo worden deselve hiermede voor altoos afgeschafft, ende eene jegelyck verboden sigh daerby vinden te laeten, op waat voor een dagh dat et oock is, by poene von 100 ggl. voor de waerden diese huysvesten, en tien ggl. voor elck gast hooft voor hooft te verbeuren.

Nro. CCXVI. Reglement in Kirchensachen für die Grafschaft Lingen. d. Gravenhagen 24. März 1687.

(Zum §. 76. Anm. 295.)

Wilhelm Hendrick, Prince van Orangien. Onse gnädigste bevel en willen is

Digitized by Google

1) Overzülcks verklaeren wy eerst eenen voornaemelyck, dat er van alle onse onderdaenen een Eerlyck enen onstraeffelyck leren geleid, men de Heylige en Herlyke Godt overal oprechtelyck gevreest en' gedient sal worden.

2) Daeromme süllen alle formeele Godts-lasteraers, die den Dry-Eenigen waeren Godt off syn woord en' de H. H. Saeramenten, als mede den waeren gereformeerden Godtsdienst, of desselfs gewoonten en' Ordonnantien smaeden en' schandvleecken; van gelycken alle Duyvelsbanners guyckelaers waerseggers, en' die deselve raedvraegen of de huelpe roepen, van wegen de gequetste Godelycke Majesteit en' onteeringe van syne H. H. Instettingen, noyt met geld, maer altyd an den lichaeme somtydts oock, naer exigentie van saeken, an t' leven gestrafft werden.

3) Wanner de H. Rüstdag met servile wercken, als, ploegen, saeyen, inoogsten, brouwen, backen, timmeren, smeden, koopen en' verkoopen etc. wort ontheylight, sal den huyswaert 10 gl. verbeuren; maer geschied het met tappen, drinken, kaetsen, dansen, schreuwen, vechten, gewelt op de straeten, of andere sondige Excessen, sal den Tapper 50 ggl. en' elck gast, of die anderssins an de voorgaenden stuecken, schuldig bevonden worden, tien guelden geven; En' wanneer het onder den Gotsdienst word gepleeght, suellen alle soodaenige sabbath-schenders dubbelde boete betaelen; het welck oock gelden sal op de vast-danck-en' Feest-dagen.

4) Alle Kermissen, Jaermarckten sullen vortaen noyt op de H. H. Rüstdaegen, maer eenen anderen gelegenen werckdagh gehouden worden; en' alwaer sulx nogh niet in t' gebruyck is, sullen wy sorge draegen, dat het verandert worde, En soe wie nae dato van suelcke veranderingen sigh soude willen laeten geluesten alsdan eenige waaren op den gemelten Rüstdagh uyt te veylen, sal gestrafft worden, soo, als in den voorgaenden Artikel is gestatueert.

5) Hoererye sal volgens den teneur van t' Echt-Reglement worden gestrafft; maer Echt-breuck, als desehr met een vryn Persoon begaen word, sal arbitrair syn, gelyck oock met een getrouwde, dogh met dat onderscheyd, dat het laetste noyt met geld sal geboetet worden.

Digitized by Google

6) Alle vast- avond Feesten met haere danseryen, mommeryen en' suyperyen, alle Mey-bieren en' schüttebieren, met haere wulpsheden; de gewoonte van den Koninck on Konigínne te kiesen met de gevolgen van dien, gelyckse eens affgeschafft zyn, soo sullen se voor euwigh en' altoos uyt het gebruyck en' gedachtenisse blyven; En' sullen de waerden, die anders doen, 50 gl., en' de gasten 10 gl. hooft voor hooft verbeuren; met dese verklaeringe, dat de ouders voor haere Kinderen, en de Heeren en' Vrouwen voor haere dienst-boden staen sullen.

7) Bruyloften, Doopmaelen en' andere groote gastmaelen daer men gelt geeft, sullen noyt, als met Kennisse van onsen Drossard, mogen gehouden worden, die daervan maet en tyd sal bepaelen.

8) Alle Roomsche Miss-Priesters, en' soo genoemde andere Geestelycken sullen haer uyt onse Graefschap en' Lande van Lingen houden met haere Diensten en officien, en sulcks by straffe, als haer by Placete van Haere Hoogh-Moogl. in dato den 14. April 1649 verboden is. Dogh, die om haere particuliere affaires daerin souden moeten wesen, sullen haer by onsen Drossard of deselfs Verwalter in de stad Lingen, en' by den Praedicant en' vooght ten platten Lande angeren; Wanner hun nae den Eysch en' bevindinge van saeke d'aertoe consent sal verleent worden. En soo wie suelcks moetwillig versuymt en' in den Lande van Lingen bevonden worden, sal angesien en' geconsidereert worden, als of hy op t'plegen van den Misdienst of andere officien betrapt was.

9) Alle Roomsche Kuesters die niet genegen zyn haere empten af te leggen sullen gelueck als de Priesters gehandelt werden, en' in den Lande gevonden, volgens den voorgaenden Articul gestrafft worden. Geene de minste tractamenten of pratense jura sullen an de Priesters, Kapellanen, Vicarien, Kuesters gegeven worden, veel minder by deselve worden geeyscht by poene van 50 gl. die het geeft en' bannissement die het eyscht. T'welck wy oock verstaen willen hebben van de Bedel-moniks en' haere Emissarisen.

10) Niemand sal gedwongen worden tot de Bekenntnis van den gereformeerden Gotsdienst; Maer echter willen wy, dat ons geblycke, wie dat gedwengh de middelen gebruycken, die daertoe dienen; En' daerom de vooghden de gewoonlycke aenseykinge wie dat neerstig ter Ker-

Digitized by Google

ken koomt, continueeren, by poene van 25 gl. soo menigmael als sy deselve verzuymen; ten eynde wy ons en onse Beampten van onsent wegen haer in diensten en' remissien daernae souden konnen reguleeren. Sonder eventwel de onwillige int minnste te verongelycken. En' om dit soo veel beter in observantie te brengen en' te houden, sullen voorgl. voogden nae exspiratie van elck maend an den Praedicant ter plaetse de annotatie overleviren, door welcken deselve alsdan sal gebracht worden, daer het behoort: En' soo wie daerin naeletig word bevonden, sal evenswel de de vorseckt breucken betaelen, alschon dat hy de voorgaende annotatie hadde gedaen.

11) Door dien de meeste Ingesetene goet behaegen nemen in de Lyckpraedikatien van de Praedikanten, en die geerne hooren; waerjegens eenige weynige daervan weghloopen, en d' andere beschimpen, en grooten oploop, onde rumoer by de Begraffenissen veroorsaeken. Soo word hiermede verstaen dat alle die het Lyck volgen by 10 gl. straffe ook in de Lyckpraedicatien sullen moeten gaen, mitts dat degeene daer die conscientie van maecken, t' huys konnen blyven en an diegeene laeten, die 't geerne willen doen, en daervan gesticht zyn.

12) Soo wie van wegen eenigh quaed bedryff, of andere reden, voor den Kercken-raet wordt geeyscht, en mootwilligh uyt blyfft, sal voor de eerste reyse 10, en' voor de tweede reyse 20 gl. verbeuren, een voor 't derde maal arbitrair gestrafft worden als mode die daer oneerbiedig verschynen, en met de censure van den Kerck met den spot dryven.

13) Alle Godts-huysen, Pastoryen, Schoolen, en' andere Geestelycke gebouwen sullen in sulcken stand gebracht en' onderhouden worden, dat er in de jaerlyxe Visitatie nickts op te seggen valt: daer het anders bevonden sullen degeene die daeran schuldig syn, met een arbitrarie boete gecorrigeert worden.

14) Met de latynsche Schoole sal het gaen volgendts de spiciale Ordre by ons daerop gestellt, en' wat ons vortaen sal wel behaegen daerby te voegen.

15) Wat de duytsche Schoole angaet sal niemand deselve mogen houden, als die vaen Ons of onsentwegen daertoe hoeft Consent bekomen, by poene van 100 gl. vor den Meester of Meesteresse, en' 10 gl. voor elck Kind dat er gaet, by d' Ouders te betaelen: Soo suellen

Digitized by Google

sigh alle en' een jegelyck in de stad-Kerspel en' boer-schoolen naerstig instellen, die volgents den 38. Artic. van de Kercken-Ordre daertoe verbonden zyn, te meer, an dat Wy goede Ordre gestellt hebben op de onderhondinge van de behoeftige en' op de institutie van alle, dat se voor niemand anstootelyck wesen kann. En indien, dies niet tegenstaende, eenige Kinderen, die an gewichtige redenen van de Praedicanten niet gelicentieret syn tot haer groote schaede uyt de Schoole wurden gehouden, daer suellen de Ouders niet alleen het gewonlyck Schoolgelt voor hebben te betaelen, maer daerbeneffens voor elck Kind een boete van 5 Car. gl.

Nro. CCXVII. Beschluss des reformirten Consistorii von Ibbenbüren, Copulationen betreffend. d. 13. Decbr. 1688.

(Zum §. 76. Anm. 295.)

Als man vernommen, dass viele der Eingesessenen, so sich in den heiligen Ehestand einsegnen lassen, wenn sie eine Hochzeit zu halten fürnehmen, die Einsegnung auf einen oder andern Tag in der Woche begehren, aus Ursach, dass auf Sonntag Hochzeit zu halten verboten; um denn solchen vorzukommen, und die Leute dahin zu halten, dass sie des Sonntags die solemnia gemeldeter Einsegnung verrichten lassen, ist diensam erachtet, dass denjenigen, so einiger Hochzeit halben in der Woche eingesegnet zu werden begehren, angedeutet werde, dass selbige Einsegnung nicht ohne vorhergehende Predigt und öffentlichen Gottesdienst geschehen möge, und wegen dieser extraordinaer-Arbeit auch die Herren Pastores erkannt seyn müssen.

Nro. CCXVIII. Privilegium für die Pfarrwittwen in Lingen. d. Loo 17. August 1699.

(Zum §. 76. Anm. 295 a.)

Da Se. Königl. Majestät von Gross-Brittagne gesehen haben die Resolution, welche die Prediger der Grafschaft Lingen auf der Classis zu Schapen d. 14. July 1698. gefasst, ihren Wittwen und Waysen aus eigenen Mitteln nach ihrem Tode zu soulagiren; So haben Allerhöchstdieselbe nach Ueberlegung gut gefunden solche zu

Digitized by Google

approbiren, wie dieselbe approbiret wird: verordnen auch zugleich, dass alle künftige Prediger sich mit vorbenannter Entschliessung in allen Stücken conformiren sollen. Weiter Befehlen Se. Königl. Majestät hiemit Ihrem Rentmeister der Geistl. Güter Jacob de Tamars, an jede Prediger Wittwe oder dessen sämmtliche nachgelassene Waysen, aus dem Ueberschuss der Geistl. Güter, (neben solchen 50 fl. die sie bereits aus eigenen Mitteln ihrer verstorbenen Männer und Väter geniessen) jährlich zu bezahlen gleiche 50 fl., damit mehr erwähnte Wittwen und Waysen zu ewigen Zeiten in der Grafschaft Lingen einen jährlichen Unterhalt von 100 fl. geniessen mögen.

William R.

Nro. CCXIX. Hofrescript über die Parochialpflichten in Lingen. d. Schönhausen 17. Mai 1704.

(Zum §. 76 Anm. 298.)

Friederich, König. — Demnach seit der von Uns angetretenen Regierung der Grafschaft Lingen die tägliche Erfahrung gelehret, dass einige Unserer Eingesessenen und Unterthanen in Lingen, Zweifelsohne auff Einrathen und Anstiftung unruhiger Menschen, sich unterstanden haben, gerade gegen die vorige Gewohnheiten und Mandaten, ihre Kinder ausserhalb ihrer gewöhnlichen Parochien zur Taufe zu bringen, auch, wenn verlobte Leute sich in den heil. Ehestand begeben wollen, die Copulationes ausser den gewöhnlichen Kirchspels-Kirchen thuen zu lassen, wesshals dann oftmahlen die Getauffte in die ordentliche Tauff-Bücher und die Getrauete in die ordentliche Trau-Register nicht eingeschrieben, noch gebührlich von den Canzeln proclamiret, zuweilen auch den Pastoribus Loci die ihnen von Uns allergnädigst zugelegte und bestätigte jura stolae nicht entrichtet worden, wodurch dann augenscheinlich grosse Confusion entstehen müsste, auch zu vielen matrimoniis clandestinis, ja gar zu ganz ohnzulässigen Beywohnungen Gelegenheit gegeben wird. Weil wir aber solche Unordnungen länger nicht dulden wollen, Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Eingesessenen und Unterthanen Unserer Stadt und Grafschaft Lingen, wes Standes Conditiön oder Religion die auch sein mögen, sammt und sonders, allergnädigst

Digitized by Google

1) dass sie hinfüro, ohne Unterscheidt der Religion und Glaubensbekenntniss, die Namen ihrer zu taufenden Kinder bey dem von Uns verordneten und angestellten Pastor und Prediger der Parochialkirchen, umb dieselbe in das ordentliche Tauf - Register anzuschreiben und zu taufen, angehen, und dabey sogleich die von Uns denen Predigern und Küstern allergnädigst zugelegte und bekräftigte Jura Stolae, zufolge der darüber verordneten Tax oder Specification, bezahlen sollen;

2) dass alle und jede, die sich in den heiligen Ehestandt begeben, sich gleichfalls bey dem ernannten ordenti. Pastore loci angeben, sich in das Traubuch verzeichnen, und coram facie Ecclesiae von dem ord. Pastore loci, wie solches bey dem Echt-Reglement verordnet ist, copuliren lassen, auch bey der Einschreibung die dem Prediger und Küster zustellende Jura Stolae wirklich erlegen sollen; und solches

3) mit der ausdrückl. Erklärung, dass alle diejenige, die solchem Unserm Befehl zuwider thuen, ausser und über die Jura Stolae, jedesmal und so oft sie ein Kind ausser dem Kirchspiel taufen, oder sich auswärts haben copuliren lassen, für jeglichen Excess 6 Calrsfl. zu Behuef der Diaconey oder der Gemeinen Armen des Kirchspiels, wo die transgressio geschieht, an die zeitl. Diaconey oder Armen - Provisoren, innerhalb 1 Monats erlegen sollen, und falls sie solches innerhalb 1 Monats nicht thun, dass sie dann selbige doppelt zahlen, dafern sie aber noch länger säumig gewesen, dass sie als halsstarrige Leute, welche sich dieser Unserer allergn. Verordnung widersetzen, angesehen und arbitrarie gestrafet werden sollen.

Nro. CCXX. Hofrescript, die Kirchengesänge in Lingen betreffend. d. Cöln an der Spree d. 5. December 1704.

(Zum §. 76 Anm. 298.)

Friedrich, König. — Nachdem Wir vernehmen, dass die bei verschiedenen und insonderheit in hiesigen reformirten Kirchen recipirte geistliche Festgesänge in denen dortigen Kirchen zeithero nicht üblich gewesen sind, von vielen aber verlangt werde, dass solche sowohl zur Vermehrung der Andacht, als auch zum Unterschied der Zeiten, in welchen man lebet, alldorten gleich-

Digitized by Google

falls bei denen Kirchen mit abgesungen werden möchten, wollen Wir nun Ihnen darunter zu fügen um so viel weniger Bedenken tragen, indem solches eben keine Neuerung, sondern vielmehr eine Conformität mit unsern hiesigen und andern reformirten Kirchen bestätigt, als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, denen moderatoribus classis diese unsere allergn. Intention bekannt zu machen, und es dahin zu richten, dass in den dortigen Kirchen auf denen Festtagen und sonsten die Feste und andere Erbau- und Kirchengesänge gleichfalls mitgesungen werden sollen.

Nro. CCXXI. Hofrescript an die Lingenschen Beamten wegen dortiger Kirchen- und Schulsachen. d. Cöln d. 27. Novbr. 1711.

(Zum §. 76. Anm. 299.)

Friedrich, König. Nachdem Dr. und Rath Pontanus in der Grafschaft Lingen vor einiger Zeit abermal die gewöhnliche Visitation der Kirchen und Schulen gehalten, und von demjenigen, was dabei vorgekommen, seinen Bericht an Uns abgestattet, So haben Wir Euch über ein und andere Unsere allergn. Resolution wissen zu lassen nöthig gefunden.

Pontanus berichtet, was gestalt bei des höchseeligen Königs in Engelland Zeiten bereits verordnet worden, dass, wenn katholische Eltern ihre Kinder in das Seminarium geben, und selbige dorten im Lesen, Schreiben und der evang. confirm. Religion unterrichten lassen, diese aber in solcher Religion nicht beständig sein, sondern wieder zu den Römisch-Katholischen treten, alsdann dem Seminario alle auf dergl. Kinder verwandte Kosten bezahlt werden müssen. Diese Verordnung wollen Wir auch hiemit confirmirt haben, und sollen 1) die Eltern auf obberegten Fall alles was auf ihre Kinder verwandt worden, dem Seminar ohne einige Einrede erstatten, jedoch können die Eltern ihm dagegen von dem versprochenen und von Euch confirmirten Brautschatz wieder soviel abziehen: 2) sollen diese alumni, wenn sie sich einmal zur reformirten Religion bekannt haben, und ihnen darauf eine vacante Wohnung ex nova gratia eingegeben worden, sie oder ihre Nachkommen aber nachgehends wieder abfallen, ihres Erbrechts verlustig sein, und soll

es 3) auf eben die Weise mit denen Collateralen, welche ihren ohne Hinterlassung eines oder mehr Kinder verstorbenen Anverwandten in dem Erbe succediren, gehalten werden, und beziehen Wir Uns, so viel diesen letzten Punct betrifft, auf die vorhin an Euch ergangene Rescripte, über welches alles ihr jedesmal mit behörigem Nachdruck zu halten.

Pontanus berichtet, dass die Prediger zu Ippenbühren hievor berechtigt gewesen, in den I'schen Bergen das nöthige Brandholz zu hauen, sie könnten aber, nachdem die Berge ausgehauen, das Holz nicht mehr holen, weshalb gedachte Prediger gebeten, dass ihnen ein Stück Landes oder Veen, die Kuhweide genannt, eingegeben werden möchte, um in demselben den nöthigen Torf stechen zu lassen, wobei P. vorgeschlagen, dass ihnen gewillfahrtet werden könnte, jedoch unter folg. Conditionen 1) dass kein anderer, als ged. Pred. daselbst stechen, und zwar nur so viel als sie unumgänglich nöthig haben. 2) wenn der Torf aus diesen Veen consumirt sein wird, die Prediger alsdann schuldig sein sollten, solch Veen wieder zu Bau- oder Weideland zu machen. 3) dass sie jährlich in perpetuum einen gewissen canonem davon entrichten sollten —. Dofern ihr nun hiebei nichts Bedenkliches findet, so sind Wir allergnädigst zufrieden, dass es nach diesem Vorschlage eingerichtet werde, sollten aber Bedenken sein, so habt ihr davon vorher zu fernerer Verordnung zu berichten.

Wir approbiren auf Bericht, dass die Pred. in denen Kirchspielen sich erkläret, den dritten Theil von den Brüchten, welche sonst den Armen jedes Orts geweihet werden, dem Waisenhause zu belassen.

Wir verordnen und bewilligen auch, dass die portiones von den Echt-Reglements- und allen andern Brüchten, so der Landdrost in Unsrer dortigen Grafschaft sonst zu geniessen gehabt, dem Waisenhause in perpetuum zufliessen sollen. Sonsten haben Wir auch bereits auf Euren jüngsthin abgestatteten Bericht diese Echt-Reglements-Brüchten moderirt, und Euch befohlen, wie es mit deren Beitreibung zu halten.

Schliesslich haben Wir auch auf Pontani Vorschlag allergn. resolvirt, dass eine förmliche Fundation des Waisenhauses ausgefertigt werden soll, und befehlen Euch davon ein Project zu machen, die Ingredientia mit Pon-

Digitized by Google

tano zu concertiren, und solch Project zu Unsrer Vollziehung einzusenden.

Dafern es auch gut und nöthig sein sollte, über ein oder andere in diesem Rescripto enthaltene Punkte absonderliche Verordnungen und Patente ausfertigen zu lassen, so habt ihr selbige gleichfalls zu entwerfen, darüber vorher mit Pontano zu communiciren, und selbige auch einzuschicken.

Nro. CCXXII. Hofrescript wegen Anstellung des Predigers zu Bawinckel a. 1711.

(Zum S. 76. Anm. 300.)

Friedrich König. — Fügen hiemit zu wissen, demnach Mauritz Limborg Pastor zu Bawinckel auff sein gethanes Ansuchen aus bewegenden wichtigen Uhrsachen seines Predigambts entschlagen worden und dan die Nothwendigkeit erfordert, dass diese vacirende Pastoratstelle mit einem bequemen und tüchtigen Subjecto wieder besetzt werde, dass Wir dannenhero auf aller unterthänigsten Vorschlag und Recommendation des Consistorii zu Lingen nach Anleitung Unserer in dortiger Graffschafft allergnädigst confirmirten Kirchenordnung aus Unserer Souverainen Macht beruffen haben, wie Wir dan vociren, confirmiren und stellen D. Christianum Friderici S. S. Ministerii Candidatum zum Pastor und Prediger zu Bawinckel, und zwar auf ein jährliches Gehalt von 100 Reichsthaler Holländisch Gelt mit Hauss Hoff und anderen dem Predigtdienst anklebenden Emolomenten, Gleichwohl mit der Condition dass Er Friederici jährlich dasjene ausskehre was seinem Vorsass und desselben Frauen Inhalts Unss eingesandten protocolli Classicalis zugelegt und regulirt worden ist, Inmassen Wir dan dem Rentmeister über die Geistliche Güter Joh. Jac. de Famars allergnädigst hiemit befehlen, solche Summe jährlich gegen gebührliche Quitung auszuzahlen. In warheits Uhrkund. etc.

Nro. CCXXIII. Hofrescript betr. die jura stolae der Lutherischen an die Reformirten zu Lingen d. Berlin 1. Jan. 1730.

(Zum S. 76. Anm. 307.)

Friedrich Wilhelm. — Was Gestalt die dortige Evangelisch Lutherische Gemeine sich allerunterthä-

Digitized by Google

niget beschweret, dass ihrem Pred. von denen Evangel. Reformirten Predigern zugemuthet werden wolle, die neu angehende Eheleute vor derselben Copulation an sie zu verweisen, und sich bei ihnen einschreiben zu lassen, und die jura stolae zu erlegen, solches werdet ihr aus dem hiebey gefügten Memorial mit mehrern ersehen. Wir können nun gar nicht absehen, wie solches gedachte Reformirte Prediger praetendiren können, da Wir denen Evangelisch Lutherischen nicht allein das öffentliche exercitium Religionis, sondern auch sogar eine eigene Kirche zu erbauen verstattet haben, woraus dann auch von selbsten folget, dass denen Lutherischen Predigern die jura stolae gebühren, und die zu der Lutherischen Gemeine gehörende Leute selbige an die Prediger der Reformirten Religion zu bezahlen nicht angehalten werden können.

Es kann auch denen Reformirten Predigern das von ihnen allegirte Ehe-Reglement hierunter gar nicht zu statten kommen, weil zu der Zeit als selbiges gemacht worden, die Reformirte Religion alleine im Lande gewesen, und auf die von Uns denen Lutherischen ertheilte Concession die Umstände sich gänzlich geändert, maasen denn Uns als Landesherrn allerdings unbenommen ist, dergleichen hiebevor gemachte Verordnungen zu ändern. Und befehlen Wir Euch demnach hiemit in Gnaden, gedachte Reformirte Prediger darnach ein vor allemahl zu bescheiden, und die Lutherische Gemeine bey dem exercitio Religionis, deren Prediger aber bei der ungehinderten administration deren Sacrorum, und was dem anhängig, jedesmal nachdrücklich zu schützen.

Nro. CCXXIV. Hofrescr. das Verreisen der Prediger in Lingen betreffend d. Berlin 16. Sept. 1733.

(Zum § 76. Anm. 300.)

Friedrich Wilhelm. — Es ist alhier eingelaufen, was Ihr auf Unser Rescript v. 18. Juli, wodurch Wir verordnet, dass denen Predigern die Permission zu denen Reisen ausser der Provinz, worin sie stehen, nicht von denen Inspectoribus, sondern von denen Consistoriis ertheilet, die Permission aber zu denen Reisen ausser Unsern Landen bei Uns selbst gesuchet werden sollte, unterm 28. August berichtet und vorgestellet; worauf Wir

Digitized by Google

Euch hiemit die allergnädigste Resolution ertheilen, dass, wann die Prediger ihrer Amtsverrichtungen halber, als zu Taufen, Eheleute zu copuliren, Kranke zu trösten, oder dergleichen, über die Grenzen der Provinz zu ihren Glaubensgenossen gefordert werden, Wir allergnädigst zufrieden sein, dass solches ohne specielle Permission geschehe. Wann aber gedachte Prediger in ihren Privatangelegenheiten ausser Unserm Lande reisen wollen, so bleibt es dabei, dass sie die Erlaubniss dazu bei Uns immediate suchen müssen.

Nro. CCXXV. Rescript an die Lingensche Regierung, betreffend die Inspection über die dortigen Lutheraner d. Berlin 19. September 1737.

(Zum §. 76. Anm. 308.)

Friedrich Wilhelm. — Es ist Euer unterm 17. v. M. abgestatteter Bericht zurecht eingelaufen, und haben wir daraus mit mehrerem vernommen, welchergestalt Ihr nochmalen gebeten, dass Euch die Inspection über die zu Lingen erbaute Kirche gelassen werden solle. Nun sind wir gnädigst wohl zufrieden, dass die gemeldete Kirche, nebst der dazu gehörigen Gemeine und die Prediger, künftig von Euch lediglich dependiren. Wir haben auch unsere Regierung und das Consistorium zu Minden dato darnach bescheiden lassen. Wenn aber, bey sothaner Kirche und Gemeine, in Spiritualibus etwas vorkömmt, weshalb der zeitige Prediger eine Assistence nöthig hat, oder die Umstände der Gemeine eine Visitation erfordern: So soll ersterer an den Superintendenten zu Bielefeld hiedurch verwiesen seyn; zumahl derselbe Lingen am nächsten, und erheischender Nothdurft nach, ohne sonderliche Kosten, dorthin reisen kann: Wornach Ihr Euch also genau zu achten habt.

Nro. CCXXVI. Hofrescript für das Kirchspiel Lingen, betreffend den Leichenpredigt-Thaler d. Berlin 28. August 1756.

(Zum §. 76. Anm. 311.)

Bei S. Königl. Maj. haben zwar die Eingesessenen des Kirchspiels Lingen ohnlängst allerunterthänigst über die ihnen dem Vorgeben nach neuerlich abgeforderten so

Digitized by Google

genandten Leichen-Predigt Thaler Beschwerde führen wollen: da aber dieses nach denen deshalb eingezogenen Berichten gar keine neuerliche Abgabe ist, sondern zu denen Juribus Stolae gehöret, welche denen dortigen Evangelisch-Reformirten Predigern als ein Pars salarii zukommen, auch denenselben in Ansehung derer Römisch Katholischen bei dem Letzteren zugestandenen Privatgottesdienst vorbehalten worden, so werden obgedachte Eingesessene mit ihren ungegründeten Klagen ein vorallemal ab, und sie dahin angewiesen, was erwähnten Predigern gebühret, ohnweigerlich abzuführen.

Nro. CCXXVII. Reglement für die Lingen-Teklenburger Regierung in geistlichen Sachen. d. Berlin 3. Februar 1741.

(Zum §. 76. Anm. 302.)

Friedrich — Thun Kund und fügen hiermit zu wissen, dass nachdem zwischen Unserer Lingischen Teklenburgischen Regierung und der Geistlichkeit der Grafschaft Lingen bisher einige Streitigkeiten entstanden, so haben wir um allen Irrungen ins Künfftige vorzukommen, durch Unser Evangelisch-Reformirtes Kirchen-Directorium folgendes Reglement, als wornach sich beyde Partheyen künftig zu richten haben entwerffen zu lassen, Allergnädigst gut gefunden.

1. Was die Verwaltung derer Geistlichen Güther betrift, soll dieselbe vermöge der in Anno 1678. publicirten, und von unsern Herrn Grossvater Friederich den Ersten a. 1702 Allergnädigst confirmirten Lingenschen Kirchen-Ordnung, besonders aber vermöge der von den Printzen von Oranien in a. 1685 geschehenen, und in a. 1702 gleicher gestallt confirmirten abdication der Geistl. Güther der Geistlichkeit fernerhin verbleiben. Damit aber

2. sothane Geistl. Güther desto weniger verwahrloset, die Einkünfte nicht vergeringert und die so sehr zerfallene Geistliche Casse wieder in gute Aufnahme gebracht werden möge, so hat die Regierung mit darauf zu sehen, dass die Verwaltung dieser Güter jederzeit ordentlich und haushaltungsmässig geschehe, die Capitalia wohl belegen, die unsichere stehende in Zeiten beygetrieben, und die Einkünfte so viel als möglich verbessert werden. Wie dann auch der Geistlichkeit nicht freystehen soll, Capitalia für

Digitized by Google

sich entweder aufzukündigen, oder zu belegen, noch auch sonsten in Verwaltung ihrer Güther etwas einzuführen, ohne vorhero der Regierung solches gebührend anzuzeigen, welche aber auch nichts neues vornehmen, sondern davon, wie von allen, was sonsten zur Aufnahme der Geistlichen Casse nöthig seyn möchte, zuforderst an das Reformirte Kirchen-Directorium mit Beyfügung Ihres pflichtmässigen Gutachtens berichten, und darüber Resolution und Verordnung erwarten solle. Imgleichen soll auch

3. der Regierung keinesweges freystehen, Strafbefehle an die Geistlichkeit ergehen zu lassen, sondern wenn selbige worinnen vergehen, und ihrem Officio nicht ein Genügen thun möchte, bleibt es zwar der Regierung erlaubt, sie (die Geistlichkeit) Ihrer Pflichten zu erinnern, wenn sie aber dem ungeachtet fortfahren, oder es nicht verbessern sollte, muss selbige an das Kirchen-Directorium berichten, als welches darunter gehörig verfügen wird.

Hingegen soll die Geistlichkeit, wenn die Reg. einige Nachricht, besonders in Ansehung derer Geistl. Güther verlanget, selbige Ihr ohngesäumet zu kommen lassen.

4. Wann die Regierung finden möchte, dass eine Sache von Weitläuftigkeit, und von näherer Ueberlegung füglicher durch eine mündliche Conferenz abgethan werden könnte, so soll selbige die Moderatores oder nach Befinden die Deputatos von der Geistlichkeit zur Conferenz auf das Regierungs-Colleg. invitiren, in pleno Collegio mit Ihnen über die Sache deliberiren, und wenn Moderatores, oder auch die Regierung für nöthig erachten, etwa ihre Confratres noch darüber zu vernehmen, das Protocoll ihnen mitgeben, welche sodann nach geschehener Communication an die Classe den völligen Schluss der Sache an die Regierung einsenden sollen.

Darauf muss die Regierung solches mit Ihrem Gutachten zur Approbation und Decision dem Kirchen-Directorio anhero einschicken, und Resolution desselben, so bald selbige einlaufen wird, denen Moderatoribus zufertigen.

5. Die Moderatores müssen zwar obstehender massen Ihre Angelegenheiten und vorkommende Sachen regulariter durch die Regierung an das Kirchen-Directorium gelangen lassen, woferne sich aber wichtige Umstände ereigneten und Nothwendigkeit der Sache es erforderte, so soll denen bemeldten Moderatoribus nach wie vor frey bleiben, auch immediate an das Kirchen-Directorium Ihre Vorstellungen abgehen zu lassen.

Digitized by Google

6. Gleich wie Niemand aus der Regierung Capitalia von der Geistlichkeit an sich nehmen solle, also hat hingegen die Regierung und Geistlichkeit dahin zu sorgen, dass keine Capitalia angegriffen werden, um etwa daraus die restirende Salaria abzufinden.

7. Muss das Getrayde zur besten Zeit, öffentlich und ordentlich, und so hoch es seyn kann, verkauffet werden.

8. Bey Abstammung der Bäume und Anweisung des Holzes muss der Geistliche Rentmeister, und nach Beschaffenheit der Sache ein Mitglied von der Regierung oder Moderator employret werden.

9. Sollen künftighin die Rechnungen von dem Geistl. Rentmeister laut der Kirchenordnung alle Jahr bey der Classi in Gegenwart eines Deputati aus der Regierung, so von dem Kirchen Directorium benennet, und denen Deputatis Classis beygefüget werden soll, unausbleiblich abgeleget, und selbige sodann der Regierung übergeben, welche darüber Ihre Monita machen, und sodann dieselbe an das Kirchen-Directorium einsenden müssen.

10. Angelanget die Classical-Versammlung und Kirchen- und Schul-Visitation wird denen resp. Moderatoribus und Visitatoribus Classis alles Ernstes anbefohlen, nicht allein die ordinaire Classe jedesmahl und unausbleiblich auszuschreiben, sondern auch die Kirchen- und Schul-Visitationes jährlich ohnfehlbahr nach Massgebung der Kirchenordnung und der publicirten Visitationsordnung zu halten, und jedesmahl so wohl die Classicalacten, als auch die bey denen Visitationen gehaltenen Protocolla, nebst denen von denen Moderatoribus gemachten Conduiten-Listen, bey der Regierung einzugeben, welche sodann dieselbe mit ihren Monitis an das Kirchen-Directorium einzusenden hat.

11. Bey der Classical-Versammlung, bey welcher die Visitationsacta vorgeleget werden, soll ein Membrum der Regierung, welches vom Kirchen-Directorium jährlich zu benennen ist, gegenwärtig seyn.

12. Müssen die Visitatores die Kirchen und Armen-Rechnungen jährlich richtig abnehmen, solche bey der Classical-Versammlung den Moderatoribus übergeben, welche selbige sodann durch die Regierung an das Kirchen-Directorium zu näherer Einsicht und Revision einzusenden hat.

13. Die Reg. hat sich die Veranlassung aller besondern Commission, es sey in Ansehung der geistlichen Güther oder

Digitized by Google

auch sonsten in andern Kirchen-Sachen, ohne Vorwissen und Verordnung des Kirchen-Directorii gänzlich zu enthalten.

Nro. CCXXVIII. Hofrescript an die reformirten Geistlichen von Lingen, die neue kirchliche Verwaltung betreffend d. Berlin 24. Februar 1767.

(Zum §. 76. Anm. 313.)

Seine Königliche Majestät lassen den evangelisch reformirten Predigern in der Grafschaft Lingen Höchstdero Missfallen über dererselben in der Eingabe vom 14. Jan. c. geäusserten strafbaren Widersinn gegen die von Sr. Königlichen Majestät unmittelbar aus guten Gründen und zu dieser Geistlichkeit eigenen Besten, ohnumgänglich nöthig befundenen Anordnung der Inspectores und einer bessern Verwaltung deren Geistlichen Cassen und Fonds unter näherer Aufsicht der dortigen Landes-Regierung, hiemit ausdrücklich zu erkennen geben, mit der ernstlichen Warnung, sich dergleithen Widersetzlichkeit gegen die Landesherrliche Befugniss ferner nicht zu schulden kommen zu lassen, oder gewiss unangenehmer einem solchen Verbrechen gemässer Verfügung und gerechter Ahndung zu gewärtigen.

Was aber die Sache selbst betrifft: so ist

ad 1. ex actis bekannt, wie schlecht unter Aufsicht der Classe mit den Geistl. Gütern gewirthschaftet worden, also um dem bereits ehemahligen gänzlichen Verfall, da die Besoldungen theils reducirt werden müssen, in Zeiten vorzubeugen, es dringend nöthig gewesen, nach Sr. Majestät Höchsten Befehl der Regierung die speciellere Aufsicht über alle Geistliche Fonds und Cassen zu übertragen, als durch welche Einrichtung nur allein Successu temporis wohl verdienten, nicht widerspenstigen Predigern, aus dem künftigen Ueberschuss ein mehreres, als das in ihren Bestallungen versicherte Gehalt wird verschafft und nach Befinden zugebilligt werden können.

ad. 2. Giebet die Abdication aller zum Unterhalt der Prediger bestimmten Güter d. d. 18. Jan. 1685 der Geistlichkeit weiter kein Recht, als dass ihnen, wie den hiesigen Predigern aus dem Mons Pietatis und anderen Cassen ein Fonds angewiesen worden, woher sie ihre Besoldungen nehmen können und sollen; und ist es so ungereimt als unbesonnen, hieraus ein Eigenthum zur

Digitized by Google

eigenmächtigen Disposition auf den ganzen Fonds zu affectiren, welches ein Salarist nur von dem percipirten deservito behaupten kann.

Es muss dahero bey der jetzigen Verfassung lediglich um so mehr sein Bewenden haben, als dem Kirchen-Directorio die von der Regierung abgenommenen Rechnungen annoch zur Einsicht und Revision zugesandt werden.

ad. 3. Ist bekannt, dass die Kirchen-Ordnung der Grafschaft Lingen unterm 27. Juni 1702 dergestalt confirmirt worden, dass diejenige Privilegia, Concessionen, Ordonancien etc., welche zum Besten der Kirchen- und Schule in der Grafschaft emanirt, nicht nur bestätigt, sondern auch wo möglich verbessert werden sollen, welches denn auch zwar durch das von Sr. Königlichen Maj. höchst confirmirte Reglement d. d. 3. Februar 1741 geschehen: da aber selbiges überall sonderlich in Absicht auf die dadurch intendirte Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens gar schlecht befolgt worden, nunmehro durch die Einführung beständiger gewissenhafter Inspectoren zu bewürken, durchaus um so nöthiger ist, als die bisherige Abwechselung der Moderatoren und Visitatoren bekanntermassen Anlass gegeben, dass ein Mitbruder dem Andern, aus Besorgniss der Ahndung in folgenden Jahren, oder andern unlautern Absichten, alle Nachlässigkeiten im Amte oder sonst strafbahr Betragen und Mängel oder Missbräuche in Kirchen- und Schulsachen seiner Diöces mehrmahlen gewissenlos übersehen; dagegen die jetzo schicklichere Einrichtung hoffen lässet, dass dadurch solchen Mängeln abgeholfen und die nöthige Ordnung hergestellt werde.

ad. 4. Müssen alle Haupt-Documente und Urkunden, so zu dem toti gehören, in dem Archiv der Regierung aufgehoben, auch was davon noch hin und wieder befindlich ist sofort dahin gegen ein Receplsse extradirt werden, als wonach der Regierung dato das Nöthige aufgegeben worden. Uebrigens kann die Geistlichkeit, wenn sie solche Documente einzusehen nöthig hat, sich vidimirte Abschriften davon erbitten; wie denn wegen bekannter Folgen keinem Privato, da er nicht besonders dazu bestellt und vereydet ist, gestattet werden kann, Urkunden und Publica in seinem Gewahrsam zu haben.

Digitized by Google

Nro. CCXXIX. Rescript des Erzbischofs von Cöln an den Pfarrer N. über das Begräbniss der Protestanten d. Bonn 30. März 1792.

(Zum §. 80. Anm. 56 a.)

Max Franz. — Ehrbarer, lieber Andächtiger! Auf eure gehorsamste Anfrage um Erlaubniss, die in eurem Pfarrdistrict wohnenden Protestanten bei ihrem Absterben auf den für die Katholischen geweihten Kirchhof begraben zu dürfen, ohnverhalten wir euch hiemit, dass ihr vordersamst eure Pfarrgenossen in euren Predigten und Katechismus-Lehre dazu vorbereiten müsset, damit dieselben keinen Tumult erregen. Wenn ihr euch dessen aber hinlänglich versichert habt, so mögen wir es allerdings geschehen lassen, dass ihr die Protestanten, welche in eurem Pfarrdistrict sterben, auf den gemeinsamen Kirchhof beerdigen lasset, wobei ihr jedoch, zu Verhütung aller Unordnungen, den Begräbnissen selbst mitbeizuwohnen habt.

Wir vernehmen eure Bemühungen, den Geist der christlichen Duldung unter euren Pfarrgenossen zu verbreiten, so wie euren redlichen Eifer, für die bessern Anstalten in euren Pfarrschulen zu sorgen, mit besonders gnädigstem Gefallen, und bleiben euch mit Gnaden gewogen.

Nro. CCXXX. Schreiben Carls V. an das Capitel und die Stände von Münster wegen Erhaltung den katholischen Lehre. d. Worms 24. Jan. 1544.

(Zum §. 83. Anm. 39.)

Karl von G. G. Röm. Kaiser. Ehrsamen, Edlen, lieben, andächtigen und getreuen! Uns gelangt glaublich an, wie dass sich daselbst im Stifte Münster an mehr Orten allerley beschwerliche unordnungen in unser wahren Christlichen Religion von Tag zu Tag je länger je mehr zutragen und inreissen, welches Wir mit ganz beschwerlichem Gemüth vernommen haben, und wiewohl Wir uns endlich zu euch versehen wollen, ihr werdet von unsern alten wahren Christlichen Religion in keinem Weeg abwenden, noch zu einiger Neuerung bewegen lassen, sunder euch unsers und des heiligen Reichs Abschied und euer Pflicht nach Christlich und gehorsamlich halten und erzeigen. So haben Wir doch in

Digitized by Google

Betrachtung unsers Kaiserlichen befehlenden Amts, und aus sunderlicher Lieb und Neigung, die Wir zu unserer wahren christlichen Religion billig tragen, nit unterlassen sollen euch hiermit gnädlich zu ermahnen, und begehren dannach mit ganz gnädigem fleiss an euch ernstlich befehlend, dass ihr hier gut fleissig aufsehens haben, und der angezogen beschwerlicher Neuerungen in der Religion und glauben, auch in Christlichen löblichen Ceremonien und Gottsdiensten daselbst by euch keines wegen einkommen lassen, noch auch der vermeinten Religion anhängig machen, sonder by unsern alten Religion beständiglich verharren und bleiben, auch euer verwanten dazu weisen und halten wollet, dass sie gleicher weis auch thun, und euch hierin gehorsam und deamassen erzeigen, wy Wir uns des zu euch gänzlich versehen, darab thut ihr unsern ernstlichen willen und Warnung. Geben zu unsern und des Reichs stadt Wormbs am vier und zwanzigsten Tag des Monaths Januarii Anno 44 unsers Kaiserthums im 24. und unsers Reichs im 28sten. Carolus.

Vt. Obernburger.

Nro. CCXXXI. Vertrag zwischen dem Archidiaconus und der Stadt Bocholt wegen der Unkatholischen d. Bocholt 29. September 1587.

(Zum §. 83. Anm. 55.)

Nachdem zwischen Godhard v. Raesfeld, gewesenen Thumdechanten zu Münster und Archidiacon zu Bocholt und E. E. Rath der Stadt Bocholt, allerhand Irrungen wegen der archidiaconal Jurisdiction, deren Execution, auch Religion, Glaubens u. Kirchensachen halben allerlei Irrungen entstanden, sind nach dessen Tode mit seinem Nachfolger Arndt v. Bühren dieselben dahin ausgeglichen.

1. Wie früher erkennt die Stadt den Thumdechanten zu Münster für ihren Archidiaconus, so dass in der Stadt über alle Bürger und andere geistliche und weltliche Eingesessene kein anderer die archidiaconal. Jurisdiction in deren ganzem Umfange auszuüben habe.

2. In allen Kirchen, Clostern, Capellen und anderen Gotteshäusern der Stadt soll keine andere, als unsere allgemeine, wahre catholische, apostolische christliche Religion, wie dieselbe bisher in der Thumkirche zu Münster beständiglich erhalten, gehalten werden. Von

Digitized by Google

welcher Catholischen Religion sich Bürgermeister, Scheffen, Rath u. a. Einwohner mit nichten absondern, noch mit dem Religions-Frieden von 1555 weiter und anders unterstehen zu behelfen, als derselbe in der Litter begriffen ist, wollen auch auf die heiligen Sonn- u. a. Feiertage sich des Kirchengangs befleissigen, Predigt u. a. Gottesdienst anhören, dem Pastor von Alters gewohnlichen Gehorsam bezahlen, und ein jeder zum wenigsten des Jahres einmal mit Gott durch Beicht und Niessung des h. Sacraments des Altars versöhnen.

3. Und dieweil der Kirche befohlen inter lepram et non lepram zu erkennen, so will E.E. Rath dem Archidiacono in der Cognition über die wiedertäufferische u. a. verdammte Sectarios nicht vorgreifen, vielmehr ihme alle mögliche Beförderung thun. Dagegen ist von Seiten Archidiaconi gewilligt, wannmehr künftig solche Sectarii durch die weltliche Obrigkeit peinlich gestraft werden sollten, der Archidiaconus dieselbe sollte gewähren lassen.

4. Obwohl die jetzige Schulmeister billig dem Archidiaconus präsentirt und nach Befinden, dass sie catholisch und genugsam qualificirt, admittirt werden sollten, weil aber der Archidiacon von den Abgeordneten von Bocholt berichtet, dass die jetzigen Schulmeister tauglich, so wolle er dieselben mit dem examine verschonen, wogegen er künftig die Prüfung hat.

Die Vicarien oder Beneficia sollen allemal zur Zeit besetzt, der Fundation gemäss bedient, von den patronis laicis am Einkommen nicht verringert werden, und weil hiebevor E. E. Rath etlicher Vicarien Früchte und Abnutzung anders, als die Fundation meldet, gewendet, so soll dem Archidiaconus Rechnung gelegt werden, dass solches ad pias causas verwendet oder verstattet worden. Den begonnenen Prozess soll man fallen lassen, eben so alle andere Prozesse wegen Pfändung u. s. w.

Nro. CCXXXII. Münstersches Edict über das Begräbniss der Nichtkatholiken d. Arnsberg d. 16. April 1606.

(Zum §. 83. Anm. 62.)

Ernst Bischof. — Nachdem im Jahre 1604 vom 9. August ein Edict in Unser Stadt Münster am Cantzel abgekündigt und an allen Kirchthüren offentlich angeschla-

Digitized by Google

gen und Uns zu höchster Verkleinerung und ungemeinem Abbruch Unserer Jurisdiction, mit Lauten und Begrabung in die Kirchen und geweiheten Plätzen den mit Tod abgegangenen unkatholischen Leuten, die Stadt Münster sich unterstanden haben soll, wann Wir nun solchen straf-ärgerlichen Frevel zuzusehen nit gemeint, so wollen wir gleichwohl aus väterlicher Milde und Gütigkeit nochmalen und zum Ueberfluss (jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt gegen die Uebertreter der verwirkten Strafe) jedermänniglichen befohlen und ermahnet haben, solchen und dergleichen unzulässigen Begräbnissen hinfüro sich nicht zu unternehmen, sondern sich unserm vorigen Edict, das wir hiemit erneuert haben wollen, sich gehorsamlich zu erzeigen.

Nro. CCXXXIII. Rescript an die Münsterschen geheimen Räthe, betreffend die Abberufung katholischer Kinder aus unkatholischen Orten. d. Bonn 17. März 1687.

(Zum §. 88. Anm. 107.)

Maximilian Heinrich — Wir werden äusserlich berichtet, ob sollte vnser dahsiger catholischer Landtsass Dietherich Christoff von Luerwaldt zu Herzfeldt sich unterstehen, seine Kinder an uncatholischen Oertern ausserhalb vnsers dahsigen Stiffts in frembden Religionen zu erziehen; Wie Wir nun ein solches zu mahle nicht gestatten wollen, sondern vielmehr gemeint seyndt, ermeldeten Luerwaldt mit ernstlicher straff anzusehen, wenn er besagte seine Kinder nicht wieder zurückruffen und in dem catholischen glauben instruiren lassen wird; So befehlen wir Euch hiemit gnädigst; ihn ohnverlengt vor euch kommen zu lassen, und demselben obiges von vnsertwegen zu erinnern, zu mahle Wir, auf den von ihm hierinfalls etwa bezeigenden ohngehorsamb selbigen in 1000 Reichsthaler Brüchten zu erklären gesinnet, und euch mit Gnaden wollgewogen seyndt.

Digitized by Google

Nro. CCXXXIV. Edict des Bischofs von Münster, das Begräbniss von Nichtkatholischen betr. d. Bonn 12. März 1748.

(Zum §. 83. Anm. 121.)

Clemens Augustus. — Cum Nobis haud pridem fuerit a Consilio Nostro Intimo relatum, quod occasione ordinationis circa sepulturam personarum acatholicarum intra hanc Dioecesin e vivis migrantium anno jam lapso editae, ac prohibentis earum corpora in coemiteriis, aliisque locis sacratis terrae mandari, difficultates nonnullae de facto sese prodiderint, et plures majoresque verosimiliter emersurae videantur, ideoque Nobis fuerit ex parte praefati Consilii Intimi humiliter supplicatum, ut supra dictam prohibitionem Nostram opportuno quodam temperamento dignaremur lenire, tum habita ratione quarundam personarum et familiarum acatholicarum in Urbibus, Oppidis vel Pagis quibusdam intraneis, in comitio Regionum ac Territoriorum Principibus vel Statibus acatholicis subjectorum sitis, degentium, quae et quarum Progenitores jam inde a saeculo et ultra jure habitationis ac sepulturae in coemiteriis et locis sacratis fruitae sunt, possessione sine interruptione hactenus continuata, qua quidem sine gravium a vicinis Principibus et Statibus acatholicis impendentium querelarum, et circa catholicos in eorum terris degentes opponendarum repressalium privari non posse videantur, tum etiam contemplatione variorum peregrinorum acatholicorum, qua Ordinis militaris in Legionibus Nostris Praefecturas militares obtinentium, qua conditionis civilis, aut plebejae in salinis, aut aliis cum privatis, tum publicis fabricarum officinis, locatis operis in Nostris vel communis Patriae servitiis versantium, qui, si post obitum suum a communi cum incolis sepultura non sine probro corpora sua excludenda esse intelligerent, dubio procul a servitiis ejusmodi arcerentur, ex quo detrimentum ingens ac fere irreparabile huic Patriae immineret, attento, quod in hac Dioecesi minime inter incolas suppetat idoneorum hominum in ejusmodi artibus vel operibus peritorum copia sufficiens, quibus accenseri potest Mercaturae et Negotiationis causa per hanc Dioecesin identidem ex vicinia acatholica hinc inde commeantium, et subinde ad tempus intra fines Dioecesis commorantium frequentia, quorum in itinere forsan morbo lethali,

Digitized by Google

ac morte praeoccupatorum corpora, si a communi quae incolis sepultura excluderentur, praeter vicinorum Principum et Statuum querelas, ac forte in acatholicos sub eorum Dominio degentes, exercendas represalias, commercia insuper grave damnum passura verisimiliter videbuntur. Nos ejusmodi supplicationibus inclinati et rationum pondere permoti, praememoratam prohibitionem Nostram, quoad possumus, lenire clementissime cupientes, Parochis et Vice-Curatis omnibus intra Diœcesim Nostram Monasteriensem curae animarum insumbentibus notum facimus, et tenore praesentium clementissime declaramus, non esse intentionis Nostrae prohibere, quo minus ipsi in Urbibus, Oppidis et Pagis limitaneis supra memoratis et circa personas acatholicas ex illarum, quarum in praemissis mentionem expressam fecimus, numero et genere existentes in casu mortis earundem, quoad permittendam in coemiteriis aliisve locis sacris illarum sepulturam sequantur rationabiles consuetudines in praetactis locis legitime praescriptas, Doctorumque catholicorum probabiles opiniones ejusmodi personis acatholicis favorabiles, modo ipsae vel in extremis constitutae haud obscura verae poenitentiae signa ediderint, vel saltem quoad vixerint, inter Catholicos incolas pacifice fuerint absque scandalo et querela conversatae, eaque indicio probabile appareat, annumerandas illas esse haereticis duntaxat materialibus, cujusmodi non paucos in Germania Nostra reperiri Doctores et Confessarii perinde docti, ac bene Catholici testantur, quapropter etiam pium Parochorum et Vice-Curatorum zelum excitare cupientes, eosdem serio hortamur et admonemus; ut personas acatholicas intra fines singularum Parochiarum degentes, eam per vitae earum decursum, tum praecipue periculo mortis imminente, assidue invisant, easque vel errores suos detestari, et ad orthodoxae fidei, Romanaeque Ecclesiae gremium reducere, vel, si omnino id consequi non valeant, saltem ad Christianarum virtutum, praesertim Theologicarum et Poenitentiae ac Contritionis perfectae actus excitare, eaque ratione animarum illarum saluti, quo melioris modo poterunt, consulere satagant. In iis vero locis et circa eas personas acatholicas, quarum expressam mentionem non fecimus in praemissis, quoad earum sepulturam ad amussim servari praetactam ordinationem et prohibitionem Nostram districte praecipimus et mandamus,

Digitized by Google

atque ut conctis, quae ex personarum acatholicarum sepultura in coemiteriis, aliisque locis sacratis sine sufficiente delectu et discretione incaute permittenda consequi possent, abusibus et incommodis obvietur, Parochis et Vice-Curatis non liceat ejusmodi sepulturam acatholicorum cuipiam permittere, nisi facta praevie ad Vicarium Nostrum in Spiritualibus Generalem relatione, et explicata distincte defuncti conditione, aliisque circumstantiis et rationibus supra explicatis, quarum intuitu hoc ei videatur indulgendum, et ab eodem mandata recipiant, quid in singulis eventibus sit agendum, omnino autem prohibemus, ne ipsi in ejusmodi sepultura Cerimonias Ecclesiae consuetas funeri adhibere, vel funus ipsum deducere, aut illud comitari praesertim cum pluviali supellicio praesumant.

Nro CCXXXV. Circulare des General-Vicars von Münster, Einsendung von Pfarrlisten betreffend d. 3. Januar 1750.

(Zum §. 83. Anm. 118.)

Wir entbieten allen und jehden Seelsorgern des Hochstifts Münster Unsern Gruss, anbey befehlende, dass auf nach Empfang dieses erst folgenden Sonn- oder Feyertag ihren Eingepfarrten vom Cantzel bekannt machen, gestalten die in Gefolg Bischöflichen Synodalverordnungen von Uns euch unterm 26. November jüngst entwichenen Jahres nebst anderen befohlene Aufzeichnung deren Nahmen, Zahl, Alters und Condition aller in jehder Pfarr abhandenen Familien, Haus-Vättern und Müttern, Kindern, Dienstbotten, Eingesessenen, Wittweren, Wittiben, jungen Gesellen und Jungfrauen darumb allein erfordert werde, damit Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cöln als Bischoff zu Münster, unser gnädigster Herr, von dem Zustand deren Seelen Ihro von Gott anvertraueten lieben Unterthanen informirt seye, so dann deren Heyl desto mehr besorget werden möge, und wie diess zu eines jehden zeitlich- und ewige Wohlfahrt gereichet, so hätten die darüber gefassete widrige Gedanken fahren zu lassen, und sich ruhig zu halten.

Nro. CCXXXVI. Edict des Bischofs von Münster und Paderborn, den Umgang von Katholiken und Nichtkatholiken betreffend. d. 16. März 1754.

(Zum §. 83. Anm 120. §. 84. Anm. 188.)

Clemens Augustus. — Relatione quorundam Patrum Missionariorum extra Nobis commissas Dioeceses innotuit Nobis, quod, ut ut illis summae curae fuerit, varios ex finitimis Nostris Dioecesibus Fideles Catholicos, spebus inanibus ab heterodoxis luctatos contra haereticorum technas, et versutias praemunire, eosque a tectis et servitiis acatholicorum suaviter arcere; admodum periculosae tamen ad apostasiam sollicitationi prae caeteris obnoxiae reperiantur copiosae ex Dioecesibus Nostris ad suas acatholicas partes accurrentes famulae, quarum aliquae deinde in acatholicorum famulatu Nostra frequentare Sacra non permittantur, sensimque non tantum vilipensionem Religionis Nostrae, exercitii ejusdem defectu, imbibant, sed et haereticorum vivendi licentia illectae, aut contrahendi cum acatholico matrimonii spe excitatae, aeterno animae damno usque adeo ad illorum errores non raro turpiter deficiant, cum dolore Catholicorum, acatholicorum vero plausu de praeda ac messe, quas ex vicino agro catholico decerpunt; Ingens hoc malum cum Nos animo, juxta ponderis sui exigentiam, reputaverimus, per praesentia Curatos omnes Dioecesis Nostrae Monasteriensis, ac praesertim acatholicis terris contiguos, etiam atque etiam hortamur, impellimus, ut ipsi pro Concione, ac in Catechesibus parentes Catholicos omni conatu dehortentur, ne filios et multo minus filias plane rudes velut oves mittant inter lupos, aut certe non ante, quam praeceptis Fidei, vitaeque Christianae sint hae, atque isti satis informati, ad acatholicorum servitia transire permittant.

Nro. CCXXXVII. Rescript des Bischofs von Paderborn, die Theilnahme an nichtkatholischen Begräbnissen betreffend. d. Augustoburgi d. 6. Maji 1755.

(Zum §. 84. Anm. 180.)

Clemens Augustus. — Illud quod memoras literis d. 1. hujus de consuetudine istius Nostrae Dioecesis,

Digitized by Google

Catholicos Parochos intervenire ad Sepulturam Acatholicorum in coemeteriis Catholicis, benigne reponimus, quod si ad sepulturas hujusmodi intervenire habent, intervenire poterunt, absque ullo apparatu Ecclesiastico, id est, sine rocheto et stola, sine cruce et pulsa campanarum, sed in vestitu aut pallio eorundem consuetis. —

In vim hujus Rescripti sub poena canonica injungitur, quatenus huic ordinationi ad litteram pareant. d. Padiborniae 4. Junii 1755. a Vogelius, Vic. Gen.

Nro. CCXXXVIII. Osnabrück. Regier.-Rescript an das Amt Reckenberg, die gemischten Ehen betreffend. d. Osnabrück 16. März 1795.

(Zum §. 85. Anm. 210.)

Friedrich von Gottes Gnaden Herzog von York, Bischof zu Osnabrück, Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor. Edler vester, liebe Getreue! Es ist nach den darüber beim Kaiserlichen Reichs-Hofrath abgegebenen Erkenntnissen im Deutschen Reiche der Grundsatz angenommen, dass bei Ehen gemischter Religion, soweit die Eltern beiderseits darüber ein anders nicht vereinigt haben möchten, die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden müssen. Da in dem dasigen Amte und besonders zu Friedrichsdorf dergleichen Fälle vorkommen dürften, wo diese Regel zur Anwendung kommen könnte: so habet ihr davon sowohl den dasigen Pastoren die behufige Eröffnung zu thuen, als den Policeymeister zu Friedrichsdorf besonders anzuweisen, dass er darnach zu verfahren, mithin darauf zu halten habe, dass derselben überall gehörig nachgegangen werde.

Nro. CCXXXIX. Corveysches Verbot unkatholischer Schulen. d. 14. October 1628.

(Zum §. 86. Anm. 220.)

In nahmen und von wegen dero Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Administratorn dieses Stiffts, unsers Würdigsten Herrn, wird hiemit allen und Jeden dero Statt Höxar und dieses Stiffts Eingesessenen, bei höchster und arbitrari Straff verboten, dass dieselbe hinführo Ihre Kinderr und Jugend, auf keine andere als Catholische Schulen und Universitäten ad Studia verschicken, und da sie die bereits anderer Orten verschickt, dieselbe ante festum Mar-

Digitized by Google

ini itzlaufenden Jahrs alsspalt revociren sollen, und bei lie Catholische verschicken, auch in Ihren Häusern keine incatholische Paedagogos, noch dieselbe bei die Praedicanten in andere Stätte oder Dorffer, oder auch dero Häusern gehen, weniger diesfalls heimblich privat teutsche oder lateinische, Manss- oder Weibs-Schulen oder conventicula halten lassen sollen, So lieb Ihnen ist obgedeutete Straff zu vermeiden, Wornach sich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten hatt.

Nro. CCXL. Mandat des Abts von Corvey gegen die Unkatholischen in Höxter. d. 16. Mai 1630.

(Zum §. 86. Anm. 221.)

Demnach wir von Unsern pastoren in Unser Stadt Höxar nachrichtiglichen bericht eingezogen, und darob soviel vermerkt, dass noch ein ziembliche Zahl von bürgern, bürgerinnen, deren Söhnen und Töchtern, auch andern Einwohneren übrig, so noch zur Zeitt zu Unsern allein Séligmachenden Glauben sich nicht bequämet, dahero denn Wir und zwar vorlängst genuchsam Ursach gehabt hatten, gegen selbige mit stündlicher execution, der rechtmässigen Gestalt anbedreueter Emigration und anderen bestraffungen nach so vielfeltigen indulgirten und gestatteten terminen zu verfharen, massen uns auch sothaner vermärkter Straff keinerley Gestalt begeben haben wollen. Damit nun hinfüro vor unser Person wir mitt nichten zu beschuldigen, alss ob icht wass zu vortsetzung dieses heilsamen Werks intermittirt und verabsäumt sey: hierumb ist unser befehlen der nochmaliger ernstlicher will und vätterliche meinung, dass alle und Jeder, so noch zur Zeitt mitt Ihrer gehorsamblicher accommodation zurückgeblieben, und sich bis anhero vermittelst einer bussfertigen beicht und communion Unser uhralter und allgemeiner Catholischer Kirchen, bevorab in den abgeflossenen Ostern nicht einverleibt, nunmehr zu diesen herbeynahenden heyligen Pfingstfeyertagen, durch einbrünstige Anruffung, und darauf erfolgende ohnzweifliche Eingebung des heyligen Geistes gehorsamblich und ohn weittern hinschub zur beicht und communion tretten, sich zu Unsern Catholischen glauben vermöge des Kayserlichen Conservatorii ohngescheuet bekennen, auch diess-

Digitized by Google

falls von ihren pastoren und Seelsorgern ein schriftlicher Schein der erfolgter schuldiger bequämung innerhalb vierzehntägiger Frist a dato hujus anzurechnen, zu Unsern händen einlieffern, mit der anbedräulichen Anordnung, zum Fall sie oder deren einer, in ihren beharrlichen Ungehorsamb verbleiben und bei Uns oder Unsern prioren inner solcher Zeit durch des Seelsorgers Attestation seine Accommodation in schriften nicht bescheinen würde, dass alsdann Allen und Jeden bürgern und bürgerinnen, auch andern Einwohnern, Söhnen und Töchtern, so ihr drey oder vierzehndt Jahr erreicht haben, hiemitt gebotten, und bei Verhütung anderer willkühriger Straffen auferlegt sein soll, aus Unserem Stift und angehöriger Stadt Höxar gänzlich zu emigriren und auszuweichen, auch an ander ihnen beliebigen Oerther, deren haushaltung zu transferiren, und da sie wegen dieser vorlängst decretirter, befohlner und nunmehr mit allem ernst den Ungehorsamen auferlechter emigration sich widrig bezeigen, der darin seumig sein, auch diess Unser erinnerlichs respective vätterliches und ernstliches Gebott verächtlich halten und hinstreichen lassen würde, alsdann ohnheilsamblich zu erwarten, dass alsbalt mit scharfen verdriesslichen Mitteln, so nunmehr beschlossen auch eventualiter befohlen, gegen die Ungehorsamen verfahren und zu Vortschaffung der Contravenienten geschritten werden, das meinen wir respective gnedig, vätterlich, und ernstlich, und wirt verhoffentlich uns dessen keiner verdenken.

Johann Christoffer. Abt. m. p.

Nro. CCXLI. Erneutes Verbot des Abts von Corvey gegen die Unkatholischen. d. 9. Decbr. 1630.

(Zum §. 86. Anm. 221.)

Wiewoll wir dero würdiger und treuer vätterlicher Zuversicht und Hoffnung gelebet, es sollten und würden Alle und Jede allnoch hinterbliebene ehelichen Mannss- und Weibs personen, wie auch deren Söhne, Dochteren und Kinderen, nebst bey sich habenden Gesinde, so ihr drey oder vierzehend Jahr angetretten, sich fürläng und vor ablauff der abgestrichenen undersebiedlichen indulgirten terminen in Ansehung und Kraft des Kayserlichen

Digitized by Google

Conservatorii zu Unsern Allein-Seligmachenden ahralten Catholischen glauben gehorsamblich accommodirt und dadurch die damalig anbedreuete, nunmehr aber durch die ungehorsamen Contravenienten verwürkte straff evitirt, geschäuet und vermitten haben; so befinden dennoch aus eingezogener gründlicher bericht, dass noch underschiedliche zurückgeblieben, und durch die ungehorsamen aus unseren verkündeten Mandatis ein schimpfliches gehatt gemacht worden. Als soll hiemit und Kraft dieses unser Greve bei Verlust seines Dienstes und höchster unser Ungnade berechtigt sein, alle und jede zurückgebliebene entweder in selbsteigner person oder durch unsere gerichtliche Frohnen zu Einschaffung der verwürkten straff ernstlich zu erinnern, auch selbige durch Pfandungsmittel einzutreiben, und bei ferner willkührlicher geldpön auch sonsten der endlichen emigration alsbald in unsern Nahmen anzudeuten, gestalt sich in dieser herbeynahenden Weynachten und Christfest auf vorhergehende anruffung des Christleins, vermittelst einer bussfertigen beicht, und darauf erfolgter Niessung des hochgeheiligten Sacraments des Altars, zu unserm allein salvificirenden Catholischen Glauben zu bequemen, und in allen übrigen zur Römischen Kirche ungescheuet zu bekennen oder des unausbleiblichen ernstes, denselben wir nunmehr sehen und verhengen zu lassen endschlossen, zu erwarten; dabei denn alle und jede unsern Stifts und angehörigen Statt Höxter verordnete Pastoren und Seelsorger gleichergestalt beveiligt sein sollen, Kraft ihres Ambts in unsern nahmen, deren Pfarrkindern, bei Endigung ihrer Predigen vätterlich und treulich zu erinnern, damit sie unsern vorigen publicirten mandatis gehorsame Folge leisten, auch jetzt zurückendes Christfest zur wahren beicht und communion abermahlig tretten; im widrigen Fall werden wir die comminirte straffen zu exequiren kein umbgang nehmen.

Johann Christoffer. Abt. m. p.

Nro. CCXLII. Corveysche Kirchenordnung pro Parochiis Augustanae Confessionis. d. 4. Juli 1666.

(Zum § 86. Anm. 234.)

Christoff Bernard, Bischoff zu Münster, Administrator zu Corbey. Entbieten allen Vnsaeren Pfarrherrn und Vnterthanen Geistl. und Weltlichen Standes

Vnseren Gnädigsten Gruss, vndt fügen demenselben hiemitt zu wissen, Dass demnach wir verschiedene Mängel vnnd Missbräuche bey dem Kirchenwesen in diesem vnseren Stifft vnnd Fürstenthumb verspühret, welche zu erhaltung Christlichen Wandelss zu remedyren vnd abzuschaffen die hohe Nothdurft erfordert. Dass derowegen Wir nachfolgende Stücke vnnd Puncta bey straff zu halten vnnd ins werck zu richten, ernstlich anbefohlen.

1) Sollen die Pfarrkinder alle Sonn- vndt Feyertagen alle handtlung weldtlicher Gescheften zur sölbiger Zeit vermeyden, nicht ihr Vieh alss Pferdt vnnd Kühe absonderlich oder alleine hin vnnd wider durch die Kinder hüten lassen, sondern von den gemeinen Hirten treiben oder zur Zeit dess Gottsdienstes im stall halten bey straff 2 Thlr.

2) Soll auch Keinem an Sonn- vnnd Feyertagen zu arbeiten ohne Vrlaub zugelassen seyn, sondern die Verbrecher nach beschaffenheit der Sache ad 4 oder 5 Goldfl. gestrafft werden.

3) Ebenfalss soll sich ein ieder auch der Möller selbst dess Mahlenss ohne Vrlaub bey wehrendem Gottsdienst bey straff 2 Goldfl. entmüssigen.

4) Vor vnnd vnterm Gottsdienst sollen die *Krüger* bey straff 2 Thlr. kein bier oder brandtwein, ausgenommen denen Eylfertigen wandersleuten, verzapfen, in welche straff auch die inländische, welche sich vnterm vor- oder nachmittagigen Gottsdienst in den Krügen finden lassen, verfallen seyn sollen.

5) Die heilige Tauff belangend, sollen nicht mehr alss Zwey gefatteren, nemblich ein Mann vnd ein weibesperson zu bitten erlaubt seyn, wehr darüber bitten wirdt, soll in 2 Goldfl. straff hiemitt erklart seyn.

6) Es sollen die Eltern ihre newgebohrne Kinder, ausserhalb diesem Stifft nicht tauffen, noch zur höchster Gefahr der Seelen vber 8 tage vngetauffet liggen lassen bey straff 5 Goldfl., auch dass brantewein schenken, welches bishero mit Versäumniss dess Gottsdienstes bey hochzeiten, vnnd Kindtauffen practicirt worden, bey straff 2 Goldfl. verbotten seyn, vnnd bey gleicher straff soll sich Keiner vber 9 oder 10 Vhrr des abends beyn trunck in solchen Gesellschafften finden lassen.

7) Die heilige Ehe betreffend, sollen Keine ehelich copulirt werden, welche nicht 3 mahl an Sonn- vndt Feyer-

Digitized by Google

tagen seyn offenthich von der Kantzel verkündet worden. Wie dan auch Keine Kindtbetterinne, nach gehaltenen 6 Wochen sich vnterachmen soll beym Gottsdienst sich finden zu lassen, sie sey dan vor den anfang desselben von ihrem Pastore introducirt oder eingeführt worden bey 1 Goldfl. straff. Bey welcher straff auch dass schreyen vndt schlagen dess bräutigambss nach verrichteter Copulation in oder vor der Kirchen verbotten wirdt.

8. Es sollen hinkünfftig keine Sponsalia oder Verlobnuss der zukunfftigen Ehe, ohne Gegenwahrt dess Pastoris vnnd einiger Zeugen, bey 5 Goldfl. straff gehalten werden.

9) Der Pastor vnnd Kirchendiener sollen sich in Kirchen und zum Geistlichen Gericht gehörigen Sachen keiner anderen alss ihrer rechtmässiger Geistlichen Obrichkeit vnterwerfen.

10) Der Procuratur an Vnsser Cantzeley, wie auch der aussfertigung der Testamenten, Kauffbriefen und anderer Contracten, wie die Nahmen haben, sollen sich der Pastor, Küster, Schulmeister bey straff 3 Goldfl. enthalten. Bey eylendss zufallenden todesnöhten aber soll gleichwol dem Pastori mit Zuziehung zum wenigsten Zweyer Gezeugen zugelassen seyn dess sterbenden letzten willen zu verzeignen.

11. Ess soll vor eine jegliche Pfarrkirche ein ehrliches Schreibbuch auss Gemeinen Mitteln vorschafft werden, darinnen die Namen der Getaufften Kinder, deren Eltern vndt Gefattern, die Nahmen derer, die in die heilige Ehe getretten, vnd der Gezeugen, die Intraden, Gutter vnnd Gerechtigkeiten der Kirchen, Pastorat, Küsterey vnnd Schulen, die Nahmen der Wolthater, welche edtwass in oder bey die Kirchen, Pfarr, Kusterey etc. verehren. Wie dan auch diese Vnssere Kirchenordnung, vndt wass weiter wirdt heilsamblich statuirt werden, durch einen erfahrenen Schribenten ohne Versäumbnüss verzeignet werden.

12) Ess sollen die Kirspelsleute, Mann oder weibespersohn, welche vber 12 Jahr alt seyn, an den vier hochzeitlichen Festagen mit gutter Müntze zum Opfer gehen, keine falsche vngültige Sorten, auch nicht geringer alss einen Mattier opfern, welche darwieder handeln oder auch vorsatzlicher weise sich darvor hertreyn, sollen in 2 Pfund Waxs straff verfallen seyn.

Digitized by Google

13) Weilen auch der Pastor nach St. Pauli Zeugniss von dem altar lebet, alss wirdt den Pfarrgenossen hiemitt auffs ernstligst aufferlegt, dem Pastori zu geben von einem Kinde zu tauffen 6 Mgrl. vnd dem Küster 1 fürstengel, von Vnehligen zu tauffen 1 Thlr. vnd dem Kuster 9 Mgrl., von der Copulation dem Pastori 1 Thlr., dem Kuster 9 Mgrl. Von begrabnuss eines Kinds einen Ortthaler, dem Küster 6 Mgrl., von begräbniss eines Meyers, Meyerschen vnd andern Vornehmbsten des Dorffs 1 Thlr. vnd dem Küster 9 Mgrl. Von denen die noch vnverheyrahtet gewesen, vnd allen denen die vber 12 Jahr alt, einen halben Thlr. vnd dem Küster 9 Mgrl., welche sich hierin weigerlich halten, sollen vnverzüchliger straff gewertig seyn.

17) Keiner soll sich erkühnen mitt seinem Paster zu streiten oder zu zanken, demselben seinen gebührenden respect zu verweigern oder zu vervnehren bey hoher straff, nach Gestalt der Vbertrettung vnd der personen.

15) Die Kirche, Kirchhoff, Pfarr vnnd Küsterhäusser vndt hofe sollen von der Gemeinheit bey willkühriger straff in guttem Esse, baw vnd besserung conservirt auch Pastor vnd Küster von Vnterhalt- vnd Belohnung der Schwein- Schaff- vnd Kuhirten befreyet seyn.

16) Ess soll auch Keiner bemächtiget seyn ohne Vorwissen vnd Willen dess Pastoris vnnd Kirchenprovisoren, einen Stuel oder Standt in der Kirche zu verkauffen bey straff der nichtigkeit.

17. Welche der Kirchen, Pastorn vnd Küster schuldig seyn, sollen zur rechter Zeit alss zwischen Michaelis vnd Martini ihr Gebühr entrichten bey straff 1 Goldfl. vnd vmb selbige Zeit die Kirchenprovisoren mitt der rechnung fertig seyn.

18) Die Bademutter betreffend, so offt eine Newe angesetzet wirdt, soll dieselbe vor dem Pastor in ihrem Ambt trew vnd holdt zu seyn, einen gewohnlichen Eydt abzuschwehren verbunden seyn, vnnd dah eine Mangelhafft befunden entsetzet werden.

19) Demnach auch dass grausame vnd erschreckliges Gottslasteren, fluchen, schwehren, vndt verwünschen gar zu viel eingewurtzelt, alss wird hiemitt auff einen flug, schwuhr oder Gotteslasterung 1 Goldfl. zur straff gesetzet; vnnd sollen die Gegenwärtigen, den thäter mitt worten zu straffen, vnnd bey dem Vogt anzuden-

Digitized by Google

ten verbunden, auch vnzüchtiges, leichtfertiges Geschwetz vnnd Gesange, bey vorgemelter straff verbotten seyn.

20) Dass schändtliges leyder einreitzendes laster der Vnzucht, vndt fleischlicher Sünde soll hinfüro nicht allein an Geldt vndt Gutt, sondern auch nach Gelegenheit der Sache mitt offentlicher Kirchenbuess, pranger, gefanglicher Einsetzung vnnd sonsten an leib der Scherffe nach bestrafft werden.

21) Wer verdachtige leichtfertige auslandische Personen, welche bishero gar leichtiglich aus benachbarten Orthern in diesess Stifft verwichen, vber 3 tage ohne anmeldung wirdt beherbergen vnnd Wohnung verstatten, soll in 5 Goldfl. straff verfallen seyn,

22) Es soll auch der Jugend dass spielen mitt Karten oder würffelen vmb Geld vnd sonsten bey einem halben Goldfl. straff verbotten seyn.

23) Dass wieken, segen, vnd brauch aller aberglaubischen Sachen an Menschen Vieh vnd sonsten soll bey hoher arbitrari straff verbotten seyn.

23) Dieses alles bey obgemelter straff zu halten, ist Vnser ernstliche wille vnd Meinung; Befehlen derohalben Vnseren beaydigten Vögten, iedes ohrts darauf fleissig acht zu haben, alle ubertretter ohne unterschleiff zu verzeignen, an endt umb ohrt, wie ihnen befohlen wirdt, anzubringen, mit der warnunge, falls Sie säumig oder untrew erfunden würden, dass alsdan dieselbe gebührender straff sollen gewertig sein.

Nro. CCXLIII. Verordnung wegen Errichtung einer Simultankirche zu Amelunxen. d. Corvey d. 4. Juli 1674.

(Zum §. 86. Anm. 231.)

Zu wissen und kundt seye hiemit, nachdem von Reverendissimo Celsissimo unsern gnädigsten Fürsten und Herrn auf der Catholischen Unterthanen, und Inwähnern des Dorfs Amelunxen unterthänigstes Anruffen, Hochermelte Sr. Hochfürstliche Gnaden an uns dero Prioren und Geistlichen Räthe dahin zu sehen und die Verfügung zu thun, damit zu Amelunxen denen Catholicis, welchen Sr. Hochfürstl. Gnaden vi Juris territorialis et Superioritatis ein publicum exercitium ihrer religion Gnädigst zu

Digitized by Google

verstatten gemeinet, eine Kirche angebauet, oder einiges Haus darzu aptiret werden möchte, und Wir dan sothanen gnädigsten Befel gehorsamblich geleben wöllen, und zu dem Ende gewisse anstalt zu einem solchen Kirchenbaue zu Amelunxen machen lassen, deswegen bey denen von Amelunxen es in Vorschlag gekommen, ob es nicht bey solcher Beschaffenheit erträglicher, dass denen Catholicis umb die Einstellung des angefangen Kirchengebäues zu erhalten, lieber ein Simultaneum exercitium in der denenselben restituirten Kirchen zu Amelunxen auf gewisse massen und sothanen Verwarnung und Vorbehalt, dass ihnen und der Evangelischen gemeine dadurch an ihren Gottes-dienst und in Ecclesiasticis acquirirten rechten keine Hindernus oder Präjudiz zugezogen werde, verstattet werde, als seyn endlich nach gepflogener Conferenz über der Einräumung eines solchen Simultanei nachfolgende Vergleichs-Puncta beredet und abgehandlet worden.

Anfänglich bleibt denen von Amelunxen und der Evangelischen Gemeine das publicum exercitium Augustanae Confessionis zu Amelunxen in kraft des instrumenti pacis bevor und seynd diesselbe fähig und theilhafftig aller derer Rechten und beneficien, welche denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, vermög des Religions-Friedens auch des jtzgedachten letzteren Teutschen Friedenschlusses, competiren und zustehen, die von Amelunxen auch in specie wegen der ganzen Gemeine zu Amelunxen wiederfahrner restitution und dabey errichteten recessus, und Abscheides, für sich haben, dabey sie dan gerühlich gelassen, und in keine Weise turbirt, oder beeinträchtigt werden sollen, gestalt zu dem ende, und dessen beständiger Versicherung angerichte restitutio, und dabey gemachter recessus, und Abscheidt, wie dan auch deswegen Annehmung des Calendarii Gregoriani getroffener Vergleich ratificirt worden, ausserdeme, was in dieser handlung des Simultanei halber verglichen wird, und in so weit einige Aenderung bekomt.

2) Und als demnach die Kirche zu Amelunxen denen von Amelunxen verbleibet, in allermassen Ihnen dieselbe juxta tenorem instrumenti pacis restituirt worden, also behalten sie auch die Kirchen, Schulen und Küsterey Intraden und accidentien vor den Evangelischen Prediger, Schulmeister und Küster, ohne eintracht, wie sie diesselbe in anno 1624 gehabt und soll ihnen darunter nichts

Digitized by Google

entwendet, oder entzogen, sondern so viel mehr dabey vertreden und handtgehabt werden.

3) So viel dan auch das jus patronatus betrifft, so behalten solches die Amelunxen nach wie vor ungekranket, und bleiben Patroni der Amelunxischen Kirchen, also, dass, so offt ein Evangelischer Prediger mit Todt abgehet, oder den orth mutirt, sie ein ander tüchtiges Subjectum zu solchen Prediger-Dienst zu des gnädigsten Landesfürsten gnädigsten Confirmation zu vociren, zu praesentiren, und zu sistiren macht haben sollen, und bleibt auch der gemeinen dabey und in quemvis eventum ihr competirendes Recht nach Augspurgischer Confession vorbehalten, und wie zwar der revocirter Prediger bey dem gnädigsten Landsfürsten die confirmationem unterthänigst zu suchen verbunden, also soll aber ohne erhebliche rechtliche Ursache dieselbe ihm nicht verweigert werden, der Küster- Schul- und Organisten Dienst aber, wird von denen von Amelunxen bestellet, und ist dabey keiner Confirmation vonnöthen.

4) Damit dan aber denen Catholicis keine absonderliche Kirche zu Amelunxen angebauet, oder einiges Hauss zu einer Kirchen aptirt, noch sonsten einige Veränderung in publico exercitio religionis, vi Juris territorialis dem instrumento pacis zuwider, inskünfftig vorgenommen werden möge, so consentiren die von Amelunxen, und lassen geschehen, dass die catholici der Pfarr-Kirchen zu Amelunxen sich auf Sonn- und Fest-Tägen, auch in der wochen, da sie wollen, auf nachbenandte stunden zu ihren Gottes-dienste, auch sonsten auf deren Katholischen Fest-Tägen, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte nicht feyern, und in der Wochen auf werkel-Tägen, wan die Evangelische keine Bett-Täge haben, ohne unterscheidt mit-gebrauchen mögen, und des Morgens von 7 bis halb 9 uhren, und des Nachmittags von 12 bis 1 uhren, dabey dan in specie die von Amelunxen reserviren, dass der Gottes-dienst derer Catholicorum über solche Zeit nicht protrahirt, sondern, da solches von den Catholischen Predigern geschehe, und die Evangelische Gemeine in Verrichtung ihres cultus aufgehalten werden solle, solches auf Notification derer von Amelunxen, oder ihres Predigers ohnausbleiblich und forderlich remediret werden solle: wie dan auch in der Kirchen, was das Altar, Predigstuhl, Kirchenstände und der-

Digitized by Google

gleichen inwendigen gebäu betrifft, nichts geändert, auch überall nichts darinn gebauet werden soll, ohne derer von Amelunxen mitt-wissen und Bewilligung, die dann hierbey sich erklähren, einigen Raum an zu weissen, zu Behuf eines Schrancks, oder Kasten, darin ein Messgewandt, und was desgleichen verschlossen und verwahrlich gehalten werden möge. Wie aber auch movirt worden, dass der Catholische Küster und Schulmeister einen schlüssel zur Kirch haben müsse, damit er zu dem geläuten kommen könne, überdem auch ein Catholischer Priester in Amelunxen hiernächst seine Wohnung nehmen möchte, als ist diesfalls abgeordnet, und verglichen worden, dass die von Amelunxen dem Catholischen Küster und Schulmeister einen schlüssel zu den Kirchen verstatten, dadurch aber nihil Juris weiter, als das verwilligte Simultaneum auf die bestimmte stunden, concedirt und eingeraumt haben wöllten, sollte auch einem Catholischen Priester zu Amelunxen ein haus gebauet werden, soll solches an einen bequehmlichen orth, da es weder denen von Amelunxen, noch neuen Evangelischen Prediger nachtheil oder beschwöhr kan geben, geschehen, und soll auch der Catholischer Priester oder Schulmeister ohne abbruch der Amelunxischen Kirche- und Schul-Intraden und Accidentien von denen Catholischen auf ihre eigene Kösten unterhalten werden.

5) Im übrigen haben die von Amelunxen angeführet, dass sie wider letzthin eingefährte Kirchen-visitation ihre gravamina hätten, und ist darauf resolvirt, dass sie solche ihre gravamina in specie einbringen möchten, und solchemnächst ihnen darüber rechtliche remedirung widerfahren solle, massen dan, was Ehebruch, Hurerey und dergleichen Excessen betrifft, die Erklährung geschehen, wan bei diesen visitationibus solche casus unter den Evangelischen vorfallen, der Evangelische Priester mit zu recognosciren haben, und die Halbscheid der Strafen denen von Amelunxen zufallen, und im übrigen wegen Einrichtung der visitation, wan die von Amelunxen ihre gravamina produciren werden, eine gewisse formula und Abscheid verfasset werden soll, und wie um diesses alles also zwischen uns dem Priore und Capitular-Herrn des Kaysserl.-freyen Stifts Corvey an einem, und denen von Amelunxen anderen theils beredet und abgehandelt worden, als ist es mit Unserm beyderseits nahmen unter-

Digitized by Google

schrift und des Capitel Insiegel auch unseren angebohrnen Adeligen Pittschafften befästiget, und wollen wir, der Prior und das Capitulum bey Reverendissimo Celsissimo Unseren gnädigsten Fürsten und Herren, umb dero Hochfürstlichen Confirmation unterthänigst ansuchen, dieselbe auch, darüber wir nicht zweiffeln, erhalten.

Nro. CCXLIV. Corveysche Kirchenordnung. d. 30. Octbr. 1690.

(Zum §. 86. Anm. 235.)

Cap. II. Art. 10. Wo das Exercitium simultaneum ist, soll die Begräbnuss auf denen Kirchhöffen, auch das Geleute, nach Inhalt des Religions-Friedens, zugleich beiden Theilen gemein sein: da sich aber ein oder ander solcher oberwählter Friedens-Verordnung freventlich widersetzen würde, sollen dieselbe Uns, oder unserm Archi-Diacono zu verdienter bestraffung denunciiret werden.

Cap. II. Art 14. Es sollen vor allen Dörfern Kreuze stehen, „welches auch an denen Oerthern, wo das exercitium simultaneum ist, also ohne Unterscheid soll gehalten werden".

Cap. II. Art. 15. In unser Stadt Hüxar sollen die evangelische Prediger ad St. Petrum, et St. Kilianum, wann bei dero Kirchen-Visitationibus Ehebruch, hurerey und dergleichen Excessus unter den Evangelischen vorfallen, mit zu cognosciren haben, und die halbscheid der Strafe, in welche die Lutherische declariret, denen evangelischen Kirchen zufallen.

Cap. V. Art. 2. Sollte einer oder ander bissweilen einen un Catholischen nebenst einen Katholischen zum Gevattern erkiesen und bitten wollen, so sollen unsere Pfarrherren fleissig dahin sehen, dass der katholische Gevatter das Kind allein unter der Ablution, oder Taufe halte, und derselbe auch allein pro patrino spiritualem cognationem contrahente angezeichnet und ins Taufbuch eingeschrieben werde. Es sollen auch unsere Pfarrherrn keine zum Gevattern stehen lassen, es haben sie dann dieselbe zuvor in ihrem Katechismo wohl fundirt befunden; widrigenfalls sie dieselbe abweisen sollen, bis sie hierin besser unterwiesen worden.

Cap. VII. Art 2. Wann auf den Gassen das hochheilig Sacrament zu den Kranken oder in denen Proces-

Digitized by Google

sionen fürbei getragen wird, alsobald das haupt entdecken, auf die Knye niederfallen und welche darwieder handeln, sollen in zwei oder drei Rthlr. Straffe, nach Maass des Verbrechens, verfallen sein; ingleichen soll denen unsern unCatholischen hiemit bei willkühriger Straffe anbefohlen sein, entweder denen Catholischen, sich hierin zu conformiren, oder solang beyseiten und von dannen zu gehn, bis das allerheiligste Sacrament vorbeigetragen. Im Fall auch bei andern öffentlichen Processionen, ein unCatholischer sich hierin nicht bequemen wollte, soll derselbe durch unsere Bediente dazu angehalten, oder sich zu retiriren gezwungen werden.

Cap. X. Art. 6. Weilen uns mit sonderbaren ungnädigsten Missfallen öfters hinterbracht, was maassen etliche Lutherische Männer ihre Catholische Ehe-Frauen, wie auch hingegen die Catholischen Ehe-Männer ihre Lutherische Frauen solang schlagen und prügeln, oder doch auf andere Art so hart tractiren, dass sie endlich auch wider ihr Gewissen, zum Abfall von ihrer Religion gezwungen werden: die h. h. Apostul aber eine solche Art die Menschen zum Glauben zu bekehren uns nie gelehret; als wird sowohl denen Catholischen, als auch Lutherischen Ehe-Männern eine solche Frauenbekehrung bei 20 Goldfl. Straffe ernstlich verboten, und weilen man täglich erfahret, was für unglücklicher Ausgang, sonderlich bei dem gemeinen Mann, solche Glaubens vermengte Ehe gewinnen; Als wäre wohl unser Wunsch, dass ein jeder von denen gemeinen Leuthen mit seines Glaubens-Genossen, jedoch auf vorgeschriebene Massen, sich in eine Verlöbnuss künftiger Ehe einlasse.

Cap. XI. Art. 6. An denen hohen Fest- Sonn- und andern Feyer- auch denen heyl. Mutter Gottes und Apostel-tägen, welche wir Catholische feyern, soll Niemand wess Religion, Würden oder auch Standts derselbe auch sein möchte, umb Aergernuss zu verhüten, pflügen, eggen, Korn und Heu erndten, holz, Mist, Korn und dergleichen bei christlichen Gemeinden verbottene, unzulässige Arbeit verrichten, bei Straffe 5 Goldfl.

Digitized by Google

Nro. CCXLV. Resolut des Raths zu Höxter, Catechisationen betreffend. d. 11. und 25. Januar 1743.

(Zum §. 86. Anm. 237.)

Nachdem bishero einige Missverständniss wegen es nachmittägigen Gottes-Dienstes zwischen denen beyen Evangelischen Kirchen St. Kiliani und Petri entstanen, und dann diese Irrunge durch das unterm 9. Novbr. nni praet. von dem Evangelischen Rathe ergangene Reolutum nicht gänalich gehoben, dahero wir nothwendig u seyn erachtet, allen fernern Streitigkeiten und voraltenden Irrungen, auch die Herstellung vollkommener iebe und Einigkeit unter beyden Gemeinen, durch nachtehendes Resolutum, die Endschaft zu geben. Begehren emnach und wollen, dass beyde Herren Pastores den achmittägigen Gottes-Dienst der bissherigen observance nd wohl hergebrachten gewöhnlicher massen auf der antzell gewohnheit nach durch eine Epistel-Predigt, wie nen bereits per Resolutum d. 9. Novbr., auferleget worn, ohne den geringsten Widerspruch und Einrede halp, so dann nach geendigter Predigt die der Jugend beändig Winter und Sommer so wohl als auch Erwachsen so höchst nöthige Kinder-Lehren, als welche nach ler Gottesgelahrten hohen Einsicht für das nothwendigste äck eines aufnehmenden Christenthums gehalten wird, rzunehmen, worbey wir gleichwohl keine Zeit noch unden, wie lange solche dauren sollen, vorschreiben, sonrn solches dem vernünftigen Ermessen der Zeiten unsern erren Predigern überlassen, zu welchen wir das Vertrauen ben, sie werden keine Gelegenheit geben, dass die Zuörer theils durch Kälte, theils durch überhäufiges Aufalten von dieser heilsahmen Kinderlehre zur Erbauung abnden, zurück per indirectum abgehalten würden. Damit n dieses Resolutum, wodurch beyde Gemeinen zur Ruhe rwiesen werden, zu jedermannes Wissenschaft gelangen, t von Burgermeister und Rath Evangelischer Seite beebet, dass solches in unsern Kirchen behörig abgelesen erde. d. 11. Januar 1743.

Es wird von Seiten Burgermeisteren und Rath den vorigen Bescheiderer de 9. Novbr. 1742 et 11. Jaarii 1743 hiemit lediglichen inhaerirt, forth Pme H. astorn zu St. Kilian Ferd. Ernst Köpchen bey scharffer

Digitized by Google

willkührliger, auch in ferneren ohnverhofften Ungehorsambs fall bey der über Ihme Pastorn alssdan ohngezweiffelt verhengender Straff der würklichen suspension hiemit auffgegeben und befohlen, denen obgedachten Bescheideren undt Resolutis punctuel, undt genauen Gehorsahmb zu leisten; jedoch demselben in Nachfolg seiner Herren Antecessorum alle woche ein oder zweymahl seinen hiesunter bezeugenden Fleisses bewandten Umbständen nach, ohnvorschreiblich ½ oder ¼ stündige Kinderlehr in der Schule zu halten, undt also den prätendirenden Abgang hiedurch sechsfach zu ersetzen, auch von Pfingsten bis Michaeli den nachmittaglichen Gottes-Dienst zur Kinderlehr nach geendigter Predigte zu halten, und zu verwenden, hiemit unbenommen ist, undt bleibt. d. Huxar in Curia d. 25. januarii 1743.

Nro. CCXLVI. Verbot der Conventikel im Corveyschen. d. 28. März 1743.

(Zum §. 86. Anm. 244.)

Von G. G. Caspar Abt von Corvey. — Thun mittels unserer nachstehender Verordnung abermahl kund und zu wissen; gleich wie in dem publivirt, mithin vollig bekennten ausführlichem Edicto vom 25. Jan. huj. unter andern wohl ausdrücklig erwähnet, dass in keinen Privat-Hämern, und dies zwarn zu ungewöhnlichen Abents- und Nachts Zeiten einige Andachtsübung mit Predigen, Lesen, Singen, und dergleichen vorgehen solle, welches doch kraft würcklich vorhandener Proben allerdings nicht beobachtet worden; sondern vielmehr das Gegentheill obangeführten Hochfürstlichen scharffen Verbott ungehindert sich zugetragen hat; Also wird dieser ernstlicher Abverbot hiemit alles Nachdrucks wiederholet, sambt dem Beysatz, dass wofern sich dergleichen gegen alle Zuversicht ferner ergeben mogte, mit der vorhin berbits angedrohetet persöhnlicher Arretirung und strengster Inquisition verfahren, nicht minder bey ausgehobenen und erwiesener Ueberschreitung die empfindlichste Bestraffung denen Umbständen und Befinden gemäss dem oder denen Uebertretern unfellbahrlich zu Theil fallen sollte; auch solle ob sich etwas solches zutrage genauest nachgeforschet, und zu allen Stunden und Zeiten aufs fleissigste der Betrettung halber invigilirt werden, mit dem Befehl an die Hü-

Digitized by Google

xarische Evangelische Pfarrern, diese wiederholte Verordnung von der Cancel öffentlich ab und vor zu lesen, damit sich ein Jeder desto mehr für Verdruss, Schaden, und Ungelegenheit zu hüten wissen möge.

Nro. CCXLVII. Verordnung des Abts von Corvey wegen der Osterfeier der Evangelischen. d. Corvey d. 24. Januar 1744.

(Zum §. 86. Anm. 242.)

Wir Caspar von Gottes Gnaden abbt des Stiffts Corbey Thuen kundt und zu wissen hiemit; Obwollen bey dermahliger beendeter Calenders Ungleichheit, die Haltung diesjährigen Osterfestes, und darab hangender Feyer Tägen betreffend, Wir, alss in einer dem zeitligen Landesfürsten allein zukommend, und von der Landsfürstlichen Superiorität nach deutliger Anweisung des instrumenti pacis die Vorbestimmung der Zeit, wann oberwehnte Feyer celebrirt werden solle, nach dem Catholischen Calender zu setzen, allerdings befugt wären, dieses nicht minder an denen Orten, wo Eine Catholische Obrigkeit vorhanden, seinen geraden Fortgang hat, ohne dass Evangelici sich hierüber mit Grund beschweren konnen, weder in conclusum Corporis Evangelici uns diessfalls das geringste vorzuschreiben vermag, dass wir jedannoch, damit diejenige, welche zur Augsburgischen confession in unserem dahiesigen fürstenthumb sich bekennen, auch zu verspüren haben, dass wir in diesem zur Religion und Gewissensfreyheit gar nicht gehörigen Geschäft ihnen an Hand zu gehen, und zu willfahren geneigt sein, gemelten Augsburgischen Confessions-Verwandten vor diesmahl und ohne einige Nachfolg, zu mahlen wir bey gleicher Occurrentz unseres willkühriges arbitrium disponendi ausdrücklich und durchaus vorbedingen, auch absonderlig auf ihrer Augsburgischen Confessions-Verwandten supplicando vorrigirte inständige preces gnädigst erlauben, dass Sie und ein Jeder unter ihnen diesjähriges Osterfest auf den 9. Maerz, desgleichen die darabhangende beweglige Festtage auf die darnach einfallende Zeiten halten, und feyerlich begehen mögen. Zu solchem Ende und darmit hierunten alle Unordnungen vermeiden werden, befehlen und gebiethen wir Bürger-Meister und Rath, fort allen und jeden Eingesessenen unserer Stadt Hüxar sich darnach

Digitized by Google

zu richten, sonderlich auf obige einfallende Fest-Täge denen der Augsburgischen Confession Zugethanen in ihren Kirchen- und Gottesdienst keineswegs hinderlich zu fallen, zu stören, oder den geringsten Eintrag zu thun.

Es werden und sollen demnegst auch alle und Jede Augshurgische Confessions-Verwandte dieses Stiffts auf den 5. April bevorstehend und in denen folgenden 2 Tagen, wan Catholischer Seits das hochheilige Osterfest hochfeyerlig begangen wird, desgleichen an denen übrigen darab hangenden beweglichen Fest-Tägen aller knechtlich oder mechanischer Feld-, Haus und sonstiger Arbeit sich allerdings enthalten, immassen ihnen von hoher Landesobrigkeit wegen in krafft des heiligen Römischen Reichs-Grundgesetzen hiemit ernstlig gebotten wird, gestalten allen und Jeden geist- und weltlichen in dahiesigem unserm fürstenthumb befindenden wir hiemit zuverlässig befehlen, auf obbestimmten Tag, wan Catholischer seits die hohe Oster-Täge celebrirt und gefeyret werden, sich wie obberührt, aller knechtlich und Handwercker arbeit völlig zu äusseren, noch die Ihrige damit keinesweges zu beschweren, noch dergleichen unter was Schein es immer sein möchte, zu gestatten; wornach ein Jeder sich zu achten, und für ernstlige in übertretungsfall unausbleibliche Abandung zu hüten hat.

Nro. CCXLVIII. Erlass des Generalvicars von Corvey an die Protestanten, wegen Feyerung des S. Viti Festes d. Huxar 20. Juli 1753.

(Zum §. 86. Anm. 243.)

Wir, von des Hochw. Herren Caspar, Abten von Corvey Consistorio verordnete Vicarius generalis und Räthe, fügen allen und jeden dieses Fürstenthums und besonders auf dem platten Lande wohnenden Protestantischen Unterthanen hiemit zu wissen: Nachdemahlen unterm 6. Juli nuperi der geistliche Fiscal vermög seiner Amtsobliegenheiten dahiesigen Hochfürstlichen Consistorio geziemend angezeigt, wasse massen wieder dem buchstäblichen Inhalt der von Sr. Hochfürstlichen gnaden zu Corvey Christophen Hochseligen Andenkens schon im vorigen Saeculo durchs ganze Fürstenthum ergangenen und von denen Kirchen Ministris und Rectoribus öffentlich von denen Cantzelen dem Volke eröffneten allgemeinen Kirchenordnung

sieh einige Protestantische Unterthanen zu Dieneke sowohl als Amelunxen, und zwarn darinnen sehr gröblich vergangen, dass dieselbe am Vitsfeyertage durch Verrichtung allerhand schwerer und ein getöss machender werktägiger arbeit denen übrigen Einwohnern die gröste ärgernis gegeben, so dass dieselbe (ob sie gleich eine grobe unwissenheit wieder diese landesherlicher gnädigster Verordnung verschützen wollen), ohne fernere hierauf zu nehmende rücksicht auf Fiscalisches anrufen mit einer derben straff angesehen werden könnten, so wird jedennoch für diesmahl diesen vom geistlichen Fiscal belangten frevlern, aus besonderer denenselben von Sr. jetzt regierenden Hochfürstlichen gnaden Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn angedienen gnade, die sonst verdiente straff hiemit zwarn nachgelassen, hingegen Nahmens Höchstderoselben abermahlen andurch ernstlich anbefohlen, ins künftige unter vermeydung der in eingangs besagter fürstlichen gnädigsten Kirchen-Ordnung denen hiewieder frevelnden angedroheten straff, an denen Vits-Feyertagen sich aller schweren und ein getöss machenden werktägigen arbeit gänzlichen zu enthalten, und überhaupt in allen dahiesige Protestantische Unterthanen betreffenden Puncten derselben unterthänigst nachzuleben, wornach sich dieselbe sammt und sonders zu achten und für straffe zu hüten haben, cum mandato publicandi, et publicatum cum insinuationis nota remittendi ad Ministrum Ecclesiae Amelunxensis Hansohm.

R. de Donop. Vicarius generalis m. p.

Nro. CCXLIX. Confirmation und Revers des lutherischen Predigers zu Bruchhausen a. 1796.

(Zum §. 86. Anm. 240.)

Ich F. R. A. S. urkunde, und bekenne, mit gegenwärtigen meinem Reversbriefe, für jedermännlich, dass der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ferdinand, Bischof zu Korvey, des heiligen Römischen Reichs Fürst, die mir ertheilte Vocation, und Präsentation auf die Evangelische Pfarre zu Bruchhausen, folgendermassen bestätiget, und confirmirt habe:

Von Gottes Gnaden Ferdinand, Bischof zu Korvey, fügen hiemit zu wissen; Nachdem mit Ableben des evangelischen Pfarrers H. L. L. zu Bruchhausen, die dasige Pfarre erlediget worden, und dann der Edle Unser lieber

getreuen Philipp Joseph Franz zu Kemna zu Bruchhausen, Kraft des ihm zustehenden Patronats, Rechts dem Candidato Theologiae, F. R. S. besagte Pfarre hinwiedert conferirt, daher o mittels der demselben darüber ertheilten Vocation Uns um die desfallsige Landesfürstliche Bestättigung gehorsamend, und unterthänig gebeten hat, Wir auch keinen Anstand finden, seinem Gesuche zu willfahren, Solchemnach bestättigen Wir hiemit, und Kraft dieses die besagten S. ertheilte Vocation, und Präsentation dergestalt, dass der neu providirte, und Uns präsentirte Prediger bey diesem seinem Predig Amte, und bey der ihm conferirten Pfarre, wie auch bei allen derselben anklebenden Gefällen und Intraden nachdrücklich geschützt, und gehandhabt werden solle. Korvey, den 13. April 1796.

Rede und gelobe demnach auf meinen geleisteten Eid, Sr. Hochfürstlichen Gnaden meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, und Höchst Dero Stift treu und hold zu seyn, den mir conferirten Pfarre mit Fleiss vorzustehen, meine mir obliegende Pflichten, wie es einem rechtschaffenen und ehrliebenden Pfarren zustehet, pünktlich zu erfüllen, und überhaupt all dasjenige zu leisten und zu praestiren, wozu mich Pflicht und Beruf verbinden. Dessen zur Urkund habe ich gegenwärtigen Revers eigenhändig unterschrieben. So geschehen Korvey ut supra.

Nro. CCI. Kirchenordnung der Stadt Minden. a. 1530.

(Zum §. 87. Anm. 10.)

Nicolaus Krage dem Leser.

Art. 1. Von den Predicanten. (Es soll das reine Evangelium, wie von den Aposteln, gepredigt werden. Statt dessen hat der Pabst sein rothes Wachs und Bullen in Verkaufung des Ablasses und der Sünde vorgesetzet. Darum müssen wieder rechte Prediger angenommen werden, nicht Sacramentschänder und Wiedertäufer.)

Art. 2. Von Superintendenten. (Es ist ein Aufseher (Unsinder) zu bestellen, dem die Sache aller Prediger und Schulen befohlen sei, der auf Einigkeit und Lehre achte, den E. E. Rath und Gemeine anordnet. Daneben soll die Obrigkeit unchristliche Leben strafen mit dem Schwert, und der Superintendent soll predigen zu S. Martin und sonst, wo es nöthig ist. Zum Superinten-

Digitized by Google

denten soll ein Adjutor in S. Martin geschickt werden, der das Sacrament der Taufe und des Altars, und die Besuchung der Kranken binnen und ausser der Stadt zu verrichten hat. Jeder neu anzunehmende Prediger soll vom Rath und der Gemeine, als da sind die Casten-Herren, dem Superintendenten überantwortet werden.)

Art. 3. Von der Ordnung der Prediger in allen Kirchen. (Da man nicht so viel Prediger, als nöthig, haben kann, soll der Superintendent mit den andern Predigern sich zu Behuf aller Kirchen brauchen lassen. Es soll aber sein zu S. Martin der Superintendent, ein anderer Prediger und ein Caplan, zu U. L. Frauen zwei gute Prediger und ein Caplan, zu S. Simeon ein guter Prediger.)

Arbeit aller Prediger. Des Sonn- und heiligen Tages auf den Morgen von Ostern an bis zu Michaelis soll der eine Prediger zu U. L. Frauen um 5. Uhr den Catechismus aufs aller schlechteste predigen, dass das gemeine Dienstvolk möge wissen das Vater U., Glauben, Taufe, Sacrament des Leibes und Blats Christi, ½ Stunde. Dann soll die Mette gesungen werden. Um 6 Uhr soll der zu S. Simeon predigen das Evangelium oder was er dann vorgenommen hat. Um 7 Uhr soll der andere Prediger zu U. L. Fr. predigen aus der Epistel Petri oder Johannis oder einem Evangelisten. Doch soll es nicht geschehen ohne des Superintendent Wissen und Willen. Darnach soll die Misse gesungen werden, so Communicanten sind. Um 8 Uhr soll die Misse zu S. Martini anheben und nach dem Evangelium, das gesungen wird, soll der Superintendent das Evangelium vom Tage oder Feste predigen, und also sollen die Predicanten mit sich eins werden. Des Mittags halten sie Winter und Sommers eins; so soll der Superintendent um 12 Uhr predigen die Epistel. Alle sollen die Stunde der Predigt alle Sonntage dem Volk verkündigen. — Des Winters Vormittags soll der Catechismus allein in einer Kirche, als zu S. Martin um 6 Uhr gepredigt werden, um 7 Uhr zu U. L. Fr., um 8 Uhr zu S. Martin das Evangelium vom Tage oder Festen. — Des Werkeltages wird ½ Stunde gepredigt, am Dienstag zu S. Simeon um 8 Uhr, am Mittwoch zu U. L. Fr. um 8 Uhr, und zu S. Martin um 2 Uhr, und Freitags predigt der Superintendent zu S. Martin oder wo er will.)

Digitized by Google

Art. 4. Von der Predicanten Wohnung. (Es ist Pflicht, den Predigern Unterhalt zu gewähren, um so mehr da sie ehelichen dürfen. Der Superintendent soll 100 Goldfl. haben, der Adjutor 40, und eben so jeder Prediger 40).

Art. 5. Vom Leben der Prediger und Priester. (Der Prediger soll ordentlich und ehelich leben, 1 Tim. 3, nicht wie im Decret dist. 34 c. 4. „wer nicht hat ein ehelich Gemahl, dem ist es nicht verboten eine Hure zu haben", gegen 1. Cor 6.).

Art. 6. Von der Taufe. (Marc. 16. Matth. 28. — Die Priester haben nicht mehr gelehrt oder gewusst, nur dass sie das Wasser geweihet. Die rechte Kraft ist aber nicht im Wasser, sondern im heiligen Geist. Die Wassertaufe soll man aber nicht gering achten. — Den mehreren Grund findet man in der Braunschweigischen Kirchenordnung.)

Art. 7. Von der Schule und ihrer Stätte. (E. E. Rath hat gute Schulen mit ehrsamen Lehrern bestellt, darin die Jugend lerne die 10 Gebote, den Glauben, das Vater Unser, die Sacramente mit der Auslegung, Singen, lateinische Lection.)

Art. 8. Von der Stätte der Schulen und ihren Regenten. (Für die Schule ist das Pauler Closter ausersehen, dazu ein gelehrter Magister, auch im Griech. und Hebräischen gelehrt, nebst drei Gehilfen. Die Winkelschulen sind abzuthun. Der Schulmeister wird vom Superintendenten verhört, und so er dienen kann zu den Kasten-Herren von E. E. Rath und der Gemeine geführt und durch den Superintendent angenommen.)

Art. 9. Arbeit des Schulmeisters und der Gesellen. (Ich weiss keinen bessern Grund zu finden, als bei Melanthon in dem Unterricht der Visitatoren an die Pfarrer).

Art. 10. Ordnung der Jungen in allen Kirchen. (Der Schulmeister soll mit den Jungen aus dem Kirchspiel S. Martin und den Extraneen in S. Martin Kirche bleiben, die Metten, Messe und Vesper latein. und deutsch singen. Die Gesellen gehen in die Kirchen U. L. Frauen und Simeon.

Art. 11. Von Singen und Lesen der Schulkinder in den Kirchen. (An Sonn- und heiligen Tagen soll in allen Kirchen vor oder nach dem ersten

Digitized by Google

Sermon eine christliche Metre gesungen werden, drei Psalmen zu Latein und eine Antiphon, dann betet man ein V. U., und zuletzt hebt der Junge an eine Lection zu Lateinisch oder Deutsch, dann der Schulmeister, O Gott wir loben dich:, wozu der Organist spielt. Hiernach liest der Caplan eine deutsche Collecte, dann singen 2 Jungen: Benedicamus Domino. So ist die Messe aus.)

Art. 12. Von den andern Ceremonien. (Alle andern Ceremonien, es sei Weihwasser, Umlofgang, Salz, Feuer u. a. gottloses Wesen, sind nicht zu halten.)

Art. 13. Von dem Grund der Messe und Sacrament beider Gestalt.

Art. 14. Von Anrichtung der Vesper. (Nachmittags soll in der Kirche die Vesper gesungen werden: der Schulmeister hebt an: Dixit Dominus mit den vier andern Lateinischen Psalmen, ein Junge singt die Antiphen, dann ein Hymnus oder deutscher Psalm, darnach ein Junge: Fröhlich wollen wir etc., hierauf der Schulmeister das Magnificat, einen Vers, das andere spielt der Organist. Alle Tage sollen Lateinische Messen und Vesper zu 8 Uhr in S. Martin gesungen werden.)

Art. 15. Von Küstern und Organisten.

Art. 16. Von den Armen-Kasten. (In jedem Kirchspiel ist ein gemeiner Kasten für die Armen angeordnet. Alle Memorien, Vigilien, Seelmessen u. s. blos Gebräuche sollen zu Behuf der Armen gekehret werden. In jeder Kirche sollen vier Kirchgeschworne, wenn man das Evangelium singet, für die Armen bitten und das Empfangene in den Kasten werfen. Man soll die Kranken, die ein Testament machen, ermahnen, statt den Klöstern, den Armen Etwas zu hinterlassen. Auch alle Bruderschaften und Gilden sollen für die Armen gekehret werden. So jemand krank und dürftig ist, soll es dem Superintendent angesagt werden, und dieser soll mit den Kasten-Herrn sorgen, dass keiner verabsäumet werde.)

Art. 17. Ordnung der Kasten-Herrn. (Zu jedem Kasten in jeder Kirche sind 2 aus dem Rathe zu ordnen, welche 2 aus den Aemtern und 2 aus der Gemeine wählen, die Schlüssel haben und das Geld fordern, so oft es nöthig ist. Alle 8 oder 14 Tage sollen 2 Kasten-Herrn mit dem Superintendenten die Armen besuchen und versorgen.)

Digitized by Google

Art. 18. Von fremden Bettlern (niemand soll bei harter Strafe fremde Bettler aufnehmen oder unterstützen).

Art. 19. Von Ehesachen. (streitige Ehesachen soll E. E. Rath verhören und entscheiden, in schwierigen Fällen aber den Superintendent zuziehen und andere Predicanten, wo es Noth thut und die Conscienz betrifft).

Art. 20. Vom Banne. (Nicht wie bisher um Geldes willen, sondern gemäss Matth. 18 soll man verfahren. Offenbare Sünder ermahne man durch die Predicanten, und wenn das nicht fruchtet, halte man sie für unchristlich und verdammt, lasse sie nicht zum Sacrament, aber zur Predigt, dass sie der Predicanten Urtheil, im Namen der Gemeine, nicht verachten. Ist aber einer zu richten, so ist dies Sache der Obrigkeit).

Art. 21. Von den Kranken binnen und ausser der Stadt. (Die Predicanten sind zeitig zu den Kranken zu rufen, damit diese sich bessern; sonst soll man ihnen das Sacrament nicht geben. Auch etliche von den Frauen, die mit Pröven begabt und stark sind, sollen in der Noth dienen).

Art. 22. Von den Festen. (Es sind die hohen Feste mit den 2 folgenden Tagen zu feiern, dann Neujahr, 3 Könige, Pauli Bekehrung Lichtmess, Matthäi, Mariä Verkündigung, Philippi Jacobi, Himmelfahrt Christi, Johi des Täufers, Petri Pauli, Mariä Kirchgang, Jacobi Laurentii, eine Zeit lang Assumpt. Mariä, wiewohl es nicht in der heiligen Schrift gegründet, Bartholomäi, Matthäi, Michaelis, Simonis und Judä, Thomä und andere Apostel. So diese Täge oder dergleichen zu arbeiten nöthig wäre, sollen sie auf den nächsten Sonntag verlegt werden).

Art. 23. Von Beichthören und Sacrament zu geben. (Die Ohrenbeichte lassen wir nicht mehr geschehn. Doch soll niemand zum Sacrament, er habe dann zuvor Berichtung seines Glaubens gegeben).

Art. 24. Von Mönchen. (Die alten soll man unterhalten, den jungen Geld geben, dass sie zu einem Amt kommen, auch die da wollen nach Wittenberg zum Studiren schicken).

Art. 25. Dass die Messe kein Opfer sei.

Art. 26. Von der deutschen Messe.

Art. 27. Ordnung der Messe. (Vertheilung des heiligen Mahls, Chorgesang, Gebet).

Digitized by Google

Diese Ordnung ist angenommen und einträchtig beschlossen durch E. E. Rath und die ganze Gemeine und am Sonntage Septuagesimae von dem Predigtstuhl zu S. Martin gelesen 1530.

Nro. CCII. Statuten von Minden. d. 8. Januar 1613.

(Zum §. 87. Anm. 25.)

Buch I. Tit. 2. Art 4. Personen, die auf den geistlichen Höfen wohnen, der Geistlichkeit aber mit Pflicht und Eiden oder Dienst nicht verwandt sein, die Bürgerschaft gewinnen, haben alle Gebühr zu entrichten.

Tit. 4. Von Verlöbnüssen und Hochzeiten. Art 1. Es soll ordentlich mit den Verlöbnüssen verfahren werden. — Art 2. Kinder, so unter ihrer Eltern Gewalt, sollen ohne deren Wissen und Willen sich nicht verheirathen und ehelich besprechen, bei höchster Strafe des Raths, auch deren, so die Rechte den Eltern diesfals zulassen *). — Art 3. Es soll sich niemand hinausbegeben und an andern Orten copuliren lassen, bei des Raths willkührl. Strafe, wie der Polizeiordnung einverleibt ist. — Art 4. Gegen Ehepacten soll nicht gehandelt werden. — Art. 8. Zweite Verlöbnisse, in welche die Eltern gewilligt, gehen den ersten, bei denen dies nicht der Fall ist, vor. — Art. 9. Das erste Verlöbniss geht sonst dem zweiten vor, es sei denn, dass letzteres durch fleischliche Erkenntniss bestätigt worden **), die Frau aber auch von jenem keine Wissenschaft gehabt.

Tit. 12. Art. 3. Jegliche Schenkungen an Kirchen u. s. w. sind erlaubt, nur dass Kinder und Kindes Kinder an ihrer legitima nicht beschwert werden.

Tit. 16. Art. 7. Verjährung gegen Kirchen, Schulen u. s. privilegirte Güter dauert 40 Jahr und mehr.

*) Eben so beim Consense des Vaters, als der Mutter und Grossmutter. (decisio 1. bei Crusius: jus statutar. reipubl Mindensis p. 78. 79. —. Nach der Praxis in Minden wurden Verlobte zur Vollziehung der Ehe selbst gezwungen l. c. decisio 4. Der Gebrauch des Eides in Ehesachen war anerkannt. l. c. decisio 5.)

**) gegen c. 31. X. de sponsalibus. (4. 1.)

Digitized by Google

Nro. CCLII. Rescript der Regierung zu Minden, betreffend die Copulation der Ehe Reformirter mit Lutherischen. d. 20. November. 1689.

(Zum §. 33. Anm. 51.)

Wir haben Euch Kraft dieses anbefehlen wollen, schier künftig, wann ein Reformirter eine Evangelisch-Lutherische heirathet, bei Vermeidung willkührlicher Strafe die Copulation keinem andern, als hiesigen Reform. Hofprediger zu verstatten, allermassen solches auch vorlängst vom hiesigen Consistorio wolbedachtlich verordnet, und zu Beibehaltung guter Intelligenz und Ordnung, wann dergl. Casus vorkommen, so gehalten worden; Und wie aus eurem Bericht nicht undeutlich erhellt, gestalt die hiesige Stadtprediger einig Accidenz hieruhter zu verlieren besorgen; Als können Wir wol geschehen lassen, weil die Reformirten alles der Discretion der Copulirten oder deren Eltern anheimb stellen, dass in solchen Fällen, wann gleich der Reformirte die Copulation verrichtet, denen Contrahenten oder deren Eltern frei gegeben werde, denen Stadtpredigern gleichfalls eine Discretion zuzuwenden, als ein deservitum aber selbiges zu fordern seynd sie keineswegs befugt.

Nro. CCLIII. Verhandlung im geistlichen Stadtgericht zu Minden, wegen Anstellung der Kirchenvorsteher. d. 18. August 1695.

(Zum §. 33. Anm. 49.)

Wurde proponirt, ob zwar den anher geforderten Diaconis zu St. Marien ohnlängst eine gewisse Proposition geschehen, dass sie dennoch nicht einmal mit ihrer Erklärung eingekommen, und sollten sich ohnedem mit denen Zwölffen daselbst verbunden haben, dass sie dem Rath keine parition in diesem Stücke leisten wollten und wäre dannenhero nöthig zu erwegen, was bei dieser opposition für die Handt genommen werden müsste.

Senatus Resolutio: Dass der Stadt Kirchen-Ordnung de anno 1530 zum Fundament genommen, und alsolchergestalt ad praxin gebracht werden müsste, dass

Digitized by Google

alle Kirchen-Vorsteher ohne Unterschied zu St. Martini, Marien und Simeonis, jedesmal nach vollbrachter Wahl die elegirte Person denen Deputirten des Raths und dem Ministerio praesentiren sollten, ob auch gegen seine Person etwas einzuwenden, damit dehme fürgangen ad ulteriora geschritten werden könnte, und wehre hiebei denen Zwölffen, Diaconis und Eingepfarrten sammt und sonders ernstlich, und bei ihrem Eide anzudeuten, sich diesem wohlgemeinten und zu ihrem selbst eigenen Besten abgezielten Reglement gebührend zu conformiren; mit dem fernern Anhange, falls Jemand von ihnen insonderheit oder sie insgesambt, dawider frevela würden, dass man denselben im Stande Rath und Viersigen nicht dulden könnte oder wollte.

Nro. CCLIV. Beschluss des geistlichen Stadtgerichts zu Minden über die Liturgie. d. 28. August 1696.

(Zum §. 88. Anm. 49.)

Proponirte der Herr Bürgermeister, dass jüngsthin am 13. hujus vor dem geistlichen Stadt-Gerichte bei Revidirung der legum et statutorum Ministerii Mindensis ad art 1. §. 2. beliebet und geschlossen, weilen das Absingen der Gebehter fürm Altar undt insonderheit der Einsetzungswörter des heyligen Abendmahls, (so denen Priestern alleine zustünde), wie auch des allgemeinen Segens, wegen des ärgerlichen Mitsingens der Gemeine mehrmalen eine grosse disharmonie undt confusion verursachte, dass solches hiernächstem eingestellet, und ohne Gesang durch den Priester bloss mündlich gesprochen werden sollte, worüber ante publicationem Senatus approbation erfordert würde, undt wollte man also, der Herren Ihre Meinung darüber vernehmen.

Die anwesenden Herren des Raths haben solches einhellig approbiret und sindt zufrieden, dass mit der publication förderlichst verfahren werde.

Nro. CCLV. Rescript an die Kammer zu Minden über das Verhältniss derselben zum Consistorium. d. Berlin d. 10. Mai 1724.

(Zum §. 88. Anm. 50.)

Friedrich Wilhelm. Nachdem Wir vernommen,

Digitized by Google

wir massen bishero die Kriegs- und Domainen-Kammern in denen Aemtern sich juris Pastoros vocandi et praesentandi anmassen, und solches denen Consistoriis entziehen wollen, und Uns deme hiervon umständlich referiret worden; So haben Wir in Gnaden resolviret, dass weil die Kriegs- und Domainen-Kammern mit der Oekonomie genug, und wenn selbige treulich respiciret werden, alle Hände voll zu thun haben, die Consistoria in allen Unsern Provintzien, die Littauische Aemter ausgenommen, die Prediger vocaren, tentiren, und in Unserm Namen bestellen sollen, massen Wir als Patronus, die Consistoria zu dem Ende gesetzet haben, so ergehet hiemit Unser allergnädigster Befehl an Euch, um Euch hiernach auf das genaueste zu achten, und dahin zu sehen, dass euerseits alle Eingriffe in Ecclesiasticis, und daher entstehende Collisiones, künftig vermieden werden mögen: und da auch Klage geführet worden, dass einige Beamte, wann wegen Aufstellung zu denen Probe-Predigten Verordnungen an Sie ergehen, mit Abstattung ihrer Berichte, zum öftern sehr lange traniren; als habt ihr denenselben aufzugeben, und Sie dahin anzuhalten, dass sie dergleichen relationes von gehaltenen Probe-Predigten allemal soviel möglich beschleunigen sollen.

Nro. CCXLVI. Cabinets-Ordre an die Mindensche Regierung und Consistorium, betreffend das Verfahren in Ehesachen.

Berlin d. 26. October 1733.

(Zum §. 88. Anm. 58.)

Friedrich Wilhelm. Demnach Wir in Erfahrung gebracht, welcher Gestalt bishero bei unsern Consistoriis, wann Ehesachen und die vorfallende delicta vorkommen, wobei von einigen Advocaten viel ärgerliches Zeug vorgetragen wird, Jedermann ohne Unterschied des Alters, Standes und Geschlechts, Freiheit gehabt, mit hineinzugehen und alles anzuhören, wodurch nichts anders als Aergerniss junger Leute und dergleichen schlimme Suiten und Inconvenienzien entspringen. Als wollen Wir dergleichen keinesweges dulden, sondern gänzlich abgeschafft wissen, dergestalt, dass ausser den Parteien und Advocaten Niemand weiter admittiret werden soll.

Da auch bishero in verschiedenen Consistoriis nicht

ordentlich über die vorkommenden Kirchen- und Schulsachen votiret, und denen darinnen sitzenden theologis nicht die Acten vorhero zugesandt worden, und dahero alles fast allein auf den Referenten und das Decisum des Präsidenten angekommen, So wollen Wir dieses gleichfalls vor das künftige abgeschaffet wissen, Setzen und verordnen dagegen, so gnädigst als ernstlich, dass künftig diesen Theologis die Acten allemahl vorhero ins Haus geschicket werden, und zweitens, dass alle Membra des Consistorii von dem untersten bis zu dem obersten ordentl. ihre vota geben, und sodann erstlich der Praesident die Sentenz nach den meisten Stimmen abfassen soll, wie Wir Euch dann hiemit allergnädigst anbefehlen, das Nöthige darunter zu veranlassen, dass dieser Unserer allergnädigsten Willensmeinung allerunterthänigst nachgelebet werde. Seind Euch mit Gnaden gewogen.

Nro. CCLVII. Hofrescript an die Mindensche Kammer über die Anstellung der Küster und Schullehrer d. Berlin 4. November 1733.

(Zum §. 88. Anm. 57.)

Friedrich Wilhelm. — Umb einmahl denen bisher vielfältig vorgekommenen Klagten über die Bestellung der Küster und Schulmeister von denen Beambten, abzuhelffen und darunter eine solche gewisse Verfassung zu machen, damit Wir versichert sein mögen, dass der so nöthiger Unterricht der Jugendt, wovon ein so vieles dependiret, überall von denen würklich best zu habenden Leuthen geschehen, und darunter alle mögliche Obsicht und Sorge gebrauchet werden möge, So haben Wir allergnädigst resolviret, dass, wann in denen dortigen Provintzien und deren Aembtern einige, gemeiniglich auf dem Lande combinirte Küster- oder Schulmeister-Stelle vacant werden, von dem Beambten und Pastore loci 2 à 3 Persohnen, so dazu die geschickteste, dem Consistorio ihr Vorschlag gebracht und präsentiret werden sollen, damit dasselbe nach vorhergegangener Examination den dazu geschicktesten und dessen Christliches Leben und ehrbarer Wandel bekandt ist, davon nehmen möge; dass die Introductiones der Schulmeister aber von dem Consistorio geschehen, wird nicht nöthig, sondern genug seyn, wann von denen Beambten und Predigern des Orts die Schul-

meisten zu ihrer Function, zugleich auch von selbigen die Unterthanen angewiesen werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, damit sie im Christenthumb unterwiesen und zum guten angeführet werden können.

Nro. CCLVIII. Sportelreglement für Minden-Ravensberg d. Berlin 6. Mai 1734.

(Zum §. 88. Anm. 53.)

Friedrich Wilhelm. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, demnach Wir missfällig vernommen, was gestalt in Unserm Fürstenthum Minden undt Grafschaft Ravensberg, bey Anordnung undt Introduction der Prediger, Schulmeistern undt Küster, excessive Kosten gefordert, undt die Prediger sammt Schulmeistern undt Küster gar dadurch ruiniret würden. Wir aber diesem Unwesen abhelffliche Masse zu geben undt ein gewisses Sportul-Reglement, wie die Gebühren entrichtet werden sollen, abfassen lassen, welches Niemand, unter keinem Praetext sub poena tripli, überschreiten soll: So haben Wir, solches durch ein öffentliches Edict publiciren zu lassen gut gefunden. Als setzen, ordnen und Wollen Wir von nun an

1. Dass bey der Mindischen Regierung an *Gebühren* bezahlet werden soll.

Wann ein Studiosus in numerum Candidatorum recipiret werden soll, So mus mit demselben nach Maasgebung des Edicts v. 30. September 1718 das Tentamen und Examen gratis vorgenommen werden. Hingegen wann Jemand zur Pfarre würklich vociret wird, hat Er zu entrichten: 1. pro Examine rigoroso denen Examinatoribus 4 Thaler, worunter der nummulus confessionarius mit begriffen. 2. pro Confirmatione für einen Pfarrer 6 Thaler, für einen Inspectoren 8 Thaler, für einen Superintendenten 10 Thaler, worunter die Rescripta Introductionis mit begriffen. 3. Pro Expeditione dem Consistorial-Secretario, die Pfarre mag im Mindischen oder Ravensbergischen sein 2 Thaler, worunter auch die Citationes zur Probe-Predigt mit begriffen. 4. denen Cantzley-Bedienten 1 Thaler 12 gl. 5. denen Bedellen 18 gl.

Und weilen Wir nicht weiter wollen, dass die Regierungsräthe und Consistorial-Secretarii denen Probepredigten oder Introductionen mit beywohnen sollen; So fallen die diesertwegen bishero bezahlte übermässige Sportuln hinweg.

Digitized by Google

2. Was dem Superintendenten an Gebühren gezahlet werden solle.

1. Pro ordinatione et Introductione 6 Thaler. 2. Die Gemeinde muss zu dessen Abholung Pferde schicken. 3. An Diaeten des Tages 1 Thaler.

Dahingegen der Prediger so wenig, als die Kirche mit den Mahlzeit weiter beschweret werden muss.

3. Ein Küster oder Schulmeister giebt: 1. pro Examine denen Examinatoribus 2 Thaler. 2. pro Confirmatione dem Consistorio, ohne Unterschied, ob den Dienst schlecht oder gut ist, 2 Thaler. 3. pro Expeditione dem Consistorial-Secretario 1 Thaler. 4. denen Canzlei-Bedienten 16 gr. und dem Pedellen 8 gr.

Wornach sich Jedermänniglich allerunterthänigst zu achten hat.

Nro. CCLIX. Hofrescript wegen der Privatabsolution in Minden d. Berlin 22. Mai 1735.

(Zum §. 88. Anm. 64.)

Friedrich Wilhelm. Nachdem des dortigen Evangelisch-Lutherischen Ministerii Verantwortung, über die von dem Assessor Frederking, wider Selbiges in puncto der Beichte und Absolution, geführte Beschwerden, eingeloffen, Wir auch selbige denen hiesigen Pröbsten communiciren lassen, und diese der Meynung seyndt, dass zu keiner Privat-Absolution, welche allein bei der Privatbeicht statt hatt, bedarf, So habt Ihr auch so wohl das dortige Ministerium, als den Assessor Frederking darnach zu bescheiden, diesem aber dabey zu bedeuten, dass Er nach dem Edict sich in der Woche vor dem Sonntag, da Er das Nachtmahl zu nehmen gesonnen, bey einem der Prediger sich erst melden müsste, welcher Ihn zu aufrichtiger Busse und Erkändniss seiner Sünde ermahnen könne, Wie Er dann auch wohl thun würde, in der Praeparation des Sonnabends vorher zu kommen, wie solches auch bey denen Evangelisch Reformirten Kirchen geschicht, bey denen zwahr nicht eine specielle, aber doch eine generale Beichte und Absolution nöthig ist.

Digitized by Google

Nro. CCLX. Instruction für die Inspectoren in Minden und Ravensberg d. 28. April 1740.

(Zum §. 88 Anm. 62.)

1. Die Inspectores haben zuforderst dahin zu sehen, dass sie in Wort und Wandel Fürbilder, wie ihrer Gemeine, also auch derer unter ihrer Aufsicht stehenden Prediger seyn mögen, und sich bey Führung ihres Amts stets erinnern, was ihnen sowohl bey der letztgehaltenen General-Kirchen-Visitation, als auch was ihnen von hiesiger Regierung und Consistorio in diesem Punct anjetzo vorgestellet worden, gestalt denn auch nach der in hiesigen Provincien vorhin allzeit gebräuchlich gewesenen Einrichtung, und Ordnung, nach welcher alle 4 Jahr jede Province durchvisitiret werden, die Inspectores selbst, wie andere Prediger ordinaire, wann die Reihe an sie kömmt, visitiret werden sollen.

2. Die Inspectiones und Visitationes über die ihnen angewiesene Prediger, haben sie nach der Fürschrift des Göttlichen Worts, der Anweisung mehrerer Symbolischen Glaubensbücher, denen emanirten allergnädigsten Königlichen Edictis, sonderlich unterm 29. September 1736, besonders aber nach §. 2 et 3 zu verrichten, und sich nach solchen allen genau zu achten; dahero sollen Sie

3. ordinaire jährlich zwischen Michaelis und Martini ihre Local-Visitationes vornehmen; findet aber Inspector nöthig, extraordinaire dergleichen zu halten, und vorzunehmen, hat er solches der Regierung und Consistorio und dem Superintendenten zuvor behörig anzuzeigen. Zu Behuf solcher Visitation ist die Gemeine des Loci visitandi die Vorspann zu liefern schuldig, wobey doch der Inspector dahin zu sehen, dass die Reisen so viel möglich ohne Beschwerde der Unterthanen eingerichtet, und von einem Orth zum andern, welcher der nächste ist, und bey obbeschriebener bequemer Jahrs-Zeit geschehen. Zu dieser Visitation sind auch solche Tage zu wählen, an welchen der Inspector seine eigene Gemeine und sein Amt in derselben nicht versäumen möge. An denen Orthen aber, wo eben in demselbigen Jahre die General-Visitationes nach §. 1. eingefallen und gehalten worden, oder gehalten werden müssen, cessiren in diesem Jahre die Local-Visitationes, weilen doppelte Visitation an einem Orth, in einem Jahre, ohne Beschwerde der

Digitized by Google

Interthanen, und der Kirche nicht gehalten werden
ögen.

4. Der Inspector muss den Tag seiner Ankunft dem
rediger 8 Tage vorher notificiren, damit die Prediger
olchen der Gemeine von der Cahzel bekandt machen,
nd dieselbige sich gefasst halte, alsdann zu rechter
eit in der Kirche zu erscheinen, wie dann auch Patrono
avon Nachricht zu geben ist. Den Text zu der abzule-
enden Predigt, wird der Superintendens, welchem von
enen vorzunehmenden Visitationen gleichfalls Nachricht
1 geben ist, wenn er es nöthig findet, selbst aufgeben;
onst thut solches der Inspector, und schicket selbigen dem
rediger zu.

5. 1. Am Tage der Visitation soll der Gottesdienst um
Uhr angefangen werden. 2. Nach gehaltener Predigt
ll der Pastor dieselbe mit Alten und Jungen, ohne Un-
rschied wiederholen, und zu dem Ende nicht allemahl
r dem Altar alleine, sondern auch mitten in die Kirche
d in die Gänge treten, um die Leute deste bequemer
igen zu können. 3. Hat der Inspector bey der Catechi-
tion dahin zu sehen, dass der Königl. heilsamen Ord-
ngen zu Folge ein Stück aus dem kleinen Catechismo
ıtheri, so er dem Prediger vorschläget, gründlich und
utlich examiniret und durch catechisiret werde. 4. In
m hievon abzulassenden Bericht, hat der Inspector in-
nderheit mit zu berühren, ob Pastor Gaben habe, recht
catechisiren, oder ob und welche Mängel an ihm ge-
nden werden.

6. Das Concept von der Predigt, oder wenigstens eine
llige Disposition kann sich der Inspector geben lassen,
mit er, wenn es verlanget werden sollte, dieselbe ein-
nicken könne.

7. 1. Nach geendigtem Gottesdienst soll sich Pastor
i mit Weib und Kind retiriren, und sollen die Haus-
rthe allein in der Kirche bleiben. 2. Diese sind nach
er kurzen Anrede von dem Zweck der Visitation, sol-
rgestalt nemlich zu befragen. A. Wie der Prediger
n Amt verrichte? B. Ob er schriftmässig Tauf und
uben predige? C. Ob er die Glaubenslehre und Lebens-
chten aus Gottes heiligem Wort gründlich erweise?
Christum und seine Gerechtigkeit als den Grund der
ligkeit sammt der Heils-Ordnung vortrage? E. Ob
das Gesetz durch die Predigt vom Glauben nach der

Digitized by Google

Apostolischen Lehr-Art aufrichte? F. Ob die Gemeine aus des Pastoris Vortrag in der Erkenntniss und Gottseligkeit wachse, zum Hass der Sünden ermuntert, im Glauben gestärket, zum geistlichen Leben geführet, oder darinnen erhalten werde? und dergleichen Fragen mehr, wobey es doch hauptsächlich auf die Christliche Klugheit eines Inspectoris ankommen wird, bey dergleichen Fragen zu sehen, was vor eine Gemeine er vor sich habe, und auf was vor eine Arth er dergleichen Frage nach dem Begriff und Nutzen der Leute einrichten möge. G. Ferner: Ob Pastor ein exemplarisch Leben führe, auch sonst in allen Stücken seines Amts warte; oder ob er dem Trunk, dem Zank, dem Geitz, oder einem andern Laster ergeben, und oft abwesend sey, auch etwas von ihm versäumet werde? 3. Dieses alles hat der Inspector zu protocolliren, und hat er nachhero den Prediger privatim darüber zu vernehmen. 4. Muss die Gemeine allhier gleichfalls der Schulbedienten wegen nach §. 10. befraget werden, welche sich desswegen gleichfals auch retiriren müssen.

8. Sollte ein Prediger von der Gemeine grober Excessen beschuldiget, und einigermaassen überführet werden, muss der Inspector alsbald eine genaue Untersuchung anstellen, und davon berichten. Wann er aber sonst Fehler an sich hätte, dass entweder seine Predigten schlecht wären eingerichtet, oder solche Klage über ihn geführet würde, welche noch in kein offenbares Ärgerniss ausgebrochen, soll ein solcher in Liebe und Sanftmuth erinnert und zur Besserung ermahnet werden.

9. Hiernächst soll der Prediger auf sein Gewissen vernommen werden, ob er über die Zuhörer gegründete Beschwerden zu führen habe, besonders, A. ob Personen in der Gemeine seyn, welche die Predigt des Göttlichen Worts und den Gebrauch der heiligen Sacramenten versäumen? B. ob sie sonst ein unchristliches und ruchloses Leben führen. C. Ob Eltern seyn, welche ihre Kinder nicht zur Schulen halten, und ob Kinder ihren Eltern ungehorsam seyn? etc. 2. Hat der Inspector diese alle scharff vorzunehmen, sie zur Besserung zu vermahnen, und ihre Nahmen aufzuzeichnen.

10. 1. Ebener Maassen muss Prediger und Gemeine wegen des Küsters, Cantoris, Schulmeisters etc. befraget

Digitized by Google

werden: A. Ob er zu seinem Amte tüchtig. B. in Unterrichtung der Jugend fleissig, und C. Von gutem Leben und Wandel sey? wie dann überhaupt sowohl auf Seiten der Kinder, als auch auf Seiten der Schulmeister die approbirte Schul-Tabelle, und die Anweisung der Schulmeister im Anhang des Loseckens Catechismi das Principium regulativum seyn sollen. 2 Hierauf sollen die tüchtigen zu weiterm Fleiss erwecket, die andern aber zur Besserung ernstlich ermahnet, auch mit der Remotion bedräuet werden.

11. Für seine Bemühung soll sich der Inspector aus dem Kirchen-Register 12 gr. zahlen lassen, weiter aber keine Kosten verursachen, und seinen eigenen Wagen gebrauchen.

12. Von gehaltener Visitation hat der Inspector eine gewissenhafte Relation bey Einsendung der Conduitenliste, wovon sich das Principium regulativum unter §. 15. findet, vor völligem Ablauf des Novembris an den Superintendenten abzustatten, welcher alles zusammen der Regierung und Consistorio überreichen wird.

13 Ausserdem muss Inspector, so oft ihm von einem Prediger oder Schuldiener ein gegebenes Aergerniss zu Ohren kommt, eine Untersuchung in loco anstellen, und das darüber zu führende Protocoll, wie obige, einsenden.

14. Wann er nicht seinen eigenen Vorspann gebrauchen will, so muss die Gemeine, oder die Parthey, zu deren Besten die Commission expedirt werden soll, denselben liefern.

15. Wann der Inspector dem Superintendenten nach §. 12 die Conduitenliste einsendet, ist nach der Vorschrift des Edicts de anno 1736 Folgendes zu observiren. 1. Der Nahme des Orts, wo der Prediger stehet, wie er heisse, wie alt er sey, wo er studieret. 2. Ob er erbaulich predige. 3. Mit gutem Leben und Wandel der Gemeine vorleuchte. 4. Die Jugend im Christenthum treu und fleissig unterrichte. 5. Die Schule in guter Ordnung halte, und dahin sehe, ob die unter ihm stehende Schul-Diener ihr Amt treu und fleissig verwalten, und selbst der Jugend mit gutem Exempel im Leben und Wandel vorgehen. 6. Ob er mit der Obrigkeit und Gemeine in Friede lebe, oder ein Zänker sey, oder ein anderes Laster an sich habe.

16. Die Conduiten-Listen müssen nach Pflicht und Gewissen, ohne die geringste Passion aus Liebe, Freundschaft, oder Feindschaft eingerichtet, und wie bereits erin-

Digitized by Google

nert, vor völligem Ablauf des Novembris eingesendet werden.

17. Wird der Inspector wohl thun, wenn er an seinem Ohrte, mit denen unter ihm stehenden Predigern zu Zeiten eine Conferenz hält, und nach vorhergegangenem Gebet mit ihnen überleget, wie das wahre Christenthum je mehr und mehr befördert, die an einem jeden Orth strebende Laster und Unordnungen abgestellet, und in casibus dubiis verfahren werden könne.

18) Gleichwie nun ein jeder Inspector sich nach den Königl. Edicts und diesem Reglement zu achten hat, also wird er sich sonst mit keiner Sache befassen, oder einige Aenderung und Unordnung machen, sondern wenn ausser obigen noch etwas vorfällt, bey der hiesigen Regierung und Consistorio, und Superintendenten desswegen Vorstellung thun und anfragen, auch Bescheid erwarten, allermassen Inspectores hierdurch zugleich expresse angewiesen werden, die Regierung und Consistorium, und Superintendenten in vorkommenden Fällen, nicht vorbey zu gehen, und ihre Berichte etwa immediate nach Hofe einzusenden, sondern der in den Paragraphis beschehenen Anweisung diesfalls allemahl stricte nachzuleben.

Nro. CCLXI. Hofrescript an die Regierung zu Minden, die Zulassung der Mährischen Brüder betreffend d. Berlin 7. März 1743.

(Zum §. 88. Anm. 75.)

Friedrich — Es kann Euch auf den Bericht vom 31. Januar a. c. wegen derer sich bey Euch eingefundenen, so genannten Mährischen Brüder, hiermit zur Resolution dienen, das Wir diesen Leuten die Freyheit ihrer Religion vermittelst einer Cabinets-Ordre in Unseren sämbtlichen Landen verstattet haben.

Weil nun hierdurch bloss ein öffentlicher Gottesdienst verstanden wird, und die unterm 20. November a. pr. wegen Verbots der Privat-Versammlungen ergangene Verordnung, ihren Effect haben muss; So versteht es sich von selbst, dass vorgedachte Leute, wann sie ihr exercitium religionis profitiren wollen, entweder eine Kirche aufbauen, oder ein Haus dazu aptiren lassen, und einen ordentlichen Conductorem oder Prediger halten

Digitized by Google

müssen; Wornach Ihr dann dieselbe auch bescheiden könnet: Und habt Ihr übrigens wohlgethan, dass ihr den Lauterbach weder zur Information, noch zum öffentlichen Vortrag admittiret, auch dass Ihr die gesuchte Concession zum Abdruck der Zinzendorffschen Tractätchens nicht ertheilt habt.

Nro. CCLXII. Hofrescript an die Kammer zu Minden, über die Cognition in Sachen der Küster. d. Berlin d. 9. April 1743.

(Zum §. 88. Anm 57.)

Friedrich. Es hat die dortige Regierung auf die, unterm 31. Decbr. a. pr. an dieselbe ergangene Verordnung wegen des ad interim angesetzten Cantoris zu Petershagen angezeiget, was vor Inconvenienzien daraus entstehen würden, wenn dem Consistorio die Translocationes der Küster und Schulmeister, ohne der Aemter Approbation, nicht gelassen werden sollten, immassen die Schulmeisters bey etwa nöthig befundener Translocation in poenam wegen ihrer conduite, sich auf der Beamten assistentz verlassen, des Consistorii Verordnungen nicht respectiren, und die Jugend darüber versäumet würden.

Da nun Unsere Intention nicht ist, Euch oder vielmehr denen Aembtern in dergleichen Fällen einige Cognition, über die zum Consistorio gehörige Küster und Schulmeisters zu verstatten, welches allerdings in gewissermassen geschehen würde, wann ohne Ihre expresse Einwilligung, auch nicht einmahl eine Translocation nach denen Umständen der Sache vorgenommen werden sollte. So müsset Ihr, bey dergleichen Translocationen, da die Veränderung der Personen ohne eine würkliche Vacantz entweder um eines solchen Zufalls, wie der gegenwärtige zu Petershagen, oder in poenam geschiehet, zufrieden seyn, wann Euch von der Veränderung Nachricht gegeben wird, weil dennoch dem Consistorio die Cognition in dergleichen Umständen lediglich verbleiben muss. Wann aber eine würkliche Vacantz entweder durch das Absterben oder auf eine andere Arth erfolget, so hat es bei der Constitution de anno 1733 sein Verbleiben. *)

*) s. Nro. CCXLVII.

Digitized by Google

Nro. CCLXIII. Rescript an die Kammer zu Minden, wegen Kirchenbauten.

d. Berlin d. 29. September 1750.

(Zum §. 88. Anm. 79.)

Friedrich. Wir haben resolvirt, dass zu Vermeidung aller Inconvenienzien zukünfftig, wann zu Aufbauung oder Reparaturen deren Kirchen-, Thürmen-, Pfarr- und Schulgebäude, oder bei vorkommenden ausserordentlichen grossen Unglücksfällen Collecten nachgesuchet werden, alsdann jederzeit durch die Commissarios locorum in denen Städten, und durch die Landräthe in denen Aemtern u. Dörffern der angegebene Bau und Reparationes, auch ob solche nöthig seyn, und nicht etwa aus eigenen Mitteln bestritten werden können, pflichtmässig examiniret, und wann dieselbe die Nothwendigkeit sowohl des Baues oder der Reparatur, als der Collecte attestiret haben werden, sodann von denen erforderlichen Kosten ein genauer Anschlag verfertiget, und dem Befinden nach die Collecten verwilliget und ausgeschrieben, nach deren Completirung aber, hauptsächlich darauf gesehen werden solle, dass die eingesammelte Gelder zu keinem anderen, als dem angezeigten Behuff verwendet, und gehörig berechnet werden mögen.

Nro. CCLXIV. Hofrescript an die Regierung zu Minden, wegen der Pfarrnundinationen.

d. Berlin d. 7. Novbr. 1755.

(Zum §. 88. Anm. 72.)

Friedrich. Es hat Uns einigermassen befremdet, wann Ihr in Euren, wegen derer, in denen dortigen Provinzien eingerissenen Pfarr-Nundinationen ohnlängst erstatteten Berichten, Euch mit dem zu Herford vorgegangenen Fall entschuldigen wollen.

Bekanntermassen sind bei der Abtey Herford ganz besondere Umstände vorhanden, die zwar Euch in Ansehung der Abtey in so weit die Hände binden, in Ansehung derer übrigen Patronorum aber Euch zu keinem Behelff dienen.

Wir wollen demnach mit Beziehung auf die Rescripte vom 22. Novbr. und 6. Decbr. 1753 Euch nochmahls gnädigst hiermit erinnert haben, auf die, wegen berührter Pfarrnundinationen in annis 1665 u. 1695 ergangene Edicta aufs genaueste pflichtmässig zu halten, und dem officio Fisci

Digitized by Google

aufzugeben, bey allen vorkommenden Pfarr-Vacanzen zu invigiliren, dass besagten Edicten auf keinerley Weise zuwider gehandelt werde.

Wie dann auch denen dortigen Patronis dasjenige, was bey denen Herfordschen Patronat-Pfarren vorgehen mag, keinesweges zur Entschuldigung dienen kann, sondern sie müssen sich stricte nach Unsern Landesgesetzen verhalten.

Ihr habt demnach künftig keinem Präsentato oder Collatario die Confirmation zu ertheilen, bevor derselbe sich nicht eydlich gereiniget habe, dass er weder selbst, noch durch andere etwas gegeben oder versprochen, oder hiernächst geben wolle, und muss in der jährlichen Conduiten-Liste bei denen neu bestallten Predigern allemahl von dem würklich abgeschworenen Reinigungs-Eyde Anzeige geschehen. Wornach Ihr Euch gehorsamst werdet zu achten haben.

Nro. CCLXV. Schreiben des Geistlichen Departements an das General-Directorium, betreffend die Kirchenreparaturen in Minden. d. Berlin d. 13. Febr. 1756.

(Zum §. 88. Anm. 77.)

Von der Mindenschen Regierung ist allerunterthänigst angezeiget worden, dass von der dortigen Cammer die Anfertigung der Inventarien von denen Prediger- und Schulhäusern verlangt werde; auch dass die Prediger Küster und Schulbediente die vorfallende geringe Reparationes derer ihnen zur Wohnung eingeräumten Gebäude, besonders wann der Schade durch ihren und der ihrigen Unvorsichtigkeit entstanden, aus eigenen Mitteln zu übernehmen, gehalten seyn sollen. Was nun den letzten Fall betrifft, so wird zwar von dem geistlichen Departement für billig gehalten, dass derjenige, durch dessen Schuld der Schade geschehen, die Herstellung des schadhaften auf eigene Kosten bewirken müsse, wie denn auch besagtes Departement, wann E. Hochlöbl. General-Directorium nichts dabei zu erinnern findet, wird besorgen lassen, dass zu obberührtem Zweck, und zum nützlichen Gebrauch bei vorkommenden Fällen die Inspectores bei ihren zu haltenden Kirchen-Visitationen mit Zuziehung der Beamten und des Predigers, ~~auch nach~~ Beschaffenheit der Ge-

Digitized by Google

bäude des Küsters und der Schulbedienten an jedem Ort richtige inventaria conscribiren, wie bereits im Fürstenthum Halberstadt geschehen.

In demjenigen Fall aber, da die Bewohner der Häuser nicht Schuld an dem Verfall oder an der Schadhaftigkeit haben, würde es hart seyn, denen armen Predigern, nebst Kirchen und Schulbedienten, die an theils Orten kaum ihr kümmerliches Auskommen finden, und die freie Wohnung als einen Theil ihres Salarii geniessen, das onus refectionis aufzubürden, und sie dadurch in noch kümmerlichere Zustände zu setzen. Ich beziehe mich auf die Gründe, die bereits unterm 28. Octbr. 1752, in einem meiner Antwort Schreiben sind angeführet worden, und hoffe Ihre Excellenzien werden nicht abgeneigt seyn, die Mindensche Cammer hiernach, und nach derjenigen Gesinnung zu bescheiden, deren sie in einem occasione derer im Fürstenthum Halberstadt zu verfertigenden Inventarien erlassenen Anschreiben vom 4. Juli 1753 sich zu äussern geruhet.

Nro. CCLXVI. Hofrescript an die Kammer zu Minden, wegen der Kirchenreparaturen. d. Berlin d. 24. Febr. 1756.

(Zum §. 88. Anm. 77.)

Friedrich. Ihr empfanget hiebei abschriftlich, was an Unser General-Directorium Unser Geistliches Departement wegen der von Euch verlangten Anfertigung der Inventarien von denen Prediger- und Schulhäusern, auch dass die Prediger, Küster und Schul-Bediente die vorfallenden geringen Reparationes derer ihnen zur Wohnung eingeräumten Gebäude, besonders wenn der Schade durch ihre und der Ihrigen Unvorsichtigkeit entstanden, aus eigenen Mitteln zu übernehmen gehalten seyn sollten, unterm 13. hujus gelangen lassen. (s. Nro. CCLXV.) Nun halten wir zwar im letzten Fall für billig, dass derjenige, durch dessen Schuld der Schade geschehen, die Wiederherstellung des schadhaften, auf eigene Kosten bewirken müsse; was aber die künftige Reparationes der Gebäude betrifft; so ist denen Predigern, Küstern und Schulbedienten darunter nichts zuzumuthen, als nur in so weit sie oder die Ihrigen durch ihre Schuld denen Gebäuden einen Schaden zugefüget, als wornach ihr Euch in dergleichen Fällen zu achten habt.

Digitized by Google

Nro. CCLXVII. Hofrescript an die Regierung zu Minden, wegen der Kirchenreparaturen. d. Berlin d. 19. März 1756.

(Zum §. 88. Anm. 77.)

Friedrich. Wir communiciren Euch hierbei abschriftlich, was aus dem General-Directorio, nach Empfang Eures Berichts vom 19. Januarii, wegen Reparatur der Prediger- und Schulhäuser, unterm 24. Febr. der dortigen Cammer rescribiret worden (s. Nro. CCLXVI.); wobei es in Ansehung derer vorfallenden Reparationen und nöthigen Inventarien, zu Ersparung der Kosten dergestalt zu halten ist, dass die Inspectores bei ihren Kirchen-Visitationen, mit Zuziehung der Beamten und des Predigers, auch nach Beschaffenheit der Gebäuden des Küsters und des Schulbedienten, alles wohl besichtigen, und an jedem Ort richtige Inventaria conscribiren müssen, um existente casu dahin recurriren zu können. Ihr werdet hiernach das Erforderliche zu veranstalten wissen.

Nro. CCLXVIII. Hofrescript an die Regierung zu Minden, betreffend die Beerdigung todtgeborner Kinder. d. Berlin d. 22. Juli 1785.

(Zum §. 88. Anm. 76.)

Friedrich. Ob Wir gleich auf die Beschwerde des Predigers Frederking in Alswede vom 27. m. pr. hierdurch festsetzen, dass künftighin kein Prediger, oder andere Kirchen- und Schul-Bediente befugt sein sollen, wegen eines todtgebornen Kindes Beerdigung einige Gebühren zu fordern, immassen es einem jeden freystehen soll, dergleichen Geburten in aller Stille zur Erde zu bestatten, wobey es sich jedoch von selbst versteht, dass die Eltern die Geburt dergleichen todt zur Welt gekommenen Kinder allemahl dem Prediger oder Küster zur vorschriftsmässigen Aufzeichnung im Kirchenbuch gehörig anzeigen, auch an denen Orten, wo es bisher observantia gewesen, der Kirche für die Anfertigung des Grabes die Gebühren mit entrichten müssen, so wollen Wir dennoch in dem gegenwärtigen Falle, da der Prediger Frederking die Observanz für sich hat, dass ihm, da die beyde todtgebohrne Kinder in einem Sarge begraben worden, mithin es für ein Begräbniss zu halten, Ein Thaler inclusive der Kü-

Digitized by Google

star-Gebühren passiren solle. Wornach Ihr das Erforderliche zu reguliren und zu verfügen habt.

Nro. CCLXIX. Publication der Regierung zu Minden über die Präven. d. 22. Octbr. 1802.

(Zum §. 88. Anm. 89.)

Nachdem mehrmals wahrgenommen worden, dass einzelne Mitglieder der Gemeinen, welche an die Pfarre und Küsterey Präven zu liefern haben, selbige ungewöhnlich klein einrichten, so dass die Geistlichen durch solche unbillige Verkürzung ihrer wolhergebrachten Präven in Mangel und Nahrungs-Sorgen gebracht werden: so wird hiermit festgesetzt:

1) dass ein Präven-Brod wenigstens 20 Pfund, ein Schinken wenigstens 12, eine Schulter wenigstens 9, eine Rippe wenigstens 6 Pfund wiegen, eine Wurst aber von einem Ende zum andern wenigstens 2 Ellen lang sein muss.

2) dass jedoch an Orten, wo die Präven bisher observanzmässig schwerer und grösser gewesen, es bey deren bisherigen Beschaffenheit ferner sein Bewenden behalte.

3) dass die Brod-Präven überall von gutem *reinen* Rocken, die Fleisch-Präven aber von gesundem Viehe, und unverdorben geliefert werden müssen, und

4) dass in den ausserordentlichen Fällen, da die Präven nicht in natura entrichtet werden können, als z. B. bey erfolgter Elocation einer Stätte, solche nach dem mittleren marktgängigen Preise der nächsten Stadt, mit Gelde bezahlt werden müssen.

Nro. CCLXX. Rescript des Consistoriums zu Minden an den Consistorial-Rath Bröckelmann wegen der Präven. d. 10. Febr. 1804.

(Zum §. 88. Anm. 89.)

Friedrich Wilhelm. Auf Eure Eingabe vom 7. h. m. lassen Wir Euch hierdurch zur Resolution ertheilen, dass sich die Prediger mit den Präven aller Art in derjenigen Quantität begnügen müssen, wie solche dem alten Herkommen nach von jeder einzelnen Stätte geliefert worden. Wenn sie vermeinen, dass einzelne Gemeindeglieder kleinere und schlechte Präven bringen, als bisher

Digitized by Google

von solchen Stätten gegeben werden, und der Praetentiarius das fehlende nicht nachbringen will, so steht zwar dem Prediger und Küster frey, wegen solcher ungebührlichen, der bisherigen Observanz zuwiderlaufenden Verminderung der Präben bei dem Amte zu klagen. Ehe sie sich aber deshalb in einen förmlichen Prozess einlassen, und wenn sie solchen nicht auf ihre eigene Kosten führen wollen, so müssen sie vorab über den Gegenstand des Streites und über die Gründe, weshalb sie sich mehr zu fordern berechtigt halten, umständlich an das Consistorium berichten, da ihnen sodann nach Bewandniss der Umstände ein Justiz-Commissarius beigeordnet werden soll, um den Prozess auf Kosten des Kirchenaerarii zu führen.

Nro. CCLXXI. Hofrescript an die Regierung zu Minden, Kirchenbaustreitigkeiten betreffend. d. Berlin d. 7. Juni 1805.

(Zum §. 88. Anm. 91.)

Friedrich Wilhelm. Wir haben Allerhöchst Selbst durch die Cabinetsordre vom 18. Febr. festsetzen geruhet, dass künftig die Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, wenn über die Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen Zweifel oder Streitigkeiten entstehen sollten, hierdurch nicht aufgehalten, sondern wenn dieser Fall eintritt, von den Consistorien ein provisorischer Vertheilungs-Plan bestimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequirt, denen aber die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden soll. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und in vorkommenden Fällen zu verfahren. Diese, auch mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XI. §. 708. 709. 759. und 790. übereinstimmende Vorschrift habt Ihr daher in vorkommenden Fällen anzuwenden.

Nro. CCLXXII. Hofrescript wegen des neuen Gesangbuchs in Minden. d. Berlin d. 30. Aug. 1806.

(Zum §. 88. Anm. 92.)

Friedrich Wilhelm. Da Unsere Höchste Person sich bei Gelegenheit einiger Unruhen, zu welchen unlängst die Einführung eines neuen Gesangbuches an einigen Orten Veranlassung gegeben, dahin zu erklären

Digitized by Google

gerichet hat, theils, dass Zwangsmittel zur Einführung eines solchen Erbauungsbuches zu gebrauchen, ganz gegen Höchstdero Intention wären, theils, dass nur der übereinstimmende Wunsch aller Glieder einer Gemeine ohne Ausnahme, die Einführung eines Buchs dieser Art an die Stelle eines bisher üblichen rechtfertigen könne; so wird Euch zur Eurer Nachricht und Achtung hiervon Kenntniss gegeben.

Nro. CCLXXIII. Wittgensteinsche Kirchenordnung d. 1. August 1555.

(Zum §. 89. Anm. 6.)

Wilhelm von Sein der Elter Graue zu Witgenstein vnd Herr zu Hoenburg —.

Die Lehre belangendt soll die scriptura canonica und Augsburger Confession neben andern geschriebenen Büchern gelesen und gelehret werden.

Vom Synodo. Da diese Lehr nicht besser, denn durch Anrichtung eines Synodi mag erhalten vnd behalten werden, so ordnen wir, dass eines jeden Jaers der Synodus einmahl nach dem Osterfest, zu der Superintendenten Gelegenheit, aber die Visitation zweimahl, kurz nach Ostern und 8. Tage vor oder nach Michaelis sol gehalten werden.

Vffm Synodo aber werden vornehmlich verhandelt 1) die Frage der Lehr der Pfarher vnd Kirchenthiener durch jederzeit Superintendenten (des Erwhelung bei vns beruhen vnd stehen soll). 2) ob sie jre geburliche predigten nachlassen vnd versaumen. 3) wie die sich jn handtreichung der hochwirdigen Sacramente halten. 4) wie vnd ob sie die Kirchengebräuche gleichmessig hälten. 5) wie sich jeder Kirchenthiener halte jn seinem eusserlichen Leben, Wandel, Wesen, bei Weib, Kindern, jn und ausserhalb seines Hauses. 6) wie sie die Kirchengüter, vnd ob sie die auch jn gutem Bau, Besserung und Wesen halten. 7) ob sie jrer Kirchen Güter der Kirchen abhendig machen. 8) soll der Superintendent vleissig befragen allerlei vorfallender Sachen, so die Kirch bedreffen, als Ehesachen u. a. geistliche Fell und Fragen, damit solche vffm Synodo beratschlagt, auch so es nöthig were uns anbracht und Bescheit darin gegeben werde.

Damit diese Stück ins Werk gebracht werden, müs-

Digitized by Google

sen wir von Obrigkeit wegen eine Christliche Visitation errichten vnd jehrlichs halten lassen, vnd wolln zu stattlicher Vollführung einen duglichen vnd bestendigen Befelhaber mit gnugsamer vnserm Gewalt vnd Volmacht obged. Superintend. beiordnen. So man zur Visitation geriset, soll an jedem Ordt alle abgotische vnd aberglaubige Bildnussen vnd Gemelde, dergleichen die vberflussige Altaria genalich abschaffet vnd dawider gepredigt werden. Vnd soll Superint. sambt vnserm Zugeordneten einem jeden pfarher ufferlegen, so man coenam domini, dergleichen Kinderdauff haldet, vmb Einhelligkeit vnd Vergleichung willen, den alten Kirchenornat zu gebrauchen. Im Fall aber die Pfarkinder als an einem nothwendigen Stucke daran kleben wollten, sol solcher ornat so lang abgeschafft werden, bis die abergleubigen Gedanken deshalb wieder gefallen seint. Nachdem sol der Superintendent folgende Stucke erfragen, nemlich wie sich jeglicher Pastor in seiner Lehr halte, wie in Hinreichung der heiligen Sacramente vnd wie in vnd ausserhalb seines Hauses. Dann wie sich Pfarrkinder halten gegen jren Pfarher, gegen das Predig-Amt, Kirchengehorsam, vnd die übrigen obengenannten Stucke. So sich Mangel befende, sol der, an dem er erscheint, deshalb beredt, vermahnt vnd endlich aus der Gemeind vsgeschlossen werden. So aber der Mangel wichtig were, soll er vns selbst zum Bescheit angegeben werden. Dem Pastor, den man visitiret, soll vorhin angezeigt werden, das er sich zur Predigt geschickt mache. Auch solln alle Pastores jre Predigen, die sie hinfurter zwischen den Synodis thun werden, in Schriften verfassen vnd vff der Visitation dem Superintendenten zum urtheilen vorlegen.

Von Predigern vnd jrer Anemunge. Ein fremder auslendiger Prediger soll zum Predig-Ambt nit zugelassen werden, ohne seines ehrlichen vnd zuchtigen Lebens vnd der Lehre gute vnd gewisse Urkund vnd Zeugnisse. Damit man wisse, ob er gesonder Lehr sei, soll er fleissig examinirt werden, auch ein oder mehr Sermones thun. So an ihm kein Mangel ist, soll er per manuum impositionem bestetigt und confirmirt werden. So sich später in Synodo vnd Visitation vnd sonst Mangel und Vitia zeigen, soll vnser Befehlhaber vns vermelden.

Von Vncost vff den Synodum etc. Der Uncost vff den Synodum soll von den Gefellen der Bruder-

Digitized by Google

schaften vnd vom Einkommen des Kalands entrichtet werden. Der Uncost vff die Visitationes soll von dem Erbrigten des Kirchen Bawe oder Fabriken, vnd so noch mangeln wurde, aus den Buessen, die vff den Visitationen fallen, erstattet werden.

Ort des Synodus vnd von Camerario. Der Synodus soll zu Lasne gehalten werden, doch wollen wir vns denselben zu verrucken vorbehalten haben. Auch sollen die Personen in dem Synod jahrliche einen Camerarium erkuiren, der was notig einkeuffe, den Disch bestelle vnd gebuerliche Rechnung thue. Zu Befurderung der Sachen wollen wir gegen den ersten Synodum alle Provision vnd Vorsehung thun lassen.

Von der Kirchenordnonge. Es sollen alle Pfarher vnd Minister der Kirchen sich der Ordnong, so wir inen ehemals vberschickt (allein dasjenig ja dem Lauf dieser vnser Ordnong ander Form vnd Mas gegeben wird, vrgenommen) gleich sonderlich so viel die Festa belanget, an einer wie der ander halten.

Von dem Inleitten der gewesenen Kintbetterin befinden wir allerlei Misbreuche vnd befahlen daher, dass die alten papistische Ceremonien gentzlich fallen vnd mit christlichen Vermahnonge vnd Vnterweisonge verbessert werden, dagegen soll den Ministris an den Orten, da es breuchlich ist, jr alte Rechte werden.

Vom Gotteskasten etc. Die Kirchenhiener sollen bei allen Predigen vermanen, das jeder den Hausarmen vnd Gebrechlichen mitteilen helfen vnd steuren wolle. Auch ordnen wir, das in allen Kirchen gemeine Gotteskasten gemacht vnd aus jeder Kirche von den 6 Senioren, die in jeder Pfarrei erwelet sollen werden, 2 Kastenmeister bestelt vnd mit Eiden beladen werden. Diese sollen einen der Pfarher den andern Schlüssel bewaren, den Kasten gemeinsam offnen vnd mit Rath der Senioren distribuiren. Bei Hochzeiten u. a. zuchtigen Gesellschaften soll je ein Kastenmeister mit einer Almosen-Buxen erscheinen und saumeln.

Von der Kirchenzucht vnd Disciplin. In allen Kirchen soll rechte geistliche Zucht, in Ausschliessung der Unbussfertigen, zu Besserung der Bösen vnd Erhaltung der Guten und Frommen widerumb vfgerichtet werden; vnd sollen neben dem Pfarher 6 ehrliche Seniores erwelet werden, welche vff allerlei Unzucht vnd La-

Digitized by Google

ster vleissig Uffmerkens haben vnd vff den Visitationen anbringen. Was furter zu Erhaltung solcher Kirchenzucht von nothen soll aus den vberschickten Kirchenordnungen genommen werden.

Wie man Prediger bekommen vnd vnderhalten solle. Wir achten es sei niemants so vnverstendig, der nicht abnemen megte, das man christliche Prediger und Pfarher habe vnd geburlichen vnderhalte. Dieweil aber zu dissen Zeiten niemants oder sehr wenig Leuthe also gesinnet sein, den Predicanten Steuer und Hilff zu thun, so erfordert die Noth, das man die Gefelle, so die Pfarher von Alters her gehabt, es sei vom Opfer, Kintdauf, Hochzeiten, Krankenbesuchen, Begrebnissen, oder was sonst, behalte vnd nichts davon abgehen lasse. Doch dieweil unlaugbar, das etliche Gefelle, als die schmolen Noessen *), ganz beschwerlich sind, so sollen diese vff ein ziemlichen Werth vnd Geld gewirdigt, gesatzt vnd hinforts verrichtet werden. Nachdem auch viele Gefelle zu unchristlichen Ceremonien vnd Gebrauch seint gegeben vnd gestiftet, so sollen die Kirchhiener solche zu halten entledigt, doch schuldig sein, anders Etwas zur Ehre Gottes, Erbauhung vnd Underweisung der Pfarkinder zu thun. Sonderlich anstatt der Vigilien sollen die Pastores Leichpredigten thun, welches

*) d. i. schmale Nachessen oder Nebenessen. Es ist dies gegen einen Missbrauch gerichtet, der wohl darin bestand, dass solche Nebenessen mit Todtenmessen in Verbindung kommen mochten, die zur Kostspieligkeit und Unmässigkeit Anlass gaben. Der Gebrauch solcher Nebenessen hat sich indessen erhalten, indem bei Begräbnissen auf dem Lande, in der Mittagstunde, der Prediger nach der Leichenpredigt in das Sterbehaus zurückkehrt und bewirthet wird. (s. noch Winckel Leben Casimirs S. 47.) In der Instruction über die Pflichten eines Lehrers aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts (s. im Texte §. 91. Anm. 26.) wird den Geistlichen no. 13. ein einfältiger und freundlicher Umgang empfohlen, doch so dass man den Bösen allen familiären Umgang versagt und sich der öffentlichen grossen Mahlzeiten entschlägt; wenn man aber auf der Abwesenden Dörfern ein Amtsgeschäft zu verrichten hat, dass man sich alsdann lieber etwas weniges zur Nothdurft allein und absonderlich geben lässt. — Gegen wirkliche Missbräuche ist auch die Verordnung von 1740 gerichtet (s. unten Nro. CCLXXVIII.) die Verordnung, dass Geistliche sich den grossen Gastereien entziehen sollen, kehrt übrigens öfter wieder. Darauf geht z. B. auch der Beschluss des Ministerii zu Dortmund v. 12. October 1756 (s. dazu im Texte §. 22. S. 136.)

Digitized by Google

sie aus Spangenbergio vnd seinen gedruckten Predigten nemen vnd nachthun mogen.

Von Stipendien etc. Damit junge Kirchenthiener erzogen werden, wollen wir erkondigen lassen, was die Kirchenfabrice, vacirende Beneficia u. dergl. von Inkommens haben, auch was leidlich denselbigen abzuziehen vnd vff etzliche vnser Landeskinder zu den Studiis dienlich, keren vnd wenden, welche ehe sie zu den Stipendiis gelassen werden, verschreiben, dass sie, so sie zum Kirchendienst anwendlich werden, ohne vnser vnd vnser Erben Vergonstigonge in kein frembdes Land oder Pfarren ziehen, oder alles, was sie empfangen, wieder erstatten. Ehe auch einige zu Einnemung der Stipendien zugelassen werden, sollen sie durch vnsern Superintendenten examinirt werden. Unfleissige sind nach Gebür zu züchtigen vnd verlieren, so sie sich nicht bessern, das Stipendium.

Von Schulen etc. Wir wissen, das geistlich vnd weltlich Regiment in den Schulen anfangen, vnd wo die Schulmeister gelehrter vnd vleissiger, auch die Schüler geschickter werden, hierumb ordnen wir, das die, so die Schulmeister aus alter Gewonheit zu bestellen haben, dies mit Rath unseres Superintendenten thun. Die Schulmeister sollen dem Superintendenten vnd Ortspfarrer gehorsam vnd gewertig sein, des Amts vleissig auswarten, die Schüler moderate mit den Ruetten züchtigen (nicht mit Feusten, Stecken oder Ruetten vmb den Kopf, noch mit Füssen dreten, wie etlich grobe Esel thuhen), ihnen vfferlegen, nicht vff den Gassen zu lauffen, wild und wust zu sein, vor Herren, Graven, Edlen, vnd anderen ehrlichen auch alten Leuten jre Baretten abzuziehen vnd ad bonos mores anzuweisen, ihnen auch die kalte Wasserbade, darin etzliche ersoffen, nicht zulassen, auch nicht gestaten, Dolchen, Messer u. dergl. zu dragen, zerfetzte und zerschnittene Kleider zu dragen, in die Herbergen zu begeben, item ernstlich befehlen, daheim beim Essen das Benedicite und gratias, dergleichen so man schlafen geht vnd vffsteht, sich segnen vnd vleissig beten, item das sie ihr Haar gekembt vnd sich sauber gewaschen haben, ihr Bucher sauber halten, das sie lesen vnd schreiben lernen. Was sonst von Lectiones vorzulesen von Noten, soll mit Superintendenten Rath beschehn. An den Feierdagen sollen sie Nachmittags zum wenigsten eine Stunde eine Lection ex sacris vnd aus dem Cate-

Digitized by Google

chismo thun. Auch sollen sie in den Schulen gut und ordentlich Regiment halten.

Von Beuhen vnd Behausung der Predicanten etc. Alle Pastoreien vnd Pfarhen sollen durch den Superintendenten, den Beuelhaber vnd die Seniores (welche einen Zimmermann zu sich nehmen mögen) besichtigt vnd wie jede Pfarheuhe beschaffen, in Schriften verfasst werden. Die baufelligen sollen wieder angerichtet werden vnd dazu vnser Waltfürster geburliche Beholzung geben, vnd die Nachburn, so in solche Pfarr oder Pastorei gehorigk, sollich Holz furen, den Bau zimmern, vffschlagen, kleiben vnd jn Dach bringen. Den Pastoribus soll dan befohlen werden, von nhun an solche Heuser und Beuhe in gutem Wesen vnd Besserung zu halten, worauf bei jeder Visitation vleissig zu sehen. So Pastores solches verachten, soll Superintendent vnd vnser Befehlhaber an vns statt Fug haben, alles, was durch die Pastores verseumbt, beuhen zu lassen, sollen auch solchen Pastoribus alles jres Gefells vnd Einkommens weder Heller oder Pfennig folgen lassen, so lang sie solchen Uncosten genzlich erstattet haben, vnd soll der Pastor noch Straff gewertig sein. So Pastores jre Gefelle genzlich eingenommen hetten, soll ihr Hausrath vnd alles, was er hat, gegriffen vnd so lang dauern vnd daraus gegeben werden, bis alles ausricht ist.

Von Unterschied der geistlichen Zucht vnd Straff der Obrigkeit. So oft sich Laster vnd Sunden begeben, die beide geistliche Disciplin vnd weltliche Stroffen wirdig seindt, soll die weltliche Obrigkeit off die geistliche Zucht mit der Stroffe zu verziehen nit schuldig sein, sondern so offt vns oder vnsern Erben (als dis Orts weltliche Obrigkeit) ein solcher Fall vorumbt, wollen wir sopald mit der Stroff procediren. Also vnd obgleich der Uberdreter eine Leibstrafe, Gefenknus erduldet oder Geldstraffe erlegt, dieweil er seine Mitglieder vnd Kirchgenossen bedrubt, geergert vnd beleidigt, vnd noch nit versöhnet vnd reconciliirt hat, soll er in die christliche Gemeinde eher nit, er habe denn vor seinem Pfarher vnd Seelsorger genugsame vnd ware Zeichen der Besserung gegeben, auch seine Kirchgenossen wieder reconciliirt, vffgenommen werden . . genzlicher Vorsehung, solches, werde vile Leuth, die umb einer Geltpeen wil-

Digitized by Google

len von Sünden nicht leichtlich abzuhalten weren, von Boesen abwendig machen.

Von weltlich Rüge. Wieuol in etlichen Euangelischen Landen vf den Visitationibus nit allein die geistliche, sondern auch andre Fragen, die doch zu diesem Thun proprie nicht gehorig, gerüget vnd verbusset werden, doch vnd dieweil solches von vielen für ein pecuniarium aucupium gehalten vnd mehr geergert, als verbessert werden, befehlen wir hiemit vnsern Superintendenten vnd Befehlhabern, das sie keine Sachen, als von Alters her in die geistliche Zucht gehoren, unternehmen, dan wir das eusserliche Regiment vnd die geistliche Sachen vnd Händel vnterschiedlich gehalten vnd gar nicht durch einander gemischt haben wollen, welches jhne so es geschehe mehr zerstoren, dan bessern vnd erbauhen würde. Darnach wissen sie sich zu halten.

Nicol. Cellius pastor Lasphensis eccl. subscr. Herm. Schmalz (Berleburg). Joh. Kuno (Feudingen). Joh. Con. (Elsoff.). Matthias (Arfelden). Paul Asphe. (Rhumland). Joh. Coloniensis (Girckhausen). Joach. Urceus (Ermgartenbrucken). Jac. Meckius, Valentin d'Weilburgk ludimoderator Lasphensis*).

Nro. CCLXXIV. Verfügung des Grafen von Wittgenstein betreffend die Kirchenreparatur zu Raumland. d. Berleburg 9. Juli 1667.

(Zum § 91. Anm. 25.)

Georg Wilhelm. Demnach wir berichtet, dass die angefangene reparation der Kirche zu R. höchst nötig . . . als sollen die Kirspells ahngehörige mit allem Fleiss darahn sein, dass mit der noch nöttigen erbaw vndt reparirung, welche bey dem langwürigen Kriegswesen zurückgesetzt worden, ungesaumbt fortgefahren vndt weilen man schon im Werck begriffen, ihs Werk gesetzt werden möge. Was wir ahn nötigem gehaltz werdten zustellen können, soll durch unsere Bediente nötig ausgefolget werden, zweiffeln auch nicht, es werdten noch Inländische vndt Ausländische, sondertlich benachbarte

*) Bei Winckel Leben Casimirs S. 49 wird auch genannt Joh. Leidenius zu Wingeshausen, Matthias mit dem Beinamen Sartorius, Johannes (Colon.) mit dem Beinamen Gudanus.

Digitized by Google

aus christlicher Liebe, wann sie darumb ersucht werden, noch etwas zusteuern helfen.

Nro. CCLXXV. Wittgenstein Berleburger Edict, Predigerconvente betreffend d. 5. Februar 1722.

(Zum §. 91. Anm. 31.)

Casimir — Demnach Wir unsere Inspectoren und sämptlichen Prediger im verwichenen jahr zu dem Ende zusammenkommen lassen, dass sie nicht allein alle missbräuche, ärgernisse und Excessen, so in jeder Gemeinde sich ereigneten, schrifftlich angeben, sondern auch, wie und welcher gestalt einige gute Anstalten zum Besten der Unterthanen gemacht werden könnten, anzeigen solten. Weilen wir aber ungern sehen, dass dieses unser Vornehmen, wovon schon der Anfang am 20. Martii 1711 gemacht worden, zur völligen Constantz und Ende gebracht werden möge, als befehlen wir hiemit in Gnaden uns sowohl unsere Cantzley, als vorgemeldte Inspector und Prediger reifflich überlegen, und uns cum voto fordersambst referiren sollen, wie die im Schwang gehende Excesin abgeschafft, und die angegebene gute anstalten ins Werk gerichtet werden können, worum geschichts unser wille

ro. CCLXXVI. Protocoll der Kirchenvisitation in er Grafschaft Wittgenstein d. 25. October 1724.

(Zum §. 91. Anm. 32.)

Ist die Kirchenvisitation und abhörung derer Kirchen- und Kapellenrechnungen vorgenommen worden, bey welcher gelegenheit sowohl der Herr pfarrer Abresch, als die zugegen gewesene älteste, Johannes Weber und Conrad v. Gein von Berghaussen, Johannes Henke von Wether, Johannes Benfer von Hanschlöe, Johannes Daniel Freybach aus der Balk, Hans Heinrich Hahmannshausen von Dahlar, und Bürgen Peppel von Raumland klagend gezeiget, wasmassen die bisherigen Kirchen- und Kapellmeister in ihren Rechnungen vieles rückstandig verbleiben, und theils die gelder in ihren Nutzen gebrauchen, theils auch bey ein und andern leuth, die noch in ist geblieben, selbige hängen liessen, wodurch die Kirche in der Zeit in nachtheil und schaden gesetzet würde, bathen dahero zu verordnen, das alle restanten eingebracht, und zu der Kirche besten möchten employ. werden.

Hierauff ist dann dem Herrn Pfarrer bedeutet, alle restanten aus denen rechnungen zu extrahiren, und der Cantzeley einzuschicken, welche die Zahlung besorgen wird.

Diesem negst zeigte der Herr Pfarrer ferner an, dass die Gemeinde Berghaussen sich beklagete, dass bey ihnen am dritten sonntage die predigt so spät gehalten würde, indem sie manchmahl von 11 uhr nicht anginge, welches aber daher rührete, weil die übrige Gemeinde zu spät nach Raumland in die frühpredigt kähmen, auch auf keinerley weiss noch wege dahin zu bringen, dass sie sich früher zu Raumland einfinden möchten;

Hierauff ist die verordnung gemacht, und denen ältesten ihre Gemeinde zu bedeuten befohlen worden, dass die ohnfehlbar, wann zu Berghaussen gepredigt werden müsse, morgens um 8 uhr zu Raumland zur Kirche gehen sollten, damit um halb oder um zehn uhr zum spätesten die predigt zu Berghaussen könnte angefangen werden.

Ferner beschwerte sich der Herr pfarrer, dass das Wehr und die graben an der grossen Wiesse so baufällig, dass woferne sie nicht ohne anstand reparirt und in stand gebracht würde, die Wiesse gänzlich verderben würde, auch dass, wann etwas zu bessern und zu repariren wäre, nur Kinder zur Arbeit geschickt würden, womit nichts auszurichten.

Dieses ist denen ältesten sowohl als dem schultheis zu Berghausen vorgehalten und befohlen worden, dass sie ohne Anstand besorgen sollen, dass das Wehr und die graben gemacht, und tüchtige Leut, die das Werk verstunden, jedesmal geschickt werden müssten, welches sie wahrzumachen versprochen.

Nro. CCLXXVII. Wittgenstein-Berleburger Edict gegen das Saufen und Spielen d. 10. Mai 1729.

(Zum §. 91. Anm. 29.)

Casimir — Es wird wiederholt*) die Völlerei und das Spielen verboten. Die dem zuwieder handelnden Wirthe und Säufer sollen „an den Dreck-Karn geschlos-

*) d. 18. September 1723 war auch eine besondere Verordnung erlassen. — Die Verordnung von 1729 wird im Auszuge nach einem gedruckten Exemplar mitgetheilt.

Digitized by Google

sen und solchen dem Befinden nach, 1, 2, 3 und mehrere Tage mit einer Wacht oder dem Stadtdiener begleitet durch die Stadt ziehen — und wo die Wacht sie bei ausfliessenden Cloacken, oder wo der Kehrsal und anderer Unflath auf den Strassen liegt, zu laden anweist, soll der Wirth mit seiner Schöpfen aufladen, und der Vollsäufer den Koth, wohin ihn die Wacht verweiset, mit dem Wirth fortfahren und abladen; massen sowohl der Säufer als der Wirth der begleitenden Wacht täglich 1 Gulden vor ihre Mühe zu geben schuldig sein sollen." Diese Strafe soll übrigens die Ehre nicht angreifen, und niemand die Berüchtigten beschimpfen, bei namhafter Strafe. — Wer sich abermals betreffen lässt, den trifft die Strafe nochmals nebst 6 wöchentlichem Gefängniss bei Wasser und Brot. Wer zum drittenmal fehlt soll ausser dieser Strafe „zu Sein und der Seinigen ewiger Last jährlich 1 Gulden in das hiesige Waysenhaus als einen beständigen Zins, so unableglich, es seye denn dass jeder Pfennig mit einem Gulden wiederum abgelösst werde, zu bezahlen haben". Alle wohlberüchtigte Personen sammt den Kirchenaeltesten sind mit gewisser Instruction dagegen zu bestellen, und die Verordnung ist jährlich von den Kanzeln zu verlesen.

Nro. CCLXXVIII. Wittgenstein-Berleburger Edict gegen verschiedene Missbräuche d. 18. Nov. 1740.

(Zum §. 91. Anm. 29.)

Casimir — Bei Verheirathungen sollen 1. die Verlobungen im Beisein zweier männlicher Zeugen, mit Einstimmung der Eltern oder Vormünder u. a. Bluts- und Muthsfreunde, erfolgen; sonst sind Winkelehen nichtig. 2. Bei Errichtung eines Wein-Kaufbriefs darf nur unter Zuziehung eines Mannes von beiden Seiten ein weniges verabreicht werden. 3. Verlobte müssen allen ärgerlichen Umgang meiden. 4. Kirchliche Proclamationes sollen nicht länger als 3 Monate nach dem Verlöbniss, und die priesterliche Einsegnung gleich in der Woche nach der letzten Ausrufung geschehen. 5. Vor und während der Copulation soll man sich des Zechens u. a. Ungebühr enthalten; 6. auch bei Hochzeiten eine Mahlzeit, von Ostern bis Michaeli bis um 9., sonst bis um 8 Uhr angestellt werden. 7. Geschenke dürfen nur am Tage der Copulation gegeben werden. 8. Den jungen Leuten wird das am zweiten Tage in der Frühe im Hochzeitshaus getriebene Aus- und

Einlaufen und Zechen untersagt. 9. Sonderlich soll alles am Sonnabend und Sonntag still sein. 10. Nur Fremden kann am zweiten Tage ein mässiges Frühstück gegeben werden. 11. Bei dergleichen Gelegenheiten von Haus zu Haus Esswaaren zu sammeln ist untersagt. 12. Zum Hochzeitmal sind nur 6 verehelichte und 4 junge ledige Personen zu laden. 13. Dabei ist aller Ueberfluss zu vermeiden. 14. Spielleute und Tänze sind verboten.

Bei Kindtaufen 15. sollen nur 2 Gevatter, und zwar nur eine Person ledigen Standes gebeten werden. 16. Die dazu gewählten sind etliche Tage vorher dem Prediger anzuzeigen. 17. Vor der Taufe soll man sich des starken Getränks enthalten. 18. Der Vater soll bei der Taufe in der Kirche zugegen sein. 19. Nach der Taufe ist nur ein klein Mittagsessen, ohne Versäumung der Nachmittagskirche, zu geben. 20. Die Pathen- und Godel-Gelder sollen Seitens der verheiratheten Taufzeugen gemässigt, bei ledigen ganz verboten sein. 21. Gaben an die Eltern, Pathen und Godeln auf Neujahr, so wie die Beschenkung mit Pathen- oder Godel-Röcken sollen unterbleiben. 22. Doch kann man dürftigen Pathen und Godeln oder deren Eltern in anderm Wege unter die Arme greifen. 23. Bei Besuchung der Kindbetterinnen darf nur denen, die von andern Orten kommen, etwas weniges vorgesetzet werden.

Bei Todesfällen 24. Die Todten-Wachen sind verboten. 25. Unverehelichte sollen die Häuser, in welchen Todte liegen, ausser der Tageszeit ganz meiden. 26. Der Anstellung von Leichen-Mahlzeiten hat man sich zu enthalten. Nur den Auswärtigen kann man etwas vorsetzen.

Nro. CCLXXIX. Kirchen- und Schulordnung der Grafschaft Wittgenstein, d. Schloss Wittgenstein d. 29. Juni 1746.

(Zum §. 90. Anm. 23.)

Theil I. Art. 1. Von der Lehr und Catechisationen. §. 1. Der Grund der Glaubenslehre ist die Heilige Schrift und der daraus gezogene Heydelbergische Catechismus. §. 2. Dagegen soll nicht, bevorab an ohngeziemender Stelle gehandelt, noch geredet werden. §. 3. Darunter aber nicht gottseelige Unterredungen begriffen. §. 4. Kinder müssen von zarter Jugend auf zu der Erkenntniss Gottes angeführt. §. 5 und ernstlich von den El-

Digitized by Google

tern zum Gehorsam angehalten; auch vor böse Exempel verwahret; §. 6. sodann würcklich nach kindischen Begriff und Fähigkeit unterrichtet werden. §. 7. Es ist auch nöthig, sie frühzeitig zum Gebet zu gewöhnen. §. 8. Nach Ausgang des 5ten Jahres des Alters sollen Kinder zur Schule geschickt, §. 9. in dem 12ten Jahr aber sollen sie zur Privat-Information bei den Predigern angenommen, §. 10 und wöchentlich dreimal informirt werden; §. 11 wobei der Anfang mit dem Gebet zu machen; §. 12. sodann der Catechismus aufgesagt, §. 13. und dessen Inhalt erkläret wird, §. 14. die darzu nöthige Sprüche H. Schrifft auswendig gelernet, §. 15. die Kraft des Beweises darinne gezeiget, §. 16. die Kinder zur vernünftigen Beurtheilung der Wahrheit, §. 17. zur Uebung in der Gottseligkeit, §. 18. und zum Beten angeführet werden. §. 19. Bey dieser Information muss ein Prediger sich nach der Kinder Fähigkeit schicken, §. 20. auch jedesmal mit dem Gebet endigen. §. 21. Nach erlangtem Begriff werden die Kinder confirmirt, §. 22. welches zur Vermeydung alles Missbrauchs mit Verwissen des Inspectoris geschehn muss. §. 23. Wie der actus confirmationis anzustellen. §. 24. Soll 8 Tage vorher der Gemeinde angezeiget werden. §. 25. Bei erstem Gebrauch der Communion sollen die Kinder bis zuletzt warten. §. 26. Keine Kinder sollen ausser ihrem Kirchspiel informirt und confirmirt werden. §. 27. Wie Kinder von Filialen zu rathen. §. 28. Diese Information darf auch nicht wegen einfallender Predigten ausgesetzet werden. §. 29. Bei den öffentlichen Catechisationen soll auch hinfort aller Ernst und Fleiss angeleget werden. §. 30. Ieden Sonntags-Morgen nach der Predigt ist in Stadt und Land Catechisation. §. 31. Zu Laasphe catechisirt der 2te Prediger des Morgens und der Inspector Nachmittags. §. 32. Auf dem Lande muss auch jeden Sonntags-Nachmittag catechisirt werden. §. 33. Wie diese öffentliche Catechisation einzurichten. §. 34. Darin sollen ledige Leute, so unter 30 Jahr, vortreten, und die Alten in den Stühlen gefraget werden. §. 35. Was dabei zu vermeiden.

Art. II. Von denen Predigten.

§. 1. Was eine Predigt und deren Nutzen ist. — Sonntags-Predigten. — 1. Gehen des Morgens um 9 Uhr an. 2. Fangen mit dem Gesang und Gebet an. 3. Was für Texte zu nehmen. 4. Keine Predigt soll über 1 Stunde

dauern. 5. Nach der Predigt geschieht das Gebet, in welches die proclamirte eingeschlossen werden. 6. Man kann auch füglich den Inhalt der Predigt in einem Gebet vortragen. 7. Hierauf wird catechisirt, 8. und endlich mit dem Gesang und Seegen geschlossen. 9. Wann Nachmittags der Gottesdienst angehet, und wie er zu halten. §. 2. Wochen-Predigten. 1. werden erstlich in der Advents, 2. sodann in der Fastenzeit gehalten. §. 3. Bet-Stunden, wann und wie dieselben zu halten. §. 4. Bettags-Predigten 1. Monatliche Bettags-Predigten sind hochnöthig und werden den ersten Mittwoch jeden Monats gehalten. 2. Wie sie einzurichten. 3. Sodann sind die jährliche grosse Fast- und Buss- und Bettage zu halten. 4. An diesen Tagen soll jedermann fasten. 5. Die Texte sollen vorgeschrieben werden. 6. Wie zu Lansphe die beyde Prediger an diesem zu dienen. §. 5. Christfest wird 2 Tage über gefeiert. Wie der Neujahrstag zu begehen. Charfreitag Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten. §. 6. Vorbereitungspredigt 1. Vorbereitungspredigt, wann und wie zu halten. 2. Wann zwei Predigttage in einer Woche kommen, sollen selbige nicht zusammen gezogen werden.

Art. III. Von Kirchen-Gebet.

Warum Gebets-Formularien nöthig — Einzelne Gebete selbst.

Art. IV. 1. Von der heiligen Taufe.

1. Die Kinder-Taufe ist nöthig, und in heiliger Schrift gegründet. 2. Prediger sollen alleine taufen, und von niemand eine Nothtaufe unternommen werden. 3. Die Taufe soll jederzeit vor der Gemeinde geschehn. 4. Wie es zu halten, wann ein Kind von Filialen wegen Kälte nicht zur Kirche getragen werden kann. 5. Kinder sollen so bald als möglich zur Taufe gebracht werden. 6. Der Vater des Kindes soll selbst die Taufe und Gevattern in Zeiten ansagen. Derer letzteren Eigenschaften und Anzahl. 7. Prediger sollen Eltern und Gevattern zur Selbst-Prüfung vor der Taufe vermahnen. §. 8. Der Vater soll bei der Taufe seines Kindes in der Kirche mit vortreten. 9. Die Namen der Eltern, Gevattern und Kinder müssen eingeschrieben, und jährlich ein Extract der Getauften aus Consistorium eingeschicket werden. 10. Wie es mit einem unehelichen Kinde zu halten. 11. Was den Predigern vor die Taufe zu reichen. (nach jedes Orts Gebrauch)

Digitized by Google

2. Von der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl. 1. Wie oft das heilige Abendmahl zu halten. 2. Soll 8 Tage vorher angekündigt werden. 3. Alle und jede Communion ist öffentlich. 4. Fremde müssen ihre Zeugnisse aufweisen. 5. Jede Communicanten sollen in der Vorbereitung erscheinen. 6. Die Vorbereitung geschieht den Tag vor dem heiligen Abendmahl. 7. In dieser Vorbereitung sollen die Aeltesten auf die Communicanten Acht haben. 8. welche, wie üblich, um den Tisch aus der Kirchen gehen.

2. Vom heiligen Abendmahl der Herrn. 1. Wann das heilige Abendmahl gehalten wird, muß die Predigt kürzlich darauf gerichtet werden. 2. Wie mit Brod und Wein bei der Einsegnung zu halten. 3. Communicanten treten nach Ordnung der Stühle herzu. 4. Brod und Wein, so übrig bleibt, sollen ins Pfarr-Haus gebracht werden. 5. Alle Kirchengefäße sollen rein und zu keinen andern Gebrauch gehalten werden.

Theil II. Art. 1. Von der christlichen Buß-Zucht. 1. Zur rechten Administration der heiligen Sacramente gehört die christliche Buß-Zucht. 2. Wobei der rechte Gebrauch zu halten. 3. Gründe derselben. 4. Muß nach der Ordnung und Vorschrift Christi bestellet werden. 5. Wie der Anfang damit zu machen. 6. Pfarrer und Aeltesten müssen sich sorgfältig nach dem Zustand der Glieder der Gemeinde erkundigen. 7. Die Laster, welche unter die Kirchbuß-censur fallen, sind unten benahmet. 8. Mit einer excommunicirten Person ist also zu verfahren. 9. Erstlich, wann sie mit Zureden zur Ablegung der Busse zu bewegen, ist förderlichst damit fortzufahren. 10. Wo dieses fruchtlos, hat man sie ernster zu bestrafen und zu vermahnen, 11. und sie durch Vorstellung der Exempel zu gewinnen. 12. So auch dieses nicht fruchtet, ist ihr 4 Wochen Bedenkzeit zu geben. 13. Worauf sie nochmals vorzunehmen, und bei beharrlicher Widersetzlichkeit dem Consistorio anzuzeigen. 14. Wie mit einer Person zu verfahren, so sich zur öffentlichen Busse verstehet. 15. Was bei wirklicher Ablegung der Busse (gemäss Verfügung v. 10. Juni 1640 an einem Sonn- oder Bettage) wahrzunehmen. Form der Kirchenbusse.

Art. II. Von der Ehe-Verkündigung und Einsegnung. 1. Verlobte Personen sollen nicht vor vollzogener Ehe zusammen wohnen. 2. Ohne beden-

Obrigkeitlichen Schein soll weder Proclamation, noch Copulation geschehen. 3. Welche allemahl in der Kirche, 4. doch nicht auf Sonn- Fest- oder Bet-Tagen, auch nicht in der Fastenzeit zu verrichten. 5. Wann eine Person ausser dem Kirchspiel oder ausländisch ist, muss sie ein Attestat der Proclamation aufweisen. 6. Wie die Predigten bei Copulationen zu halten. 7. Was vor Proclamation und Copulation abzugeben. 8. Ein Wittwer oder Wittwe soll 3 Viertel Jahr nach dem Tod des Ehegatten warten, ehe sie heirathen. 9. Welche Verwandschaft bey Ehen zugestanden (nur die in Gottes Worte zugelassenen) 10. Die Copulirten müssen richtig ins Kirchenbuch eingezeichnet werden. 11. Formular der Eheeinsegnung.

Art. III. Von Haus- und Kranken-Besuchung.

1. Einem jeden Prediger liegt ob, die Glieder seiner Gemeinde recht kennen zu lernen. 2. Zu dem Ende sollen jährlich Hausbesuchungen geschehen. 3. Wobey sich alle und jede Hausgenossen finden lassen müssen. 4. Wie diese Haus-Besuchung einzurichten. 5. Weitläuftige Sachen sind bis aufs Presbyterium auszusetzen. 6. So auch ausser dieser Zeit etwas vorfiele, hat sich der Prediger ebenfalls dahin zu begeben. 7. Wodurch aber nicht die Hauslehren abgestellet werden. 8. Fürnehmlich sind die Kranke oft und fleissig zu besuchen. 9. Wie man sich dabey zu betragen. 10. Wie es mit dem Abendmahl bey Kranken zu halten. 11. Da hierzu kein Formular zu stellen, muss jeder Prediger sich darzu habil und geschickt machen. 12. Auf Vorfall müssen auch Prediger Maleficanten zusprechen.

Art. IV. Von Begräbnissen.

1. Wie es mit Begräbnissen zu halten. 2. Was den Predigern bei Leichen abzugeben. 3. Einrichtung der Leichen-Predigt. 4. Kinder, so vor der Taufe ableben, sollen allerdings auf dem Kirchenhof begraben werden. 5. Die Todten sind behörig einzuzeichnen.

Art. V. Von des Inspectorii und Pfarrer Verpflichtung.

Art. VI. 1. Ordination und Installirung eines Candidati Ministerii. 2. Installirung eines bereits ordinirten.

Art. VII. Von der Besoldung der Prediger.

1. Prediger sollen ihren nothdürftigen Unterhalt haben, 2. und jeglicher eine genaue Designation, was er jetzo geniesset, einsenden, und warum. 3. Ein jeder mag auch

Vorschläge zur Melioration thun. 4. Wie die Geld-Gefälle erhoben werden. 5. Wie es mit dem Accidentien zu halten. 6. Die Frucht-Abgiften werden auch von Aeltesten erhoben. 7. Was bei dürftigen Debitoren zu thun.

VIII. Von der Wittwen Gnadengehalt. 1. Eine Wittib behält ½ Jahr die Besoldung nach ihres Mannes Tod. 2. Unmündige Kinder treten an der Mutter Statt. 3. Der Prediger-Beytrag zum Behuff der Wittwen. 4. Bei Abzug oder Tod eines Pfarrers müssen die Aeltesten das Inventarium geliefert nehmen. 5. Bei einer Vacanz muss das Ministerium Dienste thun. 6. Die Accidentien gehören während der Vacanz der Wittwen.

Art. IX. 1. Von Visitationen. Zwischen Ostern und Pfingsten werden die Kirchen-Visitationes gehalten. 2. Dabey nach dem Zustand der Gemeine sich zu erkundigen, 3. wie ingleichen nach Pfarrers, Schul- und Kasten-Meisters Betragen. 4. Ferner die Kinder, so zur Communion bereitet, examinirt. 5. Wegen der Rechnungen Erinnerungen gethan. 6. Nach inventariis, obligationen etc. gesehen. 7. Die Kirchen-Rüger angesetzt. 8. Soll ein Protocoll über alles gehalten werden; 9. auch dem Pfarr wegen der Mahlzeit Vergütung geschehn.

Art. X. 1. Von Convente, Endzweck des Convents und wann zu halten. 2. Dabey soll eine freundliche Unterredung über Glaubenslehre gehalten, 3. auch ein richtiges Protocoll nieder geschrieben, 4. nach der Observanz der Kirchenordnung gefragt, 5. wie auch ob jemand Mangel in Kirchen-Sachen anmerkt, 6. die brüderliche Censur vorgenommen, 7. darauf mit einem Gebet geschlossen werden.

Theil. III. Von der Kirchenzucht.

Art. 1. Aeussere Zucht muss auch erzeigt und gehandhabet, 2. das Wort Gottes hoch gehalten, 3. und nicht aus einer ruchlosen Libertinage verachtet werden.

Sonn-Fest- und Bet-Tag-Ordnung. 4. An Kirchentagen soll sich jedermann zur Kirche einfinden, 5. nicht aus und einlaufen, 6. nicht in Wirthshäusern sich finden lassen, noch auf den Strassen lermen. 7. Die Pferde-Hute soll auch kein Hinderniss des Gottesdienstes verursachen. 8. auch kein Handwerk getrieben werden.

*) Der Artikel ist vollständig gedruckt bei Rintelen das Provinzialrecht des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Witgenstein II., 356 357.

Digitized by Google

9. Wie es auf monatliche Bet-Tage zu halten. 10. Auf Sonn- und Festtagen soll keine Hochzeit, Weinkauf etc. gehalten werden. 11. Die Juden dürfen an diesen Tagen nicht aus ihren Häusern gehn. 14. Alles Kegel- und Kartenspiel aber ist ganz und gar verboten. 15. Endlich soll auf voriges und alle Ueppigkeiten durch bestellte Kirchen-Rüger Acht gegeben werden.

Art. II. Von der Kinder-Zucht.

Art. III. Von Dienstboten.

Art. IV. Lästerung Gottes und seines Worts.

Art. V. Vom Aberglauben, Seegensprechen etc.

Art. VI. Von Vollsäuffern.

Art. VII. Von Hurerei und Ehebruch.

Art. VIII. Von Hochzeiten. 1. Wie es bei Hochzeiten mit Spielleuten zu halten. 2. Leichen- und Trauer-Mahle sollen gänzlich abgestellet sein, und 3. die Wache bei Todten nur von einigen gehalten werden.

Art. IX. Von den übrigen sündlichen Gebräuchen. 1. Spinn-Stuben und andere liederliche Zusammenkünfte sind gänzlich abzustellen, 2. wie auch das üppige Wesen in heiligen Tagen, 3. und die an einigen Orten bishero nur Ungebühr beibehaltene Kirchmesse.

Art. X. Von Müssiggängern und muthwilligen Bettlern. 1. Bettler sollen nicht geduldet werden und ohne Erlaubniss niemand herum gehn. 2. Dem Ort, so seine Armen nicht ernähren kann, soll Beihülfe geschehn.

Art. XI. Von den Kirchen-Rügern. 1. Zur Festhaltung dieser Satzungen sollen Kirchen-Rüger gesetzet werden. 2. Gegen die aber, so auf andere Acht haben und vorleuchten sollen, ergehet doppelte Strafe und besondere Ahnung.

Theil IV. Art. 1. Presbyterial-Ordnung. 1. Bei allen Gemeinden sollen Aelteste sein. 2. Deren Erwählung, Confirmation und Vorstellung, 3. auch Verpflichtung. 4. Die Versammlung der Aeltesten geschieht an Bet-Tagen und Vorbereitungen zum Abendmahl. 5. Darbey ein Protocoll gehalten werden muss. 6. Das Presbyterium soll nicht nach Welthändeln sehen, 7. sondern nach Kirchen-, Pfarr-Gebäuden, 8. ob Gottes Lästerung, und dergleichen vorgehn. 9. Ob die Kirchen und Schulen besuchet werden. 10. Ob Obrigkeit und Eltern gehorsamet, 11. der Nächste geliebet, 12. keuschen Leben geführet und

Digitized by Google

13. der Müssiggang und unordentliches Leben abgestellet werde, 14. Lästerung des Nächsten etwas geschehe. 15. Pfarrer und Aeltesten sollen auch sich selbsten christlich bestrafen und vermahnen.

Art. II. Von Kasten-Meistern. 1. Erwählung und Confirmation der Kasten-Meister. 2. Deren Amt. 3. Wie lang sie dienen.

Theil V. Art. 1. Von Schulen. 1. Die Schulen müssen vornehmlich in guten Stand gesetzet und erhalten werden. 2. Wie es mit der lateinischen Schule zu Laasphe zu halten. 3. — 26. Wie mit den teutschen.

Art. II. Von Schuldienern und deren Bestallung. 1. Von Schuldiener Bestallung. 2. Deren Bestallungs-Punkte.

Nro. CCLXXX. Sayn-Altenkirchensche Verordnung, die actus ecclesiastici betreffend. d. 4. Aug. 1688 und 18. April 1691.

(Zum §. 94. Anm. 17.)

Johann Wilhelm. — Befehlen hiemit nochmals Unsern Bürgern und Unterthanen Stadt und Kirchspiels Altenkirchen samt und sonders, dass wegen Verrichtung der actuum ecclesiasticorum, als Kindertaufen, Proclamation, Copulation und Leichenpredigten folgende Ordnung gehalten werden solle.

1. Wann die Eltern beide, oder doch der Mann katholischer Religion, so sollen sie ihre Kinder von Unsern evangelisch lutherischen Geistlichen taufen, auch, da sie sterben, begraben lassen.

2. Wann dergleichen Kinder nach ihrer Eltern Tod verstorben, soll es ebenmässig gehalten werden.

3. Desgleichen wann eine katholische Person, Mann oder Weib, Sohn oder Tochter, Knecht oder Magd, Fremd oder Einheimisch, stirbt, sollen die evangelischen Geistlichen ihnen die Leichenpredigt thun, und ihnen solches 2 Stunden nach dem Tode der abgelebten Personen angezeiget werden.

4. Wie weniger nicht, wann der Mann der evangelisch-augsburgischen Confession ist.

5. Also, wo ein Bräutigam evangelischen oder päbstischen Glaubens ist, sollen die evangelisch-lutherischen Geistlichen die Proclamation und Copulation verrichten.

Digitized by Google

6. Und weil bisher diesem Unserm Befehl nicht allerdings nachgelebet worden, sollen Unsere reformirten Geistlichen dergleichen actus zu verrichten nicht annehmen, sondern die Leute an obige Ordnung weisen.

Ausser diesem aber solle es bis zu Unserer anderweitigen Verordnung, wie bisher observiret werden. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Nro. CCLXXXI. Bericht, wie es mit Examen und Ordination der Candidaten vormals in Sayn-Altenkirchen gehalten worden. a. 1742.

(Zum §. 94. Anm. 21.)

I. 1) Wird ein Tentamen angestellt, welches darinne bestehet, dass auf Befehl Serenissimi die Candidati vor allen ecclesiae Ministris, doch von einem jeden privatim examiniret werden, ob sie zum Predigtamte tüchtig sind.

2) Zu dem muss Candidatus eine Probepredigt publice abhalten, entweder vor der Gemeinde, welcher er soll vorgesetzet werden, wenn sie in der Nähe ist, dass er ohne grosse Unkosten dahin reisen kann, oder in der Stadtkirche in Beisein des gesammten Ministerii. Hierauf werden die Vota darüber gesammelt, und Serenissimo zugeschickt. Wann nun Höchstdieselbe daraus von der Tüchtigkeit des subjecti versichert werden, so geschiehet die denominatio, und kommt Befehl zum Examine.

II. 1) Der terminus zum examini solenni in Consistorio wird dem Candidato angekündigt, und ihm eine Stunde vorher ein textus zur Extemporal-Predigt in Consistorio von dem Praesul zugesendet, mit dem Bedeuten, sich dicta hora auf dem Consistorio einzufinden, allwo mit einer kurzen Praeliminarrede des Herrn Inspectoris, in Gegenwart der Herren Ministerialium, zur Ablegung der Extemporal-Predigt der Anfang gemacht wird, und wenn sie gehalten, wird sie sodann kurz beurtheilt, und werden sofort die, zuvor von dem Oberpfarrer den Herren Examinatoribus vorgeschlagene, articuli fidei mit dem Candidato durchgegangen, also dass ein jeder das benöthigste ex theologia thetica, polemica, morali, casuistica, exegetica, homiletica et historica, wie nicht weniger linguis orientalibus einzustreuen sucht, und dem Candidato pro substrata materia allerhand objectiones machen muss, welche er zu beantworten hat.

Digitized by Google

2. Wann dieses geschehen, muss Candidatus einen
btritt nehmen, dass die Vota wegen seines Verhaltens
olligiret werden können; worauf denn der Candidatus
ieder hereingerufen, und ihm eröffnet wird, was ihm
och fehle, nebst einer Vermahnung, die Studia fleissig
rtzusetzen, und sich mehr und mehr noch besser quali-
cirt zu machen, welches er, mit Mund und Hand den
onsistorialibus und Examinatoribus versprechen muss.

3. Alsbald nach vollbrachtem examine werden ge-
achte Vota ad Serenissimum geschickt, welcher Ordina-
ons- und Vocations-Befehle gibt, dass, wenn das Sub-
ectum vor tüchtig erkannt worden, die Ordinatio vor sich
ehe und Vocatio ertheilt werde. Dann folget

III. Ordinatio, welche auf Befehl Serenissimi an
nem Sonn- oder Feiertag in der Stadtkirche nach apo-
olischem Gebrauch vor sich gehet, nach der ordentli-
ien Predigt, öffentlich in Gegenwart der Kirchdiener,
it Gebet und Handauflegung derselben, wie es in Sayn-
her Kirchenagende befindlich, worauf der neue Pastor
ommuniciret, auf die libros symbolicos den Eid ableget,
id das Concordienbuch mit seinem Vor-, Zu-, Va-
rlands- und Pastorats-Nahmen, unter Angabe seines
lters, unterschreibt. Endlich werden dem neuen Pastori zur
onfirmation testimonia examinis et ordinationis von dem
anzen Ministerio mit Hand und Siegel, auch Instruc-
ones, wie er sich in seinem Amte, Lehr und Leben zu
alten, ertheilet. Endlich folget

IV. Introductio. Wenn das Tentamen, Examen und
rdinatio geschehen, so wird dieser neue Pastor auf Be-
hl Serenissimi endlich gewöhnlicher Maassen seiner Ge-
einde vorgestellet, investiret und introduciret, wie es
er gewöhnlich ist. Freussburg, d. 13. Juni 1742.

Mag. Jos. Ungewitter, Inspector et Pastor
primar design. Altenkirchen.

---

ro. **CCLXXXII. Verfügung des Administrations-
ollegii zu Onolzbach, das Verfahren in Ehesachen
betreffend d. 19. März 1746.**

(Zum § 94. Anm. 24.)

Nachdeme man bishero, besonders aber aus denen
it Bericht vom 26. p. m. eingesandten Actis in Schwän-
rungs- u. Ehe-Verspruchs-Sachen P. Z. von Dörnbach

Digitized by Google

und V. B. von Freusberg, wahrgenommen, dass man wider die Natur u. Eigenschaft dergleichen causarum einen Processum ordinarium hierbei verstattet, man aber nicht gemeinet ist, dergleichen geringfügige Sachen also weitläufig tractiren zu lassen, noch weniger aber Advocaten und vermeintliche Apellationes dabei zu admittiren; als ergehet zu dem Canzlei-Directorio zu Altenkirchen hiermit die Verordnung, künftighin zwar legaliter, jedoch so kurz als möglich, hierbei zu verfahren, und die Aemter hiernach anzuweisen.

Nro. CCLXXXIII. Verfügung des Administrations-Collegii zu Onolzbach, Fornication und Ehesachen betreffend d. 25. Aug. 1750.

(Zum §. 94. Anm. 24)

Aus den von dem Canzlei-Directorio zu Altenkirchen unterm 10. Dezember a. pr. erstatteten Bericht ist mit mehrern zu ersehen gewesen, was dasselbe auf die unterm 26. August vorhero ergangene Verordnung wegen Einberichtung derer Ehebruchs- und Fornications-Fällen, denn anderer Frevel, ingleichen derer von denen Unterthanen sowohl in matrimonialibus, als wider das *Hochzeit-, Kindtauf-* und Trauer-Reglement suchenden *Dispensationen*, vor Vorstellungen gethan.

Gleichwie man aber solche nicht also beschaffen ansehen könne, dass von allegirter Verordnung und denen vorhero hierüber allschon ergangenen verschiedenen Befehlen in totum wiederum abgegangen werden sollte; also ergehet zu besagtem Canzlei-Directorio hiermit der wiederholte Befehl, dass a) alle Ehebruchs- und Fornications-Fälle b) alle suchenden Dispensationes contra gradus prohibitos, indistinctim anhero einberichtet, dahingegen die frühe Beischläfe bei dem Canzlei-*Directorio* zwar abgewandelt, auch die Dispensationes wider das Hochzeit- Kindtauf- und Trauer-Reglement daselbsten ertheilet, dabei aber bei diesen beiden Fällen von hiesige Canzlei 1 fl. und 7 Kr. vor den Canzlei-Dienst, von jedem casu von nun an erhoben, und anhero quartaliter eingesendet werden, widrigenfalls aber die Rechnungsführer, denen solches zu publiciren ist (von diesen Straf- und Dispensationsgeldern), davor tenent sein sollen.

Nro. CCLXXXIV. Verfügung des Amts von Sayn-Altenkirchen, Reparaturen betreffend. d. 12. März 1751.

(Zum §. 94. Anm. 26.)

Nach eingelangtem Hochfürstl. Canzley-Befehl soll den Herren Geistlichen ex speciali Commissione eröffnen, dass in Bau- und Reparations-Fällen künftighin durch Werksverständige bey Zeiten ein Ueberschlag mit Hinten-Ansetzung aller ohnnöthigen Kosten gefertiget, und das Herbeyfahren derer erforderlichen Materialien, nicht mehr denen Handwerks-leuthen accordiret, sondern durch die Kirchspielseingesessene veranstaltet, sonach aber sothane Ueberschläge mit umständlichen Bericht jedesmahls zur Hochfürstl. Canzley ad ratificandum bey Vermeidung des Abstrichs eingeschicket werden sollen.

Auch habe den Herren Geistlichen ebenfalls eröffnen sollen, dass nachdem allbereith schon zu verschiedenmahlen ergangenen Befehl dieselbe ohne Ausnahme kleine Reparaturen, als Fenster-Reparationen, Ausweissen, Schlösser anschaffen etc. auf jhre Kosten zu bestreiten, inmassen dergleichen bey sonsten von Amtswegen zu thuenden Abstrich, in denen Kirchenrechnungen nicht mehr passiret werden sollen.

Nro. CCLXXXV. Schulordnung der Grafschaft Sayn-Altenkirchen. d. 27. Novbr. 1783.

(Zum 94. Anm. 25 a.)

1) Diejenigen, die sich zu Schulmeistern aufwerfen, sollen im Christenthum, Singen, Schreiben und Rechnen wohl erfahren sein, und deshalb sich vorher des Unterrichts in hiesiger Stadt- oder den Kirchspielsschulen in den Oberämtern bedienen.

2) Jede Gemeine, ehe sie einen Schuldiener annimmt, soll ihn dem Inspector oder Pastori loci praesentiren, und dabei prüfen lassen.

3) Der Schulmeister soll 3 Wochen vor Michaelis gemiethet werden, die Schule Vor- und Nachmittags gehalten, und

4) die Aeltern schuldig sein, die Kinder vom 6ten bis 14ten Jahr fleissig dahin zu schicken, und

5) wenn sie von mehreren einen oder zwei zur Ar-

Digitized by Google

beit nöthig haben; doch die Jüngeren von dem Schulbesuch nicht abhalten.

6) Ehe die Kinder zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, sollen sie 14 Jahr alt sein; und

7) vom 12. Jahre an dem Pastor zum Unterricht hingegeben werden, den sie

8) auch nach der Confirmation in den sonntägigen Christenlehren fortzusuchen haben.

9) Die Geistlichen sollen die Schulen fleissig besuchen, den Schuldienern, mit Unterweisung an die Hand gehen, und einige Aufsicht über deren Strafsystem führen.

10) Die Gemeine, welche sich dieser Ordnung nicht fügt, soll zur Verantwortung gezogen werden.

Nro. CCLXXXVI. Bericht des Hachenburger Consistorii an die fürstliche Hof-Kammer, die Dispensationen betr. d. 13. Juni 1802.

(Zum §. 95. Anm. 44.)

Die durch die Communication vom 14. Mai von fürstlicher Hof-Kammer verlangte Auskunft darüber: „worin die Dispensationen bestehen, wohin jede Gattung derselben fliesst, und durch welche Verordnung sie ihre jetzige Bestimmung erhalten haben?“ ertheilen wir dahin, dass uns von keinerlei Verordnung über die Dispensationen etwas bekannt ist, sondern nach dem Herkommen folgende Dispensationen Statt finden.

1) Wegen mangelnden Alters bei heyrathenden Personen auf dem Land, werden angesetzt bei Mannspersonen bis zum 25., und bei dem weiblichen Geschlecht bis zum 20., von jedem fehlenden Jahr Ein Reichsthaler, so aber beinahe durchgängig auf $\frac{2}{3}$ oder Einen Gulden, und nach Umständen auf die Hälfte gemindert zu werden pflegt. Dieses Geld fliesst in die milde oder Armenkasse.

2) Wegen Nähe des Grades werden angesetzt: a) bei Heurathen mit des Mannes Bruder oder der Frauen Schwester 10 Reichsthaler, welcher Ansatz aber gemeiniglich bis zur Hälfte, oft auch noch mehr gemindert wird. b) unter Geschwister-Kindern pro re nata 1 Gulden bis 1 Thlr. c) in nähern nicht ausdrücklich verbotenen Graden selten mehr als einige Gulden.

3) Die Taxe wegen nicht ausgehaltenen Trauerjahrs ist zum höchsten 4 Thaler.

Digitized by Google

4) Die Taxe wegen Haus-Copulationen ist auf dem Lande 1 Thlr., in der Stadt höchstens 2 Thaler.

5) Die Taxe wegen Dispensation von dreimaliger Proclamation ist, nach Verhältniss der Personen, nie über 45 — 60 Kreuzer.

Diese sub 2, 3, 4 und 5 bemerkten Dispensationsgelder fliessen herkömmlicher Maassen zur Regierungs-Spörtel-Kasse.

Nro. CCLXXXVII. Verordn. des Hachenburger Consistorii, Reparaturen an Pfarr- und Kirchengebäuden betreffend. den 10. Februar 1803.

(Zum §. 95. Anm. 45.)

In Ansehung der bei Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden vorzunehmenden Reparaturen wird für die Zukunft Folgendes verordnet:

1. Im Jenner jeden Jahrs hat jeder Ehren-Pastor, mit Zuziehung des Kirchspiels-Schultheissen und Kirchspiels-Geschwornen, sorgfältig zu untersuchen, was für Reparaturen an den Pfarr- Schul- und Kirchengebäuden erforderlich sind; darauf mit den einschlagenden Handwerksleuten einen Kosten-Ueberschlag und Accord anzufertigen, und ratificatione salva abzuschliesen.

2. Dieser Etat ist am Ende Jennets jeden Jahrs mit einem, die Sache erschöpfenden, und von Fürstlichem Schultheis und Geschwornen mit zu unterschreibenden Bericht einzusenden; auch wenn keine Baulichkeiten vorhanden, der Bericht deswegen bei 2 Gulden Strafe unfehlbar zu erstatten.

3. Von Seiten Fürstlichen Consistorii wird man sofort den Etat examiniren, und nach Befund der Umstände durch einen Bauverständigen die Baumängel nochmals beaugenscheinigen, und den Ueberschlag prüfen lassen, demnächst die erforderliche Resolution ertheilen.

4. Erst nach Empfang dieser Resolution sind, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, die Reparaturen vorzunehmen, und die nöthigen Anschaffungen zu machen.

5. Am Ende jeden Jahrs sind die sämmtlichen Kosten jedesmal mit einer Designation darüber, letztere in duplo einzusenden, worauf sodann der Betrag, falls er nicht höher als der Accord ist, oder in diesem Fall, wenn die Ursachen der höhern Kosten angegeben sind,

Digitized by Google

auf den die Reparaturen zu bestreiten habenden Fonds, welcher zu dem Ende in dem Bericht anzugeben ist, zur ausgäblichen Verrechnung von Consistorii wegen angewiesen werden wird.

6. Die Abfälle von Holz, u. s. w. sind jedesmal zu versteigern, und der Betrag in dem Bericht, mit Beifügung des von dem Schultheisen oder Sendschöffen darüber geführten Protocolls zur einnähmlichen Assignation mit zu bemerken.

7. Alle nicht assignirten Bauausgaben werden in der Rechnung gestrichen und ohne Weiters dem Ehren-Pastor heimgewiesen; der sie innerhalb 14 Tagen an den Rechner zu ersetzen, auch bei Recurrenz-Fällen Ahndung zu gewärtigen hat.

8. Im Lauf des Jahrs und nach Ablauf des Jenners, für das gegenwärtige Jahr aber nach Ablauf Februars, wird kein Bericht über Baulichkeiten mehr angenommen, wenn solche nicht durch besondere Zufälle z. B. Stürme etc. verursacht worden.

Nro. CCLXXXVIII. Concession und Puncta der evangelischen Brüderkirche in Neuwied d. Neuwied d. 31. Januar 1756.

(Zum §. 97. Anm 31.)

Joh. Friedrich Alexander, Graf zu Wied — Wir urkunden, dass wir eine Gemeine der evangelischen Bruderkirche Augustanae Confessionis in unserer Residenz annehmen, desgleichen auch gewisse Puncta entwerfen lassen, wonach sich die Gemeine und deren Mitglieder zu achten.

1) Haben sie eine ganz ungestörte Gewissensfreiheit, nach ihrer Art und Einrichtung in ihren Gemeinen privatim und publice zu lehren, auch die sacramenta auszutheilen, wobei sich aber von selbst verstehet, dass solches zu keinen Weiterungen mit denen anderen Religionen gemeinet, und sie sich mit denenselben allen friedlich, der Landes-Religion aber besonders gebührlich zu bezeugen haben.

2. Die Erlaubniss eine oder mehrere Kirchen nach den diversen Tropis oder Sprachen zu erbauen.

3. Einen eigenen Gottes-Acker und Begräbniss vor ihre Todten, wie solcher bereits durch ein Commissionsdecret ihnen angewiesen worden.

Digitized by Google

4. Vor Kirchen, Schulen, Chor-Anstalten und Gottesacker die gewöhnliche Immunität und Freiheit zu geniessen *).

5. Bleiben sie in Ansehung ihrer inneren Verfassung und Einrichtung, doch der Landesherrschaft ohne allen Abbruch, mit denen Episcopis und beider Troporum Administratoribus in unzertrennter Connexion und Dependenz. **)

6. Sie erwählen ihre eigene Prediger Vostände.

7. Disponiren in Kirchen- und Buss-Zucht, soviel es Fälle betrifft, worauf keine weltliche Strafe gesetzt ist, die alsdann ihren eigenen, und die Kirchenzucht den andern Gang gehet.

8. Ist keiner, so sich als Bürger etablirt, ausgeschlossen, in den Stadt-Rath mit aufgenommen zu werden. Und wenn Streit unter ihren Mitgliedern entstehet, wird selbiger in keinem Dikasterio angenommen, es sei dann zuvorderst von einigen aus der Commune in summarischer Untersuchung die Güte tentiret, und, wie solches geschehn, erwiesen worden. ***)

9. Kann ein jeder von diesen sogenannten evangelischen Brüdern Häuser kaufen, oder selbst anbauen, oder

10. Viele derselben ein besonderes Quarrè in der Stadt anlegen, um bloss allein vor sich unter einander zu gebrauchen, mit der Maasse,

11. dass darinnen denen Brüdern und Schwestern das Abtriebs-Recht gegen Andere, ausser der Brüdergemeine, sogar gegen Bluts-Freunde verbleibet.

12. Hat die wirklich anziehende Brüdergemeine, und ein jedes Mitglied derselben die von kaiserlicher Majestät confirmirte Stadt-Privilegia, gleich andern Bürgern und Einwohnern, zu geniessen.

13. Zahlt ein solcher vor Bürgerschaft, Annahm in die Zunft, oder Erlaubniss Professiones zu treiben, nach

---

*) durch Verordnung vom 19. Februar 1781 nro. 2. ausgedehnt auf das Haus der ledigen Brüder, Schwestern, das Schulhaus der Knäbchen, Mädchen, der Wittwen, der Wohnungen für die Prediger.

**) Die Verordnung von 1781 nro. 9 bestimmt „dass durch diese Connexion und Dependenz den landesherrlichen Hoheitsrechten und juribus circa sacra nichts benommen werden, aber auch durch letztere den in ecclesiasticis der Gemeine verliehenen Freiheiten und Rechten kein Eintrag geschehen solle.“ s. nro. 92.

***) erneuert durch Verordnung von 1781 nro. 12.

der besondern Convention von Stadt und Zünften, ein Leidentliches.

14. Und da viele Brüder sich ein Gewissen machen, die Waffen zu führen, so sollen sie von allen personellen Diensten völlig eximirt, und keinesweges schuldig sein, gleich andern Bürgern der Stadt, das Gewehr zu ergreifen.

15. Sämmtlich haben sich eines durchgehenden Schirmes und Schutzes, auch guter Eintracht mit andern Bürgern zu versehen.

16. Alle Kosten zu Anschaffung und Unterhaltung der Kirch und des Gottesackers bestreiten sie aus eigenen Mitteln.

17. Der gräflich hohen landesherrlichen Jurisdiction und Zuständigkeit sind sie, gleich andern Bürgern und Einwohnern der Stadt, unterthan.

18. Allen etablirten Dicasteriis und Gerichtsbarkeiten nach Beschaffenheit der Personen und Sachen gewärtig.

19. Allen Civil- und politischen Verordnungen, Landes-Gesetzen und guten Gebräuchen gehorsame, in so fern es nicht ihre Gewissensfreiheit und ihre Kirchenzucht und Ordnung wesentlich berühret *).

20. Huldigen nach einer gewissen Form, wie solche am Ende annectirt worden ist; mit dem Zeugen-Eid aber soll es wie in königlich preussischen Landen gehalten werden **).

21. Und obwohl sie ihren Predigern vor die Parochial-Actus nichts zahlen, so offeriren sie, die jura stolae vor Copulationes und Begräbniss, gleich denen Proclamations-Juribus an die Parochial-Kirche (Taufe und deren Einschreibungsgebühr insbesondere ausgenommen) zu bezahlen ***).

---

*) Nach der Verordnung von 1781 nro. 10. „dass auch an Aufzügen der Bürgerschaft und an dergleichen Gebräuchen Theil zu nehmen, die Gemeine und deren Einwohner, jedoch unter Vorbehalt von nro. 14. und 27., nie verbunden sein sollen.“

**) Die Verordnung von 1781 nro. 11. schreibt folgende Formel vor „Ich. N. N. versichere in der Allgegenwart des allmächtigen Gottes, dass, was ich sage, Wahrheit sey“ und bemerkt, dass wenn ein Zeugniss falsch sei, es wie ein falscher Eid erscheine.

***) Die Verordnung von 1781 nro. 12. erklärt, dass a) aus dieser Praestation kein nexus parochialis vel quasi parochialis ge-

Digitized by Google

22. Haben sie der Landesherrschaft ihre Einrichtung bei dem öffentlichen und Privat-Gottesdienste ein vor allemal zur Einsicht und Approbation vorzulegen, wie sie dann in geistlichen und Kirchen-Sachen keinem Consistorio, sondern, unter der landesherrlichen Oberherrschaft und Protection, blos und allein ihren Bischöfen unterworfen sein sollen. *)

23. Sie praesentiren ihre erwählte Prediger zur herrschaftlichen Confirmation, die ihnen ohne erhebliche Ursache nicht versaget wird.

24. Diejenige, so bürgerliche Nahrung treiben, oder Professiones haben, nehmen die Bürgerschaft und Zünfte an, doch nach der Maasse in nro. 13.

25. Diese stehen in gerichtlicher Instanz unter dem Stadtrath; Honoratiores aber ausser der bürgerlichen Qualität unter der gräflichen Regierung, oder dem Landesherren selbst, mit dem Vorbehalt in nro. 8.

26. Erstere tragen gemeine Stadt-Lasten, wie andere Bürger;

27. Versehen die gemeinen Stadt-Wachten, stellen jemand vor Lohn an ihre Statt, oder zahlen ein Jährliches.

28. Von ihren zu erbauenden Häusern, oder von denen, so sie kaufen, entrichten sie den gewöhnlichen Grundzins, oder sogenannte bürgerliche Erkenntnissgelder, gleich andern Bürgern hieselbst.

29. Ein jeder, er sei Bürger oder Privat-Einwohner, löset den Proclamations- oder aber landesherrschaftlichen Dispensations-Schein, wann Umstände die würkliche Proclamationes behindern.

30. Ziehet zwar ein jeder, so einmal angenommen worden, nach freiem Willen von hier weg; muss es aber vorher gnädigster Herrschaft anzeigen, und Erlaubniss impetriren, die ihnen niemals verweigert wird.

---

folgert, b) solche jura stolae nur von Proclamationen, Trauungen und Begräbnissen gefordert, auch c) höher nicht als bis daher von einer Proclamation und Trauung 1 Thaler, Praeceptor und Glöckner 45 Kreuzer, von dem Begräbniss einer alten Person 1 Thaler, Praeceptor und Glöckner 60 Kreuzer, einer jungen Person 45 und resp. 55 Kreuzer erhoben, endlich d) ausserdem keine andere Parochial-Praestanda jemalen praestirt, oder der Gemeine zugemuthet werden sollen.

*) s. nro. 5. und Anmerkung **.

Digitized by Google

31. Sorget die Gemeine treulich dafür mit, dass niemand ihres Wissens heimlich wegziehe, ohne obige Anzeige zu thun.

32. Ein Bürger, so die Erlaubniss wegzuziehen erlanget hat, meldet solches auch dem Magistrat, und nimmt daselbst einen Schein der Erlassung, und erhält ihn gleichfalls unweigerlich.

33. Im übrigen hat es mit dem, was unter landesherrlicher Hand und Siegel in faveur der Unität ihrer Mitglieder bereits sub dato den 6. August 1750 und 9. August 1751 assecurirt worden, in wiefern es hierin nicht abgeändert ist, nach wie vor sein unveränderliches Bewenden.

Formula Huldigungs-Eids vor einen Bürger:

Nachdem ich mit gnädigster Herrschaft Erlaubniss zum Bürger und Einwohner der gräflichen Residenzstadt Neuwied auf- und angenommen worden; so verspreche ich, vor dem allsehenden Auge Gottes, aufrichtig und wohlbedächtlich, dass zuvorderst gnädigster hoher Landesherrschaft treu, hold und gewärtig, auch dem Magistrate gehorsam sein, hoher Herrschaft und der Stadt Nutzen fördern und mehren, Schaden und Nachtheil aber hüten und wenden, und mich übrigens so verhalten werde, als es einem treuen Bürger eignet und gebühret; allermassen darüber mit Handschlag an Eides Statt gelobe.

Gleichwie Wir nun diese vorstehende Puncta von 1. bis 33 inclusive, fest und unverbrüchlich zu halten gesonnen, und wollen, dass Unsere Erben und Nachkommen eben wohl darauf halten, die aufgenommene evangelische Brüdergemeine dagegen nicht zu beschweren oder zu kränken: sondern es dabei zu lassen, wie Wir die obigen puncta gut gefunden und genehmiget; Als ertheilen Wir darüber die landesherrliche Versicherung in Kraft unserer eigenen Handunterschrift und wissentlicher Beidruckung unsers gräflichen Insiegels.

Nro. CCLXXXIX. Wied-Runkelsche Kirchen-Visitations-Ordnung. d. Runkel d. 12. Januar 1782.

(Zum §. 98. Anm. 73.)

Christian Ludwig. — Nach beendigter Visitation wird verordnet:

Digitized by Google

I. Das politische Kirchen-Regiment betreffend.

1) Künftig sollen alle 3 Jahre (in der Herrschaft Runkel durch den Inspector, in der Grafschaft Dierdorf durch den Ober-Pfarrer, mit Zuziehung eines einzigen Secretairs, ohne alle Kosten-Veranlassung) Kirchspiels-Visitationen gehalten werden; (den Vorgenannten sind nur 2 Thlr. und resp. 2 Gulden Diäten aus Kirchen-Renten und Strafgeldern zu entrichten, und müssen die Pferde von Ort zu Ort vom Kirchspiel gestellt werden.)

2) Jeder Pfarrer muss in 3 Monaten ein genaues Verzeichniss aller Kirchen-, Pfarr- und Schul-Briefschaften doppelt anfertigen, und ein Exemplar desselben an das Consistorium zu Runkel einsenden.

3) Kein Pfarrer darf ohne Erlaubniss des Consistoriums einen ausländischen Prediger oder Candidaten der Theologie für sich predigen lassen.

4) Desgleichen auch nicht, ohne solche Erlaubniss, über Nacht ausser seinem Wohnorte sich verhalten, oder ausser Landes verreisen, bei 5 Thlr. Strafe; bei gestatteter Abwesenheit muss jeder Pfarrer für seine Vertretung in Amtssachen sorgen.

5) Kein Process in Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen darf ohne vorherige Erlaubniss des Consistoriums begonnen werden.

6) Die Hochzeitfeier an Feiertagen ist durchaus verboten.

7) Die landesherrlichen Grenadiere haben in allen Kirchen, auf der Orgel und sonst in Stühlen und Bühnen, den Vorzug vor andern jungen Burschen.

8) Ueber die Beachtung der Kirchstuhl-Ordnung in der Herrschaft Dierdorf, muss jeder Pfarrer vierteljährlich an das Consistorium berichten.

9) Alle Dierdorfer Kirchen-Rechnungen müssen spätestens 14 Tage vor Ostern vor dem Amte zu Dierdorf abgelegt werden, gegen säumige Presbyterien sollen auf deren Kosten Rechnungs-Commissionen von Runkel aus abgeschickt werden.

10) Die beim Amt abgelegten Kirchen-Rechnungen müssen binnen 8 Tagen zur Revision an das Consistorium eingereicht werden.

11) Die Verwendung von Kirchengeldern zu Bau-, Process- und Zehrungskosten, ohne ausdrückliche Gene-

Digitized by Google

migung des Consistoriums, ist den Kirchen-Rendanten, bei Strafe doppelter Erstattung, verboten.

12) In der Herrschaft Runkel ist die Dienstcorspondenz zwischen dem Consistorium und den Pfarrern durch Gemeindefrohndienst zu bestellen.

II. Gottesdienst und geistliche Sachen angehend.

13) Die Pfarrer müssen durch ihr Betragen gegen ihre Pfarrkinder ihre Lehre wirksam zu machen sich bestreben.

14) Zu Runkel und Dierdorf ist an jedem Kirchtage der Morgen-Gottesdienst um 10 Uhr,

15) auf dem Lande aber um 9 Uhr, und der Nachmittags-Gottesdienst um 12 Uhr zu beginnen; mit Ausnahme der hohen Festtage soll der Vormittagsgottesdienst nur eine Stunde dauern; Nachmittags werden im Sommer Katechisation, im Winter Betstunden gehalten.

16) Alle Montags und Freitags Morgen, im Sommer um 7 Uhr, ist eine kirchliche Betstunde zu halten, ausserdem aber zu Runkel und Dierdorf noch eine Wochenpredigt am Mittwoch Morgen. Der monatliche Bettag wird ohne Abänderung gefeiert.

17) An gewöhnlichen Kirchtagen beginnt der Gottesdienst mit Gesang; hierauf folgt die Verlesung des Evangeliums und ein Gebet vor der Kanzel; dann die Predigt, welche nach gehaltenem Vorworte, nach Anzeigung des Themas, und nach wiederholtem Gesang und Gebet, die Anzeigung und Wiederholung des Textes umfassen, und mit dem vorgeschriebenen Gebetformulare geschlossen werden muss; dann folgen die etwaigen Verkündigungen, und wird der Gottesdienst mit Gesang und Segensspruch geendiget.

18) Für ausserordentliche Festtage gelten die desfallsigen besondern Vorschriften des Consistoriums.

19) Bei öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen sollen die Pfarrer, anstatt der bisherigen Kirchen-Agenden, „Zollikoffers Anreden und Gebäter beim privat- und öffentlichen Gottesdienste“ ausschliesslich anwenden, und wird denselben ein Exemplar dieses Werkes gegen Schein verabreicht werden.

20) Ein schon vorbereitetes verbessertes evangelisch-reformirtes Gesangbuch soll allgemein eingeführt werden.

21) Das Project eines deutlicheren evangelisch-reformirten Catechismus wird von dem Consistorium gewärtigt.

Digitized by Google

22) In ihren Predigten müssen die Pfarrer sich aller Persönlichkeiten von Lebenden und Verstorbenen möglichst enthalten, wodurch jedoch die Ermahnungspredigten, in christlicher und evangelischer Ordnung, nicht beseitiget werden mögen.

III. Die Schulen.

1) Jeder Pfarrer soll wöchentlich zweimal Schulvisitation halten und darüber alle Vierteljahr an das Consistorium berichten.

2) Die Sommerschulen sollen wieder eingeführt, täglich, mit Ausnahme der Erndtezeit, von Mittags nach 11 bis 2 Uhr gehalten, und von Schulmeistern und Schulkindern regelmässig besucht werden.

3) Den Schullehrern ist die Wohnung und der Gewerbebetrieb in den Schulstuben, bei willkührlicher Strafe, verboten.

4) Künftig sollen nur in einem Schulseminar gebildete, oder von einem Seminaristen hinlänglich unterrichtete Schulamts-Candidaten zu Lehrern angenommen werden.

5) Alle Schulmeister müssen wöchentlich zweimal, bei Vermeidung von 1 Florin Kirchenstrafe, für jede Unterlassung, die Kirchen auskehren, und von Spinnweben und Staub reinigen.

6) Die zu Urbach stattfindende Unterrichts-Methode soll in allen Schulen eingeführt werden.

7) Die auf Schulversäumniss gesetzten Strafgelder werden vom Orts-Schultheissen eingetrieben, dem Presbyterium übergeben, und von diesem zu Praemien an besonders fleissige Schüler verwendet.

8) Nach Anleitung der Nassau-Usingschen Schul-Instruction, soll eine dergleichen für die inländischen Schulen entworfen, gedruckt und den Schullehrern zur Beachtung mitgetheilt werden.

9) In jeder Schule müssen Exemplare der gedruckten Polizei-, Straf- und der Feuer-Ordnung vorhanden sein, und von den Kindern fleissig gelesen werden.

Nro. CCXC. Solms-Braunfels'er Kirchenordnung. d. 6. Decbr. 1582.

(Zum §. 99. Anm. 4.)

Wir Chunrad, Graue zu Solms . . . beuelhen und wollen

Digitized by Google

1) Dieweil der seligmachende Glaub auss der Gehör göttliches Worts herkompt, dass alle vnsere Vnderthanen sich Jederseit vleissig zu der Predig göttliches Worts halten, welche aber die Sontage vnd andere verordtnete Festtage nit halten, vor der Predig vber Felt gehen, im Felt arbeyten, oder daheim backben, vnd ander Arbeit thun, an 3 Torness gestraft werden sollen.

2) Es sollen aber nachvolgende Feyertage dem Sontagk gleich gehalten werden: der Christtagk sampt dem nechsten Tagk hiernach, der Newe Jarstagk, der Ostertagk sampt dem nechsten Tagk hernach, der Tagk der Himmelfahrt Christi, Pfingsttagk sampt volgendem Montag hernach.

3) Welche die Predig mutwillig versaumen, vnd vnder dem Predigen zechen, spielen, pfeiffen, dantzen oder andere Leichtfertigkeiten treiben. Item, welche vnder oder vor dem Bathhauss vf den Gassen, vor der Pforten im Felt spazirent, oder im Flecken iren gescheften nachgehendt gefunden werden, sollen 2 Torness geben, vnd wo ein Wirt vnder der Predig Wein gebe, ausserhalb frempten Wanderssleuten, soll auch an 3 Torness gestrafft werden.

So jemand vnder der Predig schwetzt oder schlefft, oder in der Predig (so dess Sontagss zu Morgen nit vber eine Stunde, Nachmittag aber vnd zur Wochenpredig eine halbe Stunde, wehren soll) nit zum Ende verharret, es sey dann Leibsschwachheit vorhanden, soll des Sontagkss 3 Torness, vnd Wochenpredig 2 Torness erlegen.

4) Es soll ein Jeder Pfarrherr ein Verzeichnuss haben seiner Jugend zum Catechismo, oder Kinderlehre gehörig vnd welche sich der Mittagkss-Predig oder Catechismus mutwillig entziehen, sollen ihre Eltern oder Herrn jdessmahl dasselbig mit einem Schilling verbuessen.

5) Zu jdern Wochenpredig, wie auch zu den Bettagen, welche gewohnlich alle 4 Wochen (es erfordere dann die vorfallende Noth solche zeitlicher) gehalten werden, soll alwegen vffs wenigst eine Person auss einem jdern Hauss zur Wochenpredig kommen, bey Straf zweyer Torness.

6) Die Pforten sollen auf die Sontage und Feyertage vnder der Predig, den, so auss dem Flecken wandern wollen, nit eröffnet werden, bei Straf dreyer Torness.

7) Die Wochenpredig oder Bettag sollen den Sommer vber gleich dem Tage angefangen vnd gehalten wer-

Digitized by Google

den, damit ein Jder desto zeitlicher in seine Arbeit komme, vnd sollen auch die Pforten vor geendter Predig, es sey den Frembden, nit eröffnet werden.

8) Welche ohne Mantell oder Röcke, wofern sie sollich zeugen haben können, zur Kirchen kommen, sollen allemahl ein Schilling erlegen.

9) Die Juden sollen die Sontage Morgentss vnd sonsten biss nach beschehener Predig jre Behaussung oder Thür zuhalten, auch mit niemandts des Sontagks im Kauffen oder Verkauffen sich einlassen bey dreyer Gulden Straf.

Von den Sacramenten.

10) Wenn die heiligen Sacramente, die Tauff vnd lass Abendmal des Herrn gehalten werden, soll Jderman biss zur Vollendung dersselben pleiben bey straf 1 Gulden.

11) Die Eltern sollen ihre Kindlein mit der Tauff nit versaumen, vnd demnach uffs allerlengst vber 7 Tage liesselbige nit ufziehen, bey straf eines halben Gulden.

12) Ess soll auch der Vater sampt den Gevattern vnd andern hierzu Beruffenen jegenwertig bey der Tauff stehen, bei straf zweyer Torness.

13) Vnd soll dass Kindbett, Vncosten zu vermeyden, vber einen Tagk nit wehren, bei straf 1 Gulden.

14) Die Kindbetterinnen sollen vor den 4 Wochen nit aussgehen, alsdann sich bey jhren Pfarherrn anzeigen vnd dess christlichen Gepets begeren.

15) Ess soll dass Abentmal dess Herrn zum wenigsten alle 4 Wochen gehalten werden, nach eines jden Orts gelegenheit, vnd soll alwegs 8 Tage zuvor durch den Kirchendiener der Gemein Gottess verkundiget werden, mit Vermahnung, dass sich die gantze Gemeine darzu schickhe.

16) Welche sich dess Tischass des Herrn vorsetzigch, andern zum ergernuss enthalten, sollen (sonderlich wan ess zum dritten Mahl von Ihnen versaumet wirdt) wegs unchristlichen Vornehmens halben vleissig befragt, nd Vrsach von Ihnen Ihress abhaltens angehöret werden, da sie dan muttwilliglich vff Ihrem bössen Vornehmen verharren würden, sollen sie mit christlichem anne vnd ausschliessung aus der Gemeine gestrafft werden, darbey dan wir sonderlich alss ordentliche Obrigkeit, die Hulf zu leysten schuldig, vnd zu beweisen illig sein.

Von Hochzeiten.

17) Wan Breutigam vnd Braut vffgeruffen werden, sollen sie in der Kirchen pleiben, vnd auch selbst neben andern für sich pitten lassen, bey straf einess Torness.

18) Wan Hochzeit vorhanden, so söllen Breutigam und Braut sampt allen geladenen, wenn man zusammen leutet, ordentlich zur Kirchen gehen, vnd allda biss zum Ende des Gottesdiensts verharren; wo diessem Breutigam vnd Braut zuwider handtlen, sollen sie 1 Gulden die Geladenen aber ein Torness erlegen.

19) Demnach auch die Gewohnheit ist, auf Hochzeiten vnd Handschlägen (Verlöbnissen) zu tantzen, so söllen diesselbe ehrlich gehalten werden, vnd sich niemantss, der nit beruffen, darbey finden lassen bey straf dreyer Torness.

20) Sonst leichtfertige Däntz sollen genzlich abgeschafft sein, bei straf 1 Gulden den Däntzern und den Spielleuten ein halben.

21) Soll kein Wittmann oder Wittibe nach absterbenss Ihress Ehegemahlss alsopald sich wieder bestatten, sondern es soll ein Wittibe zum wenigsten drey Viertel Jare warten. Die Wittwer aber können mit Vorwissen der *Obrigkeit* die Zeit verkurtzen, bei straf der Rechten *und Vermässigung* der Obrigkeit.

Von andern öffentlichen vnd ergerlichen Lastern.

22) Die Widdertauffer vnd dergleichen Sacramentirer, wie auch andere Secten, sollen vermöge dess Reichs-Abschiedt gestraft werden.

23) Zauberer vnd Zauberinnen, item, die mit segenen vmbgeben, sollen an dem Leib vnd Leben nach der göttlichen Schrift vnd Rechten gestraft werden.

24) Die Flucher und Lesterer dess heiligen Nahmens, Wort vnd Sacramenten Gottess sampt, deren *christlichen* Ceremonien, sollen erstlich an 4 Schilling, darnach 4 Torness, zum dritten an ein Gulden, zum vierten mit dem Thurn gestrafft werden, vnd da solchess alless nit helfen will, sollen sie dess Landess verwiesen werden.

25) Eheleut, die vbel haushalten, sich vbel mit ander begehen, vngezogene Kinder haben, die vnd die Eltern selbst ihr Gebet nicht konnen, sollen an ein Gulden gestrafft werden.

26) Die vngehorsamen Kinder aber, die ihren Eltern

Digitized by Google

luchen, ihnen nit volgen, sie verachten, oder vbel halen, sollen an ein Gulden gestrafft werden, vnd welche olche straff nit erlegen konnen, sollen mit dem Thurm estrafft werden.

27. Die Vollsäufer, sonderlich die offentlich vf der lassen mit Ruffen, Kreischen etc. die Gemeinde Gottes rgern, vnd spiellen, sollen an ein Gulden gestrafft werden.

28. Wucherer vnd unchristliche Hanthierer sollen hr Wahr durch ihre Misshandlung verwürckt haben.

29. Hurer vnd Ehebrecher sollen in Bann gethan erden, vnd auss der Gemeinde geschlossen werden, auch it wiederumb aufgenommen oder absolvirt werden, sie aben dan zuvor offentlich Buss gethan, vnd behalten wir i sollichen Fellen vnss vnsere Straff beuor.

30. Demnach auch im Pabsttumb ein Missprauch ewessen vnd noch vf Philippi Jacobi die Lehen ausszuffen, vnd vf Johannis Baptistae die Eyger (Eyer) aufheben, Nocten zu gehen, vnd andere unchristliche erck zu treiben, soll solchess alless gentzlich abgehafft sein; vnd sollen die Ubertreter mit harter Pön strafft werden.

31. Also soll auch die fastnacht vnd Kirmbessen rchauss abgeschafft sein vnd pleiben.

Von Begrebnussen.

32. Bey den Begrebnussen in erzeugung der letzten ebe soll ess auch ordentlich und ehrlich zugegehen.

33. Es sollen auch die Kirchhoue verschlossen, saur vnd wol verwahret vnd die Kirchen-Bewe in gutem iw vnd Besserung gehalten werden, bey straff erstlich Terness, darnach ein halben Gulden.

Von Synodi Scheffen.

34. Damit nun diessem allem also gelept vnd nachsetzt werde, wollen wir, dass die verordneten Synodiheffen vleissig Achtung geben vnd die Ubertreter alwege vieren Wochen beim Pfarrherrn angeben vnd im ll auch die Synodischeffen nichts wollten anzeigen, ndern die laster mutwilliglich verschweigen vnd verkhen helffen, so sollen sie gestrafft werden mit einess en Lasters Pön, das sie verschwiegen haben, vnd da vberall nichts fürprechten, soll ein Jder an ein Gul gestrafft werden. Da wir aber befunden hetten, dass n Jnen die Laster mutwilliglich verschwiegen wurden, len sie vnss 10 Gulden zur straff erlegen.

Digitized by Google

35. Dargegen soll sich auch niemants mit hönischen Worten an den verordneten Synodischeffen verfahren bey straff 10. Gulden.

36. Ferner so soll ein jeder Pfarrherr den Bawmeistern vnd Pfarrkindern anzeigen, dass die Kirchengefell förderlich uffgehoben vnd ohne Verzugk zu gepurlicher Zeit bezahlet werden. Wo aber Versaumbnuss davon befunden, sollen die Bawmeister solliche Gefell erlegen auss Jren eygenen seckeln.

37. Zuletzt sollen al diejenigen, so strafbar erfunden, ihre straff alsopalt vf der Visitation erlegen.

38. Beschliesslich, nachdem in der alten reynen christlichen Kirchen ein löblicher vnd christlicher gebrauch gewessen, dass nach geendter Predig alle Zuhörer sich zum Tisch dess Herrn verfuget, vnd dess heiligen Abentmals Christi sich theilhaftig gemacht haben, so wollen wir auch dessen vnsere Underthanen hiemit getreulich erinnert vnd ermahnet haben, mit diesem angehefften Bevelch, dass hinfuhro keine Personhnen, die in vnser Obrigkeit wohnen, oder sich zu heusslichen Wesen begeben wöllen, ehelich eingeleytet, oder zu Geuvattern zugelassen werden sollen, die nicht zuvor durch den Gebrauch dess heiligen Abendmals bezeuget haben, dass *sie ein* Glied unserer christlichen Gemeind und Kirchen seyen.

Bevehlen wir uff vnsern Pfarherren, Beampten, Schulthessen, Dhienern vnd Underthanen vber diese Ordnung (deren Verbesserung wir vns vorbehalten) mit treuem Ernst vnd Vleiss zu halten vnd die handzuhaben.

Nro. CCXCI. Nassauische Kirchenagende d. 23. October 1617.

(Zum §. 101. Anm. 15.)

Ludwig (II.) Graf zu Nassau, Saarbrücken, Saarwerden.

Cap. I. Von Tagen, an welchen gemeine Kirchenversammlungen gehalten und die öffentlichen Kirchendienste verrichtet werden sollen.

(An den ordentlichen Festtagen ist Vor- und Nachmittags Gottesdienst zu halten; an den 3ten Feiertagen, Mariae Heimsuchung, Johannis des Täufers, Michaelis, den Apostoltagen und den monatlichen Bettagen nur Vormittags. In den Städten ist Samstags eine Vesper-Lection zu halten.)

Digitized by Google

Cap. II. Wie es in gemeinen Versammlungen mit ingen, Lesen, Predigen, Sacramente reichen und derleichen gehalten werden soll.

Cap. III. Form der Beicht und Absolution.

Cap. IV. Von Predigten, Verkündigung und Erklärung des heiligen göttlichen Wortes. (Dauer des Gottesienstes des Morgens 1, Nachmittags ½; an halben Feiertagen ¾ Stunden.)

Cap. V. Von der Vesper auf Sambstag.

Cap. VI. Von Bettagen.

Cap. VII. Von Catechismus oder Unterricht der infältigen und Kinder.

Cap. VIII. Von der heiligen Taufe.

(Taufen sind, ausser in Nothfällen, nur an Pregttagen vor der Gemeine in Gegenwart des Vaters und er Gevatter [höchstens 3] zu vollziehen.)

Cap. IX. Von Confirmation der Kinder.

Cap. X. Vom Abendmahl unseres Herrn.

Cap. XI. Von Einsegnung der Eheleuth.

(Einsegnung in der Kirche erfolgt nach 3 maliger roclamation.)

Cap. XII. Wie man die Kranken besuchen und die ommunion bei ihnen halten soll.

Cap. VIII. Von Besuchung der Gefangenen.

Cap. XIV. Von christlichem Begräbniss.

(Die Beerdigung der ohne Taufe gestorbenen Kinr geschieht ohne die unnöthige Mitwirkung eines Kirendieners. Oeffentlichen und hartnäckigen Sündern ist s christliche Begräbniss zu versagen.)

Cap. XV. Forma der Ordination eines Pfarrherrn er Kirchendieners und derselbigen Introduction.

Cap. XVI. Forma der öffentlichen Poenitenz und solution.

Cap. XVII. Erinnerung von der Gleichheit in Kirnsachen, Ceremonien und Gebräuchen.

(Eigenmächtige Abweichungen von der Ordnung und n Gebräuchen sollen landesherrlich bestraft werden.)

Nro. CCXCII. Nassauische Kirchenordnung d. 23. October 1617.

(Zum 2. Pol. Anm. 15.)

Ludwig (II.), Graf zu Nassau, Saarbrücken.

Cap. I. Von Einigkeit der Lehr und Prediger.

Digitized by Google

(§. 1. — 3. Erhaltung der Augsburgischen Confession, Verbot des Zankens über theologische Streitfragen. Die Superintendenten und Inspectoren haben auf den jährlichen Synoden und bei den Pfarrvisitationen für Erhaltung der Lehreinigkeit zu sorgen.)

Cap. II. Von Examina, Annehmung und Beurlaubung der Prediger und Kirchendiener; und wessen sich diejenigen, so das jus patronatus hergebracht, zu verhalten haben.

(§. 1. — 9. Die landesherrlichen Stellen sollen mit geprüften, besonders inländischen Candidaten besetzt werden. Nach Vorlegung der Studienzeugnisse prüfen der Superintendent, Inspector und Kirchenräthe. Die fähig befundenen jüngern erhalten untergeordnete, erst später grössere Stellen. Die von Privatpatronen präsentirten untüchtigen Candidaten sind als solche zu bezeichnen, und wenn nach 2 — 3 Monaten nicht qualificirte präsentirt sind, so besetzen die Inspectoren mit Vorwissen der Regierung die Pfarre. — Die Privatpatronen dürfen sich keine Nutzung reserviren, bei Verlust ihres Patronat- oder Collationsrechts. — Die bestätigten Prediger sind zu schützen. Anträge auf Entsetzung oder Versetzung sind bei der Canzlei oder dem Inspector anzubringen, und wird darüber nach gehöriger Untersuchung entschieden.)

Cap. III. Von Besuchung und Versäumung des Gottesdienstes.

(§. 1. — 3. Sorge der Prediger, Aeltesten und anderer Kirchenvorsteher für den fleissigen Besuch des Gottesdienstes. Nachlässige sind nicht zum Ehestande, Abendmal, Gevatterschaften zuzulassen. Störer der Feier sind zur obrigkeitlichen Verwirklichung der Censur anzuzeigen.)

Cap. IV. Von Crystallsehern, Wahrsagern, Segenssprechern und Abergläubigen.

(§. 1. — 2. Strafe an Leib, Gut und Leben gegen die, welche dergleichen üben oder üben lassen.)

Cap. V. Von Wiedertäufern.

(§. 1. — 9. Solche Secten sind zu bekehren, und bei mangelndem Erfolge aus dem Lande zu jagen.)

Cap. VI. Von Gotteslästerung und Vollsaufen.

(§. 1. — 2. Bei fruchtloser Ermahnung, unter Androhung der Weigerung der Zulassung zum heiligen Mahle

u. s. w., sind solche Personen mit Geld und Gefängniss, ja mit Verweisung zu bestrafen.)

Cap. VII. Von heimlichen Verlöbnussen und fleischlichen unordentlichen Vermischungen.

(§. 1. — 4. Heimlich Verlobte sind ohne landesherrliche Entscheidung nicht zu proclamiren und zu copuliren. §. 5. — 8. Klagen auf nicht bewiesene heimliche Verlöbnisse sind abzuweisen, eingestandene oder erwiesene, von den Eltern wegen Minderjährigkeit der Kinder (Mädchen unter 18, Jünglinge unter 20 Jahren), Leichtsinn und Verführung nicht genehmigte Verlöbnisse, oder wegen Ungleichheit des Standes, Herkommens und Alters, sollen aufgelöst, und die dergleichen befördert haben, bestraft werden. §. 9. — 10. Auf Erklärungen des Vormundes hat der Eherichter zu achten. Vollziehungen der Ehe gegen den Willen der Eltern befreien diese von der Mitgift und der testamentarischen Berücksichtigung. Bei erreichten mannbaren Jahren, sind Kinder gegen den Zwang der Eltern zu schützen. §. 11. — 15. Bei Eheverspruchs- und Schwängerungsklagen soll beim Eingeständniss, wenn nicht Verführung obwaltete, auf Ehevollziehung erkannt, wird aber nur die Schwängerung einer sonst in gutem Rufe stehenden Person zugestanden, so soll zur Ehelichung dringend ermahnet werden. Die Copulation erfolgt hier stets nur nach öffentlicher Kirchenbusse. Die Braut darf nicht mit dem Kranze zur Kirche gehen, und keine Schenkhochzeit halten. Wird Anticipation der Beiwohnung Verlobter entdeckt, so soll dies bei der Copulation mit bescheidentlichem Ernst gerügt und kirchliche Strafe vollzogen werden. §. 16. — 18. Ist die Schwängerung eingestanden, und wird die Ehe geweigert, so tritt für beide Thurm- und Geldstrafe wegen Unzucht ein. Der Beklagte hat das Kind zu alimentiren, und die Deflorirte, die in gutem Rufe steht, zu entschädigen. Ist die Geschwächte leichtsinnig, so tritt für sie Thurmstrafe ein, bei Wiederholung Pranger und Verweisung. §. 19. — 21. Wo nichts eingestanden, aber erwiesen ist, wird nur die Geschwächte bestraft. §. 22. Alle hierher gehörige Fälle sind der Canzlei und dem Ehegericht zur Entscheidung zu überweisen.)

Cap. VIII. Von den verbotenen und zugelassenen Gradibus.

Digitized by Google

(§. 1. — 5. Zu befolgen sind die Verbote Mosis III. 18. Ehen zwischen Verlobten im 3ten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft gleicher Linie sind nach landesherrlichem Consense zulässig.)

Cap. IX. Von übriger heilsamer Bestellung des Kirchenwesens, sonderlich von Synodis und Visitationibus.

(§. 1. — 20. Die Aufsicht und Sorge wegen Anordnung der Prediger, wegen der Lehre, Sacramente, Zucht, Unterricht, Gebäude, Vermögen steht den Superintendenten und Inspectoren zu. Den dazu jährlich 1 bis 2 mal zu haltenden Synoden der Geistlichen wohnen landesherrliche Deputirte bei; eben so bei den landesherrlichen anzuordnenden allgemeinen Pfarrvisitationen, und den 1 — 2 Jahr von den Superintendenten und Inspectoren zu bewirkenden. Ausserdem sollen Superintendent und Inspector ihren Sprengel unvermuthet visitiren. Bei jeder allgemeinen vorher anzukündigenden Visitation findet eine Predigt des Pfarrers und ein Vortrag des Visitators statt. Ueber alle kirchliche und Schulverhältnisse wird ein Protocoll aufgenommen. Nach dem Schlusse jeder Synode und Pfarrvisitation ergeht über das Resultat ein gemeinsamer Bericht der Superintendenten, Inspectoren und Deputirten an die Canzlei.)

Cap. X. Von der Kirchencensur und Disciplin.

(§. 1. — 4. Die Censur wird monatlich am Bettage oder folgenden Sonntage von Pfarrer und den Censoren gehalten. Letztere müssen bei ½ Gulden Strafe alles Strafbare anzeigen; worauf von den Frevlern die Busse, nöthigenfalls mit weltlichem Zwang, beizutreiben ist. Wiederholte Verschweigung der Censoren wird mit Entsetzung und sonst bestraft, dagegen sie im Amte zu schützen, ½ der Bussen empfangen, während der Rest für Kirchen und Arme verwendet wird. §. 5. — 8. Wer an Feiertagen arbeitet, zahlt 1 Orts-Gulden; eben so wer dann ausreist oder die Predigt versäumt. Wer an solchen Tagen ausfährt, zahlt 2 Gulden, es sei denn hohe Nothdurft, und geschehe mit Wissen des Beamten. §. 9. — 14. Wer die Catechismuslehre versäumt, zahlt 4 Albus; eben so wer dann Waaren auslegt. Wer vor verrichteter Lehre die Kirche verlässt, büsst 4 Pfen. oder 1 Albus. Wer die halben Feiertage arbeitet, oder die Predigt versäumt, 4 Alb. Wenn nicht wöchentlich, wo und wann Predigt gehalten

Digitized by Google

wird, wenigstens 1 Person aus dem Hause erscheint, zahlt der Hausvater 2 Alb. Wer dann im Wirthshause ist, zahlt ½, der Wirth 1 Gulden; fürs andermal doppelt so viel, und wird der Obrigkeit zu härtrer Strafe angezeigt. Wer, nachdem er das heilige Abendmahl empfangen hat, ins Wirthshaus geht, büsst 1 Gulden, und nach der Grösse des Vergehens härtere Strafe. §. 15 — 18. Zwei Censoren sollen an Feiertagen visitiren. Damit die, welche den Gottesdienst versäumen, nicht übersehen werden, sollen vor der Kirche alle Häuser umgezählt, und die Abwesenden nach dieser Ordnung bestraft werden. Auch die Hirten sollen dem Gottesdienste beiwohnen. §. 19. 20. Wer ohne Vorsatz flucht, zahlt 1 Alb., wer sich mit Gotteslästern und Fluchen vergreift, 1 Gulden. Viehisch Vollsaufen wird mit 1 Gulden bestraft. Wird dabei geflucht, so wird die Strafe um ½ Gulden und mehr erhöht. Im Uebrigen entscheidet die Ordnung sub rubro: von Gotteslästeren und Vollsaufen. §. 21. Ledige Hurer büssen 2 Gulden für die Armen. §. 22. Das Tanzen auf Hochzeiten darf nicht während der Predigt geschehen, und ohne unzüchtige Gebärden und Worte. §. 23. Spielgesellschaften und Conventicul sind verboten. Wer da getroffen wird, zahlt die beiden erstenmal 1 Gulden, die receptatores und Rädlinsführer ½ Gulden mehr und höher. Helfen solche Strafen zum 3ten mal nicht, so treten Thurm und andere Obrigkeitliche Mittel dazu. §. 24. Unseren Mandaten, die bis in die halbe Nacht in Wirthshäusern trinken, sollen die Censoren ½ Gulden abfordern, sie zur Kirchenbusse einschreiben und der Obrigkeit anzeigen. §. 25. Kugelschieben an Feiertagen wird mit 3 Alb., und von dem, der die Kegel giebt, mit 6 Alb. gebüsst. §. 26. Die Hagelfeier, Fastnacht, Walpurgis- und Johannis-Feuer, Geläute und Glockenstreich gegen das Wetter, Gebet bei und über den Gräbern und andere alte abgöttische Missbräuche gedenken wir bei Unserer Ungnad und ernsten Strafe nit zu gedulden. §. 27. Hieher gehören auch die übergebliebenen Todtenbeine und genannten Heiligen- wie Sacramenthäuslein, die man abschaffen soll, und die Gebeine, auf den Gottesacker begraben. §. 28. Das Rath schieben, Lencher ausrufen, das Mägde und Knechte zu Wein führen, die Kunckel- oder Spinnstuben und dergleichen sind bei 6 Alb. 4 Pfen. verboten. (vorbehaltlich obrigkeitl. Strafe.) §. 29. Bei der ganzen Verordnung, wo die Strafe nicht genannt ist, soll

Digitized by Google

man Maas halten, dass die Strafen der Kirchenbusse nicht überschritten, und in härtere obrigkeitliche Strafen verwandelt werden.)

Cap. XI. Von Allmosen-Stöcken und Gotteskasten.

(§. 1. — 7. Für alte, kranke und wirklich arme Personen sind beim Gottesdienste, Hochzeiten, Zunftmahlen, Kauf- und Tausch-Verträgen, Erbtheilungen und Leichenpredigten milde Gaben zu sammeln, von dem Pfarrer und den Kirchmeistern zu verwenden, und bei den Visitationen zu verrechnen).

Cap. XII. Von Pfarr-, Kirchengütern, Zinss, Renthen und Gefällen.

(§. 1. — 6. Von allen Eigenthumsstücken der Kirchen u. s. w. ist ein Verzeichniss bei der Pfarre, ein zweites bei der Kanzlei aufzubewahren. Die Versplitterung gleichartiger Erbzinsen ist zu verhüten, die Kenntniss ihrer Unterpfände zu erhalten, deren vortheilhafte Ablösung zu gestatten. Rechtsstreit ist nur nach amtlich versuchter Ausgleichung zulässig, und dürfen die geistlichen Güter ohne landesherrlichen Consens nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.)

Cap. XIII. Von Kirchen-Bäuen, Pfarrhäusern, Capellen, Schulen und Glockenhäusern.

(§. 1. — 6. Die Gebäude sind in gutem Stande zu erhalten, Reparaturen nur mit Consens des Superintendenten und Beamten zu bewirken. Die baupflichtigen Patrone oder Zehntbesitzer sind zeitig zu benachrichtigen, und bei entstehendem Streit ist die Erfüllung, doch ohne Belästigung der Kirchenfonds, amtlich vorzukehren. Wo letztere die Baupflicht haben, entrichten sie den Handwerkslohn und die Baumaterialien, die Pfarrkinder beschaffen die Beifuhr des Materials, die Handlangerdienste, und, wo es herkömmlich, die Beköstigung aller Handwerker unentgeldlich. Die Gebäude sind den neuen Pfarrern nach 3fachem Inventar zu überweisen, von denselben zu erhalten, und gemäss Inventar abzuliefern. Nöthige Reparaturen müssen zeitig angezeigt, der durch Nachlässigkeit entstehende grössere Schaden aus eigenen Mitteln verbessert, und die durch täglichen Gebrauch verursachten Reparaturen an Oefen, Fenstern, Thüren, Schlössern, Wänden und Dachwerk von den Besitzern bewirkt werden; dasselbe findet bei Pfarr- und Wiedumb-Gütern statt. Die Kirchhöfe sind mit Mauern zu umgeben, und von Viehweide

Digitized by Google

zu verschonen. Die Parochianen, auch die Filialen, haben Schulhäuser zu erbauen und zu erhalten.)

Cap. XIV. Von Stifts-, Kirchen-, Hospitalen und andern Rechnungen.

(Dieselben sollen (ostrhein.) den landesherlichen Beamten und Superintendenten, die erforderlichen Falls einen benachbarten Rechner, jedenfalls den Ortspfarrer zuziehen müssen, abgelegt werden.)

Cap. XV. Von jährlicher Verlesung etlicher Stücke dieser Ordnung.

(§. 1. — 2. Nach Ostern und um Michael sind diese Verordnungen, bes. Capitel 3. 6. — 8. 10. — 12. abzukanzeln, und genau zu befolgen.)

Nro. CCXCIII. Schlüsse der Synode zu Usingen d. 12. Februar 1628.

(Zum §. 101. Anm. 18.)

Gottfried Stephani Superintendent.

1. Dass die Predigten Gottes-Worts an Sonn-, Bet- und Feiertagen das ganze Jahr hindurch und die Wochenpredigten fleissig gehalten werden sollen.

2. Dass solche Predigt directe gereicht ad praesens tempus, und nicht indifferenter, auch solche Sachen tractirt würden, die erbaulich wären.

3. Dass keine Privat-Affectus möchten auf den Kanzeln geführt werden, da irgend ein Pfarrer seine Privatsachen Privatnutzens wegen proponire.

4. Soll jeder Pfarrer zusehen, dass er immer doctas conciones halte; auch soll er alle Monate einen articulum fidei per theses et antitheses tractiren, und nach Weilburg einsenden.

5. Die Schulen sollen das ganze Jahr hindurch gehalten werden.

6. Die Busspredigten und die monatliche Censur soll stricte observirt werden.

Nro. CCXCIV. Kirchenordnung für den Hüttenberg und das gemeine Land an der Lahn d. 3. Septbr. 1555.

(Zum §. 102. Anm. 49.)

Philipp Landgraf von Hessen — Philipp, Graf von Nassau-Weilburg.

Digitized by Google

1. Von Gottes Wort, christlichen Ceremonien und den Sacramenten.

2. Die Pfarrkinder sollen ihren Geistlichen ihr Einkommen verabreichen und kein Absent nehmen.

3. Die Pfarrkinder auf den Filialen sollen an den Sonn- und Festtagen die Hauptkirchen der Pfarreyen besuchen, damit jeder Pastor seine Schaaf selbst weide.

4. Von den Festen, welche in allen Pfarreyen gleich gehalten werden sollen, und von der Catechismuslehre. (Die Feste sind Geburt Christi, Circumcisionis, Epiphaniae, Purificationis und Visitationis, Annunciationis Mariae, Coenae Domini, Parasceves, Resurrectionis, Mariae, Michaelis, Pauli Bekehrung, Magdalenae, Johannis des Täufers und aller Apostel Feste.)

5. Jeder Pfarrer soll in der Woche, am Mittwoch und Freitag zwei Predigten halten.

6. Von den Wiedertäufern.

7. Die Geistlichen sollen Acht haben, dass nicht gottlose Leute, Hurer, Gotteslästerer etc. zum heiligen Abendmahl gehen.

8. Soll Niemand wiedertäuferischer Meinungen halben seine Kinder der Tauf berauben.

9. Wird das Vollsaufen, ärgerlich Geschwätz und Gotteslästerung auf Kindbetten ernstlich verboten; auch sollen bei Taufen nur zwei Gevattern seyn, welche die Kindbetterin nur zweimal besuchen dürfen, nämlich wenn das Kind getauft worden ist, und wann die Kindbetterin ausgehen will.

10. Vom Ehestand, in welchem Artikel alle heimliche Kupplereien, heimliche Zusammenkünfte, namentlich in den Spinnstuben ernstlich verboten werden.

11. Werden die Winkelverlöbnisse verpönt.

12. Wenn ein leichtfertiger Bub seine Ehegattin verlässt, soll man nach Gelegenheit der Sache ernstlich Einschub haben.

13. Von den Ehescheidungen. Sie sollen nur nach dem geistlichen und kaiserlichen Recht geschehen. Der schuldige Theil soll im Lande nicht wohnen dürfen.

15. Vom dreimaligen Aufrufen und der Copulation.

Schliesslich wird noch von des Pfarrers Lehre, Leben und Wandel gehandelt, und dabei bemerkt, dass die beiden Landesherrn durch ihren Superintendenten jedem Pfarrer eine Instruction hätten geben lassen. Jeder,

Digitized by Google

der straffbar ist, soll durch die Aeltesten ermahnt, und wenn dies nichts fruchtet, der Visitation und den Superintendenten angezeigt werden.

Nro. CCXCV. Reformations-Notul im Hüttenberge d. Niedercleen d. 15. Juni, Cassel d. 3. Septbr. 1563.

(Zum §. 102. Anm. 50.)

Zum ersten. Nachdem das Predigamt von tag zu tage je mehr vnnd mehr bey dem gemeinen hauffen in eine erschreckliche vnnd schedliche Verachtung geredt, ist mitt sonderlichem Vleis gebetten wordenn, das volk mitt gepürlichem Ernst vnd Zwanck anzuhalten, das es vff die Sontage, auch vff andere bestimmptte Feste vnd Feyertage in offentlichen Versammlungen Gottes wort vleissig höre, vnd so viell meglich, Gott zu einer sonderlichen Danksagung, darnach lebe, vnd das vff solliche Tage von Niemandes etwas vorgenommen werde, dardurch das Ministerium verhinderth, auch nicht andere leutt, die seien jung oder alt, von der Predig vnd gehor Gottlichs worts, welchs vnser Seelenn selig machen kann, abgefurt werde.

2. Das auch mit Vleis vber denen Dingen so hiebevor vnd buch nemblich den knechten zum besten geordneth, gehaltten vnd mitt nichten gestattet, das sogar, auch ohn alle scham vnnd schew wiedder alle gutte vffgerichtte Ordnung ohn einige Einsage straff vnd pein gesündiget werde.

3. Das alle guttet den Kirchen aus gewisser vrkundt eigenthumblich zugehorig in gelegener zeitt durch Beysteuer vnnd Hülff der Obrigkeit verstarkt vnnd versteimeth werdenn.

Das auch in dem vnserer Gn. Hn. Ordnung vleissig nachgesatzt vnnd gelebt werde, das vonn den Colonjs oder landsiedtleln die gutter, so sie von wegen der Kirchen inne habenn, jede acht Jar um gepürlich Zinnss vnd Pension in den leyhe entpfangen vnnd angenommen werdenn, vff das durch die mögliche langwierige Possession von den eben leutten der Eigenthumb vnd Erpschafft den Kirchenn nicht entzogenn werde, wie fur diesser Zeit ann vielen Orten geschehen ist. Das die Coloni solche gutter als Ihr Erp- vnnd Eigenn vereussert, verpfandet, versatzt, verkaufft vnnd die Khinnder darmitt verhairet

Digitized by Google

habenn, vnnd das ihnen solches nunmehr bei verlust der gutter ernstlich verbotten werde.*)

4. Das die Kirchen vnnd Pfarrhen jn guten wesen Baw vnnd Besserung gehalttenn werdenn, dartzu die Pfarher vnnd Kastenmeister billich allenn moglichen Vleis anwenden sollen vnnd zusehen, das die Bew nichtt so gar verfallenn, das sie nach der hanndtt nichtt ohne grosse Beschwerung vnnd Schadenn der armenkastenn mogenn wiedderumb vffgerichtet werden.

Das man sich auch mit sallichen Bawenn jn alle wege vnserer Gnädigenn Herrenn Ordnung gemäss verhaltte.

5. Was die Zinse vnnd gefelle der Kirchenn belanngt, wirdtt hin vnnd wiedder viel Clage vorprachtt, das sich hierinn die Kastenmeister gantz nachlessig vnnd seumig haltten. Lassen vonn vielen Jarenn die Zinsse vffwachsen, vnnd wenn sie Rechnung thun sollen, mengen sie mancherley Recess vonn vielenn Jarenn, durch einander, pleibenn denn Kirchen viell Zinse hinndstellig; wirth sollicher Beschwerung halber ganntz vleissig gebettenn, die Obrigkeit wolle yrem Ampts nach daran seinn vnd die Kastenmeister dahin halten, ynen auch verhelffenn, das die Zinnse in bestimpten Termin ausgemanet vnnd eingenommen werden, vff das auch also alle Jar für jedes Orts Obrigkeitt richtige vnnd clare rechnung vnnd bezalung geschehen mege, das auch hinfurtter kheins wegs gestatt werde, das so viell Recess von Jarn zu Jarenn durcheinander vermengtt werden.

6. Das die Pfarhern vnnd Kastenmeister vleissig zusehenn, das hinfurtter die Kirchengütter wiedder vnnserer Gn. Herrenn Ordnung nichtt weitter zerrissenn vnnd demnach auch die Zinse vnd Gefelle nichtt vff viell heupter vnnd Stücke vertheileth werden, nichtt alleinn mitt grossem schadenn der Kapitalien, sonder auch mit hochster Beschwerung derjenigenn so die Zinse also schrecklich hin vnnd wieder vffhebenn muessenn.

7. Das die guetter, so enthweder durch die Pfarhernn selbst odder auch vonn den Colonis verantatt,

*) Zu Cassel wurde darauf entschieden: „dass solche guter auf eine Anzahl Jahre als 9 oder 12, sonach es an einem jeden Ort brauchlich ist, vmb einen billigen vnd gleichmässigen Zins verliehen werden."

verpfendtt, odder mit Geltt, so sie daruff enthnomenn, beschwerett seinn, wiedderumb freygemachet, vnnd den armenn Kirchenn, welchenn zu diesser Zeitt von Niemandes einige zulage geschichtt, jn jrenn gepürlichenn Posses vnnd gebrauch eingeraumbtt werden.

Das auch hinfurtters keinem, Er sey wher Er wolle, gestatt noch zugelassen werde, den Kirchen Ethwas auch das allerkleinst vonn Iren gutern zu vereusseren.

8. Was die Conservation vnd Erhalttung der Kirchenn guetter belangtt, wollen wir vleissig gepetten habenn, so hieruber Ethwas Irrungen vorfielen odder rechtferttigung furtzunemen were, das man alsdan die Pfarher nichtt wieder vnser Gn. Herrenn Ordnung an die weldtliche Gerichtt citiren oder zwingen wolle, sonder wo solliche Dinge für den superintendentibus nicht konten verrichtet werden, das man die als dan ohn sonderliche grosse Beschwerung der armen kastenn durch vnserer F. G. Rethe vnnd Beuelchshaber an gepürlichenn Orten wolle verrichten lassen.**)

9. Das die Kirchhoue als besondere Stette, daruff vieler verstorbenen heilygenn Leibe ruehen vnnd der herrlichenn Zukunft des Herrn Jhesu Christi erwarttenn, der sie am jüngsten Tage seinem herlichen verclertten Leibe enthlich machen wirdtt, befriedeth, reinlich gehalten vnnd mith nichten wieder vnnser Gn. Herren Ordnung zu Schaff Khue Pferdtt Seustellen gemachtt werden.

10. Das das Dantzenn vff die heyligenn Feyertage, so aus fleislicher leichtfertigkheit geschichtt, sonnderlich jn dieser feierlichenn schwinden Zeitt, jn wellicher vnns der Gerechte Gott viell schrecklicher Zeichenn seines Ernstenn Zorns vnd hartten straff an vielenn Dingenn sehenn lasset, gaantz vnd zumall abgeschafft vnnd auch derbeneben alle andere vnnütze Exercitia, durch welliche das Ministerium gehindertt vnd die Jugennt von der Lher des Cathechismy abgetzogen werdt, als durch Kegelban

**) Zu Cassel resolvirt „Was die Conservation . . . belangt, da derwegen Jrrung vorfielen, die sollen erstlich von dem Superintendenten in der Gute vorgenommen, und im Falle die Gute entstundt, vor beider Herrn dazu verordneten Rethen verhort und beigelegt werden. Da aber die Pfarher ihres eigenen Privatguten halber mit jemand zu schaffen gewonnnen, deshalben sollen sie an den ordentlichen Gerichten, darunter die gänzliche Guter gelegen, active und passive zu recht stehn."

vnnd dergleichen andere Ding ernstlich bey gewisser Poenn verboten werde.

Hierbey auch andere heidnische misbräuche vnnd abergleubige Werke so vff gewisse zeitt vnd tage des Jars wieder vnnser G. H. Ordnung geübt werden, mith sonderlichem Vleis abgestelth werdenn. Als da seintt sanct Johannis feuer, vff Walpern die Lehenn ausruffenn, jn Fastnachts zeitt Brattenn sammlen, vnnd mancherley Laruen vnnd Narrenspiell stiften vnnd anrichten.

11. Das die Kirchwey abgestallt, der abergleubige Pulsus an Malen vnnd Glockensturmm wiedder das vngewitter Ernstlich verbotten vnnd abgestalt werde. Das nhu diesenn vnnd dergleichen andernn gebrechenn desto stathlicher jn zukhünnfftiger Visitation möge abgeholffen werdenn. Bitten wir mit hochstem Vleiss die Ehrwürdigen, Hochgelarttenn, Strengenn vnd Ernnestenn vnserer Gnedigenn Herrenn, gesanttenn Rethe vnnd Beuelhaber, wollenn vns hiertzu Ihr Bedennckenn, gutten Rath vnd Beuelch schrifftlich zustellenn lassen, wollen wir zu jeder zeitt jn diesenn Dingenn moglichs Vleis an vns nichtt zu vorschub vnnd Forderung der Kirchen erwindenn lassen.

Caspar Tholde. Jacobus Charisius.

Nro. CCXCVI. Artikel für den Hüttenberg. 1566.

(Zum §. 102. Anm. 50.)

Volgende Artikul gesteldt sollen Beyder Herren Zehntgreuen jnn gepürlicher Execution überliefert werden.

d. 26. April 1566.

1, Erstlich das die Eltisten wie sie Jhrer Eydes Pflichten, vnnd hendtgelübnus synndt nachkomen, mögen vorgenommen werden.

2, Das auch das abergleubische Wetterleutten abgeschafft.

3, Jtem dass den Nachparren etzliche orth die verpflichtung damitt sie sich veregins Jren Pfarhern vmb Lohn vnd geldt kein farth oder Arbeitt zuthun verbotten werden möchte.

4, Jtem dass jehrlich die Frücht verbieten zuuerkauffen den Pfarhern nach jren heusslichen nothürfft frey sein möge.

5, Jtem dass die Kirchengütter nit in weltliche Preuch genomen, der Gemeine zugewendt, vnd der Kirche abgezogen werden.

Digitized by Google

6, Item dass die Opffer Menner hergebrachter Kirchenordnung nach, von den Pfarhern jdes Ordts, abgenomen werden.

7, Item dass die Ged *). vff den Kirchöfen endtweder nidergelegt, oder dem Baw zinsbahr werden.

8, Item dass die Pfargütter auss gesteyert vnd eygendlich verzeichnet werden.

9, Item dass die Castenmeister nach jedes Jahrs vffhebung der Kirchen den anstan erlegen, damit es jn ferner nütz des Baws angeleget werden kündte.

10, Letzlich dass die Kirchen vnd jre zugeordnete Baw mit sampt den Pfarhpuen bey Zeitt jnn gutten Baw erhalten vnd die Bawfellge Beinheuser nidergelegt werden mogen, alles grossern vncosten zu vorhütten.

Joann Willichius Pfarher zu grossen Rechtenbach,
Justus Hoffmann Pfarher zu Lützellinden,
von wegen vnser vnd aller hüttenberger Pfarhern vorpracht.

Günstige liebe Herrn . . Es gelangt mein begeren vnd freundlich pitt an euch, jr wolleth nach fürtl, Ordnung zu erreichung obgesatzte Puncten Amptshalber behülflich seyn.

Caspar Tholde.

Nro. CCXCVII. Hüttenberger Synode zu Grossenlinden den 13. Mai 1572.

(Zum §. 102. Anm. 54.)

Caspar Tholde — Lorenz Stephani, Superintendenten,

1, de ratione synodorum particularium. Es wird bestimmt, dass wenigstens alle Jahre ein synodus communicato consilio der beiden Superintendenten angestellt werden solle;

2, Werden die Geistlichen zum fleissigen Lesen der heil. Schrift, Lutheri, Phil. Melanthons und Brentii Bücher ermahnt, damit in proxima synodo daraus ein jeder ad singula respondiren könne;

3, Ist allen Pastoribus auferlegt worden, ihre Sonntags-Predigten durchs ganze Jahr lateinisch und deutsch

---

*) Gedenksteine?

Digitized by Google

mit Fleiss abzuschreiben und solche in der nächsten Synode den Brüdern vorzulegen.

4, Sollen sie den lutherischen Katechismus in ihren Kirchen mit der Jugend fleissig treiben und Privat-Absolution halten.

5, Solt jeder die heil. Sacramente mit christlicher Andacht administriren, und dabei pias admonitiones et preces halten, und thun, wie insonderheit in der Meklenburgischen Agende zu sehen.

6, Sollen sich die Pastores vor ärgerlichem Leben, Fressen, Sauffen und anderer Leichtfertigkeit hüten und ihr Licht leuchten lassen vor den Leuten und des ministerii obliegen.

7, Von der Verwaltung der Kirchengüter. Sie sollen die übrigen Brocken der Kirche aufheben, für Einmahnung der Zinsen, und für Austhun zum Besten der Kirche sorgen.

Nro. CCXCVIII. Verordnung wegen der Landestrauer im Hessen-Nassauer Gemeinlande d. Komrodt d. 2. Septbr. 1581.

(Zum §. 102. Anm. 58.)

Ludwig, Landgraf zu Hessen. — Nach dem tödtlichen Hingange der Fürstin Sabina, Gemahlin des Landgrafen Wilhelm ist vnser beuelch, dass Jhr vber Vnser Kirchen Ordnung mit sonderm fleiss halteth, jn sonderheyt aber kein leychtfertigkeyth oder üppickeyth duldet, vnndt mith allem die Kirmessen vnnd Sontags dentz durchaussen nith gestathet, sondern auch den Jenigen welche sich jn Ehestandt begeben wöllen, vff Jhrem hochtzeythlichenn Ehrentag oder sunsten zu tantzen oder zu *pfeiffen* trommen oder ander seyten vnndt freuden *spiel* zu gebrauchen, alless zwischen hier vndt nechstkünftigen Ostern vorbietet, vnndt den Pfarhern vnd Predigern jn Ewrem von vnnss anbeuohlenen ansaget, dass sie das Volk zum gepeth vnnd bussfertigem leben mith sonderm Ernst vermahnen vnndt anhalten.

Digitized by Google

Nro. CCXCIX. Abschied auf der Synode zu Dutenhofen d. 25. August 1596.

(Zum §. 102. Anm. 63.)

Erstlich der agende halber, weil sich die pastores ler vngleichheit beklagen in ceremoniis, in observandis estis vnd in administratione sacramentorum, wird beschlossen,

Das bis zu ferner verstehung vnsern beyden Grafen vnd Herren ein Jedem pastor frey stehen soll in administratione ui officii, insonders sacramentorum zu gebrauchen, entweder fürstliche Hessische oder die Grefliche Nassauische gende, vnd welche ein jeder braucht soll gleich gelten id keynem herrn prejudicirlich sein, bis man sich einer ewissen agende ferners versteht vnd dieselbge entweder in verschreyben, oder in truck verfertigen mag: fremde gende aber sollen die pfarher uss den Kirchen lassen, dait vngleichheit verhüttet werde.

Die Feyertag belangend well man sich hiebenor byderits derselbigen, wie sie in Hüttenberg gehalten werden llen bey lebtag M. Caspari Tholden vnd M. Jacob Chaij vergleichen, wie auch zuvor geschehen, sollen diesselgen nach der letzten beschreiben station abscheidt gehalı werden, nemlich der drite tag in den dreyen festis tivitatis, paschatis vnd pentecostes, wie der Apostel ge eyner, allein mit eyner predig. Item Circumcisiis, Epiphaniae, Purificationis vnd Annunciationis ganz, ein weil festum Jo. Baptistae, Visit. Mariae vnd Mielis an etzlichen orten ganz, an andern halb gehalten rden, sollen die pastores bis zu ferner Vergleichs bey vorr ordnung bleiben.

---

o. CCC. Convent zu Giessen wegen Abfassung er Agende im Hüttenberge d. 1. April 1600.

(Zum §. 102. Anm. 64.)

Rud. Wilhelm Raw zu Holzhausen, Johann Mag. Holzapfel Amtmann zu Gleiberg, Jerem. Victor Pfarr zu Giessen, Laurentius Stephani Nassau-Saarbrücker ıeı intendent berathen zu Giessen wegen der Kirchenıde.

Es wird für gut angesehen, dass die Disciplin-Ordg und die Agende in beider Gebieter Namen gedruckt den. Bei jener ist kein Bedenken, bei dieser aber

Digitized by Google

wird bemerkt; nemlich betreffend die Formulas zu Tauffen, vnd das H. Abendmal auss zu spenden, das in Formula Baptismi das lange gebet fol. 42. anfahend: Allmechtiger Gott, wie auch das darauf folgende kurtze fol. 44. aussgelassen, vnd an statt desselbigen, aus Nassauwischer Ordtnung, das Gebett anfahend: Allmechtiger, ewiger Herr, der du die Sindtfluth, gesagt vnd inserirt werde.

Dann das in formula coenae administrationis ins Hessischer Ordtnung aussgelassen werde das lange gebet fol. 81. vnd an statt desselbigen, die Vermanung aus Nassawischer Ordtnung, anfahendt: Liebe Freundte, Ihr als Christliche Menschen etc. endent: Ihr sollt auch hierbei ein christlich gebett thuen etc. vnd vff dasselbige folge, das gebett auss Hessischer Ordtnung fol. 84. Dergestalt in substantialibus zu allen Seitten gar nichts in diesen puncten geendert wirdt.

Die Not Tauff belangende geschieht erinnerung, das wo der Pfarrer nicht zu erlangen, alsdann durch einen Seniorem oder sonsten verständigen Mann in der Noth, das Kindtlein, wo aber auch deren nitt zu erreichen, alss dann durch ein Gottselige getaufft werde, vnd dass diese erinnerung demselbigen Titulo inserirt werde.

In anderen Puncten sind Hessische vnd Nassawische Agenda gleich.

Dann ob wohl in Nassawischer Agenda mehr Feier nominirt werden, alss in Hessischen, nemlich der dritte Tag, Oster- Pfingst- vnd Christfests, wie auch Visitationis Mariae, Joannis Baptistae vnd Michaelis, so wollen sie sich doch in einem solchen Mittelding auch gern nach dem Hessischen, in dieser gemeinschafft richten, allein dass gleichwol solche Tag, wie alle andere Apostel Tage mit einer Predig gehalten werden,

Belangendt die Cautiones, so vor diesem an die Hessische Agenda getrucket, weil sie selbst in denselben Kirchen nitt gebraucht werden, konnen zu Verhuttung grosser Druckerskosten aussgelassen werden.

Was dann den Drucker, diesse Agenda zuuervertigen anlangt, wirdt vor gutt angesehen, dass nitt bey einem, sondern etzlichen alss zu Frankfurtt, Vrsell oder Marpurgk vernommen werde, wie hoch oder gering sie das werk zu drucken, vfnemen wollen, vnd mit demendtlich geschlossen werde, welcher es am geringsten vnd treglichsten annemen konte, vnd das alsdann die Sum-

Digitized by Google

tus aus dem gemeinen Huthenbergischen kasten genommen würdte.

Nro. CCCI. Disciplin-Ordnung für den Hüttenberg. d. Giessen 14. Aug. 1638.

(Zum §. 102. Anm. 68.)

1. Vom fleissigen Besuchen der Predigten. Diejenigen, welche die Kirche versäumen, sollen vor das Presbyterium geladen und ermahnt, und, wenn dies nicht fruchtet, mit Geld und Gefängniss exemplarisch bestraft werden.

2. Vom heiligen Abendmahl. Die Verächter desselben sollen erstlich willkührlich bestraft, und sodann des Landes verwiesen werden, wenn sie nicht folgen wollen.

3. Von der Kinderlehre, die fleissig besucht werden soll.

4. Von Gotteslästerern, Fluchern und Schwörern. Diejenigen, welche das erstemal fluchen etc. sollen mit 1 Kopfstück, das zweitemal 2 Kopfstück, das drittemal 3 Tage Gefängniss bei Wasser und Brod, sodann zur öffentlichen Kirchenbusse, und endlich mit Verweisung des Landes bestraft werden.

5. Von Hurerei und Ehebruch. Die Manns- und Weibspersonen, welche diese Laster begehen, sollen ¼ Jahr ins Gefängniss gelegt, an den Pranger gestellt und 2 oder 3 Jahr des Landes verwiesen werden.

6. Vom Fressen und Saufen. In diesem Artikel wird verboten, dass niemand an den Sonn-, Fest- und Bettagen die Wein-, Bier- und Brandweinhäuser besuchen soll. Die Uebertreter sollen mit Gefängnisstrafe belegt werden.

Nro. CCCII. Nassau-Weilburgische Sabbath-, Schul- und Kirchenordnung für den Hüttenberg. d. Weilburg a. 1703.

(Zum §. 102. Anm. 71.)

Ernst, Graf von Nassau.

1. Soll der Sonntag heilig gehalten werden.

2. Soll ein jeder Pfarrer einen schriftlichen und redlichen Revers ratione fidelitatis et orthodoxiae ausstellen, dass er bei libris symbolicis bleiben, und keiner neuen secte oder dem irrigen Pietismo anhangen wolle;

3. Soll die Hochgräflich Nassauische-Saarbrückische Kirchenordnung in allen Stücken genau observirt, hin-

Digitized by Google

gegen die alte Hüttenbergische abgeschafft werden; desgleichen sind die monatlichen Buss- und Bettäge jedesmal auf den ersten Freitag des Monats ordentlich zu halten.

4. Sollen die Pastores äusserster Möglichkeit nach ihre Predigten selbst verrichten und ohne specielle Erlaubniss des Superintendenten keinem Fremden oder Studioso Theologiae das Predigen verstatten.

5. Sollen die Pfarrer nebst den Sonn- und festtäglichen Evangelien auch die Epistolas dominicales am Mittwochen der Wochenpredigt oder am monatlichen Bettage den Gemeinden erklären und darüber predigen, und in der Fasten die historia passionis der Gemeinde vortragen.

6. Am Sonntage Nachmittag sollen sich die Pastores in den Predigten der Kürze befleissigen, und nach dem Beschluss derselben die Katechisation mit Jungen und Alten fleissig nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter treiben.

7. Soll auch kein Pfarrer sich selbst communiciren oder das Abendmahl reichen, sondern einen seiner Vicinorum sich zum Beichtvater wählen, und sich von demselben absolviren und communiciren lassen.

8. Die Beichtpfennige sollen nicht in der Beichte gegeben, sondern nach derselben auf den Altar gelegt werden, wo sie aber nicht gebräuchlich gewesen, sollen sie künftig nicht eingeführt werden.

9. Was der Gemeinde vorgelesen wird, es sei Beicht, Absolution, Taufe, Abendmahl, Copulation, Gebet etc. soll langsam, laut und deutlich vorgelesen werden.

10. Die Privatbeichten sollen in allen Kirchen nach dem Beispiel der zu Weilburg gehalten, Beichtstühle gebaut, die Beichte von den Konfitenten knieend gesprochen und die Absolution knieend und mit Auflegung der Hand des Geistlichen empfangen werden.

11. Das heilige Abendmahl sollen die Communicanten knieend empfangen und deshalb Scabellen angeschafft und die Communicanten ins Kirchengebet eingeschlossen werden.

12. Die Communicanten sollen 5 Tage zuvor im Pfarrhause aufgeschrieben und im Catechismo examinirt werden.

14. Bey jeder Pfarrey soll ein Censur- oder Strafbuch sein.

15. Von der Stuhlordnung.

Digitized by Google

16. Von der Censura morum der Geistlichen.

Die Artikel 17. — 31. enthalten die Vorschriften für die Schule, die Schulkinder und deren Lehrer, worin im 19. und 31. Artikel bemerkenswerth ist, dass allen Schullehrern verboten wird, dem Saufen, dem Bauerngezech, den Brandweingesellschaften in den Backhäusern und bei den Kirmestänzen nachzugehen.

32. Sollen die Kirchensenioren ihr Amt fleissig thun.

33. Der Opfersack soll an den Sonn- und Festtagen herumgetragen werden.

34. Sollen alle weinkäufliche Copulationen aufhören, und die Verlobten in 3 Wochen nach dem Verlöbniss getraut werden.

35. Wird den Beamten befohlen, den Kastenmeistern gegen die morose Censiten beizustehen.

Nro. CCCIII. Verordnung wegen des Begräbnisses der Reformirten in Saarbrücken d. 4. Nov. 1747.

(Zum §. 103. Anm. 100.)

Wilhelm Heinrich — Nachdeme wegen des denen Reformirten Einwohnern hiesiger Grafschaft gnädigst zugestandenen Exercitii Religionis publici auch nöthig seyn will, in Ansehung der Beerdigung derer Todten aus dieser Gemeinde Vorsehung zu thun; Als wird hiermit gnädigst verordnet, dass die Reformirten einen eigenen besondern Kirchhoff, um ihre Todten von hier und zu St. Johann darauf begraben zu können, sich anschaffen, die Leichen aus denen Dörffern hingegen an jedem Orth auf dem gewöhnlichen Kirchhoffe begraben, auch der Reformirte Pfarrer dabey einen Sermon auf dem Kirchhoff halten möge, die Leichenpredigten aber auf der Freunde oder Hinterlassenen Verlangen in hiesiger Reformirten Kirche, nicht weniger die Kindertauffen auch dahier, oder auf dem Lande in der Reformirten Mitgliedes, dessen Kind getauffet wird, Behaussung verrichtet, und im übrigen nach gedruckten Concessions-Brieff, sich in allen und jeden Stücken geachtet werden solle.

Digitized by Google

Nro. CCCIV. Verordnung über das Religionsexercitium der Reformirten in Saarbrücken d. 12. Februar 1748,

(Zum §. 103. Anm 101.)

Wilhelm Heinrich — Alldieweilen eingezogener Erkundigung nach, die Begräbnisse derer mit Tod abgehenden reformirten Glaubensgenossen, wann solche auf dem Lande hiesiger Grafschaft, nicht wie bishero, durch die evangelisch lutherischen, sondern reformirten Geistlichen geschehen müssten, vielen Inconvenienzien unterworffen seyn würden: So declariren und verwilligen Wir nunmehro hierdurch gnädigst, dass nicht nur die Begräbnisse, so wohl bey denen Leichen derer Lutherischen als Reformirten, durch den Pfarrer loci jedesmahlen ohne Unterschied, der Observanz nach, fernerhin bewürket, in denen beyden hiesigen Städten aber, die Leichen bey denen Reformirten, durch ihren Geistlichen, auf den ihnen anzuschaffen anbefohlenen besondern Kirchhof, begraben, auch alle vorfallende Copulationes und Kindtaufen von gedachtem reformirten Geistlichen dahier in der reformirten Kirche verrichtet, sodann, dass es in Ansehung der dem reformirten Pfarrer Mansa in die St. Arnualer Stiftsgefälle angewiesenen Besoldung, dabey noch zur Zeit zwar sein Bewenden haben, dadurch aber keineswegen denen Gerechtsamen der evangelisch-lutherischen Kirchen, und Kirchen-, auch Stifts-Gütern nicht präjudiciret werden, sondern, wann die Reformirten hiernächst in den Stand kommen, einem Pfarrer aus ihrem eigenen Mitteln hinlänglichen Unterhalt und Besoldung zu verschaffen, als dann deshalb weitere Verfügung erfolgen, wegen des gethanen Vorstellung hingegen, dass die Kinder aus vermischten Ehen in der Religion des Capitis familiae nicht erzogen werden möchten, es bey der ergangenen Verordnung ein für alle mal um so mehr sein Verbleiben haben solle, als dadurch allen, aus den diversen Education der Kinder von einerley Eltern, entstehen könnenden Misshelligkeiten am Besten vorgebogen wird. Wornach sich also zu achten.

Nro. CCCV. Befehl wegen der Parochialia der Reformirten in Saarbrücken d. 10. März 1751.

(Zum §. 103. Anm. 102.)

Wilhelm Heinrich. Der reformirte Pfarrer von hier soll ins Künftige von heut an die Kinder seiner Religion selber taufen, sowol in der Stadt, als auf dem Lande; desgleichen alle seiner Religion zugethane Personen begraben in Stadt und Land, und alle copuliren, wo der Mann der reformirten Religion ergeben ist.

Dieses ist mein Wille, um aller Equivoque ein End zu machen, und hat sich sowol Regierung, Consistorium, als beyder Religion Geistliche darnach zu achten.

Nro. CCCVI. Decret wegen der actus ministeriales in Saarbrücken d. 30. Juli 1751.

(Zum §. 103. Anm. 103.)

Nachdem wir bereits unterm 12. Februar 1748 (s. Nro. CCCIV.) und 28. Februar 1748, wie es mit denen actibus ministerialibus bei reformirten Unterthanen auf dem Land in hiesiger Grafschaft gehalten werden solle, deutlich verordnet haben, Unsere Willensmeynung auch dahin gehet, dass es dabey beständig hin sein Verbleiben behalten, — mithin keine reformirte Prediger in denen lutherischen Kirchen und Kirchhöfen einige actus ministeriales exerciren, noch einige Kindtauf- Copulation oder Beerdigung vornehmen sollen; Als können derer reformirten Unterthanen, auf dem Land, Kinder, in ihren Häusern, wann sie etwa verlangen von dem reformirten Pfarrer getaufet, sonst aber, nach derer Eltern Willkühr, dieser Actus entweder von denen lutherischen Land-Pfarrern verrichtet, oder die Kinder in eine reformirte Kirche getragen werden; die Copulationes allen reformirten angehenden Eheleuten aber sollen in einer reformirten Kirche, dahier oder zu Ludweiler vorgenommen werden. Und, was die Begrabung derer reformirten Personen auf den Dörfern anlangt, weilen man damit nicht lange warten kann, und die Reformirten auf denen Dörfern, ausser Ludweiler, keinen Kirchhof haben; so soll der evangelisch-lutherische Pfarrer, in dessen Pfarrey der todte Leichnam sich befindet, wie sonst allezeit gebräuchlich gewesen, also auch fernerhin dessen Begräbniss besorgen.

Digitized by Google

Nro. CCCVII. Decret über evangelische gemischte Ehen in Saarbrücken d. 29. Decbr. 1757.

(Zum §. 103. Anm. 104.)

Wilhelm Heinrich. Nachdem Wir allbereits d. 29. Dec. 1754 Unsere Resolution dahin geäussert haben, dass in Zukunft lediglich auf das Geschlecht der Kinder aus vermischten evangelisch-lutherischen und reformirten Ehen gesehen, mithin die Söhne des Vaters, und die Töchter der Mutter Religion folgen, darinnen getauft, erzogen und confirmiret, dargegen aber auf keine widrige Ehe- oder andere Pacta reflectiret, sondern selbige vor unzulässig, verboten, null und nichtig gehalten, und alle desfalls gemachte Einwendungen, als unerheblich, gänzlich verworfen werden sollen; So hat es auch ein vor allemahl dabey sein Bewenden.

Nro. CCCVIII. Erlass des Consistorii zu Saarbrücken über Kirchendisciplin d. 23. Decbr. 1762.

(Zum §. 103. Anm. 107.)

Da man seithero vielfältig bey fürstlichem Consistorio sowohl, als andern Gerichten missfällig wahrnehmen müssen, dass auch der Ausbruch gröbster Sünden und Laster zur rechtlichen Bestrafung gehörigen Orts nicht einmal angezeigt, vielmehr unstatthafter Weise übersehen, und zu anderer Aergerniss verschwiegen werde. So gesinnen wir hierdurch an sämmtliche evangelisch-lutherische und reformirte Geistlichen hiesiger Grafschaft, und wollen, dass selbige die zu bestrafende sündhafte Personen künftighin, mit Hintansetzung alles Ansehens oder widrigen Nebenabsichten, alsogleich dem Meyer, Heimmeyer, oder Gerichtsverwandten jeden Orts angeben, und solchen die zum Beweise dienenden Umstände oder allenfalsige Zeugen mit der Verwarnung zugleich bekannt machen sollen, dass, wofern sie die Denunciation hiervon bei fürstlichem Ober-Amt dahier pflichtmässig ohnversäumt zu thun ermangeln würden, dieselbe sothaner Nachsicht halber von ihren Ehren Geistlichen selbst angezeigt und mit verwirkter ohnnachsichtlicher Strafe belegt werden sollen. Es hat sich also nicht nur ein jeder sträcklich hiernach zu achten, sondern auch gegenwärtiges Rescript zu unterschreiben und dem nächstfolgenden Herren Pfarrer weiter zuzuschicken,

Digitized by Google

wornach man solches von dem lextern wieder zurückgewärtiget und inmittelst zu Freundschaftserweisung geneigt verbleibet.

Nro. CCCIX. Beschluss des Consistorii zu Saarbrücken die actus ministeriales betreffend. d. 12. März 1764.

(Zum §. 103. Anm. 105.)

Nachdem per Decretum v. 30. Juli 1751 denen evangelisch-lutherischen Herrn Geistlichen hiesig. Grafschaft die öffentliche Taufe derer von reformirten Eltern erzeugten Kinder um deswillen überlassen worden, weil denen Reformirten kein simultaneum religionis Exercitium in den lutherischen Kirchen verstattet ist, man aber gleichwohl denselben die Freyheit concediret hat, ihre Kinder entweder in aedibus privatis durch einen reformirten Geistlichen, oder in der nächstgelegenen reformirten Kirche öffentlich taufen zu lassen, welche Verordnung durch die nachfolgende d. 29. Dec. 1754 et 1757 um so weniger abgeändert worden, als selbige nur besondere in hiesigen Städten vorgekommene Taufactus und übrigens vornehmlich die Erziehung und Confirmation derer Kinder in der lutherischen oder reformirten Religion, betroffen haben, mithin gedachtes Reglement v. 30. Juli 1751 wegen seiner nicht cessirenden Ration, allerdings noch jetzo gültig ist und subsistiret, dabey aber reformirten Eltern nach wie vor ohnbenommen bleibet, falls sie ihre Kinder nicht durch den lutherischen Pastorem loci getauft wissen wollen, solche entweder zu einer reformirten Kirche zu tragen, oder die Taufe durch einen Geistlichen ihrer Religion, jedoch ohne Entrichtung einigen Dispensations-quanti im Haus privatim verrichten zu lassen; so wäre dieses nach gnädigsten Befehl Ehren Pfarrer Mansa zur Nachricht mit dem Anhang bekannt zu machen dass man im Uebrigen nicht geschehen lassen, sondern darauf sehen werde, womit die lutherischen Ehren Geistlichen durch keine Ueberredungen die Eltern reformirter Religion dahin bewegen sollen, dass sie ihre neugebornen Kinder vorzüglich ihnen zur Taufe darbringen, sondern sich hierunter völliger Freyheit bedienen mögen.

Digitized by Google

Nro. CCCX. Saarbrücker Edict, die Taufzeugen betreffend d. 28. Novbr. 1765.

(Zum §. 103. Anm. 106)

Wilhelm Heinrich. Fügen hiermit zu wissen. Nachdem Unsere Verordnung vom 18. December 1760 §. 2. zwar ausdrücklich untersagt, dass bei denen Kindtaufen fürters keine andere Zeugen, als von der Religion, in welcher das Kind getauft und erzogen wird, admittiret werden sollen; Wir aber seither misfällig wahrnehmen müssen, dass diese aus Landesväterlicher Vorsorge getroffene Verfügung den abgezielten heilsamen Endzweck nicht völlig erreichen, hingegen zwischen denen evangelisch-lutherischen und reformirten Religions-Verwandten allerley schädlichen Zwiespalt und Anstoss erwecken mag: was massen Wir angezogenen §. 2. in Rücksicht auf unsere lutherische und reformirte getreue Unterthanen hiemit wiederum aufgehoben wissen, und selbigen gnädigst erlauben wollen, ohne Unterschied beyder evangelischen Religionen die nöthige Taufzeugen künftighin nach Willkühr zu erbitten.

Nro. CCCXI. Saarbrücker Verordnung über *Disciplinarrecht* der Geistlichen d. 25. Octbr. 1770.

(Zum §. 103. Anm. 118.)

Ludwig. Dieweilen Wir bey unermüdeter Landesväterlicher Vorsorge in Unsern Fürstlichen Landen, besonders auch die Verbesserung des Religions-Wesens und somit zugleich das Seelenheil Unserer Unterthanen Uns gnädigst angelegen seyn lassen; So verordnen Wir aus Landesherrlicher Gewalt, auch Uns darzu bewegenden Ursachen, vermöge der in fine hiesiger Kirchenordnung, reservirten Clausulae: zu mindern, zu mehren und zu verbessern, und befehlen hiermit denen sämtlichen Superintendenten, Inspectoren, Ober- und andern evangelisch-lutherischen Pfarrern in gedachten Unsern Landen, dass sie von nun an, in allen Fällen, wo sie etwas von ihren Beichtkindern erfahren, weswegen sie, Geistliche, Amtshalber mit selbigen zu sprechen vor nöthig finden, oder welches gar die Abweisung vom heiligen Abendmahl nach sich ziehen dürfte, sothane Besprechung nicht bis dahin, da diese Beichtkinder zum Tische des Herrn zu gehen, gesonnen oder schon in der Vorbereitungspredigt

Digitized by Google

und dem Beicht-Examine gewesen sind, verfahren, sondern die nöthige Unterredung, gleich auf frischer That, entweder privatissime, oder, bewandten Umständen nach, in Gegenwart derer Kirchen-Aeltesten vornehmen, auch solche so, wie es ihr Beruf erfordert, einrichten sollen.

Nro. CCCXII. Saarbrücker Verordn. wegen Beförderung der Religiosität. d. 9. März 1778.

(Zum 103. Anm. 119.)

Ludwig. Nachdem Uns die Anzeige geschehen, Wir Selbst auch aus verschiedenen Vorgängen, mit wahrer Bekümmerniss zu entnehmen gehabt, dass die Irreligion unter Unserer Dienerschaft dergestalt einzureissen beginnt, dass einige derselben es nicht mehr bey bloser Verachtung des öffentlichen Gottes-Dienstes und des Gebrauchs derer Gnadenmittel bewenden lassen, sondern keinen Scheu tragen, bey aller Gelegenheit, ihr Gespötte über die Religion zu treiben, Wir aber diesem Unwesen um so weniger nach zu sehen gemeynet sind, als der gemeine Mann, dem es an der nöthigen Beurtheilung ermangelt, dadurch irre gemacht wird, sofort mancherley schädliche Folgen daraus entstehen müssen; So haben Wir hierdurch zu verordnen vor nöthig erachtet, dass, gleich wie es ohnehin die Pflicht eines jeden treuen Dieners ist, denen Unterthanen mit einem guten Beispiel und unsträflichen Lebenswandel vorzugehen, also auch Unsern sämmtlichen Bedienten, wes Standes und Wesens sie sind, hiermit ernstlich anbefohlen seyn solle, nicht nur ein gleiches, in genauer Beobachtung derer Religionspflichten, jederzeit zu thun, sondern auch und vornehmlich weder ihre in Absicht derer in dem heiligen Römischen Reich geduldeten drey Christlichen Religionen, besonders der Evangelisch-Lutherischen, als der Landes-Religion, allenfalls hegende besondere Meynungen in öffentlichen Versammlungen und Gesellschaften zu äussern, noch weniger aber mit der Christlichen Religion und denen einer jeden Art derselben vorgeschriebenen Religions-Handlungen ihr Gespötte zu treiben, gestalten Unsere ernstliche Willens-Meynung ist: Dass diejenigen Unserer Bedienten, welche Uns als kundbare Verächter der Religion bekannt werden, keine Beförderung in Unsern Diensten zu gewärtigen, wirkliche Religions-Spötter aber mit empfindlicher Strafe beleget werden sollen. Damit nun eines Theils

sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und anderntheils Uns die Uebertreter dieser Verordnung deste zuverläsiger bekannt werden mögen; So hat Unsere nachgeordnete Landes-Regierung sothane Verordnung sofort Unserer gesammten Dienerschafft behörig verkünden zu lassen, sträcklich darüber zu halten, und allen General- und Special-Inspectoribus, Oberpfarrern und übrigen Stadtgeistlichen anzubefehlen, dass sie diejenigen, welche, gegen Unser besser Hoffen und Wünschen, diesem zuwider handlen werden, bey Uns und in Copia (im duplicat) Unserer nachgesetzten Regierung pflichtmässig anzeigen sollen, um sodann, was nöthig ist, darauf verfügen zu können.

Nro. CCCXIII. Saarbrücker Verordnung, die Auseinandersetzung der Geistlichen und Lehrer betr. d. 25. Juni 1782.

(Zum §. 103. Anm. 126.)

Ludwig. Da Wir in Betracht derer sich bisher geäusserten Umständen Uns gnädigst bewogen finden, die in Unserer Kanzley und Prozess-Ordnung a. 1778 §. 119.*) enthaltene Disposition, über die, bey Absterben oder Translocation eines Pfarrers oder Schulmeisters *in unsern* fürstlichen Landen, zwischen dessen hinterlassenen Erben oder Antecessori, und seinem Amts-Nachfolger, vorzunehmende Vertheil- und respective Vergütung derer Crescentien von denen innegehabten Besoldungs-Gütern, zur künfftigen Richtschnur, hiermit dahin gnädigst zu interpretiren, zu erklären und zu verordnen: dass es, so viel die Feldfrüchte, wie auch Heu und Grummet und deren Abtheilung, deductis impensis, betrifft, von nun an und fürohin damit eben so, als wie mit denen bezogenen fixen

*) Dieser §. bestimmt: Stirbt ein Geistlicher oder Lehrer im 1. Quartal, so wird zwischen den Erben und dem Nachfolger die Winterfrucht, nach Abzug der Bau- und Erntekosten, zu ½, das Heu zu ¾ und ¼, das Grummet zu ½ getheilt. Im 2. Quartal erhalten die Erben das Heu allein, von der Winterfrucht ¼, von der Sommerfrucht ½, vom Grummet ¾. Im 3. Quartal bleiben alle Früchte den Erben, der Successor aber bestellt die Wintersaat und ersetzt, wenn der Verstorbene damit angefangen, die Auslagen, mit Ausnahme der Düngung. Erfolgt der Tod im letzten Quartal, so wird das Heu zu ¼, die Winterfrucht und Grummet zu ½ und ¾ getheilt.

Digitized by Google

Besoldungen, gehalten, folglich jene auch vom Anfange des Jahres bis zu dessen Ende berechnet und respective dem successori pro rata temporis zurück gelassen werden sollen; So wollen und befehlen Wir zugleich gnädigst: dass unser fürstliches Consistorium künftig genau darüber zu halten, und die Behörden nachachtlich davon vorläufig zu instruiren habe.

Nro. CCCXIV. Saarbrücker Verordnung über Kirchenreparaturen. d. 16. August 1782.

(Zum §. 103. Anm. 125.)

Ludwig. Nachdeme Wir Höchstmissfällig wahrnehmen müssen, wie sehr die Geistliche Unserer Fürstlichen Landen in Ansehung derer Reparationen ihrer in Genuss habenden Kirchen-Gebäuden und Gärten, die Ausgaben des Stiffts St. Arnual und derer Kirchenschaffneyen zu vergrössern kein Bedenken tragen; So wollen und verordnen Wir andurch gnädigst und ernstlich, dass von nun an alle und jede Geistliche Unserer sämtlichen Fürstlichen Landen diejenige Reparationen und Ausgaben welche bereits nach dem §. 4. des Anhanges der hiesigen Kirchenordnung Tit. von Kirchengebänden und Pfarrhäusern etc. bestimmet sind, und deren sich jeder Usufructuarius oder Conductor nicht entziehen kann, immer ex propriis bestreiten, mithin dieselbe keineswegs mehr denen piis fundis ins künftige zur Last fallen sollen.

Es hat demnach Unser Fürstliches Consistorium diese gnädigste Verordnung den Behörden zu publiciren und auf derselben sträckliche Befolgung genau Acht zu haben.

Nro. CCCXV. Verordnung über das Glockenläuten in Saarbrücken d. 30. Juli und 21. Aug. 1784.

(Zum §. 103. Anm. 121.)

Ludwig. Nachdeme Wir zu Einschränkung des in den beiden Städten Saarbrücken und St. Johann bisher üblich gewesenen allzuhäufigen Glocken-Geläuts hiermit zu befehlen und zu verordnen gnädigst bewogen worden,

1. dass ein jedes Geläut, von welcher Art es auch sein möchte, überhaupt nicht länger als 3 Minuten dauern;

2. Auch zwar die Morgens- Mittags- und nächtliche 10 Uhren Glocke, und zwar besonders die beide erstere

Digitized by Google

zu gleicher Zeit in allen Kirchen dahier und zu St. Johann, auf besagte Art fernerhin beibehalten, die Abendglocke aber und die Anläutung eines Sonn- und Festtages mit zwei oder mehr Glocken, künftighin unterbleiben; sodann

3. Zu jedem Gottesdienst, wo in einer Kirche geprediget wird, nur zweimahl, nämlich ½ Stunde vor dem Anfang mit einer, beim Kirchengang aber mit allen Glokken, auch die sogenannte Vater Unser Glocke geläutet;

4. Alle öffentliche Kindtaufen und Copulationen bei dem gewöhnlichen Gottesdienst verrichtet; endlich aber

5. bei denen öffentlichen Beerdigungen nur einmal, und zwar alsdann, wenn der Leichen-Conduct vom Sterbehause abgehet, jedoch nur während 3 Minuten, hingegen beim Rückweg vom Kirchhof in die Kirche gar nicht, geläutet werden soll.

So ist diese Unsere gnädigste Verordnung sofort denen Ober-Aemtern dahier und zu St. Johann, wie auch denen Geistlichen der drey Religionen in besagten beiden Städten zur unterthänigsten Darnachachtung sofort bekannt zu machen, und übrigens auf deren strickliche Befolgung von Landes-Regierungswegen zu halten.

Auf fernerweite Relation haben Serenissimus es bey den §§. 3. et 5. der Verordnung vom 30. Juli a. c. mit der Interpretation gnädigst belassen, dass zu allen Predigten in die Kirche, ohne darauf zu reflectiren, ob es Leichen- oder andere Predigten seyen, mit allen Glocken, und also auch zu allen Betstunden ohne Absicht auf eine etwa vorhere zur Erde bestattete Leiche nur mit einer Glocke geläutet werden solle. d. 21. Aug. 1784.

Nro. CCCXVI. Beschluss wegen der Visitationsfahren in Saarbrücken. d. 2. April 1787.

(Zum §. 103. Anm. 117.)

Serenissimus haben den Antrag Höchstdero Fürstl. Consistorii wegen der Special-Kirchen- und Schul-Visitations-Unkosten in der hiesigen Grafschaft, wie auch denen Aemtern Harskirchen und Ottweiler dahin gnädigst genehmiget und verordnet, dass die Kutschen oder Chaisen aus dem Stift St. Arnual oder resp. der Kirchenschaffney entweder in natura oder durch Zahlung der Miethe ver-

Digitized by Google

schaffet werden; die Parochiani aber die Pferde, nebst denen Fuhrleuten und deren Futter und Bekästigung, dergestalt geben sollen, dass die Visitatores gänzlich frey abgeholet und wieder zurückgebracht werden; wohingegen die gedachte Visitatores während der Reisen ex propriis ohne Belästigung eines andern sich bekästigen, zu dem Ende aber und zwar: 1., der Oberbeamte in seinem Departement; 2., der Oberste Geistliche in jeder Diœcesi; 3., der Ober-Amtssecretarius als Actuarius, ihre regulirte Diaeten aus dem Stift St. Arnual oder resp. der Kirchenschaffney nach vorgängiger Consistorial-Anweisung bezahlt bekommen sollen.

Nro. CCCXVII. Nassauische Kirchenordnung a. 1536.

(Zum §. 104. Anm. 133.)

Vorrede des Grafen Wilhelm von Nassau.

Cap. 1. Von der Tauff; ob die lateinisch oder teutsch beschehen solle. (Man soll teutsch taufen. Wegen der Gähtauf soll man die Hebammen unterrichten, dass sie nach voller Geburt taufen, denn die Taufe ist geistliche Wiedergeburt.)

Cap. II. Von dem Sacrament des Altars. (Es ist unter beiderlei Gestalt zu empfahen, und die Messe mit gewöhnlicher Kleidung und unschädlichen Ceremonien zu halten. Jeder soll zuvor beichten. Die Elevation ist ein Missbrauch, denn das Sacrament ist nicht zum Anschauen, sondern ad usum et potum da).

Cap. III. Wie es die Wochen über, wenn nit Communicanten vorhanden, gehalten werden soll. (Privatmessen sind nicht zu halten. Mittwochs aber eine christliche Predigt zu thun.)

Cap. IV. Von der Beichte. (Ohne Beicht soll keiner gehen. Man kann die heimliche Beichte nicht entbehren, obwohl Gott sie nicht befohlen hat; darum soll man dazu die Leute nicht zwingen, sondern sie bereden, dass sie es gerne thun.)

Cap. V. Von der Kinderzucht. (An jedem Feiertag Nachmittag ist Kinderzucht zu halten; in den entlegenen Dörfern soll der Pfarrer die Kinder von 7 bis 14 Jahren zweimal jährlich in die Capelle versammeln und befragen, ob sie das Vater unser, den Glauben, 10 Gebote und Hauptstücke christlichen Wesens können.)

Digitized by Google

Cap. VI. Von Feyertagen. (Man soll Feiertage halten um der Predigt willen, und dass das Gesinde Ruhe habe und Gott leben könne.)

Cap. VII. Vom geweihten Salz, Feuer, Licht. (Man soll sie nicht mehr weihen.)

Cap. VIII. Wie sich der Pfarrherr und Sehelsorger im Predigen und in Gemein sollen halten.

Cap. IX. Von der Priesterschaft Leben in Gemein. (Das bisherige ärgerliche Leben sollen sie abstellen. Damit das Concubinenwesen aufhöre, soll ihnen die Ehe erlaubt sein. Sie sollen sich ordentlich halten, fleissig studiren, anderen ein Exempel sein. Handeln sie dawider, so soll der nächste Kirchendiener, der es erfährt, es ihnen unter die Augen stellen; hilft das nicht, es dem Superintendenten und Oberrichter anzeigen; hilft das nicht, dem Synodo und endlich der Obrigkeit angeben.)

Cap. X. Jede Kirche soll eine lateinische und deutsche Bibel haben.

Cap. XI. Wie die Pfarrherren und Prediger examinirt, eingesetzt und der christlichen Gemeine praesentirt sollen werden. (Jeder soll nach seinen Lehrgaben geprüft werden, und ein Testimonium vitae haben. (Jus. can. dist. 24.) Die Examinatoren sollen sich nicht bestechen lassen. Der Superintendent soll den Pfarrer einsetzen, die 2 nächsten Pfarrherren dabei nehmen, ihn vermahnen, und die Gemeine ermahnen für ihn zu beten.)

Cap. XII. Von Synoden. (Im Amt Siegen und Dillenburg ist zweimal im Jahre Synodus zu halten, Dienstag nach Exaudi und Michaelis, im Kloster zu Siegen, Dienstag nach Quasimodogeniti und Matthaei in der Pfarrkirche zu Dillenburg. Jeder Pfarrher soll in seiner priesterlichen Kleidung, nicht wie ein Pisian erscheinen. Ein Geistlicher soll die Mess und des Herrn Nachtmahl halten. Die andern dürfen mit communiciren. Unter der Mess soll der Superintendent eine Rede halten. Nach vollbrachtem Amt sollen sie zu Tisch gehen. Die Kost wird bezahlt von den Calenden zu Siegen, Herborn, dem Capitel zu Haiger. Nach dem Essen sollen sie sich gemeiner Mängel, Gebrechen, und alles, was zum Bau der Kirche Gottes gehört, berathschlagen. Man soll auch

Digitized by Google

edes Lehr und Leben prüfen. Vorgegangene Rügen soll einer ausschwatzen, es wäre denn ein grobes Verbrechen, so der Obrigkeit angezeigt würde. Den Synoden soll praesidiren der Aufseher, und die, so zu Verhörern verordnet werden sollen.)

Cap. XIII. Von der Visitation oder Besuchamt. (Der Superattendent soll jährlich die Pfarreien auf der Kirche Kosten visitiren, und von den Kirchengeschwornen sammt Heimberger und Aeltesten Erkundigung einziehen.)

Cap. XIV. Von Verordnung des Aufsehers der Superattendenten. (Es sollen 1 oder 2 Aufseher bestellt werden, denen die ganze Sach aller Prediger und der Kirche befohlen werde.)

---

ro. CCCXVIII. Nassauische Visitationsordnung a. 1570.

(Zum §. 104 Anm. 149.)

Die Visitation ist nach der Augsburgischen Confeson und Graf Wilhelm's Kirchenordnung vollzogen.

1. Von der Lehr. (Die Prediger sollen nach der ugsburgischen Confession lehren, und die Sacramente ch Christi Ordnung reichen.)

2. Vom Catechismo. (Luthers Catechismus ist issig mit der Jugend zu treiben; darüber ist vom Sonnge Quasimodogeniti bis Michael nach der Mittagspregt zu examiniren. Jeder Pastor soll ein Register über e Catechumenen halten. Die Senioren auf den Dörfern llen die Kinder zur Kirche führen. Die Pfarrer sollen re Predigten schreiben und aus der Bibel ziehen.)

3. Bücher, so in allen Pfarrkirchen sollen zeigt werden. (eine Bibel, die Augsburgische Conssion sammt Apologie, Philippi loci communes, die hmalkalder Artikel und eine Kirchenagende, wie sie f Befehl der Herren Grafen ausgehen soll.)

4. Von der Taufe. (Ueber Kindlein, so in Noth tauft werden, soll die Confirmation laut der Agende lesen werden. Die Taufe soll nicht über 3 Tage aufschoben, und es sollen nicht über 3 Gevatter gebeten rden.)

5. Von der Absolution. (Ohne Privatabsolution rd keiner zum Abendmahl gelassen, Unwissende und

Digitized by Google

Sünder bleiben bis zur Besserung ausgeschlossen, nach Inhalt der gemeinen Kirchendisciplin-Ordnung.)

6. Von der Communion. (Sie wird so oft gehalten, als Personen dieselbe begehren.)

7. Von Bättagen. (Es wird wöchentlich auf einen gewissen Tag nach der Predigt die gemeine Litaney vorgelesen. Im Jahre sind 2 gemeine und General-Bettage auf Marci und Lucae zu halten.)

8. Von Ceremonien. (Ceremonien bei Taufe, Communion, Festen, Gesängen und Copulation bestimmen die Agenden. Hochzeiten sind nicht an Sonn- und Festtagen zu halten. Der Pfarrer soll die Verlobten fragen, ob's mit Consens beider Eltern geschehen. Heimliche Verlöbnisse und Verwandtschaft in IV. gradu inaequalis lineae oder nähere Blutsfreundschaft und Schwägerschaft sind an's Consistorium zu verweisen. Ehe-, Tauf- und Leichenregister sind zu führen.)

9. Von Begräbnissen. (Leichen müssen wenigstens 12 Stunden stehen. Die Gräber sollen wenigstens ein Klafter tief sein.)

10. Wie sich die Eingepfarrten gegen Gottes Wort und die hochw. Sacramenten und sonsten in ihrem Wandel und Leben verhalten sollen. (Es *sind* zu bestrafen öffentliche Verächter und Lästerer Gottes, Sectirer, abgöttische Wallfahrter und Götzendiener, Zauberer, Wahrsager, Segensprecher und die sich ihrer bedienen, Lästerer des Predigtamts, die die Predigt versäumen und die Sacramente verachten, auf Sonn- und Feiertage ohne dringende Noth verreisen. Amtleute und Befehlhaber sollen nicht die Verhöre, Dienste u. s. w. auf die Predigtzeit verlegen. Bürgermeister und Schultheisse sollen Alles abschaffen, was die Leute vom Gottesdienst abziehen mag. Strafbar sind auch die in öffentlichem Hass und Neid leben, uneheliche Beiwohnungen, Uneinigkeit der Eheleute u. a. m.)

11. Von den Superintendenten. (In jedem Amte steht ein Special-Sperintendent zur Aufsicht über die andern Pfarrer und Kirchendiener. Der Superintendent wird durch gemeine suffragia des Synodi erwählt und vom gnäd. Herrn bestätigt. Zweimal im Jahre ist Synodus zu halten, die Zehrung darauf aus den Calands-Bruderschafts-Gefällen zu bezahlen. Die Visitationszehrung ist aus dem Fabrik- oder gemeinen Kasten zu nehmen.)

Digitized by Google

12. Von Pfarrhern. (Kein Pfarrer von aussen st anzunehmen, er habe denn gute Zeugnisse, und sei em General-Superintendenten zugeschickt. Auf herrschaft- che Confirmation wird er dann durch den Special-Super- ntendenten und des Amts Befehlhaber auf einen Feiertag ingeweiht. Die Collatores nnd Lehnherren sollen vor er Collatur ihre Subjekte dem General-Superintendent ur Prüfung der Qualification zuschicken. Die Absetzung er Prediger und Kirchendiener erfolgt nur vom Consisto- um.)

13. Von Besuchung der Kranken und wie es amit in Sterbensleuften soll gehalten werden.

14. Wie es nach Absterben eines Pfarr- errn und Kirchendieners gehalten werden soll. (Der od eines solchen ist gleich des Orts Befehlshaber und uperintendent anzuzeigen, damit ein anderer zur Dienst- ersehung, bis nach Abzug der Wittib, der nach ½ Jahr eschehen soll, bestellt werde. Nach Graf Wilhelm's eligen Ordnung ist die Auseinandersetzung zu bewirken.)

15. Von Schuldienern. (Dergleichen sind mit orwissen des Oberherrn, Superintendenten und Pfarrers - und abzusetzen. Pfarrer sollen oft die Schulen besu- en, und alle halbe Jahr ist ein öffentliches Knaben- examen zu halten.)

16. Von Glöcknern oder Küstern. (Sie wer- n mit Vorwissen des Pfarrers und Consistorii gewählt, m Superintendenten verhört und dann bestätigt. Jeder arrer hat seinem Glöckner zu befehlen. Der neue Glöck- r entrichtet kein Weinkaufsgeld und erlegt nichts für inen Dienst. Ihr Amt ist Sonntags Nachmittags die Kin- r den Catechismus und deutsche Psalmen zu lehren, dem olk vorzusingen, dem Pfarrer bei seinen Verrichtungen genwärtig zu sein. Sie sollen, wie der Pfarrer, Kirchen- gister führen.)

17. Von Kirchen- und Kastenmeistern. (Sie rden wie die Glöckner erwählt und bestätigt. Sie sol- Renten und Zinsen wohl verwalten, auf Kirchen- und arrhäuser achten, die Besoldungen reichen, mit dem cklein des Sonntags umgehen, Allmosen sammeln und theilen, die Gelder mit Vorwissen der Obern ausleihen, d jährlich vor der Behörde Rechnung legen.)

18. Von Hospitalen und ihren Vorstehern.

19. Von Senioren oder Sendschöpfen. (Aus

Digitized by Google

jedem Ort werden gottesfürchtige Leute als custodes disciplinae ecclesiae nach der Kirchendisciplin-Ordnung den Pastoren zugegeben, gewählt von der ganzen Kirche, und vom Superintendenten nach Vorhaltung der Pflichten confirmirt. Sie sollen auf Lehrer und Zuhörer sehen, und helfen Zucht und Ordnung pflanzen und fortsetzen.)

20. Von Rügen-Meistern und Geschwornen. (Was sie rügen ist tanquam notorium et manifestum zu betrachten und zu bestrafen. Die Strafen nehmen die Schultheissen ein, und thun dem Rentmeister alle halbe Jahre zur Visitation Rechnung.)

21. Von Schutz, Schirm und Unterhaltung der Kirchendiener. (Amt und Befehlhaber sollen, auch ohne dass geklagt wird, die Pfarrer schützen. Dagegen sollen diese sich gebührlich bezeigen, auch in Predigen des Deutens der Personen und des unfruchtbaren Scheltens von den Kanzeln enthalten. Schultheisse sollen ihnen zur Besoldung helfen, sie bei ihren Freiheiten schützen, z. E. dass sich jeder in sein Haus für sich Bier und Wein einlege, ohne Ohmgeld zu zahlen, dass sie von der Viehhut, von Pforten-Frohnen und andern Diensten, mit dem Glöckner, befreit sein u. a. Keine Frucht *soll* eingefahren werden ohne Vorwissen des Pfarrers, *und dass* er seinen Zehnten bekommen hat. Damit ihnen nichts entzogen werde, sind Inventaria und beständige Register abzuliefern.)

22. Von etlichen Unordnungen, wie dieselbige abzuschaffen. (Kein Befehlhaber darf in Schul- und Kirchensachen, auch nicht in Ehesachen ohne den Superintendenten verfahren. Geistliche Personen gehören wegen Kirchensachen und ihres Amts vor das Consistorium. Unordentliche Nachttänze, Nachtreihen, Lehnausrufen, Johanniseyer-Aufheben, Maifahrten, gemeine Spinnstuben sind abzuschaffen. Hirten dürfen nicht unter der Predigt austreiben. Gerichtsknechte sollen Gebote nach der Predigt vor der Kirchenthür ausrufen. Die heidnischen Leichengelage und Seelweine sind abzuschaffen. Nachbarsbesuche und Tröstungen sind nicht verboten, doch ohne Zech und Gesäuf.)

Digitized by Google

Nro. CCCXIX. Wild- und Rheingräfliche Kirchenordnung a. 1690.

(Zum §. 116. Anm. 11.)

Leopold Philipps Wilhelm, Friedrich Wilhelm, Johann Philipps. Da Wir befunden, dass in Unsern Kirchen zwar einerley Lehre und Sacramenten, jedennoch mit unterschiedenen Ceremonien geführt und administrirt werden, so haben Wir die hiebevor verfertigte, aber umb allerley Hindernusse, sonderlich des Krieges willen bishero noch nicht publicirte Kirchenordnung von Unsern Geist- und Weltlichen Räthen revidiren, und nunmehr solche Agenda publiciren lassen.

Grumbach, Stein und Dhaun. a. 1690.

I. Von der rechten Lehr. (Alle Kirchen- und Schuldiener sollen in Predigten, Gottesdiensten und Unterweisungen sich nach der heiligen Bibel, den 3 Symbolis, der Augsburger Confession, Apologie, Schmalkaldischen Artikeln, beiden Catechismen Luthers und Concordienformel richten.)

II. Von Bestellung der Pfarren- und Kirchendiensten (Im Fall einer Vacanz versehen die umgesessenen Pfarrer die Stelle ¼ Jahr umsonst. Dann soll der Superintendent sich nach einem geeigneten Subject umsehen, dasselbe vor das Examen Theologicum fordern, in Gegenwart des Presbyterii examiniren, auch ihn befragen, ob er nach den cap. 1. genannten Symbolen sich in Lehr- und Predigtamt einzurichten gesinnt und erbötig sei? Ist er zum Amt genugsam bewehrt befunden, so soll er eine Probepredigt halten, dass man der Gemeinde Consens erforsche, da ihr wider ihren Willen keiner aufgedrungen werden soll. Vor der Ordination ist der Candidat anzuhalten, die libros symbolicos cursoria lectione durchzugehen, auf dass er wisse, worauf er sich verpflichte und also sein Gewissen salvire. — Form der Ordination — Form einen schon zuvor ordinirten Kirchendiener einzuführen.)

III. Von Beurlaubung der Pfarrer und Kirchen-Diener. (In den geeigneten Fällen muss der Obrigkeit oder dem Consistorio Anzeige geschehen, dass die Beurlaubung mit unserm Vorwissen erfolge.)

IV. Von der Kirchen-Censur und Disciplin. Bei allen Gemeinden sollen Censores sein, die bei Eides-

Digitized by Google

Pflichten bestätigt werden, und neben dem Kirchendiener auf alle Eingepfarrte gute Achtung geben, und sich nach der verfassten Censurordnung richten sollen. — In jeder Kirche soll auch ein Allmosenpfleger sein.)

V. Was der Superintendent in denen ordentlichen Visitationibus fürnehmen und verrichten soll. (Abhörung der Rechnungen, unter Zuziehung der Amtleute und Befehlshaber, Befragung der Pfarrer und Kirchdiener über ihre Pflichten, Anstellung des Examen Catecheticum unter Jungen und Alten. Unterweilen soll der Superintendent auch unversehens visitiren. Die Kosten zur Visitation sind aus den Kirchengefällen jedes Orts zu nehmen.)

VI. Von Synodis und Kirchen-Conventen. (Synodi sollen jedesmal auf vorhergehende Unsere Verordnung angestellt werden. Da auch von Conventen des sämmtlichen Ministerii grosser Nutzen zu hoffen, sind solche wenigstens zweimal jährlich zu halten: der erste als Generalconvent wird im Mai von allen Pastores und Diaconi in der Kirche zu Kyrn besucht, der zweite als Particularconvent im August an einem den Entlegenen näheren Orte vom Ministerium gehalten. Es wird dabei ein Colloquium angestellt, über Verbesserung des Kirchenwesens gehandelt, auch censura morum unter den Kirchendienern vorgenommen. Wenn einige benachbarte Pfarrer sich auf dem Convent einfinden wollen, wird ihnen freundliche Aufnehmung versichert.)

VII. Von Unterhaltung der Kirchen und Kirchendiener, wie auch der Hospitalen, Armenhäuser und Gotteskasten. (Von allen Einnahmen sind ordentliche Verzeichnisse zu halten. Keine Alienation darf ohne Unsern und des Consistorii schriftlichen Consens erfolgen. Alle Gebührnisse, die nicht zu rechter Zeit eingehen, sind durch Execution der Schulzen beizutreiben. Die Gebäude sind auf der Kirchen, oder da es ihnen an Vermögen mangelt, des Kirchspiels Unkosten zu erhalten, es sei denn, dass, altem Herkommen und pactis gemäss, die Patroni oder Herrschaften den Bau erhalten müssten. Kirchen- und Schuldiener aber, deren Erbe es auch nicht ist, sollen nicht mit Ausgaben beschwert werden, und wo es hergebracht ist, haben sie dafür Wiedererstattung zu gewärtigen. Wer aber muthwilliger Weise etwas verderben liesse, muss solches auch repariren lassen. In

Digitized by Google

allen Fällen sollen die Einwohner zu Bau und Reparirung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser die Frohnen thun. Es ist zu sorgen, dass nicht die geistlichen Güter präscribirt, auch nicht die Kirchenzinsen zersplittert werden. — Den Kirchendienern ist für Amtsverrichtungen eine Verehrung zu geben, und für die Verbesserung ihrer Lage überhaupt Sorge zu tragen. Auslagen für Bebauung von ungebauten Weinbergen, wenn die Gemeinde sie nicht tragen will, sollen dem Pfarrer vom Successor ersetzt werden. — Kirchdiener und ihre Familien sollen sparsam leben. Da dieselben sich nicht allemal füglich von den Hochzeiten absentiren können, sollen sie der Hochzeitgaben gänzlich entfreit sein, ihre Gebühr für die Copulation aber völlig zu gewarten haben. Sie sind auch davon frei, die gemeinen Hirten zu speisen, sollen nicht mit Kriegs-Einquartirungen, Land- oder andern Beschwerungen beleget werden. Nur die Schatzung ihrer von Gemeindsleuten erkauften Güter müssen sie entrichten. Sie und ihre Familien sind von Leibeigenschaft frei, und sind mit ihren Haushaltungen Uns und dem Superintendenten immediate unterworfen. Die Glöckner sollen den Pfarrern im Amte stets folgen, dafür auch der gehenden Dienste befreit sein, im Fall sie keine gemeine Güter haben. Den Kirchendienern sollen die Abgaben zur Zeit, und wo diese nicht bestimmt ist, zu Weihnachten entrichtet werden. Geht ein Pfarrer ab, so erhält er oder seine Erben von der Jahresbesoldung so viel Viertheile, als er Quartale gedient hat. Die schon aufgewendeten Kosten sind zu ersetzen. Auch die Früchte sind demgemäss zu theilen. Den Wittwen und Kindern ist das Quartals-Salarium quasi deservitum zu reichen, wenn daran auch 1 — 8 Wochen fehlen. Ausserdem erhalten sie ein Gnaden-Quartal der Besoldung und Accidentien. Uebrigens soll auch ein Pfarr- Wittwen- und Waisenschatz errichtet werden.)

VIII. Von Tagen, an welchen Versammlungen gehalten, und die öffentliche Kirchen-Dienste verrichtet werden sollen. (Die Sonntage, hohen Feste, Apostoltage, monatliche Bettage u. s. w. An jedem Samstage und den Tag vor einem hohen Feste ist eine Vesper Lection anzustellen.)

IX. Von dem Gesänge. (Die Gesänge sollen aus dem bewährten Gesangbüchlein der reinen evangelil

schen Kirche angestellt und nicht über ein und ¼ Viertheil Stunde erstreckt werden.)

X. Ordnung des Ampts an Sonn- und Festtagen. (Verbot der Entweihung. Der Gottesdienst selbst wird mit Gesang, Predigt (nicht über ¾ bis 1 Stunde) und gemeinem Gebet begangen. Die Nachmittagspredigt darf nicht über ½ Stunde dauern, damit noch Kinderlehre gehalten werde.)

XI. Von dem Ampt an den Werck-Tagen. (Wochenpredigten finden am Mittwoch statt, und bestehen da, wo keine Nachmittagspredigt gehalten wird, in der Erklärung des Catechismi.)

XII. Von gemeinen Bettagen. (Ordentliche Bettage werden namentlich am Mittwoch in der Woche des Neumonds gehalten. Fällt in diese ein Festtag, so soll auf denselben der Bettag verlegt, und vor der Predigt die Festgesänge und Collecten, nach derselben aber die Bettags-Gesänge und Collecten gebraucht werden.)

XIII. Von der ordentlichen Beicht, gemeinen u. a. Gebeten.

XIV. Von der heiligen Tauffe.

XV. Vom Catechismo oder Kinder-Lehr.

XVI. Von der Confirmation. (Dabei *zugleich* Frag und Antwort für die Einfältigen, sonderlich aber für Kinder, so dá sollen confirmirt, und zum erstenmal zur Communion zugelassen werden, und wie mit fremden unbekannten, auch unberichteten Personen zu procediren, ehe sie zum heiligen Abendmahl zugelassen werden.)

XVII. Vom Abendmahl des Herren Jesu Christi.

XVIII. Vom heiligen Ehestande. (Von Einsegnung der Eheleute insgemein, und insonderheit von christlichen Eheverlöbnissen. Von Proclamation ehelich Verlobter. Von den verbotenen und zugelassenen *Gradibus*; im 3ten Grade lineae aequalis soll nur aus sonderlichen erheblichen und grosswichtigen Ursachen von Uns dispensirt werden.)

XIX. Von dem Ampt bei Kranken. (Besuchung der Kranken, schwerlich gebährenden Frauen, Ordnung bei Pestzeiten.)

XX. Forma der öffentlichen Pönitenz und Absolution einer Person, welche mit ihrem unordentlichen Leben eine ganze christliche Gemeine geärgert hat. Item

Digitized by Google

von öffentlicher Excommunication eines Unbussfertigen.

XXI. Von Besuchung, Erinnerung und Trost der Gefangenen.

XXII. Von christlichem Begräbnuss. (Wird jemand in der Kirche begraben, so soll der Sarg nicht daselbst, oder auf dem Kirchhofe eröffnet werden. Ungetauft verschiedene Kinder werden ohne die gewöhnliche Ceremonien begraben, nicht ob zweifelte man an ihrer Seligkeit, sondern weil sie im Leben von keinem Geistlichen bedient worden. Wegen der lasterhaften Personen bleibts bei der in der Kirchendisciplin gesetzten Verordnung.)

Nro. CCCXX. Ordnung für Nieder-Katzenellenbogen a. 1535.

(Zum §. 118. Anm. 4.)

Erstlich ann einem iden ort ein predicanten, der denn armenn das wort lauter vnd reine ane menschlich Zusatz nach dem text verkündige. Dem predicanten ein zimlich versehung, vff dass er sich dessto bass mit ehrn erhalten moge.

Mit den sacramenten vnd Ceremonien sol es nach dem Euangelio gehaltenn vnd gehandelt werden, vnd beide gestalt reichenn.

In stat der messe, so man der nit bedarff vff die weiss das Wort gottes verkundigen, man wollt dann dass nachtmal, wo communicanten weren, halten.

In einer ich pfar, sol eyn gemein casten vfgericht werdenn, dem armut zu gut, darin sollenn genallen vnd geordnet werden, der Bawe Bruderschafft geleycht, spende, kalende.

Dem selbigenn casten sollen 2 oder 3 mann redlich vnd erbar personenn aus der gemein denn pfarherren zugeordnet werden, den armen fur zu sein vnd auch jerlichs rechnung thun.

Kheinen vffrorischen oder verfurischen prediger noch widertauffer leiden oder dulden.

Den absentibus so nicht residiren, die helffet folgen lassen, vnd die ander helfft zu gemeinen castenn fallenn, Stifft vsgenommen.

Die presents dem pfarhernn vnderworffen sein.

Digitized by Google

Der Jugent zu gut schulen angericht werden vnd ein gelerten frommen gesellen darzu bestellen.

Khein hurerey noch vnrechtlichs Beilager gestatten bei den geistlichen oder wertlichen.

Wo solichs nit gehalten, sol der pfarher die amptleute, vnnd amptknecht ymb hilff anruffen die beuelich zu ider zeit haben sollenn.

Vff mitwochenn nach Bonifacij seint zu Gruna jnss Closter einkomen an stat vnd vonn wegen meynes g. f. vnd Herrn von Hessen Friederich von Eulenberg Oberamptmann vnd Magister Dechant prediger zu H. Eewer, vnd meiner g. h. vonn Nassau Ellenbogen vnd Weilburg gesanten Johan Knebel, Balthasar Kesse, Herr Heinrich Pomer vnd sich eines Dagess vereiniget, als nemlich H. christ kommende Sontag nach Johannis Baptiste ken Braubach einzukommen, Beyder Herren von Nassaw prediger vnd sich dess Ceeremonienn helfenn wie die vffs Christlich angericht mugen werdenn voreinigenn. Dat. ec. XXXV. Gruna.

Nro. CCCXXI. Uebersicht französischer Gesetze gegen die Protestanten seit 1680.

(Zum §. 122 Anm. 2.)

1. Edit d. d. Novbr. (2. December) 1680 portant defenses aux Catholiques de contracter mariage avec aux de la Religion Protestante Reformé (renouv. d. 18. Juin [9. Juillet] 1685).

2. Declaration d. 19. November 1680. (17 Mai 1681), que les juges ordinaires iront chez ceux de la R. P. R., qui seront malades, pour savoir, s'ils veulent mourir dans la dite religion.

3. Decl. d. 17. Juin 1681 (7. Avril 1682), que les enfans de la R. P. R. pourront se convertir à l'âge de sept ans et defenses à ceux de la dite religion, de faire élèver leurs enfans dans les pays étrangers.

4. Decl. d. 31. Janvier 1682, que les enfans bâtards de la R. P. R. de l'un et de l'autre sexe seront instruits et élevés en la religion Catholique.

5. Arrêté du conseil 30 Juillet 1682, que tous les ministres et proposans de la R. P. R. seront tenu de se retirer des lieux, ou l'exercice de la dite

Digitized by Google

religion a été interdit, avec defenses de s'habituer à l'avenir dans pareil lieu.

6. Decl. 31. Août (10. Septbr.) 1682, que ceux de la R. P. R. ne pourront s'assembler, que dans leurs temples et seulement en presence du ministre.

7. Decl. 15. Decbr. 1682, que tous les biens meubles ou immeubles, rentes ou pensions données ou legués au pauvres de la R. P. R. à prèsent possedés par les Consistoires ou aliénés depuis le mois de Juin 1662 seront transportés aux hopitaux de lieus, où sont les Consistoires.

8. Decl. 9. Juillet. (27. Août) 1685 defend aux Catholiques de servir en qualité de domestiques ceux de la R. P. R. et à eux de les recevoir.

9. Decl. 10. Juillet 1685 defend à tous juges, avocats, procureurs, sergens et huissiers de se servir d'aucun clerc faisant profession de la R. P. R.

10. Decl. 11. Juillet 1685, pour empêcher, que ceux de la R. P. R. soient reçus docteurs en loix dans les universites, n'y au serment d'avocat dans les cours.

11. Decl. 11. Juillet 1685, que les officiers de justice, dont les femmes font profession de la R. P. R., ne connoitront point des affaires concernant les ecclesiastiques, les nouveaux convertis et les contravention aux édits.

12. Decl. 12. Juillet 1685, que les enfans agés de 14. ans et au dessous, dont les peres sont morts, faisant profession de la R. P. R., qui auront leurs mères Catholiques, seront instruits et élevés en la religion Catholique, et qu'il ne pourra leurs être donné pour tuteurs et curateurs, que des Catholiques.

13. Decl. 25. Juillet 1685 pour empêcher ceux de R. P. R. d'aller à l'exercice des temples, qui se trouveront dans les Baillages et Senéchaussées, où ils n'auront pas leur domicile principal.

14. Edit Août (26. Sept.) 1685 defend aux ministres et autres personnes de la R. P. R. de prêcher, composer aucuns livres n'y tenir aucuns propos contre la religion Catholique.

15. Decl. 14. Août (1. Oct.) 1685, qu'il ne sera donné pour tuteurs, subrogés tuteurs ou curateurs aux enfants, dont les pères et mères seront morts dans la R. P. R., que des personnes de la religion Catholique.

Digitized by Google

16. Decl. 20. Août (6. Septbr.) 1685 porte confiscation au profit des denonciateurs de la moitié des biens de ceux de la R. P. R., qui se retireront du Royaume sans permission du Roy.

17. Edit. Octobre (22. Oct.) 1685, portant suppression des Edits de Nantes et de Nimes, rèvocation de privilèges accordés à ceux de la R. P. R., dèmolition de leurs temples et interdiction de l'exercice de la dite religion dans tout le Royaume.

18. Lettres patentes sur Arrêté du Conseil 5. Nov. (4. Dec.) 1685, qui defend à tous avocat de la R. P. R. de faire à l'avenir aucunes fonctions.

19. Edit Janvier (18. Fevr.) 1686, concernant l'éducation des enfans de la R. P. R.

20. Decl. 10. Janvier (18. Fevr.) 1686, permet à ceux de la R. P. R. convertis à la foy Catholique, de rentrer si bon leur semble dans la propriété des biens, qu'ils peuvent avoir vendus et affermés depuis 6 mois.

21. Decl. 11. Janvier (18. Fevr.) defend à ceux de la R. P. R. et aux nouveau convertis de se servir d'autres domestiques, que de Catholiques.

22. Decl. 29. Avril (25. Juin) 1686 pour la punition de ceux qui après avoir fait abjuration de la R. P. R. auront refusé étant malades de recevoir les Sacremens, et contre la memoire de ceux, qui mourront dans cet état.

23. Decl. 7. Mai (6. Juin) 1686 pour la punition de nouveaux convertis, qui sortiront du Royaume et de ceux, qui contribueront à leur évasion.

24. Decl. 1. Juillet (15. Juil.) portant ampliation de l'Edit, que revoque ceux de Nantes et de Nimes.

25. Decl. 12. Oct. (13. Nov.) 1687 portant punition de mort contre ceux, qui favoriseront l'évasion des nouveaux convertis hors du Royaume.

26. Edit Janvier (16. Fevr.) 1688 qui reuni au Domaine les biens des Consistoires et de ceux de la R. P. R. qui sont sortis et sortiront du Royaume.

27. Decl. 13. Dec. 1698 (22. Janv. 1699) qui pourroit l'instruction de ceux qui sont rentrés dans le sein de l'église et de leurs enfans et les maintient dans leurs biens en satisfaisant aux devoirs de la religion.

28. Decl. 13. Septbr. (6. Oct.) 1699 portant que ceux de la R. P. R. ou convertis, qui sortiront du Ro-

Digitized by Google

yaume sans permission, seront condamnés, les hommes aux galères perpetuelles et les femmes à être rèclusées, avec confiscation de biens.

29. Decl. 16. Oct. (12. Nov.) 1700 portant, que les condemnations d'amende de dix sols au dessous prononcées contre les pères, mères et tuteurs des enfans de ceux de la R. P. R., qui n'iront aux ècoles ni catechismes seront executés par provision.

30. Decl. 9. Juin (25. Juin) 1705, qui defend à ceux, qui ont fait profession de la R. P. R. de vendre leurs biens pendant 3 ans sans permission. (renouv. 12. Mars [12. Avril] 1714.)

Nro. CCCXXII. Circulaire des Oberconsistorial-Präsidenten Jacobi über die gemischten Ehen d. Aachen d. 12. Februar 1809.

(Zum §. 122. Anm. 24. §. 123. Anm. 41.)

Die wiederhohlten Klagen über die Schwierigkeiten und unangenehmen Auftritte, welche sich leider fast jedesmal hervorthun, wenn von der kirchlichen Einsegnung der Ehe zwischen Personen von verschiedenen christlichen Religionspartheyen die Rede ist, veranlassen mich, diesen wichtigen Gegenstand noch einmal abzuhandeln:

Ich hatte gehofft, dass die Ihnen durch mein Circulair vom 25. Merz 1806 mitgetheilten Erörterungen des Herrn Minister Portalis über die vermischten Ehen hinreichend gewesen seyn würden, alle unstatthafte Zumuthungen von Seiten der katholischen Geistlichkeit für die Zukunft zu verhindern, um so mehr, da derselbe ganz ausdrücklich das von gedachten geistlichen Behörden geforderte Versprechen, die Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, bloss für einen Wunsch (un Voeu) der Kirche, erklärt. Dieselben fahren leider aber hie und da noch immer fort, nicht selten die Dimissorial-Briefe und die Copulation zu verweigern, wenn beide angehende Eheleute sich weigern, das obgemeldete Versprechen von sich zu geben.

Es liegt am Tage, dass solche Versuche die Gleichheit der Rechte von Mitgliedern eines und des nämlichen Staates zu schmälern, die vermischten Ehen erschweren, und dass sie ganz wegfallen würden, wenn man protestantischer Seits

Digitized by Google

ähnlichen Sinne verführe. Ferne sei dies aber von uns, da es nicht allein dem Geiste der Gesetze ganz entgegen wäre, sondern auch mehrere Beyspiele in der kaiserlichen Familie selbst davon zeugen, dass die allerhöchste Person unseres glorreichen Monarchen Verbindungen dieser Art nicht entgegen ist.

Wenn inzwischen die katholische Geistlichkeit, dem allen ungeachtet in ihrer bisherigen Weise zu handeln fortfährt, was kann und muss dann diesseits geschehen, um der Gewalt, welche man uns anthun will, ein Ziel zu setzen?

Der vortreffliche napoleonische Code giebt hiezu das schicklichste und rechtlichste Mittel an die Hand: — denn dort steht:

Art. 371. Das Kind ist seinen Eltern in jedem Alter Ehrerbietung und Ehrfurcht schuldig.

Art. 372. Es bleibt unter ihrer gesetzlichen Macht bis zu seiner Grossjährigkeit oder bis zu seiner Emancipation.

Art. 373. Während bestehender Ehe übt der Vater allein diese gesetzliche Macht aus.

Hieraus ergiebt sich, dass es jedem Vater frey steht, sein Kind, in welcher Religion es ihm gut deucht, taufen und erziehen zu lassen, es sey dann, dass beide Eheleute Verträge in gesetzlicher Form errichteten, wodurch festgesetzt würde, wie es mit der Religion der Kinder gehalten werden sollte.

Nach diesen Grundsätzen schlichtete ich im vorigen Jahre eine Streitigkeit, welche sich darüber erhoben hatte, dass ein Vater sein Kind der Mutter heimlich entwendete, um es gegen ihren Willen in seiner Religion taufen zu lassen; wodurch der ganze Ort in Unruhe gebracht wurde, weshalb ich auch den Vorfall Sr. Exc. dem Minister berichtete, der es höchlich billigte, dass ich meine Entscheidung auf die bürgerlichen Gesetze gestützt hatte. Dass dieses überhaupt Wille und Meinung der Regierung sey, erhellt auch aus der laut kaiserlichem Decret vom 29. October vorigen Jahres dem gesetzgebenden Corps vorgelegten Darstellung des Reichs, worin sich folgende Stelle findet:

„Die Bewohner Frankreichs haben, was Religion betrifft, blos jenem unverletzbaren Zufluchtsort — ihrem Gewissen — Rechenschaft abzulegen. Der Code Na-

Digitized by Google

poleon, dieses Denkmal der Weisheit, hat den bürgerlichen Gesetzen die Macht zurückgegeben, den Stand, welchen die Mitglieder des Staates in demselben behaupten, festzusetzen und zu handhaben. — Gesetzlich müssen ihre wichtigsten Verbindungen geschlossen werden. Schon bei ihrer Geburt sichert und bestimmt das Gesetz ihre Aufnahme in die bürgerliche Gesellschaft; — vor dem Gesetz vollziehen sie die heiligen Bande der Ehe — und es erstreckt seine Sorgfalt für sie bis auf den Augenblick ihres Abscheidens aus der Welt. — Nichts anderes ist gültig, was Bezug auf diese Handlungen hat, als das was die Gesetze bestimmen, und folglich auch nichts was zum Gebiet der religiösen Meinungen gehört: — Die Vollziehung der Formen, welche die gottesdienstlichen Gebräuche erheischen, muss freiwillig Statt finden; — denn nur auf diese Weise lassen sich die Pflichten gegen das Gesetz mit der Ausübung der Rechte des Gewissens verbinden."

Jeder wirklich religiöse Christ wird demnach des Spruchs eingedenk seyn: „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen; das ist das Gesetz, und die Propheten", und wird nicht wähnen, dass er sein Gewissen befreien könne, indem er das Gewissen seines Nächsten beschwerte. Der Katholik, Lutheraner oder Calviniste, dessen religiöses Gewissen nicht widerspricht, wenn er eine eheliche Verbindung mit einer Person eingehen will, die nicht sein Glaubensgenosse ist, kann auch nicht widersprechen, wenn von der Verschiedenheit der Religion seiner Kinder die Rede ist; denn von Mann und Weib steht geschrieben: „Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und wird an seinem Weibe hangen, und die zwei werden seyn ein Fleisch."

Der Erhaltung eines guten Einverständnisses zwischen den Eheleuten ist es ohne Zweifel eben so zuträglich, wie der sittlichen Bildung der Kinder, wenn letztere in einerlei Religions Grundsätzen erzogen werden: Denn selten hat es gute Folgen, wenn ein Theil der Kinder die Religion des Vaters, und ein anderer Theil diejenige der Mutter annehmen muss. Doch bleibt dieses der ruhigen Prüfung und der freywilligen Entscheidung

Digitized by Google

der Verlobten anheim gestellt; — ist aber das Kind gebohren, ohne dass eine bündige Vereinbarung vorher Platz gefunden hat, so hängt es von dem Vater allein ab, zu bestimmen, nach welchem der christlichen Glaubensbekenntnisse es erzogen werden soll.

Nach vorstehender Auseinandersetzung der Grundsätze, welche in Rücksicht auf die Religion der Kinder, welche aus vermischten Ehen entstehen, anzuwenden sind, bleibt mir noch übrig, ein Wort über die Dimissorial- oder Los-Scheine und über die Proclamationen von der Kanzel zu sagen.

Da der Staat sich nicht nach den Satzungen der Kirche richtet, sondern umgekehrt: die Kirche in allen Dingen, welche Bezug auf die gesellschaftliche Ordnung haben, den Verfügungen der bürgerlichen Gesetze nicht widerstreben darf, so folgt hieraus, dass keine Ehen eingesegnet werden dürfen, die nicht vorher vor der öffentlichen Obrigkeit geschlossen sind; so wenig aber die gesetzliche Verehelichung die kirchliche Einsegnung ausschliesst, eben so wenig schliessen sie die übrigen Formalitäten aus, welche von den geistlichen Behörden zur Erhaltung guter Zucht und Ordnung stets beobachtet wurden, und dahin gehören die Losscheine und die Proclamationen.

Dem pflichtgetreuen Pfarrer ist gar viel daran gelegen, dass er durch ein Kirchenzeugniss erfahre, welche Personen er ehelich einsegnet, so wie auch, ob diese Personen sich keiner Handlung schuldig gemacht haben, welche ihn an der Vollziehung des geistlichen Acts der Copulation verhindern könnten? — Und hiezu dienen die Losscheine und die Proclamationen; da nun aber keine Religions Parthey einer andern etwas vorzuschreiben hat; so kann hier blos bestimmt werden, wie es diesseits in Rücksicht der Losscheine gehalten werden soll, und muss den geistlichen Obern der übrigen christlichen Glaubens-Genossen anheim gestellt bleiben, ob sie dieselben geben oder verweigern wollen, in welchem letztern Falle die Pfarrer sich, so viel wie thunlich, aus den obrigkeitlichen Acten die erforderlichen Erläuterungen nehmen müssen.

Diesemnach wird hiemit Folgendes festgesetzt und verordnet:

1. Wenn sich ein Mitglied der lutherischen Kirche bey dem Pfarrer meldet, um mit einer Person von einer andern Religions-Parthey nach den Gebräuchen der Kirche

Digitized by Google

zusammengegeben zu werden, so wird zuvörderst, (wie vor jeder Copulation) angezeigt, dass dieselbe erst nach Bescheinigung der vor der Municipal-Authorität vollzogenen Heirath Platz finden könne.

2. Der Pfarrer macht demnächst die Verlobten mit dem Inhalt des 371, 372 und 373. Art. des Code Napoleon bekannt, mit Beyfügung der ihm schicklich, zweckmässig oder nöthig scheinenden Erläuterungen, wobey es bloss darauf ankommt, es recht deutlich zu machen, dass die Geistlichkeit keiner Religions-Parthey befugt sey, dem Mitglied einer andern Religion Vorschriften zu machen oder Versprechungen abzudringen.

3. Die Proclamationen von der Kanzel sollen gleichen Schritt mit den Publications-Acten an den Pforten der Gemeinde-Häuser halten.

4. Auf Begehren wird gegen die herkömmlichen Gebühren ein unverclausulirter Losschein jedem ertheilt, dessen kirchlicher Copulation keine Hindernisse entgegen stehen: — Wäre dieses der Fall, so ertheilt der Pfarrer anstatt des Losscheins eine schriftliche Erklärung, die den Grund seiner Weigerung enthält. In der Regel wird, wenn beide Verlobte an einem Orte wohnen, die Copulation durch den Seelsorger des Mannes vollzogen, und derjenige der Braut ertheilt den Losschein; wird dieser aber von der andern Religions-Parthey verweigert, so soll dieser Umstand allein nie ein Hinderniss zur Einsegnung der Ehe werden, sobald alles übrige in Ordnung ist.

Genehmigen Sie, hochgeehrteste Herrn, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Nro. CCCXIII. Schreiben des Ober-Consist.-Präsid. Jacobi an den luth. Local-Cons. Präsidenten zu Crefeld, wegen Anstellung der Notabeln, Rechnungslegung und Disciplinar-Reglement d. Aachen 12. Mai 1809.

(Zum §. 123. Anm. 32 a und 36.)

Was die Anstellung der Notabeln bei solchen Gemeinen betrifft, worin abwechselnd ein luth. und ein ref. Prediger angestellt wird, bleibe ich dabei, dass kein Notable admittirt werden kann, als ein solcher, der von der nämlichen Confession ist, wie der zeitliche Pastor.

Digitized by Google

Das Gegentheil würde Präjudiz und Streitigkeiten aller Art erwecken, weil kein lutherisches Localconsistorium einem reformirten Localconsistorium etwas vorzuschreiben hat, und die vermischten Gemeinden so lange als eine rein lutherische oder reformirte administrirt werden müssen, als der im Amt stehende Prediger der einen oder andern Confession zugethan ist. Der Kirchen-Vorstand solcher Gemeinen muss aber zur Hälfte aus Gliedern beider Confessionen bestehen, damit gutes Einverständniss erhalten werde und der Beweis am Tage liege, dass bei den Armen-Spenden keine Partheilichkeiten vorfallen.

Es ist allerdings zu wünschen, dass die Glieder einer combinirten Gemeinde sich das heilige Abendmal durch den zeitlichen Pastor reichen lassen, in der Art, dass es jeder Confession nach ihrem ritu gereicht werde, und zwar denen Communicanten zuerst, welche von der Confession des zeitlichen Predigers sind, und den andern Confessions-Verwandten hinterdrein. Vorschreiben lässt sich dieses aber nicht, und wenn bei dem Prediger geziemend darum angestanden wird, dass die Befugniss ertheilt werden möchte, die Communion durch einen benachbarten Prediger von der Confession des Impetranten nach beendigtem gewöhnlichem Gottesdienste austheilen *zu lassen*, so muss ein solches Gesuch bewilligt werden, gegen einen Revers des benachbarten reformirten Localconsistorii, dass das Nämliche zugestanden werden solle, wenn dereinst ein reformirter Prediger an jener Kirche stehen würde. Nur durch völlige Gleichheit in den Gerechtsamen kann gute Harmonie erhalten werden.

Ich bleibe dabei, dass weil die Weseler Gemeinde zwei Prediger hat und zudem die grösste im Departement ist, ihr auch zwei Notabeln zu stellen bewilligt werden müsse.

Die Rechnungsablage belieben Sie dieses Jahr *quovis* meliori modo geschehen zu lassen.

Den Mangel eines Disciplinar-Reglements habe ich längst gefühlt, auch bereits etwas darin gethan. Herr Prediger Bruch verfasste einen ungemein guten Aufsatz darüber, und gern werde ich es sehen, wenn diese Sache bei ihrer nächsten Sitzung zur Sprache kommt. Nur muss ich auf meiner Stelle stets darauf bedacht sein, allgemein giltige Reglements (für meinen Sprengel wenigstens) zu bekommen.

Digitized by Google

Nro. CCCXXIV. Circ. des Oberconsistorial-Praesidenten Jacobi, die Pfarrschulen betreffend. d. Aachen d. 15. Juli 1812.

(Zum §. 123. Anm. 43.)

Nach geschehener pflichtmässiger Uebersendung meines Circulairs vom 20. Februar jüngsthin, an Ihre Excellenzen den Cultus-Minister und den Gross-Meister der Universität; geruhten letzterer mir in höchst Dero beiden Schreiben vom 28. März und 31. Mai zu bemerken: dass die bei protestantischen Gemeinen zu Lehrern an den untern Schulen anzustellende Subjecte, zwar allerdings durch die Consistorien vorzuschlagen wären; diese denselben eingeräumte Befugniss inzwischen die Befolgung der Formalität nicht hindern müsse, welcher alle Vorschläge dieser Art ohne Ausnahme unterworfen wären; nemlich dieselbe mit dem Gutachten des Maire und des Gemeinderaths an den Rector der Academie gelangen zu lassen, unter dessen Bezirk der Schulort gehört.

Dieser hohen Verfügung gemäss erleidet mein gedachtes Circulaire folgende Modification: Der Präsident des Local-Consistorium überschickt mir das darin begehrte Certificat der guten Aufführung der Schullehrer Candidaten, ferner die Propositions Liste, welche die Vor- und Zunamen und das Alter derselben enthalten muss, sodann den Verbal-Process über das Examen und endlich den Besoldungs-Etat. Aus diesen Stücken werde ich alsdann einen Propositions-Etat verfertigen, und dem Herrn Präfecten mit der Bitte übersenden, den Maire des Ortes, wo sich die erledigte Schulstelle befindet, zu autorisiren, den Gemeinderath zusammen zu berufen, um das begehrte Gutachten darunter zu setzen, und mir demnächst das Stück wieder zu kommen zu lassen, um es an den Rector der einschlägigen Academie gelangen lassen zu können. Wenn die Versetzung eines Schullehrers von einer Gemeine in eine andere begehrt wird, so ist erforderlich, dass den übrigen Stücken eine Declaration desjenigen Maire beigefügt werde, in dessen Mairie der abgehen wollende Schullehrer steht, woraus erhellt, dass derselbe vertragsmässig seinen dermaligen Posten aufgekündigt habe, oder dass überhaupt nichts seiner Versetzung entgegen stehe.

Digitized by Google

Nachdem nun auf diese Weise alles dasjenige geordnet ist, was die Anstellung unserer Pfarr-Schullehrer betrifft, so bleibt mir noch übrig, einige Worte über die mit denselben zu schliessenden Verträge und über ihre Pflichten gegen die geistlichen Behörden zu sagen.

Was den ersten Punkt anbelangt, so versteht es sich von selbst, dass kein Vertrag mit einem Pfarr-Schullehrer das mindeste enthalten dürfe, was dem Text der Statuten und Verordnungen der kaiserlichen Universität entgegen wäre, wobei besonders zu bemerken ist, dass kein Protestant Anstoss an dem 38. Artikel des kaiserlichen Decrets vom 17. März 1808 nehmen muss, laut welchem die katholische Religion die Basis des Unterrichts in allen Schulen der Universität sein soll. Ist es übersehen worden, der Protestanten hier zu gedenken, so ist kein Zweifel, dass es späterhin noch geschehen werde; welches schon daraus erhellt, dass die Protestanten von den öffentlichen Lehranstalten nicht ausgeschlossen sind, und man ihnen auch nichts zumuthet, was ihrer Gewissensfreiheit entgegen wäre. Ueberdiess haben des Herrn Gross-Meisters Excellenz sich schon verschiedentlich über diesen Punkt auf eine für die Protestanten beruhigende Weise zu erklären geruht. *)

Im übrigen müssen die Verträge von dem Orts-Pfarrer, mit Zuziehung des Kirchenvorstands, aufgesetzt werden; und da, wo die Municipal-Casse zum Unterhalt des Schullehrers beiträgt, muss man keine schuldige Rücksicht gegen die Municipal-Beamten und Räthe ausser Acht lassen, welche zur Erhaltung und Vermehrung solcher Beiträge dienen kann, und überhaupt des Spruches: Habt Frieden unter einander, stets eingedenk sein. Keiner begehre mehr Gewalt zu besitzen als er Recht hat, und keiner stemme sich gegen die auf Recht gegründete Gewalt.

Der Pfarrschullehrer sei nun zugleich Küster und Organist, oder eins von beiden, oder auch blos Schullehrer, so darf in dem Vertrag, den die Kirchengemeine mit ihm schliesst, die Clausel nie fehlen, dass er verspricht: die Kinder der Pfarrgemeine, wobei er angestellt ist, in den Grundsätzen des evangelischen Christenthums zu erziehen, ihnen durch seinen eigenen Lebenswandel darinn unausgesetzt zum Muster zu dienen, die Autorität der

*) vergl. Reche Philalethia I., 2. (Essen 1811.) S. 516. f.

Digitized by Google

geistlichen Behörden und des Orts-Pfarrers in dieser Hinsicht anzuerkennen, und keine religiöse Vorübungen als solche, die den kirchlichen Disciplinair-Gesetzen gemäss von den obgedachten Behörden verordnet oder genehmigt sind, mit seinen Schülern vorzunehmen; in dem Choral Gesang sie fleissig zu unterrichten, und auf Anstand beim Singen, Beten und dem Hersagen biblischer Sprüche zu halten.

Es ist ein fast unbegreiflicher Irrwahn einiger Pfarrschullehrer, zu glauben, dass sie seit der Errichtung der kaiserlichen Universität keine Verbindung mit den geistlichen Behörden, noch Verpflichtungen gegen dieselben mehr hätten. Unserm allergnädigsten Monarchen verdanken wir die gesetzliche Anerkennung unseres religiösen Glaubens-Systems, und den Schutz bei der freien Ausübung unseres Cultus. Niemals waren Kirchen und Schulen bei den Protestanten von einander getrennt, sondern vielmehr waren die Pfarrschulen (welches die Volks-Schulen sind) stets nothwendig mit der Kirche verbunden, und der Grund dieser Nothwendigkeit liegt am Tage. — Der protestantische Cultus kennt keinen Ceremonien-Zwang. — Umwandlung des, stets mehr zum Bösen wie zum Guten geneigten Menschen, laut den Vorschriften Jesu Christi, ist die Religion der evangelischen Christen, oder sogenannten Protestanten. Die Vorbereitung zu dieser Umwandlung ist aber schwerer wie das Erlernen und Befolgen vieler Gebräuche und Ceremonien; und frühzeitig muss darum die Jugend die Bibel als das Buch aller Bücher verehren, und den Inhalt derselben mit den zunehmenden Jahren allmälig kennen lernen. In den Schulen muss sie Kernsprüche daraus, so wie geistliche Lieder auswendig lernen; indem hiedurch das Bedürfniss der täglichen häuslichen Andachten erwecket wird, und weil solche Sprüche und Lieder dem religiös erzogenen Menschen, späterhin, das ganze Leben hindurch zu Wegweisern, Leuchtthürmen und Nothankern dienen, und ihn sanft in eine bessere Welt hinüber leiten. Die religiöse Erziehung ist demnach bei den Protestanten mit der sittlichen ganz identisch, und der wissenschaftlichen auf keine Art und Weise entgegen oder hinderlich, vielmehr förderlich und nützlich. — Wer nicht Gott giebt was Gottes ist, der wird auch dem Kaiser nicht geben was des Kaisers ist. — Würde man aufhören die protestantische Jugend

Digitized by Google

auf die herkömmliche Weise zu bilden, so würde sie sehr bald in einen Zustand der völligen Gleichgiltigkeit gegen alle Religion verfallen, weder Gott noch sein Gebot mehr achten, das höchste Gut, Glauben, Hoffnung und Liebe entbehren, und nichts weiter kennen und scheuen, als die strafende Gerechtigkeit.

Die wissenschaftliche Bildung der Jugend in allen öffentlichen Lehranstalten, ist allein dasjenige, worüber die kaiserliche Universität die ausschliessliche Leitung erhalten hat, und eben darum ist auch in ihren Statuten von Religion nie anders die Rede, (den einzigen oben angeführten 38. Artikel des Decrets vom 17. März 1808 ausgenommen), als in so fern sie als eine zu erlernende Wissenschaft betrachtet wird, und als solche ist sie auch von jeher erst auf höhern Schulen gelehrt worden; keinesweges ist es aber je die Meinung unseres glorreichen Monarchen gewesen, die Gewissensfreiheit durch Störung der religiösen Lehrfreiheit, zu beschränken.

Je grösser nun die Pflichten der Dankbarkeit sind, die wir gegen unsern Kaiser und Herrn als den grossmüthigen und mächtigen Beschützer unserer Religion haben; desto mehr müssen wir trachten, diese *Pflichten* durch ein fortgesetztes Bestreben zu erfüllen, *solche* Lehrer in unsern Volks-Schulen zu erhalten, die fähig sind eine Generation zu bilden, wie ein weiser Regent sie mit frohen Hoffnungen kann aufwachsen sehen. — Tapferkeit, Grossmuth, Gerechtigkeit und allgemeines Wohlwollen sind Tugenden, welche jeden Menschen adeln, er bekenne sich zu welcher Religion er wolle, und in diesem Sinn und Geist müssen unsere Schullehrer wirken.

Nro. CCCXXV. Kirchenreglement für die reformirte Consistorialkirche Stollberg d. 25. Juli *1805.*

(Zum §. 124. Anm. 46.)

Es wurde in der heutigen Sitzung folgendes Kirchenreglement für unsere Consistorialkirche entworfen, und von sämmtlichen anwesenden Gliedern provisorisch genehmigt.

1. Die ehemals in unsern Kirchen bestandene Kirchen-Ordnung bleibt, insofern sie den organischen Artikeln nicht widerspricht, und die Glieder des Consistoriums durch die Mehrheit der Stimme daran nichts ändern.

Digitized by Google

2. Diejenigen Männer, welche in jeder Localgemeine sich mit der Verwaltung der Kirchengüter und Allmosen beschäftigen, werden, so wie ehemals, Glieder des Kirchenraths genannt.

3. Die Consistorialkirche, deren Hauptort Stollberg ist, besteht nach den Beschlüssen der Regierung aus den Gemeinen der Besirke Aachen und Cöln.*)

4. Kein Pfarrer darf irgend einem Candidaten die Erlaubniss geben, für ihn zu predigen oder öffentlich zu katechisiren, wenn derselbe nicht Zeugnisse beibringt, dass er von der competenten Behörde ist examinirt und fähig befunden worden. Der dawider handelnde soll 12 Franken in den Consistorialbeutel geben.

5. Der Pfarrer, der einem Ruf in eine andere Gemeine folgen oder sein Amt niederlegen will, soll dem Kirchenrath und dem Consistorio Anzeige machen. Dem Befinden nach wird ihm das Consistorium ein Zeugniss geben.

6. Kein Pfarrer darf, wenn er Alters oder Schwachheit halber seinen Dienst nicht mehr wahrnehmen kann, einen Candidaten annehmen, ohne dass er denselben nach vorheriger Anzeige beim Kirchenrath dem Consistorio vorgestellt, und die Erlaubniss dazu erhalten hat.

7. Der Präsident wird sich bei seiner Umreise durch den Besirk der Consistorialkirche in jeder Gemeine nach dem Zustand der Kirchen-Einkünfte, nach der Art der Verwaltung derselben, u. s. w. erkundigen, darüber die nöthigen Monita machen, und dieselben dem Consistorio bei der nächsten Versammlung vorlegen, damit dieses das Nöthige darüber verfüge und entscheide.

8. Falls ein Pastor stirbt und eine Wittwe oder unmündige Kinder hinterlässt, so sollen sämmtliche zur Consistorialkirche gehörigen Pastoren zur Bedienung der vacanten Gemeine 1 Jahr und 6 Wochen lang verbunden sein, und zwar so, dass alle 12 Tage an einem Sonntage oder sonst bestimmten Festtage, gedachte Gemeine durch Predigt und Catechisation erbaut werde, mit der Ausnahme jedoch, dass die der vacanten Gemeine am nächsten wohnenden Pastoren dieselbe im Winter allein bedienen sollen.

9. Das Consistorium erwählt alle Jahr eine Specialcommission, welche ausser dem Präsidenten aus drei Pastoren und aus eben so vielen Aeltesten besteht, und zwar

*) s. das Verzeichniss im Texte § 124, und hier Art. 9.

Digitized by Google

so, dass der ganze Sprengel der Consistorialkirche in drei Sectionen eingetheilt, und in jeder Section ein Pastor und ein Aeltester zur Commission ernannt werde. Die erste Section besteht aus den Gemeinen Stollberg, Aachen, Burtscheidt, Vorweiden, Roetgen und Eschweiler, die zweite aus Gemünd-Düren, Frechen, Coeln, Kirchherten, Wevelinghoven, und Jülich; die dritte aus Linnich, Randerath, Heinsberg, Hünshoven, Wassemberg, Sittard und Urmond.

Das Geschäft dieser Commission ist, was die dazu gehörigen Pastoren betrifft, Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen- und Armengüter der in ihren Sectionen gelegenen Gemeinen. Sie vernimmt die Wünsche der vacanten Gemeinen in Betreff der Wiederbesetzung ihrer Stellen, hält jährlich Visitation und empfängt dafür von jeder Gemeine, ausser freier Beköstigung für Person und Pferd, 3 Reichsthaler. Sie empfängt die zu ihr geschickt werdende Circulaire und sorgt für deren schleunige Umhersendung, wobei bemerkt wird, dass auf dem Circulair der Tag der Absendung und des Empfangs bemerkt werden muss, und keines, jene Tage ausgeschlossen, über drei Tage in irgend einer Gemeine darf liegen bleiben, unter Strafe von einem Franken für den Tag in den Consistorialbeutel. Sie assistirt dem Präsidenten bei Examinationen und Installationen der Prediger, zu welchen Handlungen auch ein Paar benachbarte Pastoren immer mit zugezogen werden müssen. Candidaten werden auf die nemliche Weise zu Stollberg examinirt.

10. Im Verhinderungsfall bei Abberufung und Absterben des Präsidenten wird derselbe durch den Aeltesten der für die Specialcommission ernannten Pastoren vertreten, welcher auch in der Gemeine des Präsidenten die jährliche kirchliche Visitation hält.

11. Das Consistorium versammelt sich alle Jahr am ersten Dienstag des Monats Julius, Vormittags um 9 Uhr, und es darf kein Mitglied des Consistoriums ohne hinlängliche Ursachen, welche soviel möglich vor der Sitzung dem Präsidenten schriftlich angezeigt und von dem Consistorio geprüft werden, von der Versammlung zurückbleiben, unter Strafe von 18 Franken oder 6 Reichsthalern an den Consistorialbeutel, und Bezahlung des Speisequartiers. Sollte durch das Ausbleiben einiger Consistorialglieder in der Versammlung nichts beschlossen werden

Digitized by Google

können, weil die Mehrheit fehlte, so sollen die Abwesenden die aufgegangenen Kosten erstatten.

Wer zu spät in der Versammlung erscheint, zahlt für jede versäumte Stunde 10 Stüber.

12. Jede Sitzung wird mit einer von dem Präsidenten zu haltenden zweckmässigen Rede und Gebet eröffnet und geschlossen.

13. Alle Verhandlungen und Schlüsse des Consistoriums werden in der Sitzung von sämmtlichen Gliedern unterschreiben; drei beglaubigte Abschriften davon circuliren durch die verschiedenen Sectionen der Consistorialkirche, damit jeder Kirchenrath sich eine Abschrift davon nehmen könne. Die Minute wird, nachdem sie vom Secretair vidimirt, in ein dazu bestimmtes Buch ist eingetragen worden, ins Consistorialarchiv gelegt.

14. Das Examen eines Candidaten geschieht unentgeldlich, nur hat derselbe den Examinatoren, die ex officio gegenwärtig sein müssen, die Kosten zu zahlen. Für das Vernehmen der Wünsche der Gemeine für einen neuen Pastor wird bezahlt 6 Thaler, falls nur ein Commissair gegenwärtig ist, sollte noch einer hinzugezogen werden, so bekommt der zweite 4 Thaler, — für das Examen eines neu erwählten Pastors 4 Thaler nebst freier Beköstigung, für die Installation ebenfalls 4 Thaler nebst freier Beköstigung.

15. Bei der Besetzung der erledigten Pfarren soll also verfahren werden. Der Präsident oder die für die Commission ernannten Pfarrer, jeder in seiner Section, begeben sich, nachdem von dem Herren Präsidenten beschriebene Candidaten sind gehört worden, in die vacante Gemeine, und vernehmen die Wünsche der Gemeine für dasjenige Subject, dem sie vorzüglich ihr Zutrauen schenkt; dem Consistorio wird darüber berichtet, welches natürlich auf denjenigen Rücksicht nehmen muss, wofür die Mehrheit der Wünsche der Gemeine sich erklärt hat. Der Erwählte wird, ehe und bevor der Präsident seine Bestätigung bei der Regierung nachsucht, examinirt und sobald die Bestätigung angekommen ist, an einem zu bestimmenden Tage öffentlich in der Kirche, wofür er angestellt wird, auf die gewöhnliche Weise ordinirt.

Die Kosten des peremptorischen Examens und der Installation tragen die Gemeinen.

Digitized by Google

16. Alle Bureaukosten des Consistoriums und der Specialcommission, alle Unkosten von Reisen und andere Auslagen eines Deputirten zur Synode, und alle Kosten welche alle Gemeinen gemeinschaftlich betreffen, sollen auf alle Kirchen nach der beschlossenen Matricul vertheilt und abgetragen werden. Dahingegen sollen natürlich alle und jede Kosten, welche eine einzelne Gemeine betreffen, von dieser besonders getragen werden.

17. Jeder Pastor soll bei den Versammlungen in dem ihm von der Regierung vorgeschriebenen Costüm erscheinen.

Nro. CCCXXVI. Conferenz der reformirten Consistorialkirchen des Roer-Departements. d. Crefeld d. 24. Juni 1807.

(Zum §. 124. Anm. 47.)

Auf die Vorstellung des Consistoriums zu Stollberg, eine Annäherung der fünf Consistorialkirchen im Roer-Departement zu bewirken, ladete der Herr Diergarten zu einer Conferenz in Crefeld am Johannistage 1807 ein.

Gegenwärtig waren die Herren Präsidenten und Pastoren Heilmann und Mische von Crefeld, van Alpen von Stollberg, Wasserfall und Zillessen von Odenkirchen, Diergarten und Ross von Mörs, Neumann und van Essen von Cleve.

In der Behausung des Herrn Heilmann wurde Conferenz gehalten, und folgende Gegenstände, die denselben zur näheren Uebereinstimmung in der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten den Weg zu bahnen schienen, provisorisch verabredet.

1) Es wurden die dringenden Vorstellungen des Mörsschen Consistoriums von Sr. Excel. Herrn Portalis, datirt vom 12. Febr. und 25. Mai 1807, die Petition des Crefelder und Stollberger Consistoriums schon von einem frühern Datum, um nämlich den Predigerwittwen den bisherigen üblichen Genuss des Nachjahres auch in Absicht auf das vom Staate bewilligte Gehalt zu verschaffen, vorgelesen, womit die Anwesenden sich vereinigten, und Herrn van Alpen ersuchten, dem Exlegislateur Rabaut le jeune hiervon Anzeige zu thun, und demselben diese Angelegenheit bestens zu empfehlen.

2) Um eine Uebereinstimmung in der Administration der Consistorialkirchen, so viel es nach Local-Verhältnissen möglich ist, einzuführen, wurde gut gefunden,

Digitized by Google

dass die Consistorien zu Crefeld, Mörs und Stollberg ihre Entwürfe eines Consistorialreglements den benachbarten Consistorien mittheilen möchten, um sodann, mit den nöthigen Modificationen, nach Ortsverhältnissen die möglichste Uebereinstimmung darin zu Stande bringen. Bei dieser Gelegenheit wünscht man auch die wechselseitige Mittheilung der Consistorialacten.

3) Um zu verhüten, dass die in kirchlichen Angelegenheiten entstandenen Contestationen nicht ohne wichtige Ursache sogleich an die Regierung gebracht werden, ging der einstimmige Wunsch der Anwesenden dahin, durch die Präsidenten die Consistorien zu einem Schluss zu vereinigen, vermöge dessen ein jeder verpflichtet würde, in den vorangezeigten Fällen, wo er sich von seinem resp. Consistorium beeinträchtigt glaubt, vorab er sie an das Forum bringt, den Ausspruch der nächstbenachbarten Special-Comité abzuwarten, und wenn er damit nicht zufrieden wäre, auf das Urtheil der übrigen Consistorien unseres Departements zu compromittiren.

4. Es wurde gut gefunden, wegen der vom Departementalrathe bewilligten 600 Francs frais du Consistoire eine Dankadresse bei der Behörde (dem Departementalrathe) zu überreichen, und darinnen zu bitten, dass die Fortsetzung dieser höchstnöthigen Unterstützung auf dem Budget nicht vergessen werden möchte. Die Ausfertigung derselben wurde von dem Herrn Heilmann übernommen der sie zur Unterschrift zuletzt an Herrn van Alpen zur weiteren Beförderung an den Departementalrath schicken wird.

5. Endlich wurde es für heilsam erkannt, eine Petition an S. K. K. Majestät gelangen zu lassen, wegen Befreiung der die Theologie Studirenden vom Militairdienste. Auch diesen auszufertigen, versprach Herr Heilmann in 3 Wochen. Nach geschehener Unterschrift soll sich Herr van Alpen mit Ueberreichung derselben auf die beste und sicherste Art befassen.

Nro. CCCXXVII. Circulaire des Präfecten des Donnersbergs-Departements wegen der Dimissorialien d. Mainz 6. Mai 1810.

(Zum §. 124. Anm. 48.)

Ich bin unterrichtet, meine Herren, dass einige Religionsdiener in ihrem Bezirke die Verordnung, die ich wegen Ausfertigung der Dimissorialien erlassen habe, in

Digitized by Google

dem Grade missbrauchen, dass sie diesen Schein den Personen, die sich verheirathen wollen, verweigern, wenn sie sich nicht verbindlich machen, alle ihre Kinder ohne Unterschied in ihrer Religion zu erziehen. Wenn ein solcher Missbrauch existirt, so muss ich erstaunen, dass Sie nichts gethan haben, um sich demselben entgegen zu setzen, und dass Sie mir keinen Bericht darüber erstattet. Der Grund zu einer Verordnung über die Dimissorialien war, die Ordnung unter den Dienern der verschiedenen Religionen zu erhalten, und keineswegs der Unabhängigkeit der Privatpersonen bei ehelichen Verbindungen zu nahe zu treten. Die Verehelichung ist an sich ein vollkommen freier Act, der alle Uebereinkünfte, alle Stipulationen, die nicht den Gesetzen und guten Sitten entgegen sind, verträgt. Nun schreibt aber das Gesetz die Dimissorialien nicht vor. Blos durch eine dem Departement eigne Polizeimaasregel glaubte ich sie zulassen zu können, und wenn diese Maasregel die Wirkung hätte, dem Gewissen der Menschen, welches die Regierung mit so grosser Sorgfalt achtet, Gewalt anzuthun, so wäre es meine Pflicht sie zurück zu nehmen. Ich gebe ihnen demnach den Auftrag, meine Herren, in diesem Betreff Erkundigungen einzuziehen, und die Religionsdiener *jedes* Glaubens anzuzeigen, welche sich erlauben würden, den Toleranzgesetzen zuwider, unter denen wir das Glück haben, zu leben, eine einfache Ordnungsmaasregel zu einem Grundsatze und zu einem Mittel der Proselytenmacherei zu missbrauchen.

B. von St. André.

Nro. CCCXXVIII. Reglement des reformirten Consistorii zu Stollberg über Schullehrerwahlen. d. 23. Juni 1812.

(Zum §. 124. Anm 50.)

1. Wenn eine Schule unsers Bezirks in Vacanz ist, so hat der Prediger hiervon den Herrn Präsidenten auf der Stelle zu benachrichtigen, welcher nach Empfang der Vacanzanzeige dieselbe sogleich dem Rector der Academie in Lüttich überschreibt, und dabei bemerkt, dass Consistorium nicht säumen werde mit dem Municipalrathe des Orts zu concertiren, um ein taugliches Subject zur vacanten Stelle in Vorschlag zu bringen.

Digitized by Google

2. Der Herr Pastor des Orts vernimmt, nach den jedesmaligen Schullehrerwahlgebräuchen, entweder den Kirchenrath oder die ganze Gemeine über ihre Wünsche. Darauf concertirt er gemeinschaftlich mit den Notabeln, und fordert den Herrn Orts-Maire im Namen des Consistorii auf, die aufgenommenen Wünsche durch den Municipalrath bestätigen zu lassen, und an den Rector der Lütticher Academie zu übersenden.

3. Das Memoire über die Emolumente der Schule, das der Herr Pastor dabei allemal an den Herrn Maire zur weiteren Beurtheilung zu übergeben hat, muss stets folgenden Inhalts sein: der Schullehrer geniesst, als solcher.., aber als Kirchendiener oder Gehilfe des Predigers im Religionsunterrichte und im Singen hat er ein der Kirchenfabrik zugehöriges Wohnhaus und Garten nebst . . . franken jährliches Gehalt. —

Der besondere Beruf, den die kirchliche Gemeine an den erwählten Schullehrer zu übergeben hat, wird nicht eher ausgefertigt, bis die Bestätigung der Schullehrerwahl von der Universität zurückkommt, und muss jedesmal von dem Inspector der Section vor seiner Absendung vidimirt sein. Er wird auf Stempelpapier in duplo abgefasst, und bei dem Amtsantritte des Schullehrers, als wechselseitiger Contract vom letzteren, dem Kirchenrathe, der Gemeine, und darauf vom Sectionsinspector unterschrieben, welcher eine Copie davon bei seinem jährlichen Amtberichte, dem Consistorium zu überliefern hat.

Nro. CCCXXIX. Protocoll des Hessischen-Westfälischen-Kirchen- und Schulraths, die Verhältnisse des katholischen Stadtpfarres und protestantischen Militärpfarrers zu Arnsberg betreffend. d. Arnsberg 7. November 1805.

(Zum §. 125. Anm. 11.)

Fiat Generale an sämmtliche Pfarrer des Herzogthums.

1. Es sey eine unwidersprochene Sache, dass die Proclamation von den beiderseitigen Pfarrern derjenigen Parochie, zu welcher jeder Theil vor seiner Verehelichung gehört habe, geschehen und falls eine Dispensation eintreten sollte, solche bei Katholiken von dem Bischof ertheilt werden müsse; wie auch

Digitized by Google

2. dass kein Geistlicher eine Copulation vorzunehmen befugt sey, ohne durch Dimissorialien versichert zu sein, dass in Hinsicht des zu seiner Parochie nicht gehörigen Theils kein Anstand obwalte.

3. Sey zwar durch die im Herzogthum Westfalen bestehenden Gesetze der Parochus sponsae Parochus proprius und folglich derjenige, dem die Copulation zustehe, da aber in den alten Landgräflichen Landen eine gegentheilige Observanz herrsche, und es selbst in dem köllnischen Bisthum den Contrahenten frei gestanden habe nach erhaltenen Dimissorialien sich von dem Parocho sponsi oder sonst einem dritten Geistlichen trauen zu lassen, dieser Ausweg aber, so in dem Erzstift Mainz die Regel ausmache, allerdings darzu geeignet sey, um bis zu eintretender neuer Gesetzgebung alle Collisionen zu vermeiden, so seye in Zukunft, wann von solchen gemischten Ehen die Rede sey, bei welchen eines Theils der Militairpfarrer betheiligt seye, den Contrahenten zu überlassen, wo sie sich trauen lassen wollten, mit dem einzigen Vorbehalt, dass der den Trauungsact nicht vornehmende Geistliche seinem Parochiano Dimissorialien geben müsse.

4. Die Taufen seyen von demjenigen Pfarrer vorzunehmen, in dessen Religion die Kinder erzogen werden sollten, wenn dieses der Civilpfarrer seye, so habe er jedoch dem Militairpfarrer die Anzeige davon zu machen, um den Act in seine Kirchen-Bücher eintragen zu können.

5. In Betreff der Religion der Kinder bleibe es bei der Regel, dass in sofern vor der Ehe keine Verträge gemacht seyen, die Knaben der Religion des Vaters, und die Mädchen jener der Mutter usque ad annos discretionis folgten.

Nro. CCCXXX. Schreiben des Osnabrückischen Generalvicars an die Kammer zu Münster, die gemischten Ehen betr. d. 20. Novbr. 1804.

(Zum §. 125. Anm. 35.)

Wir rechnen es Uns zum besonderen Vergnügen, der Königlichen Kammer Folgendes zur gewünschten Nachricht mitzutheilen.

Digitized by Google

Wie in den ungemischt-katholischen Pfarreyen des hiesigen Fürstenthums bei Trauungen von Personen verschiedener Confession verfahren wird, so geschieht es auch allhier auf ähnliche Art, sowohl, was die Trauung selbst, als auch die Kinder-Erziehung betrifft, in den gemischten und ganz protestantischen Parochien. — In letzteren sind die daselbst wohnenden katholischen Familien oder einzelnen Personen dem nächstgelegenen katholischen Pastor zur näheren Seelsorge empfohlen, und pflegen solche Recommendati nach vorgezeigten, nothwendig erforderlichen Dimissorialien des protestantischen Predigers, in dessen Pfarre sie wohnen, vom katholischen Pastor, dem sie recommandiret sind, ohne dass dieser davon Stolgebühren bezieht, copuliret zu werden.

Weil die Katholischen von ganz andern Grundsätzen, besonders auch in Ansehung der Ehe ausgehen, wie die Protestanten, und diese das Ehebündniss bloss als Contract, jene aber nebenhin auch als Sacrament betrachten, so ist der Fall, dass die Einsegnung gemischter Ehen vom protestantischen Prediger verrichtet wird, nur äuserst selten; geschieht es indessen, und ist derselbe Parochus proprius contrahentium, so wird der Ehecontract als gültig anerkannt. Wir bemerken hierbei noch, dass es sehr wenige Ehen von gemischter Confession in dem hiesigen Fürstenthume gebe, und wir dürfen uns auf das allgemeine Zeugniss berufen, wenn wir hinzufügen, dass von denen Unserer geistlichen Obsorge Anvertraueten, gerade die, welche sowohl bei ihrer ehelichen Verbindung, als überhaupt die Grundsätze unserer Kirche gemäss ihre Ueberzeugung strenge und gewissenhaft befolgen, nicht nur in der Regel die treuesten Staatsbürger zu seyn pflegen, sondern auch die brüderliche Pflicht der christlichen Verträglichkeit, Liebe und Werthschätzung gegen andere Confessions-Verwandte zur allgemeinen Erbauung vorzüglich beobachten.

Nro. CCCXXXI. Fürstlich Oranisches Rescript, die Errichtung eines protestantischen Consistorii für Corvey betreffend. d. Fulda 22. Juni 1803.

(Zum §. 125. Anm. 37.)

Nachdem Wir das Missverhältniss der seitherigen Subordinirung Unserer protestantischen Unterthanen un-

Digitized by Google

ter das Bischöfliche Vicariat genugsam erwogen, und solche sowohl mit einer dem wahren Geist des Christenthums angemessenen gegenseitigen Toleranz, als auch mit der durch Reichsgesetze sanctionirten Rechtsgleichheit beider Religions-Partheien ganz unvereinbarlich gefunden haben; so ist nunmehr Unser gnädigster Wille, dieser Beschwerde Unserer dortigen Glaubensgenossen durch Errichtung einer besonderen Behörde für Geistliche und Kirchensachen, für die Zukunft abzuhelfen.

Da ferner die Ausübung Unserer Landesherrlichen Rechte in Kirchensachen überhaupt und ohne Unterschied der Religion, die Anordnung eines eigenen von dem Bischöflichen Vicariat getrennten, und nur von Uns abhängigen Consistoriums nothwendig macht; so übertragen Wir aus dieser doppelten Rücksicht sämmtliche dahin einschlagende Functionen Unserer Regierung zu Höxter, welche sonach in dieser Eigenschaft ein besonderes Collegium zu bilden, und unter Zuziehung einiger entweder protestantischer oder katholischer Geistlichen nach Maasgabe der vorliegenden Sache, hinführo alle Consistorialsachen zu besorgen hat.

Zu näherer Bestimmung ihres Geschäftskreises fertigen Wir Unserer Regierung hiermit in der Anlage *die* provisorische Verordnung zu, welche Wir bei Organisirung eines Consistoriums in Unserem Fürstenthum Fulda unterm 30. April d. J. erlassen haben.*) Eine umständlichere Bestimmung und weitere Ausdehnung seiner Sphäre ist dabei auf den Abschluss eines allgemeinen oder besonderen Concordats ausgesetzt worden, über welches letztere Wir gegenwärtig in Unterhandlung stehen.

Wir versehen Uns dem allen zufolge zu Unserer Regierung, dass dieselbe nach vorgängiger Berathung und genauer Prüfung der Sache, über die wegen der Local-Verhältnisse in diesem Reglement etwa einzuführenden Abänderungen oder Zusätze ungesäumt einen pflichtmässigen Bericht erstatten, und zugleich wegen der in Consistorialsachen zu gebrauchenden Geistlichen ihre Vorschläge beifügen werde.

*) Die Beilage war nicht zu ermitteln.

Digitized by Google

Nro. CCCXXXII. Fürstl. Oranisches Rescript das Corveysche Consistorium betreffend d. Fulda d. 22. December 1803.

(Zum §. 125. Anm. 38.)

Wilhelmus — Aus mehreren Gründen finden Wir Uns bewogen, die förmliche Organisation eines Consistoriums für Unser Fürstenthum Corvey, die Ernennung geistlicher Räthe von beiden Religionstheilen, welche dabei anzustellen sind, und die Publication einer Consistorial-Verordnung, vorerst noch ausgesetzt sein zu lassen.

Dagegen hat Unsere Regierung zu Höxter fernerhin, wie bisher, die Stelle des Consistoriums zu vertreten, und sich dabei die vorläufig entworfene Consistorial-Verordnung zur Norm dienen zu lassen, in vorkommenden zweifelhaften Fällen aber bei Uns anzufragen, auch in Kirchen- Schul- und dergleichen Sachen, welche den Beirath eines Geistlichen erfordern, ein Gutachten oder ein Votum consultativum von einem der protestantischen Stadtprediger, der auch den Umständen nach von beiden, so wie von dem Dechant Campill zu erfordern, am Ende des Jahres über, oder auch halbjährig mit Gutachten zu berichten, wie viel etwa dem einen und anderen für dergleichen Arbeiten aus der Sportelkasse zu vergüten sei.

Nro. CCCXXXIII. Oranisches Gesetz über die gemischten Ehen in Corvey d. Fulda d. 22. Juni 1803.

(Zum §. 125. Anm. 42.)

Wilhelm Friedrich Erbprinz von Oranien-Nassau — Fügen allen Gerichten, Predigern und getreuen Unterthanen Unseres Fürstenthums Corvey hiermit zu wissen: dass Wir in Betreff der Ehen zwischen beyderley Religions-Verwandten auf erstatteten unterthänigsten Bericht Unserer dortigen Regierung in Gnaden geruhet haben, die bisher bestandene Landesherrliche Verordnung vom 1. März 1765 hiermit gänzlich aufzuheben. Solchemnach entbinden Wir nunmehro sämmtliche Pfarrer von der ihnen darin bey Strafe von funfzig Goldgulden auferlegten Verbindlichkeit „ohne besonderen Landesherrlichen Consens den gedachten Ehen die kirchliche Einsegnung zu verweigern", und verordnen hiermit, dass es der Gültigkeit der letzteren hinführo durchaus keiner an-

Digitized by Google

deren Solemnitäten bedarf, als derjenigen, welche überhaupt bey Einsegnung jeder Ehe bereits vorgeschrieben worden sind *).

Was ferner die aus solcher Ehe erzeugt werdenden Kinder anbetrifft, so überlassen Wir die nähere Bestimmung, in welcher Religion dieselben erzogen werden sollen, lediglich der gemeinschaftlichen Uebereinkunft der beiderseitigen Eltern in den Ehepacten, als eine Gewissens-Sache, welche schlechterdings kein Object irgend einer Zwangs-Gesetzgebung seyn kann.

Jedoch müssen alle solche Verträge, um die Willens-Freyheit beyder Theile ausser allen Zweifel zu setzen, und jeden nachher etwa darüber zu erhebenden Streitigkeiten im Voraus zu begegnen, künftig unter der Strafe der Nichtigkeit vor Unserer Regierung eingegangen, und förmlich daselbst bestätiget werden.

Sollten die Eltern aber bey Schliessung der Ehe über diesen Gegenstand keine weitern Anordnungen gemacht, oder dabey wenigstens die so eben vorgeschriebene Formen nicht beobachtet haben, so tritt nunmehr die rechtliche Vermuthung ein, dass die Frau auf das ihr zugestandene Recht stillschweigend Verzicht geleistet, und somit die Bestimmung der Religion der Kinder, dem Ermessen des Mannes überlassen habe.

In diesem Falle sind daher die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der Religion des Vaters zu erziehen, da dieser immer das Haupt der Familie bleibt, und daher auch auf die Erziehung der Kinder den bedeutendsten Einfluss hat.

Solchem allen zu mehrerer Bekräftigung haben Wir obstehende, wohlmeinende Verordnung mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen, und derselben Unser Fürstlich Geheimes Cabinets-Siegel beydrucken lassen.

Ad Mandatum Serenissimi
v. Arnoldi m. pr.

---

*) Zur Beseitigung von Zweifeln wird von der Regierung d. Höxter 12. November 1803 (Intellig.-Blatt S. 161. 162.) verfügt, dass Verlobte ohne einen Proclamationsschein der Regierung nicht aufzubieten sind. Zur Erlangung des Scheins gehört ein gerichtlich Attest über die Zulässigkeit der Ehe, die Vermögens- und Familien-Verhältnisse.

Digitized by Google

Nro. XXXIV. Verordnung der Regierung zu Höxter, fixirte Opfer für die evangelischen Geistlichen in Corvey betreffend. d. 13. December 1806.

(Zum §. 125. Anm. 44.)

Da die Art, wie das Opfer, welches den Evangelisch-lutherischen Pfarrern als ein Theil ihrer Besoldung zukommt, bisher abgegeben, die Andacht stöhret; so siehet man sich veranlasst, das Legen solches Opfers auf den Altar zu untersagen, und dagegen zu verordnen, dass solches Opfer jedesmal den Tag vor den vier Hochfesten dem Pfarrer in das Haus geschickt werden solle. Da der Pfarrer nicht befugt ist, zur Verschlimmerung der Einkünfte des Pastorats mitzuwürken; so hat er nachrücklichst darauf zu sehen, dass nach Maasgabe der Kirchenordnung von 1662 §. 16. (s. oben Nro. CCXLII. S. 489.) von jeder eingepfarrten Manns- und Weibsperson, die über 12 Jahre alt ist, wenigstens ein Mathier, von dem Schützenmeister und Kirchen-Vorstehern aber 4 Mgr. ausbezahlt werden; wogegen es sich aber von selbst verstehet, dass der Pfarrer den Unvermögenden ihren Beitrag erlassen könne. Es hat der Vogt Ebbecke zu Amelunxen dies den Vorstehern der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zur weitern Bekanntmachung zu eröffnen.

Nro. CCCXXXV. Beschluss der lutherisch Bergischen Synode, die Verfassung betreffend. d. Remscheid d. 20. August 1806.

(Zum §. 127. Anm. 41 u. 44.)

Synodus nimmt den ehrenvollen Antrag des Herrn Pastor Senior Leidenfrost, das Gimborn-Neustädter Ministerium zu commembriren, mit Vergnügen auf, hält es aber für nöthig und räthlich, dass der Inspector von dieser Commembration die geziemende Anzeige der Hochpreisslichen Regierung thun möchte, in der Erwartung, dass Se. Kaiserliche Hoheit diese Vereinigung gnädigst genehmigen werde, und wenn diese erfolgen sollte, dem Herrn Leidenfrost zur Kunde zu bringen. Da nun diese Commembration in gewisser Hinsicht, eine nähere Synodalverfassung nothwendig macht, so beschliesst Synodus, dass:

1, alle Jahr, sowohl vom Unterbergischen als Oberbergischen, eine General-Synode gehalten werde, wo-

Digitized by Google

bei das Inspectorium des Ober- und Unterbergischen per biennium ambulire.

2. Der Inspector des Unterbergischen ein Jahr das Präsidium und der Ober-Berg-Inspector das andere Jahr führen soll.
3. Die Synode zu Rade vorm Wald, Hückeswagen, Lüttringhausen, Lennep, als die bequemlichsten Oerter des Centri, gehalten werde. Damit aber die Synodalkosten eine rechtliche gleichmässige Regel bekommen, so beschliesst Synodus, dass für die übliche Freihaltung der Herren Inspectoren und der Deputirten anderer Ministerien, jährlich 30 Thaler auf den Classen, nach der Matrikel repartirt, und jeder Assessor Classis sein desfallsiges Quantum auf der Synode vorabbezahlt. Auch soll das von jeher übliche Symbolum wieder eingeführt und für jeden Abwesenden auf der Synode 30 Stüber entrichtet werden.

Und damit überhaupt eine bessere und nicht zu kostspielige öconomische Einrichtung der Synoden eingeführt werde; so leget der Inspector einen Tarif dazu vor, welcher mutatis mutandis zum Grunde könnte gelegt werden.

Nro. CCCXXXVI. Schluss der lutherisch Bergischen Synode, das Examen der Candidaten betreffend. d. Remscheid d. 20. August 1806.

(Zum §. 127. Anm. 51. a)

In Betreff des Candidaten-Examens ist der Vorschlag eine stehende Examinations-Commission zu errichten, allgemein angenommen, und sind für die nächsten zwei Jahre im Unterbergischen erwählet worden die Herren Pastor Wittich in Mettmann, Jahn in Lennep, Kohl in Remlingrade und Rauschenbusch in Cronenberg sub praesidio Inspectoris; dann zugleich festgesetzt:

1. Dass ausser dem Nothfalle, kein Candidat anders als in Synodo und zwar am zweiten Tage Nachmittags, wenn die Sessionen geendiget sind, examinirt werde;
2. künftig keiner zum Examen angenommen werde, der nicht vorher vom hiesigen oder Märkischen Herrn Inspector tentirt, und dessen Examen in dem Circulare der Synode angezeigt sei; es sei denn.

Digitized by Google

dass erhebliche Gründe eine Ausnahme nothwendig machten;

3. dass die Examinations-Commission diejenigen Candidaten mit vorzüglicher Vorsicht prüfe, die von einem andern Ministerio sind abgewiesen worden.

Ueber das Examen des Candidaten S. ist beschlossen, in Betracht, dass dabei Unregelmässigkeiten vorgefallen, als 1. dass er ausser der Synode examinirt ist, da kein Nothfall vorhanden war, 2. da über sein Examen kein ordentliches Protocoll angefertiget und dasselbige auch nicht zu einer Zeit und an einem Orte gehalten ist; dasselbe nicht könne angenommen werden. Es wird demnach von der Synode dem S. aufgegeben, sich vor der Examinations-Commission vor einem Colloquio Theologico zu stellen, damit diese, wenn sie ihn tüchtig befindet, ihm die Wahlfähigkeit ertheile.

Der Herr Candidat R. meldete sich dem Inspectorio zum Examen. Da aber dieses kurz vor der Synode geschah und nicht in dem Synodal-Circular konnte mit angeführt worden, so hätte dieses Examen zwar nicht in der Regel auf gegenwärtiger Synode vorgenommen werden können. Weil aber von der Märkischen Synode in wichtigen Fällen eine Ausnahme gemacht worden, so hat man in dieser Rücksicht den R. zum Examen zugelassen, welcher von der jetzt angeordneten Examinations-Commission ein Testimonium pro Ministerio erhalten hat. —

Nro. CCCXXXVII. Kirchenordnung der lutherischen Gemeine zu Essen d. 13. September 1808.

(Zum §. 128. Anm. 66.)

I. Von der Verfassung des Kirchen-Vorstands-Collegii oder Consistorii.

§. 1. Das Consistorium besteht: 1. aus den vorhandenen Predigern, 2. dem Rendanten des Kirchen- und Schulfonds, 3. dem Kirchenmeister und 4. aus 4 Vorstehern.

§. 2. Das Amt des Rendanten des Kirchen- und Schulfonds, so wie des Kirchenrevisors, ist perpetuirend, das Amt der Vorsteher aber dauert 4 Jahre.

§. 3. Der erste oder älteste Prediger bei der Gemeine ist beständiger Präses Consistorii.

Digitized by Google

§. 4. Die Diaconie besteht aus 8 Personen, deren Amt nur 2 Jahre dauert.

II. Von der Bestallung des Rendanten des Kirchen- und Schulfonds, des Kirchenmeisters, der Vorsteher und Diaconen.

§. 1. Der Rendant des Kirchen- und Schulfonds wird von dem Consistorio vorgeschlagen und von der obern Behörde confirmirt.

§. 2. Die Wahl der Vorsteher hängt von dem Consistorio ab und geschieht also: die abgehenden Vorsteher schlagen einige Gemeindeglieder vor, denen der Präses Consistorii noch einige zusetzen darf, alsdann durch Zettel, die von dem Präses gesammelt und geöffnet werden, gewählt wird. Vota majora, oder, wenn paria sind, soll das Loos entscheiden.

§. 3. Auf eben diese Art werden die Diaconen von dem stehenden Consistorio allein gewählt.

§. 4. Zu Vorstehern und Diaconen können nur Erbangesessene, rechtliche und in gutem Ruf stehende Gemeindeglieder vorgeschlagen und ernannt werden, auch soll keiner zu einem Gliede des Consistorii wahlfähig sein, der nicht vorher Diaconus gewesen ist, welches nur bei Literatis eine Ausnahme leidet.

§. 5. Keiner darf sich weigern, eine Vorsteher- oder Diaconen-Stelle anzunehmen, es sei denn aus solchen Gründen, die ihn von Uebernehmung einer Vormundschaft nach den Gesetzen dispensiren.

§. 6. Die abgegangenen Vorsteher und Diaconen dürfen erst nach Verlauf von 2 Jahren aufs neue wieder gewählt werden.

III. Von den Geschäften, den Rechten und Verbindlichkeiten des Consistorii und der Diaconen.

§ 1. So wie es der Prediger vorzüglichste Pflicht ist, die sittliche und religiöse Bildung der Gemeine auf den Grund der ertheilten Vocationen durch durchdachte Vorträge und Katechisationen, und nicht minder durch einen erbaulichen Lebenswandel zu befördern; so liegt es den Mitgliedern des Consistorii vornehmlich ob, auf die Rechte und das Vermögen der Kirche sorgfältige Aufsicht zu haben und mit den Predigern den innern und äusserlichen Wohlstand der Gemeine zu befördern.

§. 2. In Fällen, wo die Prediger auf der einen, und die übrigen Mitglieder des Consistorii auf der andern

Digitized by Google

Seite verschiedener Meinung sind, und sich nicht miteinander vereinigen können, wird die Sache durch den Präses Consistorii mittelst einer vom Consistorio ausgeschriebenen Anzeige der geistlichen Oberbehörde zur Entscheidung einberichtet.

§. 3. Der erste oder älteste Prediger bei der Gemeine hat als beständiger Präses Consistorii das Consistorial-Protocoll-Buch und die sämmtlichen zum Kirchen-Archive gehörigen Papiere in einem besonderen Schranke, wozu er den einen, und der Kirchenmeister den zweiten Schlüssel hat, und zur Stelle bringen muss, zu verwahren, so wie er auch fundationsmässig der Verwalter der Prediger-Wittwen-Kasse sein muss, über die er jährlich vor dem Consistorio Rechnung ablegt. Die Mitinspection des Waisenhauses und die Führung der Kirchenbücher alterniren.

§. 4. Bei entstehenden Prediger-Vacanzen muss das Consistorium davon sogleich Anzeige an den Inspectorem Ministerii oder Superintendenten thun, damit auf den Todesfall, und besonders wenn eine Wittwe da ist, das Erforderliche wegen der Bedienung des Nachjahrs regulirt, oder, wenn keine Wittwe da ist, oder der Prediger um eines andern Berufs willen die Gemeine verlässt, das Nöthige wegen der Wiederbesetzung der Stelle gleich veranstaltet werden könne.

§. 5. Die Wahl der Prediger selbst betreffend, so tritt das stehende Consistorium mit dem General-Consistorium zusammen, um 2. 3. oder 4 Subjecte näher zu bestimmen, aus welchen gewählt werden soll. Diese Denomination wird dem Inspector Ministerii oder Superintendenten communicirt, damit derselbe den Tag zur wirklichen Wahl näher bestimmen und zugleich auch wissen könne, ob die vorgeschlagenen Subjecte wirklich wahlfähig sind, oder nicht. Hierauf geschieht nun die wirkliche Wahl nach vorhergegangenem öffentlichen Gottesdienst unter der Leitung des Insp. Minist. oder Superintendenten öffentlich, und zwar auf folgende Art. Die in Function stehenden so wie alle vorhin in Function gewesenen Consistorialen und Diaconen haben das Recht, ihre Stimme abzugeben. Es wird zu dem Ende von dem Consistorio ein genaues Verzeichniss von allen diesen Stimmberechtigten angefertigt. Hiernach werden diese einzeln aufgerufen, um ihre Stimmen durch verschlossene Zettel (die ihnen vorher

Digitized by Google

entweder gedruckt oder geschrieben gegeben werden und worauf die Namen aller Wahl-Candidaten stehen) abzugeben. Erst dann, wann sie alle abgegeben und nachgezählt sind, werden sie vom Insp. Ministerii oder Superintendenten eröffnet, die Namen laut hergelesen, notirt und die Stimmen jedes einzelnen Candidaten gezählt. Vota majora, oder wenn paria sind, das Loos durch die Hand des Insp. Minist. entscheiden. Ueber diese ganze Handlung führt der Präses oder Inspector Classis als Assistent des Insp. Minist. bei der Wahl ein genaues Protocoll, so wie auch bei dem erwählten die Vocation unter der Direction des Insp. und seines Assistenten vom stehenden Consistorio ausgefertigt und von jenem mit unterschrieben wird. Ueber dieses alles stattet alsdann der Inspector an die Oberbehörde Bericht.

§. 6. Sämmtliche Schullehrer der Gemeine, sowohl der deutschen Elementar-, als höhern Bürger-Schulen werden von dem stehenden Consistorio mit Zuziehung des General-Consistoriums auf eben die Art wie die Prediger durch verschlossene Zettel gewählt.

§. 7. Die Wahl des Küsters, Organisten und Bälgetreters hängt von dem stehenden Consistorio ganz allein ab.

§. 8. Jedem dieser erwählten Subjecte, den Schullehrern, dem Küster, Organisten und Bälgetreter wird ein genau angefertigter Berufsschein von dem Consistorio Kirchenordnungsmässig zugestellt, und die Confirmation von der höheren Behörde nachgesucht.

§. 9. Der Rendant des Kirchen- und Schulfonds oder des Pfarr-Gemeine-Fonds darf ohne höhere Bewilligung keine ausserordentliche Ausgaben machen und hat dem Consistorio jährlich die Rechnung einzureichen, welches solche an die competente Behörde zur Revision schickt.

§. 10. Der Kirchenrevisor hat ausser seiner Rechnungsführung über Empfang und Ausgabe des Kirchen-Vermögens alles zu besorgen, was zum Bau und zur Erhaltung des Kirchengebäudes gehört, und auch über die Kirchensitze und Begräbnissplätze die Aufsicht und nöthigen Register zu führen. Seine Rechnung wird jährlich vor dem Consistorio abgelegt und von diesem der competenten Behörde zur Revision übergeben.

Digitized by Google

§. 11. Die Diaconen sind zur Einsammlung der Collecten für die Kirche, die Armen und das Waisenhaus verpflichtet, und zwar so, dass sie monatlich mit dieser Einsammlung abwechseln. Wer von ihnen wegen dringender Abhaltungen nicht zugegen sein kann, muss dafür sorgen, dass ein Andrer von der Diaconie sein Geschäft für ihn wahrnehme. Die 4 fungirenden Diaconen vertheilen die eingesammelten Armen-Gelder um Ostern, Bartholomaei und Weihnachten an bestimmte Haus-Armen, nach einem vom Consistorio auszumittelnden Verhältniss, und legen dem Consistorio darüber Rechnung ab.

§. 12. Einer aus dem Consistorio reiset mit dem Prediger auf den Classical-Convent, um da erforderlichen Falls die eine oder andere Gemeine-Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Die Kosten dieser Reise, so wie die Kosten der jährlichen Reise der Prediger zur Synode werden, nach vorgängiger nähern Bestimmung, aus Kirchenmitteln, und wenn diese nicht hinreichen, aus dem Prediger- und Schullehrer-Fonds bestritten.

IV. Von den Sessionen des Consistorii,

§. 1. Die Versammlungen des Consistorii werden monatlich, am ersten Mittwochen entweder in der Sacristei oder in der Wohnung des präsidirenden Predigers gehalten.

§. 2. Auf die, Tages vorher von Seiten des Präsidis Consistorii durch den Küster zu geschehende Einladung hat sich ein jedes Glied des Consistorii zur bestimmten Zeit einzufinden.

§. 3. Der präsidirende Prediger eröffnet die Session und hat den Vortrag. Die Berathschlagung aber geschieht gemeinschaftlich und jedes Mitglied des Consistorii sagt frei und in der gehörigen Ordnung seine Meinung.

§. 4. Die Beschlüsse des Consistorii werden von dem zweiten Prediger protocollirt und von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben.

Vorstehende Kirchenordnung für die Evangelisch-lutherische Gemeine zu Essen wird nach Vorschrift Eines Hohen Ministerial-Rescripts vom 8. d. M., unter Vorbehalt der Landesherrlichen Zuständigkeiten provisorisch genehmigt.

So geschehen Bärenkamp den 13. September 1808.

Der Kaiserl. Königl. Prov. Rath des Bezirks Duisburg.

v. Buggenhagen.

Digitized by Google

Nro. CCCXXXVIII. Rescript des Präfecten des Weser-Departements an das Consistorium zu Minden, betreffend den Geschäftsgang desselben.

d. Osnabrück d. 2. Septbr. 1808.

(Zum §. 133. Anm. 10.)

Meine Herren! Zu den vorzüglichsten Pflichten der Maires gehört die Verwaltung der Gemeindegüter, und unter diesen machen die Kirchen und Armenfonds einen bedeutenden Theil. Die Verwaltung derselben durch die Herren Prediger wurde bisher nicht immer so geführt, wie es für das allgemeine Beste zu wünschen gewesen wäre, und die durch das Gesetz vorgeschriebene Abänderung ist daher sehr wünschenswerth. Das Königliche Decret v. 27. Januar c. bestimmt indess Art. 5., dass Sie meine Herren fortfahren sollen über die Verwaltung der Kirchengüter und Allmosengelder zu wachen, und es ist daher sehr nothwendig, dass feste Grundsätze bestimmt werden, wornach die Verwaltung geführt wird. Bis die neue Organisation in Rücksicht der Consistorien vielleicht eine Aenderung vorschreibt, wird daher folgender Geschäftsgang der angemessenste sein:

1. Alle Anzeigen der Herren Prediger oder Vorsteher von Kirchen und Armengüter werden dem betreffenden Maire zugesandt, dieser prüft die Gegenstände, nimmt wenn Grundstücke pachtlos werden, eine neue Verpachtung vor, wenn Kapitalien gekündigt oder aus den Beständen der Fonds neu belegt werden sollen, so bewirkt er die anderweitige sichere Belegung, wenn Reparaturen an Kirchen, Thürmen, Gebäuden nothwendig sind, so lässt er Anschläge fertigen, setzt einen Verdings-Termin an, und trägt nächstdem Ihnen jeden Gegenstand vor. Finden Sie bei einem oder dem andern Gegenstande Bedenken, so eröffnen Sie dem Maire ihre Bedenklichkeiten und veranlassen Abänderungen, im Gegentheil wollen Sie

a. über die Verpachtung von Grundstücken meine Genehmigung einholen.

b. über Verleihung von Capitalien den Consens ertheilen.

c. über Reparaturen unter 50 Thaler gleichfalls die Genehmigung ausfertigen, wenn aber der Kostenbetrag höher ist, mir die Sache vortragen.

2. Bis zu einer Summe von 10 Thaler können die Herren Maires disponiren, bis zum Betrage von 50 Tha-

Digitized by Google

ler Sie Anweisung ertheilen, wenn aber der Zahlungsgegenstand eine grössere Summe erfordert, so werden Sie eine Anweisung von mir extrahiren.

3. Die jährlichen Rechnungen werden dem Herrn Maire eingereicht, er prüft sie, theilt Ihnen solche mit seinen Bemerkungen zur Durchsicht mit, und Sie werden mir demnächst solche, mit Ihren und jenen Bemerkungen, zur definitiven Abhörung einreichen.

Erforderlich ist es, dass ich von der Beschaffenheit aller Kirchen- und Armenfonds genaue Kenntniss erhalte, und daher habe ich die Herrn Maires angewiesen, detaillirte Etats von jeder einzelnen Kirche oder Stiftung zu fertigen, und Ihnen innerhalb 4 Wochen vorzulegen, welche Sie mir demnächst zur Genehmigung einreichen wollen.

Ich hoffe diese Bestimmungen werden das Wohl des Ganzen befördern, und ersuche Sie meine Herrn dafür zu sorgen, dass die vielen alten Rechnungen von den Rendanten abgelegt, und mir zur Revision eingelegt werden.

Nro. CCCXXXIX. Verfügung des Ministerii des Innern, betreffend die Dispensation bei Confirmationen. d. Cassel 10. Januar 1809.

(Zum §. 133. Anm. 17.)

Der Minister des Innern in Erwägung, dass ihm täglich Gesuche um Dispensationen von dem zur Erlangung der Confirmationen erforderlichen Alter eingereicht werden, und dass es passend sein wird, dass Gesuche dieser Art der Geistlichen Behörde übergeben werden, welche bei vollkommener Sachkenntniss mehr, wie irgend eine andere, Dispensationen zu ertheilen oder abzuschlagen im Stande ist, hat beschlossen was folgt.

1. Jedes Gesuch um Dispensation von dem zu Erlangung der Confirmation erforderlichen Alter, soll künftig bei der Geistlichen Behörde eingereicht werden. Der Supplicant soll demselben ein von dem Pastor ausgestelltes Certificat, welches beweiset, dass der oder die, wofür die Dispensation nachgesucht wird, den nöthigen Unterricht erhalten hat, beifügen.

2. Die Dispensation soll, wenn sie statt hat, von dieser Behörde ertheilt und an den Supplicanten oder den Prediger eingeschickt werden.

Digitized by Google

Nro. CCCXL. Schreiben des Ministerii des Innern an den Präfecten des Weser-Departements über die Verwaltung des Consistorii.

d. Cassel 11. Juli 1809.

(Zum §. 133. Anm. 8.)

Ich ersuche Sie, mein Herr Präfect, die Consistorien vorzüglich darauf aufmerksam zu machen

1. dass, da ihr Geschäfts-Kreis bisher nicht verändert, und durch die Territorial-Eintheilung des Reichs in keine Departemental-Grenzen gewiesen ist, sie alle Oerter und Kirchen in ihr Tableau aufnehmen, die ihrer Aufsicht anvertraut sind.

2. Dass sie jedoch für jedes Departement des Reichs, so wie es zu ihrem Geschäftskreise gehört, ein eigens alphabetisch geordnetes Tableau entwerfen, mithin die Kirchenpfarren und Schulen des einen Departements sorgfältig von den andern trennen, doch in der Maasse, dass die Tochterkirchen und eingepfarrten Oerter der Hauptkirche folgen, wenn sie auch in einem andern Departement liegen sollten.

3. Dass die Consistorien der lutherischen Confession die reformirten Kirchen ihres Sprengels, wenn solche bisher nicht einer besondern geistlichen Behörde unterworfen waren, et vice versa die reformirten Consistorien die lutherischen Kirchen mit aufführen.

4. Dass sie auch die unter fremder Hoheit oder in einem benachbarten Staate belegenen Kirchen, wenn Sr. Majestät das Patronat zusteht, oder eins der Consistorien darüber Episcopal-, oder andere Rechte ausübt, nicht auslassen, und

5. dass sie bei der Angabe des Kirchen-Vermögens, so wie der Pfarr- und Schuleinkünfte, für jetzt nur die Generalsumme, mit Einschluss der zu Gelde anzuschlagenden Naturalien, ohne weitere Specificationes angeben, da letztere bei einzelnen Präsentationen ohnehin einzureichen ist.

Digitized by Google

Nro. CCCXLI. Schreiben des Präfecten des Weser-Departements an den Unterpräfecten zu Minden über die kirchliche Verwaltung. d. Osnabrück d. 31. Juli 1809.

(Zum §. 133. Anm. 11.)

Das Consistorium zu Minden hat sich häufig über viele Arbeit ohne Vergeltung beklagt, und behandelt die Kirchen- und Armenrechnungssachen sehr gleichgültig. Ich finde es daher zweckmässiger, bis zur endlichen Organisation der Consistorien die Rechnungen von den resp. Maires, und demnächst von dem Herrn Consistorialrath Bröckelmann revidiren zu lassen, welchemnächst sie nicht dem Consistorio, sondern, wie es dem Gange der Verwaltung weit angemessener ist, Ihnen vorgelegt werden, damit Sie Ihr Gutachten beifügen, und mir solche zur Superrevision einreichen.

Durch die den Herrn Maires zugestandene Befugniss bis zu der Summe von 10 Thaler zu disponiren, sind verschiedentlich Eigenmächtigkeiten entstanden, und es ist daher besser, diese Autorisation zurückzunehmen, und dagegen Etats fertigen zu lassen, innerhalb denen Grenzen die Herren Maires sodann die vorkommenden Ausgaben autorisiren können.

Ich ersuche Sie daher, die Herren Maires anzuweisen, mit Zuziehung der Herren Prediger und Kirchenvorsteher, ordentliche Etats zu fertigen, welche Sie mir demnächst zur Vollziehung einreichen wollen. Die sämmtlichen Behörden bitte ich hiernach zu instruiren.

Nro. CCCXLII. Rescript des Präfecten des Weser-Departements an das Consistorium zu Minden über die Besetzung geistlicher Stellen. d. Osnabrück 25. Septbr. 1809.

(Zum §. 133. Anm. 12.)

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat mir bemerklich gemacht, dass die Generalvicariate und Consistorien bei Ausübung des ihnen durch das Königl. Decret vom 27. Januar 1808 zugebilligten Präsentationsrechts zu erledigten Pfründen etc. häufig wesentliche Förmlichkeiten unbeachtet liessen und Weitläuftigkeiten dadurch herbei führten:

Digitized by Google

Ich beehre mich daher zufolge Auftrags Sr. Excellenz hierdurch zu erinnern, dass bei jeder Pfarre oder einer Opferei oder Küsterdienst, einer Königlichen oder Patronatspfründe, Seitens der geistlichen Behörde bei beiden gesetzlich in Vorschlag zu bringenden Candidaten folgende Gegenstände ins Auge zu fassen und zu detailliren sein werden.

1. der Vor- und Zuname des Candidaten und sein Vaterland, 2. das Jahr und der Tag seiner Geburt, 3. die Universität, wo derselbe sich den Studien gewidmet, 4. seine Beschäftigungen nach vollendeten Studien, 5. die Zeit, wann und wo derselbe geprüft und wie er bestanden ist, 6. bei einem Prediger oder Schullehrer, der auf eine andere Pfarre berufen wird, die Zeit, wann und wo er ordinirt ist, 7. ein Gutachten über den Lebenswandel und die Fähigkeiten des Candidaten, 8. der Etat der sämmtlichen Einkünfte der vacanten Pfarre.

Nro. CCCXLIII. Rescript des Ministerii des Innern an den Präfecten des Fulda-Departements, die kirchliche Verwaltung betreffend.

d. Cassel 24 März 1810.

(Zum §. 133. Anm. 11. a. u. 21.)

Mein Herr Präfect! Das Königliche Decret v. 27. Januar 1808 bestätigt fernerhin im Art. 5. der allgemeinen Verfügungen den Consistorien die Aufsicht auf die Erhaltung der Kirchengüter. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, dass denenselben die Rechnungen über die Verwaltung der Güter aller und jeder Kirchen, die unter ihrer Aufsicht stehen, jährlich zur Revision und Monirung eingesandt werden müssen.

Nur darüber ist hin und wieder Zweifel entstanden, wer bei der ersten Abnahme der Kirchen-Rechnungen anstatt der ehemaligen Beamten concurriren müsse.

Die Kirchengüter werden nach den Grundsätzen unserer Constitution als ein Eigenthum der Gemeinde angesehen, welche diese Kirche bildet, und gehören daher in dieser Hinsicht zu dem öffentlichen Eigenthum. An die Stelle der ehemaligen Beamten treten daher nach Maasgabe des Art. 30. des Königlichen Decrets v. 11. Jan. 1808 die Maires. Diese nehmen mit der dazu bestimmten geistlichen Behörde (Superintendenten, Metro-

Digitized by Google

politane) die Kirchen-Rechnungen ab, und senden sie dem competirenden Consistorio zur Revision ein. In den Land-Cantonen haben jedoch die Canton-Maires dies Geschäft zu verrichten.

Die Consistoria haben jedes Jahr dem Präfecten, in dessen Departement die Kirchen liegen, ein Verzeichniss der abgenommenen Kirchen-Rechnungen einzusenden, der darüber mir Bericht zu erstatten hat.

Hin und wieder ist bei mir angefragt worden, ob das Königl. Decret vom 13. Mai v. J., betr. die Erwerbung, Veräusserung etc. der Gemeinde Güter auch auf Kirchen-Güter anwendlich sei? Die bejahende Beantwortung dieser Frage ergiebt sich schon aus den vorhin bemerkten Grundsätzen.

Ich ersuche Sie, mein Herr Präfect, dies den in Ihrem Departement befindlichen Consistorien, so wie den Unterpräfecten bekannt zu machen, damit im ganzen Königreich hierunter einförmig verfahren werde.

Nro. CCCXLIV. Schreiben des Präfecten des Fulda-Departements an den Unterpräfecten zu Bielefeld über die kirchliche Verwaltung.

d. Cassel 14. Juni 1811.

(Zum §. 133. Anm. 21.)

In Ihrem Schreiben vom 10. d. M. wünschen Sie über mehrere Ihnen bei Einrichtung des dortigen Consistorial-Wesens zweifelhaft scheinende Punkte näher instruirt zu werden, und ich beeile mich, Ihnen auf die in jenem Schreiben enthaltenen Anfragen die verlangte Auskunft hierdurch zu ertheilen.

1. Liegt es in der Natur der Sache, dass in allen Consistorial-Angelegenheiten, der ganze District nur der Aufsicht einer und derselben Behörde unterworfen seyn kann, und dass alle aus der ältern Verfassung sich derivirende personelle oder örtliche Exemtionen jetzt völlig verschwinden müssen. Die ehemaligen Magistrate haben als solche aufgehört, kein neueres Gesetz hat den an ihre Stelle getretenen Mairien die Ausübung der Consistorial-Rechte beigelegt, eine natürliche Folge hiervon ist also, dass selbst da, wo die Magistrate ehedem die kirchliche Oberaufsicht exercirten, gegenwärtig die Wirksamkeit der besonders hierzu verordneten Consistorialbehörden

Digitized by Google

eintreten muss. Die Städte Bielefeld und Herford ressortiren demnach gleich allen übrigen Ortschaften des dortigen Districts vor dem hiesigen Consistorio und zunächst vor dem Herrn Superintendenten Scheer.

2. Eben so wird auch die Inspection über die reformirte Geistlichkeit dem letzteren ohne alles Bedenken übertragen werden können, um so mehr, da die Einmischung des Herrn Hofpredigers Snethlage zu Minden ohnehin völlig aufhören muss, und die Zahl der reformirten Glaubensgenossen im dasigen Districte nur höchst unbedeutend ist. Ich billige daher die in dieser Hinsicht vorläufig getroffenen Maasregeln vollkommen, und mag es dabei sein Bewenden behalten.

3. Was das Schul- und Armen-Wesen anbetrifft, so beziehe ich mich in Ansehung der Schul-Angelegenheiten auf mein Schreiben vom 6. hujus, worin Sie die von Ihnen gethanen Fragen bereits vollständig beantwortet finden *), wobei ich jedoch noch bemerke, dass der Herr Superintendent Scheer niemals unmittelbar, sondern immer nur durch Sie und die Präfectur mit der General-Direction des öffentlichen Unterrichts zu communiciren haben wird. Alle desfallsige Vorschläge, sie seyen materiell oder personell, müssen zuförderst an Sie abgegeben werden, und werden Sie mir solche in Begleitung Ihres Gutachtens zugehen lassen.

Mit den Armenkassenfonds und Stiftungen hat die geistliche Behörde überall nichts zu thun, diese Fundationen ressortiren vielmehr lediglich vor der Verwaltungsbehörde. Zur Beantwortung der

4. aufgestellten Frage: ob und in wie fern die administrirte Behörde bei der Abnahme und Revision der Kirchen-Rechnungen mitzuwirken habe? communicire ich ihnen endlich Abschrift eines Ministerial-Schreibens vom 24. März 1810 (Nro. CCCXLIII.), wodurch dieser Gegenstand hinlänglich erörtert ist. In Gemäsheit der darin enthaltenen Bestimmungen, welche Sie sofort zur Kenntniss der betreffenden Behörden bringen wollen, ersuche ich Sie daher, dafür zu sorgen, dass die Kirchen-Rechnungen gemeinschaftlich von dem Herrn Superintendenten Scheer und den respectiven Herrn Cantons-Maires abgenommen werden.

*) Dies Schreiben war nicht zu ermitteln.

Digitized by Google

Nro. CCCXLV. Zehnten in Neuwied. 1807.

(Zum §. 135. Anm. 32.)

Extract aus der vom 31. Decbr. 1807 von herzogl. und hochfürstl. zur Organisation der Grafschaft Neuwied angeordneten Special-Kommission an das Stadt-Schultheissen-Amt Neuwied §. 5. erlassenen Verfügung.

Das Neubruchs-Zehend-Recht verbleibt Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Neuwied da, wo es nach bisheriger Uebung landesherrlich gewesen ist, kommt aber dem ordentlichen Zehndherrn da zu, wo er es besitzlich oder rechtlich, als Zugehörde des Zehndes zugebracht hat. Nur soll künftig:

a) den Pfarreien in hiesiger Grafschaft, wo sie decimatores ordinarii minores gewesen sind, auch in Neubruchs-Districten der Zehnde zufallen, und
b) in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, dagegen aber vorher gebaute Districte in Urbau versetzt werden, kein Neubruchs-Zehnd eintreten, sondern der Zehnde dem ordentlichen Zehndherren zukommen.

Nro. CCCXLVI. Circ. des Gouvernements-Commissärs im Roerdepartement, den Heidelberger Catechismus betr. d. Aachen 15. Juli 1814.

(Zum §. 137. Anm. 26.)

Nachdem ich die Verhandlungen wegen des Heidelberger Catechismus und die Aeusserungen der Consistorien der reform. Gemeinen des Departements eingesehn und erwogen habe, findet sich nicht, dass der Heid. Catech. von der vorigen Regierung abgeschafft sei, vielmehr geht daraus hervor, dass die Vorschrift, welche sich der letzte Präfect gegen dies symbolische Buch erlaubt hat, bloss eigenmächtige, der Verfassung selbst widersprechende Eingriffe eines Beamten waren, der seine Gewalt missbrauchte.

Da durch solche Ueberschreitungen der Amtsbefugnisse weder an der Verfassung, noch an den Rechten der Kirche und der Gewissensfreiheit etwas verrückt werden kann, so wird es für jetzt einer Entwickelung der Vorzüge oder Mängel dieses Buches gar nicht bedürfen, sondern mag solche der ehrw. Versammlung, welche darüber in gesetzmässigem Wege zu urtheilen hat, zu seiner Zeit vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Nachsicht mit dem Irrenden, Duldung fremder Meinung, Menschenliebe ziemt allen Bekennern des Christenthums. Die Regierung wird diese überall empfehlen, überall befördern, aber Gerechtigkeit nach bestehendem Gesetze und Verfassung wird sie jeder Partei widerfahren lassen, sobald von wechselseitigen Befugnissen die Rede ist.

Bölling.

Nro. CCCXLVII. Verordn. des Gen-Gouverneurs im Roer-Departement über das Niederknieen beim Kriegsgebet. d. Aachen 16. Juni 1815.

(Zum §. 137. Anm. 26.)

Da des Königs Majestät in Betreff des mitgetheilten Kriegs-Gebets Sich Allerhöchstselbst dahin geäussert, dass, wenn die Worte im Eingang: „Wir beugen unsre Kniee etc." nicht blos figürlich zu verstehen, sondern damit gemeint wäre, dass die Gemeinen jedesmal aufzufordern seien, bei der Vorlesung des Gebetes niederzufallen, solches nicht stattfinden sollte, indem Sr. Majestät dies nur bei seltenen religiösen Feierlichkeiten, bei einem Te Deum nach einem Hauptereigniss im Kriege, nach dem Friedensschlusse, oder nach der Rückkehr des Monarchen aus dem beendigten Kriege, ganz an seinem Ort fänden, so wird Ew. Hochwürden hiedurch auf höheren Befehl eröffnet, dass das Niederknieen bei dem zu sprechenden Kriegsgebete der eignen religiösen Stimmung und Empfindung der Gemeinen zu überlassen, und die ausdrückliche Aufforderung dazu für die vorhin angeführten, und ähnliche, ausserordentliche Fälle und Feierlichkeiten vorbehalten ist.

Nro. CCCXLVIII. Rescr. des Civil-Gouverneurs an die Regier.-Commission zu Minden, die Mennoniten betr. d. Münster 24. Decbr. 1813.

(Zum §. 137. Anm. 35.)

Des Königs Majestät haben die Mennonisten-Gemeinden vom Militärdienste sowohl bei der Landwehr als bei dem Landsturm befreiet, und mittelst Cabinets-Ordre d. d. Frankfurt a. M. d. 17ten d. M. zu befehlen geruhet, dass sie unabhängig von den Lasten, die sie für die Canton-Freiheit tragen, dagegen einen entschädigenden Beitrag zu den Krieges-Bedürfnissen entrichten sollen.

Digitized by Google

Es liegt Einer Königl. Regierungs-Commission ob, diesen an die Stelle der jetzt allgemeinen persönlichen Verpflichtung tretenden Beitrag an Geld, Pferden oder Naturalien zu den Provinzial-Bedürfnissen zu reguliren und baldigst anzuzeigen.

Nro. CCCXLIX. Provinzial-Synode von Cleve-Berg zu Elberfeld. d. 12. April 1820.

(Zum §. 139. Anm. 31.)

I. Die Provinzial-Synode hat sich über folgende Disciplinar-Ordnung in ihren Versammlungen vereinigt, und alle anwesende Glieder haben versprochen, dieselbe zu beobachten.

1) Die Sitzungen werden Morgens um 7 Uhr durch ein Zeichen der Glocke angekündigt. Um 7¼ Uhr wird die Sitzung mit Gebet eröffnet, und Nachmittags 2 Uhr mit Gebet geschlossen.

2) Niemand darf eine Sitzung versäumen, oder sich vor dem Schlusse aus der Sitzung entfernen, ohne vorher dem Moderamen die Gründe zur Berathung vorgelegt und die Erlaubniss zu seiner Entfernung erhalten zu haben.

3) Niemand darf die Synode vor dem Schlusse der letzten Sitzung verlassen ohne Genehmigung der Plenar-Versammlung. Diese wird dazu die Genehmigung nur auf wichtige Gründe ertheilen.

4) Der Präses führt den Vorsitz oder der von ihm substituirte Moderator; an seiner Seite sitzen die Moderatoren.

5) Die Superintendenten und die übrigen Deputirten der Kreis-Synoden nehmen ihren Platz nach der alphabetischen Ordnung der Synoden.

6) Die Provinzial-Synode bestimmt in ihrer ersten Sitzung die Ordnung, nach welcher die Verhandlungen folgen sollen.

7) Wenn das vorsitzende Glied der Provinzial-Synode einen Gegenstand zum Vortrag gebracht hat, so wird die Berathung darüber so angestellt, dass immer nur einer spricht. Wer reden will, ersucht den Präses um das Wort. Nie darf ein Redner durch Bemerkungen oder Fragen unterbrochen werden.

8) Hat Niemand mehr zu sprechen, so wird zur

Digitized by Google

Abstimmung geschritten. Da nicht jede Synode durch eine gleiche Zahl repräsentirt ist, so werden die Stimmen nicht nach Köpfen, sondern nach Synoden gezählt.

9) Dem vorsitzenden Mitgliede ist die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen aufgetragen.

10) Die Geistlichen und Aeltesten, welche nicht von den Kreis-Synoden deputirt sind, haben einen besondern Sitz und eine consultative Stimme.

11) Diejenigen Herren Orts-Pfarrer, welche nicht Deputirte sind, werden gebeten werden, den Sitzungen beizuwohnen.

12) Vor dem Schlusse der Versammlungen wird das Protocoll, nachdem es laut vorgelesen ist, von den Anwesenden unterschrieben.

II. Die Gegenstände der Verhandlungen werden in folgender Ordnung vorgenommen werden. Unmittelbar nach dem Synodal-Gottesdienste wird die Begutachtung der Kirchen-Ordnung ihren Anfang nehmen. Nach der Begutachtung werden die Protocolle der Kreis-Synoden von 1819 vorgelesen, die Veränderungen im Ministerio in den Jahren 1818 und 1819 bemerkt und diejenigen Gegenstände aus denselben, die ein allgemeines Interesse für die Provinzial-Synode haben, näher zur *Sprache* gebracht werden. Dann wird die Provinzial-Synode ihr Gutachten über die besondern Gegenstände abgeben, welche von den höhern Behörden als Proponenda vorgelegt worden, und sich endlich über die besondern Anträge und Berichte der Superintendenten, über kirchliche Gegenstände aussprechen.

Nro. CCCL. Bericht des Vorstandes von Lüttringhausen über die Predigerwahl. d. 8. März 1821.

(Zum §. 139. Anm. 37.)

Die bei den Predigerwahlen der hiesigen evangel. luth. Gemeinde bis dahin beobachtete Stimmenordnung ist nach Aussage der Consistorial-Protocolle wörtlich folgende:

1) Kein Ehemann, der reformirt oder katholisch ist, soll zu stimmen berechtigt sein, es wäre denn, dass er seine sämmtlichen Kinder in unserer evang. luth. Confession bereits hätte erziehen lassen, oder noch wollte erziehen lassen.

Digitized by Google

2) Wenn zwei nur Ein Gut besitzen und nur Eine Haushaltung führen, oder in Einem Hause bei einander wohnen, so soll denselben nur Eine Stimme verstattet sein.

3) Ein Eigenthümer, wenn er gleich Nebenhäuser hat, kann nicht mehr als Eine Stimme deshalb begehren; doch soll jedem Nebenhause, von welchem ein Kaufbrief aufzuweisen ist, eine Stimme zukommen.

4) Wo Pflegbefohlene vorhanden, und der Stiefvater oder Leibpächter das Gut besitzet, so sollen nicht die Vormünder, sondern die Leibpächter zu stimmen berechtigt sein; wären aber diese nicht vorhanden, so fällt das Recht auf die Vormünder.

5) Ist besonders verabredet und beschlossen worden, dass keine schriftlichen Stimmen gelten sollen, als nur solche, welche von einem Mitgliede des Consistoriums übergeben und als ächt verbürgt werden.

6) Wenn zwei Ein Gut besitzen — wird zur Erläuterung des zweiten Satzes bemerkt — so sollen sie alsdann nur jeder eine Stimme haben, wenn sie entweder jeder eine besondere Haushaltung haben oder jeder einen besondern Theilbrief.

Aus umstehendem Protocollauszuge erhellt, dass hiesigen Orts bis dahin nur Erbgesessene stimmfähig gewesen. Uebrigens mittelt der Kirchenvorstand mit Bezugnahme auf die Wünsche der Gemeine die Dreizahl aus, welche dem Collatori und Patrono unsrer Kirche, jetzt dem Herrn von dem Busche Ippenburg zu Hackhausen, zur Genehmigung muss vorgelegt werden.

Dass ausserdem die Art und Weise der Wahl noch etwas besonders Abweichendes und Eigenthümliches hätte, können wir nicht sagen.

Nro. CCCLI. Beschlüsse der evang. unirten Kreis-Syn. Elberfeld über die Wahl des Moderamens. 1823.

(Zum §. 139. Anm. 44.)

1) Es werden Ein Inspector, Ein Assessor und zwei Scribae gewählt, welche als solche die öffentliche Autorität der Moderatoren unsrer Kreissynode geniessen.

2) Wenn der Inspector der Einen Confession zugethan ist, so wird der Assessor von der Andern gewählt, und beide haben jeder einen Scriba ihrer Confession zur Seite.

Digitized by Google

3) Alle 2 Jahre wechselt die Wahl der Moderatoren, und es wird für die Wahl des Inspectors der Grundsatz aufgestellt, dass bei jeder neuen Wahl die Confession desselben alternire, darnach bestimmt sich dann nun auch die Wahl des Assessors aus der andern Confession.

4) In Beziehung auf die Synode und die Verbindung derselben mit der Provinzialsynode, dem Consistorio und der Regierung, hat der jedesmalige Inspector in Rücksprache mit den übrigen Moderatoren die Leitung der Geschäfte, welche darin besteht, dass ihm der Vorsitz bei den Sitzungen, die Versendung der Circularschreiben an sämmtliche Brüder und die Beantwortung der Anfragen, Anschreiben und Aufgaben der obern Behörde zukommt.

5) In Beziehung auf diejenigen Handlungen, welche für die kirchlichen und häuslichen Angelegenheiten in den einzelnen Gemeinen vorgenommen werden müssen, zum Beispiel Visitationen, Wahlen, Ordinationen, Schul-Aufsicht und dergleichen verrichtet derjenige der Herren Moderatoren die Geschäfte, welcher derselben Confession zugehört, die die Gemeine bekennt.

6) Mit dieser Vereinigung des Moderamens wird auch in Beziehung auf die Bedienung des Nachjahrs beschlossen, dass sämmtliche Glieder der Kreissynode (mit Ausnahme des Herrn Pastor Krall, als Curator der Wittwen-Kasse) das Nachjahr bedienen. In dem Circularschreiben des Herrn Inspectors aber sollen die Communiontage verzeichnet und bemerkt werden, dass diese Sonntage von Geistlichen der verwandten Confession bedient werden.

7) Die gegenwärtige Wahl des vereinten Moderamens soll sofort vorgenommen werden, und was den Inspector betrifft, aus dem Gremio der Kreissynode geschehen, und darnach die Confession des Assessors bestimmt werden.

Nro. CCCLII. Rescr. der Regierung zu Düsseldorf an Hrn. N., die Amtsdauer der Pfarrer betr. d. 1. Jan. 1831.

(Zum §. 140. Anm. 81.)

Auf Ihre Anfrage vom 22. d. M. „ob eine bestimmte Verordnung in dem hiesigen Verwaltungsbereich darüber

Digitized by Google

bestehe, wie lange ein, von einer andern Gemeinde gewählter, Pfarrer noch bei der frühern Gemeinde bleiben müsse, wenn er gesonnen ist, dem an ihn ergangenen Rufe Folge zu leisten" erwidern wir Ihnen, dass die §§. 16 und 32 in dem 1. Capitel der Kirchen-Ordnung durch die Protocolle der Provinzial-Synode von dem Jahre 1743 §. 54 und 63. und von dem Jahre 1788 §. 25. dahin erklärt worden:

„dass, wenn ein Pfarrer von einer Gemeinde innerhalb 2 Jahren zu einer andern Gemeinde berufen wird, so solle die ihn wegberufende Gemeinde jener frühern Gemeinde die Wahlkosten ersetzen."

Da diese Wahlkosten nicht selten übertrieben hoch berechnet und darüber häufige Beschwerden geführt wurden, so hat ferner die in dem Jahre 1786 gehaltene Synode beschlossen, dass diese Kosten die Summe von 80 Reichsthaler nicht übersteigen dürften, welcher Beschluss denn auch unter dem 28. März 1804 von der damaligen herzoglichen Regierung bestätigt worden ist *).

Nro. CCCLIII. Errichtung der evangelischen Gemeine zu Oeding. d. Münster 1. Juli 1823.

(Zum §. 142. Anm. 105.)

Nachdem des Königs Majestät geruhet haben, die von den evangelischen Einwohnern zu Oeding und in der umliegenden Gegend in Antrag gebrachte Errichtung einer evangelischen Gemeinde zu Oeding zu genehmigen, so werden:

I. Zu dieser Gemeinde eingepfarrt: 1) die evangelischen Einwohner von Oeding und Richtern, 2) die evangelischen Einwohner in Vreden, Ameloe, Weseke, Südlohn und in dem näher bei Oeding als bei Gehmen liegenden Theile des Kirchspiels Borken.

II. Diese Gemeinde wird in der Art mit der evangelischen Gemeinde zu Gehmen in Verbindung gesetzt, dass sie, ohne ein Filial derselben zu sein, den jedesmaligen Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Gehmen auch zu ihrem Pfarrer haben wird.

*) Vergl. Kirchenordnung v. 5. März 1835 §. 53. und oben Nro. CXXXIX. §. 17. S. 347, 348.

Digitized by Google

III. Der Pfarrer der evang. Gemeinde zu Gehmen führt über alle bei der Oedinger Gemeinde eingepfarrten Personen ein besonderes Kirchenbuch und bezieht von denselben die Stolgebühren, deren Entrichtung an die Pfarrer der katholischen Confession da, wo sie bisher, so lange noch kein evangelischer Gemeinde-Verband statt fand, üblich war, wegfällt *).

IV. Die Verfassung und Einrichtung des Kirchenwesens der Gemeinde ist der zu Gehmen statt findenden gleich.

Nro. CCCLIV. Rescr. des Ministerii an das Consistorium zu Münster, betr. die Ehe eines Taubstummen. d. Berlin 2. April 1818.

(Zum §. 142. Anm. 141.)

Dem Consistorio wird auf den Bericht vom 4. März v. M. die von einem Tauben und fast Stummen bezielte Heirath betreffend, hierdurch zur Resolution ertheilt, dass, wenn es nicht möglich ist, den G. in dem Maasse zu unterrichten, dass ihm das Rechte des ehelichen Verhältnisses, und der Umfang der durch den Eintritt in dasselbe von ihm zu übernehmenden Pflichten begreiflich gemacht werden kann, die Trauung nicht statt finden *darf*. Das Consistorium hat aber dafür zu sorgen, dass dem G. gehöriger Unterricht durch den Geistlichen seines Aufenthalts-Ortes, oder wenn dieser einem solchen Geschäfte nicht gewachsen ist, durch einen benachbarten, tüchtigen Geistlichen ertheilt werde, und hat das Consistorium alsdann nach den obigen Grundsätzen zu beurtheilen, ob die Trauung bewilligt werden kann.

Nro. CCCLV. Rescr. des Geistl. Ministerii an die Regierung zu Minden, den Pfarrzwang betr. d. Berlin 13. Jan. 1825.

(Zum §. 142. Anm. 141.)

Das Ministerium eröffnet der Regierung auf den

*) Diese auf der Cab.-Ord. v. 24. Mai 1809 beruhende Festsetzung wurde ganz allgemein durch Ministerial-Rescr. v. 23. Nov. 1826 für Westfalen zur Vollziehung gebracht (s. Bekanntm. der Reg. zu Münster d. 28. Jan. 1827 in v. Kamptz Annalen S. 104 bis 108., verb. mit Bekanntm. des Oberpräsidii v. 20. Mai 1833. Amtsbl. S. 195. v. Kamptz S. 378., und der Reg. v. 27. Febr. 1834 im Amtsbl. S. 111. v. Kamptz S. 78.)

Digitized by Google

Bericht vom 12. v. M., dass die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts §§. 283. 285. Titel 11. Theil II., wonach die Exemtion von der Parochie, von der Exemtion vom ordentlichen Gerichtsstande abhängig ist, und durch blosse Delegation der Gerichtsbarkeit jene Exemtion nicht erlöschen soll, an sich ganz klar sind. Daraus folgt denn aber auch, dass es keinesweges zweifelhaft ist, dass, wenn auch die andern Beamten, als Kanzlisten u. s. w. der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts, nach den deshalb erlassenen Ministerial-Bestimmungen, unterworfen sind, ihre Befreiung vom Parochialzwange dennoch als beibehalten angesehen werden muss.

Uebrigens aber stehen die Parochial-Verhältnisse in gar keiner Verbindung mit dem, was die Ortseinwohner Rücksichts des Schul- oder sonstigen Unterrichts ihrer Kinder nach §§. 43. seq. Tit. 12. Th. II. des A.-L.-R. zu beobachten haben; woraus indessen ein eigentlicher specieller Schulzwang nicht zu folgern ist, welchen vielmehr das allgem. Landrecht gar nicht kennt.

Nro. CCCLVI. Rescr. des Finanz-Ministers an das Oberpräsidium zu Münster, Steuern von Withums-Grundstücken betr. d. 9. Febr. 1826.

(Zum §. 142. Anm. 141.)

Wenn Grundstücke, welche zur eigentlichen Pfarrdotation gehören, die Bestimmung haben, für den Fall, wo eine Prediger-Wittwe vorhanden ist, dieser zur Benutzung überwiesen zu werden, so kann auch auf die Dauer dieser letzteren Benutzungsart die den Besoldungs-Grundstücken der Pfarrer zugestandene Steuerfreiheit nicht unterbrochen werden.

Anders aber ist der Fall, wenn bei einer Pfarrstelle ein besonderes Prediger-Witthum, also ein Complex von Grundstücken vorhanden ist, welcher ein für allemal nur zum Vortheil der Wittwen benutzt wird, in der Art, dass, wenn keine Wittwe vorhanden ist, der Ertrag der Withums-Grundstücke zum Capital geschlagen wird, oder dem Kirchenvermögen zuwächst, da für diesen Fall die Steuerfreiheit aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Januar 1817 nicht herzuleiten sein würde.

Ebenmässig wird sich nach der allgemeinen Rechtsregel: „dass die Nebensache der Hauptsache folge“, die

Digitized by Google

Freiheit oder Pflichtigkeit von den durch Zuschlägen zur Grundsteuer aufgebrachten Communallasten lediglich danach zu bemessen haben, ob das Grundstück von der Principal-Grundsteuer frei, oder zu letzterer pflichtig sei.

Nro. CCCLVII. Rescr. des Ministerii an die Reg. zu Arnsberg, Kirchensitze in einer wieder aufgebauten Kirche betr. d. Berlin 2. Decbr. 1830.

(Zum §. 142. Anm. 141.)

Das Ministerium ist der rechtlichen Ansicht, dass der §. 3. Tit. 16. Theil I. des A.-L.-R. auf den von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 18. v. M. zur Entscheidung gestellten Fall: ob diejenigen, welche in der alten eingestürzten Kirche zu Hagen Kirchensitze eigenthümlich besessen haben, die Ueberweisung gleicher Sitze in der neuen Kirche verlangen können? volle Anwendung leidet, der §. 108. der Einleitung zum A.-L.-R. aber die Sache ganz unentschieden lässt, da er voraussetzt, was durch ihn bestimmt werden soll, nämlich: dass ein Recht von der Dauer eines andern Rechts oder einer Sache abhänge. Der Anspruch derer, welche früher Sitze in der eingestürzten Kirche eigenthümlich besessen haben, und unentgeldliche Wieder-Einräumung solcher *Sitze in* der wieder aufgebauten Kirche verlangen, erscheint sonach als begründet. Das Ministerium findet auch nicht bedenklich, den §. 680 cit. tituli auf den vorliegenden Fall anzuwenden, da er von einer neu errichteten Kirche, nicht Parochie, spricht, und er mithin auch den ohnehin für das fragliche Geschäft durchaus gleichen Fall des Neubaues einer Kirche umfasst. Die Königl. Regierung hat daher auf den Antrag des Landraths einzugeben, dem Kirchenvorstande aber die Ansicht des Ministerii über das obwaltende Rechtsverhältniss mitzutheilen, und ihn anzuweisen, falls er die gemachten Ansprüche nicht anerkennen wolle, dies den Interessenten bekannt zu machen, damit diese im Rechtswege, sowohl in possessorio als in petitorio ihr Recht gegen die Kirche geltend machen können. Jedenfalls müssen aber den Interessenten Sitze gleicher Art, wie die frühern in der neuen Kirche angewiesen werden, und nur die Frage, ob sie ihr Eigenthum sein sollen, und ob und was sie dafür leisten müssen, wird der Richter zu entscheiden haben.

Digitized by Google

Nro. CCCLVIII. Rescr. des Geistl. Ministerii, wegen der Schulbedürfnisse. d. 19. Juli 1837.

(Zum §. 145. Anm. 189.)

Die Kirchenordnung für die evang. Gemeinen der Rheinprovinz enthält über die Herbeischaffung der zur Bestreitung der Schulbedürfnisse erforderlichen Kosten keine Bestimmung. Es sind daher die in dieser Beziehung in den verschiedenen Landestheilen, für welche die Kirchenordnung gegeben ist, geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht aufgehoben, mithin auch die für die ehemals grossherzoglich Bergischen Lande, auf den Grund des kaiserlichen Decrets vom 17. Decbr. 1811 erlassenen Bestimmungen über die Verpflichtung der Civil-Gemeinen, für das Bedürfniss der Schule aufzukommen, nicht abgeändert worden.

Das Ministerium ist deshalb ausser Stande, nach dem Antrage des Presbyterii vom 16. Mai für die dortige evang. Gemeine eine Ausnahme zu statuiren, und kann das Presbyterium nur auf die den Umständen angemessenen Verfügungen der Königl. Regierung und des Hrn. Ober-Präsidenten hiermit verweisen.

Nro. CCCLIX. Die Kirchenordnung von Rheinland-Westfalen. d. Berlin 5. März 1835 nebst Ergänzungen *).

(Zum §. 143. Anm. 148. 153. 154. §. 144. Anm. 171. f. §. 145. Anm. 183. f. §. 146. Anm. 192.)

Erster Abschnitt. Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den grösseren Gemeinde-Repräsentationen.

(vergl. ref. K. O. von 1662. cap. 7. u. 8.; luth. v. 1687. cap. 14. Summ. Begriff v. 1677. cap. 2. Syn.-O. Abschnitt I. K. O. Abschn. I.)

§. 1. Jede Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung eine Parochie. (Syn.-O. §. 7.)

---

*) Beim Nachweise der Quellen sind folgende Abkürzungen gebraucht: Syn.-O. Entwurf der Synodalordnung von 1817, K. O. Anleitung zum Entwurfe einer Kirchenordnung von 1818, D. S. Provincialsynode zu Duisburg d. 10. — 13. November 1818, L. S. Provincialsynode zu Lippstadt d. 1. — 12. Septbr. 1819. Indem zugleich auf die reform. und lutherische Kirchenordnung von 1662 u. 1687, so wie den Summarischen Begriff hingewiesen ist, ergiebt sich aus der Vergleichung der obigen Nro. LXX. S. 181 f. XCVI. S. 242. f. die vollständige Genesis der neuen Kirchenordnung.

Digitized by Google

§. 2. Der Wohnsitz begründet die Einpfarrung und damit Rechte und Pflichten jedes Glaubensgenossen. Mitglied der Gemeinde wird man aber nur durch die Confirmation oder Aufnahme nach einem Kirchenzeugnisse, das beim Verlassen der Gemeinde zu begehren ist. (K. O. §. 2.)

(Ueber den Unterschied von Pfarrgenossen und Gemeinde-Mitgliedern. Rescr. des Ministerii v. 31. Juli 1839 (Hermens III, 642.). Formular für Kirchenzeugnisse. Circ. des Rhein. Consistorii d. 21. Mai 1836. 30. Nov. 1839. (Hermens 643. 644.) Confirmationsscheine ersetzen dasselbe. (Rhein. Cons. d. 10. Aug. 1836. Hermens S. 644. Westfäl. Consistorium d. 6. Nov. 1839. Nro. 26. vergl. II. Rhein. Prov. Syn. §. 25. III. §. 38.) Exemtionen sind nicht aufgehoben (d. 6. Nov. 1839. Nro. 27.) *).

§. 3. Pflichten und Rechte des Gemeindegliedes (K. O. §. 4. f. L. S. fol. 80.)

(Evangelische haben an die kathol. Geistlichen und Kirchen nur solche Leistungen zu entrichten, die als Reallasten auf dem Grundbesitze haften. Westf. Circ. v. 25. Juni 1838. Forenses, die anderswo eingepfarrt sind, tragen nur für die Kirche zum Bau bei, in deren Sprengel ihre Grundstücke liegen. Soweit nicht specielle Anordnungen bestehen, können sie sich andern Parochiallasten nicht entziehen. Min.-Rescr. v. 9. Jan. 1840.)

§. 4. Bei Kirchen ohne Patron wählt die Gemeinde ihre Geistlichen. (K. O. §. 33. f.)

(Cab.-Ordre v. 25. Septbr. 1836. (Rheinwald Acta 1836, 495.) Rhein. Cons. 30. Nov. 1839 (Hermens S. 646.). Das ältere Recht ist nicht verändert **), insbesondere gilt für die Stellen des königl. Patronats das Allgem. Landrecht II, XI, §. 329. 334. 710. (Oberpräs. Westfalen d. 3. Febr. 1837.). Besitzer adliger Güter behalten ihr früheres Stimmrecht (gegen I. Westfäl. Prov.-Syn. S. 19. Rescr. des Min. v. 6. Sept. 1836.)

§. 5. Die Ortsgemeinde wird durch das Presbyterium vertreten. (Syn. O. §. 8.)

§. 6. Der Prediger präsidirt, wo mehre sind alternirend nach dem Herkommen, mit Gebet die Verhandlung eröffnend und schliessend. (Syn. O. §. 12. vergl. ref. K. O. §. 72. luth. §. 103.)

§. 7. Die Zahl der Mitglieder des Presbyterii ist wenigstens 4, 2 Aelteste, 1 Kirchmeister und 1 Diaconus (Armenpfleger) (Syn. O. §. 13.)

---

*) vergl. Kirchenfreund für das nördliche Deutschland 1838. Nro. 96. S. 386.

**) s. Bessel über die Besetzung der evang. Pfarrämter in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz. (Nitzsch und Sack Monatsschrift II, 2 (Februar 1843.) S. 65. f. vergl. auch Allgem. Kirchenzeit. 1837. Nro. 49. 92. 119. 128. 197.

Digitized by Google

(Der Diaconus ist auch dann zu bestellen, wenn die Gemeinde kein kirchliches Armenvermögen besitzt. Rhein. Circ. v. 10. Mai 1835. (Hermens. 647.). Abänderungen der Zahl erfolgen nicht ohne Genehmigung der Kreissynode (I. Westfäl. Prov.-Syn. S. 20. u. Rescr. v. 4. Oct. 1836.)

§. 8. Die Glieder des Presbyterii, mit Ausnahme der Prediger, werden auf 4 Jahre in kleinen Gemeinden (bis 200 Seelen) von allen bei der Predigerwahl Stimmfähigen gewählt, in grössern Gemeinden auf 2 Jahre vom Presb. und der grössern Repräsentation. In den letztern geht die Hälfte jährlich ab. Der Abgehende ist wieder wählbar*), kann aber ablehnen. (Syn. O. §. 14. vergl. reform. K. O. §. 57., luth. §. 104.)

(Rhein. Circ. v. 10. Mai 1835. u. 15. Juli 1836. Min.-Rescr. v. 11. April 1837. bei Hermens 648. f. Bei grösseren Gemeinden sind ⅔ der Wähler nöthig, die mündlich oder schriftlich stimmen können (Westfäl. Circ. 25. Jan. 1837.) Geht im Laufe des Jahres ein Mitglied ab, so wird es sogleich für dieses und das nächste Jahr gewählt. Westf. Reser. v. 6. Nov. 1839. Nro. 19 Rescr. v. 18. Jan. 1840 im Min.-Blatt des Innern S. 47.) In kleineren Gemeinen wechselt die Hälfte der Presbyteren alle 2 Jahre (III. Rhein. Prov.-Syn. §. 21.)

§. 9. Entschuldigungsgründe sind Alter über 60 J., notorische Kränklichkeit, öfter nothwendige Abwesenheit, 2 mit Vermögensverwaltung verbundene Vormundschaften. (vergl. ref. K. O. §. 55. Städteordnung v. 17. März 1831, §. 129. verb. Allgem. Landrecht II. VI., §. 161; XI. §. 555; XVIII §. 208. f.)

(Die angegebenen Gründe sind nicht ausschliesslich, sondern nur Beispiele. Min.-Rescr v. 3. März 1836.)

§. 10. Wählbar sind nur selbstständige fromme Glieder. Aelteste und Kirchmeister müssen 30 J. alt, Diaconen grossjährig sein. Vater und Sohn, Grossvater und Enkel, Brüder, können nicht zugleich im Presbyterio stehen. (Syn. O. §. 15. K. O. §. 20.)

(Rhein. Circ. v. 10. Mai 1835 Hermens S. 650. Elementarschullehrer sind nicht wählbar. Westfäl. Circ v. 4. Oct. 1836. Die K. O. bezieht sich nur auf Verwandte der wechselnden Glieder des Presbyterii, nicht des Pfarrers; auch können nahe Verwandte gleichzeitig dieselbe Gemeinde als Pfarrer bedienen. III. Westf. Prov. Syn. Beschluss 57. 58.).

§. 11. Die Gewählten sind an 2 Sonntagen zu proclamiren und dann einzuführen. (Syn. O. §. 16. vergl. ref. K. O. §. 54.)

---

*) Dagegen eine Ausführung im Kirchenfreund für das nördliche Deutschland. 1837. B. II, Nro. 85.; vergl. auch L. S. fol. 93. §. 150.

Digitized by Google

(Wiedergewählte sind nur auf die vorige Verpflichtung hinzuweisen. Rhein. Circ. v. 22. Dec. 1838. Hermens S. 651. Westf. Circ. v 16. Jan. 1838.)

§. 12. Das Presbyterium versammelt sich in der Regel monatlich, sonst auf Berufung des Präses auch aussergewöhnlich. Zur Fassung eines Schlusses müssen ⅔ versammelt sein; bei Gleichheit der Stimmen hat der Präses die Schiedsstimme. (Syn. O. §. 17 vergl. ref. K. O. §. 65. luth. §. 105.)

(Rhein. Circ. v. 26. Oct. und Westf. Circ. v. 22. Dec. 1836 in allen Amtsblättern, auch bei Hermens S. 653. Ordinirte Pfarrverweser treten ganz in die Stelle des Pfarrers. III. Westf. Prov-Syn. Beschl. 28. 29.)

§. 13. Es wird über die Verhandlungen ein Protocollbuch gehalten. (Synodal.-O. §. 18. vergl. ref. K. O. §. 75. luth. §. 107.)

§. 14. Geschäfte des Presbyterii sind: a) Kirchendisciplin, b) Einleitung zur Predigerwahl, c) Wahl der unteren Kirchenbedienten und Antheil an der Wahl der Schullehrer und Presbyter (§. 8.), d) Aufnahme der Confirmanden, e) Ertheilung der Kirchenzeugnisse (§. 2), f. Deputation zu den Kreissynoden, g) Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens. (Syn. O. §. 21. L. S. fol. 22. — K. O. §. 14. f. reform. K. O. §. 56. luth. §. 106.)

(vergl. Bekanntm. des Cons. zu Münster v. 22. Dec. 1836. Amtsblatt S. 333 — ad c. Bei den Schulstellen ist die Mitwirkung nur die verfassungsmässig hergebrachte *). Rhein. Circ. v. 10. Mai 1835. Hermens S 654. Min.-Rescr. v. 14. März 1839.) ad. f vergl. §. 35. 39. 148. — ad g. Nur die kirchlichen Armenfonds (Min.-Rescr. v 18. März 1837. Allg. Kirchenzeit. Nro. 127. Rhein. Circ. v. 10. Mai 1835. Hermens S. 654.) vergl. Min. Rescr. v. 24. Jan. 1840. (a. a. O.) Eben so beim Schulvermögen (Rescr. des Rhein. Oberpräs. d. 21. Nov. 1835.) Schulbaue, die zugleich Küstereibauten sind, unterliegen der Aufsicht des Presbyterii in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande. (Circ. der Reg. zu Arnsberg d. 21. Oct. 1839. Begräbnissplätze, die blos einer evang Gemeinde gehören, stehen unter der Aufsicht der kirchlichen Behörde, sonst ist die Polizei- und Communalbehörde zugleich wirksam. Min. Rescr. v. 2 April 1839.)

§. 15. Pflichten: 1) Ordnung beim Gottesdienste, 2) Anzeige der anstössigen Glieder, 3) Begleitung bei Hausbesuchen, 4) Sorge bei Vacanzen, 5) Beförderung christl. Ordnung, 6) Theilnahme an den Synoden. (K. O. §. 22. L. S. fol. 81. 82. und die Citate bei §. 14.)

*) vergl. deshalb Synodalschlüsse oben Nro. LXXI. §. 17 S. 192. CIX §. 111. f. S. 278. CXXXIX, §. 35 S 350. u. a.

Digitized by Google

§. 16. Obliegenheiten der Kirchmeister sind: 1) Einnahme und Ausgabe, 2) Rechnungslegung, 3) Aufsicht über Gebäude, Kirchengeräthe u. a., Anträge zu Bauten, (K. O. §. 27—29. L. S. fol. 67 f. u. 82.)

(ad 1. u. 2. Die Rendantur-Geschäfte sind im Allgemeinen unentgeldlich zu verwalten. vergl §. 130. Min. Rescr. v. 19. Septbr. u. 14. Oct. 1839 Hermens S. 656. ad 3. Instr. der Reg. zu Aachen v. 6. Nov. 1835. Hermens S. 411 f.)

§. 17. Obliegenheiten der Diaconen: 1) Sorge für die Armen, 2) Verwaltung der Armenfonds, 3) Sammlung der Beiträge und Collecten. (K. O. §. 23—26. L. S. fol. 62 f. und 82. vergl. ref. K. O. cap. 6.)

(ad 1. u. 2 s. bei §. 14. ad g. — ad 3. Verf. der Regierung zu Arnsberg d. 4. Nov. 1838.)

§. 18. Die grössere Repräsentation *). Jede Gemeinde über 200 Seelen hat ausser dem Presbyterium eine grössere Vertretung, welche mit jenem a) die Prediger wählt, b) Veränderungen in der Substanz des Grundeigenthums beschliesst, c) Gehalt und Zulagen für Kirchenbeamte bestimmt, d) die Herbeischaffung der Bedürfnisse beräth und die Umlage auf die Gemeindeglieder bewirkt. (vergl. Städteordnung v. 17. März 1831. §. 113. f.)

(s. überhaupt Rhein. Circ. v. 23. März 1841. Hermens S. 657. f. — ad b. Besondere Repräsentanten zu Entscheidungen über Veränderungen des Grundeigenthums sind nicht nöthig. Min. Rescr. v. 19. Decbr. 1837. — ad c. u. d. Circ. der Reg. zu Aachen d. 9. März 1836. (v. Kamptz Annalen S. 114. Hermens S. 660.) Instruction der Reg. zu Düsseldorf v. 26. Oct. 1835. nebst Declar. v. 10. Nov. 1837.)

§. 19. Vertreter bei Gemeinden unter 200 Seelen sind alle stimmfähigen Glieder, bei 200 — 500. 16., 500 — 1000. 20, 1000—2000. 24, 2000—5000. 40, über 5000 Seelen 60 Repräsentanten.

§. 20. Die erste Wahl erfolgt unter dem Vorsitze des Superintendenten, mit Zuziehung des Pfarrers und eines evangelischen Beigeordneten (Bürgermeister oder Stadtrath.)

(Der Superintend. kann durch den Assessor, nicht den Scriba vertreten werden. Rhein. Circ. v. 10 Mai 1835. Hermens S. 661.)

---

*) vergl den Text §. 143 S. 907—909. Im Entwurfe der K. O. der Lippstädter Synode § 174 fol. 97. wird die Erhaltung der Sitte, in grösseren Gemeinen die verschiedenen zu denselben gehörigen Communen durch eine angemessene Zahl Stellvertreter ihre Prediger zu wählen, gefordert.

Digitized by Google

§. 21. Wähler sind Glieder über 24 J., die zu den Bedürfnissen der Gemeinde concurriren und a) entweder ein öffentliches Amt bekleiden, b) oder einem eigenen Geschäfte vorstehen, c) oder eine eigene Haushaltung führen.

(Ausgenommen sind Frauen, die, welche Allmosen empfangen, keine Steuern zahlen, also auch nicht Kirchenlasten tragen, nicht aber Söhne, die im Hause der Eltern wohnen, aber selbstständig sind. Auch der grossjährige Sohn einer beitragenden Wittwe kann mitstimmen. (Rhein. Circ. v. 10. Mai 1835 Min. Rescr. v. 19. Sept. 1836. Hermens S. 662. Westf. Circ. v. 4. Oct. 1836. u. I. Westf. Prov. Syn. S. 24. Min. Rescr. v. 16. Nov. 1836. Ueber den Wahlmodus u. s. w. Rhein. Circ. v. 22. Januar 1838. Hermens S. 662. f. d. 4. März 1840.)

§. 22. Wählbar sind fromme unbescholtene selbstständige Glieder über 24 Jahr.

(s. zum §. 10. verb. Min. Rescr. v. 19. Septbr. 1836. 10. Oct. 1839. Hermens S. 665. Mit Consens der Regierung sind auch Schullehrer zuzulassen. Min. Rescr. v. 9. April u. 2. Mai 1840. Hermens S. 666.)

§. 23. Die Wahl erfolgt durch verschlossene Zettel.

(vergl. Rhein. Rescr. v. 28. Nov. 1836. Min. Rescr. v. 10. Oct. 1839. Hermens S. 666. Rescr. des Rhein. Cons. v. 9. März 1837. I. Westf. Prov. Syn. S. 25. f. nebst Rescr. v. 4. Oct. 1836. Westf. Circ. v. 28. Aug. 1837. Min. Verf. v. 9. Febr. 1838, 7. Mai und 8. Septbr. 1840.)

§. 24. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 25. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 26. Jährlich tritt $\frac{1}{4}$ der Repräsentanten ab.

§. 27. Die zuerst Austretenden bestimmt das Loos.

(§. 27. ist nur transitorisch, §. 26. bleibend. vergl. Rhein. Rescr. v. 15. Juli 1836. u. 18. Dec. 1839. Min. Rescr. v. 15. Febr. 1840. Hermens S. 667. — Westf. Rescr. v. 5. Septbr. 1839. Nöthige Modificationen des §. 26. in einzelnen Gemeinden sind höhern Orts zu erwirken. II. Rhein. Prov.-Syn. §. 39.)

§. 28. Die neuen Repräsentanten werden von den Stimmberechtigten Gliedern gewählt, die abgehenden sind wieder wählbar.

§. 29. Geht in der Zwischenzeit ein Repräsentant ab, so erfolgt eine neue Wahl, und es bleibt der Gewählte bis zur nächsten Hauptwahl.

§. 30. Die Vertretung entscheidet gemeinsam mit dem Presbyterium über die von diesem vorgelegten Gegenstände. Bei Stimmengleichheit giebt der Präses den Ausschlag. Das Presbyterium führt die Beschlüsse aus.

§. 31. Der Präses des Presbyterii ist Präses der Repräsentation.

Digitized by Google

(auch alle Ausschüsse der Commissionen. Rhein. Rescr. v. 29. Jan. 1839. vergl. §. 38, 2.).

§. 32. Zur Beschlussnahme müssen $\frac{2}{3}$ des Collegii zugegen sein.

(vergl. II. Rhein. Syn. §. 40.)

§. 33. Die Schlüsse werden von den Anwesenden unterschrieben.

(Ihre Eintragung ins Protocollbuch erfolgt nach der I. Westf. Prov. Syn. S. 30.)

Zweiter Abschnitt. Von der Kirchengemeinde und der Kreissynode.

(vergl. reform. K. O. cap. 9., luth. cap. 15. Summ. Begriff cap. 4. Syn. O. Abschn. II.)

§. 34. Mehre Ortsgemeinden bilden die Kreisgemeinde. (Syn. O. §. 22.)

§. 35. Ihr gemeinsames Presbyterium ist die Kreis-Synode, und besteht aus allen Pfarrern, je einem deputirten Aeltesten. (Syn. O. §. 23., vergl. ref. K. O. §. 78. luth. §. 109.)

(Aus einer Mutterkirche u. Filialen wird nur Ein Aeltester deputirt. Rhein. Rescr. v. 10. März 1835. Hermens S. 669., und hat eine Gemeinde 2 Prediger, so ist nur Einer zur Beiwohnung der Synode verpflichtet, auch nur Einer zum Votum berechtigt. Westf. Rescr. v. 6. Nov. 1839. vergl. III. Rhein. Syn. §. 20. Nur im Verhinderungsfalle des Pfarrers kann der Adjunct mit Sitz u. Stimme auf der Synode erscheinen. III. Westf. Syn. Beschluss 106.)

§. 36. Das Directorium der Kreissynode besteht aus dem Superintendenten, Assessor und Scriba, wird auf 6 Jahr gewählt und kann wieder gewählt werden. Es wird vom Ministerio bestätigt. Der Assessor ist Substitut des Superintendenten (Syn. O. §. 24 — 27.)

(wegen der Wahlform Rhein. Circ. v. 8. Oct. 1840. Hermens S. 669.)

§. 37. Zum Geschäftskreise gehört a, Berathung der Anträge an die Provincialsynode (§. 49.) b, Aufsicht über Pfarrer, Presbyterien, Candidaten, Kirchendiener. c, Kirchendisciplin. d, Aufsicht über die Vermögensverwaltung. e, Verwaltung der Wittwenkasse. f, Leitung der Pfarrerwahl, Ordination und Introduction. g, Wahl des Directorii und der Deputirten zur Provincialsynode. (Syn. O. §. 41. Dazu die Erklärungen in D. S. und L. S.)

(ad f. Der Auftrag zur Ordination geht vom Consistorium aus. s. Hermens. S. 671.)

§. 38 Der Superintendent hat 1, über Erhaltung und Ausführung der K. O. und Synodalschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen. 2, Aufsicht

Digitized by Google

über die Presbyterien, Candidaten, Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, sucht Misshelligkeiten zu heben und leitet die Disciplinaruntersuchung gegen obige Personen, erforderlichenfalls mit dem Richter. 3, Kirchenvisitation alle 2 Jahr. (s. §. 144. f.) 4, Ordnung in vacanten Gemeinden. 5, Leitung der Wahlen, die Ordination und Introduction. 6, Leitung der Synode. 7, Ausführung der Verordnungen. 8. Schulaufsicht. (Syn. O. §. 28 — 32.)

(ad 2. Conduitenlisten fallen fort. Westf. Rescr. 4. Oct. 1836. Er kann Candidaten vorläufig das Predigen u. Catechisiren untersagen, und hat auch die Aufsicht über ausländische sich in dem Sprengel niederlassende Candidaten. Westf. Rescr. v. 6. Nov. 1839. Wegen der Aufsicht über die Candidaten wurden durch Verordn. des Cons. zu Coblenz den 5. Juni 1837 die beiden älteren Erlasse v. 15. Septbr. u. 13. Octbr. 1825. (s im Text §. 139. Anm. 30. u. 56.) mit einander ausgeglichen. (Allg. Kirchenzeit. 1839. Nro. 149.)

§. 39. Die Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal. (Syn. O. §. 37. vergl. ref. K. O. §. 78. luth. §. 110.)

(Die Zulassung der in der K. O. nicht als Mitglieder bezeichneten Personen zu den Sessionen wird gestattet. Westf. Rescr. d. 6. Nov. 1839. Nro. 17. 18., insbes. die Divisionsprediger a. a. O. Nro. 13. Dagegen hat das Min. d. 27. Febr. 1840. die Zuziehung fremder Zeugen untersagt, auf Antrag der III. Rhein. Syn. §. 17. jedoch modificirt. vergl. unten zum §. 45.)

§. 40. Nach vorherigem Gottesdienste, wobei der gewählte Geistliche predigt, erstattet der Superint. Bericht und legt die Gegenstände der Berathung vor. (§. 37.) Er schliesst mit Gebet. (Syn. O. §. 38.—41. vergl. ref. K. O. §. 80. luth. §. 114.)

(Für den Concionator wird auch ein Substitut gewählt. I. West. Prov. Syn. S. 31.)

§. 41. 42. übereinstimmend mit §. 32. 33.

§. 43. Das Protocoll wird in 14 Tagen dem Consistorio gesendet und circulirt in den Kreisgemeinen. (Syn. O. §. 42.)

(Auch der Regierung wird es mitgetheilt. Rhein. Circ. v. 10. Mai 1835. Hermens 8. 674. Westf. Rescr. v. 6. Novbr. 1839 Nro. 10. 11.)

Dritter Abschnitt. Von der Provincialgemeinde und Provincialsynode.

(vergl. reform. K. O. cap. 10. und 11. luth. cap. 16. Summ. Begriff cap. 4 Syn. O. Absch. III.)

§. 44. Die Kreisgemeinden derselben Provinz bilden die Provincialgemeinde. (Syn. O. §. 44.)

§. 45. Sie hat ein Presbyterium, Provincialsynode, bestehend aus dem Präses, Assessor, Scriba, den Super-

Digitized by Google

intendenten und je einem Pfarrer und Aeltesten der Kreissynoden. (Syn. O. §. 45. vergl. ref. K. O. §. 82.)

(Als königl. Commissarius gehört dazu der Generalsuperintendent. Instruction v. 31. Mai 1836. §. 22. (s. § 148.); bei der Rheinischen Synode auch der Decan der theolog. Facultät zu Bonn als Mitglied, die übrigen Glieder der Facultät als Gäste. (III. Rhein. Prov. Syn. S. 9. 10.) Wegen der Zulassung von Gästen aus andern Provinzen ist die Entscheidung vorbehalten. (a. a. O. S. 183.). Auch auf der Kreissynode nicht zugegen gewesene Aelteste können deputirt werden. Die Militair-Oberprediger können zugelassen werden. Westf. Rescr. v. 6. Nov. 1839. Nro. 1. 13. Einzuladen sind auch die geistlichen Mitglieder der hohen Landesbehörden und der Rhein. Präses. (II Westf. Prov. Syn. S. 24.) Candidaten sind nicht zuzulassen. III. Westf. Syn. Beschluss 5.)

§. 46. An der Spitze steht der Präses und dessen Substitut, der Assessor der Prov. Syn., auf 6 Jahre gewählt und vom Ministerio bestätigt. Für die Dauer der Versammlung wird ein Scriba gewählt. Die beiden ersteren sind nach 6 Jahren wieder wählbar. (D. S. pag. 55. L. S. fol. 32.)

(Geschäftsordnung der Rhein. Syn. II. §. 4. III. §. 7. nebst Anlage A.)

§. 47. Die Prov.-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre. (Syn. O. §. 48.)

(Da die Wirksamkeit der Synode sich blos auf die Zeit der Sitzung beschränkt, so versammelt sie sich ausser der Regel, so oft der Oberpräsident es nöthig findet oder auf Antrag des Präses. Min. Rescr. v. 19 Septbr. 1836. Hermens S. 680. Westfäl. Rescr. v. 4. Oct. 1836.)

§. 48. Der Assessor vertritt im Hinderungsfalle den Präses.

(vergl. Amtsblatt v. Coblenz 1836. S. 32. 1839. S. 466.)

§. 49. Die Prov.-Synode wacht über die Lehre und K. O. und bringt die Beschwerden an die betr. Staatsbehörde, beräth die Anträge der Kreissynoden und fasst über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Schlüsse, die aber der höhern Bestätigung bedürfen, nimmt an den Prüfungen der Candidaten durch Abgeordnete Theil, begutachtet die ihr vorgelegten kirchlichen Gegenstände, führt die Aufsicht über die Wittwen- und Synodal-Kassen, und wählt ihr Präsidium. (Syn. O. §. 51.)

(Ueber die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien zu wachen, ist die Pflicht der vorgesetzten Behörde. Die Synode kann wegen vermeinter Uebelstände dabei Anträge machen. Westf. Rescr. v. 9. Febr. 1840. — Nur die Schlüsse sind als gültig anzusehen, welche vom Ministerium ausdrücklich bestätigt worden. Westf. Rescr. v. 6. Nov. 1839. Nro. 3. — Wegen der Prüfungen

Digitized by Google

s. die Instructionen bei Hermens S. 677. f. — Wegen der Wittwenkassen III. Westf. Syn. Beschluss 34. 35.

§. 50. Der Präses beruft die Synode, leitet die Verhandlungen, giebt bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag und fasst nach der Mehrheit die Beschlüsse ab. Er ist der erste Abgeordnete zu den Candidatenprüfungen, führt die Correspondenz und repräsentirt bei Einweihung neuer Kirchen die Synode. (vergl. Syn. O. §. 47.)

(Wegen der Einweihung neuer Kirchen. Rhein. Circ. v. 25. Septbr. 1837. in der Allg. Kirchenzeit. 1838. Nro. 19. — Zur Deckung der Correspondenzkosten sind dem Rhein. Präses 100 Thlr. bewilligt. Hermens 8. 681.)

§. 51. Die Synode wird mit Gebet und Rede vom Präses eröffnet und geschlossen. Nach Beendigung der Arbeit folgt die Vorbereitung zu der Communion des zweiten Tages. Der Präses und Synodalprediger theilen das heil. Mahl aus. (vergl. ref. K. O. §. 84. luth. §. 116. 117.)

§. 52. Die Acten circuliren bei allen Predigern und werden auch der Behörde eingesendet. (Syn. O. §. 52. 53.)

(Die Acten werden gedruckt. Jeder Deputirte erhält ein Exemplar, jedes Presbyterium 2, von denen das eine circulirt, das andere im Kirchenarchiv aufbewahrt wird. 1. Westf. Prov.-Syn. 8. 32.)

Vierter Abschnitt. Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

(vergl. ref. K. O. cap. 1. 2. luth. cap. 1. K. O. Abschn. II.)

§. 53. Das Predigeramt wird erledigt durch Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers. Verlässt ein dienstfähiger Prediger seine Stelle vor 2 Jahren, so muss die berufende Gemeinde der andern die Kosten, mit höchstens 80 Thlrn. ersetzen. (Allg. Landrecht II, XI. §. 525 — 527. K. O. §. 30.) *).

(s. II. Rhein. Syn. §. 52. III. § 42. 86.)

§. 54. Sobald das Amt erledigt ist, muss 1, das Presbyterium dies dem Superint. berichten; 2, der niederlegende Prediger fungirt nach seiner Erklärung noch 6 Wochen und hält eine Abschiedspredigt; 3, der abziehende übergiebt die Acten und Bücher dem Presbyterio in Gegenwart des Superint., der ein Inventar aufnimmt; 4, der Superint. giebt das Zeugniss über die Amtsführung; 5, stirbt ein Pfarrer, so nimmt in 8 Tagen nach der Beerdigung das

*) vergl. oben Nro. CXXXIX. §. 17. S. 347. 348. und Nro. CCCLII.

Digitized by Google

Presbyterium die Kirchensachen und Schriften in Gegenwart des Superint. in Empfang. (K. O. §. 31.)

(Circ. der Reg. zu Arnsberg v. 22. Juni 1837. Min. Rescr. v. 5. Aug. u. 22. Oct. 1839.)

§. 55. Wenn kein Wittwenjahr stattfindet, so a, predigen die Candidaten und halten Nachmittags Catechisation; b, die übrigen Amtshandlungen, wenn kein zweiter Prediger vorhanden ist, verrichten nach Herkommen die benachbarten Prediger gegen die jura stolae (K. O. §. 32.)

(Der Vorschlag der Kreissynode Minden, dass der zweite Prediger für die Amtshandlungen, die er nicht selbst verrichten kann, die Hilfe der Amtsbrüder in Anspruch nimmt, denen er dafür die jura stolae zukommen lässt, was, wo ein Nachjahr ist, wegfällt, wird bestätigt. Westf. Rescr. d. 9. Febr. 1840 zu §. 29. der II. Prov.-Syn. Für die bei vacanten Gemeinden zu verrichtenden Functionen, für die keine oder nur geringe Accidentien gezahlt werden, soll auf Vorschlag des Superint. eine billige Entschädigung aus den Pfarreinkünften bewilligt werden. Min. Rescr. v. 7. Decbr. 1837.)

§. 56. Wenn Wittwen oder Waisen das Nachjahr haben, so a, predigen und catechisiren bei Gemeinden ohne 2ten Prediger, Pfarrer und Candidaten nach einem vom Superintend. zu bestimmenden Turnus, und haben nur Anspruch auf Bewirthung. b, Ist der Turnus einmal beendigt, so halten die Candidaten ihre Probepredigten. c, Dann beginnt der Turnus wieder bis zu Ende des Jahres. d, Kindtaufen und Copulationen werden möglichst auf den Sonntag verlegt, um von den Cirkelpredigern verrichtet zu werden; sonst werden die Amtshandlungen von den benachbarten Predigern verrichtet; diese alterniren wöchentlich oder treffen ein Abkommen unter sich. Für sonst vorkommende Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superint. einen Stellvertreter des Pfarrers, dem auch die fungirenden Geistlichen sofort die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mittheilen müssen. (K. O. §. 32.)

(In vacanten Gemeinden soll die Stellvertretung durch Schullehrer, wo sie bis dahin nicht üblich war, nicht stattfinden, und dem Uebelstande überhaupt abgeholfen werden. Rhein. Circ. v. 30. Juli 1836. vergl. Rhein. Circ. v. 13. März u. 18. Nov. 1837. (v. Kamptz Annalen S. 81. 959. Hermens S. 703.)

§. 57. Ist ein zweiter Prediger bei der Gemeinde, so übernimmt er alle Amtshandlungen während der Vacanz, mit Ausnahme der Predigten, für welche §. 56 gilt.

§. 58. Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr erfolgt die Wahl in 3, mit dem Nachjahr in 9 Monaten.

Digitized by Google

Das Nachjahr dauert 1 Jahr 6 Wochen. (L. S. fol. 95. §. 163. vergl. ref. K. O. §. 39 — 41. luth. §. 2. 3.)

(Nach vollzogener Wahl sind Candidaten zu Vacanzpredigten nicht mehr verpflichtet. Westf. Rescr. v. 6. Nov. 1839. Nro. 31. s. noch §. 65.)

§. 59. In Betreff der Wahl 1, ladet der Superint. die Candidaten, welche die Gemeinde zu hören wünscht, und die er ausser diesen empfohlen hat, zur Probepredigt ein. Die Candidaten der Kreissynode sind sämmtlich einzuladen. 2, Die Candidaten haben nur Anspruch auf Bewirthung. 3, Wird ein im Amte stehender Prediger gewünscht, so hat ihn eine von den Wahlgliedern ernannte Deputation an seinem Wohnorte zu hören und Bericht abzustatten. 4, Der Wahltag ist wenigstens 14 Tage vorher abzukanzeln. 5, Der Superint. erscheint zur bestimmten Zeit in der Kirche. 6, Es beginnt ein Gottesdienst. 7, Dann wählen die Stimmberechtigten. 8, Sie treten nach der aufgezeichneten Ordnung an den Chortisch und geben die Stimme ab. 9, Nur wer krank oder verreist ist, kann durch einen andern stimmen. 10, Wer vor dem Schluss der Wahl nicht erscheint, dessen Stimme wird nicht mehr angenommen. 11, Der Scriba und ein Deputirter des Presbyterii schreiben die Namen auf. 12, Nach Abgabe der Stimmen wird zum Zählen geschritten. Wer die meisten Stimmen hat, ist erwählt. Der Superint. verkündet dies. 13, Es wird ein Protocoll aufgenommen, und das Resultat an 3 Sonntagen publicirt. 14, Einsprüche, welche in 14 Tagen nach der ersten Bekanntmachung beim Superint. einzulegen sind, werden sogleich unter Zuziehung des Presbyterii der Regierung zur Entscheidung vorgelegt. 15, Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio, Namens der Gemeinde, unterschriebene, vom Superint. bescheinigte und von der Regierung bestätigte Vocation. 16, Der Erwählte hat 4 Wochen Bedenkzeit, muss aber nach der Zusage in 9 Wochen antreten. 17, Nimmt er die Berufung nicht an, so ist in 4 Wochen nach der Ablehnung zur neuen Wahl zu schreiten. 18, Die Kosten der Wahl trägt die Kirche, im Fall der Bedürftigkeit die Gemeinde. (K. O. §. 37 — 40. vergl. Allg. Landrecht II. XI. §. 353. f.)

(ad 1. ist die Zahl der Candidaten sehr gross, so müssen 2 an Einem Sonntage Vor und Nachmittags predigen und catechisiren, und wo in einer Gemeinde mehre Prediger angestellt sind, müssen diese, ausserord. Fälle ausgenommen, ihre Predigten den

Digitized by Google

Candidaten überlassen. Schr. des Rhein. Cons. v. 12. Dec. 1836. Hilfsprediger sind rücksichtlich der Probepredigten den Candidaten gleich zu achten. I. Westf. Prov. Syn. S. 33 — ad 8. Die Abgabe verschlossener Stimmzettel und die Bildung einer Dreizahl ist nicht ausgeschlossen. (Min. Rescr. v. 12. Juni 1837. v. Kamptz Annalen S. 667. Hermens S. 687. Westf. Rescr. v. 6 Nov 1839. Nro. 32. Min. Rescr. v. 26. Nov. 1841.) — ad 9. Der Ausdruck verreist heisst soviel als legitime absens (Schr. des Rhein. Cons. v. 7. Juni 1837. Hermens S. 686) — ad 11. Die Stimmlisten und etwaigen Stimmzettel werden vom Superintend bis zur Introduction des gewählten Predigers verschlossen aufbewahrt. Westf. Rescr. v. 4. Oct. 1836.)

§. 60. Jede Vocation erfolgt nach einem von der Provincialsynode entworfenen, vom Ministerio genehmigten Formular.

(vergl. das Formular bei Hermens S. 689 f. III. Rhein. Syn. §. 40.)

§. 61. Die Abholung des Erwählten, seiner Familie und Effecten geschieht auf Kosten der Gemeinde, die auch die Kosten der Ordination und Introduction trägt. (L. S. fol. 49.)

(Das Presbyterium ist dabei zur angemessenen Sparsamkeit und Vermeidung alles unnöthigen Aufwandes verpflichtet. Circ. der Reg. zu Düsseldorf d. 31. Octbr. 1837. — Die Gemeinden, welche nicht das freie Wahlrecht haben, brauchen nur die observanzmässigen Kosten zu tragen. (Westf. Rescr. v. 4. Oct. 1836), es sei denn, dass die Vernehmung und Berücksichtigung ihres Wünsche bei der Ernennung stattgefunden hat (Westf. Rescr. v. 25. Juni 1838 Nro. 5.). vergl. noch III. Rhein. Syn. §. 19.)

§. 62. Ist der Berufene noch nicht ordinirt, so erfolgt an einem Wochentage, an dem er das Amt antritt, durch den Superint., unter Beistand des Assessors, Scriba und der eingeladenen Pfarrer der Kreissynode die Ordination, nach Vorschrift der Landesagende. Unmittelbar darauf folgt die Eintrittspredigt. (K. O. §. 42. Syn. O. §. 47. Nro. 7.)

(wegen der Vereidigung Min.-Rescr. v. 5 Juli 1838. v. Kamptz Annalen S. 640. Das Alter zur Ordinationsfähigkeit ist das vollendete 25ste Jahr. Min. Rescr. v. 14. März 1836.)

§. 63. Ist er schon ordinirt, so folgt der Introduction die Einführungspredigt des Berufenen. (vergl. K. O. §. 42.)

§. 64. Ueber Ordination und Introduction berichtet der Superint. durch den General-Superintendenten dem Consistorium. (Syn. O. §. 47. Nro. 9.)

§. 65. Nachjahr der Predigerwittwen. 1, Die Wittwe oder die unversorgten unmündigen Kinder haben 1 Jahr und 6 Wochen den vollen Genuss des Pfarrhauses und der

Digitized by Google

Pfarreinkünfte. 2, Nur die Gattin, die mit dem Pfarrer verheirathet war, während er im Amte stand; und nur die ehelichen Kinder, die zur Zeit des Todes oder der Emeritirung vorhanden waren, haben den Anspruch. 3, Wünscht die Gemeinde vor Ablauf des Nachjahrs einen neuen Prediger, so muss sie sich mit den Hinterbliebenen abfinden. (K. O. §. 64.)

(Durch Cab.-Ordre v. 17. Decbr. 1839 und 29. Juni 1840 ist §. 65. Nro. I. aufgehoben, und es haben alle noch unversorgten Kinder eines Pfarrers, die sich bei dessen Ableben in der väterlichen Gewalt befinden, auch wenn sie majorenn sind, das Nachjahr. s. Hermens S. 696. Amtsblatt v. Münster 1840 S. 315. — Beim Ableben eines Emeriti hat die im Amt geheirathete Wittwe das Nachjahr von der aus dem Pfarreinkommen fliessenden Emeriten-Einnahme, eben so das Pfarr-Witthum. Die in der Kreis-Synode Soest bestehende Convention vom Jahre 1756 (s. Nro. CXXXVI. S. 341) bleibt als specielle gesetzliche Norm für die betr. Gemeinden in ihrer Kraft. (Westf. Rescr. v. 4. Octbr. 1836, verb. mit I. Westf. Syn. S. 34). Das Ministerium hat nichts dagegen zu erinnern, dass die Erben, welche nicht auf das Nachjahr Anspruch haben, noch 6 Wochen nach dem Tode des Pfarrers das Pfarrhaus bewohnen, ohne jedoch das Einkommen so lange zu beziehen. Die früheren Nachjahrsverhältnisse im Kreise Siegen sind durch die K. O. aufgehoben. (Westf. Rescr. v. 19. Febr. 1840.)

Fünfter Abschnitt. Von den Pflichten des Pfarrers.

(vergl. ref. K. O. cap. 1., luth. cap. 2., Summ. Begr. cap. I., K. O. Abschn. II., verb. L. S. fol. 82. f.)

§. 66. Der Pfarrer verwaltet den Gottesdienst, unterrichtet die Jugend im Christenthum, beaufsichtigt die Schulen und unterzieht sich der Seelsorge. (K. O. §. 43. f.)

(Wegen Verrichtung von Amtshandlungen ausserhalb der Kirche im Amtskleide. Rhein. Circ. v. 27. Juli 1840.)

§. 67. Er muss der Gemeinde vorleuchten und den Ernst und die Würde eines Geistlichen immer behaupten. (K. O. §. 51.)

§. 68. Er führt die Kirchenbücher und bewahrt Alles auf, was den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betrifft. (Allg. Landrecht II. XI. §. 500.)

(Instruction von 1818. Bekanntm. Münster d. 26. Februar 1838. Amtsblatt S. 67.)

§. 69. Als Vertreter der Gemeinde auf der Synode soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche, als seiner Gemeinde befördern.

§. 70. Für die Besorgung der ihm vom Staate aufgetragenen Verrichtungen ist er der Obrigkeit verantwortlich.

Digitized by Google

(vergl. Westf. Circ. v. 3. April 1840, im Amtsblatt S. 139.)

§. 71. Die Pfarrgründe kann er selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung von Pensionärs sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben. (Allg. Landrecht II. XI. §. 93. f.)

(Wegen der schriftstellerischen Arbeiten s. m. oben im Texte §. 146. S. 923 Anm 192. und vergl. III. Westf. Syn. Beschluss 185. Nach der Cab.-Ordre vom 25. Aug. 1841 darf der Geistliche ein nicht königliches Nebenamt nur mit Genehmigung des Consistorii übernehmen.)

§. 72. Bei Reisen bis zu 14 Tagen macht er dem Presbyterio Anzeige, bis 4 Wochen erhält er Urlaub vom Superint., bis 8 Wochen vom General-Superintend., und für längere Zeit vom Präsidenten des Consistorii. (K. O. §. 57. Allg. Landrecht cit. §. 414. f.)

(Superintend. haben bei 14tägiger Abwesenheit dem Generalsup. Anzeige zu machen, unter Benennung des Stellvertreters. Bei längerer Entfernung bleibts beim §. 72 der K. O. Min. Rescr. v. 30. Juni 1836. v. Kamptz Annalen 1839 S. 956. Hermens S. 698).

§. 73. Der Verreisende sorgt für seine Vertretung. (K. O. §. 57.)

§. 74. Der durch langwierige Krankheit verhinderte Prediger erhält auf Verlangen einen Substituten, den er entschädigt. Muss er emeritirt werden, so behält er wenigstens sein halbes bisheriges Diensteinkommen. Die Gemeinde sorgt für die anständige Besoldung des Nachfolgers bis zum Tode des Emeritus. (K. O. §. 57. 58. vergl. ref. K. O. §. 36. Allg. Landrecht II. XI. §. 516 f.)

(Die Amtswohnung gehört nicht zum Diensteinkommen, K. O. §. 131.; Min. Rescr. v. 7. Nov. 1839, Hermens S. 699, wohl aber die Accidentien. Westf. Rescr. v. 4. Oct. 1836).

Sechster Abschnitt. Von dem öffentlichen Gottesdienste und andern heil. Handlungen.

(vergl. ref. K. O. cap. 12. f., luth. cap. 3. f. K. O. Abschn. III.)

1. Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 75. Die Kirchen dürfen zu andern Zwecken, als dem Cultus, nicht ohne Genehmigung des Presbyterii, Superintend. und Consistorii benutzt werden.

(wegen Nichtbenutzung zu Niederlagen. Min. Rescr. vom 26. April 1838. v. Kamptz Annalen S. 636; wegen der Benutzung zu musikalischen Aufführungen. Min. Rescr. vom 24. Aug. und 4. Decbr. 1841. Allgem. Kirchenzeitung 1842 nro. 195.)

§. 76. Für entsprechende Einrichtung ist zu sorgen.

Digitized by Google

§. 77. Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienste sind nur aus der von der Provincialsynode vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten Liedersammlung zu wählen.

(Indessen sind die hergebrachten älteren Gesangbücher noch vielfach beibehalten; in Westfalen 26, deren Abschaffung jedoch bevorsteht. — Ueber die Beförderung des Kirchengesanges s. m. z. B. Rhein. Circ. v. 3. April und 29. Nov. 1839.)

§. 78. Die Predigt sei evangelisch und erbaulich. (K. O. §. 68.)

§. 79. Die Wahl der Texte, jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel, wird in der Regel dem Prediger überlassen. (K. O. §. 68.)

§. 80. In den Kirchen dürfen Publicationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht stattfinden. (L. S. fol. 73.)

b. Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen

§. 81. Die Anordnungen der Agende sind zu befolgen.

(vergl. Min. Rescr. v. 19. Septbr. 1836. Hermens S. 702. Der liturgische Gebrauch der Perikopen ist festzuhalten. Rhein. Circ. v. 6. Febr. 1840. (Min. Rescr. v. 23. Nov. 1839.) s. III., Rhein. Syn. §. 23., 58.)

§. 82. Der Gottesdienst ist so oft zu halten, als es herkömmlich ist. (L. S. fol. 74. S. 11.)

(Wegen der Bibelstunden, Rhein. Circ. v. 19. Juni 1837. s. III. Rhein. Syn. §. 16.)

§. 83. Das Herkommen kann nur das Consistorium ändern.

§. 84. Des Vormittags beginnt der Gottesdienst um 9 Uhr im Sommer, im Winter bei zerstreuten Gemeinden allenfalls um 10 Uhr. (L. S. fol. 74. §. 12.)

§. 85. Das Zusammenrufen geschieht nach der Observanz, der Gottesdienst beginnt aber erst 5 Minuten nach dem letzten Geläute. (L. S. fol. 74. §. 14.)

2 Von der Feier der Sacramente.

§. 86. Taufe und Abendmahl. (L. S. fol. 75. §. 26.)

§. 87. Nur ein ordentlich berufener und ordinirter Prediger darf sie in seiner Gemeinde verwalten, ausserhalb nur mit Genehmigung des dortigen Pfarrers. (L. S. fol. 75. §. 27.)

(Rhein. Circ. v. 12. Dec. 1826, ern. Mai 1837. Allgem. Kirchenzeitung 1837 nro. 91. S. 744)

§. 88. In der Regel nur beim öffentlichen Gottesdienste. (L. S. fol. 75. §. 28.)

Digitized by Google

a. Von der heiligen Taufe (vergl. ref. K. O. cap. 14., luth. cap. 6.)

§. 89. Kinder evang. Christen sind in 6 Wochen zu taufen. (L. S. fol. 76. §. 29.)

(wegen der Dimissorialien dabei Min. Rescr. vom 6. Aug. 1838 in v. Kamptz Annalen S. 642. Hermens S. 706 f.)

§. 90. Von Erwachsenen werden nur übergehende Nichtchristen getauft. (L. S. fol. 76. §. 30.)

(es sei denn, dass der Christ noch nicht getauft ist. I., Westfäl. Prov.-Syn. S. 34.)

§. 91. Der Vater und 2 Taufzeugen müssen zugegen sein. (L. S. fol. 76. § 31.)

(Eltern können nicht die Stelle der Zeugen vertreten. I. Westf. Syn. S. 34.) Wegen der Zahl der Taufzeugen bleibt es bei den bestehenden Observanzen. Min. Rescr. vom 22. Juli 1839. (Cab. Ordre v. 14. d. M.)

§. 92. Nur Christen, die zum heil. Abendmahl zugelassen sind, können Taufzeugen sein. (L. S. fol. 76. §. 32. vergl. ref. K. O. §. 105.)

§. 93. Nur bei den Christen übliche Taufnamen sind zulässig.

§. 94. Haustaufen sind nur ausnahmsweise gestattet, und dabei soll ausser 2 Zeugen wo möglich ein Presbyter zugegen sein. (L. S. fol. 76. §. 34.)

(Wo die Gemeinde es wünscht, können die Taufen im Hause verrichtet werden, doch nur in der Wohnung der Eltern; Kirchentaufen sind aber zu befördern. Min. Rescr. vom 19. Septbr. 1836. Westf. Rescr. v. 4. Oct. 1836.)

§. 95. Dem Prediger sind die Namen des Kindes und der Eltern, so wie der Tag und die Stunde der Geburt vorher anzuzeigen. (L. S. fol. 76. §. 35.)

b. Von dem heiligen Abendmahle (ref. K. O. cap. 15. luth. cap. 7.)

§. 96. Das heil. Abendmahl wird der Einsetzung des Herrn gemäss in der Kirche gefeiert. (L. S. fol. 76. §. 36.)

(das Abendmahlsbrot kann gesäuert oder ungesäuert, rund oder eckig sein, es muss nur als symbolischer Ausdruck der Union gebrochen werden. Rhein. Rescr. v. 23. Decbr. 1836. Hermens S. 709. I., Westf. Syn. S. 36.)

§. 97. Mit Rücksicht auf die Grösse der Gemeinde wird das heilige Mahl so oft es nöthig ist ausgetheilt. (L. S. fol. 76. §. 37.)

§. 98. Wer in einer andern evang. Gemeinde das heil. Mahl empfangen will, bedarf des Dimissorials. (L. S. fol. 76. §. 38.)

Digitized by Google

(Wegen der Dimissorialien. Min. Rescr. v. 6. Aug. 1838. v. Kamptz Annalen S. 642.)

§. 99. Alle confirmirten und nicht ausgeschlossenen Glieder, welche die Bedeutung der heil. Handlung verstehen, dürfen Theil nehmen. (L. S. fol. 77. §. 39.)

§. 100. Der Feier geht die Vorbereitung zuvor. (L. S. fol. 77. §. 40.)

(dabei übliche Observanzen können nicht ohne Genehmigung der Kreissynode verändert werden. I., Westf. Syn. S. 36.)

§. 101. Ein sonst würdiger Taubstummer ist zuzulassen. (L. S. fol. 77. §. 41.)

§. 102. Kranken ist, nach Entfernung unchristl. Irrthümer, das heil. Mahl zu reichen. (L. S. fol. 77. §. 43.)

(Wegen der Communicanten-Register s. §. 145. n. 3. vergl. III., Rhein. Syn. §. 39.)

3. Vom Religionsunterricht der Jugend und der Confirmation.

§. 103. Nach dem Religionsunterricht in den Schulen empfangen die Kinder mit dem Eintritt in's 13te Jahr den des Pfarrers. Das Kind muss daher lesen können, und der Pfarrer beurtheilt, ob ein fernerer Schulunterricht nöthig sei.

(vergl. Min. Rescr. v. 25. April 1838. v. Kamptz Annalen S. 664.)

§. 104. Der Religionsunterricht wird wenigstens zweimal in der Woche ertheilt.

(Cab.-Ordre d. 20. Juni 1835 und 6. April 1839. In Gymnasialstädten zweimal von 11 — 12. Min. Rescr. v. 29. Aug. 1836.)

§. 105. Kein Coetus darf über 50 Kinder enthalten.

(Wo 2 gleichgestellte Prediger vorhanden und mehr als 100 Kinder zu unterrichten sind, muss von beiden der Unterricht und die Confirmation ertheilt werden. I. Westf. Syn. S. 37.)

§. 106. Die Bibel ist das Hauptbuch. Ohne Genehmigung der Prov.-Synode und des Consistorii ist kein Leitfaden zu brauchen.

(Bei neuen Auflagen der genehmigten Lehrbücher ist ein Exemplar mit einem Verzeichnisse der Abweichungen von der früheren dem Consistorio und Präses zu übersenden. Rhein. Circ. d. 20. März 1840. Wegen der zulässigen Lehrbücher. II. Rhein. Syn. §. 35.; III. §. 52. f. 59. III. Westf. Syn. Beschluss 94 — 100. Der Pfarrer kann nur mit Zustimmung des Presbyterii statt des bisherigen einen andern genehmigten Catechismus einführen. Beschluss 102.)*)

*) Theodor Gräber (Pastor in Calcar) über einen neuen allgem. Catechismus, in Nitzsch und Sack Monatsschrift für die evang. Kirche II., 6. (Juni 1843) S. 316 — 335.

Digitized by Google

§. 107. Vor zurückgelegtem 14ten Jahre ist kein Kind zu confirmiren. Wird es in diesem Alter confirmirt, so muss es wenigstens 2 Jahre ununterbrochen unterrichtet sein. (L. S. fol. 78. §. 50.)

(Dispensationen ertheilt die Regierung. Min. Rescr. vom 9. März 1840. vergl. Instr. für die Consistorien v. 17. Oct. 1817 §. 2. nro. 10.)

§. 108. Der besondere Confirmanden-Unterricht wird in den letzen 4 Monaten wenigstens 4 Mal wöchentlich ertheilt.

§. 109. Jedes Kind wird in der Gemeinde der Eltern unterrichtet und confirmirt, nach dem Tode derselben wo es untergebracht ist. Sonst dispensirt der Pfarrer.

(Wegen Führung der Confirmanden-Register. Rhein. Circ. v. 26. Juni 1839. Hermens S. 712.)

§. 110. Der Confirmation geht eine Prüfung und Entscheidung des Kirchenvorstandes über die Aufnahme des Kindes vorher. Beschwerden erledigt der Superintend. Die Prüfung kann auch vor der Gemeinde geschehen. (L. S. fol. 78. §. 49.)

(Wegen der Trennung der Prüfung von der Confirmation Min. Rescr. v. 29. Aug. 1836. Hermens S. 712. I. Westf. Prov.-Syn. S. 37.)

§. 111. Die Confirmation geschieht vor der Gemeinde, in einem Privathause in dringenden Fällen mit Erlaubniss des Superintendenten in Gegenwart des Presbyterii. (L. S. fol. 78. §. 53.)

(Es ist nicht nothwendig blos am Sonntage Exaudi (Verordn. v. 20. Juni 1820) zu confirmiren. Rhein. Circ. v. 6. Decbr. 1837. v. Kamptz Annalen S. 970. Hermens S. 714. — Bei der Stellung der Confirmanden ist keine Rangordnung zu beobachten. I. Westf. Syn. S. 37. Jeder ist mit einer Bibel zu entlassen, daselbst S. 53.)

4. Von der Ordination.

§. 112. Nur ordentlich Erwählte und Berufene sind zu ordiniren, ausgenommen in dringenden Fällen nach Erlaubniss der geistl. Behörde. (L. S. fol. 78. §. 54.)

§. 113. Die Ordination erfolgt in einer gottesdienstl. Versammlung vor der Gemeinde des Ordinanden. (L. S. fol. 78. §. 55.)

5. Von der Einsegnung der Ehe (ref. K. O. cap. 18. luth. cap. 21. Summ. Begr. cap. 5.)

§. 114. Die Ehe, als eine christliche, von Gott geheiligte Verbindung, wird von der Kirche eingesegnet: 1) in sofern sie nach den Landesgesetzen erlaubt ist. 2) nach 3maliger Proclamation. 4) nach Ertheilung des Dimissorials, wenn ein anderer Pfarrer traut. (K. O. §. 87.)

Digitized by Google

(ad 2. Das Prädicat Herr, Fräulein, Jungfrau, wird bei Abkündigungen fortgelassen. III. Rhein. Syn. §. 15.)

6. Von den Beerdigungsfeierlichkeiten. (vergl. ref. K. O. §. 25., luth. cap. 19.)

§. 115. In 24 Stunden nach dem Tode ist dem Pfarrer Anzeige zu machen. (K. O. §. 88. — 90.)

(Wegen der feierlichen Beerdigungen. Min. Rescr. vom 25. April 1837. in v. Kamptz Annalen S. 413, Hermens S. 720. Wegen der Vertretung der Prediger durch Schullehrer d. 22. Dec. 1837, v. Kamptz S. 973, Hermens S. 721. Wegen der Grabreden der Laien, Westf. Rescr. v. 5. Jan. 1838. Amtsblatt S. 9. Min. Rescr. v. 6. Juni 1840 (Allgem. Kirchenzeitung nro. 177) v. 5. Juni 1842. Wegen der Militairs d. 8. Febr. 1836, v. Kamptz S. 95, des Telegraphen-Corps den 14. Februar 1838, Hermens S. 722, 723. Begräbnissordnung für die Stadtgemeinde zu Lübbecke, vom 25. März 1839).

7. Von der Sonn- und Festtagsfeier. (vergl. ref. K. O. cap. 16., luth. cap. 8.)

§. 116. Das Presbyterium sorgt für Ruhe und Befolgung der Gesetze. (K. O. §. 69., 70.)

(Wegen der einzelnen Feste. Cab. Ordre v. 8. Aug. 1835 (in den Amtsblättern, Hermens S. 763). Art der Feier, d. 10. Dec. 1835 (Amtsblatt v. Coblenz S. 488). Das Erntefest wird am Sonntage nach Michaelis gefeiert, d. 26. April 1836 (a. a. O. S. 155). Ordnung für den Reg.-Bezirk Minden v. 19. Febr. 1841, im Amtsblatt S. 71. vergl. III. Rhein. Syn. §. 29., 60.)

Sechster Abschnitt. Von der Schulaufsicht.

(vergl. ref. K. O. cap. 4., luth. cap. 13. K. O. Abschn. IV.)

§. 117. Die Erziehung der Jugend zur christl. Erkenntniss und Frömmigkeit in den Schulen, steht unter der Aufsicht der Kirche, welche sie durch den Ortspfarrer in den einzelnen Gemeinden, durch den Superintend. im Kreise desselben führt.

(Gegenwart der Pfarrer bei den Prüfungen der abgehenden Schullehrer-Seminaristen, d. 1. Juni 1826. Westf. Rescr. v. 6. Nov. 1839 nro. 37. — Dienstinstruction für die Orts-Schulvorstände im Reg.-Bezirk Coblenz v. 7. Novbr. 1835. vergl. II. Rhein. Syn. §. 51.; III. §. 28., 70.)

Siebenter Abschnitt. Von der Kirchendisciplin.

(vergl. ref. K. O. cap. 3., 17.; luth. cap. 20. Summ. Begriff cap. 2. K. O. Abschn. VI. L. S. fol. 86 f.)

§. 118. Der Pfarrer soll in öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde ermahnen, warnen, aber auch specielle Seelsorge bei jedem Gliede üben.

§. 119. Auch die Aeltesten sollen christl. Ordnung und frommen Wandel befördern.

§. 120. Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der

Digitized by Google

Gemeinde soll auf Antrag der Provincialsynoden das Nähere festgesetzt werden.

(vergl. Rhein. Syn. I §. 33., II. §. 13. und Anlage F. III. §. 25., 51. Westf. Syn. I., S. 40, 68; II., S. 56; III., S. 46. Anlage S. 18, 42 f.)

§. 121. Ueber die Prediger und Kirchenvorstände führt der Superintendent die Aufsicht.

(vergl. ref. K. O. cap. 3., luth. cap. 12. L. S. fol. 89. Hermens S. 726 f.)

§. 122. Bei geringen Vergehen wird nach dem Urtheil der Moderatoren der Kreissynode ein Verweis ertheilt.

§. 123. Dies geschieht durch den Superintend. vor dem Moderamen oder Kirchenvorstande.

§. 124. War der Verweis unwirksam, so wird er nach Urtheil des Moderamens wiederholt.

§. 125. Ist auch dies erfolglos, so wird es dem Consistorio angezeigt.

§. 126 Bei Vergehen, die einen Antrag auf Entsetzung begründen, macht das Moderamen Anzeige oder das Consistorium verfährt ex officio.

§. 127. Wegen Nachlässigkeit oder ordnungswidriger Amtsverrichtung, wegen des Nichterscheinens in den Versammlungen tritt angemessene Ordnungsstrafe ein.

§. 128. Diese bestimmt auf Antrag des Superintend, die Kreissynode.

(Min. Rescr. v. 19. Juli 1837, 24. Juli 1838. v. Kamptz Annalen S. 634. Hermens S. 727. In Nothfällen ist die Regierung anzugehen. Westf. Rescr. v. 25. Juni 1838 nro. 6. Ordnungsstrafen gegen Pfarrer, Presbyterien und Repräsentanten, welche die Kreissynode festsetzt, fliessen zur Synodalkasse, dagegen die gegen Kirchen- und Schulbeamte wegen Verzögerung von Berichtserstattungen zur Reg.-Sportelkasse (Circ. der Regier. zu Arnsberg d. 26. Aug. 1842. vergl. Circ. v. 12. Aug. 1838, v. Kamptz Annalen S. 635).

§. 129. Ueber Klagen gegen die Directorien entscheiden die Staatsbehörden.

Neunter Abschnitt. Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchenbeamten.

(vergl. ref. K. O. cap. 2., luth. cap. 1. L. S. fol. 90 f.)

§. 130. Die Kirchenvorstände fungiren unentgeldlich, erhalten aber die Auslagen erstattet. (vergl. oben §. 16.)

(s. Rhein. Synode II., §. 9.; III., §. 14.)

§. 131. Die Gemeinde schafft dem Pfarrer eine freie Wohnung und angemessenes Einkommen. Fehlen die Kirchenmittel, auch der Communalfonds, so sind die

Digitized by Google

Pfarrgenossen nach dem Communal-Steuerfuss zum Beitrage verpflichtet.

(vergl. Hermens S 728 f. Die I. Westf. Prov.-Syn. S. 41 erklärt, dass das Minimum des Gehaltes 400 Thlr. sein möge. vergl. III. Syn. Beschluss 65. Die in gemischter Ehe lebenden Glieder einer Kirchengemeinde steuern bei Umlagen nach Verhältniss ihres Vermögens bei, also wenn sie in allgem. Gütergemeinschaft leben, ½ desjenigen, was die Familie zu leisten hätte, wenn beide Gatten Einer Gemeinde angehörten. Rescr. der Reg. zu Arnsberg d. 9. April 1841. In Betreff der Stolgebühren sind durch Abschaffung des Beichtgeldes in vielen Gemeinden Aenderungen eingetreten (s. Amtsblatt v. Münster 1835 S. 5. vergl. ref. K. O. §. 38.) s. III. Rhein. Syn. §. 41.)

§. 132. Auf Verlangen des Predigers haben die Kirchenvorstände die Erhebung und Ablieferung zu besorgen.

(Die I. Westf. Prov.-Syn. S. 41 erklärt die Erhebungsart durch den Prediger an Ort und Stelle für sehr unangemessen, und beantragt die Verwandlung in feste Geldrenten.)

§. 133. Die Moderatoren werden für Auslagen und Kosten nach Festsetzung der Provinc.-Synode entschädigt.

(Min. Rescr. v. 19. Septbr. 1836 bestätigt die Festsetzung der I. Rhein. Syn. §. 13. Hermens S. 740; die der I. Westf. Syn. S. 57, 60, ist vom Consistorio d. 12. Septbr. 1838 auf höhere Bewilligung genehmigt. — Circ. v. 18. Nov. 1837. Hermens S. 741.)

§. 134. Die Deputirten zu den Synoden werden mit einer von der Prov.-Synode normirten Summe entschädigt.

(II. Rhein. Syn. §. 12., 36., 37. (vergl. Hermens S. 741.) III. §. 18., 48. I. Westf. Syn. S. 41. Min. Rescr. v. 26. August 1838. v. Kamptz Annalen S. 633. Min. Rescr. v. 16. Aug. 1840.)

§. 135. Die Prov.-Syn.-Kosten werden nach einer bestimmten Matrikel repartirt.

(I. Rhein. Syn. §. 10. II. §. 12., 36., 37. III. §. 47. I. Westf. Syn. S. 41, 56, 57. II. S. 60.)

§. 136. Die Candidaten zahlen bei jeder Prüfung 10 Thaler zur Prov.-Syn.-Casse zur Entschädigung der Prüfungscommission.

(Vor deren Entrichtung ist nicht das Zeugniss zu verabreichen. Für Sporteln und Stempel werden 1½ Thlr. noch besonders gezahlt. Rhein. Circ. v. 19. Nov. 1836.)

§. 137. Jährlich wird eine Kirchen- und Hauscollecte zur Unterstützung der dürftigen Gemeinden gehalten, deren Betrag eine Commission der Prov.-Syn. vertheilt, worüber auf der Synode Rechnung gelegt wird.

(In der Rheinprovinz wird die Collecte jährlich am 19. Aug., dem Eröffnungstage der I. Syn. gehalten. (I. Syn. §. 14. vergl. Amtsblatt v. Coblenz 1836 S. 254), in Westfalen am 5. März zum Andenken der Verleihung der K. O. (I. Syn. S. 41. vergl. Amtsblatt v. Münster 1836 S. 303 und III. Westf. Syn. Beschluss 149 — 153). Ueber das Verfahren beim Collectiren Circ. d. Münster 26. Oct. 1835. Amtsblatt S. 389.)

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt. Von den untern Kirchenbeamten.

(vergl. luth. K. O. cap. 18. K. O. Abschn. V.)

§. 138. Küster und deren Gehilfen, Vorsänger, Organisten.

§. 139. Die Küster haben die Aufsicht über die Kirche u. s. w., und leisten dem Prediger und Kirchenvorstande die nöthigen Dienste. (L. S. fol. 107. §. 257.)

§. 140. Die Wahl, wo nicht ein Patronat besteht, erfolgt vom Presbyterio aus 3 vom Prediger vorgeschlagenen Subjecten. Der Superint. bestätigt. (L. S. §. 258.)

§. 141. Die Gemeinde besoldet die Beamten. (L. S. §. 259.)

§. 142. Der Dienst ist lebenslänglich. Die Entlassung erfolgt auf Urtheil der Moderatoren, nach Klage des Vorstandes, Untersuchung des Superint. und Genehmigung der Regierung. (L. S. §. 260.)

§. 143. Sie erhalten eine besondere Dienst-Instruction.

(I. Rhein. Syn. §. 31., II. Anlage K., III. §. 43., 86. I. Westf. Synode S. 42, 114 f. II. S. 40., III, S 29, 30. Beschluss 70 — 80. Wegen der amtlichen Nebengeschäfte. Circ. der Reg. zu Arnsberg v. 15. Aug 1838. in v. Kamptz Annalen S. 943.)

Eilfter Abschnitt Von der Kirchen-Visitation.

(vergl. Summ. Begriff cap. 3. Syn. O. §. 33. f.)

§. 144. Die Visitation hält der Superintendent im Beisein des Presbyterii und Predigers.

§. 145. Sie bezieht sich 1. auf Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyterii; 2. innere Angelegenheiten der Gemeinde; 3. äussern Bestand derselben.

(vergl. Instruction v. 3. März 1837, 27. Septbr. 1838, 9. Febr. 1839 u. a. s. v. Kamptz Annalen S. 631 f. Hermens S. 748 f. Allgem. Kirchenzeit 1837 nro. 62.) s. oben ad §. 102.

§. 146. Der Befund wird ins Presbyterial-Protocoll eingetragen und von dem Presbyterio unterzeichnet. Den allgemeinen Bericht legt der Superint. der Kreissynode vor und sendet ihn dem Consistorium ein.

Zwölfter Abschnitt. Von dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

(vergl. L. S. fol. 67 f.)

§. 147. Das Kirchenvermögen wird vom Presbyterio

Digitized by Google

unter Aufsicht der Synode in bisheriger Weise verwaltet, bis eine neue Verwaltungs-Ordnung genehmigt ist.*)

(vergl. Hermens S. 758. II. Rhein. Syn. S 109 f. III. §. 14., 32., 72. I. Westf. Syn. S. 74 f., modificirt und bestätigt d. 25. Juni 1838 nro. 9. II. Syn. S. 56 f. III. Beschluss 118 f. S. 52 verb. Anlage S. 18. Instruction zur Ausführung im Reg. Bez. Arnsberg d. 30. Novbr. 1838. Wegen der Stellung der Communal-Bauconducteure zu den Presbyterien. Circ. der Regierung zu Arnsberg v. 2. August 1836.)

Dreizehnter Abschnitt. Von der Staatsaufsicht über das Kirchenwesen.

(vergl. Syn. O. §. 44. f.)

§. 148. Die Aufsichtsbehörden sind: das geistl. Ministerium, das Consistorium, die Regierungen, der Generalsuperintendent.

(vergl. Hermens S. 759. Instruction für die Generalsup. v. 7 Febr. 1828 (Hermens II., 786 f.; III., 599 f unter Angabe der Modificationen für Rheinland-Westfalen.) s. Allg. Kirchenzeitung 1836 nro. 192. Rheinwald Acta hist. 1836, 490 f. Publ. der Reg. zu Cöln v. 9. Juli 1836 in v. Kamptz Annalen S. 609)

(Ueber die Form der Berichte und Eingaben. Circ. der Reg. zu Düsseldorf d. 25. Nov. 1836, 8. Nov. 1836.)

Nro. CCCLX. Circ. der Reg. zu Arnsberg, über die Geltung des Religions-Recesses von 1672 in der Grafschaft Mark. d. 27. Juli 1842.

(Zum §. 145. Anm. 186.)

In unserer, die Ausübung der pfarramtlichen Handlungen bei nicht eingepfarrten Einwohnern in den Pfarrbezirken und die dafür zu entrichtenden Stolgebühren, betreffenden Verfügung vom 13. April 1821 (Amtsblatt 1821 Nro. 230. v. Kamptz Annalen S. 345.) ist §. 6. bestimmt, dass alle einzelnen Glaubensgenossen und Familien, so wie die in ganzen Communen, welche sich aus dem im §. 2 und 3. angeführten Grunde eines benachbarten Seelsorgers ihrer Religionspartei bedienen, verpflichtet bleiben, so lange sie nicht definitiv irgendwo eingepfarrt sind, bei ihren Verehelichungen, das Aufgebot in derjenigen Kirche der andern Confession, wohin ihr Wohnort gehört, zu bewerkstelligen, und die diesfällige Bescheinigung von

---

*) vergl. Bessel Entwurf einer Ordnung für die Verwaltung des kirchl. Vermögens der evang. Gemeinden in der Rheinprovinz, in Nitzsch und Sack Monatsschrift II, 4. (April 1843.) S. 173. — 193.

Digitized by Google

dem Ortspfarrer beizubringen. Diese Bestimmung streitet mit dem für die Grafschaft Mark noch in gesetzlicher Kraft bestehenden Religionsvergleich vom 26. April 1672, in welchem es heisst Art. V. §. 7. „Auch sollen die Röm. Kathol. keine Proclamationes oder Copulationes bei denen Evangelischen suchen, sondern es soll genug sein, wenn sie sich in ihrer Religion nächstgelegenen Gemeine proclamiren, und wo sie wollen copuliren lassen, und Art. VIII. §. 6: die Augsburgischen Confessions-Verwandte reformirter und lutherischer Religion sollen keine Proclamationes, Dimissoriales oder Copulationes bei den Röm. Katholischen Pfarrern suchen, sondern es soll genug sein, wenn sie sich in ihrer Religions-Gemeine proclamiren und bei derselbigen, wo sie wollen, copuliren lassen.

Wir heben demnach die oben angeführte Bestimmung v. 13. April 1821 hierdurch für die Gemeinen in dem Umfange der Grafschaft Mark auf, in welchen nach der gedachten Bestimmung des Religionsvergleichs vom Jahre 1672 zu verfahren ist. Dagegen bleibt bei denjenigen Gemeinen, die nicht zur Grafschaft Mark gehören, unsere Verordnung v. 13. April 1821 in Kraft. Brautpaare, die verschiedenen Confessionen angehören, müssen in den Kirchen beider Confessionen, bei welchen sie eingepfarrt sind, oder zu welchen sie sich halten, nach den allgemein bekannten gesetzlichen Bestimmungen proclamirt werden.

Digitized by Google

Corrigenda.

S.	13	Z.	14.	v. u.,	statt: sol den — solden.
„	15	„	15.	v. o.,	„ övest — överst.
„	16	„	3.	v. u.,	„ drach — dracht.
„	19	„	1.	v. u.,	„ vtht welne — vth twelne.
„	22	„	1.	v. o.,	„ nien — men.
„	31	„	10.	v. u.,	„ sei — bei.
„	32	„	4.	v. o.,	„ autorisirt — autorität.
„	35	„	6.	v. o.,	„ verbetenen — verbeteren.
„	46	„	11.	v. u.,	„ sine — si ne.
„	58	„	1.	v. o.,	„ sette — stette.
„	75	„	7.	v. o.,	„ tzt — tzyt.
„	123	bei	nro.	7.,	„ Wachtendorf — Wachtendonk.
„	130	Nro	LV.	§. 1.,	statt: stata — statu.
„	142	Z.	17.	v. o.,	statt: calamitotissimo — calamitosissimo.
„	177	„	8.	v. u.,	„ morti — mortis.
„	232	a. E.,			statt: unten — vergl. im Texte §. 62 Anm. 135. f.
„	240	bei	Nro.	3.,	statt: eucharictici — eucharistici.
„	311	Ueberschrift			XIV. — CXIV.
„	312	Z.	8.	v. o.,	statt: antstehende — ausstehende.
„	315	„	5.	v. u.,	„ Socianismi — Socinianismi.
„	345	„	20.	v. o.,	„ Ostonne — Ostönne.
„	376	„	3.	v. o.,	„ gemässiget — gemüssiget
„	449	bei	nro.	10.,	„ swosdaghs — s'woensdaghs.
„	„	„	„	„	„ twen — twee.
„	454	Z.	1.	v. o.,	„ Hoogsts — Hoogheits.
„	455	bei	nro.	47.,	„ weten — te weten.
„	460	Z.	4.	v. u.,	„ sehr — selve.
„	461	bei	nro.	8.,	„ Placete — Placate.
„	„	„	„	„	„ angeren — angeven.
„	„	„	„	9.,	„ gelueck — gelyeck.
„	462	„	„	14.,	„ spiciale — speciale.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

MAR 27 '56 H

Digitized by Google